Digitized by Google

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek München

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung

zu

Düsseldorf.

Jahrgang 1857.

HANDBIBLIOTHEK DES KÖN. MINISTERIUMS DER AUSWÄRT. ANGELEGENH.

Abgegeben v. d. Bibliothek d. Auswärtigen Amts.

Düsseldorf.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. — Buchdruckerei von Hermann Voß.

Digitized by Google

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek München

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 1. Düsseldorf, Montag den 5. Januar **1857.**

(Nr. 1.) Die verbotene Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgrenze, gegen das Zollvereins Ausland betr.

Auf Grund des §. 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetzsammlung Seite 34) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 28. d. M., wird hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgrenze (gegen das Zollvereins-Ausland) für den ganzen Umfang des Staates und nach jeder Richtung hin, unter Hinweisung auf die im §. 1. des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetzsammlung Seite 78) angedrohten Strafen, verboten.

Berlin den 30. Dezember 1856.

Der Minister des Innern von Westphalen. — Der Finanz-Minister von Bodelschwingh.

(Nr. 2.) Die falschen Zins-Coupons zur St.-Anleihe de 1854 betr.

In neuester Zeit sind an verschiedenen Orten falsche Zins-Coupons Ser. I. Nr. 4 zu Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1854 à 100 Rthlr. über den am 1. Oktober d. J. fälligen Zinsbetrag von 2 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. zum Vorschein gekommen, welche daran kenntlich sind, daß

1) der Druck sehr incorrect, und die Schrift viel kleiner ist, als auf den ächten Coupons;
2) die zum Unterdruck angewandten Farben: rosa und grün, besonders die letztere auffallend blaß erscheinen, und
3) der obere Rand der Coupons, besonders die rechte Hälfte desselben, keine gerade Linie bildet, sondern ganz schief ist.

Das Publikum wird vor der Annahme derartiger falscher Coupons gewarnt, da für dieselben kein Ersatz von uns geleistet werden kann.

Berlin den 18. November 1856.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. — Nobiling.

(Nr. 3.) Die stattgefundene Benutzung der Seidenhaspel-Anstalten im Regierungsbezirk Coblenz betr.

Im Auftrage des Königlichen Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten bringe ich nachstehend das Ergebniß der Benutzung der Seidenhaspel-Anstalten des Arresthauses zu Coblenz und des Gutsbesitzers Blank-Hauptmann zu Villa-Bella bei Engers zur öffentlichen Kenntniß.

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek München

A. Central-Haspelanstalt des Arresthauses zu Coblenz.

Nr.	Der Cocons-Einsender: Vor- und Zunamen	Stand.	Wohnort.	Kreis.	Metzenzahl der Cocons	Ertrag an Seide. Pfd.	Loth.	Ein Pfund Seide erfordert demnach an Metzen.	Prämien. Erste. Thlr.	Sg	Pf.	Zweite. Thlr.	Sg.	Pf.
1	Heinrich Albshausen	Landwirth	Engers	Neuwied	67	5	12	$12^{28}/_{67}$	—	—	—	2	23	9
2	N. Sohl	—	Düssel	dorf	$^{3}/_{4}$	—	2	12	—	—	—	—	—	11
3	Scheffer	Pastor	Büdlich	Trier	$8^{1}/_{2}$	—	23	$11^{19}/_{23}$	—	—	—	—	10	7
4	Daniel Wirtz	—	Deutz	Köln	$7^{1}/_{2}$	—	24	10	—	18	9	—	—	—
5	Hermine Broese	Fräulein	Ehrenb.	Coblenz	$49^{1}/_{2}$	3	$26^{1}/_{2}$	$12^{228}/_{245}$	—	—	—	2	1	11
6	J. Duchêne	Lehrer	Thörnig	Trier	14	1	$8^{1}/_{2}$	$11^{5}/_{81}$	—	—	—	—	17	6
7	Friedrich Radenberg	—	A. Busch	bei Mettmann	$^{3}/_{4}$	1	$1^{1}/_{8}$	$21^{1}/_{3}$	—	—	—	—	—	—
8	Joh. Abrah. Spannknebel	—	Viersen	Gladb.	10	—	8	8	—	25	—	—	—	—
9	Sternberg	Brgstm.	Velbert	Mettm.	$6^{1}/_{2}$	—	$15^{1}/_{4}$	$13^{39}/_{61}$	—	—	—	—	8	1
10	Teuten	Lehrer	Liesdorf	Saarl.	$2^{1}/_{2}$	—	$5^{1}/_{5}$	$14^{2}/_{11}$	—	—	—	—	—	—
11	Servatius	Lehrer	Liersberg	Trier	3	—	12	8	—	7	6	—	—	—
12	Friederike Oellgen-Herstall	—	Haus-Stromeurs	Rheinberg	$8^{1}/_{2}$	—	26	$10^{6}/_{13}$	—	—	—	—	10	8
13	Bode	Lehrer	Morschhausen	St. Goar	$5^{1}/_{2}$	—	$15^{1}/_{2}$	$11^{11}/_{31}$	—	—	—	—	6	11
14	Peter Birlo	Referendar	Coblenz		7	—	28	$8^{8}/_{13}$	—	17	6	—	—	—
15	J. Wilmen	Lehrer	Mühlhausen	Kempen	3	—	$8^{1}/_{2}$	$11^{7}/_{15}$	2	5	—	—	3	9
					26	2	$23^{1}/_{2}$	$9^{89}/_{175}$	—	—	—	—	—	—
16	J. P. Unkel	—	Pissenheim	Bonn	$4^{1}/_{2}$	—	$10^{3}/_{4}$	$15^{31}/_{43}$	—	—	—	—	—	—
17	Jacob Moesgen	—	Glehn	Neuß	$3^{1}/_{2}$	—	6	$18^{2}/_{3}$	—	—	—	—	—	—
18	Föcher	Lehrer	Engelskirchen	Wipperfürth	2		$6^{1}/_{4}$	$10^{6}/_{25}$	—	—	—	—	2	6
19	J. W. v. d. Eichen	do.	Flandersbach	bei Heiligenhaus	2	—	6	$10^{2}/_{3}$	—	—	—	—	2	6
20	Kober	do.	Bockenau	Creuznach	17	1	$11^{1}/_{4}$	$12^{110}/_{173}$	—	—	—	—	21	3
21	C. Seelbach	Pfarrer	Winningen	Coblenz	2	—	$^{3}/_{4}$	$85^{1}/_{3}$	—	—	—	—	—	—
22	Hermine Broese	—	Ehrenbreitst.	do.	$^{3}/_{4}$	—	$^{3}/_{4}$	32	—	—	—	—	—	—
23	Math. Kisselbach	Landwirth	Münstermaif.	Mayen	8	—	$19^{3}/_{4}$	$12^{76}/_{79}$	—	—	—	—	10	—

Digitized by Google

Nr.	Der Cocons-Einsender. Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Kreis.	Metzenzahl der Cocons	Ertrag an Seide. Pfd.	Loth.	Ein Pfund Seide erfordert demnach an Metzen.	Prämien. Erste. Thlr.	Sg.	Pf.	Zweite. Thlr.	Sg.	Pf.
24	Lütz	Doctor	Deutz	Köln	$8^1/_2$	—	30	$9^1/_{15}$	—	21	3	—	—	—
25	Hübner	Hauptmann a. D.	Honnef	Siegburg	6		$20^1/_2$	$9^{15}/_{41}$	—	15	—	—	—	—
26	Jaegen	Lehrer	Trier	Trier	6	—	20	$9^3/_5$	—	15	—	—	—	—
27	C. Th. Waldschmidt	Landwirth	Wetzlar		23	2	21	$8^{56}/_{85}$	1	27	6	—	—	—
28	Krauß	Pastor	Arenberg	Coblenz	1	—	1	32	—	—	—	—	—	—
29	Leo Linz	Lehrer	Pfaffendorf	Bergheim	18	—	27	$21^1/_3$	—	—	—	—	—	—
30	Hermann Herz	Gutsbesitzer	Leichlingen	Köln	4	—	15	$8^8/_{15}$	—	10	—	—	—	—
31	Schaeffer	Director	Trier	Trier	$11^1/_4$	—	$13^3/_4$	$9^{49}/_{55}$	—	10	8	—	—	—
32	A. Sraut	Lehrer	Traar	Crefeld	7	—	$24^3/_4$	$9^5/_{99}$	—	17	6	—	—	—
33	L. Mall	—	Ehrang	Trier	2	—	$4^1/_4$	$15^1/_{17}$	—	—	—	—	—	—
34	Melchior	Gerichtschreiber	Wittlich		11	1	$2^1/_4$	$10^{36}/_{137}$	—	—	—	—	13	9
35	J. J. Roeser	Lehrer	Sinzig	Ahrweiler	2	—	4	16	—	—	—	—	—	—
36	Kochan	do.	Grach	Berncastel	$5^1/_2$	—	13	$13^{12}/_{13}$	—	—	—	—	6	11
37	H. Roedelstürz	—	Beaumarais	Saarlouis	32	2	5	$10^{34}/_{69}$	—	—	—	1	10	—
38	Wagner	—	Wallerfang	do.										
39	Frau Angenstein	—	Köln	Köln	$4^1/_2$	—	$9^1/_2$	$15^3/_{19}$	—	—	—	—	—	—
40	Anton Loose	Wirth	Pommern	Cochem	4	—	$5^1/_2$	$23^3/_{11}$	—	—	—	—	—	—
				Summa	$398^1/_2$	34	$3^3/_8$	—	9	10	8	10	1	
									19	11	8			

Digitized by Google

B. Central-Haspelanstalt des Gutsbesitzers Blank-Hauptmann zu Villa-Bella bei Engers Regierungsbezirk Coblenz.

Nr.	Namen des Einsenders	Wohnort: Bürgermeisterei	Wohnort: Kreis	Anzahl der Cocons in Metzen: Gelbe	Weiße	total	Ertrag: Pfd.	Lth.	Prämien: Erste Thlr.	Sgr.	Pf.	Zweite Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Keller Lehrer	Biebernheim	St. Goar	8		8		21½					10	
2	Syré Bürgermeister	Boppard	St. Goar	1	24½	25½	2	9½				1	1	10
3	Hansel Lehrer	Polch	Mayen	4		4		13¼		10				
4	Böhmer, Lehrer	Worringen	Cöln	24		24	2	16	2					
5	J. H. Hüsgen Rentner	Rheinfeld bei Dormagen	Neuß	14½		14½	1	19¼	1	5				
6	Wienand Füsser	Delhoven	Neuß	1¾		1¾		5½					2	2
7	August Dahmen	Ramratherhof bei Evinghoven	Grevenbroich		½	½		1½						7
8	F. H. Bürfenich	Rohmrat	do	¼		¼		1						7
9	Schönwasser	Araberg bei Dormagen	Neuß	7¾	3	10¾	1	4½		26	10			
				61¼	28	89¼								
10	Blank-Hauptmann	Villa-bella	Neuwied	7	1¼	8¼		22½						
			Sa.	68¼	29¼	97½	9	18¾	4	12	5	1	14	7
									5	27				

Coblenz den 18. Dezember 1856.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz
J. V.: Schede.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 11.) Nachtrag zum Reglement für außergerichtliche Auktionatoren betr. I. S. III. Nr. 3791.

Nachstehenden

Nachtrag
zu dem Reglement für außergerichtliche Auctionatoren vom 15. August 1848.

Die Bestimmung des letzten Absatzes des §. 20 in dem Reglement vom 15. August 1848 wird dahin ausgedehnt, daß den Auctionatoren die Leistung von Vorschüssen auf Auctions-

Digitized by Google

Kaufgelder, die cessionsweise Erwerbung von Forderungen solcher Kaufgelder und überhaupt jede Betheiligung bei Auctionen untersagt sind, dieselben mögen von ihnen selbst oder von einem Dritten geleitet oder betrieben werden.

Berlin den 21. Dezember 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf den 29. Dezember 1856.

(Nr. 5.) Die Erhöhung der Invaliden-Benefizien der Inhaber des eisernen Kreuzes betr. II. S. V. Nr. 7577.

Die nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre:

Nachdem durch Meine Ordre vom 17. April d. J. den in den Invalidenhäusern und Invaliden-Compagnien befindlichen Inhabern des eisernen Kreuzes vom Stande der Gemeinen die Gehalts- und Servis-Kompetenz eines Unteroffiziers gewährt worden ist, genehmige Ich, daß nunmehr den in heimathlichen Verhältnissen lebenden Inhabern des eisernen Kreuzes von demselben Stande, die Invaliden-Pension eines Unteroffiziers angewiesen werden darf. Das Kriegs-Ministerium hat das hiernach Erforderliche zu verfügen.

Charlottenburg den 11. Dezember 1856.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) Graf von Waldersee.

An das Kriegs-Ministerium.

bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß die betheiligten Veteranen Behufs ihrer Anerkennung zur Invaliden-Pension eines Unteroffiziers, unter Einreichung des Zeugnisses über den Besitz des eisernen Kreuzes, sich an das Commando desjenigen Landwehr-Bataillons zu wenden haben, in dessen Bezirk ihr Wohnort belegen ist.

Düsseldorf den 3. Januar 1857.

(Nr. 6.) Zusatz zu dem Polizei-Reglement für die Passage über die Kettenbrücke zu Mülheim an der Ruhr betr. I. S. III. Nr. 9261.

Zu dem Polizei-Reglement für die Passage über die Kettenbrücke zu Mülheim an der Ruhr vom 22. Oktober 1844 (Amtblatt von 1845 Seite 45) wird auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 zusätzlich wie folgt verordnet.

Land- und Frachtfuhrwerke, welche über die Brücke fahren, dürfen bei Vermeidung der in dem §. 16. des Reglements angedrohten Strafe von 1 bis 5 Thalern oder entsprechendem Gefängniß, so lange sie sich auf der Brücke befinden, mit mehr als vier Pferden nicht bespannt sein.

Düsseldorf den 18. Dezember 1856.

(Nr. 7.) Die Haupt-Agentur des C. Joest zu Solingen betr. I. S. III Nr. 3766.

Der Carl Joest zu Solingen ist als Haupt-Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Elberfeld concessionirt worden.

Düsseldorf den 27. Dezember 1856.

(Nr. 8.) Die Agentur des C. Huppertz zu Grefrath betr. I. S. III. Nr. 3762.

Der Cornelius Huppertz zu Grefrath, Kreis Kempen, ist als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Elberfeld concessionirt worden.

Düsseldorf den 27. Dezember 1856.

(Nr. 9.) Die Agentur des V. Derendorf zu Hilden betr. I. S. III. Nr, 3763.

Der B. Derendorf zu Hilden ist als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Elberfeld concessionirt worden.

Düsseldorf den 27. Dezember 1856.

(Nr. 10.) Die Agentur des G. Hildebrandt zu Xanten betr. I. S. III. Nr. 3736.

Der Gustav Hildebrandt zu Xanten ist als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Elberfeld concessionirt worden.

Düsseldorf den 27. Dezember 1856.

(Nr. 11.) Die Agentur des J. J. Voos zu Bracht betr. I. S. III. Nr. 3761.

Der Johann Jakob Voos zu Bracht, Kreis Kempen, ist als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Elberfeld concessionirt worden.

Düsseldorf den 27. Dezember 1856.

(Nr. 12.) Die Agentur des F. Bodewig zu Anrath betr. I. S. III. Nr. 3732.

Der Ferdinand Bodewig zu Anrath ist als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Elberfeld concessionirt worden.

Düsseldorf den 27. Dezember 1856.

(Nr. 13.) Die Agentur des H. Müllenbach zu Hückeswagen betr. I. S. III. Nr. 3729.

Der Heinrich Müllenbach zu Hückeswagen ist als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Elberfeld concessionirt worden.

Düsseldorf den 27. Dezember 1856.

(Nr. 14.) Die Niederlegung einer Agentur zu Hückeswagen betr. I. S. III. Nr. 3729

Der Heinrich Müllenbach zu Hückeswagen hat die Agentur der Leipziger Brandversicherungsbank niedergelegt.

Düsseldorf den 27. Dezember 1856.

(Nr. 15.) Die Agentur des C. A Saltzmann zu Emmerich betr. I S. III. Nr. 3786.

Der C. A. Saltzmann zu Emmerich ist als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Elberfeld concessionirt worden

Düsseldorf den 30. Dezember 1856.

(Nr. 16.) Die Agentur des H. Lohmann zu Emmerich betr. I. S. III. Nr. 3785.

Der Hugo Lohmann zu Emmerich ist als Agent der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Anstalt „Concordia" zu Köln, concessionirt worden.

Düsseldorf den 30. Dezember 1856.

(Nr. 17.) Die Niederlegung einer Agentur zu Emmerich betr. I. S. III. Nr. 3785.

Der Johann Haas zu Emmerich hat die Agentur der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" zu Köln niedergelegt.

Düsseldorf den 30. Dezember 1856.

(Nr. 18.) Erfindungs-Patent betr.

Dem „Bochumer-Verein für Bergbau und Gußstahl-Fabrikation" ist unter dem 28. Dezember 1856 ein Patent:

auf einen Formkasten zum Gießen von Gegenständen aus Gußstahl, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 3. Januar 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 19.) Die Eröffnung der Assisen zu Düsseldorf pro I. Quartal 1857 betr.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des Königl. Landgerichts zu Düsseldorf für das I. Quartal 1857, wird hiermit auf Montag den 26. Januar 1857 festgesetzt, und der Herr Appellationsgerichts-Rath Reichensperger II. zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln den 18. Dezember 1856.

Der Erste Präsident
des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes,
(gez.) Broicher.
Für gleichlautende Ausfertigung, der Ober-Sekretair: Wallraff.

(Nr. 20.) Die Eröffnung der Assisen zu Elberfeld pro I. Quartal 1857 betr.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des Königl. Landgerichts zu Elberfeld, für das I. Quartal 1857, wird hiermit auf Montag den 2. März 1857 festgesetzt, und der Herr Appellationsgerichts-Rath von Fisenne zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln den 18. Dezember 1856.

Der Erste Präsident
des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes,
(gez.) Broicher.
Für gleichlautende Ausfertigung, der Ober-Sekretair: Wallraff.

(Nr. 21.) Die Eröffnung der Assisen zu Cleve pro I. Quartal 1857 betr.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des Königl. Landgerichts zu Cleve, für das I. Quartal 1857, wird hiermit auf Montag den 2. März 1857 festgesetzt, und der Herr Appellationsgerichts-Rath Bossier zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln den 18. Dezember 1856.

Der Erste Präsident
des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes,
(gez.) Broicher.
Für gleichlautende Ausfertigung, der Ober-Sekretair: Wallraff.

(Nr. 22.) Die Anmeldung eines neuen Fabrikzeichen betr.

Seitens des Fabrikanten H. Wilhelm Buschhaus im Grunde bei Halver ist Folgendes Fabrikzeichen:

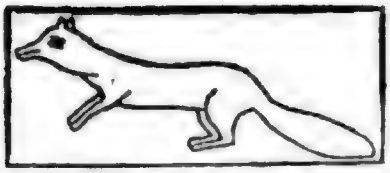

Behufs Eintragung in die Zeichenrolle, um hierdurch den ausschließlichen Gebrauch desselben in Betreff seiner Eisen- und Stahlwaaren zu erwerben, bei uns angemeldet worden. Etwaige Einsprüche gegen die Eintragung sind innerhalb einer zweimonatlichen Frist bei uns zu erheben.

Hagen den 10. November 1856. Königl. Fabrikengericht.

(Nr. 23.) Die Aufenthaltsermittlung des Fried. Wilh. Mettner von Waldhausen betr.

Der Hüttenarbeiter Friedrich Wilhelm Mettner aus Waldhausen, im Amte Warstein, Regierungsbezirk Arnsberg ist nach Verbüßung einer ihm wegen wiederholten Diebstahls auferlegten 8monatlichen Gefängnißstrafe nicht in seine Heimath zurückgekehrt, und sein gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt. Es wird hierdurch um Benachrichtigung über den letzteren ersucht, da der Mettner unter die gegen ihn erkannte Polizeiaufsicht zu stellen ist.

Essen den 27. Dezember 1856

Der Staats-Anwalt.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 24.) Diebstahl zu Crefeld.

Am 20, d. M. sind aus einer Wohnung zu Crefeld eine silberne Uhr, auf der Rückseite A. K gez. und ein Paar blau-grau wollene Strümpfe gez. A. K., gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Verbleib der entwendeten Gegenstände oder über den Diebstahl selbst Auskunft zu geben im Stande ist, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Düsseldorf den 29. Dezember 1856.

Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 25.) Diebstahl zu Mülforth.

Am 29. November c. ist in Mülforth u. A. von einem auf der Straße stehenden Karren ein Packet, I. H. Nro. 20 in einem Umschlage von blauem Papier und enthaltend 16 Ellen brauner und 4 Ellen roh gerauter Calmuk, gestohlen worden.

Auf dem Packet war ein Brief gesiegelt mit der Adresse: P. Odinius in Priesterath, Kreis Grevenbroich.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Verbleib des entwendeten Packets oder über den Diebstahl selbst Auskunft zu geben im Stande ist, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Düsseldorf den 27. Dezember 1856.

Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Personal-Chronik.

(Nr. 26.) Der im Jahre 1833 als Apotheker 1. Klasse approbirte Joh. Hrch. Holthausen, hat die Concession zur Anlegung einer Apotheke zu Sonsbeck, Kreises Geldern, erhalten.

(Nr. 27.) Dem seitherigen Lehrer F. G. Pfender zu Hückeswagen ist die Concession zur Errichtung einer Privat-Elementarschule ertheilt worden.

(Nr. 28.) Der Wundarzt C. F. Heidelberg ist zum Wundarzt bei der Königl. Strafanstalt in Werden ernannt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 2. Düsseldorf, Sonnabend den 10. Januar 1857.

(Nr. 29.) Gesetzsammlung, 65tes Stück.

Das zu Berlin am 31. Dezember 1856 ausgegebene 65te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4578. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 1. Dezember 1856.

Nr. 4579. Verordnung, betreffend die Großherzoglich Sächsischen und die Herzoglich-Sachsen-Coburg-Gothaschen Kassenanweisungen. Vom 22. Dezember 1856.

Berichtigung: ad S. 207 d. G. Slg. de 1856.

(Nr. 30.)

Reglement

über die Gestellung der Mobilmachungs-Pferde in der Rheinprovinz.

Nachdem mittelst Allerhöchster Verordnung vom 24. Februar 1834 (Gesetz-Sammlung Nr. 9. pro 1834), sowie durch das Gesetz wegen der Kriegsleistungen vom 11. Mai 1851 §. 14. (Gesetz-Sammlung Nr. 20. pro 1851), sämmtliche Unterthanen des Reichs verpflichtet worden sind, ihre zum Kriegsdienste tauglichen Pferde, mit alleiniger Ausnahme der eigentlichen Dienstpferde der Staatsbeamten und der kontraktlich zu haltenden Postpferde, bei einer Armee-Mobilmachung auf Erfordern der Behörden sofort zu gestellen, so werden nach den in dem Abschnitte 3. der erwähnten Verordnung enthaltenen Allerhöchsten Bestimmungen, sowie auf Grund des Gesetzes vom 12. September 1855 (Gesetz-Sammlung Nr. 36. pro 1855), in Stelle des unterm 15. Juli 1854 von den Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern genehmigten, durch das Amtsblatt publizirten Provinzial-Reglements folgende für die Rheinprovinz geltenden näheren Anordnungen wegen Gestellung, Auswahl und Abschätzung der vom Lande zu gestellenden Mobilmachungs-Pferde in Uebereinstimmung mit den Königlichen General-Kommandos des 7. und 8. Armee-Korps hierdurch erlassen.

A. Im Allgemeinen.

§. 1. Die Behufs einer Mobilmachung der Armee von den Staatsbewohnern in natura aufzubringenden Pferde sind theils:

a. für die Garde- und Linien-Truppen gegen Bezahlung des Taxwerthes aus Königlicher Kasse, theils

b. für die Provinzial-Landwehr auf Kosten der Bewohner jedes Landwehr-Bataillons- resp. Landwehr-Kavallerie-Gestellungs-Bezirkes zu gestellen.

§. 2. Welche Qualität bei jeder Gattung der zum Kriegsdienste nöthigen Pferde erfordert wird, ergiebt die beigefügte Vorschrift (**A**) der Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern vom 18. August 1853, worauf bei der Gestellung der Mobilmachungs-Pferde sorgfältig zu achten ist.

§. 3. Die Vertheilung der von der Provinz zu stellenden Pferde und ihrer verschiedenen

Orten auf die einzelnen Kreise wird, unter Zuziehung der Königlichen Regierungen, durch das Ober-Präsidium bewirkt, und zwar lediglich nach dem Pferdestande, mit Rücksicht auf den Pferdeschlag und die muthmaßliche Anzahl felddienstfähiger Pferde, wobei jedoch hinsichtlich der Pferde für die Landwehr (§. 1. sub b.) die Ausgleichung der Gestellungskosten nach dem gesetzlichen Maaßstabe der Bevölkerung eintritt.

§. 4. Wo die Gestellung der für die Landwehr erforderlichen Pferde nach dem Beschlusse der Kreisstände durch Natural-Lieferung erfolgt, werden sämmtliche, für die Linie und Landwehr erforderlichen Pferde gleichmäßig nach denselben Grundsätzen und an denselben Orten gestellt, ausgehoben, taxirt und abgenommen.

B. Maßregeln zur Sicherung und Berichtigung der Repartition.

§. 5. Die Landräthe sind verpflichtet, sich theils durch eigene Anschauung, theils durch Vermittelung der Unterbehörden stets eine möglichst genaue Kenntniß von dem Pferdestande des Kreises, in spezieller Beziehung auf die Tauglichkeit für den Kriegsdienst nach den einzelnen Kategorieen der Dienstpferde zu verschaffen. Es bleibt ihnen überlassen, zur Gewinnung eines erschöpfenden Urtheils über den Pferdestand ihres Kreises, erforderlichen Falls die Mitwirkung eines von der Militair-Behörde zu diesem Zwecke zu bestimmenden Offiziers in Anspruch zu nehmen und dessen Abordnung dazu bei dessen vorgesetzter Dienstbehörde zu beantragen.

Gestützt auf solche, reichen die Landräthe am 1. Juni jeden Jahres der vorgesetzten Königlichen Regierung eine summarische Uebersicht der nach ihren Ansichten in den Kreisen vorhandenen felddiensttauglichen Pferde, nach anliegendem Schema, (**B.**) ein.

Sollte die Balanze gegen das auf den Kreis repartirte Kontingent die Unfähigkeit des Kreises zur Erfüllung desselben ergeben, so haben sich dieselben gleichzeitig über die Ursache des Mangels ausführlich zu äußern und überhaupt jede wesentliche Veränderung gegen das Vorjahr zu erläutern.

§. 6. Die Königlichen Regierungen fertigen aus diesen Anzeigen eine Zusammenstellung und reichen solche bis zum 1. Juli jeden Jahres dem Ober-Präsidium ein; sie äußern sich zugleich, ob und welche Modifikationen in der Repartition auf die Kreise nothwendig erscheinen möchten.

§. 7. Ergiebt sich aus den alljährlich aufzustellenden resp. berichtigten Uebersichten, daß der Pferdestand in einzelnen Kreisen quantitativ und qualitativ eine wesentliche Veränderung erlitten hat, so wird, nach vorherigem Benehmen mit dem betreffenden Königlichen General-Kommando, die Repartition auf die Kreise von dem Königlichen Ober-Präsidio berichtigt und wie solches geschehen, den hohen Ministerien des Innern und des Krieges und dem betreffenden General-Kommando angezeigt, gleichzeitig auch den Königlichen Regierungen zur weiteren Mittheilung an die Landräthe davon Nachricht gegeben.

C. Bildung von Aushebungs-Bezirken und Bezirks-Vorständen in den Kreisen.

§. 8. Die Kreise bilden in der Regel nur einen Aushebungs-Bezirk; größere Kreise können in zwei oder mehrere Aushebungs-Bezirke getheilt werden.

Die Sammelplätze in den Aushebungs-Bezirken werden von dem Landrathe angeordnet.

§. 9. Wenn der Kreis in mehrere Aushebungs-Bezirke getheilt ist, so wird für jeden derselben, Behufs der Leitung des Pferde-Aushebungs-Geschäfts, eine aus drei sachverständigen Grundbesitzern bestehende Kommission durch Wahl der Kreisstände gebildet.

Wo der Kreis nur einen Aushebungs-Bezirk ausmacht, erfolgt die Wahl einer solchen Kommission zur Assistenz des Landraths bei dem Aushebungs-Geschäfte.

§. 10. Die Mitglieder dieser Kommission müssen das Vertrauen ihres Bezirks besitzen, als unparteiisch und pflichtmäßig bekannt, und die Brauchbarkeit der Pferde zu den einzelnen Branchen

des Kriegsdienstes, nach Anleitung der im Eingange dieses Reglements beigefügten Vorschriften, zu beurtheilen im Stande sein, weshalb vorzüglich Personen, welche bei der Kavallerie oder Artillerie gedient, oder sonst eine besondere Kenntniß von Pferden haben, als Mitglieder der Bezirks-Vorstände zu wählen sind. Ihre Ernennung erfolgt auf unbestimmte Zeit. Der Landrath kann, wo es nöthig wird, eine neue Wahl einzelner Mitglieder veranlassen, und die Mitglieder der Vorstände haben die Befugniß, nach sechsjähriger Verwaltung dieses Kommunal- und Ehrenamtes auf Entbindung davon anzutragen.

Sie werden bei dem Antritt desselben zur treuen Erfüllung ihrer Obliegenheit mittelst Handschlag verpflichtet. Wo mehrere Aushebungs-Bezirke bestehen, wird eins von den drei Mitgliedern der Kommission mit der Leitung der Geschäfte beauftragt, empfängt die Aufträge des Landraths, und sorgt, mit Zuziehung der übrigen beiden, für deren unverzügliche Erledigung. Die Mitglieder der Kommission und den Sammelplatz des Bezirks für die Mobilmachungs-Pferde-Gestellung macht der Landrath den Eingesessenen des betreffenden Bezirks namentlich und mit der Aufforderung bekannt, den Anordnungen des Vorstandes, bei Vermeidung sofortiger Zwangsmittel resp. der in der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834 angedrohten Strafen, ohne die mindeste Zögerung Folge zu leisten.

D. Verfahren der Landräthe und Bezirks-Vorstände bei Eintritt einer Armee-Mobilmachung.

a. Für solche Kreise, welche in mehrere Aushebungs-Bezirke eingetheilt sind.

§. 11. Gleich bei dem Eingange einer Mobilmachungs-Ordre fordern die Landräthe die nach den vorigen Paragraphen zu bildenden Bezirks-Kommissionen auf, sich sofort nach dem Sammelplatze für die aus ihrem Bezirke zu gestellenden Mobilmachungs-Pferde zu begeben und daselbst in Wirksamkeit zu treten, wobei ihnen die Anzahl und Gattung der aus ihrem Bezirk aufzubringenden Mobilmachungs-Pferde bekannt gemacht und der Ort angegeben wird, wohin die Ablieferung der vorläufig auszuwählenden Pferde erfolgen soll. Zugleich fordern die Landräthe die Pferdebesitzer ihres Kreises auf, sämmtliche in Gebrauch genommenen Pferde, ohne Unterschied des Alters, der Größe und des Geschlechtes, mit alleiniger Ausnahme der eigentlichen Dienstpferde der Königlichen Staatsbeamten und der kontraktlich zu haltenden Postpferde, nach den Sammelplätzen ihres Bezirks zur bestimmten Stunde zur Revision zu gestellen. Auch die Luxuspferde sind von dieser Gestellung nicht ausgenommen.

Die Bürgermeister haben für die richtige Insinuation zu sorgen, auch auf den Sammelplätzen die vollständige Gestellung der Pferde nach den von ihnen über den Pferdestand zu haltenden Spezial-Registern zu kontrolliren.

§. 12. Die auf dem Sammelplatz des Bezirks ankommenden Pferde werden durch die Kommission des Bezirks mit aller Sorgfalt gemustert und nach ihrer Tauglichkeit zu den verschiedenen Gattungen des Kriegsdienstes nach Anleitung der Beilage zu §. 2. abgesondert aufgestellt.

Nachdem alle als diensttauglich anerkannten Pferde in ein Verzeichniß nach dem anliegenden Muster (C.) eingetragen sind, werden aus demselben so viel als zur Erfüllung des Kontingentes des Ausbebungsbezirkes nöthig sind, und außerdem für zwei Pferde ein drittes als Reserve ausgewählt und zur Vorführung vor die Abnahme-Kommission in ein zweites Verzeichniß nach demselben Muster eingetragen.

§. 13. Sollte die Beschaffenheit des Weges und die Entfernung von dem Bezirks-Sammelplatze nach dem Ablieferungs-Orte der Pferde den Hufbeschlag derselben zur fehlerfreien Ablieferung der Pferde nöthig machen, so haben die Eigenthümer der zur Ablieferung ausgewählten Pferde für einen zweckmäßigen Hufbeschlag durch sachkundige Schmiede sofort auf eigene Kosten zu sorgen.

§. 14. Spätestens am nachfolgenden Tage nach der Auswahl der Pferde in den Bezirken — insoweit nicht wegen der nach §. 25. etwa stattfindenden successiven Abnahme eine ausdrückliche anderweite Anordnung erfolgt — werden solche unter Begleitung der Bezirks-Kommission mit Trensen und ledernen oder Gurthalftern nebst zwei Stricken versehen, durch ihre Eigenthümer oder deren Leute nach dem Haupt-Sammelplatze oder Abnahme-Orte des Kreises transportirt und mittelst des vorher angeordneten Nationals dem Landrath des Kreises vorgeführt, auch bis dahin und bis zur förmlichen Abnahme und Ueberweisung an den Militair-Kommissarius durch ihre Eigenthümer verpflegt.

§. 15. Bei Ablieferung der ausgehobenen Pferde haben die Bezirks-Kommissionen zugleich dem Landrathe ihres Kreises über die Zahl der in ihrem Bezirk noch zurückgebliebenen diensttauglichen Pferde mit Ueberreichung des im §. 12. vorgeschriebenen summarischen Verzeichnisses Anzeige zu machen.

§. 16. Damit die Bezirks-Kommissionen im Stande sind, die auf dem Bezirks-Sammelplatze etwa ausbleibenden Pferde sofort einholen zu lassen, werden die Landräthe ihnen nach vorstehender Anordnung geeignete Personen zur Disposition stellen und ihre Wirksamkeit auch sonst auf alle Weise unterstützen.

§. 17. Die Einrede, daß die von den Bezirks-Kommissionen auszuhebenden Pferde vorher schon verkauft, aber noch nicht an den Käufer abgeliefert seien, kann die Aushebung der Pferde nicht hindern, da der Käufer gleich jedem andern Staatsbewohner zur Gestellung seiner diensttauglichen Pferde zur Armee-Mobilmachung verpflichtet ist.

§. 18. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung findet nur statt, wenn erweislich der Verkauf

a) an Offiziere oder Militairbeamte, welche sich mobil zu machen haben und zu dem Ende Pferde beschaffen müssen, oder

b) zur Beschaffung des von dem betreffenden Kreise zu gestellenden, nicht im Wege der Aushebung aufzubringenden Kontingents von Landwehr-Pferden, und zwar mit Ausschluß von Lieferanten,

geschehen ist.

Ebenso dürfen den Landwehr-Kavallerie-Offizieren so viele ihrer eigenen Pferde, als ihnen bei einer Mobilmachung etatsmäßig zu stellen sind, von der Pferde-Aushebung zurückgelassen werden, insofern sie keine Pferde in natura erhalten und sich bei dem Empfange des Taxationspreises der übrigen bedienen wollen. In allen streitigen Fällen der Art entscheidet der Landrath, dessen Entscheidung sofort Folge zu geben ist.

§. 19. Findet nur eine theilweise Mobilmachung statt, welche nicht den Ankauf sämmtlicher Pferde in der vorgedachten Art nothwendig macht, so erlassen die Landräthe nur an diejenigen Bezirks-Vorstände, und diese nur an diejenigen Gemeinden die Aufforderung zur Gestellung, welche nöthig erscheinen, um aus denselben das verlangte Kontingent stellen zu können, wobei aber in der Regel auf verhältnißmäßig gleiche Heranziehung, sowie auf die wirthschaftlichen Verhältnisse solcher Gemeinden Rücksicht zu nehmen ist.

b. Für solche Kreise, welche nur einen Aushebungs-Bezirk bilden.

§. 20. In solchen Kreisen, welche nur einen Aushebungsbezirk bilden, werden sämmtliche Pferde nach den in den vorigen Paragraphen getroffenen Bestimmungen auf dem Haupt-Sammelplatze versammelt.

Die Musterung und vorläufige Auswahl der zur Ablieferung bestimmten Pferde erfolgt durch den Landrath unter Assistenz der nach §. 9. gewählten Kommissarien und werden die im §. 12. vorgeschriebenen Verzeichnisse aufgestellt. Sollte die Zahl der zu musternden Pferde sehr

groß sein, so sind dieselben, um unnöthiges Warten zu vermeiden, successive auf den Musterplatz zu bestellen.

Sobald die vorläufige Musterung beendet ist, werden die zur Gestellung designirten Pferde der Abnahme-Kommission vorgeführt, und gilt im Uebrigen Alles, was in den vorstehenden §§. 11. bis 19. angeordnet ist.

E. Abnahme der Pferde.

a. Bestimmungen der Abnahme-Orte und Zusammensetzung der Abnahme-Kommissionen.

§. 21. Den Abnahme-Ort für die Mobilmachungs-Pferde aus den einzelnen Kreisen wird schon im Frieden der Ober-Präsident in Uebereinstimmung mit dem kommandirenden General bestimmen und den Landräthen bei Gelegenheit jeder neuen Repartition durch die Regierungen bekannt machen.

§. 22. Die für die Abnahme der Mobilmachungs-Pferde zu bildende Kommission besteht:

1) aus einem von dem Königlichen General-Kommando zu ernennenden Offizier als Militair-Kommissarius, welcher mindestens vier und zwanzig Stunden vor dem Beginn des Geschäfts im Abnahme-Orte eintreffen muß,
2) dem Landrath des Kreises, als Civil-Kommissarius.

Diese Kommissarien werden bei der Auswahl der zum Kriegsdienste tauglichen Pferde durch einen militairischer Seits zu stellenden Kurschmidt, oder durch einen von dem Civil-Kommissarius zuzuziehenden Kreis-Thierarzt oder sonstigen Pferdekenner,

sowie bei der Abschätzung derselben durch drei dem Civilstande angehörige, schon in Friedenszeiten auf Vorschlag der Landräthe von dem betreffenden Regierungs-Präsidenten zu ernennende, aber erst bei dem Antritte ihrer Funktionen nach dem beiliegenden Formular (D.) zu vereidigende Taxatoren unterstützt, welche letztere, wie auch der eventuell zuzuziehende Kreis-Thierarzt oder Pferdekenner eine angemessene Entschädigung aus Staatsfonds erhalten, welche durch die Landräthe bei der Königlichen Regierung zu liquidiren ist.

§. 23. Die Wichtigkeit der Funktionen der Taxatoren, welchen die Ermittelung der zu gewährenden Vergütung für die vom Lande zu liefernden Mobilmachungs-Pferde anvertraut wird, erheischt vorzüglich umsichtige und unpartheiische Sachverständige, welche in einem guten Rufe stehen und das öffentliche Vertrauen haben, und von welchen vorauszusetzen, daß sie das Interesse des Staates und der Einzelnen mit aller Unpartheilichkeit wahrnehmen werden. Auf eine sorgfältige Auswahl der Taxatoren, hinsichtlich deren es den Landräthen unbenommen bleibt, sich vorher mit den Kreisständen in Vernehmung zu setzen, wird daher vorzüglich Bedacht zu nehmen sein.

b. Geschäftsgang bei den Abnahme-Kommissionen.

§. 24. Bei Abnahme der Mobilmachungspferde hat:

a) der Militair-Kommissarius über die Qualifikation der Pferde in etwaigen Differenzfällen unter Angabe der für seine abweichende Beurtheilung sprechenden Gründe, und
b) der Civil-Kommissarius über die Taxe der Pferde die entscheidende Stimme.

Ein Rekurs ist in beiden Fällen unzulässig.

Die Zeitfrist, binnen welcher das Abnahme-Geschäft zu beendigen ist, wird nach Verhältniß der in den einzelnen Orten abzunehmenden Pferde so bemessen werden, daß dasselbe mit der erforderlichen Sorgfalt vorgenommen werden kann. Im Verhältniß der dazu bewilligten Tage sind die abzunehmenden Pferde successive an den Abnahme-Orten zu gestellen.

Die an den Abnahme-Orten gestellten Pferde werden von der Abnahme-Kommission zunächst wegen ihrer Tauglichkeit zum Kriegsdienste geprüft und entweder als brauchbar anerkannt und

abgenommen, oder als unbrauchbar zurückgewiesen. Die Untauglichkeit wird in den von der Bezirks-Kommission aufgestellten Verzeichnissen vermerkt. In wie weit von unwesentlichen Fehlern der Pferde abgesehen werden kann, ist aus der zu §. 2. dieses Reglements beigefügten Vorschrift der Königlichen Ministerien ersichtlich.

§. 25. Alle zur Abnahme kommenden Pferde, sowohl für die Garde und Linie, als auch für die Landwehr, sind von den Eigenthümern mit ledernem oder Gurt-Halfter, Trense und zwei Stricken, sowie mit brauchbarem Hufbeschlage versehen, abzuliefern, welche Erfordernisse, als in der Taxe der Pferde mitbegriffen, den Eigenthümern derselben weder zurückgeliefert noch besonders vergütet werden.

Ueber die Nothwendigkeit eines neuen Hufbeschlages entscheidet der Militair-Abnahme-Kommissarius, welcher denselben erforderlichen Falls auf Kosten des Eigenthümers ausführen läßt. Die dadurch entstehenden Kosten werden bei Auszahlung der Vergütung für das abgenommene Pferd in Abzug gebracht, nöthigenfalls bis dahin vom Kreise vorgeschossen.

§. 26. Sobald die nöthige Anzahl dienstauglicher Pferde nach den verschiedenen Kategorien ausgewählt ist, erfolgt die Taxation derselben, nach den in dem folgenden §. bezeichneten Grundsätzen in der Art, daß jeder der Taxatoren den Werth des Pferdes besonders und geheim angiebt und der darnach zu berechnende Durchschnittspreis in vollen Thalern die Taxe bildet, nach welcher das Pferd bezahlt wird.

§. 27. Die Taxe der zum Kriegsdienst tauglichen Pferde richtet sich nach den im gewöhnlichen Friedensverkehr Statt findenden Pferdepreisen und nicht nach dem augenblicklichen Aufschwunge, welchen dieselben unter ungewöhnlichen Umständen bei starker Nachfrage nach Pferden zu erhalten pflegen. Die Taxe eines Mobilmachungs-Pferdes darf in der Regel die Summe von Einhundert Thalern nicht übersteigen. Nur wenn die Gesammtmasse der zur Aushebung vorgestellten und diensttauglich befundenen Pferde des Kreises, resp. des Aushebungsbezirks bis zu jenem Preise nicht zureicht, dürfen höher taxirte Pferde zum Kriegsdienste abgenommen werden. In letzterem Falle müssen jedoch die am niedrigsten taxirten Pferde in den verschiedenen Kategorien zunächst ausgehoben werden.

§. 28. Den bei diesen Verhandlungen gegenwärtigen und namentlich mit dem Betrage der Taxe sofort bekannt zu machenden Eigenthümern der Pferde oder ihren Abgeordneten steht es frei, die etwa gegen die Taxe der Pferde zu machenden Einwendungen gegen die Abnahme-Kommission sofort zu äußern. Bei der hierauf erfolgenden Entscheidung des zuständigen Abnahme-Kommissarii hat es aber sein Bewenden.

Sollten Besitzer notorisch edler Zuchtstuten oder hochtaxirter Pferde wünschen, an Stelle solcher Pferde andere dienstaugliche Pferde zu stellen, so ist die Abnahme-Kommission zwar befugt, aber nicht verpflichtet, auf dergleichen Anerbietungen in dem Falle einzugehen, wenn statt der zurückgezogenen Pferde sofort, das heißt an Ort und Stelle, die stellvertretenden Pferde vorgeführt werden.

Der Ueberrest verbleibt der Linie.

§. 29. Nach Beendigung des Taxations-Geschäfts erfolgt die Sonderung der für die Garde und Linie bestimmten Pferde, von denjenigen, welche zur Mobilmachung der Landwehr dienen sollten.

Sollten die vorhandenen Pferde für die Linie und Landwehr nicht ausreichen, so entscheidet das Loos, dergestalt, daß von jeder Kategorie der für die Landwehr nöthigen Pferde aus der Gesammtzahl dieser Kategorie so viele durch das Loos designirt werden, als die Landwehr bedarf.

§. 30. Die als diensttauglich anerkannten Pferde werden in zwei getrennte Nationale, je nachdem sie für die Landwehr oder für die Linie bestimmt sind, nach dem in der Anlage mitgetheilten Schema (E.) sofort eingetragen.

Die in dem Nationale eingetragene Taxe wird summirt und folgendes Abnahme-Attest darin nachgetragen:

Daß nach Inhalt des vorstehenden Nationals die Anzahl von . . . geschrieben . . . Pferden mit einer Gesammt-Taxe von . . . Rthlr. geschrieben . . . Thalern, richtig abgeliefert worden ist.

(Ort und Datum.)
Die Abnahme-Kommission.)
(Unterschriften.)
Die laut beiliegender Verhandlung vereidigten Taxatoren.
(Unterschriften.)

Ist zur Deckung des Bedarfs die Abnahme von Pferden, welche über 100 Rthlr. abgeschätzt worden sind, nicht zu vermeiden gewesen, so muß dieses unter Bezugnahme auf die betreffenden Nummern des Nationals in dem Abnahme-Atteste zusätzlich vermerkt und ausdrücklich bescheinigt werden.

§. 31. Die abgenommenen Pferde werden unter der Mähne an der linken Seite des Halses mit der Nummer des Armeekorps und des Gestellungskreises, die Landwehrpferde außerdem noch mit dem Buchstaben L. gebrannt. Die dazu nöthigen Eisen werden bei den Landräthen asservirt. Jedem abgenommenen Pferde wird ein Täfelchen von Blech oder Holz an die Mähne gebunden, auf dem die laufende Nummer, die Gattung (Reitpferd, Packpferd) und die Bestimmung (Truppentheil), so wie der Name des Kreises angegeben ist. Diese Täfelchen werden von den Landräthen im Voraus bereit gehalten, da ihnen die Zahl und Gattung der zu stellenden Pferde bekannt ist.

§. 32. Eine Abschätzung der im Wege des Ankaufs von den Kreisen für die Provinzial-Landwehr gestellten Pferde findet nicht Statt, dagegen gelten für ihre rechtzeitige und vollzählige Gestellung an den Abnahme-Orten, für ihre Ausrüstung, Abnahme und den spätern Transport die Bestimmungen dieses Reglements. Im Falle die hier erwähnten Pferde an den Abnahme-Orten nicht rechtzeitig oder nicht vollzählig eintreffen, hat die Abnahme-Kommission deren Beschaffung auf Kosten des Gestellungs-Kreises unverzüglich im Wege des Ankaufs ohne Beschränkung des Preises oder auf sonst geeignet scheinende Weise zu bewirken.

F. Verfahren im Falle einer nothwendigen Nachgestellung wegen der bei der Abnahme zurückgewiesenen Pferde.

§. 33. Die Abnahme-Kommissionen sind nach dem Abschnitt 6. der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834 verbunden, für die vollständige Aufbringung der repartirten und jedenfalls zu beschaffenden Mobilmachungs-Pferde möglichst zu sorgen. Sollte daher der Fall vorkommen, daß die zur Abnahme gestellten Pferde eines Kreises, einschließlich der Reservepferde, wegen anerkannter Untauglichkeit eines Theils derselben, unzureichend befunden werden, so hat die Abnahme-Kommission die nöthige Nachgestellung nach den ihr vorliegenden Listen sämmtlicher tauglicher Pferde sofort zu veranlassen, und ist, wenn auch diese nicht zureichten, befugt, eine zweite Musterung sämmtlicher Pferde unter eigener Mitwirkung anzuordnen. Zu dem Zwecke verbleibt der Militair-Kommissarius in dem Abnahme-Orte.

Die Insuffizienz des einen Aushebungs-Bezirkes des Kreises wird dabei zunächst durch den etwaigen Ueberschuß in den anderen Aushebungs-Bezirken gedeckt.

Wenn aber auch in dieser Weise das Kontingent nicht vollzählig gestellt werden könnte, so muß sodann schleunig der Königlichen Regierung Anzeige gemacht werden, welche den Bedarf aus anderen Kreisen zu decken, und, wenn auch dies nicht möglich sein sollte, dem Königlichen Ober-Präsidio Behufs des Rückgriffs auf die andern Bezirke der Provinz Anzeige zu machen hat.

Damit die vorstehend genannten Behörden für die schleunige Deckung etwaiger Manquements nach Maaßgabe der anderweitig disponibel gebliebenen Pferde sofort sachgemäße Anordnungen treffen können, haben die Landräthe in jedem Falle, nach Beendigung des Abnahmegeschäfts, das Resultat desselben anzuzeigen, und namentlich über die in ihren Kreisen noch zurückgebliebenen diensttauglichen Pferde nach ihrer Anzahl und Qualität sofort den Königlichen Regierungen und diese dem Ober-Präsidium eine kreisweise summarische Uebersicht einzureichen.

G. Aushebung eines Zuschlages von drei Prozent des Pferde-Kontingents.

§. 34. Außer dem repartirten Kontingent an Mobilmachungs-Pferden ist noch ein Zuschlag von drei Prozent, unter Beobachtung der in den §§. 22. bis 28. und §. 30. enthaltenen Bestimmungen auszuheben und von den Eigenthümern während drei Wochen, von dem Tage der Absendung des Pferde-Kontingents an die Truppentheile ab gerechnet, zu dem Zwecke disponibel zu halten, um eventuell zur Deckung des auf dem Transporte des Kontingents etwa entstandenen Abganges verwendet zu werden

Tritt dieser Fall ein, so hat der Landrath unter Zuziehung des im §. 22. gedachten Kreis-Thierarztes oder sonstigen Pferdekenners die Diensttauglichkeit der erforderlichen Anzahl der zum Ersatz bezeichneten Pferde nochmals festzustellen und die Nachsendung derselben an den betreffenden Truppentheil, sowie die Bezahlung der Eigenthümer nach Maaßgabe der §§. 39. und 40. zu veranlassen.

H. Transport der Pferde von den Abnahme-Orten nach den Mobilmachungs-Orten der zuständigen Truppen-Abtheilungen. Bezahlung der ausgehobenen Pferde.

§ 35. Die abgenommenen Pferde werden, von der Abnahme ab, militairischer Seits verpflegt beaufsichtigt und nach den Mobilmachungs-Orten transportirt. Der Transport dahin wird durch die einberufenen Trainfahrer und Pferdewärter bewirkt; wo aber beide nicht ausreichen, durch Koppelknechte, wozu disponible Landwehr-Artilleristen oder Kavalleristen zweiten Aufgebots benutzt werden können. Die Koppelknechte resp. Landwehr-Artilleristen oder Kavalleristen werden während des Transports, sowie auch auf dem Rückwege, militairisch verpflegt.

§. 36. Die von dem Militair-Kommissarius der Abnahme-Kommission zu formirenden und in Marsch zu setzenden Transporte leiten Civil-Kommissarien, welche für dieses Geschäft durch die Landräthe im Voraus bezeichnet werden; sie erhalten eine angemessene Entschädigung aus Staatsfonds.

§. 37. Die Transportführer, denen das vorschriftsmäßige Koppelzeug überwiesen wird, erhalten das National der von ihnen zu leitenden Pferde, für jede Waffe und jeden Truppentheil gesondert, selbst wenn die Pferde für verschiedene Truppen unter demselben Führer und nach derselben Garnison marschiren, in welchem die laufende Nummer des Pferdes, die Nummer auf der Mähnentafel, die Farbe und das Geschlecht, das Alter, sowie die Gattung des Pferdes (als Reitpferd, Packpferd ꝛc.) aufgeführt sind.

Dieses Verzeichniß zeigt der Führer bei Ankunft am Mobilmachungs-Orte zur Bescheinigung dem resp. Kommandeur vor; während ein Duplikat dieses Nationals von dem Abnahme-Offizier dem betreffenden Kommandeur direkt zugefertigt wird. Diese Nationale werden im Voraus bis zur Ausfüllung bereit gehalten. Ebenso halten die Landräthe die Marschrouten für diese Transporte bereit.

Nach dem Eintreffen bei den Truppentheilen haben diese die von den Pferdegestellern gelieferten Ausrüstungs-Gegenstände der Landwehr-Pferde in dem Zustande, in dem sie sich befinden,

den betreffenden Landraths-Aemtern unverweilt zurückzusenden resp. den die Pferde abliefernden Kommissarien zurück zu geben.

§. 38. Zur Empfangnahme der Taxe für die ausgehobenen Pferde ist der jedesmalige Gestellen, welcher mit dem Pferde an dem Abnahme-Orte erscheint, legitimirt.

Alle desfallsigen Quittungen sind stempelfrei.

§. 39. Die Bezahlung der für die Linie bestimmten Pferde erfolgt gleich bei der Abnahme aus den bereitesten Beständen der Königlichen Kassen und haben die Königlichen Regierungen dafür zu sorgen, daß die nöthigen Fonds dazu an Ort und Stelle sind. Sollte dieses aber ausnahmsweise nicht möglich sein, so stellt der Landrath den nicht bezahlten Eigenthümern Anerkenntnisse über die zu empfangende Summe aus und sorgt für die schleunige Befriedigung derselben.

§. 40. Die Aufbringung der Kosten für die Landwehrpferde kann für den größten Theil der Provinz aus einem zu diesem Zwecke reservirten Fonds erfolgen, und ist für diesen Theil die Fürsorge gleich prompter Befriedigung wie bei den, für die Linien-Truppen bestimmten Pferden zu treffen, für diejenigen Theile der Provinz aber, welche an jenem Fonds keinen Theil haben, ist sogleich nach Publikation des gegenwärtigen Reglements, über die Art der Beschaffung der nöthigen Geldmittel durch die resp. Kreisstände Beschluß zu fassen, und die Bestätigung desselben Seitens der Regierung nachzusuchen. Dabei ist auf Ansammlung eines Kapitals zum Zwecke der Bezahlung der Landwehr-Pferde schon im Frieden Bedacht zu nehmen, damit nöthigenfalls davon sogleich Gebrauch gemacht werden kann, und bei Aushebung der Landwehrpferde die prompte Befriedigung der Pferde-Eigenthümer zur Verhütung nachtheiliger Stockungen in ihren wirthschaftlichen Verhältnissen möglichst gesichert ist. Soweit dies noch nicht ausreichend geschehen sein sollte, ist nach dem Schlusse des vorigen Paragraphen zu verfahren.

Schluß.

§. 41. Bei dem guten Geiste und der rühmlichen Gesinnung, welche die Bewohner dieser Provinz bisher stets bewiesen haben, darf angenommen werden, daß sie dem Inhalte dieses Reglements bei einer etwaigen Armee-Mobilmachung mit Bereitwilligkeit nachkommen und die Behörden nicht in die Nothwendigkeit setzen werden, die im Abschnitt 10. der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834 angeordneten Zwangsmaßregeln und Strafen in Anwendung bringen zu müssen, welche erforderlichenfalls gegen die Renitenten sofort in Anwendung zu bringen sein würden.

Coblenz, den 22. Februar 1856.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

gez. v. Kleist-Retzow.

Vorstehendes Reglement wird bis auf Weiteres hierdurch genehmigt.

Berlin, den 22. Dezember 1856.

Der Minister des Innern.	Der Finanz-Minister.	Der Kriegs-Minister.
v. Westphalen.	v. Bodelschwingh.	Graf Waldersee.

Beilage A.

Bestimmungen
über die Beschaffenheit der Mobilmachungs-Pferde.

In Ansehung der Pferde, welche vom Lande zur Komplettirung der Kavallerie-Regimenter, Berittenmachung der Landwehr-Kavallerie und zur Mobilmachung beschafft werden sollen, wird Folgendes festgesetzt:

1. Die für die Kavallerie-Regimenter zu gestellenden Pferde sollen:
   a) für Kürassiere, für die Garde-Landwehr-Kavallerie und schwere Landwehr-Reiter-Regimenter 5 Fuß 3 Zoll und darüber groß sein;
   b) für die übrige Kavallerie und reitende Artillerie nicht unter 5 Fuß.
2) In Ansehung der sonstigen Mobilmachungs-Pferde wird festgesetzt, daß im Allgemeinen
   a) Artillerie- und Train-Stangenpferde nicht unter 5 Fuß 2 Zoll groß seien,
   b) Artillerie- und Train-Vorderpferde nicht unter 5 Fuß,
   c) Reitpferde nicht unter 5 Fuß,
   d) Packpferde nicht unter 4 Fuß 11 Zoll.

Die zu gestellenden Pferde für die Linien- und Landwehr-Kavallerie sollen zwar in der Regel die hier bezeichnete Größe haben; wenn aber auch nachgewiesen wird, daß zum Theil Pferde von niedrigerem Maß geliefert werden können, so dürfen doch Pferde unter 4 Fuß 11 Zoll nicht angenommen werden. Die zu stellenden Pferde dürfen nicht zu schwachbeinig, nicht steif, abgetrieben, kraftlos oder unverhältnißmäßig schmal gerippt sein; Hengste, tragende Stuten, alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen zum Dienst der Kavallerie untauglich machenden Mängeln, als z. B. Blindheit, Spathlähmung, Steingallen, geschwollenen Füßen, schadhaften Hufen, Hornspalten u. s. w. behafteten Pferde werden nicht angenommen. Einäugige zu Wagen- und Packpferden nur, wenn der Verlust des Auges von äußerer Verletzung und nicht von innerer Krankheit herrührt.

Für die Auswahl der Pferde wird noch bemerkt, daß im Allgemeinen der Grundsatz zu beobachten ist, daß die Pferde dem beabsichtigten Gebrauch möglichst entsprechen, mithin die zu Reitpferden bestimmten Pferde nicht stättig und die Zugpferde eingefahren sein müssen, und daß alsdann ein oder der andere unwesentliche Fehler, der unter anderen Umständen die Annahme eines Pferdes ausschließen würde, keinen Grund zur Zurückstoßung abgeben kann.

Nach Uebernahme der ausgewählten Pferde werden denselben die Nummern des Armee-Korps-Bezirks und des Kreises, aus welchen sie gestellt sind, eingebrannt, außerdem den für die Provinzial-Landwehr bestimmten Pferden auch noch der Buchstabe L.

Berlin, den 18. August 1853.

Der Kriegs-Minister.
gez. v. Bonin.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: gez. v. Manteuffel

Summarische Uebersicht der felddienstauglichen Pferde.

1.	2.	3.	4.		5.	6.		7.
		Davon sind felddienstauglich zu	Der Kreis hat bei einer Mobilmachung zu stellen		Das zu stellende Kontingent beträgt überhaupt an:	Gegen das zu stellende Kontingent waren vorhanden		
			a. Für die Linie.	b. Für die Landwehr		a. Mehr	b. Weniger	
Namen des Kreises.	Pferdestand überhaupt.	Reit- / Pack- / Stangen- / Vorder- / überhaupt	Reit- / Pack- / Stangen- / Vorder- / überhaupt	Reit- / Pack- / Stangen- / Vorder- / überhaupt	Reit- / Pack- / Stangen- / Vorder- / überhaupt	Reit- / Pack- / Stangen- / Vorder- / überhaupt	Reit- / Pack- / Stangen- / Vorder- / überhaupt	Anführung der Gründe über die Ursache des etwaigen Mangels und die Veränderung gegen das Vorjahr.
		Pferde	Pferde	Pferde	Pferde	Pferde	Pferde	

Beiage C.

Verzeichniß

der

von der Schau-Kommission im Kreise . . . . . für felddienstfähig anerkannten Pferde.

Laufende Nr.	Vor- u. Zunamen der Eigenthümer.	Wohnort	Der Pferde					Für felddienstfähig anerkannt, als:			
			Geschlecht.	Alter. Jahre.	Farbe.	Abzeichen.	Größe. Fuß. Zoll.	Reitpferd.	Packpferd.	Stangenpferd.	Vorderpferd.

Eides-Formular

für die Taxatoren der Behufs einer Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde.

Ich, (Vor- und Zuname,) gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Taxator der zur Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde ernannt worden bin, ich bei diesem Geschäfte, nach den in der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834, Abschnitt 7 enthaltenen Abschätzungs-Grundsätzen, insbesondere nach den im Frieden gewöhnlichen Preisen, nach meinem besten Wissen, pflichtmäßig und gewissenhaft, mit aller Unpartheilichkeit, keinem zu Liebe oder zu Leide und überhaupt so verfahren will, wie ich es vor Gott und meinem Gewissen verantworten kann. So wahr mir Gott helfe, durch seinen Sohn Jesum Christum zur ewigen Seligkeit.

Beilage E.

N a-
der als tauglich anerkannten und abgenommenen Mobilmachungs-
(und zwar
1) über die aus Staatsfonds zu vergütenden
2) über die aus Kriegsfonds für die Provinzial-Landwehr zwei besondere

1. Vor- und Zuname des Besitzers.	2. Wohnort.	3. Geschlecht der Pferde.		4. Alter.	5. Farbe und Abzeichen.	6. Größe.	
		Wallach.	Stute.	Jahre.		Fuß.	Zoll.

tionale

Pferde aus dem Kreise . . . . . Regierungsbezirk . . . . . .

sind:

Pferde für die Garde und die Linie und

Abnahme-Nationale anzufertigen und mit Abnahme-Bescheinigungen zu versehen.)

7. Sind abgenommen als:*)					8. Taxe der abgenommenen Pferde.					9.
Reitpferde.	Packpferde.	Stangenpferde.	Vorderpferde.	Für welchen Truppentheil.	1 ter Taxator. Thlr.	2 ter Taxator. Thlr.	3 ter Taxator. Thlr.	Durchschnittsbetrag in vollen Thalern. in Zahlen. Thlr.	Durchschnittsbetrag in vollen Thalern. in Worten. Thlr.	Bemerkungen.

1. Beträge von einem halben Thaler und darüber werden für einen vollen Thaler gerechnet Beträge unter einem halben Thaler bleiben aber außer Ansatz

2. Reserve-Pferde sind nicht in das Nationale der abgenommenen Mobilmachungs-Pferde aufzunehmen, sondern in besonderen Nationalen zu verzeichnen.

*) In den für die Bezirks-Vorstände abzudruckenden Blanquets lautet die Ueberschrift der Rubrik 7.: „Sind ausgewählt als:"

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 31.) Die in angrenzenden Zollvereinsgebieten stattfindenden Ausfertigungen steuerfreier Gewerbescheine zum Aufsuchen von Waarenbestellungen ꝛc. betr. I. S. III. Nr. 8186.

In Betreff der Ausfertigung der steuerfreien Gewerbescheine zum Aufsuchen von Waarenbestellungen und zum Aufkauf von frachtweise an den Bestimmungsort zu befördernden Waaren, an diesseitige sub Lit. A. besteuerte Kaufleute und Fabrikanten, sowie an deren Handlungsdiener, welche mit den, in der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 14. November 1834 (Amtsblatt pro 1834 Seite 584) näher bezeichneten, bei den Königl. Landrathsämtern nachzusuchenden Legitimationen versehen sind, bringen wir Folgendes zur Kenntniß der betreffenden Gewerbtreibenden:

Im Fürstenthume Lippe erfolgt die Ausstellung der steuerfreien Gewerbescheine für Handelsreisende aus andern Vereinsländern durch die Magistrate in den Städten Detmold, Lemgo, Blomberg, Horn, Salzuflen, Barntrup und Lage, durch die Justiz- und Verwaltungs-Aemter Detmold, Lage, Oerlinghausen, Schölmar, Varenholz, Hohenhausen, Bracke, Sternberg, Blomberg, Schieder, Schwalenberg, Horn und Lipperode.

In den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont werden die steuerfreien Gewerbescheine durch die Kreisgerichte zu Wengeringhausen, Korbach, Wildungen und Pyrmont ertheilt.

Im Herzogthum Anhalt-Dessau-Köthen geschieht die Ausstellung der steuerfreien Gewerbescheine durch die Kreissteuerämter zu Dessau, Köthen und Zerbst.

Im Herzogthum Anhalt-Bernburg werden die steuerfreien Gewerbescheine von der Herzoglichen Regierung, Abtheilung des Innern ausgestellt.

Im Großherzogthum Luxemburg bedürfen diesseitige Handelsreisende zum Aufsuchen von Waarenbestellungen und zum Waaren-Aufkauf auch jetzt keiner besondern Erlaubniß.

Düsseldorf den 3. Januar 1857.

(Nr. 32.) Die Vereinigung des Steuer-Empfangsbezirks Corschenbroich mit jenen für Gladbach und Rheydt betr. II. S. III. Nr. 8271.

Vom Anfange des Jahres 1857 ab ist der bisherige Steuer-Empfangsbezirk Corschenbroich im Kreise Gladbach aufgelöst und ist der Empfang der direkten Steuern in den dazu gehörig gewesenen Bürgermeistereien

1) Corschenbroich und Kleinenbroich dem Steuer-Empfangsbezirk Gladbach, und
2) Liedberg und Schelsen dem Steuer-Empfangsbezirk Rheydt zugetheilt worden.

Düsseldorf den 29. Dezember 1856.

(Nr. 33.) Berichtigung bezüglich eines Vermächtnisses zu frommen Zwecken betr. I. S. V. Nr. 6300.

In unserer Bekanntmachung vom 3. Oktober c. (Amtsbl. Nr. 58) Nachweise der Vermächtnisse und Schenkungen pro III. Quartal c. betr. hat sich bei der Schenkung des kathol. Pfarrers Lüskens zu Winnekendonk ein Irrthum eingeschlichen, indem es nicht heißen muß: „zur Gründung eines Kaplaneifonds daselbst 56 Morgen 162 Ruthen 40 Fuß, sondern: „an die kath. Kirche zu Wemb zur Gründung eines Kaplaneifonds daselbst 52 Morgen 100 Ruth.", was hierdurch berichtigend mitgetheilt wird.

Düsseldorf den 31. Dezember 1856.

(Nr. 34.) Die Niederlegung einer Agentur zu Anrath betr. I. S. III. Nr. 3731.

Der Johann Jakob Benth zu Anrath, hat die Agentur der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt niedergelegt.

Düsseldorf den 27. Dezember 1856.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 3. Düsseldorf, Mittwoch den 14. Januar 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 33.) Die Aushändigung von Quittungs-Bescheinigungen über eingezahlte Domainen-Veräußerungs- und Ablösungsgelder betr. II. S. IV. Nr. 1683

Den Erwerbern von Domainen- und Forstgrundstücken, so wie den Reluenten von Domainen-Abgaben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vorschriftsmäßig bescheinigten Quittungen unserer Hauptkasse über die, in dem Monat September v. J. in Voll- und Rest-Zahlungen erlegten Domainen-Veräußerungs- und Ablösungsgelder den betreffenden Rentämtern zur Aushändigung zugestellt worden sind.

Düsseldorf den 9. Januar 1857.

(Nr. 36.) Die bestätigte Wahl des I. Kreis-Deputirten des Kreises Gladbach J. Th. von Wüllenweber zu Schloß Myllendonk betr. I. S. I. Nr.

In Stelle des ausgeschiedenen Kaufmanns Johann Peter Boelling ist der Rittergutsbesitzer Freiherr Joseph Theodor von Wüllenweber zu Schloß Myllendonck zum Ersten Kreis-Deputirten für den Kreis Gladbach gewählt und als solcher von uns bestätigt worden.

Düsseldorf den 7. Januar 1857.

(Nr. 37.) Evangel. Haus-Collecte zu Gunsten des Magdalenen-Asyls für Gefallene zu Boppard betr. Nr. I. S. V Nr. 59.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 7. Februar v. J. I. V. 624 (Amtsbl. Nr. 9) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident dem Comité des Magdalenen-Asyls zu Boppard die Erlaubniß ertheilt hat, auch in diesem Jahre und zwar bis zum Schlusse des Monats August zu Gunsten des gedachten Asyls für gefallene Mädchen evang. Confession der Rheinprovinz die bewilligte Haus-Collecte fortzuerheben. Düsseldorf den 7. Januar 1857.

(Nr. 38.) Die Ernennung des Bürgermeisters Noël zu Büderich betr. I. S. II. Nr. 4046.

Der seitherige kommissarische Bürgermeister Noël zu Büderich, ist zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Büderich ernannt worden.

Düsseldorf den 3. Januar 1857.

Nr. 39.) Die Niederlegung einer Haupt-Agentur hierselst betr. I. S V. Nr. 3803.

Der J. D. Brinks jr. hierselbst hat die Haupt-Agentur der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" zu Köln niedergelegt.

Düsseldorf den 3. Januar 1857.

(Nr. 40.) Die Agentur des A. Schmitz zu Nievenheim betr. I. S. III. Nr. 3823.
Der Adolph Schmitz zu Nievenheim ist als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Elberfeld concessionirt worden.
Düsseldorf den 3. Januar 1857.

(Nr. 41.) Die Agentur des J. Holtschmidt zu Mettmann betr. I. S. III. Nr. 3805.
Der Jakob Holtschmidt zu Mettmann ist als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Elberfeld concessionirt worden.
Düsseldorf den 2. Januar 1857.

(Nr. 42.) Die Agentur des C. Hespers zu Viersen betr. I. S. III. Nr. 3808.
Der Carl Hespers zu Viersen ist als Agent der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Anstalt zu Magdeburg concessionirt worden.
Düsseldorf den 2. Januar 1857.

(Nr. 43.) Die Agentur des H. Korst zu Ruhrort betr. I. S. III. Nr. 3812.
Der Hermann Korst zu Ruhrort ist als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Anstalt zu Magdeburg concessionirt worden.
Düsseldorf den 2. Januar 1857.

(Nr. 44.) Die Agentur des H. Loewenthal zu Garzweiler betr. I. S. III. Nr. 3832.
Der Hermann Loewenthal zu Garzweiler ist als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Elberfeld concessionirt worden.
Düsseldorf den 3. Januar 1857.

(Nr. 45.) Die Agentur des A. Bünger zu Haan betr. I. S. III. 13.
Der August Bünger zu Haan ist als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs Anstalt zu Elberfeld concessionirt worden.
Düsseldorf den 3. Januar 1857.

(Nr. 46.) Die Haupt-Agentur des J. Hammacher zu Lennep betr. I. S. III. Nr. 14.
Der Julius Hammacher zu Lennep ist als Haupt-Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Elberfeld concessionirt worden.
Düsseldorf den 3. Januar 1857.

(Nr. 47.) Die Agentur des W. Köhnen zu Odenkirchen betr. I. S. III. Nr. 15.
Der Wilhelm Köhnen zu Odenkirchen ist als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Elberfeld concessionirt worden.
Düsseldorf den 3. Januar 1857.

(Nr. 48.) Die Niederlegung einer Agentur zu Odenkirchen betr. I. S. III. Nr. 15.
Der Wilhelm Köhnen zu Odenkirchen hat die Agentur der Neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin niedergelegt.

(Nr. 49.) Die Agentur des A. Keller zu Rheydt betr. I. S. III. Nr. 16.
Der August Keller zu Rheydt ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Magdeburg concessionirt worden.
Düsseldorf den 3. Januar 1857.

(Nr. 50) Die Niederlegung der Agentur des Rob. Wilms zu Rheydt betr. I. S. III. Nr. 16.

Der Robert Wilms zu Rheydt hat die Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Magdeburg niedergelegt.

Düsseldorf den 3. Januar 1857.

(Nr. 51.) Die Niederlegung der Agentur des H. Loewenthal zu Garzweiler betr. I. S. III. Nr. 3833.

Der Hermann Loewenthal zu Garzweiler hat die Agentur der neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Berlin niedergelegt.

Düsseldorf den 3. Januar 1857.

(Nr. 52.) Die Niederlegung der Agentur des A. Bünger zu Haan betr. I. S. III. Nr. 12.

Der August Bünger zu Haan hat die Agentur der neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Berlin niedergelegt.

Düsseldorf den 3. Januar 1857.

(Nr. 53.) Erfindungs-Patent betr.

Dem Mechaniker Richard Hartmann zu Chemnitz ist unter dem 4. Januar 1857 ein Patent:

auf eine Verbesserung an dem ihm unterm 31. Mai 1855 patentirten Webestuhle, wie solche durch eine Zeichnung und Beschreibung erläutert ist, und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 9. Januar 1857.

(Nr. 54.) Erfindungs-Patent betr.

Dem Ingenieur Vital Daelen zu Hoerde ist unter dem 5. Januar 1857 ein Patent:

auf eine rotirende Dampfmaschine, insoweit ihre Zusammensetzung nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 10. Januar 1857.

(Nr. 55.) Erfindungs-Patent betr.

Dem Verwalter Friedrich Eversz zu Caldenhausen bei Uerdingen ist unter dem 2. Januar 1857 ein Patent:

auf eine Vorrichtung zum Auflockern der Runkelrübenschnitte und anderer Pflanzentheile, Behufs der Branntwein-Destillation, in ihrer ganzen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 6. Januar 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 56.) Den Personalwechsel bei der Fortschreibungsbeamtenstelle zu Gladbach betr.

Dem Kataster-Controleur Hild ist die nachgesuchte Entlassung aus dem activen Staatsdienste mit der reglementsmäßigen Pension bewilligt und dessen Fortschreibungsbeamtenstelle zu

Gladbach dem zum Kataſter-Controleur ernannten bisherigen Kataſter-Supernumerar Nonnenbruch vom 1. Januar k. J. ab übertragen.

Münſter den 21. Dezember 1856.

Der Ober-Präſident von Weſtphalen,
General-Direktor des Kataſters:
Düsberg.

(Nr. 57.) Die Erhebung der Stempelſteuer von ausländiſchen Zeitſchriften ꝛc. betr.

Nach §. 3. des Regulativs für die Erhebung der Stempelſteuer von ausländiſchen politiſchen und Anzeigeblättern vom 21. Juni 1852 Amtsblatt S. 379 hat derjenige, welcher ein ſolches ſteuerpflichtiges Blatt direkt zu beziehen beabſichtigt, vor dem Bezuge der erſten Nummer im Kalender-Vierteljahre bei der Steuerſtelle ſeines Wohnortes, oder desjenigen Ortes, an welchen ſein Wohnort in Betreff der Erhebung der indirekten Steuern gewieſen iſt, eine ſchriftliche Anmeldung abzugeben und gleichzeitig die Steuer für das Jahresviertel zu entrichten.

Da dieſe Vorſchrift mehrfach außer Acht gelaſſen worden iſt, ſo mache ich mit dem Bemerken darauf aufmerkſam, daß bei allen Haupt-Aemtern und bei den Unter-Aemtern an bedeutenderen Orten des diesſeitigen Verwaltungs-Bezirkes der Zeitungs Preis-Courant, in welchem die ſteuerpflichtigen Zeitſchriften ſämmtlich aufgeführt ſind, eingeſehen werden kann.

Cöln den 2. Januar 1857.

Der Provinzial-Steuer-Direktor:
Dach.

(Nr. 58.) Das Erſcheinen des zum Zolltarif vereinbarten neuen amtlichen Waarenverzeichniſſes betr.

Es wird unter Bezugnahme auf den § 14 des Zoll-Geſetzes vom 23 Januar 1838 hierdurch bekannt gemacht, daß das zu dem vom 1. d. M. geltenden Zolltarife gehörige, unter den Zoll-Vereins-Regierungen vereinbarte amtliche Waaren-Verzeichniß erſchienen iſt, und nicht nur bei den Amtsſtellen eingeſehen, ſondern auch im Wege des Buchhandels von der Decker'ſchen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei in Berlin zu dem Preiſe von 15 Sgr. für das Exemplar bezogen werden kann.

Köln den 2. Januar 1857.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Dach.

(Nr. 59.) Die unſtatthafte Poſtbeförderung der Photogen und ähnlicher Oele betr.

Das Publikum wird darauf aufmerkſam gemacht, daß Photogen und ähnliche Oele, wie ſie in neuerer Zeit vielfach als Erleuchtungs-Material zur Verwendung kommen, wegen ihrer Leichtflüſſigkeit, vermöge deren ſie beim Auslaufen andere Gegenſtände ſchnell und tief durchdringen, ſowie ihres ſtarken und übeln Geruchs wegen, zu denjenigen im §. 13 des Reglements vom 27. Mai c. erwähnten Gegenſtänden zu rechnen ſind, deren Beförderung mit der Poſt mit Gefahr verbunden iſt, und daß daher Sendungen mit Photogen und ähnlichen Oelen zur Beförderung mit der Poſt nicht angenommen werden dürfen. Wer Sendungen dieſer Art unter unrichtiger Deklaration oder mit Verſchweigung des Inhalts aufgiebt, hat reglementsmäßig für jeden daraus entſtehenden Schaden zu haften.

Berlin den 24. Dezember 1856. General-Poſt-Amt: Schmückert.

(Nr. 60.) Die Abänderung der Farben der Poſtfreimarken betr.

Die Poſtfreimarken zu 1, 2 und 3 Sgr., welche bisher auf farbigem Grunde gedruckt

wurden, werden künftig auf weißem Grunde gedruckt werden. Das bisherige Bild der Marke erscheint anstatt wie früher in schwarzer Farbe, künftig bei den Marken zu 1 Sgr. in rosarother, bei den Marken zu 2 Sgr. in blauer, und bei den Marken zu 3 Sgr. in gelber Farbe.

Das Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die Ausgabe solcher Marken, neben welchen übrigens die noch vorhandenen Marken zu 1, 2 und 3 Sgr. auf farbigem Papier in Schwarzdruck bis zum vollständigen Verbrauche derselben gültig bleiben, mit dem künftigen Jahre beginnen wird.

Berlin den 23. Dezember 1856. General-Post-Amt: Schmückert.

(Nr. 61.) Die Post-Briefbeförderung und Portosätze nach Sardinien via Frankreich, Oesterreich und die Schweiz betr.

Gegenwärtig wird die nach den Königlich Sardinischen Staaten bestimmte Correspondenz aus dem Preußischen Postbezirke (mit Ausschluß der Provinz Schlesien) in der Regel auf dem Wege durch Frankreich, und nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders auf dem Wege durch Oesterreich (über Mailand) befördert, indem die Correspondenz auf dem ersteren Wege ihre Bestimmung früher erreichen kann, als auf dem billigeren Wege über Oesterreich. Die Correspondenz aus der Provinz Schlesien erhält dagegen umgekehrt in der Regel durch Oesterreich, und nur auf Verlangen des Absenders durch Frankreich ihre Beförderung, weil diese Correspondenz bei der Spedition durch Oesterreich früher, als bei der Spedition durch Frankreich an ihre Bestimmung gelangt.

Außer den vorgedachten beiden Speditionswegen kann bei den zur Zeit bestehenden Verbindungen auch die Route durch die Schweiz (von Basel über Luzern und Magadino nach Arona) für die nach Sardinien bestimmte Correspondenz aus einem Theile der östlichen Preußischen Provinzen mit Vortheil benutzt werden. Während z. B. die von Berlin am Sonntage 6½ Uhr Abends mit dem Courierzuge oder Montag 7 Uhr früh mit dem Schnellzuge über Cöln abgehende Correspondenz nach Turin auf dem Wege durch Frankreich bei regelmäßiger Beförderung erst am Donnerstag Nachmittags ihre Bestimmung erreicht, gelangt die am Sonntage 6½ Uhr Abends mit dem Schnellzuge über Frankfurt a/M. von hier nach Turin abgehende Correspondenz auf der vorbezeichneten Route durch die Schweiz schon am Donnerstag früh mit der ersten Bestellung zur Ausgabe, sofern die Correspondenz nicht etwa unterwegs durch das Verfehlen von Post- und Eisenbahn-Anschlüssen eine Verzögerung erleidet. Dieselbe Beschleunigung findet statt bei der nach Sardinien bestimmten Correspondenz aus anderen Orten, welche früher dem Berlin-Frankfurter Schnellzuge, als den vorgedachten beiden Zügen von Berlin nach Cöln zugeführt werden kann.

Es soll demnach außer den bisherigen beiden Speditionswegen künftig auch die oben bezeichnete Route durch die Schweiz zur Beförderung der Sardinischen Correspondenz benutzt werden. Bei der Verschiedenartigkeit der auf den betreffenden Routen geltenden Portosätze, ist jedoch nothwendig, daß die Absender die Benutzung der Schweizer-Route durch einen entsprechenden Vermerk auf der Adresse (durch die Schweiz über Magadino) ausdrücklich verlangen.

Für die nach dem Abgange des Schnellzuges nach Frankfurt a/M. in Berlin zur Aufgabe gelangende, resp. von weiterher hier ankommende Correspondenz nach Sardinien bietet die Route durch die Schweiz keinen Vortheil. Ebenso wenig ist für die nach Sardinien bestimmte Correspondenz aus der Provinz Schlesien, so wie aus der Rheinprovinz und Westphalen durch die Benutzung der Route über Magadino eine Beschleunigung zu erreichen. Gleichwohl kann auf Verlangen der Absender auch die Correspondenz aus diesen Provinzen auf der zuletzt gedachten Route befördert werden.

Das auf den verschiedenen Routen zu erhebende Porto beträgt:

a. bei der Beförderung durch Frankreich:

1) Preußisches Porto: resp. 1, 2 und 3 Sgr.,
2) Fremdes Porto: 47 Centimen oder 4 Sgr.;

das Preußische Porto steigt von Zollloth zu Zollloth excl. mit dem einfachen Satze, während das fremde Porto für je ½ Zollloth excl. mit dem einfachen Satze berechnet wird.

b. Bei der Beförderung durch Oesterreich über Mailand:

1 Preußisches resp. Deutsches Vereinsporto: 3 Sgr.,
2) Fremdes Porto: resp. 3 und 6 Kr. Conv.-M. oder 1 1/3 und 2 1/4 Sgr.,
3) Für die Briefe aus der Rheinprovinz und Westphalen ꝛc., welche nach Mailand durch die Schweiz gehen, tritt noch ein Schweizerisches Transitporto von 1 Sgr. hinzu.

Auf alle diese Portosätze findet die von Zollloth zu Zollloth excl. um den einfachen Satz steigende Briefgewichts-Progression Anwendung.

c. Bei der Beförderung durch die Schweiz über Basel und Magadino.

1) Preußisches resp. Deutsches Vereinsporto 3 Sgr.,
2) Schweizerisches Transitporto . 2 Sgr.,
3) Sardinisches Porto . . . 2 Sgr.

Das Porto ad 1 und 2 wird von Zollloth zu Zollloth excl., das Porto ad 3 dagegen von ½ zu ½ Loth mit dem einfachen Satze erhoben.

Auf allen vorgenannten Routen kann die Correspondenz unfrankirt oder bis zum Bestimmungsorte frankirt abgesandt werden. Recommandirte Briefe und Kreuzbandsendungen unterliegen dagegen dem Frankozwange. Die letzteren Sendungen genießen auf allen drei Routen eine Portoermäßigung. Die rekommandirten Briefe müssen mit wenigstens zwei, in haltbarem Lacke ausgedrückten Siegeln versehen sein.

Berlin den 20. Dezember 1856. General-Post-Amt: Schmückert.

(Nr. 62.) Die Personenpost zwischen Elberfeld, Mettmann u. d. Eisenbahnhaltestelle Aprath betr.

Vom 1. J. k. J. ab wird die Posthalterei in Mettmann aufgehoben, die Personenpost zwischen Elberfeld und Wülfrath auf die Strecke zwischen Mettmann und Elberfeld beschränkte und eine tägliche zweimalige Personenpost zwischen Wülfrath und der Eisenbahn-Haltestelle Aprath mit folgendem Gange eingerichtet werden:

Erste Post.

Aus Wülfrath 6 Uhr 20 M. früh,
in Aprath 6 Uhr 55 M. früh zum Anschluß an den Zug nach Steele 7 Uhr 14 M. fr.,
aus Aprath 7 Uhr 20 M. früh nach Durchgang dieses Zuges,
in Wülfrath 7 Uhr 55 M. früh.

Zweite Post.

Aus Wülfrath 6 Uhr 50 M. Abends,
in Aprath 7 Uhr 25 M. „ zum Anschluß an den Zug nach Vohwinkel 7 Uhr 42 M. Abends,
aus Aprath 7 Uhr 45 M. Abends nach Durchgang dieses Zuges,
in Wülfrath 8 Uhr 20 M. Abends.

Düsseldorf den 31. Dezember 1856. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

(Nr. 63.) Die Personenpost zwischen Bohwinkel und Wald betr.

Vom 4. Januar 1857 ab wird die Personenpost zwischen Bohwinkel und Wald abgefertigt werden:

aus Bohwinkel täglich 5^{30} fr., 8^{30} Abds.,
aus Wald täglich 6^{45} fr., 12^{15} Nm.

Düsseldorf den 31. Dezember 1856. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

(Nr. 64.) Die statthafte Besetzung offener Postunterbeamten-Stellen betr.

Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche geneigt sind, contraktliche Stellen als Landbriefträger, Post-Fußboten oder Eisenbahn-Packetträger mit jährlichen Löhnungen von 50 bis 180 Thlr. zu übernehmen und Caution von 50 Thlr. in depositalmäßigen Papieren bestellen können, werden aufgefordert, sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse bei mir oder der ihnen zunächst gelegenen Post-Anstalt zu melden. Die vorläufige Annahme einer solchen Stelle schließt die spätere Anstellung als Post-Unterbeamte nicht aus.

Düsseldorf den 5. Januar 1857. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

(Nr. 65.) Die neue Posthaltestelle zu Speik, zwischen Neuß und Rommerskirchen betr.

Den auf dem Course zwischen Neuß und Rommerskirchen bereits bestehenden Post-Haltestellen tritt vom 15. d. M. ab noch eine solche in dem Dorfe Speik hinzu. Die Aufnahme von Postreisenden findet am Hause des Gastwirths Joh. Remers statt.

Die Entfernung beträgt bis Eppinghoven $^1/_4$ Meile und bis Gohr $^1/_2$ Meile.

Düsseldorf den 7. Januar 1857. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

(Nr. 66.) Die aufgehobene Posthaltestelle Bußmann zwischen Isselburg und Anholt betr.

Die zwischen Anholt von Isselburg bisher bestandene Haltestelle Bußmann wird vom 15. d. M. ab aufgehoben werden.

Düsseldorf den 8. Januar 1857. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

(Nr. 67.) Die Errichtung einer Königl. Bank-Agentur zu Gladbach betr.

In M. Gladbach ist eine Bank-Agentur zur Vermittelung von Lombard- und Wechselgeschäften errichtet und die Verwaltung derselben dem Hypotheken-Bewahrer Bardenhewer daselbst übertragen.

Crefeld den 31. Dezember 1856. Königliche Bank-Kommandite.
Freudemann. Possart.

(Nr. 68.) Die gerichtliche Bevormundung des Fr. Wilh. Hufschmidt von Sonnborn betr.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts zu Elberfeld vom 17. November c. ist der Schlosser Friedrich Wilhelm Hufschmidt, zu Sonnborn wohnend, derzeit in der Irrenanstalt zu Lindenburg bei Köln sich aufhaltend, für unfähig erklärt, seiner Person und seinem Vermögen vorzustehen und verordnet worden, daß er unter Vormundschaft gestellt werde.

In Gemäßheit des Art. 501 d. B. G. B. und des §. 18 der Notariats-Ordnung bringe ich dieses hierdurch zur Kenntniß der Herren Notarien meines Amtsbezirkes.

Elberfeld den 30. Dezember 1856. Der Ober-Prokurator: Scriba.

(Nr. 69.) Einen aufgefischten herrenlosen tannenen Senkballen betr.

Am 26. Dezember 1856 wurde in der Nähe der Neustadt ein tannener Senkballen gelandet. Der sich legitimirende Eigenthümer wird aufgefordert, denselben bei dem Polizei-Commissar Brunck in Empfang zu nehmen.

Düsseldorf den 2. Januar 1857. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 70.) Die Publikation ſtrafrechtlicher Urtheils-Auszüge betr.

In nachfolgendem Verzeichniſſe werden die in unſerm Departement im IV. Quartal des laufenden Geſchäftsjahres ergangenen rechtskräftigen Strafurtheile nach Vorſchrift des §. 30 des Strafgeſetzbuchs bekannt gemacht.

Hamm den 17. Dezember 1856. Königl. Appellations-Gericht.
Kriminal-Senat: Wever.

Nr.	Namen, Stand, und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafen.
1	Niggemann, Heinrich, Tagelöhner, Ehefrau Anna Cath. geb. Ruwe aus der Hamm'ſchen Weſtenfeldmark	Einfacher Diebſtahl im wiederholten Rückfalle	Zwei und ein halb Jahr Zuchthaus und drei Jahre Polizei-Aufſicht.
2	Volkenhoff, Gerhard, Ehefr. Henriette geb. Vogt zu Hamm	Einfacher und ſchwerer Diebſtahl und gewerbsmäßige Unzucht	Zwei und ein halb Jahr Zuchthaus und drei Jahre Polizei-Aufſicht.
3	Steinbeck, Heinrich, Tagelöhner aus Steinhagen	Meuterei mit Gewalt an Sachen in zwei verſchiedenen Fällen	Drei Jahre Zuchthaus und drei Jahre Polizei-Aufſicht.
4	Kleff, Friedrich, Brauergeſell aus Dortmund	Meuterei mit Gewalt an Sachen	Zwei Jahre Zuchthaus und zwei Jahre Polizei-Aufſicht.
5	Saterdag, Friedrich, Tagelöhner aus dem Stiepeler-Holze bei Bochum	Meuterei	Zwei Jahre Zuchthaus und zwei Jahre Polizei-Aufſicht.
6	Siepmann, Friedrich, Steinhauer aus Dortmund	Vorſätzlicher Meineid	Zwei Jahre Zuchthaus.
7	Püttſchneider, Liſette, Näherin aus Beuſingſen bei Soeſt	Vorſätzliche Abtreibung ihrer Leibesfrucht	Zwei Jahre Zuchthaus.
8	Püttſchneider, Catharina, ebendaher	Verabreichung von Mitteln zur Abtreibung der Leibesfrucht	Drei Jahre Zuchthaus.
9	Gieſelmann, Friedrich, Maurergeſell zu Opmünden	Theilnahme an dem Verbrechen der vorſätzlichen Abtreibung der Leibesfrucht	Zwei Jahre Zuchthaus.
10	Schreiner, Wilhelm, Maurerlehrling aus Probbach im Herzogthum Naſſau	Gewaltſam verübte Unzucht	Drei Jahre Zuchthaus.
11	Pfannkuch, Peter, Ackerknecht aus Motzfeld im Churfürſtenthum Heſſen	Vornahme unzüchtiger Handlungen mit einer Perſon unter 14 Jahren	Zwei Jahre Zuchthaus.

Name of Member	Address	Name of Proposer
Mrs. Ann Elizabeth Bowes-Lyon	Glamis Castle, Forfarshire	Mrs. Elizabeth Cavendish
Miss Mary Bowes-Lyon	Glamis Castle, Forfarshire	Mrs. Elizabeth Cavendish
Miss Elizabeth Bowes-Lyon	Glamis Castle, Forfarshire	Mrs. Elizabeth Cavendish
Miss Rosemary Bowes-Lyon	Glamis Castle, Forfarshire	Mrs. Elizabeth Cavendish
Miss Jane Bowes-Lyon	Glamis Castle, Forfarshire	Mrs. Elizabeth Cavendish
Miss Anne Bowes-Lyon	Glamis Castle, Forfarshire	Mrs. Elizabeth Cavendish
Miss Frances Bowes-Lyon	Glamis Castle, Forfarshire	Mrs. Elizabeth Cavendish
Miss Margaret Bowes-Lyon	Glamis Castle, Forfarshire	Mrs. Elizabeth Cavendish
Miss Katherine

1	Mahesh Kumar Sharma, Sanjay Kumar Sharma, Ashok Kumar Sharma	Mahesh Kumar Sharma, Sanjay Kumar Sharma, Ashok Kumar Sharma	Plot No. 1, Sector 1, Industrial Area, Kota, Rajasthan, 324007
2	Rajesh Gupta, Rajesh Gupta & Co.	Rajesh Gupta, Rajesh Gupta & Co.	Plot No. 2, Sector 1, Industrial Area, Kota, Rajasthan, 324007
3	Vijay Kumar Singh, Vijay Kumar Singh & Co.	Vijay Kumar Singh, Vijay Kumar Singh & Co.	Plot No. 3, Sector 1, Industrial Area, Kota, Rajasthan, 324007
4	Suresh Kumar Jain, Suresh Kumar Jain & Co.	Suresh Kumar Jain, Suresh Kumar Jain & Co.	Plot No. 4, Sector 1, Industrial Area, Kota, Rajasthan, 324007
5	Ramesh Kumar Agarwal, Ramesh Kumar Agarwal & Co.	Ramesh Kumar Agarwal, Ramesh Kumar Agarwal & Co.	Plot No. 5, Sector 1, Industrial Area, Kota, Rajasthan, 324007
6	Anil Kumar Verma, Anil Kumar Verma & Co.	Anil Kumar Verma, Anil Kumar Verma & Co.	Plot No. 6, Sector 1, Industrial Area, Kota, Rajasthan, 324007
7	Sunil Kumar Mishra, Sunil Kumar Mishra & Co.	Sunil Kumar Mishra, Sunil Kumar Mishra & Co.	Plot No. 7, Sector 1, Industrial Area, Kota, Rajasthan, 324007
8	Manoj Kumar Tiwari, Manoj Kumar Tiwari & Co.	Manoj Kumar Tiwari, Manoj Kumar Tiwari & Co.	Plot No. 8, Sector 1, Industrial Area, Kota, Rajasthan, 324007
9	Deepak Kumar Pandey, Deepak Kumar Pandey & Co.	Deepak Kumar Pandey, Deepak Kumar Pandey & Co.	Plot No. 9, Sector 1, Industrial Area, Kota, Rajasthan, 324007
10	Ashok Kumar Dubey, Ashok Kumar Dubey & Co.	Ashok Kumar Dubey, Ashok Kumar Dubey & Co.	Plot No. 10, Sector 1, Industrial Area, Kota, Rajasthan, 324007
11	Rakesh Kumar Saxena, Rakesh Kumar Saxena & Co.	Rakesh Kumar Saxena, Rakesh Kumar Saxena & Co.	Plot No. 11, Sector 1, Industrial Area, Kota, Rajasthan, 324007
12	Vinod Kumar Srivastava, Vinod Kumar Srivastava & Co.	Vinod Kumar Srivastava, Vinod Kumar Srivastava & Co.	Plot No. 12, Sector 1, Industrial Area, Kota, Rajasthan, 324007
13	Pankaj Kumar Gupta, Pankaj Kumar Gupta & Co.	Pankaj Kumar Gupta, Pankaj Kumar Gupta & Co.	Plot No. 13, Sector 1, Industrial Area, Kota, Rajasthan, 324007
14	Sanjay Kumar Agarwal, Sanjay Kumar Agarwal & Co.	Sanjay Kumar Agarwal, Sanjay Kumar Agarwal & Co.	Plot No. 14, Sector 1, Industrial Area, Kota, Rajasthan, 324007
15	Ajay Kumar Singh, Ajay Kumar Singh & Co.	Ajay Kumar Singh, Ajay Kumar Singh & Co.	Plot No. 15, Sector 1, Industrial Area, Kota, Rajasthan, 324007
16	Vijay Kumar Jain, Vijay Kumar Jain & Co.	Vijay Kumar Jain, Vijay Kumar Jain & Co.	Plot No. 16, Sector 1, Industrial Area, Kota, Rajasthan, 324007
17	Suresh Kumar Agarwal, Suresh Kumar Agarwal & Co.	Suresh Kumar Agarwal, Suresh Kumar Agarwal & Co.	Plot No. 17, Sector 1, Industrial Area, Kota, Rajasthan, 324007
18	Ramesh Kumar Verma, Ramesh Kumar Verma & Co.	Ramesh Kumar Verma, Ramesh Kumar Verma & Co.	Plot No. 18, Sector 1, Industrial Area, Kota, Rajasthan, 324007
19	Anil Kumar Mishra, Anil Kumar Mishra & Co.	Anil Kumar Mishra, Anil Kumar Mishra & Co.	Plot No. 19, Sector 1, Industrial Area, Kota, Rajasthan, 324007
20	Sunil Kumar Tiwari, Sunil Kumar Tiwari & Co.	Sunil Kumar Tiwari, Sunil Kumar Tiwari & Co.	Plot No. 20, Sector 1, Industrial Area, Kota, Rajasthan, 324007

Bundesrepublik Deutschland Federal Republic of Germany	Germany	Deutschland Germany

neues leinenes Bettuch; 9) eine schwarze seidene Weste mit schwarzen besponnenen Knöpfen; 10) ein grünes mit braunen Blumen versehenes Umschlagetuch mit Franzen gleicher Farbe; 11) eine schwarze Tuchhose; 12) ein Packetchen Seide, etwa ½ Pfd. (Abfall von Ketten, brauchbar für Posamentirarbeiten;) 13) 33 Stränge grauen Zwirn; 14) ein Paar blau wollene neue Socken; 15) eine 2gehäusige silberne Taschenuhr, Zifferblatt mit römischen Zahlen, in der Mitte desselben Datumzeiger in arabischen Zahlen; 16) ein roth und schwarz gestreifter seidener Geldbeutel, enthaltend ein doppelter Frd'or vom J. 1831 und 3 ein Thlrstücke; 17) ein weißer Pappdeckel mit etwas rother Nähseide; 18) ein Paar schwarz seidene Handschuhe; 19) ein Paar violette Buxkinhandschuhe mit Gummibändchen; 20) ein schwarz, roth und weiß gestreiftes ¾ Quadrat großes Liefertuch; 21) ein do., etwas heller roth; 22) eine Schmutz-, 1 Wichs- und 1 Hutbürste; 23) eine Schachtel, enthaltend: a ein golden Frauenkreuz in der Mitte ein dunkelblaues Steinchen, b einen goldenen Siegelring, oben ein goldenes Plättchen mit den Buchstaben H. R., c ein Kreuzchen von Achat, d eine goldene, mit einem Kopfe versehene Nadel, e eine goldene Vorsteknadel; 24) ein Paar neu versohlte Stiefel; 25) eine Säuberscheere mit der Bez. C. K. B.; 26) vier ganz neue Schießspulen, bez. H. Wimmers Crefeld; 27) eine do., gez. W. H, und ist durch diese Buchstaben ein Anker gearbeitet; 28) eine Werfspule, gez. C. F., unten mit 2 Röllchen; 29) zehn Strängchen Seide; 30) sechs Büchelchen mit verschiedenen werthlosen Papieren und einem Zehnthlerschein Lit. C. No. 059853; 31) ein Taschenmesser mit 4 Klingen; 32) sieben Stück Manchester Westen, eine Atlasschürze, zwei seidene Halstücher, alte Pfeife, ein Stückchen Silbererz und einige andere Gegenstände.

Ich ersuche Jeden, der über den Eigenthümer oder die Herkunft obiger Sachen Auskunft zu geben vermag, sich dieserhalb bei mir oder der Polizeibehörde zu Crefeld zu melden und bemerke, daß die Confiskate bei der Letzteren zur Ansicht deponirt sind.

Düsseldorf den 27. Dezember 1856. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 73.) Diebstahl zu Rees.

Am 16. d. M. ist aus einer Wohnung zu Rees ein eiserner Kochtopf im Werthe von 15 Sgr. entwendet worden.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib dieses Topfes Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Wesel den 27. Dezember 1856. Der Staats-Anwalt.

(Nr. 74.) Diebstahl zu Dorp.

In der Nacht vom 11. zum 12. d. M. ist zu Dorp eine braune gestreifte wollene Pferdedecke, eine weiße wollene Bettdecke, eine Pferdekardätsche, ein neuer Pferdegurt von Leder und Stramin, zwei grau leinene Tragtücher und ein grau leinenes Kleid;

ferner in derselben Zeit zu Wieden, Gemeinde Dorp ein alter grauer Salzsack mit drei Viertel Roggen darin, ein lederner Pflugriemen, eine alte wollene Pferdedecke und zwei Handschuhe, der eine von weißem wollenem Deckenzeuge, der andere aus grünem Sayett, gestrickt, gestohlen worden.

Wer über den Verbleib dieser Sachen oder den Dieb Kenntniß hat, wolle mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige machen.

Elberfeld den 28. Dezember 1856. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Personal-Chronik.

(Nr. 75.) Der Regierungs-Assessor von Diest ist von hier an die Königliche Regierung zu Coblenz versetzt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 4. Düsseldorf, Donnerstag den 22. Januar 1857.

(Nr. 76.) Die besetzten und resp. erledigten Pfarrstellen zu Düsseldorf und Moers betr.

Die Wahl des evangelischen Pfarrers Karl Roffhack zu Moers zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Düsseldorf ist von uns landesherrlich bestätigt worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde Moers wird demnächst durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden.

Coblenz den 3. Januar 1857. Königliches Consistorium.

(Nr. 77.) Die besetzten und erledigten evangel. Pfarrstellen zu Linz und zu Waldbreitbach betr.

Der Pfarrverweser Heinrich Weller zu Waldbreitbach ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde Linz ernannt worden. Die dadurch erledigte Pfarrverweserstelle zu Waldbreitbach (Synode Wied) wird demnächst durch uns wieder besetzt werden. Meldungen um diese Stelle werden wir bis zum 10. Februar a. c. annehmen.

Coblenz den 13. Januar 1857. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 78.) Die Modalitäten der von den Medizinal-Beamten auszustellenden ärztlichen Atteste betr. I. S. II. Nr. 212.

Mittelst Erlasses vom 9. Januar v. J. habe ich die Königlichen Regierungen und das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst veranlaßt, sich gutachtlich über Maaßregeln zu äußern, durch welche eine größere Zuverläßigkeit ärztlicher Atteste zu erzielen sein möchte.

Nach genauer Erwägung des Inhalts dieser, so wie der über denselben Gegenstand von dem Herrn Justiz-Minister eingeforderten Berichte der Appellationsgerichte, des Kammergerichts und des General-Prokurators zu Köln, erachte ich im Einverständniß mit dem Herrn Justiz-Minister für nothwendig, für die ärztlichen Atteste der Medizinal-Beamten eine Form vorzuschreiben, durch welche der Aussteller einerseits genöthigt wird, sich über die thatsächlichen Unterlagen des abzugebenden sachverständigen Urtheils klar zu werden, und letzteres mit Sorgfalt zu begründen, andererseits aber jedesmal an seine Amtspflicht und an seine Verantwortlichkeit für die Wahrheit und Zuverläßigkeit des Attestes erinnert wird.

Zu diesem Zweck bestimme ich hierdurch, daß fortan die amtlichen Atteste und Gutachten der Medizinalbeamten jedesmal enthalten sollen:

1) die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zweckes, zu welchem dasselbe gebraucht und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll;
2) die etwanigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand;

3) bestimmt gesondert von den Angaben zu 2 die eigenen thatsächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken;
4) die aufgefundenen wirklichen Krankheitserscheinungen;
5) das thatsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transports oder einer Haft oder über die sonst gestellten Fragen;
6) die dienstliche Versicherung, daß die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen (ad 2) richtig in das Attest aufgenommen sind, daß die eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers (ad 3 und 4) überall der Wahrheit gemäß sind, und daß das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Wissen abgegeben ist.

Außerdem müssen die Atteste mit vollständigem Datum, vollständiger Namens-Unterschrift, insbesondere mit dem Amtscharakter des Ausstellers, und mit einem Abdruck des Dienstsiegels versehen sein.

Die Königliche Regierung hat dies sämmtlichen Medizinal-Beamten in Ihrem Bezirk zur Nachachtung bekannt zu machen, diese Bekanntmachung jährlich zu wiederholen und Ihrerseits mit Strenge und Nachdruck darauf zu halten, daß der Vorschrift vollständig genügt werde.

Um die Königlichen Regierungen hiezu in den Stand zu setzen, wird der Herr Justiz-Minister die Gerichtsbehörden anweisen, von allen denjenigen bei ihnen eingehenden ärztlichen Attesten, gegen welche von der Gegenpartei Ausstellungen gemacht werden oder in welchen die Gerichte resp. die Staatsanwaltschaften Unvollständigkeit oder Oberflächlichkeit wahrnehmen oder einen der vorstehend angegebenen Punkte vermissen oder endlich Unrichtigkeiten vermuthen, der betreffenden Königlichen Regierung resp. dem Königl. Polizei-Präsidium hierselbst beglaubigte Abschrift mitzutheilen. Die Königliche Regierung hat alsdann diese, so wie die auf anderem Wege bei Ihr eingehenden ärztlichen Atteste sorgfältig zu prüfen, jeden Verstoß gegen die vorstehend getroffene Anordnung im Disciplinarwege ernstlich zu rügen, nach Befinden der Umstände ein Gutachten des Medizinal-Kollegiums der Provinz zu extrahiren, resp. wegen Einleitung der Disciplinar-Untersuchung an mich zu berichten.

Da über die Unzuverlässigkeit ärztlicher Atteste vorzugsweise in solchen Fällen geklagt worden, in denen es auf die ärztliche Prüfung den Statthaftigkeit der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Schuldhaft ankam und auch ich mehrfach wahrgenommen habe, daß in solchen Fällen die betreffenden Medizinal-Beamten sich von einem unzulässigen Mitleid leiten lassen oder sich auf den Standpunkt eines Hausarztes stellen, welcher seinem in Freiheit befindlichen Patienten die angemessenste Lebensordnung vorzuschreiben hat, so veranlasse ich die Königl. Regierung, bei dieser Gelegenheit die Medizinal-Beamten in Ihrem Bezirk vor dergleichen Mißgriffen zu warnen. Nicht selten ist in solchen Fällen von dem Medizinal-Beamten angenommen worden, daß schon die Wahrscheinlichkeit einer Verschlimmerung des Zustandes eines Arrestaten bei sofortiger Entziehung der Freiheit ein genügender Grund sei, die einstweilige Aussetzung der Strafvollstreckung oder der Schuldhaft als nothwendig zu bezeichnen. Dies ist eine ganz unrichtige Annahme. Eine Freiheitsstrafe wird fast in allen Fällen einen deprimirenden Eindruck auf die Gemüthsstimmung und, bei nicht besonders kräftiger und nicht vollkommen gesunder Körperbeschaffenheit, auch auf das leibliche Befinden des Bestraften ausüben, mithin schon vorhandene Krankheitszustände fast jedesmal verschlimmern. Deshalb kann aber die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Schuldhaft während welcher ohnehin es dem Gefangenen an ärztlicher Fürsorge niemals fehlt, nicht ausgesetzt resp. nicht für unstatthaft erklärt werden. Der Medizinal-Beamte kann die Aussetzung ꝛc. vielmehr nur beantragen, wenn er sich nach gewissenhafter Untersuchung des Zustandes eines zu Inhaftirenden für

überzeugt hält, daß von der Haftvollstreckung eine nahe, bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für Leben und Gesundheit des zur Haft zu Bringenden zu besorgen ist, und wenn er diese Ueberzeugung durch die von ihm selbst wahrgenommenen Krankheitserscheinungen und nach den Grundsätzen der Wissenschaft zu motiviren im Stande ist.

Eine andere Auffassung der Aufgabe des Medizinal-Beamten gefährdet den Ernst der Strafe und lähmt den Arm der Gerechtigkeit und ist daher nicht zu rechtfertigen. Dies ist den Medizinal-Beamten zur Beherzigung dringend zu empfehlen.

Berlin den 20. Januar 1853.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) von Raumer.

An die Königliche Regierung zu Düsseldorf.

Indem wir die vorstehende Verfügung zur pünktlichen Nachachtung der Medizinal-Beamten unseres Bezirks hiermit wiederholt in Erinnerung bringen, fügen wir hinzu, daß nach einer Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 11. Februar 1856

1) die gedachten Atteste jedesmal außer dem vollständigen Datum der Ausstellung auch den Ort und den Tag der Statt gehabten ärztlichen Untersuchung enthalten müssen, so wie
2) daß vorstehend abgedruckte Verfügung auch auf diejenigen Atteste der Medizinal-Beamten Anwendung findet, welche von ihnen in ihrer Eigenschaft als praktische Aerzte zum Gebrauche der Gerichtsbehörden ausgestellt werden.

Sind solche Atteste aber zum Gebrauche vor andern Behörden bestimmt, und nicht in der durch die Verfügung vom 20. Januar 1853 vorgeschriebenen Form ausgestellt, so bleibt dem Ermessen dieser Behörde überlassen, in geeigneten Fällen die Ausstellung eines der allegirten Verfügung entsprechenden Attestes zu verlangen.

Wir sind übrigens angewiesen der genauen und sorgfältigen Ausführung dieser Bestimmungen fortgesetzt unsere besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Düsseldorf den 5. Januar 1857

(Nr. 79.) Die den Steuer-Einnehmern zugefertigten Grundsteuer-Heberollen pro 1857 betr. II. S. III. Nr. 821.

Gemäß der Vorschrift des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 werden die Grundsteuerpflichtigen unseres Verwaltungsbezirks hierdurch benachrichtigt, daß den Steuer-Einnehmern die Grundsteuer-Heberollen pro 1857 an den nachgenannten Tagen zugefertigt worden sind:

Im Kreise Solingen.

Schriever zu Solingen, den 20. Dezember, Langenbach zu Burscheid, den 24. Dezember, Krumbiegel zu Langenfeld, den 26. Dezember.

Im Kreise Lennep.

Müller zu Lennep, den 30. Dezember, Händler zu Ronsdorf, den 2. Januar, Baccioco in Wermelskirchen, den 30. Dezember, Woodtke zu Hückeswagen, den 30. Dezember, von Hugo zu Remscheid, den 2. Januar.

Im Kreise Elberfeld.

von Guerard zu Elberfeld, den 30. Dezember, Schulz zu Elberfeld, den 30. De-

zember, Meese zu Barmen, den 18. Dezember, Hogenforst zu Mettmann, den 30. Dezember, Stevens zu Velbert, den 18. Dezember.

Im Kreise Düsseldorf.

Barutzky zu Düsseldorf, den 29. Dezember, von Dücker zu Gerresheim, den 20. Dezember, von Roth zu Ratingen, den 22. Dezember, Biergans zu Kaiserswerth, den 23. Dezember.

Im Kreise Duisburg.

Brewer zu Mülheim, den 23. Dezember, Stoll zu Essen, den 31. Dezember, Brockhoff zu Essen, den 30. Dezember, Dickhoff zu Werden, den 22. Dezember, Capaun zu Dinslaken, den 24. Dezember, Haarbeck zu Ruhrort, den 30. Dezember, Lülsdorf zu Duisburg, den 20. Dezember.

Im Kreise Rees.

von Borkowsky in Wesel, den 29. Dezember, Hackenberg zu Rees, den 3. Januar, Westermann zu Emmerich, den 24. Dezember.

Im Kreise Cleve.

Kühler zu Cleve, den 19. Dezember, Paß zu Griethausen, den 20. Dezember, von Ackern zu Clarenbeck, den 23. Dezember, Haal zu Calcar, den 24. Dezember, Meier zu Goch, den 29. Dezember, Schuylen zu Uedem, den 29. Dezember.

Im Kreise Geldern.

von Ziemietzky zu Xanten, den 23. Dezember, de Wahl zu Weeze, den 29. Dezember, Steeger zu Rheinberg, den 3. Januar, Römer zu Orsoy, den 30. Dezember, von Leseque zu Mörs, den 24. Dezember, Knoops zu Bluyn, den 24. Dezember, Foerster zu Issum, den 29. Dezember, Fehr zu Geldern, den 29. Dezember, Hansen zu Hinsbeck, den 23. Dezember.

Im Kreise Kempen.

Mühlen zu Dülken, den 30. Dezember, Erkens zu Bracht, den 26. Dezember, Wustmann zu Lobberich, den 20. Dezember, Rossie zu Süchteln, den 22. Dezember, Forwick zu Kempen, den 24. Dezember.

Im Kreise Crefeld.

von Thile zu Crefeld, den 8. Januar, Caesar zu Uerdingen, den 17. Dezember, Müller zu Osterath, den 20. Dezember.

Im Kreise Gladbach.

Bloem zu Gladbach, den 23. Dezember, Dürselen zu Viersen, den 23. Dezember, Schmölder zu Rheydt, den 30. Dezember.

Im Kreise Grevenbroich.

Schudeisky in Grevenbroich, den 30. Dezember, Holter in Wevelinghoven, den 26. Dezember, Lichtschlag in Hemmerden, den 30. Dezember, Büsgen in Wickrath, den 30. Dezember.

Im Kreise Neuß

Bocksfeld in Neuß, den 20. Dezember, von Bila ebendaselbst, den 26. Dezember, Hermanns zu Zons, den 23. Dezember.

Die Grundsteuerpflichtigen werden demnach zugleich erinnert, die ihnen in den Heberollen anstehenden und von den Steuer-Einnehmern in gesetzlichem Wege bekannt zu machenden Steuer-Quoten in den bestimmten Terminen gehörig zu berichtigen.

Düsseldorf den 16. Januar 1857.

Art. 1. Le titre de la loi du 15 juillet 1970 portant création de communautés urbaines est remplacé par le titre suivant :

« Loi portant création de communautés urbaines et de communautés de communes ».

Art. 2. Le chapitre Ier de la même loi est remplacé par les dispositions suivantes :

« Chapitre Ier

« Dispositions générales

« Art. 1er. — Il est créé, dans les agglomérations de plus de 50 000 habitants groupées autour d'une ou plusieurs communes de plus de 15 000 habitants, des communautés urbaines destinées à associer des communes en vue de l'élaboration de projets communs de développement urbain et d'aménagement de leur territoire.

« Art. 2. — Il est créé, entre des communes d'un seul tenant et sans enclave, des communautés de communes destinées à associer ces communes en vue de l'élaboration de projets communs de développement et d'aménagement de leur territoire.

« Art. 3. — Les communautés urbaines et les communautés de communes sont des établissements publics de coopération intercommunale.

« Art. 4. — Les communautés urbaines et les communautés de communes ont pour objet d'associer des communes au sein d'un espace de solidarité, en vue de l'élaboration de projets communs de développement urbain et d'aménagement de leur territoire.

« Art. 5. — Les communautés urbaines et les communautés de communes exercent de plein droit, en lieu et place des communes membres, les compétences relatives :

« 1° A l'aménagement de l'espace communautaire ;

« 2° Au développement économique intéressant l'espace communautaire ;

« 3° A la création ou à l'aménagement et à l'entretien de la voirie d'intérêt communautaire ;

« 4° A la création ou à la gestion de parcs de stationnement d'intérêt communautaire ;

« 5° A l'assainissement ;

« 6° A l'eau ;

« 7° A la création, à l'aménagement et à la gestion de zones d'activité industrielle, commerciale, tertiaire, artisanale, touristique, portuaire ou aéroportuaire ;

« 8° A la collecte et au traitement des déchets des ménages et des déchets assimilés ;

« 9° A la lutte contre la pollution de l'air ;

« 10° A la lutte contre les nuisances sonores ;

« 11° A la politique du logement et du cadre de vie ;

« 12° A la création, à l'aménagement et à l'entretien de voirie ;

« 13° A la construction, à l'aménagement, à l'entretien et à la gestion d'équipements culturels et sportifs d'intérêt communautaire ;

« 14° A l'action sociale d'intérêt communautaire.

« Art. 6. — Les communautés urbaines et les communautés de communes peuvent exercer, en lieu et place des communes membres, des compétences relatives à la protection et à la mise en valeur de l'environnement et du cadre de vie, à la politique du logement social, à la politique de la ville et à la création, à l'aménagement et à l'entretien de la voirie, à la construction, à l'aménagement, à l'entretien et à la gestion d'équipements culturels et sportifs, à l'action sociale, à la création et à la gestion de services d'incendie et de secours, dans les conditions prévues par la loi n° 96-369 du 3 mai 1996 relative aux services d'incendie et de secours.

« Art. 7. — Les communautés urbaines et les communautés de communes peuvent exercer, en lieu et place des communes membres, des compétences relatives à la création ou à l'aménagement et à la gestion de réseaux de chaleur ou de froid urbains, à la création ou à l'exploitation de réseaux câblés de télédistribution, à l'établissement ou à l'exploitation de réseaux de télécommunications au sens du 6° et du 12° de l'article L. 32 du code des postes et télécommunications, à l'établissement, à l'exploitation et à l'entretien de parcs et d'aires de stationnement, à l'établissement ou à l'exploitation d'infrastructures de charge nécessaires à l'utilisation de véhicules électriques, à la participation à des actions de maîtrise de la demande d'énergie, à la création ou à l'exploitation d'équipements hydrauliques relevant de l'article 2 de la loi du 16 octobre 1919 relative à l'utilisation de l'énergie hydraulique, à l'aménagement hydraulique des cours d'eau, canaux, lacs ou plans d'eau intéressant l'espace communautaire, à l'exploitation de services publics de transport urbain de personnes, à la création ou à l'aménagement et à la gestion de gares routières, à l'assainissement des cimetières, à l'abattoir, aux abattoirs marchés et aux marchés d'intérêt national, à la création, à l'extension et à la translation des cimetières et sites cinéraires, à la création et à la gestion de crématoriums, à la création et à la gestion de fourrières pour automobiles, à la création et à la gestion de services de fossoyeurs, à la création et à la gestion de salles de spectacles, à la création et à la gestion de fourrières pour animaux, à la création et à la gestion de musées, à la création et à la gestion de services de défense extérieure contre l'incendie, à la création et à la gestion de services de lutte contre les incendies de forêt, à la création et à la gestion de services de secours et de lutte contre l'incendie, à la création et à la gestion de services de police municipale, à la création et à la gestion de services de police de la circulation et du stationnement, à la création et à la gestion de services de police des funérailles et des lieux de sépulture, à la création et à la gestion de services de police des baignades et des activités nautiques, à la création et à la gestion de services de police des activités commerciales, à la création et à la gestion de services de police des activités de loisirs, à la création et à la gestion de services de police des activités de spectacles, à la création et à la gestion de services de police des activités de jeux, à la création et à la gestion de services de police des activités de vente, à la création et à la gestion de services de police des activités de location, à la création et à la gestion de services de police des activités de prêt, à la création et à la gestion de services de police des activités de dépôt, à la création et à la gestion de services de police des activités de garde, à la création et à la gestion de services de police des activités de surveillance, à la création et à la gestion de services de police des activités de contrôle, à la création et à la gestion de services de police des activités de vérification, à la création et à la gestion de services de police des activités de certification, à la création et à la gestion de services de police des activités de qualification, à la création et à la gestion de services de police des activités de formation, à la création et à la gestion de services de police des activités de recherche, à la création et à la gestion de services de police des activités de développement, à la création et à la gestion de services de police des activités de promotion, à la création et à la gestion de services de police des activités de publicité, à la création et à la gestion de services de police des activités de communication, à la création et à la gestion de services de police des activités de relations publiques, à la création et à la gestion de services de police des activités de marketing, à la création et à la gestion de services de police des activités de vente, à la création et à la gestion de services de police des activités de location, à la création et à la gestion de services de police des activités de prêt, à la création et à la gestion de services de police des activités de dépôt, à la création et à la gestion de services de police des activités de garde, à la création et à la gestion de services de police des activités de surveillance, à la création et à la gestion de services de police des activités de contrôle, à la création et à la gestion de services de police des activités de vérification, à la création et à la gestion de services de police des activités de certification, à la création et à la gestion de services de police des activités de qualification, à la création et à la gestion de services de police des activités de formation, à la création et à la gestion de services de police des activités de recherche, à la création et à la gestion de services de police des activités de développement, à la création et à la gestion de services de police des activités de promotion, à la création et à la gestion de services de police des activités de publicité, à la création et à la gestion de services de police des activités de communication, à la création et à la gestion de services de police des activités de relations publiques, à la création et à la gestion de services de police des activités de marketing.

	Mathematicks, Physicks, Astronomy, Geography, Chronology, Architecture, Navigation, Agriculture, Chymistry, Mechanicks, Optiks, Pneumaticks, Hydraulicks, Hydrostaticks, Magnetism, Electricity, Pharmacy, Medicine, Anatomy, Surgery, Botany, Natural History, Metallurgy, Husbandry, Gardening, Fortification, Gunnery, Pyrotechny, Military Engines, Tactics, Navigation, Commerce, Manufactures, Trade, Law, Civil Government, Policy, Finance, Criticism, Antiquities, Rhetorick, Logick, Ethicks, Grammar, Poetry, Music, Painting, Sculpture, Theology, Ecclesiastical History, Liturgies, Church Government, Fathers, Councils, Heresies, Controversies, Canon Law, Casuistry, Monkery, Miracles, Idolatry, Superstition, Orders of Religious, Rites, Ceremonies, Vestments, Holidays, Fasts, Sacraments, Purgatory, Penances, Pilgrimages, Reliques, Indulgences, Crusades, Extream Unction, Freewill, Merit, Good Works, Faith, Justification, Grace, Predestination, Election, Reprobation, Perseverance, Assurance, Sanctification, Repentance, Confession, Absolution, Satisfaction, Church Power, Church Membership, Excommunication, Penal Laws, Toleration, Persecution, Schism, Separation, Conventicles, Heterodoxy, Orthodoxy, Creeds, Articles, Confessions, Catechisms, Sermons, Prayers, Psalmody, Preaching, Hearing, Reading, Sacraments, Baptism, Lord's Supper, Discipline, Church Censures, Church Officers, Ordination, Deacons, Elders, Ministers, Bishops, Archbishops, Primates, Patriarchs, Popes, Cardinals, Councils, Synods, Presbyteries, Consistories, Classes, Associations, Conventions, Parishes, Dioceses, Provinces, Patriarchates, Papacy, Church Revenues, Tithes, Glebes, Oblations, Alms, Church Lands, Church Buildings, Church Utensils, Church Vessels, Church Vestments, Church Ornaments, Church Music, Church Bells, Church Organs, Church Pictures, Church Images, Church Crucifixes, Church Altars, Church Tapers, Church Incense, Church Holy Water, Church Holy Oil, Church Holy Bread, Church Holy Wine, Church Holy Salt, Church Holy Spittle, Church Holy Clay, Church Holy Ashes, Church Holy Palms, Church Holy Boughs, Church Holy Flowers, Church Holy Herbs, Church Holy Trees, Church Holy Groves, Church Holy Wells, Church Holy Springs, Church Holy Rivers, Church Holy Lakes, Church Holy Seas, Church Holy Islands, Church Holy Mountains, Church Holy Caves, Church Holy Rocks, Church Holy Stones, Church Holy Sands, Church Holy Earth, Church Holy Air, Church Holy Fire, Church Holy Light, Church Holy Darkness, Church Holy Silence, Church Holy Noise, Church Holy Motion, Church Holy Rest, Church Holy Time, Church Holy Eternity, Church Holy God.		
Asia			
Africa			
America			
Europe			

Ch. 28. Lectures on Rhetoric and Belles Lettres. By Hugh Blair, D.D. F.R.S. Edin. and Professor of Rhetoric and Belles Lettres in the University of Edinburgh. 2 vols. 8vo. 1l. 4s. boards.

Ch. 29. Lectures on the Elements of Criticism. By Henry Home, Lord Kames. 2 vols. 8vo. 1l. 4s. boards.

Ch. 30. Elements of the Philosophy of the Human Mind. By Dugald Stewart, F.R.S. Edin. and Professor of Moral Philosophy in the University of Edinburgh. 8vo. 12s. boards.

Ch. 31. Moral Philosophy, or the Science of Human Nature. By Dugald Stewart, F.R.S. Edin. and Professor of Moral Philosophy in the University of Edinburgh. 8vo. 12s. boards.

Ch. 32. Lectures on Moral Philosophy. By Thomas Reid, D.D. F.R.S. Edin. and Professor of Moral Philosophy in the University of Glasgow. 8vo. 12s. boards.

Ch. 33. Essays on the Intellectual Powers of Man. By Thomas Reid, D.D. F.R.S. Edin. and Professor of Moral Philosophy in the University of Glasgow. 8vo. 12s. boards.

Ch. 34. Essays on the Active Powers of Man. By Thomas Reid, D.D. F.R.S. Edin. and Professor of Moral Philosophy in the University of Glasgow. 8vo. 12s. boards.

Ch. 35. Elements of Moral Philosophy. By James Beattie, LL.D. F.R.S. Edin. and Professor of Moral Philosophy and Logic in Marischal College and University of Aberdeen. 8vo. 7s. boards.

Ch. 36. Dissertations Moral and Critical. By James Beattie, LL.D. F.R.S. Edin. and Professor of Moral Philosophy and Logic in Marischal College and University of Aberdeen. 8vo. 12s. boards.

Ch. 37. Elements of Logic. By Richard Whately, B.D. Fellow of Oriel College, Oxford. 8vo. 12s. boards.

Ch. 38. Elements of Rhetoric. By Richard Whately, B.D. Fellow of Oriel College, Oxford. 8vo. 10s. 6d. boards.

Ch. 39. Sermons. By Robert Hall, A.M. 8vo. 12s. boards.

Ch. 40. Sermons. By the late Rev. Sydney Smith, M.A. Canon Residentiary of St. Paul's. 8vo. 12s. boards.

Ch. 41. Sermons. By the late Rev. Edward Irving, A.M. Minister of the Scotch National Church, London. 8vo. 12s. boards.

Ch. 42. Sermons. By the late Rev. Thomas Chalmers, D.D. F.R.S. Edin. and Professor of Divinity in the University of Edinburgh. 8vo. 12s. boards.

Ch. 43. Sermons. By the late Rev. Thomas Chalmers, D.D. F.R.S. Edin. and Professor of Divinity in the University of Edinburgh. 8vo. 12s. boards.

Ch. 44. Sermons. By the late Rev. Thomas Chalmers, D.D. F.R.S. Edin. and Professor of Divinity in the University of Edinburgh. 8vo. 12s. boards.

Ch. 45. Sermons. By the late Rev. Thomas Chalmers, D.D. F.R.S. Edin. and Professor of Divinity in the University of Edinburgh. 8vo. 12s. boards.

Ch. 46. Sermons. By the late Rev. Thomas Chalmers, D.D. F.R.S. Edin. and Professor of Divinity in the University of Edinburgh. 8vo. 12s. boards.

Ch. 47. Sermons. By the late Rev. Thomas Chalmers, D.D. F.R.S. Edin. and Professor of Divinity in the University of Edinburgh. 8vo. 12s. boards.

Ch. 48. Sermons. By the late Rev. Thomas Chalmers, D.D. F.R.S. Edin. and Professor of Divinity in the University of Edinburgh. 8vo. 12s. boards.

Ch. 49. Sermons. By the late Rev. Thomas Chalmers, D.D. F.R.S. Edin. and Professor of Divinity in the University of Edinburgh. 8vo. 12s. boards.

Ch. 50. Sermons. By the late Rev. Thomas Chalmers, D.D. F.R.S. Edin. and Professor of Divinity in the University of Edinburgh. 8vo. 12s. boards.

Ch. 51. Sermons. By the late Rev. Thomas Chalmers, D.D. F.R.S. Edin. and Professor of Divinity in the University of Edinburgh. 8vo. 12s. boards.

Ch. 52. Sermons. By the late Rev. Thomas Chalmers, D.D. F.R.S. Edin. and Professor of Divinity in the University of Edinburgh. 8vo. 12s. boards.

Ch. 53. Sermons. By the late Rev. Thomas Chalmers, D.D. F.R.S. Edin. and Professor of Divinity in the University of Edinburgh. 8vo. 12s. boards.

Ch. 54. Sermons. By the late Rev. Thomas Chalmers, D.D. F.R.S. Edin. and Professor of Divinity in the University of Edinburgh. 8vo. 12s. boards.

Ch. 55. Sermons. By the late Rev. Thomas Chalmers, D.D. F.R.S. Edin. and Professor of Divinity in the University of Edinburgh. 8vo. 12s. boards.

Ch. 56. Sermons. By the late Rev. Thomas Chalmers, D.D. F.R.S. Edin. and Professor of Divinity in the University of Edinburgh. 8vo. 12s. boards.

Ch. 57. Sermons. By the late Rev. Thomas Chalmers, D.D. F.R.S. Edin. and Professor of Divinity in the University of Edinburgh. 8vo. 12s. boards.

Ch. 58. Sermons. By the late Rev. Thomas Chalmers, D.D. F.R.S. Edin. and Professor of Divinity in the University of Edinburgh. 8vo. 12s. boards.

Ch. 59. Sermons. By the late Rev. Thomas Chalmers, D.D. F.R.S. Edin. and Professor of Divinity in the University of Edinburgh. 8vo. 12s. boards.

Ch. 60. Sermons. By the late Rev. Thomas Chalmers, D.D. F.R.S. Edin. and Professor of Divinity in the University of Edinburgh. 8vo. 12s. boards.

Ch. 61. Sermons. By the late Rev. Thomas Chalmers, D.D. F.R.S. Edin. and Professor of Divinity in the University of Edinburgh. 8vo. 12s. boards.

Ch. 62. Sermons. By the late Rev. Thomas Chalmers, D.D. F.R.S. Edin. and Professor of Divinity in the University of Edinburgh. 8vo. 12s. boards.

Ch. 63. Sermons. By the late Rev. Thomas Chalmers, D.D. F.R.S. Edin. and Professor of Divinity in the University of Edinburgh. 8vo. 12s. boards.

Ch. 64. Sermons. By the late Rev. Thomas Chalmers, D.D. F.R.S. Edin. and Professor of Divinity in the University of Edinburgh. 8vo. 12s. boards.

Ch. 65. Sermons. By the late Rev. Thomas Chalmers, D.D. F.R.S. Edin. and Professor of Divinity in the University of Edinburgh. 8vo. 12s. boards.

Ch. 66. Sermons. By the late Rev. Thomas Chalmers, D.D. F.R.S. Edin. and Professor of Divinity in the University of Edinburgh. 8vo. 12s. boards.

Ch. 67. Sermons. By the late Rev. Thomas Chalmers, D.D. F.R.S. Edin. and Professor of Divinity in the University of Edinburgh. 8vo. 12s. boards.

Ch. 68. Sermons. By the late Rev. Thomas Chalmers, D.D. F.R.S. Edin. and Professor of Divinity in the University of Edinburgh. 8vo. 12s. boards.

Ch. 69. Sermons. By the late Rev. Thomas Chalmers, D.D. F.R.S. Edin. and Professor of Divinity in the University of Edinburgh. 8vo. 12s. boards.

Ch. 70. Sermons. By the late Rev. Thomas Chalmers, D.D. F.R.S. Edin. and Professor of Divinity in the University of Edinburgh. 8vo. 12s. boards.

Ch. 71. Sermons. By the late Rev. Thomas Chalmers, D.D. F.R.S. Edin. and Professor of Divinity in the University of Edinburgh. 8vo. 12s. boards.

Ch. 72. Sermons. By the late Rev. Thomas Chalmers, D.D. F.R.S. Edin. and Professor of Divinity in the University of Edinburgh. 8vo. 12s. boards.

Ch. 73. Sermons. By the late Rev. Thomas Chalmers, D.D. F.R.S. Edin. and Professor of Divinity in the University of Edinburgh. 8vo. 12s. boards.

Ch. 74. Sermons. By the late Rev. Thomas Chalmers, D.D. F.R.S. Edin. and Professor of Divinity in the University of Edinburgh. 8vo. 12s. boards.

Ch. 75. Sermons. By the late Rev. Thomas Chalmers, D.D. F.R.S. Edin. and Professor of Divinity in the University of Edinburgh. 8vo. 12s. boards.

Ch. 76. Sermons. By the late Rev. Thomas Chalmers, D.D. F.R.S. Edin. and Professor of Divinity in the University of Edinburgh. 8vo. 12s. boards.

Ch. 77. Sermons. By the late Rev. Thomas Chalmers, D.D. F.R.S. Edin. and Professor of Divinity in the University of Edinburgh. 8vo. 12s. boards.

Ch. 78. Sermons. By the late Rev. Thomas Chalmers, D.D. F.R.S. Edin. and Professor of Divinity in the University of Edinburgh. 8vo. 12s. boards.

Ch. 79. Sermons. By the late Rev. Thomas Chalmers, D.D. F.R.S. Edin. and Professor of Divinity in the University of Edinburgh. 8vo. 12s. boards.

Ch. 80. Sermons. By the late Rev. Thomas Chalmers, D.D. F.R.S. Edin. and Professor of Divinity in the University of Edinburgh. 8vo. 12s. boards.

Ch. 81. Sermons. By the late Rev. Thomas Chalmers, D.D. F.R.S. Edin. and Professor of Divinity in the University of Edinburgh. 8vo. 12s. boards.

Ch. 82. Sermons. By the late Rev. Thomas Chalmers, D.D. F.R.S. Edin. and Professor of Divinity in the University of Edinburgh. 8vo. 12s. boards.

Ch. 83. Sermons. By the late Rev. Thomas Chalmers, D.D. F.R.S. Edin. and Professor of Divinity in the University of Edinburgh. 8vo. 12s. boards.

Ch. 84. Sermons. By the late Rev. Thomas Chalmers, D.D. F.R.S. Edin. and Professor of Divinity in the University of Edinburgh. 8vo. 12s. boards.

Ch. 85. Sermons. By the late Rev. Thomas Chalmers, D.D. F.R.S. Edin. and Professor of Divinity in the University of Edinburgh. 8vo. 12s. boards.

Ch. 86. Sermons. By the late Rev. Thomas Chalmers, D.D. F.R.S. Edin. and Professor of Divinity in the University of Edinburgh. 8vo. 12s. boards.

Ch. 87. Sermons. By the late Rev. Thomas Chalmers, D.D. F.R.S. Edin. and Professor of Divinity in the University of Edinburgh. 8vo. 12s. boards.

Ch. 88. Sermons. By the late Rev. Thomas Chalmers, D.D. F.R.S. Edin. and Professor of Divinity in the University of Edinburgh. 8vo. 12s. boards.

Ch. 89. Sermons. By the late Rev. Thomas Chalmers, D.D. F.R.S. Edin. and Professor of Divinity in the University of Edinburgh. 8vo. 12s. boards.

Ch. 90. Sermons. By the late Rev. Thomas Chalmers, D.D. F.R.S. Edin. and Professor of Divinity in the University of Edinburgh. 8vo. 12s. boards.

Ch. 91. Sermons. By the late Rev. Thomas Chalmers, D.D. F.R.S. Edin. and Professor of Divinity in the University of Edinburgh. 8vo. 12s. boards.

Ch. 92. Sermons. By the late Rev. Thomas Chalmers, D.D. F.R.S. Edin. and Professor of Divinity in the University of Edinburgh. 8vo. 12s. boards.

Ch. 93. Sermons. By the late Rev. Thomas Chalmers, D.D. F.R.S. Edin. and Professor of Divinity in the University of Edinburgh. 8vo. 12s. boards.

Ch. 94. Sermons. By the late Rev. Thomas Chalmers, D.D. F.R.S. Edin. and Professor of Divinity in the University of Edinburgh. 8vo. 12s. boards.

Ch. 95. Sermons. By the late Rev. Thomas Chalmers, D.D. F.R.S. Edin. and Professor of Divinity in the University of Edinburgh. 8vo. 12s. boards.

Ch. 96. Sermons. By the late Rev. Thomas Chalmers, D.D. F.R.S. Edin. and Professor of Divinity in the University of Edinburgh. 8vo. 12s. boards.

Ch. 97. Sermons. By the late Rev. Thomas Chalmers, D.D. F.R.S. Edin. and Professor of Divinity in the University of Edinburgh. 8vo. 12s. boards.

Ch. 98. Sermons. By the late Rev. Thomas Chalmers, D.D. F.R.S. Edin. and Professor of Divinity in the University of Edinburgh. 8vo. 12s. boards.

Ch. 99. Sermons. By the late Rev. Thomas Chalmers, D.D. F.R.S. Edin. and Professor of Divinity in the University of Edinburgh. 8vo. 12s. boards.

Ch. 100. Sermons. By the late Rev. Thomas Chalmers, D.D. F.R.S. Edin. and Professor of Divinity in the University of Edinburgh. 8vo. 12s. boards.

aus Düsseldorf täglich 8 Fr.,
aus Essen „ 2 Nm.

Düsseldorf den 5. Januar 1857. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

(Nr. 97.) Die Ausloosung einzulösender Elberfelder Stadt-Obligationen betr.

In Gemäßheit der Bestimmungen des Allerhöchsten Privilegiums vom 1. März 1852 wird Behufs Verloosung der am 1. Juli d. J. einzulösenden 8500 Thlr. in Elberfelder Stadt-Obligationen und zwar

20 Stück Lra. A.
40 „ „ B.

der Termin auf Sonnabend den 31. d. M., Nachmittags 3 Uhr, auf dem Rathhause hiermit vorbestimmt. Elberfeld den 8. Januar 1857.

Der Oberbürgermeister: Die städtische Schulden-Tilgungs-Commission:
Lischke. Schniewind. Keetman. de Weerth.

(Nr. 98.) Die Aufenthalts-Ermittelung des Heinr. Klapp von Essen betr.

Der Heinrich Klapp, welcher bis im November v. J. in der hiesigen Kruppschen Fabrik in Arbeit stand, ist in einer Untersuchung zu vernehmen. Es wird um Benachrichtigung über dessen jetzigen Aufenthalt, welcher bisher nicht zu ermitteln war, hierdurch ersucht.

Essen den 12. Januar 1857. Der Staats-Anwalt.

(Nr. 99.) Die Aufenthalts-Ermittelung des Gottfr. Erdmenger von Blankenheim betr.

Meine Bekanntmachung vom 12. April v. J. betreffend die Aufenthalts-Ermittelung des Bergmanns Gottfried Erdmenger aus Blankenheim (cf. Amtsbl. S. 264) wird als erledigt hierdurch zurückgenommen.

Essen den 5. Januar 1857. Der Staats-Anwalt: Hengstenberg.

(Nr. 100.) Die Ernennung von Markscheider im Bergamtsbezirk Siegen betr.

In Gemäßheit des § 9 des allgemeinen Markscheider-Reglements vom 25. Februar c. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die folgenden Personen auf Grund der bestandenen Prüfung zu Markscheidern für den Bergamtsbezirk Siegen, einstweilen jedoch ohne Zuweisung eines besonderen Geschäftskreises, daher unter Anwendung der Vorschrift im §. 4 des Markscheider-Reglements ernannt worden sind, und zwar:

1) unter dem 23. August c. der Albert Rhodius zu Siegen,
2) unter dem 2. September c. der Heinr. Kliver zu Siegen,
3) unter dem 1. Dezember c. der Peter Feller zu Wetzlar,
4) unter dem 20. Dezember c. der Enoch Klein zu Königswinter, unter Entlassung aus dem Staatsdienste vom 1. Januar 1857 ab.

Bonn den 20. Dezember 1856.

Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Berg-Amt.

(Nr. 101.) Die Anmeldung eines neuen Fabrikzeichens betr.

Seitens des Kaufmanns und Fabrik-Inhabers Carl Albers zu Gevelsberg ist folgendes Fabrikzeichen:

Behufs Eintragung in die Zeichenrolle, um hierdurch den ausschließlichen Gebrauch desselben in Betreff seiner Eisen- und Stahlwaaren zu erwerben, bei uns angemeldet worden. Etwaige Einsprüche gegen die Eintragung, sind innerhalb einer zweimonatlichen Frist bei uns zu erheben.

Hagen den 14. Dezember 1856. Königl. Fabrikengericht.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 102.) Gänse-Diebstahl zu Helderloh.

In der Nacht vom 19. auf den 20. Dezember vorigen Jahres sind aus einem Stalle zu Helderloh 4 weiße Gänse, von denen eine unter den Flügeln blau gefiedert war, entwendet worden. Ich ersuche Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib der Gänse Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel den 2. Januar 1857. Der Staats-Anwalt.

(Nr. 103.) Bienendiebstahl zu Hünxerwald.

In der Nacht vom 30. auf den 31. Dezember pr. sind zu Hünxerwald 5 Stück Bienenkörbe entwendet worden.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib der Bienenkörbe Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel den 6. Januar 1857. Der Staats-Anwalt.

(Nr. 104.) Diebstahl zu Neuß.

Am 31. Dezember 1856 ist zu Neuß aus einer Wohnung eine silberne Uhr mit weißem Zifferblatt und arabischen Ziffern und einem silbernen, ziemlich schweren Gehäuse und Schildkröten-Kapsel nebst einem silbernen Kettchen, entwendet worden. An dem Kettchen befand sich ein Petschaft nebst Anker, Kreuz und Herz, ebenfalls in Silber.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Verbleib dieser Uhr, oder über den Diebstahl selbst Kenntniß hat, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 7. Januar 1857. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 105.) Diebstahl zu Langenberg.

Am 26. v. M. ist zu Langenberg ein schwarzer Tuchrock, mit überzogenen Tuchknöpfen, in den Schößen mit Orleans, in den Aermeln mit gelbem baumwollenen Zeuge, und im Rücken mit grobem Nessel gefüttert, gestohlen worden. — Wer über dessen Verbleib oder den Dieb Kenntniß hat, wolle mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige machen.

Elberfeld den 5. Januar 1857. Der Ober-Prokurator: Scriba.

(Nr. 106.) Ein wahrscheinlich gestohlenes, gefundenes, herrnloses Tau zu Ruhrort betr.

Am 14. Oktober v. J. ist im Hafen zu Ruhrort ohnweit Halsbrück ein wahrscheinlich gestohlenes Tau gefunden worden. Der unbekannte Eigenthümer wird hiermit aufgefordert, seine Ansprüche bei uns oder dem Königl. Bürgermeister-Amt zu Ruhrort anzumelden, und kann das Tau beim Polizeidiener Keller daselbst in Augenschein genommen werden.

Duisburg den 2. Januar 1857. Königl. Kreisgericht I. Abth.

(Nr. 107.) Diebstahl zu Dahlhausen Gemeinde Radevormwald und Belohnung für Entdeckung des Diebes.

In der Zeit vom 31. Dezember vorigen bis 2. Januar d. J. ist aus einem Fabriklokale zu Dahlhausen Gemeinde Radevormwald: 1) ein Stück feines schwarzes Tuch 8½ Viertel breit, c. 34 Ellen lang, mit baumwollenem Mantelstreifen, in gothischer Schrift gez. F. R. 9014,

besonders daran kenntlich, daß es an der rechten Seite mehr oder minder durchgerauht ist; 2) ein desgleichen von derselben Breite und Länge gezeichnet mit den nemlichen Buchstaben und der Nr. 9018; in diesem Stück befindet sich ein Loch. Beide Stücke waren zum Fertigscheeren vorbereitet. Ich bringe diesen Diebstahl mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Bestohlene demjenigen, der solche Anzeigen macht, daß die Wiederherbeischaffung der Tuche und die Entdeckung der Diebe oder der Hehler und deren Ueberführung gelingt, eine Belohnung von 25 Thlr. ausgesetzt hat und ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib des Gestohlenen Kenntniß hat, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Elberfeld den 3. Januar 1857.

Der Ober-Prokurator: Scriba.

(Nr. 108.) Diebstähle zu Elberfeld.

Am 5. d. M. sind aus einem Hause in der Mertensstraße hierselbst, zwei silberne Spindeluhren gestohlen worden. Die eine derselben, noch ziemlich neu, hat 16 Linien Durchmesser, römische Ziffern und befand sich an derselben eine Gummischnur. Die andere ist älter, hat ca. 21 Linien Durchmesser, deutsche Ziffern und schließt mangelhaft. An derselben befand sich ein gehäkeltes schwarzseidenes Band mit messingenem Uhrschlüssel, auf dem die Namen Hirschmann eingravirt ist.

Ferner sind am 4. zum 5. d. M. im Kipdorf, etwa 10 weißleinene Kindertücher, mit chemischer Dinte gez. C., B. mit weißen Bändern an je zwei entgegengesetzten Enden versehen, gestohlen worden.

Wer über den Verbleib dieser Sachen oder den Dieb Kenntniß hat, wolle mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige machen.

Elberfeld den 7. Januar 1857. Der Ober-Prokurator: Scriba.

(Nr. 119.) Gänse-Diebstahl zu Hiesfeld.

In der Nacht vom 30. auf den 31. Dezember pr. sind aus einem Stalle zu Hiesfeld 2 alte Gänse entwendet worden.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib der Gänse Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel den 4. Januar 1857. Der Staats-Anwalt.

(Nr. 110.) Baumfrevel in der Gemeinde Lohhausen und Belohnung für Entdeckung des Frevlers betr.

Im Anfange des Monats Dezember 1856 sind auf der in der Gemeinde Lohhausen am Rhein gelegenen Buscherweide zwei Reihen junger Pappeln muthwillig zerstört, namentlich 50 Stück theils umgehauen, theils abgebrochen worden.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Thäter Auskunft zu geben im Stande ist, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Von Seiten des Eigenthümers sind dem Anzeiger des Thäters 10 Thlr. als Belohnung zugesichert worden.

Düsseldorf den 2. Januar 1857. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 111.) Diebstahl zu Düsseldorf.

Am 20. Dezember 1856 ist aus einem Hause zu Düsseldorf ein Anker Korubranntwein gez. H. V., gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Verbleib des entwendeten Gegenstandes oder über

den Diebstahl selbst Auskunft zu geben im Stande ist, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 2. Januar 1857. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 112.) Diebstahl zu Vehlingen.

Gegen Ende vorigen Jahres sind aus zwei verschiedenen Gruben zu Vehlingen circa ein Scheffel Kartoffeln entwendet worden.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib der Kartoffeln Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel den 6. Januar 1857. Der Staats-Anwalt.

(Nr. 113.) Diebstahl zu Ruhrort.

Am 29. Dezember v. J. ist aus einem Hause zu Ruhrort eine rothe Tischdecke von Damast und eine Decke von Wachstuch, welche auf dunklem Grunde verschiedenfarbige Blätter hatte, gestohlen worden.

Indem ich vor dem Ankaufe dieser Sachen warne, ersuche ich Alle, welche über den Dieb oder den Verbleib derselben Auskunft geben können, mir oder der nächsten Polizeibehörde darüber Anzeige zu machen.

Duisburg den 1. Januar 1857. Königl. Staats-Anwaltschaft: Loerbroks.

(Nr. 114.) Diebstahl zu Ruhrort.

Am 3. d. M. sind aus einer Wohnung zu Ruhrort folgende Gegenstände gestohlen worden: a. ein schwarzer Tuchrock mit schwarzem Orleans gefüttert; b. ein wattirter grauer Frauenunterrock. In den Taschen des Rockes befanden sich ein Paar schwarz und braun geflammte Handschuhe, ein seidenes Taschentuch, schwarz und roth gefärbt, eine lederne Cigarrentasche, welche mit einer Gummikordel verschlossen wurde; und eine französische silberne Taschenuhr. Dieselbe hat die Größe eines Thalers, Zeiger von Messing, römische Zahlen und auf dem Zifferblatt, wo sie auch aufgezogen wird, einen Sprung. Der Ring und die Ränder der Uhr sind vergoldet. An derselben befand sich ein schwarzseidenes Band.

Indem ich vor dem Ankaufe dieser Gegenstände warne, ersuche ich alle, welche über den Dieb oder den Verbleib derselben Auskunft geben können, mir oder der nächsten Polizeibehörde darüber Anzeige zu machen.

Duisburg den 8. Januar 1857. Königl. Staats-Anwaltschaft: Loerbroks.

Personal-Chronik.

(Nr. 115.) Für den Monat Dezember 1856.

1) Der Kreisrichter Kersten zu Dortmund ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Wesel und zum Notar im hiesigen Departement ernannt;

2) der Kreisrichter von Klocke zu Lüdenscheid ist an die Stelle des nach Duisburg versetzten Kreisrichters Schulz zum richterlichen Mitgliede der Fabrikengerichts-Deputation zu Lüdenscheid ernannt;

3) die Gerichts-Assessoren Schulz und Börstinghaus sind, ersterer aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau, letzterer aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt an der Oder, und

4) der Referendar Weigel ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg in das hiesige Departement versetzt;

5) der Auskultator Hentgen ist zum Referendar befördert;

6) der Auskultator Heyden ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen;

7) der bisherige Hülfsbote Strathoff zu Dortmund ist zum etatsmäßigen Boten und Exekutor beim Kreisgericht daselbst ernannt,

8) die Kreisgerichtsboten Hüwel zu Hagen, Heine zu Schwelm und Boedecker hierselbst, sind vom 1. April 1857 ab, mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Hamm den 31. Dezember 1856. Königl. Appellationsgericht: Lent.

(Nr. 116.) Königliches Landgericht zu Düsseldorf pro II. Semester 1856.

1) Der Appellationsgerichtsrath Hellweg zu Köln ist zum Landgerichts-Präsidenten hierselbst ernannt worden;

2) die Landgerichts-Referendarien Carl Lützeler und Otto Crome sind zu Landgerichts-Assessoren ernannt;

3) die Landgerichts-Referendarien Schaufeil, Heinrich Courth und Spickhoff sind zu Advokaten ernannt;

4) der Notariats-Candidat Wahl hierselbst ist zum Notar in Mülheim a/d. Mosel ernannt worden;

5) der Landgerichts-Referendar Kahler hier ist in Folge Uebertritts zur Verwaltung aus dem Justizdienst geschieden;

6) der Appellationsgerichts-Referendar von Roon ist von Hamm an das Königliche Landgericht hierselbst versetzt worden;

7) die Auskultatoren Angersbach, Biesenbach, Sauerland, Hoffmanns, Hundhausen und Hermann Courth sind zu Landgerichts-Referendarien befördert worden;

8) die Rechts-Candidaten Küster, Wachter, Eduard Euler, Otto Euler, Kranz, Le Hanne und Graeff sind zu Auskultatoren ernannt worden

Düsseldorf den 9. Januar 1857. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 117). Königliches Landgericht zu Elberfeld während des II. Halbjahres 1856.

Der Landgerichts-Assessor Ferdinand August Lützeler ist zum Staats-Prokurator bei dem hiesigen Landgerichte Allerhöchst ernannt, und

der Landgerichts-Assessor Heynar an das Königl. Landgericht zu Aachen versetzt;

der bisherige Referendar Hermann Rudolph Lauer ist zum Assessor bei dem hiesigen Königl. Landgerichte ernannt;

die Auskultatoren Ernst Albert Brach, Constanz Schmitz, Max Neuhaus und Adolph Jaeger sind zu Referendarien befördert.

Elberfeld den 31. Dezember 1856.

Der Landgerichts-Präsident. gez. Philippi. Der Ober-Prokurator. gez. Scriba.

(Nr. 118.) Dem Zimmerer Ludwig Koenig zu Rees ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

(Nr. 119.) Dem Zimmerer Wilhelm Jennis zu Wesel ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Gewerbebetriebe ertheilt worden.

Berichtigung.

Im Amtsblatt pro 1856 Seite 872, Zeile 6 v. unten ist anstatt: Adolph von Buch, zu lesen: Adolph van Beeck.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 5. Düsseldorf, Mittwoch den 28. Januar **1857.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 120.) Die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen: „Deutsch-Holländischer Actien-Verein für Hüttenbetrieb und Bergbau" zu Duisburg betr. I. S. III. Nr. 305.

Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 22. v. M. u. J. die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen „Deutsch-Holländischer Aktien-Verein für Hüttenbetrieb und Bergbau" mit dem Domizil zu Duisburg zu genehmigen geruht haben, bringen wir diesen Allerhöchsten Erlaß und die durch denselben bestätigten, in dem notariellen Akte vom 8. November v. J. festgestellten Statuten der Gesellschaft nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß, welcher wörtlich also lautet:

Auf Ihren Bericht vom 16. Dezember d. J. will Ich hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843 die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen: „Deutsch-Holländischer Aktien-Verein für Hüttenbetrieb und Bergbau" mit dem Domizil zu Duisburg, im Regierungs-Bezirk Düsseldorf, genehmigen und deren anliegendes, unterm 8. November 1856 notariell vollzogenes Statut bestätigen. Sie, der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Charlottenburg, den 22. December 1856.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(ggez.) von der Heydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird.

Berlin, den 31. December 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
von der Heydt.

Verhandelt, Dortmund, in der Behausung des Gastwirths Wenker-Paxmann am achten November Achtzehnhundert sechs und fünfzig.

Vor dem in der Stadt Dortmund wohnenden im Bezirke des
Königlichen Appellations-Gerichts
zu Hamm
angeordneten Notar, Justizrath Heinrich Georg Röder,

und den zugezogenen Instrumentszeugen: dem Rentmeister Herrn Franz Hall zu Münster und b. dem Hausknecht Ferdinand Zippel zu Dortmund wohnhaft

erschien heute dem Notar persönlich bekannt,

a) der Rechts-Anwalt und Notar Herr Heinrich Stemrich zu Münster,

b) der Ingenieur, jetzt General-Director Herr Hermann Huck zu Duisburg wohnhaft

und c) der Rechts-Anwalt und Notar Herr Carl Humperdinck, zu Dortmund wohnhaft,

welche die Aufnahme eines Notariats-Instruments beantragten. Nachdem sich der Notar von der Dispositionsfähigkeit der Contrahenten, so wie davon überzeugt hatte, daß weder ihm, dem Notar, noch den Zeugen eins der Verhältnisse entgegenstehe, welche nach Paragraph fünf bis neun des Gesetzes vom Elften Juli Achtzehnhundert Fünf und Vierzig von der Theilnahme an der Verhandlung ausschließen, was Notar und Zeugen hiermit zugleich versichern, wurde mit der Aufnahme dahin verfahren: Der Königliche Rechts-Anwalt und Notar Herr Heinrich Stemrich, der Ingenieur, jetzt General-Direktor Herr Hermann Hueck, so wie der Königliche Rechts-Anwalt und Notar Herr Carl Humperdinck erklären Folgendes:

Durch notariellen Vertrag vom sechszehnten Juni dieses Jahres ist eine Actien-Gesellschaft unter der Firma „Deutsch-Holländischer Actien-Verein für Hüttenbetrieb und Bergbau" gebildet und das Statut dieser Gesellschaft vereinbart und festgestellt. Zugleich sind wir in demselben Vertrage ermächtigt worden, die landesherrliche Genehmigung dieses Statuts nachzusuchen, auch alle Zusätze und Abänderungen desselben, welche von Seiten der Staatsregierung verlangt werden möchten, vorzunehmen und zu bewilligen. Die Königliche Staats-Regierung hat mehrere Abänderungen und Zusätze zu den Statuten vorgeschrieben, beziehungsweise anempfohlen; wir haben dieselben angenommen, und stellen nunmehr, auf Grund der uns ertheilten Ermächtigung, das Statut der oben gedachten Actien-Gesellschaft in nachstehender Art fest:

Statut

des Deutsch-Holländischen Actien-Vereins für Hüttenbetrieb und Bergbau.

Titel Ein.

Bildung, Sitz, Dauer der Gesellschaft.

Paragraph Ein.

Vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung und in Gemäßheit des Gesetzes vom neunten November Achtzehnhundert drei und vierzig wird zwischen den Unterzeichneten und allen denjenigen, welche sich durch Erwerbung von Actien daran betheiligen werden, eine Aktien-Gesellschaft unter den hier folgenden Formen errichtet, welche den Namen führt:

„Deutsch-Holländischer Actien-Verein für Hüttenbetrieb und Bergbau."

Paragraph Zwei.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz und ihr Domizil in Duisburg, Regierungs-Bezirk Düsseldorf und ihren Gerichtsstand bei dem Königlichen Kreis-Gerichte zu Duisburg. Doch ist die Gesellschaft verpflichtet, neben dem Gerichtsstande ihres Wohnsitzes auch bei den Gerichten des Inlandes, in deren Jurisdictions-Bezirke sie geschäftliche Etablissements besitzt, wegen der Geschäfte und Verbindlichkeiten, welche sich auf diese Etablissements beziehen, als Beklagte Recht zu nehmen. Diese Bestimmung findet auf Klagen der Actionaire als solchen gegen die Gesellschaft keine Anwendung.

Paragraph drei.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre bestimmt, anfangend mit dem Tage der landesherrlichen Genehmigung. Die General-Versammlung kann in der durch Paragraph vier und zwanzig bestimmten Weise eine Verlängerung ihrer Dauer beschließen. Dieser Beschluß bedarf der landesherrlichen Genehmigung.

Titel zwei

Gegenstand der Gesellschaft.

Paragraph vier.

Die Gesellschaft bezweckt:

a) Eisenerze, Steinkohlen, Braunkohlen und alle andere nutzbaren Mineralien in allen Conzessionen, welche der Gesellschaft gehören und von ihr erworben werden, auszubeuten;
b) die gewonnenen oder erworbenen Stein- und Braunkohlen und daraus bereiteten Koaks zu verwerthen;
c) aus dem gewonnenen oder erworbenen Eisenstein und sonstigen Mineralien die Rohproducte darzustellen und zu verwerthen;
d) die gewonnenen oder erworbenen Rohproducte weiter zu verarbeiten und zu verwerthen;
e) alle zu den genannten Zwecken erforderlichen Werke zu errichten und zu betreiben.

Paragraph fünf.

Alle andern im Paragraph Vier nicht speciell aufgeführten Operationen sind der Gesellschaft untersagt.

Titel drei.

Kapital und Actien.

Paragraph sechs.

Das Grund-Kapital der Gesellschaft besteht aus Einer Million Thaler preußisch Courant, getheilt in Zweitausend und Fünfhundert Actien, jede zu Vierhundert Thaler.

Paragraph sieben.

Die Actien sind Nominal-Actien, auf bestimmte Inhaber lautend und werden nach dem beiliegenden **Formular A.** ausgefertigt.

Die Actien werden mit fortlaufenden Nummern von Eins bis Zweitausend Fünfhundert versehen, von zwei Mitgliedern des Verwaltungs-Rathes unterzeichnet und in das Actien-Buch der Gesellschaft eingetragen. Dieses muß gleichlautend mit den Actien die genaue Bezeichnung des Inhabers nach Namen, Stand und Wohnort enthalten. Mit jeder Actie werden Dividendenscheine für fünf Jahre nach beiliegendem **Formular B.** ausgegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

Paragraph acht.

Die Uebertragung des Eigenthums einer Actie geschieht der Gesellschaft gegenüber durch eine schriftliche Erklärung, welche von dem Eigenthümer und dem neuen Erwerber zu unterzeichnen und mit der übertragenen Actie dem Verwaltungs-Rathe zu überreichen ist. Diese Erklärung bedarf keiner öffentlichen Beglaubigung.

Der Verwaltungs-Rath hat das Recht, aber nicht die Verpflichtung, die Richtigkeit der Unterschriften zu prüfen. Der Verwaltungs-Rath veranlaßt die Uebertragung der cedirten Actie auf den Namen des neuen Erwerbers in das Actienbuch, ertheilt hierüber dem neuen Erwerber durch eine auf die Rückseite der Actie zu setzende, von zwei Mitgliedern des Verwaltungs-Rathes zu vollziehende, also lautende Erklärung:

„Das Eigenthum dieser Actie ist auf den . . . . . übergegangen und die Cession in dem Actienbuche vermerkt."

Duisburg den . . ten . . . . . .

Der Verwaltungs-Rath.

eine Bescheinigung und stellt die Actie dem neuen Erwerber wieder zu, während die Cession selbst bei den Gesellschafts-Acten verbleibt. Ebenso verfährt der Verwaltungs-Rath, wenn das

Eigenthum einer Actie durch Erbgang oder auf andere Art auf einen Anderen übergeht, welcher sich auf gesetzliche Weise zu legitimiren hat.

Paragraph neun.

Jede Actie ist untheilbar und kann nur durch eine Person vertreten werden; es müssen daher mehrere Repräsentanten oder Rechtsnachfolger eines Actionairs zusammen durch Eine Person ihre Rechte wahrnehmen lassen.

Der Inhaber einer Actie ist nur für den darin ausgesprochenen Betrag und eventuell für die Conventionalstrafe (Paragraph zwölf) haftbar.

Paragraph zehn.

Jeder Actionair nimmt durch Zeichnung oder Erwerb einer Actie Domizil im Bezirke des Kreis-Gerichts Duisburg. Alle Insinuationen erfolgen gültiger Weise an die in diesem Domizil-Orte wohnende, von ihm zu bestimmende, Person oder an dem in diesem Domizilbezirke belegenen, von ihm zu bestimmenden Hause, gemäß Titel sieben, Theil ein, der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und in Ermangelung der Bestimmung einer Person oder eines Hauses auf dem Prozeß-Bureau des Kreisgerichts in Duisburg.

Paragraph Elf.

Gehen Actien oder Interims-Quittungen verloren, oder werden solche vernichtet, so sollen deren im Actienbuche eingeschriebenen Eigenthümer an Stelle derselben, sobald sie die Mortifikation derselben den bestehenden gesetzlichen Verschriften gemäß nachgewiesen haben, neue Actien ausgefertigt werden.

Dividendenscheine können weder aufgeboten noch mortificirt werden; es soll jedoch demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungs-Frist bei dem Verwaltungs-Rathe anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Actien oder sonst in beglaubter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine ausgezahlt werden.

Paragraph zwölf.

Die Einzahlungen auf die Actien erfolgen nach dem Bedürfnisse der Gesellschaft in Raten von zehn bis höchstens fünf und zwanzig Prozent, und in Zwischenräumen von nicht unter vier Wochen. Von dem Actien-Kapitale müssen mindestens zehn Prozent sofort nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung, im Laufe des ersten Jahres aber überhaupt mindestens Vierzig Prozent eingezahlt werden. Die Aufforderung zu den Einzahlungen, welche bei der Casse der Gesellschaft in Duisburg oder bei näher zu bestimmenden Bankhäusern in Duisburg oder an anderen Orten geleistet werden, geschieht mindestens vier Wochen vor den einzelnen Zahlungsterminen durch die Paragraph Ein und zwanzig bestimmten Blätter. Wer innerhalb vier Wochen nach erfolgter Aufforderung durch die Zeitungen, von dem festgesetzten Zahlungstermine angerechnet, die ausgeschriebene Theilzahlung nicht leistet, verfällt in eine Conventional-Strafe von einem Fünftheil des ausgeschriebenen Betrages; erfolgt solche nach vorheriger neuer Aufforderung des Verwaltungs-Rathes mittelst rekommandirter Briefe nicht binnen ferneren vier Wochen, so ist der Verwaltungs-Rath berechtigt, entweder die Säumigen zur Zahlung nebst Strafe und Zinsen seit dem bestimmten Einzahlungstermine vor dem Kreisgerichte zu Duisburg anzuhalten, oder aber die eingezahlten Beträge zu Gunsten der Gesellschaft für verfallen und die Actien für erloschen zu erklären, welche Erklärung durch die Paragraph Ein und zwanzig bestimmten Zeitungen unter Angabe der Nummer der Actien erfolgt. An Stelle einer solchen für erloschen erklärten Actie kann von dem Verwaltungs-Rathe eine neue ausgegeben werden. Die einzelnen Theilzahlungen werden vom Tage der Zahlung an den Actionairen aus der Gesellschafts-Kasse mit fünf vom hundert

jährlich verzinset. Diese Verzinsung dauert indeß nur bis zum ein und dreißigsten December Achtzehnhundert sieben und fünfzig. Von diesem Tage an wird nur die im Paragraph acht und dreißig festgesetzte Dividende gezahlt.

Paragraph dreizehn.

Ueber die Theilzahlungen werden auf den Namen lautende Interims-Quittungen nach beiliegendem **Formular C.**, welche mit den Nummern der künftig auszufertigenden Actien versehen sind, ausgegeben, und werden dieselben, sobald der Betrag der Actien voll eingezahlt ist, gegen die Actien selbst ausgewechselt.

Titel vier.

Organisation der Gesellschaft,

Paragraph vierzehn.

Mitglied der Gesellschaft ist Jeder, welcher derselben durch den Erwerb einer Actie beitritt.

Paragraph fünfzehn.

Die zusammen berufene Versammlung der Mitglieder bildet die General-Versammlung. (Paragraph Achtzehn bis sechs und zwanzig.)

Paragraph sechszehn.

Von den Actionairen wird in der General-Versammlung zur allgemeinen Leitung der Angelegenheiten der Gesellschaft aus deren Actionairen ein Verwaltungs-Rath gewählt. (Paragraph sieben und zwanzig bis vier und dreißig.)

Paragraph siebenzehn.

Zur speciellen Führung der Geschäfte wird von dem Verwaltungs-Rathe ein General-Director angestellt. (Paragraph fünf und dreißig und sechs und dreißig.)

Titel fünf.

Von der General-Versammlung.

Paragraph achtzehn.

Die General-Versammlung vertritt die Gesammtheit der Actionaire. Die innerhalb des Statutes gefaßten Beschlüsse derselben sind für alle, selbst für die abwesenden und nicht vertretenen Actionaire verbindlich.

Paragraph neunzehn.

In der General-Versammlung gibt jede Actie eine Stimme. Kein Actionair kann durch eigenen Besitz von Actien oder auf Grund von Vollmachten mehr als zwanzig Stimmen ausüben. Die Eigenthümer der Actien weisen sich als solche in dem Augenblicke aus, wo sie an dem Orte der Zusammenkunft in die General-Versammlung eintreten. Es geschieht dies entweder durch Vorzeigung der Actien selbst, oder vermittelst eines Zeugnisses, daß die Actien entweder im Besitze der Gesellschaft oder bei den von der Gesellschaft bestimmten Bankhäusern deponirt liegen. Auch können nur diejenigen Actionaire in der General-Versammlung zugelassen werden, welche mindestens acht Tage vor der General-Versammlung als solche in dem Actienbuch eingetragen sind.

Abwesende Actionaire können sich durch einen andern mit schriftlicher Vollmacht versehenen Actionair vertreten lassen. Der Mandatar hat seine Vollmacht bei seinem Eintritt in die Versammlung zu hinterlegen, nachdem er sie vorher als aufrichtig und wahr mitunterzeichnet hat. Ehefrauen werden durch ihre Ehemänner, minderjährige und andere bevormundete Personen durch ihre Vormünder und Curatoren, moralische Personen durch ihre Repräsentanten, und Handlungshäuser durch ihre Procuraträger repräsentirt, auch wenn diese nicht Actionaire sind.

Paragraph zwanzig.

Im Monate Oktober jeden Jahres findet die ordentliche General-Versammlung in Duisburg

statt. Der Tag und der Ort der Zusammenkunft wird von dem Verwaltungs-Rathe mindestens vier Wochen vorher durch die Paragraph Ein und zwanzig bestimmten Zeitungen bekannt gemacht. Alle Gegenstände, welche in dieser General-Versammlung zur Berathung und Beschlußnahme kommen sollen, müssen mindestens acht Tage vorher auf dem Bureau des Verwaltungs-Rathes zur Einsicht für jeden Actionair offen liegen. Jedem Actionair steht das Recht zu, Gegenstände zum Vortrag zu bringen; ein solcher Antrag ist aber mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung dem Verwaltungs-Rathe schriftlich einzureichen.

Die General-Versammlung kann auch durch Beschluß des Verwaltungs-Rathes außerordentlich zusammen berufen werden, und der Verwaltungs-Rath ist dazu verpflichtet, wenn wenigstens zwanzig Actionaire, welche zusammen Inhaber von mindestens hundert Actien sind, schriftlich darauf antragen. Der Zweck der außerordentlichen General-Versammlung muß in der öffentlichen Einladung ausdrücklich angegeben sein, und diese ebenfalls vier Wochen vorher erfolgen. Auch die außerordentlichen General-Versammlungen werden in Duisburg abgehalten.

Paragraph ein und zwanzig.

Die Einladungen zu den General-Versammlungen, so wie alle statutenmäßig vorzunehmenden Bekanntmachungen, erfolgen durch den Preußischen Staats-Anzeiger in Berlin, die Kölnische Zeitung und die Elberfelder Zeitung. Geht eins dieser Blätter ein, so soll die Veröffentlichung in den übrigen Blättern so lange genügen, bis die nächste General-Versammlung statt des eingegangenen ein anderes Blatt bestimmt hat, und die Wahl dieses Blattes von der Regierung genehmigt ist. Der Regierung bleibt das Recht vorbehalten, die Wahl anderer Gesellschaftsblätter zu fordern, respective solche vorzuschreiben. Die in Betreff der Gesellschaftsblätter eintretenden Aenderungen müssen durch das Regierungs-Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Paragraph zwei und zwanzig.

Den Vorsitz in der General-Versammlung führt der Präsident des Verwaltungs-Rathes oder dessen Stellvertreter. Derselbe ernennt aus den anwesenden Actionairen zwei Skrutatoren.

Alle Protokolle der General-Versammlungen werden notariell oder gerichtlich aufgenommen, von dem Vorsitzenden, den Skrutatoren und den Anwesenden, welche es verlangen, unterzeichnet.

Paragraph drei und zwanzig.

Alle Wahlen und Beschlüsse der General-Versammlungen erfolgen mit absoluter Stimmenmehrheit, mit Ausnahme der Paragraph Vier und zwanzig, Sechs und dreißig und vierzig gedachten Fälle. Bei Gleichheit der Stimmen gibt diejenige des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Wahlen werden vermittelst geheimen Scrutiniums durch Wahlzettel vorgenommen. Wird bei der ersten Abstimmung die absolute Majorität nicht erreicht, so werden die beiden Candidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl gebracht; bei der dann eintretenden Stimmen-Gleichheit entscheidet unter ihnen das Loos.

Paragraph vier und zwanzig.

Abänderungen des Statuts können nur in einer General-Versammlung mit einer Mehrheit von drei viertel der anwesenden oder vertretenen Stimmen und nur dann beschlossen werden, wenn ihr Inhalt bei der Einberufung bekannt gemacht war. Alle Abänderungen des Statuts bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Paragraph fünf und zwanzig.

In der jährlichen ordentlichen General-Versammlung werden aus den Anwesenden drei Revisoren erwählt, welche für das folgende Geschäftsjahr die von dem Verwaltungs-Rathe vorgelegte Bilanz, die Bücher der Gesellschaft, nach deren letzten Abschlusse so wie die Rechnungen und Beläge zu prüfen und der nächsten ordentlichen General-Versammlung Bericht zu erstatten haben.

Paragraph sechs und zwanzig.

Folgende Gegenstände können nur durch die General-Versammlung erledigt werden:

1. Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungs-Rathes (Paragraph sieben und zwanzig);
2. die Wahl der drei Rechnungs-Revisoren (Paragraph fünf und zwanzig);
3. der Vortrag des Geschäfts- und Jahres-Berichts und die Ertheilung der Decharge über die Jahresrechnung und Bilanz (Paragraph sieben und dreißig);
4. die Aufhebung früherer Beschlüsse der General-Versammlungen;
5. die Entscheidung über die für die General-Versammlung bestimmten Anträge des Verwaltungs-Rathes und der Actionaire (Paragraph zwanzig);
6. die Erwerbung und Veräußerung von Immobilien zum Werthe von über Vierzigtausend Thaler;
7. die etwaige gänzliche oder theilweise Verwendung des Reservefonds (Paragraph acht und dreißig);
8. die Ergänzungen und Abänderungen des Statuts (Paragraph vier und zwanzig);
9. die Auflösung der Gesellschaft (Paragraph vierzig).

Sollen die sub vier, acht und neun gedachten Gegenstände in einer ordentlichen General-Versammlung zur Beschlußfassung gebracht werden, so müssen dieselben in der Einladung ausdrücklich zur Kenntniß der Actionaire gebracht werden.

Titel Sechs.

Von dem Verwaltungs-Rathe.

Paragraph sieben und zwanzig.

Zur oberen Leitung der Gesellschaft so wie zur Vertretung derselben, wird ein aus sieben Mitgliedern bestehender Verwaltungs-Rath von und aus den Actionairen in der General-Versammlung gewählt. Die Namen derselben sind in den Gesellschafts-Blättern öffentlich bekannt zu machen. Die Majorität des Verwaltungs-Rathes (insbesondere Präsident und Vicepräsident) und die Mehrheit der Revisions-Commissarien, sowie der General-Direktor müssen Inländer sein.

Die Legitimation des Verwaltungs-Rathes erfolgt durch die gerichtliche oder notarielle Ausfertigung des Wahl-Aktes. Der Verwaltungs-Rath wird alle zwei Jahre zum Theil erneuert, indem nach Ablauf von zwei Jahren die zwei ältest gewählten, nach Ablauf von wiederum zwei Jahren die demnächst zwei ältesten, und nach abermals zwei Jahren die letzten drei Mitglieder ausscheiden. Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar. Bis zur ordentlichen General-Versammlung im Oktober Achtzehnhundert neun und fünfzig bilden die Herrn:

a. der Kaufmann Heinrich Hueck junior,
b. der Rechts-Anwalt und Notar Heinrich Stemrich,
c. der Prokurator Georg Winter,
d. der Rechts-Anwalt und Notar Carl Humperdinck,
e. der Kaufmann Peter Harkort zu Scheda bei Wetter,

und außerdem zwei Mitglieder, welche von den Actionairen in einer nach ertheilter landesherrlicher Genehmigung des Status einzuberufenden außerordentlichen General-Versammlung gewählt werden, was hiermit vertragsmäßig bestimmt wird, den Verwaltungs-Rath der Gesellschaft. Nach Ablauf dieser Zeit scheiden zwei Mitglieder dieses ersten Verwaltungs-Rathes, nach abermals zwei Jahren wiederum zwei nach dem Loose, und nach Ablauf von nochmals zwei Jahren die drei letzten aus. Es versteht sich, daß dieselben ebenfalls wieder wählbar sind. Erledigt sich in der Zwischenzeit die Stelle eines Verwaltungs-Rathes, so wird dieselbe provisorisch von den übrigen Mitgliedern aus den Actionairen besetzt; über eine solche Wahl ist ein notarielles oder gerichtliches Protokoll

aufzunehmen. Der Verwaltungs-Rath hat aber die von ihm getroffene Wahl der nächsten General-Versammlung vorzulegen, von welcher die definitive Wiederbesetzung durch Wahl ausgeht. Auch diese Ergänzungswahlen sind öffentlich bekannt zu machen. Das auf diese Weise gewählte Mitglied des Verwaltungs-Rathes übt sein Amt nur bis zu dem Zeitpunkte aus, wo die Funktionen desjenigen, den es vertritt, aufgehört haben würden.

Paragraph acht und zwanzig.

Jedes Mitglied des Verwaltungs-Rathes muß wenigstens fünf Actien eigenthümlich besitzen. Diese Actien werden in das Archiv der Gesellschaft hinterlegt und bleiben, so lange die Funktionen des Inhabers als Mitglied des Verwaltungs-Raths dauern, unveräußerlich. Sie dienen der Gesellschaft als Caution oder Pfand für alles, wofür das Mitglied aus seiner Amtsführung haftbar oder verantwortlich ist.

Paragraph neun und zwanzig.

Der Verwaltungs-Rath ernennt unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten. Die Namen derselben sind jährlich öffentlich bekannt zu machen. Ihre Functionen dauern ein Jahr. Sie können wieder gewählt werden. Sind beide abwesend, so versieht das an Jahren älteste der anwesenden Mitglieder ihre Stelle.

Paragraph dreißig.

Der Verwaltungs-Rath versammelt sich regelmäßig ein Mal in jedem Monate und außerdem auf besondere Einladung des Vorsitzenden, welcher dieselbe auch auf Antrag von drei Mitgliedern zu erlassen hat und zwar in der Regel auf dem Geschäfts-Locale der Gesellschaft in Duisburg.

Die Beschlüsse desselben werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige des Vorsitzenden. Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich.

Paragraph ein und dreißig.

Der Verwaltungs-Rath kann einzelne seiner Mitglieder zur Besorgung besonderer Geschäfte unter Ausstellung einer Special-Vollmacht, delegiren. Eine solche Substitution kann er auch Beamten der Gesellschaft ertheilen.

Paragraph zwei und dreißig.

Der Verwaltungs-Rath bezieht, außer dem Ersatz der baaren Auslagen, für seine Mühewaltung eine Tantieme vom Reingewinne, wie Paragraph acht und dreißig bestimmt ist.

So lange und so oft diese Tantieme die Summe von Vierzehnhundert Thalern nicht erreicht, erhalten die Mitglieder des Verwaltungs-Rathes unter allen Umständen mindestens jährlich die Summe von Vierzehnhundert Thalern aus der Gesellschafts-Kasse.

Paragraph drei und dreißig.

Der Verwaltungs-Rath ist der Repräsentant der Gesellschaft, und vertritt dieselbe in allen Beziehungen mit dritten Personen, mit dem Staate und mit den Gemeinden; er vollzieht die Oberleitung der Gesellschaft nach bester Einsicht unter Beobachtung des Statutes und nach Maaßgabe der verfassungsmäßigen Beschlüsse der General-Versammlung. Er ist berechtigt, alle Eigenthums- und Administrationshandlungen der Gesellschaft vorzunehmen, insbesondere auch Grundstücke und Gerechtsame, welche nicht über Vierzigtausend Thaler betragen und andere Sachen, welche zum Geschäfts-Betriebe erforderlich sind, zu erwerben, zu verkaufen, zu vertauschen, Kapitalien, Kaufschillinge und andere Activforderungen einzuziehen, zu erheben und darüber zu quittiren; Hypotheken-Eintragungen und Löschungen zu bewilligen, Agenten und Beamten der Gesellschaft anzustellen, ihre Gehälter und Cautionen zu bestimmen. Der Verwaltungs-Rath beschließt überhaupt selbstständig über alle Gegenstände, welche nicht der General-Versammlung ausdrücklich

vorbehalten sind. So wie derselbe selbst handelt und unterhandelt, Prozesse bei den Gerichten führen, Vergleiche und Compromisse über alle Angelegenheiten abschließen kann, so ist er auch befugt, in allen diesen Beziehungen sich vertreten zu lassen. Der Verwaltungs-Rath soll endlich befugt sein, den oder die Repräsentanten für die von der Gesellschaft zu erwerbenden Steinkohlen- und Eisenstein-Felder und sonstiges Bergwerks-Eigenthum zu bestellen und mit Vollmacht zu versehen, wodurch die Repraesentanten zu allen den Rechten und Befugnissen ermächtigt werden, welche von ihnen das Gesetz vom zwölften Mai Achtzehnhundert ein und fünfzig, insbesondere in den Paragraphen achtzehn und zwanzig, verlangt.

Paragraph vier und dreißig.

Ueber die von dem Verwaltungs-Rathe gefaßten Beschlüsse werden Protokolle aufgenommen, und von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet. Alle Ausfertigungen geschehen unter der Firma:

„Der Verwaltungs-Rath des Deutsch-Holländischen Actien-Vereins
für Hüttenbetrieb und Bergbau."

und werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem Mitgliede unterzeichnet.

Titel Sieben.

Von dem General-Director.

Paragraph fünf und dreißig.

Zur speciellen Führung der Geschäfte wird von dem Verwaltungs-Rathe ein GeneralDirector angestellt. Die Wahl desselben und seines Stellvertreters geschieht zum gerichtlichen oder notariellen Protokolle. Die Namen derselben sind öffentlich bekannt zu machen. Wird der General-Director aus den Mitgliedern des Verwaltungs-Rathes gewählt, so tritt derselbe als Mitglied des Verwaltungs-Rathes aus. Der Verwaltungs-Rath bestimmt die Besoldung des General-Directors, welche zum Theil in einem Antheile vom Reingewinne bestehen kann, so wie die von ihm zu stellende Caution, welche auch in Actien der Gesellschaft hinterlegt werden kann. Der General-Director übt seine Functionen unter Beobachtung dieses Statutes und der Beschlüsse des Verwaltungs-Rathes, dessen Sitzungen er auf Erfordern beiwohnen muß, jedoch in denselben nur eine berathende Stimme hat. Der General-Director unterzeichnet für die laufenden Geschäfte der Gesellschaft. Er erbricht und unterschreibt die Correspondenz, acceptirt und indossirt alle Wechsel und Anweisungen, zeichnet die Zahlungs-Anweisungen auf den Kassirer und überhaupt bei allen Geschäften, welche als Ausführung bereits getroffener Einrichtungen oder gefaßter Beschlüsse oder abgeschlossener Verträge zu betrachten sind. Seine Unterschrift soll indessen bei Verfügungen über die Fonds der Gesellschaft oder für Rechnung derselben lautende Schuldtitel allein nicht ausreichen, wenn die Summe Zweitausend Thaler übersteigt, sondern muß dieselbe dann von einem Mitgliede des Verwaltungs-Rathes oder von einem andern dazu delegirten Beamten der Gesellschaft mitgezeichnet werden.

Der Verwaltungs-Rath wird dem General-Director seine nähere Dienst-Instructionen ertheilen. Im Verhinderungs-Falle des General-Directors übernimmt ein Mitglied des Verwaltungs-Rathes, oder ein dazu bestimmter Angestellter der Gesellschaft provisorisch dessen Function.

Paragraph sechs und dreißig.

Die mit dem General-Director abzuschließenden Verträge sollen dem Verwaltungs-Rathe mindestens ausdrücklich das Recht vorbehalten, jeder Zeit denselben mittelst eines von mindestens fünf Mitgliedern einstimmig gefaßten Beschlusses wegen Dienstvergehen, Fahrlässigkeit, oder wegen groben unsittlichen Verhaltens von seinen Amts-Verrichtungen zu suspendiren, und auf seine Entlassung bei der General-Versammlung anzutragen. Die Entlassung wird von der General-

Versammlung, nachdem der General-Direktor, insofern er sich nicht entfernt hat, zur Vertheidigung aufgefordert ist, ausgesprochen, wenn wenigstens drei Viertel der anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Actionaire dem desfallsigen Beschlusse beitreten. Eine solchergestalt ausgesprochene Entlassung hat zur Folge, daß alle dem General-Director vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Entschädigungen, Gratifikationen, Tantiemen, Besoldung oder andere Vortheile vom Tage der Suspension an von selbst erlöschen, mit Ausnahme der halben Besoldung, welche bis zum Tage des Entlassungs-Beschlusses gezahlt wird. Auch diese Bestimmung ist in die betreffenden Verträge aufzunehmen.

Titel Acht.

Bilanz, Dividende und Reservefonds.

Paragraph sieben und dreißig.

Am dreißigsten Juni eines jeden Jahres soll von dem Verwaltungs-Rathe ein Inventar des Gesellschafts-Vermögens aufgenommen und eine Bilanz des Activ- und Passiv-Vermögens angefertigt und dieselbe spätestens bis zum fünfzehnten August, nachdem solche in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen ist, den in der zunächst vorhergegangenen General-Versammlung aus den Actionairen gewählten drei Rechnungs-Revisoren nebst den Jahres-Rechnungen zugestellt werden. Diese Revisoren prüfen die Rechnungen und Bilanz mit den ihnen im Geschäftslokale des Verwaltungs-Rathes vorzulegenden Büchern und Scripturen der Gesellschaft, und erstatten darüber der nächsten ordentlichen General-Versammlung Bericht, welche über die Decharge zu entscheiden hat.

Der Verwaltungs-Rath wird in jedem Jahre bei der Inventar-Aufnahme bestimmen, wie viel in der Bilanz an dem Werthe der Immobilien, Maschinen, Geräthschaften und andern beweglichen Gegenständen, welche das Kapital der Gesellschaft ausmachen, abgeschrieben werden soll. Bei den Maschinen soll die Abschreibung mindestens vier Prozent betragen; die Rohstoffe und Materialien-Vorräthe werden bei der Inventar-Aufstellung nach dem laufenden Werthe berechnet. Die Bilanz ist jährlich in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen, und außerdem der Königlichen Regierung mitzutheilen.

Paragraph acht und dreißig.

Der nach Abzug des Passiv's bleibende Ueberschuß des Activ's, bildet den reinen Gewinn des Geschäfts-Jahres. Aus diesem Jahres-Gewinn werden bei jedem Abschluß vorweg zehn Prozent zur Bildung eines Reservefonds abgezogen und entnommen, bis dieser die Höhe von hunderttausend Thalern erreicht hat. Die nutzbare Anlegung des Reservefonds bleibt dem Verwaltungs-Rathe überlassen. Zinsen werden demselben nicht zugeschrieben. Wird der Reservefonds angegriffen, so wird derselbe in gleicher Weise ergänzt. Der Reservefonds kann nur auf den besondern und von der General-Versammlung genehmigten Vorschlag des Verwaltungs-Rathes ganz, oder theilweise zur Verwendung kommen. Demnächst werden von dem Reingewinne für die Actionaire bis zu fünf Prozent Dividende abgezogen. Von dem dann noch bleibende Reingewinne bezieht der Verwaltungs-Rath ein Zehntel als Tantieme (Paragraph zwei und dreißig) während die übrigen neun Zehntel als weitere Dividende den Actionairen zufließen, so weit nicht ein Antheil davon zur Besoldung des General-Directors bestimmt ist. (Paragraph fünf und dreißig.)

Die Zahlung der Dividende erfolgt jährlich am ersten Januar gegen Aushändigung der Dividendenscheine zu Händen des Inhabers derselben. Die Dividendenscheine sind an der Gesellschafts-Casse in Duisburg und bei den Bankhäusern, welche der Verwaltungs-Rath noch sonst bestimmen und bekannt machen wird, zu erheben und zahlbar. Sie verjähren zu Gunsten der

Gesellschaft, falls sie innerhalb fünf Jahren von dem bestimmten Zahlungstage an nicht erhoben werden.

Titel neun.

Schlichtung von Streitigkeiten.

Paragraph neun und dreißig.

Alle Streitigkeiten zwischen den Actionairen und der Gesellschaft werden, mit Ausschluß des Rechtsweges, von drei von den Parteien zu erwählenden Schiedsrichtern, welche im Kreise Duisburg wohnen, entschieden, über deren Wahl sich die Parteien binnen vierzehn Tagen, nachdem von einem Theile Vorschläge dazu gemacht worden sind, zu einigen haben. Unterbleibt solches, dann werden auf den Antrag beider Theile oder des fleißigeren Theils, die Schieds-Richter von dem Directorio des Kreisgerichts zu Duisburg ernannt. Die Actionaire sind, wie groß auch ihre Anzahl bei einer Streitfrage sein mag, verbunden, wenn sie ein und dasselbe Interesse haben, einen einzigen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu Duisburg zu bezeichnen, welchem alle prozessualischen Verhandlungen und Verfügungen in einem einzigen Exemplare mitgetheilt werden. Geschieht solches nicht, dann erfolgt die Insinuation rechtsgültig durch Insinuation auf dem Prozeßbureau des Kreisgerichts zu Duisburg. Gegen die schiedsrichterlichen Urtheile sind nur die in den Paragraphen Einhundert ein und siebenzig und Einhundert zwei und siebenzig Titel Zwei, Theil Eins der Allgemeinen Gerichts-Ordnung aufgeführten Rechtsmittel zulässig.

Titel Zehn.

Auflösung der Gesellschaft.

Paragraph vierzig.

Von dem Verwaltungs-Rathe oder von Actionairen, welche zusammen ein Fünftel des Actien-Kapitals besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, die Auflösung selbst aber nur in einer besonders dazu berufenen General-Versammlung durch eine Mehrheit von drei Viertheilen der anwesenden oder vertretenen Actien beschlossen werden. In dieser General-Versammlung hat jeder Actionair so viel Stimmen, als er Actien besitzt. Der desfallsige Beschluß bedarf der landesherrlichen Genehmigung. Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den in den Paragraphen fünf und zwanzig, acht und zwanzig und neun und zwanzig des Gesetzes vom neunten November achtzehnhundert drei und vierzig bestimmten Fällen ein, und wird nach Maaßgabe der in jenen Paragraphen getroffenen gesetzlichen Bestimmungen bewirkt.

Paragraph ein und vierzig.

Die General-Versammlung bestimmt den Modus der Liquidation, und die Anzahl der Liquidatoren; sie ernennt Letztere und bestimmt ihre Befugnisse.

Titel Elf.

Verhältniß der Gesellschaft zur Staats-Regierung.

Paragraph zwei und vierzig.

Die Königliche Regierung zu Düsseldorf und jede Königliche Regierung, in deren Bezirk die Gesellschaft gewerbliche Anlagen besitzt, ist befugt, einen Commissar zur Wahrnehmung des Aufsichts-Rechts für beständige oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Commissar kann nicht nur den Verwaltungs-Rath, die General-Versammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammen berufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jeder Zeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft, ihren Kassen und Anstalten Einsicht zu nehmen.

Paragraph drei und vierzig.

Die Gesellschaft hat mit Rücksicht auf die von ihr betriebenen Bergbau-, Hütten- und andern gewerblichen Unternehmungen für die kirchlichen und Schul-Bedürfnisse der von ihr beschäftigten

Arbeiter zu sorgen, auch zu den Kosten der Polizei- und Gemeinde-Verwaltung in angemessenem Verhältnisse beizutragen und kann, sofern dieselbe sich dieser Verpflichtung entziehen sollte, angehalten werden, für die gedachten Zwecke, so wie nöthigen Falls zur Gründung und Unterhaltung neuer Kirchen- und Schul-Systeme diejenigen Beiträge zu leisten, welche von der Staats-Regierung nach schließlicher Bestimmung der betreffenden Ressortminister und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für nothwendig erachtet werden.

Anlage A.

Actie

des Deutsch-Holländischen Actien-Vereins für Hütten-Betrieb und Bergbau.

Nr. . . . . über Vierhundert Thaler preußisch Courant.

Der (Stand und Namen) in (Wohnort) ist als Besitzer der gegenwärtigen Actie Nummer (wörtlich) bei dem Deutsch-Holländischen Actien-Vereine für Hüttenbetrieb und Bergbau zu dem Betrage von Vierhundert Thalern preußisch Courant betheiligt, und hat nach Höhe dieses Betrages alle statutenmäßige Rechte und Pflichten.

Duisburg, den . . ten . . . . . .

(Trockener Stempel.)

Der Verwaltungs-Rath.
(zwei Unterschriften.)

Eingetragen folio . . . . . des Actienbuches.

Unterschrift des Beamten.

Anlage B.

Dividendenschein

zu der Actie Nr. . . . .

des Deutsch-Holländischen Actien-Vereins für Hüttenbetrieb und Bergbau.

Inhaber empfängt am ersten Januar . . . . . gegen diesen Dividendenschein an der Kasse der Gesellschaft in Duisburg, oder bei den sonst bestimmten Bankhäusern, die statutenmäßig festgestellte Dividende für das Geschäfts-Jahr . . . . . .

Duisburg, den . . . . ten . . . . . .

Der Verwaltungs-Rath.
(zwei Unterschriften facsimile).

Eingetragen folio . . . . . .

(Eigenhändige Unterschrift des Beamten.)

Anmerkung: Vorstehender Dividendenschein wird nach §. 38. des Statutes ungültig, wenn die darauf zu erhebende Dividende nicht binnen fünf Jahren nach dem bestimmten Zahlungstage erhoben wird.

Anlage C.

Interims-Quittung.

Der (Stand und Namen) in (Wohnort) hat an die Kasse des Deutsch-Holländischen Actien-Vereins für Hüttenbetrieb und Bergbau auf die Actie Nummer . . . . . baar entrichtet.

Duisburg, den . . . ten . . . . . .

Der Verwaltungs-Rath.
(facsimile)

Weiter war nichts zu bemerken, worauf die gegenwärtige Verhandlung, nach Vorlesung derselben, von den Betheiligten überall genehmigt und eigenhändig unterschrieben worden ist.

Heinrich Stemrich.
Carl Humperdinck.
Hermann Hueck.

Wir, der Notar und Zeugen bescheinigen hiermit, daß die vorstehende Verhandlung, so wie dieselbe niedergeschrieben, statt gehabt hat, und, nach Vorlesung derselben von den Herrn Betheiligten überall genehmigt und eigenhändig unterschrieben worden ist. So geschehen wie oben.

Franz Hall. Ferdinand Zippel.
Heinrich Georg Röder, Notar.

Vorstehende, ins Notariats-Register unter Nummer Einhundert zwei und neunzig, Jahrgang Achtzehnhundert sechs und fünfzig eingetragene Verhandlung, wird hiermit für den Deutsch-Holländischen Actien-Verein für Hüttenbetrieb und Bergbau zu Duisburg, in beweisender Form ausgefertigt.

Dortmund, den achten November achtzehnhundert sechs und fünfzig.

Heinrich Georg Röder, Notar.

(Nr. 121.) Den Schluß der niedern Jagd betr. II. S. I. Nr. 134.

Der Schluß der niedern Jagd wird für den ganzen Umfang des hiesigen Regierungsbezirks hiermit auf den 31. Januar d. J. festgesetzt.

Sämmtliche Forst-, Jagd- und Polizeibeamten werden angewiesen, die Beachtung vorstehender Bestimmung genau zu überwachen, und etwaige Uebertretungen zur Bestrafung anzuzeigen.

Düsseldorf den 24. Januar 1857.

(Nr. 122.) Die Verpflegung der Truppen betr. I. S. IV. Nr. 443.

Auf die Bekanntmachung vom 26 v. M. und J. (Amtsblatt Nr. 72.) Bezug nehmend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß die in unserm Verwaltungs-Bezirke stationirten Truppen für den Monat Februar c. an extraordinairem Zusatze zur Beschaffung der großen Victualien-Portion 2 Sgr. 3 Pf. und der kleinen Portion 10 Pf. erhalten.

Düsseldorf den 22. Januar 1857.

(Nr. 123.) Die Erhebung des Chausseegeldes auf der Gemeinde-Chaussee von Mettmann nach Hochdahl betr. I. S. III. Nr. 243.

Nachdem der Bau der Gemeinde-Chaussee von Mettmann nach Hochdahl nunmehr vollständig beendet ist, wird auf derselben vom 1. Februar c. ab bei jeder der beiden zu Mettmann und Hochdahl errichteten Control-Barrieren das Chausseegeld für dreiviertel Meilen nach dem für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Tarif mit der Maßgabe erhoben, daß der Verkehr jedesmal bei der ersten von ihm berührten Hebestelle besteuert wird, bei der zweiten

dagegen gegen Vorzeigung des Chausseezettels der ersten Hebestelle von der Entrichtung des Wegegeldes befreit bleibt.

Vorstehendes bringen wir hiermit unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 17. Dezember v. J. (Amtsblatt Nr. 71) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf den 19. Januar 1857.

(Nr. 124.) Die Allerhöchst bestätigten Wahlen des 1. und 3. Beigeordneten der Stadt Düsseldorf betr. I. S. II. Nr. 96.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht die Wahlen des Rentner Wilhelm Wortmann als ersten, und des Rentner Bernhard Schumacher von Hochsteden als dritten Beigeordneten der Stadt Düsseldorf zu bestätigen.

Düsseldorf den 12. Januar 1857.

(Nr. 125.) Die bestätigten Beigeordnetenwahlen der Stadt Solingen betr. I. S. II. Nr. 119.

Die Wahlen des C. Vorwerk und des W. Neuhaus zu Beigeordneten der Stadt Solingen, sind von uns bestätigt worden.

Düsseldorf den 13. Januar 1857.

(Nr. 126.) Die Ergänzung des Königl. Gewerbegerichtes zu Elberfeld betr. I. S III. Nr. 451.

Der mit dem Schlusse vorigen Jahres aus seiner Stellung als Mitglied des Königlichen Gewerbegerichtes zu Elberfeld ausgeschiedene Anton Schloeffer ist in dieser Eigenschaft wieder gewählt und von uns bestätigt worden.

Düsseldorf den 14. Januar 1857.

(Nr. 127.) Die Anstellung eines Fruchtmaklers für die Stadt Neuß betr. I. S. III. Nr. 201.

Durch Bestallungs-Urkunde Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist der Winand Grünter zu Neuß zum Fruchtmakler für die Stadt Neuß ernannt worden.

Düsseldorf den 17. Januar 1857.

(Nr. 128.) Die Agentur des H. Grube hierselbst betr. I. S III. Nr. 238.

Der Hermann Grube hierselbst ist als Agent der Potsdamer Vieh-Versicherungs-Anstalt zu Potsdam concessionirt worden.

Düsseldorf den 19. Januar 1857.

(Nr. 129) Die Agentur des B. Rühl zu Mehrum betr. I. S. III. Nr 223.

Der Bernhard Rühl zu Mehrum Bürgermeisterei Götterswickerhamm, ist als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Elberfeld concessionirt worden.

Düsseldorf den 17. Januar 1857.

(Nr. 130.) Die Agentur des Th. Bruns zu Hubbelrath betr. I. S. III. Nr. 224.

Der Theodor Bruns zu Hubbelrath ist als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Elberfeld concessionirt worden.

Düsseldorf den 17. Januar 1857.

(Nr. 131.) Die Agentur des E. Lemmer zu Lüttringhausen betr. I. S. III. Nr. 225.

Der Eduard Lemmer zu Lüttringhausen ist als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Elberfeld concessionirt worden.

Düsseldorf den 17. Januar 1857.

(Nr. 132.) Die Agentur des J. Mathias Steynes zu Süchteln betr. I. S. III. Nr. 232.

Der J. Mathias Steynes zu Süchteln ist als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Elberfeld concessionirt worden.

Düsseldorf den 17. Januar 1857.

(Nr. 133.) Die Agentur des H. Lützenrath zu Dormagen betr. I. S. III. Nr. 147.

Der Heinrich Lützenrath zu Dormagen ist als Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Köln concessionirt worden.

Düsseldorf den 13. Januar 1857.

(Nr. 134.) Die Agentur des H. Müllenbach zu Hückeswagen betr. I. S. III. Nr. 171.

Der Heinrich Müllenbach zu Hückeswagen ist als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Elberfeld concessionirt worden.

Düsseldorf den 15. Januar 1857.

(Nr. 135.) Die Agentur des C. Cober zu Osterath betr. I. S. III. Nr. 3734.

Der Carl Gober zu Osterath ist als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Elberfeld concessionirt worden.

Düsseldorf den 16. Januar 1857.

(Nr. 136.) Die Agentur des C. Gober zu Osterath betr. I. S. III. Nr. 3733.

Der Carl Gober zu Osterath ist als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Elberfeld concessionirt worden, nachdem der Jacob Kaufmanns daselbst diese Agentur niedergelegt hat.

Düsseldorf den 16. Januar 1857.

(Nr. 137.) Die Haupt-Agentur des J. W. Pelters zu Dülken betr. I. S. III. Nr. 142.

Der J. Wilhelm Pelters zu Dülken ist als Haupt-Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Elberfeld concessionirt worden.

Düsseldorf den 13. Januar 1857.

(Nr. 138.) Die Niederlegung einer Agentur zu Dülken betr. I. S. III. Nr. 142.

Der J. W. Pelters zu Dülken hat die Agentur der neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin niedergelegt.

Düsseldorf den 13. Januar 1857.

(Nr. 139.) Die Agentur des H. Kampf zu Werden betr. I. S. III. Nr. 270.

Der Hermann Kampf zu Werden ist als Agent der Niederrheinischen Güter-Assekuranz-Gesellschaft zu Wesel concessionirt worden.

Düsseldorf den 21. Januar 1857.

(Nr. 140.) Die Agentur des W. Ruloffs zu Isselburg betr. I. S. III. Nr. 290.

Der Wilhelm Ruloffs zu Isselburg Kreis Rees ist als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Elberfeld concessionirt worden.

Düsseldorf den 21. Januar 1857.

(Nr. 141.) Die Haupt-Agentur des H. Jansen zu Duisburg betr. I. S. III. Nr. 124.

Der Heinrich Jansen zu Duisburg ist als Haupt-Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Elberfeld concessionirt worden.

Düsseldorf den 13. Januar 1857.

(Nr. 142.) Die Niederlegung der Agentur von de Haen et Kayser hierselbst betr. J. S. III. Nr. 182.

Die Kaufleute de Haen & Kayser hierselbst haben die Haupt-Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Breslau niedergelegt.

Düsseldorf den 16. Januar 1857.

(Nr. 143.) Erfindungs-Patent betr.

Dem Steindrucker R. Tietz zu Berlin ist unter dem 22. Januar 1857 ein Patent:

auf einen Schwärz-Apparat für Steindrucker, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 24. Januar 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 144) Den Zinsfuß der aus der rhein. Prov.-Hülfskasse zu gewährenden Darlehnen und der Geldbelegungen bei derselben betr.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz ist der Zinsfuß für die ferner nach den Bestimmungen des unterm 25. Juli 1853 bekannt gemachten Statuts der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse zu gewährenden Darlehnen und zwar:

1) an Provinzial-Institute, Kreise, Gemeinden und Corporationen auf vier und ein drittel Procent;
2) an ländliche Grundbesitzer zu Cultur-Verbesserungen auf vier und ein halb Procent;
3) an Unternehmer nützlicher Gewerbe-Anlagen auf fünf Procent,

festgestellt worden;

Bezüglich der übrigen Bedingungen der von uns zu gewährenden Darlehne und der Begründung der Darlehnsgesuche bleiben die Bestimmungen unsrer Bekanntmachung vom 7. Februar 1854 (cf. Amtsbl. de 1854 pag. 151) auch ferner maaßgebend.

Gelder aus Provinzial-, Kreis-, Gemeinde-, Kirchen-, Institutenkassen werden auch ferner zur Verzinsung unter den in unsrer Bekanntmachung vom 12. September 1854 (cf. Amtsbl. de 1854 pag. 651) enthaltenen Bedingungen angenommen. Im Interesse der staatlich genehmigten Sparkassen der Rheinprovinz ist dagegen der Zinsfuß für die von diesen bei der Provinzial-Hülfskasse ferner zu belegenden Gelder bis zum Betrage von 4000 Thlr. auf drei und ein halb Procent erhöht worden, größere Guthaben derselben werden dagegen auch ferner mit drei vom hundert verzinst.

Köln den 2. Januar 1857. Die Direktion der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse.

(Nr. 145.) Die Personenpost zwischen Duisburg und Mülheim a. d. Ruhr betr.

Vom 22. Januar d. J. ab wird die Personenpost zwischen Duisburg und Mülheim a. d. Ruhr abgefertigt werden:

aus Duisburg vom Postamte 7^{40} Fr., 10^{5} Fr., 1 Nm.,
6 Ab., 6^{20} Ab., 10^{55} Ab.,
vom Bahnhofe in Duisburg nach Durchgang der Züge von Deutz:
aus Mülheim a/d. Ruhr 5^{35} Fr., 6^{05} Fr., 9^{25} Fr.,
1^{25} Nm., 5^{25} Nm. 7^{40} Ab.,

zum Anschluß an die Züge nach Deutz.

Düsseldorf den 19. Januar 1857. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

(Nr. 146.) Die vollständige Bergung ꝛc. der preußischen Briefpost nach England ꝛc. auf dem untergegangenen Packetbote „Violet" betr.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 12. d. M. wird das Publikum davon in Kenntniß gesetzt, daß nach einer dem General-Post-Amte zugegangenen weiteren Mittheilung die Preußischen Brief-Packete mit der Correspondenz nach England, Amerika u. s. w., welche sich auf dem am 5. d. M. verunglückten Packetboote „Violet" befunden haben, bei Folkstone geborgen worden sind und der Inhalt derselben nur sehr wenig beschädigt gewesen ist.

Der für Amerika bestimmte Briefsack ist in London geöffnet und, nachdem die darin befindliche Correspondenz getrocknet worden war, am 10. d. M. mit dem Dampfschiffe „Persia" nach seiner Bestimmung abgesandt worden.

Berlin den 15. Januar 1857. General-Post-Amt: Schmückert.

(Nr. 147.) Den Vorstand des Knappschaftsvereins der Bergarbeiter im Bergamtsbezirke Essen betr.

Nachdem das Statut für den Knappschafts-Verein der Bergarbeiter im Bezirke des unterzeichneten Bergamts mit Ausschluß der Herrschaft Broich und des Kirchspiels Mülheim a/d. Ruhr unterm 21. Oktober 1856 bestätigt worden, wird nach Vorschrift des §. 26 des Statuts bekannt gemacht, daß als Mitglieder des Vorstandes des Knappschafts-Vereins die nachbenannten Personen:

I. Aus der Zahl der gewerkschaftlichen Repräsentanten und Grubenvorstehern:

1) Rentner Christin Flashoff zu Essen (Vorsitzender),
2) Bergmeister Feldmann auf Zeche Anna,
3) Kaufmann Friedrich Wilhelm Waldhausen zu Essen,
4) Kaufmann Hugo Haniel zu Ruhrort,
5) Kaufmann Martin Wilhelm Waldhausen zu Essen,
6) Gruben-Direktor Bochkoltz zu Borbeck,
7) Kaufmann Gustav Stinnes zu Mülheim a/d. Ruhr,
8) Kreisrichter Edmund Heintzmann zu Essen,
9) Gutsbesitzer und Hauptmann Wilhelm Neustein zu Schuir,
10) Justitiar Langen zu Essen,

und als Ersatzmänner:

1) Justizrath, Rechts-Anwalt Dohm zu Essen,
2) Freiherr Franz von dem Bottlenberg, genannt von Schirp zu Baldeney,
3) Major a. D. von Beughem zu Essen.

II. Aus der Zahl der Knappschafts-Genossen:

1) Knappschafts-Aelteste Stenns in Altendorf bei Essen,
2) " Barber zu Alteneſſen,
3) " Schulte zu Rellinghausen,
4) " Claasen bei Essen,
5) " Ulrich in Werden,
6) " Haack in Oberruhr,
7) " Kohl in Essen,
8) " Meisenkotten in Heiligenhaus,
9) " Köhler zu Dümpten,
10) " Weilkes zu Altendorf bei Essen,

und als Ersatzmänner:

Grubenverwalter Anforge auf Zeche Kunstwerk,

3)

Grubenverwalter Imbusch zu Neu-Schölerpal,
„ Koch „ Neu-Hagenbeck,
erwählt worden sind.

Als Büreau-Vorsteher ist der frühere Kassen-Assistent Koch zu Essen ernannt worden.

Essen den 9. Januar 1857. Königl. Preuß. Essen-Werdensches Bergamt.
Heinzmann. Bockermann.

(Nr. 148.) Den vermißten Knaben Hermann Schoofs von Moyland betr.

Am 14. Dezember d. J. hat sich der Knabe Hermann Schoofs, Sohn des Taglöhners Wilhelm Schoofs zu Moyland aus dem elterlichen Hause entfernt, ohne bis jetzt dahin zurückgekehrt zu sein.

Indem ich das Signalement desselben unten mittheile, ersuche ich einen Jeden, welcher über den Aufenthalt desselben Wissenschaft erlangt, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Cleve den 15. Januar 1857. Der Ober-Prokurator: Buß.

Signalement.

Alter 12½ Jahr; Größe 3 Fuß 10 Zoll; Haare hellblond; Augenbraunen hellblond; Augen blau; Nase und Mund gewöhnlich; Kinn spitz; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur gesetzt; besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine schwarztuchene Mütze; ein braun kattunener Sommerrock; eine schwarztuchene Weste, eine braun kiberne Hose; ein Paar Holzschuhe und ein Paar blauwollene Strümpfe.

(Nr. 149.) Die gerichtliche Bevormundung des Abraham Bruckner von Barmen betr.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts zu Elberfeld vom 15. Dezember 1856 ist der Seidenweber Abraham Bruckner, zu Barmen wohnhaft, derzeit in der Irrenanstelt zu Lindenburg bei Cöln sich aufhaltend, für unfähig erklärt, seiner Person und seinem Vermögen vorzustehen und verordnet worden, daß er unter Vormundschaft gestellt werde.

Die Notarien meines Amtsbezirkes setze ich hiervon in Gemäßheit des Art. 501 d. B. G. B. und des § 18. der Notariatsordnung in Kenntniß.

Elberfeld den 13. Januar 1857. Der Ober-Prokurator: Scriba.

(Nr. 150.) Die Herkunftsermittlung des zu Cleve verhafteten John Smith betr.

Es befindet sich hierselbst wegen Landstreicherei in Untersuchung und Haft ein Individuum, welches sich John Smith nennt und angibt: er sei in London geboren und daselbst wohnhaft; sein Vater, Heinrich Smith, ein Deutscher, wohne ebenfalls in London, seine Mutter, Marie Heherti sei todt; von London, wo er in einer Fabrik arbeitete, sei er vor 6 Wochen nach Rotterdam gereist, um dort in holländische Militairdienste zu treten, u. s. w.

Daraus, daß der Inkulpat fertig Deutsch und zwar den oberrheinischen Dialekt spricht, ist zu schließen, daß seine Angaben falsch sind.

Ich ersuche einen Jeden, der über die Persönlichkeit des ꝛc. Smith, dessen Signalement ich beifüge, Auskunft zu ertheilen vermag, diese mir oder der nächsten Polizeibehörde zu geben.

Cleve den 13. Januar 1857. Der Instruktionsrichter: Pfeffer.

Signalement des John Smith: Religion evangelisch, Alter 24 Jahre, Größe 5′ 7″, Haare schwarzbraun, Stirne niedrig, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase gewöhnlich, Zähne gut, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe blaß, Statur schlank, besondere Kennzeichen: Keine.

Abbildungen, Karten, Pläne, Ansichten, Tafeln, Atlanten, Bilder, Bildwerke, Bildnisse, Porträts, Gemälde, Skulpturen, Statuen, Reliefs, Denkmäler, Grabsteine, Münzen, Medaillen, Siegel, Wappen, Flaggen, Fahnen, Standarten, Embleme, Insignien, Orden, Ehrenzeichen, Ehrenmedaillen, Ehrenkreuze, Ehrenabzeichen, Ehrenbänder, Ehrenschleifen, Ehrenkränze, Ehrenkreuze, Ehrenabzeichen, Ehrenbänder, Ehrenschleifen, Ehrenkränze

Abbildungen, Karten, Pläne, Ansichten, Tafeln, Atlanten, Bilder, Bildwerke, Bildnisse, Porträts, Gemälde, Skulpturen, Statuen, Reliefs, Denkmäler, Grabsteine, Münzen, Medaillen, Siegel, Wappen, Flaggen, Fahnen, Standarten, Embleme, Insignien, Orden, Ehrenzeichen, Ehrenmedaillen, Ehrenkreuze, Ehrenabzeichen, Ehrenbänder, Ehrenschleifen, Ehrenkränze

folgende Schreinergeräthschaften gestohlen worden: 1 Fuchsschwanz, 1 Stichsäge, 1 gewöhnliche Säge, 1 Sägenfeiler, 1 feine Bohrwinde, 1 Nagelbohr, 1 Feile, 1 Zirkel, 1 Kneifzange, 3 Stechbeitel, 1 Kantbeitel, 1 Handbeil und eine blecherne Lampe. Sämmtliche Geräthschaften hatten neue buchene Hefte und waren noch sehr wenig gebraucht.

Indem ich vor dem Ankaufe dieser Gegenstände warne, ersuche ich Alle, welche über den Verbleib oder den Dieb derselben Auskunft geben können, mir oder der nächsten Polizeibehörde darüber Anzeige zu machen.

Duisburg den 20. Januar 1857. Königliche Staats-Anwaltschaft: Loerbroks.

Personal-Chronik.

(Nr. 156.) Personal-Veränderungen.
im Landgerichtsbezirke Cleve pro II Semester 1856.

Der Notar Lehmann ist von Moers nach Cornelymünster im Friedensgerichtsbezirk Burscheid versetzt und

der Notariats-Candidat Hubert und Neuerburg zum Notar in Moers ernannt worden.

Der Landgerichts-Rath Kochs hierselbst ist zum Rathe beim Rheinischen Appellationsgerichts-Hofe in Cöln,

der Landgerichts-Assessor Pfeffer hierselbst zum Instruktionsrichter für das Justiz-Jahr $18^{56}/_{57}$, sowie

der Landgerichts-Assessor Vielvoye definitiv zum Friedensrichter in Dülken ernannt worden.

Der Notariats-Candidat Brabender ist von hier nach Cöln bei Notar Meyer und

der Notariats-Candidat von Ley von Rheinberg ebenfalls nach Cöln bei Notar Bieger in Beschäftigung getreten.

Die Auskultatoren Conrads aus Bonn und Kessels aus Leuth sind an das hiesige Landgericht versetzt.

Der Staats-Prokurator Grach ist zum Landgerichts-Rathe in Cleve ernannt,

der Gerichtsvollzieher Rödder von Kirchberg an das Friedensgericht zu Goch, sowie

der Gerichtsvollzieher Köhler von Cleve nach Kempen versetzt und an dessen Stelle

der Gerichtsvollzieher-Candidat Schultze aus Saarbrücken zum Gerichtsvollzieher in Cleve ernannt worden.

Der Gerichtsschreiber Meyer in Rheinberg ist gestorben und

der Gerichtsschreiber Cloeren von Kirchberg als solcher nach Rheinberg versetzt, sowie

der Referendar Nebe-Pflugstaedt zum Assessor bei dem hiesigen Landgericht und

der Landgerichts-Assessor Arntz von Cöln zum Staats-Prokurator in Cleve ernannt worden.

Cleve den 12. Januar 1857. Der Ober-Prokurator: Buß.

(Nr. 157.) Der an der evangel. Elementarschule zu Tüschen Kreises Elberfeld, seither provisorisch angestellte Lehrer Rudolph Oré ist definitiv ernannt worden.

(Nr. 158.) Der Thierarzt II. Klasse, Friedrich Spaethe, hat sich zu Langenfeld niedergelassen.

(Nr. 159.) Dem Apotheker I. Klasse Johann Wilhelm Hartleb ist die Concession zur Führung der Apotheke zu Issum ertheilt.

(Nr. 160.) Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. P. H. Hubert Beus hat sich in Straelen niedergelassen.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 6. Düsseldorf, Mittwoch den 4. Februar 1857

(Nr. 161.) Gesetzsammlung, 1tes Stück.

Das zu Berlin am 19. Januar 1857 ausgegebene 1te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4580. Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen „Louisenthaler Aktiengesellschaft für Druckerei, Weberei und Spinnerei" mit dem Domizil zu Mülheim an der Ruhr errichteten Aktiengesellschaft. Vom 10. Dezember 1856.

(Nr. 162.) Die erledigte Pfarrstelle der evangel. Gemeinde zu Puderbach (Kreis-Synode Wied) betr.

Durch den am 10. dieses erfolgten Tod des Pfarrers Carl Reinhardt ist die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde Puderbach, Synode Wied, erledigt worden, welche nach Ablauf des Jahres durch uns wieder besetzt werden wird. — Meldungen um dieselbe werden wir bis zum 1. Oktober d. J. annehmen.

Coblenz den 19. Januar 1857. Königliches Consistorium.

(Nr. 163.) Die erledigte Pfarrstelle der evang. Gemeinde zu Uerdingen betr.

Da der Pfarrer Steinbrenner den Ruf als zweiter Inspektor und Pfarrer an der Diaconen-Anstalt in Duisburg angenommen hat, so ist die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde Uerdingen, Synode Moers, erledigt worden, welche demnächst durch Wahl der Gemeinde besetzt werden wird.

Coblenz den 23. Januar 1857. Königliches Consistorium.

Die

Appendix 1 – Table 1: Summary of Results

	Total	Male	Female	Non-binary	Prefer not to say
Number of Respondents	1,000	480	490	20	10
Mean Age	34.2	35.1	33.4	29.8	31.5
Median Age	33	34	32	28	30
Mean Household Income (£)	42,500	45,200	39,800	36,100	40,000
Median Household Income (£)	38,000	40,000	36,000	34,000	37,500
Employed (%)	72.5	75.0	70.0	65.0	70.0
Unemployed (%)	5.0	4.5	5.5	10.0	0.0
Student (%)	12.0	10.0	14.0	15.0	10.0
Retired (%)	10.5	10.5	10.5	10.0	20.0
Satisfied with Service (%)	68.0	70.0	66.0	60.0	70.0
Neutral (%)	20.0	18.0	22.0	25.0	20.0
Dissatisfied (%)	12.0	12.0	12.0	15.0	10.0
Would Recommend (%)	55.0	58.0	52.0	45.0	60.0
Would Not Recommend (%)	45.0	42.0	48.0	55.0	40.0
Mean Number of Visits (Last Year)	4.2	4.5	3.9	3.5	4.0
Median Number of Visits (Last Year)	4	4	3	3	4
Used Online Booking (%)	60.0	62.0	58.0	50.0	70.0
Used Phone Booking (%)	30.0	28.0	32.0	35.0	20.0
Used In-Person Booking (%)	10.0	10.0	10.0	15.0	10.0
Mean Waiting Time (minutes)	15.3	14.8	15.8	18.0	16.0
Median Waiting Time (minutes)	12	12	13	15	14
Waiting Time Satisfied (%)	75.0	78.0	72.0	65.0	80.0
Waiting Time Dissatisfied (%)	25.0	22.0	28.0	35.0	20.0

Verordnung des Staatsministeriums des Innern, Nr. 1/1990

über die Bildung von Kommunalen Wählervereinigungen zu den Wahlen zu den Volksvertretungen und Räten der Städte, Gemeinden und Landkreise am 6. Mai 1990

Vom 15. Januar 1990

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahlen zu den Volksvertretungen und Räten der Städte, Gemeinden und Landkreise vom 24. Juni 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 475) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Kommunale Wählervereinigungen können sich zu den Wahlen zu den Volksvertretungen und Räten der Städte, Gemeinden und Landkreise am 6. Mai 1990 bilden.

§ 2

Kommunale Wählervereinigungen können sich auf Kreis-, Stadt- oder Gemeindeebene bilden.

§ 3

Kommunale Wählervereinigungen können sich auf Kreisebene bilden, wenn sie in mindestens 10 Städten oder Gemeinden des Kreises gebildet sind.

§ 4

Kommunale Wählervereinigungen können sich auf Stadt- oder Gemeindeebene bilden, wenn sie in mindestens 10 Wahlbezirken der Stadt oder Gemeinde gebildet sind.

§ 5

Kommunale Wählervereinigungen können sich auf Stadtbezirksebene bilden, wenn sie in mindestens 10 Wahlbezirken des Stadtbezirks gebildet sind.

§ 6

Kommunale Wählervereinigungen können sich auf Ortsteilebene bilden, wenn sie in mindestens 10 Wahlbezirken des Ortsteils gebildet sind.

§ 7

Kommunale Wählervereinigungen können sich auf Wahlbezirksebene bilden, wenn sie in mindestens 10 Wahlbezirken gebildet sind.

§ 8

Kommunale Wählervereinigungen können sich auf Kreis-, Stadt- oder Gemeindeebene bilden, wenn sie in mindestens 10 Städten oder Gemeinden des Kreises gebildet sind.

§ 9

Kommunale Wählervereinigungen können sich auf Stadt- oder Gemeindeebene bilden, wenn sie in mindestens 10 Wahlbezirken der Stadt oder Gemeinde gebildet sind.

§ 10

Kommunale Wählervereinigungen können sich auf Stadtbezirksebene bilden, wenn sie in mindestens 10 Wahlbezirken des Stadtbezirks gebildet sind.

§ 11

Kommunale Wählervereinigungen können sich auf Ortsteilebene bilden, wenn sie in mindestens 10 Wahlbezirken des Ortsteils gebildet sind.

§ 12

Kommunale Wählervereinigungen können sich auf Wahlbezirksebene bilden, wenn sie in mindestens 10 Wahlbezirken gebildet sind.

§ 13

Kommunale Wählervereinigungen können sich auf Kreis-, Stadt- oder Gemeindeebene bilden, wenn sie in mindestens 10 Städten oder Gemeinden des Kreises gebildet sind.

§ 14

Kommunale Wählervereinigungen können sich auf Stadt- oder Gemeindeebene bilden, wenn sie in mindestens 10 Wahlbezirken der Stadt oder Gemeinde gebildet sind.

§ 15

Kommunale Wählervereinigungen können sich auf Stadtbezirksebene bilden, wenn sie in mindestens 10 Wahlbezirken des Stadtbezirks gebildet sind.

§ 16

Kommunale Wählervereinigungen können sich auf Ortsteilebene bilden, wenn sie in mindestens 10 Wahlbezirken des Ortsteils gebildet sind.

§ 17

Kommunale Wählervereinigungen können sich auf Wahlbezirksebene bilden, wenn sie in mindestens 10 Wahlbezirken gebildet sind.

bezirke bestehenden Vorschriften genau zu richten haben, halten die gesammelten Gaben zur directen Ablieferung an sich.

Nach Beendigung der Collecte erwarten wir von den Herren Landräthen eine Anzeige des Ertrags. Düsseldorf den 24. Januar 1857.

(Nr. 167.) Die Aushändigung von Quittungs-Bescheinigungen über eingezahlte Domainen-Veräußerungs- und Ablösungsgelder betr. II. S. IV. Nr. 18

Den Erwerbern von Domainen und Forst-Grundstücken, sowie den Reluenten von Domainen-Abgaben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vorschriftsmäßig bescheinigten Quittungen unserer Hauptcasse über die, in dem Monat Oktober v. J. in Voll- und Rest-Zahlungen erlegten Domainen-Veräußerungs- und Ablösungsgelder den betreffenden Rentämtern zur Aushändigung zugestellt worden sind.

Düsseldorf den 28. Januar 1857.

(Nr. 168.) Die Ergänzung des Königl. Gewerbegerichts zu Barmen betr. I. S. III. Nr. 717.

Bei dem Königl. Gewerbegerichte zu Barmen trifft die Reihe des Ausscheidens die Mitglieder Abraham Wülfing, Abraham Müddicken und Johann Carl Ersing. Das stellvertretende Mitglied Robert Eyckelskamp ist freiwillig ausgetreten.

Abraham Wülfing, Abraham Müddicken und Johann Carl Ersing sind in gleicher Eigenschaft wieder gewählt und ebenso wie der neu gewählte Stellvertreter Albert Heilenbeck bestätigt worden.

Düsseldorf den 21. Januar 1857.

(Nr. 169.) Die Ergänzung des K. Gewerbegrichts zu Crefeld betr I. S. III. Nr. 49.

Bei dem Königl. Gewerbegerichte zu Crefeld trifft die Reihe des Ausscheidens die Mitglieder: A. H. von den Westen, und Johann Janssen, die Stellvertreter: Gustav Peters, Carl Weberling, Gustav Schroers und Conrad Werner.

Es sind neu- resp. wiedergewählt und bestätigt worden, als Mitglieder: Abr. H. von den Westen und Wilhelm Jacobs, als Stellvertreter: Heinrich Schifflin, Friedrich Rappard, Eduard Idel und Wilh. Vogels.

Düsseldorf den 7. Januar. 1857.

(Nr. 170.) Die Verheißung einer Prämie für die Entdeckung eines Baumfrevels auf der Cöln-Arnheimer-Staatsstraße betr. I. S. III. Nr. 626.

Von den im vorigen Herbste auf der Cöln-Arnheimer-Staatsstraße neugepflanzten Obstbäumen sind in der Nacht vom 15. auf den 16. d. M. zwischen den Nr. 569 und 571 am Kapellchen bei Derendorf 5 Stück derselben böswilliger Weise abgebrochen worden.

Es ist bisher nicht gelungen den Thäter jenes Frevels zu ermitteln und haben wir daher auf dessen Entdeckung eine Prämie von 15 Rthlr. gesetzt, welche demjenigen zugesichert wird, durch dessen Angaben die gerichtliche Bestrafung des Frevlers erfolgen wird.

Düsseldorf den 27. Januar 1857.

(Nr. 171.) Die kath. Schulpflege im Bezirke Mettmann betr. I. S. V. Nr. 283.

Der Pfarrer Menden zu Mettmann ist zum Schulpfleger über die katholischen Schulen im Pflegebezirk Mettmann ernannt worden.

Düsseldorf den 28. Januar 1857.

(Nr. 172.) Die Ernennung des Bürgermeisters der Bürgermeisterei Kleinenbroich betr. I. S. II. Nr. 205.

Der seitherige Gemeinde-Vorsteher Baumeister zu Kleinenbroich ist zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Kleinenbroich ernannt worden.

Düsseldorf den 21. Januar 1857.

(Nr. 173.) Die Agentur des P. G. Goertz zu Brevell betr. I. S. III. Nr. 205.

Der Peter Gerhard Goertz zu Brevell ist als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Elberfeld concessionirt worden.

Düsseldorf den 17. Januar 1857.

(Nr. 174.) Die Agentur des G. C. Steinberg zu Niederdorf betr. I. S. III. Nr. 311.

Der Georg Carl Steinberg zu Niederdorf Bürgermeisterei Wachtendonk ist als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Elberfeld concessionirt worden, nachdem er die Agentur der Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Erfurt niedergelegt hat.

Düsseldorf den 24. Januar 1857.

(Nr. 175.) Die Agentur des J. J. Berth zu Anrath betr. I. S. III. Nr. 312.

Der Johann Jakob Benth zu Anrath ist als Agent der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Cöln concessionirt worden.

Düsseldorf den 24. Januar 1857.

(Nr. 176.) Die Agentur des C. W. Eigen zu Wülfrath betr. I. S. III. Nr. 316.

Der Carl Wilhelm Eigen zu Wülfrath ist als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Elberfeld concessionirt worden.

Düsseldorf den 24. Januar 1857.

(Nr. 177.) Die Agentur des E. Marcus zu Kronenberg betr. I. S. III. Nr. 317.

Der Eduard Marcus zu Kronenberg ist als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Elberfeld concessionirt worden.

Düsseldorf den 24. Januar 1857.

(Nr. 178.) Die Niederlegung einer Agentur zu Wülfrath betr. I. S. III. Nr. 318.

Der Carl Wilhelm Eigen zu Wülfrath hat die Agentur der neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Berlin niedergelegt.

Düsseldorf den 24. Januar 1857.

(Nr. 179.) Die Niederlegung einer Agentur zu Elberfeld betr. I. S. III. Nr. 329.

Der Wilhelm Eckertz zu Elberfeld hat die Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig niedergelegt.

Düsseldorf den 24. Januar 1857.

(Nr. 180.) Erfindungs-Patent betr.

Dem Fabrikanten August May in M. Gladbach bei Crefeld ist unter dem 27. Januar 1857. ein Patent

auf eine Vorrichtung an mechanischen Webestühlen, das Aufbäumen des Gewebes auf den Zeugbaum zu regeln, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 31. Januar 1857.

(Nr. 181.) Erfindungs-Patente betr.

Dem Büreau-Vorsteher A. Glückmann zu Berlin ist unter dem 23. Januar 1857 ein Einführungs-Patent

auf mechanische Vorrichtungen zum Kämmen und Reinigen von Wollhaaren, Flachsfasern und dergleichen Materialien in der durch Zeichnungen und Beschreibungen nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 27. Januar 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 182.) Die Briefpostsendungen zwischen Preußen und den französischen Colonien ꝛc. und deren Portosätze betr.

Vom 1. k. M. ab kann die Correspondanz zwischen Preußen und folgenden französischen Colonien und Besitzungen, als:

Martinique und Guadeloupe in West-Indien, Guyana in Süd-Amerika, den Inseln St. Pierre und Miquelon (bei Neu-Fundland), den Colonien am Senegal, der Insel Gorée an der Westküste von Afrika, den Inseln Mayotte, St. Marie de Madagascar und de la Réunion (bei Madagascar), sowie den Besitzungen in Ost-Indien, (Pondichery, Chandernagor, Karikal, Yanaou und Mahé)

bei der Spedition über Frankreich entweder unfrankirt oder bis zum Bestimmungs-Orte frankirt abgesandt werden. Diese Briefe unterliegen

1) dem Preußischen Porto von 1, 2 resp. 3 Sgr. für je ein Loth excl., wie für die Briefe nach und aus Frankreich selbst,

2) dem fremden Porto von 85 Centimen für je ½ Loth excl.

Für recommandirte Briefe, welche mit einem, wenigstens mit zwei Siegeln fest verschlossenen Couvert versehen und bis zum Bestimmungs-Orte frankirt abgesandt werden müssen, ist an Preußischem Porto das Porto für gewöhnliche Briefe nebst der Recommandations-Gebühr von 2 Sgr., und an fremdem Porto der doppelte Betrag des Portos für gewöhnliche Briefe zu erheben.

Die Reduction des fremden Portos findet in der Weise statt, daß 1 Centime einem Pfennig gleichgerechnet wird und überschießende Beträge auf halbe und ganze Silbergroschen abgerundet werden.

Berlin den 20. Januar 1857. General-Post-Amt: Schmückert.

(Nr. 183.) Die Personenpost zwischen Gladbach u. Niederkrüchten u. die Posthaltestelle zu Senhagen betr.

Vom 1. k. M. ab wird die zwischen Gladbach und Niederkrüchten coursirende Personenpost nicht mehr über Lüttelforstermühle, sondern über Radermühle geleitet werden.

Zwischen Burgwaldniel und Niederkrüchten ist Senhagen als Posthaltestelle bestimmt worden.

Die Aufnahme der Postreisenden findet am Hause des Kleinhändlers und Ackerers E. Bergen daselbst statt und beträgt die Entfernung von dieser Haltestelle bis

Burgwaldniel ¼ Meile
Niederkrüchten ½ Meile.

Düsseldorf den 24. Januar 1857. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

(Nr. 184.) Die Publikation strafrechtlicher Urtheils Auszüge betr.

Verzeichniß

derjenigen Personen welchen im III. Quartale d. J. durch Urtheil der Zuchtpolizeikammer I. und II. Instanz des Königl. Landgerichts zu Elberfeld, sowie durch Urtheil des Königl. Assisenhofes daselbst, die bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit aberkannt worden sind. (§. §. 12 und 21 des Strafgesezbuches.)

Laufende Nr.	Der Verurtheilten: Namen	Alter. Jahr.	Gewerbe.	Geburtsort.	Wohnort.	Datum des Urtheils.	Dauer der erkannten Gefängnißstrafe	Zeitdauer auf welche die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach §. 21. des Strafgesetzbuchs entzogen ist.	Endpunkt der Unterlassung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte.
						1856			
1	Jung, Johannes	45	Maurer	Seck, Amt Rennerod	Wiemer, Nassau	2. Juli I. Instanz	6 Monat	1 Jahr	10. Dez. 1857
2	Braus, Carl	19	desgl.	Barmen	Elberfeld	do.	6 do.	2 do.	28. Dez. 1858
3	Eisler, Carl	28	Schleifer	Waldbroel	Kirschb. Solingen	5. Juli	1 do.	1 do.	28. Sep. 1857
4	Hackenberg, Wilhelm	32	Schuhmacher	Wülfrath	Metmann	9. do.	1 Jahr	2 do.	9. Juli 1859
5	Allendorf, Friedrich	25	Tagelöhner	do.	Rosenhögel Wermelsk.	12. do.	2 Monat	2 do.	3. Dez. 1858
6	Rott, Heinrich	28	desgl.	Barmen	Barmen	16. do.	6 Woch.	2 do.	10. Nov. 1858
7	Hötter, Wilhelmine	31	Tagelöhnerin	do.	do.	19. do.	1 Jahr	2 do.	19. Juli 1859
8	Müller, Juliane Ehefrau Carl Joseph Schaller	50	do.	Duisburg	Elberfeld	do.	9 Monat	2 do.	15. Apr. 1859
9	vom Schemm, Friedrich	36	Anstreicher	Hückeswagen	Hückeswagen	do.	6 do.	1 do.	3. März 1858
10	Winter, Wilhelmine Ehefrau Wilhelm Steinhaus	52	ohne	Solingen	Holz, Gräfrath	do.	6 do.	1 do	17. Jan. 1858
11	Hoffmann, Joseph	35	Schieferdecker	Cöln	Barmen	23. do.	1 do.	1 do.	22. Aug. 1857
12	Wingen, Hubert	25	desgl.	do.	do.	do.	1 do.	1 do.	22. Aug. 1857
13	Wichterich, Friedrich	22	Fabrikarbeiter	Elberfeld	Elberfeld	do.	3 do.	2 do.	29. Nov. 1858

Name	Date	Degree/Honors	Age	Birthplace	Father's Name	Father's Occupation
Bowen, Thomas Middleton	1859		21	Philadelphia, PA	Thomas Bowen	Merchant
Bowen, William Henry	1859		21	Philadelphia, PA	Thomas Bowen	Merchant
Boyd, Robert Dunlap	1859		21	Philadelphia, PA	Robert Boyd	Merchant
Brinton, Charles Caleb	1859		21	Philadelphia, PA	Joseph Brinton	Merchant
Brinton, Joseph Parrish	1859		21	Philadelphia, PA	Joseph Brinton	Merchant
Brooke, Robert Peebles	1859		21	Philadelphia, PA	Robert Brooke	Merchant
Brown, Alexander Cochran	1859		21	Philadelphia, PA	Alexander Brown	Merchant
Brown, Charles Henry	1859		21	Philadelphia, PA	Alexander Brown	Merchant
Brown, Edward Shippen	1859		21	Philadelphia, PA	Alexander Brown	Merchant
Brown, Henry Kirke	1859		21	Philadelphia, PA	Alexander Brown	Merchant
Brown, Thomas Wistar	1859		21	Philadelphia, PA	Alexander Brown	Merchant
Bruce, Robert Bennet	1859		21	Philadelphia, PA	Robert Bruce	Merchant
Bryan, Thomas Jefferson	1859		21	Philadelphia, PA	Thomas Bryan	Merchant
Buckley, Thomas Hall	1859		21	Philadelphia, PA	Thomas Buckley	Merchant
Burnham, Charles Richard	1859		21	Philadelphia, PA	Charles Burnham	Merchant
Burnham, Edward Hall	1859		21	Philadelphia, PA	Charles Burnham	Merchant
Burnham, Henry Augustus	1859		21	Philadelphia, PA	Charles Burnham	Merchant
Burnham, Thomas Hall	1859		21	Philadelphia, PA	Charles Burnham	Merchant
Burnham, William

No.	Name	Type	Location	Date	Notes
1	Bridge	Bridge	Bridge	1	
2	Bridge	Bridge	Bridge	1	
3	Bridge	Bridge	Bridge	1	
4	Bridge	Bridge	Bridge	1	
5	Bridge	Bridge	Bridge	1	
6	Bridge	Bridge	Bridge	1	
7	Bridge	Bridge	Bridge	1	
8	Bridge	Bridge	Bridge	1	
9	Bridge	Bridge	Bridge	1	
10	Bridge	Bridge	Bridge	1	
11	Bridge	Bridge	Bridge	1	
12	Bridge	Bridge	Bridge	1	
13	Bridge	Bridge	Bridge	1	
14	Bridge	Bridge	Bridge	1	
15	Bridge	Bridge	Bridge	1	
16	Bridge	Bridge	Bridge	1	
17	Bridge	Bridge	Bridge	1	
18	Bridge	Bridge	Bridge	1	
19	Bridge	Bridge	Bridge	1	
20	Bridge	Bridge	Bridge	1	
21	Bridge	Bridge	Bridge	1	
22	Bridge	Bridge	Bridge	1	
23	Bridge	Bridge	Bridge	1	
24	Bridge	Bridge	Bridge	1	
25	Bridge	Bridge	Bridge	1	
26	Bridge	Bridge	Bridge	1	
27	Bridge	Bridge	Bridge	1	
28	Bridge	Bridge	Bridge	1	
29	Bridge	Bridge	Bridge	1	
30	Bridge	Bridge	Bridge	1	
31	Bridge	Bridge	Bridge	1	
32	Bridge	Bridge	Bridge	1	
33	Bridge	Bridge	Bridge	1	
34	Bridge	Bridge	Bridge	1	
35	Bridge	Bridge	Bridge	1	
36	Bridge	Bridge	Bridge	1	
37	Bridge	Bridge	Bridge	1	
38	Bridge	Bridge	Bridge	1	
39	Bridge	Bridge	Bridge	1	
40	Bridge	Bridge	Bridge	1	
41	Bridge	Bridge	Bridge	1	
42	Bridge	Bridge	Bridge	1	
43	Bridge	Bridge	Bridge	1	
44	Bridge	Bridge	Bridge	1	
45	Bridge	Bridge	Bridge	1	
46	Bridge	Bridge	Bridge	1	
47	Bridge	Bridge	Bridge	1	
48	Bridge	Bridge	Bridge	1	
49	Bridge	Bridge	Bridge	1	
50	Bridge	Bridge	Bridge	1	
51	Bridge	Bridge	Bridge	1	
52	Bridge	Bridge	Bridge	1	
53	Bridge	Bridge	Bridge	1	
54	Bridge	Bridge	Bridge	1	
55	Bridge	Bridge	Bridge	1	
56	Bridge	Bridge	Bridge	1	
57	Bridge	Bridge	Bridge	1	
58	Bridge	Bridge	Bridge	1	
59	Bridge	Bridge	Bridge	1	
60	Bridge	Bridge	Bridge	1	
61	Bridge	Bridge	Bridge	1	
62	Bridge	Bridge	Bridge	1	
63	Bridge	Bridge	Bridge	1	
64	Bridge	Bridge	Bridge	1	
65	Bridge	Bridge	Bridge	1	
66	Bridge	Bridge	Bridge	1	
67	Bridge	Bridge	Bridge	1	
68	Bridge	Bridge	Bridge	1	
69	Bridge	Bridge	Bridge	1	
70	Bridge	Bridge	Bridge	1	
71	Bridge	Bridge	Bridge	1	
72	Bridge	Bridge	Bridge	1	
73	Bridge	Bridge	Bridge	1	
74	Bridge	Bridge	Bridge	1	
75	Bridge	Bridge	Bridge	1	
76	Bridge	Bridge	Bridge	1	
77	Bridge	Bridge	Bridge	1	
78	Bridge	Bridge	Bridge	1	
79	Bridge	Bridge	Bridge	1	
80	Bridge	Bridge	Bridge	1	
81	Bridge	Bridge	Bridge	1	
82	Bridge	Bridge	Bridge	1	
83	Bridge	Bridge	Bridge	1	
84	Bridge	Bridge	Bridge	1	
85	Bridge	Bridge	Bridge	1	
86	Bridge	Bridge	Bridge	1	
87	Bridge	Bridge	Bridge	1	
88	Bridge	Bridge	Bridge	1	
89	Bridge	Bridge	Bridge	1	
90	Bridge	Bridge	Bridge	1	
91	Bridge	Bridge	Bridge	1	
92	Bridge	Bridge	Bridge	1	
93	Bridge	Bridge	Bridge	1	
94	Bridge	Bridge	Bridge	1	
95	Bridge	Bridge	Bridge	1	
96	Bridge	Bridge	Bridge	1	
97	Bridge	Bridge	Bridge	1	
98	Bridge	Bridge	Bridge	1	
99	Bridge	Bridge	Bridge	1	
100	Bridge	Bridge	Bridge	1	

							Ward 1
							Ward 2
							Ward 3
							Ward

Nro.	Name	Wohnort	Geburtsort	Geburtsjahr	Religion	Stand	Gewerbe	Bemerkungen
	Wagner	Wien	Wien	1800				
	Wagner	Wien	Wien	1800				
	Wagner	Wien	Wien	1800				

12) ein Packet R. G. signirt und 2 Loth schwer, am 21. September p. in Crefeld zur Post gegeben;

13) ein grünseidener Regenschirm, am 18. Sept. p. im Posthausflur in Essen gefunden;

14) eine Brille, im Oktober p. im Personen-Postwagen zwischen Essen und Altenessen gefunden;

15) ein Packet, H. Y. Crefeld signirt und 8 Loth schwer, am 9. Novemb. p. in Werden zur Post gegeben;

16) ein Brief an Heinr. Burmann in Neuß mit 1 Rthlr. K.-A., am 10. November p. in Duisburg zur Post gegeben;

17) ein wollenes Umschlagetuch, am 17. November p. im Remscheid-Elberfelder Personen-Postwagen gefunden;

18) ein baumwollener Regenschirm, am 12. November p. am Schalterfenster in Mülheim an der Ruhr gefunden.

Die unbekannten Absender resp. Eigenthümer dieser Gegenstände werden hierdurch aufgefordert, sich zu deren Empfangnahme bei der unterzeichneten Ober-Post-Direktion oder bei den betreffenden Post Anstalten zu melden. Wenn diese Meldung binnen vier Wochen nicht erfolgt, so werden die Gegenstände zum Besten des Post-Armen-Fonds öffentlich versteigert und das vorgefundene Geld wird diesem Fonds überwiesen werden.

Düsseldorf den 23. Januar 1857. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

(Nr. 186.) Die Orte und Termine der Landbeschälung im Jahre 1857 betr.

Den Pferdezüchtern des Regierungsbezirks Düsseldorf gebe ich nachstehend eine Nachweisung der Stationen, welche in diesem Jahre mit Königlich Rheinischen Landbeschälern besetzt werden, ferner der Tage, an welchen die Beschäler daselbst, wenn es die Witterung erlaubt, eintreffen werden. Die Bedeckung der Stuten beginnt 2 Tage nach der Ankunft der Beschäler auf den Stationen.

Nr.	Namen der Beschäl-Stationen.	Kreis.	Ankunft der Hengste daselbst.	Anzahl der Hengste.	Anfang der Bedeckung daselbst.
1	Dormagen	Neuß	12. Febr.	2	15. Februar.
2	Mehrum	Duisburg	14.	2	17. „
3	Huttrop	desgleichen	14.	2	17. „
4	Winterswick	Geldern	2.	2	5. „
5	Marienbaum	desgleichen	3.	2	6. „
6	Rees	Rees	15.	2	18 „
7	Hof-Hof	Kempen	1.	2	3. „
8	Oppum	Crefeld	12.	2	15. „
9	Wevelinghofen	Grevenbroich	12. „	2	15. „
10	Wickrath	desgleichen	Depot	2	3 Januar.

Landgestüt Wickrath den 28. Januar 1857.

Der Königl. Gestüt-Inspektor: Schale.

(Nr. 187.) Die Personenpost zwischen Leichlingen und Opladen betr.

Vom 1. k. M. ab wird die II. Personenpost von Leichlingen nach Opladen um 2^{30} Nachmittags abgefertigt werden.

Düsseldorf den 24. Januar 1857. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

(Nr. 188.) Die Amtssuspension des Notars P. Blum zu Breyell betr.

Durch nunmehr rechtskräftiges Erkenntniß der Disciplinarkammer des Königl. Landgerichts hierselbst vom 10. November v. J. und resp. des Königl. Appellationsgerichtshofes zu Köln vom 7. d. M. ist der Königl. Notar Peter Blum zu Breyell zu einer Amtssuspension von 6 Wochen verurtheilt worden, welche Strafe am 19. November v. J. begonnen hatte. Dies wird in Gemäßheit des Art. 52 der Notariats-Ordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Cleve den 22. Januar 1857. Der Ober-Prokurator: Buß.

(Nr. 189.) Die Herkunftsermittelung eines zu Cleve Verhafteten, angeblich Sebastian Brand aus Dänemark betr.

Es befindet sich hierselbst ein gewisser Sebastian Brand wegen Landstreicherei in Untersuchung und Haft. Derselbe gibt an, er sei von Geburt ein Däne, in welchem Orte er geboren, wisse er nicht; mit seiner Mutter, einer Harfenspielerin, sei er von einem Orte zum andern gezogen; diese sei jetzt nach Amerika gewandert, nachdem sie ihn in Bremen heimlich verlassen habe, u. s. w.

Indem ich das Signalement des Inkulpaten beifüge, ersuche ich einen Jeden, der über das Personal-Verhältnisse des ꝛc. Brand nähere Auskunft zu geben vermag, diese mir oder der nächsten Polizeibehörde zu ertheilen.

Cleve den 23. Januar 1857. Der Instruktionsrichter: Pfeffer.

Signalement des Sebastian Brand.

Religion katholisch; Alter 25 Jahre; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare dunkelblond; Stirne gewölbt; Augenbraunen blond; Augen grau; Nase und Mund gewöhnlich; Zähne mangelhaft; Bart blond; Kinn breit; Gesicht breit: Gesichtsfarbe gesund; Statur gesetzt.

Besondere Kennzeichen: keine.

(Nr. 190.) Den vermißten Leonhard Schmitz von Duisburg betr.

Seit einiger Zeit wird der Faßbinder Leonhard Schmitz, dessen Signalement ich beifüge, vermißt. Da vermuthet wird, daß derselbe verunglückt sei, so ersuche ich alle Polizeibehörden, mir Mittheilung zu machen, wenn entweder seine Leiche aufgefunden oder über sein Verbleiben etwas bekannt werden möchte.

Duisburg den 24. Januar 1857. Königliche Staatsanwaltschaft: Loerbroks.

Signalement.

Alter circa 70 Jahre; Größe 5 Fuß 1 Zoll; Haare grau; Augenbraunen und Augen grau; Nase klein; Bart rasirt; Gesicht länglich; Statur klein; Besondere Kennzeichen: Schlimme Augen und geht gebückt.

Derselbe war bekleidet mit grauer Jacke und Hosen von Bombasin, Schuhen und alten zerrissenen Strümpfen.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 191.) Diebstahl zu Brünen.

Am 10. Januar c. sind aus einem Hause zu Brünen 2 halbe Schweinsköpfe, welche daselbst in einem Schornsteine zum Räuchern aufgehängt waren, entwendet worden.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib des Fleisches Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel den 12. Januar 1857. Der Staats-Anwalt.

(Nr. 192.) Diebstahl zu Peddenberg.

In der Nacht vom 7. auf den 8. Januar c. ist ein Karren, welcher hinter einem zu Peddenberg gelegenen Hause stand, entwendet worden.

Derselbe war zweirädrig und mit einer Deichsel von Pappelholz versehen, die Seiten- und Endbretter waren noch neu und grün angestrichen, die Speichen in den Rädern ebenfalls neu und von Eschenholz, aber nicht angestrichen, dagegen waren die Naben gelb angestrichen und nicht mehr neu.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib des Karrens Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel den 14. Januar 1857. Der Staats-Anwalt.

(Nr. 193.) Diebstahl auf dem Bahnhofe zu Oberhausen

Am 2. Januar c wurde aus einem Coupee eines auf dem Bahnhofe zu Oberhausen stehenden Personenwagens ein Fußpelz von schwarzer Farbe mit dem Stempel C. M. E. Nr. 93 entwendet.

Indem ich vor dem Ankaufe warne, ersuche ich Jeden, der über den Dieb, oder den Verbleib des gestohlenen Fußpelzes Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Essen den 16. Januar 1857. Der Staats-Anwalt.

(Nr. 194.) Diebstahl bei Düsseldorf.

Gegen Ende des Monats Dezember v. J. ist vom Schiffszimmerplatze, welcher dicht oberhalb der hiesigen Brücke am linken Rheinufer gelegen ist, eine Kette von 102 Fuß lang, 475 Pfd. schwer und $^{11}/_{16}$ Zoll im Death stark, an deren beiden Seiten sich auch ein Ring mit vorbemerkter Angabe der Länge und Schwere befindet, entwendet worden.

Ich fordere hiermit Jeden auf, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Kette Auskunft zu geben im Stande ist, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 17. Januar 1857. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 195.) Diebstahl zu Düsseldorf.

In der Nacht vom 13. auf den 14. d. M. sind aus einem Hause auf der Inselstraße hierselbst mittelst Einsteigens unter Andern die unten bezeichneten Gegenstände entwendet worden. 1) 4 feine leinene Herrenhemden, wovon zwei C. K., die andern zwei T. K. gezeichnet waren. 2) zwei Frauenhemden, gez. T. K. 3) drei Tischtücher, gez. C. L. und 4) ein neues Trauerkleid, welches noch nicht ganz fertig war.

Ich ersuche Jeden, der über die Diebe oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 21. Januar 1857. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 196.) Diebstahl zu Dahlen.

In der Nacht vom 15. auf den 16. d. M. sind aus einem Hause in der Gemeinde Dahlen die unten näher bezeichneten Gegenstände entwendet worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Die gestohlenen Gegenstände sind: 1) eine goldene Cylinderuhr mit silbernem Zifferblatt und römischen Ziffern auf letzterem; 2) eine an dieser Uhr befindliche goldene Kette, welche ungefähr ¾ Elle lang und in der Mitte mit einigen Muscheln verziert ist; 3) zwei silberne Kaffeelöffel ohne Gravirung und nach französischer Art gearbeitet; 4) eine goldene Brosche mit 3 Anhängseln, wovon das mittlere etwas eingedrückt ist; 5) einen goldenen Ring von kleinem Format, auf welchem 6 Amatisten in Blumenform angebracht sind.

Düsseldorf den 21. Januar 1857. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 197.) Diebstahl im Hafen zu Ruhrort.

Von einem im hiesigen Hafen liegenden Schiffe ist in der Nacht vom 23. zum 24. d. M. eine silberne Taschenuhr und ein Geldbeutel von blauem Kattun gestohlen worden. In und an Letzterem befanden sich 4 Schlüssel, er enthielt etwa einen Thaler in Fünfgroschenstücken und Scheidemünze. Die Uhr ist besonders daran zu erkennen, daß das Zifferblatt nur zur Hälfte weiß, die untere Hälfte aber blau mit goldenen Sternchen ist, und daß es die Stundenzahlen rings um den Rand zweimal enthält. An der Uhr befand sich eine dünne schwarzseidene Schnur.

Indem ich vor dem Ankaufe dieser Uhr warne, fordere ich Jeden, der über den Verbleib oder den Dieb derselben Auskunft geben kann, auf, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Duisburg den 25. Januar 1857. Königl. Staats-Anwaltschaft: Loerbroks.

(Nr. 198.) Diebstahl zu Wald.

Am 13. d. M. sind zu Lehnerkreuzweg in Wald 16 Flaschen resp. Krüge mit Rum und Bitter-Extract, gestohlen worden. Die Flaschen sind gezeichnet G. M., auf den Krügen befand sich eine bunte Etiquette mit den Worten Jamaica-Rum.

Wer über den Verbleib derselben oder den Dieb Kenntniß hat, wolle mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige machen.

Elberfeld den 26. Januar 1857. Der Ober-Prokurator: Seriba.

(Nr. 199.) Bienendiebstahl zu Bruckhausen.

In der Nacht vom 8. auf den 9. Januar c. sind zu Bruckhausen aus einem Bienenstand zwei Bienenkörbe mittelst Einbruchs entwendet worden.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib der Bienenkörbe Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel den 20. Januar 1857. Der Staats-Anwalt.

(Nr. 200.) Bienendiebstahl zu Bruckhausen.

In der Nacht vom 9. auf den 10. Januar c. sind zu Bruckhausen aus einem unverschlossenen Bienenstande drei Stück Bienenkörbe entwendet worden.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib der Bienenkörbe Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel den 20. Januar 1857. Der Staats-Anwalt.

Personal-Chronik.

(Nr. 201.) Den beiden Lehrern an dem Gymnasium zu Neuß, Dr. Ahn und Quoßek, ist das Prädikat als Oberlehrer ertheilt worden.

(Nr. 202.) Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Andreas Stomma hat sich zu Neviges niedergelassen.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 7. Düsseldorf, Mittwoch den 11. Februar 1857.

(Nr. 203.) Gesetzsammlung, 2tes und 3tes Stück

Das zu Berlin am 26. Januar 1857 ausgegebene 2te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4581. Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der in Dortmund domizilirten „Harpener Bergbau-Aktiengesellschaft." Vom 16. Dezember 1856.

Das zu Berlin am 27. Januar 1857 ausgegebene 3te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4582. Allerhöchster Erlaß vom 24. November 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Niederültfeld über Winterspelt nach Steinebrück, im Kreise Prüm des Regierungsbezirks Trier.

Nr. 4583. Allerhöchster Erlaß vom 24. November 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Zweig-Chaussee von der Versmold-Borgholzhauser Chaussee bei Stratmannsbrücke über Bockhorst, im Regierungsbezirk Minden, nach der Hannöverschen Grenze in der Richtung auf Dissen.

Nr. 4584. Allerhöchster Erlaß vom 24. November 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen: a) von Salzwedel bis zur Landesgrenze gegen Hannover bei Hoyersburg; b) von der Warthe bei Salzwedel nach Diesdorf; c) von der Magdeburg-Lüneburger Staatsstraße bei Mahlsdorf über Brunau bis zur Grenze des Osterburger Kreises; d) von Rohrberg bis Cheinitz.

Nr. 4585. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Verbandes zur Regulirung der Notte, Kreis Teltow, im Betrage von 200,000 Thalern. Vom 29. Dezember 1856.

Nr. 4586. Bekanntmachung, betreffend die unterm 22. Dezember 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Deutsch-Holländischer Aktienverein für Hüttenbetrieb und Bergbau" mit dem Domizil zu Duisburg. Vom 31. Dezember 1856.

Nr. 4587. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter der Benennung: „Union" gebildeten Aktiengesellschaft für See- und Fluß-Versicherungen in Stettin. Vom 31. Dezember 1856.

Nr. 4588. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des unter der Benennung „Königs-Wusterhausen-Berliner Chausseebau-Gesellschaft" gebildeten Aktienvereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Königs-Wusterhausen über Waltersdorf, Rudow und Rixdorf. Vom 12. Januar 1857.

Nr. 4589. Bekanntmachung über die unterm 29. Dezember 1856 erfolgte Bestätigung der Ergänzung des §. 18 und Abänderung des §. 22 des Statuts der Berlin-Glasower Chausseebau-Gesellschaft. Vom 14. Januar 1857.

(Nr. 204.) Die Ausführung des Vertrages mit den beiden Großherzoglich Mecklenburgischen Regierungen wegen Uebernahme von Ausgewiesenen betr.

Zwischen der Königlich Preußischen Regierung einerseits und den beiden Großherzoglich Mecklenburgischen Regierungen andererseits ist die Vereinbarung getroffen worden, daß zur Beseitigung von Ungleichheiten, welche aus der Mecklenburgschen Unterthansgesetzgebung in Bezug auf die Ausführung des Vertrages wegen Uebernahme von Ausgewiesenen d. d. Gotha den 15. Juli 1851 (Ges. Samml. S. 711) sich ergeben, folgender Grundsatz zur Anwendung komme:

> Eheliche Kinder (Descendenten ersten Grades) müssen von dem Staate, welchem zur Zeit ihrer Geburt der Vater als Unterthan angehörte, auch dann, wenn nach der inneren Gesetzgebung dieses Staates die Unterthanschaft des Vaters auf die Kinder nicht übergegangen sein sollte, ebenso übernommen werden, als ob dieselben durch die Geburt die Unterthanseigenschaft des Vaters erworben hätten (§§. 1 und 4 des Vertrages vom 15. Juli 1851), es sei denn, daß sie etwa Unterthanen eines der übrigen kontrahirenden Staaten geworden wären.
>
> Dasselbe gilt von unehelichen Kindern (Descendenten ersten Grades) in Beziehung auf deren Mutter (§§. 1 und 5 alinea 1. a. a. O.)

Dieses Uebereinkommen wird mit dem Bemerken zur Kenntniß der betreffenden Behörden gebracht, daß demselben alle übrige bei dem Vertrage vom 15. Juli 1851 betheiligte Regierungen, mit Ausnahme der Königlich Baierischen Regierung, beigetreten sind.

Berlin den 22. Januar 1857.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

(Nr. 205.) Das zulässige Gewicht der auf inländischen Eisenbahnen zu befördernden Kisten mit Phosphor betr.

Durch hohes Rescript der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern vom 14. d. M. ist das in dem Erlasse vom 19. September 1852 auf 100 Pfund beschränkte Gewichts-Maximum der auf inländischen Eisenbahnen zu transportirenden Kisten mit Phosphor auf 180 Pfund erweitert worden, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Coblenz den 23. Januar 1857.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
J. V.: Schede.

(Nr. 206.) Die Bestätigung der Wahlen der Superintendenten und Assessoren der Synoden Lennep und Solingen betr.

Die Wahl des Pfarrers Hasenclever in Remscheid zum Superintendenten und des Pfarrers Klingens in Dhünn zum Assessor der Synode Lennep, sowie die Wahl des Pfarrers Zurbellen in Solingen zum Superintendenten, die Wiederwahl des Pfarrers Wienands in Wald zum Assessor und die Wahl des Pfarrers Moll in Monheim zum stellvertretenden Assessor der Synode Solingen ist von dem Königlichen Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe bestätigt worden.

Coblenz den 30. Januar 1857. Königliches Consistorium.

(Nr. 207.) Die erledigte Pfarrstelle der evangelischen Gemeinde zu Remlingrade, (Synode Lennep) betr.

Durch die Emeritirung des Pfarrers Spiritus ist die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Remlingrade, Synode Lennep, erledigt worden, welche demnächst durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden wird.

Coblenz den 6. Januar 1857. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 208.) Die Hauscollecte für den evangel. Kirchenbau zu Deutz betr. I. S. V. Nr 496.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 22. August v. J. I. V. 4145 (Amtsbl. Nr. 50) bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident die der evangel. Gemeinde zu Deutz gewährte Frist zur Einsammlung der Behufs Aufbringung der Kosten für den Neubau einer Kirche bewilligten evang. Haus-Collecte in der Rheinprovinz auch auf dieses Jahr und zwar bis zum 1. November c. erstreckt hat.

Nach Ablauf dieser Frist erwarten wir von den Herren Landräthen eine Anzeige über den Ertrag. Düsseldorf den 30. Januar 1857.

(Nr. 209.) Die Bestätigung der zwei Beigeordneten der Stadt Dahlen betr. I. S. II. Nr. 366.

Der Stadtverordnete Peter Heinrich Mertens und der Notar a. D. Henrichs zu Dahlen, sind als Beigeordnete der Stadt Dahlen von uns bestätigt worden.

Düsseldorf den 31. Januar 1857.

(Nr. 210.) Die Kaminfeger-Kehrbezirke im Kreise Duisburg betr. I. S. III. Nr. 195.

In Verfolg unserer die Feststellung der Schornsteinfeger-Kehrbezirke betreffende Bekanntmachung vom 27. November 1854 (Amtsblatt Nr. 74), bringen wir hiermit zur Kenntniß, daß in dem Kreise Duisburg die Kehrbezirke Nr. 5 und 6 enthaltend die Bürgermeistereien Borbeck, Altenessen, Essen und Steele zu einem Kehrbezirke vereinigt worden sind.

Düsseldorf den 28. Januar 1857.

(Nr 211.) Die Agentur des Peter Ehrmann zu Elberfeld betr. I. S. III. Nr. 133.

Der Oekonom Peter Ehrmann zu Elberfeld ist als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Elberfeld concessionirt worden.

Düsseldorf den 28. Januar 1857.

(Nr. 212.) Ertheilte und erloschene Erfindungs-Patente betr.

Dem Fabrikbesitzer und Maschinenbauer Carl Schmidt zu Breslau ist unter dem 30. Januar 1857 ein Patent:

> auf eine Schiebevorrichtung für Cylindergebläse, soweit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unterm 10. Juni 1856 ertheilte Einführungs-Patent

> auf eine Bohr- und Nutz-Maschine,

ist erloschen.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 14. Juni 1856 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine hydraulische Oelpresse,

ist aufgehoben. Düsseldorf den 4. Februar 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 213.) Die Post-Geldauszahlungen, durch diesseitige Ueberweisung, in den Staaten von Nordamerika betr.

Um die Versendung kleiner Geldbeträge zwischen Preußen und Nord-Amerika zu erleichtern, besteht seit dem 1. Januar 1855 die Einrichtung, daß Beträge bis 50 Thlr. Preuß. Cour. zur Auszahlung an Adressaten in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika bei den Preußischen Post-Anstalten eingezahlt werden können. Die Einzahlung hat auf Grund einer ledigen Adresse zu erfolgen, die den Empfänger und dessen Wohnort mit Angabe des Staates und der County genau bezeichnen muß, jedoch Mittheilungen für den Empfänger nicht enthalten darf, da die Adresse selbst demselben nicht übermacht wird. Auf dieser Adresse muß der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten:

„Hierauf eingezahlt . . . . Rthlr. . . . Sgr. . . Pf."

vermerkt, die Thalersumme auch in Zahlen und Buchstaben angegeben sein.

Dem Empfänger muß von der für ihn geschehenen Einzahlung direkte briefliche Mittheilung gemacht werden, um denselben zur Empfangnahme des Geldes in Amerika zu veranlassen.

Die Auszahlung der Beträge an den designirten Empfänger in Amerika erfolgt nicht durch die Post, sondern durch Vermittelung des Preußischen General-Consuls in New-York, worauf die Adressaten besonders aufmerksam zu machen sind.

Die Gebühr für die baare Einzahlung beträgt 1 Sgr. pro Thaler oder jeden Theil eines Thalers und ist sofort bei der Einzahlung zu erlegen.

Berlin den 22. Januar 1857. General-Post-Amt: Schmückert

(Nr. 214) Die neue Posterpedition zu Kleinenbroich, die Botenpost zwischen dort und Glehn und die Cariolpost zu Glehn und Rheydt betr.

Vom 1. Februar c. ab wird zu Kleinenbroich eine Post-Expedition II. Klasse etablirt und zwischen dem genannten Orte und Giesenkirchen über Glehn eine Botenpost mit folgendem Gange eingerichtet werden:

aus Kleinenbroich 6^{30} Früh,
aus Giesenkirchen 8^{45} „

welche in 2 Stunden befördert wird.

Von demselben Termine ab wird die zwischen Glehn und Rheydt per Giesenkirchen coursirende Cariolpost wie folgt abgefertigt werden.:

aus Rheydt 1 Uhr Nachmittags,
aus Glehn 2^{30} „ „

Düsseldorf den 29. Januar 1857. Der Ober-Post-Direktor.
In Vertretung: Eickholt.

(Nr. 215.) Die neue Posthaltestelle zur Personenaufnahme am Luftballon bei Düsseldorf betr.

Bei dem außerhalb hiesiger Stadt belegenen Etablissement „Luftballon" ist eine Haltestelle zur Aufnahme von Postreisenden eingerichtet worden.

Die Entfernung dieser Haltestelle beträgt:

von Düsseldorf ¼ Meile,

von Kaiserswerth 1 "
von Ratingen 1¼ "

Düsseldorf den 3. Februar 1857. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

(Nr. 216.) Die Personen- und Boten-Posten zwischen Lennep, Lüdenscheid und Radevormwald betr.

Vom 1. Februar c. ab wird zwischen Lennep und Radevormwald eine Botenpost mit folgendem Gange eingerichtet werden:

aus Radevormwald	täglich	6^{30} Früh,
in Lennep	"	8 "
aus Lennep	"	8^{30} "
in Radevormwald	"	10 "

Von demselben Termine ab wird die Lokal-Personenpost zwischen Lennep und Radevormwald:

aus Lennep um	1	Uhr Nachmittags,
aus Radevormwald	6	" Abends,

abgefertigt werden und die zwischen Lennep und Lüdenscheid courirende Personenpost folgenden Gang erhalten:

aus Lennep täglich	11	Uhr	Abends,
durch Radevormwald	11^{50}	Uhr	11^{55} "
durch Halver	1^{20}	Uhr	1^{30} Früh,
durch Brügge	2^{30}	Uhr	2^{40} "
in Lüdenscheid	3^{20}	Uhr	"
aus Lüdenscheid	11^{45}	Uhr	Vormittags,
durch Brügge	12^{15}	12^{25}	Nachmittags,
durch Halver	1^{25}	1^{35}	"
durch Radevormwald	3 —	3^{5}	"
in Lennep	3^{55}		"

Düsseldorf den 31. Januar 1857. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

(Nr. 217.) Den Verding der Lieferung von Basalt- und Ruhrsteine zum Rheinstrombau betr.

Die Lieferung der zur Unterhaltung und Ergänzung der Ufer und Strombauwerke in der Rheinstromstrecke zwischen Orsoy und der holländischen Grenze erforderlichen

„Basalt- und Ruhrsandsteine"

für den Zeitraum vom 1. Januar 1857 bis ultimo Dezember 1859, soll getrennt nach den Stromabtheilungen

1) vom Orsoyer Hafen bis Wesel,
2) von Wesel bis Rees,
3) von Rees bis Emmerich,
4) von Emmerich bis zur holländischen Grenze

im Wege der Submission verdungen werden.

Die Bedingungen, welche der Lieferung zum Grunde liegen, sind täglich bei dem Unterzeichneten einzusehen, werden auch auf portofreie Gesuche gegen Erstattung der Kosten, von hier, abschriftlich mitgetheilt.

Unternehmungslustige haben ihre Offerten längstens bis den 12 Februar a c. 11 Uhr Vormittags gehörig versiegelt und frankirt mit der Aufschrift:

„Submission für die Lieferung von Basalt- oder Ruhrsandsteine"

dem Unterzeichneten einzureichen.

Die Eröffnung der eingegangenen Anerbietungen erfolgt im vorbezeichneten Termine in Gegenwart der etwa persönlich erschienenen Submittenten.

Rees den 2. Januar 1857. Der Wasserbau-Inspektor: Willig.

(Nr. 218.) Die Personenpost zwischen Duisburg und Mülheim a. d. Ruhr betr.

Vom 22. Januar d. J. ab wird die Personenpost zwischen Duisburg und Mülheim a. d. Ruhr abgefertigt werden:

aus Duisburg vom Postamte 7^{40} Fr., 10^{5} Fr., 1 Nm.,
6 Ab., 6^{20} Ab., 10^{55} Ab.,
vom Bahnhofe in Duisburg nach Durchgang der Züge von Deutz:
aus Mülheim a/d. Ruhr 5^{45} Fr., 6^{45} Fr., 9^{25} Fr.,
1^{25} Nm., 5^{25} Nm. 7^{50} Ab.,

zum Anschluß an die Züge nach Deutz.

Düsseldorf den 19. Januar 1857. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

(Nr. 219.) Die Einlösung ausgelooseter Elberfelder Stadt-Obligationen betr.

Nachdem bei der in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 8. d. M. heute geschehenen öffentlichen Verloosung, Behufs der im laufenden Jahre zu bewirkenden Tilgung von 8500 Thlr. in Elberfelder Stadt-Obligationen folgende Nummern gezogen worden:

Ltr. A.

Nr. 17, 18, 19, 20, 133, 134, 135, 136, 441, 442, 443, 444, 665, 666, 667, 668, 845, 846, 847, 848,

20 Stück à 25 Thlr. = 500 Thlr.

Ltr. B.

Nr. 10, 21, 140, 170, 196, 220, 231, 286, 305, 363, 380, 390, 424, 480, 482, 521, 525, 540, 643, 678, 877, 962, 982, 1027, 1068, 1057, 1135, 1141, 1288, 1305, 1314, 1363, 1381, 1457, 1500, 1520, 1558, 1572, 1592, 1652

40 Stück à 200 Thlr. = 8000 Thlr.

so werden die Besitzer hierdurch aufgefordert, den Nominalwerth derselben am 1. Juli d. J. bei der hiesigen Gemeinde-Kasse in den gewöhnlichen Büreaustunden baar abzuheben, indem vom genannten Tage ab die Verzinsung dieser ausgelooften Stadt-Obligationen aufhört. Es müssen daher mit diesen Stadt-Obligationen zugleich die dazu gehörigen, früher ausgereichten, aber später fälligen Zins-Coupons unentgeltlich eingeliefert werden; widrigenfalls wird der Betrag der fehlenden Zins-Coupons von dem Kapitalwerthe gekürzt und zur Einlösung dieser Coupons reservirt.

Bei diesem Anlaß wird gleichfalls bekannt gemacht, daß von den im Jahre 1856 ausgelooften Stadt-Obligationen von Ltr. B. die Nummer 41 und 351 noch zurückstehen. Die Inhaber werden daher wohl thun, die Beträge dieser Obligationen zur Vermeidung größerer Zins-Verluste, sofort bei der Gemeinde-Kasse einlösen zu lassen.

Elberfeld, am 31. Januar 1857.

Der Oberbürgermeister: Die städtische Schulden-Tilgungs-Commission:
Lischke. Schniewind, Keetman, de Weerth.

(Nr. 220.) Die Eintragung eines Fabrikzeichens in die Zeichenrolle betr.

Das in unserer Bekanntmachung vom 5. Juni 1856 Amtsblatt Nr. 35 bezeichnete von der Handlung Johann Peter & Daniel Goebel zu Börde angemeldete Fabrikzeichen „Reiter" ist zufolge heutiger Verfügung auf den Namen des Anmelders in unserer Zeichenrolle eingetragen. Hagen den 16. Januar 1857. Königl. Fabrikengericht.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 221.) Diebstahl zu Bonn.

In der Nacht vom 22. zum 23. d. M. sind aus einer hiesigen Wohnung mittelst Einbruchs nachverzeichnete Gegenstände gestohlen worden, als: 1) ein Geldbetrag von 473 Thalern, bestehend a) in Papiergeld, namentlich in zwei 25 Thalerscheinen, mehrere 10 Thalerscheine, worunter 4 Preuß. Banknoten à 10 Thaler, sodann 2 Anhalt-Dessauischen, 1 Gerold'scher und 1 Weimar'scher, b) in Gold von Preußischen Friedrichs'dor, 10 und 20 Francsstücken und c) in Silber von 2 Thalerstücken, Einthalerstücken, Kronenthalern und Münze; 2) ein alter zinnerner Teller; 3) ein gelblich viereckiges, inwendig roth lakirtes Kistchen mit kleinen bunten Blümchen; 4) eine goldene Cylinder-Repetir-Uhr mit römischen Ziffern, silbernem Zifferblatte und einem kleinen Secundenzeiger; dieselbe ist ziemlich groß, platt und von rothem Golde, und 5) ein weißes Pappkästchen, worin die nachverzeichneten Certificate zur Kinder-Versorgungskasse der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" enthalten, nämlich:

Nr. 660 für Ludwig Rohde, geboren 19. September 1845,
Nr. 661 für Wilhelm Rohde, geboren 19. September 1845,
Nr. 949 für Friedrich Wilhelm Rohde, geboren 29. Januar 1848.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Verbleib oder den Dieb der gestohlenen Sachen Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde sofortige Anzeige zu machen.

Bonn den 24. Januar 1857. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 222.) Diebstahl bei Elsen.

In der Nacht vom 22. auf den 23. d. M. sind aus einem Hause, welches zur rechten Seite der Düsseldorf-Aachener Landstraße einige Minuten von dem Dorfe Elsen entfernt ist, mittelst Einbruchs und Einsteigens die unten näher bezeichneten Gegenstände entwendet worden.

Ich ersuche hiermit Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben im Stande ist, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Gestohlen sind unter andern 1) 6 neue weiße leinene Taschentücher, wovon eines gez. M. S. Nr. 6; 2) ein Dutzend silberne Kaffeelöffelchen ohne Zeichen, am Stiele jedoch mit Pünktchen versehen.

Düsseldorf den 28. Januar 1857. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 223.) Diebstahl zu Hamminkeln.

Am 15. Januar c. sind von einem vor dem Hause des Wirths Kloppert zu Hamminkeln gestandenen Wagen eine gestickte Decke im Werthe von 1½ Thlr. und ein Kochtopf von Sturz (Eisen) im Werthe von 1 Thlr. 10 Sgr. entwendt worden. Die Decke war in der Mitte von Wolle und äußerlich von gestreifter Leinewand überzogen. Der Kochtopf hatte zwei Hänkeln und war inwendig mit Zinn überzogen.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib dieser Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel den 24. Januar 1837. Der Staats-Anwalt.

(Nr. 224.) Diebstahl zu Rees.

In der Nacht vom 14. auf den 15. Januar c. ist zu Rees von einem Karrenrade ein eiserner Reif entwendet worden. Derselbe hatte ein ungefähres Gewicht von 40 Pfd. und einen Werth von 4 bis 5 Thlr.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib des Reifes Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel den 22. Januar 1857. Der Staats-Anwalt.

(Nr. 225.) Diebstahl zu Velbert.

Am 27. d. M. ist zu Velbert eine silberne eingehäusige Taschenuhr mit deutschen Ziffern gestohlen worden. Die Rückseite derselben ist gerippt und stellt eine Sonne dar, auch befinden sich auf derselben drei Buchstaben. An der Stelle des Zifferblattes wo die Uhr aufgezogen wird, hat dasselbe zwei kleine Risse. Der Verdacht dieses Diebstahls fällt auf einen Fremden mittlerer Statur mit blondem Kinnbart, welcher mit karrirter Hose, braunem Sackrock und Mütze bekleidet war.

Wer über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Uhr Kenntniß hat, wolle mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige machen.

Elberfeld den 29. Januar 1857. Der Ober-Prokurator: Scriba

Personal-Chronik.

(Nr. 226.) Der Regierungs-Referendarius Schoenwald ist Behufs seiner weitern Beschäftigung bei der Königlichen Regierung zu Magdeburg, bei der hiesigen Königlichen Regierung ausgeschieden.

(Nr. 227.) Dem Architektur-Maler Carl Emanuel Conrad, Lehrer an der hiesigen städtischen Realschule, ist das Prädicat eines Professors ertheilt worden.

(Nr. 228.) Der Apotheker Joseph Alsters ist als Verwalter der Apotheke zu Aldekerk bestätigt.

(Nr. 229.) Der Schulamts-Candidat August Weyers ist provisorisch auf zwei Jahre zum 2ten Lehrer an der kath. Elementarschule zu Rintgen, Bürgermeisterei Viersen Kreis Gladbach ernannt worden.

(Nr. 230.) Der Schulamts-Candidat Friedrich Knop ist provisorisch auf zwei Jahre zum zweiten Lehrer an der kathol. Elementarschule zu Weissenberg, Kreis Neuß ernannt worden.

(Nr. 231.) Der Schulamts-Candidat Johann Janssen ist provisorisch auf zwei Jahre zum 2ten Lehrer an der kath. Elementarschule zu Materborn Kreis Cleve ernannt worden.

(Nr. 232.) Die Schulamts-Candidatin Elise Hülsewig ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der Mädchenklasse der kathol. Elementarschule zu Hilden Kreises Düsseldorf, ernannt worden.

(Nr. 233.) Die Schulamts-Candidatin Adolphine Frohmann ist provisorisch auf zwei Jahre zur Lehrerin an der Mädchenklasse der kath. Elementarschule zu Alpen Kreis Geldern, ernannt worden.

(Nr. 234.) Der Schulamts-Candidat Balthasar Höffgen ist provisorisch auf zwei Jahre zum Lehrer an der kath. Elementarschule zu Quettingen Bürgermeisterei Solingen, ernannt worden.

(Nr. 235.) Dem Maurer Johann Frielingsdorf zu Mülheim a/d. R. ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

(Nr. 236.) Dem Maurermeister August Käufer zu Ronsdorf ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe des Zimmerer-Gewerbes ertheilt worden.

(Nr. 237.) Die Hebamme Ehefrau Ostermann ist von Elsen, Kreis Grevenbroich, nach Willich Kreis Crefeld versetzt.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 8. Düsseldorf, Montag den 16. Februar 1857.

(Nr. 238.) Gesetzsammlung, 4tes und 5tes Stück.

Das zu Berlin am 31. Januar 1857 ausgegebene 4te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4590. Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen: „Neu Schottland Berg- und Hütten-Aktienverein", mit dem Domizil zu Dortmund errichteten Aktiengesellschaft. Vom 29. Dezember 1856.

Nr. 4591. Allerhöchster Erlaß vom 29. Dezember 1856, betreffend den Anschluß des Gemeindebezirks der Stadt Eilenburg an den Bezirk der Handelskammer der Stadt Halle und der Saalörter im Regierungsbezirke Merseburg.

Nr. 4592. Allerhöchster Erlaß vom 29. Dezember 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinden Zell, Trarbach und Cochem, Regierungsbezirks Coblenz.

Das zu Berlin am 6. Februar 1857 ausgegebene 5te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4593. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Tilsiter Stadt-Obligationen zum Betrage von 80,000 Rthlr. Vom 16. Dezember 1856.

Nr. 4594. Allerhöchster Erlaß vom 5. Januar 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 an die Ortschaft Liebenau, im Kreise Zülichau des Regierungsbezirks Frankfurt.

Nr. 4595. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Posen über Gnesen nach Bromberg. Vom 12. Januar 1857.

Nr. 4596. Allerhöchster Erlaß vom 21. Januar 1857, betreffend die Emission vierprozentiger Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe, sowie die Umschreibung drei ein halbprozentiger in vierprozentige Pfandbriefe.

Nr. 4597. Allerhöchster Erlaß vom 21. Januar 1857, betreffend die Anwendung der Allerhöchsten Order vom 3. Mai 1821 wegen der Annahme von Staatsschuldscheinen als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit auf die Schuldverschreibungen der nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 22. Oktober 1855 in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Mai 1855 aufzunehmenden Staats-Anleihe.

Nr. 4598. Gesetz, betreffend die Deklaration der Vorschriften der §§. 75, 87 und 422 des Anhanges zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung. Vom 26. Januar 1857.

(Nr. 239.) Die Aufhebung des Pferde-Ausfuhr-Verbotes betr.

Auf Grund Allerhöchster Genehmigung wird das durch die Bekanntmachung vom 30.

Dezember v. J. (Amtsbl. pag. 1) angeordnete Verbot der Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgrenze hierdurch dergestalt wieder aufgehoben, daß es mit dem 16. d. M. außer Wirksamkeit tritt.

Berlin den 7. Februar 1857.

Der Minister des Innern. von Westphalen. — Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

(Nr. 240.) Die erledigte Pfarrstelle der evang. Gemeinde an der Burg betr.

Durch den am 19. v. M. erfolgten Tod des Pfarrers Hieronymus Grauer ist die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde an der Burg erledigt worden, welche nach Ablauf des Nachjahres durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden wird.

Coblenz den 2. Februar 1857. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 241.) Die Aushändigung von Quittungs-Bescheinigungen über eingezahlte Domainen-Veräußerungs und Ablösungsgelder betr. II. S. IV. Nr. 140.

Den Erwerbern von Domainen und Forst-Grundstücken, so wie den Reluenten von Domainen-Abgaben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vorschriftsmäßig bescheinigten Quittungen unserer Haupt-Casse über die, in dem Monat November v. J. in Voll- und Rest-Zahlungen erlegten Domainen-Veräußerungs- und Ablösungsgelder den betreffenden Rentämtern zur Aushändigung zugestellt worden sind.

Düsseldorf den 5. Februar 1857.

(Nr. 242.) Die bestätigte Bürgermeister-Wahl der Stadt Ratingen betr. I. S. II. Nr. 479.

Die Wahl des seitherigen Gemeinde-Vorstehers Prell zu Ratingen zum Bürgermeister dieser Stadt hat die Bestätigung erhalten.

Düsseldorf den 7. Februar 1857.

(Nr. 243.) Die Ernennung des Bürgermeisters zu Gahlen betr. I. S. II. Nr. 419.

Der seitherige kommissarische Bürgermeister Kerckhoff zu Hünxe ist zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Gahlen ernannt worden.

Düsseldorf den 4. Februar 1857.

(Nr. 244.) Die Ergänzung der Handelskammer zu Düsseldorf betr. I. S. III. Nr. 993.

Bei der hiesigen Königl. Handelskammer sind die Mitglieder C. G. Trinkaus und C. Vogts, sowie die Stellvertreter A. Sartorius und Rud. Westhoff, an welchen die Reihe des Ausscheidens war, wieder gewählt worden.

Düsseldorf den 5. Februar 1857.

(Nr. 245.) Die Agentur des Carl von Scheven zu Elberfeld betr. I. S. III. Nr. 377.

Der Carl von Scheven zu Elberfeld ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig concessionirt worden.

Düsseldorf den 5. Februar 1857.

(Nr. 246.) Die Agentur des Rüttger Schwevels zu Issum betr. I. S. III. Nr. 400.

Der Rüttger Schwevels zu Issum ist als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Elberfeld concessionirt worden.

Düsseldorf den 6. Februar 1857.

Nr. 2217. Die Bekanntmachung vom 28. Juli 1914, Nr. 1 (S. 79) wird aufgehoben.

Nr. 2218. Die Bekanntmachung vom 28. Juli 1914, Nr. 2 (S. 79) wird aufgehoben.

Nr. 2219. Die Bekanntmachung vom 28. Juli 1914, Nr. 3 (S. 79) wird aufgehoben.

Nr.

(Nr. 235.) Die Publikation strafrechtlicher Urtheils-Auszüge betr.

Verzeichniß

derjenigen Personen, welche nach Urtheilen des Königl. Assisenhofes und des Königl. Landgerichts zu Cleve der bürgerlichen Ehre auf bestimmte Zeit verlustig sind.

Nr.	Namen	Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Urtheils. 1856	Des Verlustes: Dauer.	Des Verlustes: Endtag.	Bemerkungen
1	van Gotum, Ehefr. Wilhelmina geb. Michels	Adrian	38	ohne	Cleve	3. April	1 Jahr	2. Juli 1857	
2	Banning	Lambert	45	Taglöhner	Pfalzdorf	do.	1 do.	2 do.	
3	Ingenhaag	Peter	48	Zimmermann	Asperheide	13. März	3 do.	4. Oktober 1859	bestätigt durch Urtheil der Appelk. v. 7/4 56.
4	Helligers	Bernard	55	ohne	Cleve	10. April	1 do.	22. Juli 1857	
5	Classen	Franz	32	Kleinhändler	Ossenberg	11. do	1 do.	16. Juni 1857	
6	Kersjes	Wilhelm	33	Schmiedegeselle	Cleve	17. do.	1 do.	5. Januar 1858	
7	Kempkes	Johann	47	Taglöhner	Genney	18. do.	1 do.	25. Okt. 1857	
8	Pieper	Ludwig	20	ohne	Cleve	18. do.	1 do.	15. do.	
9	Pieper	Gerhard	18	ohne	do.	18. do.	1 do.	15. do.	
10	Simons	Maria	36	Näherin	Crefeld	25. do.	5 do.	25. April 1863	
11	Schepers	Anna	19	Dienstmagd	Vorst	25. do.	1 do.	24. Juni 1857	
12	Jeucken	Heinrich	36	Fabrikarbeiter	do.	24. do.	1 do.	15. Aug. 1857	
13	Neuen	Louise	16	Sammtweberin	Kempen	28. März	1 do.	—	
14	Goerdner	Mathias	17	Taglöhner	Cranenburg	9. Mai	2 do.	9. Mai 1859	

Name	Residence	Profession	Address	Date of Election	Date of Resignation or Death	Remarks
Ordinary Members continued						
1877 Hawkins, Edward	Bristol	Esq.	20, Queen Square, Bristol	1877		
1877 Hawkins, Edward, Junr.	Bristol	Esq.	20, Queen Square, Bristol	1877		
1877 Hine, Charles	Clevedon	Esq.	Clevedon, Somerset	1877		
1877 Hine, Charles, Junr.	Clevedon	Esq.	Clevedon, Somerset	1877		
1877 Hine, Reginald Leigh	Clevedon	Esq. M.A.	Clevedon, Somerset	1877		
1877 Hine, Thomas Hine	Clevedon	Esq.	Clevedon, Somerset	1877		
1877 Hinton, The Rev. Canon	Bristol	Clerk	13, Clifton Park, Bristol	1877		
1877 Hodgkinson, Thomas	Liverpool	Esq. M.D.	4, Rodney Street, Liverpool	1877		
1877 Hodgson, Shadworth Holloway	London	Esq.	2, Pump Court, Temple, London, E.C.	1877		
1877 Hopkins, Thomas	Liverpool	Esq.	4, Rodney Street, Liverpool	1877		
1877 Hopkinson, John	London	Esq.	2, Victoria Street, Westminster, London, S.W.	1877		
1877 Horsfall, Thomas Bayley	Leeds	Esq. M.P.	Leeds	1877		
1877 Howard, Frederick	Clifton	Esq.	3, Clifton Park, Bristol	1877		
1877 Howard, Frederick, Junr.	Clifton	Esq.	3, Clifton Park, Bristol	1877		
1877 Howard, Henry	Clifton	Esq.	3, Clifton Park, Bristol	1877		
1877 Howard, Robert	Clifton	Esq.	3, Clifton Park, Bristol	1877		
1877 Howard, Robert, Junr.	Clifton	Esq.	3, Clifton Park, Bristol	1877		
1877 Howard, Thomas	Clifton	Esq.	3, Clifton Park, Bristol	1877		
1877 Howard, Thomas, Junr.	Clifton	Esq.	3, Clifton Park, Bristol	1877		
1877 Howell, Arthur	Bristol	Esq.	3, Clifton Park, Bristol	1877		
1877 Howell, Arthur, Junr.	Bristol	Esq.	3, Clifton Park, Bristol	1877		
1877 Howell, Charles	Bristol	Esq.	3, Clifton Park, Bristol	1877		
1877 Howell, Charles, Junr.	Bristol	Esq.	3, Clifton Park, Bristol	1877		
1877 Howell, Edward	Bristol	Esq.	3, Clifton Park, Bristol	1877		
1877 Howell, Edward, Junr.	Bristol	Esq.	3, Clifton Park, Bristol	1877		
1877 Howell, Henry	Bristol	Esq.	3, Clifton Park, Bristol	1877		
1877 Howell, Henry, Junr.	Bristol	Esq.	3, Clifton Park, Bristol	1877		
1877 Howell, Thomas	Bristol	Esq.	3, Clifton Park, Bristol	1877		
1877 Howell, Thomas, Junr.	Bristol	Esq.	3, Clifton Park, Bristol	1877		
1877 Howell, William	Bristol	Esq.	3, Clifton Park, Bristol	1877		
1877 Howell, William, Junr.

No.	Name.	Occupation.	Residence.	Residence.	Date of Application for Admission.			Date Admitted.		
					Day.	Month.	Year.	Day.	Month.	Year.
47	Hutchinson, Joseph	Gentleman	Hull	Yorks	7th	June	1824	7th	July	1824
48	Hall, Rev. William	Minister	Hull	Yorks	7th	do.	do.	7th	do.	do.
49	Hall, Rev. Robert	Minister	Hull	Yorks	7th	do.	do.	7th	do.	do.
50	Hall, Rev. Thomas	Minister	Hull	Yorks	7th	do.	do.	7th	do.	do.
51	Hall, Rev. Jabez	Minister	Hull	Yorks	7th	do.	do.	7th	do.	do.
52	Hall, Rev. Thomas	Minister	Hull	Yorks	7th	do.	do.	7th	do.	do.
53	Hall, Rev. Jabez	Minister	Hull	Yorks	7th	do.	do.	7th	do.	do.
54	Hall, Rev. Thomas	Minister	Hull	Yorks	7th	do.	do.	7th	do.	do.
55	Hall, Rev. Jabez	Minister	Hull	Yorks	7th	do.	do.	7th	do.	do.
56	Hall, Rev. Thomas	Minister	Hull	Yorks	7th	do.	do.	7th	do.	do.
57	Hall, Rev. Jabez	Minister	Hull	Yorks	7th	do.	do.	7th	do.	do.
58	Hall, Rev. Thomas	Minister	Hull	Yorks	7th	do.	do.	7th	do.	do.
59	Hall, Rev. Jabez	Minister	Hull	Yorks	7th	do.	do.	7th	do.	do.
60	Hall, Rev. Thomas	Minister	Hull	Yorks	7th	do.	do.	7th	do.	do.
61	Hall, Rev. Jabez	Minister	Hull	Yorks	7th	do.	do.	7th	do.	do.
62	Hall, Rev. Thomas	Minister	Hull	Yorks	7th	do.	do.	7th	do.	do.
63	Hall, Rev. Jabez	Minister	Hull	Yorks	7th	do.	do.	7th	do.	do.
64	Hall, Rev. Thomas	Minister	Hull	Yorks	7th	do.	do.	7th	do.	do.
65	Hall, Rev. Jabez	Minister	Hull	Yorks	7th	do.	do.	7th	do.	do.
66	Hall, Rev. Thomas	Minister	Hull	Yorks	7th	do.	do.	7th	do.	do.
67	Hall, Rev. Jabez	Minister	Hull	Yorks	7th	do.	do.	7th	do.	do.
68	Hall, Rev. Thomas	Minister	Hull	Yorks	7th	do.	do.	7th	do.	do.
69	Hall, Rev. Jabez	Minister	Hull	Yorks	7th	do.	do.	7th	do.	do.
70	Hall, Rev. Thomas	Minister	Hull	Yorks	7th	do.	do.	7th	do.	do.
71	Hall, Rev. Jabez	Minister	Hull	Yorks	7th	do.	do.	7th	do.	do.
72	Hall, Rev. Thomas	Minister	Hull	Yorks	7th	do.	do.	7th	do.	do.
73	Hall, Rev. Jabez	Minister	Hull	Yorks	7th	do.	do.	7th	do.	do.
74	Hall, Rev. Thomas	Minister	Hull	Yorks	7th	do.	do.	7th	do.	do.
75	Hall, Rev. Jabez	Minister	Hull	Yorks	7th	do.	do.	7th	do.	do.
76	Hall, Rev. Thomas	Minister	Hull	Yorks	7th	do.	do.	7th	do.	do.
77	Hall, Rev. Jabez	Minister	Hull	Yorks	7th	do.	do.	7th	do.	do.
78	Hall, Rev. Thomas	Minister	Hull	Yorks	7th	do.	do.	7th	do.	do.
79	Hall, Rev. Jabez	Minister	Hull	Yorks	7th	do.	do.	7th	do.	do.
80	Hall, Rev. Thomas	Minister	Hull	Yorks	7th	do.	do.	7th	do.	do.
81	Hall, Rev. Jabez	Minister	Hull	Yorks	7th	do.	do.	7th	do.	do.
82	Hall, Rev. Thomas	Minister	Hull	Yorks	7th	do.	do.	7th	do.	do.
83	Hall, Rev. Jabez	Minister	Hull	Yorks	7th	do.	do.	7th	do.	do.
84	Hall, Rev. Thomas	Minister	Hull	Yorks	7th	do.	do.	7th	do.	do.
85	Hall, Rev. Jabez	Minister	Hull	Yorks	7th	do.	do.	7th	do.	do.
86	Hall, Rev. Thomas	Minister	Hull	Yorks	7th	do.	do.	7th	do.	do.
87	Hall, Rev. Jabez	Minister	Hull	Yorks	7th	do.	do.	7th	do.	do.
88	Hall, Rev. Thomas	Minister	Hull	Yorks	7th	do.	do.	7th	do.	do.
89	Hall, Rev. Jabez	Minister	Hull	Yorks	7th	do.	do.	7th	do.	do.
90	Hall, Rev. Thomas	Minister	Hull	Yorks	7th	do.	do.	7th	do.	do.
91	Hall, Rev. Jabez	Minister	Hull	Yorks	7th	do.	do.	7th	do.	do.
92	Hall, Rev. Thomas	Minister	Hull	Yorks	7th	do.	do.	7th	do.	do.
93	Hall, Rev. Jabez	Minister	Hull	Yorks	7th	do.	do.	7th	do.	do.
94	Hall, Rev. Thomas	Minister	Hull	Yorks	7th	do.	do.	7th	do.	do.
95	Hall, Rev. Jabez	Minister	Hull	Yorks	7th	do.	do.	7th	do.	do.
96	Hall, Rev. Thomas	Minister	Hull	Yorks	7th	do.	do.	7th	do.	do.
97	Hall, Rev. Jabez	Minister	Hull	Yorks	7th	do.	do.	7th	do.	do.
98	Hall, Rev. Thomas	Minister	Hull	Yorks	7th	do.	do.	7th	do.	do.
99	Hall, Rev. Jabez	Minister	Hull	Yorks	7th	do.	do.	7th	do.	do.
100	Hall, Rev. Thomas	Minister	Hull	Yorks	7th	do.	do.	7th	do.	do.

Nr.	Namen.	Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Urtheils. 1858	Des Verlustes		Bemerkungen.
							Dauer.	Endtag.	
46	Heubst,	Conrad, Hubert	27	Taglöhner	Rheidt	14. Aug.	5 Jahr	14. April 1862	
47	Kaufmann,	Catharina	26	Seidenwinderin	do.	do.	1 do.	25. Sept. 1857	
48	Hendrix, Ehefrau Adelgonda geb. Jophofen	Peter	27	ohne	Holt bei Straelen	do.	1 do.	19. Jan. 1858	
49	Berger, Ehefrau A. Mar. geb. Hillenbrandt	Johann	29	ohne	do.	do.	1 do.	18. do. 1858	
50	Niephaus,	Johann	43	Ackerer und Weber	Genend	do.	5 do.	1. März 1862	
51	Spittmann	Hermann, gnt. Wilhelm	18	ohne	Cleve	19. do	1 do.	17. Nov. 1857	
52	Dothagen,	Gerhard	42	Handelsmann	do.	do.	1 do.	3. Februar 1858	
53	Hermsen,	Heinrich	47	Wollspinner	Sonsbeck	31. Juli	5 do.	19. März 1862	
54	Waggeling, Wittwe Wilhelmina geb. Jansen	Friedrich	—	ohne	Wissel	24. do	1 do.	gestorben	
55	Opriel,	Louise	16	ohne	Wesel	28. Aug.	1 do.	27. Okt. 1857	
56	van der Vorst,	Lambert	42	Taglöhner	Herte (Holland)	29. do.	5 do.	29. Mai 1862	
57	Roetges,	Johann Peter	25	Strumpfweber	Breyell	29. do.	1 do.	10. Okt. 1857	
58	Lenders,	Arnold	54	Ackerer	Huck	do.	1 do.	21. do. 1857	
59	Kerssjes,	Wilhelm	33	Schmiedegesell	Cleve	2. Sept.	1 do.	5. Jan. 1858	
60	Nellessen, Wwe. Elisabeth geb. van Linn	Johann	57	ohne	do.	11. do.	1 do.	7. Dez. 1856	

Nr.	Name, Stand	Wohnort	Straße, Hausnummer	Geburtsdatum	Tag der Einstellung	Tag der Ernennung zum Beamten	Tag der Anstellung
1	Kaufmann, Oberpostschaffner	Lübeck	Hüxstraße 1	15. 6. 1875	1. 4. 1900	1. 4. 1900	1. 4. 1900
2	Schmidt, Postschaffner	Lübeck	Mühlenstraße 12	3. 9. 1878	1. 4. 1900	1. 4. 1900	1. 4. 1900
3	Meyer, Postschaffner	Lübeck	Breite Straße 7	22. 1. 1880	1. 4. 1900	1. 4. 1900	1. 4. 1900
4	Wagner, Postschaffner	Lübeck	Fischergrube 3	5. 11. 1881	1. 4. 1900	1. 4. 1900	1. 4. 1900
5	Hoffmann, Postschaffner	Lübeck	Königstraße 9	14. 4. 1882	1. 4. 1900	1. 4. 1900	1. 4. 1900
6	Schröder, Postschaffner	Lübeck	Beckergrube 4	30. 7. 1883	1. 4. 1900	1. 4. 1900	1. 4. 1900
7	Lehmann, Postschaffner	Lübeck	Marlesgrube 2	9. 12. 1884	1. 4. 1900	1. 4. 1900	1. 4. 1900
8	Krüger, Postschaffner	Lübeck	Johannisstraße 5	18. 2. 1885	1. 4. 1900	1. 4. 1900	1. 4. 1900
9	Bauer, Postschaffner	Lübeck	Hüxstraße 1	25. 5. 1886	1. 4. 1900	1. 4. 1900	1. 4. 1900
10	Fischer, Postschaffner	Lübeck	Mühlenstraße 12	7. 8. 1887	1. 4. 1900	1. 4. 1900	1. 4. 1900
11	Weber, Postschaffner	Lübeck	Breite Straße 7	19. 10. 1888	1. 4. 1900	1. 4. 1900	1. 4. 1900
12	Schulz, Postschaffner	Lübeck	Fischergrube 3	2. 3. 1889	1. 4. 1900	1. 4. 1900	1. 4. 1900

Im dritten Monate, Kassenführer, als Kassenführer, seine Amtskaution durch Hinterlegung von 3000 Mark bei der Reichshauptkasse in Berlin bestellt hat, ist heute in Gemäßheit des § 4 der Dienstanweisung vom 1. Januar 1900 vereidigt worden.

Lübeck, den 1. April 1900.

Kaiserliches Postamt.

Nr. 12. Der zweite Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 13. Der dritte Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 14. Der vierte Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 15. Der fünfte Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 16. Der sechste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 17. Der siebente Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 18. Der achte Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 19. Der neunte Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 20. Der zehnte Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 21. Der elfte Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 22. Der zwölfte Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 23. Der dreizehnte Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 24. Der vierzehnte Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 25. Der fünfzehnte Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 26. Der sechzehnte Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 27. Der siebzehnte Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 28. Der achtzehnte Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 29. Der neunzehnte Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 30. Der zwanzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 31. Der einundzwanzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 32. Der zweiundzwanzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 33. Der dreiundzwanzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 34. Der vierundzwanzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 35. Der fünfundzwanzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 36. Der sechsundzwanzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 37. Der siebenundzwanzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 38. Der achtundzwanzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 39. Der neunundzwanzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 40. Der dreißigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 41. Der einunddreißigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 42. Der zweiunddreißigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 43. Der dreiunddreißigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 44. Der vierunddreißigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 45. Der fünfunddreißigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 46. Der sechsunddreißigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 47. Der siebenunddreißigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 48. Der achtunddreißigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 49. Der neununddreißigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 50. Der vierzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 51. Der einundvierzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 52. Der zweiundvierzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 53. Der dreiundvierzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 54. Der vierundvierzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 55. Der fünfundvierzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 56. Der sechsundvierzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 57. Der siebenundvierzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 58. Der achtundvierzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 59. Der neunundvierzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 60. Der fünfzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 61. Der einundfünfzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 62. Der zweiundfünfzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 63. Der dreiundfünfzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 64. Der vierundfünfzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 65. Der fünfundfünfzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 66. Der sechsundfünfzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 67. Der siebenundfünfzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 68. Der achtundfünfzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 69. Der neunundfünfzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 70. Der sechzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 71. Der einundsechzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 72. Der zweiundsechzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 73. Der dreiundsechzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 74. Der vierundsechzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 75. Der fünfundsechzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 76. Der sechsundsechzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 77. Der siebenundsechzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 78. Der achtundsechzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 79. Der neunundsechzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 80. Der siebzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 81. Der einundsiebzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 82. Der zweiundsiebzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 83. Der dreiundsiebzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 84. Der vierundsiebzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 85. Der fünfundsiebzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 86. Der sechsundsiebzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 87. Der siebenundsiebzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 88. Der achtundsiebzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 89. Der neunundsiebzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 90. Der achtzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 91. Der einundachtzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 92. Der zweiundachtzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 93. Der dreiundachtzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 94. Der vierundachtzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 95. Der fünfundachtzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 96. Der sechsundachtzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 97. Der siebenundachtzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 98. Der achtundachtzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 99. Der neunundachtzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 100. Der neunzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 101. Der einundneunzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 102. Der zweiundneunzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 103. Der dreiundneunzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 104. Der vierundneunzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 105. Der fünfundneunzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 106. Der sechsundneunzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 107. Der siebenundneunzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 108. Der achtundneunzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 109. Der neunundneunzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 110. Der hundertste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 111. Der einhundertundeinste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 112. Der einhundertundzweite Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 113. Der einhundertunddritte Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 114. Der einhundertundvierte Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 115. Der einhundertundfünfte Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 116. Der einhundertundsechste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 117. Der einhundertundsiebente Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 118. Der einhundertundachte Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 119. Der einhundertundneunte Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 120. Der einhundertundzehnte Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 121. Der einhundertundelfte Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 122. Der einhundertundzwölfte Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 123. Der einhundertunddreizehnte Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 124. Der einhundertundvierzehnte Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 125. Der einhundertundfünfzehnte Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 126. Der einhundertundsechzehnte Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 127. Der einhundertundsiebzehnte Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 128. Der einhundertundachtzehnte Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 129. Der einhundertundneunzehnte Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 130. Der einhundertundzwanzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 131. Der einhundertundeinundzwanzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 132. Der einhundertundzweiundzwanzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 133. Der einhundertunddreiundzwanzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 134. Der einhundertundvierundzwanzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 135. Der einhundertundfünfundzwanzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 136. Der einhundertundsechsundzwanzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 137. Der einhundertundsiebenundzwanzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 138. Der einhundertundachtundzwanzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 139. Der einhundertundneunundzwanzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 140. Der einhundertundeinunddreißigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 141. Der einhundertundzweiunddreißigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 142. Der einhundertunddreiunddreißigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 143. Der einhundertundvierunddreißigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 144. Der einhundertundfünfunddreißigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 145. Der einhundertundsechsunddreißigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 146. Der einhundertundsiebenunddreißigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 147. Der einhundertundachtunddreißigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 148. Der einhundertundneununddreißigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 149. Der einhundertundvierzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 150. Der einhundertundeinundvierzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 151. Der einhundertundzweiundvierzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 152. Der einhundertunddreiundvierzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 153. Der einhundertundvierundvierzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 154. Der einhundertundfünfundvierzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 155. Der einhundertundsechsundvierzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 156. Der einhundertundsiebenundvierzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 157. Der einhundertundachtundvierzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 158. Der einhundertundneunundvierzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 159. Der einhundertundfünfzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 160. Der einhundertundeinundfünfzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 161. Der einhundertundzweiundfünfzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 162. Der einhundertunddreiundfünfzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 163. Der einhundertundvierundfünfzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 164. Der einhundertundfünfundfünfzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 165. Der einhundertundsechsundfünfzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 166. Der einhundertundsiebenundfünfzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 167. Der einhundertundachtundfünfzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 168. Der einhundertundneunundfünfzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 169. Der einhundertundsechzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 170. Der einhundertundeinundsechzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 171. Der einhundertundzweiundsechzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 172. Der einhundertunddreiundsechzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 173. Der einhundertundvierundsechzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 174. Der einhundertundfünfundsechzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 175. Der einhundertundsechsundsechzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 176. Der einhundertundsiebenundsechzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 177. Der einhundertundachtundsechzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 178. Der einhundertundneunundsechzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 179. Der einhundertundsiebzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 180. Der einhundertundeinundsiebzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 181. Der einhundertundzweiundsiebzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 182. Der einhundertunddreiundsiebzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 183. Der einhundertundvierundsiebzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 184. Der einhundertundfünfundsiebzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 185. Der einhundertundsechsundsiebzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 186. Der einhundertundsiebenundsiebzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 187. Der einhundertundachtundsiebzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 188. Der einhundertundneunundsiebzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 189. Der einhundertundachtzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 190. Der einhundertundeinundachtzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 191. Der einhundertundzweiundachtzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 192. Der einhundertunddreiundachtzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 193. Der einhundertundvierundachtzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 194. Der einhundertundfünfundachtzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 195. Der einhundertundsechsundachtzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 196. Der einhundertundsiebenundachtzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 197. Der einhundertundachtundachtzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 198. Der einhundertundneunundachtzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 199. Der einhundertundneunzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 200. Der einhundertundeinundneunzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 201. Der einhundertundzweiundneunzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 202. Der einhundertunddreiundneunzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 203. Der einhundertundvierundneunzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 204. Der einhundertundfünfundneunzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 205. Der einhundertundsechsundneunzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 206. Der einhundertundsiebenundneunzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 207. Der einhundertundachtundneunzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 208. Der einhundertundneunundneunzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 209. Der zweihundertste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 210. Der zweihundertundeinste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 211. Der zweihundertundzweite Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 212. Der zweihunderttunddritte Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 213. Der zweihundertundvierte Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 214. Der zweihundertundfünfte Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 215. Der zweihundertundsechste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 216. Der zweihundertundsiebente Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 217. Der zweihundertundachte Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 218. Der zweihundertundneunte Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 219. Der zweihundertundzehnte Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 220. Der zweihundertundelfte Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 221. Der zweihundertundzwölfte Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 222. Der zweihunderttunddreizehnte Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 223. Der zweihundertundvierzehnte Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 224. Der zweihundertundfünfzehnte Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 225. Der zweihundertundsechzehnte Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 226. Der zweihundertundsiebzehnte Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 227. Der zweihundertundachtzehnte Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 228. Der zweihundertundneunzehnte Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 229. Der zweihundertundzwanzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 230. Der zweihundertundeinundzwanzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 231. Der zweihundertundzweiundzwanzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 232. Der zweihunderttunddreiundzwanzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 233. Der zweihundertundvierundzwanzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 234. Der zweihundertundfünfundzwanzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 235. Der zweihundertundsechsundzwanzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 236. Der zweihundertundsiebenundzwanzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 237. Der zweihundertundachtundzwanzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 238. Der zweihundertundneunundzwanzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 239. Der zweihundertundeinunddreißigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 240. Der zweihundertundzweiunddreißigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 241. Der zweihunderttunddreiunddreißigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 242. Der zweihundertundvierunddreißigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 243. Der zweihundertundfünfunddreißigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 244. Der zweihundertundsechsunddreißigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 245. Der zweihundertundsiebenunddreißigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 246. Der zweihundertundachtunddreißigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 247. Der zweihundertundneununddreißigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 248. Der zweihundertundvierzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 249. Der zweihundertundeinundvierzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 250. Der zweihundertundzweiundvierzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 251. Der zweihunderttunddreiundvierzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 252. Der zweihundertundvierundvierzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 253. Der zweihundertundfünfundvierzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 254. Der zweihundertundsechsundvierzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 255. Der zweihundertundsiebenundvierzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 256. Der zweihundertundachtundvierzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 257. Der zweihundertundneunundvierzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 258. Der zweihundertundfünfzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 259. Der zweihundertundeinundfünfzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 260. Der zweihundertundzweiundfünfzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 261. Der zweihunderttunddreiundfünfzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 262. Der zweihundertundvierundfünfzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 263. Der zweihundertundfünfundfünfzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 264. Der zweihundertundsechsundfünfzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 265. Der zweihundertundsiebenundfünfzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 266. Der zweihundertundachtundfünfzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 267. Der zweihundertundneunundfünfzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 268. Der zweihundertundsechzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 269. Der zweihundertundeinundsechzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 270. Der zweihundertundzweiundsechzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 271. Der zweihunderttunddreiundsechzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 272. Der zweihundertundvierundsechzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 273. Der zweihundertundfünfundsechzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 274. Der zweihundertundsechsundsechzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 275. Der zweihundertundsiebenundsechzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 276. Der zweihundertundachtundsechzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 277. Der zweihundertundneunundsechzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 278. Der zweihundertundsiebzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 279. Der zweihundertundeinundsiebzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 280. Der zweihundertundzweiundsiebzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 281. Der zweihunderttunddreiundsiebzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 282. Der zweihundertundvierundsiebzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 283. Der zweihundertundfünfundsiebzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 284. Der zweihundertundsechsundsiebzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 285. Der zweihundertundsiebenundsiebzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 286. Der zweihundertundachtundsiebzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 287. Der zweihundertundneunundsiebzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 288. Der zweihundertundachtzigste Band Quittungen ist dem zu Nr. 11 gehörigen Hauptbuche, Nr. 289. Der zwe

Nr.	Name des Verlegers	Ort	Name der Zeitung	Erscheinungsweise, Bezugspreis und Bezugsbedingungen
1	Bauer, Ludwig	Bad Tölz	Tölzer Kurblatt	Erscheint täglich außer Sonntags. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 50 Pf.
2	Bauer, Max	Bad Tölz	Isar-Bote	Erscheint wöchentlich zweimal. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 20 Pf.
3	Bauer, Max	Bad Tölz	Isar-Bote	Erscheint wöchentlich zweimal. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 20 Pf.
4	Bauer, Max	Bad Tölz	Isar-Bote	Erscheint wöchentlich zweimal. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 20 Pf.
5	Bauer, Max	Bad Tölz	Isar-Bote	Erscheint wöchentlich zweimal. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 20 Pf.
6	Bauer, Max	Bad Tölz	Isar-Bote	Erscheint wöchentlich zweimal. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 20 Pf.
7	Bauer, Max	Bad Tölz	Isar-Bote	Erscheint wöchentlich zweimal. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 20 Pf.
8	Bauer, Max	Bad Tölz	Isar-Bote	Erscheint wöchentlich zweimal. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 20 Pf.
9	Bauer, Max	Bad Tölz	Isar-Bote	Erscheint wöchentlich zweimal. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 20 Pf.
10	Bauer, Max	Bad Tölz	Isar-Bote	Erscheint wöchentlich zweimal. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 20 Pf.
11	Bauer, Max	Bad Tölz	Isar-Bote	Erscheint wöchentlich zweimal. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 20 Pf.
12	Bauer, Max	Bad Tölz	Isar-Bote	Erscheint wöchentlich zweimal. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 20 Pf.
13	Bauer, Max	Bad Tölz	Isar-Bote	Erscheint wöchentlich zweimal. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 20 Pf.
14	Bauer, Max	Bad Tölz	Isar-Bote	Erscheint wöchentlich zweimal. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 20 Pf.
15	Bauer, Max	Bad Tölz	Isar-Bote	Erscheint wöchentlich zweimal. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 20 Pf.
16	Bauer, Max	Bad Tölz	Isar-Bote	Erscheint wöchentlich zweimal. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 20 Pf.
17	Bauer, Max	Bad Tölz	Isar-Bote	Erscheint wöchentlich zweimal. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 20 Pf.
18	Bauer, Max	Bad Tölz	Isar-Bote	Erscheint wöchentlich zweimal. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 20 Pf.
19	Bauer, Max	Bad Tölz	Isar-Bote	Erscheint wöchentlich zweimal. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 20 Pf.
20	Bauer, Max	Bad Tölz	Isar-Bote	Erscheint wöchentlich zweimal. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 20 Pf.
21	Bauer, Max	Bad Tölz	Isar-Bote	Erscheint wöchentlich zweimal. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 20 Pf.
22	Bauer, Max	Bad Tölz	Isar-Bote	Erscheint wöchentlich zweimal. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 20 Pf.
23	Bauer, Max	Bad Tölz	Isar-Bote	Erscheint wöchentlich zweimal. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 20 Pf.
24	Bauer, Max	Bad Tölz	Isar-Bote	Erscheint wöchentlich zweimal. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 20 Pf.
25	Bauer, Max	Bad Tölz	Isar-Bote	Erscheint wöchentlich zweimal. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 20 Pf.
26	Bauer, Max	Bad Tölz	Isar-Bote	Erscheint wöchentlich zweimal. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 20 Pf.
27	Bauer, Max	Bad Tölz	Isar-Bote	Erscheint wöchentlich zweimal. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 20 Pf.
28	Bauer, Max	Bad Tölz	Isar-Bote	Erscheint wöchentlich zweimal. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 20 Pf.
29	Bauer, Max	Bad Tölz	Isar-Bote	Erscheint wöchentlich zweimal. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 20 Pf.
30	Bauer, Max	Bad Tölz	Isar-Bote	Erscheint wöchentlich zweimal. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 20 Pf.
31	Bauer, Max	Bad Tölz	Isar-Bote	Erscheint wöchentlich zweimal. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 20 Pf.
32	Bauer, Max	Bad Tölz	Isar-Bote	Erscheint wöchentlich zweimal. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 20 Pf.
33	Bauer, Max	Bad Tölz	Isar-Bote	Erscheint wöchentlich zweimal. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 20 Pf.
34	Bauer, Max	Bad Tölz	Isar-Bote	Erscheint wöchentlich zweimal. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 20 Pf.
35	Bauer, Max	Bad Tölz	Isar-Bote	Erscheint wöchentlich zweimal. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 20 Pf.
36	Bauer, Max	Bad Tölz	Isar-Bote	Erscheint wöchentlich zweimal. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 20 Pf.
37	Bauer, Max	Bad Tölz	Isar-Bote	Erscheint wöchentlich zweimal. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 20 Pf.
38	Bauer, Max	Bad Tölz	Isar-Bote	Erscheint wöchentlich zweimal. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 20 Pf.
39	Bauer, Max	Bad Tölz	Isar-Bote	Erscheint wöchentlich zweimal. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 20 Pf.
40	Bauer, Max	Bad Tölz	Isar-Bote	Erscheint wöchentlich zweimal. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 20 Pf.
41	Bauer, Max	Bad Tölz	Isar-Bote	Erscheint wöchentlich zweimal. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 20 Pf.
42	Bauer, Max	Bad Tölz	Isar-Bote	Erscheint wöchentlich zweimal. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 20 Pf.
43	Bauer, Max	Bad Tölz	Isar-Bote	Erscheint wöchentlich zweimal. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 20 Pf.
44	Bauer, Max	Bad Tölz	Isar-Bote	Erscheint wöchentlich zweimal. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 20 Pf.
45	Bauer, Max	Bad Tölz	Isar-Bote	Erscheint wöchentlich zweimal. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 20 Pf.
46	Bauer, Max	Bad Tölz	Isar-Bote	Erscheint wöchentlich zweimal. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 20 Pf.
47	Bauer, Max	Bad Tölz	Isar-Bote	Erscheint wöchentlich zweimal. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 20 Pf.
48	Bauer, Max	Bad Tölz	Isar-Bote	Erscheint wöchentlich zweimal. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 20 Pf.
49	Bauer, Max	Bad Tölz	Isar-Bote	Erscheint wöchentlich zweimal. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 20 Pf.
50	Bauer, Max	Bad Tölz	Isar-Bote	Erscheint wöchentlich zweimal. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 20 Pf.
51	Bauer, Max	Bad Tölz	Isar-Bote	Erscheint wöchentlich zweimal. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 20 Pf.
52	Bauer, Max	Bad Tölz	Isar-Bote	Erscheint wöchentlich zweimal. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 20 Pf.
53	Bauer, Max	Bad Tölz	Isar-Bote	Erscheint wöchentlich zweimal. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 20 Pf.
54	Bauer, Max	Bad Tölz	Isar-Bote	Erscheint wöchentlich zweimal. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 20 Pf.
55	Bauer, Max	Bad Tölz	Isar-Bote	Erscheint wöchentlich zweimal. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 20 Pf.
56	Bauer, Max	Bad Tölz	Isar-Bote	Erscheint wöchentlich zweimal. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 20 Pf.
57	Bauer, Max	Bad Tölz	Isar-Bote	Erscheint wöchentlich zweimal. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 20 Pf.
58	Bauer, Max	Bad Tölz	Isar-Bote	Erscheint wöchentlich zweimal. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 20 Pf.
59	Bauer, Max	Bad Tölz	Isar-Bote	Erscheint wöchentlich zweimal. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 20 Pf.
60	Bauer, Max	Bad Tölz	Isar-Bote	Erscheint wöchentlich zweimal. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 20 Pf.
61	Bauer, Max	Bad Tölz	Isar-Bote	Erscheint wöchentlich zweimal. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 20 Pf.
62	Bauer, Max	Bad Tölz	Isar-Bote	Erscheint wöchentlich zweimal. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 20 Pf.
63	Bauer, Max	Bad Tölz	Isar-Bote	Erscheint wöchentlich zweimal. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 20 Pf.
64	Bauer, Max	Bad Tölz	Isar-Bote	Erscheint wöchentlich zweimal. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 20 Pf.
65	Bauer, Max	Bad Tölz	Isar-Bote	Erscheint wöchentlich zweimal. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 20 Pf.
66	Bauer, Max	Bad Tölz	Isar-Bote	Erscheint wöchentlich zweimal. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 20 Pf.
67	Bauer, Max	Bad Tölz	Isar-Bote	Erscheint wöchentlich zweimal. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 20 Pf.
68	Bauer, Max	Bad Tölz	Isar-Bote	Erscheint wöchentlich zweimal. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 20 Pf.
69	Bauer, Max	Bad Tölz	Isar-Bote	Erscheint wöchentlich zweimal. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 20 Pf.
70	Bauer, Max	Bad Tölz	Isar-Bote	Erscheint wöchentlich zweimal. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 20 Pf.
71	Bauer, Max	Bad Tölz	Isar-Bote	Erscheint wöchentlich zweimal. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 20 Pf.
72	Bauer, Max	Bad Tölz	Isar-Bote	Erscheint wöchentlich zweimal. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 20 Pf.
73	Bauer, Max	Bad Tölz	Isar-Bote	Erscheint wöchentlich zweimal. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 20 Pf.
74	Bauer, Max	Bad Tölz	Isar-Bote	Erscheint wöchentlich zweimal. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 20 Pf.
75	Bauer, Max	Bad Tölz	Isar-Bote	Erscheint wöchentlich zweimal. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 20 Pf.
76	Bauer, Max	Bad Tölz	Isar-Bote	Erscheint wöchentlich zweimal. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 20 Pf.
77	Bauer, Max	Bad Tölz	Isar-Bote	Erscheint wöchentlich zweimal. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 20 Pf.
78	Bauer, Max	Bad Tölz	Isar-Bote	Erscheint wöchentlich zweimal. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 20 Pf.
79	Bauer, Max	Bad Tölz	Isar-Bote	Erscheint wöchentlich zweimal. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 20 Pf.
80	Bauer, Max	Bad Tölz	Isar-Bote	Erscheint wöchentlich zweimal. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 20 Pf.
81	Bauer, Max	Bad Tölz	Isar-Bote	Erscheint wöchentlich zweimal. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 20 Pf.
82	Bauer, Max	Bad Tölz	Isar-Bote	Erscheint wöchentlich zweimal. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 20 Pf.
83	Bauer, Max	Bad Tölz	Isar-Bote	Erscheint wöchentlich zweimal. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 20 Pf.
84	Bauer, Max	Bad Tölz	Isar-Bote	Erscheint wöchentlich zweimal. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 20 Pf.
85	Bauer, Max	Bad Tölz	Isar-Bote	Erscheint wöchentlich zweimal. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 20 Pf.
86	Bauer, Max	Bad Tölz	Isar-Bote	Erscheint wöchentlich zweimal. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 20 Pf.
87	Bauer, Max	Bad Tölz	Isar-Bote	Erscheint wöchentlich zweimal. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 20 Pf.
88	Bauer, Max	Bad Tölz	Isar-Bote	Erscheint wöchentlich zweimal. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 20 Pf.
89	Bauer, Max	Bad Tölz	Isar-Bote	Erscheint wöchentlich zweimal. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 20 Pf.
90	Bauer, Max	Bad Tölz	Isar-Bote	Erscheint wöchentlich zweimal. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 20 Pf.
91	Bauer, Max	Bad Tölz	Isar-Bote	Erscheint wöchentlich zweimal. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 20 Pf.
92	Bauer, Max	Bad Tölz	Isar-Bote	Erscheint wöchentlich zweimal. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 20 Pf.
93	Bauer, Max	Bad Tölz	Isar-Bote	Erscheint wöchentlich zweimal. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 20 Pf.
94	Bauer, Max	Bad Tölz	Isar-Bote	Erscheint wöchentlich zweimal. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 20 Pf.
95	Bauer, Max	Bad Tölz	Isar-Bote	Erscheint wöchentlich zweimal. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 20 Pf.
96	Bauer, Max	Bad Tölz	Isar-Bote	Erscheint wöchentlich zweimal. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 20 Pf.
97	Bauer, Max	Bad Tölz	Isar-Bote	Erscheint wöchentlich zweimal. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 20 Pf.
98	Bauer, Max	Bad Tölz	Isar-Bote	Erscheint wöchentlich zweimal. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 20 Pf.
99	Bauer, Max	Bad Tölz	Isar-Bote	Erscheint wöchentlich zweimal. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 20 Pf.
100	Bauer, Max	Bad Tölz	Isar-Bote	Erscheint wöchentlich zweimal. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 20 Pf.

Nähere Anweisung über das zu verkaufende Holz ertheilen auf Verlangen der Förster Schmidt zum Forsthause Baerl, der Förster Braese zu Nachtigall, der Förster Fleischer zu Alpen, der Förster Daecke zu Bluynbusch und der Forst-Aufseher Budde zu Camp.

Xanten, den 3. Februar 1857. Der Königl. Oberförster: Helwing.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 258.) Diebstahl zu Düsseldorf.

Am 18. d. M. Vormittags 12 Uhr sind aus einem Gasthofe auf der Friedrichsstraße hierselbst 8 silberne Gabeln im Werthe von circa 30 Thlr. entwendet worden. Von diesen waren 7 am Stiele breit, schaufelähnlich und jede mit lateinischen Buchstaben (E G), dagegen die achte, welche am Stiele spitz zulief, war mit gothischer Schrift gezeichnet.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gabeln Auskunft zu geben im Stande ist, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 29. Januar 1 57. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 259.) Diebstahl bei Schiefbahn.

In der Nacht vom 15. auf den 16. d. M. sind aus einer an dem von Schiefbahn nach Neersen führenden Communalwege gelegenen Wohnung von einem Webstuhle circa 9 — 10 Ellen Sammet-Stück Bänder Nr. 156, an welchen die linke Kante blau und die rechte schwarz war, ferner von einem zweiten Webstuhle 30 Ellen Sammetband Nr. 250 gestohlen worden.

Ich ersuche hiermit Jeden, der über den Verbleib der entwendeten Gegenstände Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 31. Januar 1857. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 260.) Diebstahl zu Styrum.

In der Nacht vom 20. zum 21. d. M. sind aus einem Hause zu Styrum mittelst Einsteigens und Einbruchs a) etwa ein halber Scheffel Kartoffeln, b) ein Paar neu vorgeschuhte Halbstiefeln, c) eine zweigehäusige silberne Taschenuhr mit einer kurzen stählernen Drahtkette gestohlen worden. Die Uhr hatte deutsche Zahlen und war der hintere Deckel des oberen Gehäuses von Schildpatt.

Indem ich vor dem Ankaufe dieser Gegenstände warne, ersuche ich Alle, welche über den Dieb oder den Verbleib dieser Sachen Auskunft geben können, mir oder der nächsten Polizeibehörde darüber Anzeige zu machen.

Duisburg den 30. Januar 1857. Königl. Staats-Anwaltschaft: Loerbroks.

(Nr. 261.) Diebstähle bei und zu Ruhrort.

Von einem im Hafen zu Ruhrort liegenden Schiffe ist am Abend des 30. v. M. eine doppeltgehäusige silberne Taschenuhr, altmodisch und dick, mit römischen Zahlen, gestohlen worden. An derselben befand sich eine kurze silberne Kette mit einem silbernen und einem Uhrschlüssel von Stahl, sowie einem sogenannten Kanönchen von Silber.

Ferner sind in der Nacht vom 30. zum 31. Januar aus einem Hause zu Ruhrort mittelst Einbruchs etwa 25 Pfd. Speck, 30 Pfd. Mettwurst, 12 Pfd. Mandelseife, 8 Pfd. holländischer Käse, 5 bis 6 Röllchen Kautabak und etwa 20 Pfd. frische Butter gestohlen worden.

Indem ich vor dem Ankaufe dieser Gegenstände warne, fordere ich Jeden, der über den Verbleib oder den Dieb derselben Auskunft geben kann, auf, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Duisburg den 2. Februar 1857. Königliche Staats-Anwaltschaft: Loerbroks.

(Nr. 262.) Schaaf-Diebstahl in der Gemeinde Damm.

In der Nacht vom 26. auf den 27. Januar c. sind aus einem Stalle in der Gemeinde Damm zwei Stück Schaafe mittelst Einbruchs entwendet worden. Beide Schaafe waren Hämmel, von welchen einer weiße, der andere graue Farbe hatte.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib dieser Schaafe Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel den 28. Januar 1857. Der Staats-Anwalt.

(Nr. 263.) Diebstahl zu Kellen.

Am 26. Januar d. J. ist zu Kellen eine einhäusige, silberne französische Taschenuhr mit arabischen Ziffern und Zeigern von rothem Messing gestohlen worden. Die Uhr ist daran kenntlich, daß sich der silberne Boden derselben abnehmen läßt und daß der äußere Rand der Uhr gereift ist.

Ich ersuche einen Jeden, der über den Verbleib derselben oder über den Urheber des Diebstahls Wissenschaft erlangt, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Cleve den 28. Januar 1857. Der Ober-Prokurator.

Für denselben, der Staats-Prokurator: Kolligs.

(Nr. 264.) Diebstähle zu Crefeld.

Am 18. v. M. sind aus einer Wohnung zu Crefeld 1) 2 Ueberzieher von dunklem Tuche und mit Seide gefüttert, 2) ein rauher hellgrauer Filzhut, ferner in der Zeit vom 21. bis 24. v. M. aus einem Garten zu Crefeld eine kupferne Pumpe von 3 Fuß Höhe nebst einem bleiernen Rohre dazu von 18 Fuß Länge und 97 Pfd. Schwere entwendet worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Diebstahl oder den Verbleib der Sachen Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 3. Februar 1857. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 265.) Jagdhund-Diebstahl in der Gemeinde Bricht.

Am 25. Januar c. ist auf Brüggemannshof in der Gemeinde Bricht ein männlicher Jagdhund im Werthe von 15 Thlr. entwendet worden. Derselbe war raubaarig, hatte rabenschwarze Farbe und eine weiße graue Schnautze und war mit einem ledernen Halsband versehen.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib des Hundes Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel den 5. Februar 1857. Der Staats-Anwalt.

(Nr. 266.) Diebstahl zu Oestrum.

In der Nacht vom 31. Januar auf den 1. Februar d. J. ist zu Oestrum der Kessel und das Leitrohr der dortigen Brandspritze gestohlen worden.

Der Kessel war 2 Fuß 10 Zoll lang, 2 Fuß 5 Zoll breit, 1 Fuß 8 Zoll hoch, von rothem Kupfer grün angestrichen und trug die Bezeichnung „Oestrum". Das Leitrohr, circa 4 Fuß lang, war ebenfalls von rothem Kupfer.

Ich ersuche einen Jeden, welcher über den Verbleib dieser Sachen oder über den Urheber des Diebstahls Wissenschaft erlangt, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen. Cleve den 5. Februar 1857. Der Ober-Prokurator: Buß.

(Nr. 267.) Diebstahl zu Rees.

Am Abend des 25. Januar c. ist aus einem Rauchfange eines Hauses zu Rees ein Schinken und ein Rückenstück im Werthe von 2½ bis 3 Thlr. entwendet worden.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib dieses Fleisches Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel den 2. Februar 1857. Der Staats-Anwalt.

Personal-Chronik.

(268.) Für den Monat Januar 1857.

1) Der Kreisgerichts-Rath Hennecke zu Soest ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte daselbst und zum Notar im Departement des hiesigen Appellationsgerichts ernannt und ihm der Charakter als Justiz-Rath beigelegt.

2) Zu Kreisrichtern sind ernannt:

a. der Gerichts-Assessor Rintelen bei dem Kreisgerichte zu Dortmund,

b) die Gerichts-Assessoren Duddenhausen zu Kempen und von Wüstenhoff zu Emmerich bei dem Kreisgerichte zu Hagen, letzterer mit Anweisung der Funktion als Mitglied der Gerichts-Deputation zu Schwelm.

3) Der Referendar Köchling ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Arnsberg in das hiesige versetzt.

4) Der Auskultator Goecke ist zum Referendar befördert.

5) Der Gefängniß-Oberaufseher Brömer zu Hagen ist als Kanzlei-Diätar an das Kreisgericht zu Soest versetzt und die interimistische Wahrnehmung der Gefängniß-Oberaufseherstelle zu Hagen dem Kanzlei-Diätar Militair-Anwärter Dnüsche zu Soest übertragen.

6) Der Kreisgerichtsbote Horn zu Emmerich ist gestorben.

Hamm den 2. Februar 1857. Königliches Appellations-Gericht: Lent.

(Nr. 269.) Bei der Reorganisation des Schulwesens zu Geldern ist:

1) der Lehrer Peter Real als Lehrer der oberen Knabenklasse an der kath. Elementarschule daselbst;

2) der Lehrer Heinrich Spicker als Lehrer der mittlern Knabenschule;

3) die Lehrerin Helena Schätzer als Lehrerin der obern Mädchenklasse;

4) die Lehrerin Anna Löckner (Schwester Maria Stanislaus) als Lehrerin an der 2ten;

5) die Lehrerin Maria Mehring (Schwester Maria Xaveria) als Lehrerin an der 3ten Mädchenklasse vorgedachter Schule und

5) die Lehrerin Antonia Hüsing (Schwester Maria Hildegardis) als Lehrerin der höhern Töchterschule daselbst,

bestätigt worden.

(Nr. 270.) Der Schulamts-Candidat Wilhelm Prüßmann ist provisorisch auf zwei Jahre zum 2ten Lehrer an der evang. Elementarschule zu Leichlingen Kreis Solingen, ernannt worden.

(Nr. 271.) Der Zimmerer Johann Peter Pickhardt zu Lüttringhausen ist zum selbstständigen Betriebe des Zimmerergewerbes zugelassen worden.

(Nr. 272.) Dem Dachdecker Johann Habermann zu Kaiserswerth ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

(Nr. 273.) Dem Friedrich Staller zu Dabringhausen ist die Erlaubniß zur Ausübung des selbstständigen Gewerbebetriebes als Maurermeister ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 9. Düsseldorf, Mittwoch den 18. Februar **1857.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 274.) Die Statuten der Aktiengesellschaft unter dem Namen „Louisenthaler Aktiengesellschaft für Druckerei, Weberei und Spinnerei" zu Mülheim a. d. Ruhr betr. I. S. III. Nr. 304.

Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 16. Dezember a. pr. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen „Louisenthaler Aktiengesellschaft für Druckerei, Weberei und Spinnerei" mit dem Domizil zu Mülheim an der Ruhr zu genehmigen geruht haben, bringen wir diesen Allerhöchsten Erlaß und die durch denselben bestätigten, in dem notariellen Akte vom 17. Oktober 1856 festgestellten Statuten der Gesellschaft nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf den 10. Februar 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

fügen hiermit zu wissen, daß Wir die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen „Louisenthaler Aktiengesellschaft für Druckerei, Weberei und Spinnerei," deren Sitz in Mülheim an der Ruhr sein soll, und die zum Zwecke hat die Erwerbung des unter der Firma C. und F. Troost zu Louisenthal bei Mülheim bereits bestehenden Druckerei- und Weberei-Etablissements, dessen Vergrößerung und die Anlage einer entsprechenden Baumwollenspinnerei, die Produktion von baumwollenen Garnen und von Geweben aus Baumwolle oder mit Baumwolle gemischten Stoffen und die weitere Verarbeitung dieser Stoffe in allen dem Consum sich anpassenden Formen, namentlich Kattundruckerei, auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843 genehmigt und dem in dem notariellen Akte vom 17. Oktober 1856 festgestellten und vereinbarten Gesellschaftsstatute Unsere landesherrliche Bestätigung mit der Maaßgabe ertheilt haben, daß die im §. 46. des Statuts gegebenen Vorschriften sich nur auf Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft einer- und den einzelnen oder mehreren Aktionairen andererseits zu beziehen haben.

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit dem vorerwähnten notariellen Akte vom 17. Oktober 1856 für immer verbunden und nebst dem Wortlaute des Statutes durch die Gesetz-Sammlung und durch das Amtsblatt Unserer Regierung zu Düsseldorf zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. Dezember 1856.

(L. S.) (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(ggez.) von der Heydt. Simons.

Statut

der Louisenthaler Aktiengesellschaft für Druckerei, Weberei und Spinnerei zu Mülheim an der Ruhr.

Titel Ein.

Bildung, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft.

Paragraph Ein.

Unter dem Namen: „Louisenthaler Aktiengesellschaft für Druckerei, Weberei und Spinnerei" wird hiermit eine Aktiengesellschaft gebildet, welche dem Gesetze vom 9. November 1843 (Gesetz-Sammlung de 1843. S. 341.) gemäß organisirt ist und ihren Wohnsitz zu Mülheim an der Ruhr im Regierungsbezirke Düsseldorf hat.

Paragraph Zwei.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung dieses Statuts laufende Jahre bestimmt. Die General-Versammlung kann eine Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über diesen Zeitpunkt hinaus in Gemäßheit des §. 40. beschließen, welcher Beschluß der landesherrlichen Genehmigung bedarf.

Paragraph Drei.

Der Zweck der Gesellschaft ist die Erwerbung des unter der Firma C. und F. Troost zu Louisenthal bei Mülheim an der Ruhr bereits bestehenden Druckerei- und Weberei-Etablissements, dessen Vergrößerung und die Anlage einer entsprechenden Baumwollenspinnerei, die Production von baumwollenen Garnen und von Geweben aus Baumwolle oder mit Baumwolle gemischten Stoffen und die weitere Verarbeitung dieser Stoffe in allen, dem Consum sich anpassenden Formen, namentlich Kattundruckerei. Sie treibt Handel mit ihren Fabrikaten und wird alle Anlagen machen, welche zur Erreichung ihrer vorstehend bezeichneten Zwecke dienen.

Titel Zwei.

Gesellschaftskapital, Aktien und Aktionaire.

Paragraph Vier.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt eine Million zweihundert tausend Thaler Preußisch Courant und wird repräsentirt durch zwölftausend Aktien, eine jede zum Nominalwerthe von Einhundert Thalern Preußisch Courant.

Paragraph Fünf.

Die Aktien lauten auf jeden Inhaber und werden nach dem beigefügten Schema ausgefertigt. Sie tragen eine laufende, aus dem Stammregister ausgezogene Nummer und die Unterschrift von wenigstens zwei Direktoren und einem Verwaltungsraths-Mitgliede. Mit jeder Aktie werden für fünf Jahre auf jeden Inhaber lautende Dividendenscheine nebst Talons nach dem beigefügten Schema ausgegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

Paragraph Sechs.

Die Einzahlung der Aktienbeträge erfolgt nach dem Bedürfnisse der Geschäftsoperationen in Raten von zehn bis höchstens fünf und zwanzig Prozent, und zwar binnen vier Wochen nach einer in den Gesellschaftblättern (§. 12.) einzurückenden Aufforderung der Direktion und an denjenigen Stellen, welche in dieser Aufforderung angegeben sind.

Die Einzahlungstermine müssen wenigstens sechs Wochen auseinander liegen. Es sollen sofort nach Eingang der landesherrlichen Genehmigung mindestens zehn Prozent, und im Laufe des ersten Jahres von diesem Tage an gerechnet überhaupt mindestens vierzig Prozent des Aktienkapitals eingefordert und eingezahlt werden.

Urkunde und die Akten, deren Kenntnis notwendig ist, dem Gerichtsvollzieher zur Verfügung gestellt werden.

Der Gerichtsvollzieher hat die Urkunde, die Akten und die Abschrift der Urkunde, die er zum Zwecke der Zustellung erhalten hat, sowie die Zustellungsurkunde sorgfältig zu verwahren. Er darf sie nur dem Auftraggeber oder dem Empfänger zurückgeben, wenn die Zustellung ausgeführt ist oder wenn der Auftrag zurückgenommen wird. Er darf sie nicht vorher einem anderen Gerichtsvollzieher übergeben, es sei denn, daß dieser mit der Zustellung beauftragt wird. Er darf sie nicht vervielfältigen oder abschreiben.

Der Gerichtsvollzieher darf Urkunden, Akten und Abschriften, die er zum Zwecke der Zustellung erhalten hat, weder kaufen noch verkaufen, noch sich aus ihnen Abschriften erteilen lassen.

Der Gerichtsvollzieher darf Urkunden, Akten und Abschriften, die er zum Zwecke der Zustellung erhalten hat, nicht zu Gunsten seiner Angehörigen oder seiner Dienstboten verwenden

Paragraph Zwölf.

Zu Gesellschaftsblättern werden bestimmt: der Preußische Staats-Anzeiger, die Berliner Börsenzeitung, die Nationalzeitung und die Vossische Zeitung zu Berlin, das Bremer Handelsblatt, die Kölnische Zeitung und die Rhein- und Ruhr-Zeitung. Geht eines dieser Blätter ein, so genügt die Veröffentlichung in den übrig bleibenden so lange, bis die nächste Generalversammlung ein anderes bestimmt hat.

Die Königliche Regierung ist befugt, die Wahl anderer Gesellschaftsblätter zu fordern und vorzuschreiben. Jede Wahl eines neuen Gesellschaftsblattes muß durch das Amtsblatt derjenigen Regierung, in deren Bezirk dasselbe erscheint, sowie durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf, veröffentlicht werden.

Titel Drei.

Verwaltung und Vertretung der Gesellschaft.

Paragraph Dreizehn.

Die Wahrnehmung der Interessen der Gesellschaft und deren Vertretung erfolgt:

a) durch die Direktion,
b) durch den Verwaltungsrath,
c) durch die Generalversammlung.

A. Von der Direktion.

Paragraph Vierzehn.

Die Direktion besteht aus fünf Mitgliedern, welche sämmtlich Inländer sein müssen. Jedes Mitglied muß wenigstens fünfzig Aktien besitzen und während der Dauer seiner Funktion an einem von dem Verwaltungsrathe zu bestimmenden Orte, außer Cours gesetzt, als Caution hinterlegen.

Paragraph Fünfzehn.

Die Direktionsmitglieder werden von dem Verwaltungsrathe in der Regel auf je fünf Jahre ernannt. Die Ernennung erfolgt durch Wahl zu notariellem oder gerichtlichem Protokolle. Wenigstens eines von ihnen, welches den Titel Generaldirektor führt, muß für beständig zur speziellen Leitung der Geschäfte der Gesellschaft berufen sein.

Es steht jedoch dem Verwaltungsrathe frei, mehrere der Direktoren zur beständigen Funktion zu berufen, und können diese sowohl als der Generaldirektor für einen längeren Zeitraum als fünf Jahre, sowie gegen festes Gehalt angestellt werden.

Paragraph Sechszehn.

Die Direktion vertritt die Gesellschaft Behörden, wie Privaten gegenüber. Sie unterzeichnet die Correspondenz, sowie alle Quittungen, sie unterschreibt, acceptirt, indossirt alle Wechsel und Anweisungen und zeichnet für alle laufenden Geschäfte, welche als Ausführung der bereits getroffenen Einrichtungen oder gefaßten Beschlüsse oder abgeschlossenen Verträge zu betrachten sind. Ihr steht die Anstellung und Entlassung aller Beamten, zu jedoch mit Ausnahme des Kassirers und derjenigen, welche ein Jahrgehalt von mehr als achthundert Thaler beziehen, oder für einen längeren Zeitraum, als fünf Jahre, engagirt werden sollen. Sie führt sämmtliche Beschlüsse des Verwaltungsrathes aus, schließt sämmtliche Verträge Namens der Gesellschaft, vertritt dieselbe in Prozessen als Klägerin und Verklagte mit dem Rechte, Mandatarien zu bestellen und denselben Substitutionsbefugniß zu ertheilen und leistet die Eide Namens der Gesellschaft.

Ihre Legitimation bildet eine gerichtliche oder notarielle Ausfertigung des Wahlaktes.

Paragraph Siebenzehn.

Die Direktion versammelt sich auf Einladung des Generaldirektors oder dessen in der

Direktionssitzung von Jahr zu Jahr zu wählenden Stellvertreters jeden Monat wenigstens ein Mal auf dem Büreau der Gesellschaft, um gemeinschaftlich die laufenden Geschäfte zu besprechen und darüber zu beschließen. In den Versammlungen führt der Generaldirektor, oder in dessen Verhinderung sein Stellvertreter, den Vorsitz und leitet die Berathungen.

Zur Fassung gültiger Direktionsbeschlüsse ist die Anwesenheit von wenigstens drei Direktions-Mitgliedern nothwendig und hinreichend; im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Generaldirektors, beziehungsweise seines Stellvertreters, den Ausschlag.

Die Beschlüsse der Direktion werden in ein Protokollbuch eingetragen und von den Anwesenden unterzeichnet.

Paragraph Achtzehn.

Alle schriftlichen Handlungen der Direktion sind verbindlich, wenn sie von dem Generaldirektor, oder dessen Stellvertreter und wenigstens noch einem Direktionsmitgliede vollzogen sind.

Paragraph neunzehn.

Die Direktion kann jederzeit die Berufung einer Verwaltungsraths-Sitzung beschließen und durch ihren Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter veranlassen. Der Verwaltungsrath kann dagegen jederzeit nicht allein von der Geschäftsführung der Direktion Kenntniß nehmen, sondern auch die Theilnahme einzelner Direktionsmitglieder an seinen Sitzungen und jede geschäftliche Auskunft von denselben verlangen. Ebenso hat der Generaldirektor, oder im Falle der Verhinderung desselben dessen Stellvertreter das Recht, den Verwaltungsrath-Sitzungen mit berathender Stimme beizuwohnen.

Paragraph Zwanzig.

Die Direktion bezieht für ihre Mühewaltung die im §. 43. bestimmte Tantieme.

Paragraph Ein und Zwanzig.

Der Verwaltungsrath ist befugt, alle oder einzelne Direktionsmitglieder wegen Verletzung ihrer Dienstpflichten, sowie wegen grober Fahrlässigkeit jederzeit zu entsetzen. Jedoch ist zu einem solchen Beschlusse die Uebereinstimmung von zwei Dritteln der sämmtlichen Mitglieder des Verwaltungsrathes erforderlich. Die solchergestalt ausgesprochene Entsetzung hat zur Folge, daß alle dem betreffenden Direktionsmitgliede vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldungen, Entschädigungen, Gratifikationen oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen; diese Bestimmung ist in die Dienstverträge wörtlich aufzunehmen.

B. Von dem Verwaltungs-Rathe.

Paragraph Zwei und Zwanzig.

Der Verwaltungsrath hat die Geschäftsführung der Direktion zu überwachen. Er wählt die Direktion und bestimmt die für beständig fungirenden Mitglieder derselben, sowie deren Gehalt. Er regelt die gegenseitige Stellung der Direktionsmitglieder unter sich und zum Generaldirektor durch eine von ihm zu erlassende Instruktion. Er stellt den Kassirer der Gesellschaft und diejenigen Beamten an, welche ein Jahrgehalt von mehr als achthundert Thalern beziehen, oder für einen längeren Zeitraum, als fünf Jahre, engagirt werden sollen. Er beschließt über alle neuen Anlagen, über den An- und Verkauf von Immobilien. Er setzt die Generalversammlungen und die Tagesordnung für dieselben fest. Er hat die von der Direktion zu legenden Rechnungen und Bilanzen zu prüfen und den Betrag des zur Vertheilung kommenden Reingewinnes (§. 43.) nach Anhörung der Vorschläge der Direktion zu bestimmen.

Paragraph Drei und Zwanzig.

Der Verwaltungsrath besteht aus neun Mitgliedern, von denen die Mehrzahl Inländer sein müssen. Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren durch die ordentliche Generalversammlung mittelst geheimen Scrutiniums gewählt. Alle zwei Jahre scheiden die drei nach den

Dienstjahren ältesten Mitglieder aus; so lange der Turnus noch nicht feststeht, entscheidet hierüber das Loos. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Ein über die Wahl ausgefertigter gerichtlicher oder notarieller Akt bildet die Legitimation des Verwaltungsrathes.

Paragraph Vier und Zwanzig

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten, und zwar von Jahr zu Jahr, ohne an der Wiederwahl verhindert zu sein. Der Präsident wird durch den Vicepräsidenten und, wenn auch dieser verhindert ist, durch das an Jahren älteste Verwaltungsrathsmitglied vertreten.

Paragraph Fünf und Zwanzig.

Der Verwaltungsrath versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten, so oft die Gesellschafts-Angelegenheiten es erheischen, in der Regel jedoch alle drei Monate wenigstens ein Mal, und zwar an dem Sitze der Gesellschaft. Eine Zusammenberufung muß erfolgen, wenn drei seiner Mitglieder oder die Direktion es verlangen.

Paragraph Sechs und Zwanzig.

Die Verwaltungsraths-Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt und in ein Protokollbuch eingetragen. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern erforderlich und hinreichend. Die Wahl der Direktionsmitglieder (§. 15) erfolgt durch geheimes Scrutinium.

Paragraph Sieben und Zwanzig

Erledigen sich die Stellen von Verwaltungsraths-Mitgliedern während der Verwaltungsperiode, so werden dieselben vorläufig von dem Verwaltungsrathe aus der Zahl der wahlfähigen Aktionaire besetzt. Die Ernennung geschiebt zu gerichtlichem oder notariellem Protokolle. Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der nächsten Generalversammlung. Jedes in dieser Weise gewählte Mitglied scheidet an dem Termine aus, an welchem die Dauer der Funktionen seines Vorgängers aufgehört haben würde.

Paragraph Acht und Zwanzig.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß wenigstens zehn Aktien besitzen und während der Dauer seiner Funktionen an einem vom Verwaltungsrathe zu bestimmenden Orte, außer Cours gesetzt, zur Sicherheit der Gesellschaft hinterlegen.

Paragraph Neun und Zwanzig.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten für ihre Mühewaltung die im §. 43. bestimmte Tantieme.

Paragraph Dreißig.

Die Namen der Verwaltungsraths-Mitglieder sowohl, als des General-Direktors, seines Stellvertreters und der übrigen Direktoren, werden durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht.

C. Von den Generalversammlungen.

Paragraph Ein und dreißig.

Im Monate Mai eines jeden Jahres findet die ordentliche Generalversammlung der Aktionaire am Sitze der Gesellschaft statt. Der Verwaltungsrath und die Direktion erstatten in dieser den Geschäftsbericht und legen die Bilanz seit dem letzten Abschlusse vor. In derselben Versammlung müssen aus der Zahl der Aktionaire drei Commissarien, von denen wenigstens zwei Inländer sein müssen, gewählt werden, welche die von der Direktion für die nächste ordentliche Generalversammlung zu legenden Rechnungen und Bilanzen zu prüfen und über das Resultat ihrer Prüfung der

zur Decharge-Ertheilung bestimmten nächsten General-Versammlung Bericht zu erstatten haben, diesen Bericht aber spätestens drei Wochen vor der Generalversammlung der Direktion zustellen müssen.

Die ordentliche Generalversammlung monirt oder dechargirt auf Grund des Berichtes die Rechnungen der Direktion.

Die nicht monirten Punkte der Rechnung werden als dechargirt angenommen.

Paragraph Zwei und dreißig.

Der Verwaltungsrath hat die Befugniß, jederzeit die Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu beschließen. Er muß solche beschließen, wenn wenigstens dreißig Aktionaire, welche zusammen mindestens ein Drittel des emittirten Aktienkapitals besitzen, unter Deponirung dieser Aktien und Angabe der Berathungsgegenstände schriftlich bei ihm darauf antragen. Die außerordentlichen Generalversammlungen finden ebenfalls am Sitze der Gesellschaft statt.

Die Einladungen zu sämmtlichen Generalversammlungen erfolgen durch die Direktion mittelst zweimaliger Insertion in den Gesellschaftsblättern, von denen die erste wenigstens vierzehn Tage vor dem Versammlungstermine geschehen muß.

Die Tagesordnung jeder Generalversammlung ist in der Einladung anzugeben und muß für außerordentliche Generalversammlungen die zur Verhandlung kommenden Gegenstände der Berathung speziell enthalten.

Paragraph Drei und dreißig.

Jeder Aktionair, welcher in den Generalversammlungen sein Stimmrecht ausüben will, hat sich in den drei letzten, dem Versammlungstermine vorhergehenden Tagen als stimmberechtigt zu legitimiren. Die Legitimation erfolgt durch die Vorzeigung der Aktien oder eines der Direktion als genügend erscheinenden Zeugnisses für den Besitz derselben und muß auf dem Büreau der Gesellschaft oder an den von der Direktion zu bezeichnenden Stellen bei den Personen erfolgen, denen die Direktion die Vollmacht dazu ertheilen wird. Jeder legitimirte Aktionair wird in die Stimmliste eingeschrieben und erhält eine Bescheinigung darüber, welche als Einlaßkarte dient.

Die Direktion muß es jedoch in der Einladung bekannt machen, wann sie von diesem Rechte Gebrauch machen will.

Paragraph Vier und dreißig.

Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind nur diejenigen Aktionaire, welche fünf oder mehr Aktien besitzen. Der Besitz von fünf Aktien giebt Eine Stimme, der von zehn Aktien zwei Stimmen, der von fünfzehn Aktien drei Stimmen, der von fünf und zwanzig Aktien vier Stimmen, der von fünf und dreißig Aktien fünf Stimmen, der von fünf und vierzig Aktien sechs Stimmen, der von sechszig Aktien sieben Stimmen und so weiter. Der Besitz von je fünfzehn Aktien Eine Stimme mehr.

Paragraph Fünf und dreißig.

Abwesende stimmberechtigte Aktionaire können sich in der Generalversammlung durch andere stimmberechtigte auf Grund schriftlicher beglaubigter Vollmacht vertreten lassen. Für Handlungshäuser sind auch Prokuraträger, für Ehefrauen deren Ehemänner, für Wittwen deren großjährige Söhne, für Mündel und Curanden deren Vormünder und Curatoren, für juristische Personen deren gesetzliche Vertreter, ohne daß sie Aktionaire zu sein brauchen, das Stimmrecht auszuüben befugt.

Paragraph Sechs und dreißig.

Das Stimmrecht für die Aktien eines Aktionairs ist untheilbar. Mehr als dreißig Stimmen können in Einer Person, es sei auf Grund eigenen Aktienbesitzes, oder zugleich aus Vollmacht, nicht vereinigt werden.

Paragraph Sieben und dreißig.

Der Präsident des Verwaltungsrathes eventuell dessen Stellvertreter hat den Vorsitz in den Generalversammlungen zu führen. Er ernennt zwei Skrutatoren.

Ist der Präsident des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter verhindert, so tritt ein von dem Verwaltungsrathe aus seiner Mitte oder aus den stimmberechtigten Aktionairen zu ernennender Vorsitzender an seine Stelle. Die Protokolle der Generalversammlungen werden gerichtlich oder notariell aufgenommen und von dem Vorsitzenden, sowie den Skrutatoren und sämmtlichen anwesenden Aktionairen, die es verlangen, unterzeichnet.

Zur Gültigkeit der Protokolle ist nur die Vollziehung durch den Vorsitzenden und die Skrutatoren erforderlich.

Paragraph Acht und dreißig.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in der Regel nach absoluter Stimmermehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen giebt diejenige des Vorsitzenden den Ausschlag, welcher auch die Votirform bestimmt.

Auf den Antrag von wenigstens acht Mitgliedern muß die Abstimmung durch geheimes Scrutinium erfolgen.

Die gefaßten Beschlüsse sind für alle abwesenden und dissentirenden Aktionaire bindend.

Paragraph Neun und dreißig.

Sollte bei den Wahlen der Verwaltungsraths-Mitglieder in dem ersten Wahlakte eine absolute Majorität nicht erzielt werden, so wird die doppelte Anzahl der zu Wählenden aus der Zahl derjenigen, auf welche sich die relativ größte Anzahl Stimmen vereinigt hat, auf die engere Wahl gebracht.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Paragraph Vierzig.

Zu Statutänderungen, sowie zu Beschlüssen über eine Erhöhung des Grundkapitals, über die Auflösung oder Verlängerung der Dauer der Gesellschaft, ist die Zustimmung von wenigstens drei Vierteln der in einer außerordentlichen Generalversammlung anwesenden und vertretenen Aktionaire nothwendig und hinreichend. Dieselben bedürfen jedoch der landesherrlichen Genehmigung.

Paragraph Ein und vierzig.

Der Verwaltungsrath muß, abgesehen von den Fällen, welche gegenwärtiges Statut anderweitig vorschreibt, den Beschluß der Generalversammlung einholen, wenn es sich um die Veräußerung erworbener und die Erwerbung neuer Concessionen, Immobilien und Etablissements handelt, deren Preis mehr als fünf und zwanzig tausend Thaler beträgt.

Titel IV.

Bilanz, Dividende, Zinsen und Reservefonds.

Paragraph Zwei und Vierzig.

Am 31. Dezember jeden Jahres wird von der Direktion ein vollständiges Inventar über die Besitzungen, Vorräthe und Ausstände der Gesellschaft errichtet, in ein dazu bestimmtes Register eingetragen und mit den Belegen dem Verwaltungsrathe zur Prüfung und Feststellung vorgelegt. Bei Aufstellung des Inventars werden die Rohstoffe und Materialvorräthe nach dem laufenden Werthe und die Halbfabrikate und Fabrikate nach dem auf den laufenden Werth der Rohstoffe basirten Fabrikationspreise berechnet. Wie viel von dem Werthe der Immobilien, Maschinen, Forderungen und anderen beweglichen Gegenständen, welche das Vermögen der Gesellschaft ausmachen, abgeschrieben werden soll, bestimmt nach Anhören der Direktion der Verwaltungsrath. Es müssen jedoch bei Maschinen und Utensilien mindestens fünf Prozent pro Jahr abgeschrieben

werden. Nachdem die Abschreibungen vollzogen sind, bildet der nach Abzug der Passiven bleibende Ueberschuß der Aktiven den reinen Gewinn der Gesellschaft.

Die Jahresbilanzen müssen durch durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht werden.

Paragraph Drei und Vierzig.

Der jährliche Reingewinn der Gesellschaft wird, wie folgt, vertheilt:

a) zehn Prozent des Reingewinnes zur Bildung eines Reservefonds, bis dieser zehn Prozent des Aktienkapitals erreicht hat;

b) von den übrigen neunzig Prozent des Reingewinnes empfangen vorab die Aktionaire eine ordentliche Jahresdividende bis zur Höhe von fünf Prozent des eingezahlten Aktienkapitals, jedoch für die Jahre 1856 und 1857 unter Aufrechnung der in §. 8. gedachten Zinsen.

Von dem alsdann noch verbleibenden Reste werden achtzig Prozent als weitere Dividende an die Aktionaire, zwanzig Prozent aber als Tantieme, und zwar zu zwei Dritteln für die Direktoren und Beamten der Gesellschaft und zu einem Drittel für die Verwaltungsraths-Mitglieder vertheilt. Diese Tantiemen dürfen zusammen die Summe von zwanzig tausend Thalern nicht übersteigen; ein etwaiges Mehr fällt dem Reservefonds zu.

Paragraph Vier und Vierzig.

Zur theilweisen Verwendung des Reservefonds ist die Genehmigung der Generalversammlung erforderlich.

Paragraph Fünf und Vierzig.

Die von dem Verwaltungsrathe zur Vertheilung gestellten Dividenden sind an der Kasse der Gesellschaft und an allen den Orten zahlbar, welche die Direktion bestimmen und alljährlich bekannt machen wird. Sie werden jährlich am 1. Juli gegen Einlieferung des fälligen Dividendenscheines ausgezahlt und verjähren zu Gunsten der Gesellschaft binnen vier Jahren vom Tage der Zahlbarkeit an.

Titel V.

Schlichtung von Streitigkeiten.

Paragraph Sechs und Vierzig.

Alle Streitigkeiten, welche zwischen den Aktionairen in Bezug auf die Gesellschaft oder deren Auflösung erhoben werden können, werden durch Schiedsrichter entschieden. Das Schiedsgericht wird aus drei Schiedsmännern gebildet, über deren Wahl sich die Parteien binnen acht Tagen, nachdem von einem Theile Vorschläge dazu gemacht worden, zu einigen haben; im Falle dies nicht geschieht, werden auf den Antrag des fleißigeren Theiles die drei Schiedsmänner von dem Vorsitzenden der Königlichen Kreisgerichts-Commission zu Broich ernannt. Die Aktionaire sind, wie groß auch ihre Zahl bei einer Streitfrage sein möge, verbunden, wenn sie ein und dasselbe Interesse haben, einen einzigen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu Mülheim an der Ruhr zu bezeichnen, welchem alle prozessualischen Akten in einer einzigen Abschrift mitgetheilt werden. Thun sie dies nicht, so ist die Gesellschaft befugt, ihnen alle Insinuationen und Mittheilungen in einer einzigen Abschrift auf dem Sekretariate der Kreisgerichts-Commission zu Broich zustellen zu lassen. Die schiedsrichterlichen Entscheidungen können nur wegen Nichtigkeit nach Maaßgabe der §§. 172 ff. Th. 1. Tit. 2. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung angefochten werden.

Titel VI.

Auflösung der Gesellschaft.

Paragraph Sieben und Vierzig.

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt in den durch das Gesetz vom 9. November 1843 vorgesehenen Fällen und wenn die Generalversammlung dieselbe in Gemäßheit des §. 40. beschließt. Im letzteren Falle bedarf sie der landesherrlichen Genehmigung.

Die Generalversammlung bestimmt in Uebereinstimmung mit dem Gesetze den Modus der Liquidation und die Anzahl der Liquidatoren; sie ernennt letztere und bestimmt deren Befugnisse.

Titel VII.

Verhältniß der Gesellschaft zur Staatsregierung und zu den Spezialgesetzen.

Paragraph Acht und Vierzig.

Die Königliche Regierung zu Düsseldorf ist befugt, einen Commissar zur Wahrung des Aufsichtsrechtes für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dem Königlichen Commissar steht das Recht zu, von den gewerblichen Anlagen, Büchern, Rechnungen und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft jederzeit Einsicht zu nehmen, auch kann derselbe den Verwaltungsrath, die Direktion, die Generalversammlung und sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammberufen.

Paragraph Neun und Vierzig.

Die Gesellschaft hat mit Rücksicht auf die von ihr betriebenen gewerblichen Unternehmungen für die kirchlichen und Schul-Bedürfnisse der von ihr beschäftigten Arbeiter zu sorgen, auch zu den Kosten der Polizei- und Gemeinde-Verwaltung in angemessenem Verhältnisse beizusteuern und kann, sofern dieselbe sich dieser Verpflichtung entziehen sollte, angehalten werden, für die gedachten Zwecke, sowie nöthigenfalls zur Gründung und Unterhaltung neuer Kirchen- und Schul-Systeme diejenigen Beiträge zu leisten, welche von der Staatsregierung nach schließlicher Bestimmung der betreffenden Ressortminister und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für nothwendig erachtet werden.

Transitorische Bestimmungen.

A. Die Herren:

a) der Präsident, Chef der preußischen Hauptbank a. D., Hansemann zu Berlin,
b) der Bankpräsident Rulandt zu Dessau,
c) der Fabrikenbesitzer Max Troost,
d) der Fabrikenbesitzer Albrecht Troost,
beide zu Louisenthal bei Mülheim an der Ruhr,
e) der Doktor Otto Hübner zu Berlin,
f) der Kaufmann Ferdinand Schulte zu Berlin,
g) der Doktor Friedrich Hammacher zu Essen,
h) der Kaufmann Clemens August Kuhfus zu Mülheim an der Ruhr,
i) der Partikulier Richard von Eicken ebendaselbst,

bilden bis zur ersten Generalversammlung nach erfolgter landesherrlicher Bestätigung ein mit der Leitung aller Angelegenheiten der Gesellschaft beauftragtes Comite und haben alle nach diesem Statut dem Verwaltungsrathe zustehenden Befugnisse.

Ihre Funktion endet mit der in der ersten Generalversammlung vorgenommenen Wahl

des Verwaltungsrathes. Scheiden bis dahin Mitglieder des Comites aus, so wählen die Uebrigen in deren Stelle neue, und zwar zu gerichtlichem oder notariellem Protokolle.

B. Die Herren:

a) Max Trooſt,

b) Albrecht Trooſt,

c) Alexander von Sybel, Regierungs-Aſſeſſor a. D., zu Friedrichsſtadt-Düſſeldorf,

werden bevollmächtigt, die landesherrliche Genehmigung des gegenwärtigen Statuts nachzuſuchen und alle Schritte zu thun, welche zur Erlangung derſelben dienlich ſind. Sie erhalten ſowohl alle zuſammen, als einzeln, die Ermächtigung, in alle Statutänderungen zu willigen, welche die Königlich Preußiſche Staatsregierung als Bedingungen der Conceſſionirung der Geſellſchaft hinſtellen wird, und ſolche Statutsänderungen in rechtsverbindlicher Kraft für alle Aktionaire in öffentlichen Urkunden anzuerkennen.

Schema zu den Aktien:

Aktie

der Louiſenthaler Aktien-Geſellſchaft für Druckerei, Weberei und Spinnerei

über Einhundert Thaler Preußiſch Courant.

Nro. . . . . (Trockener Stempel.)

Der Inhaber dieſer Aktie hat den Geſammteinſchuß von Einhundert Thalern Preußiſch Courant geleiſtet und hat nach Höhe dieſes Betrages und in Gemäßheit des unter dem . . . . . landesherrlich beſtätigten Statuts der Geſellſchaft verhältnißmäßigen Antheil an dem geſammten Eigenthum, Gewinne und Verluſte der Geſellſchaft.

Mülheim a. d. Ruhr, den . . ten . . . . . 18 . .

Die Direktion.
(Eigenhändige Unterſchrift zweier Direktoren.)

Der Verwaltungsrath.
(Eigenhändige Unterſchrift eines Verwaltungsraths-Mitgliedes.)

Eingetragen in das Aktienregiſter sub Nro. . . . . Fol. . . . .

Der Controllbeamte.
(Eigenhändige Unterſchrift.)

Schema zu den Talons und Dividendenſcheinen:

(Vorderſeite.)

Talon zur Aktie . . . . . (Trockener Stempel.)

der Louiſenthaler Aktien-Geſellſchaft für Druckerei, Weberei und Spinnerei.

Inhaber dieſes Talons empfängt gegen deſſen Rückgabe nach vorgängiger Bekanntmachung der Direktion Dividendenſcheine für fünf folgende Geſchäftsjahre nebſt einem neuen Talon ausgehändigt.

Mülheim a. d. Ruhr, den . . ten . . . . . 18 . .

Die Direktion.
(Zwei Unterſchriften per Facsimile.)

Der Verwaltungsrath.
(Eine Unterſchrift per Facsimile.)

Eingetragen im Regiſter sub Fol. . . . .

Der Controllbeamte.
(Eigenhändige Unterſchrift.)

5.

4.

3.

2.

1.

Dividendenschein

zur Aktie Nro. . . . . (Trockener Stempel.)

der Louisenthaler Aktien-Gesellschaft für Druckerei, Weberei und Spinnerei.)

Inhaber dieses Dividendenscheins erhält gegen dessen Rückgabe die für das Geschäftsjahr . . . . . festgesetzte Dividende am 1. Juli 18 . . von der Gesellschaftskasse oder an den sonst statutenmäßig bekannt gemachten Zahlstellen ausgezahlt.

Mülheim a. d. Ruhr, den . . ten . . . . . 18 . .

Die Direktion.
(Zwei Unterschriften per Facsimile.)

Der Verwaltungsrath.
(Eine Unterschrift per Facsimile.)

Eingetragen im Register sub Fol. . . . .

Der Controllbeamte.
(Eigenhändige Unterschrift.)

(Rückseite des Dividendenscheins.)

5.

4.

3.

2.

1.

Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft binnen vier Jahren vom Tage der Zahlbarkeit an. (§. 45. des Statuts.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 10. Düsseldorf, Sonnabend den 21. Februar **1857.**

(Nr. 275.) Den in Zoppenbrück bei Düsselthal zu veranstaltenden einjährigen Seminar-Cursus für evang. Schulamtskandidaten betr.

Bei dem Mangel an evangelischen Schulamtscandidaten in der Rheinprovinz soll auf meinen Antrag nach Anordnung und Plan des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten auf dem der Rettungs-Anstalt Düsselthal zugehörigen, in deren unmittelbaren Nähe gelegenen Gute Zoppenbrück vom 16. April d. J. ab ein einjähriger Seminar-Cursus eröffnet werden.

Der Unterricht ist frei. Für Ration werden Sechszig Thaler vergütet; doch sind für arme, besonders würdige Zöglinge auch einige ganze und halbe Freistellen vorhanden.

Junge Leute, welche an diesem Cursus Theil nehmen wollen, haben sich über ihren bisherigen Wandel durch genügende Atteste auszuweisen und müssen im Allgemeinen die Vorbildung eines aus einer guten Elementarschule entlassenen tüchtigen Schülers haben. Die Anmeldungen sind frankirt an die Direktion der Rettungsanstalt zu Düsselthal bei Düsseldorf zu richten, welche darauf erforderlichen Falls das Nähere mittheilen wird.

Die Aufnahmeprüfung wird am Montag den 2. März d. J. in Düsselthal statt haben.

Coblenz den 10. Februar 1857.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
J. V.: Schede.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 276.) Die vorsichtige Leitung der Ofenröhre zu Verhütung von Brandschäden betr. I. S. II Nr. 1318

Es ist neuerdings im hiesigen Bezirke ein Brandschaden dadurch veranlaßt worden, daß eine Ofenröhre unmittelbar durch eine hölzerne Wand hindurch geführt war.

Wir bringen diesen Fall warnend zur allgemeinen Kenntniß und geben unseren Unterbehörden auf, unnachsichtlich einzuschreiten, wenn Kontraventionen gegen unsere Verordnung vom 31/1. 1854 (Amtsblatt S. 110) zur Entdeckung kommen.

Düsseldorf den 15. Februar 1857.

(Nr. 277.) Die Orden-Verleihung an den Dienstjubilar Steuer-Empfänger Rossié zu Süchteln betr. I. S. III. Nr. 1894.

Se. Majestät haben geruht, dem Steuer-Empfänger Rossié zu Süchteln bei Gelegenheit der Feier seines 50jährigen Dienstjubiläums den rothen Adler-Orden IVter Klasse Allergnädigst zu verleihen.

Düsseldorf den 12. Februar 1857.

(Nr. 278.) Die erledigte und wieder zu besetzende Kreis-Physikatsstelle zu Crefeld betr. I. S. II. Nr. 1510.

Nachdem das Kreis-Physikat des Kreises Crefeld erledigt, werden diejenigen Aerzte, welche die Physikat-Prüfung bestanden, und sich um die erledigte Stelle zu bewerben beabsichtigen, hierdurch veranlaßt uns binnen 6 Wochen ihre Bewerbung unter Beifügung ihrer Approbationen, ihres Fähigkeits-Zeugnisses und eines Zeugnisses des Königl. Kreis-Landrathes über ihre ärztliche und sittliche Führung, so wie des Königl. Kreis-Physikus über ihre seitherige ärztliche Wirksamkeit einzureichen.

Düsseldorf den 13. Februar 1857.

(Nr. 279.) Die Agentur des Friedrich Müschenborn betr. I. S. III. Nr 374.

Der Friedrich Müschenborn zu Mülheim a. d./Ruhr ist als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Elberfeld concessionirt worden.

Düsseldorf den 7. Februar 1857.

(Nr. 280.) Die Agentur des Alexander Engels zu Mülheim a. d./Ruhr betr. I. S. III. Nr. 450.

Der Alexander Engels zu Mülheim a. d./Ruhr ist als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Elberfeld concessionirt worden.

Düsseldorf den 7. Februar 1857.

(Nr. 281.) Die Agentur des Adolph Krengel zu Ratingen betr. I. S. III. Nr. 483.

Der Adolph Krengel zu Ratingen ist als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Elberfeld concessionirt worden.

Düsseldorf den 7. Februar 1857.

(Nr. 282.) Die Agentur des Heinrich Heuser zu Duisburg betr. I. S. III. Nr. 486.

Der Heinrich Heuser zu Duisburg ist als Agent der Leipziger Lebens-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig concessionirt worden.

Düsseldorf den 7. Februar 1857.

(Nr. 283.) Die Haupt-Agentur des Abraham Kayser zu Düsseldorf betr. I. S. III. Nr. 455.

Der Abraham Kayser zu Düsseldorf ist als Haupt-Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Breslau für deren Transport-Versicherungs-Geschäfte concessionirt worden.

Düsseldorf den 9. Februar 1857.

(Nr. 284.) Die Agentur des Johann Franz Pfeiffer zu Duisburg betr. I. S. III. Nr. 485.

Der Johann Franz Pfeiffer zu Duisburg ist als Agent der Neuen Transport-Versicherungs-Anstalt „Fortuna" in Berlin concessionirt worden.

Düsseldorf den 10. Februar 1857.

(Nr. 285.) Die Agentur des Hugo Frensdorff zu Ruhrort betr. I. S. III. Nr. 401.

Der Hugo Frensdorff zu Ruhrort ist als Agent der Neuen Transport-Versicherungs-Anstalt „Fortuna" in Berlin concessionirt worden.

Düsseldorf den 10. Februar 1857.

(Nr. 286.) Die Agentur des Daniel Gustav Hammacher zu Kettwig betr. I. S. III. Nr. 528.

Der Daniel Gustav Hammacher zu Kettwig ist als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Elberfeld concessionint worden.

Düsseldorf den 11. Februar 1857.

(Nr. 287.) Die Agentur des J. A. Giesen zu Rheydt betr. I. S. III. Nr. 551.

Der J. A. Giesen zu Rheydt ist als Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Anstalt „Ceres" zu Magdeburg concessionirt worden.

Düsseldorf den 12. Februar 1857.

(Nr. 288.) Die Niederlegung einer Agentur betr. I. S. III. Nr. 551.

Der J. A. Giesen zu Rheydt hat die Agentur der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschaden-Vergütigung zu Leipzig niedergelegt.

Düsseldorf den 12. Februar 1857.

(Nr. 289.) Erloschenes Erfindungs Patent betr.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz hierselbst unter dem 26. Februar 1856 ertheilte Patent:

auf eine Lochmaschine für Papiere zu Jacquard-Maschinen,

ist erloschen. Düsseldorf den 18. Februar 1857.

(Nr. 290.) Einführungs- und Erfindungs-Patente betr.

Dem Chemiker Dr. A. Rose zu Schöningen im Braunschweig'schen sind unter dem 11. Februar 1857 zwei Einführungs-Patente, und zwar:

1) ein Patent auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Chlorbarytium darzustellen,

und 2) ein Patent auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Gypsgebilde zu härten,

beide auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Hütten-Direktor Kayser zu Gleiwitz ist unter dem 11. Februar 1857 ein Patent auf einen Bewegungs-Mechanismus für Schiebe-Steuerungen an Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 15. Februar 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 291.) Die Sistirung gerichtl. Exekutionen während der Saat- und Erndte-Zeit und die Gerichts-Ferien im Kreis-Gerichts-Bezirke Wesel betr.

Das Gesetz vom 4. März 1834 bestimmt im §. 4, daß während der Saat- und Erndte-Zeit gegen Personen, welche sich mit der Landwirthschaft beschäftigen, in der Regel keine Exekution vollstreckt werden darf. Diese Fristen sind:

1) für die Frühlingssaat vom 15. bis 30. April,
2) „ „ Erndte vom 20. Juli bis 20. August,
3) „ „ Herbstsaat vom 1. bis 15. Oktober,

und zwar im ganzen Bezirke unsers Gerichts, also auch der Gerichts-Kommissionen zu Rees, Emmerich, Dinslacken, Schermbeck und Gahlen, festgesetzt. Außerdem bleibt es bei der allgemeinen Verordnung, nach welcher die Gerichtsferien vom 20. Juli bis 1. September d. J. eintreten. Wesel den 8. Februar 1857. Königliches Kreis-Gericht.

(Nr. 292.) Die Publikation ſtrafrechtlicher Urtheils-Auszüge betr.

Auszug

aus den, von dem Königl. Aſſiſenhofe zu Cleve erlaſſenen Strafurtheilen, welche in Gemäßheit des §. 30 des Strafgeſetzbuchs öffentlich bekannt gemacht werden ſollen.

Nr.	Tag des Urtheils 1856.	Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafen.	Angewandete Geſetzesſtellen.	Bemerkungen.
1	3. Mai	van Dick, Johann, 27 Jahre alt, Gärtner, geboren und wohnhaft zu Moyland.	Fälſchung und Betrug.	Zuchthausſtrafe von 2 Jahren 6 Monaten, ferner Geldbuße von 200 Thl. event. weitere Zuchthausſtrafe von 2 Monaten und in die Koſten.	§§. 247, 250, 241, 242, 16, 17, 4, Nr. 3 u. 56 des Strafgeſetzbuchs, ſo wie Art. 368 der Criminal-Prozeß-Ordnung.	
2	6. do.	Funger, Theodor, Ehefrau, Friederica gb. Küppers, 38 Jahre alt, ohne Stand, geb. zu Crauenburg, wohnh zu Hüls.	qualif. Diebſtähle und andere Diebſtähle.	Zuchthausſtrafe von 5 Jahren, Stellung unter Polizeiaufſicht auf 10 Jahre u. in die Koſten.	§§. 216, 218, 56 in der neuen Faſſung, ſowie Art. 366 und 368 der C.-P.-O.	
3	6. do.	Ix, Sophia, 23 Jahre alt, Seidenweberin, geb. zu St. Hubert, wohnhaft zu Hüls.	Hehlerei.	Zuchthausſtrafe von 2 Jahren, Stellung unter Polizeiaufſicht auf 5 Jahre und in die Koſten.	§. 238 des St.-G.-B., ſowie Art. 368 der C.-P.-O.	
4	7. do.	Hendricks, Anton, Eheſr. Gertrud, geborne Borg, 42 Jahre alt, Taglöhnerin, geb. zu Geldern, wohnhaft zu Straelen.	Diebſtahl mittelſt Einbruchs.	Zuchthausſtrafe von 5 Jahren, Stellung unter Polizeiaufſicht auf 5 Jahre und in die Koſten.	§. 218 Nr. 3 und 219 des St.-G.-B. ſowie Art. 368 der C.-P.-O.	

Nr.	Tag des Urtheils 1856.	Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafen.	Angewendete Gesetzesstellen.	Bemerkungen.
5	9. Mai	Goerdner, Johann, 50 Jahre alt, Taglöhner, geboren zu Zyfflich, wohnhaft zu Cranenburg.	qualif. Diebstahls-Versuch.	Zuchthausstrafe von 2 Jahren, Stellung unter Polizeiaufsicht auf 5 Jahre und Kosten solidarisch mit Math. und Heinrich Gördner.	§§. 218 Nr. 2 und 3, 31 und 32 des St.-G.-B. Art. XXVII. Nr. 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch.	
6	6. do.	Funger, Albert, 23 Jahre alt, Maurer, geb. zu Nütterden, wohnhaft zu Hüls.	qualif. Diebstähle und einfachen Diebstahl.	Zuchthausstrafe von 10 Jahren, Stellung unter Polizeiaufsicht auf 10 Jahre u. Kosten.	§§. 216, 218 Nr. 2 und 3, 219, 56 des St.-G.-B. Art. 366 und 368 der C.-P.-O.	bestätigt durch Urtheil des K. Ober-Tribunals vom 19/6 56
7	6. do.	Funger, Johann 16 Jahre alt, Seidenweber, geb. zu Cranenburg, wohnhaft zu Hüls.	qualif. Diebstähle.	Zuchthausstrafe von 2 Jahren, Stellung unter Polizeiaufsicht auf 5 Jahre und Kosten.	§§. 218 Nr. 2 und 3, 219, 56 des St.-G.-B. Art. 366 u. 368 der C.-P.-O.	bestätigt durch Urtheil des K. Ober-Tribunals v. 19. Juni 1856.
8	22. Sept.	Bücken, Gerhard, 33 Jahre alt, Taglöhner, geboren zu Moers, wohnhaft zu Bluyn.	Diebstahl unter Gebrauch eines falschen Schlüssels.	Zuchthausstrafe von 2 Jahren, Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre und Kosten.	§§. 218 Nr. 3, 10, 19 und 20 des St.-G.-B sowie Art. 368 der C.-P.-O.	
9	23. do.	Knoepges, Johann Simon, 26 Jahre alt, Seidenweber, geb. und wohnh. zu Breyell.	Fälschung.	Zuchthausstrafe von 3 Jahren, Geldbuße 50 Th. subsidiarisch fernere Zuchthausstrafe von 14 Tagen und Kosten.	§§. 247, 250, 17 des St.-G.-B. sowie Art. 368 der C.-P.-O.	
10	23. do.	Lomm, Gerh. Mathias, 40 J. alt, Ackerer, geb. und wohnh. zu Nieukerk	Vornahme unzüchtiger Handlungen.	Zuchthausstrafe von 2 Jahren und in die Kosten.	§§. 144 Nr. 3 und 10 des St.-G.-B., sowie Art. 368 der C.-P.-O.	

Nr.	Tag des Urtheils 1856.	Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafen.	Angewendete Gesetzesstellen.	Bemerkungen.
11	24. Sept.	Willemsen, Heinrich, Ehefr. Margaretha geb. Vola, 27 Jahre alt, Näherin, geboren zu Goch, wohnhaft zu Geldern.	mehrere qualif. Diebstähle und einfacher Diebstahl.	Zuchthausstrafe von 6 Jahren, Stellung unter Polizeiaufsicht auf 10 Jahre und Kosten.	§§. 216, 217 Nr. 6, 218, Nr. 2, 219, 56, 10, 21, 26 des St.-G.-B., sowie Art. 366 al. u. 368 der C.-P.-O.	
12	do.	Moelders, Heinrich, 23 Jahre alt, Ackerknecht, geb. zu Rheinberg, wohnhaft zu Saalhoff.	Diebstahl mittelst Einsteigens.	Zuchthausstrafe von 2 Jahren, Stellung unter Polizeiaufsicht auf 5 Jahre und Kosten.	§§. 218 Nr. 2, 10 und 26 des St.-G.-B. sowie Art. 368 der C.-P.-O.	
13	25. do.	Jacobs, Albert, 32 Jahre alt, Maurergeselle, geboren u. wohnhaft zu Rheinberg.	Diebstahl mittelst Einsteigens.	Zuchthausstrafe von 5 Jahren, Stellung unter Polizeiaufsicht auf 10 Jahre und Kosten.	§§. 218 Nr. 2, 219 Nr. 2 und 26 des St.-G.-B., sowie der Art. 366 al. u. 368 der C.-P.-O.	

Vorstehende Verurtheilungen werden in Gemäßheit des §. 30 des Strafgesetzbuchs hierdurch bekannt gemacht.

Cleve den 23. Januar 1857. Der Ober-Prokurator: Buß.

(Nr. 293.) Die neue Posthaltestelle zur Personen-Aufnahme zwischen Wülfrath und Aprath betr.

Auf dem Personenpost-Course zwischen Wülfrath und Aprath ist eine Posthaltestelle an der Barriere zu Horhof (beim Wirth Engelbert Kirchner) eingerichtet worden.

Die Entfernung dieser Haltestelle beträgt:

von Wülfrath ½ Meile,
von Aprath ¼ "

Düsseldorf den 12. Februar 1857. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

(294.) **Die Holzverkäufe**
in der Oberförsterei Hiesfeld pro 1857 betr.

Tag und Anfang.	Ort	Försterei.	Forstdistrikt.	Bezeichnung des zu verkaufenden Holzes.
1857. März Dienstag den 3. Morgens 9 Uhr	Peddenberg beim Herrn Posterpediteur Royer	Weseler-Wald.	Schwarzen-Grund.	53 aufgestellte Klaftern Birken und Erlen- und 28 Klafter Kiefern Knüppel-Brennholz, und 133½ Schock gemischte Reiserschanzen.
				45 Haufen durchforstungsweise ausgehauenes, zu Frechtungen und andern ländlichen Zwecken noch brauchbares Kiefern-Stangenholz, eingetheilt in 28 Verkaufs-Nummern. od. Loosen.
"	do.	do.	Am Berger-Zuschlag.	Mehrere Haufen bereits ausgehauenes und noch ausgehauen werdendes Kiefern- und Birken ꝛc. Reiser-Brennholz.
"	do.	do.	Honigsiepen	51 Stück Kiefern Nutzholzstämme u. Abschnitte, 90 Stück Recken, und 20½ Klafter Kiefern-Scheite- und Knüppel-Brennholz, nebst dem unaufgebunden zerstreut umherliegenden Reiser-Abraum.
"	do.	Dämmer-Wald.	Rauenhorst	Das im Schlage aufgebundene Reiser-Abfallholz, bestehend in 153 Schock Schanzen, eingetheilt in 31 Verkaufs-Nummern.
März Donnerstag den 5. Morgens 9 Uhr	Hiesfeld beim Gastwirthe Herrn Bh. Dch. Eickhoff	Bruckhausen.	Im Fiscalischen Hünxer-Wald-Antheile.	107 Stück Eichen-Nutzholzstämme u. Abschnitte eingetheilt in 42 Verkaufs-Nummern, 62 Stück Birken- und Aspen-Stämme und Abschnitte für Holzschuhmacher geeignet, eingetheilt in 23 Nummern.
				circa 400 Klafter Scheite- und Knüppel-Brennholz bestehend in Eichen, Buchen, Birken, Erlen ꝛc. so wie auch der im Schlage zerstreut umher liegende Reiser-Abraum, eingetheilt in 35 Nummern.
März Freitag den 6. Morgens 9 Uhr	Beim Schenkwirthe Joh. Küper an der Holten-Sterkrader Landstraße	Sterkrade.	Im Sterkrader-Wald, District Dunkelschlag.	70 Haufen durchforstungsweise ausgehauenes Holz, in welchen mitunter noch zu verschiedenen Zwecken brauchbares Stangen- u. Pfahlholz ꝛc. enthalten, eingetheilt in 70 Verkaufs-Nummern.

Kaufliebhaber wollen sich wegen Anweisung des Holzes und dessen Verkaufs-Eintheilung in Nummern oder Loosen an die betreffenden Förster **Spribille, Mücke, Vogel** und **Brinner** wenden.

Aus den Bedingungen wird hier nachrichtlich bemerkt, daß ohne vorgängige, durch Vorzeigung der Forstkassen-Quittung legitimirte Bezahlung des angesteigerten Holzes, weder Bearbeitung noch Abfuhr zulässig ist; auch daß die nicht als zahlungsfähig bekannten Käufer für sofortige Gestellung annehmbarer Bürgen Sorge tragen müssen.

Hiesfeld den 15. Februar 1857. Der Oberförster: Koch.

(Nr 295.) Die Errichtung neuer auswärtiger Posterpeditionen betr.

In nachstehenden Orten sind Post-Expeditionen zweiter Klasse eingerichtet worden:

in Embken	Ober-Post-Direktions-Bezirk		Aachen,
in Chelmèe	"	"	Bromberg,
in Krischa	"	"	Liegnitz,
in Appelwerder	"	"	Marienwerder,
in Flötenstein	"	"	do.
in Jablanowe	"	"	do.
in Kramske	"	"	do.
in Groß-Schliewitz	"	"	do.
in Zippnow	"	"	do.
in Orzesche	"	"	Oppeln,
in Nekla	"	"	Posen,
in Abstthagen	"	"	Stralsund.

Die im Königreiche der Niederlanden im Orte Grönlo bisher bestandene Preußische Post-Agentur, ist aufgehoben worden.

Düsseldorf den 6. Februar 1857. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

(Nr. 296.) Die Concession und Grenzbestimmung des neuen Steinkohlenbergwerks „Diergardt" in den Kreisen Crefeld, Geldern und Kempen betr

Nachdem der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unter dem 16. Januar d. J. die Berechtigungs-Urkunde für das Steinkohlen-Bergwerk „Diergardt" vollzogen hat, bringen wir in dessen Auftrage die nachfolgenden Bestimmungen dieser Urkunde:

Art. 1. Dem Geheimen Commerzienrath Friedrich Diergardt zu Viersen, dem Kaufmann Ferdinand Stein zu Rheydt und dem Handelskammer-Präsidenten Franz Wilhelm Königs zu Dülken, werden die Steinkohlen-Lagerstätten in der Gemeinde Essenberg, Bürgermeisterei Homberg, Hoch-Emmerich, Bergheim, Oestrum, Emmerich-Winkelhausen, Acterlagen-Winkelhausen, Rheinhausen-Atrop und Werthhausen, Bürgermeisterei Hoch-Emmerich, Schwafheim, Bürgermeisterei Moers, im Kreise Geldern, ferner in den Gemeinden Bliersheim, Friemersheim, Bodberg, Kaldenhausen und Rumeln, Bürgermeisterei Friemersheim im Kreise Crefeld, im Regierungsbezirk Düsseldorf, zum Betriebe eines Steinkohlen-Bergwerks, welches sie „Diergardt" genannt, in einer Flächenausdehnung von 7,346,536 Quadratlachter oder 12,596 Morgen 169 Ruthen in Concession gegeben, nachdem die vorgenannten Concessionairs unter dem 7. November 1856 bereits schriftlich erklärt haben, sich den nachfolgenden Bedingungen unterwerfen zu wollen:

Art. 2. Die Grenzen des concedirten Feldes werden, mit Bezug auf den der Urschrift dieses beiliegenden, von dem Königl Oberbergamte zu Bonn unter dem 18. September 1856 beglaubigten Riß, folgendermaaßen bestimmt:

Gegen Norden: von dem Punkte C. dem Ausflusse des Baches Benke in den Rhein eine gerade Linie bis zu dem Punkte D. wo die nördliche Verlängerung der über die

Rumeler Windmühle und den Bodberger Kirchthurm gezogenen geraden Linie den Kendelgraben im Schwaiheimer Bruche trifft.

Gegen Westen: von dem Punkte D. eine gerade Linie über die Rumeler Windmühle und die Kirchthurmspitze von Bodberg bis an das linke Rheinufer Punkt L.

Gegen Süden und Osten: von dem Punkte L. das linke Rheinufer entlang bis zum Anfangspunkte C.

Ueberall, wo es für nöthig erachtet wird, sollen in einer Frist von sechs Monaten, auf Kosten der Concessionairs, unter Aufsicht des Königlichen Bergamts, dauerhafte und kenntliche Lochsteine gesetzt werden.

Ueber die Setzung dieser Steine soll ein Protokoll aufgenommen und bei den Akten des Bergamts verwahrt werden.

Art. 12. Die in Gemäßheit der Art. 6 und 42 des Gesetzes vom 21. April 1810 an den Oberflächenbesitzer zu leistende Grundrechts-Entschädigung wird auf eine jährliche Rente von Einem Pfennig für den Morgen festgesetzt und ist unabhängig von der Entschädigung der für diesen Bergbau in Besitz zu nehmenden oder zu beschädigenden Oberfläche, welche von den Concessionairen nach den Bestimmungen der Art. 43 und 44 gedachten Gesetzes zu leisten ist, —

hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Bonn den 31. Januar 1857. Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Berg-Amt.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 297.) Diebstahl zu Flehe Kreis Düsseldorf.

Am 24. v. M. Abends sind aus einem Garten zu Flehe 1) drei leinene blaue Schürzen, gez S. N., 2) neun leinene Kindertücher, von welchen drei gezeichnet waren A. N. und zwei I. N., unter Andern entwendet worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib der gestohlenen Sachen oder den Diebstahl selbst Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 7. Februar 1857. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 298.) Diebstahl zu Crefeld.

In der Nacht vom 26. zum 27. v. M. sind aus einer Wohnung zu Crefeld mittelst Einbruchs entwendet worden: 1) 24 Stück mit Glanzseide besponnene Bobinen, welche von den Kämmen abgeschnitten und W. & N. gezeichnet sind; 2) 2 fertige Seidenstücke, von denen das eine circa 7 Tücher in ¾ Quadrat-Ellen groß und das andere 20 Ellen groß und aus Glanztaffet gefertigt ist.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 7. Februar 1857. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 299.) Diebstahl zu Elberfeld.

Am 2. d. M. ist in der Herzogstraße dahier, ein kupferner Theekessel, ca. 4 Maaß haltend, gez. R. H. und eine eiserne Bratpfanne gestohlen worden.

Wer über den Verbleib dieser Sachen oder den Dieb Kenntniß hat, wolle mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige machen.

Elberfeld den 9. Februar 1857. Der Ober-Prokurator: Seriba.

(Nr. 300.) Kuhdiebstahl bei Wesel.

In der Nacht vom 1. auf den 2. Dezember pr. ist von einer bei Wesel gelegenen Weide, das Römerwardt genannt, eine Kuh im Gewichte von etwa 700 Pfd. und im Werthe von 115 bis 120 Thlr. entwendet worden.

Dieselbe war schwarz mit weißer Bleße vor dem Kopfe, hatte etwas weiße Farbe unter dem Bauche und aufstehende Hörner. Auf dem rechten dieser Hörner befanden sich die Namen „Joseph Isaac" eingebrannt.

Der That verdächtig ist ein fremder, bis jetzt unermittelt gebliebener Israelit, welcher diese Kuh am 3. Dezember pr. unter falschen Angaben bei dem Metzger Wahl zu Bonn verkauft hat. Derselbe hatte blondes Haar, war etwa 30 Jahre alt, von mittelet Statur und mit einem Kittel und einem weißen wollenen Schwal bekleidet.

Ich ersuche Jeden, welcher über den oben beschriebenen bis jetzt unbekannt gebliebenen Verkäufer resp. über den Dieb etwas zur Aufklärung anzugeben vermag, dasselbe mir oder der nächsten Polizeibehörde unverzüglich mitzutheilen.

Wesel den 7. Februar 1857. Der Staats-Anwalt.

(Nr. 301.) Diebstahl zu Duisburg und Belohnung für die Entdeckung des Diebes betr.

Aus einem Hause in hiesiger Stadt sind am 2. d. M. gegen Abend ein leinenes Tischtuch, ein mit C. G. gezeichnetes Betttuch, mehrere geräucherte Würste und ein etwa 20 Pfd. schwerer Schinken gestohlen worden.

Der Dieb hat ein altes baumwollenes, mit dem Buchstaben F. gezeichnetes Taschentuch von hellgelber Farbe mit weißen Blättern zurückgelassen.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß der Bestohlene auf die Ermittelung des Diebes einen Thaler Belohnung ausgesetzt hat.

Duisburg den 8. Februar 1857. Königliche Staats-Anwaltschaft: Loerbroks.

(Nr. 302.) Straßenraub zwischen Düsseldorf und Mettmann.

Am 6. d. M. ist auf der Straße von hier nach Mettmann am Sandfelde, Nachmittags gegen 5 Uhr, eine Frauensperson gewaltsam ihrer Baarschaft aus 2⅙ Thaler bestehend, und eines Pfandscheines hiesigen Leihhauses vom nemlichen Tage über eine Hose, lautend auf den Namen Carl Backeshoff, beraubt worden. Der Thäter ist ein Mann mittlerer Größe mit schwarzem Barte, der mit einem blauen Kitel und schwarzer Schirmkappe bekleidet war, und sich nach Verübung des Raubes nach dem nahe gelegenen Walde entfernte.

Ich ersuche Jeden, der über die Person des Thäters irgend welche Kenntniß hat, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Elberfeld den 9. Februar 1857. Der Ober-Prokurator: Scriba.

(Nr. 303.) Diebstahl in der Gemeinde Wald.

Vom 30. zum 31. v. M. ist zu Linderskotten Gemeinde Wald, mittelst Einbruchs und Einsteigens ein Ofen-Tacken, zwei grauleinene Schleifhosen, eine dito Jacke, ein Paar graue wollene Socken gez. W. B. oder F. B., zwei gebrauchte frischgeschliffene Brodmesser mit Hackheften, gez. Gottlieb Hammesfahr, eine blecherne Hängelampe ohne Schirm, ein grau leinenes Decktuch und ein Stück ungebrauchtes Polierleder im Werthe von 2 Thaler, gestohlen worden.

Wer über den Dieb oder den Verbleib jener Sachen Kenntniß hat, wolle mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige machen.

Elberfeld den 2. Februar 1857. Der Ober-Prokurator: Scriba.

(Nr. 304.) Diebstähle zu Kettwig und zu und bei Essen und Belohnung für Entdeckung des Diebes betr.

Im hiesigen Gerichtsbezirke sind kürzlich viele Diebstähle verübt, von denen ich folgende zur öffentlichen Kenntniß bringe, mit dem Ersuchen, das über die Thäterschaft oder das Verbleiben der gestohlenen Sachen Bekannte mir zur Anzeige zu bringen.

Gestohlen wurden: 1) dem Buchbinder Neubauer zu Kettwig vermittelst Einbruches, ungefähr 115 Rthlr. in verschiedenen Münzsorten; 2) dem Ackerer Joseph Hömrich zu Roßkotten vermittelst Einbruchs 325 Thlr., bestehend in Berliner Thalern, in Rollen zu 25 Thlr.; 3) zu Kettwig ein beinahe fertiges Stück schwarzes Tuch, gez. E. & C. Nr. 4825. 35 Ellen lang und ⅞ breit; 4) zu Bredenai 5 Fässer mit Pulver, wovon 4 fünfzig und 1 hundert Pfund Pulver enthielten. Auf die Entdeckung der Thäterschaft sind 10 Thlr. Belohnung gesetzt; 5) zu Essen ein altes Felleisen von Leder in Tornisterform mit verschiedenen Kleidungsstücken; 6) von der Eisenbahn der Zeche Saelzer & Neuack 500 Stück eiserne Schraubenbolzen mit 1 und 2 Muttern zu Laschenverbindungen; 7) aus einer Wohnung bei der Zeche Hagenbeck ein goldener Halsschmuck, bestehend aus einem Kreuze mit rothen Steinchen und einer 2 Ellen langen goldenen Kette.

Essen den 12. Februar 1857. Der Staats-Anwalt.

(Nr. 305.) Diebstahl zu Süchteln.

In der Nacht vom 18. — 19. Januar d. J. ist zu Süchteln, in der Grind, dem Seidenweber und Wirth Heinrich Robertz in dem von diesem bewohnten Hause vermittelst Einbruchs und Einsteigens Folgendes gestohlen worden: 1) von zwei Webstühlen: a, ein Stück schwerer, blau schwarzer Seiden-Sammet (1050⅔), die Kette von Seide, der Einschlag Baumwolle, die Tempelkante weiße Seide, ungefähr 18 Ellen lang; b, ein Stück Sammetband, enthaltend 6 Gänge, jeder Gang zu 15 Ellen Nr. 40, im ganzen also 90 Ellen festkantiges Sammetband von schwarzer Farbe; 2) eine silberne französische Taschenuhr, dieselbe war eingehäusig, ziemlich klein, hatte ein blau angelaufenes Zifferblatt mit einem innern weißen Kreise; in der Oeffnung, da wo man die Uhr aufzieht, war das Zifferblatt etwas gesprungen; an der Uhr war eine schwarzseidene Kortel mit messingenem Uhrschlüssel befestigt.

Indem ich vor dem Ankaufe dieser gestohlenen Gegenstände warne, ersuche ich Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Näheres anzugeben vermag, dieses mir oder der nächsten Polizeibehörde mitzutheilen, und bemerke zugleich, daß ein gewisser Wilhelm Scheuten, Seidenweber aus Süchteln, der Verübung dieses Diebstahls verdächtig ist.

Cleve den 4. Februar 1857. Der Instruktionsrichter: Pfeffer.

Personal-Chronik.

(Nr. 306.) Die Diätarien Carl Feldmann und Friedr. Wagener sind als Control-Assistenten commissarisch angestellt worden.

Die Stations-Aufseher Poeck zu Hörde und Messerschmidt zu Wetter sind zu Stations-Vorsteher II. Klasse commissarisch ernannt und ersterem die Verwaltung dieser Stelle in Langenberg, letzterem diejenige in Werl übertragen worden.

Der Stations-Aufseher Middeldorf ist von Langenberg nach Nierenhoff versetzt worden.

Die Stations-Assistenten Jahn, Gregory, Stoeber und Peter sind zu Stations-Aufseher kommissarisch ernannt und denselben die Verwaltung der Stationen Wetter, Barmen, Hörde und Barop übertragen worden.

Der Güter-Expeditions-Gehülfe Schomburg ist zum Güter-Expedienten kommissarisch ernannt und demselben die Verwaltung der Güter-Expedition in Barmen übertragen worden. Die Heizer Wilh. Barenberg zu Langenberg und Kerper zu Elberfeld, sind zu Locomotivführer ernannt worden.

Elberfeld den 10. Februar 1857. Königliche Eisenbahn-Direktion.

(Nr. 307.) Dem forstversorgungsberechtigten Oberjäger Max Friedrich Philipp Wahle aus Brilon ist die vakante Försterstelle zu Asperden, in der Oberförsterei Cleve vom 1. März d. J. ab probeweise übertragen worden.

(Nr. 308.) Der Schulamts-Candidat Philipp Spaltmann ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der kath. Elementarschule zu Labbeck, Kreises Geldern ernannt worden.

(Nr. 309.) Der Schulamts-Candidat Ferdinand Lenz ist provisorisch auf 2 Jahre zum 2ten Lehrer an der evang. Elementarschule zu Burscheid Kreises Solingen, ernannt worden.

(Nr. 310.) Der seither provisorisch an der kath. Elementarschule zu Beyenburg fungirende Lehrer Wilhelm Fischerswörring ist definitiv als 2ten Lehrer an gedachter Schule ernannt worden.

(Nr. 311.) Dem Barbirer Hermann Hölscher ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen chirurgischen Hülfsleistungen zu Goch auf jedesmalige besondere Anordnung einer als Wundarzt approbirten Medizinal-Person ertheilt.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 11. Düsseldorf, Freitag den 27. Februar **1857.**

(Nr. 312.) Gesetzsammlung, 6tes und 7tes Stück.

Das zu Berlin am 13. Februar 1857 ausgegebene 6te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4599. Statut für den Deichverband des Danziger Werders. Vom 12 Januar 1857.

Nr. 4600. Allerhöchster Erlaß vom 18 Januar 1857, betreffend einige Modifikationen des Organisations-Reglements für das Personal der Marine (Gesetz-Sammlung für 1854. S. 581. ff.)

Nr. 4601. Allerhöchster Erlaß vom 21. Januar 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Sömmerda über Schallenburg bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Erfurt.

Nr. 4602. Bekanntmachung, betreffend die unterm 21. Januar 1857 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Stettiner Dampfmühlen-Aktiengesellschaft" mit dem Domizil zu Stettin. Vom 29. Januar 1857.

Das zu Berlin am 18. Februar 1857 ausgegebene 7te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4603. Vertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen einer zwischen Bitterfeld und Leipzig zu erbauenden Eisenbahn, und wegen einiger Abänderungen der am 6. März 1848 über die Jüterbogk-Riesaer und Weißenfels-Leipziger Eisenbahnen abgeschlossenen Verträge. Vom 12. Dezember 1856

Nr. 4604. Allerhöchster Erlaß vom 12. Januar 1857, betreffend die Bestimmung, daß das Recht zur Entnahme der Chaussee-Unterhaltungs-Materialien nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften auch auf die genehmigte Chaussee von Groß-Strehlitz über den Eisenbahnhof zu Gogolin nach Krappitz zur Anwendung kommen soll.

(Nr. 313.) Die Kündigungs-Fristen beim Ausscheiden der Elementar-Schullehrer betr.

Nach Einsicht der von den Königlichen Regierungen in Folge meines Circular-Erlasses vom 16. Februar v. J. (Nr. 2009) erstatteten Berichte bestimme ich hinsichtlich der Kündigungsfrist für Elementarlehrer bei dem Verlassen ihrer Stellen Folgendes:

Ein Elementarlehrer, welcher sein Amt überhaupt niederlegen will, hat dieses drei Monate vorher zu kündigen, kann jedoch nicht verlangen, vor dem Schluß des laufenden Unterrichts-Semesters entlassen zu werden.

Elementarlehrer, welche ein Schulamt in einem anderen Regierungs-Bezirk annehmen wollen, sind jederzeit spätestens drei Monate nach erfolgter Kündigung zu entlassen.

Bei den zur Besetzung der Königlichen Regierung stehenden Stellen hat Dieselbe den Termin des Amts-Austrittes, resp. Antrittes nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse zu bestimmen.

In den Vocationen für Elementarlehrerstellen Privatpatronates ist der Vorbehalt einer längeren als dreimonatlichen Kündigungsfrist nicht zu genehmigen. Dem von der Regierung angeordneten früheren Austritt aus der Stelle als nach Ablauf einer dreimonatlichen Kündigungsfrist kann aber auch dann nicht widersprochen werden, wenn von der Regierung für eine vorübergehende Wahrnehmung der Functionen des abgehenden Lehrers gesorgt wird.

Berlin den 10. Februar 1857.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Raumer.

(Nr. 314.) Die Prüfung der evangelischen Elementar-Schulamts-Aspirantinnen der Bildungsanstalt zu Kaiserswerth betr.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 13. September 1856 (Seite 783 des vorjährigen Amtsblattes) bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß für den Regierungs-Bezirk Düsseldorf die Prüfung evangelischer Aspirantinnen für das Lehramt an Elementar-Schulen bis auf Weiteres bei der Lehrerinnen-Bildungsanstalt zu Kaiserswerth und zwar zweimal im Jahre, nämlich gegen Ende März und um die Mitte des Septembers Statt finden werden.

Die mit den in vorgedachter Bekanntmachung näher bezeichneten Papieren begleiteten Anmeldungen zu diesen Prüfungen sind künftig vor dem 1. Februar oder dem 1. Juli jedes Jahres bei der Königlichen Regierung zu Düsseldorf anzubringen, für den nächsten Termin aber spätestens bis zum 1. März dieselben vorzulegen.

Coblenz den 13. Februar 1857. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 315.) Die Ersatzleistungsfrist für die präkludirten fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kassen-Anweisungen betr. II. S. V. Nr. 1201.

In Verfolg unserer im Amtsblatt Nr. 59 (p. 765) des Jahres 1856 enthaltenen Bekanntmachung vom 17. Oktober v. J. bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß für die in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. März 1854 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kassen-Anweisungen zu 1 und 5 Rthlr. nach einer ferneren Mittheilung des Fürstlich Schwarzburgischen Ministeriums zu Sondershausen über die zu deren Umtausch gestellte, mit dem Schlusse des Jahres 1856 abgelaufene Präklusivfrist hinaus noch bis zu Ende dieses Monats bei der Fürstlichen Staats-Hauptkasse zu Sondershausen Ersatz geleistet wird.

Düsseldorf den 21. Februar 1857.

(Nr. 316.) Die Steuerexekutorenstelle bei der Steuerkasse zu Kempen betr. II. S. III. Nr. 1672.

Der Steuer-Exekutor Küpper zu Kempen ist seines Dienstes entlassen und der Vice-Wachtmeister Winter als Exekutor bei der Steuerkasse zu Kempen angestellt worden.

Düsseldorf den 16. Februar 1857.

(Nr. 317.) Die bestätigten Beigeordneten-Wahlen der Stadt Dorp betr. I. S. II. Nr. 636.

Die zu Beigeordneten der Stadt Dorp gewählten Kaufmann Ferd. Jagenberg und Brauer Carl Wilh. Hösgen sind als solche bestätigt worden.

Düsseldorf den 17. Februar 1857.

(Nr. 318.) Die bestätigten Beigeordneten-Wahlen der Stadt Leichlingen betr. I. S. II. Nr. 951.

Die Wahlen des Daniel Limbach und des Joh. Wilh. Haas zu Beigeordneten der Stadt Leichlingen haben die Bestätigung erhalten.

Düsseldorf den 14. Februar 1857.

(Nr. 319.) Die kommissarische Verwaltung der Bürgermeistereien Holzheim und Grefrath Kreis Neuß betr. I. S. II. Nr. 570.

Dem Verwaltungs-Sekretair Johann Steynes ist die kommissarische Verwaltung der Bürgermeistereien Holzheim und Grefrath übertragen worden.

Düsseldorf den 14. Februar 1857.

(Nr. 320.) Die Steuerexekutorenstellen bei den Steuer-Kassen zu Ratingen und Solingen betr. II. S. III Nr 1880

Der seitherige Steuer-Exekutor bei der Königl. Steuerkasse zu Ratingen Noelle, ist vom 1. Februar d. J. ab in gleicher Eigenschaft zur Königl. Steuerkasse in Solingen versetzt und an Stelle desselben der frühere Steuer-Exekutor Hergett in Solingen, vom genannten Zeitpunkte ab zum Steuer-Exekutor bei der Königl. Steuerkasse in Ratingen ernannt worden.

Düsseldorf den 12. Februar 1857.

(Nr. 321.) Die Nichtgestellung der Dienstpflichtigen vor den Aushebungs-Commissionen und die dadurch für sie entstehenden Nachtheile betr. I. S. IV. Nr. 1034.

Da die Folgen für diejenigen Dienstpflichtigen, welche ohne gültigen Ausweis sich vor den Aushebungs-Commissionen nicht stellen, sehr nachtheilig sind, so sehen wir uns veranlaßt, auf diese Nachtheile hiermit aufmerksam zu machen.

Für die zur Zeit der Sitzungen der Kreis-Ersatz-Commission abwesenden Dienstpflichtigen wird mitgeloost. Kommen sie ihrer Loosungs-Nummer nach zur Aushebung, sind aber zur Zeit der wirklichen Aushebung Seitens der Departements-Ersatz-Commission nicht in ihrer Heimath anwesend und stellen sich mithin vor dieser Commission nicht, so werden sie als unsichere Rekruten behandelt und eingestellt, sobald sie aufzufinden sind.

Eben so haben diejenigen Dienstpflichtigen, welche sich nach dem Schlusse des Aushebungs-Termins nachgestellen und wegen ihrer Nichtgestellung in dem Ersatz-Termine nicht entschuldigt, folglich strafbar sind, zu gewärtigen, daß sie als unsichere Rekruten behandelt und eingestellt werden. Düsseldorf den 17. Februar 1857.

(Nr. 322.) Die Niederlegung einer Agentur betr. I. S. III. Nr. 518.

Der Johann Bruns zu Hubbelrath hat die Agentur der Neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Anstalt in Berlin niedergelegt.

Düsseldorf den 11. Februar 1857.

(Nr. 323.) Die Niederlegung einer Agentur betr. I. S. III. Nr. 458.

Der Heinrich Lützenrath zu Dormagen hat die Agentur der neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Berlin niedergelegt.

Düsseldorf den 7. Februar 1857.

(Nr. 324.) Die Agentur des Adolph Haas zu Leichlingen betr. I. S. III. Nr. 393.

Der Adolph Haas zu Leichlingen ist als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Elberfeld concessionirt worden.

Düsseldorf den 14. Februar 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 325.) Die Publikation strafrechtlicher Urtheils-Auszüge betr.

Verzeichniß

derjenigen Personen, welche von der Zuchtpolizeikammer I. und II. Instanz des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf der bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit für verlustig erklärt worden sind.

Laufende Nr.	Der Verurtheilten		Alter. Jahre.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Urtheils.		Dauer der erkannten Verlustigerklärung.	Bezeichnung des Endpunktes der Verlustigerklärung.	
	Namen.	Vornamen.				Monat.	Tag.		Monat.	Tag.
						1856				
1	Drögendick	Maria	22	Dienstmagd	Düsseldorf	Januar	11	2 Jahr	Mai 1859	19
2	Legemann	Anna	30	Ehefrau Kormoebel	Kaiserswerth	Juni	13	1 do.	Dezember 1857	3
3	Breitohr	Scholastika Johanna	45	Ehefrau Schroer	Crefeld	Juni	23	2 do.	August 1859	18
4	Ulrich	Josepha	27	Magd	Königshofen	Juli	4	1 do.	Januar 1858	21
5	Steinkemper	Wilhelm	18	Tagelöhner	Erkrath	Juli	5	1 do.	März 1858	16
6	Reichow	Ludwig	40	Wiegemeister	Osterath	August	11	1 do.	Mai 1858	5
7	Klapdohr	Wilhelm	28	Schaffner	Crefeld	do.	11	1 do.	Mai 1858	13
8	Kragen	Anna Margaretha	25	Ehefr. Reuter	Rheydt	do.	25	1 do.	Februar 1858	16
9	Kronenberg	Gottfried	23	Schmied	Crefeld	Septembe	12	3 do.	Mai 1860	14
10	Paland	Anton	17	Bäckerlehrling	Düsseldorf	do.	13	1 do.	November 1857	29
11	Becker	Anton	21	Weber	Garzweiler	do.	15	1 do.	Dezember 1857	19
12	Maus	Abraham	17	Tagelöhner	Crefeld	do.	25	1 do.	Februar 1858	24
13	Schmitz	Martin Georg	43	Seidenweber	Crefeld	do.	25	1 do.	Februar 1858	3
14	Tolles	Heinrich	29	Weber	Crefeld	October	2	2 do.	Februar 1859	5
15	Schroers	Johann Jak.	42	Weber	Crefeld	do.	2	1 do.	Februar 1858	8
16	Müller	Johann	52	gewerblos	Düsseldorf	do.	2	2 do.	Februar 1859	13
17	Bruns	Joseph	44	Ziegelmeister	Holzbroich	do.	2	1 do.	Dezember 1857	31

Laufende Nr.	Der Verurtheilten		Alter. Jahr.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Urtheils		Dauer der erkannten Verlustigerklärung.		Bezeichnung des Endpunktes der Verlustigerklärung.	
	Namen.	Vornamen.				Monat.	Tag.			Monat.	Tag.
						1856					
18	Greiß	Wilhelm	50	Gärtner	Pempelfort	October	3	3	Jahre	März 1861	27
19	Schmitter	Mathias	40	Tagelöhner	Düsseldorf	do.	3	1	do.	April 1858	15
20	Schillings	Margaretha	25	Dienstmagd	Fischeln	do.	6	1	do.	Februar 1858	3
21	Baum	Wilhelm	36	Seidenweber	Crefeld	do.	6	3	do.	Dezember 1860	20
22	Rheinbach	Joh. Anton	35	Schneider	Kelz	do.	6	1	do.	Februar 1858	3
23	Mkebach	Johann Pet.	49	Tagelöhner	Gladbach	do.	9	1	do.	Dezember 1857	4
24	Goebbels	Hermann	27	Schneider	Gevelsdorf	do.	10	3	do.	April 1860	8
25	Willems	Gertrud	33	Tagelöhnerin	Kirchherten	do.	10	3	do.	April 1860	8
26	Düssel	Heinrich	36	Kupferschläger	Grevenbroich	do.	10	3	do.	Mai 1860	31
27	Schneller	Johann	28	Tagelöhner	Heide	do.	11	3	do.	August 1860	29
28	Winkels	Andreas	40	dito	Crefeld	do.	11	2	do.	Mai 1861	1
29	Schwaeren	Moritz	35	dito	Gohr	do.	13	1	do.	Dezember 1857	20
30	Kempkens	Elisabeth	21	Dienstmagd	Crefeld	do.	13	1	do.	Februar 1858	10
31	Friederichs	Peter	28	Seidenweber	Crefeld	do.	13	1	do.	Februar 1858	17
32	Bühl	Wilhelm	21	Tagelöhner	Düsseldorf	do.	16	1	do.	Januar 1858	14
33	Krehahn	Johann	28	Seidenweber	Crefeld	do.	17		do.	März 1858	16
34	Silberstein	Hermann	60	Privatlehrer	Duisburg	do.	17	3	do.	April 1860	15
35	Düpper	Johann	20	Seidenweber	Kleinenbroich	do.	17	1	do.	Mai 1858	27
36	Kayser	Gertrud	28	Näherin	Crefeld	do.	17	5	do.	October 1862	17
37	Stapper	Hermann	19	Tagelöhner	Hausingen	do.	18	2	do.	Dezember 1858	12

Laufende Nr.	Der Verurtheilten		Alter. Jahre.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Urtheils.		Dauer der erkannten Verlustigerklärung.	Bezeichnung des Endpunktes der Verlustigerklärung.	
	Namen.	Vornamen.				Monat.	Tag.		Monat.	Tag.
38	Saatmann	Friedrich	43	Färber	Crefeld	1856 October	20	3 Jahre	Oktober 1860	20
39	Broix	Sibilla	37	Seidenweberin	Crefeld	"	23	5 do.	October 1863	23
40	Jung	Joh. Wilh.	38	Seidenweber	Elberfeld	"	23	5 do.	April 1863	16
41	Heiderich	Gustav	31	Tagelöhner	Düsseldorf	"	23	5 do.	October 1863	23
42	Giesen	Caspar	28	Tagelöhner	Neuß	"	24	1 do.	November 1857	23
43	Türschen	Everhard	35	Handelsmann	Crefeld	"	30	1 do.	März 1858	5
44	Schumacher	Johann	16	Seidenweber	Rosellen	"	30	1 do.	April 1858	28
45	Buschbach	Gertrud	26	Dienstmagd	Monheim	"	30	3 do.	Dezember 1860	24
46	Vossen	Sibilla	28	Ehefrau Meuser	Rheydt	"	31	1 do.	Januar 1858	29
47	Kochen	Matthias	22	Seidenweber	Crefeld	"	31	3 do.	Januar 1860	29
48	Kloeckner	Anna	27	Dienstmagd	Düsseldorf	November	3	3 do.	Juli 1860	31
49	Buschmann	Joh. Wilh.	40	Weber	Crefeld	"	3	1 do.	Dezember 1857	26
50	Kuhlen	Hermann	86	gewerblos	Odenkirchen	"	3	3 do.	Mai 1860	2
51	Fraase	Julius	18	Weber	Beringhausen	"	6	1 do.	Januar 1858	6
52	Düpper	Johann	20	Seidenweber	Kleinenbroich	"	6	1 do.	Mai 1859	27
53	Herlitschka	Margaretha	50	Wb. Schiffmacher	Düsseldorf	"	6	1 do.	Mai 1858	5
54	Worringen	Wilhelm	53	Schuster	Düsseldorf	"	6	1 do.	März 1858	6
55	Wimmer	Peter	24	Weber	Immigrath	"	6	1 do.	Dezember 1857	18
56	Spahn	Franz	19	Weber	Crefeld	"	7	1 do.	Januar 1858	16

Laufende Nr.	Der Verurtheilten		Jahr.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Urtheils.		Dauer der erkannten Verlustigerklärung.		Bezeichnung des Endpunktes der Verlustigerklärung.	
	Namen.	Vornamen.	Alter.			Monat.	Tag.			Monat.	Tag
57	Höller	Conrad	35	Tagelöhner	Düsseldorf	1856 November	7	1	Jahr	Mai 1858	6
58	Lingenbrink	Theodor	38	Schreiner	Düsseldorf	"	7	1	do.	Januar 1858	6
59	Zweipfennig	Mathias	60	Steinhauer	Ratingen	"	8	1	do.	Januar 1858	6
60	Hahn	Pet. Heinrich	38	Schreiner	Wanlo	"	8	1	do.	Januar 1858	11
61	Preiß	Anna	19	Magd	Deutz	"	8	1	do.	Februar 1858	6
62	Fuchs	Johann	32	Tagelöhner	Crefeld	"	13	1	do.	Dezember 1857	13
63	Koenig	Joh. Anton	58	Fabrikarbeiter	Viersen	"	13	1	do.	Dezember 1857	25
64	Schönau	Wilhelm	20	Seidenweber	Crefeld	"	20	2	do.	April 1859	9
65	Baumgarten	Helena	29	Näherin	Crefeld	"	20	5	do.	November 1862	20
66	Bramer	Anton	44	Schreiner	Oberbilk	"	22	1	do.	Septb. 1858	15
67	Eissig	Jul. Joseph Nikolaus	18	Musikus	Cöln	"	22	1	do.	Januar 1858	21
68	Windschuh	Gertrud	28	Wb. Kühling	Crefeld	"	24	1	do.	April 1858	2
69	Driessen	Peter	43	Seidenweber	Crefeld	"	24	1	do.	April 1858	3
70	Deutzmann	Carl	30	Seidenweber	Crefeld	"	24	3	do.	Juli 1860	7
71	Wier	Wilhelm	23	Anstreicher	Crefeld	"	27	2	do.	Mai 1859	26
72	Teppler	Hermann	32	Maurer	Bedburdyck	"	29	1	do.	Februar 1858	4
73	Höninger	Franz	43	Weber	Crefeld	Dezember	1	3	do.	Januar 1861	10
74	Mönks	Jakob	28	Weber	Crefeld	"	4	3	do.	Dezember 1860	4
75	Wermelskirchen	Peter	16	Schmied	Langst	"	5	1	do.	Januar 1858	4
76	Fliegen	Wilhelm	28	Maurer	Brachelen	"	11	1	do.	März 1858	11

Laufende Nr.	Der Verurtheilten: Namen.	Der Verurtheilten: Vornamen.	Alter. Jahre.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Urtheils. Monat.	Tag.	Dauer der erkannten Verlustigerklärung.	Bezeichnung des Endpunktes der Verlustigerklärung. Monat.	Tag.
						1856				
77	d'Hône	Anton	30	Schreiner	Werden	Dezember	11	2 Jahr	Februar 1859	9
78	Kircher	Rosa	20	Aufwärterin	Düsseldorf	"	12	1 do.	April 1858	8
79	Vogeler	Gustav	19	Fabrikarbeiter	Düsseldorf	"	12	5 do.	Juni 1863	5
80	Reicher	Catharina	29	Ehfr. Heyer	Crefeld	"	18	1 do.	März 1858	18
81	Heyer	Franz	25	Weber	Crefeld	"	18	1 do.	März 1858	18
82	Aumann	Heinrich	20	Appreteur	Crefeld	"	18	3 do.	Juni 1860	16
83	Deckers	Johann	23	Weber	Crefeld	"	18	5 do.	Juni 1862	16
84	Hagmann	Wilhelm	34	Tagelöhner	Gladbach	"	18	1 do.	Februar 1858	16
85	Moll	Gertrud	22	Magd	Hackenbroich	"	18	1 do.	Juni 1858	6
86	Schloßmacher	Theodor	43	Schuster	Gladbach	"	19	1 do.	März 1858	19
87	Holländer	Joseph	17	Uhrmacher	Urdenbach	"	19	1 do.	Januar 1858	30
88	Ellenbeck	Adolph	29	Knecht	Meige	"	20	1 do.	Februar 1858	19
89	Ernst	Joh. Peter	27	Tagelöhner	Nieuwenhagen.	"	20	1 do.	März 1858	11
90	Steffens	Christian	46	Tagelöhner	Düsseldorf	"	20	5 do.	Dezember 1862	19
91	Holthaus	Gottlieb	43	Stuhlflechter	Wermelskirchen	"	20	5 do.	Dezember 1863	20
92	Müller	Friedrich	28	Handelsmann	Düsseldorf	"	20	3 do.	Juni 1861	13
93	Zimmermann	Wilhelm	46	Klempner	Elberfeld	"	20	5 do.	Dezember 1863	20
94	Busch	Gustav	18	Weber	Crefeld	"	22	2 do.	Juni 1859	20

Die Herren Notarien, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher meines Amtsbereiches werden veranlaßt, die Eintragung der vorstehend bemerkten Verurtheilungen, in Gemäßheit der diesseitigen Bekanntmachung vom 28. Juli 1843, in die dazu bestimmten Register zu bewirken.

Düsseldorf den 29. Januar 1857. Der Ober-Prokurator: v Ammon.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 12. Düsseldorf, Mittwoch den 4. März **1857.**

(Nr. 326.)

Nachtrag
zu den Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, vom 18. März 1855.

Zu §. 6. An die Stelle dieses Paragraphen tritt folgende Bestimmung:

§. 6. Ferner sind folgende Arbeiten einzureichen:

a) eine Situations-Zeichnung von einem Terrain und eine Darstellung von einem Nivellement in Zeichnung und Tabellen, beides nach eigener Aufnahme. Die Situations-Zeichnung muß bauliche Anlagen und Terrainzeichnung und bei einem Maaßstabe von etwa 4 Ruthen auf einen Zoll, eine Fläche von mindestens 5 Morgen nachweisen. Die Nivellements-Zeichnung kann auf eine Länge von 100 Ruthen bei angemessenem Maaßstabe beschränkt werden. Für den Fall, daß der Kandidat die Feldmesser-Prüfung bestanden hat, werden diese Zeichnungen nicht gefordert;

b) eine Zeichnung von einem alten Bauwerke oder von einer Maschine nach eigener Aufnahme;

c) die nach dem Nachtrage vom heutigen Tage zu §. 7. der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin vom 18. März 1855 zu 1. ad a, b, c, d, e, g, sowie zu 3 speziell angegebenen Zeichnungen und Entwürfe;

d) ein Kostenanschlag nebst Erläuterungs-Bericht zu einem kleinen Wohnhause, von dem Kandidaten selbst verfaßt und geschrieben, auch mit seiner Namens-Unterschrift versehen.

Bei allen getuschten Zeichen-Arbeiten, welche nicht auf bloße Charakterisirung durchschnittener Theile sich beschränken, dürfen nicht mehr als zwei Farben angewendet werden. Bei Anwendung von Tonpapier ist jedoch außerdem das Aufsetzen einer Lichtfarbe gestattet. Die Zeichnungen ad a. und b. müssen von dem Kandidaten unter Beifügung des Datums und der Jahreszahl unterschrieben, auch hinsichtlich der durch den Kandidaten bewirkten eigenhändigen Ausführung in der Regel entweder von dem betheiligten Lehrer der Bau-Akademie zu Berlin, oder von einem Baumeister, der die Prüfungen für den Staatsdienst abgelegt hat, durch Namens-Unterschrift beglaubigt werden. Die Zeichnungen, für welche die geforderte Beglaubigung durch eine der bezeichneten Personen nicht zu erlangen ist, müssen mit einer von dem Kandidaten selbst geschriebenen Versicherung an Eidesstatt, daß er dieselben eigenhändig ohne fremde Beihülfe gefertigt habe, versehen werden. Diejenigen Kandidaten, welche ausnahmsweise von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten von der zweijährigen Studienzeit auf der Bau-Akademie zu Berlin dispensirt werden (§. 5. ad c.), haben Behufs Zulassung zur Bauführer-Prüfung gleichfalls die vorstehend unter a. b. c. und d. angeführten Arbeiten anzufertigen, und der Königlichen Technischen Bau-Deputation

einzureichen. Hinsichtlich der Beglaubigung dieser Arbeiten gilt das, was in Betreff der Beglaubigung der Zeichnungen ad a. und b. oben bestimmt ist.

Der obige §. 6. tritt für diejenigen Kandidaten, welche seit Oktober 1856 in die Bau-Akademie eingetreten sind, sofort in Kraft. Den Kandidaten, welche vor diesem Termin in die Bau-Akademie aufgenommen sind, bleibt es freigestellt, die betreffenden Arbeiten noch nach §. 6. der Vorschriften vom 18. März 1855 anzufertigen und der Königlichen Technischen Bau-Deputation Behufs Zulassung zur Bauführer-Prüfung einzureichen.

Zu §. 33. und §. 35. An die Stelle dieser Paragraphen treten nachfolgende Bestimmungen:

§. 33. Nach bestandener Bauführer-Prüfung wird der Kandidat auf Grund des von der Prüfungs-Behörde vorzulegenden Prüfungs-Zeugnisses (§. 10.) von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum Bauführer ernannt, und bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk er zunächst in Beschäftigung treten will — im Falle der Beschäftigung in Berlin bei der Königlichen Ministerial-Bau-Kommission — vereidigt, sofern derselbe nicht etwa bereits als Feldmesser den Diensteid geleistet hat.

Derselbe ist verpflichtet:

1. eine Nachweisung seiner Beschäftigung nach anliegendem Schema (A.) am Schlusse jedes Jahres bei dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzureichen, sowie
2. jeder Aufforderung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Uebernahme einer Beschäftigung, insoweit solche ihn nicht an der Ablegung der Baumeister-Prüfung behindert, Folge zu leisten,

und hat, falls er diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen, die Zurückweisung von der Baumeister-Prüfung für den Staatsdienst zu gewärtigen.

§. 35. Nach Ablegung der Baumeister-Prüfung für den Staatsdienst wird der Bauführer auf Grund des von der Prüfungs-Behörde vorzulegenden Prüfungs-Zeugnisses (§. 18.) von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum Baumeister ernannt.

Derselbe ist verpflichtet:

1. eine Nachweisung seiner Beschäftigung nach anliegendem Schema (B.) am Schlusse jedes Jahres bei dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzureichen, sowie
2. jeder Aufforderung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Uebernahme einer Beschäftigung oder einer festen Anstellung Folge zu leisten,

und hat, falls er diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen, zu gewärtigen, bei Besetzung der Staats-Bau-Beamten-Stellen unberücksichtigt zu bleiben.

Berlin den 22. Januar 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) von der Heydt.

A.

Nachweisung

der Beschäftigung des Bauführers N. N. im Laufe des Jahres 18 . .

Vornamen.	Geburts-Jahr.	Geburtsort.	Datum der Ernennung zum Bauführer.	(Wenn derselbe Feldmesser) Datum des Feldmesser-Zeugnisses.	Zeitiger Aufenthalts-Ort.	Art der Beschäftigung und voraussichtliche Dauer der gegenwärtigen.	Bemerkungen.

B.

Nachweisung

der Beschäftigung des Baumeisters N. N. seit seiner letzten Prüfung und im Laufe des Jahres 18 . .

Vornamen.	Geburts-Jahr.	Geburtsort.	Datum der Ernennung zum Feldmesser und zum Bauführer.	Datum der Ernennung zum Baumeister für den		Hat die Befähigung zur Anstellung als:	Zeitiger Aufenthaltsort.	Beschäftigung seit der letzten Prüfung und voraussichtliche Dauer der gegenwärtigen Beschäftigung.	Bemerkungen.
				Wege-, Wasser- und Eisenbahnbau.	Landbau.				

(Nr. 327.)

Nachtrag
zu den Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin, vom 18. März 1855.

Zu §. 7. In dem Lehrgange für künftige Bauführer werden fortab von den Studirenden die nachfolgenden Arbeiten gefordert, von deren Ausführung die Ertheilung der Testate über die regelmäßige Benutzung der betreffenden Unterrichts-Stunden (§. 34) abhängig ist:

Zu 1. Landbaukunst nebst Linear-, Architektur- und Ornament-Zeichnen:

ad a. in dem mit Zeichnen-Uebungen verbundenen Unterrichte in der Bau-Konstruktions-Lehre in jedem Semester zwei Blatt Zeichnungen, also zusammen vier Blatt;

ad b. in dem mit Zeichnen-Uebungen verbundenen Unterrichte in der Projektions-Lehre und Perspektive ein Blatt Zeichnungen aus der Projektions-Lehre und eine perspektivische Zeichnung, aus welcher zu ersehen sein muß, daß der Studirende mit den Regeln der Linear-Perspektive und der perspektivischen Schatten-Konstruktion vertraut ist;

ad c. in dem mit Zeichnen-Uebungen verbundenen Unterrichte in den wichtigsten Formen der antiken Baukunst, in jedem Semester ein Blatt Zeichnungen, also zusammen vier Blatt;

ad d. in dem Unterrichte über die Einrichtung und Konstruktion einfacher Gebäude, in jedem der ersten beiden Semester zwei Blatt Bauzeichnungen und in jedem der zwei folgenden Semester ein Projekt zu einem einfachen Gebäude, also zusammen vier Blatt Bauzeichnungen und zwei Bauprojekte;

ad e. in dem Unterrichte über landwirthschaftliche Baukunst, in jedem Semester ein Projekt zu einem landwirthschaftlichen Gebäude, also zusammen zwei Projekte;

ad g. in dem Unterrichte über Ornamenten-Zeichnen, in jedem Semester ein Blatt, also zusammen vier Blatt Zeichnungen, von denen zwei auf Tonpapier getuscht sein müssen.

Zu den ad d. und e. vorgeschriebenen Bauprojekten darf der Maaßstab in der Regel nicht kleiner sein, als hinsichtlich der Grundrisse und Balkenlagen $\frac{1}{100}$, hinsichtlich der Ansichten und Durchschnitte $\frac{1}{50}$ und hinsichtlich der Details $\frac{1}{25}$ der wirklichen Längen. Die Entwürfe sind, insofern bei denselben Massivbau angenommen, nach einem in antiker Auffassung durchgebildeten Baustyl auszuarbeiten.

Zu 3. Maschinen-Bau:

In dem Unterrichte über Maschinenbau, in jedem Semester ein Blatt, also zusammen zwei Blatt Zeichnungen, von denen das Eine Maschinen-Details, das Andere eine der auf Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschinen darstellen muß.

Die Anfertigung der Zeichnungen und Entwürfe erfolgt nach Anweisung der Lehrer, welche auch deren Reihefolge bestimmen. Sämmtliche Zeichnungen und Entwürfe sind unter Angabe des Datums und der Jahreszahl ihrer Vollendung von dem Verfertiger zu unterschreiben und hinsichtlich der eigenhändigen Anfertigung durch denselben von dem betreffenden Lehrer zu beglaubigen. Sie müssen in der Regel in den dazu bestimmten Unterrichtsstunden gefertigt werden; es darf jedoch mit Beistimmung der Lehrer auch außer den Unterrichtsstunden daran gearbeitet werden. Ergeben sich bei dem Lehrer Zweifel über die eigenhändige Anfertigung der Zeichnungen durch den Studirenden, so hat der Lehrer seine Beglaubigung zu versagen.

Die sämmtlichen vorstehend angegebenen Zeichnungen und Entwürfe müssen demnächst bei der Meldung zur Bauführer-Prüfung durch den Kandidaten der Königlichen Technischen Bau-Deputation eingereicht werden, und treten fortab an Stelle der Arbeiten, welche nach §. 6. c

d. e. f. g. und h. der Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, vom 18. März 1855, seither vorzulegen gewesen sind.

Berlin den 22. Januar 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

(Nr. 328.) Die künftige Versehung des Stempelpapieres mit dem trocknen Stempel außer dem Schwarzstempel betr.

Unter Aufhebung der in den Bekanntmachungen vom 28. März und 6. Juli 1822 enthaltenen Anordnung in Betreff der Anwendung von drei verschiedenen Gattungen von Stempelpapier wird bestimmt, daß fortan alles Stempelpapier außer, wie bisher mit dem Schwarzstempel, mit dem trockenen Stempel, welcher die Figur der Borussia darstellt, versehen werden soll.

Das noch vorräthige, in anderer Weise bezeichnete Stempelpapier (Prozeß- und Helm-Stempel) bleibt gültig und darf ohne weitere Unterscheidung nach der Art der stempelpflichtigen Verhandlung verwendet werden.

Berlin den 16. Februar 1857.

Der Finanz-Minister.
(gez.) v. Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 329.) Die Abänderung des Werdener Brückengeldtarifs betr. I. S. III. Nr. 1623.

Nachstehender Tarif
nach welchem das Brückengeld an der Brücke zu Werden an der Ruhr zu erheben ist:

Es wird an Brückengeld entrichtet:

	Sg.	Pf.
I. Von Personen einschließlich dessen, was sie tragen oder sonst durch eigene Kraft fortbewegen, sofern nicht die Positionen IV. oder V. Anwendung finden, für jede Person	—	2

Anmerkung. Personen, welche zu einem Fuhrwerk oder als Reiter, Führer der Treiber zu Thieren gehören, wofür die Abgabe nach den Sätzen zu II. und III. gezahlt wird, sind frei.

II. Von Fuhrwerken einschließlich der Schlitten:

1) Zum Fortschaffen von Personen, als Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets ꝛc. für jedes Zugthier	3	—
2) Zum Fortschaffen von Lasten:		
a. von beladenen, d. h. von solchen, worauf sich außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens 3 Tage, an anderen Gegenständen mehr als zwei Centner befinden, für jedes Zugthier	3	—
b. von unbeladenen für jedes Zugthier	2	—

Anmerkung. Die Bewohner des ehemaligen Stiftes Werden zahlen sowohl von beladenem, als unbeladenem Frachtfuhrwerk nur den Satz zu 2 b.

III. Von unangespannten Thieren:

1) von einem Pferde oder Maulthier mit oder ohne Reiter oder Last	1	6
2) von einem Stück Rindvieh oder Esel	—	6
3) von einem Stück Klein- oder Jungvieh (Kälber, Fohlen, Schweine, Schaafe, Lämmer, Ziegen)	—	2
4) für Federvieh für jede 10 Stück	—	2

Anmerkung. Für die Leinpfade wird nur die Hälfte des Satzes III. 1. entrichtet. Sgr. Pf.

IV. Für einen Handwagen, Handkarren oder Handschlitten, beladen oder unbeladen . . . . . — 2

V. Für unbespanntes Fuhrwerk II. 1. 2. a. b. und Anmerkung wird die Abgabe für Ein Zugthier der betreffenden Position erhoben.

Befreiungen.

Brückengeld wird nicht erhoben:

1) von Kirchgänger aus dem ehemaligen Stifte Werden an Sonn- und Festtagen eine Stunde vor dem Beginn und eine Stunde nach dem Schlusse der Kirche, sowie von den Confirmanden, welche in Werden dem Religions-Unterrichte beiwohnen müssen, an den Tagen, an welchen derselbe ertheilt wird;

2) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder den Königlichen Gestüten angehören;

3) von Militair-Personen und von Militair- und Armee-Fuhrwerken und Pferden nach folgenden näheren Bestimmungen:

a. vom Militair aller Grade und von Militair-Beamten in Uniform zu Fuß oder zu Pferde; im letzteren Falle bleibt auch die Bedienung frei;

b. von nicht uniformirten Militair-Beamten, auf die Bescheinigung der vorgesetzten Behörde, daß der Uebergang in Dienst-Angelegenheiten geschehe;

c. von Reservisten, Landwehrmännern und Rekruten auf dem Wege zu ihrem Corps oder zur Uebung und von da zurück, wenn ein Unteroffizier oder Offizier in Uniform sie führt, oder wenn sie sich durch die Einberufungs-Ordre oder den Reservepaß ausweisen;

d. von Fuhrwerken, welche der Armee angehören, auch bei fremdem Angespann, von Zugthieren, welche der Armee angehören, auch wenn diese vor fremde Fuhrwerke gespannt sind;

e) von Fuhrwerken, welche Militairpersonen, oder der Armee angehörige oder zu liefernde Gegenstände befördern, sofern dieselben von einem durch die Ordre der zuständigen Behörde dazu angewiesenen Unteroffizier oder Armee-Beamten gleichen oder höheren Ranges begleitet werden;

f. von Kriegsvorspann auf Vorzeigung des Fuhrbefehls oder der Bescheinigung der Ortsbehörde auf der Hin- und Rückreise;

4) von öffentlichen Beamten und deren Fuhrwerken und Thieren bei Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke, wenn sie sich durch Freikarten ausweisen, desgleichen von Geistlichen und den sie begleitenden Kirchendienern bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochie; Polizei- und Steuer-Beamte, welche in Uniform sind, genießen die Befreiung, ohne sich durch Freikarten ausweisen zu müssen;

5) von Postboten und ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol- und Reitposten nebst Beiwagen, ingleichen von öffentlichen Courieren und Estafetten und von allen, von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;

6) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen;

7) von Personen und Fuhrwerken, welche bei Feuersbrünsten, Wasserfluthen und ähnlichen Nothständen zu Hülfe eilen, von Arrestanten und deren Begleitung;

8) von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie, sowie von den sie begleitenden Personen;

9) Hinsichtlich der in Betreff der Entrichtung des Brückengeldes bestehenden besonderen Rechtsverhältnisse wird durch den gegenwärtigen Tarif nichts geändert.

Die Revision des vorstehenden Tarifs von fünf zu fünf Jahren bleibt vorbehalten.

Berlin den 10. Februar 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Der Finanz-Minister.
(gez.) von Bodelschwingh.

IV. 503. / III. 908. M. F. H.
III. 55. F. M.

wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß derselbe mit dem 1. März d. J. in Kraft tritt.

Düsseldorf den 20. Februar 1857.

(Nr. 330.) Das erledigte Kreis-Physikat zu Crefeld betr. I. S. II. Nr. 1510.

Nachdem das Kreis-Physikat des Kreises Crefeld erledigt, werden diejenigen Aerzte, welche die Physikat-Prüfung bestanden, und sich um die erledigte Stelle zu bewerben beabsichtigen, hierdurch veranlaßt uns binnen 6 Wochen ihre Bewerbung unter Beifügung ihrer Approbation nen, ihres Fähigkeits-Zeugnisses und eines Zeugnisses des Königl. Kreis-Landrathes über ihre bürgerliche und sittliche Führung, so wie des Königl. Kreis-Physikus über ihre seitherige ärztliche Wirksamkeit einzureichen.

Düsseldorf den 13. Februar 1857.

(Nr. 331.) Das Nichterforderniß besonderer Visirung, gültiger Pässe für das Ausland der Preußischen Reisenden in Belgien betr. I. S. II. Nr. 1775.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, das in Folge eines Uebereinkommens mit der belgischen Regierung Preußische Reisende zum Eintritt in Belgien nur eines gültigen, für das Ausland ausgestellten Passes bedürfen und daß das bisher vorgeschriebene gesandtschaftliche, Konsulats- oder Generalkonsulats-Visa fernerhin nicht mehr verlangt werden wird.

Düsseldorf den 21. Februar 1857.

(Nr. 332.) Die Verpflegung der Truppen betr. I. S. IV. Nr 1158.

Indem wir auf unsere Bekanntmachung vom 22. v. M. (Amtsbl. St. 5 pro. 1857 Bezug nehmen, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß die in unserm Verwaltungs-Bezirke stationirten Truppen für den Monat März c. an extraordinairem Zuschusse zur Beschaffung der großen Victualien-Portion 2 Sgr. 4 Pf. und der kleinen Portion 10 Pf. erhalten.

Düsseldorf den 26. Februar 1857.

(Nr. 333.) Die Ergänzung des Königl. Gewerbegerichts zu Solingen betr. I. S. III. Nr. 1657.

Bei dem Königl. Gewerbegerichte zu Solingen trifft die Reihe des Ausscheidens die Mitglieder: Gustav Weyersberg, Abraham Berg und Carl Gustav Kratz, die Stellvertreter: Carl Wester, C. J. Küster und P. D. Koch.

Es sind neu resp. wiedergewählt und bestätigt worden als Mitglieder: Johann Daniel Schwarte, F. W. Gerresheim und Friedr. Kayser, als Stellvertreter: Carl Wester, Eduard Siebel und Carl Wilhelm Schlemper.

Düsseldorf den 20. Februar 1857.

(Nr. 334.) Die bestätigte Beigeordnete-Wahl der Stadt Kaldenkirchen betr. I. S. II. Nr. 721.

Die Wahl des Stadtverordneten Peter Wilhelm Kauwertz zum Beigeordneten der Stadt Kaldenkirchen hat die Bestätigung erhalten.

Düsseldorf den 24. Februar 1857.

(Nr. 335.) Die Ernennung des Bürgermeisters der Bürgermeisterei Heerdt betr. I. S. II Nr. 713.

Der seitherige Gemeinde-Vorsteher Ackerer Heinrich Lauter zu Heerdt ist zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Heerdt ernannt worden.

Düsseldorf den 24. Februar 1857.

(Nr. 336.) Die bestätigten Beigeordneten-Wahlen der Stadt Höhscheid betr. I. S. II. Nr. 660.

Die Wahlen des Kaufmanns und Gutsbesitzers Friedr. Wilh. Höller als ersten, des Kaufmann und Fabrikanten Wilh. Böddinghaus als zweiten, des Ackerers Carl Tillmanns als dritten, und des Fabrikinhabers Robert Steinberg als vierten Beigeordneten der Stadt Höhscheid haben die Bestätigung erhalten.

Düsseldorf den 21. Februar 1857.

(Nr. 337.) Die Agentur des J. A. Giesen zu Rheydt betr. I. S. III Nr. 550.

Der J. A. Giesen zu Rheydt ist als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Anstalt „Janus" zu Hamburg concessionirt worden.

Düsseldorf den 16. Februar 1857.

(Nr. 338.) Die Agentur des J. Tümmers jr. zu Goch betr. I. S. III. Nr. 567.

Der Joseph Tümmers jr. zu Goch ist als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Elberfeld concessionirt worden.

Düsseldorf den 16. Februar 1857.

(Nr. 339.) Die Haupt-Agentur des Theodor Boettcher zu Düsseldorf betr. I. S. III. Nr. 543.

Der Theodor Boettcher zu Düsseldorf ist als Haupt-Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Breslau concessionirt worden.

Düsseldorf den 19. Februar 1857.

(Nr. 340.) Die Niederlegung der Agentur des H. Hoffmann zu Winnekendonk betr. I. S. III. Nr. 619.

Der Hermann Hoffmann zu Winnekendonk hat die Agentur der Hagelschäden-Versicherungs-Anstalt zu Erfurt niedergelegt.

Düsseldorf den 19. Februar 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 341.) Die aufgehobene Posthaltestelle zu Moers betr.

Vom 1. k. M. ab wird die bisher am Gasthofe „zum deutschen Hause" zu Moers bestandene Posthaltestelle aufgehoben.

Düsseldorf den 14. Februar 1857.

Der Ober-Post-Direktor.
In Vertretung: Eickholt.

(Nr. 342.) Die I. Personenpost zwischen Crefeld, Geldern und Cleve betr.

Die I. Personenpost von Crefeld nach Cleve per Geldern wird vom 22. k. M. ab aus Crefeld um 11 Uhr Vormittags und die Personenpost von Weeze nach Calcar von dem gedachten Zeitpunkte ab um 4 Uhr Nachmittags abgefertigt werden.

Düsseldorf den 16. Februar 1857.

Der Ober-Post-Direktor.
In Vertretung: Eickholt.

(Nr. 343.) Die Personenpost zwischen Homberg und Moers resp. Rheinberg betr.

Vom 22. d M. ab wird die Personenpost zwischen Homberg und Moers:

aus Homberg 7^{35} Früh,
10^{10} Vormittags,
3^{30} Nachmittags,
5^{30} Abends,
8^{10} "

aus Moers 5^{30} Früh,
8^{35} "
2 Nachmittags,
4^{45} "
7 Abends,

und die Personenpost zwischen Moers und Rheinberg:

aus Moers 6^{30} Abends,
aus Rheinberg 7^{15} Früh,

abgefertigt werden.

Düsseldorf den 16. Februar 1857.

Der Ober-Post-Direktor.
In Vertretung: Eickholt.

(Nr. 344.) Die Post-Geldauszahlungen, durch diesseitige Ueberweisung, in den Staaten von Nordamerika betr.

Um die Versendung kleiner Geldbeträge zwischen Preußen und Nord-Amerika zu erleichtern, besteht seit dem 1. Januar 1855 die Einrichtung, daß Beträge bis 50 Thlr. Preuß. Cour. zur Auszahlung an Adressaten in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika bei den Preußischen Post-Anstalten eingezahlt werden können. Die Einzahlung hat auf Grund einer ledigen Adresse zu erfolgen, die den Empfänger und dessen Wohnort mit Angabe des Staates und der County genau bezeichnen muß, jedoch Mittheilungen für den Empfänger nicht enthalten darf, da die Adresse selbst demselben nicht übermacht wird. Auf dieser Adresse muß der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten:

„Hierauf eingezahlt . . . . Rthlr. . . . Sgr. . . Pf."

vermerkt, die Thalersumme auch in Zahlen und Buchstaben angegeben sein.

Dem Empfänger muß von der für ihn geschehenen Einzahlung direkte briefliche Mittheilung gemacht werden, um denselben zur Empfangnahme des Geldes in Amerika zu veranlassen.

Die Auszahlung der Beträge an den designirten Empfänger in Amerika erfolgt nicht durch die Post, sondern durch Vermittelung des Preußischen General-Consuls in New-York, worauf die Adressaten besonders aufmerksam zu machen sind.

Die Gebühr für die baare Einzahlung beträgt 1 Sgr. pro Thaler oder jeden Theil eines Thalers und ist sofort bei der Einzahlung zu erlegen.

Berlin den 22. Januar 1857.

General-Post-Amt: Schmückert.

(Nr. 345.) Die statthafte Post-Beförderung der preußischen Briefe nach Australien, Gibraltar, Malta, Alexandrien ꝛc., via England und Marseille und deren Portosätze betr.

Einer Benachrichtigung des Großbritannischen General-Post-Amts zufolge ist zwischen England und Australien eine neue Post-Verbindung auf der Route über Alexandrien und Suez eingerichtet worden. Die Verbindung wird in beiden Richtungen monatlich einmal stattfinden. Von England erfolgt die Abfertigung der betreffenden Dampfschiffe aus dem Hafen von Southampton. Diese Schiffe, welche ihren Cours über Gibraltar und Malta nach Alexan-

drien nehmen, correspondiren mit Dampfschiffen, die von Suez über Ceylon direct nach Australien gehen.

Die Brief-Packete nach Australien, welche mit den von Southampton abgehenden Dampfschiffen ihre Beförderung erhalten, werden in London zunächst am 24. d. Mts. und für die Folge am 12. jeden Monats geschlossen. Außer diesen Brief-Packeten werden von London jedesmal vier Tage später noch Brief-Packete nach Australien auf dem Wege durch Frankreich (via Marseille) abgesandt, welche den vorgedachten Schiffen in Malta zugeführt werden. Diese letzteren Brief-Packete werden in London zunächst am 28. d. M., und für die Folge am 16. jeden Monats geschlossen. Sofern der 12. oder 16. auf einen Sonntag fällt, findet der Schluß der betreffenden Brief-Packete in London am 11., resp. am 17. Abends statt.

Seitens der Britischen Post-Verwaltung werden von jetzt ab alle Briefe ꝛc. nach den Englisch-Australischen Colonien, nämlich nach West-Australien (King-Georges Sound), Süd-Australien (Port-Adelaide), Victoria (Port Philip, Melbourne), Vandiemensland (Tasmania), Neu-Süd-Wales (Sidney) und Neu-Seeland, mit den obigen, von Southampton abgehenden Dampfschiffen befördert werden, sofern von dem Absender nicht ausdrücklich ein anderer Speditionsweg durch entsprechenden Vermerk auf der Adresse vorgeschrieben worden ist.

Die mit jenen Schiffen zu befördernden Briefe aus Preußen ꝛc. nach den vorgenannten Australischen Colonien müssen bei der Aufgabe frankirt werden. An Porto ist für dieselben zu erheben:

1) für die Beförderung vom Abgangsorte bis Southampton dasselbe Porto, welches für die nach England selbst bestimmten Briefe zu berechnen ist,
2) für die Beförderung von Southampton bis zum Australischen Landungshafen ein Britisches Porto von 6 Pence oder 5 Sgr. für den einfachen, unter 1 Loth schweren Brief. Bei schwereren Briefen steigt dieses Porto von Loth zu Loth mit dem einfachen Satze.

Erfolgt die Beförderung der Briefe auf ausdrückliches Verlangen der Absender über England und Marseille, so tritt jenen Portosätzen noch ein Französisches Transitporto von 3 Pence oder 2½ Sgr. für je ½ Loth excl. hinzu.

Demnach beträgt das Porto für einen einfachen Brief aus Preußen resp. dem deutschen Post-Vereine nach den oben gedachten Australischen Colonien:

via Southampton . . . . . 12 Sgr.
und via England und Marseille . 14½ Sgr.

Für Zeitungen unter Kreuzband, welche ebenfalls bei der Aufgabe frankirt werden müssen, ist außer dem Preußischen resp. deutschen Porto, an fremdem Porto

via Southampton . . . . . 1 Sgr.
und via England und Marseille . 3 Sgr.

pro Exemplar zu erheben. — Andere Drucksachen dürfen unter Kreuzband nicht befördert werden.

Waarenproben und Muster werden wie gewöhnliche Briefe behandelt. Eine Recommandation der Briefe ist nicht statthaft.

Schließlich wird bemerkt, daß die neue Verbindung Seitens der Britischen Post-Verwaltung auch zur Absendung von Brief-Packeten nach Gibraltar, Malta, Aegypten und Ceylon benutzt, werden wird. Es können demnach auch Briefe aus Preußen ꝛc. nach Gibraltar und Ceylon (nach Malta und Aegypten wird die Correspondenz aus Preußen nicht über England gesandt) vermittelst dieser Verbindung, und zwar gegen die bisherigen, für die Spedition über England geltenden Portosätze, Beförderung erhalten.

Berlin den 17. Februar 1857. General-Post-Amt: Schmückert.

(Nr. 346.) Die Eröffnung der Assisen zu Düsseldorf pro II. Quartal 1857 betr.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des Königl. Landgerichts zu Düsseldorf, für das II. Quartal 1857, wird hiermit auf Montag den 20. April 1857 festgesetzt, und der Herr Geheime Justiz- und Appellations-Gerichts-Rath von Ammon zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln den 12. Februar 1857.

Der Erste Präsident
des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes,
(gez.) Broicher.

Für gleichlautende Ausfertigung, der Ober-Sekretair: Wallraff.

(Nr. 347.) Die Anlandung einer männlichen Leiche im Rheine bei Niersl betr.

Am 14. Februar d. J. ist im Rhein unterhalb Niersl eine männliche Leiche angetrieben. Dieselbe war bekleidet mit einem braunen tuchenen Palletot, einem braunen tuchenen Ueberrock, einer schwarzen Tuchhose, einer gewebten baumwollenen Unterhose, einer schwarzen seidenen Weste. Bei der Leiche fanden sich vor: ein Theaterstück, wovon das Titelblatt nur zum Theil vorhanden war und worauf zu lesen war: „Demiurgos — Ein Ministerium", ferner ein schwarzer gestrickter mit Perlen versehener Geldbeutel mit 2 Ringen von Horn, worin sich 2 Thlr. 4 Sgr. 11 Pf. an baarem Gelde vorfanden.

Die Leiche ist von einem ungefähren Alter von 50 Jahren, circa 5 Fuß 6 Zoll groß, hat braunes Haar und ist von kräftiger Statur. Sie mag ungefähr vier Wochen im Wasser gelegen haben.

Ich ersuche Jeden, der über die Identität dieser Leiche Aufschluß zu geben vermag, solchen mir oder der nächsten Polizeibehörde zu ertheilen.

Düsseldorf den 19. Februar 1857. Für den Ober-Prokurator: Schorn.

(Nr. 348.) Die Aufenthalts-Ermittelung des Gerh. Vennes von Ramsdorf betr.

Der Maurergesell Gerhard Vennes aus Ramsdorf gebürtig, welcher sich längere Zeit in der Gegend von Essen und Borbeck aufgehalten hat, ist der Unterschlagung verdächtig. Es wird ersucht, über dessen jetzigen Aufenthalt hierhin Mittheilung zu machen.

Borken den 17. Februar 1857. Der Staats-Anwalt.

Signalement.

Geburtsort Ramsdorf; Wohnort Borbeck; Alter, geboren 4. April 1821; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Haare blond, röthlich; Stirne niedrig; Augenbraunen hellblond; Augen hellblau; Nase spitz; Bart blond, Mund ordinair; Kinn spitz; Gesicht länglich; Gesichtsfarbe gesund; Statur schlank. — Besondere Kennzeichen: Schnittnarbe am linken Zeigefinger, und auf dem linken Arm überm Puls eine ziemlich bedeutende Narbe.

(Nr. 349.) Die Auffindung der Leiche des vermißten Leonhard Schmitz von Duisburg betr.

Meine Bekanntmachung vom 24. v. M. (Amtsbl. S. 82) betreffend das Verschwinden des Faßbinders Leonhard Schmitz zu Mülheim ist durch das Auffinden der Leiche desselben erledigt.

Duisburg den 20. Februar 1857. Königl. Staats-Anwaltschaft: Loerbroks.

(Nr. 350.) Die neuen Statuten der Sparkasse zu Crefeld betr.

Die nachfolgenden Statuten der Sparkasse zu Crefeld, genehmigt von dem Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz unterm 15. Dezember 1856, treten nunmehr in die Stelle des bisherigen Reglements der hiesigen Sparkasse vom 25 September 1839.

In Gemäßheit des §. 11. dieses letztern Reglements werden diejenigen, welche Einlagen bei der hiesigen Sparkasse haben, hierdurch aufgefordert, dieselben nach Ablauf der im §. 5. jenes Reglements bestimmten Kündigungsfrist zurückzunehmen, falls sie die neu aufgestellten Bedingungen sich nicht gefallen lassen möchten, indem in Rücksicht derjenigen Einleger, welche sich bis dahin nicht melden, angenommen wird, daß sie mit ihren Einlagen bei der Sparkasse unter den neuen Bedingungen verbleiben wollen.

Crefeld, den 26. Januar 1857.

Der Ober-Bürgermeister Onderedyck.

Statuten der Sparkasse zu Crefeld.

Zweck der Anstalt.

§. 1. Die für die Stadt und Gemeinde Crefeld errichtete Sparkasse hat den Zweck, den Einwohnern ein Mittel an die Hand zu geben, ihre Ersparnisse sicher und selbst bei geringem Betrage zinsbar anzulegen.

Garantie derselben.

§. 2. Die Sparkasse steht unter Garantie der Gemeinde Crefeld, welche für alle etwaige Ausfälle haftet.

Sie bildet einen besondern, von andern Kassen der Gemeinde-Verwaltung unvermischt zu erhaltenden Fonds.

Einlagen und deren Verzinsung.

§. 3. Jede Summe von 10 Silbergroschen bis zu 200 Thalern wird an dem in §. 12 näher bestimmten Tage angenommen. Die eingelegten Gelder werden mit einem Silbergroschen vom Thaler oder mit drei und einem Drittel vom Hundert jährlich verzinset. Von Bruchtheilen eines Thalers werden keine Zinsen berechnet. Die Zinsenberechnungen fangen jedesmal mit dem Ersten des folgenden Monats nach der Einlage an, und wird der Zinsenbetrag, wenn die Auszahlung desselben von dem Einleger nicht verlangt wird, am Schlusse des Kalender-Jahres zum Kapital geschrieben und wie letzteres in derselben Art verzinset. Bei Kapitalrückzahlungen werden die Zinsen nur bis zum letzten Tage des Monats vor der Zahlung berechnet und berichtigt.

§. 4. Uebersteigt eine Einlage entweder durch Vermehrung derselben oder durch Zinsenzuwachs die Summe von 200 Thalern, so hat die Anstalt das Recht, für den Betrag derselben ohne weitere Rücksprache mit dem Interessenten ein öffentliches pupillarische Sicherheit gewährendes Papier anzukaufen, solches nach Gattung, Letter und Nummer bei seinem Conto zu vermerken und dabei den dafür bezahlten Kaufpreis sammt etwaigen Auslagen zu verrechnen. Der Einleger wird dadurch Eigenthümer des eingekauften Papiers, daher er den durch etwaiges Steigen oder Sinken des Courses oder durch Auslosung dieses Papieres entstehenden Nachtheil oder Vortheil zu tragen oder zu genießen hat. An Zinsen werden ihm jedoch nur die gewöhnlichen Sparkassen-Zinsen verrechnet, indem der Ueberschuß dem Institute zu Gute kommt.

§. 5. Wenn ein Interessent sich von der letzten Präsentation seines Sparkassenbuchs an binnen 30 Jahren nicht bei der Kasse meldet, so soll von dieser Zeit an alle weitere Verzinsung seines Guthabens aufhören.

Rückzahlung.

§. 6. Die in die Sparkasse eingelegten Beträge können ganz oder theilweise stets erhoben und zurückgenommen werden und zwar: bis zu 50 Thlrn. gleich;
von 51 bis 100 Thlrn. in 8 Tagen; über
101 Thlr. in 14 Tagen nach erfolgter Kündigung.

Auch hat die Sparkasse das Recht, ihrerseits zu kündigen, in welchem Falle jedoch die Einleger erst nach einer Frist von 14 Tagen die Einlage zurückzunehmen verpflichtet sind.

Wird ein Theil der Einlage zurückgefordert, so wird solcher gegen Quittung ausbezahlt und die Rückzahlung in dem Sparkassenbuche (§. 17.) vermerkt.

Schreibens unerfahrene Personen erhalten aber in diesem Falle gegen Zurücknahme des alten Sparkassenbuches über das Restkapital jedesmal ein Neues ausgehändigt, wofür sie nach §. 17. die Kosten mit zwei Silbergroschen tragen müssen.

Bei gänzlicher Rückzahlung der eingelegten Gelder werden die Sparkassenbücher der Verwaltung der Sparkasse zurückgestellt und dienen derselben als Quittung, ohne daß eine Empfangsbescheinigung von Seiten des Herleihers nöthig wäre.

Rentbare Anlegung der in die Sparkasse gelegten Gelder.

§. 7. Die aus den in die Sparkasse gelegten Geldern sich bildenden Kapitalien werden durch die Verwaltung derselben (§. 9.) rentbar angelegt und zwar:

a) zur Dotirung der hier mit höherer Genehmigung bestehenden städtischen Leihanstalt;
b) auf Hypothek. Jedoch darf die zu bestellende Hypothek die erste Hälfte des Werths des zu verpfändenden Grundstücks nicht überschreiten;
c) in inländischen, eine pupillarische Sicherheit gewährenden, öffentlichen Papieren;
d) zur Bestreitung neuer Communalbedürfnisse oder zur Einlösung von eigenen Schuldobligationen der Gemeinde;
e) gegen Ausstellung von Schuldscheinen unter solidarischer Verbürgung von wenigstens zwei als zuverlässig und zahlungsfähig anerkannten Personen.

Auf eine zweckmäßige und sichere Anlegung der Fonds hat die Sparkassen-Verwaltung ihr besonderes Augenmerk zu richten und wird in Bezug auf die vorstehend bezeichneten verschiedenen Kategorien der Darlehne Folgendes bestimmt:

Zu Darlehen ad b und c ist die Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung und zu jenem ad d außerdem die des Königlichen Oberpräsidenten erforderlich.

ad e — Darlehen gegen Schuldscheine — dürfen nur bis zum Betrage von höchstens Einhundert Thaler auf längstens Ein Jahr und zwar insbesondere den arbeitenden Klassen und den kleinen Handwerkern bewilligt werden mit der Maßgabe, daß sie das empfangene Darlehn auch terminweise zurückzahlen können, worüber das Nöthige in dem Schuldscheine zu vermerken ist.

Ueberdies müssen die eintretenden Bürgen durch den Direktor und diejenigen zwei Administratoren der Sparkassen-Verwaltung, welche für diesen Zweck abwechselnd fungiren, (§. 11.) einstimmig als zuverlässig und zahlungsfähig anerkannt werden.

§. 8. Diejenigen Schuld-Dokumente, welche für die Einlage-Kapitalien erlangt werden, wozu auch die Stadt-Obligationen und die Schuld-Dokumente der Leihkasse gehören, (§. 7.) müssen abgesondert verwahrt, und die davon eingehenden Zinsen lediglich beim Fonds der Sparkasse wieder verrechnet werden.

Verwaltung der Sparkasse.

§. 9. Die Verwaltung der Sparkasse besteht
aus einem Direktor als Vorsitzenden und acht Administratoren.

Die Zahl der Letzteren kann durch Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung auf 12 vermehrt werden.

Die Stelle des Direktors versieht der Oberbürgermeister oder der dazu von ihm deligirte Beigeordnete.

Die Administratoren werden von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt und zwar zur Hälfte aus deren Mitte und zur Hälfte aus der Bürgerschaft.

Alle zwei Jahre gehen die zwei resp. drei ältesten Administratoren beider Kategorien ab, können aber wiedergewählt werden, ohne jedoch zur Annahme der Wahl vor Ablauf von drei Jahren verpflichtet zu sein.

Der Direktor und die Administratoren versehen ihr Amt im Interesse der Gemeinde unentgeltlich. Die Letztern sind nach Maaßgabe des §. 79. der Städteordnung zur Annahme der Stelle verpflichtet.

§. 10. Zur Buchführung und Besorgung der Kassengeschäfte wird außerdem auf den Vorschlag der Sparkassen-Verwaltung von der Stadtverordneten-Versammlung ein Rendant ernannt und die von demselben zu leistende Caution sowie die ihm zu gewährende Remuneration von jener Versammlung, — die Höhe der Erstern jedoch vorbehaltlich der Genehmigung des Königl. Oberpräsidenten — festgesetzt.

§. 11. Zur Fassung gültiger Beschlüsse der Sparkassen-Verwaltung ist die Anwesenheit des Direktors resp. dessen Stellvertreters und die Hälfte der Administratoren erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Directors.

Eine Ausnahme hiervon findet statt bei den im §. 7. ad e erwähnten Darlehen auf Schuldscheine, für welchen Zweck abwechselnd zwei Administratoren, nach der von der Sparkassen-Verwaltung zu bestimmenden Reihenfolge während sechs Monate fungiren und wobei Einstimmigkeit erforderlich ist.

Die jeweilig fungirenden Adminstratoren können im Verhinderungsfalle durch Andere ersetzt werden.

§. 12. Die Verwaltung der Sparkasse hält ihre Sitzungen auf dem hiesigen Rathhause, wo ausschließlich alle Ein- und Auszahlungen erfolgen und zwar an jedem Montag, Nachmittags von 5 bis 7 Uhr.

Bei diesen wöchentlichen Sitzungen fungiren außer dem Rendanten abwechselnd ein oder nach Bedürfniß zwei Mitglieder der Administration.

§. 13. Die Verwaltung erläßt am Schlusse jeden Monats eine Bekanntmachung über die während desselben stattgefundenen Einlagen und Rückzahlungen der Sparkasse durch die Crefelder Zeitung.

§. 14. Vierteljährig findet regelmäßig eine Plenarsitzung der Verwaltung statt und außerdem, wenn der Vorsitzende eine solche für nöthig erachtet oder wenn von einem Mitgliede der Administration dieselbe beantragt wird.

In dieser Sitzung wird insbesondere die Kassen-Revisionsverhandlung (§. 20) durch den Vorsitzenden mitgetheilt.

§. 15. Die Gelder, Effekten und Kassenbücher werden in einem eisernen feuerfesten Schrank aufbewahrt, welcher mit zwei verschiedenen Schlössern versehen und wozu den einen Schlüssel der nach §. 12. in Dienst befindliche Administrator und den andern der Rendant in Verwahrsam hat.

§. 16. Die Angestellten der Sparkasse sind für die pünktliche Verwaltung derselben und die genaue Befolgung der Statuten verantwortlich.

Sparkassenbüchelchen.

§. 17. Jeder Einleger erhält bei seiner Einlage ein auf seinen Vor- und Zunamen lautendes und von dem Director und einem Mitgliede der Administration so wie von dem Rendanten unterzeichnetes und mit dem Stadtsiegel gestempeltes Sparkassenbüchelchen, wofür er zwei Silbergroschen entrichtet, und worin die geschehene Zahlung mit Buchstaben und Zahlen eingeschrieben wird. Jedes Buch erhält eine fortlaufende Nummer, die mit der Nummer des zu führenden Tagebuchs, worin gleichfalls der Name des Einlegers eingetragen wird, übereinstimmt.

Außer dem Tagebuche hat der Rendant ein Hauptbuch zu führen, in welchem Jeder, der Geld in die Sparkasse eingelegt hat, eine offene Rechnung erhält.

Den Sparkassenbüchern soll das gegenwärtige Statut, imgleichen eine Tabelle beigedruckt werden, aus welcher zu ersehen ist, welchen Ertrag jede Einlage von dem zu verzinsenden Minderbetrage an bis zur Höhe von 200 Thlrn. in jedem der nächstfolgenden zehn Jahre unter Zurechnung der Zinsen und Zinseszinsen gewähren wird.

§. 18. Bei allen Zahlungen wird der Vorzeiger des Quittungsbuchs als rechtmäßiger Inhaber betrachtet, selbst wenn er ein Anderer als der in dem Buche Verzeichnete sein sollte Es wird demnach eine Prüfung seiner Legitimation, oder gar seiner Dispositionsfähigkeit nicht vorgenommen und daher ein Jeder hierdurch gewarnt, sein Quittungsbuch nicht in unrechte Hände kommen zu lassen; dasselbe ist vielmehr sorgfältig aufzubewahren, weil sonst das darauf eingelegte Geld von einem unrechtmäßigen Besitzer erhoben werden könnte. Die Sparkasse leistet nach Einlösung des Quittungsbuchs den Berechtigten keine Gewähr, dafern nicht vor der Auszahlung ein legaler Protest dagegen eingelegt worden ist.

§. 19. Wie sich der Inhaber eines Quittungsbuchs beim Verluste desselben möglichst sicher stellen könne, ist im §. 15. des Allerhöchsten Reglements vom 12. Dezember 1838 (Gesetzsammlung Nr. 1. Jahrgang 1839) näher bestimmt.

Diese Bestimmung lautet also:

a) „Derjenige, welchem durch Zufall ein Sparkassenbuch gänzlich vernichtet oder verloren gegangen ist, muß, wenn er an dessen Stelle ein anderes wieder zu erhalten wünscht, den „Verlust sofort nach dessen Entdeckung der Kassenbehörde anzeigen, welche denselben, ohne „sich um die Legitimation des Inhabers zu bekümmern, in ihren Büchern vermerkt.

b) „Vermag derselbe die gänzliche Vernichtung des Buchs auf eine nach dem Ermessen der „Kassenbehörde überzeugende Art darzuthun, so wird ihm von derselben ohne Weiteres ein „neues Buch auf Grund der Kassenbücher ausgefertigt. In allen übrigen Fällen muß das „verloren gegangene Buch gerichtlich aufgeboten und amortisirt werden.

c) „Vor Einleitung dieses letztern Verfahrens aber ist sowohl der Ablauf desjenigen Kalender„quartals, in welchem die Anzeige des Verlustes bei der Kasse gemacht worden ist, als auch „der des darauf folgenden Kalenderquartals abzuwarten. Wird innerhalb dieses Zeitraums „das verlorne Buch durch einen andern als den Anzeiger des Verlustes bei der Kasse prä„sentirt, so hält solche dasselbe an, übersendet es dem Ortsgerichte und verweiset sowohl den „Präsentanten, als denjenigen, der den Verlust angezeigt hat, an dieses Gericht zur recht„lichen Erörterung ihrer Ansprüche an das Eigenthum des Buchs.

d) „Ist aber die bei c gedachte Frist verstrichen, ohne daß das Buch zum Vorschein gekommen, „so ertheilt die Kasse dem angeblichen Verlierer hierüber eine Bescheinigung, und eine aus „ihren Kassenbüchern zu fertigende Abschrift des Konto's des verlorenen Buchs, — beides „gegen bloße Zahlung der Copialien. Unter Einreichung dieser Abschriften und unter dem „Erbieten, sein Eigenthum an dem Buche und dessen Verlust eidlich bestärken zu wollen, kann

„demnächst der Verlierer das öffentliche Aufgebot und die Amortisation bei dem Ortsgerichte „nachsuchen.

e) „Letzteres hat den Verlust des Buchs unter Angabe:

aa) „der Nummer desselben;

bb) „der Namen, sowohl dessen, auf welchen dasselbe ursprünglich ausgestellt ist, als des „angeblichen Verlierers;

cc) „des Betrags der Summe, über welche dasselbe zur Zeit des angeblich geschehenen „Verlustes lautete,

„durch das am meisten gelesene der an dem Orte erscheinenden öffentlichen Blätter, — oder „falls es deren dort nicht gibt, durch das Amtsblatt des Regierungsbezirks mit der Aufforderung bekannt zu machen:

„daß ein Jeder, der an dem verlorenen Sparkassenbuche irgend ein Anrecht zu haben „vermeine, sich bei dem Gerichte, und zwar spätestens in dem (näher zu bezeichnenden) „Termine melden und sein Recht näher nachweisen möge, widrigenfalls das Buch für „erloschen erklärt, und dem Verlierer ein neues an dessen Stelle ausgefertigt werden solle.

„Beläuft sich der Betrag des Sparkassenbuchs auf weniger als 50 Thlr., so wird der Ediktal„termin auf 4 Wochen hinaus, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, angesetzt, und „letzteres einmal in jenes öffentliche Blatt inserirt. Bei Beträgen zwischen 50 und 100 Thaler „ist eine 8wöchentliche Ediktalfrist und eine zweimalige Insertion, bei Beträgen von 100 „Thaler oder darüber aber eine Ediktalfrist von drei Monaten und eine dreimalige Insertion „erforderlich.

f) „Meldet sich bis zum Ediktaltermine in demselben Niemand, der auf das Buch Anspruch „macht, und leistet der angebliche Verlierer demnächst folgenden Eid ab:

„daß er das Buch beseſen, und daß ihm solches verloren gegangen sei,

„so faßt alsdann das Gericht das Präklusions- und Amortisations-Erkenntniß ab, welches „dem Verlierer zu publiciren und 14 Tage lang an der Gerichtsstelle auszuhängen ist.

g) „Sobald das Erkenntniß rechtskräftig geworden ist, hat die Sparkasse auf Grund desselben „dem Verlierer ein neues Buch unentgeldlich auszufertigen.

h) „Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens trägt der Verlierer; doch sind ihm, wenn der „Gegenstand 100 Thlr. und darüber beträgt, außer den Insertionskosten, dem Porto und „den Stempeln, nur Copialien, bei kleineren Summen dagegen nur Porto und Copialien, „Insertionsgebühren aber nur dann in Ansatz zu bringen, wenn das Blatt, in welches die „Bekanntmachung aufgenommen worden, für Rechnung von Privatpersonen herausgegeben „wird, indem wir für solche Fälle die Stempel-Abgabe erlassen und, insofern die Insertion „in einem für Rechnung des Staats gedruckten Blatte erfolgt, solche unentgeldlich bewirken „lassen wollen."

Kassen- und Rechnungswesen.

Kassen-Revision.

§. 20. Vierteljährig findet eine regelmäßige Revision der Sparkasse statt und zwar an denselben Tagen und Stunden, wo jene der hiesigen Steuer- und Gemeindekasse vorgenommen wird.

Die Stadtverordneten-Versammlung wählt dazu jährlich einen Curator aus ihrer Mitte.

Die Verhandlungen über die Kassen-Revision, welche der im Dienst befindliche Administrator (§. 12.) und der Rendant beiwohnt, sind von dem Curator dem Oberbürgermeisteramte einzureichen.

Kassen-Etat.

§. 21. Alle drei Jahre — im Oktober — stellt die Verwaltung der Sparkasse einen Kassen-Etat für die nächstfolgenden drei Jahre auf.

In demselben sind sowohl die feststehenden Ausgaben als die der Veränderung unterliegenden Ausgaben und Einnahmen, so wie der muthmaßlich zu erzielende Ueberschuß, nach dem Durchschnitt der letztvergangenen drei Jahre, aufzunehmen.

Dieser Etat wird der Stadtverordneten-Versammlung zur Feststellung vor- und demnächst der Rechnung (§. 22.) zum Grunde gelegt.

Rechnungslage.

§. 22. Die Jahresrechnung ist von dem Rendanten spätestens bis zum 1. Mai des folgenden Jahres zu legen.

Dieselbe wird von der Verwaltung der Sparkasse geprüft, bescheinigt und dem Oberbürgermeister-Amte eingereicht, um der Stadtverordneten-Versammlung zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorgelegt zu werden.

Das Resultat der Rechnung nebst einer Uebersicht des Zustandes der Sparkasse wird demnächst von der Verwaltung derselben durch die Crefelder Zeitung bekannt gemacht.

Ueberschüsse der Sparkasse. Reservefonds.

§. 23. Die sich nach Ausweis der Rechnungen (§. 22.) ergebenden Ueberschüsse verbleiben der Anstalt als Reservefonds zur Deckung etwaiger Verluste, und nur in dem Falle, wenn diese Ueberschüsse den Zweck des Reservefonds übersteigen und die Commüne über einen Theil derselben zu andern öffentlichen Zwecken zu disponiren beabsichtigt, soll einem desfallsigen Antrage unter besonderer Genehmigung des Königlichen Oberpräsidenten Statt gegeben werden.

Die jährlichen Zinsen des Reservefonds können der städtischen Armenkasse zur Verwendung bei der Armenpflege überwiesen werden.

Prämiirung von Sparkassen-Interessenten aus den Fonds der Provinzial-Hülfskasse.

§. 24. Hinsichtlich der Vertheilung des zur Prämiirung von Sparkassen-Interessenten bestimmten Antheils an dem Zinsgewinne der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse wird auf den desfallsigen Nachtrag der frühern Statuten verwiesen.*)

Verfahren bei Aenderung der Statuten.

§. 25. Eine Aenderung der Statuten kann nur mit Genehmigung des Königl. Ober-Präsidenten geschehen, und treten die neuen Bestimmungen erst dann in Kraft, wenn dieselben durch die Crefelder Zeitung bekannt gemacht worden sind.

Wenn in Folge einer solchen öffentlich bekannt gemachten Aenderung die Einleger aufgefordert worden sind, ihre Einlagen nach Ablauf einer Kündigungszeit von vier Wochen zurückzunehmen, falls sie die neu aufgestellten Bedingungen sich nicht gefallen lassen würden, so soll in Rücksicht derjenigen, welche sich nicht melden, angenommen werden, daß sie mit ihren Einlagen bei der Sparkasse unter den neuen Bedingungen verbleiben wollen.

---

*) Jener Nachtrag ist am Schlusse dieser Statuten abgedruckt.

Verfahren bei etwaiger Aufhebung der Anstalt.

§. 26. Die eventuelle gänzliche Aufhebung der Anstalt wird durch eine dreimalige Bekanntmachung von vier zu vier Wochen in der in dem vorhergehenden Paragraphen angegebenen Weise zur Kenntniß der Interessenten gebracht. Vier Wochen nach der letzten Bekanntmachung hört jede weitere Verzinsung der Einlagen auf und werden die nicht zurück geforderten Kapitalien bis zu ihrer Rückzahlung zum Nutzen der städtischen Armenkasse verwaltet. — Der bei der Auflösung vorhandene Reservefonds (§. 23.) verbleibt der Gemeinde.

Gegenwärtiges Statut, genehmigt von der Stadtverordneten-Versammlung am 20. November 1856, tritt nach erfolgter Genehmigung des Königl. Oberpräsidenten und nach geschehener Publikation durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf und durch öffentlichen Ausruf und Anschlag in der hiesigen Gemeinde, in Gemäßheit des §. 11. des bisherigen Statuts vom 25. September 1839 in die Stelle dieses Letzteren.

Crefeld, den 20. November 1856.

Der Bürgermeister: Onderedck.

Vorstehende Statuten werden hierdurch genehmigt.

Coblenz, den 13. Dezember 1856.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

O. P. Nr. 9541. In Vertretung: (gez.) Schede.

Nachtrag.

(S. §. 24. der Statuten.)

Nachdem das Statut der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse unterm 27. September 1852 die Allerhöchste Bestätigung erhalten hat, welchem gemäß von dem jährlichen Zinsgewinne derselben die Hälfte zur Prämiirung von Sparkassen-Interessenten der Provinz verwendet werden soll, und nachdem die Hülfskasse nunmehr in's Leben getreten ist, wird rücksichtlich der Vertheilung des, der diesseitigen Sparkasse von jenem Zinsgewinne zufallenden Antheils unter die Sparkassen-Interessenten in Uebereinstimmung mit jenem Statute Nachfolgendes festgesetzt:

§. 1. Zur Prämiirung berechtigte Sparkassen-Interessenten sind nur in der hiesigen Gemeinde wohnende:

a) Handwerker ohne Gesellen und nicht selbstständige Handwerks-Arbeiter,
b) Fabrikarbeiter,
c) Tagelöhner,
d) Dienstboten,

e) Personen, welche zwar wegen Altersschwäche, Krankheit, Arbeitsmangel, oder Dienstlosigkeit für eine kürzere oder längere Zeit nicht zu den Vorbezeichneten gehören, gleichwohl aber ihren, an und für sich zu einer der Kategorien a bis d gehörigen Stand nicht geändert haben.

Ausgeschlossen von der Prämiirung bleiben die unter a bis e bezeichneten Personen in dem Falle, wenn sie notorisch wohlhabend sind oder ihre neuen Einlagen bei der Sparkasse für das Sparjahr die Summe von 20 Thlr. übersteigen. Ein kleiner Grundbesitz allein berechtigt nicht zu einer solchen Ausschließung.

Keinen Anspruch auf Prämiirung haben Personen, welche wegen Wuchers oder Betrugs in Untersuchung sich befunden haben und nicht freigesprochen worden sind und zwar innerhalb fünf Jahren vom Tage des Ablaufs der vollstreckten Strafe.

Im Falle der Wiederholung des Verbrechens sind diese Personen für immer von der Wohlthat der Prämiirung ausgeschlossen.

§. 2. Der, der diesseitigen Sparkasse zufallende Gewinn-Antheil wird unter die berechtigten Sparer in der Weise vertheilt, daß zunächst für alle Einlagen bis zu zwanzig Thaler einschließlich der früher zugeschriebenen Zinsen, die Zinsen bis auf 5% erhöht, mithin, da die Sparkasse $3\frac{1}{3}$% Zinsen vergütet, 6 Pfg. vom Thaler auf das Jahr an Prämie gewährt werden sollen.

Insofern hiernach noch ein Ueberschuß verbleiben sollte, so sollen hieraus Extra-Prämien bis zu 5 Sgr. vom Thaler gewährt werden.

Diese Extraprämie wird aber nur gewährt, wenn die Einlage nach dem ersten Ersparniß ein volles Kalenderjahr bei der Sparkasse verblieben ist und auch nur einmal, oder so lange, bis der Sparer eine Prämie von 3 Thlr. erhalten hat.

§. 3. Die einem Sparer zufallende Prämie wird demselben bei seinem Conto gutgeschrieben, und es kann solche ebensowohl, wie die eingelegte Summe selbst, gleich in jeder Sitzung nach §. 6. des Sparkassen-Statuts erhoben werden.

Crefeld, den 13. März 1855.

Die Verwaltung der Sparkasse.

Vorstehender Nachtrag, welchem der Gemeinderath durch Beschluß vom 15. März c. seine Zustimmung ertheilt hat, wird genehmigt.

Coblenz, den 9. Mai 1855.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
v. Kleist-Retzow.

Ch. XIV. Die Reformation gelangt Schlesien zu Lob und Verderben Kap. 1611.

Ferdinand II. Kaiser. Matthias Gallas, Feldherr. Christian, Herzog von Liegnitz. Johann Christian, Herzog von Brieg. Georg Rudolf, Herzog von Liegnitz. Friedrich, Herzog von Münsterberg. Karl, Herzog von Münsterberg. Heinrich Wenzel, Herzog von Münsterberg. Karl Friedrich, Herzog von Münsterberg. Johann Georg, Herzog von Jägerndorf. Johann Adolf, Herzog von Schweidnitz. Karl, Herzog von Oels. Elisabeth Lukretia, Herzogin von Oels. Sylvius Friedrich, Herzog von Oels. Friedrich Wilhelm, Herzog von Oels. Johann Ernst, Herzog von Oels. Karl Friedrich, Herzog von Oels. Johann Christian, Herzog von Brieg. Ludwig, Herzog von Brieg. Georg, Herzog von Brieg. Heinrich, Herzog von Brieg. Christian, Herzog von Brieg. Georg Wilhelm, Herzog von Brieg. Johann Christian, Herzog von Brieg. Ludwig, Herzog von Brieg. Karl, Herzog von Münsterberg. Heinrich, Herzog von Münsterberg. Karl Friedrich, Herzog von Münsterberg. Johann Georg, Herzog von Jägerndorf. Johann Adolf, Herzog von Schweidnitz. Karl, Herzog von Oels. Elisabeth Lukretia, Herzogin von Oels. Sylvius Friedrich, Herzog von Oels. Friedrich Wilhelm, Herzog von Oels. Johann Ernst, Herzog von Oels. Karl Friedrich, Herzog von Oels.

1611. Matthias, Kaiser.
1612. Christian, Herzog von Liegnitz.
1613. Johann Christian, Herzog von Brieg.
1614. Georg Rudolf, Herzog von Liegnitz.
1615. Friedrich, Herzog von Münsterberg.
1616. Karl, Herzog von Münsterberg.
1617. Heinrich Wenzel, Herzog von Münsterberg.
1618. Karl Friedrich, Herzog von Münsterberg.
1619. Johann Georg, Herzog von Jägerndorf.
1620. Johann Adolf, Herzog von Schweidnitz.
1621. Karl, Herzog von Oels.
1622. Elisabeth Lukretia, Herzogin von Oels.
1623. Sylvius Friedrich, Herzog von Oels.
1624. Friedrich Wilhelm, Herzog von Oels.
1625. Johann Ernst, Herzog von Oels.
1626. Karl Friedrich, Herzog von Oels.
1627. Johann Christian, Herzog von Brieg.
1628. Ludwig, Herzog von Brieg.
1629. Georg, Herzog von Brieg.
1630. Heinrich, Herzog von Brieg.
1631. Christian, Herzog von Brieg.
1632. Georg Wilhelm, Herzog von Brieg.
1633. Johann Christian, Herzog von Brieg.
1634. Ludwig, Herzog von Brieg.
1635. Karl, Herzog von Münsterberg.
1636. Heinrich, Herzog von Münsterberg.
1637. Karl Friedrich, Herzog von Münsterberg.
1638. Johann Georg, Herzog von Jägerndorf.
1639. Johann Adolf, Herzog von Schweidnitz.
1640. Karl, Herzog von Oels.
1641. Elisabeth Lukretia, Herzogin von Oels.
1642. Sylvius Friedrich, Herzog von Oels.
1643. Friedrich Wilhelm, Herzog von Oels.
1644. Johann Ernst, Herzog von Oels.
1645. Karl Friedrich, Herzog von Oels.
1646. Johann Christian, Herzog von Brieg.
1647. Ludwig, Herzog von Brieg.
1648. Georg, Herzog von Brieg.
1649. Heinrich, Herzog von Brieg.
1650. Christian, Herzog von Brieg.
1651. Georg Wilhelm, Herzog von Brieg.
1652. Johann Christian, Herzog von Brieg.
1653. Ludwig, Herzog von Brieg.
1654. Karl, Herzog von Münsterberg.
1655. Heinrich, Herzog von Münsterberg.
1656. Karl Friedrich, Herzog von Münsterberg.
1657. Johann Georg, Herzog von Jägerndorf.
1658. Johann Adolf, Herzog von Schweidnitz.
1659. Karl, Herzog von Oels.
1660. Elisabeth Lukretia, Herzogin von Oels.
1661. Sylvius Friedrich, Herzog von Oels.
1662. Friedrich Wilhelm, Herzog von Oels.
1663. Johann Ernst, Herzog von Oels.
1664. Karl Friedrich, Herzog von Oels.
1665. Johann Christian, Herzog von Brieg.
1666. Ludwig, Herzog von Brieg.
1667. Georg, Herzog von Brieg.
1668. Heinrich, Herzog von Brieg.
1669. Christian, Herzog von Brieg.
1670. Georg Wilhelm, Herzog von Brieg.
1671. Johann Christian, Herzog von Brieg.
1672. Ludwig, Herzog von Brieg.
1673. Karl, Herzog von Münsterberg.
1674. Heinrich, Herzog von Münsterberg.
1675. Karl Friedrich, Herzog von Münsterberg.
1676. Johann Georg, Herzog von Jägerndorf.
1677. Johann Adolf, Herzog von Schweidnitz.
1678. Karl, Herzog von Oels.
1679. Elisabeth Lukretia, Herzogin von Oels.
1680. Sylvius Friedrich, Herzog von Oels.
1681. Friedrich Wilhelm, Herzog von Oels.
1682. Johann Ernst, Herzog von Oels.
1683. Karl Friedrich, Herzog von Oels.
1684. Johann Christian, Herzog von Brieg.
1685. Ludwig, Herzog von Brieg.
1686. Georg, Herzog von Brieg.
1687. Heinrich, Herzog von Brieg.
1688. Christian, Herzog von Brieg.
1689. Georg Wilhelm, Herzog von Brieg.
1690. Johann Christian, Herzog von Brieg.
1691. Ludwig, Herzog von Brieg.
1692. Karl, Herzog von Münsterberg.
1693. Heinrich, Herzog von Münsterberg.
1694. Karl Friedrich, Herzog von Münsterberg.
1695. Johann Georg, Herzog von Jägerndorf.
1696. Johann Adolf, Herzog von Schweidnitz.
1697. Karl, Herzog von Oels.
1698. Elisabeth Lukretia, Herzogin von Oels.
1699. Sylvius Friedrich, Herzog von Oels.
1700. Friedrich Wilhelm, Herzog von Oels.
1701. Johann Ernst, Herzog von Oels.
1702. Karl Friedrich, Herzog von Oels.
1703. Johann Christian, Herzog von Brieg.
1704. Ludwig, Herzog von Brieg.
1705. Georg, Herzog von Brieg.
1706. Heinrich, Herzog von Brieg.
1707. Christian, Herzog von Brieg.
1708. Georg Wilhelm, Herzog von Brieg.
1709. Johann Christian, Herzog von Brieg.
1710. Ludwig, Herzog von Brieg.
1711. Karl, Herzog von Münsterberg.
1712. Heinrich, Herzog von Münsterberg.
1713. Karl Friedrich, Herzog von Münsterberg.
1714. Johann Georg, Herzog von Jägerndorf.
1715. Johann Adolf, Herzog von Schweidnitz.
1716. Karl, Herzog von Oels.
1717. Elisabeth Lukretia, Herzogin von Oels.
1718. Sylvius Friedrich, Herzog von Oels.
1719. Friedrich Wilhelm, Herzog von Oels.
1720. Johann Ernst, Herzog von Oels.
1721. Karl Friedrich, Herzog von Oels.
1722. Johann Christian, Herzog von Brieg.
1723. Ludwig, Herzog von Brieg.
1724. Georg, Herzog von Brieg.
1725. Heinrich, Herzog von Brieg.
1726. Christian, Herzog von Brieg.
1727. Georg Wilhelm, Herzog von Brieg.
1728. Johann Christian, Herzog von Brieg.
1729. Ludwig, Herzog von Brieg.
1730. Karl, Herzog von Münsterberg.
1731. Heinrich, Herzog von Münsterberg.
1732. Karl Friedrich, Herzog von Münsterberg.
1733. Johann Georg, Herzog von Jägerndorf.
1734. Johann Adolf, Herzog von Schweidnitz.
1735. Karl, Herzog von Oels.
1736. Elisabeth Lukretia, Herzogin von Oels.
1737. Sylvius Friedrich, Herzog von Oels.
1738. Friedrich Wilhelm, Herzog von Oels.
1739. Johann Ernst, Herzog von Oels.
1740. Karl Friedrich, Herzog von Oels.
1741. Johann Christian, Herzog von Brieg.
1742. Ludwig, Herzog von Brieg.
1743. Georg, Herzog von Brieg.
1744. Heinrich, Herzog von Brieg.
1745. Christian, Herzog von Brieg.
1746. Georg Wilhelm, Herzog von Brieg.
1747. Johann Christian, Herzog von Brieg.
1748. Ludwig, Herzog von Brieg.
1749. Karl, Herzog von Münsterberg.
1750. Heinrich, Herzog von Münsterberg.
1751. Karl Friedrich, Herzog von Münsterberg.
1752. Johann Georg, Herzog von Jägerndorf.
1753. Johann Adolf, Herzog von Schweidnitz.
1754. Karl, Herzog von Oels.
1755. Elisabeth Lukretia, Herzogin von Oels.
1756. Sylvius Friedrich, Herzog von Oels.
1757. Friedrich Wilhelm, Herzog von Oels.
1758. Johann Ernst, Herzog von Oels.
1759. Karl Friedrich, Herzog von Oels.
1760. Johann Christian, Herzog von Brieg.
1761. Ludwig, Herzog von Brieg.
1762. Georg, Herzog von Brieg.
1763. Heinrich, Herzog von Brieg.
1764. Christian, Herzog von Brieg.
1765. Georg Wilhelm, Herzog von Brieg.
1766. Johann Christian, Herzog von Brieg.
1767. Ludwig, Herzog von Brieg.
1768. Karl, Herzog von Münsterberg.
1769. Heinrich, Herzog von Münsterberg.
1770. Karl Friedrich, Herzog von Münsterberg.
1771. Johann Georg, Herzog von Jägerndorf.
1772. Johann Adolf, Herzog von Schweidnitz.
1773. Karl, Herzog von Oels.
1774. Elisabeth Lukretia, Herzogin von Oels.
1775. Sylvius Friedrich, Herzog von Oels.
1776. Friedrich Wilhelm, Herzog von Oels.
1777. Johann Ernst, Herzog von Oels.
1778. Karl Friedrich, Herzog von Oels.
1779. Johann Christian, Herzog von Brieg.
1780. Ludwig, Herzog von Brieg.
1781. Georg, Herzog von Brieg.
1782. Heinrich, Herzog von Brieg.
1783. Christian, Herzog von Brieg.
1784. Georg Wilhelm, Herzog von Brieg.
1785. Johann Christian, Herzog von Brieg.
1786. Ludwig, Herzog von Brieg.
1787. Karl, Herzog von Münsterberg.
1788. Heinrich, Herzog von Münsterberg.
1789. Karl Friedrich, Herzog von Münsterberg.
1790. Johann Georg, Herzog von Jägerndorf.
1791. Johann Adolf, Herzog von Schweidnitz.
1792. Karl, Herzog von Oels.
1793. Elisabeth Lukretia, Herzogin von Oels.
1794. Sylvius Friedrich, Herzog von Oels.
1795. Friedrich Wilhelm, Herzog von Oels.
1796. Johann Ernst, Herzog von Oels.
1797. Karl Friedrich, Herzog von Oels.
1798. Johann Christian, Herzog von Brieg.
1799. Ludwig, Herzog von Brieg.
1800. Georg, Herzog von Brieg.
1801. Heinrich, Herzog von Brieg.
1802. Christian, Herzog von Brieg.
1803. Georg Wilhelm, Herzog von Brieg.
1804. Johann Christian, Herzog von Brieg.
1805. Ludwig, Herzog von Brieg.
1806. Karl, Herzog von Münsterberg.
1807. Heinrich, Herzog von Münsterberg.
1808. Karl Friedrich, Herzog von Münsterberg.
1809. Johann Georg, Herzog von Jägerndorf.
1810. Johann Adolf, Herzog von Schweidnitz.
1811. Karl, Herzog von Oels.
1812. Elisabeth Lukretia, Herzogin von Oels.
1813. Sylvius Friedrich, Herzog von Oels.
1814. Friedrich Wilhelm, Herzog von Oels.
1815. Johann Ernst, Herzog von Oels.
1816. Karl Friedrich, Herzog von Oels.
1817. Johann Christian, Herzog von Brieg.
1818. Ludwig, Herzog von Brieg.
1819. Georg, Herzog von Brieg.
1820. Heinrich, Herzog von Brieg.
1821. Christian, Herzog von Brieg.
1822. Georg Wilhelm, Herzog von Brieg.
1823. Johann Christian, Herzog von Brieg.
1824. Ludwig, Herzog von Brieg.
1825. Karl, Herzog von Münsterberg.
1826. Heinrich, Herzog von Münsterberg.
1827. Karl Friedrich, Herzog von Münsterberg.
1828. Johann Georg, Herzog von Jägerndorf.
1829. Johann Adolf, Herzog von Schweidnitz.
1830. Karl, Herzog von Oels.
1831. Elisabeth Lukretia, Herzogin von Oels.
1832. Sylvius Friedrich, Herzog von Oels.
1833. Friedrich Wilhelm, Herzog von Oels.
1834. Johann Ernst, Herzog von Oels.
1835. Karl Friedrich, Herzog von Oels.
1836. Johann Christian, Herzog von Brieg.
1837. Ludwig, Herzog von Brieg.
1838. Georg, Herzog von Brieg.
1839. Heinrich, Herzog von Brieg.
1840. Christian, Herzog von Brieg.
1841. Georg Wilhelm, Herzog von Brieg.
1842. Johann Christian, Herzog von Brieg.
1843. Ludwig, Herzog von Brieg.
1844. Karl, Herzog von Münsterberg.
1845. Heinrich, Herzog von Münsterberg.
1846. Karl Friedrich, Herzog von Münsterberg.
1847. Johann Georg, Herzog von Jägerndorf.
1848. Johann Adolf, Herzog von Schweidnitz.
1849. Karl, Herzog von Oels.
1850. Elisabeth Lukretia, Herzogin von Oels.
1851. Sylvius Friedrich, Herzog von Oels.
1852. Friedrich Wilhelm, Herzog von Oels.
1853. Johann Ernst, Herzog von Oels.
1854. Karl Friedrich, Herzog von Oels.
1855. Johann Christian, Herzog von Brieg.
1856. Ludwig, Herzog von Brieg.
1857. Georg, Herzog von Brieg.
1858. Heinrich, Herzog von Brieg.
1859. Christian, Herzog von Brieg.
1860. Georg Wilhelm, Herzog von Brieg.
1861. Johann Christian, Herzog von Brieg.
1862. Ludwig, Herzog von Brieg.
1863. Karl, Herzog von Münsterberg.
1864. Heinrich, Herzog von Münsterberg.
1865. Karl Friedrich, Herzog von Münsterberg.
1866. Johann Georg, Herzog von Jägerndorf.
1867. Johann Adolf, Herzog von Schweidnitz.
1868. Karl, Herzog von Oels.
1869. Elisabeth Lukretia, Herzogin von Oels.
1870. Sylvius Friedrich, Herzog von Oels.
1871. Friedrich Wilhelm, Herzog von Oels.
1872. Johann Ernst, Herzog von Oels.
1873. Karl Friedrich, Herzog von Oels.
1874. Johann Christian, Herzog von Brieg.
1875. Ludwig, Herzog von Brieg.
1876. Georg, Herzog von Brieg.
1877. Heinrich, Herzog von Brieg.
1878. Christian, Herzog von Brieg.
1879. Georg Wilhelm, Herzog von Brieg.
1880. Johann Christian, Herzog von Brieg.
1881. Ludwig, Herzog von Brieg.
1882. Karl, Herzog von Münsterberg.
1883. Heinrich, Herzog von Münsterberg.
1884. Karl Friedrich, Herzog von Münsterberg.
1885. Johann Georg, Herzog von Jägerndorf.
1886. Johann Adolf, Herzog von Schweidnitz.
1887. Karl, Herzog von Oels.
1888. Elisabeth Lukretia, Herzogin von Oels.
1889. Sylvius Friedrich, Herzog von Oels.
1890. Friedrich Wilhelm, Herzog von Oels.
1891. Johann Ernst, Herzog von Oels.
1892. Karl Friedrich, Herzog von Oels.
1893. Johann Christian, Herzog von Brieg.
1894. Ludwig, Herzog von Brieg.
1895. Georg, Herzog von Brieg.
1896. Heinrich, Herzog von Brieg.
1897. Christian, Herzog von Brieg.
1898. Georg Wilhelm, Herzog von Brieg.
1899. Johann Christian, Herzog von Brieg.
1900. Ludwig, Herzog von Brieg.
1901. Karl, Herzog von Münsterberg.
1902. Heinrich, Herzog von Münsterberg.
1903. Karl Friedrich, Herzog von Münsterberg.
1904. Johann Georg, Herzog von Jägerndorf.
1905. Johann Adolf, Herzog von Schweidnitz.
1906. Karl, Herzog von Oels.
1907. Elisabeth Lukretia, Herzogin von Oels.
1908. Sylvius Friedrich, Herzog von Oels.
1909. Friedrich Wilhelm, Herzog von Oels.
1910. Johann Ernst, Herzog von Oels.
1911. Karl Friedrich, Herzog von Oels.
1912. Johann Christian, Herzog von Brieg.
1913. Ludwig, Herzog von Brieg.
1914. Georg, Herzog von Brieg.
1915. Heinrich, Herzog von Brieg.
1916. Christian, Herzog von Brieg.
1917. Georg Wilhelm, Herzog von Brieg.
1918. Johann Christian, Herzog von Brieg.
1919. Ludwig, Herzog von Brieg.
1920. Karl, Herzog von Münsterberg.
1921. Heinrich, Herzog von Münsterberg.
1922. Karl Friedrich, Herzog von Münsterberg.
1923. Johann Georg, Herzog von Jägerndorf.
1924. Johann Adolf, Herzog von Schweidnitz.
1925. Karl, Herzog von Oels.
1926. Elisabeth Lukretia, Herzogin von Oels.
1927. Sylvius Friedrich, Herzog von Oels.
1928. Friedrich Wilhelm, Herzog von Oels.
1929. Johann Ernst, Herzog von Oels.
1930. Karl Friedrich, Herzog von Oels.
1931. Johann Christian, Herzog von Brieg.
1932. Ludwig, Herzog von Brieg.
1933. Georg, Herzog von Brieg.
1934. Heinrich, Herzog von Brieg.
1935. Christian, Herzog von Brieg.
1936. Georg Wilhelm, Herzog von Brieg.
1937. Johann Christian, Herzog von Brieg.
1938. Ludwig, Herzog von Brieg.
1939. Karl, Herzog von Münsterberg.
1940. Heinrich, Herzog von Münsterberg.
1941. Karl Friedrich, Herzog von Münsterberg.
1942. Johann Georg, Herzog von Jägerndorf.
1943. Johann Adolf, Herzog von Schweidnitz.
1944. Karl, Herzog von Oels.
1945. Elisabeth Lukretia, Herzogin von Oels.
1946. Sylvius Friedrich, Herzog von Oels.
1947. Friedrich Wilhelm, Herzog von Oels.
1948. Johann Ernst, Herzog von Oels.
1949. Karl Friedrich, Herzog von Oels.
1950. Johann Christian, Herzog von Brieg.
1951. Ludwig, Herzog von Brieg.
1952. Georg, Herzog von Brieg.
1953. Heinrich, Herzog von Brieg.
1954. Christian, Herzog von Brieg.
1955. Georg Wilhelm, Herzog von Brieg.
1956. Johann Christian, Herzog von Brieg.
1957. Ludwig, Herzog von Brieg.
1958. Karl, Herzog von Münsterberg.
1959. Heinrich, Herzog von Münsterberg.
1960. Karl Friedrich, Herzog von Münsterberg.
1961. Johann Georg, Herzog von Jägerndorf.
1962. Johann Adolf, Herzog von Schweidnitz.
1963. Karl, Herzog von Oels.
1964. Elisabeth Lukretia, Herzogin von Oels.
1965. Sylvius Friedrich, Herzog von Oels.
1966. Friedrich Wilhelm, Herzog von Oels.
1967. Johann Ernst, Herzog von Oels.
1968. Karl Friedrich, Herzog von Oels.
1969. Johann Christian, Herzog von Brieg.
1970. Ludwig, Herzog von Brieg.
1971. Georg, Herzog von Brieg.
1972. Heinrich, Herzog von Brieg.
1973. Christian, Herzog von Brieg.
1974. Georg Wilhelm, Herzog von Brieg.
1975. Johann Christian, Herzog von Brieg.
1976. Ludwig, Herzog von Brieg.
1977. Karl, Herzog von Münsterberg.
1978. Heinrich, Herzog von Münsterberg.
1979. Karl Friedrich, Herzog von Münsterberg.
1980. Johann Georg, Herzog von Jägerndorf.
1981. Johann Adolf, Herzog von Schweidnitz.
1982. Karl, Herzog von Oels.
1983. Elisabeth Lukretia, Herzogin von Oels.
1984. Sylvius Friedrich, Herzog von Oels.
1985. Friedrich Wilhelm, Herzog von Oels.
1986. Johann Ernst, Herzog von Oels.
1987. Karl Friedrich, Herzog von Oels.
1988. Johann Christian, Herzog von Brieg.
1989. Ludwig, Herzog von Brieg.
1990. Georg, Herzog von Brieg.
1991. Heinrich, Herzog von Brieg.
1992. Christian, Herzog von Brieg.
1993. Georg Wilhelm, Herzog von Brieg.
1994. Johann Christian, Herzog von Brieg.
1995. Ludwig, Herzog von Brieg.
1996. Karl, Herzog von Münsterberg.
1997. Heinrich, Herzog von Münsterberg.
1998. Karl Friedrich, Herzog von Münsterberg.
1999. Johann Georg, Herzog von Jägerndorf.
2000. Johann Adolf, Herzog von Schweidnitz.
2001. Karl, Herzog von Oels.
2002. Elisabeth Lukretia, Herzogin von Oels.
2003. Sylvius Friedrich, Herzog von Oels.
2004. Friedrich Wilhelm, Herzog von Oels.
2005. Johann Ernst, Herzog von Oels.
2006. Karl Friedrich, Herzog von Oels.
2007. Johann Christian, Herzog von Brieg.
2008. Ludwig, Herzog von Brieg.
2009. Georg, Herzog von Brieg.
2010. Heinrich, Herzog von Brieg.
2011. Christian, Herzog von Brieg.
2012. Georg Wilhelm, Herzog von Brieg.
2013. Johann Christian, Herzog von Brieg.
2014. Ludwig, Herzog von Brieg.
2015. Karl, Herzog von Münsterberg.
2016. Heinrich, Herzog von Münsterberg.
2017. Karl Friedrich, Herzog von Münsterberg.
2018. Johann Georg, Herzog von Jägerndorf.
2019. Johann Adolf, Herzog von Schweidnitz.
2020. Karl, Herzog von Oels.
2021. Elisabeth Lukretia, Herzogin von Oels.
2022. Sylvius Friedrich, Herzog von Oels.
2023. Friedrich Wilhelm, Herzog von Oels.
2024. Johann Ernst, Herzog von Oels.
2025. Karl Friedrich, Herzog von Oels.
2026. Johann Christian, Herzog von Brieg.
2027. Ludwig, Herzog von Brieg.
2028. Georg, Herzog von Brieg.
2029. Heinrich, Herzog von Brieg.
2030. Christian, Herzog von Brieg.
2031. Georg Wilhelm, Herzog von Brieg.
2032. Johann Christian, Herzog von Brieg.
2033. Ludwig, Herzog von Brieg.
2034. Karl, Herzog von Münsterberg.
2035. Heinrich, Herzog von Münsterberg.
2036. Karl Friedrich, Herzog von Münsterberg.
2037. Johann Georg, Herzog von Jägerndorf.
2038. Johann Adolf, Herzog von Schweidnitz.
2039. Karl, Herzog von Oels.
2040. Elisabeth Lukretia, Herzogin von Oels.
2041. Sylvius Friedrich, Herzog von Oels.
2042. Friedrich Wilhelm, Herzog von Oels.
2043. Johann Ernst, Herzog von Oels.
2044. Karl Friedrich, Herzog von Oels.
2045. Johann Christian, Herzog von Brieg.
2046. Ludwig, Herzog von Brieg.
2047. Georg, Herzog von Brieg.
2048. Heinrich, Herzog von Brieg.
2049. Christian, Herzog von Brieg.
2050. Georg Wilhelm, Herzog von Brieg.
2051. Johann Christian, Herzog von Brieg.
2052. Ludwig, Herzog von Brieg.
2053. Karl, Herzog von Münsterberg.
2054. Heinrich, Herzog von Münsterberg.
2055. Karl Friedrich, Herzog von Münsterberg.
2056. Johann Georg, Herzog von Jägerndorf.
2057. Johann Adolf, Herzog von Schweidnitz.
2058. Karl, Herzog von Oels.
2059. Elisabeth Lukretia, Herzogin von Oels.
2060. Sylvius Friedrich, Herzog von Oels.
2061. Friedrich Wilhelm, Herzog von Oels.
2062. Johann Ernst, Herzog von Oels.
2063. Karl Friedrich, Herzog von Oels.
2064. Johann Christian, Herzog von Brieg.
2065. Ludwig, Herzog von Brieg.
2066. Georg, Herzog von Brieg.
2067. Heinrich, Herzog von Brieg.
2068. Christian, Herzog von Brieg.
2069. Georg Wilhelm, Herzog von Brieg.
2070. Johann Christian, Herzog von Brieg.
2071. Ludwig, Herzog von Brieg.
2072. Karl, Herzog von Münsterberg.
2073. Heinrich, Herzog von Münsterberg.
2074. Karl Friedrich, Herzog von Münsterberg.
2075. Johann Georg, Herzog von Jägerndorf.
2076. Johann Adolf, Herzog von Schweidnitz.
2077. Karl, Herzog von Oels.
2078. Elisabeth Lukretia, Herzogin von Oels.
2079. Sylvius Friedrich, Herzog von Oels.
2080. Friedrich Wilhelm, Herzog von Oels.
2081. Johann Ernst, Herzog von Oels.
2082. Karl Friedrich, Herzog von Oels.
2083. Johann Christian, Herzog von Brieg.
2084. Ludwig, Herzog von Brieg.
2085. Georg, Herzog von Brieg.
2086. Heinrich, Herzog von Brieg.
2087. Christian, Herzog von Brieg.
2088. Georg Wilhelm, Herzog von Brieg.
2089. Johann Christian, Herzog von Brieg.
2090. Ludwig, Herzog von Brieg.
2091. Karl, Herzog von Münsterberg.
2092. Heinrich, Herzog von Münsterberg.
2093. Karl Friedrich, Herzog von Münsterberg.
2094. Johann Georg, Herzog von Jägerndorf.
2095. Johann Adolf, Herzog von Schweidnitz.
2096. Karl, Herzog von Oels.
2097. Elisabeth Lukretia, Herzogin von Oels.
2098. Sylvius Friedrich, Herzog von Oels.
2099. Friedrich Wilhelm, Herzog von Oels.
2100. Johann Ernst, Herzog von Oels.
2101. Karl Friedrich, Herzog von Oels.
2102. Johann Christian, Herzog von Brieg.
2103. Ludwig, Herzog von Brieg.
2104. Georg, Herzog von Brieg.
2105. Heinrich, Herzog von Brieg.
2106. Christian, Herzog von Brieg.
2107. Georg Wilhelm, Herzog von Brieg.
2108. Johann Christian, Herzog von Brieg.
2109. Ludwig, Herzog von Brieg.
2110. Karl, Herzog von Münsterberg.
2111. Heinrich, Herzog von Münsterberg.
2112. Karl Friedrich, Herzog von Münsterberg.
2113. Johann Georg, Herzog von Jägerndorf.
2114. Johann Adolf, Herzog von Schweidnitz.
2115. Karl, Herzog von Oels.
2116. Elisabeth Lukretia, Herzogin von Oels.
2117. Sylvius Friedrich, Herzog von Oels.
2118. Friedrich Wilhelm, Herzog von Oels.
2119. Johann Ernst, Herzog von Oels.
2120. Karl Friedrich, Herzog von Oels.
2121. Johann Christian, Herzog von Brieg.
2122. Ludwig, Herzog von Brieg.
2123. Georg, Herzog von Brieg.
2124. Heinrich, Herzog von Brieg.
2125. Christian, Herzog von Brieg.
2126. Georg Wilhelm, Herzog von Brieg.
2127. Johann Christian, Herzog von Brieg.
2128. Ludwig, Herzog von Brieg.
2129. Karl, Herzog von Münsterberg.
2130. Heinrich, Herzog von Münsterberg.
2131. Karl Friedrich, Herzog von Münsterberg.
2132. Johann Georg, Herzog von Jägerndorf.
2133. Johann Adolf, Herzog von Schweidnitz.
2134. Karl, Herzog von Oels.
2135. Elisabeth Lukretia, Herzogin von Oels.
2136. Sylvius Friedrich, Herzog von Oels.
2137. Friedrich Wilhelm, Herzog von Oels.
2138. Johann Ernst, Herzog von Oels.
2139. Karl Friedrich, Herzog von Oels.
2140. Johann Christian, Herzog von Brieg.
2141. Ludwig, Herzog von Brieg.
2142. Georg, Herzog von Brieg.
2143. Heinrich, Herzog von Brieg.
2144. Christian, Herzog von Brieg.
2145. Georg Wilhelm, Herzog von Brieg.
2146. Johann Christian, Herzog von Brieg.
2147. Ludwig, Herzog von Brieg.
2148. Karl, Herzog von Münsterberg.
2149. Heinrich, Herzog von Münsterberg.
2150. Karl Friedrich, Herzog von Münsterberg.
2151. Johann Georg, Herzog von Jägerndorf.
2152. Johann Adolf, Herzog von Schweidnitz.
2153. Karl, Herzog von Oels.
2154. Elisabeth Lukretia, Herzogin von Oels.
2155. Sylvius Friedrich, Herzog von Oels.
2156. Friedrich Wilhelm, Herzog von Oels.
2157. Johann Ernst, Herzog von Oels.
2158. Karl Friedrich, Herzog von Oels.
2159. Johann Christian, Herzog von Brieg.
2160. Ludwig, Herzog von Brieg.
2161. Georg, Herzog von Brieg.
2162. Heinrich, Herzog von Brieg.
2163. Christian, Herzog von Brieg.
2164. Georg Wilhelm, Herzog von Brieg.
2165. Johann Christian, Herzog von Brieg.
2166. Ludwig, Herzog von Brieg.
2167. Karl, Herzog von Münsterberg.
2168. Heinrich, Herzog von Münsterberg.
2169. Karl Friedrich, Herzog von Münsterberg.
2170. Johann Georg, Herzog von Jägerndorf.
2171. Johann Adolf, Herzog von Schweidnitz.
2172. Karl, Herzog von Oels.
2173. Elisabeth Lukretia, Herzogin von Oels.
2174. Sylvius Friedrich, Herzog von Oels.
2175. Friedrich Wilhelm, Herzog von Oels.
2176. Johann Ernst, Herzog von Oels.
2177. Karl Friedrich, Herzog von Oels.
2178. Johann Christian, Herzog von Brieg.
2179. Ludwig, Herzog von Brieg.
2180. Georg, Herzog von Brieg.
2181. Heinrich, Herzog von Brieg.
2182. Christian, Herzog von Brieg.
2183. Georg Wilhelm, Herzog von Brieg.
2184. Johann Christian, Herzog von Brieg.
2185. Ludwig, Herzog von Brieg.
2186. Karl, Herzog von Münsterberg.
2187. Heinrich, Herzog von Münsterberg.
2188. Karl Friedrich, Herzog von Münsterberg.
2189. Johann Georg, Herzog von Jägerndorf.
2190. Johann Adolf, Herzog von Schweidnitz.
2191. Karl, Herzog von Oels.
2192. Elisabeth Lukretia, Herzogin von Oels.
2193. Sylvius Friedrich, Herzog von Oels.
2194. Friedrich Wilhelm, Herzog von Oels.
2195. Johann Ernst, Herzog von Oels.
2196. Karl Friedrich, Herzog von Oels.
2197. Johann Christian, Herzog von Brieg.
2198. Ludwig, Herzog von Brieg.
2199. Georg, Herzog von Brieg.
2200. Heinrich, Herzog von Brieg.
2201. Christian, Herzog von Brieg.
2202. Georg Wilhelm, Herzog von Brieg.
2203. Johann Christian, Herzog von Brieg.
2204. Ludwig, Herzog von Brieg.
2205. Karl, Herzog von Münsterberg.
2206. Heinrich, Herzog von Münsterberg.
2207. Karl Friedrich, Herzog von Münsterberg.
2208. Johann Georg, Herzog von Jägerndorf.
2209. Johann Adolf, Herzog von Schweidnitz.
2210. Karl, Herzog von Oels.
2211. Elisabeth Lukretia, Herzogin von Oels.
2212. Sylvius Friedrich, Herzog von Oels.
2213. Friedrich Wilhelm, Herzog von Oels.
2214. Johann Ernst, Herzog von Oels.
2215. Karl Friedrich, Herzog von Oels.
2216. Johann Christian, Herzog von Brieg.
2217. Ludwig, Herzog von Brieg.
2218. Georg, Herzog von Brieg.
2219. Heinrich, Herzog von Brieg.
2220. Christian, Herzog von Brieg.
2221. Georg Wilhelm, Herzog von Brieg.
2222. Johann Christian, Herzog von Brieg.
2223. Ludwig, Herzog von Brieg.
2224. Karl, Herzog von Münsterberg.
2225. Heinrich, Herzog von Münsterberg.
2226. Karl Friedrich, Herzog von Münsterberg.
2227. Johann Georg, Herzog von Jägerndorf.
2228. Johann Adolf, Herzog von Schweidnitz.
2229. Karl, Herzog von Oels.
2230. Elisabeth Lukretia, Herzogin von Oels.
2231. Sylvius Friedrich, Herzog von Oels.
2232. Friedrich Wilhelm, Herzog von Oels.
2233. Johann Ernst, Herzog von Oels.
2234. Karl Friedrich, Herzog von Oels.
2235. Johann Christian, Herzog von Brieg.
2236. Ludwig, Herzog von Brieg.
2237. Georg, Herzog von Brieg.
2238. Heinrich, Herzog von Brieg.
2239. Christian, Herzog von Brieg.
2240. Georg Wilhelm, Herzog von Brieg.
2241. Johann Christian, Herzog von Brieg.
2242. Ludwig, Herzog von Brieg.
2243. Karl, Herzog von Münsterberg.
2244. Heinrich, Herzog von Münsterberg.
2245. Karl Friedrich, Herzog von Münsterberg.
2246. Johann Georg, Herzog von Jägerndorf.
2247. Johann Adolf, Herzog von Schweidnitz.
2248. Karl, Herzog von Oels.
2249. Elisabeth Lukretia, Herzogin von Oels.
2250. Sylvius Friedrich, Herzog von Oels.
2251. Friedrich Wilhelm, Herzog von Oels.
2252. Johann Ernst, Herzog von Oels.
2253. Karl Friedrich, Herzog von Oels.
2254. Johann Christian, Herzog von Brieg.
2255. Ludwig, Herzog von Brieg.
2256. Georg, Herzog von Brieg.
2257. Heinrich, Herzog von Brieg.
2258. Christian, Herzog von Brieg.
2259. Georg Wilhelm, Herzog von Brieg.
2260. Johann Christian, Herzog von Brieg.
2261. Ludwig, Herzog von Brieg.
2262. Karl, Herzog von Münsterberg.
2263. Heinrich, Herzog von Münsterberg.
2264. Karl Friedrich, Herzog von Münsterberg.
2265. Johann Georg, Herzog von Jägerndorf.
2266. Johann Adolf, Herzog von Schweidnitz.
2267. Karl, Herzog von Oels.
2268. Elisabeth Lukretia, Herzogin von Oels.
2269. Sylvius Friedrich, Herzog von Oels.
2270. Friedrich Wilhelm, Herzog von Oels.
2271. Johann Ernst, Herzog von Oels.
2272. Karl Friedrich, Herzog von Oels.
2273. Johann Christian, Herzog von Brieg.
2274. Ludwig, Herzog von Brieg.
2275. Georg, Herzog von Brieg.
2276. Heinrich, Herzog von Brieg.
2277. Christian, Herzog von Brieg.
2278. Georg Wilhelm, Herzog von Brieg.
2279. Johann Christian, Herzog von Brieg.
2280. Ludwig, Herzog von Brieg.
2281. Karl, Herzog von Münsterberg.
2282. Heinrich, Herzog von Münsterberg.
2283. Karl Friedrich, Herzog von Münsterberg.
2284. Johann Georg, Herzog von Jägerndorf.
2285. Johann Adolf, Herzog von Schweidnitz.
2286. Karl, Herzog von Oels.
2287. Elisabeth Lukretia, Herzogin von Oels.
2288. Sylvius Friedrich, Herzog von Oels.
2289. Friedrich Wilhelm, Herzog von Oels.
2290. Johann Ernst, Herzog von Oels.
2291. Karl Friedrich, Herzog von Oels.
2292. Johann Christian, Herzog von Brieg.
2293. Ludwig, Herzog von Brieg.
2294. Georg, Herzog von Brieg.
2295. Heinrich, Herzog von Brieg.
2296. Christian, Herzog von Brieg.
2297. Georg Wilhelm, Herzog von Brieg.
2298. Johann Christian, Herzog von Brieg.
2299. Ludwig, Herzog von Brieg.
2300. Karl, Herzog von Münsterberg.
2301. Heinrich, Herzog von Münsterberg.
2302. Karl Friedrich, Herzog von Münsterberg.
2303. Johann Georg, Herzog von Jägerndorf.
2304. Johann Adolf, Herzog von Schweidnitz.
2305. Karl, Herzog von Oels.
2306. Elisabeth Lukretia, Herzogin von Oels.
2307. Sylvius Friedrich, Herzog von Oels.
2308. Friedrich Wilhelm, Herzog von Oels.
2309. Johann Ernst, Herzog von Oels.
2310. Karl Friedrich, Herzog von Oels.
2311. Johann Christian, Herzog von Brieg.
2312. Ludwig, Herzog von Brieg.
2313

Signalement des ꝛc. Scheiderich.

Alter 36 Jahre; Größe 5 Fuß; Haare, Augenbrauen, Bart schwarz; Stirne niedrig; Nase spitz und klein; Mund gewöhnlich; Kinn spitz; Gesichtsbildung länglich.

Bekleidung: Rock und Hose von schwarzem Biber, schwarze wollene Weste, leinenes Hemd ohne Zeichen, weiße gestreifte Kammaschen von Drill, graue wollene Strümpfe und Schuhe mit hohen Absätzen.

(Nr. 353.) Die Anmeldung eines neuen Fabrikzeichens betr.

Die Handlung Schmidt & Möllenhoff zu Hagen hat das nachstehende Zeichen:

zur Eintragung in die Zeichenrolle angemeldet, um sich dessen ausschließlichen Gebrauch zur Bezeichnung aller Eisen- und Stahlwaaren und deren Verpackung zu sichern.

Etwaige Einsprüche dagegen sind bei Vermeidung der Präklusion innerhalb 2 Monate bei uns anzumelden.

Hagen den 27. Januar 1857. Königl. Fabriken-Gericht.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 354.) Schaafdiebstahl bei Ratingen.

In der Nacht vom 9. auf den 10. d. M. sind aus einem Schaafstalle zu Haanerhof bei Ratingen zwei Schaafe, von weißer Farbe, wovon eins ein tragender Leithammel war, gestohlen worden.

Ich ersuche hiermit Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der Schafe Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 21. Februar 1857. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 355.) Diebstahl bei Viersen.

Am 18. d. M. ist aus einer Wohnung zu Ummer bei Viersen eine silberne französische Taschenuhr mit Schildkrot-Gehäuse und einer 4 dräthigen silbernen Kette im Werthe von circa 12 Thlr. entwendet worden.

Ich ersuche hiermit Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Uhr Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 21. Februar 1857. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 356.) Diebstahl zu Düsseldorf.

Am 31. v. M. sind von einer Bleiche in der Neustadt hierselbst 4 Militair-Stalljacken von grauem Drill, die noch „2. Eskadron 5. Ulanen Rgt." gestempelt waren, entwendet worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der Jacken Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 21. Februar 1857. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 357.) Diebstahl zu Uerdingen.

In der Nacht vom 15. auf den 16. d. M. ist von einer zu Uerdingen am Rheinufer liegenden Fährponte eine eiserne Kette von circa 60 Faß Länge und 1¼ Zoll Dicke entwendet worden.

Ich ersuche hiermit Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Kette Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 23. Februar 1857. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 358.) Diebstahl in der Gemeinde Mintard.

In der Nacht vom 6. auf den 7 d. M. sind aus einer Wohnung zu Unterste Bocksmühle Gemeinde Mintard, mittelst Einbruchs entwendet worden: 1) ein neuer blauer Kittel, der auf den Achseln blau gestickt ist; 2) 20 Loth Sayett von Lillafarbe; 3) ein Paar gestrickte wollene Mannsvorärmel von blauer Farbe.

Ich ersuche hiermit Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 14. Februar 1857. Für den Ober-Prokurator.
Der Staats Prokurator: Schorn.

(Nr. 359.) Diebstahl zu Gladbach.

Am 8. d. M. sind zu Gladbach zwei Kaufläden von einem unbekannten Mädchen um ein Stück schwarzer Thibet von circa 20 Ellen und um zwei gewöhnliche goldene Broschen von ungefähr 3 Thlr. Werth, betrogen worden.

Ich ersuche Jeden, der über die Betrügerin oder den Verbleib der fraglichen Gegenstände Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 17. Februar 1857. Für den Ober-Prokurator.
Der Staats-Prokurator: Schorn.

(Nr. 360.) Diebstahl zu Allrath.

In der Nacht vom 11. auf den 12. d. M. sind zu Allrath mittelst Einbruchs entwendet worden: 1) ein Ueberzieher von schwarzem Tuch mit Sammtkragen, unter welchem eine dicke Kordel herläuft; 2) ein langer Ueberrock von dunkelbraunem Tuch und ein schwarzer Ueberrock mit aufrecht stehendem Kragen; 3) ein violetter Damenmantel mit langem Tuch- und einem kleineren Sammtkragen mit Frangen besetzt; 4) ein schwarzseidener Regenschirm mit schwarzem und ein grauseidener mit weißem Griff und Messinggestell.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 18. Februar 1857. Für den Ober-Prokurator.
Der Staats-Prokurator: Schorn.

(Nr. 361.) Diebstahl zu Pempelfort bei Düsseldorf.

Am 12. d. M. sind von einer Bleiche zu Pempelfort 3 Frauenhemden, 1 Mannshemd mit angelängten Aermeln und 1 Kinderhemd entwendet worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Hemden Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 21. Februar 1857. Für den Ober-Prokurator: gez. Schorn.

(Nr. 362.) Diebstahl zu Gladbach.

In der Nacht vom 17. auf den 18. d. M. sind aus einer Wohnung zu Gladbach mittelst Einbruchs nachstehende Gegenstände gestohlen worden: 1) ein leinener Beutel, woran sich ein Papierstreifen mit der Aufschrift: „Eigenthum der Erben Joseph Faßbender" befindet, enthaltend etwa 170 Thlr. in einfachen und doppelten Frd'ors, sowie einige kleine Münze; 2) zwei preuß. Fünf- und Zehn-Einthalerscheine; 3) ein 20 Frankenstück und etwa 5 Thlr. Münze, darunter ein oder zwei Fünffrankenstücke.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mich oder die nächste Polizeibehörde davon in Kenntniß zu setzen.

Düsseldorf den 20. Februar 1857. Für den Ober-Prokurator: Schütz.

(Nr. 363.) Diebstahl zu Remscheid.

Am 12. d. M. sind zu Remscheid fünf silberne Gabeln und fünf silberne Löffel, alle gez. C. W. A, gestohlen worden; wer über ihren Verbleib oder den Dieb Kenntniß hat, wolle mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige machen.

Elberfeld den 16. Februar 1857. Der Ober-Prokurator: Scribu.

(Nr. 364.) Diebstahl im Cassiterfeld bei Duisburg.

In der Zeit vom 13. bis zum 15. Februar dieses Jahres sind aus der Wohnung der Eheleute Sibus im Cassterfeld: 1) ein braunrothes wenig getragenes Thibetkleid, dessen Aermel mit einem schmalen schwarzen Sammtbande eingefaßt waren; 2) eine noch wenig getragene Tuchhose von dunkelbraunem Grunde mit einem Zoll breiten schwarzen Langstreifen, entwendet worden. Indem ich vor dem Ankaufe dieser Gegenstände warne, fordere ich Jeden, der über den Verbleib oder den Dieb derselben Auskunft geben kann, auf, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Duisburg den 17. Februar 1857. Königl. Staats-Anwaltschaft: Loerbroks.

Personal-Chronik.

(Nr. 365.) Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Johann Ludwig Wilhelm Blümlein zu Grefrath Kreises Kempen, hat das Fähigkeits-Zeugniß zur Verwaltung einer Physikat-Stelle erhalten.

(Nr. 366.) Der Staats- und Bataillons-Arzt des 3. Bataillons Königl. 4. Garde-Landwehr-Regiments Dr. R. Vogel hieselbst ist als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt.

(Nr. 367.) Die dem Franz Friedrich Beckmann zu Uerdingen ertheilte Concession eines Agenten der Lebens-Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Anstalt „Jduna" zu Halle a/d. S. ist erloschen.

(Nr. 368.) Die seither an der kath. Elementarschule zu Sterkrade provisorisch angestellte Lehrerin Helena Riffing ist definitiv bestätigt worden.

(Nr. 369.) Der seither an der evangel. Elementarschule zu Geldern provisorisch angestellte Lehrer Ludwig Günther Steinhäuser, ist definitiv bestätigt worden.

(Nr. 370.) Der Peter Joseph Baum zu Veen, Bürgermeisterei Gladbach, ist zum selbstständigen Gewerbebetriebe als Zimmerer zugelassen worden.

(Nr. 371.) Die Hebamme Ehefrau Anna Gertrud Clasen ist von Willich, Kr. Crefeld, nach Neusrath, Kr. Solingen versetzt.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 13. Düsseldorf, Montag den 9. März **1857.**

(Nr. 372.) Gesetzsammlung, 8tes und 9tes Stück.

Das zu Berlin am 26. Februar 1857 ausgegebene 8te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4605. Verordnung zur Ausführung der Order vom 30. August 1820, die Abtragung der Bergwerkssteuern in der Rheinprovinz betreffend. Vom 21. Januar 1857.

Nr. 4606. Gesetz, betreffend die Einführung des Westpreußischen Provinzialrechts in die Stadt Danzig und deren Gebiet. Vom 16. Februar 1857.

Das zu Berlin am 28. Februar 1857 ausgegebene 9te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4607. Publikationspatent über den Beschluß der Deutschen Bundesversammlung vom 6. November 1856 zur Erweiterung der Bestimmungen der Bundesbeschlüsse vom 9. November 1837 und 19. Juni 1845 wegen gleichförmiger Grundsätze zum Schutze des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung. Vom 26. Januar 1857.

Nr. 4608. Privilegium wegen Ausgabe von 500,000 Rthlr. auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen Litt. C. der Niederschlesischen Zweigbahngesellschaft. Vom 31. Januar 1857.

Nr. 4609. Bekanntmachung, betreffend die unterm 9. Februar 1857 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Aktiengesellschaft Paulinenhütte" mit dem Domizil zu Dortmund. Vom 16. Februar 1857.

(Nr. 373.) Das Ausscheiden aus der Militair-Wittwen-Pensions-Societät ihrer in fremden Staatsdienst tretenden Mitglieder. betr.

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht:

daß nach den für die Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät bestehenden Vorschriften kein Interessent dieser Societät, welcher in den Dienst eines fremden Staates übertritt, Mitglied derselben verbleiben kann, und daß daher in solchen Fällen mit dem Monate, in welchem der Uebertritt in den fremden Dienst erfolgt, das Ausscheiden aus der Societät unbedingt stattfindet.

Berlin den 21. Februar 1857.

Militair-Oekonomie-Departement, Abtheilung für das Etats- und Kassen-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 374.) Die Erledigung der Kreisthierarztstelle zu Kempen betr. I. S. II. Nr. 1721.

Durch die Beförderung des Kreisthierarztes Koehne zum Departemens-Thierarzt im Regierungsbezirk Köln ist die Stelle des Kreisthierarztes zu Kempen erledigt.

Wir veranlassen diejenigen Thierärzte, welche die Befähigung zur Bekleidung einer solchen Stelle erlangt haben und sich um dieses Amt zu bewerben wünschen, uns vor Ablauf von 4 Wochen mit ihrem desfallsigen Gesuche die Approbation, das Fähigkeits-Zeugniß und ein Zeugniß des betreffenden Königl. Landrathes über ihre bürgerliche und sittliche Führung einzureichen.

Düsseldorf den 25. Februar 1857.

(Nr. 375.) Die Prüfung der kath. Lehrerinnen für den Unterricht bei höheren Töchterschulen betr. I. S. V. Nr. 907.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 3. Juli 1855, Amtsblatt Nr. 42, wonach der Termin für die Prüfung der kath. Elementarschul-Aspirantinnen ein für allemal auf Mittwoch und Donnerstag in der Woche nach Pfingsten festgestellt ist, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfung für kath. Lehrerinnen für den Unterricht bei höhern Töchterschulen auf Anordnung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums vom 14. Februar c. im Anschluß an die vorgedachte Prüfung an den darauf folgenden Tagen stattfinden wird. Die schriftlichen Prüfungs-Arbeiten werden schon am Donnerstage aufgegeben und haben sich daher die Aspirantinnen auch für diesen Tag schon bereit zu stellen.

Die erforderlichen Geburts-, Impfungs- und Gesundheits-Atteste, so wie die Zeugnisse über sittliche Führung und genossene Vorbildung sind 3 Monate vor dem Prüfungtermin bei uns einzureichen. Nachdem wir Einsicht von denselben genommen, wird den Aspirantinnen über ihre Zulassung nähere Nachricht zugehen.

In Betreff der Prüfungs-Gegenstände und der Gebühren beziehen wir uns auf die in der für die evangelischen Aspirantinnen erlassenen Bekanntmachung vom 13. Sept. 1856 (Amtsblatt Nr. 66) unter Nr. 4 und 5 enthaltenen Bestimmungen.

Düsseldorf den 28. Februar 1857.

(Nr. 376.) Eine Ersatzwahl bei dem Königl. Gewerbegerichte zu Solingen betr. I. S. III Nr. 1700.

Bei dem Königl. Gewerbegerichte zu Solingen ist in Stelle des zum Mitgliede gewählten seitherigen Stellvertreters F. W. Gerresheim der Heinrich Kißler als Stellvertreter gewählt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Düsseldorf den 26. Februar 1857.

(Nr. 377.) Die bestätigten Beigeordneten-Wahlen der Stadt Wald betr. I. S. II. Nr. 747.

Die Wahlen des Carl Dültgen, des Joh. Wilh. Schimmelbusch und des Friedr. Wilh. Palzow zu Beigeordneten der Stadt Wald haben die Bestätigung erhalten.

Düsseldorf den 26. Februar 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 378.)

Verordnung

zur Ausführung der Kabinets-Ordre vom 30. August 1820, die Abtragung der Bergwerks-Steuern in der Rhein-Provinz betreffend.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen zur Ausführung der Ordre vom 30. August 1820 (Gesetz-Sammlung Seite 167), die Abtragung der Bergwerks-Steuern in der Rhein-Provinz betreffend, was folgt:

§. 1. Die von den Bergwerks-Besitzern zur Ermittelung der verhältnißmäßigen Bergwerks-Steuer der Berg-Behörde vorzulegenden Rechnungen müssen vollständige Angaben der Förderung, des Absatzes, der Productions-Kosten und der Verkaufspreise der Bergwerks-Producte nach einem von der Berg-Behörde vorgeschriebenen Schema enthalten und alljährlich innerhalb der von der Berg-Behörde zu bestimmenden Frist dem Berg-Geschwornen des Reviers eingereicht werden.

§. 2. Auf jedem Bergwerke und jeder Aufbereitungs-Anstalt sind nach Vorschrift des Berg-Amts eingerichtete Bücher zu führen, in welche die geförderten, aufbereiteten und abgesetzten Producte nach Zahl, Maaß oder Gewicht, die Verkaufs-Preise derselben, die gezahlten Arbeitslöhne, die angeschafften und die verbrauchten Materialien täglich in fortlaufender Ordnung eingetragen werden.

§. 3. Die Bergwerks-Besitzer und deren Repräsentanten sind verpflichtet, diejenigen Personen, welche sie mit dem Vermessen, Verwiegen oder Abzählen der Producte und mit der Führung der im § 2. vorgeschriebenen Bücher beauftragen, dem Berg-Amte namhaft zu machen und vor der Uebernahme ihrer Functionen durch den Friedensrichter ihres Wohnortes auf eigene Kosten dahin vereidigen zu lassen: „daß sie die Producte des Bergwerks (der Aufbereitungs-Anstalt) gewissenhaft vermessen, (verwiegen, abzählen) und die Förderung, den Absatz und die Verkaufspreise der Producte, so wie (beziehungsweise) die gezahlten Arbeitslöhne und die angeschafften und verbrauchten Materialien vollständig und richtig in die dazu bestimmten Bücher eintragen wollen." Eine Ausfertigung des Vereidigungs-Protocolls ist dem Bergamte einzureichen.

§. 4. Die nach Vorschrift des §. 2. zu führenden Bücher sind von dem Berg-Geschwornen des Reviers mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen, und müssen demselben jederzeit auf Erfordern zur Einsicht vorgelegt werden. Diejenigen Positionen der nach §. 1. zu legenden Jahres-Rechnung, welche Auszüge aus diesen Büchern enthalten, sind von den mit der Führung derselben beauftragten Personen als richtig und mit den Büchern übereinstimmend zu beglaubigen.

§ 5. Das Vermessen, Verwiegen und Abzählen der Producte der Bergwerke und Aufbereitungs-Anstalten, mögen dieselben zum Verkaufe oder zum eigenen Gebrauche der Werke oder der Werks-Besitzer bestimmt sein, darf nur durch die zu diesen Geschäften nach §. 3. angestellten und vereidigten Personen geschehen.

Es ist untersagt, Producte von den Bergwerken und Aufbereitungs-Anstalten abzufahren, bevor dieselben on den vorbezeichneten Personen vermessen, verwogen oder abgezählt sind.

§. 6. Bergwerks-Besitzer, deren Repräsentanten und die im §. 3. benannten Personen, welche die Vorlegung der im §. 2. bezeichneten Bücher auf Erfordern des Berggeschwornen verweigern (§. 4.), oder welche Producte von den Bergwerken oder Aufbereitungs-Anstalten abfahren lassen, ohne daß dieselben von den im §. 3. genannten vereidigten Personen vermessen, verwogen oder abgezählt und in die im §. 2. erwähnten Bücher eingetragen sind; (§. 5.)

ferner Bergwerks-Besitzer oder deren Repräsentanten, welche die im §. 2. vorgeschriebenen Bücher entweder gar nicht führen, oder durch andere, als die dazu bestellten und vereidigten Personen führen lassen, oder welche die jährliche Rechnung (§. 1.) innerhalb der bestimmten Frist entweder gar nicht, oder nicht vollständig einreichen;

ferner die im §. 3. genannten Personen, welche das ihnen obliegende Vermessen, Verwiegen oder Abzählen der Producte oder die im §. 2 vorgeschriebenen Aufzeichnungen in die Bücher unterlassen, oder unrichtig vornehmen,

sollen mit den im Art. 96 des Bergwerks-Gesetzes vom 21. April 1810 angedrohten Strafen belegt werden.

§. 7. Die nach Vorschrift der §. §. 1 und 4 von den Bergwerks-Besitzern in gehöriger Form gelegten Rechnungen sollen bei der Ausmittelung des steuerbaren Ertrages als beweisend in Bezug auf die darin enthaltenen Angaben angenommen werden, so lange nicht eine Verurtheilung des Besitzers, des Repräsentanten oder einer der im §. 3. benannten vereidigten Personen wegen einer Contravention gegen die Bestimmungen dieser Verordnung erfolgt.

Wird die Rechnung innerhalb der bestimmten Frist überhaupt nicht oder nicht vollständig gelegt, oder ist der Besitzer, der Repräsentant oder eine der nach Vorschrift des §. 3. auf dem Bergwerke oder der Aufbereitungs-Anstalt angestellten Personen wegen einer im Laufe des Rechnungs-Jahres begangenen Contravention gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verurtheilt, so erfolgt die Abschätzung des Werthes der Producte und der Productions-Kosten zur Ermittelung des steuerbaren Ertrages von Amts wegen.

§. 8. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1858 in Kraft. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist mit der Ausführung derselben beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin den 21. Januar 1857.

(L. S.) (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) von der Heydt. Simons.

Die vorstehende von des Königs Majestät unter dem 21. v. M. Allerhöchst vollzogene Verordnung zur Ausführung der Kabinets-Ordre vom 30. August 1820, die Abtragung der Bergwerkssteuern in der Rheinprovinz betreffend, wird hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Bonn den 16. Februar 1857.

Königl. Preuß. Oberbergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

(Nr. 379.) Die Aufhebung des Berg-Amtes zu Ibbenbühren und dessen Vereinigung mit jenem zu Bochum betr.

Auf Ihren Bericht vom 26. Januar d. J. will Ich mit der beantragten Aufhebung des Berg-Amts zu Ibbenbüren die Vereinigung des demselben angewiesenen Verwaltungs-Bezirks mit dem Bezirk des Berg-Amts zu Bochum vom 1. April d. J. ab, genehmigen, und Sie zur Ausführung dieser Maaßregel hierdurch ermächtigen.

Berlin, den 2. Februar 1857.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) von der Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit dem 1. April d. J. die amtliche Thätigkeit des Berg-Amts zu Ibbenbüren aufhört, die Geschäfte desselben, namentlich die Bearbeitung des Berechtsams-Wesens und des Berg-Hypotheken-Wesens an das Königliche Berg-Amt zu Bochum übergeben und der dem Berg-Amt zu Ibbenbüren angewiesene Verwaltungs-Bezirk mit dem des Berg-Amts zu

Bochum vereinigt wird. Die an das Königliche Berg-Amt zu Ibbenbüren zeither gerichteten Berichte und Eingaben, sind daher vom 1. April d. J. ab an das Königliche Bergamt zu Bochum zu richten.

Dortmund, den 25. Februar 1857. Königl. Westphälisches Ober-Berg-Amt.

(Nr. 380.) Die neue Begrenzung mehrerer ostrheinischer Berggeschwornen-Reviere im rheinischen Oberbergamtsbezirke betr.

Da die seitherigen Grenzen zwischen den Berggeschwornen-Revieren Bensberg und Oberberg von der Agger unterhalb Overath bis zur Broelbach bei Broelerhoff und zwischen den Revieren Unkel und Oberberg resp. Hamm von Waldbroel gegen Süden über Leuscheid und noch weiter südlich von diesem Orte, bis zu einem Punkte, wo der Weg von Leuscheid nach Weierbusch die Grenze der Regierungs-Bezirke Cöln und Coblenz durchschneidet, dem Bedürfniß nicht entsprechen, so ist beschlossen worden, dieselben an diesen Stellen in folgender Weise festzusetzen:

Von dem Ciriaxer-Steege an der Agger unterhalb Overath beginnend, wird der hier mündende Fahrweg als Grenze der Reviere Bensberg und Oberberg angenommen, der über das Dorf Ciriax, Lülsberg nach Leienhaus führt, wo die alte Siegburg-Marialindener Straße getroffen wird. Dieser letztgenannten Straße abwärts folgend, geht die Grenze der genannten Geschwornen-Reviere durch das Dorf Windhausen nach dem steinernen Kreuze bei Holl und von hier dem Fahrwege nach über Kuchenbach, Ingersaulermühle nach dem Dorfe Seelscheidt, über die Zeitstraße hinweg nach der Guten-Mühle, Oberwennerscheid, Wendemühle nach der Birkenfelder Schule an der neuen Straße von Much nach Neunkirchen. Von dieser Schule an folgt dann die Grenze zwischen den Revieren Bensberg und Oberberg dem Communalwege über Hasenbach, Broscheidt, Reifferscheidt bis nach der Herrensteiner Brücke an der Broelbach, welche Bach abwärts die Grenze zwischen den Revieren Bensberg und Unkel bildet. Von der Herrensteiner Brücke aufwärts, dem Broelbach entlang, läuft die Grenze zwischen den Revieren Unkel und Oberberg bis zum Wal.broelbach (oberhalb Broelerhof) an diesem letztgenannten Bache aufwärts bis zur Grenze zwischen den Kreisen Sieg und Waldbroel bei der Pulvermühle oberhalb Ruppichtroth und dann an den Grenzen dieser beiden Kreise entlang bis zur Sieg gegenüber Röcklingen, die Sieg überschreitend und dann fortwährend den genannten Kreisgrenzen folgend, bis Hundhausen an der Grenze des Geschwornen-Reviers Hamm. Von Hundhausen über Niederirrsen und Rheinbach bis zu dem eingangs erwähnten Kreuzungs-Punkte des Leuscheidt-Weierbuscher Weges mit den Regierungs-Bezirks-Grenzen, grenzen nunmehr die Reviere Unkel und Hamm mit einander, geschieden durch die Grenze der Regierungs-Bezirke Cöln und Coblenz, welche Letztern auch noch weiter gegen Westen bis westlich von Kircheip die Grenzscheide zwischen den Revieren Unkel und Hamm bildet, westlich von Kircheip aber tritt der Bezirk des Fürstlich Wiedschen Bergamtes zwischen beide Reviere und bleibt zwischen denselben bis zu deren Endigung am rechten Rhein-Ufer.

Bonn den 16. Februar 1857. Königlich Preuß. Rheinisches Ober-Berg-Amt.

(Nr 381.) Die Abhaltung des Pferdemarktes zu Königsberg in 1857 betr.

Wir bringen hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Pferdemarkt in der Stadt Königsberg in diesem Jahre am 25., 26. und 27. Mai stattfinden wird.

Königsberg den 12. Februar 1857. Königl. Regierung, Abth. des Innern.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 382.) Diebstahl zu Neuß.

In der Zeit vom 1. bis 4. d. M. ist aus einer Wohnung zu Neuß ein Stück grauer Drillig, 75 Ellen lang und 2½ berl. Elle breit, entwendet worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib des gestohlenen Stückes Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 25. Februar 1857. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 383.) Diebstahl zu Opladen.

Am 21. v. M. ist von einem Bleichplatze zu Opladen unter anderen die unten näher bezeichnete Wäsche gestohlen worden. Ich ersuche hiermit Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Wäsche Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen. Gestohlen wurde: 1) 1 Mannshemd mit Falten, gez. P. S. 12; 2) ein dito ohne Falten und Zeichen; 3) ein leinen Frauenhemd, gez. W. G 1852; 4) 6 leinene Kinderhemden, gez. A. S. 6; 5) 6 do. gez. E. S. 6; 6) 2 Stück weiße Nachtmützen, gez. F. S. 6. Düsseldorf den 26. Februar 1857. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 384.) Diebstahl zu Ruhrort.

In der Nacht vom 17. auf den 18. Februar sind aus einem Hause zu Ruhrort mittelst Einsteigens und Einbruchs folgende Geldbeträge gestohlen worden: a. 5 Preuß. Banknoten à 25 Thlr.; b. 8 Preuß. Friedrichsd'or; c. 10 Napoleonsd'or; d. ½ ausländische Pistole; e. 4 ausländische Kassenscheine à 20 Thlr. f. 3 oder 4 Kassenscheine à 10 Thlr.; g. 10 — 15 französ. Kronenthaler; h. 15 — 20 Fünffrankenstücke; i. etwa 10 Thlr. in verschiedenen Zins-Coupons; k. etwa 40 Thlr. in Preuß. Kassen-Anweisungen von 10, 5 und 1 Thlr.; l. 7—8 Thlr. in ausländischen $^1/_{12}$ Thalerstücken (sogenannte Pferdchen); m. etwa 60 Thlr. Preuß. Cour. in $^1/_1$, $^1/_3$ und $^1/_6$ Thalerstücken; n. mehrere holländische Gulden.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich alle, welche über den oder die Diebe Auskunft geben können, mir oder der nächsten Polizeibehörde unverzüglich Anzeige zu machen.

Duisburg den 19. Februar 1857. Königl. Staats-Anwaltschaft: Loerbroks.

(Nr. 385.) Diebstähle zu Mülheim a. d. R.

Am 17. d. M. sind auf dem Viehmarkte zu Mülheim an der Ruhr mehrere Taschendiebstähle verübt; es wurde namentlich ein schon gebrauchter Geldbeutel von brauner Seite mit Stahlperlen und zwei Stahlringen, welcher ein Zweithalerstück, vier harte Thaler, ein Zehn-, drei Fünfgroschenstücke und etwas kleinere Münze enthielt und ferner ein gehäkeltes Beutelchen mit zwei kleinen Ringen, gestohlen, in welchem sich fünf harte Thaler, zwei Thaler in Kassen-Anweisungen und 15 Sgr. in $^1/_{12}$ Thalerstücken befanden.

Indem ich diese Diebstähle zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib oder den Dieb dieser Gegenstände Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Duisburg den 23. Februar 1857. Königl. Staats-Anwaltschaft: Loerbroks.

(Nr. 386.) Die Belohnung für die Entdeckung des Urhebers eines Gelddiebstahls zu Ruhrort betr.

Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 19. dieses Monats (s. oben Nro. 384) über den in der Nacht vom 17. auf den 18. Februar zu Ruhrort verübten Gelddiebstahl wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bestohlene demjenigen, welcher die Thäter

so ermittelt, daß dieselben bestraft werden können, eine Belohnung von 25 Rthlr. zugesichert hat.

Duisburg den 22. Februar 1857. Königl. Staats-Anwaltschaft: Loerbroks.

(Nr. 387.) Diebstahl in der Gemeinde Lüttringhausen.

Am 12. d. M. ist zu Westen, Gemeinde Lüttringhausen, eine silberne dreigehäusige Taschenuhr mit silberner Kette, an welcher jedoch das äußere Gehäuse fehlte, gestohlen worden; dieselbe wird auf der Kehrseite aufgezogen.

Wer über ihren Verbleib oder den Dieb Kenntniß hat, wolle mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige machen.

Elberfeld den 18. Februar 1857. Der Ober-Prokurator: Scriba.

(Nr. 388.) Diebstahl zu Duisburg.

Am 18. d. M. ist von dem Söller eines Hauses hierselbst verschiedene zum Trocknen aufgehängte Wäsche, namentlich: zwei Betttücher, roth gezeichnet mit den Buchstaben E. v. B., zwei Tischtücher, gezeichnet mit schwarzer unverlöschbarer Dinte und den Buchstaben E. v. B., drei Hemden und 5 Tischservietten, ebenfalls mit den schwarzen Buchstaben E. v. B. gezeichnet, zwei Handtücher in Roth mit den nämlichen Buchstaben gezeichnet, ein Handtuch in Roth gezeichnet mit den Buchstaben J. M., ein neues Tischtuch in Roth gezeichnet mit den verschlungenen Buchstaben CG, zwei neue Betttücher, gezeichnet in Roth mit den verschlungenen Buchstaben CG. 6 und ein altes Betttuch in Roth gezeichnet mit den Buchstaben C. G. entwendet worden.

Vor dem Ankaufe dieser Gegenstände warnend, ersuche ich Alle, welche über den Verbleib oder den Dieb derselben Auskunft zu geben vermögen, mir oder der nächsten Polizeibehörde darüber Anzeige zu machen.

Duisburg den 20. Februar 1857. Königl. Staats-Anwaltschaft: Loerbroks.

(Nr. 389.) Schaafdiebstahl zu Sonsfeld.

In der Nacht vom 13. auf den 14. Februar c. sind aus einem Stalle zu Sonsfeld, Kreis Rees mittelst Einbruchs zwei weiße Schaafe entwendet und etwa 300 Schritte von dem Stalle entfernt, von den Dieben geschlachtet worden. Das an dieser Stelle am Morgen nach der That aufgefundene Tafelmesser, mit welchem muthmaßlich die Thiere geschlachtet worden, ist ein altes mit einem hölzernen schwarzen Hefte, dessen Klinge abgeschliffen ist und dadurch jetzt nach unten spitz zuläuft.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Dieb resp. das Messer oder sonst etwas zur Aufklärung anzugeben vermag, dasselbe mir oder der nächsten Polizeibehörde mitzutheilen.

Wesel den 21. Februar 1857. Der Staats-Anwalt.

(Nr. 390.) Diebstähle in der Gemeinde Dorp.

In der Nacht vom 27. zum 28. Dezember pr. ist zu Blasbergsweide Gemeinde Dorp: eine neue gestrickte röthlich melirte Unterjacke mit zwei Reihen Knöpfen und Taschen, mit rothem Bande eingefaßt, eine schwarz gerauchte irdene Pfeife, ½ Pfund Rolltaback, 17 Cigarren, ein etwa halbvollgeschriebenes Arbeiter-Notizbüchelchen mit einem neuen Bleistift, gez. „Gutbrecht" ein Ballensack mit 100 Pfund Kohlen und ca. 2 Pfund Messingplatten, in Streifen von ⅛ bis 2 Zoll Breite; ferner am 15. zum 16. Februar c. daselbst ein doppeltes Jagdgewehr mit Gummi-Riemen; sodann am 2. zum 3. Februar c. zu Petersmühle in Dorp ca. 60 Fuß bleierne Röhre, von 1 Zoll Durchmesser und ¾ Zoll im Lichten mit einem gelben kupfernen Krahnen; endlich am 17. zum 18. Februar c. im sogen. fünften Kotten auf dem Papiermühlenbach in Dorp 140 Stück 6" lange Taschenmesserklingen fertig geschliffen, gez. A. & F. C. SCM. und 140 Stück gereidete und geschliffene Taschenmesser, Halbgärtner oder

gerade Gärtner genannt mit Pflaumenbaum-Schaalen, gez. (JEUINHAUS & Co.,) gestohlen worden.

Wer über den Verbleib der gestohlenen Sachen oder den Dieb Kenntniß hat, wolle mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige machen.

Elberfeld den 20. Februar 1857. Der Ober-Prokurator: Seriba.

Personal-Chronik.

(Nr. 391.) Der Post-Assistent Hermann Carl August Bartsch ist zum Postsekretair ernannt und bei dem Post-Amte in Essen etatsmäßig angestellt worden.

Düsseldorf den 28. Februar 1857. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

(Nr. 392.) Dem bisherigen wissenschaftlichen Hülfslehrer am Gymnasium zu Minden, Hermann Petri, ist eine ordentliche Lehrerstelle am Gymnasium zu Essen von Ostern dieses Jahres ab verliehen worden.

(Nr. 393.) Der Schulamts-Candidat Abraham Vollmer ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der evang. Elementarschule zu Pohlhausen, Kreises Lennep ernannt worden.

(Nr. 394.) Der Schulamts-Candidat Caspar Buschbell ist provisorisch auf 2 Jahre zum 2ten Lehrer an der kath. Elementarschule zu Giesenkirchen ernannt worden.

(Nr. 395.) Dem Zimmerer Wilhelm Nöllenburg zu Mellinghofen bei Mülheim a/d. R. ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Gewerbebetriebe ertheilt worden.

(Nr. 396.) Dem Barbirer Hermann Lohscheid ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen chirurgischen Hülfsleistungen zu Mülheim a. d. R. auf jedesmalige besondere Anordnung einer als Wundarzt approbirten Medizinal-Person ertheilt.

(Nr. 397.) Dem Mathias Schmitz zu Helenabrunn, Bürgermeisterei Viersen, ist die Erlaubniß zur selbstständigen Ausübung des Gewerbebetriebs als Dachdeckermeister ertheilt worden.

(Nr. 398.) Dem Heinrich Schmidts zu Hoven, Bürgermeisterei Neuwerk, ist die Erlaubniß zur selbstständigen Ausübung des Gewerbetriebs als Zimmermeister ertheilt worden.

(Nr. 399.) Dem Zimmerer Johann Hermann Kamps zu Amern St. Anton ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe des Zimmerergewerbes ertheilt worden.

(Nr. 400. Dem Maurer Engelbert Venne zu Gladbach ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe des Maurergewerbes ertheilt worden.

(Nr. 401.) Der Maurer Albert Thielen zu Goch ist zum selbstständigen Betriebe des Maurergewerbes zugelassen worden.

Berichtigungen. Im Amtsbl. Nr. 11, Seite 130 Zeile 14 v. ob. ist zu lesen: Seite 733 anstatt 783. —

Im Amtsbl. Nr. 12, Seite 160, Zeile 13 v. unten ist zu lesen: Stabs- anstatt Staats-.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr 14. Düsseldorf, Freitag den 13. März 1857.

(Nr. 402.) Den in Zoppenbrück bei Düsselthal zu veranstaltenden einjährigen Seminar-Cursus betr.

Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 10. Februar d. J. Amtsblatt Seite 117 wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß ein abermaliger Termin für die Aufnahmeprüfung von jungen Leuten, welche an dem zu Zoppenbrück am 16. April d. J. beginnenden einjährigen Seminar-Cursus unter den früher bezeichneten Bedingungen Theil nehmen wollen, am Donnerstag den 2. April d. J. zu Düsselthal stattfinden wird.

Die Anmeldungen sind frankirt an die Direktion der Rettungs-Anstalt zu Düsselthal bei Düsseldorf zu richten.

Coblenz den 5. März 1857.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
J. V.: Schede.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 403.) Die Statuten einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen: „Arenberg'sche Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb" mit dem Domizil zu Essen betr. I. S. III. Nr. 1843.

Nachdem des Königs Majestät durch Allerhöchsten Erlaß vom 9. d. M. die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen:

„Arenberg'sche Aktien-Gesellschaft für Bergbau- und Hüttenbetrieb"

mit dem Domicil zu Essen zu genehmigen und deren Statuten zu genehmigen geruht haben, bringen wir diesen Allerhöchsten Erlaß und die durch denselben bestätigten Statuten nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf den 28. Februar 1857.

„Auf Ihren Bericht vom 27. Januar d. J. will Ich hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843 die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen „Arenberg'sche Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb" mit dem Domizil zu Essen, im Regierungsbezirk Düsseldorf genehmigen und deren, in dem zurückfolgenden notariellen Akte vom 11. Dez. d. J. festgestellte, Statuten mit der Maaßgabe bestätigen, daß zusätzlich zu §. 11. demjenigen, welcher den Verlust oder die Vernichtung von Dividendenscheine vor Ablauf der im §. 17. bestimmten Verjährungsfrist dem Verwaltungsrathe angezeigt hat, und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Aktien oder auf sonstige glaubwürdige Weise darthut, der Betrag der verlorenen und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine nach Ablauf der Verjährungsfrist auszu-

zahlen ist. Sie, der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 9. Februar 1857.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegez.) von der Heydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

Statut

der Arenbergschen Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb.

Titel Eins.

Bildung, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft.

§. Eins.

Vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung wird hiermit unter dem Namen:

„Arenberg'sche Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb"

in Gemäßheit des Gesetzes vom neunten November Eintausend achthundert drei und vierzig eine Actien-Gesellschaft errichtet, welche ihren Wohnsitz zu Essen in der Rheinprovinz hat.

Die Gesellschaft hat jedoch außer in dem rechtmäßigen Domicile auch in allen den Orten, wo sie geschäftliche Etablissements besitzt, hinsichtlich der daselbst eingegangenen Rechte und Verbindlichkeiten Recht zu nehmen. Auf Streitigkeiten zwischen den Actionairen und der Gesellschaft findet dies keine Anwendung.

§. Zwei.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf Fünfzig Jahre festgesetzt, deren Anfang von dem Tage zu rechnen ist, an welchem die landesherrliche Genehmigung des Statuts ertheilt wird.

Ihre jedesmalige Verlängerung kann mit landesherrlicher Genehmigung von einer, unter Angabe des Zweckes berufenen General-Versammlung mit einer Majorität von drei Vierteln der Stimmen beschlossen werden.

§. Drei.

Die Gesellschaft hat zum ausschließlichen Zwecke:

a) die eigenthümliche oder pachtweise Erwerbung von Concessionen auf Kohlen, Eisenstein und andere nutzbare Mineralien und Fossilien, sowie von Antheilen solcher Concessionen innerhalb der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz;

b) das Brennen von Steinkohlen zu Coaks, die Herstellung von Eisen und allen anderen Metallen, und deren weitere Verarbeitung in allen, dem Handel und Consum sich anpassenden Formen; und

c) den Verkauf der selbstgewonnenen Kohlen, Coaks und Erze, sowie der selbst hergestellten Metalle, Fabrikate und Handels-Artikel.

Titel Zwei.

Gesellschafts-Capital und Actien.

§. Vier.

Das Grund-Capital der Gesellschaft beträgt Eine Million Thaler Preußisch Courant, und wird repräsentirt durch Zweitausend Actien, jede zum Nominalwerthe von Fünfhundert Thalern.

Die Gesellschaft tritt in Wirksamkeit, wenn die landesherrliche Genehmigung erfolgt und der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf der Nachweis geliefert sein wird, daß das Grund-Capital der Gesellschaft gezeichnet ist.

§. Fünf.

Die Actien der Gesellschaft lauten auf bestimmte Inhaber.

Sie werden in fortlaufender Reihe, von Eins anfangend, numerirt und aus dem Namen-Register ausgezogen, welches in dem Archiv der Gesellschaft deponirt bleibt.

Jede Actie muß die in das Actienbuch der Gesellschaft einzutragende genaue Bezeichnung des Inhabers nach Namen, Stand und Wohnort enthalten, und von wenigstens drei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet sein.

Die Actien werden nach dem Formulare — **Anlage A.** — ausgefertigt.

§. Sechs.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch den Preußischen Staats-Anzeiger, durch die Kölnische Zeitung und durch die Essener Allgemeinen Politischen Nachrichten.

Geht eins dieser Blätter ein, so soll die Veröffentlichung durch die übrigbleibenden Blätter so lange genügen, bis die nächste General-Versammlung statt des eingegangenen Blattes ein anderes bestimmt hat. Die Wahl des substituirten Blattes bedarf der Genehmigung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Letztere ist auch berechtigt, die Wahl anderer Gesellschaftsblätter zu fordern und nöthigenfalls dieselben vorzuschreiben.

Jedes auf einem dieser Wege eingeführte Gesellschaftsblatt muß durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf, sowie außerdem durch das Amtsblatt derjenigen Regierung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, in deren Bezirk es erscheint.

§. Sieben.

Die Einzahlungen der Actienbeträge müssen je nach dem Bedürfnisse der Gesellschafts-Operationen in Raten von höchstens zehn Prozent binnen vier Wochen nach einer in die §. Sechs bezeichneten Zeitungen einzurückenden Aufforderung des Verwaltungsrathes an denjenigen Stellen erfolgen, welche in dieser Aufforderung angegeben sind

Die Einzahlungs-Termine müssen wenigstens drei Monate auseinanderliegen. Es sind jedoch zehn Prozent des Actienbetrages sofort, und weitere dreißig Prozent innerhalb des ersten Jahres nach erfolgter landesherrlichen Genehmigung des Statuts einzufordern und einzuzahlen.

Wer innerhalb der vierwöchentlichen Frist nach stattgehabter öffentlichen Aufforderung die Zahlung nicht leistet, verfällt in eine Conventionalstrafe von einem Fünftel des ausgeschriebenen Betrages zu Gunsten der Gesellschaft, und soll zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gerichtlich angehalten werden.

Ist ein Actionair wegen nicht innegehaltener Frist einmal rechtskräftig verurtheilt worden, so steht es bei der zweiten und den folgenden Einzahlungen dem Verwaltungsrathe frei, auf die gerichtliche Klage zu verzichten und den Säumigen seiner ferneren Verbindlichkeiten mit der Wirkung zu entbinden, daß die bereits geleisteten Zahlungen der Gesellschaft anheimfallen und die erworbenen Ansprüche erlöschen.

Die desfallsigen Beschlüsse und Erklärungen des Verwaltungsrathes sind durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

An die Stelle der so erloschenen Actien resp. Interims-Quittungen können neue in derselben Anzahl creirt, und durch einen von dem Verwaltungsrathe zu designirenden vereideten Makler zum Besten der Gesellschaft verkauft werden.

§. Acht.

Sämmtliche auf die Aktien geleisteten Einzahlungen werden während der Bauperiode, höchstens

jedoch während eines Zeitraumes von vier Jahren vom Tage der landesherrlichen Genehmigung des gegenwärtigen Statuts an gerechnet, mit vier Prozent pro Jahr verzinst.

§. Neun.

Jeder Actionair nimmt durch die Zeichnung oder durch den Erwerb einer Actie zugleich sein Domicil im Bezirk des Kreisgerichts zu Essen. Alle Insinuationen erfolgen gültiger Weise an die in diesem Domicil-Orte wohnende, von ihm zu bestimmende Person nach Maaßgabe der Paragraphen Zwanzig und Ein und zwanzig, Titel Sieben, Theil Eins der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und in Ermangelung einer Person auf dem Büreau für ordentliche Prozeßsachen des Kreisgerichts zu Essen.

§. Zehn.

Ueber die geleisteten Theilzahlungen werden Interims-Quittungen, die von wenigstens drei Verwaltungsraths-Mitgliedern zu unterschreiben sind, ertheilt.

Nach erfolgter Einzahlung des vollen Nennwerthes erfolgt die Einwechselung der Actien-Documente gegen die Interims-Quittungen.

Auch die Interims-Quittungen müssen Namen, Stand und Wohnort des Actionairs, sowie die Nummer der Actie nach dem Actien-Register enthalten

§. Eilf.

Gehen Actien oder Interims-Quittungen verloren, oder werden solche vernichtet, so werden dem im Actienbuche verzeichneten Eigenthümer derselben an Stelle der verlorenen oder vernichteten, neue Actien oder Interims-Quittungen ausgefertigt, sobald die ersteren den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gemäß mortificirt sind.

Ein Mortifications-Verfahren rücksichtlich verlorener oder vernichteter Dividendenscheine findet nicht statt. (§§. Sechszehn und Siebenzehn)

§. Zwölf.

Die freiwillige Uebertragung des Eigenthums der Actien geschieht der Gesellschaft gegenüber gültig nur durch eine schriftliche Erklärung, welche von dem Cedenten und Cessionar, oder deren legitimirten Bevollmächtigten unterzeichnet und mit den übertragenen Aktien (Interims-Quittungen) dem Verwaltungsrathe überreicht wird.

Der Letztere hat das Recht, aber nicht die Verpflichtung, die Richtigkeit der Unterschriften des Cedenten und Cessionars zu prüfen.

Die geschehene Cession wird in das Actienbuch eingetragen und auf der Rückseite der Actie (Interims-Quittung) mit den Worten vermerkt:

Cedirt an . . . . . .
und auf den Namen . . . . . .
im Actienbuche umgeschrieben.
(folio . . . . .) Der Verwaltungsrath.
. . . . . .

Bei Besitzwechseln, welche auf anderem Wege, als durch freiwillige Cession erfolgt sind, wird die Uebergangsart sachgemäß auf der Urkunde vermerkt. Jeder Uebergangs-Vermerk ist von wenigstens zwei Verwaltungsraths-Mitgliedern zu unterzeichen.

Rücksichtlich der Haftbarkeit der Actionaire nach stattgehabter Uebertragung behalt es bei der Bestimmung des § Dreizehn des Gesetzes über Actien-Gesellschaften vom neunten November Eintausend achthundert drei und vierzig sein Bewenden.

§. Dreizehn.

Jede Einforderung von Zuschüssen über den Actienbetrag hinaus, ist — mit Ausnahme des im §. Sieben vorgesehenen Falles — untersagt.

Titel Drei.
Bilanz, Dividende, Zinsen und Reservefonds.

§. Vierzehn.

Mit Ende December eines jeden Jahres muß eine Bilanz des Activ- und Passiv-Vermögens der Gesellschaft errichtet, bis spätestens Ende Februar des folgenden Jahres abgeschlossen, und in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen werden.

Die Jahres-Bilanz wird durch die Gesellschaftsblätter öffentlich bekannt gemacht.

Der Verwaltungsrath bestimmt, wieviel in der Bilanz von dem Werthe der Immobilien, Maschinen, Forderungen, Geräthschaften und anderen beweglichen Gegenstände, welche das Vermögen der Gesellschaft ausmachen, abgeschrieben werden soll.

Es müssen jedoch bei Gebäuden, bei Maschinen und Utensilien mindestens fünf Prozent pro Jahr abgeschrieben werden.

Nachdem diese Abschreibung vollzogen ist, bildet der nach Abzug der Passiven bleibende Ueberschuß der Activen den reinen Gewinn der Gesellschaft.

§. Fünfzehn.

Von dem jährlichen Reingewinne der Gesellschaft werden mindestens zehn Prozent so lange zur Bildung eines Reservefonds zurückgelegt, bis dieser zwanzig Prozent des eingezahlten Grund-Capitals erreicht hat.

Die General-Versammlung beschließt, wieviel von dem nach Abzug der Reserve-Quote und der Tantieme des Verwaltungsrathes und des General-Directors (§§. Acht und zwanzig und neun und zwanzig) verbleibenden Reingewinnste als Dividende unter die Actionaire vertheilt werden soll.

§. Sechszehn.

Die Dividenden sind an der Casse der Gesellschaft zu Essen und an allen den Orten zahlbar, welche der Verwaltungsrath bestimmen wird.

In Ausführung eines jeden Dividenden-Vertheilungs-Beschlusses werden auf den Inhaber lautende Dividendenscheine nach beigefügtem Formulare - **Anlage BB.** — ausgefertigt und den Actionairen auf dem Comptoir der Gesellschaft zur Verfügung gestellt.

Den Tag der Fälligkeit setzt der Verwaltungsrath fest.

Derselbe darf nicht über zwei Monate nach gefaßtem Beschlusse hinausgerückt werden.

§. Siebenzehn.

Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft binnen fünf Jahren von dem Tage der Fälligkeit an.

Es wird dies auf den Dividendenscheinen ausgedrückt.

§. Achtzehn.

Die Verwaltung des Reservefonds ist durch den Verwaltungsrath getrennt zu führen.

Der Reservefonds kann nur auf Beschluß der General-Versammlung ganz oder theilweise zur Verwendung kommen.

Wenn und solange er die Höhe von zwanzig Prozent des eingezahlten Actien-Capitals hat, ist die General-Versammlung berechtigt, seine Vergrößerung in Gemäßheit des § Fünfzehn zu suspendiren oder nach einem geringeren Procentsatze vom Reingewinne zu beschließen.

Titel Vier.
Verwaltung.

§. Neunzehn.

Die Verwaltung und Vertretung der Gesellschaft erfolgt durch einen aus fünf Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrath, sowie durch zwei Stellvertreter.

Die Letzteren treten einzeln oder zusammen auf Einladung des Verwaltungsraths-Vorsitzenden, wenn ein oder mehrere Verwaltungsraths-Mitglieder verhindert sind, in Function.

Die Unterschaft eines jeden Stellvertreters ist für die Gesellschaft in allen Fällen dritten gegenüber ebenso verbindend, wie die eines Verwaltungsraths-Mitgliedes.

Die Wahl des Verwaltungsrathes und der Stellvertreter wird in Gegenwart eines Notars oder Gerichts-Deputirten mittelst geheimer Abstimmung von der General-Versammlung der Actionaire vorgenommen, und bildet ein über das Resultat der Wahl ausgefertigter Act des Notars oder Gerichts-Commissars die Legitimation der Verwaltung

§. Zwanzig.

Die Functionen des Verwaltungsrathes und der Stellvertreter dauern je drei Jahre.

Die erste Verwaltungsperiode wird jedoch bis zu der ordentlichen General-Versammlung des Jahres Eintausend achthundert zwei und sechszig festgesetzt.

Die Verwaltungsraths-Mitglieder der abgelaufenen Verwaltungsperiode sind wieder wählbar; ebenso die Stellvertreter.

§. Ein und zwanzig.

Zu Mitgliedern des Verwaltungsrathes und als Stellvertreter sind nur diejenigen Actionaire wählbar, welche mindestens zehn Actien eigenthümlich besitzen oder erwerben.

Die beiden Stellvertreter und wenigstens zwei Verwaltungsraths-Mitglieder müssen in Essen ihren Wohnsitz haben.

Die Verwaltungsraths-Mitglieder und die Stellvertreter müssen ein jeder zehn Actien während der Dauer ihrer Functionen bei der Gesellschaft zu deren Sicherheit als Caution hinterlegen.

Die hinterlegten Actien sind unveräußerlich.

§. Zwei und zwanzig.

Die Namen der Verwaltungsraths-Mitglieder und Stellvertreter werden durch die im § Sechs bezeichneten Gesellschaftsblätter bekannt gemacht.

§. Drei und zwanzig.

Der Verwaltungsrath ernennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der seinen Wohnsitz in Essen haben muß, und einen Stellvertreter desselben.

Die Ernennung erfolgt auf ein Jahr.

Die Ernannten können wieder gewählt werden.

Ist auch der Stellvertreter abwesend, so vertritt das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitzenden.

§. Vier und zwanzig.

Erledigen sich die Stellen von Verwaltungsraths-Mitgliedern während der Verwaltungsperiode, so werden dieselben von den Stellvertretern bis zur nächsten General-Versammlung in der Reihenfolge, welche der Vorsitzende des Verwaltungsrathes bestimmt, eingenommen, und, wenn auf diesem Wege sich der Verwaltungsrath nicht ergänzen läßt, aus der Zahl der wahlfähigen Actionaire von den fungirenden Verwaltungsraths-Mitgliedern besetzt.

Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der nächsten General-Versammlung, und zwar, ebenso wie die vorläufige Wahl durch den Verwaltungsrath, zum gerichtlichen oder notariellen Protokolle.

Die zur Completirung gewählten Verwaltungsraths-Mitglieder scheiden mit dem Ablaufe der jeweiligen Verwaltungsperiode aus, sind aber für jede der folgenden Perioden wieder wählbar.

Die Namen der in Function getretenen Ersatz-Mitglieder des Verwaltungsrathes, welche nicht bereits als Stellvertreter in Gemäßheit des §. Neunzehn und folgende gewählt waren, müssen durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht werden.

§. Fünf und zwanzig.

Der Verwaltungsrath versammelt sich, so oft er es für dienlich erachtet, auf Einladung des Vorsitzenden, regelmäßig aber ein Mal monatlich.

Auf den Antrag von drei Mitgliedern muß der Vorsitzende die Verwaltungsraths-Sitzung convociren.

Den Ort der Zusammenkunft bestimmt der Vorsitzende, und zwar in der Regel in Essen, oder in möglichster Nähe der industriellen Etablissements der Gesellschaft.

§. Sechs und zwanzig.

Die Verwaltungsraths-Beschlüsse werden in ein Protokollbuch eingetragen.

Zu ihrer Gültigkeit ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern und absolute Stimmenmehrheit nothwendig und hinreichend.

Im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des jedesmaligen Vorsitzenden (§. Drei und zwanzig) den Ausschlag.

Die Protokolle müssen von dem Vorsitzenden und sämmtlichen anwesenden Mitgliedern (incl. der fungirenden Stellvertreter), die es verlangen, jedenfalls aber außer von dem Vorsitzenden auch noch von einem anderen Mitgliede (oder fungirenden Stellvertreter) unterschrieben werden.

§. Sieben und zwanzig.

Der Verwaltungsrath beruft die General-Versammlung der Actionaire und führt deren Beschlüsse aus.

Er berätht und beschließt über alle Gesellschafts-Angelegenheiten und handelt selbstständig für die Gesellschaft in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften, zu welchen eine Special-Vollmacht erforderlich ist, sofern das Statut die Entscheidung und Beschlußfassung nicht der General-Versammlung der Actionaire zuweist.

Er bestimmt also namentlich die Verwendung und Anlage der disponiblen Gelder.

Er entscheidet über den Ankauf und Verkauf von Concessionen, Werken, Grundstücken, Materialien, Maschinen, Fabrikations-Vorrichtungen aller Art, über die Anlegung von Schächten, Stollen und anderen wichtigen Arbeiten in den Bergwerken der Gesellschaft, über Neubauten, Reparaturen und Errichtungen neuer Etablissements, über alle Verträge, welche sich auf die Regulirung der Preise und des Absatzes der Producte und Fabrikate der Gesellschaft beziehen.

Er ernennt und entsetzt alle Agenten und Beamten der Gesellschaft, bestimmt deren Gehälter und Cautionen, wählt die Grubenvorstände und Repräsentanten der Gewerkschaften, bei denen die Gesellschaft betheiligt ist, kündigt deren Vollmachten und ertheilt denselben Special-Vollmachts-Befugnisse.

Er ist befugt, über Alles, was das Interesse der Gesellschaft betrifft, Verträge abzuschließen, sich zu vergleichen, zu compromittiren und zu substituiren.

§. Acht und zwanzig.

Der Verwaltungsrath kann einzelne seiner Mitglieder, sowie einzelne Beamte zur Besorgung besonderer Functionen unter Ertheilung einer Special-Vollmacht delegiren.

Er ist insbesondere befugt, zur speciellen Leitung der Gesellschafts-Angelegenheiten einen Generaldirector anzustellen, der, wenn er nicht Mitglied des Verwaltungsrathes ist, an den Verwaltungsraths-Sitzungen mit berathender Stimme theilnimmt, und dessen Gehalt ganz oder zum Theil in einer Quote des Reingewinnes bestehen kann, jedoch zwei Procent desselben nicht, übersteigen darf.

§. Neun und zwanzig

Der Verwaltungsrath bezieht für seine Mühewaltung eine Tantieme von drei Procent des jährlichen Reingewinnes der Gesellschaft (§ Vierzehn), während der Bauzeit jedoch und im Minimum die Summe von Zweitausend fünfhundert Thalern pro Jahr.

Er bestimmt, wie die Remuneration unter die einzelnen Mitglieder zur Vertheilung gebracht wird.

Die Stellvertreter bekommen das Honorar der durch sie vertretenen Verwaltungsraths-Mitglieder nach Verhältniß der Sitzungen, denen sie nach Anleitung des Protokollbuches beiwohnten.

Baare Auslagen, welche durch die Theilnahme der Verwaltungsraths-Mitglieder und Stellvertreter an den regelmäßigen Monats-Sitzungen, sowie durch die Reisen zu dem Domicilorte der Gesellschaft veranlaßt werden, erstattet die Gesellschafts-Casse nicht.

§. Dreißig.

Im Fall ein Verwaltungsraths-Mitglied oder Stellvertreter in Concurs geräth, scheidet dasselbe von selbst aus der Verwaltung aus.

Titel Fünf.

General-Versammlungen der Actionaire.

§. Ein und dreißig.

Im Monat April eines jeden Jahres findet die ordentliche Jahres-Versammlung der Actionaire an dem Sitze der Gesellschaft statt.

Der Verwaltungsrath erstattet in dieser den Geschäfts-Bericht und legt die Bilanz seit dem letzten Abschlusse vor.

In der ordentlichen Jahres-Versammlung müssen aus der Zahl der stimmberechtigten Actionaire drei Commissarien gewählt werden, welche die von dem Verwaltungsrathe bis zur nächsten ordentlichen General-Versammlung gelegten Rechnungen und Bilanzen zu prüfen und über das Resultat ihrer Prüfungen der zur Decharge-Ertheilung bestimmten nächsten General-Versammlung Bericht zu erstatten haben, diesen Bericht aber spätestens acht Tage vor der General-Versammlung dem Verwaltungsrathe zustellen müssen.

Die ordentliche General-Versammlung monirt oder dechargirt auf Grund des Berichtes der Commissarien die Rechnungen des Verwaltungsrathes.

Die nicht monirten Punkte der Rechnung werden als dechargirt angenommen.

§. Zwei und dreißig.

Der Verwaltungsrath hat die Befugniß, jeder Zeit auch außerordentliche General-Versammlungen zu berufen.

Er muß außerordentliche General-Versammlungen berufen, wenn wenigstens zehn Actionaire welche zusammen wenigstens Zweihundert Actien besitzen, unter Angabe der Berathungs-Gegenstände schriftlich bei ihm darauf antragen.

Auch die außerordentlichen General-Versammlungen werden am Sitze der Gesellschaft abgehalten.

§. Drei und dreißig.

Die Einladungen zu sämmtlichen General-Versammlungen erfolgen durch den Verwaltungsrath mittelst zweimaliger Insertion in den Gesellschaftsblättern (§ Sechs), in denen die letzte mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstage geschehen muß.

Der Zweck der außerordentlichen General-Versammlungen muß in der Einladung angedeutet werden.

§. Vier und dreißig.

Die General-Versammlung beschließt über alle Anträge, die ihr von dem Verwaltungsrathe zur Beschlußnahme vorgelegt werden.

Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, die ihm spätestens acht Tage vorher schriftlich zugegangenen Anträge eines jeden Actionairs zur Kenntniß der General-Versammlung, und in dem Falle zur Discussion und Abstimmung zu bringen, wenn sich bei der Unterstützungsfrage mindestens ein Zehntel der in der General-Versammlung vertretenen Stimmen dafür aussprechen.

Ueber Anträge, welche in der General-Versammlung selbst formirt werden, kann der Ver-

waltungsrath, selbst wenn sie die Unterstützung von ein Zehntel der Stimmen erhalten, die Erörterung und definitive Beschlußfassung bis zur nächsten (ordentlichen oder außerordentlichen) General-Versammlung aussetzen.

§. Fünf und dreißig.

In der General-Versammlung ist jeder Actionair stimmberechtigt, auf dessen Namen wenigstens zwei Actien seit mindestens vier Wochen im Actienbuche eingetragen stehen.

Der Besitz von je zwei Actien giebt je eine Stimme.

Es soll jedoch kein Actionair auf Grund eigener Berechtigung und in Vertretung anderer Actionaire mehr als zwanzig Stimmen ausüben.

§. Sechs und dreißig.

In der General-Versammlung können abwesende Actionaire durch Bevollmächtigte, jedoch nur durch stimmberechtigte Actionaire und auf Grund einer schriftlichen Vollmacht, deren Aechtheit der Verwaltungsrath zu prüfen befugt ist, vertreten werden.

Für Handlungshäuser sind auch Procura-Träger, selbst wenn diese nicht Actionaire sind, das Stimmrecht auszuüben befugt.

Ehefrauen können sich durch ihre Ehegatten, Wittwen durch ihre großjährigen Söhne, abgesehen davon, ob diese stimmberechtigte Actionaire sind oder nicht, vertreten lassen.

Juristische Personen und Bevormundete können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten lassen.

§. Sieben und dreißig.

Das Stimmrecht für die im Actienbuche auf den Namen einer Person eingetragenen Actien ist untheilbar.

Es kann ebenso wie das Stimmrecht mehrerer Miteigenthümer derselben Actien nur durch eine Person ausgeübt werden.

§. Acht und dreißig.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes hat den Vorsitz in den General-Versammlungen zu führen und zwei Scrutatoren zu ernennen.

Ist der Vorsitzende des Verwaltungsrathes verhindert, so tritt ein von dem Verwaltungsrathe aus seiner Mitte oder den stimmberechtigten Actionairen zu ernennender Actionair an seine Stelle.

Die Protokolle der ordentlichen und außerordentlichen General-Versammlungen werden gerichtlich oder notariell aufgenommen, und von dem Vorsitzenden, sowie den Scrutatoren und sämmtlichen anwesenden Actionairen, die es verlangen, unterzeichnet.

Zur Gültigkeit der Protokolle ist nur die Vollziehung durch den Vorsitzenden und die Scrutatoren erforderlich.

§. Neun und dreißig.

Die Beschlüsse der General-Versammlung werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt, ausgenommen in den §§. Zwei, Ein und vierzig und Drei und vierzig vorgesehenen Fällen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei welchem auch die Bestimmung der Votir-Form steht.

Auf den Antrag von acht Mitgliedern muß indeß die Abstimmung durch geheimes Scrutinium erfolgen.

Die gefaßten Beschlüsse sind für alle abwesenden und dissentirenden Actionaire bindend.

§. Vierzig.

Bei den Wahlen der Verwaltungsraths-Mitglieder und der Stellvertreter, welche durch geheimes Scrutinium erfolgen müssen, entscheidet die absolute Majorität der vertretenen Stimmen. Ergiebt sich bei dem ersten Scrutinium keine absolute Majorität, so werden die beiden Personen, welche die meisten Stimmen haben, auf die engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit

entscheidet das Loos, und zwar sowohl, wenn es sich darum handelt, welche Personen auf die engere Wahl gebracht werden sollen, als auch bei den definitiven Wahlen.

§. Ein und vierzig.

Zu Beschlüssen über Statut-Aenderungen (incl. Capital-Erhöhungen) ist die Zustimmung von drei Vierteln der in der General-Versammlung vertretenen Stimmen nothwendig.

Auch kann über Statut-Aenderungeu nur dann gültig Beschluß gefaßt werden, wenn in der Einladung zu der General-Versammlung ausdrücklich angedeutet ist, daß und in welchen Punkten Statut-Aenderungen beantragt sind.

Sämmtliche Statut-Aenderungen (incl. der Capital-Erhöhungen) bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

§. Zwei und vierzig.

Der Verwaltungsrath muß, abgesehen von den Fällen, welche gegenwärtiges Statut anderweitig vorschreibt, den Beschluß der General-Versammlung einholen, wenn Darlehne aufgenommen werden sollen, sowie wenn es sich um die Veräußerung erworbener und die Erwerbung neuer Immobilien und Concessionen handelt, deren Preis mehr als Fünf und zwanzig Tausend Thaler beträgt.

Der Zweck der General-Versammlung ist in den hervorgehobenen Fällen durch die Einladung ausdrücklich bekannt zu machen.

Titel Sechs.

Auflösung der Gesellschaft.

§. Drei und vierzig.

Von dem Verwaltungsrathe oder von Actionairen, welche zusammen ein Fünftel des emittirten Gesellschafts-Capitals besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, die Auflösung selbst aber nur in einer unter Angabe des Zweckes berufenen General-Versammlung durch eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Actien, jede für eine Stimme zählend, beschlossen werden.

Der Auflösungs-Beschluß bedarf der landesherrlichen Genehmigung. Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den durch das Gesetz über Actien-Gesellschaften vom neunten November Eintausend achthundert drei und vierzig bestimmten Fällen ein und wird nach Maaßgabe der ebendaselbst getroffenen Bestimmungen bewirkt.

§. Vier und vierzig.

Die General-Versammlung bestimmt den Modus der Liquidation und die Anzahl der Liquidatoren; sie ernennt letztere und bestimmt ihre Befugnisse.

Titel Sieben.

Verhältnisse der Gesellschaft zur Staats-Regierung und zu den Bergbau-Gesetzen.

§. Fünf und vierzig.

Die Königliche Regierung zu Düsseldorf sowie diejenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirk die Gesellschaft Geschäfte betreibt, sind befugt, einen Commissar zur Wahrung des Aufsichtsrechtes für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen.

Dieser Commissar kann nicht nur den Verwaltungsrath und die General-Versammlung gültig zusammenberufen, und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jeder Zeit von den Büchern, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht, und von dem Zustande der Kassen und gewerblichen Anlagen der Gesellschaft Kenntniß nehmen.

§. Sechs und vierzig.

Die Gesellschaft bleibt den, den Bergbau betreffenden ergangenen oder noch ergehenden gesetzlichen Vorschriften unterworfen.

Sie hat für den Fall, daß den Gemeinden, in welchen sie ihre Etablissements errichtet, oder den Nachbargemeinden durch von ihr herbeigezogene auswärtige Arbeiter erhöhte Kosten für die Polizei-, Kirchen- und Schulbedürfnisse, sowie für die Armenpflege erwachsen sollten, für den durch die Arbeiter selbst nicht gedeckten erhöhten Kostenbetrag aufzukommen.

Titel Acht.

Schlichtung von Streitigkeiten.

§. Sieben und vierzig.

Streitigkeiten zwischen den Actionairen und der Gesellschaft sollen durch zwei, von den Partheien zu erwählenden Schiedsrichter geschlichtet werden. Derjenige Theil, welcher auf schiedsrichterliche Entscheidung anträgt, hat seinerseits sofort den Schiedsrichter zu bezeichnen. Der andere Theil ist verpflichtet, seinerseits den Schiedsrichter innerhalb vierzehn Tagen nach Empfang der Provocation und der Benachrichtigung über den von dem Provokanten gewählten Schiedsrichter zu ernennen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist auch der zweite Schiedsrichter von dem provocirenden Theile ernannt wird. Beide Schiedsrichter müssen im Kreise Duisburg wohnen und anwesend sein. Jeder Theil hat bei Ernennung des Schiedsrichters gleichzeitig eine schriftliche Erklärung desselben über die Annahme des Schiedsrichter-Amtes beizufügen, widrigenfalls die Ernennung als nicht geschehen angesehen wird. — Innerhalb acht Tagen präclusivischer Frist nach Ernennung des zweiten Schiedsrichters muß der provocirende Theil den Streitpunkt schriftlich den Schiedsrichtern einreichen und gleichzeitig dem anderen Theile Abschrift davon übersenden, welcher dann innerhalb acht Tagen präclusivischer Frist die schriftliche Entgegnung den Schiedsrichtern einzuhändigen und dem Gegner eine Abschrift davon mitzutheilen hat. Nach Ablauf dieser Frist treten die Schiedsrichter sofort zusammen. Sie müssen, wenn sie sich nicht einigen können, einen Obmann ernennen, welchen, wenn auch über dessen Wahl eine Einigung nicht zu Wege zu bringen ist, auf Anrufen eines Schiedsrichters das Königliche Bergamt zu Essen ernennt.

Schiedsrichterliche Entscheidungen können nur wegen Nichtigkeit gemäß §. Einhundert zwei und siebenzig und folgende, Theil Eins Titel Zwei der Allgemeinen Gerichts-Ordnung angefochten werden.

Anlage A.

Arenberg'sche Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb.

Gegründet durch notariellen Vertrag vom . . . . . .

bestätigt durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom . . . . . .

Actie Nr. . . . .

über

Fünfhundert Thaler Preußisch Courant.

. . . . . ist als Besitzer der gegenwärtigen Actie Nr. . . . . bei der Arenberg'schen Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb für den Betrag von Fünfhundert Thalern betheiligt, und hat als solcher alle statutarischen Rechte und Pflichten.

Ausgefertigt Essen den . . . . . .

Der Verwaltungsrath.

. . . . . .

Eingetragen folio . . . . . des Actien-Registers.
(Gesetzsammlung de 185 . . Stück Nr. . . .)

Anlage B.

Arenberg'sche Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb.

Dividendenschein zu der Actie Nr. . . .

Inhaber empfängt am . . . . . gegen diesen Schein an der Gesellschafts-Kasse zu Essen oder an den bekannt zu machenden Stellen die in der General-Versammlung vom . . . . . statutgemäß beschlossene Dividende von Thlr. . . . Sgr. . . Pf. . . für den Geschäfts-Zeitraum vom . . . . . bis zum . . . . . .

In Gemäßheit des §. 17. der Statuten verjähren die Dividenden zu Gunsten der Gesellschaft binnen fünf Jahren von dem Tage der Fälligkeit an.

Essen den . . . . . .

Der Verwaltungsrath.
(Unterschriften per Facsimile.)

(Nr. 404.) Die evangelische Kirchen-Collecten 1) zu Gunsten des evang. Stifts zu Coblenz, 2) zu Gunsten der Pastoral-Gehülfen-Anstalt zu Duisburg betr. I. S. V. Nr. 1179.

Der evangel. Ober-Kirchenrath hat im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten in Veranlassung der Anträge der neunten rheinischen Provinzial-Synode genehmigt, daß

1) zu Gunsten des evang. Stifts zu Coblenz und zwar insbesondere zur Deckung der demselben obliegenden Zahlung des Kaufpreises von 16225 Thlr. für ein neu erworbenes Haus in den 3 Jahren 1857, 1858 und 1859 in allen evang. Kirchen der Rheinprovinz jährlich einmal eine Kirchen-Collecte gesammelt werde, und

2) in denselben Jahren jährlich einmal eine Kirchen-Collecte in allen evang. Kirchen der Rheinprovinz zu Gunsten der Pastoral-Gehülfen-Anstalt in Duisburg, Behufs Abbürdung der von derselben contrahirten Kapitalschuld von 12000 Thlr.

Als Erhebungstag hat das Königl. Consistorium bestimmt:

ad 1. für das evang. Stift in Coblenz den ersten Sonntag nach Epiphania,

ad 2. für die Anstalt in Duisburg den Sonntag Estomihi.

Da jedoch diese Sonntage in dem laufenden Jahre bereits verstrichen sind, so ist weiter an deren Statt für dieses Jahr 1857 der Sonntag Oculi oder der 15. März für die Collecte für das evang. Stift und der Sonntag Judica oder der 29. März für die Anstalt in Duisburg bestimmt worden.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die Herren Steuer-Empfänger unseres Bezirks an, die gesammelten Gaben in Empfang zu nehmen und an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Von den Herren Landräthen erwarten wir die Ertrags-Nachweisen

ad 1 bis zum 15. April c.

ad 2 bis zum 1. Mai c.

Düsseldorf den 7. März 1857.

(Nr. 405.) Die Erhöhung der Zahl der Mitglieder und Stellvertreter des K. Gewerbegerichts zu Crefeld aus dem Kreise Crefeld betr. I. S. III. Nr. 1818.

Den nachstehenden Allerhöchsten Erlaß vom 9. d. M., also lautend:

Auf Ihren Bericht vom 26. Januar d. J. will Ich hiermit in Abänderung der Vorschriften der §. §. 4. 6. 25 und 29. des Regulativs für das Gewerbegericht zu Crefeld vom

29. November 1841 bestimmen, daß die Zahl der aus dem Kreise Crefeld zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter von je neun auf je dreizehn zu erhöhen, auf deren Wahl die Vorschriften der §. §. 4 und 6 des Regulativs anzuwenden sind. Von den aus dem Kreise Crefeld gewählten Mitgliedern und Stellvertretern treten in den beiden ersten Jahren je 2 Fabrikanten und 2 Werkmeister, Fabrikarbeiter oder Handwerker, im dritten Jahre aber 3 Fabrikanten und zwei Werkmeister, Fabrikarbeiter oder Handwerker aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens unter den in Folge der obigen Bestimmung neu hinzutretenden Mitgliedern und Stellvertretern ist, bis dieselbe durch das Dienstalter feststehen wird, durch das Loos zu entscheiden.

Dieser Erlaß ist durch das Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin den 9. Februar 1857.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gez.) v. d. Heydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Düsseldorf den 28. Februar 1857.

(Nr. 406) Die Ernennung des Polizei-Commissars F. H. Görtz zu Crefeld betr. I. S. II. Nr. 84.

Der bisherige interimistische Polizei-Commissar Friedr. Heinrich Görtz zu Crefeld ist in seiner Eigenschaft definitiv von uns bestätigt worden.

Düsseldorf den 26. Februar 1857.

(Nr. 407.) Die Anordnung eines dritten Exekutors bei der Steuer-Kasse zu Crefeld betr. II. S. III Nr. 1444.

Bei der Königl. Steuerkasse zu Crefeld ist die Anstellung eines dritten Steuer-Exekutors erforderlich geworden, und ist diese Stelle dem Steuer-Exekutor Müller von Hückeswagen vom 15. v. M. ab übertragen worden.

Düsseldorf den 5. März 1857.

(Nr. 408.) Die Steuererekutorstelle bei der Steuerkasse zu Issum betr. II. S. III. Nr. 2556.

Dem pensionirten Steueraufseher Berresheim ist die Steuer-Exekutorstelle bei der Königl. Steuerkasse zu Issum vom 1. März c. ab übertragen worden.

Düsseldorf den 7. März 1857.

(Nr. 409.) Die Haupt-Agentur des W. Springorum hier betr. I. S. III. Nr. 703.

Der Wilhelm Springorum hierselbst ist als Haupt-Agent der Neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Berlin concessionirt worden.

Düsseldorf den 2. März 1857.

(Nr. 410.) Die Agentur des H. Raeder zu Wesel betr. I. S. III. Nr. 699.

Der Heinrich Raeder zu Wesel ist als Agent der Neuen Transport-Versicherungs-Anstalt „Fortuna" zu Berlin concessionirt worden.

Düsseldorf den 28. Februar 1857.

(Nr. 411.) Die Agentur des Heinrich Paschen zu Ruhrort betr. I. S. III. Nr. 681.

Der Heinrich Paschen zu Ruhrort ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Breslau für deren Wasser- und Landtransport-Versicherungsgeschäfte concessionirt worden.

Düsseldorf den 26. Februar 1857.

(Nr. 412.) Die Agentur des F. Stein zu Rommerskirchen betr. I. S. III. Nr. 717.

Der Friedrich Stein zu Rommerskirchen ist als Agent der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Cöln concessionirt worden.

Düsseldorf den 3. März 1857.

(Nr. 413.) Die Agentur des G. Strucksberg zu Ratingen betr. I. S. III. Nr. 710.

Der Gottfried Strucksberg zu Ratingen ist als Agent der Neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Berlin concessionirt worden.

Düsseldorf den 4. März 1857.

(Nr. 414.) Die Agentur des D. Heimberg zu Duisburg betr. I. S. III. Nr. 744.

Der D. Heimberg zu Duisburg ist als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Anstalt „Iduna" zu Halle a/S. concessionirt worden.

Düsseldorf den 4. März 1857.

(Nr. 415.) Erfindungs-Patent betr.

Dem Fabrikgeschäftsführer W. Beckmann zu Berlin ist unter dem 28. Februar 1857 ein Patent:

auf eine mechanische Vorrichtung an Bremsen für Eisenbahnfahrzeuge, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 4. März 1857.

(Nr. 416.) Erfindungs-Patent betr.

Dem Maschinenbauer Otto Stephan zu Steinau in Schlesien ist unter dem 1. März 1857 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Ofenkacheln, in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung einzelner Theile zu beschränken,

auf fünf nacheinanderfolgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung des Patents an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Düsseldorf den 5. März 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 417.) Das amtliche Waarenverzeichniß für den Zollvereins-Verkehr mit Oesterreich betr.

Zu den vom 1. Januar d. J. an im Zollvereine beim Verkehr mit Oesterreich gültigen Tarifbestimmungen ist ein amtliches Waaren-Verzeichniß erschienen, welches nicht nur bei allen Zollerhebungsstellen eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der Deckerschen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei zum Preise von 20 Sgr. für das Exemplar bezogen werden kann. Köln den 26. Februar 1857.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Dach.

(Nr. 418.) Die Löschungsquittungen über abgelöste Rentenbanks-Renten betr.

Die Löschungsquittungen über die getilgten Rentenbanks-Renten sind den betreffenden Kö-

niglichen Steuerkassen zugefertigt, und können daselbst gegen Rückgabe der Interimsquittungen in Empfang genommen werden.

Münster den 28. Februar 1857. Königliche Direktion der Rentenbank.
v. Hartmann.

(Nr. 419.) Die Conceſſionirung und die Grenzen des Steinkohlen-Bergwerks „Rheinpreußen" im Kreiſe Geldern betr.

Nachdem der Herr Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unter dem 11. d. M. die Berechtigungs-Urkunde für das Steinkohlen-Bergwerk „Rheinpreußen" vollzogen hat, bringen wir in deſſen Auftrage die nachfolgenden Beſtimmungen dieſer Urkunde:

Art. 1. Dem Bergwerks- und Hüttenbeſitzer, Geheimen Commerzienrath Franz Haniel zu Ruhrort, werden die Steinkohlen-Lagerſtätten, gelegen in den Bürgermeiſtereien Homberg, Hoch-Emmerich, Baerl, Orſoy, Budberg, Neukirchen, Moers, Repelen, Capellen und Vierquartieren im Kreiſe Geldern, Regierungs-Bezirk Düſſeldorf, zum Betriebe eines Steinkohlen-Bergwerks, welches er „Rheinpreußen" genannt, in einer Flächenausdehnung von 20,654,150 Quadratlachtern oder 35,415 Morgen, 38 Ruthen in Conceſſion gegeben, nachdem der vorgenannte Conceſſionair unter dem 20. November und 8 Dezember 1856 bereits ſchriftlich erklärt hat, ſich den nachfolgenden Bedingungen unterwerfen zu wollen.

Art. 2. Die Grenzen des concedirten Feldes werden mit Bezug auf den der Urſchrift dieſes beiliegenden, von dem Königlichen Ober-Bergamte zu Bonn unter dem 18. September 1856 beglaubigten Riß, folgendermaßen beſtimmt.

Gegen Norden von der ſüdöſtlichen Ecke des Wohnhauſes von Ramenhof (Witthofshof) Punkt A. eine gerade Linie über die Thurmſpitze der evangeliſchen Kirche zu Orſoy bis zum linken Rheinufer, Punkt B.

Gegen Oſten von dem Punkte B, dem linken Rheinufer entlang, bis zum Punkte C. dem Ausfluſſe des Baches Beeke in den Rhein.

Gegen Süden von dem Punkte C. eine gerade Linie bis zu dem mit D. bezeichneten Punkte, wo die nördliche Verlängerung der über die Rumeler Windmühle und den Borberger Kirchthurm gezogenen gerade Linie den Kendelgraben im Schwafheimer Bruche trifft, und ſodann eine zweite gerade Linie von D. nach der nordweſtlichen Ecke des Wohnhauſes von Kleinfelohof Punkt E

Gegen Weſten von E. eine gerade Linie bis zum Anfangs-Punkte A. Ueberall, wo es für nöthig erachtet wird, ſollen in einer Friſt von ſechs Monaten, auf Koſten des Conceſſionairs, unter Aufſicht des Königl. Bergamts, dauerhafte und kenntliche Lochſteine geſetzt werden.

Ueber die Setzung dieſer Steine ſoll ein Protocoll aufgenommen und bei den Acten des Bergamtes verwahrt werden.

Art 12. Die in Gemäßheit der Art. 6 und 42 des Geſetzes vom 21. April 1810 an den Oberflächen-Beſitzer zu leiſtende Grundrechts-Entſchädigung wird auf eine jährliche Rente von Einem Pfennig pro Morgen feſtgeſetzt und iſt unabhängig von der Entſchädigung der für dieſen Bergbau in Beſitz zu nehmenden oder zu beſchädigenden Oberfläche, welche von dem Conceſſionair nach den Beſtimmungen der Art. 43 und 44 gedachten Geſetzes zu leiſten iſt.

hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Bonn den 17. Februar 1857. Königlich Preuß. Rheiniſches Ober-Berg-Amt.

(Nr. 420.) Die Verpachtung der domanialen Rhein-Fiſcherei — die Heilenberger Fiſcherei genannt — bei Monheim betr.

Die Domanial-Fiſcherei im Rheine — die Heilenberger Fiſcherei genannt — von Heilenberg bis an die Monheimer Gemeinde und den ſogenannten Oedſtein in der Breite

bis zum Thalwege des Rheines, bisher an den verstorbenen Paul Siegen zu Langel verpachtet gewesen, wird

am Donnerstag den 26. März d. J., Morgens 10 Uhr,

auf dem Königl. Rentamts-Büreau zu Düsseldorf, Pfannenschoppenstraße Nr. 30, auf 6 Jahre vom 18. Januar d. J. ab der öffentlichen Verpachtung ausgesetzt, und können die Bedingungen auf dem Rentamts-Büreau eingesehen werden.

Düsseldorf den 7. März 1857. Der Domainen-Rath: Hellinger.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 421.) Diebstahl in der Gemeinde Barmen.

Am 17. zum 18. d. M. sind in der Bredde, Gemeinde Barmen, zwei Taschenuhren, die eine einfache silberne Spindeluhr flach mit doppeltem Boden und auf der Rückseite gravirt, die andere eine silberne doublesond-Uhr 17 – 18 Linien groß, mit römischen Ziffern, stählernen Zeigern, im Gehäuse die Nr. 495 tragend, gestohlen worden.

Wer über ihren Verbleib oder den Dieb Kenntniß hat, wolle mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige machen.

Elberfeld den 24. Februar 1857. Der Ober-Prokurator: Scriba.

(Nr. 422.) Diebstahl in der Gemeinde Lüttringhausen.

In der Nacht vom 17. zum 18. d. M. sind zu Oberspieker, Gemeinde Lüttringhausen, mittelst Einbruchs und Einsteigens: drei Frauenkleider, ein dunkelgrün wollenes, ein schwarzwollenes und ein bunt gestreiftes nnd geblümtes kattunenes, ein dunkelgrüner Frauenmantel von Zephirtuch, ein bunter wollener Umschlagtuch, ein buntkarrirter seidener Frauentuch mit weißen Franzen, ein schwarz seidener Kragen, eine schwarze Orleansschürze, zwei Mannsüberröcke von blauem Tuch, ein blau leinener Kittel, und einige Victualien, gestohlen worden.

Wer über den Verbleib dieser Sachen oder den Dieb Kenntniß hat, wolle mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige machen.

Elberfeld den 24. Februar 1857. Der Ober-Prokurator: Scriba.

(Nr. 423.) Diebstahl zu Elberfeld.

Am 9. d. M. ist auf der Hochstraße hierselbst eine silberne Kapseluhr ohne Glas, welche durch einen Druck am Ringe derselben sich öffnet, mit daran befindlicher goldener Kette, und goldenem Petschaft, welch Letzteres unten spitz zuläuft und zum Aufziehen der Uhr dient, eine goldene Broche, eine goldene Schnalle, deren mittlerer Theil eine Schlange darstellt, ein silberner Pfeil zur Befestigung eines Umschlagtuches dienend, drei leinene Sacktücher, gez. C. H., drei halbleinene desgl. ohne Zeichen, ein wollenes Kinderschwälchen und ein rothes seidenes Tüchelchen, gestohlen worden.

Wer über den Verbleib dieser Sachen oder den Dieb Kenntniß hat, wolle mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige machen.

Elberfeld den 24. Februar 1857. Der Ober-Prokurator: Scriba.

(Nr. 424.) Diebstahl in der Gemeinde Hückeswagen.

In der Zeit von Anfang Januar c. bis 21. d. M. ist zu Weeg, Gemeinde Hückeswagen auf offenem Felde, ein blau angestrichener Hinterpflug mit Achterhaken, gestohlen worden; wer über seinen Verbleib oder den Dieb Kenntniß hat, wolle mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige machen.

Elberfeld den 25. Februar 1857. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 15. Düsseldorf, Mittwoch den 18. April 1857.

Nr. 111. Verordnung, betr. Gold- und Silbermünzen.

Nr. 112. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 113. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 114. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 115. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 116. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 117. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 118. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 119. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 120. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 121. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 122. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 123. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 124. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 125. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 126. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 127. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 128. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 129. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 130. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 131. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 132. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 133. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 134. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 135. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 136. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 137. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 138. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 139. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 140. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 141. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 142. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 143. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 144. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 145. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 146. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 147. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 148. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 149. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 150. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 151. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 152. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 153. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 154. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 155. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 156. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 157. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 158. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 159. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 160. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 161. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 162. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 163. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 164. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 165. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 166. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 167. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 168. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 169. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 170. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 171. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 172. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 173. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 174. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 175. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 176. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 177. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 178. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 179. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 180. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 181. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 182. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 183. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 184. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 185. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 186. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 187. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 188. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 189. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 190. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 191. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 192. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 193. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 194. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 195. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 196. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 197. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 198. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 199. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 200. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 201. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 202. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 203. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 204. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 205. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 206. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 207. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 208. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 209. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 210. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 211. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 212. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 213. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 214. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 215. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 216. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 217. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 218. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 219. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 220. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 221. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 222. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 223. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 224. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 225. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 226. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 227. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 228. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 229. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 230. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 231. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 232. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 233. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 234. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 235. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 236. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 237. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 238. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 239. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 240. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 241. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 242. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 243. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 244. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 245. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 246. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 247. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 248. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 249. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 250. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 251. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 252. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 253. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 254. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 255. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 256. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 257. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 258. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 259. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 260. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 261. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 262. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 263. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 264. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 265. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 266. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 267. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 268. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 269. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 270. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 271. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 272. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 273. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 274. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 275. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 276. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 277. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen Abänderung der Gewerbesteuer-Ordnung.

Nr. 278. Verordnung, betr. die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 24. Mai 1854 wegen

verpackt, versiegelt und signirt sein. Die Signatur muß außer dem Worte, „Passagiergut" den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist, und den declarirten Werth enthalten.

Berlin den 8. März 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

(Nr. 427.) Die zu besetzende neuerrichtete 6te Pfarrstelle der evang.-reform. Gemeinde zu Elberfeld betr.

An der evangelisch-reformirten Gemeinde in Elberfeld ist eine sechste Pfarrstelle errichtet worden, welche demnächst durch Wahl der Gemeinde besetzt werden wird.

Coblenz den 2. März 1857. Königliches Consistorium.

(Nr. 428.) Die zu besetzende erledigte Pfarrstelle der evang. Gemeinde Luisendorf (Synode Cleve) betr.

Die seit längerer Zeit erledigt gewesene Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde Luisendorf, (Synode Cleve) wird demnächst durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden.

Coblenz den 2. März 1857. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 429.) Die Abänderung und Deklaration der polizeilichen Verordnung über das Befahren des Rheines von Basel bis in die See betr.

Nachdem die Rheinuferstaaten übereingekommen sind, die Bestimmungen im Art. 14 der unterm 10. Juni 1851 erlassenen Polizeilichen Verordnung über das Befahren des Rheines von Basel bis in die See (Amtsblatt 1851. Nr. 50. Seite 476 bis 414) abzuändern, so wird hierdurch bestimmt was folgt:

§ 1. Der Artikel 14 der Polizeilichen Verordnung über das Befahren des Rheins von Basel bis in die See vom 10. Juni 1851 tritt außer Kraft und es treten an seine Stelle folgende Bestimmungen:

Art. 14. 6) Verhalten bei hohem Wasserstande.

1) Auf der Stromstrecke unterhalb der Lauter ist das Verhältniß des Wasserstandes zu den, an den Landungsplätzen zu Speyer, Mannheim, Mainz, Bieberich, Coblenz, Cöln, Düsseldorf, Emmerich, Nymwegen und Arnheim angebrachten Marken Nr. I. II. und III. für das Verhalten der an einem dieser Plätze gelandeten Dampfschiffe bei ihrer Fahrt bis zu dem nächsten von diesen Plätzen, an welchen sie landen, und zwar nach folgenden Bestimmungen maßgebend:

a) Bei einem Wasserstande, welcher die Marke I. erreicht, oder übersteigt, müssen die Dampfschiffe zu Thal in der Mitte des Stromes fahren, und bei der Bergfahrt mindestens um ein Viertheil der Breite des Stromes vom gewöhnlichen Uferrande entfernt bleiben. Wird eine größere Annäherung an das Ufer nöthig, so müssen sie mit verminderter Kraft fahren.

b) Bei einem Wasserstande, welcher die Marke II. erreicht oder übersteigt, dürfen Dampfschiffe zur Nachtzeit überhaupt nicht, bei Tage aber nur in der Mitte des Stromes und, wenn sie zu Thal gehen, nicht mit größerer Kraft fahren, als zur sicheren Steuerung des Schiffes nöthig ist. Die zum Verkehr nothwendige Annäherung an die einzelnen Stationen ist ihnen gestattet.

c) Bei einem Wasserstande, welcher die Marke III. erreicht, oder übersteigt, dürfen, den Fall des Uebersetzens von einem Ufer zum andern ausgenommen, Dampfschiffe nicht fahren.

2) Auf der Stromstrecke oberhalb der Lauter ist, bei einem Wasserstande von mehr als 3,50 Meter (11 Fuß) über dem Nullpunkte des Straßburger Pegels die Fahrt von Dampfschiffen untersagt.

§. 2. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Dezember dieses Jahres in Wirksamkeit.

Gleichzeitig mache ich das betheiligte Publikum darauf aufmerksam, daß die Aufstellung der in dem neuen Artikel 14 erwähnten Marken in der angeordneten Weise unweit der Landungsplätze der Dampfschiffe zu Coblenz, Cöln, Düsseldorf und Emmerich erfolgen wird.

Coblenz den 14. November 1855.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

Mit Bezugnahme auf die in Nr. 50 dieses Amtsblattes vom Jahre 1851 (pag. 406 — 414) erlassene Polizeiliche Verordnung über das Befahren des Rheins von Basel bis in die See, bringe ich, im Auftrage des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, nachstehende unter den Regierungen der Rheinuferstaaten vereinbarte Deklaration jener Verordnung zur öffentlichen Kenntniß.

Deklaration

einiger Bestimmungen der Polizeilichen Verordnung über das Befahren des Rheins von Basel bis in die See.

Zur Beseitigung von Mißverständnissen, welche einige Bestimmungen der Polizeilichen Verordnung über das Befahren des Rheins von Basel bis in die See unterlegen haben, wird hierdurch Folgendes bekannt gemacht:

Die Vorschriften, welche in den Art. 3. 4. 5. und 13. Nr. 4 der gedachten Verordnung über das Ausweichen der in entgegengesetzter oder in derselben Richtung einander vorbeifahrenden Schiffe getroffen sind, beziehen sich ausschließlich auf den Fall, wo die einander begegnenden oder einander vorfahrenden Schiffe sich in einem und demselben Fahrwege (Kurse) befinden.

Schiffe, welche in verschiedenen Fahrwegen einander vorbeifahren, haben, nach der Bestimmung im Art. 2. Nr. 1 der Verordnung, den Fahrweg (Kurs) inne zu halten, in welchen sie sich befinden.

Coblenz den 1. Dezember 1856.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

In Vertretung: Schede.

Mit Bezugnahme auf die beiden vorstehenden Erlasse des Königl. Oberpräsidii vom 14. November 1855 und resp. 1. Dezember 1856 bestimmen wir auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks, daß Zuwiderhandlungen gegen den Inhalt derselben mit einer Geldbuße von 2 bis 10 Rthlr. oder im Unvermögensfalle mit drei bis vierzehntägiger Gefängnißstrafe zu ahnden sind. Düsseldorf den 10. März 1857.

(Nr. 430.) Die Allerhöchst bestätigte Wahl eines Beigeordneten der Stadt Mülheim a. d. Ruhr betr. I. S. II. Nr. 901.

Die Wahl des seitherigen Stadtverordneten-Vorsteher Kaufmann Christian Coupienne, als Beigeordneter der Stadt Mülheim a. d. Ruhr, hat die Allerhöchste Bestätigung Sr. Majestät des Königs erhalten, und ist die Einführung des ꝛc. Coupienne in sein Amt am 5. März c. erfolgt.

Düsseldorf den 9. März 1857.

(Nr. 431.) Die bestätigten Beigeordneten-Wahlen der Stadt Burscheid betr. I. S. II. Nr. 3817.

Die Wahlen des Kaufmanns Daniel Schmitz als zweiten und des Gutsbesitzers Ferdinand Speck als dritten Beigeordneten der Stadt Burscheid, haben die Bestätigung erhalten.

Düsseldorf den 11. März 1857.

(Nr. 432.) Die Prüfung im Seminar zu Kempen der nicht in einem Seminar vorbereiteten katholischen Schulamts-Aspiranten betr. I. S. V. Nr. 1349.

Der Termin zur Prüfung der nicht in einem Seminar vorbereiteten kath. Schulamts-Aspiranten ist auf Mittwoch den 1. April c. festgesetzt.

Die Prüfung wird im Seminar zu Kempen abgehalten werden.

Düsseldorf den 12. März 1857.

(Nr. 433.) Die Agentur des W. Schmitz hierselbst betr. I. S. III. Nr. 765.

Der Wilhelm Schmitz hierselbst ist als Agent der Neuen Transport-Versicherungs-Anstalt „Fortuna" zu Berlin concessionirt worden.

Düsseldorf den 6. März 1857.

(Nr. 434.) Die Agentur des W. Franzen zu Gerresheim bet. I. S III Nr. 779.

Der Wilhelm Franzen zu Gerresheim ist als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Elberfeld concessionirt worden.

Düsseldorf den 7. März 1857.

(Nr. 435.) Die Agentur des E. L. Pieper zu Duisburg betr. I. S. III. Nr. 770.

Der Ernst Ludwig Pieper zu Duisburg ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Breslau, jedoch nur für deren Land- und Wasser-Transport-Versicherungs-Geschäfte concessionirt worden.

Düsseldorf den 7, März 1857.

(Nr. 436.) Die erloschene Agentur des G. Hanau zu Mülheim a/d R. betr. I. S. III. Nr. 805.

Die dem Gustav Hanau zu Mülheim a. d. R. ertheilte Concession als Agent der Eisenbahn- und allgemeinen Rück-Versicherungs-Anstalt „Thuringia" zu Erfurt, ist erloschen.

Düsseldorf den 10. März 1857.

(Nr. 437.) Erfindungs-Patent betr.

Dem Kaufmann J. H. F Prillwitz in Berlin ist unter dem 8. März 1857 ein Patent: auf ein Geschütz in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 12. März 1857.

Art. 2. Die Bestimmungen des Artikels 1 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Samml. 1891 S. 249) werden dahin abgeändert, daß auch die Gesellschaften zur Verwaltung und Verwendung der Kapitalien der Ruhegehalts-, Wittwen- und Waisenkassen der Geistlichen und Schullehrer

1) Landarmenschulen bei b. den westlichen Provinzen zur Verpflichtung, Beiträge zu den Provinzialhilfskassen zu leisten,

2) Provinzialhilfskassen für die westlichen Provinzen zur Verpflichtung, Beiträge zu den westlichen Provinzialhilfskassen zu leisten,

3) Hospitalverwaltungen bei den westlichen Provinzen Pfarren bei welchen Provinzen mit der Verpflichtung, Beiträge zu den Provinzialhilfskassen zu leisten,

4) Provinzialhilfskassen bei den westlichen Provinzen Pfarren bei welchen Provinzen mit der Verpflichtung, Beiträge zu den Provinzialhilfskassen zu leisten,

5) Provinzialhilfskassen bei den westlichen Provinzen Pfarren bei welchen Provinzen mit der Verpflichtung, Beiträge zu den Provinzialhilfskassen zu leisten und Stiftungen

6) Stiftungen bei den westlichen Provinzen

Verzeichniß

der in den westlichen Provinzen für das Jahr 1897 zur Aufbringung [illegible] Provinzialhilfskassen

Nr.	Bezeichnung der Kassen	Einkommen aus Kapitalien, Grundstücken und Gefällen		Gegenw.		Mehrbetrag	
		Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
	A. Landarmenschulen Ruhegehalts-Kassen						
1	Brandenburg	49600	54	—	—	49 600	54
2	Pommern	34 711	17	—	—	34 711	17
3	Posen	13 000	71	—	—	13 000	71
4	Schlesien	50 711	17	—	—	50 711	17
5	Sachsen	31 711	17	—	—	31 711	17
6	Cöln	34 600	54	—	—	34 600	54
7	Cassel	13 000	71	—	—	13 000	71
8	Wiesbaden	13 000	71	—	—	13 000	71
	Sa. A.	240 935	16	—	—	240 935	16
	B. Provinzialhilfskassen						
1	Brandenburg	1401	45	—	—	1401	45
2	Pommern	1 000	—	—	—	1 000	—
	Sa. B.	2401	45	—	—	2401	45
	C. Hospitalverwaltungen						
1	Brandenburg	1 000	—	—	—	1 000	—

Z. 6. 6. 6. 1. 6.

Auf Grundlage der Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1880.

Namen der Regierungs-Bezirke.	Areal.		Bevölkerung.				Auf 1 Quadratmeile kommen Einwohner.	Auf 100 Einwohner kommen Häuser.
	Qu.-Meilen.		Ortsanwesende.		Zivilbevölkerung.			
	Qu.-Meilen.	Qu.-Kilom.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.		
1. Potsdam	360,0000	19836,00	450734	471	450263	34	2505,19	4,0
2. Frankfurt	284,0110	15649,61	427	427	426	427	3005,63	3,0
3. Stettin	1111,0000	61215,00	1	1	1	1	1,00	1,0
4. Köslin	1111,0000	61215,00	1	1	1	1	1,00	1,0
5. Stralsund	1111,0000	61215,00	1	1	1	1	1,00	1,0
6. Posen	1111,0000	61215,00	1	1	1	1	1,00	1,0
7. Bromberg	1111,0000	61215,00	1	1	1	1	1,00	1,0
8. Liegnitz	1111,0000	61215,00	1	1	1	1	1,00	1,0
9. Oppeln	1111,0000	61215,00	1	1	1	1	1,00	1,0
10. Magdeburg	1111,0000	61215,00	1	1	1	1	1,00	1,0
11. Merseburg	1111,0000	61215,00	1	1	1	1	1,00	1,0
12. Erfurt	1111,0000	61215,00	1	1	1	1	1,00	1,0
13. Schleswig	1111,0000	61215,00	1	1	1	1	1,00	1,0
14. Hannover	1111,0000	61215,00	1	1	1	1	1,00	1,0
15. Hildesheim	1111,0000	61215,00	1	1	1	1	1,00	1,0
16. Lüneburg	1111,0000	61215,00	1	1	1	1	1,00	1,0
17. Stade	1111,0000	61215,00	1	1	1	1	1,00	1,0
18. Osnabrück	1111,0000	61215,00	1	1	1	1	1,00	1,0
19. Aurich	1111,0000	61215,00	1	1	1	1	1,00	1,0
20. Münster	1111,0000	61215,00	1	1	1	1	1,00	1,0
21. Minden	1111,0000	61215,00	1	1	1	1	1,00	1,0
22. Arnsberg	1111,0000	61215,00	1	1	1	1	1,00	1,0
23. Kassel	1111,0000	61215,00	1	1	1	1	1,00	1,0
24. Wiesbaden	1111,0000	61215,00	1	1	1	1	1,00	1,0
25. Koblenz	1111,0000	61215,00	1	1	1	1	1,00	1,0
26. Trier	1111,0000	61215,00	1	1	1	1	1,00	1,0
27. Aachen	1111,0000	61215,00	1	1	1	1	1,00	1,0
28. Sigmaringen	1111,0000	61215,00	1	1	1	1	1,00	1,0
Preußen	1111,0000	61215,00	1	1	1	1	1,00	1,0

Auf Grundlage der Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1880.

Namen der Regierungs-Bezirke.	Bevölkerung.						Auf 1 Quadratmeile kommen Einwohner.	Auf 100 Einwohner kommen Häuser.
	Ortsanwesende.			Zivilbevölkerung.				
	Männl.	Weibl.	Zusammen.	Männl.	Weibl.	Zusammen.		
1. Potsdam	450734	471	451205	450263	34	450297	2505,19	4,0
2. Frankfurt	427	427	854	426	427	853	3005,63	3,0
3. Stettin	1	1	2	1	1	2	1,00	1,0
4. Köslin	1	1	2	1	1	2	1,00	1,0
5. Stralsund	1	1	2	1	1	2	1,00	1,0
6. Posen	1	1	2	1	1	2	1,00	1,0
7. Bromberg	1	1	2	1	1	2	1,00	1,0
8. Liegnitz	1	1	2	1	1	2	1,00	1,0
9. Oppeln	1	1	2	1	1	2	1,00	1,0
10. Magdeburg	1	1	2	1	1	2	1,00	1,0
11. Merseburg	1	1	2	1	1	2	1,00	1,0
12. Erfurt	1	1	2	1	1	2	1,00	1,0
13. Schleswig	1	1	2	1	1	2	1,00	1,0
14. Hannover	1	1	2	1	1	2	1,00	1,0
15. Hildesheim	1	1	2	1	1	2	1,00	1,0
16. Lüneburg	1	1	2	1	1	2	1,00	1,0
17. Stade	1	1	2	1	1	2	1,00	1,0
18. Osnabrück	1	1	2	1	1	2	1,00	1,0
19. Aurich	1	1	2	1	1	2	1,00	1,0
20. Münster	1	1	2	1	1	2	1,00	1,0
21. Minden	1	1	2	1	1	2	1,00	1,0
22. Arnsberg	1	1	2	1	1	2	1,00	1,0
23. Kassel	1	1	2	1	1	2	1,00	1,0
24. Wiesbaden	1	1	2	1	1	2	1,00	1,0
25. Koblenz	1	1	2	1	1	2	1,00	1,0
26. Trier	1	1	2	1	1	2	1,00	1,0
27. Aachen	1	1	2	1	1	2	1,00	1,0
28. Sigmaringen	1	1	2	1	1	2	1,00	1,0
Preußen	1	1	2	1	1	2

Nachweisung der Ausgaben für Bauten und Grunderwerb im Etatsjahr 1910 und deren Verteilung auf das Etatsjahr 1910.

Laufende Nummer	Benennung der Bauten und des Grunderwerbs	Etatsmäßige Summe	Verteilung der Ausgaben auf das Etatsjahr 1910				Auf das Etatsjahr 1910 entfallen			
			Ausgaben bis Ende des Etatsjahrs 1909		Ausgaben im Etatsjahr 1910		Mehrbedarf (+)	Minderbedarf (−)	Verfügbar	Übertrag
			Soll	Ist	Soll	Ist				
		M	M	M	M	M	M	M	M	M
1	Kattowitz	2 000 000	—	—	2 000 000	—			2 000 000	—
2	Myslowitz	1 000 000	—	—	1 000 000	—			1 000 000	—
3	Beuthen	1 000 000	—	—	1 000 000	—			1 000 000	—
4	Gleiwitz	1 000 000	—	—	1 000 000	—			1 000 000	—
5	Hindenburg	1 000 000	—	—	1 000 000	—			1 000 000	—
6	Ratibor	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
7	Oppeln	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
8	Neisse	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
9	Grottkau	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
10	Brieg	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
11	Liegnitz	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
12	Lüben	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
13	Glogau	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
14	Sagan	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
15	Sorau	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
16	Guben	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
17	Cottbus	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
18	Frankfurt a. O.	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
19	Fürstenwalde	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
20	Berlin	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
21	Potsdam	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
22	Brandenburg	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
23	Stendal	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
24	Magdeburg	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
25	Halberstadt	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
26	Halle a. S.	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
27	Merseburg	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
28	Erfurt	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
29	Nordhausen	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
30	Mühlhausen	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
31	Eisenach	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
32	Gotha	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
33	Weimar	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
34	Saalfeld	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
35	Naumburg	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
36	Zeitz	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
37	Hannover	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
38	Lingen	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
39	Osnabrück	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
40	Münster	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
41	Hamm	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
42	Minden	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
43	Bielefeld	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
44	Paderborn	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
45	Kassel	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
46	Fulda	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
47	Frankfurt a. M.	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
48	Wiesbaden	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
49	Koblenz	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
50	Trier	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
51	Saarbrücken	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
52	Köln	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
53	Aachen	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
54	Düsseldorf	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
55	Elberfeld	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
56	Essen	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
57	Duisburg	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
58	Emmerich	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
59	Münster i. W.	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
60	Hamm	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
61	Minden	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
62	Bielefeld	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
63	Paderborn	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
64	Kassel	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
65	Fulda	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
66	Frankfurt a. M.	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
67	Wiesbaden	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
68	Koblenz	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
69	Trier	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
70	Saarbrücken	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
71	Köln	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
72	Aachen	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
73	Düsseldorf	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
74	Elberfeld	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
75	Essen	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
76	Duisburg	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
77	Emmerich	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
78	Münster i. W.	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
79	Hamm	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
80	Minden	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
81	Bielefeld	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
82	Paderborn	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
83	Kassel	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
84	Fulda	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
85	Frankfurt a. M.	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
86	Wiesbaden	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
87	Koblenz	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
88	Trier	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
89	Saarbrücken	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
90	Köln	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
91	Aachen	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
92	Düsseldorf	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
93	Elberfeld	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
94	Essen	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
95	Duisburg	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
96	Emmerich	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
97	Münster i. W.	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
98	Hamm	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
99	Minden	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
100	Bielefeld	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—

Nachweisung der Ausgaben für Bauten und Grunderwerb im Etatsjahr 1910 und deren Verteilung auf das Etatsjahr 1910.

Laufende Nummer	Benennung der Bauten und des Grunderwerbs	Etatsmäßige Summe	Verteilung der Ausgaben auf das Etatsjahr 1910				Auf das Etatsjahr 1910 entfallen			
			Ausgaben bis Ende des Etatsjahrs 1909		Ausgaben im Etatsjahr 1910		Mehrbedarf (+)	Minderbedarf (−)	Verfügbar	Übertrag
			Soll	Ist	Soll	Ist				
		M	M	M	M	M	M	M	M	M
1	Kattowitz	2 000 000	—	—	2 000 000	—			2 000 000	—
2	Myslowitz	1 000 000	—	—	1 000 000	—			1 000 000	—
3	Beuthen	1 000 000	—	—	1 000 000	—			1 000 000	—
4	Gleiwitz	1 000 000	—	—	1 000 000	—			1 000 000	—
5	Hindenburg	1 000 000	—	—	1 000 000	—			1 000 000	—
6	Ratibor	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
7	Oppeln	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
8	Neisse	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
9	Grottkau	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
10	Brieg	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
11	Liegnitz	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
12	Lüben	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
13	Glogau	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
14	Sagan	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
15	Sorau	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
16	Guben	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
17	Cottbus	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
18	Frankfurt a. O.	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
19	Fürstenwalde	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
20	Berlin	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
21	Potsdam	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
22	Brandenburg	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
23	Stendal	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
24	Magdeburg	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
25	Halberstadt	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
26	Halle a. S.	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
27	Merseburg	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
28	Erfurt	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
29	Nordhausen	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
30	Mühlhausen	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
31	Eisenach	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
32	Gotha	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
33	Weimar	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
34	Saalfeld	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
35	Naumburg	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
36	Zeitz	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
37	Hannover	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
38	Lingen	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
39	Osnabrück	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
40	Münster	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
41	Hamm	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
42	Minden	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
43	Bielefeld	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
44	Paderborn	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
45	Kassel	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
46	Fulda	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
47	Frankfurt a. M.	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
48	Wiesbaden	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
49	Koblenz	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
50	Trier	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
51	Saarbrücken	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
52	Köln	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
53	Aachen	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
54	Düsseldorf	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
55	Elberfeld	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
56	Essen	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
57	Duisburg	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
58	Emmerich	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
59	Münster i. W.	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
60	Hamm	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
61	Minden	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
62	Bielefeld	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
63	Paderborn	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
64	Kassel	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
65	Fulda	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
66	Frankfurt a. M.	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
67	Wiesbaden	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
68	Koblenz	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
69	Trier	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
70	Saarbrücken	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
71	Köln	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
72	Aachen	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
73	Düsseldorf	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
74	Elberfeld	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
75	Essen	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
76	Duisburg	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
77	Emmerich	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
78	Münster i. W.	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
79	Hamm	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
80	Minden	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
81	Bielefeld	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
82	Paderborn	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
83	Kassel	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
84	Fulda	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
85	Frankfurt a. M.	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
86	Wiesbaden	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
87	Koblenz	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
88	Trier	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
89	Saarbrücken	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
90	Köln	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
91	Aachen	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
92	Düsseldorf	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
93	Elberfeld	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
94	Essen	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
95	Duisburg	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
96	Emmerich	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
97	Münster i. W.	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
98	Hamm	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
99	Minden	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—
100	Bielefeld	1 000 000	1 000 000	—	—	—			—	—

Preußisch-Deutschen und Preußischen Staatsschulden vom 1879.

No.	Namen der Zahlstell-Inhaberin	Dreiprozent. Deutsche Reichsanleihe		Dreieinhalbprozent. Deutsche Reichsanleihe		Vierprozent. Preußische konsolidirte Staatsanleihe		Dreieinhalbprozent. Preußische konsolidirte Staatsanleihe	
		Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
1	Berlin	1	10	1	10	1	10	1	10
2	Bonn	1	10	1	10	1	10	1	10
3	Breslau	1	10	1	10	1	10	1	10
4	Cleve	1	10	1	10	1	10	1	10
5	Coblenz	1	10	1	10	1	10	1	10
6	Cöln	1	10	1	10	1	10	1	10
7	Danzig	1	10	1	10	1	10	1	10
8	Düsseldorf	1	10	1	10	1	10	1	10
9	Elberfeld	1	10	1	10	1	10	1	10
10	Erfurt	1	10	1	10	1	10	1	10
11	Hamm	1	10	1	10	1	10	1	10
		II. Quittungs-Bogen.							
12	Kassel	1	10	1	10	1	10	1	10
13	Königsberg	1	10	1	10	1	10	1	10
14	Marienwerder	1	10	1	10	1	10	1	10
15	Münster	1	10	1	10	1	10	1	10
16	Posen	1	10	1	10	1	10	1	10
17	Stettin	1	10	1	10	1	10	1	10
18	Trier	1	10	1	10	1	10	1	10
19	Wiesbaden	1	10	1	10	1	10	1	10
20	Berlin	1	10	1	10	1	10	1	10
21	Bonn	1	10	1	10	1	10	1	10
22	Breslau	1	10	1	10	1	10	1	10
23	Cleve	1	10	1	10	1	10	1	10
24	Coblenz	1	10	1	10	1	10	1	10
25	Cöln	1	10	1	10	1	10	1	10
26	Danzig	1	10	1	10	1	10	1	10
27	Düsseldorf	1	10	1	10	1	10	1	10
28	Elberfeld	1	10	1	10	1	10	1	10
29	Erfurt	1	10	1	10	1	10	1	10
30	Hamm	1	10	1	10	1	10	1	10
31	Kassel	1	10	1	10	1	10	1	10
32	Königsberg	1	10	1	10	1	10	1	10
33	Marienwerder	1	10	1	10	1	10	1	10
34	Münster	1	10	1	10	1	10	1	10
35	Posen	1	10	1	10	1	10	1	10
36	Stettin	1	10	1	10	1	10	1	10
37	Trier	1	10	1	10	1	10	1	10
38	Wiesbaden	1	10	1	10	1	10	1	10
39	Berlin	1	10	1	10	1	10	1	10
40	Bonn	1	10	1	10	1	10	1	10
41	Breslau	1	10	1	10	1	10	1	10
42	Cleve	1	10	1	10	1	10	1	10
43	Coblenz	1	10	1	10	1	10	1	10
44	Cöln	1	10	1	10	1	10	1	10
45	Danzig	1	10	1	10	1	10	1	10
46	Düsseldorf	1	10	1	10	1	10	1	10
47	Elberfeld	1	10	1	10	1	10	1	10
48	Erfurt	1	10	1	10	1	10	1	10
49	Hamm	1	10	1	10	1	10	1	10
50	Kassel	1	10	1	10	1	10	1	10
51	Königsberg	1	10	1	10	1	10	1	10
52	Marienwerder	1	10	1	10	1	10	1	10
53	Münster	1	10	1	10	1	10	1	10
54	Posen	1	10	1	10	1	10	1	10
55	Stettin	1	10	1	10	1	10	1	10
56	Trier	1	10	1	10	1	10	1	10
57	Wiesbaden	1	10	1	10	1	10	1	10
58	Berlin	1	10	1	10	1	10	1	10
59	Bonn	1	10	1	10	1	10	1	10
60	Breslau	1	10	1	10	1	10	1	10
61	Cleve	1	10	1	10	1	10	1	10
62	Coblenz	1	10	1	10	1	10	1	10
63	Cöln	1	10	1	10	1	10	1	10
64	Danzig	1	10	1	10	1	10	1	10
65	Düsseldorf	1	10	1	10	1	10	1	10
66	Elberfeld	1	10	1	10	1	10	1	10
67	Erfurt	1	10	1	10	1	10	1	10
68	Hamm	1	10	1	10	1	10	1	10
69	Kassel	1	10	1	10	1	10	1	10
70	Königsberg	1	10	1	10	1	10	1	10
71	Marienwerder	1	10	1	10	1	10	1	10
72	Münster	1	10	1	10	1	10	1	10
73	Posen	1	10	1	10	1	10	1	10
74	Stettin	1	10	1	10	1	10	1	10
75	Trier	1	10	1	10	1	10	1	10
76	Wiesbaden	1	10	1	10	1	10	1	10
77	Berlin	1	10	1	10	1	10	1	10
78	Bonn	1	10	1	10	1	10	1	10
79	Breslau	1	10	1	10	1	10	1	10
80	Cleve	1	10	1	10	1	10	1	10
81	Coblenz	1	10	1	10	1	10	1	10
82	Cöln	1	10	1	10	1	10	1	10
83	Danzig	1	10	1	10	1	10	1	10
84	Düsseldorf	1	10	1	10	1	10	1	10
85	Elberfeld	1	10	1	10	1	10	1	10
86	Erfurt	1	10	1	10	1	10	1	10
87	Hamm	1	10	1	10	1	10	1	10
88	Kassel	1	10	1	10	1	10	1	10
89	Königsberg	1	10	1	10	1	10	1	10
90	Marienwerder	1	10	1	10	1	10	1	10
91	Münster	1	10	1	10	1	10	1	10
92	Posen	1	10	1	10	1	10	1	10
93	Stettin	1	10	1	10	1	10	1	10
94	Trier	1	10	1	10	1	10	1	10
95	Wiesbaden	1	10	1	10	1	10	1	10
96	Berlin	1	10	1	10	1	10	1	10
97	Bonn	1	10	1	10	1	10	1	10
98	Breslau	1	10	1	10	1	10	1	10
99	Cleve	1	10	1	10	1	10	1	10
100	Coblenz	1	10	1	10	1	10	1	10
	Latus	1	10	1	10	1	10	1	10

Nro.	Namen der Katastral-Gemeinden.	Prinzipal-Grundsteuer. Thlr.	Sgr.	Pf.	Grundsteuer-Beischläge. Thlr.	Sgr.	Pf.	Hebegebühren. %	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf	Gesammt-Betrag der Grundsteuer-Heberollen. Thlr.	Sgr.	Pf
	VI. Kreis Düsseldorf.													
30	Düsseldorf	28776	19	3	2077	17	1		925	18	9	31779	25	1
31	Ratingen	7148	19	6	521	7	7		230	3	—	7900	—	1
32	Mintard	2375	24	5	172	1	—		76	13		2624	8	5
33	Kaiserswerth	5008	11	—	362	1	11		161	3	4	5531	16	3
34	Angermund	4966	25	3	361	26	—		159	26	1	5488	17	4
35	Gerresheim	3907	6	11	282	27	3		125	21	1	4315	25	3
36	Hubbelrath	5214	13	7	376	5	6		167	21	6	5758	10	7
37	Hilden	2272	20	—	167	24	6		73	6	6	2513	21	—
38	Benrath	4026	13	9	291	21	—		129	16	4	4447	21	1
	Sa.	63697	3	8	4613	11	10		2049	9	7	70359	25	1
	V. Kreis Duisburg.													
39	Duisburg	7311	16	8	415	7	4		231	24	1	7958	18	1
40	Ruhrort	3602	2	8	204	17	8		152	8	1	3958	28	5
41	Holten	5477	4	8	312	29	6		231	18	1	6021	22	3
42	Dinslaken	4658	6	2	271	29	—		147	27	2	5078	2	4
43	Götterswickerhamm	5808	15	11	331	21	11		184	6	3	6324	14	1
44	Gahlen	3145	20	5	181	4	1		99	24	—	3426	18	6
45	Essen	3087	21	1	175	11	3		97	26	7	3360	28	11
46	Borbeck	4949	25	6	281	10	6		156	28	—	5388	4	—
47	Altenessen	6818	6	8	387	14	1		216	5	—	7421	25	9
48	Steele	2217	27	—	126	3	8		70	9	9	2414	10	5
49	Werden	3857	4	2	219	1	9		122	8	7	4198	14	6
50	Kettwig	4553	17	2	258	22	2		144	11	1	4956	20	5
51	Mülheim	13227	27	2	751	12	9		419	11	6	14398	21	5
	Sa.	68715	15	3	3917	5	8		2274	28	2	74907	19	1
	VI. Kreis Rees.													
52	Rees	5326	6	2	302	17	10		168	25	11	5797	19	11
53	Haldern	7438	1	1	424	4	—		235	26	—	8098	1	1
54	Wesel	8994	3	2	510	25	10		380	5	11	9885	4	11
55	Schermbeck	4077	5	10	231	25	10		129	8	1	4438	9	9
56	Ringenberg	5918	24	9	336	19	2		187	19	11	6443	3	10
57	Emmerich	4481	13	5	255	3	—		189	14	—	4926	—	5
58	Ysselburg	2653	3	11	151	6	3		112	5	3	2916	15	5
59	Brasselt	6497	23	9	371	3	4		274	22	9	7143	19	10
60	Elten	3553	24	7	203	6	3		150	8	4	3907	9	2
	Sa.	48940	16	8	2786	21	6		1828	16	2	53555	24	

2)

Nro.	Namen der Katastral-Gemeinden.	Principal-Grundsteuer. Thlr.	Sgr.	Pf.	Grundsteuer-Beischläge. Thlr.	Sgr.	Pf.	Hebegebühren. %	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	Gesammt-Betrag der Grundsteuer-Heberollen. Thlr.	Sgr.	Pf.
	VII. Kreis Cleve.													
61	Cleve	4176	8	9	415	23	3		137	22	10	4729	24	10
62	Materborn	2047	18	10	204	4	9		67	16	7	2319	10	2
63	Riel	6136	—	5	616	8	1		270	2	8	7022	11	2
64	Cranenburg	3292	27	8	328	8	—		144	25	4	3766	1	—
65	Griethausen	7174	19	4	720	20	6		236	25	9	8132	5	7
66	Keeken	3590	20	4	302	10	—		118	17	9	4071	18	1
67	Calcar	1852	28	9	185	25	—		81	16	6	2120	10	3
68	Grieth	7726	14	3	770	22	7		254	27	5	8752	4	3
69	Till	3697	4	7	369	1	10		162	7	4	4218	13	9
70	Goch	2312	8	6	231	29	10		101	23	3	2645	1	7
71	Asperden	3093	17	5	311	14	1		136	6	1	3541	7	7
72	Pfalzdorf	2034	26	7	204	19	3		89	17	5	2326	3	3
73	Uedem	2130	21	3	214	1	2		70	10	2	2415	2	7
74	Kessel	555	2	10	56	1	1		18	9	10	629	13	9
75	Keppeln	2836	3	1	282	27	10		93	17	1	3212	18	—
76	Appeldorn	4509	26	2	510	21	9		168	—	8	5768	21	7
	Sa.	57737	11	9	5784	29	—		2152	6	8	65674	17	5
	VIII. Kreis Geldern.													
77	Geldern	1676	18	8	166	29	4		55	9	4	1898	27	4
78	Pont	1841	3	7	183	8	8		60	21	11	2085	4	2
79	Nieukerk	3022	25	5	301	15	4		99	22	—	3424	2	9
80	Kanten	1901	6	—	189	12	7		62	21	7	2153	10	2
81	Waardt	3847	2	9	383	21	—		126	27	8	4357	21	5
82	Marienbaum	1370	26	9	137	16	6		45	7	8	1553	20	11
83	Veen	4100	11	6	410	17	10		135	9	10	4646	9	2
84	Labbeck	2239	—	2	223	22	3		73	26	6	2536	18	11
85	Sonsbeck	1183	2	3	117	28	8		39	—	10	1340	1	9
86	Weeze	5213	29	11	520	8	9		229	11	2	5963	19	10
87	Kervenheim	4233	9	7	423	7	7		186	7	10	4842	25	—
88	Rheinberg	2110	26	2	210	4	1		69	18	11	2390	19	2
89	Ossenberg	2591	18	4	260	15	8		85	16	11	2937	20	11
90	Büderich	3872	4	7	391	25	7		127	27	8	4391	27	0
91	Alpen	1500	6	8	149	21	11		49	15	—	1699	13	7
92	Vierquartieren	2493	26	11	248	14	3		82	8	2	2824	19	4

Lfd. Nr.	Bezirke und Hauptorte der Handelskammer-Bezirke	Einfuhr-Verzollung	Consumtions-Besteuerung	Einfuhrscheine		Ausfuhr-Vergütung		Gesammt-Einnahme aus Zöllen und Consumtions-Gefällen
		Mrk.	Rpf.	Mrk.	Rpf.	Mrk.	Rpf.	Mrk.
25	Lüdinghaus	1313	50	2252	25	141	40	4027	40
26	Lüdenscheid	1	—	1	—	1	—	3	—
27	Lüneburg	46	60	1	50	1	—	4048	10
28	Magdeburg	5490	50	1	50	1	—	10	50
29	Mainz	1	—	1	—	1	—	3	—
30	Mannheim	1	—	1	—	1	—	3	—
31	Minden	1	—	1	—	1	—	3	—
32	Münster	1	—	1	—	1	—	3	—
33	Neuwied	1	—	1	—	1	—	3	—
34	Nordhausen	1	—	1	—	1	—	3	—
35	Oldenburg	1	—	1	—	1	—	3	—
36	Osnabrück	1	—	1	—	1	—	3	—
37	Paderborn	1	—	1	—	1	—	3	—
38	Pforzheim	1	—	1	—	1	—	3	—
39	Ravensberg	1	—	1	—	1	—	3	—
40	Recklinghausen	1	—	1	—	1	—	3	—
41	Reutlingen	1	—	1	—	1	—	3	—
42	Saarbrücken	1	—	1	—	1	—	3	—
43	Siegen	1	—	1	—	1	—	3	—
44	Solingen	1	—	1	—	1	—	3	—
45	Stade	1	—	1	—	1	—	3	—
46	Stettin	1	—	1	—	1	—	3	—
47	Stralsund	1	—	1	—	1	—	3	—
48	Tilsit	1	—	1	—	1	—	3	—
49	Trier	1	—	1	—	1	—	3	—
50	Ulm	1	—	1	—	1	—	3	—
51	Wesel	1	—	1	—	1	—	3	—
52	Wiesbaden	1	—	1	—	1	—	3	—
	Zusammen	1	—	1	—	1	—	3	—
53	Aachen	1	—	1	—	1	—	3	—
54	Altona	1	—	1	—	1	—	3	—
55	Barmen	1	—	1	—	1	—	3	—
56	Bielefeld	1	—	1	—	1	—	3	—
57	Bochum	1	—	1	—	1	—	3	—
58	Bonn	1	—	1	—	1	—	3	—
59	Braunschweig	1	—	1	—	1	—	3	—
60	Bremen	1	—	1	—	1	—	3	—
61	Breslau	1	—	1	—	1	—	3	—
62	Crefeld	1	—	1	—	1	—	3	—
63	Danzig	1	—	1	—	1	—	3	—
64	Darmstadt	1	—	1	—	1	—	3	—
65	Dortmund	1	—	1	—	1	—	3	—
66	Duisburg	1	—	1	—	1	—	3	—
67	Elberfeld	1	—	1	—	1	—	3	—
68	Emden	1	—	1	—	1	—	3	—
69	Frankfurt	1	—	1	—	1	—	3	—
70	Hagen	1	—	1	—	1	—	3	—
71	Hamburg	1	—	1	—	1	—	3	—
72	Hannover	1	—	1	—	1	—	3	—
73	Harburg	1	—	1	—	1	—	3	—
74	Hildesheim	1	—	1	—	1	—	3	—
75	Iserlohn	1	—	1	—	1	—	3	—
76	Kassel	1	—	1	—	1	—	3	—
77	Kiel	1	—	1	—	1	—	3	—
78	Königsberg	1	—	1	—	1	—	3	—
79	Krefeld	1	—	1	—	1	—	3	—
80	Lübeck	1	—	1	—	1	—	3	—
81	Lüdinghaus	1	—	1	—	1	—	3	—
82	Lüdenscheid	1	—	1	—	1	—	3	—
83	Lüneburg	1	—	1	—	1	—	3	—
84	Magdeburg	1	—	1	—	1	—	3	—
85	Mainz	1	—	1	—	1	—	3	—
86	Mannheim	1	—	1	—	1	—	3	—
87	Minden	1	—	1	—	1	—	3	—
88	Münster	1	—	1	—	1	—	3	—
89	Neuwied	1	—	1	—	1	—	3	—
90	Nordhausen	1	—	1	—	1	—	3	—
91	Oldenburg	1	—	1	—	1	—	3	—
92	Osnabrück	1	—	1	—	1	—	3	—
93	Paderborn	1	—	1	—	1	—	3	—
94	Pforzheim	1	—	1	—	1	—	3	—
95	Ravensberg	1	—	1	—	1	—	3	—
96	Recklinghausen	1	—	1	—	1	—	3	—
97	Reutlingen	1	—	1	—	1	—	3	—
98	Saarbrücken	1	—	1	—	1	—	3	—
99	Siegen	1	—	1	—	1	—	3	—
100	Solingen	1	—	1	—	1	—	3	—
101	Stade	1	—	1	—	1	—	3	—
102	Stettin	1	—	1	—	1	—	3	—
103	Stralsund	1	—	1	—	1	—	3	—
104	Tilsit	1	—	1	—	1	—	3	—
105	Trier	1	—	1	—	1	—	3	—
106	Ulm	1	—	1	—	1	—	3	—
107	Wesel	1	—	1	—	1	—	3	—
108	Wiesbaden	1	—	1	—	1	—	3	—
	Zusammen	1	—	1	—	1	—	3	—

Nro.	Namen der Matrikul-Gebäulichkeiten	Elementar-Grundsteuer.		Classificirte Grundsteuer-Beiträge.		Gebäude-Steuer.		Gebäude-Steuer-Beiträge.	
		Kreuzer.	Pfennig.	Kreuzer.	Pfennig.	Kreuzer.	Pfennig.	Kreuzer.	Pfennig.
115	Hausenhofen	6681	41	6681	41	10134	61	7914	45
116	Haus-Nr. Haus	1889	54	1889	54	2865	45	2237	76
117	Haus-Nr. Haus	1889	54	1889	54	2865	45	2237	76
118	Hedt	9393	12	9393	12	14247	12	11123	28
119	Hedt	1889	54	1889	54	2865	45	2237	76
120	Hedt	1889	54	1889	54	2865	45	2237	76
121	Hedtenhofen	11193	12	11193	12	16981	12	13256	28
122	Hedt	1889	54	1889	54	2865	45	2237	76
123	Hedt	1889	54	1889	54	2865	45	2237	76
124	Hedt	1889	54	1889	54	2865	45	2237	76
125	Hedt	2840	45	2840	45	4307	28	3362	60
126	Hedt	1889	54	1889	54	2865	45	2237	76
127	Hedt	1889	54	1889	54	2865	45	2237	76
		1. Distrikt Hedt.				1. Distrikt Hedt.			
128	Hedtfeld	41783	03	41783	03	63370	24	49481	07
129	Hedtfeld	1889	54	1889	54	2865	45	2237	76
130	Hedtfeld	1889	54	1889	54	2865	45	2237	76
131	Hedtfeld	1889	54	1889	54	2865	45	2237	76
132	Hedtfeld	1889	54	1889	54	2865	45	2237	76
133	Hedtfeld	1889	54	1889	54	2865	45	2237	76
134	Hedtfeld	17889	54	17889	54	27135	45	21187	76
135	Hedtfeld	1889	54	1889	54	2865	45	2237	76
136	Hedtfeld	1889	54	1889	54	2865	45	2237	76
137	Hedtfeld	1889	54	1889	54	2865	45	2237	76

Nr.	Bezirke der Handels-Gremien	Einfuhr		Ausfuhr		Durchfuhr		Gesammt-Handel		Gesammt-Handels-Ueberschuss	
		Menge	Werth	Menge	Werth	Menge	Werth	Menge	Werth	Menge	Werth
		Tonnen	Mk.	Tonnen	Mk.	Tonnen	Mk.	Tonnen	Mk.	Tonnen	Mk.
174	Aken	9833,5	—	61 702	—	353	—	71 887,5	—	51 868,5	—
175	Barby	3 000,5	—	11 000	—	1 000	—	15 000,5	—	7 999,5	—
176	Burg	4 000	—	1 000	—	1 000	—	6 000	—	3 000	—
177	Genthin	4 000,000	—	1 000	—	1 000	—	6 000	—	3 000	—
178	Halle	4 000,000	—	1 000	—	1 000	—	6 000	—	3 000	—
179	Halberstadt	4 000,000	—	1 000	—	1 000	—	6 000	—	3 000	—
180	Merseburg	4 000,000	—	1 000	—	1 000	—	6 000	—	3 000	—
181	Stendal	4 000,000	—	1 000	—	1 000	—	6 000	—	3 000	—
182	Wittenberg	4 000,000	—	1 000	—	1 000	—	6 000	—	3 000	—
183	Zeitz	4 000,000	—	1 000	—	1 000	—	6 000	—	3 000	—
184	Zerbst	4 000,000	—	1 000	—	1 000	—	6 000	—	3 000	—
	Summe (Provinz Sachsen)	4 000,000	—	1 000	—	1 000	—	6 000	—	3 000	—
	Summe

Nr.	Namen der Kreis- und Stadtgerichte	Einkommen		Vermögen		Gebäude-Steuer		Gewerbe-Steuer	
		Einwohner	Steuer-Kapital	Einwohner	Steuer-Kapital	Einwohner	Steuer-Kapital	Einwohner	Steuer-Kapital
		Anzahl	Thlr. Sgr. Pf.	Anzahl	Thlr. Sgr. Pf.	Anzahl	Thlr. Sgr. Pf.	Anzahl	Thlr. Sgr. Pf.
101	Kreis	14502	37 — —	1502	45 — —	2	50 — —	1	1000 — —
102	Kreis	14502	37 — —	1502	45 — —	2	50 — —	1	1000 — —
103	Kreis	14502	37 — —	1502	45 — —	2	50 — —	1	1000 — —

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 439.) Die Vorlesungen an der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf bei Bonn im Sommersemester 1857 betr.

Im Sommerhalbjahr 1857 werden an der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Specieller Acker- und Wiesenbau; Güter-Abschätzungslehre; Bodenkunde und Anleitung zum Bonitiren: Director Dr. Hartstein.

Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde: Administrator Wentz.

Forstwissenschaft; Physikalische Geographie: Dr. Bonhausen.

Weinbau und Gemüsebau: Garteninspector Sinning

Physik; Organische Chemie; Ueber den gegenwärtigen Stand der Agriculturchemie; Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Dr. Eichhorn.

Mineralogie; Allgemeine und ökonomische Botanik; Land- und forstwissenschaftliche Insektenkunde, künstliche Fischzucht, Seiden- und Bienenzucht: Dr. Lachmann.

Volkswirthschaftslehre: Professor Dr. Kaufmann.

Landescultur-Gesetzgebung: Professor Dr. Anschütz.

Planimetrie, ebene Trigonometrie, Uebungen im Feldmessen und Nivelliren; Landwirthschaftliche Baukunde: Lehrer der Baukunde Schubert.

Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere mit Berücksichtigung der bestehenden veterinär-polizeilichen Gesetzgebung; Pferdezucht und Pferdekenntniß: Kreisthierarzt Schell.

Außerdem: Zeichnen-Unterricht; (Planzeichnen, Aufnehmen und Zeichnen landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen;) Land- und forstwirthschaftliche sowie botanische Excursionen.

Die Vorlesungen beginnen am 20. April c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Lehranstalt wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im März 1857.

Der Direktor der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt.
Dr. Hartstein.

(Nr. 440.) Den Lectionsplan der Königl. Staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald pro Sommersemester 1857 betr.

An hiesiger Königl. Akademie werden die Vorlesungen für das nächste Sommersemester am 20. April beginnen und sich auf folgende Unterrichtsgegenstände beziehen.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium. 2) Wirthschaftspolizei, insbesondere Landesculturgesetzgebung; Direktor Professor Dr. Baumstark. 3) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau. 4) Landwirthschaftliche Statistik. 5) Praktische Uebungen im Bonitiren; Professor Dr. Segnitz. 6) Besonderer Acker- und Pflanzenbau. 7) Wiesenbau. 8) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen; Gutsadministrator Rohde. 9) Obstbaumzucht und landwirthschaftliche Verschönerungskunst mit Demonstrationen und Uebungen; Garten-Inspektor Jühlke. 10) Forstwirthschaftliche Produktionslehre und forstwissenschaftliche Excursionen; Forstmeister Wiese. 11) Bodenkunde. 12) Organische Experimental-Chemie. 13) Analytische Chemie und Uebungen im chemischen Laboratorium. 14) Physik; Professor Dr. Trommer. 15) Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen. 16) Pflanzengeographie. 17) Botanische Excursionen; Dr. Jessen. 18) Allgemeine Viehzucht und Pferdezucht. 19) Pferdekenntniß und Hufbeschlag;

20) Lehre von den inneren Krankheiten der Haussäugethiere; Departements Thierarzt Dr. Fürstenberg. 21) Landwirthschaftsrecht; Professor Dr. Haeberlin. 22) Feldmessen und Nivelliren; Professor Dr. Grunert. 23) Landwirthschaftliche Bauconstruktionslehre. 24) Wege- und Wasserbau für Landwirthe; Akademischer Baumeister Müller.

Eldena im Februar 1857.

Der Direktor der Königl. Staats- und landwirthschaftlichen Akademie.
Geheime Regierungsrath: Dr. E. Baumstark.

(Nr. 441.) Die Publikation strafrechtlicher Urtheils-Auszüge betr.

Nachfolgende Auszüge aus den bei dem Königl. Assisenhofe zu Elberfeld im IV. Quartal 1856 ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urtheilen, werden in Gemäßheit des §. 30 des Strafgesetzbuches bekannt gemacht.

Nr.	Tag des Urtheils.	Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort des Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
	1856			
1	1. Dezember	Perrée, Joseph, 24 Jahre alt, Posterpeditions-Gehülfe, zuletzt Privatschreiber, geb. zu Düsseldorf, früher in Barmen, jetzt in München-Gladbach wohnend;	Unterschlagung amtlicher Gelder und unrichtige Manual-Führung.	Drei Jahre Zuchthaus und Kosten.
2	2. do.	Nadenhoff, Heinrich, 31 Jahre alt, Kupferarbeiter, geboren und wohnend in Barmen;	Diebstahl im wiederholten Rückfall.	Zwei Jahre Zuchthaus, fünf Jahre Polizeiaufsicht und Kosten.
3	2. do.	Schmidt, Johann Ludwig, 28 Jahre alt, Schneider, geboren und wohnhaft zu Barmen;	desgl.	Zwei Jahre Zuchthaus, fünf Jahre Polizeiaufsicht und Kosten.
4	6. do.	Eisenhuth, Joseph, 28 Jahre alt, Schuster, geboren zu Wipperfürth, zuletzt ohne bestimmten Wohnort;	desgl.	Fünf Jahre Zuchthaus, fünf Jahre Polizeiaufsicht und Kosten.
5	10. do.	Heine, Heinrich, 60 Jahre alt, Kleinhändler, geboren zu Lützel, wohnhaft zu Elberfeld;	Unzüchtige Handlungen, verübt mit Kindern unter 14 Jahren.	Drei Jahre Zuchthaus, und Kosten.
6	11. do.	Unshelm, Daniel, 50 Jahre alt, Tagelöhner, geboren zu Gräfrath, wohnhaft zu Wald.	desgl.	do.

Elberfeld den 26. Februar 1857. Der Ober-Prokurator: Sertba.

| | | |

Gesellschaft können mit Klagen über die Gültigkeit und Rechtsbeständigkeit der Beschlüsse der Generalversammlung nur binnen einer Präclusivfrist von 30 Tagen, vom Tage der Generalversammlung an gerechnet, gerichtlich angebracht werden.

Nach Ablauf dieser Präclusivfrist können solche Klagen nur ausnahmsweise binnen der nächsten 30 Tage angebracht werden, wenn der Kläger glaubhaft macht, daß er ohne sein Verschulden früher keine Kenntniß von dem Beschlusse hatte, oder daß ihm dieser Beschluß absichtlich verheimlicht worden sei.

Nach Ablauf dieser Präclusivfrist ist jede Klage unstatthaft.

Eisenbahnrechtliche Gesetze.

(Nr. 124.) Gesetz, die Eisenbahnen betreffend.

Art. 1. Alle Eisenbahnen, deren Anlegung zu Gunsten des Landesherrn verfügt worden ist, sollen, wenn nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme nothwendig machen sollten, stets mit doppelten Gleisen, jedoch nur so weit, als es wirklich nöthig ist, mit den prompten, sichersten, und wohlfeilsten Transportmitteln versehen, und in Betrieb gesetzt werden.

Art. 2. Alle Eisenbahnen, deren Anlegung zu Gunsten des Landesherrn verfügt worden ist, sollen wenigstens jährlich einmal, von der Zeit, wann sie vollendet, und dem Betriebe übergeben worden sind, durch Commissarien des Landesherrn untersucht werden.

Dieselben sind durch die Eisenbahnverwaltung zu beeidigen.

(Nr. 125.) Eisenbahnbau-Gesetz.

Art. 1. Vor Ertheilung der Concession, d. d. Schaar, 17. Juli 1844, für eine Eisenbahn zur Verbindung der Residenzstadt Schaar mit der Stadt Wiesenthal, und der Stadt Wiesenthal mit der Grenze, in welcher Linie, zunächst über den Ort Neuenstadt, und über den Grenzort Schwarzbach, haben Se. Majestät der König Folgendes zu verfügen gefunden:

Von der Eisenbahnlinie.

(Nr. 126.) Gesetz, die Eisenbahn von Linz nach Budweis betreffend.

Art. 1. Se. Majestät der König haben mit Ihrer Urkunde vom 7. Juni 1832 eine Actien-Gesellschaft ermächtiget, folgende Eisenbahnen mittelst Dampfkraft errichten zu können: 1) von Linz bis Budweis, 2) von Budweis bis Gmünd, 3) von Linz bis Gmünd, 4) von Linz bis Prag, 5) von Budweis bis Prag, 6) von Budweis bis Krems, 7) von Budweis bis Stockerau, 8) von Budweis bis Wien, 9) von Linz bis Salzburg, 10) von Linz bis Steyr, 11) von Linz bis Passau, 12) von Linz bis Braunau.

Art. 2. Se. Majestät haben ferner mit Ihrer Urkunde vom 7. Juni 1832 Folgendes zu verfügen gefunden:

Nach dem Ablaufe von 30 Jahren, vom Tage der Eröffnung der Eisenbahn von Linz nach Budweis, wird dieselbe, sammt allen ihren Bestandtheilen, Gebäuden, Maschinen, Vorräthen, Werkzeugen, Geräthschaften, und allen Zugehörungen, Eigenthum des Landesherrn.

Nach dem Ablaufe von 50 Jahren, vom Tage der Eröffnung der Eisenbahn von Linz nach Budweis, wird dieselbe, sammt allen ihren Bestandtheilen, Gebäuden, Maschinen, Vorräthen, Werkzeugen, Geräthschaften, und allen Zugehörungen, Eigenthum des Landesherrn.

Zu wissen sei, daß, wenn Jemand eine Ehe, sei es vor Gericht, sei es außer Gericht, geschlossen hat, und sie sich nachher trennen, sie sich nicht wieder verheirathen können.

Wer. Ges. 11, 1. Ostfries. Landr. II, 1, 1.

Von Ehen, so Pfaffen zu Weibern nehmen.

Da Jemand Pfaffen, Mönch oder Nonnen wird, und sie dann Ehelichkeit begehen, so sollen sie Beide, Mann und Weib, ihrer Obrigkeit gestellt werden, und

(Nr. 451.) Diebstahl zu Duisburg.

Am 27. v. M. sind aus einem Hause hierselbst ein kupferner, etwa 6 Quart haltender Kochkessel, ein gehäkeltes, orangefarbiges, wollenes Umschlagtuch mit einem Besatze von braunwollenen Franzen, drei Paar blauwollene Mannssocken und ein Paar grauwollene Knabenstrümpfe entwendet worden.

Vor dem Ankaufe dieser Gegenstände warnend, ersuche ich alle, welche über den Dieb oder den Verbleib dieser Sachen Auskunft geben können, mir oder der nächsten Polizeibehörde darüber Anzeige zu machen.

Duisburg den 5. März 1857. Königl. Staats-Anwaltschaft: Loerbroks.

(Nr. 452.) Diebstahl bei Kettwig.

Vor einiger Zeit ist von der Ruhr-Ponte bei Kettwig eine englische Drahtleine, ungefähr 25 Fuß lang, gestohlen worden.

Wer über das Verbleiben der Kette oder die Thäterschaft Etwas angeben kann, wird aufgefordert, davon ungesäumt Anzeige zu machen.

Essen den 4. März 1857. Der Staats-Anwalt.

(Nr. 453.) Diebstahl zu Ruhrort.

Dem Gärtner Friedrich Keymer zu Ruhrort sind Ende v. M. aus seinem Hause drei leinene Betttücher, welche das Zeichen C. K., vielleicht auch C. O. trugen, gestohlen worden.

Indem ich vor dem Ankaufe dieser Betttücher warne, ersuche ich alle, welche über den Dieb oder den Verbleib derselben Auskunft geben können, mir oder der nächsten Polizeibehörde darüber Anzeige zu machen.

Duisburg den 7. März 1857. Königl. Staats-Anwaltschaft: Loerbroks.

Personal-Chronik.

(Nr. 454.) Der Regierungs-Assessor Favreau ist hierher zurückversetzt und in das Regierungs-Collegium eingeführt worden.

(Nr. 455.) Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Jansen hat sich zu Dülken niedergelassen.

(Nr. 456.) Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Raban Carl von Rolf, hat sich zu Willich niedergelassen.

(Nr. 457.) Der Joh. Jos. Melchiors hierselbst ist als Bauführer vereidigt worden.

(Nr. 458.) Der seitherige Lehrer an der Schule zu Jüchen, Hermann Meuser, ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der kath. Elementarschule zu Bedburdyck, Kreises Grevenbroich ernannt worden.

(Nr. 459.) Dem Barbirer Peter Jung ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen chirurgischen Hülfsleistungen zu Essen auf jedesmalige besondere Anordnung einer als Wundarzt approbirten Medizinal-Person ertheilt.

(Nr. 460.) Dem Maurer Friedrich Neumann aus Schönhausen a. d. Elbe ist nach bestandener Prüfung das Qualifikationsattest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 16. Düsseldorf, Donnerstag den 26. März **1857.**

(Nr. 461.) Gesetzsammlung, 11tes Stück.

Das zu Berlin am 14. März 1857 ausgegebene 11te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4618. Allerhöchster Erlaß vom 26. Januar 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen zwischen Wohlau und Winzig über Polgsen und von Polgsen nach dem Posen-Breslauer Eisenbahnhofe Göllendorf.

Nr. 4619. Allerhöchster Erlaß vom 9. Februar 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Ziegenrück über Eßbach bis zur Meiningenschen Landesgrenze in der Richtung auf Erkmannsdorf.

Nr. 4620. Allerhöchster Erlaß vom 9. Februar 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856, an die Stadt Ahrweiler, Regierungsbezirks Coblenz.

Nr. 4621. Bekanntmachung über die unter dem 26. Januar 1857 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der Lebens-Versicherungs-Aktiengesellschaft „Germania" zu Stettin. Vom 17. Februar 1857.

Nr. 4622. Gesetz über das unerlaubte Kreditgeben an Minderjährige. Vom 2. März 1857.

Nr. 4623. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 10. Februar 1857, betreffend die Erweiterung des Art. 35 der Uebereinkunft wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse mit Sachsen-Altenburg vom $\frac{\text{18. Februar}}{\text{14. Januar}}$ 1832. (Gesetz-Sammlung S. 105). Vom 4. März 1857.

Nr. 4624. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 10. Februar 1857, betreffend die Erweiterung des Art. 35 der Uebereinkunft mit Reuß jüngerer Linie wegen gegenseitiger Beförderung der Rechtspflege vom 5./21. Juli 1834. (Gesetz-Sammlung S. 124). Vom 4. März 1857.

Nr. 4625. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 10. Februar 1857, betreffend die Erweiterung des Art. 34 der Uebereinkunft mit Schwarzburg-Rudolstadt wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse vom $\frac{\text{12. August}}{\text{23. September}}$ 1840. (Gesetz-Sammlung S. 239). Vom 4. März 1857.

Nr. 4626. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 10. Februar 1857, betreffend die Erweiterung des Art. 32 der Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege mit Sachsen-Weimar vom 23./29. März 1852 (Gesetz-Sammlung S. 125). Vom 4. März 1857.

(Nr. 462.) Die Statuten der Actien-Gesellschaft „Bergbau-Aktien-Gesellschaft Medio-Rhein" zu Duisburg betr. I. 8. III. Nr. 2074.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

„Auf Ihren Bericht vom 7. Februar d. J. will Ich hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843 die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Benennung: Bergbau-Actien-Gesellschaft Medio-Rhein, mit dem Domizil in Duisburg, Regierungsbezirk Düsseldorf, genehmigen und deren anliegendes, unterm 19. Dezember 1856 notariell vollzogenes Statut bestätigen. Sie, der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 16. Februar 1857.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) von der Heydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister"

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird.

Berlin, den 27. Februar 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(L. S.) von der Heydt.

Verhandelt zu Duisburg auf dem Büreau der Bergbaugesellschaft Medio-Rhein den neunzehnten December Achtzehnhundertsechsundfünfzig.

Vor dem unterzeichneten zu Duisburg wohnenden Rechts-Anwalt und für den Bezirk des Königlichen Appellations-Gerichts zu Hamm bestallten Notar Justiz-Rath Heinrich Wilhelm Goecke, und den beiden nachbenannten, dem Notar bekannten Instrumentszeugen, nämlich dem Schlossermeister Ferdinand Schmitz und dem Schlossergesellen Anton Hünten, beide hierselbst wohnhaft, welche, wie auch der instrumentirende Notar versichern, daß ihnen allen keines der Verhältnisse entgegen steht, welche nach den Paragraphen fünf bis einschließlich neun des Gesetzes vom elften Juli Achtzehnhundert fünf und vierzig, über das Verfahren bei Aufnahme von Notariats-Instrumenten, von der Theilnahme an nachstehender Verhandlung ausschließen, waren heute gegenwärtig die nachbenannten notorischen Mitglieder des Comites der durch notariellen Vertrag vom fünfzehnten März dieses Jahres unter Vorbehalt Allerhöchster landesherrlicher Genehmigung constituirten Bergbau-Aktiengesellschaft Medio-Rhein zu Duisburg, nämlich:

A. Der Kaufmann Herr Alois Carl Hubert Brockhoff, hierselbst wohnhaft,
B. der Kaufmann Herr Carl Franz Brockhoff hierselbst wohnhaft,
C. der Kaufmann Herr Ludwig Diltheh, zu Ruhrort wohnhaft,
D. der Ingenieur Herr Carl Beindorff, in Sterkrade wohnhaft,

sämmtlich persönlich bekannt und dispositionsfähig, welche erklärten, daß sie in Gemeinschaft mit mehreren anderen Interessenten unter Vorbehalt Allerhöchster landesherrlicher Genehmigung die Bergbau-Aktiengesellschaft Medio-Rhein hierselbst gegründet und in dem notariellen Vertrage vom fünfzehnten März dieses Jahres die Statuten derselben entworfen haben. Die Herren Comparenten, als notorisch erwähltes Comite zur Leitung aller Angelegenheiten jener Gesellschaft, seien als solches befugt, die Statuten je nach dem Verlangen der Königlichen Staatsregierung abzuändern oder zu ergänzen. Den desfallsigen Anforderungen der Königlichen Regierung entsprechend und

von ihrer vorgedachten statutenmäßigen Befugniß Gebrauch machend, ändern und ergänzen sie Herren Comparenten, und zwar für sie selbst unter einander, wie auch für alle bisherige und künftige Mitglieder der Gesellschaft verbindend, jene Statuten vom fünfzehnten März dieses Jahres und setzen diese hiermit fest wie folgt:

Statuten
der
Bergbau-Aktiengesellschaft Medio-Rhein zu Duisburg am Rhein.

Titel I.
Bildung, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§. 1. Unter dem Namen „Bergbau-Aktiengesellschaft Medio-Rhein" wird vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung und in Gemäßheit des Gesetzes vom neunten November Achtzehnhundertdreiundvierzig eine Aktiengesellschaft gebildet, welche ihren Sitz und ihr Domizil in Duisburg, Regierungsbezirk Düsseldorf hat. Die Dauer der Gesellschaft wird auf fünfzig nacheinanderfolgende Jahre bestimmt, welche mit dem Tage der ertheilt werdenden landesherrlichen Genehmigung anfangen. Die Verlängerung der Gesellschaft kann in Gemäßheit des §. Zweiundzwanzig beschlossen werden, doch bedarf dieser Beschluß der landesherrlichen Genehmigung.

Titel II.
Zweck der Gesellschaft.

§. 2. Zweck der Gesellschaft ist die Erwerbung von Steinkohlen-, Eisenstein- und anderen Bergwerken innerhalb des Bezirks des Essen-Werden'schen Bergamts zu Essen, die Ausbeutung dieser Bergwerke, die Förderung und Verwerthung der Mineralien, der Steinkohlen und sonstiger Producte aus denselben, die Bereitung von Coaks und die Erwerbung der zu Zwecken des Betriebes und dessen Beaufsichtigung von der Gesellschaft zu bestimmenden Grundstücke, Wege, Eisenbahnen, Gebäude, Vorrichtungen und Räume, sowohl über als unter Tage.

Titel III.
Grundkapital und Aktien.

§. 3. Das Grundkapital der Gesellschaft ist auf die Summe von Fünfhunderttausend Thalern Preußischen Courants festgesetzt, repräsentirt durch Fünftausend Aktien, jede Aktie zum Nominalwerthe von Hundert Thalern Preußischen Courants. Eine Erhöhung des Aktienkapitals kann in Gemäßheit des §. Zweiundzwanzig beschlossen werden, es bedarf jedoch ein solcher Beschluß der landesherrlichen Genehmigung.

Kein Theilhaber haftet über den Betrag seiner Aktien hinaus für Schulden der Gesellschaft.

Jede Aktie ist untheilbar

Die Gesellschaft tritt, da die geschehene Zeichnung des Grundkapitals nachgewiesen ist, in Wirksamkeit, sobald die landesherrliche Genehmigung der Statuten ertheilt sein wird.

§. 4. Die Aktien werden nach dem **Formular A.** in fortlaufenden Nummern, von Nummero Eins bis Fünftausend, auf den nach Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort zu bezeichnenden Inhaber ausgestellt und von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes unterschrieben. Ihre Aushändigung erfolgt, sobald der Betrag der Aktie vollständig berichtigt ist, gegen Rückgabe aller auf die betreffende Aktie bezüglichen, über die einzelnen Einzahlungen nach §. Fünf, nach dem anliegenden **Formulare B.** ausgestellten Interimsquittungen.

Die Dividendenscheine werden nach dem **Formulare C.** ausgestellt und nebst Talon dem Inhaber der Aktie für fünf Jahre im Voraus ausgehändigt, und zwar jede folgende Dividendenserie gegen Rückgabe des Talons der vorhergehenden, an den Vorzeiger desselben.

Das Aktienregister, in welches die ursprüngliche Ausgabe, sowie die künftig stattfindende

Uebertragung jeder Aktie eingetragen wird, weiset der Gesellschaft gegenüber den Inhaber jeder Aktie nach. Dasselbe wird von wenigstens drei Mitgliedern des Vorstandes visirt.

Titel IV.

Einzahlung der Aktienbeträge.

§. 5. Die Aktienbeträge werden durch den Vorstand eingefordert, und zwar sollen zehn Prozent sofort und anderweite dreißig Prozent binnen Jahresfrist (nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung der Statuten) eingezahlt sein. Zu jeder ferneren Ratenzahlung darf der Vorstand höchstens zehn Prozent der Aktien auf einmal einfordern und ein jeder dieser Einzahlungstermine muß mindestens drei Monate von dem unmittelbar vorhergehenden entfernt sein.

Jede Einzahlungs-Aufforderung muß vier Wochen vor dem zu bestimmenden Einzahlungstage in alle im § Dreiundzwanzig bezeichneten Blätter aufgenommen sein.

Von jeder berichtigten Aktie, auch schon von jeder Ratenzahlung werden vom Tage der Berichtigung resp. Ratenzahlung an fünf Prozent Zinsen jährlich aus der Kasse gezahlt, und zwar bis zum Anfange des vollen Betriebes, welcher spätestens mit dem Ablaufe des dritten Jahres nach erfolgter landesherrlicher Bestätigung als eingetreten angesehen werden soll, wenn nicht schon vorher das Königliche Bergamt zu Essen den vollen Betrieb für begonnen erklären möchte.

§. 6. Wer den eingeforderten Theil des Aktienbetrages nicht bis zum bestimmten Einzahlungstage einzahlt, muß von da an sechs Prozent Zinsen zahlen. Wer aber zwei Monate nach demjenigen Tage, an welchem in den im § Dreiundzwanzig bezeichneten Blättern eine allgemeine Einzahlungserinnerung erschienen und an ihn speciell brieflich eine besondere Einzahlungserinnerung per Post recommandirt abgesandt sein wird, den eingeforderten Theil des Aktienbetrages nebst Zinsen nicht berichtigt haben wird, der soll von dem Vorstande, nach dessen Wahl, entweder seiner Betheilung als Aktionair in Betreff der im Verzuge stehenden Aktien und der bis dahin darauf eingezahlten Raten für verlustig erklärt, oder mittelst gerichtlicher Klage zur Zahlung des eingeforderten Betrages nebst Zinsen angehalten werden.

Im ersten Falle wird die Aktie resp. Interimsquittung vom Vorstande für erloschen erklärt, und diese Erklärung durch die im § Dreiundzwanzig bezeichneten Blätter veröffentlicht. An Stelle solcher erloschenen Aktien resp. Interimsquittungen kann der Vorstand eben so viele neue Aktien creiren und für Rechnung der Gesellschaft verkaufen.

So lange der Aktionair den Betrag der Aktie nicht vollständig berichtigt hat, wird er durch Uebertragung seines Anrechtes auf einen Andern von der Verbindlichkeit zur Zahlung des Rückstandes nur dann befreit, wenn die Gesellschaft hierzu ihre Einwilligung ertheilt. Auch in diesem Falle bleibt der austretende Aktionair für alle bis dahin von der Gesellschaft eingegangene Verbindlichkeiten noch auf Ein Jahr subsidiarisch verhaftet.

Titel V.

Cession, Erneuerung verlorener Aktien.

§. 7. Die Uebertragung der Aktie erfolgt auf die schriftliche Erklärung des Inhabers und des Cessionars, welchemnach die stattgehabte Uebertragung in das Aktienregister eingetragen und vom Vorstande unter Unterschrift von wenigstens drei Mitgliedern desselben auf der Aktie vermerkt wird.

Die Aechtheit der Unterschriften des Cedenten und des Cessionars zu prüfen, ist der Vorstand zwar berechtigt, jedoch nicht verpflichtet.

Geht das Eigenthum einer Aktie durch Erbrecht, oder überhaupt auf andere Weise als durch Cession, auf einen Andern über, so muß dieser auf gesetzliche Weise als Eigenthümer der Aktie sich legitimiren, und wird dann dieser Eigenthumsübergang eben so, wie vorstehend für den Fall der Cession vorgeschrieben ist, vom Vorstande ins Aktienregister eingetragen und auf der Aktie selbst vermerkt.

Verlorene oder abhanden gekommene Aktien oder Interimsquittungen werden dem im Aktienregister eingetragenen Inhaber derselben nach vorhergegangener, den bestehenden gesetzlichen Vorschriften entsprechend bewirkter Amortisation durch neue Aktien derselben Nummern resp. Interimsquittungen ersetzt, welche hinter der Aktien-Nummer die Bemerkung enthalten, daß diese Aktien resp. Interimsquittungen als Duplikat-Aktien resp. Duplikatquittungen ausgefertigt seien, nachdem die ursprünglichen Aktien resp. Interimsquittungen derselben Nummern durch das seinem Datum nach zu allegirende Urtheil für nicht mehr gültig erklärt worden seien. Zu dem Ende muß die Original-Ausfertigung gedachten, mit dem Atteste der Rechtskraft zu versehenden Urtheils dem Vorstande übergeben werden und im Archive der Gesellschaft aufbewahrt bleiben. Alle dadurch entstehenden Kosten fallen dem Aktionair zur Last.

Ein Aufgebot oder die Amortisation verlorener oder sonst abhanden gekommener Dividendenscheine findet nicht Statt. Es soll jedoch demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist bei dem Vorstande anmeldet, und seinen Statt gehabten Besitz durch Vorzeigung der Aktien oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Titel VI.

Gesellschaftsbeschlüsse, Generalversammlungen, Stimmrecht.

§. 8. Die Gesellschaft faßt alle ihre Beschlüsse, soweit solche nicht dem Vorstande überlassen sind, nur in den Generalversammlungen der Aktionaire und beschließt, mit Ausnahme der Fälle des §. Zweiundzwanzig, nach absoluter Stimmenmehrheit der erschienenen Aktionaire. Ihre Beschlüsse sind für jeden Aktionair verbindlich und können nur durch Generalversammlungsbeschluß abgeändert werden.

Alle Generalversammlungen finden zu Duisburg Statt.

§. 9. Der Besitz von je fünf Aktien giebt Eine Stimme in den Generalversammlungen. — Bei einer Abstimmung kann Niemand, er mag für sich allein, oder zugleich als Bevollmächtigter stimmen, mehr als fünfundzwanzig Stimmen ausüben.

Wer an der Generalversammlung Theil nehmen will, hat bei einem vom Vorstande zu bezeichnenden Beamten der Gesellschaft eine Eintrittskarte zu lösen, welche zugleich die Anzahl der durch ihn vertretenen Stimmen angibt. Vollmachten müssen schon Tages vorher dem Vorstande eingereicht sein, wenn auf Grund derselben die Vertretung zugelassen werden soll.

Ein auf Grund dieser Eintrittskarten, welche sämmtlich beim Eintritte der Aktionaire in das Versammlungslokal abgegeben werden müssen, angefertiges und vom Vorstande als richtig bezeichnetes Verzeichniß der erschienen resp. vertretenen Aktionaire liefert den Beweis über die Anzahl und Stimmberechtigung aller anwesenden und vertretenen Aktionaire und ist dem über die Verhandlungen der Generalversammlung aufzunehmenden gerichtlichen oder notariellen Protokolle beizufügen und mit diesem auszufertigen.

Nur derjenige, welcher während der letzten vollen sechs Wochen vor dem Generalversammlungstage als Inhaber von Aktien im Aktienregister eingetragen steht, oder wenigstens sechs Wochen vor gedachtem Tage die Cession oder sonstigen Legitimationsurkunden und die betreffenden Aktien zur Umschreibung im Aktienregister dem Vorstande übergeben oder eingesandt hat, ist zur Ausübung des Stimmrechts dieser Aktien befugt.

Als Bevollmächtigte werden nur Mit-Aktionire und nur auf Grund von in beglaubigter Form ausgestellten Vollmachten zugelassen. Sie müssen ihre Vollmachten sofort in Original vorzeigen, falls sie nicht ein für allemal beim Vorstande deponirt sind. Außerdem können moralische Personen durch ihre Repräsentanten, oder durch Bevollmächtigte, Handlungshäuser

durch ihre Prokuraträger, Minderjährige oder sonst bevormundete Personen durch ihre Vormünder oder Curatoren, Frauen durch ihre Ehemänner, Wittwen durch einen ihrer großjährigen Söhne sich vertreten lassen, selbst wenn diese Vertreter nicht selbst Aktionaire sind.

Zur Beglaubigung der Vollmachten soll jeder öffentliche Beamte befugt sein, welcher ein Dienstsiegel führt und beidrückt. Die Vollmachten zu prüfen ist nur der Vorstand befugt.

§. 10. Der Präsident des Vorstandes eröffnet jede Generalversammlung und veranlaßt letztere zur Wahl ihres Präsidenten und Vice-Präsidenten für die Dauer der Versammlung.

Dieser gewählte Präsident der Generalversammlung ernennt zwei Stimmzähler.

Alle Vorstandsmitglieder sind zu diesen Functionen eines Generalversammlungs-Präsidenten und der Stimmzähler ebenfalls wählbar.

Die Abstimmungsart wird bei der Wahl des Generalversammlungs-Präsidenten von dem diese leitenden Vorstands-Präsidenten bestimmt.

§. 11. Die Protokolle über die Generalversammlungen werden gerichtlich oder notariell aufgenommen und Namens der Versammlung von dem Generalversammlungs-Präsidenten, zwei vom Vorstands-Präsidenten ernannten Vorstandsmitgliedern und zwei andern Aktionairen, welche die Generalversammlung nach der von ihrem Präsidenten zu bestimmenden Abstimmungsart wählt, vollzogen.

§. 12. Alljährlich am vierten Montag des Monats Mai, oder im Falle dies ein gesetzlicher Feiertag wäre, an einem vom Vorstande zu bestimmenden, nicht über sieben Tage davon entfernten Werktage, soll die ordentliche Generalversammlung Statt finden.

Außerordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluß des Vorstandes oder auf den Antrag von Aktionairen, welche zusammen Fünfhundert Aktien repräsentiren, durch den Vorstand berufen.

Die Einladungen zu den Generalversammlungen müssen durch die im §. Dreiundzwanzig bezeichneten Blätter, und zwar durch zweimalige mit Zwischenraum von wenigstens acht Tagen erfolgende Einrückungen geschehen und den Ort der Zusammenkunft bezeichnen. Beide Einrückungen müssen wenigstens vier Wochen vor dem Generalversammlungstage in allen jenen Blättern gestanden haben.

Jede Einladung zu einer außerordentlichen Generalversammlung muß außerdem den Gegenstand der Berathung kurz andeuten.

Andere, als solche mit der Einladung bekannt gemachte Gegenstände können in einer außerordentlichen Generalversammlung nicht zur Beschlußnahme gebracht werden. In der alljährlichen ordentlichen Generalversammlung dagegen können, mit Ausnahme der im §. Zweiundzwanzig besprochenen Fälle und mit Ausnahme der Contrahirung von Darlehnen alle Gesellschaftsfragen angeregt und daran geknüpfte Anträge ohne Weiteres zur Abstimmung und Beschlußfassung gebracht werden.

Dem Generalversammlungs-Präsidenten und beiden Stimmzählern in Verbindung mit den anwesenden Vorstandsmitgliedern soll es jedoch frei stehen, durch einen durch Stimmenmehrheit, oder auch schon durch Stimmengleichheit unter sich zu fassenden Beschluß dergleichen in der ordentlichen Generalversammlung ohne vorhergegangene Bekanntmachung zur Sprache gebrachte Angelegenheiten nicht sofort zur Abstimmung zu bringen, sondern zu einer außerordentlichen Generalversammlung zu verweisen. Fälle des §. Zweiundzwanzig aber und Dahrlehnsfragen können in der ordentlichen Generalversammlung nur dann zur Beschlußfassung kommen, wenn die Einladung zu dieser Generalversammlung die Bekanntmachung enthält, daß über Verlängerung oder Auflösung der Gesellschaft, oder daß über Aufhebung oder Abänderung des oder der, nach Nummern zu bezeichnenden Paragraphen der Statuten, oder über Vermehrung des Aktienkapitals oder über ein aufzunehmendes Darlehn werde berathen und Beschluß gefaßt werden.

Titel VII.

Verwaltung und Vertretung durch den Vorstand.

§. 13. Die Gesellschaft wird durch einen, aus fünf Mitgliedern bestehenden Vorstand repräsentirt. Die Wahl desselben erfolgt in der alljährlichen ordentlichen Generalversammlung durch diese, und zwar durch Stimmzettel, mit absoluter Stimmenmehrheit, aus der Zahl derjenigen Aktionaire, welche mindestens dreißig Aktien besitzen. Ist bei der ersten Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht vorhanden, so werden diejenigen zwei Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in eine engere Wahl gebracht. Ergibt sich dann Stimmengleichheit, so entscheidet das Loos. — Der Vorstand erwählt unter sich zum gerichtlichen oder notariellen Protokolle seinen Präsidenten und dessen Stellvertreter. Dieser Präsident und in Verhinderungsfällen dessen Stellvertreter ist den Bergbehörden gegenüber der Repräsentant der Gesellschaft, wenn der Vorstand keine andere Wahl trifft und dem Bergamt anzeigt.

Der Präsident und der Vice-Präsident des Vorstandes und die Mehrzahl aller Mitglieder müssen Inländer sein.

Alljährlich scheidet ein Mitglied aus, und zwar am Tage der ordentlichen Generalversammlung, nach dem Dienstalter und bei gleichem Dienstalter nach dem Loose. Wenn über ein Vorstandsmitglied der Concurs- oder Fallimentszustand verhängt wird, so scheidet dasselbe sofort und von selbst aus dem Vorstande aus.

Beim Antritte seines Amtes und für die Dauer desselben hat jedes Vorstandsmitglied dreißig schuldenfreie Aktien im Archive der Gesellschaft zu deponiren, welche der Gesellschaft als Pfand und Caution für alles Das haften, wofür das Vorstandsmitglied aus seiner Amtsführung überhaupt haftbar ist und verantwortlich wird.

Die Namen des Präsidenten, des Vice-Präsidenten und aller übrigen Mitglieder des Vorstandes werden durch die im §. Dreiundzwanzig bezeichneten Blätter bekannt gemacht und außerdem erhält jedes Vorstandsmitglied eine Ausfertigung des ihn betreffenden gerichtlichen oder notariellen Wahlprotokolles zu seiner Legitimation.

§. 14. Im Falle des Absterbens oder Austrittes einer oder zweier Mitglieder des Vorstandes besetzt letzterer durch eine zum gerichtlichen oder notariellen Protokolle vorzunehmende und ihrem Resultate nach durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machende Wahl provisorisch und auf so lange die erledigte Stelle, bis die Generalversammlung diese Wahl bestätigt oder eine Neuwahl trifft.

Möchte die Zahl der von der Generalversammlung gewählten oder bestätigten Vorstandsmitglieder auf weniger als drei sich vermindern, so muß sofort von den übrigen eine außerordentliche Generalversammlung zur Ergänzungswahl berufen werden.

Alle Ergänzungswahlen für außerordentliche Vakanzen unter den Vorstandsmitgliedern beziehen sich nur auf den Zeitraum, während dessen das ausscheidende Mitglied noch zu fungiren hatte.

§. 15. Der Vorstand versammelt sich wenigstens alle vierzehn Tage einmal, und zwar in der Regel zu Duisburg resp. auf dem Betriebslokale der Gesellschaft innerhalb der Bürgermeisterei Duisburg.

Zu einem gültigen Vorstandsbeschlusse ist die Theilnahme von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes nothwendig. Es entscheidet dabei die absolute Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Die vom Vorstande gefaßten Beschlüsse werden in ein dazu bestimmtes Protokollbuch eingetragen und von allen anwesenden Mitgliedern unterschrieben.

§. 16. Der Vorstand vertritt die Gesellschaft in allen deren gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten und erstreckt sich diese Befugniß auch auf alle diejenigen Rechtsgeschäfte

bei denen die Gesetze Spezial-Vollmacht verlangen. Er ernennt und entläßt alle Beamte, schließt mit ihnen Verträge ab, ertheilt ihnen Instruktionen und Vollmachten und bestimmt ihre Besoldung, diese mögen in fixem Gehalte, Gewinn-Tantiemen oder sonstigen Genüssen bestehen. Bei Anstellung eines Beamten aber über die Dauer von zehn Jahren hinaus, oder mit einem Gehalte oder einer Tantieme über Tausend Thaler hinaus (außer freier Wohnung, freiem Lichte und Brande) ist die Genehmigung der Generalversammlung erforderlich.

Auch zur Erwerbung von Bergwerksberechtsamen und zur Veräußerung von Bergwerksberechtsamen und Immobilien, zur Aufnahme verzinslicher Darlehne und zur Bestellung von Hypotheken bedarf es der Genehmigung der Generalversammlung.

Lieferungsverträge über Produktenverkäufe Namens der Gesellschaft als Verkäuferin abzuschließen, ist der Vorstand ohne Generalversammlungsbeschluß befugt, jedoch nicht über ein volles Jahr vom Tage des Abschlusses an gerechnet, hinaus.

Titel VIII.

Jahresrechnung, Bilanz, Dividende, Reservefonds.

§. 17. Mit Ablauf eines jeden Kalenderjahres fertigt der Vorstand die Jahresrechnung und die Bilanz des Gesellschaftsvermögens an und stellt dieselbe bis spätestens am nächstfolgenden fünfzehnten März auf seinem Büreau derjenigen Commission zu, welche, aus drei Mitgliedern bestehend, mit drei Stellvertretern in der jedesmaligen zunächst vorhergehenden ordentlichen Generalversammlung aus der Zahl der Aktionaire zur Prüfung der Jahresrechnung und Bilanz gewählt sein muß. Diese Commission prüft die Rechnung und Bilanz und erstattet darüber in der nächsten ordentlichen Generalversammlung Bericht. Die Rechnung wird in allen denjenigen Punkten, bei welchen die Generalversammlung keine Monita zieht, oder die von der Commission gezogenen Monita für erledigt erklärt, für dechargirt angenommen.

§. 18. Die Bilanz hat das ganze Gesellschaftsvermögen an Aktiven und Passiven nachzuweisen und der Jahresgewinn wird durch den Ueberschuß der Aktiven über die Passiven gebildet.

Dabei sind folgende Grundzüge festzuhalten:

A. Die Bergwerke, Muthungen, Immobilien, Maschinen, Geräthschaften, überhaupt alle neuen Erwerbungen bilden den Aktivbestand des Gesellschaftsvermögens, und zwar zu dem durch die Erwerbspreise festzustellenden Werthe. Diesem werden aber auch noch die Kosten sämmtlicher baulicher Anlagen über und unter Tage, Schachte, Querschläge und überhaupt aller Vorrichtungen zum Bergbau, der Wasserleitungen und so weiter hinzugerechnet. Das Aktienkapital selbst gehört zu den Passiven des Gesellschaftsvermögens.

B. Von den Erwerbspreisen der Bergwerke und von den Kosten der Schachte und sonstigen Vorrichtungen wird jährlich ein halbes Prozent abgeschrieben.

C. Von den Erwerbspreisen der Maschinen und Geräthschaften werden jährlich fünf Prozent abgeschrieben.

D. Von den Erwerbspreisen der Grundstücke sowie von den Gebäulichkeiten wird Nichts abgeschrieben, vielmehr werden sämmtliche Reparaturen an den Gebäulichkeiten aller Art, einschließlich der Wasserleitungen, aus den jährlichen Revenüen, bei eintretenden Unglücksfällen aber oder größeren Reparaturen aus dem Reservefonds bestritten.

E. Die bis zum Schlusse des Kalenderjahres geförderten Kohlen oder sonstigen Produkte, werden zum laufenden Verkaufspreise in die Rechnung mit aufgenommen.

F. Von dem nach Abzug aller Gehälter — mit Ausschluß des sub G. gedachten Vorstandsgehaltes und der Tantiemen, — ferner nach Abzug aller Löhne und überhaupt aller Betriebskosten, — ferner nach Abzug aller Steuern und Abgaben, aller laufenden Reparaturen und so weiter sich ergebenden Ueberschusse der Aktiva über die Passiva

letzten Falles Strafe auf Geldbuße, auch Gefängnißstrafe erkannt werden.

§. 5. Die Strafe ist in allen Fällen, wo sie nicht ausdrücklich bestimmt ist, eine Geldbuße.

§. 6. Wer zu seinem Vortheile Gegenstände, welche ihm bei der Ausübung seines Gewerbes oder Berufes anvertraut worden sind, unterschlägt, oder sich zueignet, ist, wenn der Werth der unterschlagenen oder sich zugeeigneten Gegenstände 25 Gulden nicht übersteigt, mit einer Geldbuße bis zu 50 Gulden, wenn aber der Werth der unterschlagenen oder sich zugeeigneten Gegenstände 25 Gulden übersteigt, mit einer Geldbuße bis zu 100 Gulden zu bestrafen. Ist der Werth der unterschlagenen oder sich zugeeigneten Gegenstände 100 Gulden übersteigt, so ist der Schuldige mit Gefängniß bis zu 6 Monaten zu bestrafen.

Wenn der Werth der unterschlagenen oder sich zugeeigneten Gegenstände 25 Gulden übersteigt, so kann auf Gefängniß, wenn aber der Werth 100 Gulden übersteigt, auf Gefängniß in Verbindung mit Geldbuße erkannt werden.

Die Verfolgung findet nur auf Verlangen des Beschädigten statt.

Unterschlagung ist es, wenn Jemand Sachen, welche er in Verwahrung oder Pflege hat, sich oder Anderen zueignet.

§. 7. Wer sich oder Anderen durch Betrug einen Vermögensvortheil verschafft, ist, wenn der Werth des Betrages 25 Gulden nicht übersteigt, mit einer Geldbuße bis zu 50 Gulden, wenn aber der Werth des Betrages 25 Gulden übersteigt, mit einer Geldbuße bis zu 100 Gulden zu bestrafen.

Ist der Werth des Betrages 100 Gulden übersteigt, so ist der Schuldige mit Gefängniß bis zu 6 Monaten zu bestrafen.

Wenn der Werth des Betrages 25 Gulden übersteigt, so kann auf Gefängniß, wenn aber der Werth 100 Gulden übersteigt, auf Gefängniß in Verbindung mit Geldbuße erkannt werden.

Die Verfolgung findet nur auf Verlangen des Beschädigten statt.

Betrug ist es, wenn Jemand Jemanden durch Vorspiegelung falscher Thatsachen oder durch Unterdrückung wahrer Thatsachen irrthümlich hält, oder in seinem Irrthume bestärkt, und dadurch Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung bestimmt, welche diesem oder einem Anderen zum Nachtheile gereicht.

Zweites Hauptstück.

Von den Uebertretungen.

§. 8. Jede Uebertretung eines durch Gesetz oder Verordnung über den Betrieb eines Gewerbes, über die Ausübung eines Berufes, über Handel, Verkehr, Industrie, Bergbau, Forstwesen, Jagd, Fischerei, über den Verkehr mit Lebensmitteln, über Maß, Gewicht, Münze, Gesundheitspflege, Bau- und Feuerpolizei, über Sicherheit, Ordnung und Ruhe, über Sittlichkeit, Anstand, Religion, über Presse, Vereine, Versammlungen, über Paß und Fremdenpolizei, über Heimatsrecht, Armenwesen, über Schule, Erziehung, über Militärpflicht, über Steuern, Zölle, Gebühren, über Eisenbahnen, Post, Telegraphen, über Wege, Brücken, Flüsse, über Sanitätspolizei, über Thierseuchen, über Viehzucht, über Feld- und Forstschutz, über Jagd und Fischerei, über Gemeinde- und Landesangelegenheiten, über Staatsdienst, über Militär

Titel XI.

Abänderungen der Statuten und Auflösung der Gesellschaft.

§. 22. Jede Abänderung der Statuten, jede Vermehrung des Aktienkapitals über die Summe von Fünfhunderttausend Thalern hinaus, jede Verlängerung der Gesellschaft, sowie die Auflösung derselben innerhalb der Vertragsfrist kann nur dann in einer Generalversammlung zur Berathung gestellt und beschlossen werden, wenn die Generalversammlung, sei sie eine ordentliche oder außerordentliche, ausdrücklich für diesen Zweck zusammenberufen ist und darin drei Viertel sämmtlicher Aktien durch ihre Inhaber oder Bevollmächtigte resp. statutenmäßige Vertreter repräsentirt sind und von diesen zwei Drittel für die Abänderung der Statuten, resp. für die Vermehrung des Aktienkapitals, oder für die Verlängerung oder Auflösung der Gesellschaft stimmen.

Sofern die zur Fassung eines Beschlusses nach Obigem erforderliche Anzahl von Aktionairen nicht erscheint, sind sämmtliche Aktionaire zu einer neuen Generalversammlung einzuladen. In dieser zweiten Generalversammlung sind die erschienenen Aktionaire ohne Rücksicht auf ihre Zahl befugt, für die ganze Gesellschaft bindenden Beschluß zu fassen, doch ist auch in dieser zweiten Versammlung eine Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Diese Folge ihres Ausbleibens ist den Aktionairen in der Vorladung zur zweiten Generalversammlung zu eröffnen.

In allen diesen Fällen ist die Gültigkeit des Beschlusses von der landesherrlichen Genehmigung abhängig.

Titel XII.

Bekanntmachungen.

§. 23. Sämmtliche von der Gesellschaft oder vom Vorstande ausgehenden Einladungen, Aufforderungen und Bekanntmachungen müssen erfolgen durch Einrückungen in den „Preußischen Staats-Anzeiger," den in Frankfurt am Main erscheinenden „Aktionair," die „Kölnische Zeitung," die zu Essen erscheinenden „Allgemeine politische Nachrichten" und die in Duisburg erscheinende „Rhein- und Ruhr-Zeitung."

Im Falle eines oder mehrere dieser Blätter eingehen, so bestimmt die nächste Generalversammlung mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf an Stelle des eingegangenen ein anderes Blatt; bis dahin, daß dies geschehen, genügt die Publikation durch die übrigen Blätter. — Außerdem ist die Königliche Regierung zu Düsseldorf befugt, sobald sie es für erforderlich erachtet, vorzuschreiben, welche Blätter an die Stelle der oben genannten treten sollen.

Alle dergleichen Abänderungen der Gesellschaftsblätter sind durch die Amtsblätter der Königlichen Regierung zu Düsseldorf und derjenigen Regierungen, in deren Bezirk die betreffenden Blätter erscheinen, zu veröffentlichen.

Titel XIII.

Oberaufsichtsrecht des Staats.

§. 24. Die Königliche Regierung zu Düsseldorf ist befugt, einen Commissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Commissar kann nicht nur den Gesellschaftsvorstand, die Generalversammlungen nach Maßgabe des §. Zwölf und die sonstigen Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und deren Versammlungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft, sowie auch von ihren Kassen und Anstalten Einsicht nehmen.

Die Gesellschaft ist hinsichtlich ihres Geschäftsbetriebes allen über das Berg- und Hüttenwesen ergangenen und noch zu erlassenden Vorschriften unterworfen.

Titel XIV.

Verletzung der Schuldpflicht gegen die Gemeinde.

§. 1. Wer Gemeindeglieder, welche ihm Gehorsam schuldig sind, durch Wort, Schrift, oder Handlung zu Widersetzlichkeit gegen die Gemeindeordnung verleitet, oder sie darin bestärkt, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft. Ist der Verleitende oder Bestärkende ein Gemeindebeamter, so kann auf Dienstentsetzung erkannt werden. Ist der Verleitete oder Bestärkte ein Gemeindebeamter, so kann auf Dienstentsetzung oder Geldstrafe bis zu 100 Thalern erkannt werden. Die Strafe des Verleitenden kommt in Anwendung, auch wenn die Verleitung oder Bestärkung ohne Erfolg geblieben ist.

Titel XV.

Verletzung der Standespflicht.

§. 1. Ist ein Gemeindebeamter, ein Geistlicher, ein Rechtsanwalt oder Rechtsbeistand, ein Arzt oder Wundarzt, ein Apotheker, ein Lehrer oder Erzieher, ein Hebammen-Lehrer, durch Verletzung der ihm obliegenden Standespflicht, oder durch Mißbrauch seines Standes, oder Berufes, oder durch Unfähigkeit, oder Nachlässigkeit in Ausübung seines Berufes, oder durch Verletzung der Amtsverschwiegenheit, wenn dadurch Jemand verletzt worden ist, oder durch Verletzung der Pflicht, Jemand in Nothfällen Beistand zu leisten, oder durch Verletzung der Pflicht, Jemand vor Gefahr zu warnen

landesherrlichen Genehmigung und Publikation der Statuten geschieht durch das dazu ernannte, aus fünf Mitgliedern, nämlich den Kaufleuten Alois Carl Hubert Brockhoff, Carl Franz Brockhoff zu Duisburg und Ludwig Diltheh zu Ruhrort, dem Gewerken Gerhard Stöckmann zu Oberhauser-Bahnhof und dem Ingenieur Carl Beindorff zu Sterkrade bestehende Comite. Möchte ein Comite-Mitglied vor erfolgter landesherrlicher Bestätigung der Statuten ausscheiden, so sind die übrigen vier Comite-Mitglieder befugt, an Stelle des ausscheidenden ein anderes Mitglied ins Comite zu wählen, und soll dieses neu erwählte Mitglied ganz an die Stelle des ausscheidenden treten.

B. Diesem Comite, sowie auch jedem einzelnen Mitgliede desselben ist die Befugniß ertheilt, je nach dem Verlangen der Königlichen Staatsregierung die Gesellschafts-Statuten abzuändern oder zu ergänzen.

C. Das Comite ist ermächtigt, Aktienzeichnungen entgegenzunehmen, auch Einen oder Mehrere aus seiner Mitte, oder auch dritte Personen mit dieser Entgegennahme zu beauftragen, auch den Beitritt dritter Personen zu diesem Vertrage zuzulassen und zu acceptiren.

D. Mit der Genehmigung resp. Publikation der Gesellschafts-Statuten erhält das Comite alle Rechte und Pflichten, welche die Statuten für den Vorstand bestimmen. Das alsdann bestehende Comite ist vom gedachten Zeitpunkte an der wirkliche Vorstand der Gesellschaft und seine Mitglieder treten aus und werden ergänzt, wie dies die Statuten im §. Sechszehn bestimmen.

Formular A.

Aktie

der Bergbau-Aktiengesellschaft Medio-Rhein

zu Duisburg am Rhein.

Nro. . . . . .

über Hundert Thaler Preußischen Courants.

Herr . . . . . hat an die Kasse der Bergbau-Aktiengesellschaft Medio-Rhein zu Duisburg Hundert Thaler Preußischen Courants entrichtet und hat nach Höhe dieses Betrages und in Gemäßheit der unterm . . . . . landesherrlich bestätigten Statuten verhältnißmäßig gleichen Antheil an dem gesammten Eigenthume, Gewinne und Verluste der Gesellschaft.

Duisburg, den . . ten . . . . . 18 . .

Der Vorstand
der Bergbau-Aktiengesellschaft Medio-Rhein.

(An der Seite, quer gedruckt soll stehen:)

Zugleich mit dieser Aktie sind fünf Dividendenscheine für die Jahre 18 . . bis incl. 18 . . nebst Talon dem Inhaber ausgehändigt. Diese Ausgabe von Dividendenscheinen nebst Talon wird mit Ablauf des je fünften Jahres wiederholt werden.

Formular B.

Interims-Quittung
für die Aktie Nr. . . . . .
der Bergbau-Aktiengesellschaft Medio-Rhein zu Duisburg.

Herr . . . . . hat an die Casse der Bergbau-Aktiengesellschaft Medio-Rhein zu Duisburg . . . . . Thaler als . . . . Einzahlung auf die Aktie Nr. . . . . baar entrichtet und hat nach Höhe dieser Einzahlung unter den nähern Bestimmungen der unterm . . . . . landesherrlich bestätigten Statuten an dem gesammten Eigenthume, Gewinne und Verluste der Gesellschaft verhältnißmäßig gleichen Antheil.

Duisburg, den . . ten . . . . . 18 . .

Der Vorstand
der Bergbau-Aktiengesellschaft Medio-Rhein.

Formular C.

(Erster) Dividendenschein
zur Aktie Nr. . . . . .
der Bergbau-Aktiengesellschaft Medio-Rhein zu Duisburg.

Inhaber dieses empfängt am 1. Juli 18 . . diejenige Dividende, welche für das Kalenderjahr 18 . . öffentlich bekannt gemacht werden wird.

Duisburg, den . . ten . . . . . 18 . .

Der Vorstand.

(Facsimilia aller Unterschriften der Vorstandsmitglieder und außerdem die wirkliche Unterschrift Eines derselben hinter der Nummer des Dividendenregisters.)

Eingetragen im Dividendenregister Nr. . . . . (Unterschrift eines Vorstandsmitglieds, wie vorerwähnt.)

An der Seite, quer gedruckt soll stehen:

§. 18. der Statuten. Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft mit Ablauf von fünf Jahren, vom Verfalltage an gerechnet.

Je fünf dieser Dividendenscheine bilden ein Blatt, an dessen Seite quer gedruckt, stehen soll, und zwar

(A. auf der Vorderseite:)

Bergbau-Aktiengesellschaft Medio-Rhein zu Duisburg.
Anweisung zur Aktie Nr. . . . .
Eingetragen in das Talon-Register Nr. . . . . .

(B. auf der Rückseite:)

Inhaber dieses empfängt am . . . . . 18 . . gegen diese Anweisung (die zweite) Serie der Dividendenscheine zur umstehend bezeichneten Aktie.

Der Vorstand.
(Unterschrift dreier Vorstandsmitglieder.)

Worüber dieser Akt, welcher im Beisein der Zeugen durch den Notar den Interessenten laut vorgelesen und von diesen genehmigt und unterschrieben ist.

Gezeichnet auf der Urschrift:
Alois Carl Hubert Brockhoff.
Carl Franz Brockhoff.
Ludwig Diltheÿ.
Carl Beindorff.

Und wir Notar und Zeugen attestiren hiermit, daß vorstehende Verhandlung, sowie sie niedergeschrieben, Statt gehabt hat, dieselbe insbesondere durch den Notar im Beisein der Zeugen den Interessenten laut vorgelesen und von diesen genehmigt und eigenhändig unterzeichnet ist.

gezeichnet: Ferdinand Schmitz.
" Anton Hünten.
" Heinrich Wilhelm Goecke,
Justizrath, Notar.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 463.) Die Niederlegung der Agentur des J. F. Küster zu Wesel betr. I. S. III. Nr. 790.

Der J. F. Küster zu Wesel hat die Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig niedergelegt.

Düsseldorf den 10. März 1857.

(Nr. 464.) Die Niederlegung der Agentur des L. v. d. Trappen betr. I. S. III. Nr. 789.

Der Ludwig v. d. Trappen zu Wesel hat die Haupt-Agentur der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Elberfeld niedergelegt.

Düsseldorf den 10. März 1857.

(Nr 465.) Die Niederlegung der Agentur des Daniel Schmidt zu Burg betr. I. S. III. Nr. 840.

Der Daniel Schmidt zu Burg Kr. Lennep, hat die Agentur der allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Anstalt „Union" zu Weimar niedergelegt.

Düsseldorf den 12. März 1857.

(Nr. 466.) Die Verwendung des Grundsteuer-Remissionsfonds pro 1856 betr. II. S. III. Nr. 2941.

Der Bestimmung des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 §. 48 zufolge wird über den Grundsteuer-Deckungsfonds für das Jahr 1856 folgendes bekannt gemacht:

Nach unserer Bekanntmachung vom 27. Februar 1856 II. S. III. 2777, Amtsblatt 15 pag. 162 betrug der Bestand des betreffenden Fonds einschließlich 11,700 Rthlr. in Staatsschuldverschreibungen vom Jahr 1852 . . . . . 23492 — 17 — 1

hiezu kommen

a) die ordentlichen Beischläge . . . . . = 9556 — 29 — "

b) Nachsteuer sowie Zinsen von den unter den Beständen begriffenen Staatsschuldscheinen . . . . . = 852 — 14 — 2

Sa. . 33902 — 0 — 3

hiervon sind verausgabt die nachverzeichneten . . 17778 — 13 — 11

bleibt Bestand 16123 Rtl. 16 Sg. 4 Pf.

worunter 6 Rthlr. 1 Sgr. 10 Pf. Einnahme-Reste.

Düsseldorf den 17. März 1857.

Nr.	Namen der Kreise.	Steuer-Nachlässe für zur Ungebühr veranlagte Grundstücke. Rthl.	Sg.	Pf.	Steuer-Nachlässe für im Laufe des Jahres befreite Grundstücke. Rthl.	Sg.	Pf.	Unbeibringliche Grundsteuer-Quoten. Rthl.	Sg	Pf.	Steuer-Nachlässe für Gebäude die das ganze Jahr hindurch unbenutzt geblieben. Rthl.	Sg	Pf.	Steuer-Nachlässe wegen Unglücksfälle. Rthl.	Sg.	Pf.	Baare Geld-Unterstützungen wegen Unglücksfälle. Rthl.	Sg.	Pf.	Kosten, welche bei Ermittelung der Schäden entstanden. Rthl.	Sg.	Pf.	Besondere Vergütungen an Steuerboten. Rthl.	Sg.	Pf.
I.	Solingen .	—	—	—	—	—	—	3	29	5	3	29	1	1491	—	3	3308	—	—	—	—	—	20	—	—
II.	Lennep . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	7	3	3069	7	10	1824	—	—	—	—	—	20	—	—
III.	Elberfeld . .	—	—	—	4	20	2	—	4	6	104	23	10	1461	27	11	56	—	—	—	—	—	—	—	—
IV.	Düsseldorf .	—	—	—	71	—	6	—	—	—	32	3	5	2321	4	—	44	—	—	—	—	—	10	—	—
V.	Duisburg .	—	—	—	—	16	9	15	24	1	58	26	6	26	29	8	66	—	—	—	—	—	—	—	—
VI.	Rees . . .	21	25	4	—	—	—	4	20	5	—	7	4	9	21	—	7	—	—	12	10	6	—	—	—
VII.	Cleve . . .	—	—	—	—	—	—	11	16	5	14	18	2	22	12	—	485	—	—	15	14	—	25	—	—
VIII.	Geldern . .	—	—	—	1	13	11	26	26	—	1	5	1	48	22	7	165	—	—	—	—	—	20	—	—
IX.	Kempen .	—	—	—	—	—	—	25	19	3	—	—	—	—	—	—	72	—	—	—	—	—	—	—	—
X.	Crefeld . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	11	8	165	19	10	—	—	—	—	—	—	5	—	—
XI.	Gladbach .	—	—	—	1	15	10	5	26	10	—	—	—	701	18	4	11	—	—	—	—	—	—	—	—
XII.	Grevenbroich	—	—	—	—	—	—	16	16	6	4	2	5	835	18	8	332	—	—	—	—	—	10	—	—
XIII.	Neuß . . .	—	—	—	—	—	—	8	29	5	—	—	—	458	27	3	181	—	—	—	—	—	10	—	—
		21	25	4	79	7	2	117	2	10	248	14	9	10612	29	4	6551	—	—	27	24	6	120	—	—

Ueberhaupt 17778 Rthlr. 13 Sgr. 11 Pf.

(Nr. 467.) Die Landesverweisungen während des III. und IV. Quartals 1856 betr. I. S. II. Nr. 1196.

Die nachstehende Zusammenstellung der während des 3. und 4. Quartals 1856 in unserm Bezirke gerichtlich erkannten oder polizeilich angeordneten Landesverweisungen, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Der Ausgewiesenen.				Signalement.							
Lauf. Nr.	Vor- und Zunamen.	Geburts- ort.	Wohn- ort.	Alter. Jahr	Größe F. Z.	Haare.	Augen.	Statur.	Beson- dere Kenn- zeichen.	Datum der Aus- weisung.
1	Ehefrau Reibel, geb. Krup,	Vierscheidt Herzogthum Nassau.	Vierscheidt	32	5′	blond	blau	mittlere	keine	1/9 56
2	Joh. Christ. Kesselhut,		Hannover.	36	5′ 9″	braun	grau	do.	do.	23/9 „
3	Max Uhlenbrock,	Schnellingshausen, Waldeck.		68	5′	blond	blau	do.	do.	30/9 „
4	Nicola Collar,	Lüttich.		25	5′ 2″	braun	do.	do.	do.	25/7 „
5	Wilhelm Gelster	Medebach, Herzogthum Nassau.		38	5′ 6″	do.	grau	stark	do.	26/7 „
6	Johann Joseph Alt,	Engelbach, Churfürstenth. Hessen.		32	5′ 4″	do.	blau-grau	mittlere	do.	13/9 „
7	Peter Ansbach,	Kostheim, Hessen-Darmstadt.		23	5′ 6″	blond	do.	schlank	do.	19/9 „
8	Christian Wilh. Hastedt,	Hamburg.	Maestricht.	47	5′ 5″	schwarz	grau	do.	do.	
9	Johann Rothof	Fraffelt.	ohne	70	5′ 3″	braun grau	blau	gesetzt	do.	13/9 „
10	Johann Nabben,	Bergen, Holland.		36	5′ 2″	schwarz	blau-grau	schlank	am linken Bein eine Wunde	20/9 „
11	Johann Schreiber,	Oberkaufungen, Churfürstenth. Hessen.		26	5′ 5″	blond	do.	mittlere	keine	
12	Margaretha Weiß,	Straßburg.		20	5′	schwarz	schwarz	schlank	do.	
13	Heinrich Itzenhäuser,	Haupt-Schwenda, Churfürstenth. Hessen.		17	5′	do.	do.	klein	do.	
14	Samuel Lyon,	Zantau in Holland.		37	5′	do.	blau	mittlere	do.	
15	Wilh. Schötte,	Strothe im Churfürst. Waldeck.		22	5′	dunkel grau	blau-grau	do.	Narbe über beiden Aug.	

Laufende Nr.	Der Ausgewiesenen. Vor- und Zunamen.	Geburtsort.	Wohnort.	Signalement. Alter. Jahr	Größe F. Z.	Haare.	Augen.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Datum der Ausweisung.
16	Wilhelm Fischer,	Deutsch-Neudorf, Königreich Sachsen.		31	5′ 3″	dunkelblon	blaugrau	mittlere	Narbe auf der linken Wange.	6/10 56
17	Aleida Boeland mit Kind,	St. Herrenberg, Holland.		27	5′	blond	blau	schlank	klein	22/10 „
18	Peter Pfennig,	Meroth, Herzogthum Nassau.		15	5′	do.	do.	mittlere	do.	11/11 „
19	Heinrich Windscheff,	Steinebach, Herzogthum Nassau.		16	5′	dunkelblond	do.	do.	keine	11/11 „
20	Johannes Jung,	Seck, Winnen, desgl.		41	5′ 7″	braun	braun	do.	do.	30/11 „
21	Heinrich Rühmann,	Vöhe in Hessen.		15	5′ 2″	blond	grau	schlank	do.	18/12 „
22	Philipp Käfler,	Milschbach in Rheinbayern.		24	5′ 3″	do.	do.	mittlere	do.	
23	Carl Jahr,	Otterberg in Rheinbayern.		28	5′ 2″	dunkelbraun	blaugrau	gesetzt	do.	
24	Jakob Selzer,	Dreisbach, Püschen, Herzogthum Nassau.		70	5′ 2″	blond	blau	do.	kahler Scheitel	
25	Heinrich Fuchs,	Obelsungen, Churfürstenth. Hessen.		17	5′ 2″	do.	braun	schlank	keine	
26	Heinrich Otto,	Maden, desgl.		49	5′ 3″	dunkelblond	blaugrau	mittlere	trübe Augen	
27	Jakob Abels,	Ulm, Würtemberg.		28	5′ 6″	blond	braun	gesetzt	keine	
28	Jakob Dewit,	Gelen, Holland.		22	5′ 4″	do.	do.	schlank	do.	
29	Johann Kempkes,	Gennep, desgl.		47	5′ 4″	braun	grau	do.	do.	25/10 „
30	Wilhelm Bündschuh,	Lohrbach, Großherzogth. Baden.		20	5′ 6″	blond	blau	do.	do.	18/11 „
31	Hendrina Schömackers,	Größbeck, Holland.		40	4, 10″	braun	do.	untersetzt	zieht beim Sprechen einen schiefen Mund.	15/12 „
32	Ludwig Rausch,	Wiesbaden.		20	5′ 5″	hellbraun	braun	schlank	keine	19/12 „
33	Johann Kersten,	Groesbeck in Holland.		37	5′ 9″	blond	blau	do.	der Daumen d. linken Hand fehlt.	27/12 „

Düsseldorf den 25. Februar 1857.

3)

Nr.	Namen	Es sind in der Zusammenstellung enthalten: Anzahl der Schiffe			Tragfähigkeit in Tonnen			Ladungen			Gesamtzahl der Reisen		
		Schiffe, Flöße, Dampfer und Schlepp-kähne	Segel-schiffe	Flöße	Schiffe, Flöße, Dampfer und Schlepp-kähne	Segel-schiffe	Flöße	Ladungen beim Empfang	Ladungen beim Versand	Ladungen durchgehend	Schiffe, Flöße, Dampfer und Schlepp-kähne	Segel-schiffe	Flöße
		1898											
1	Ostpreußen	80	2117	1063	2000	52	3104	94	4344	3447	4344	3447	
2	Westpreußen	1	4214	1	1000	4	1000	1	1	1	1	1	
3	Pommern	1	1035	1494	1441	3162	11	2272	1175	1451	3100	2272	1175
4	Brandenburg	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
5	Posen	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
6	Schlesien	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
7	Sachsen	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
8	Schleswig-Holstein	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
9	Hannover	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
10	Westfalen	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
11	Hessen-Nassau	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
12	Rheinland	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
13	Hohenzollern	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	Zusammen	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1

Nur vor wenigen Jahrzehnten hat es verhältnismäßig großer Anstrengungen bedurft, um gewissen Binnenwasserstraßen, welche sich, wie es sich nachher zeigte, für einen lebhaften Verkehr mit lohnenden Frachtsätzen befahren ließen, die Anerkennung als brauchbare Wasserstraßen zu verschaffen. Heute ist diese Anerkennung eine allgemeine, und es ist nicht zu verkennen, daß die Bedeutung einer Wasserstraße für den Verkehr in erster Linie von der Größe der Schiffe abhängt, welche sie befahren können. Es ist deshalb, wie bereits vielfach geschehen, auch ferner darauf zu achten, daß die Wasserstraßen Deutschlands, soweit sie für den Verkehr von Bedeutung sind, in ihrer Leistungsfähigkeit den Bedürfnissen und Ansprüchen der beteiligten Kreise dauernd folgen.

Schon in den Vorjahren Erwähnung hat ferner, in welcher Art gegen die Mängel gewisser Binnenwasserstraßen, welche sich in Zeiten niedrigen Wasserstandes geltend machen, Abhilfe geschaffen worden ist durch Anlage von Kanälen, welche, wie z. B. der Dortmund-Ems-Kanal, Flußläufe kreuzen, oder durch Anlage von Kanälen, welche, wie z. B. der Elbe-Trave-Kanal, Flußläufe, Seen, Niederungen, Moore und Höhenzüge in wirksamer Weise verbinden. Auch diese Art der Verbesserung der Wasserstraßen ist fortgesetzt Gegenstand sorgsamer Fürsorge gewesen.

Nachweis über die Ergebnisse der Viehzählungen.

| Ordnungs-Nummer der Kreise | Kreis | Zahl der Viehzählungen | Im Jahre | Im Jahre | Im Jahre

Wir fügen in dieser Beziehung hinzu, daß im Laufe des vorigen Jahres bei den 28699 in unserm Verwaltungs-Bezirke vollzogenen Impfungen, gleich wie in allen früheren Jahren, nirgendswo auch nur der kleinste Unstand bemerkt worden ist, der den wohlthätigen Einfluß der Schutzpocken auf die Gesundheit der Impflinge, so wie die bewährte Schutzkraft gegen die zu den schrecklichsten und verheerendsten Seuchen gehörenden Menschenblattern irgend in Frage zu stellen geeignet wäre. Wir erwarten mit Zuversicht, daß die Behörden und Impfärzte mit Ernst und Eifer in ihrem Bemühen fortfahren, einen zuverlässigen Vaccine-Schutz allgemein durchzuführen, daß ihnen die Bereitwilligkeit der Eltern impflichtiger Kinder vertrauend bei diesem Bestreben entgegen komme und im eigenen, so wie im Interesse des ganzen Bezirkes die allgemeine Verbreitung der Schutzpocken befördere, so wie, daß eintretenden Falles nach Vorschrift des Gesetzes mit Zwangs-Impfungen rasch und entschieden voran geschritten werde.

Indem wir in Erinnerung bringen, daß durch die Königlichen Kreis-Physiker aus den Impf-Instituten zu Wesel, Elberfeld und hier das ganze Jahr hindurch frischer Impfstoff, für dessen sichere und zuverlässige Beschaffenheit ernste Sorge getragen wird, jederzeit zu bekommen ist, können wir nicht umhin, denjenigen Behörden und Impfärzten, welche besonders im Kreise Grevenbroich unter der umsichtigen und thätigen Einwirkung des K. Kreis-Physikus Dr. Braun zu Wevelinghoven, gleichzeitig für die Durchführung der Revaccination beharrliche und erfolgreiche Sorge bethätigt haben, hier unsere besondere Anerkennung dankend auszudrücken

Daß übrigens die Gefahr mörderischer Menschenblattern-Epidemieen fortwährend in unmittelbarer Nähe droht, und nur durch die größte Wachsamkeit, insbsondere auf Verbreitung der Schutzpocken-Impfung, abgehalten werden kann, geht zur Genüge aus dem Umstande hervor, daß während des verflossenen Jahres die Menschenblattern, aus den benachbarten fremdländischen Gebieten eingeschleppt, in 51 Fällen zum Vorschein kamen, von denen 10 bei Ungeimpften mit dem Tode endeten, während die Geimpften, wenn angesteckt, nur leicht erkrankten.

Die betreffenden Behörden werden schließlich hierdurch besonders angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß die öffentlichen Gesammt-Impfungs-Termine überall nach bestehender Vorschrift pünktlich mit dem 1. Mai beginnen, und ununterbrochen während der günstigen Jahreszeit fortgesetzt werden, bis in denselben hinsichts der allgemeinen Verbreitung ein durchaus befriedigender Erfolg erzielt worden.

Düsseldorf den 9. März 1857.

(Nr. 469) Die Ernennung des Bürgermeisters der Bürgermeisterei Hörstgen betr. I. S. II. Nr. 986.

Der seitherige Gemeinde-Vorsteher Duven zu Hörstgen ist zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Hörstgen ernannt worden.

Düsseldorf den 14. März 1857.

(Nr. 470.) Die Ernennung des Bürgermeisters der Bürgermeisterei Schiefbahn und gleichzeitige Verwaltung der Bürgermeisterei Neersen betr. I. S. II. Nr. 977.

Der seitherige Civil-Supernumerar Wilhelm Speckmann ist zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Schiefbahn ernannt und ihm gleichzeitig die kommissarische Verwaltung der Bürgermeisterei Neersen bis auf Weiteres übertragen worden.

Düsseldorf den 14. März 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 471.) Den Transitverkehr aus und nach den Zollvereins-Staaten durch das Gebiet der freien Hanseſtadt Bremen betr.

In Verfolg der Bekanntmachung des Herrn Finanz-Miniſters vom 30. November v. J. (conf. Amtsbl. de 1856 pag. 881) betreffend die Wirkſamkeit des zwiſchen Preußen, Hannover und Kurheſſen für Sich, und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerſeits, und der freien Hanſeſtadt Bremen andererſeits abgeſchloſſenen Vertrages vom 26. Januar d. J. wegen Beförderung der gegenſeitigen Verkehrsverhältniſſe, wird hierdurch darauf aufmerkſam gemacht, daß

Gegenſtände, welche aus dem freien Verkehr des Inlandes nach einem Orte des Zollvereins mit Berührung des Gebiets der freien Hanſeſtadt Bremen, verſendet werden, in allen Fällen, namentlich auch dann, wenn ſie auf der Eiſenbahn oder Weſer befördert werden ſollen, vor Ueberſchreitung der Grenze gegen das Bremiſche Gebiet die im §. 76 der Zollordnung vom 23. Januar 1838 vorgeſchriebene Abfertigung erhalten müſſen, ſofern für ſie der zollfreie Wiedereingang aus dem Bremiſchen Gebiete geſichert werden ſoll, daß daher, wenn das Letztere beabſichtigt wird, dieſe Abfertigung bei einem zu derſelben befugten Amte jedesmal nachzuſuchen iſt.

Köln, den 9. März 1857.

Der Provinzial Steuer-Direktor:
Dach.

(Nr. 472.) Die Eröffnung des Schwurgerichts zu Weſel pro 2. Quartal d. J. betr.

Die Eröffnung der Sitzungen des Schwurgerichts zu Weſel für das II. Quartal d. J. iſt auf den 20. April c. feſtgeſetzt und der Herr Kreisgerichts-Direktor von Hauſen zum Vorſitzenden deſſelben ernannt.

Hamm den 6. März 1857. Der Appellations-Gerichts-Präſident: Lent.

(Nr. 473.) Die Perſonenpoſten zwiſchen Wald und Vohwinkel betr.

Die Perſonenpoſt von Wald nach Vohwinkel wird vom 20. d. M. ab:

aus Wald täglich 6^{55} Früh und
12^{10} Nachmittags,

abgefertigt werden.

Düſſeldorf den 13. März 1857. Der Ober-Poſt-Direktor.
In Vertretung: Eickholt.

(Nr. 474.) Die Perſonenpoſt zwiſchen Benrath und Solingen betr

Die Perſonenpoſt zwiſchen Benrath und Solingen wird vom 20. d. M. ab wie folgt abgefertigt werden:

aus Benrath täglich 9^{15} Vormittags,
8 Abends,
aus Solingen täglich 6^{15} Früh,
1^{30} Nachmittags.

Düſſeldorf den 14. März 1857. Der Ober-Poſt-Direktor: Friederich.

(Nr. 475.) Die Perſonenpoſt zwiſchen Holten und Sterkrade betr.

Vom 15. d. M. ab wird die Perſonenpoſt zwiſchen Holten und Sterkrade

aus Holten um 7^{15} Früh,

aus Sterkrade um 10^{15} Vormittags,
abgefertigt werden.

Düsseldorf den 6. März 1857. Der Ober-Post-Direktor.
In Vertretung: Eickholt.

(Nr. 476.) Die Personenposten zwischen Süchteln und Viersen betr.

Die Abfertigung der I. und II. Personenpost von Süchteln nach Viersen erfolgt von jetzt ab 5 Minuten früher als bisher:

mithin um 10 Uhr 10 Minuten Vormittags und
" 1 " 30 " Nachmittags.

Düsseldorf den 13. März 1857. Der Ober-Post-Direktor.
In Vertretung: Eickholt.

(Nr. 477.) Den Personalwechsel bei der Posterpedition zu Dormagen betr.

Die Verwaltung der Post-Expedition in Dormagen ist in Folge des freiwilligen Ausscheidens des Post-Expediteurs Verhagen, vom 1. März c. ab dem zum Post-Expediteur ernannten, pensionirten Gendarmerie-Wachtmeister Friedrich Wilhelm Elias übertragen worden.

Düsseldorf den 9. März 1857. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

(Nr. 478.) Die Eröffnung der Postdampfschiff-Verbindung zwischen Stettin, Swinemünde und Kopenhagen betr.

Die Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stettin und Kopenhagen wird in diesem Jahre am Dienstag den 17. März eröffnet werden, an welchem Tage das Post-Dampfschiff zum ersten Male von Kopenhagen nach Stettin abgefertigt werden wird.

Bis zum 10. April findet nur eine wöchentlich einmalige Fahrt statt und erfolgt die Abfertigung des Schiffes

von Stettin: Freitag 12 Uhr Mittags (zum ersten Male Freitag den 20. März)
von Kopenhagen: Dienstag 3 Uhr Nachmittags.

Vom 13. April ab werden bis auf Weiteres wöchentlich zweimalige Fahrten in folgender Weise unterhalten werden:

von Stettin jeden Mittwoch und Sonnabend 12 Uhr Mittags,
von Kopenhagen jeden Montag und Donnerstag 3 Uhr Nachmittags.

Der des Morgens von Berlin nach Stettin abgehende Eisenbahnzug steht mit dem Post-Dampfschiffe in genauer Verbindung.

Das Schiff legt sowohl auf der Hin- als auf der Rückreise in Swinemünde an.

Unter gewöhnlichen Umständen wird die Reise zwischen Stettin und Kopenhagen in 18 bis 20 Stunden zurückgelegt.

Das Passagegeld beträgt:

A. zwischen Stettin oder Swinemünde und Kopenhagen:
I. Platz 7⅛ Thaler, II. Platz 5⅓ Thaler, Deckplatz 3 Thaler Pr. Crt.

B. Zwischen Stettin und Swinemünde:
I. Platz 1½ Thaler, II. Platz 1 Thaler, Deckplatz, welcher nur an Domestiken in Begleitung ihrer Herrschaften vergeben wird, ⅔ Thaler Pr. Crt.

Eheleute, resp. Eltern und Kinder genießen bei gemeinschaftlichen Reisen von Stettin oder Swinemünde nach Kopenhagen et vice versa eine Moderation des Passagegeldes.

Frachtgüter, sowie Wagen und Pferde werden nach und von Kopenhagen gegen mäßiges Frachtgeld befördert.

Das Einschreiben der Passagiere und die Expedition der Güter erfolgt in Stettin und Swinemünde durch die Orts-Post-Anstalten.

Berlin den 14. März 1857. General-Post-Amt: Schmückert.

(Nr. 479.) Deserteure betr.

Durch Erkenntniß vom 21. Februar c. a, bestätigt unter dem 27. desselben Monats, sind nachbenannte Reservisten aus dem Bezirke des Landwehr-Bataillons (Neuß) 39. Infantrie-Regiments, und zwar:

1) Johann Peter Adam Dünnbier, am 22. Oktober 1827 zu Gladbach, Kr. Gladbach geboren, am 4. Mai 1851 in das 30. Infantrie-Regiment getreten und am 30. September 1853 zur Reserve entlassen,

2) Hermann Joseph Schöpp, am 2. August 1829 zu Rheydt, Kr. Gladbach geboren, am 11. Oktober 1850 in das 40. Infantrie-Regiment getreten und am 1. Oktober 1852 zur Reserve entlassen, und

3) Nicolaus Momma, am 6. Mai 1832 zu Wickrath, Kr. Grevenbroich geboren, am 1. Oktober 1852 in das 7. kombinirte Reserve-Bataillon getreten und am 29. September 1854 zur Reserve entlassen,

in contumaciam für Deserteure erklärt und ein Jeder in eine Geldbuße von fünfzig Thalern verurtheilt worden, was hiermit von Amtswegen bekannt gemacht wird.

Düsseldorf den 4. März 1857. Das Königliche Gericht der 14. Division.

(Nr. 480.) Einen Deserteur betr.

Durch kriegsrechtliches, vom General-Commando des 8. Armee-Corps, am 10. d. M. bestätigtes Erkenntniß d. d. Luxemburg den 31. Januar 1857, ist der Musketier Johann Döppelhan des 30. Infanterie-Regiments, aus Huttrop, Kreis Duisburg, Regierungsbezirk Düsseldorf, für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldbuße von 50 Thlr. rechtskräftig verurtheilt worden. Luxemburg den 28. Februar 1857.

Königlich Preußisches Gouvernements-Gericht.

(Nr 481.) Die Amtssuspension eines Gerichtsvollziehers betr.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes vom 18. d. M. ist der Gerichtsvollzieher Hochmuth zu Eitorf, wegen mehrerer Dienstvergehen auf zwei Monate von seinem Amte suspendirt worden.

Bonn den 28. Februar 1857. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 482.) Die Amtssuspensionen eines Gerichtsvollziehers betr.

Der Gerichtsvollzieher Heinrich Moers zu Heinsberg ist wegen Verletzung seiner Amtspflichten bei Aufnahme eines Einspruchsactes gegen eine Heirath, durch rechtskräftiges Erkenntniß des Königlichen Landgerichts hierselbst am 14. Januar d, J. zu einer Suspensionsstrafe von vierzehn Tagen, welche am 26. desselben Monats ihren Anfang genommen hat, verurtheilt worden.

Aachen den 27. Februar 1857. Der Königliche Ober-Prokurator: von Mylius.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 483.) Diebstahl zu Duisburg.

Am 12. d. M. ist aus einem Hause in hiesiger Stadt eine Hose von braungrauem Sommerburkin mit schmalen Langstreifen von hellerer Farbe und eine halbseidene graumelirte Weste mit eingewirkter Randlante, beides bereits getragen, gestohlen worden.

Des Diebstahls verdächtig ist ein unbekannter Mann, welcher um jene Zeit im fraglichen Hause gewesen ist, eine große starke Statur und rothen Bart hatte, und mit einer langen braunen Jacke bekleidet war.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich alle, welche über die Person des Diebes oder den Verbleib der Sachen Auskunft geben können, mir oder der nächsten Polizeibehörde darüber Anzeige zu machen

Duisburg den 16. März 1857. Königl. Staats-Anwaltschaft: Loerbroks.

Personal-Chronik.

(Nr. 484.) Ernannt sind:

Der Ober-Gerichts-Auskultator von Kistowski zum Intendantur-Referendarius, der überzählige Sekretair Schmidt II zum etatsmäßigen Intendantur-Sekretair, und der Sekretariats-Assistent Dembski zum überzähligen Intendantur-Sekretair.

Versetzt sind:

Der Sekretariats-Assistent Alpert von der Intendantur des 3. Armee-Corps, zu der Intendantur des 7. Armee-Corps,

Der Proviant-Amts-Assistent Hoffmann II von Luxemburg nach Wesel, und der Proviant-Amts-Assistent Rambeau von Wesel nach Luxemburg.

Dem Kasernen-Inspektor Rettig von hier, ist Behufs des Uebertritts zur Hafen-Bau-Commission an der Jahde die Entlassung aus dem Garnison-Verwaltungs-Dienst bewilligt, und in seine Stelle der Unteroffizier a. D. und Diätar von der hiesigen Königlichen General-Commission von Lüdemann als interimistischer Kasernen-Inspektor angestellt.

Münster den 2. März 1857. Königliche Intendantur 7. Armee-Corps.

(Nr. 485.) Für den Monat Februar 1857.

1) Der Kreisgerichts-Rath von Ditfurth zu Lübbecke ist vom 1. April d. J. ab an das Kreisgericht zu Soest versetzt.

2) Der Referendar Obertüschen ist zum Gerichts-Assessor befördert.

3) Die Rechtskandidaten Brockhoff und Schuchart sind als Auscultatoren zugelassen.

4) Der Kreisgerichts-Sekretair Lambardt zu Altena ist an das Kreisgericht zu Iserlohn mit Anweisung der Funktion bei der Gerichts-Commission zu Limburg, dagegen der Kreisgerichts-Sekretair Buschkötter zu Limburg mit Anweisung der Funktion bei der Gerichts-Commission zu Altena an das Kreisgericht zu Lüdenscheid versetzt.

5) Die Kreisgerichtsboten Kayser zu Hamm und Nase zu Hagen sind, ersterer vom 1. April, letzterer vom 1. Juni d. J. ab, mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Hamm den 2. März 1857. Königliches Appellations-Gericht: Lent.

(Nr. 486.) Der Gerichts-Assessor Duddenhausen ist zum Mitglied der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld ernannt und zugleich zum Syndikus in allen Rechts-Angelegenheiten der von derselben verwalteten Eisenbahnen bestellt worden.

Elberfeld den 9. März 1857. Königl. Eisenbahn-Direktion: Plango.

(Nr. 487.) Der Wundarzt I. Klasse und Geburtshelfer C. F. Heidelberg, hat sich zu Werden niedergelassen.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 17. Düsseldorf, Montag den 30. März 1857.

(Nr. 488.) Gesetzsammlung, 12tes und 13tes Stück.

Das zu Berlin am 18. März 1857 ausgegebene 12te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4627. Allerhöchster Erlaß vom 16. Februar 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau einer Zweig-Chaussee von der Wolling-Swinemünder Staatsstraße bei Neukrug nach Misdroy durch den Usedom-Wolliner Kreis.

Nr. 4628. Statut für die Sozietät zur Regulirung der Unstrut von Bretleben bis Nebra. Vom 23. Februar 1857.

Nr. 4629. Allerhöchster Erlaß vom 23. Februar 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadt St. Goar, Regierungsbezirks Coblenz.

Nr. 4630. Allerhöchster Erlaß vom 23. Februar 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadt Boppard, Regierungsbezirks Coblenz.

Das zu Berlin am 20. März 1857 ausgegebene 13te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4631. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Berenter Kreises im Betrage von 64,000 Thalern. Vom 9. Februar 1857.

Nr. 4632. Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Alflen, im Kreise Cochem des Regierungsbezirks Coblenz. Vom 2. März 1857.

(Nr. 489.) Die Seidehaspel-Anstalt in den Hohenzollernschen Landen zu Sigmaringen betr.

Den in dem Reglement vom 7. März 1856 bezeichneten Haspelanstalten ist in den Hohenzollernschen Landen die Anstalt des Seidenspinnereibesitzers Wunster zu Sigmaringen hinzugetreten, wovon ich das betheiligte Publikum hiermit in Kenntniß setze.

Coblenz den 13. März 1857.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
J. V.: Schede.

(Nr. 490.) Die Ausreichung neuer Zins-Coupons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe de 1853 betr.

Die den Zeitraum vom 1. April 1857 bis dahin 1861 umfassenden Zins-Coupons Ser. II. zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1853, werden vom 1. k. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonntage und Feiertage und der drei letzten Tage jedes Monats, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 ausgereicht werden.

Zu diesem Behufe müssen die Schuldverschreibungen mit einem, nach den Apoints und Nummern geordneten und aufgerechneten Verzeichnisse, wozu Formulare ebendaselbst unentgeltlich zu haben sind, dort eingereicht werden.

Auswärtige können ihre Obligationen entweder durch hiesige Bevollmächtigte beim Annahme-Büreau präsentiren lassen, oder sie unter dem portofreien Vermerk:

„Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1853 zur Beifügung neuer Coupons"

an die nächste Regierungs-Hauptkasse einsenden und werden sie mit den Coupons portofrei durch dieselbe zurückerhalten.

Die Portofreiheit wird jedoch nur bis zum 1. November d. J. fortdauern. — Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden auch die Dokumente mit den beigefügten Coupons den Einreichern dann auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Uebrigens kann weder die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden noch die Kontrolle der Staatspapiere sich mit irgend Jemanden wegen Ausreichung der Coupons in einen Schriftwechsel einlassen, und werden alle derartige Schreiben, welche dessen ungeachtet bei uns eingehen sollten, ohne Weiteres zurückgesandt weroen.

Berlin den 21. März 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

(Nr. 491.) Eine erledigte Pfarrstelle der evangel. Gemeinde in Wesel betr.

Durch den Abgang des Pfarrers Wolters als zweiter Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Bonn ist eine Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde in Wesel erledigt, welche demnächst durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden wird.

Coblenz den 18. März 1857. Königliches Consistorium.

(Nr. 492.) Die besetzte Pfarrstelle der evang. Gemeinde zu Niederdorf, Synode Gladbach betr.

Der von der neugegründeten evangelischen Gemeinde zu Niederdorf, Synode Gladbach, zu ihrem Pfarrer erwählte bisherige Pfarrverweser August Günther ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Coblenz den 26. Februar 1857. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 493.) Die Verloosung von Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe de 1848 betr. II. 8. V Nr. 1795.

Nachstehende Bekanntmachung:

In der am heutigen Tage öffentlich stattgehabten Verloosung sind von den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 die in der Anlage*) verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den darin verschriebenen Kapitalbetrag vom 1. Oktober d. J. ab, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Oktober d. J. fälligen Zins-Coupons Ser. III. Nr. 3 bis 8 baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber zu genügen, wollen wir diese Schuldverschreibungen schon vom 1. k. M. ab bei den vorgedachten Kassen einlösen lassen; in diesem Falle werden

*) Siehe die Beilage.

die vom 1. k. M. ab laufenden Zinsen zu 4½ % bis zum 15. und beziehungsweise bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei diesen Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1. Oktober d. J. und später fälligen Zins-Coupons Nr. 2 bis 8 baar vergütet werden. Wird jedoch eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16. September bis 1. Oktober d. J. präsentirt, so ist der an dem letzteren Tage fällige Zins-Coupon Nr. 2 davon zu trennen, und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeldlich mitabzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Dieselben können sich jedoch auf schriftliche Gesuche um Auszahlung der Kapitalien und Zinsen nicht einlassen, sondern werden solche unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden.

Auf der Anlage sind zugleich die Nummern derjenigen Schuldverschreibungen der Anleihen von 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A, welche bis zum Monat März 1856 ausgelooset und gekündigt, aber bis jetzt noch nicht realisirt, und daher nicht mehr verzinslich sind, mitabgedruckt, und es werden die Inhaber derselben, zur Vermeidung weiteren Zins-Verlustes, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 7. September 1856 ausgelooseten und gekündigten Schuldverschreibungen der gedachten Anleihen wird auf das am 8. September v. J. bekannt gemachte Verzeichniß derselben Bezug genommen, welches bei den Regierungs- Haupt- und Kreis-Steuerkassen zur Einsicht offen liegt.

Berlin den 12. März 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

bringen wir hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums mit der Aufforderung, die Kapitalbeträge für die in der 9ten Verloosung am 12. März 1857 gezogenen, durch die vorstehende Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zur baaren Einlösung am 1. Oktober 1857 gekündigten Schuldverschreibungen rechtzeitig zu erheben. Wir machen zugleich noch besonders darauf aufmerksam, daß vom 1. Oktober 1857 ab die ausgelooseten Schuldverschreibungen nicht ferner verzinset werden und der Geldbetrag für die fehlenden, erst nach dem 1. Oktober d. J. fälligen Zins-Coupons von dem zu zahlenden Kapitalbetrage in Abzug gebracht wird.

Die der gegenwärtigen Amtsblatts-Nummer beigefügten Verzeichnisse der zur Einlösung am 1. Oktober 1857 gekündigten Schuldverschreibungen, sowie der bis jetzt noch nicht zur Realisation präsentirten, bereits früher gekündigten und nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848 und der Anleihen von 1850, 1852, 1854 und 1855 A., liegen auch in den Dienstlokalen sämmtlicher Herren Landräthe, Bürgermeister, Steuer- und Kommunal-Empfänger, sowie den Rentamtskassen unseres Bezirks zur Einsicht offen.

Düsseldorf den 23. März 1857.

(Nr. 494.) Die bestätigten Beigeordneten-Wahlen der Stadt Merscheid betr. I. S. II. Nr. 1002.

Die Wahlen des Kaufmanns Carl Theodor Hüswert als ersten, des Bäckers Philipp Tiemann als zweiten und des Fabrikanten Nathanael Küll als dritten Beigeordneten der Stadt Merscheid, haben die Bestätigung erhalten und ist die Einführung derselben in ihr Amt am 9. März c. erfolgt.

Düsseldorf den 16. März 1857.

(Nr. 495.) Die bestätigten Beigeordneten-Wahlen der Stadt Gräfrath betr. I. S. II. Nr. 1092.

Die Wahlen des Carl Reiffen und des Abraham Wester als Beigeordnete der Stadt Gräfrath, haben die Bestätigung erhalten, und ist die Einführung derselben in ihr Amt am 17. März c. erfolgt.

Düsseldorf den 21. März 1857.

(Nr. 496.) Die Ernennung des Bürgermeisters der Bürgermeisterei Büttgen betr. I. S. II. Nr. 1033.

Der seitherige kommiss. Bürgermeister Gutsbesitzer Friedrich Heusgen ist zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Büttgen ernannt worden.

Düsseldorf den 19. März 1857.

(Nr. 497.) Die neue und vermehrte Auflage des rc. Sentrup'schen Handbuchs, bezüglich der Klassen- und klassifizirten Einkommen-Steuer betr. II. S. III. Nr. 2994.

Der Herr Regierungs-Rath Sentrup hierselbst hat das bereits durch den Herrn Regierungs-Präsidenten Freiherrn von Massenbach unterm 11. September 1855 im Amtsblatt empfohlene Handbuch über das Gesetz vom 1. Mai 1851, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer, neu bearbeitet und ist diese sehr vermehrte Auflage im Verlage von C. H. F. Dölle in Halberstadt jetzt erschienen.

Im Interesse der Verwaltung und der Steuerpflichtigen wird auf dieses auch äußerlich wohl ausgestattete Handbuch aufmerksam gemacht.

Düsseldorf den 17. März 1857.

(Nr. 498.) Die Verpflegung der Truppen betr. I. S. IV. Nr. 1710.

Auf unsere Bekanntmachung vom 23. v. M. (Amtsblatt Nr. 12) Bezug nehmend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß die in unserm Verwaltungsbezirke stationirten Truppen für den Monat April c. an extraordinairem Zuschusse zur Beschaffung der großen Victualien-Portion 2 Sgr. 4 Pf. und der kleinen Portion 10 Pf. erhalten.

Düsseldorf den 20. März 1857.

(Nr. 499.) Die Agentur des C. Bückmann zu M Gladbach betr. I. S. III. Nr. 800.

Der Carl Bückmann zu M. Gladbach ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig concessionirt worden.

Düsseldorf den 10. März 1857.

(Nr. 500.) Die Agentur des C. W. Flemm zu Monheim betr. I. S. III. Nr. 803.

Der C. W. Flemm zu Monheim ist als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Elberfeld concessionirt worden, nachdem er die Agentur der Neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat.

Düsseldorf den 10. März 1857.

(Nr. 501.) Die Agentur des F. Frings zu Uerdingen betr. I. S. III. Nr. 804.

Der Friedrich Frings zu Uerdingen ist als Agent der Neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Berlin concessionirt worden.

Düsseldorf den 10. März 1857.

(Nr. 502.) Die Haupt-Agentur des A. Hasenclever zu Rüdelshalbach betr. I. S. III. Nr. 819.

Der Albert Hasenclever zu Rüdelshalbach Bürgermeisterei Lüttringhausen, ist als Haupt-Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Breslau, jedoch nur für deren Land- und Wassertransport-Versicherungsgeschäfte concessionirt worden.

Düsseldorf den 10. März 1857.

(Nr. 503) Die Agentur des Th. A. Jennes zu Garzweiler betr. I. S. III. Nr. 823.

Der Th. A. Jennes zu Garzweiler ist als Agent der Neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Berlin concessionirt worden.

Düsseldorf den 10. März 1857.

(Nr. 504) Die Agentur des E. Schrübbers zu Rheinberg betr. I. S. III. Nr. 853.

Der Everhard Schrübbers zu Rheinberg ist als Agent der Neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Berlin concessionirt worden.

Düsseldorf den 13. März 1857.

(Nr. 505.) Die Haupt-Agentur des C. v. d. Trappen zu Wesel betr. I. S. III. Nr. 876.

Der Carl von der Trappen zu Wesel ist als Haupt-Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Elberfeld concessionirt worden.

Düsseldorf den 16. März 1857.

(Nr. 506.) Die Agentur des W. Bonert zu Mettmann betr. I. S. III. Nr. 867.

Der Wilhelm Bonert ist als Agent der Neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Berlin concessionirt worden.

Düsseldorf den 16. März 1857.

(Nr. 507.) Die Agentur des F. W. Steinberg zu Wülfrath betr. I. S. III. Nr. 866.

Der F. W. Steinberg zu Wülfrath ist als Agent der Neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Berlin concessionirt worden.

Düsseldorf den 16. März 1857.

(Nr. 508.) Die Haupt-Agentur des D. Stembergh zu Cleve betr. I. S. III. Nr. 854.

Der Diedrich Stembergh zu Cleve ist als Haupt-Agent der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Anstalt zu Magdeburg concessionirt worden.

Düsseldorf den 16. März 1857.

(Nr. 509.) Die Haupt-Agentur des D. Stembergh zu Cleve betr. I. S. III. Nr. 858.

Der Diedrich Stembergh zu Cleve ist als Haupt-Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Anstalt „Ceres" zu Magdeburg concessionirt worden.

Düsseldorf den 16. März 1857.

(Nr. 510.) Die Agentur des Chr. Bode zu Wesel betr. I. S III. Nr. 892.

Der Christian Bode zu Wesel ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig concessionirt worden.

Düsseldorf den 16. Mai 1857.

(Nr. 511.) Die Agentur des C. W. Hammesfahr zu Graefrath betr. I. S. III. Nr. 894.

Der Carl Wilhelm Hammesfahr zu Graefrath Kreis Solingen, ist als Agent der Neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Berlin concessionirt worden.

Düsseldorf den 16. März 1857.

(Nr. 512.) Die Agentur des C. Giesen zu Gladbach betr. I. S. III. Nr. 891.

Der Carl Giesen zu Gladbach ist als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Anstalt „Janus" zu Hamburg concessionirt worden.

Düsseldorf den 17. März 1857.

(Nr. 513.) Die Agentur des C. von der Trappen zu Wesel betr. I. S. III. Nr. 893.

Der Carl von der Trappen zu Wesel ist als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Elberfeld concessionirt worden.

Düsseldorf den 17. März 1857.

(Nr. 514.) Die Agentur des P. H. Jöriskes zu Waldniel betr. I. S. III. Nr. 885.

Der Peter Heinrich Jöriskes zu Waldniel ist als Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Köln concessionirt worden.

Düsseldorf den 17. März 1857.

(Nr. 515.) Die Agentur des J. H. Angerhausen zu Cleve betr. I. S. III. Nr. 882.

Der J. H. Angerhausen zu Cleve ist als Agent der Neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Berlin concessionirt worden.

Düsseldorf den 17. März 1857.

(Nr. 516.) Die Agentur des H. Kern zu Ruhrort betr. I. S. III. Nr. 902.

Der Heinrich Kern zu Ruhrort ist als Agent der Neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Berlin concessionirt worden.

Düsseldorf den 18. März 1857.

(Nr. 517.) Die Agentur des G. Daubenspeck zu Homberg betr. I. S. III. Nr. 910.

Der Gustav Daubenspeck zu Homberg Kreis Geldern, ist als Agent der Allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Anstalt „Union" zu Weimar concessionirt worden.

Düsseldorf den 19. März 1857.

(Nr. 518.) Die Agentur des A. Denhard zu Wickrath betr. I. S. III. Nr. 912.

Der Albert Denhard zu Wickrath ist als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Elberfeld concessionirt worden.

Düsseldorf den 19. März 1857.

(Nr. 519.) Die Agentur des R. Blasberg zu Leichlingen betr. I. S. III Nr. 826.

Der Robert Blasberg zu Leichlingen ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig concessionirt worden.

Düsseldorf den 11. März 1857.

(Nr. 520.) Die Niederlegung einer Agentur zu Leichlingen betr. I. S. III. Nr. 826.

Der Theodor Pohlig zu Leichlingen hat die ihm übertragene Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Düsseldorf den 11. März 1857.

(Nr. 521.) Die Niederlegung der Agentur des C. F. Henn zu Elberfeld betr. I. S. III. Nr. 857.

Der Carl Friedrich Wilhelm Henn zu Elberfeld hat die Agentur der Neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Berlin niedergelegt.

Düsseldorf den 14. März 1857.

(Nr. 522.) Die Niederlegung der Agentur des D. Stembergh zu Cleve betr. I. S. III. Nr. 860.

Der Diedrich Stembergh zu Cleve hat die Agentur der Neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Berlin niedergelegt.

Düsseldorf den 14. März 1857.

(Nr. 2351). Die weiteren Rechte bes H. Zeuthen an Parzelle Fol. 1, Fl. III, Nr. 403, Gemarkung Zeuthen, sowie die Rechte an Parzelle Fol. 1, Fl. III, Nr. 404, Gemarkung Zeuthen, Gebäude- und Hofraum, Garten, Acker, Wiese, Weide, Holzung, Wasser, Wasserlauf, Ödland, Unland, Größe 1 ha 13 a 50 qm, Grundsteuerreinertrag 1,11 Mk., Gebäudesteuerrolle Nr. 1.

Eintragungen und Löschungsanträgen anderer Behörden.

(Nr. 2352). Die Eintragung des Versteigerungsvermerks, gemäß Beschl. Amtsgerichts vom 30. Januar 1911.

Zu Nr. 2352. Versteigerungstermin: gemäß Beschluß vom 30. Januar 1911 ist ein solcher Termin nicht bestimmt worden. Das Grundstück ist mit Beschluß vom 30. Januar 1911 dem Gutsbesitzer Paul Hoffmann in Zeuthen zum Preise von 30 000 Mk. zugeschlagen worden.

(Nr. 2353). Die Eintragung des Versteigerungsvermerks, gemäß Beschl. vom 31. Januar 1911.

Zu Nr. 2353. Versteigerungstermin: gemäß Beschluß vom 31. Januar 1911 ist ein solcher Termin nicht bestimmt worden.

(Nr. 2354). Die Eintragung des Versteigerungsvermerks, gemäß Beschl. vom 31. Januar 1911.

Zu Nr. 2354. Versteigerungstermin: gemäß Beschluß vom 31. Januar 1911 ist ein solcher Termin nicht bestimmt worden.

(Nr. 2355). Die Eintragung des Versteigerungsvermerks, gemäß Beschl. vom 31. Januar 1911.

Zu Nr. 2355. Versteigerungstermin: gemäß Beschluß vom 31. Januar 1911 ist ein solcher Termin nicht bestimmt worden.

(Nr.

(Nr. 526.) Die Publikation strafrechtlicher Urtheils-Auszüge betr.

Nachstehender Auszug

aus den, bei dem Königlichen Assisenhofe zu Düsseldorf ergangenen, im 1. Quartale des Jahres 1857 rechtskräftig gewordenen Urtheilen, wird in Gemäßheit des §. 30 des Strafgesetzbuches bekannt gemacht.

Düsseldorf den 12. Februar 1857. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nr.	Tag des Urtheils.	Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
	1856			
1	Septbr. 26.	Teitscheid, Andreas, 28 Jahre alt, Holzschneider, geboren und wohnhaft zu Bürrig.	Raub	Zuchthausstrafe von 10 Jahren; Polizeiaufsicht für 10 Jahre; Rückgabe; Kosten; Bekanntmachung.
2	Dezember 5.	Kersers, Joseph, 38 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft in Anrath.	Schwerer Diebstahl	Zuchthausstrafe von 5 Jahren; Polizeiaufsicht für 5 Jahre; Rückgabe, Kosten.
	1857			
3	Januar 26.	Kemper, Johann, 33 Jahre alt, Taglöhner, geboren zu Einbrungen und wohnhaft in Huckingen.	Diebstahl im Wiederholungsfalle	Zuchthausstrafe von 2 Jahren; Polizeiaufsicht für 10 Jahre; Rückgabe, Kosten.
4	do. 27.	Flieger, Joseph, 32 Jahre alt, Seidenweber, geboren zu Köln, wohnhaft zu Crefeld.	Unzucht	Zuchthausstrafe von 2 Jahren; Kosten.
5	do. 30.	Dückershoff, Joseph Tillmann, 32 Jahre alt, Fuhrmann, geboren zu Grafenberg, wohnhaft zu Düsseldorf.	Schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	Zuchthausstrafe von 6 Jahren; Polizeiaufsicht für 6 Jahre; Rückgabe; Kosten.
6	Februar 3.	Weegen, Johann, 29 Jahre alt, Hufschmidt, geboren zu Geldern, wohnhaft zu Crefeld.	Schwerer Diebstahl	Zuchthausstrafe von 2 Jahren; Polizeiaufsicht für 5 Jahre; Rückgabe; Kosten.
7	do. 4.	Hilgers, Eduard, 29 Jahre alt, Bäcker, geboren in Dülken, wohnhaft zu Schiefbahn.	Schwerer Diebstahl und Diebstahls-Versuch.	Zuchthausstrafe von 3 Jahren; Polizeiaufsicht für 5 Jahre; Rückgabe; Kosten.

Für die Richtigkeit dieser Auszüge, welche dem Herrn Ober-Prokurator ertheilt werden.

Düsseldorf den 11. Februar 1857.

Der Obersekretair des Landgerichts: Thiery.

(Nr. 527.) Die legalen Schulentlassungs-Zeugnisse zur Aufnahme und Prüfung der Bergbau- ꝛc. Aspiranten betr.

Im Auftrage des Königlichen Staats-Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Herrn von der Heydt Excellenz machen wir hiermit bekannt, daß die Entlassungs-Zeugnisse der nachstehenden Preußischen Real- und höheren Bürgerschulen, welche zu Entlassungs-Prüfungen nach dem Reglement vom 8. März 1832 berechtigt sind, für die Meldung zur Eleven-Laufbahn und Prüfung der Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung zugelassen werden:

1) Provinz Preußen:

die Burgschule zu Königsberg,
die Löbenichtsche höhere Bürgerschule daselbst,
die höhere Bürgerschule zu Wehlau,
" " " Memel,
" " " Tilsit,
" " " Culm,
" " " Graudenz,
" " " Elbing,
die Petrischule in Danzig,
die Johannisschule daselbst,

2) Provinz Pommern:

die Friedrich-Wilhelmsschule in Stettin,
die Realschule in Colberg,
die " in Stralsund,
die mit dem Gymnasium in Greifswald verbundene Realschule.

3) Provinz Brandenburg:

die Königliche Realschule in Berlin,
die städtische Gewerbeschule daselbst,
die Königstädtsche Realschule daselbst,
die Louisenstädtsche Realschule daselbst,
die mit dem Friedrichsgymnasium verbundene Realschule daselbst,
die Realschule zu Potsdam,
" " " Brandenburg,
" " " Perleberg,
" " " Frankfurt a/O.,
" " " Cüstrin,
" " " Landsberg a/W.,
" " " Lübben,
" mit dem Gymnasium zu Prenzlau verbundene Realschule.

4) Provinz Sachsen:

die Handelsschule zu Magdeburg,
die Realschule in Burg,
die höhere Bürgerschule in Halberstadt,
" " " in Aschersleben,
" " " in Erfurt,
" " " in Nordhausen,
die Realschule der Franckschen Stiftung in Halle.

5) Provinz Posen:
die Realschule zu Meseritz,
" " " Posen,
" " " Bromberg,
" " " Fraustadt.

6) Provinz Schlesien:
die höhere Bürgerschule am Zwinger in Breslau,
" " " zum heiligen Geist daselbst,
die Realschule in Grünstadt,
" " " Neisse,
" " " Görlitz,
" " " Landeshut.

7) Provinz Westphalen:
die Realschule zu Siegen,
die mit dem Gymnasium in Minden verbundene Realschule.

8) Rheinprovinz:
die Realschule zu Köln,
" " " Barmen,
" " " Crefeld,
" " " Düsseldorf,
" " " Elberfeld,
" " " Mülheim a/Ruhr,
" " " Aachen,
" " " Trier.
die mit dem Gymnasium zu Duisburg verbundene Realschule.

Bonn den 20. März 1857. Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Bergamt.

(Nr. 528.) Die Vorlesungen an der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf bei Bonn im Sommersemester 1857 betr.

Im Sommerhalbjahr 1857 werden an der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Specieller Acker- und Wiesenbau; Güter Abschätzungslehre; Bodenkunde und Anleitung zum Bonitiren: Director Dr. Hartstein

Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde Administrator Wentz.

Forstwissenschaft; Physikalische Geographie: Dr. Bonhausen.

Weinbau und Gemüsebau: Garteninspector Sinning.

Physik; Organische Chemie; Ueber den gegenwärtigen Stand der Agriculturchemie; Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Dr. Eichhorn.

Mineralogie; Allgemeine und ökonomische Botanik; Land- und forstwissenschaftliche Insektenkunde, künstliche Fischzucht, Seiden- und Bienenzucht: Dr. Lachmann.

Volkswirthschaftslehre: Professor Dr. Kaufmann.

Landescultur-Gesetzgebung: Professor Dr. Anschütz.

Planimetrie, ebene Trigonometrie, Uebungen im Feldmessen und Nivelliren; Landwirthschaftliche Baukunde: Lehrer der Baukunde Schubert.

Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere mit Berücksichtigung der bestehenden veterinär-polizeilichen Gesetzgebung; Pferdezucht und Pferdekenntniß: Kreisthierarzt Schell.

Außerdem: Zeichnen-Unterricht; (Planzeichnen, Aufnehmen und Zeichnen landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen;) Land- und forstwirthschaftliche sowie botanische Excursionen.

Die Vorlesungen beginnen am 20. April c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Lehranstalt wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im März 1857.

Der Direktor der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt.

Dr. Hartstein.

(Nr. 529.) Fiskalische Holzverkäufe in der Oberförsterei Hiesfeld betr.

Am Mittwoch den 8. April, des Morgens um neun Uhr anfangend, soll am Peddenberg im Hause des Posterpediteurs Royer das im Königlichen Dämmer-Walde durchforstungsweise ausgehauene Holz, nämlich:

1) im Distrikte Krüzenbringsheide im Jagen 108.

4 Stück Kiefern-Sparren,
3½ Schock dito Frechtstangen oder Recken,
15 Schock dito Lattstangen,
1 Klafter auf Haufen zusammen getragenes Birken-Scheite- und Kiefern-Knüppelholz
72½ Klafter „ „ „ „

worunter noch zu ländlichen Zwecken brauchsbares Stangenholz befindlich, so wie auch 22 Haufen Kiefern-Reisig.

2) im Distrikte Altenschlaege

a) im Jagen 96.

67 Haufen Kiefern-Stangen- und Gertenholz, eingetheilt in 33 Nummern oder Loose;

b) im Jagen 98.

130 Kiefern-Nutzholzstämme, bestehend in Balken, Sparren, Brettklötze ꝛc., eingetheilt in 40 Nummern,
33½ Klafter Scheite-, 26 Klafter Knüppel-Brennholz, nebst drei Abtheilungen oder Nummern zerstreut umherliegender Reiser-Abraum,

meistbietend verkauft werden.

Kaufliebhaber können bei dem Förster Mücke das Nähere wegen der Oertlichkeit des Holzes und dessen Eintheilung in Nummern oder Loose, erfragen.

Hiesfeld den 21. März 1857.

Der Oberförster: Koch.

(Nr. 530.)

Verzeichniß

der Vorlesungen für das Sommer-Semester 1857 bei der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau.

1) Landwirthschaftliche Betriebslehre, Geh. Regr.-Rath Heinrich; 2) Spezieller Pflanzen- und Wiesenbau; 3) Schaafzucht; 4) Anleitung zur Wirthschaftsführung größerer Güter, mit Hinweisung auf den hiesigen Wirthschaftsbetrieb mit Demonstrationen: Oekonomie-Rath Settegast; 5) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde; 6) Ueber Trockenlegung der Felder: Lehrer Stengel; 7) Gestaltlehre der Pflanzen und Systemkunde mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen; 8) Krankheiten der Pflanzen; 9) Demonstrationen an lebenden Pflanzen und Uebungen im Bestimmen derselben mit Excursionen

(47) Gemeinde Lehringen in evangelisch-reformirter Confession, zu den Landes-, Kirchen- und Schulfonds Beiträge wie Ortsgemeinde (51) Gemeinde Mauern (52) Gemeinde Mühlen, zu den Landes-, Kirchen- und Schulfonds Beiträge wie Ortsgemeinde (53) Gemeinde Neuhausen, zu den Landes-, Kirchen- und Schulfonds Beiträge wie Ortsgemeinde (54) Gemeinde Nieder-Ingelheim, zu den Landes-, Kirchen- und Schulfonds Beiträge wie Ortsgemeinde (55) Gemeinde Nieder-Olm, zu den Landes-, Kirchen- und Schulfonds Beiträge wie Ortsgemeinde (56) Gemeinde Ober-Ingelheim, zu den Landes-, Kirchen- und Schulfonds Beiträge wie Ortsgemeinde (57) Gemeinde Partenheim, zu den Landes-, Kirchen- und Schulfonds Beiträge wie Ortsgemeinde (58) Gemeinde Sörgenloch, zu den Landes-, Kirchen- und Schulfonds Beiträge wie Ortsgemeinde (59) Gemeinde Stadecken, zu den Landes-, Kirchen- und Schulfonds Beiträge wie Ortsgemeinde (60) Gemeinde Udenheim, zu den Landes-, Kirchen- und Schulfonds Beiträge wie Ortsgemeinde (61) Gemeinde Wackernheim, zu den Landes-, Kirchen- und Schulfonds Beiträge wie Ortsgemeinde (62) Gemeinde Wallertheim, zu den Landes-, Kirchen- und Schulfonds Beiträge wie Ortsgemeinde (63) Gemeinde Wendelsheim, zu den Landes-, Kirchen- und Schulfonds Beiträge wie Ortsgemeinde (64) Gemeinde Wörrstadt, zu den Landes-, Kirchen- und Schulfonds Beiträge wie Ortsgemeinde (65) Gemeinde Zornheim, zu den Landes-, Kirchen- und Schulfonds Beiträge wie Ortsgemeinde

Darmstadt, den 15. Februar 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.
Du Ry. Bansa.

Verfassungsurkunde.

(No. 11.) Artikel 1. Das von Uns bis jetzt Uns in Gemäßheit gelegener Akte der Souveränität ausgeübte Recht der Gesetzgebung wird Unsern getreuen Ständen und Unterthanen in der Weise ausgeübt, daß kein Gesetz ohne Zustimmung der Stände-Versammlung und Unsere Genehmigung erlassen, kein Gesetz aufgehoben, abgeändert oder authentisch erklärt werden kann.

Artikel 2. Die Stände-Versammlung besteht aus der Prinzen des Großherzoglichen Hauses, welche Sitz und Stimme haben, wenn sie das 25. Jahr zurückgelegt haben, aus 6 Mitgliedern der Ritterschaft, 2 Vertretern der Universität Gießen, 2 Vertretern der Landgemeinden der Provinz Starkenburg, 2 Vertretern der Landgemeinden der Provinz Oberhessen, 2 Vertretern der Landgemeinden der Provinz Rheinhessen, 2 Vertretern der Städte der Provinz Starkenburg, 2 Vertretern der Städte der Provinz Oberhessen, 2 Vertretern der Städte der Provinz Rheinhessen, 2 Vertretern der Israelitischen Religionsgemeinden, 2 Vertretern der Christlichen Religionsgemeinden, welche nicht der Landeskirche angehören.

(No. 12.) Der Großherzog Ludwig II. von Hessen und bei Rhein.

Ludwig.

Vorstehende Verfassungsurkunde wird hiermit verkündet.

Darmstadt, den 17. März 1820.

Das Ober-Consistorium. v. Hahn.

Verfassungseid.

(No. 13.) Ich, der mir als Mitgliede der Landstände-Versammlung verliehenen Würde und Pflichten eingedenk, will in Treue gegen Seine Königliche Hoheit den Großherzog, Unsern gnädigsten Herrn, und Sein Haus, in Treue gegen das Vaterland, dessen Verfassung und Gesetze, in Treue gegen meine Committenten und Mitstände, nach meiner Einsicht und Ueberzeugung, ohne Rücksicht auf Furcht, Gewinn oder Verlust, Gunst oder Ungunst, Alles, was mir als Landstand zu thun obliegt, gewissenhaft erfüllen, so wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum. Amen.

(No. 14.) Der Prinz Heinrich Wilhelm ist geschworen.

Darmstadt, den 17. März 1820.

Ludwig.

(No. 15.) Der Prinz Heinrich Wilhelm ist geschworen.

Darmstadt, den 17. März 1820.

Ludwig.

(No. 16.) Der Prinz Heinrich Wilhelm ist geschworen.

Darmstadt, den 17. März 1820.

Ludwig.

(No.

Stück 4 der Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf.

Amtsblatt
der Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 18. Düsseldorf, Montag den 6. April 1857.

(Nr. 134.) Das Ausgrabungsfeld bei der Burgruine Hülchrath verschenkt Steuer-Inspektion Jülich.

(Nr. 135.) Die Gemeinde Hilden hat beschlossen, die Ausführung der Chaussee von Hilden nach Gerresheim durch den Wald bei Hilden in Loose verdingen zu lassen. Termin zur Eröffnung der Submissionen ist Montag den 20. April d. J. Vormittags 10 Uhr im Bürgermeisterhause zu Hilden. Die Bedingungen können daselbst eingesehen werden.

(Nr. 136.) Die Gemeinde Hilden hat beschlossen, die Ausführung der Chaussee von Hilden nach Gerresheim durch den Wald bei Hilden in Loose verdingen zu lassen. Termin zur Eröffnung der Submissionen ist Montag den 20. April d. J. Vormittags 10 Uhr im Bürgermeisterhause zu Hilden. Die Bedingungen können daselbst eingesehen werden.

Der Landrath des Kreises Grevenbroich.
A. Kleist-Retzow.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

(Nr. 137.) Die Bekanntmachungen wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 138.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 139.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 140.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 141.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 142.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 143.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 144.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 145.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 146.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 147.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 148.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 149.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 150.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 151.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 152.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 153.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 154.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 155.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 156.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 157.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 158.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 159.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 160.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 161.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 162.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 163.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 164.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 165.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 166.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 167.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 168.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 169.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 170.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 171.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 172.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 173.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 174.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 175.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 176.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 177.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 178.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 179.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 180.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 181.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 182.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 183.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 184.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 185.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 186.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 187.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 188.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 189.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 190.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 191.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 192.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 193.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 194.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 195.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 196.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 197.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 198.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 199.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 200.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 201.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 202.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 203.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 204.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 205.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 206.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 207.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 208.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 209.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 210.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 211.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 212.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 213.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 214.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 215.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 216.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 217.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 218.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 219.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 220.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 221.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 222.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 223.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 224.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 225.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 226.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 227.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 228.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 229.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 230.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 231.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 232.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 233.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 234.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 235.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 236.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 237.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 238.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 239.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 240.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 241.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 242.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 243.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 244.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 245.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 246.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 247.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 248.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 249.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 250.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 251.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 252.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 253.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 254.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 255.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 256.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 257.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 258.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 259.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 260.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 261.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 262.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 263.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 264.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 265.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 266.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 267.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 268.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 269.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 270.) Die Bekanntmachung wegen der Hofjagdvorrechte vom 31. Juli d. J. Nr. 30. Amtsbl. 1855 und vom 1. Juli d. J. Nr. 27. Amtsbl. 1856 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

(Nr. 271.) Die Bekanntmachung wegen der H

Reſcript vom 7. d. M. auf Grund des §. 26 der Allerhöchſten Verordnung vom 9. Februar 1849 den in §. 23 deſſelben Geſetzes angeordneten Prüfungszwang für die Schmiede und Feilenhauer der Gemeinde Remſcheid aufgehoben.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düſſeldorf den 23. März 1857.

(Nr. 539.) Die Agentur des P. A. Heyer zu Willich betr. I. S. III. Nr. 934.

Der Peter Anton Heyer zu Willich iſt als Agent der Kölniſchen Feuer-Verſicherungs-Anſtalt „Colonia“ zu Köln conceſſionirt worden.

Düſſeldorf den 21. März 1857.

(Nr. 540.) Die erloſchene Agentur des J. Winnekes zu Willich betr. I. S. III. Nr. 934.

Die dem Joſeph Winnekes zu Willich ertheilt geweſene Conceſſion als Agent der Kölniſchen Feuer-Verſicherungs-Anſtalt „Colonia“ zu Köln iſt erloſchen.

Düſſeldorf den 21. März 1857.

(Nr. 541.) Die Agentur des P. A. Heyer zu Willich betr. I. S. III. Nr. 935.

Der Peter Anton Heyer zu Willich iſt als Agent der Kölniſchen Hagel-Verſicherungs-Anſtalt zu Köln conceſſionirt worden.

Düſſeldorf den 21. März 1857.

(Nr. 542.) Die erloſchene Agentur des J. Winnekes zu Willich betr. I. S. III. Nr. 935.

Die dem Joſeph Winnekes zu Willich ertheilt geweſene Conceſſion als Agent der Kölniſchen Hagel-Verſicherungs-Anſtalt zu Köln iſt erloſchen.

Düſſeldorf den 21. März 1857.

(Nr. 543.) Die Agentur des C. Potz zu Urdenbach betr. I. S. III. Nr. 932.

Der Carl Potz zu Urdenbach iſt als Agent der Neuen Berliner Hagel-Verſicherungs-Anſtalt zu Berlin conceſſionirt worden.

Düſſeldorf den 21. März 1857.

(Nr. 544.) Die Agentur des H. Koch zu Erkrath betr. I. S. III. Nr. 932.

Der Heinrich Koch zu Erkrath iſt als Agent der Neuen Berliner Hagel-Verſicherungs-Anſtalt zu Berlin conceſſionirt worden.

Düſſeldorf den 21. März 1857.

(Nr. 545.) Die Agentur des J. M. Boſch zu Sevelen betr. I. S. III. Nr. 977.

Der Johann Mathias Boſch zu Sevelen iſt als Agent der Vaterländiſchen Hagel-Verſicherungs-Anſtalt zu Elberfeld conceſſionirt worden.

Düſſeldorf den 24. März 1857.

(Nr. 546.) Erfindungs-Patent betr,

Dem Maſchinen-Fabrikanten A. Fesca zu Berlin iſt unter dem 13. März 1857 ein Patent:

auf eine Vorrichtung an Centrifugal-Maſchinen zum Beſchicken und Entleeren derſelben während des Ganges, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Düſſeldorf den 18 März 1857.

(Nr. 547.) Erfindungs-Patent betr.

Dem Lehrer Raebel in Berlin ist unter dem 17. März 1857 ein Patent:

auf einen durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen und als neu und eigenthümlich erkannten Federhalter, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 21. März 1857.

(Nr. 548.) Erloschene Erfindungs-Patente betr.

Das dem Civil-Ingenieur Nauen zu Berlin unterm 23. Juni 1856 ertheilte Patent:

auf eine mechanische Vorrichtung zum Schärfen der Zähne an Sägeblättern,

ist erloschen.

Das den Civil-Ingenieuren A. Fischbein und Mestern zu Magdeburg unter dem 27. Dezember 1855 verliehene Patent:

auf eine Vorrichtung an hydraulischen Pressen zum Entleeren abgepreßten Oelsaamens aus Preß-Cylindern,

ist aufgehoben.

Düsseldorf den 26. März 1857.

(Nr. 549.) Die Veräußerung von Forstparzellen in der Heisinger Mark.

Von den dem Fiskus aus der Theilung der Heisinger-Mark zugefallenen Antheilen sollen nachstehende Parzellen: nämlich:

Nr. 8. der Theilungskarte, am Mühlenberg, groß						2 Morg.	52 □Rth.	— □F.
Nr. 21. Anschuß am großen Busch, Hausplatz von Vredeney, groß						—	21 —	—
Nr. 19/22. Große Busch, eingetheilt in 11 Parzellen, und zwar:								
I.	A.	enthaltend:	13 M.	72 □Rth.	50 □F.			
„	B.	„	10 „	10 „	60 „			
„	C.	„	6 „	14 „	90 „			
„	D.	„	6 „	27 „	40 „			
„	E.	„	14 „	48 „	90 „			
„	F.	„	6 „	107 „	— „			
„	G.	„	10 „	37 „	10 „			
II.		„	5 „	93 „	30 „			
III.	A.	„	5 „	22 „	60 „			
„	B.	„	9 „	100 „	50 „			
„	D.	„	1 „	76 „	80 „			
		zusammen				88 —	71 —	60 —
Nr. 43 Stepmanns große Busch, eingetheilt in zwei Parzellen:								
	A.	enthaltend	9 M.	77 □Rth.	40 □Fß.			
	B.	„	15 „	126 „	40 „			
		zusammen				25 —	23 —	80 —

Nr. 47/49 Blockhaus-Geilen- und Voßhegen große Busch eingetheilt in zwei Parzellen:

A. schlicht: | 16 M. 20 Pfg. | M. 1.80.
B. | 20 „ | „ 2.25.

§. 20. Gemeinsam! Haar- Bart- und Nagelschneiden: | 30 Pfg. | M. —.30.
§. 21. Wundarzt-Gehülfen und Heilgehülfen ohne Diplom.
A. schlicht: | 8 M. 10 Pfg. | M. —.90.
B. | 10 „ | „ 1.10.

§. 22. Bader: | 8 M. 10 Pfg. | M. —.90.

Abtheilung.

§. 23. Aderlaß- und Hand-Gebühren: | 1 M. — 50 | M. —.10.
§. 24. Schröpfen mit Anwendung von Blutegeln. | 1 „ — 50 | „ —.10.
Anmerkung: | 1 M. 50 Pfg. | M. —.15.

Abtheilung.

A. | 1 M. 50 Pfg. | M. —.15.
B. | 1 „ 75 „ | „ —.20.
C. | 2 „ — „ | „ —.20.

Abtheilung.

§. 25. Für den ganzen Krankheits-Fall: | 12 M. — | M. —.
§. 26. Für den halben Krankheits-Fall: | 6 „ — | „ —.
§. 27. Für jeden Besuch: | 1 M. — 50 | M. —.10.

Zu Tagesfrage Nr. 30 Heft 1. S. 3. Absatz 24 Zeile 10.

Bei dem Bedürfniß, welches sich in Folge der Einführung des Gewerbegesetzes für Gewerbetreibende herausgestellt hat, ist es nothwendig, daß ihnen Gelegenheit geboten wird, sich darüber zu belehren.

Der Beschluß soll ganz in der Weise der Beschlüsse, welche Aufnahmen und Lehrlinge betreffen, gefaßt werden, und lautet: Jeder Gewerbetreibende, welcher Lehrlinge hält, ist verpflichtet, sich über die Bestimmungen des Gewerbegesetzes, welche denselben betreffen, genau zu belehren. Jeder Lehrherr muß sich Gehilfen und Lehrlinge gegenüber darüber ausweisen können.

Die Belehrung über die Gewerbe-Gesetzkunde ertheilt: Nr. 1a, wo der Sitz und der Wohnort ist.

Jedem der Meister und Lehrherren, welche sich der Gesetzkunde ihres Gewerbes nicht unterziehen, soll eine Strafe von 1 Thaler auferlegt werden, welche in die Gewerbe-Kasse fließt.

Die Lehrherren, welche Lehrlinge halten, sollen sich der Gewerbe-Gesetzkunde unterziehen. Die Gewerbeschulen sind gehalten, Lehrer aus sich und 3 Orgs werden sich auf solche Gesetzkunde.

Die Lehrherren, welche Lehrlinge halten, sollen sich der Gewerbe-Gesetzkunde unterziehen. Die Gewerbeschulen sind gehalten, Lehrer aus sich und 3 Orgs werden sich auf solche Gesetzkunde.

Die Lehrherren, welche Lehrlinge halten, sollen sich der Gewerbe-Gesetzkunde unterziehen. Die Gewerbeschulen sind gehalten, Lehrer aus sich und 3 Orgs werden sich auf solche Gesetzkunde.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Ein Gesetz zur Verhütung der Verbreitung ansteckender Krankheiten durch den Eisenbahnverkehr.

Vom 28. Juli 1874.

Auf den Antrag des Bundesrathes und des Reichstages verordnet das Reich, was folgt:

§. 1. Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, Vorkehrungen zu treffen, daß Personen, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, oder bei welchen der Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt, nicht befördert werden.

§. 2. Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, Vorkehrungen zu treffen, daß Personen, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, oder bei welchen der Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt, nicht befördert werden.

vor Ziel Jahre 1862 — 1881 entschädigt, entgegnete meinen. Die Eigenthümer der alten Hochwasser-Dämme müssen dafür entschädigt, und Anlage und dieses besseren Hochwasser-Dämme, wie sie jetzt gebaut werden, müssen sie nicht entschädigt werden. Ich habe mich bereits in der Kommission dahin ausgesprochen, daß ich diese Ansicht für eine irrige halte, und daß diese Dämme so gebaut werden müssen, daß sie Jahrhunderte hindurch allen Anforderungen genügen. Wenn sie aber nicht so gebaut werden, so müssen sie auch in Zukunft immer wieder verbessert werden, und dann müssen auch die Eigenthümer der Dämme entschädigt werden. Ich habe mich in der Kommission dahin ausgesprochen, daß ich diese Ansicht für eine irrige halte, und daß diese Dämme so gebaut werden müssen, daß sie Jahrhunderte hindurch allen Anforderungen genügen. Wenn sie aber nicht so gebaut werden, so müssen sie auch in Zukunft immer wieder verbessert werden, und dann müssen auch die Eigenthümer entschädigt werden.

Der Kommissar Schulze meinte, es sei eine Interessen-Differenz mit der Regierung, ob die Deiche so gebaut werden müssen, daß sie Jahrhunderte hindurch allen Anforderungen genügen, oder ob sie nur so gebaut werden müssen, daß sie für die jetzige Zeit genügen. Wenn sie nur so gebaut werden müssen, daß sie für die jetzige Zeit genügen, so würden sie auch nur Entschädigung für diese, nicht aber für die Zukunft zu leisten haben

in der Zeit vom 15. April bis 30. Mai d. J. mit einem schriftlichen Gesuche um Umschreibung auf den Namen des jetzigen Eigenthümers und um Ausreichung der Bankantheils-Scheine nebst Dividenden-Scheinen eingereicht werden. Diesem Gesuche sind die, den Uebergang des Eigenthums auf den einzutragenden Eigenthümer nachweisenden Documente, in welcher Beziehung die sub 3 bis 6 auf den Interims-Scheinen abgedruckten Bedingungen zu beachten sind, beizufügen. Jeder Einsender wird dann auf sein Gesuch besonders beschieden werden.

Berlin den 16. März 1857.

Königlich Preußisches Haupt Bank-Direktorium.

v. Lamprecht. Witt. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod.

(Nr. 551.) Den Verkauf eingeschwärzter sequestrirter Waaren betr.

In der Nacht vom 15. auf den 16. März c. sind in einer zur Dorfschaft Rahm — Bürgermeisterei Breyell — im Haupt-Amts-Bezirke Kaldenkirchen, gehörigen, abgesondert belegenen, offen stehenden alten Scheune, 9 Säcke Preßhefe, zum Gewichte von netto 3 Ctr. 57 9/10 Pfd., von Grenz-Aufsichts-Beamten mit Beschlag belegt worden. In Gemäßheit des §. 60 des Zoll-Strafgesetzes vom 23. Januar 1838, werden die unbekannten Eigenthümer hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche auf jene Waare bei dem Haupt-Zoll-Amte zu Kaldenkirchen geltend zu machen.

Sollte sich binnen 4 Wochen, von dem Tage ab, wo diese Bekanntmachung zum dritten Male im Amtsblatte erscheint, Niemand melden, so verfällt der Erlös der bereits verkauften Waare der Staatskasse, den Eigenthümern bleibt indessen, bis zum Ablaufe eines Jahres, von jenem Tage ab, vorbehalten, ihre Ansprüche auf Erstattung des Erlöses zur Geltung zu bringen.

Cöln den 2. März 1857.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Dach.

(Nr. 552.)

Vorlesungen

auf der rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität zu Bonn

im Sommerhalbjahr 1857.

Evangelische Theologie.

Allgem. Religionswissenschaft: Lange.

Hiob: Bleek.

Psalmen; — Hebräische Uebungen: Lic. Diestel.

Alterthümer d. Volks Israel; — Einl. in d. N. T.: Bleek.

D. Wunder d. Herrn: Steinmeyer.

Brief an d. Philipper: Bleek.

Brief an d. Römer: Steinmeyer.

Kirchengeschichte I. Theil: Hasse.

Kirchengeschichte II. Theil: Krafft.

Geschichte d. Aufklärung: Hasse.

Dogmengeschichte: Ritschl.

Biblische Theologie: Lange.

Prolegomena zur Dogmatik; — Dogmatik: Ritschl.

Ethik: Lange.

Homiletik: Steinmeyer.

Geschichte d. Kirchenliedes: Krafft.

Uebungen des theologischen Seminars: Bleek, Hasse u. Lange.

D. homiletisch-katechetischen Seminars: Steinmeyer.

Katholische Theologie.

D. apostolischen Väter: — Biblische Archäologie: Dr. Overbeck.

Dieselbe: — Die Psalmen: Lic. Reusch.

Zacharias u. Malachias; — D. messianischen Weissagungen: Dr. Overbeck.

Harmonie d. Leidensgeschichte; — Evan-

Pfarrer L. A. Schmidt, — Kirchen-Visitations-Bericht, Superintend. Engelhardt, — Kirchen-Visitations-Bericht, Superintend. Hoffmann, — Kirchen-Visitations-Bericht, Superintend. Jacobi, — Kirchen-Visitations-Bericht, Superintend. Dr. Kind, — Kirchen-Visitations-Bericht, Superintend. Dr. Kind, — Kirchen-Visitations-Bericht, Superintend. Lehmann, — Kirchen-Visitations-Bericht, Superintendent Lehmann, — Kirchen-Visitations-Bericht, Superintend. Lehmann, — Kirchen-Visitations-Bericht, Superintend. Dr. Meyer

Chirurgisch-augenärztliche Klinik: Busch.

Gesammte Geburtshülfe; — Phantomübungen; — Geburtshülfliche Instrumentenlehre; — Geburtshülfliche Klinik u. Poliklinik; — Gerichtl. Medizin für Mediziner und Juristen: Kilian.

Dieselbe: Dr. Böcker.

Philosophie.

Logik: Brandis, van Calker, Dr. Ueberweg.

Metaphysik: Knoodt.

Anfangsgründe d. Metaphysik: Brandis.

Psychologie: Dr. Gerkrath, Dr. Lange, Dr. Ueberweg.

Pädagogyk: Knoodt.

Pädagogische Uebungen u. Unterredungen: Dr. Lange.

Allgem. Geschichte d. Philosophie: van Calker, Dr. Schaarschmidt.

Geschichte der Philosophie des christlichen Zeitalters: Brandis.

Geschichte d. neuern Philosophie seit Kant: Dr. Fischer, Dr. Ueberweg.

Herbartische Philosophie: Knoodt.

Einfluß d. Philosophie auf die übrige deutsche Litteratur: Dr. Gerkrath.

Geschichte u. Kritik d. atheistischen u. materialistischen Bewegungen unserer Zeit: Dr Schaarschmidt.

Kritische Geschichte d. Materialismus: Dr. Lange.

Unterredungen über philosophische Probleme: van Calker.

Mathematik.

Analytische Geometrie d. Ebene: Beer.

Trigonometrie: Radicke.

Differential- und Integralrechnung: Derselbe.

Anwendungen d. Differential- u. Integralrechnung: Plücker.

Zahlenlehre: Beer.

Analysis d. Endlichen u. höhere Algebra; — Markscheidekunst: von Riese.

Ueber d. Kreismikrometer; — Elemente d. Astronomie; — Praktisch-astronomische Uebungen: Argelander.

Naturwissenschaften.

Encykl. d. Naturwissenschaften: v. Riese.

Experimentalphysik: Plücker.

Ueber d. Erdmagnetismus: von Riese.

Reine u. angewandte Experimentalchemie: Bischof.

Analytische Experimentalchemie: Bergemann.

Gesammte organische Chemie: Baumert.

Organische Chemie: Bischof.

Zoochemie: — Praktisch-chemische Uebungen: Baumert.

Untersuchungen d. Mineralien mit Hülfe d. Löthrohrs; — Ueber Maaßanalysen: Bergemann.

Mineralogie; — Besondere Lagerstätten d. Mineralien: Nöggerath.

Geognosie; — Geognostische Ausflüge: Dr. vom Rath.

Allgem. Botanik; — Natürliche Familien d. Gewächse: Treviranus.

Botanische Disciplinen u. Gebrauch des Mikroskops; — Anatomie, Morphologie u. Physiologie d. Pflanzen; — Botanische Demonstrationen im botanischen Garten; — Botanische Excursionen: Dr. Caspary.

Zoologie; — Naturgeschichte d. Fische: Troschel.

Naturwissenschaftliches Seminar: Treviranus, Nöggerath, Bischof, Plücker, Troschel.

Klassische Philologie.

Geschichte d. griechischen Komödie: Ritschl.

Geschichte d. prosaischen Theils d. griechischen Litteratur: Welcker.

Epigraphische Uebungen: Ritschl.

Geschichte d. alten Kunst; — Archäologische Uebungen: Jahn.

Aeschylus Agamemnon: Heimsoeth.

Sophokles Antigone: Ritter.

Euripides Cyklops: Heimsoeth.

Aristophanes Frösche: Ritschl.

Demosthenes Rede vom Kranze: Dr. Schmidt.

Dionysius von Halikarnaß Archäologie im philol. Seminar: Ritschl.

Ausgewählte Briefe d. Horaz: Jahn.
Horaz Epistel an d. Pisonen i. philol. Seminar: Welcker.
Tacitus Annalen: Schopen.
Tacitus Germania: Ritter.
Latein. Disputationen i. philol. Seminar: Welcker u. Ritschl.
Philologis. Disputirübungen: Dr. Schmidt.

Orientalische Philologie.

Erkl. d. Jesaias; — Arabische Chrestomathie; — Das Buch Fakihat-Alcholafa: Freytag.
Grammatik d. Sanskrit: Delius.
Benfeys Sanskrit-Chrestomathie; — Privatissima über Sanskrit u. Zend; — Vergleichende Grammatik d. wichtigsten indogermanischen Sprachen: Lassen.

Neuere Sprachen u. Litteratur.

Elemente d. althochdeutschen Gramm.: Diez
Ausgewählte altdeutsche Gedichte; — Deutsche Mythologie: Simrock.
Uebersicht d. deutschen Nationallitteratur seit d. Anfange d. achtzehnten Jahrhunderts: Löbell.
Shaksperes „König Lear"; — Vergleichende Grammatik d. romanischen Sprachen: Delius.
Geschichte d. französischen Litteratur der Neuzeit; — Bossuets Leichenreden, nebst Sprech- u. Schreibübungen: Monnard.
Praktischer Unterricht in der italienischen Sprache; — Cervantes Numantia: Diez.

* * *

Geschichte der französischen Litteratur bis zum achtzehnten Jahrhundert in französischer Sprache; französisches Conversatorium mit Stilübungen u. Erklärung ausgewählter französischer Autoren: Lector Nadaud.

Geschichte u. Hülfswissenschaften.

Darstellung d. ägyptischen Alterthums: Dr. Muys.
Quellenkunde d. griechischen Geschichte; — Griechische Geschichte; — Röm. Geschichte von d. Zeit d. Gracchen bis auf Augustus Alleinherrschaft: Dr. Brandis.
Geschichte d. Mittelalters: Dr. Muys.
Geschichte d. 14. u. 15. Jahrhunderts: Dr. Hopf.
Geschichte d. neuern Zeit: Dr. Kampschulte.
Geschichte d. europäischen Staatensystems von 1494 bis 1789: Dr. Hopf.
Geschichte v. England von 1689 bis 1760: Dahlmann.
Deutschland im Zeitalter Karls V.: Dr. Kampschulte.
Geographie d. westlichen Europa: Mendelssohn.
Diplomatik: Dr. Hopf.
Historische Uebungen: Löbell.

Staats- und Kameralwissenschaften.

Encykl. d. Kameral- u. landwirthschaftlichen Wissenschaften: Kaufmann.
Staatswirthschaft u. Finanzen: Dahlmann.
D. Systeme d. Politik, d. Staats- und Volkswirthschaft: Kaufmann.

Kunst.

Geschichte d. alten Kunst s. d. Klassische Philologie; — Allgem. Kunstgeschichte; — Erkl. deutscher Alterthümer a. Bildwerken: Dr. Springer.
Geschichte d. Musik, insbesondere d. Kirchenmusik, nebst Erklärung d. Struktur der Orgel; — Unterricht im Orgelspiel, verbunden mit Gesangübungen; — Compositionslehre, oder einfacher und doppelter Contrapunkt: Breidenstein.

* * *

Unterricht im freien Handzeichnen, in der Linear- u. Luftperspective, so wie im Aquarell- à gouache- u. Oelmalen; Excursionen zum Zeichnen nach d. Natur; akademischer Zeichnenlehrer Hohe.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Universitäts-Bereiter von Schrader.
Fechtkunst: Fechtmeister Segers.
Tanzkunst: Tanzmeister Radermacher.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 20. April.

Wohnungen für Studirende weist der Bürger Großgarten (Wenzelgasse Nr. 1081) nach.

12	Sonntag, 4. Juli	Ferien-Ordnung für Schüler und Schülerinnen. Ferien-Ordnung für Lehrer und Lehrerinnen.
13	Montag, 5. Juli	Ferien-Ordnung für Schüler und Schülerinnen. Ferien-Ordnung für Lehrer und Lehrerinnen.
14	Dienstag, 6. Juli	Ferien-Ordnung für Schüler und Schülerinnen. Ferien-Ordnung für Lehrer und Lehrerinnen.
15	Mittwoch, 7. Juli	Ferien-Ordnung für Schüler und Schülerinnen. Ferien-Ordnung für Lehrer und Lehrerinnen.
16	Donnerstag, 8. Juli	Ferien-Ordnung für Schüler und Schülerinnen. Ferien-Ordnung für Lehrer und Lehrerinnen.
17	Freitag, 9. Juli	Ferien-Ordnung für Schüler und Schülerinnen. Ferien-Ordnung für Lehrer und Lehrerinnen.
18	Samstag, 10. Juli	Ferien-Ordnung für Schüler und Schülerinnen. Ferien-Ordnung für Lehrer und Lehrerinnen.
19	Sonntag, 11. Juli	Ferien-Ordnung für Schüler und Schülerinnen. Ferien-Ordnung für Lehrer und Lehrerinnen.
20	Montag, 12. Juli	Ferien-Ordnung für Schüler und Schülerinnen. Ferien-Ordnung für Lehrer und Lehrerinnen.
21	Dienstag, 13. Juli	Ferien-Ordnung für Schüler und Schülerinnen. Ferien-Ordnung für Lehrer und Lehrerinnen.
22	Mittwoch, 14. Juli	Ferien-Ordnung für Schüler und Schülerinnen. Ferien-Ordnung für Lehrer und Lehrerinnen.
23	Donnerstag, 15. Juli	Ferien-Ordnung für Schüler und Schülerinnen. Ferien-Ordnung für Lehrer und Lehrerinnen.
24	Freitag, 16. Juli	Ferien-Ordnung für Schüler und Schülerinnen. Ferien-Ordnung für Lehrer und Lehrerinnen.
25	Samstag, 17. Juli	Ferien-Ordnung für Schüler und Schülerinnen. Ferien-Ordnung für Lehrer und Lehrerinnen.
26	Sonntag, 18. Juli	Ferien-Ordnung für Schüler und Schülerinnen. Ferien-Ordnung für Lehrer und Lehrerinnen.
27	Montag, 19. Juli	Ferien-Ordnung für Schüler und Schülerinnen. Ferien-Ordnung für Lehrer und Lehrerinnen.
28	Dienstag, 20. Juli	Ferien-Ordnung für Schüler und Schülerinnen. Ferien-Ordnung für Lehrer und Lehrerinnen.
29	Mittwoch, 21. Juli	Ferien-Ordnung für Schüler und Schülerinnen. Ferien-Ordnung für Lehrer und Lehrerinnen.
30	Donnerstag, 22. Juli	Ferien-Ordnung für Schüler und Schülerinnen. Ferien-Ordnung für Lehrer und Lehrerinnen.
31	Freitag, 23. Juli	Ferien-Ordnung für Schüler und Schülerinnen. Ferien-Ordnung für Lehrer und Lehrerinnen.
32	Samstag, 24. Juli	Ferien-Ordnung für Schüler und Schülerinnen. Ferien-Ordnung für Lehrer und Lehrerinnen.
33	Sonntag, 25. Juli	Ferien-Ordnung für Schüler und Schülerinnen. Ferien-Ordnung für Lehrer und Lehrerinnen.
34	Montag, 26. Juli	Ferien-Ordnung für Schüler und Schülerinnen. Ferien-Ordnung für Lehrer und Lehrerinnen.
35	Dienstag, 27. Juli	Ferien-Ordnung für Schüler und Schülerinnen. Ferien-Ordnung für Lehrer und Lehrerinnen.
36	Mittwoch, 28. Juli	Ferien-Ordnung für Schüler und Schülerinnen. Ferien-Ordnung für Lehrer und Lehrerinnen.
37	Donnerstag, 29. Juli	Ferien-Ordnung für Schüler und Schülerinnen. Ferien-Ordnung für Lehrer und Lehrerinnen.
38	Freitag, 30. Juli	Ferien-Ordnung für Schüler und Schülerinnen. Ferien-Ordnung für Lehrer und Lehrerinnen.
39	Samstag, 31. Juli	Ferien-Ordnung für Schüler und Schülerinnen. Ferien-Ordnung für Lehrer und Lehrerinnen.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln den 20. März 1857.

Der Erste Präsident
des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes,
(gez.) Broicher.

Für gleichlautende Ausfertigung, der Ober-Sekretair: Wallraff.

(Nr. 555.) Die Abwesenheits-Constatirung des Philipp Koeth von Creuznach betr.

Durch ein Urtheil des Königl. Landgerichtes zu Coblenz vom 16. d. M. ist verordnet worden, daß über die Abwesenheit des Kiefers Philipp Koeth aus Creuznach ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Köln den 26. März 1857. Der General-Prokurator: Nicolovius.

(Nr. 556.) Die Personenpost zwischen Elberfeld und Werden und zwischen Essen und Kettwig betr.

Vom 1. April c. ab wird die Personenpost von Werden nach Elberfeld um 5^{10} Früh und die 1. Personenpost von Kettwig nach Essen um 4^{35} Früh abgefertigt werden.

Düsseldorf den 21. März 1857. Der Ober-Post-Director.
In Vertretung: Eickholt.

(Nr. 557.) Den Personenwechsel bei der Postexpedition zu Beyenburg betr.

Der Post-Expediteur Braselmann in Beyenburg ist freiwillig aus dem Postdienste geschieden und die Verwaltung der dortigen Post-Expedition vom 5. März c. ab dem bisherigen Post-Expeditions-Gehülfen Robert Kohlhagen übertragen worden.

Düsseldorf den 26. März 1857. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

(Nr. 558.) Die neu errichtete Königliche Bank-Agentur zu Essen betr.

In der Stadt Essen ist eine Königliche Bank-Agentur unter der Leitung des Bank-Agenten Herrn Georg Stürmer zur Vermittelung von Darlehnen gegen Unterpfand in Waaren und öffentlichen Papieren, von Wechsel-Ankäufen und sonst zulässigen Bank-Geschäften errichtet worden.

Düsseldorf den 23. März 1857. Königliche Bank-Kommandite:
Einecke. Eckardt.

(Nr. 559.) Die legalen Schulentlassungs-Zeugnisse zur Aufnahme und Prüfung der Bergbau- ꝛc. Aspiranten betr.

Im Auftrage des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Herrn von der Heydt Excellenz wird hierdurch an Stelle der, den Prüfungs-Vorschriften für die Bergwerks-Beflissenen vom 3. März 1856 beigefügten Nachweisung, nachstehendes Verzeichniß der Preußischen Real- und höheren Bürgerschulen, welche zu den Entlassungs-Prüfungen nach dem Reglement vom 8. März 1832 berechtigt sind:

1) Provinz Preußen:

die Burgschule zu Königsberg,
die Löbenichtsche höhere Bürgerschule daselbst,
die höhere Bürgerschule zu Wehlau,
" " " Memel,
" " " Tilsit,
" " " Culm.

die höhere Bürgerschule zu Graudenz,
" " " Elbing,
die Petrischule " " Danzig,
die Johannisschule daselbst,

2) Provinz Pommern:

die Friedrich-Wilhelmsschule in Stettin,
die Realschule in Colberg,
die " in Stralsund,
die mit dem Gymnasium in Greifswald verbundene Realschule.

3) Provinz Brandenburg:

die Königliche Realschule in Berlin,
die städtische Gewerbeschule daselbst,
die Königstädtsche Realschule daselbst,
die Louisenstädtsche Realschule daselbst,
die mit dem Friedrichsgymnasium verbundene Realschule daselbst,
die Realschule zu Potsdam,
" " " Brandenburg,
" " " Perleberg,
" " " Frankfurt a/O.,
" " " Cüstrin,
" " " Landsberg a/W.,
" " " Lübben,
" mit dem Gymnasium zu Prenzlau verbundene Realschule.

4) Provinz Sachsen:

die Handelsschule zu Magdeburg,
die Realschule in Burg,
die höhere Bürgerschule in Halberstadt,
" " " in Aschersleben,
" " " in Erfurt,
" " " in Nordhausen,
die Realschule der Franck'schen Stiftung in Halle.

5) Provinz Posen:

die Realschule zu Meseritz,
" " " Posen,
" " " Bromberg,

6) Provinz Schlesien:

die höhere Bürgerschule am Zwinger in Breslau,
" " " zum heiligen Geist daselbst,
die Realschule in Neisse,
" " " Görlitz,
" " " Landeshut.

7) Provinz Westphalen:

die Realschule in Siegen,
die mit dem Gymnasium in Minden verbundene Realschule.

8) Rheinprovinz:

die Realschule zu Köln,

Gesetz betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 (Reichsgesetzbl. S. 61) in der Fassung des Gesetzes vom 18. Mai 1907 (Reichsgesetzbl. S. 245) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte im Sinne dieses Gesetzes sind" durch die Worte „Beamte im Sinne dieses Gesetzes sind die Reichsbeamten und" ersetzt.

2. Im § 2 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

3. Im § 2 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

4. Im § 3 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

5. Im § 3 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

6. Im § 4 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

7. Im § 4 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

8. Im § 5 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

9. Im § 5 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

10. Im § 6 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

11. Im § 6 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

12. Im § 7 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

13. Im § 7 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

14. Im § 8 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

15. Im § 8 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

16. Im § 9 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

17. Im § 9 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

18. Im § 10 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

19. Im § 10 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

20. Im § 11 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

21. Im § 11 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

22. Im § 12 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

23. Im § 12 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

24. Im § 13 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

25. Im § 13 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

26. Im § 14 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

27. Im § 14 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

28. Im § 15 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

29. Im § 15 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

30. Im § 16 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

31. Im § 16 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

32. Im § 17 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

33. Im § 17 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

34. Im § 18 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

35. Im § 18 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

36. Im § 19 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

37. Im § 19 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

38. Im § 20 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

39. Im § 20 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

40. Im § 21 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

41. Im § 21 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

42. Im § 22 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

43. Im § 22 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

44. Im § 23 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

45. Im § 23 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

46. Im § 24 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

47. Im § 24 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

48. Im § 25 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

49. Im § 25 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

50. Im § 26 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

51. Im § 26 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

52. Im § 27 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

53. Im § 27 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

54. Im § 28 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

55. Im § 28 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

56. Im § 29 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

57. Im § 29 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

58. Im § 30 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

59. Im § 30 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

60. Im § 31 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

61. Im § 31 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

62. Im § 32 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

63. Im § 32 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

64. Im § 33 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

65. Im § 33 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

66. Im § 34 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

67. Im § 34 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

68. Im § 35 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

69. Im § 35 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

70. Im § 36 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

71. Im § 36 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

72. Im § 37 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

73. Im § 37 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

74. Im § 38 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

75. Im § 38 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

76. Im § 39 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

77. Im § 39 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

78. Im § 40 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

79. Im § 40 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

80. Im § 41 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

81. Im § 41 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

82. Im § 42 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

83. Im § 42 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

84. Im § 43 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

85. Im § 43 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

86. Im § 44 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

87. Im § 44 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

88. Im § 45 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

89. Im § 45 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

90. Im § 46 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

91. Im § 46 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

92. Im § 47 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

93. Im § 47 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

94. Im § 48 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

95. Im § 48 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

96. Im § 49 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

97. Im § 49 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

98. Im § 50 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

99. Im § 50 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

100. Im § 51 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

101. Im § 51 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

102. Im § 52 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

103. Im § 52 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

104. Im § 53 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

105. Im § 53 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

106. Im § 54 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

107. Im § 54 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

108. Im § 55 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

109. Im § 55 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

110. Im § 56 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

111. Im § 56 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

112. Im § 57 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

113. Im § 57 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

114. Im § 58 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

115. Im § 58 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

116. Im § 59 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

117. Im § 59 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

118. Im § 60 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

119. Im § 60 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

120. Im § 61 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

121. Im § 61 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

122. Im § 62 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

123. Im § 62 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

124. Im § 63 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

125. Im § 63 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

126. Im § 64 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

127. Im § 64 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

128. Im § 65 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

129. Im § 65 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

130. Im § 66 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

131. Im § 66 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

132. Im § 67 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

133. Im § 67 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

134. Im § 68 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

135. Im § 68 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

136. Im § 69 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

137. Im § 69 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

138. Im § 70 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

139. Im § 70 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

140. Im § 71 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

141. Im § 71 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

142. Im § 72 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

143. Im § 72 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

144. Im § 73 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

145. Im § 73 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

146. Im § 74 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

147. Im § 74 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

148. Im § 75 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

149. Im § 75 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

150. Im § 76 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

151. Im § 76 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

152. Im § 77 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

153. Im § 77 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

154. Im § 78 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

155. Im § 78 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

156. Im § 79 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

157. Im § 79 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

158. Im § 80 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

159. Im § 80 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

160. Im § 81 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

161. Im § 81 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

162. Im § 82 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

163. Im § 82 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

164. Im § 83 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

165. Im § 83 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

166. Im § 84 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

167. Im § 84 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

168. Im § 85 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

169. Im § 85 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

170. Im § 86 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

171. Im § 86 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

172. Im § 87 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

173. Im § 87 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

174. Im § 88 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

175. Im § 88 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

176. Im § 89 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

177. Im § 89 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

178. Im § 90 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

179. Im § 90 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

180. Im § 91 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

181. Im § 91 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

182. Im § 92 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

183. Im § 92 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

184. Im § 93 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

185. Im § 93 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

186. Im § 94 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

187. Im § 94 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

188. Im § 95 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

189. Im § 95 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

190. Im § 96 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

191. Im § 96 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

192. Im § 97 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

193. Im § 97 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

194. Im § 98 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

195. Im § 98 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

196. Im § 99 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

197. Im § 99 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

198. Im § 100 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

199. Im § 100 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

200. Im § 101 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

201. Im § 101 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

202. Im § 102 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

203. Im § 102 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

204. Im § 103 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

205. Im § 103 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

206. Im § 104 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

207. Im § 104 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

208. Im § 105 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

209. Im § 105 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

210. Im § 106 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

211. Im § 106 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

212. Im § 107 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

213. Im § 107 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

214. Im § 108 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

215. Im § 108 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

216. Im § 109 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

217. Im § 109 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

218. Im § 110 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

219. Im § 110 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

220. Im § 111 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

221. Im § 111 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

222. Im § 112 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

223. Im § 112 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

224. Im § 113 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

225. Im § 113 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

226. Im § 114 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

227. Im § 114 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

228. Im § 115 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

229. Im § 115 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

230. Im § 116 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

231. Im § 116 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

232. Im § 117 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

233. Im § 117 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

234. Im § 118 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

235. Im § 118 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

236. Im § 119 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

237. Im § 119 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

238. Im § 120 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

239. Im § 120 Absatz 2 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte sind die Beamten, welche" ersetzt.

240. Im § 121 Absatz 1 werden die Worte „Reichsbeamte sind" durch die Worte „Reichsbeamte

Indem ich sein Signalement mittheile, ersuche ich, falls die Leiche aufgefunden werden sollte, mich hiervon in Kenntniß zu setzen.

Cleve den 21. März 1857. Der Ober-Prokurator: Buß.

Signalement.

Alter 19 Jahre; Größe 4 Fuß 10 Zoll; Haare und Augenbraunen blond; Augen blau; Nase und Mund gewöhnlich; Gesicht oval; Statur klein und gesetzt; Besondere Kennzeichen: auf dem linken Auge einen Flecken.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 563.) Ketten-Seide-Diebstahl zwischen Crefeld und Toenisberg.

Am 18. Februar d. J. sind auf dem Wege zwischen Crefeld und Toenisberg 3 Ketten Seide, welche für Issumer Fabrikarbeiter bestimmt waren, von einer Karre gestohlen worden.

Indem ich eine genaue Beschreibung der gestohlenen Gegenstände folgen lasse, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib derselben oder über den Urheber des Diebstahls Wissenschaft erlangt mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Beschreibung der gestohlenen Ketten.

I. Auf einem Kettstock mit dem Brandzeichen J. S. E. befindlich 25 Kehren = 150 brabanter Ellen Carmelite braune Sammtpohlseide. Dieser Kettstock war mit einem Pappdeckel als äußerste Enveloppe umwickelt, unter der sich eine zweite von grauem Papier befand, die mit einer Kordel zugebunden war; unter dieser Kordel eingezogen befand sich ein Zettelchen mit der Aufschrift: „1100 Poil Carmelite braun für Heinrich Haak". — An diesem Kettstock war außerdem angebunden eine Bobine, sogenanntes Längsel, auf der sich Seide von derselben Farbe, wie obiges Werk befand, nämlich Carmelite braun und trug diese Bobine den Stempel Johann Simons Erben.

II. Auf einem Kettstock mit dem Brandzeichen J S. E. 17¼ Kehren = 103½ brabanter Ellen Carmoisin sacht gefärbte Kettseide. Dieser Kettstock resp. dieses Werk hatte dieselbe Enveloppe wie das sub I. genannte. Es stand hierbei aber auf der innern Enveloppe die Aufschrift: „für Friedrich Killich so. 3 jetzt 147", und auf dem Zettelchen, das wiederum unter einer Kordel befestigt, auf dieser Papier-Enveloppe sich befand, stand die nähere Bezeichnung des Werkes: pr. 28er 3. dth. 17¼ Khr. Serge carmoisin 21" und die Kettennummer 5528.

An dem Kettstock angebunden waren 4 Bobinen (Längsel) mit Carmoisin-Seide derselben Nummer und hatten diese Bobinen den Stempel J S E.

III. Auf einem Kettstock mit demselben Brandzeichen, 23¼ Kehren = 139½ brabanter Ellen schwarze sacht gefärbte Kettseide. Dieses Werk war wiederum wie die beiden obigen verpackt, und trug die innere Enveloppe die Aufschrift: „für Christian Poertner fol. 201", und das auf derselben befindliche, wiederum unter einer Kordel gesteckte Kettenbriefchen die nähere Angabe des Werkes: „pr. 28er 3 dth. 23¼ Kehren Cravates Tafft La. L. Nr. 3, 28" und die Kettennummer 5543. An diesem Kettstock waren angebunden 3 Bobinen (Längsel), worauf sich dieselbe Seide wie genanntes Werk befand. Diese Bobinen hatten ebenfalls den Stempel J. S. E.

Cleve den 17. März 1857. Der Ober-Prokurator: Buß.

(Nr. 564.) Diebstahl zu Born bei Malmedy.

In der Nacht vom 8. zum 9. d. M. sind unter erschwerenden Umständen aus einer Wohnung zu Born nachbezeichnete Gegenstände entwendet worden: 12 — 13 Thaler in Silber und Kupfergeld; 12 Pfd. Kaffebohnen; 8 Pfd. rothen und weißen Zucker; circa 12 Päckchen

Rauchtabak (Böninger); 1 Stück weißgrauer Neſſel, enthaltend 30 Ellen; 1 Stück (16 Ellen) blau Kattun mit weißen Flecken; 1 Stück (12 Ellen) blaues Kitteltuch; 1 St. Viether Graubrod; 1 Flaſche ſüßen Brandwein; 1 rothes Schnupftuch mit ſchwarz und weißen Blumen.

Ich erſuche daher Jedermann, der über die Thäter und den Verbleib der fraglichen Gegenſtände Auskunft zu geben im Stande iſt, mir oder der nächſten Polizeibehörde davon ſofort Anzeige zu machen.

Malmedy den 13. März 1857. Der Königl. Staats-Prokurator: v. Frieſen.

(Nr. 565.) Diebſtahl zu Tondorf bei Malmedy.

In der Nacht vom 2. zum 3. d. M. iſt von einem vor dem Hauſe des Gaſtwirths Müller zu Tondorf ſtehenden Frachtwagen mittelſt Durchſchneidens der Decke ein Ballen gez. H, in deſſen Bindeſtrich ein S, Nr. 404, mit folgenden Gegenſtänden geſtohlen worden: Nro. 9548: 66¼ Ellen gedruckten, braun, roth und weiß geblümten Mode-Kattun; Nro. 377: 37 Ellen doppelgedruckten ſchwarzen weißkarrirten baumwollenen Hoſenſtoff; Nro. 827: 69½ Ellen weißen Schirting; Nro. 3641: 76¼ Ellen ſchwarzgefärbten Neſſel; Nro. 587: 64½ Ellen weißgraue Hemdenneſſel; Nro. 12: ein Stück weißes Beuteltuch.

Indem ich dieſen Diebſtahl zur öffentlichen Kenntniß bringe, erſuche ich Jeden, welcher über den Verbleib der geſtohlenen Gegenſtände oder die Perſon des Diebes irgend welche Auskunft zu geben im Stande iſt, die desfalſige Erklärung bei mir oder der nächſten Polizeibehörde unverzüglich abzugeben.

Malmedy den 11. März 1857. Der Königl. Staats-Prokurator: v. Frieſen.

(Nr. 566.) Diebſtahl zu Wickrathberg.

In der Nacht vom 20. auf den 21. März d. J. ſind zu Wickrathberg 889 Thlr. in verſchiedenen Münzſorten, 3 Stück gebleichtes leinen Tuch und 10 neue halbleinene Hemden gez. A. M. S. mittelſt Einſteigens geſtohlen worden.

Ich erſuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der entwendeten Gegenſtände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächſten Polizeibehörde ſolche zu ertheilen.

Düſſeldorf den 23. März 1857. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 567.) Pferdediebſtahl zu Langendreer betr.

In der Nacht vom 20. auf den 21. März c. iſt dem Landwirth Diedrich Oberſchulte gnt. Greve zu Langendreer aus deſſen Stall ein Pferd, Rothfuchs mit Bleſſe, 4 Jahre alt, Wallach, geſtohlen worden. Das Pferd iſt 17 Hand hoch und war vor etwa 3 Wochen caſtrirt worden.

Die beiden Ackerknechte Heinrich Knop aus Elſſen und Friedrich Kornfeld aus Gütersloh, Erſterer 5 Fuß groß und mit einem alten blauen Kittel bekleidet, Letzterer 5 Fuß 6 bis 8 Zoll groß und mit einem blauen Kittel bekleidet, ſind des Diebſtahls dringend verdächtig.

Wer über den Verbleib des Pferdes oder die Diebe Kenntniß hat, wolle mir oder der nächſten Polizei-Behörde Anzeige machen.

Bochum den 23. März 1857. Der Königliche Staats-Anwalt.

(Nr. 568.) Gefundene herrenloſe wahrſcheinlich geſtohlene Sachen.

In einem Buſche bei Iſſum wurde, unter Laub verborgen, am 2. März d. J. ein Oberbett gefunden. Daſſelbe iſt mit Gänſefedern gefüllt und gezeichnet B x G 1849. Der Ueberzug iſt oben von blau-roth-weiß geſtreiftem Kattun, unten von grobem Leinen zuſammengeſetzt.

Der Eigenthümer wird hierdurch aufgefordert, sich auf dem Bürgermeister-Amt in Issum zu melden und auszuweisen.

Cleve den 17. März 1857. Der Ober-Prokurator: Buß.

(Nr. 569.) Wahrscheinlich gestohlene Sachen betr.

Am 21. d. M. sind auf einem Schiffswerft zu Ruhrort zwischen Holz versteckt zwei eiserne viereckige Stäbe im Gewichte von zusammen 120 Pfd. gefunden worden. Da dieselben anscheinend von einem Diebstahle herrühren, der Eigenthümer aber bisher nicht zu ermitteln gewesen ist, so ersuche ich Diejenigen, welchen dergleichen Eisen entwendet worden ist, dieselben auf dem Bürgermeister-Amte zu Ruhrort in Augenschein zu nehmen.

Duisburg den 28. März 1857. Königliche Staats-Anwaltschaft: Loerbroks.

Personal-Chronik.

(Nr. 570.) Vom 1. Mai c. ab treten im Verwaltungsbezirke der hiesigen Ober-Post-Direction folgende Personal-Veränderungen ein:

Der seither commissarisch als Büreaubeamter bei der hiesigen Ober-Post-Direktion beschäftigte Postsekretair Dunkel wird nach Marienwerder versetzt und mit der Verwaltung der Post-Cassen-Controlleurstelle für den Bezirk der dortigen Königlichen Ober-Post-Direktion beauftragt;

Dem Postsekretair Gottbrecht aus Crefeld wird die commissarische Verwaltung einer Büreau-Beamtenstelle bei der hiesigen Ober-Post-Direction und dem Postsekretair Toepke in Barmen die commissarische Verwaltung einer Expeditions-Vorsteherstelle bei dem Post-Amte in Münster übertragen.

Düsseldorf den 24. März 1857. Der Ober-Post-Director.
In Vertretung: Eickholt.

(Nr. 571.) Der Apotheker I. Klasse Carl Hermann Theodor Figulus ist als Verwalter der Apotheke zu Ratingen bestätigt worden.

(Nr. 572.) Die Schulamts-Candidatinnen Christine Engels, Elise Prion und Agnes Kitsch sind provisorisch auf 2 Jahre zu Lehrerinnen an der ersten zweiten und dritten Mädchenklasse der kath. Elementarschule zu Ratingen ernannt worden.

(Nr. 573.) Die Schulamts-Candidatin Louise Meyer ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der kath. Elementar-Mädchenschule zu Essen ernannt worden.

(Nr. 574.) Die seither provisorisch angestellten Lehrer:
1) Gustav Kleinjung zu Walbrecken,
2) Gustav Schürmann zu Herbringhausen,
Kreises Lennep, sind definitiv bestätigt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Bos.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 19. Düsseldorf, Donnerstag den 9. April **1857.**

(Nr. 575.) Gesetzsammlung, 14tes und 15tes Stück.

Das zu Berlin am 24. März 1857 ausgegebene 14te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4633. Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Benennung: „Aktiengesellschaft für Seidenzwirnerei zu Crefeld." Vom 23. Februar 1857.

Nr. 4634. Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Verordnung vom 27. Oktober 1856 wegen Abänderung des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 durch die beiden Häuser des Landtages. Vom 25. Februar 1857.

Nr. 4635. Allerhöchster Erlaß vom 2. März 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadt Bacharach, Regierungsbezirks Coblenz.

Nr. 4636. Gesetz, betreffend die Abänderung der im Allgemeinen Landrecht Theil II. Titel 5. §§. 198. ff. enthaltenen Bestimmungen über Sklaven. Vom 9. März 1857.

Das zu Berlin am 30. März 1857 ausgegebene 15te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4637. Allerhöchster Erlaß vom 16. Februar 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Verlängerung der von Swinemünde nach dem Golmberge auf der Insel Usedom führenden Chaussee nach der Stadt Usedom und weiter bis zum Peenestrom bei Carnin.

Nr. 4638. Aerhöchster Erlaß vom 23. Februar 1857, betreffend die Genehmigung der veränderten Richtung für den Chausseebau von Alsleben im Mansfelder Seekreise bis zur Anhalt-Bernburgischen Landesgrenze.

Nr. 4639. Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Verordnung vom 27. Oktober 1856 wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs durch die beiden Häuser des Landtages. Vom 28. Februar 1857.

Nr. 4640. Statut für den Ferchland-Klitznicker Deichverband. Vom 2. März 1857.

Nr. 4641. Allerhöchster Erlaß vom 2. März 1857, betreffend die Aufhebung der im **Codex Augusteus**, Fortsetzung 2. Th. III. S. 111. pag. 1 — 14. enthaltenen baupolizeilichen Bestimmungen der Feuerordnung für das Markgrafenthum Oberlausitz vom 8. Februar 1777 und die Regelung der Baupolizei in den Städten der Provinz Schlesien.

Nr. 4642. Allerhöchster Erlaß vom 2. März 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadt Andernach, Regierungsbezirks Coblenz.

(576.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Benennung: „Aktiengesellschaft für Seidenzwirnerei zu Crefeld." Vom 23. Februar 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

fügen hiermit zu wissen, daß Wir die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Benennung: „Aktiengesellschaft für Seidenzwirnerei zu Crefeld," deren Sitz in Crefeld sein soll und die zum Zweck hat, die Errichtung und den Betrieb von Zwirnerei und Weberei aller Art, die Verarbeitung von Rohstoffen und Geweben, einfachen und gemischten, und die weitere Veredelung dieser Stoffe in allen, dem Verbrauch anpassenden Formen; ferner, mit den bezüglichen Rohstoffen, mit Ganz- und Halbfabrikaten Handel zu treiben, dieselben zu kaufen und zu verkaufen und mit ihnen alle diejenigen Manipulationen vorzunehmen, durch welche das Fabrikat dem Markte zugänglicher gemacht wird, auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843 genehmigt und dem in dem notariellen Akte vom 7. Januar 1857 festgestellten Gesellschaftsstatute Unsere landesherrliche Bestätigung ertheilt haben.

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit dem vorerwähnten notariellen Akte vom 7. Januar d. J. für immer verbunden und nebst dem Wortlaute der Statuten durch die Gesetz-Sammlung und durch das Amtsblatt Unserer Regierung in Düsseldorf zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. Februar 1857.

(L. S.) (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. Simons.

Statut
der Aktiengesellschaft für Seidenzwirnerei zu Crefeld.

Titel I.
Bildung, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft.

Artikel 1.

Unter dem Namen „Aktiengesellschaft für Seidenzwirnerei zu Crefeld" ist eine Aktiengesellschaft nach Artikel 29. ff. des Rheinischen Handelsgesetzbuches und in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1843 unter den nachfolgenden Formen errichtet.

Artikel 2.

Der Sitz der Gesellschaft ist zu Crefeld.

Artikel 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre bestimmt, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung an gerechnet.

Die Generalversammlung kann eine Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über diese Frist hinaus nach Artikel 47. beschließen. Dieser Beschluß unterliegt der landesherrlichen Genehmigung.

Artikel 4.

Der Zweck der Gesellschaft ist die Errichtung und der Betrieb von Zwirnerei und Weberei

aller Art, die Verarbeitung von Rohstoffen und Geweben, einfachen und gemischten, und die weitere Veredelung dieser Stoffe in allen, dem Verbrauch anpassenden Formen.

Die Gesellschaft beginnt ihre Wirksamkeit mit der Errichtung einer mechanischen Seidenzwirnerei zu Crefeld.

Weiter ist die Gesellschaft berechtigt, mit den bezüglichen Rohstoffen, mit Ganz- und Halbfabrikaten Handel zu treiben, dieselben zu kaufen und zu verkaufen und mit ihnen alle diejenigen Manipulationen vorzunehmen, durch welche das Fabrikat dem Markte zugänglicher gemacht wird.

Titel II.

Grundkapital, Aktien, Aktionaire.

Artikel 5.

Das Grundkapital der Gesellschaft besteht aus vierhundert tausend Thalern Preußisch Courant in zweitausend Aktien von zweihundert Thalern.

Artikel 6.

Die Aktien werden auf jeden Inhaber lautend und in nachfolgender Art ausgefertigt:

Jede Aktie wird mit einer laufenden Nummer versehen, aus einem Stammregister ausgezogen und von zwei Mitgliedern der Direktion und einem Mitgliede des Verwaltungsrathes unterzeichnet. Mit jeder Aktie werden für fünf Jahre Dividendenscheine auf jeden Inhaber lautend nebst Talon ausgereicht, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

Artikel 7.

Die Einzahlung der Aktienbeträge erfolgt nach dem Bedürfnisse der Gesellschaft in Raten von fünf bis fünfzehn Prozent, jedesmal binnen vier Wochen nach einer in die durch Artikel 12. bezeichneten Zeitungen einzurückenden Aufforderung der Direktion an die Gesellschaftskasse zu Crefeld oder an die weiter anzugebenden Empfangsstellen. Jedoch sollen sofort nach erfolgter landesherrlicher Bestätigung des Statuts wenigstens zehn Prozent, im Laufe des ersten Geschäftsjahres überhaupt wenigstens vierzig Prozent des emittirten Aktienkapitals eingefordert und eingezahlt werden.

Wer innerhalb der in der Aufforderung angegebenen Frist die Zahlung nicht leistet, verfällt zu Gunsten der Gesellschaft in eine Conventionalstrafe von einem Zehntel der fälligen Raten. Wenn innerhalb zweier Monate nach einer erneuerten öffentlichen Aufforderung die Zahlung noch immer nicht erfolgt, so ist die Gesellschaft berechtigt, die bis dahin eingezahlten Raten als der Gesellschaft verfallen und die durch die Ratenzahlungen, sowie durch die ursprüngliche Unterzeichnung dem Aktionair gegebenen Ansprüche auf den Empfang von Aktien als erloschen zu erklären. Eine solche Erklärung erfolgt auf Beschluß des Verwaltungsrathes durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Nummer der Aktie. An die Stelle der auf diese Art ausscheidenden Aktionaire sollen von dem Verwaltungsrathe neue Aktienzeichner zugelassen werden. Derselbe ist auch berechtigt, die fälligen Einzahlungen nebst der Conventionalstrafe gegen die ersten Aktionaire gerichtlich einzuklagen, jedoch nur insofern und so lange, als er von dem Rechte, die Aktien für erloschen zu erklären, nicht Gebrauch gemacht hat.

Artikel 8.

Ueber die Theilzahlungen werden auf den Namen lautende Interims-Quittungen ertheilt und nach Einzahlung des vollen Betrages gegen die Aktien-Dokumente ausgewechselt. Die ersten Zeichner sind zwar berechtigt, nach erfolgter Einzahlung von vierzig Prozent ihre Rechte an Dritte zu übertragen, bleiben jedoch bis zur Einzahlung des vollen Betrages der Aktien der Gesellschaft verhaftet.

Artikel 9.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Aktien oder Talons amortisirt werden, so erläßt die Direktion dreimal in Zwischenräumen von vier Monaten eine öffentliche Aufforderung, jene Dokumente einzuliefern oder die etwaigen Rechte an denselben geltend zu machen. Sind zwei Monate nach der letzten Aufforderung die Dokumente nicht eingeliefert oder die Rechte nicht geltend gemacht worden, so erklärt das Landgericht zu Düsseldorf die Dokumente für nichtig.

Die Direktion veröffentlicht diesen Beschluß durch die Gesellschaftsblätter und fertigt an Stelle dieser Dokumente andere aus. Die Kosten dieses Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern den Betheiligten zur Last. Dividendenscheine können weder aufgeboten noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist bei dem Verwaltungsrathe anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Aktien oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine ausgezahlt werden.

Artikel 10.

Alle Aktionaire haben in Crefeld Domizil zu wählen. Diejenigen, die kein besonderes Domizil gewählt haben, sollen so angesehen werden, als hätten sie ihr Domizil auf dem Sekretariate des Handelsgerichts zu Crefeld. Mehrere Repräsentanten und Rechtsnachfolger eines Aktionairs sind nicht befugt, ihre Rechte einzeln und getrennt auszuüben, sie können dieselben vielmehr nur zusammen, und zwar durch Eine Person, wahrnehmen lassen.

Artikel 11.

Ueber den Betrag der Aktien hinaus ist der Aktienair, unter welcher Benennung es auch sei, zu Zahlungen nicht verpflichtet, den einzigen Fall der im Artikel 7. vorgesehenen Conventionalstrafe ausgenommen.

Artikel 12.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in dem Preußischen Staatsanzeiger zu Berlin, der Crefelder Zeitung, der Elberfelder Zeitung und der Kölnischen Zeitung.

Geht eines dieser Blätter ein, so soll die Veröffentlichung in den übrigbleibenden Blättern so lange genügen, bis die nächste Generalversammlung an die Stelle des eingegangenen Blattes ein anderes bestimmt und dasselbe die Genehmigung der Regierung erhalten hat. Die Wahl eines neuen Blattes ist öffentlich bekannt zu machen. Die Regierung ist befugt, sobald sie es erforderlich erachtet, vorzuschreiben, welche Blätter an die Stelle der oben genannten treten sollen. Diese Verfügung ist durch die Amtsblätter derjenigen Regierungen zu veröffentlichen, in deren Bezirke die inländischen Gesellschaftsblätter erscheinen.

Titel III.

Von dem Verwaltungsrathe.

Artikel 13.

Die obere Leitung der Gesellschaft wird einem von der Generalversammlung ernannten Verwaltungsrathe anvertraut.

Die Wahlverhandlung erfolgt in Gegenwart eines Notars und bildet die Ausfertigung des notariellen Aktes die Legitimation der Gewählten.

Der Verwaltungsrath besteht aus fünfzehn Mitgliedern, von denen mindestens zehn in Crefeld oder dessen Umgebung bis auf vier Meilen Entfernung wohnhaft sein müssen. Ihre Funktionen dauern sechs Jahre; alle zwei Jahre scheiden fünf Mitglieder nach dem Dienstalter aus.

Die Generalversammlung wählt ihre Nachfolger durch geheime Abstimmung.

Welche Mitglieder in den Jahren, wo der Turnus noch nicht feststeht, auszuscheiden haben, wird durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Die Namen der Gewählten werden öffentlich bekannt gemacht.

Artikel 14.

Für die ersten sechs Jahre nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung bilden die Stifter der Gesellschaft, die Herren:

Heinrich Scheibler, Moritz vom Bruck, Johann Friedrich Scheibler, Daniel Schrörs, Christian Schneider, Abraham ter Meer, Ludwig Seyffardt, Johann Hermes und Gustav Molenaar aus Crefeld, Friedrich Diergardt aus Viersen, Franz Wilhelm Königs aus Dülken, Friedrich Wilhelm Greef aus Viersen, Theodor Croon aus Gladbach, Emil Peill aus Cöln und Gustav Gebhard aus Elberfeld,

den Verwaltungsrath.

Die erste theilweise Erneuerung desselben findet demnach in der ordentlichen Generalversammlung des siebenten Geschäftsjahres statt. Die Generalversammlung hat jedoch das Recht, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen eines oder mehrere Mitglieder des Verwaltungsrathes auszuscheiden und an deren Stelle neue Mitglieder zu wählen. Jedoch muß dazu ein Antrag von wenigstens zehn Aktionairen, die zusammen zweihundert oder mehr Aktien besitzen, rechtzeitig (Art. 35.) eingereicht sein.

Artikel 15.

Jedes Mitglied des Verwaltungsraths muß mindestens zehn Aktien besitzen oder erwerben. Die Dokumente dieser Aktien werden in dem Archive der Gesellschaft hinterlegt und bleiben, so lange die Funktionen des Inhabers im Verwaltungsrathe dauern, unveräußerlich.

Artikel 16.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten. Die Namen der Gewählten werden öffentlich bekannt gemacht. Ihre Funktionen in dieser Eigenschaft dauern ein Jahr, sie sind nach Ablauf desselben wieder wählbar.

Sollten Beide verhindert sein, einer Sitzung des Verwaltungsrathes beizuwohnen, so übernimmt das anwesende, nach den Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz.

Artikel 17.

Kommt in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes zur Erledigung, so wird dieselbe vorläufig für die Dauer bis zur nächsten Generalversammlung von dem Verwaltungsrathe wieder besetzt.

Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch die Wahl der Generalversammlung. Das in dieser Weise gewählte Mitglied scheidet in dem Termine aus, an welchem die Dauer der Funktionen seines Vorgängers aufgehört haben würde. Bis zu der im Artikel 14. bestimmten ersten theilweisen Erneuerung ergänzt der Verwaltungsrath sich selbst.

Sämmtliche hier vorgesehene Ersatzwahlen erfolgen in Gegenwart eines Notars und müssen öffentlich bekannt gemacht werden. Die Ausfertigung des notariellen Aktes dient den Gewählten als Legitimation.

Artikel 18.

Der Verwaltungsrath versammelt sich regelmäßig an den von ihm festzusetzenden Terminen und außerordentlich, so oft der Vorsitzende es für nöthig hält.

Der Vorsitzende ist verpflichtet, den Verwaltungsrath zu berufen, sofern von drei Mitgliedern desselben darauf angetragen wird.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, in ein dazu bestimmtes Protokollbuch eingetragen und von den Anwesenden unterzeichnet.

Im Falle der Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des Vorsitzenden.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens acht Mitgliedern erforderlich.

Artikel 19.

Der Verwaltungsrath beschließt innerhalb der Grenzen des Statuts über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht der Beschlußnahme der Generalversammlung ausdrücklich vorbehalten oder der Direktion übertragen sind. Namentlich bestimmt er über die Anlegung der disponiblen Fonds und stellt die Höhe der zu bewilligenden oder in Anspruch zu nehmenden Kredite fest.

Er entscheidet über die Erwerbung und Veräußerung von Immobilien und Gerechtsamen, über Neubauten, große Reparaturen an den Immobilien, sowie über Lage, Plan und Umfang der zu errichtenden Etablissements. Die Gesammtausgaben für Immobilien, Bauten und Gerechtsame dürfen jedoch ohne Genehmigung der Generalversammlung ein Drittel des emittirten Aktienkapitals nicht überschreiten.

Zu Anleihen ist die Autorisation der Generalversammlung erforderlich. Die hierüber bei der Generalversammlung zu stellenden Anträge sind bei der Einberufung im Allgemeinen anzugeben.

Er erkennt über alle wichtigen Verträge, sowie über den Einkauf und Absatz der Produkte und die Regulirung der Preise.

Er bestellt die Direktion, setzt deren Remuneration fest und bestimmt ihre Befugnisse, soweit sie nicht bereits in diesen Statuten vorgesehen sind; er erläßt und ändert die speziellen Instruktionen für den Geschäftsbetrieb der Direktion; er bestimmt die Gehälter der Beamten und die allgemeinen Verwaltungskosten; er ernennt und entläßt alle Beamten der Gesellschaft, welche in Jahresgehalt stehen und eine Besoldung über dreihundert Thaler jährlich erhalten. Die mit solchen Beamten abzuschließenden Verträge sollen dem Verwaltungsrathe ausdrücklich das Recht vorbehalten, dieselben jederzeit mittelst eines von mindestens zehn dafür stimmenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes gefaßten Beschlusses wegen Dienstvergehen, Fahrlässigkeit und aus anderen Gründen zu entlassen. Eine solchergestalt ausgesprochene Entlassung des Beamten hat zur Folge, daß alle demselben vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigungen, Gratifikationen oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen. Auf diese Bestimmung ist im Vertrage hinzuweisen.

Der Verwaltungsrath ist befugt, eines oder mehrere seiner Mitglieder oder der Direktion, sowie außerordentliche Kommissarien zu bestimmten Geschäften zu delegiren und diesen die erforderlichen Vollmachten auszufertigen.

Artikel 20.

Für die der Generalversammlung vorbehaltenen Entscheidungen liegt in den Beschlüssen der Generalversammlung über die auszuführenden Maaßregeln zugleich die Ertheilung der General- und Spezialvollmacht an den Verwaltungsrath, diese Beschlüsse vollziehen zu lassen.

Artikel 21.

Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden von dem Präsidenten, oder von dem Vicepräsidenten, oder von zwei Mitgliedern Namens des Verwaltungsrathes unterschrieben.

Artikel 22.

Der Verwaltungsrath wird nicht besoldet, er bezieht jedoch, außer dem Ersatze für die durch seine Funktionen veranlaßten Auslagen, für seine Mühewaltung eine Tantieme von fünf Prozent vom Reingewinn.

Der Verwaltungsrath stellt die Vertheilung dieser Tantieme unter seine Mitglieder fest. Der Generalversammlung bleibt es vorbehalten, ein Maximum der Tantieme festzustellen, wenn im Laufe der Zeit das Aktienkapital vermehrt werden sollte.

Titel IV.

Von der Direktion.

Artikel 23.

Zur speziellen Führung der Geschäfte nach der zu ertheilenden näheren Instruktion bestellt der Verwaltungsrath aus seiner Mitte oder außerhalb derselben eine Direktion von drei Personen, deren Namen öffentlich bekannt zu machen sind. Die Ernennung der Direktion erfolgt unter Zuziehung eines Notars und bildet die Ausfertigung des notariellen Protokolls deren Legitimation.

Die Remuneration der Direktion kann zum Theil oder ganz in einem Antheile am Reingewinn bestehen.

Artikel 24.

Die Direktion vertritt dritten Personen gegenüber die Gesellschaft, insbesondere ist sie befugt, bei allen gerichtlichen Verhandlungen die Rechte der Gesellschaft wahrzunehmen.

Artikel 25.

Mindestens zwei Direktoren, oder ein Direktor und ein hierzu vom Verwaltungsrath ermächtigter Beamter der Gesellschaft, dessen Name ebenfalls öffentlich bekannt zu machen ist, unterzeichnen gemeinschaftlich die Correspondenz, sowie alle Zahlungsanweisungen und alle Quittungen.

In gleicher Weise geschehen die Acceptationen, Ausstellungen und Indossamente der Wechsel und Anweisungen, sowie alle Unterzeichnungen für die laufenden Geschäfte, welche als Ausführung der bereits getroffenen Einrichtungen oder gefaßten Beschlüsse oder abgeschlossenen Verträge zu betrachten sind.

Artikel 26.

Die Direktion ernennt und entläßt alle Beamten der Gesellschaft, deren Ernennung und Entlassung nicht dem Verwaltungsrathe vorbehalten ist. Die mit diesen Beamten abzuschließenden Verträge sollen der Direktion ausdrücklich das Recht vorbehalten, dieselben jederzeit mittelst eines durch Majorität gefaßten Beschlusses wegen Dienstvergehen, Fahrlässigkeit und aus anderen Gründen zu entlassen. Eine solchergestalt ausgesprochene Entlassung des Beamten hat zur Folge, daß alle demselben vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigungen, Gratifikationen oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen. Auf diese Bestimmung ist im Vertrage hinzuweisen. Die Direktion ist befugt, diejenigen Beamten, deren Entlassung ihr nicht zusteht, zu suspendiren, und hat über die Entlassung derselben die Entscheidung des Verwaltungsrathes herbeizuführen.

Artikel 27.

Jedes außerhalb des Verwaltungsrathes gewählte Mitglied der Direktion muß mindestens zehn Aktien der Gesellschaft besitzen oder erwerben.

Diese Aktien werden in dem Archiv der Gesellschaft hinterlegt und dürfen, so lange die Funktionen der Inhaber dauern, weder veräußert noch übertragen werden.

Titel V.

Von den Generalversammlungen.

Artikel 28.

Nur diejenigen Aktionaire sind zur Theilnahme an der Generalversammlung und an deren Verhandlungen befugt, welche den Besitz der Aktien (oder bis zu deren Ausgabe, der Quittungsbogen) wenigstens acht Tage vor der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe nachgewiesen haben. Der Nachweis über den Besitz wird entweder durch Vorzeigung der Aktien oder durch ein von einer öffentlichen Behörde beglaubigtes Zeugniß geliefert.

Für Aktien, auf welche fällige Ratenzahlungen rückständig sind, findet keine Befugniß der Besitzer zur Theilnahme an der Generalversammlung statt.

Artikel 29.

Das Stimmrecht steht nur den Aktionairen zu, welche fünf oder mehr Aktien besitzen. Dasselbe wird in folgendem Verhältniß ausgeübt:

a) für fünfundzwanzig Aktien oder weniger auf jede fünf Aktien Eine Stimme;

b) für die Aktien, welche Jemand über die Zahl von fünfundzwanzig hinaus besitzt, auf jede zehn Aktien Eine Stimme; jedoch kann Niemand mehr als fünfzehn Stimmen für seine Person abgeben.

Artikel 30.

Die Aktionaire können sich in Verhinderungsfällen durch andere, nach Artikel 28. zur Theilnahme an den Generalversammlungen befugte Aktionaire vertreten lassen, die Handlungshäuser aber auch durch ihre Prokuraträger, die Gemeinden und öffentlichen Institute durch ihre Repräsentanten, die Minderjährigen oder sonst Bevormundeten durch ihre Vormünder, die Ehefrauen durch ihre Ehemänner, wenn die Vertreter auch nicht Aktionaire sind. Für mehr als fünfzehn Stimmen kann ein Einzelner nicht Vollmachtträger in der General-Versammlung sein.

Artikel 31.

Bei Wahlen kann von Personen, welche in Dienstverhältnissen zur Gesellschaft, zu den Mitgliedern des Verwaltungsrathes, der Direktion oder zu den Beamten der Gesellschaft stehen, ein Stimmrecht nicht ausgeübt werden.

Artikel 32.

Die Generalversammlungen finden in Crefeld statt. Die regelmäßige Generalversammlung tritt jährlich einmal, und zwar im Monat August zusammen.

Außerdem finden außergewöhnliche Generalversammlungen statt, so oft dies von dem Verwaltungsrathe für nöthig erachtet wird oder sobald wenigstens zehn Aktionaire, welche mindestens zweihundert Aktien besitzen, schriftlich darauf antragen.

Artikel 33.

Die regelmäßigen, wie die außergewöhnlichen Generalversammlungen beruft der Verwaltungsrath mittelst öffentlicher Bekanntmachungen durch die im Artikel 12. erwähnten Zeitungen.

Die Bekanntmachungen sollen mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung stattfinden. Bei Berufung außerordentlicher Generalversammlungen wird der Gegenstand ihrer Berathung im Allgemeinen angegeben.

Artikel 34.

Vorbehaltlich der in den Artikeln 14. 44. und 47. enthaltenen Bestimmungen finden alle Beschlüsse der Generalversammlungen nach Stimmenmehrheit statt; sind die Stimmen gleich, so entscheidet der Vorsitzende.

Bei Wahlen sind diejenigen als gewählt zu betrachten, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben.

Wenn sich bei der ersten Abstimmung nicht für so viele Personen, als zu wählen sind, die absolute Majorität ergeben hat, wird zu einer zweiten Wahl geschritten. Dabei wird die Liste der Wählbaren nur aus den Personen, welche nächst den Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, aber wo möglich in der Art gebildet, daß die doppelte Zahl der noch zu Wählenden erreicht wird.

Bei der zweiten Wahl ist die absolute Stimmenmehrheit nicht erforderlich, sondern sind diejenigen als gewählt anzusehen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit giebt das Loos den Ausschlag.

Wer von den Aktionairen bei der Generalversammlung nicht erscheint, oder nicht durch Bevollmächtigte sich vertreten läßt, ist dessenungeachtet durch die Beschlüsse jener Versammlung gebunden.

Artikel 35.

Der zeitige Vorsitzende des Verwaltungsrathes führt auch den Vorsitz in den Generalversammlungen und ernennt die Skrutatoren.

Zu Skrutatoren können weder Verwaltungsräthe, noch Beamte der Gesellschaft ernannt werden.

In den regelmäßigen Generalversammlungen werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt:

a) Bericht des Verwaltungsrathes über die Lage des Geschäfts im Allgemeinen und über die Resultate des verflossenen Jahres insbesondere;

b) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes;

c) Berathung und Beschlußnahme über die Anträge des Verwaltungsrathes, sowie über die Anträge einzelner Aktionaire. Letztere müssen spätestens acht Tage vor der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe schriftlich eingereicht sein;

d) Wahl von drei Kommissarien, welche den Auftrag erhalten, die Bilanz mit den Büchern und Skripturen der Gesellschaft zu vergleichen und dem Verwaltungsrathe Decharge zu ertheilen, oder an die Generalversammlung zu berichten.

Artikel 36.

Die Wahlen werden vermittelst geheimen Skrutiniums vorgenommen. Auf den Antrag des Vorsitzenden, sowie auf den Antrag von wenigstens fünf Aktionairen, muß auch über andere Gegenstände durch geheimes Skrutinium abgestimmt werden.

Artikel 37.

Die außerordentlichen Generalversammlungen beschäftigen sich nur mit Gegenständen, die bei der Berufung bezeichnet sind.

Artikel 38.

Die Protokolle der Generalversammlungen werden von einem Notar aufgenommen und von dem Vorsitzenden, den Skrutatoren und denjenigen anwesenden Aktionairen, welche es wünschen, unterzeichnet.

Titel VI.

Bilanz, Dividende und Reservefonds.

Artikel 39.

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem ersten Juli jeden Jahres und endet mit dem dreißigsten Juni des folgenden Jahres.

Am dreißigsten Juni jeden Jahres wird von der Direktion eine vollständige Aufstellung der Aktiva und Passiva der Gesellschaft gemacht und in das dazu bestimmte Buch eingetragen. Diese Aufstellung wird mit den Belegen dem Verwaltungsrathe zur Prüfung und Feststellung vorgelegt. Bei Aufstellung der Aktiva werden die Preise der Rohstoffe, Fabrikate und Materialvorräthe nach dem niedrigsten laufenden Werthe festgestellt und berechnet. Wieviel von dem Werthe der Immobilien und Mobilien abgeschrieben werden soll, bestimmt der Verwaltungsrath.

Artikel 40.

Der nach Abzug aller Passiva bleibende Ueberschuß bildet den Reingewinn.

Die jährliche Gesellschaftsbilanz wird öffentlich bekannt gemacht.

Artikel 41.

Der Verwaltungsrath bestimmt, wieviel von dem erzielten Reingewinn unter die Aktionaire vertheilt werden soll; es sollen jedoch wenigstens zehn Prozent des Reingewinnes zur Bildung eines Reservefonds zur Deckung außerordentlicher Verluste zurückgelegt werden, bis derselbe die Höhe von zwanzig Prozent des Betrages der ausgegebenen Aktien erreicht. Ueber die Verwendung des Reservefonds beschließt der Verwaltungsrath.

Die Generalversammlung ist befugt, auf die Vorschläge des Verwaltungsrathes bis zu einem Zehntel der Dividende über sechs Prozent zu allgemeinen Zwecken der Rheinischen Seidenindustrie zu bestimmen.

Für die Dauer des Baues des Etablissements bis zur Eröffnung des Geschäftsbetriebes, jedoch nicht länger als für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der ersten Einzahlung, werden den Aktionairen für die geleisteten Einschüsse fünf Prozent Zinsen pro anno aus dem Aktienkapital vergütet.

Artikel 42.

Die Dividenden sind in Crefeld an der Kasse der Gesellschaft zahlbar. Dieselben können jedoch durch Beschluß des Verwaltungsrathes vermittelst öffentlicher Bekanntmachung auch an anderen Orten zahlbar gestellt werden.

Die Dividenden werden jährlich vom ersten Dezember ab gegen Einlieferung der ausgegebenen Dividendenscheine ausgezahlt.

Artikel 43.

Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage der Fälligkeit ab gerechnet.

Titel VII.

Auflösung der Gesellschaft.

Artikel 44.

Von dem Verwaltungsrathe oder von Aktionairen, welche zusammen ein Fünftel des Gesellschaftskapitals besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, die Auflösung selbst aber nur in einer besonders dazu berufenen Generalversammlung durch eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Aktien, vorbehaltlich der landesherrlichen Bestätigung, beschlossen werden. In dieser Generalversammlung ist jeder Aktionair, gleichviel, wie viel Aktien er

Abg. Kaufmann: auf mich ist verwiesen! Es ist Ihnen nicht! Nehmen wir an, Sie hätten Recht, was ich nicht zugebe, so ist es doch nicht Sache des Präsidenten, mich darauf zu verweisen, daß ich mich an Sie wenden soll.

Präsident: Ich habe Sie nicht verwiesen.

Abg. Kaufmann: Sie haben es gethan.

Präsident: Ich habe Sie nicht verwiesen. Ich habe nur Ihnen gesagt, daß Sie sich an Herrn Bürgermeister Schmid wenden sollen.

Abg. Kaufmann: Ich habe mich an Sie gewendet.

Präsident: Ich habe Sie nicht verwies

Aktie
Nro. . . . .

Auszuschneidender Talon.

200 Thaler.

Aktien-Gesellschaft für Seiden-Zwirnerei zu Crefeld.

Gegründet durch notariellen Vertrag vom . . ten . . . . . 185 . , bestätigt durch Allerhöchste Urkunde vom . . ten . . . . . 185 . .

Aktie Nro. [redacted]

über

Zweihundert Thaler Preußisch Courant.

Der Inhaber ist an der Aktien-Gesellschaft für Seiden-Zwirnerei zu Crefeld für den Betrag von

„Zweihundert Thalern"

betheiligt und hat alle statutenmäßigen Rechte und Pflichten.

Dieser Aktie sind fünf Dividendenscheine pro . . . . . 185 . bis . . . . 186 . einschließlich nebst Talon beigefügt.

Ausgefertigt Crefeld, den . . ten . . . . 185 .

Der Verwaltungsrath. Die Direktion.

(Eingetragen sub Fol. . . des Registers.) (Eigenhändige Unterschrift des Controll-Beamten.)

200 Thaler.

Aktien-Gesellschaft für Seiden-Zwirnerei zu Crefeld. 200 Thaler.

Aktien-Gesellschaft für Seiden-Zwirnerei zu Crefeld.

Anweisung zur Aktie Nr. . . .

(Eingetragen in das Coupons-Register Fol. . . .) (Eigenhändige Unterschrift des Controll-Beamten.)

(Trockener Stempel.)

Dieser Talon wird gebunden und beruht im Archive der Gesellschaft.

Nro. . . . .

(Nro. 4633.)

(Rückseite.)

Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde und Auszug aus dem Gesellschafts-Statut.

Wir Friedrich Wilhelm, ꝛc.

(Sodann inser. die, die Rechte und Pflichten der Aktionaire betreffenden Statuts-Paragraphen, soweit nöthig und zweckmäßig.)

Inhaber empfängt am . . . . . 186. gegen diese Anweisung die zweite Serie der Dividendenscheine zu der umstehend bezeichneten Aktie.

Crefeld, den . . ten . . . . . 185 . .

Der Verwaltungsrath.
(Unterschrift zweier Mitglieder per Facsimile.)

5.

4.

3.

2

1.

Aktien-Gesellschaft für Seiden-Zwirnerei zu Crefeld.

Dividendenschein

zu der Aktie Nro. . . . . .

(Trockener Stempel.)

Der Inhaber empfängt am 1. Dezember 18 . . gegen diesen Schein an der Gesellschaftskasse in Crefeld oder an den bekannt zu machenden Stellen die statutmäßig ermittelte Dividende für das Geschäftsjahr 18. .

Der Verwaltungsrath.

(Unterschrift zweier Mitglieder per Facsimile.)

(Rückseite)

5.

4.

3.

2.

1.

Zahlbar am 1. Dezember 18..

Für das Geschäftsjahr pro.....

§. 45. Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren von dem Tage der Fälligkeit ab gerechnet.

5.

4.

3.

2

1.

Aktien-Gesellschaft für Seiden-Zwirnerei zu Crefeld.

Dividendenschein

zu der Aktie Nro. . . . . .

(Trockener Stempel.)

Der Inhaber empfängt am 1. Dezember 18 . . gegen diesen Schein an der Gesellschaftskasse in Crefeld oder an den bekannt zu machenden Stellen die statutmäßig ermittelte Dividende für das Geschäftsjahr 18. .

Der Verwaltungsrath.

(Unterschrift zweier Mitglieder per Facsimile.)

(Rückseite)

5.

4.

3.

2.

1.

Zahlbar am 1. Dezember 18.

Für das Geschäftsjahr pro

---

§. 45. Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren von dem Tage der Fälligkeit ab gerechnet.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 577.) Die Einziehung und spätere Ungültigkeit der Herzoglich-Anhalt-Dessauischen Staatskassenscheine von 5 Thlr. II S. V. Nr. 2131.

Nach einer Bekanntmachung des Herzoglich-Anhaltschen Staats-Ministeriums zu Dessau werden innerhalb der präklusivischen zwölfmonatlichen Frist, vom 1. März 1858 die in Gemäßheit des Gesetzes vom 1. August 1849 emittirten Herzoglich-Anhalt-Dessauischen, auf fünf Thaler lautenden Staatskassenscheine eingezogen, und verlieren nach Ablauf der zwölfmonatlichen Frist ihre Gültigkeit; wovon wir das Publikum hierdurch in Kenntniß setzen.

Düsseldorf den 4. April 1857.

(Nr. 573.) Die kathol. Hauskollekte Behufs des neuen Pfarrsystems der kathol. Gemeinde Poll betr I. S. IV. Nr. 1736.

Die Gemeinde Poll im Landkreise Köln, welche blos von Katholiken bewohnt wird, eine Bevölkerung von 969 Seelen zählt und schon einen eigenen Schulbezirk bildet, hat seither zu dem katholischen Pfarrbezirk ihres bisherigen Bürgermeisterei-Orts Deutz gehört. Da dieser Stadt aber die Städteordnung verliehen worden, so tritt die Gemeinde aus diesem Verband, wodurch zugleich auch das seitherige Filial-Verhältniß aufgelöst wird und für die Gemeinde das Bedürfniß eines eigenen Pfarrsystems als dringend nothwendig erscheint. Die Gemeinde vermag aber die dazu erforderlichen Mittel ohne fremde Beihülfe nicht aufzubringen. Da nun mit Rücksicht hierauf der Gemeinde zu dem gedachten Zweck eine katholische Kirchen-Collekte von dem Herrn Erzbischofe zugesichert ist, so hat der Herr Oberpräsident der Gemeinde auch eine katholische Haus-Collekte in der Rheinprovinz bewilligt.

Die Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks weisen wir hierdurch an, die Collekte ungesäumt abhalten zu lassen, die gesammelten Gaben den Steuercassen zuzusenden, welche die Abführung an unsere Hauptcasse zu bewirken haben.

Von den Herren Landräthen erwarten wir nach Beendigung der Collecte die Einsendung der Ertrags-Nachweisen.

Düsseldorf den 2. April 1857.

(Nr. 579.) Die vertragsmäßigen Abgabefreiheiten der Gewerbetreibenden der Zollvereinsstaaten und der freien Hansestadt Bremen betr. II. S. III. Nr. 2238.

In den Artikeln 9 und 13 des Vertrages zwischen dem Zollvereine und Bremen wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse vom 26. Januar 1856 (Gesetz-Sammlung pro 1856 S. 661 ff.) sind folgende Bestimmungen getroffen worden:

1) die den kontrahirenden Staaten angehörigen Fabrikanten und Gewerbetreibenden, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen um Bestellungen zu suchen, sind, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbebetriebe in demjenigen Staate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, nicht verpflichtet, in dem Gebiete des andern kontrahirenden Theiles hierfür besondere Abgaben zu entrichten.
2) Die Angehörigen des einen der Contrahenten, welche die Märkte und Messen in dem Gebiete des andern beziehen, sind daselbst hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Entrichtung einer Abgabe dafür den eigenen Angehörigen gleich zu behandeln.

Die Bestimmungen über Ausfuhr, Einfuhr, Durchfuhr, Verkehr und Besitz von Waffen, Munition und Sprengstoffen vom 20. Juni 1895 (RGBl. S. 369) sind durch Bekanntmachung vom 12. Januar 1901 (RGBl. S. 15) abgeändert worden.

(Nr. 588.) Die Agentur des M. Höchter zu Sasserath betr. I. S. III. Nr. 986.

Der M. Höchter zu Sasserath Bürgermeisterei Odenkirchen ist als Agent der Neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Berlin concessionirt worden.

Düsseldorf den 26. März 1857.

(Nr. 589.) Die Agentur des H. J. Antwerpen zu Kaiserswerth betr. I. S. III. Nr. 989.

Der Heinrich Joseph Antwerpen zu Kaiserswerth ist als Agent der Neuen Berliner-Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Berlin concessionirt worden.

Düsseldorf den 26. März 1857.

(Nr. 590.) Die Agentur des M. v. d. Moolen zu Geldern betr. I. S. III Nr. 1010.

Der Martin van der Moolen zu Geldern ist als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Elberfeld concessionirt worden.

Düsseldorf den 30. März 1857.

(Nr. 591.) Die Agentur des C. von Staa zu Moers betr. I. S. III. Nr. 1007.

Der Carl von Staa zu Moers ist als Agent der Neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Berlin concessionirt worden. Düsseldorf den 30. März 1857.

(Nr. 592.) Die Agentur des G. Hildebrandt zu Xanten betr. I. S. III. Nr. 1008.

Der Gustav Hildebrandt zu Xanten ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig concessionirt worden. Düsseldorf den 30. März 1857.

(Nr. 593.) Die Agentur des W. Schelleckes zu Büderich betr. I. S. III. Nr. 1004.

Der Wilhelm Schelleckes zu Büderich Kr. Geldern ist als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Magdeburg concessionirt worden.

Düsseldorf den 30. März 1857.

(Nr. 594.) Die Agentur des J. Schönen zu Zons betr. I. S. III. Nr. 1012.

Der Jakob Schönen zu Zons ist als Agent der Neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Berlin concessionirt worden. Düsseldorf den 30. März 1857.

(Nr. 595.) Die Agentur des F. W. Orth zu Mettmann betr. I. S. III. Nr. 1013.

Der Fr. W. Orth zu Mettmann ist als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Anstalt zu Magdeburg concessionirt worden.

Düsseldorf den 30. März 1857.

(Nr. 596.) Die Agentur des C. C. Baay zu Crefeld betr. I. S. III. Nr. 1015.

Der C. C. Baay zu Crefeld ist als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Elberfeld concessionirt worden.

Düsseldorf den 30. März 1857.

(Nr. 597.) Die Agentur des Friedrich Steinberg zu Rheydt betr. I. S. III. Nr. 1002.

Der Friedrich Steinberg zu Rheydt ist als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Elberfeld concessionirt worden.

Düsseldorf den 28. März 1857.

(Nr. 598.) Die erloschenen Agenturen des J. W. Karpenhaus zu Kaiserswerth betr. I. S. III. Nr. 988.

Die dem Johann Wilhelm Karpenhaus zu Kaiserswerth ertheilten Concessionen als Agent der Berliner Feuer- und der neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Berlin sind durch dessen Absterben erloschen. Düsseldorf den 26. März 1857.

(Nr. 599.) Die Agentur des W. Hombertz zu Hubbelrath betr. I. S. III Nr. 990.

Der Wilhelm Hombertz zu Hubbelrath ist als Agent der Neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Berlin concessionirt worden.

Düsseldorf den 26. März 1857.

(Nr. 600.) Die Agentur des H. Stiehl zu Berghausen betr. I. S. III. Nr. 991.

Der Heinrich Stiehl zu Berghausen bei Langenfeld ist als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Elberfeld concessionirt worden.

Düsseldorf den 26. März 1857.

(Nr. 601.) Die Agentur des F. Th. Illinger zu Xanten betr. I. S. III. Nr. 998.

Der Friedrich Theodor Illinger zu Xanten ist als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Anstalt zu Magdeburg concessionirt worden.

Düsseldorf den 27. März 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 602.) Die Post-Geldauszahlungen durch diesseitige Ueberweisung in den Staaten von Nordamerika betr.

Um die Versendung kleiner Geldbeträge zwischen Preußen und Nord-Amerika zu erleichtern, besteht seit dem 1. Januar 1855 die Einrichtung, daß Beträge bis 50 Thlr. Preuß. Cour. zur Auszahlung an Adressaten in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika bei den Preußischen Post-Anstalten eingezahlt werden können. Die Einzahlung hat auf Grund einer ledigen Adresse zu erfolgen, die den Empfänger und dessen Wohnort mit Angabe des Staates und der County genau bezeichnen muß, jedoch Mittheilungen für den Empfänger nicht enthalten darf, da die Adresse selbst demselben nicht übermacht wird. Auf dieser Adresse muß der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten:

„Hierauf eingezahlt . . . . Rthlr. . . . Sgr. . . Pf."

vermerkt, die Thalersumme auch in Zahlen und Buchstaben angegeben sein.

Dem Empfänger muß von der für ihn geschehenen Einzahlung direkte briefliche Mittheilung gemacht werden, um denselben zur Empfangnahme des Geldes in Amerika zu veranlassen.

Die Auszahlung der Beträge an den designirten Empfänger in Amerika erfolgt nicht durch die Post, sondern durch Vermittelung des Preußischen General-Consuls in New-York, worauf die Adressaten besonders aufmerksam zu machen sind.

Die Gebühr für die baare Einzahlung beträgt 1 Sgr. pro Thaler oder jeden Theil eines Thalers und ist sofort bei der Einzahlung zu erlegen.

Berlin den 22. Januar 1857. General-Post-Amt: Schmückert.

(Nr. 603.) Die Aufenthalts-Ermittelung des Tischlers Winber aus dem Kirspiel Haltun betr.

Es wird Nachricht über den jetzigen Aufenthalt des Tischlers Winber aus dem Kirchspiele Haltun gewünscht. Wer Auskunft zu geben vermag, wird ersucht, mir direkt oder der nächsten Polizeibehörde darüber Anzeige zu machen. Derselbe soll gegen Ende v. J. geäußert haben, daß er nach Hoerde bei Dortmund auf Arbeit gehen wolle, und wird er wahrscheinlich in dortiger Gegend, wo er auch früher in Arbeit gestanden, zu finden sein.

Coesfeld den 23. März 1857. Der Staats-Anwalt.

(Nr. 604.) Die Interdiktion des Joh. Pet. Tichelo von Orken betr.

Durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 10. Dezember 1856 ist der Johann Peter Tichelo, Leineweber, zu Orken wohnhaft und gegenwärtig in der hiesigen De-

partemental-Irrenanstalt sich aufhaltend, mit allen gesetzlichen Folgen für interdicirt erklärt worden. Die Herrn Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich der Vorschrift des Art. 501 des Civ.-Ges.-Buchs und des Art. 18 der Notariats-Ordnung nachzukommen.

Düsseldorf den 24. März 1857. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 605.) Die Personenpost zwischen Orsoy und Rheinberg betr.

Vom 1. April c. ab wird die Personenpost zwischen Orsoy und Rheinberg
aus Rheinberg 4½ Nachmittags und
aus Orsoy 6½ Früh,
abgefertigt werden.

Düsseldorf den 30. März 1857. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 606.) Diebstahl bei Wesel.

Anfangs März c. sind aus einem auf der Spellnerheide bei Wesel gelegenen Wirthschaftsgebäude folgende Sachen mittelst Einbruchs entwendet worden: ein ¾ zölliges Stecheisen mit einem 1 Zoll breiten messingenen Bande und gelben Hefte und eine alte Raspel; einige Tage später aus demselben Gebäude: ein gußeiserner Ofen mit flachem Deckel, gebogenen Handgriffen und messingenen Knöpfen dazu, eine gesprungene Kochtrommel mit einem Loch und einem flachen Gußeisernen Deckel ohne Griff, Alles zum Ofen gehörig.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Verbleib dieser Sachen oder den Dieb Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel den 27. März 1857. Der Staats-Anwalt.

(Nr. 607.) Diebstähle bei Meyderich und Belohnung für die Entdeckung des Diebes und zu Ruhrort betr.

In der Nacht vom 26. zum 27. d. M. ist von einem zu Meyderich gelegenen Platze des Ruhrorter Bergwerksvereins ein Pumpenrohr von Blei von 22 Fuß Länge und 134 Pfd. schwer, gestohlen worden. Die Diebe haben zwei blaue Schürzen zurückgelassen; ferner ist am 24. d. M. aus einem Hause zu Ruhrort eine silberne Spindeluhr mit einem silbernen und einem kupfernen Gehäuse, porzellanen Zifferblatt und deutschen Ziffern gestohlen worden.

Sie wird auf dem Zifferblatt aufgedreht und hat daselbst einen kleinen Sprung. An derselben befand sich eine schwarz und rothe baumwollene Kordel und ein einfacher Uhrschlüssel.

Indem ich diese Diebstähle zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß demjenigen, welcher den Dieb des Pumpenrohrs derartig nachweist, daß derselbe bestraft werden kann, eine Belohnung von 10 Rthlr. zugesichert worden ist.

Duisburg den 29. März 1857. Königl. Staats-Anwaltschaft: Loerbroks.

Personal-Chronik.

(Nr. 608.) Dem Apotheker I. Klasse Alphons Kaeuffer ist die Concession zur Führung einer Apotheke zu Goch ertheilt worden.

(Nr. 609.) Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. P. A. Kocks hat sich zu Neviges niedergelassen.

(Nr. 610.) Der seitherige Lehrer an der evang. Elementarschule zu Fingscheid, Peter Müller, ist zum Lehrer an der Uellendahler Schule zu Elberfeld ernannt worden.

(Nr. 611.) Der Zimmerer Johann Heinrich Wilhelm Weber zu Sondern Bürgermeisterei Dabringhausen ist zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes zugelassen worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 20. Düsseldorf, Donnerstag den 16. April 1857.

(Nr. 612.) Gesetzsammlung, 16tes, 17tes und 18tes Stück.

Das zu Berlin am 2. April 1857 ausgegebene 16te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4643. Gesetz, betreffend die erleichterte Umwandlung Ostpreußischer und Ermländischer Lehne in Familienfideikommisse. Vom 23. März 1857.

Nr. 4644. Privilegium wegen Emission von 1,270,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen II. Serie der Dortmund-Soester Eisenbahn. Vom 23. März 1857.

Das zu Berlin am 7. April 1857 ausgegebene 17te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4645. Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen: „Allgemeine Gas-Aktiengesellschaft zu Magdeburg" mit dem Domizil zu Magdeburg errichteten Aktiengesellschaft. Vom 16. März 1857.

Nr. 4646. Allerhöchster Erlaß vom 16. März 1857, betreffend die Einführung der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856, in der Stadt Tecklenburg, Regierungsbezirks Münster.

Das zu Berlin am 11. April 1857 ausgegebene 18te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4647. Allerhöchster Erlaß vom 2. März 1857, betreffend die Bestätigung der in Dortmund unter dem Namen „Dortmunder Privat-Aktienbank" zum Betriebe von Bankgeschäften gebildeten Aktiengesellschaft.

(Nr. 613.) Die Frankatur durch Marken von zur Post kommenden Kreuz- und Streifband-Sendungen betr.

Zur Beseitigung der Erschwernisse, welche dem Annahme- und Abfertigungs-Dienste der Post-Anstalten bei Behandlung der meist in größeren Mengen zugleich zur Post kommenden Kreuz- und Streifbandsendungen entstehen, wenn das Franko dafür bei der Einlieferung baar erhoben werden muß, werden vom 1. Mai d. J. ab nur noch solche Kreuz- und Streifbandsendungen zur Frankatur mit baarem Gelde zugelassen werden, bei denen, weil sie entweder nach Staaten außerhalb des Deutsch-Oesterreichischen Post-Vereins gerichtet sind, oder das Maximal-Gewicht des einfachen Briefes überschreiten, der Absender die Höhe des zu entrichtenden Franko nicht im Voraus mit Sicherheit beurtheilen kann. Alle, dem Frankosatze von 4 Pf. pro Stück unterliegenden Kreuz- und Streifbandsendungen, mithin alle unter 1 Zollloth schwere Sendungen dieser Art, die nach Orten des Preußischen Postbezirkes oder nach Orten der übrigen Bezirke des Deutsch-Oesterreichischen Post-Vereines bestimmt sind, müssen dagegen vom gedachten Tage ab mit Marken frankirt und für gewöhnlich in die Briefkasten der Post-Anstalten gelegt werden.

Berlin den 5. April 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

(Nr. 614.) Die erledigte Pfarrstelle der evang. Gemeinde Wahnheim-Angerhausen betr.

Durch den Abgang des Pfarrers Falke nach Hattingen ist die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde Wanheim-Angerhausen erledigt, welche demnächst durch Wahl der Gemeinde mit unserer Zustimmung wieder besetzt werden wird.

Coblenz den 28. März 1857. Königliches Consistorium.

(Nr. 615.) Die besetzte Pfarrstelle der evang. Gemeinde Borbeck (Synode Düsseldorf) betr.

Die Wahl des Pfarrverwesers Wilhelm Georgi zum Pfarrer der neu gegründeten evangelischen Gemeinde Borbeck, Synode Düsseldorf, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Coblenz den 13. März 1857. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 616.) Die Beschränkung der Staatsstipendien zum Besuche des Königl. Gewerbe-Instituts zu Berlin betr. I. S. III. Nr. 2750.

Die eingetretene und voraussichtlich längere Zeit andauernde Erschöpfung des Fonds für gewerbliche Zwecke macht es erforderlich, die Staats-Stipendien zum Besuch des Gewerbe-Instituts noch weiter zu beschränken, als dies durch die Circular-Verfügung vom 5. März 1855 geschehen ist. Es kann dies um so weniger einem Bedenken unterliegen, als der Andrang zur Aufnahme in die Anstalt trotz der bereits mit dem 1. Oktober v. J. eingetretenen Verminderung der Stipendien und der Forderung eines Unterrichtsgeldes sich andauernd vermehrt. Dieser Umstand läßt annehmen, daß die, den Bewerbern auch jetzt noch in Aussicht stehenden Benefizien, gegen den Zweck der Zusicherung, an sich selbst eine Anziehungskraft üben, der, bei den durchaus veränderten Verhältnissen, entgegen gewirkt werden muß, wenn jene Benefizien nicht erhebliche Nachtheile veranlassen sollen. Wäre diese Besorgniß aber auch nicht zu begründen, so giebt der steigende Andrang zu der Anstalt bei verminderter Unterstützung doch jedenfalls zu erkennen, daß ein Bedürfniß zur Gewährung von Unterstützungen in dem Maaße, wie ehedem, nicht mehr vorhanden ist, überdies werden die Stipendien der von Seydlitzschen Stiftung auch fernerweit bewilligt werden. Ich bestimme demgemäß, daß mir in Zukunft zur Gewährung von Staats-Stipendien nur solche Bewerber in Vorschlag zu bringen sind, welche, wenn sie die Abgangs-Prüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt — das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden" erlangt haben, und wenn sie ein Gymnasium oder eine Realschule besucht haben, Zeugnisse aufzuweisen vermögen, welche vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten außer Zweifel stellen. Dabei versteht sich von selbst, daß die sonstigen in der Circular-Verfügung vom 5. März 1855 festgestellten Bedingungen für die Bewerbung um ein Staats-Stipendium in Kraft bleiben. Ich behalte mir vor, in Betreff der Gewährung freien Unterrichts weiter beschränkende Bestimmungen zu treffen, wenn dies demnächst zweckmäßig erscheinen sollte. Die Unterstützung solcher jungen Leute, welche jener Anforderung nicht entsprechen, muß den betreffenden Communen überlassen bleiben.

Die Königliche Regierung mag dahin wirken, daß die Gemeindebehörden namentlich in den größeren Städten Stipendien aus Communalmitteln zum Besuche des Gewerbe-Instituts für hülfsbedürftige Angehörige begründen.

Berlin den 23. März 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Verwaltung des Reichsheeres vom 27. März 1893.

Vom 22. März 1897.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Artikel I. Der Artikel 1 des Gesetzes, betreffend die Verwaltung des Reichsheeres, vom 27. März 1893 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) wird dahin abgeändert, daß die Friedenspräsenzstärke des Heeres bis zum 31. März 1899 1 % der Bevölkerung nach der Zählung vom 1. Dezember 1895 beträgt.

Artikel II. Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. März 1897.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

Gesetz, betreffend die Verwendung der Ueberschüsse der Reichs-Eisenbahnverwaltung.

Vom 22. März 1897.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Artikel I. Der Ueberschuß der Reichs-Eisenbahnverwaltung für das Jahr 1896/97 ist, soweit er nicht zur Deckung des Fehlbetrages der Reichs-Eisenbahnverwaltung für das Jahr 1895/96 erforderlich ist, zur Tilgung von Reichsschulden zu verwenden.

Artikel II. Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. März 1897.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Verwaltung des Reichsheeres vom 27. März 1893.

Vom 22. März 1897.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Artikel I. Der Artikel 1 des Gesetzes, betreffend die Verwaltung des Reichsheeres, vom 27. März 1893 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) wird dahin abgeändert, daß die Friedenspräsenzstärke des Heeres bis zum 31. März 1899 1 % der Bevölkerung nach der Zählung vom 1. Dezember 1895 beträgt.

Artikel II. Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. März 1897.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

derlich wird, so müssen die nöthigen Abänderungen von der Gewerkschaft auf ihre Kosten nach Anordnung der Baubehörde getroffen werden.

§. 11. Falls künftig eine Verlegung des Fahrwassers für nöthig gehalten und zur Ausführung gebracht werden wird, steht es der Ruhrbauverwaltung zu, jede deshalb für nothwendig erachtete Abänderung und andere Einrichtung der Brücke anzuordnen oder vorzunehmen, ohne daß eine Entschädigung für die dadurch entstehende zeitweise Unterbrechung des Transports über die Brücke gefordert werden kann. Auch hat die Gewerkschaft in einem solchen Falle die Kosten der Abänderung aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Düsseldorf den 2. April 1857. Arnsberg den 21. März 1857.

Königl. Regierung. Königl. Regierung.
Abth. des Innern. Abth. des Innern.
(gez.) von Massenbach. Schmitz. v. Holzleben.

(Nr. 619.) Die Prüfungs-Ergebnisse in dem evang. Elementar-Schullehrerinnen-Seminar zu Kaiserswerth betr. I. S. V. Nr. 1847.

Auf Grund der in dem Elementar-Schullehrerinnen-Seminar zu Kaiserswerth am 25. v. M. abgehaltenen Prüfung ist das Zeugniß der Befähigung für den Elementar-Unterricht einschließlich der Anweisung zu weiblichen Handarbeiten ertheilt worden: der Ida Keller, Luise Kuhlmann, Johanne Hoesch, Lina Limbert und Hulda Rittershaus.

Düsseldorf den 5. April 1857.

(Nr. 620.) Die bestätigte Bürgermeisterwahl der Stadt Goch betr. I. S. II. Nr. 1300.

Die Wahl des seitherigen Bürgermeisters Kempkes zu Uedem zum Bürgermeister der Stadt Goch, hat für eine zwölfjährige Amtsdauer die Bestätigung erhalten, und ist die Einführung des ꝛc. Kempkes in sein Amt am 31. März c. erfolgt.

Düsseldorf den 7. April 1857.

(Nr. 621.) Die bestätigten Beigeordneten-Wahlen der Stadt Xanten betr. I. S. II. Nr. 1315.

Die Wahlen des bisherigen Beigeordneten von Hochwächter und des Rentner Gerhard Schleß zu Beigeordneten der Stadt Xanten haben für eine 6jährige Amtsdauer die Bestätigung erhalten, und hat die Einführung der Bestätigten in ihr Amt am 31. März c. Statt gefunden. Düsseldorf den 7. April 1857.

(Nr. 622.) Die Hauscollecte für den Xantener Domban betr. I. S. V. Nr. 1844.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 2. Juli pr. (Amtsbl. Nr. 38.) bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß der Ackersmann Johann Moritz zu Lützenkirchen zur Abhaltung der für den Xantener Domban bewilligten Hauscollecte im hiesigen Regierungsbezirke beauftragt ist.

Düsseldorf den 4. April 1857.

(Nr. 623.) Die Prüfungs-Termine in dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Moers betr. I. S. V Nr. 1865.

Die Termine zur Prüfung der Gehülfen, der Aspiranten, der zu einem zweiten Examen verpflichteten vormaligen Zöglingen des Seminars so wie der ohne Seminar-Bildung ein Elementarschulamt nachsuchenden jungen Leute werden s. z. näher bekannt gemacht werden.

Düsseldorf den 4. April 1857.

1933	Juni	Gesetz über die Einziehung kommunistischen Vermögens. Vom 26. Mai 1933 479
	7.	Gesetz über die Errichtung von Erbhöfen. Vom 29. September 1933 685
	7.	Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Bergrechts. Vom 4. Dezember 1934 1193
	7.	Gesetz über die Bildung von Gemeinschaftsunternehmungen. Vom 4. Dezember 1934 1194

(Nr. 625.) Die Verheißung einer Prämie für die Entdeckung eines Baumfrevels auf der Düsseldorf-Jülicher Staatsstraße betr. I. S. III. Nr. 2790.

In der Nacht vom 16. auf den 17. März c. sind im Baubezirke Neuß auf der Düsseldorf-Jülicher Staatsstraße von Nr. 212 bis 223 bei Trockenbütz, böswilliger Weise von den erst im vorigen Jahre neu gepflanzten Aepfelbäumen 28 Stück theils abgebrochen, theils so beschädigt, daß auch an deren Stelle neue Bäume gepflanzt werden müssen. — Die Ermittelung der Thäter dieses Frevels ist bisher nicht gelungen und setzen wir deshalb auf die Entdeckung derselben eine Prämie von 50 Thlr., welche demjenigen hierdurch zugesichert wird, durch dessen Angaben die gerichtliche Bestrafung der Frevler erfolgen wird.

Düsseldorf den 3. April 1857.

(Nr. 626.) Die Agentur des H. Leßmann zu Corschenbroich betr. I. S. III. Nr. 1044.

Der Heinrich Leßmann zu Corschenbroich ist als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Elberfeld concessionirt worden.

Düsseldorf den 31. März 1857.

(Nr. 627.) Die Agentur des P. Wilbertz zu Frimmersdorf betr. I. S. III. Nr. 1046.

Der Peter Wilbertz zu Frimmersdorf Kreis Grevenbroich ist als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Elberfeld concessionirt worden.

Düsseldorf den 31. März 1857.

Nr. 628.) Die Agentur des J. Boddenberg zu Lützenkirchen betr. I. S. III. Nr. 1056.

Der Johann Boddenberg zu Lützenkirchen Bürgermeisterei Schlebusch ist als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Magdeburg concessionirt worden.

Düsseldorf den 2. April 1857.

(Nr. 629.) Die Agentur des H. Manger zu Homberg betr. I. S. III. Nr. 1058.

Der Hermann Manger zu Homberg Kreis Düsseldorf ist als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Elberfeld concessionirt worden.

Düsseldorf den 2. April 1857.

(Nr. 630.) Die Agentur des N. Wolff zu Kempen betr. I. S. III. Nr. 1070.

Der Nikolas Wolff zu Kempen ist als Agent der Neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Berlin concessionirt worden.

Düsseldorf den 2. April 1857.

(Nr. 631.) Die Niederlegung der Agentur des A. Zirkel zu Kempen betr. I. S. III. Nr. 1071.

Der August Zirkel zu Kempen hat die Agentur der Neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Berlin niedergelegt.

Düsseldorf den 2. April 1857.

(Nr. 632.) Die Agentur des L. Wilde zu Osterath betr. I. S. III. Nr. 1094.

Der Leopold Wilde zu Osterath ist als Agent der Neuen-Berliner Versicherungs-Anstalt zu Berlin concessionirt worden.

Düsseldorf den 6. April 1857.

(Nr. 633.) Die Agentur des Th. Mostert zu Rees betr. I. S. III. Nr. 1020.

Der Theodor Mostert zu Rees ist als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Elberfeld concessionirt worden.

Düsseldorf den 31. März 1857.

(Nr. 634.) Die Agentur des F. Holdinghausen zu Uerdingen betr. I. S. III Nr. 1033.

Der Ferdinand Holdinghausen zu Uerdingen ist als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Elberfeld concessionirt worden.

Düsseldorf den 31. März 1857.

(Nr. 635.) Die Agentur des O. Kleinbeckes zu Velbert betr. I. S. III. Nr. 1036.

Der Otto Kleinbeckes zu Velbert ist als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Elberfeld concessionirt worden.

Düsseldorf den 31. März 1857.

(Nr. 636.) Die Agentur des H. Hundt zu Geldern betr. I. S. III. Nr. 1043.

Der Hermann Hundt zu Geldern ist als Agent der allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Anstalt „Union" zu Weimar concessionirt worden.

Düsseldorf den 31. März 1857.

(Nr. 637.) Die Agentur des A. Klein zu Kreckersweg betr. I. S. III. Nr. 1067.

Der August Klein zu Kreckersweg Bürgermeisterei Dabringhausen ist als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Elberfeld concessionirt worden.

Düsseldorf den 3. April 1857.

(Nr. 638.) Die Niederlegung der Agentur des M. v. d. Moolen zu Geldern betr. I. S III. Nr. 1011.

Der Martin van der Moolen zu Geldern hat die Agentur der Neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Berlin niedergelegt.

Düsseldorf den 30. März 1857.

(Nr. 639.) Erfindungs-Patent betr.

Dem Wilhelm Hasemann zu Mühlberg an der Elbe ist unter dem 28. März 1857 ein Patent

auf mechanische Vorrichtungen zur Anfertigung von Cigarren, so weit dieselben nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt worden sind, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 1. April 1857.

(Nr. 640.) Ein aufgehobenes Erfindungs-Patent betr.

Das dem Dr. Eduard Stolle zu Berlin unter dem Juni 1854 ertheilte Einführungs-Patent

auf einen Verkohlungs-Apparat

ist aufgehoben.

Düsseldorf den 5. April 1857.

(Nr. 641.) Erfindungs-Patent betr.

Dem Walter Klauß in Leipzig ist unter dem 6. April 1857 ein Patent

auf eine Reinigungs-Vorrichtung für Streich-Maschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 9. April 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 642.) Das ermäßigte britische Seeporto nach der Insel Ascension u. s. w. betr.

Vom 1. k. M. ab wird das Britische Seeporto für die über England zu leitende Correspondenz nach und von der Insel Ascension von 1 Schilling oder 10 Sgr. auf 6 Pence oder 5 Sgr. für den einfachen Brief ermäßigt, und zwar ohne Unterschied, ob die Beförderung mit Britischen Post-Dampfschiffen oder mit Privatschiffen erfolgt. Außer jenem Satze, welcher der von Loth zu Loth excl. steigenden Gewichts-Progression unterliegt, ist noch das Porto, wie für die Briefe nach und aus England selbst, zu berechnen. Demnach beträgt das Porto für einen einfachen Brief (unter 1 Loth) aus dem Preußischen Postbezirke nach Ascension et v. v. 12 Sgr.

Berlin den 28. März 1857. General-Post-Amt: Schmückert.

(Nr. 643.) Die Postdampfschiff-Verbindung zwischen Stettin und Stockholm und zwischen Stralsund und Ystadt betr.

Die Postdampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden wird auch in diesem Jahre wieder durch wöchentlich einmalige Fahrten zwischen Stettin und Stockholm und durch wöchentlich zweimalige Fahrten zwischen Stralsund und Ystadt unterhalten werden.

Die Eröffnung der Fahrten zwischen Stralsund und Ystadt findet am Dienstag den 14. d. M. statt, an welchem Tage das Königlich Schwedische Post-Dampfschiff „Eugenia" zum ersten Male von Ystadt nach Stralsund abgehen wird.

Hiernächst und bis zum Schlusse der Fahrten erfolgt die Abfertigung des genannten Schiffes:

aus Stralsund, jeden Sonntag und Donnerstag Mittags nach Ankunft der Schnellpost von Passow, welche mit dem resp. Sonnabend und Mittwoch 5½ Uhr Nachmittags von Berlin nach Passow (Stettin) abgehenden Eisenbahnzuge in genauer Verbindung steht, und

aus Ystadt jeden Dienstag und Sonnabend früh nach Ankunft der Post von Stockholm.

Das Passagegeld zwischen Stralsund und Ystadt beträgt: I. Platz 6 Thaler, II. Platz 3 Thaler, III. Platz 1½ Thaler Preuß. Cour.; Güter, so wie Wagen und Pferde ꝛc. werden gegen billige Fracht befördert.

Ueber die Eröffnung der Postdampfschifffahrten zwischen Stettin und Stockholm bleibt weitere Bekanntmachung vorbehalten.

Berlin den 4. April 1857. General-Post-Amt: Schmückert.

(Nr. 644.) Die Abnahme durch die Eigenthümer vorhandener Ueberführungsstücke beim Königl. Landgerichte zu Elberfeld und den Verkauf der nicht Beanspruchten betr.

Aus den letzten fünf Jahren beruhen bei dem Königl. Landgerichte hierselbst eine Menge Ueberführungsstücke, die von den Berechtigten bisher nicht in Anspruch genommen worden sind. Das Verzeichniß derselben kann von Jedem, der ein Interesse dabei hat, während den Geschäftsstunden auf dem Sekretariate hiesigen Königl. Landgerichts eingesehen werden. Die Eigenthümer dieser Sachen fordere ich hierdurch auf, ihre Ansprüche binnen einer Frist von sechs Wochen geltend zu machen.

Nach Ablauf derselben wird zum öffentlichen Verkauf der alsdann noch nicht zurückgeforderten Gegenstände geschritten, und der Erlös dem Fiskus überwiesen werden.

Elberfeld den 27. März 1857. Der Ober-Prokurator: Sertbg.

(Nr. 645.) Die Publikation strafrechtlicher Urtheils-Auszüge betr.

In nachfolgendem Verzeichnisse werden die in unserem Departement I. Quartal des laufenden Geschäftjahres ergangenen rechtskräftigen Strafurtheile nach Vorschrift des §. 30 des Strafgesetzbuchs bekannt gemacht.

Hamm, den 17. März 1857.

Königliches Appellationsgericht. Kriminal-Senat: Wever.

Nr.	Namen, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafen.
1	Kipper, Heinr. Wilh. früherer Bahnwärter zu Witten.	Versuchte Verleitung zum Meineide.	Zwei Jahre Zuchthaus.
2	Dieckhoff, August, (ohne Gewerbe) aus Bochum.	Vorsetzliche Körperverletzung, Verleitung zum Meineide ꝛc,	Acht Jahre Zuchthaus.
3	Möller, Friedr. Wilh., Landwirth von Ardey bei Dortmund.	Versuchte Verleitung zum Meineide in 5 Fällen.	Sechs Jahre Zuchthaus.
4	Brinkmann, Maria, Dienstmagd aus Winterberg.	Vorsetzlicher Meineid.	Zwei Jahre Zuchthaus.
5	Batt, Joh., Ackerknecht aus Borbeck.	Verbrechen gegen die Sittlichkeit im Rückfall.	Acht Jahre Zuchthaus.
6	Latour, Oscar, Kaufmann aus Wesel.	Urkundenfälschung.	Zwei Jahre Zuchthaus und 50 Thlr. Geldbuße event. 14 Tage Zuchthaus.
7	Neuhaus, Joseph, Tagelöhner aus Hinsbeck im Kreise Duisburg.	Schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfall.	Fünf Jahre Zuchthaus und fünf Jahre Polizei-Aufsicht.
8	Nocker, Christian, Maurergesell aus Idstein im Herzogthum Nassau.	Meineid.	Zwei Jahre Zuchthaus.
9	Kröger, Ernst August, Fabrikarbeiter aus Südlenningen bei Brüde.	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	Zwei Jahre Zuchthaus.

Name and Address of Bidder	Particulars	Amount Bid with Date
1. Mahadeo Ram, Bidder, Kalyanpur, Pargana and Tahsil Sultanpur.	Bid for Rs. 1,000	Rs. 1,000 (without date)
2. Ghulam Ali, Bidder, Kalyanpur, Pargana and Tahsil Sultanpur.	Bid for Rs. 1,000	Rs. 1,000 (without date)
3. Ghulam Ali, Bidder, Kalyanpur, Pargana and Tahsil Sultanpur.	Bid for Rs. 1,000	Rs. 1,000 (without date)
4. Mahadeo Ram, Bidder, Kalyanpur, Pargana and Tahsil Sultanpur.	Bid for Rs. 1,000	Rs. 1,000 (without date)
5. Ghulam Ali, Bidder, Kalyanpur, Pargana and Tahsil Sultanpur.	Bid for Rs. 1,000	Rs. 1,000 (without date)
6. Mahadeo Ram, Bidder, Kalyanpur, Pargana and Tahsil Sultanpur.	Bid for Rs. 1,000	Rs. 1,000 (without date)
7. Ghulam Ali, Bidder, Kalyanpur, Pargana and Tahsil Sultanpur.	Bid for Rs. 1,000	Rs. 1,000 (without date)
8. Mahadeo Ram, Bidder, Kalyanpur, Pargana and Tahsil Sultanpur.	Bid for Rs. 1,000	Rs. 1,000 (without date)
9. Ghulam Ali, Bidder, Kalyanpur, Pargana and Tahsil Sultanpur.	Bid for Rs. 1,000	Rs. 1,000 (without date)
10. Mahadeo Ram, Bidder, Kalyanpur, Pargana and Tahsil Sultanpur.	Bid for Rs. 1,000	Rs. 1,000 (without date)
11. Ghulam Ali, Bidder, Kalyanpur, Pargana and Tahsil Sultanpur.	Bid for Rs. 1,000	Rs. 1,000 (without date)
12. Mahadeo Ram, Bidder, Kalyanpur, Pargana and Tahsil Sultanpur.	Bid for Rs. 1,000	Rs. 1,000 (without date)
13. Ghulam Ali, Bidder, Kalyanpur, Pargana and Tahsil Sultanpur.	Bid for Rs. 1,000	Rs. 1,000 (without date)
14. Mahadeo Ram, Bidder, Kalyanpur, Pargana and Tahsil Sultanpur.	Bid for Rs. 1,000	Rs. 1,000 (without date)
15. Ghulam Ali, Bidder, Kalyanpur, Pargana and Tahsil Sultanpur.	Bid for Rs. 1,000	Rs. 1,000 (without date)
16. Mahadeo Ram, Bidder, Kalyanpur, Pargana and Tahsil Sultanpur.	Bid for Rs. 1,000	Rs. 1,000 (without date)
17. Ghulam Ali, Bidder, Kalyanpur, Pargana and Tahsil Sultanpur.	Bid for Rs. 1,000	Rs. 1,000 (without date)
18. Mahadeo Ram, Bidder, Kalyanpur, Pargana and Tahsil Sultanpur.	Bid for Rs. 1,000	Rs. 1,000 (without date)
19. Ghulam Ali, Bidder, Kalyanpur, Pargana and Tahsil Sultanpur.	Bid for Rs. 1,000	Rs. 1,000 (without date)
20. Mahadeo Ram, Bidder, Kalyanpur, Pargana and Tahsil Sultanpur.	Bid for Rs. 1,000	Rs. 1,000 (without date)

Nr.	Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort	Beruf	Erlassen Betrag
1	Bauer, Hans, 12.03.1900, Berlin	Kaufmann, ist ein Jude	Vom 1.4.1938 bis 30.9.1938 RM 1.000,- Vom 1.10.1938 bis 31.3.1939 RM 1.000,-
2	Bauer, Hans, 12.03.1900, Berlin	Kaufmann, ist ein Jude	Vom 1.4.1938 bis 30.9.1938 RM 1.000,- Vom 1.10.1938 bis 31.3.1939 RM 1.000,-
3	Bauer, Hans, 12.03.1900, Berlin	Kaufmann, ist ein Jude	Vom 1.4.1938 bis 30.9.1938 RM 1.000,- Vom 1.10.1938 bis 31.3.1939 RM 1.000,-
4	Bauer, Hans, 12.03.1900, Berlin	Kaufmann, ist ein Jude	Vom 1.4.1938 bis 30.9.1938 RM 1.000,- Vom 1.10.1938 bis 31.3.1939 RM 1.000,-
5	Bauer, Hans, 12.03.1900, Berlin	Kaufmann, ist ein Jude	Vom 1.4.1938 bis 30.9.1938 RM 1.000,- Vom 1.10.1938 bis 31.3.1939 RM 1.000,-
6	Bauer, Hans, 12.03.1900, Berlin	Kaufmann, ist ein Jude	Vom 1.4.1938 bis 30.9.1938 RM 1.000,- Vom 1.10.1938 bis 31.3.1939 RM 1.000,-
7	Bauer, Hans, 12.03.1900, Berlin	Kaufmann, ist ein Jude	Vom 1.4.1938 bis 30.9.1938 RM 1.000,- Vom 1.10.1938 bis 31.3.1939 RM 1.000,-
8	Bauer, Hans, 12.03.1900, Berlin	Kaufmann, ist ein Jude	Vom 1.4.1938 bis 30.9.1938 RM 1.000,- Vom 1.10.1938 bis 31.3.1939 RM 1.000,-
9	Bauer, Hans, 12.03.1900, Berlin	Kaufmann, ist ein Jude	Vom 1.4.1938 bis 30.9.1938 RM 1.000,- Vom 1.10.1938 bis 31.3.1939 RM 1.000,-
10	Bauer, Hans, 12.03.1900, Berlin	Kaufmann, ist ein Jude	Vom 1.4.1938 bis 30.9.1938 RM 1.000,- Vom 1.10.1938 bis 31.3.1939 RM 1.000,-

Nr.	Namen, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafen.
30	Allhoff, H. H., Tagelöhner aus Iserlohn.	Einfacher Diebstahl im dritten Rückfall.	Drei Jahre Zuchthaus und sechs Jahre Polizei-Aufsicht.
31	Huhn, Joh., Ackerknecht aus Garbeck, Amts Balve.	Einfacher Diebstahl im dritten Rückfall.	Vier Jahre Zuchthaus und zehn Jahre Polizei-Aufsicht.
32	Lang, Georg, Schieferdeckergesell aus Gladenbach, Großherzogthum Hessen.	Schwerer Diebstahl.	Zwei ein halb Jahre Zuchthaus und Landesverweisung.
33	Rusche, Christ., Tagelöhner von Menden.	Schwerer Diebstahl.	Zwei Jahre Zuchthaus und fünf Jahre Polizei-Aufsicht.
34	Tackenberg, Wittwe, Helene, geb. Althoff aus Heven.	Diebstahl im zweiten Rückfall.	Drei Jahre Zuchthaus und drei Jahre Polizei-Aufsicht.
35	Zimmermann, Wilh., Bergmann zu Essen.	Schwere Körperverletzung, welche den Tod des Verletzten zur Folge gehabt hat.	Fünfzehn Jahre Zuchthaus.
36	Straatmann, Heinrich, Ackersmann aus Holthausen.	Schwerer und einfacher Diebstahl im Rückfall.	Acht Jahre Zuchthaus und zehn Jahre Polizei-Aufsicht.
37	Uble, Friedr., Bergmann aus Essen.	Schwere Körperverletzung, welche den Tod des Verletzten zur Folge gehabt hat.	Zwölf Jahre Zuchthaus.
38	Hicking, Gustav, Tagelöhner aus Ruhrort.	Unzüchtige Handlungen.	Drei Jahre Zuchthaus.
39	Grafe, Friedr., Tagelöhner aus Oberhomer.	Unzüchtige Handlungen.	Zwei Jahre Zuchthaus.

Nr.	Name	Beruf	Wohnort
1	Bauer, Johann	Schuhmacher	Bad Soden Taunus
2	Bauer, Johann	Schuhmacher	Bad Soden Taunus
3	Bauer, Johann	Schuhmacher	Bad Soden Taunus
4	Bauer, Johann	Schuhmacher	Bad Soden Taunus
5	Bauer, Johann	Schuhmacher	Bad Soden Taunus
6	Bauer, Johann	Schuhmacher	Bad Soden Taunus
7	Bauer, Johann	Schuhmacher	Bad Soden Taunus
8	Bauer, Johann	Schuhmacher	Bad Soden Taunus
9	Bauer, Johann	Schuhmacher	Bad Soden Taunus
10	Bauer, Johann	Schuhmacher	Bad Soden Taunus
11	Bauer, Johann	Schuhmacher	Bad Soden Taunus
12	Bauer, Johann	Schuhmacher	Bad Soden Taunus
13	Bauer, Johann	Schuhmacher	Bad Soden Taunus
14	Bauer, Johann	Schuhmacher	Bad Soden Taunus
15	Bauer, Johann	Schuhmacher	Bad Soden Taunus
16	Bauer, Johann	Schuhmacher	Bad Soden Taunus
17	Bauer, Johann	Schuhmacher	Bad Soden Taunus
18	Bauer, Johann	Schuhmacher	Bad Soden Taunus
19	Bauer, Johann	Schuhmacher	Bad Soden Taunus
20	Bauer, Johann	Schuhmacher	Bad Soden Taunus
21	Bauer, Johann	Schuhmacher	Bad Soden Taunus
22	Bauer, Johann	Schuhmacher	Bad Soden Taunus
23	Bauer, Johann	Schuhmacher	Bad Soden Taunus
24	Bauer, Johann	Schuhmacher	Bad Soden Taunus
25	Bauer, Johann	Schuhmacher	Bad Soden Taunus
26	Bauer, Johann	Schuhmacher	Bad Soden Taunus
27	Bauer, Johann	Schuhmacher	Bad Soden Taunus
28	Bauer, Johann	Schuhmacher	Bad Soden Taunus
29	Bauer, Johann	Schuhmacher	Bad Soden Taunus
30	Bauer, Johann	Schuhmacher	Bad Soden Taunus
31	Bauer, Johann	Schuhmacher	Bad Soden Taunus
32	Bauer, Johann	Schuhmacher	Bad Soden Taunus
33	Bauer, Johann	Schuhmacher	Bad Soden Taunus
34	Bauer, Johann	Schuhmacher	Bad Soden Taunus
35	Bauer, Johann	Schuhmacher	Bad Soden Taunus
36	Bauer, Johann	Schuhmacher	Bad Soden Taunus
37	Bauer, Johann	Schuhmacher	Bad Soden Taunus
38	Bauer, Johann	Schuhmacher	Bad Soden Taunus
39	Bauer, Johann	Schuhmacher	Bad Soden Taunus
40	Bauer, Johann	Schuhmacher	Bad Soden Taunus
41	Bauer, Johann	Schuhmacher	Bad Soden Taunus
42	Bauer, Johann	Schuhmacher	Bad Soden Taunus
43	Bauer, Johann	Schuhmacher	Bad Soden Taunus
44	Bauer, Johann	Schuhmacher	Bad Soden Taunus
45	Bauer, Johann	Schuhmacher	Bad Soden Taunus
46	Bauer, Johann	Schuhmacher	Bad Soden Taunus
47	Bauer, Johann	Schuhmacher	Bad Soden Taunus
48	Bauer, Johann	Schuhmacher	Bad Soden Taunus
49	Bauer, Johann	Schuhmacher	Bad Soden Taunus
50	Bauer, Johann	Schuhmacher	Bad Soden Taunus

Abb. 1: Die Bewohner der Hochhäuser Nr. 1 bis 50 in Bad Soden Taunus. Die Hochhäuser wurden in den Jahren 1960 bis 1962 von der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft Bad Soden Taunus mbH errichtet. Sie sind 50 Meter hoch und haben 15 Etagen. Foto: Friedrich Bauer.

(Nr. 656.) Diebstahl zu Holthausen Amts Bottrop.

In der Nacht zum 31. März c. sind der Wittwe des Ackerwirths Wienert zu Holthausen, Kirchspiels Kirchhellen, Amts Bottrop: 1) vier Seiten Speck; 2) zwei Schinken; 3) zwei oder drei Rückenstücke; 4) drei oder vier Mettwürste; 5) zwei weiße leinene Säcke, oben am Rande und in der Mitte mit dem schwarz aufgezeichneten Namen „Wienert" versehen; 6) ein blau baumwollenes Frauenkopftuch mit weißen Streifen; 7) ein Schiebkarren von Eichenholz und Birken Bäumen, mit gerader Krone entwendet.

Der Dieb hat mit den gestohlenen Sachen den Weg über Sterkrade nach der Gemeinde Holten eingeschlagen.

Indem ich vor dem Ankaufe der entwendeten Gegenstände warne, ersuche ich zugleich Jeden, der über deren Verbleib, oder zur Ermittelung des Diebes etwas anzugeben im Stande ist, dieses der nächsten Polizeibehörde sofort anzuzeigen.

Dorsten den 6. April 1857. Der Staats-Anwalt: Schlüter.

(Nr. 657.) Diebstahl zu Obrighofen.

In der Nacht vom 31. März auf den 1. April c. ist aus einem unverschlossenen Schoppen zu Obrighofen eine Schiebkarre entwendet worden. Dieselbe war noch in einem besonders guten Zustande, circa 1 Jahr alt und das Rad derselben mit einem eisernen Reifen versehen. Die Spindel im Rade war jedoch an einem Ende bereits abgeschlissen und gebogen.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib des Karrens Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel den 2. April 1857. Der Staats-Anwalt.

(Nr. 658.) Diebstähle in der Gemeinde Höhscheid.

In der Nacht vom 27. auf den 28. März c. ist zu Neuenhof Gemeinde Höhscheid, ein Kamisol von grünem Cassinet und eins von baumwollen Bieber, eine blaue wollene Mütze, 6 bis 7 zinnerne und 2 eiserne Eßlöffel, 6 bis 7 Tafelmesser mit schwarzem Heft, sechs Gabeln mit eisernem Heft, zwei Bücher aus der Leihbibliothek von Pfeiffer in Solingen Nr. 5278 Adami, Fürst und Bergmann, und Nr. 5248 St. S. Faber, der Höllenthurm 1 Band; ferner in der Nacht vom 1. auf den 2. d. M. zu Jacobshäuschen Gemeinde Höhscheid, 2 Stücke blaues Leinen von 30 — 40 Ellen, drei Stücke weißbaumwollen Zeug, zwei Stücke blaues Futterzeug, ein Stück Gedrucktes, gewürfeltes Muster, 14 — 15 Pfd. Butter und 20 — 25 Pfd. Bratwurst, gestohlen worden.

Wer über den Verbleib dieser Sachen oder den Dieb Kenntniß hat, wolle mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige machen.

Elberfeld den 7. April 1857. Der Ober-Prokurator: Strika.

Personal-Chronik.

(Nr. 659.) Des Königs Majestät haben geruht den Superintendenten und Pfarrer Heinrich Eberts zu Norheim zum Consistorialrathe und Mitgliede des Königl. Consistorii der Rheinprovinz zu ernennen.

(Nr. 660.) Der an der evang. Schule am Dülmen, Gemeinde Obrighofen, Kreises Rees seither provisorisch angestellte Lehrer Hermann Rimers ist definitiv bestätigt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 21. Düsseldorf, Donnerstag den 23. April **1857.**

(Nr. 661.) Die Titulatur „Archiv-Sekretair" für die zweiten Beamten der Provinzial-Archive betr.

Einer Eröffnung des Herrn Minister-Präsidenten vom 25. v. M. zufolge soll mit Allerhöchster Genehmigung in die Stelle der verschiedenen von den zweiten Beamten bei den Provinzial-Archiven zu Breslau, Münster, Coblenz und Düsseldorf geführten Titel: Kustos, Registrator, Assistent, fortan der Titel: Archiv-Sekretair treten.

Solches bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Coblenz den 5. April 1857.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
von Kleist-Retzow.

(Nr. 662.) Die Frankatur durch Marken der zur Post kommenden Kreuz- und Streifband-Sendungen betr.

Zur Beseitigung der Erschwernisse, welche dem Annahme- und Abfertigungs-Dienste der Post-Anstalten bei Behandlung der meist in größeren Mengen zugleich zur Post kommenden Kreuz- und Streifbandsendungen entstehen, wenn das Franko dafür bei der Einlieferung baar erhoben werden muß, werden vom 1. Mai d. J. ab nur noch solche Kreuz- und Streifbandsendungen zur Frankatur mit baarem Gelde zugelassen werden, bei denen, weil sie entweder nach Staaten außerhalb des Deutsch-Oesterreichischen Post-Vereins gerichtet sind, oder das Maximal-Gewicht des einfachen Briefes überschreiten, der Absender die Höhe des zu entrichtenden Franko nicht im Voraus mit Sicherheit beurtheilen kann. Alle, dem Frankosatze von 4 Pf. pro Stück unterliegenden Kreuz- und Streifbandsendungen, mithin alle unter 1 Zollloth schwere Sendungen dieser Art, die nach Orten des Preußischen Postbezirkes oder nach Orten der übrigen Bezirke des Deutsch-Oesterreichischen Post-Vereines bestimmt sind, müssen dagegen vom gedachten Tage ab mit Marken frankirt und für gewöhnlich in die Briefkasten der Post-Anstalten gelegt werden.

Berlin den 5. April 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

(Nr. 663.) Die besetzte Pfarrstelle der evangel. Gemeinde zu Wermelskirchen betr.

Die Wahl des Pfarrverwesers Adalbert Scheffen in Dorsten zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde Wermelskirchen, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Coblenz den 7. April 1857. Königliches Consistorium.

(Nr. 664.) Die besetzte Pfarrstelle der evangel. Gemeinde zu Diersfort betr.

Die Berufung des Candidaten des evangelischen Predigtamtes, Ludwig Julius Bohne

aus Altlandsberg, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Diersfort, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Coblenz den 7. April 1857. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 665.) Die Anwendbarkeit des Königl. Polizei-Reglements für die Köln-Mindener Eisenbahn vom 24. Dezember 1845 und des Reglements zu demselben vom 4. August 1850 auf die Oberhausen-Arnheimer Zweigbahn betr. I. S. III. Nr. 3190.

Nach einer uns Seitens der Königl. Ministerien für Handel ꝛc. und des Innern unterm 2. d. M. ertheilten Ermächtigung, verordnen wir hiermit in Gemäßheit des §. 23. des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmung vom 3. November 1838 auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, daß das für die Köln-Mindener-Eisenbahn unterm 24. Dezember 1845 erlassene Bahn-Polizei-Reglement (Amtsblatt pro 1846 Stück 5) und die Nachtragsbestimmung zu demselben vom 4. August 1850 (Amtsblatt pro 1850 Stück 64) in gleicher Weise auch auf die Oberhausen-Arnheimer-Zweigbahn zur Anwendung kommen soll.

Düsseldorf den 15. April 1857.

(Nr. 666.) Die Anerkennung verdienstlicher Leistungen zur Beförderung der Schutzpocken-Impfung betr. I. S. II. Nr. 2139.

Des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten Exc. hat mittelst Verfügung vom 28. v. M. auf unsern Antrag dem praktischen Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Hintze zu Kaiserswerth, so wie dem Wundarzt Zehner zu Crefeld in Anerkennung ihrer verdienstlichen Wirksamkeit zur allgemeinen Verbreitung der Schutzpocken in ihren Bezirken die silberne Impf-Medaille verliehen, auch dem Wundarzte Rüttermann zu Essen aus demselben Grunde eine Gratifikation von 25 Rthlr. ertheilt.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 9. v. M. (Amtsbl. Nr. 16) bringen wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf den 8. April 1857.

(Nr. 667.) Die Abhaltung von Pferdemärkten nach stattgefundenem Remonte-Ankauf zu Grevenbroich, Rheinberg und Rees betr. I. S. IV. Nr. 2215.

Bekanntmachung,
den Remonte-Ankauf in 1857 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind für dieses Jahr in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Düsseldorf und den angrenzenden Bereichen, nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 20. Mai in Dortmund, den 27. Mai in Linnich,
den 22. do. in Bochum, den 29. do. in Rheinberg,
den 25. do. in Grevenbroich den 30. do. in Rees.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde, werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und nur bemerkt, daß Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem frühern Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung, zu übergeben.

Berlin den 19. März 1857.

Kriegsministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.
(gez.) von Schütz. Mentzel. v. Vegesack.

Unter Bezugnahme auf die, nach vorstehender Bekanntmachung des Königl. Kriegs-Ministeriums im Monate Mai d. J. zu Grevenbroich, Rheinberg und Rees angeordneten Märkte zum Ankaufe für die Remonte ist Seitens des Königl. Ober-Präsidiums der Rheinprovinz genehmigt worden, daß, nach Beendigung der Geschäfte der Ankaufs-Kommission, auf den gedachten Marktplätzen an den Nachmittagen der bestimmten Tage allgemeine Pferdemärkte abgehalten werden.

Düsseldorf den 11. April 1857.

(Nr. 668.) Die evangel. Haus- und Kirchen-Collekte für die Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth betr. I. S. V. Nr. 1934.

Die evangel. Kirchen-Collekte für die Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth ist in diesem Jahre, wie in den früheren, am ersten Sonntage im Monat Mai c., also am 3. Mai abzuhalten, was wir den Herren Pfarrern hierdurch in Erinnerung bringen.

Die Haus-Collekte wird durch legitimirte Agenten der Anstalt in den Monaten Mai und Juni c. abgehalten. An den Orten, wo die Agenten bis Ende Juni nicht erschienen sind, haben die Ortsbehörden die Collekte in gewöhnlicher Weise sammeln zu lassen.

Bei dem segensreichen Wirken der Anstalt versprechen wir uns von dem Mildthätigkeitssinn der Bewohner unseres Verwaltungsbezirks reichliche Gaben.

Der Einreichung der Ertrags-Nachweisen Seitens der Herren Landräthe sehen wir bis längstens 15. August c. entgegen.

Düsseldorf den 6. April 1857.

(Nr. 669.) Die Ergänzung des K. Handelsgerichtes zu Crefeld betr. I. S. III. Nr. 2885.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 21. v. M. ist die von den Notabeln des Handelsstandes getroffene Wiedererwählung des Kaufmannes Eduard Frings zu Uerdingen, unter Dispensation desselben von der Bestimmung des Artikels 623 des Handelsgesetzbuchs, und sind die Wahlen des bisherigen Ergänzungsrichters Carl Friedrich Schroers und des Kaufmannes Moritz vom Bruck zu Crefeld zu Richtern, ferner die Wahlen der Kaufleute Franz von der Leyen und Friedrich Kauert zu Crefeld zu Ergänzungsrichtern bei dem Handelsgerichte in Crefeld bestätigt worden.

Düsseldorf den 6. April 1857.

(Nr. 670. Die Ernennung von Nebenrendanten der Kreissparkasse zu Grevenbroich betr. I. S. II. Nr. 1361.

Der Haupt-Rendant der Kreis-Sparkasse zu Grevenbroich hat auf Grund des §. 16 der Statuten mit Genehmigung des Kuratoriums:

1) den Bürgermeister Schnebel zu Jüchen, für die Bürgermeisterei Jüchen, Neukirchen und Kelzenberg;
2) den Rektor Dreimüller zu Jackerath, für die Bürgermeisterei Garzweiler;
3) den Vikar Wolff zu Hemmerden, für die Bürgermeisterei Hemmerden;
4) den Rittergutsbesitzer P. W. Ruhrmeister zu Wevelinghoven, für die Bürgermeisterei Wevelinghoven und

5) den Vikar Schmackers zu Hoeningen, für die Bürgermeisterei Evinghoven, als Neben-Rendanten angestellt, was wir hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen.

Düsseldorf den 10. April 1857.

(Nr. 671.) Die Allerhöchst bestätigten Beigeordneten Wahlen der Stadt Viersen betr. I. S. II. Nr. 1224.

Die Wahlen des Kaufmann Wilhelm Kliuker, Goldarbeiter Carl Hamm, Kaufmann Johann Jakob Berger und Ackerer Mathias Heinrichs als Beigeordnete der Stadt Viersen für eine sechsjährige Amtsdauer haben unterm 2. Februar c. die Allerhöchste Bestätigung Sr. Majestät des Königs erhalten, und ist die Einführung des rc. Hamm und des rc. Heinrichs in ihr Amt bereits am 23. März c. erfolgt.

Düsseldorf den 8. April 1857.

(Nr. 672.) Die Agentur des C. Schlieper zu Cronenberg betr. I S. III. Nr. 1144.

Der Carl Schlieper zu Cronenberg ist als Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Köln concessionirt worden.

Düsseldorf den 9. April 1857.

(Nr. 673.) Die Agentur des F. W. Köller zu Schafenmühlen betr. I. S. III Nr. 1148.

Der Friedrich Wilhelm Köller zu Schafenmühlen Bürgermeisterei Höhscheid, ist als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Elberfeld concessionirt worden.

Düsseldorf den 9. April 1857.

(Nr. 674.) Die Agentur des F. Spaethe zu Langenfeld betr. I. S. III. Nr. 1149.

Der Friedrich Spaethe zu Langenfeld ist als Agent der Neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Berlin concessionirt worden.

Düsseldorf den 9. April 1857.

(Nr. 675.) Die Agentur des J. Klein zu Schlebusch betr. I. S. III. Nr. 1150.

Der Johann Klein zu Schlebusch ist als Agent der Neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Berlin concessionirt worden.

Düsseldorf den 9. April 1857.

(Nr. 676.) Die Agentur des H. Küpper zu Weyer betr. I. S. III. Nr. 1151.

Der Hermann Küpper zu Weyer bei Wald ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig in Stelle des Carl Gräf zu Bach bei Merscheid, welcher von der gedachten Anstalt als Agent entlassen ist, concessionirt worden.

Düsseldorf den 9. April 1857.

(Nr. 677.) Die Agentur des G. Gorris zu Xanten betr. I. S. III. Nr. 1187.

Der Gustav Gorris zu Xanten ist als Agent der Neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Berlin concessionirt worden.

Düsseldorf den 14. April 1857.

(Nr. 678.) Die Agentur des A. M. Lacombe zu Garzweiler betr. I. S. III. Nr. 1194.

Der A. M. Lacombe zu Garzweiler ist als Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Köln concessionirt worden.

Düsseldorf den 14. April 1857.

(Nr. 679.) Die Agentur des F. Holdinghausen zu Uerdingen betr. I. S. III. Nr. 1198.

Der Ferdinand Holdinghausen zu Uerdingen ist als Agent der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin concessionirt worden.

Düsseldorf den 14. April 1857.

(Nr. 680.) Die Agentur des G. H. Kratz zu Giesenkirchen betr. I. S. III. Nr. 1212.

Der Gottfried Hubert Kratz zu Giesenkirchen ist als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Magdeburg concessionirt worden.

Düsseldorf den 14. April 1857.

(Nr. 681.) Die Agentur des J. Wolf zu Holten betr. I. S. III. Nr. 1220.

Der Isaak Wolf zu Holten ist als Agent der Neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Berlin concessionirt worden.

Düsseldorf den 14. April 1857.

(Nr. 682.) Die Agentur des F. Bastian zu Wülfrath betr. I. S. III. Nr. 1179.

Der Friedrich Bastian zu Wülfrath ist als Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Köln concessionirt worden.

Düsseldorf den 14. April 1857.

(Nr. 683.) Die Agentur des Peter Weber zu Opladen betr. I. S. III. Nr. 1182.

Der Peter Weber zu Opladen ist als Agent der Neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Berlin concessionirt worden.

Düsseldorf den 14. April 1857.

(Nr. 684.) Die Agentur des H. Küpper zu Weyer bei Wald betr. I. S. III. Nr. 1183.

Der Hermann Küpper zu Weyer bei Wald ist als Agent der Neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Berlin concessionirt worden.

Düsseldorf den 14. April 1857.

(Nr. 685.) Die Agentur des J. A. Schopmans zu Rheurdt betr. I. S. III. Nr. 1186.

Der Johann Albert Schopmans zu Rheurdt ist als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Elberfeld concessionirt worden.

Düsseldorf den 14. April 1857.

(Nr. 686.) Die Agentur des W. Bernrath zu Allrath betr. I. S. III. Nr. 1160.

Der Wilhelm Bernrath zu Allrath Kr. Grevenbroich, ist als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Elberfeld concessionirt worden.

Düsseldorf den 11. April 1857.

(Nr. 687.) Die Agentur des A. zur Linden zu Elberfeld betr. I. S. III. Nr. 1157.

Der August zur Linden zu Elberfeld ist als Agent der Neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Berlin concessionirt worden.

Düsseldorf den 11. April 1857.

(Nr. 688.) Die Agentur des F. Bastian zu Wülfrath betr. I. S. III. Nr. 1156.

Der Friedrich Bastian zu Wülfrath ist als Agent der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Anstalt „Concordia" zu Köln concessionirt worden.

Düsseldorf den 11. April 1857.

(Nr. 689.) Die niedergelegte Agentur des A. zur Linden zu Elberfeld betr. I. S. III. Nr. 1157.

Der August zur Linden zu Elberfeld hat die Agentur der Hagelschäden-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig niedergelegt.

Düsseldorf den 11. April 1857.

(Nr. 690.) Die Agentur des J. Dreesen zu Mintard betr. I. S. III. Nr. 1137.

Der Johann Dreesen zu Mintard ist als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Elberfeld concessionirt worden.

Düsseldorf den 8. April 1857.

(Nr. 691.) Die Agentur des A. Kiesenthal zu Crefeld betr. I. S. III. Nr. 1120.

Der Albert Kiesenthal zu Crefeld ist als Agent der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin concessionirt worden.

Düsseldorf den 7. April 1857.

(Nr. 692.) Die Niederlegung der Agentur des F. Bastian zu Wülfrath betr. I. S. III. Nr. 1123.

Der Friedrich Bastian zu Wülfrath hat die Agentur der Hagelschäden-Versicherungs-Anstalt zu Erfurt niedergelegt.

Düsseldorf den 7. April 1857.

(Nr. 693.) Erfindungs-Patent betr.

Dem Maschinisten Friedrich Schulz zu Finkenheerd bei Frankfurt a. O. ist unter dem 14. April 1857 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Wäsch-Rolle, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 16. April 1857.

(Nr. 694.) Erloschenes Erfindungs-Patent betr.

Das dem Kaufmann C. F. Wappenhaus in Berlin unter dem 1. Juli 1856 ertheilte Patent

auf eine Ziegelpresse

ist erloschen. Düsseldorf den 8. April 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 695.) Die Ausdehnung der Abfertigungs-Ermächtigung der österreichischen Grenzzollämter I. Klasse bezüglich der Einführung von Roheisen betr.

Im Verfolge unserer Bekanntmachung vom 23. Juni v. J. werden die Eisenhüttenwerks-Besitzer hiesigen Bezirks davon in Kenntniß gesetzt, daß die sämmtlichen an der Preußischen Gränze belegenen Oesterreichischen Neben-Zollämtern I. Klasse ertheilte Ermächtigung, das mit Ursprungs-Zeugnissen eingehende Roheisen abzufertigen, bis Ende Juni künftigen Jahres ausgedehnt worden ist.

Siegen den 14. April 1857. Königlich Preußisches Berg-Amt.

(Nr. 696.) Die Errichtung einer Personenposthaltestelle zu Langenfeld betr.

An der Barriere zu Langenfeld ist eine Posthaltestelle etablirt worden. Bei der Personengeld-Erhebung wird die Entfernung von der Post-Expedition zu Langenfeld ab, resp. bis zu derselben zum Grunde gelegt.

Düsseldorf den 11. April 1857. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

(Nr. 697.) Die Personenpost zwischen Benrath und Solingen betr.

Von jetzt ab erfolgt die Abfertigung der I. Personenpost zwischen Benrath und Solingen täglich aus Solingen um 6 Uhr Früh.

Düsseldorf den 9. April 1857. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

(Nr. 698.) Die Anlandung im Rheine bei Monheim einer unbekannten männlichen Leiche betr.

Am 3. d. M. ist in der Heile, Gemeinde Monheim, am Ufer des Rheines eine männliche Leiche gelandet. Sie war bekleidet mit grauem Kamisol von englischem Leder mit schwarzhörnernen Knöpfen, einem wollenen blau, weiß und roth gestreiften Halstuch mit Franzen, einer schwarzen Kasimir-Weste mit schwarzen hörnernen Knöpfen, einer grau-englischledernen Hose und einer dito Unterhose, kurzen Kamaschen von blau und weiß gestreiftem Drillig, Riemenschuhen in gutem Zustande, grauen wollenen Strümpfen und mit einem leinenen Hemde ohne Zeichen. All diese Kleidungsstücke waren abgetragen und geflickt. In der Tasche befanden sich zwei Fausthandschuhe.

Die Leiche ist 5 Fuß 3 Zoll lang und von mittlerer Statur. Das Kopfhaar derselben ist stark und schwarz, vorne lang und hinten kurz geschnitten, die Zähne vollständig. Das Alter wird auf 30 — 40 Jahre und die Dauer, welche dieselbe im Wasser gelegen, auf 14 Tage angegeben.

Ich ersuche Jeden, der über die Identität dieser Leiche Aufschluß zu geben vermag, solche mir oder der nächsten Polizeibehörde zu ertheilen.

Düsseldorf den 11. April 1857. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 699.) Diebstahl zu Gladbach.

Samstag den 28. März d. J. gegen Mittag ist vom Markte zu M. Gladbach eine fast ganz neue Schiebkarre von Eichenholz mit eisernen Beschlägen gestohlen worden. Auf derselben standen zwei große Kisten von Tannenholz, gez. W. a S. 338 und 431. Die erstere enthielt 37¼ Pfd., die zweite 43½ Pfd. Biebereinschlag, welcher auf blaupapierenen Spulen gespult war. Oben auf den Kisten lagen zwei von weiß grauem ungebleichtem Garne geschorene Bieberketten (Warps genannt) mit blauen Schmetts, jede 1160 Fäden breit, 275 Yards oder 5 Stück (das Stück à 70 Ellen) lang, und 25½ Pfd. wiegend.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde solche zu ertheilen.

Düsseldorf den 9. April 1857. Der Ober-Prokurator: v. Ammon

(Nr. 700.) Diebstahl zu Düsseldorf.

In der Zeit vom Anfang November vorigen bis Anfang Februar d. J. sind aus einem Hause in der Neustadt folgende Gegenstände entwendet worden: 1) ein goldener Siegelring mit dito Platte gez. H. P.; 2) eine goldene Brosche mit Blätterwerk belegt, an der innern Fläche mit den Buchstaben U. K. und W. F. gravirt; 3) ein halbleinenes Frauenhemd gez. W. K. Nr. 12.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde solche zu ertheilen.

Düsseldorf den 9. April 1857. Der Ober-Prokurator: v Ammon.

(Nr. 701.) Diebstahl zu Gladbach.

In der Nacht vom 2. auf den 3. d. M. sind auf dem Bahnhof zu M. Gladbach aus dem dort stehenden gedeckten Güterwagen Nro. 386 folgende beide Kolli gestohlen worden: 1) ein Ballen Tuch gez. mit einem Doppelten Dreieck Nr. 3016, 55 Pfd.; 2) eine Kiste Kurzwaaren, gez. S. G. Leipzig Nro. 1109, 38 Pfd. schwer.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib dieser Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde solche zu ertheilen.

Düsseldorf den 11. April 1857. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Personal-Chronik

(Nr. 702.) Für den Monat März 1857.

1) Der Gerichts-Kommissar Justizrath Stohmann in Mainz ist vom 1. Juni d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt, und der Divisions-Auditeur Justizrath Kurella in Neiße zu dessen Amtsnachfolger ernannt.

2) Die Referendarien Quincke und Keller sind aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Arnsberg in das hiesige zurückversetzt, auch ist ersterer demnächst zum Gerichts-Assessor befördert.

3) Der Auskultator von Goldbeck ist aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin in das hiesige Departement versetzt,

4) Der Referendar Schütte ist in Folge seines Uebertritts zur Verwaltung aus dem Justizdienste entlassen.

5) Die unterm 2. März d. J. bekannt gemachte Versetzung der Kreisgerichts-Sekretaire Lambardt zu Altena und Busckötter zu Limburg ist zurückgenommen.

6) Der Gerichtsbote von Lobedank zu Hattingen ist gestorben.

7) Dem Gerichtsboten Leißring zu Altena ist Behufs Uebernahme einer Hülfsbotenstelle bei dem Kreisgerichte zu Merseburg, die nachgesuchte Entlassung ertheilt.

Hamm den 1. April 1857. Königliches Appellations-Gericht: Lent.

(Nr. 703.) Dem Apotheker I. Klasse Friedrich Gustav Adolph Schroeder ist die Concession zur Führung einer Apotheke zu Barmen ertheilt.

(Nr. 704.) Dem Antoine Bredau aus Charleroy, zur Zeit in Crefeld, ist die Concession ertheilt worden, Privatunterricht in der französischen Sprache zu geben.

(Nr. 705.) Der ehemalige Feldwebel Carl Ferdinand Röhr ist zum Polizei-Commissarius in der Bürgermeisterei Düsseldorf ernannt worden.

(Nr. 706.) Der Zimmerer Heinrich Maas zu Repelen ist zum selbstständigen Gewerbebetriebe zugelassen worden.

(Nr. 707.) Dem Dachdecker Caspar Grüter zu Duisburg ist nach bestandener Prüfung das Qualifikationsattest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 22. Düsseldorf, Donnerstag den 30. April **1857.**

(Nr. 708.) Gesetzsammlung, 19tes und 20tes Stück.

Das zu Berlin am 17. April 1357 ausgegebene 19te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4648. Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen: „Stettiner Maschinenbau-Aktiengesellschaft Vulcan" mit dem Domizil in Stettin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 9. März 1857.

Nr. 4649. Allerhöchster Erlaß vom 9. März 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Magdeburg über Diesdorf bis zur Grenze der Diesdorfer Feldmark in der Richtung auf Niederdodeleben.

Nr. 4650. Gesetz, betreffend die Präklusion von Ansprüchen auf Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse Behufs der Eigenthums-Verleihung. Vom 16. März 1857.

Nr. 4651. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Soldiner Entwässerungs-Verbandes im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 16. März 1857.

Nr. 4652. Allerhöchster Erlaß vom 23. März 1857, betreffend die Verlängerung der Frist für die Zulassung normalwidrig gebauter Fahrzeuge zur Befahrung der Wasserstraßen zwischen der Oder und Spree.

Nr. 4653. Allerhöchster Erlaß vom 30. März 1857, betreffend die Abhaltung der ordentlichen Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank und die Termine zur Auszahlung der Dividende.

Das zu Berlin am 22. April 1857 ausgegebene 20te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4654. Allerhöchster Erlaß vom 16. März 1857, betreffend die Bestätigung der in Danzig unter dem Namen, „Danziger Privat-Aktienbank" zum Betriebe von Bankgeschäften gebildeten Aktiengesellschaft.

(Nr. 709.) Die Anwendung der Transport-Controlle unverarbeiteter Hölzer in der Bürgermeisterei Barmen betr.

In Verfolg der am 6. April 1840 (Amtsblatt Nr. 36) erlassenen Bekanntmachung bestimme ich hierdurch, daß die durch Allerhöchste Verordnung vom 30. Juni 1839 hinsichtlich der unverarbeitet transportirten Hölzer vorgeschriebene Controlle fernerhin in sämmtlichen Ortschaften der Bürgermeisterei Barmen, Regierungsbezirks Düsseldorf, zur Anwendung zu bringen ist.

Coblenz den 24. März 1857.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
(gez.) von Kleist-Retzow.

(Nr. 710.) Die erledigte Pfarrvikariat-Stelle zu Ahrweiler betr.

Der Pfarrvicar Heinrich Emil Wilhelm Richter ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Gebhardshain ernannt worden. Das dadurch erledigte Pfarrvicariat zu Ahrweiler wird möglichst bald wieder besetzt werden.

Coblenz den 6. April 1857. Königliches Consistorium.

(Nr. 711.) Die erledigte Pfarrstelle der evangl. Gem. zu Klein- und Groß-Rechtenbach betr.

Durch die Ernennung des Pfarrers Schapper zum Regierungs- und Schulrathe hierselbst ist die Pfarrstelle an den evangelischen Gemeinden Klein- und Groß-Rechtenbach erledigt, welche demnächst durch uns wieder besetzt werden wird. Meldungen um diese Pfarrstelle werden wir bis zum 15. Mai annehmen.

Coblenz den 14. April 1857. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung

(Nr. 712.) Die Anwendbarkeit des Bahn-Polizei-Reglements für die Köln-Mindener Eisenbahn vom 24. Dezember 1845 und des Nachtrags zu demselben vom 4. August 1850 auf die Oberhausen-Arnheimer Zweigbahn betr. I. S. III Nr. 3190.

Nach einer uns Seitens der Königl. Ministerien für Handel ꝛc. und des Innern unterm 2. d. M. ertheilten Ermächtigung, verordnen wir hiermit in Gemäßheit des §. 23. des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmung vom 3. November 1838 auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, daß das für die Köln-Mindener-Eisenbahn unterm 24. Dezember 1845 erlassene Bahn-Polizei-Reglement (Amtsblatt pro 1846 Stück 5) und die Nachtragsbestimmung zu demselben vom 4. August 1850 (Amtsblatt pro 1850 Stück 64) in gleicher Weise auch auf die Oberhausen-Arnheimer-Zweigbahn zur Anwendung kommen soll.

Düsseldorf den 15. April 1857.

(Nr. 713.) Die Ergänzung der Handelskammer zu Solingen betr. I. S. III. Nr. 3316.

Bei der Handelskammer zu Solingen trifft die Reihe des Ausscheidens die Mitglieder: Gustav Weyersberg und Friedrich Schmidt, sowie die Stellvertreter: Friedrich Neeff und Ferdinand Hoppe.

Es sind neu- resp. wiedergewählt und bestätigt worden als Mitglieder: Gustav Weyersberg und Friedrich Wilhelm Schimmelbusch, als Stellvertreter: Johann Abraham Henkels und Ferdinand Hoppe.

Düsseldorf den 21. April 1857.

(Nr. 714.) Den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Uedem über Weeze nach Well betr. I. S. III. Nr. 1233.

Durch den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Dezember v. J. ist der Bau einer Gemeinde-Chaussee von Uedem, im Kreise Cleve, nach Weeze, im Kreise Geldern, sowie die Fortsetzung derselben von Weeze bis zur Limburgischen Grenze, in der Richtung auf Well an der Maas genehmigt und den betheiligten Gemeinden das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chaussee-Bau- und Unterhaltungsmaterialien nach Maßgabe der für die Staatschausseen bestehenden Vorschriften bewilligt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Düsseldorf den 21. April 1857.

(Nr. 715.) Polizei-Verordnung die zur Kohlenabfuhr bestimmte Eisenbahn von der Zeche Wolfsbank und der Zinkhütte Vieille Montagne betr. I. S. III. Nr. 3281.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850

und in Folge der durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Excellenz vom 12. Februar d. J., $\frac{\text{II. 908.}}{\text{I. 10 1.}}$ uns ertheilten Ermächtigung bestimmen wir hierdurch wie folgt:

§. 1.

Das unter dem 14. Februar 1851 für die Zweigeisenbahnen von den Steinkohlenzechen: Königin Elisabeth, Carolus Magnus, vereinigte Hagenbeck, Schölerpad, Helena Amalia, Anna, Neucöln, Zollverein, Concordia und Sälzer-Neuack nach der Cöln-Mindener Eisenbahn von uns erlassene Bahnpolizei-Reglement (Amtsblatt pro 51 Nro. 15) wird mit seinem Nachtrage vom 13. April 1854 (Amtsblatt pro 54 Stück 24) auf die zur Kohlen-Abfuhr bestimmte Eisenbahn von der Steinkohlenzeche Wolfsbank und der Borbecker Zinkhütte Vieille Montagne nach dem Bahnhofe Bergborbeck der Cöln-Mindener Eisenbahn hiermit ausgedehnt und in seinem ganzen Umfange für gültig erklärt.

§. 2.

Gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft.

Düsseldorf den 21. April 1857.

(Nr. 716.) Die Steuer-Exekutorstelle zu Hückeswagen betr. II. S. III. Nr. 2843.

Der frühere Flurhüter Carl Bieg aus Lehmkuhl bei Lennep ist als Exekutor bei der Steuerkasse zu Hückeswagen angestellt worden.

Düsseldorf den 21. April 1857.

(Nr. 717.) Die gemeinschaftlich verwalteten Steuerkasse Willich und Uerdingen betr. II. S. III. Nr. 3445.

Dem com. Steuer-Einnehmer Müller von Osterath ist vom 1. April c. ab die Mitverwaltung der Steuerkasse zu Uerdingen neben der von ihm verwalteten Steuerkasse Willich mit Anweisung seines Wohnsitzes in Uerdingen übertragen worden.

Düsseldorf den 23. April 1857.

(Nr. 718.) Die Verpflegung der Truppen betr. I. S. IV. Nr. 2476.

Indem wir auf unsere Bekanntmachung vom 20. v. M. (Amtsblatt Nr. 17) Bezug nehmen, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß die in unserm Verwaltungsbezirke stationirten Truppen für den Monat Mai c. an extraordinairem Zuschusse zur Beschaffung der großen Victualien-Portion 2 Sgr. 4 Pf. und der kleinen Portion 10 Pfennige erhalten.

Düsseldorf den 25. April 1857.

(Nr. 719.) Die Agentur des H. Kleinfeld zu Alpen betr. I. S. III. Nr. 1289.

Der H. Kleinfeld zu Alpen ist als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Anstalt zu Magdeburg concessionirt worden.

Düsseldorf den 23. April 1857.

(Nr. 720.) Die Agentur des F. Hügel zu Velbert betr. I. S. III. Nr. 1281.

Der Fridrich Hügel zu Velbert ist als Agent der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Cöln concessionirt worden.

Düsseldorf den 22. April 1857.

(Nr. 721.) Die Agentur des P. Bröcker zu Essen betr. I. S. III. Nr. 1229.

Der Peter Bröcker zu Essen ist als Agent der Neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Berlin concessionirt worden.

Düsseldorf den 17. April 1857.

(Nr. 722.) Die Agentur des A. Clemens zu Essen betr. I. S. III. Nr. 1230.

Der Albert Clemens zu Essen ist als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Anstalt zu Stettin concessionirt worden.

Düsseldorf den 17. April 1857.

(Nr. 723.) Die Agentur des J. Jennen zu Wachtendonk betr. I. S. III. Nr. 1234.

Der Jakob Jennen zu Wachtendonk ist als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Elberfeld concessionirt worden.

Düsseldorf den 17. April 1857.

(Nr. 724.) Erfindungs-Patent betr.

Dem Sekretair Adolph Glückmann in Berlin ist unter dem 18. April 1857 ein Einführungs-Patent:

auf eine Knetmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 22. April 1857.

(Nr. 725.) Erloschenes Erfindungs-Patent betr.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unterm 7. April 1856 ertheilte Einführungs-Patent:

auf neue und für eigenthümlich erkannte Feuerungs-Anlagen,

ist erloschen. Düsseldorf den 23. April 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 726.) Die Eröffnung der diesjährigen Post-Dampfschiff-Fahrt zwischen Stettin und Stockholm betr.

Die Eröffnung der diesjährigen Post-Dampfschiff-Fahrt zwischen Stettin und Stockholm wird von Stockholm aus Dienstag den 21., und von Stettin aus Donnerstag den 23. d. M. stattfinden, an welchem letzteren Tage 12 Uhr Mittags das Post-Dampfschiff „Nagler" zum ersten Male von Stettin nach Stockholm abgeht. Hiernächst erfolgt die Abfertigung der Schiffe regelmäßig:

aus Stettin jeden Dienstag 12 Uhr Mittags, nach Ankunft des von Berlin des Morgens abgehenden Eisenbahnzuges,

aus Stockholm jeden Dienstag 8 Uhr Morgens.

Das Passagegeld beträgt:

	I. Platz.	II. Platz	III. Platz.	
Von Stettin nach Stockholm oder zurück	18 Rthlr.	12 Rthlr.	6 Rthlr.	Pr. Crt.,
„ „ Calmar „	10 Rthlr.	7 Rthlr.	3⅔ Rthlr.	„
„ „ Swinemünde „	1½ Rthlr.	1 Rthlr.	—	„
von Swinemünde nach Stockholm „	16½ Rthlr.	11 Rthlr.	5½ Rthlr.	„
„ „ „ Calmar „	8½ Rthlr.	6 Rthlr.	3 Rthlr.	„
„ Stockholm „ Calmar „	8 Rthlr.	5 Rthlr.	2⅔ Rthlr.	„

In diesen Beträgen sind die Kosten für die Bewirthung der Reisenden nicht mitbegriffen; dieselbe findet nach dem Tarife der Schiffs-Restauration statt. Kinder unter 12 Jahren zahlen die Hälfte des Passagegeldes.

Jeder Reisende hat 100 Pfund Gepäck frei. Kinder welche die Hälfte zahlen haben nur 50 Pfund frei. Für das Mehrgewicht ist die tarifmäßige Ueberfracht zu entrichten.

Die spezielle Frachttaxe für Wagen, Pferde und Gütersendungen nach und von Stockholm und Calmar kann bei einer jeden Preußischen Postanstalt eingesehen werden.

Das Einschreiben der Personen, so wie die Annahme der Wagen, Pferde und Güter wird in Stettin und in Swinemünde durch die Orts-Post-Anstalten besorgt.

Berlin den 20. April 1857. General-Post-Amt: Schmückert.

(Nr. 727.) Die Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stettin, Kronstadt und St. Petersburg betr.

Die beiden großen eisernen Post-Dampfschiffe „Preußischer Adler" und „Wladimir", jedes mit Maschinen von 310facher Pferdekraft versehen, und zur bequemen Aufnahme von mehr als 100 Passagieren, so wie zur Beförderung einer bedeutenden Güterladung eingerichtet, werden auch in diesem Jahre eine regelmäßige Verbindung zwischen Stettin und Kronstadt (St. Petersburg) unterhalten.

Die Eröffnung der Fahrten findet von Stettin aus am Sonnabend den 9. Mai neuen Styls statt. An diesem Tage Mittags geht der „Preußische Adler" zum ersten Male von Stettin nach Kronstadt ab. Am folgenden Sonnabend den 16. Mai folgt auf dieser Tour der „Wladimir", (welcher Behufs der Ausführung von baulichen Veränderungen sich in Stettin befindet.)

Von Kronstadt nach Stettin beginnt die diesjährige Post-Dampfschiff-Fahrt am 16. Mai n. St. durch den „Preußischen Adler"

Bis zum Schlusse der Dampfschiff-Fahrt geht dann regelmäßig

aus Stettin: jeden Sonnabend Mittags,
nach Ankunft des von Berlin des Morgens abgehenden Eisenbahnzuges, und
aus Kronstadt: jeden Sonnabend Abends

eins dieser Schiffe ab.

Bei günstiger Witterung findet die Ueberfahrt in 65 — 70 Stunden statt.

Zwischen Kronstadt und St. Petersburg erfolgt die Beförderung der Passagiere und der Güter ꝛc. durch besondere Fluß-Dampfschiffe für Rechnung der Post-Verwaltung.

Das Passagegeld für die Reise von Stettin oder Swinemünde bis St. Petersburg & vice versa beträgt:

für eine Person auf dem ersten Platze		62	Thlr. Pr. Crt.
„ „ „ „ „	zweiten „	40	„ „
„ „ „ „ „	dritten „	23½	„ „
für eine Privat-Cajüte zu 4 Personen	I. Klasse	273	Thlr. Pr. Crt.
„ „ „ „ „ 3 „	I. „	205	„ „
„ „ „ „ „ 3 „	II. „	139⅔	„ „

In diesen Beträgen sind die Kosten für die Beköstigung (mit Ausnahme des Weins) einbegriffen.

Kinder unter 12 Jahren zahlen die Hälfte des Passagegeldes.

Jeder Passagier auf dem ersten Platze oder in den Privat-Kajüten kann 16 Kubikfuß, auf dem zweiten Platze 12 Kubikfuß und auf dem dritten Platze 6 Kubikfuß Rheinl. an Gepäck frei mit sich führen. Kinder, welche die Hälfte des Passagegeldes zahlen, haben nur die Hälfte dieses Gepäckmaßes frei. Für das Uebermaß sind 12 Sgr. pro Kubikfuß zu entrichten. Das Gepäck der Passagiere darf nur aus Reise-Effecten bestehen. Waaren müssen besonders verpackt und als Frachtgut aufgegeben werden.

Das Einschreiben der Passagiere erfolgt in Stettin und in Swinemünde bei den Orts-Post-Anstalten.

Die Kirche hat zwei Hauptaltäre (Hochaltäre), welche auf Kosten der Kirchenfabrik und Patronat und Nebenaltäre, welche auf Kosten der Kirchenfabrik oder der Nebenaltäre errichtet und dotirt sind. Die Kirche hat ferner 2 Kapellen, welche auf Kosten der Kapellenfabrik und Patronat errichtet und dotirt sind.

Ehe Ehr. Ehrenberg und Hemprich 1829. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40.

(Nr. 736.) Diebstahl zu Mülheim a/d. Ruhr.

Am 9. d. M. sind dem Schreiner W. Peres zu Mülheim a/d. Ruhr aus seiner Werkstätte zwei Bilder in Farbendruck entwendet worden; dieselben stellen zwei Jäger vor, die auf dem einen Bilde einen Hasen zertheilen, auf dem andern einen Hasen mit dem Hute zu fangen suchen. Ferner sind bei einer des Diebstahls verdächtigen Person zwei Mannshemden mit dem Zeichen W. K. gefunden worden, welche wahrscheinlich von einem Diebstahle herrühren.

Indem ich dieß zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich Alle, die von dem Diebstahle der Bilder oder deren Verbleib Kenntniß haben, auf, davon mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen, diejenigen aber, welchen derartige Hemden fortgekommen sind, dieselben auf meinem Büreau in Augenschein zu nehmen.

Duisburg den 17. April 1857. Königl. Staats-Anwaltschaft: Loerbroks.

(Nr. 737.) Kirchen-Diebstahl zu Doveren.

Im Laufe des vorigen Monates sind aus der Kirche zu Doveren, zwei Paar mit Deckeln versehene zinnerne Pollen, das eine Paar auf der äußern Seite gerippt, und mit den Buchstaben A. und resp. V. bezeichnet, das andre mit Laubwerk ausgearbeitet, nebst den dazu gehörigen, länglich runden Tellern, welche ebenfalls von Zinn und am Rande mit Laubgewinde verziert sind, mittelst Einbruchs und Einsteigens gestohlen worden.

Alle diejenigen, welchen über die Person des Diebes oder das Verbleiben der vorbezeichneten Gegenstände etwas bekannt sein sollte, werden um desfallsige Mittheilung ersucht.

Aachen den 20. April 1857. Der Instruktionsrichter: Müller.

(Nr. 738.) Diebstahl bei Rees.

Am 31. März c. sind von einer in der Nähe der Stadt Rees an den sogenannten Pallisaden gelegenen Bleiche entwendet worden: ein roth und weiß gestreifter Frauen-Unterrock mit Bändern zum Binden, ein ganz weißer Frauen-Unterrock mit Bändern zum Binden, drei Frauenhemden ohne Zeichen, von welchen eins von Leinewand, zwei von Kattun aber sämmtlich wenig getragen waren, zwei Paar neu angestrickte weiße baumwollene Strümpfe ohne Zeichen und ohne Nummer, und zwei feine leinene Sacktücher ohne Zeichen.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib dieser Sachen Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel den 18. April 1857. Der Staats-Anwalt.

Personal-Chronik.

(Nr. 739.) Dem Apotheker I. Klasse Emil Ullmann ist die Concession zur Führung der Apotheke zu Odenkirchen ertheilt.

(Nr. 740.) Dem Zimmerer Peter Theodor Schürkes zu Vorberg Kr. Crefeld, ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Gewerbebetriebe ertheilt worden.

(Nr. 741.) Der Peter Krawath zu Wesel ist zum selbstständigen Betrieb des Dachdeckerhandwerks zugelassen worden.

(Nr. 742.) Dem Pumpen- und Spritzenmacher Robert Kistemann zu Langenberg ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Gewerbebetriebe ertheilt worden.

(Nr. 743.) Den Zimmerern Hermann Pieper zu Birten und Joseph Cornelissen zu Geldern sind nach bestandener Prüfung die Qualifikations-Atteste zum selbstständigen Gewerbebetriebe ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 23. Düsseldorf, Montag den 4. Mai 1857.

(Nr. 744.) Die erledigte Pfarrstelle an der evangelisch-reformirten Gemeinde zu Radevormwald betr.

Durch die Ernennung des Pfarrers Ernst Friedrich Ball zum dritten Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Creuznach, ist eine Pfarrstelle an der evangelisch-reformirten Gemeinde zu Radevormwald erledigt, welche demnächst durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden wird. Coblenz der 22. April 1857. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 745.) Die Revision der Dampfkessel und Dampfentwickler betr. J. S. III. Nr. 2519.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Der Besitzer eines im Betriebe befindlichen Dampfkessels, bei Bergwerks-Gewerkschaften der Repräsentant oder Grubenvorstand, ist verpflichtet, für die Erhaltung desselben und seiner Zubehörungen in demjenigen Zustande Sorge zu tragen, welcher in der für die Kesselanlage ertheilten polizeilichen Genehmigung vorgeschrieben ist.

Verletzungen dieser Verpflichtung durch Handlungen oder Unterlassungen werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe in Anwendung kommt, mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten, in dem für Polizeistrafen vorgeschriebenen Verfahren bestraft.

§. 2. Derselben Strafe unterliegt derjenige, welcher die Bewartung eines Dampfkessels übernommen hat (Kesselwärter), wenn er die zum gefahrlosen Betriebe des Kessels erforderlichen Verrichtungen unterläßt, oder einen, in gefahrlosem Zustande nicht befindlichen Kessel in Betrieb erhält.

§. 3. Insofern die Verletzung der dem Kesselwärter obliegenden Verpflichtungen (§. 2) mit Vorwissen des Kesselbesitzers stattgefunden hat, trifft denselben diese Strafe ebenfalls.

Der Kesselbesitzer ist in diesem Falle für die gegen den Kesselwärter festgesetzten Geldstrafen subsidiarisch verhaftet und ist es dem Ermessen des Gerichtes überlassen, die gegen den Kesselwärter nicht vollstreckbare Geldstrafe von ihm einzuziehen, oder statt dessen die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldbuße tretende Freiheitsstrafe sogleich an dem Kesselwärter vollstrecken zu lassen.

§. 4. Die Kosten der nach der Vorschrift unter Nr. 4. des Erlasses vom 1. Januar 1831 (Gesetz-Sammlung S. 243) und des Erlasses vom 27. September 1837 (Gesetz-Sammlung S. 146) stattfindenden ersten Untersuchung eines Dampfkessels, ingleichen die Kosten der

zur Ueberwachung der Vorschrift im §. 180 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. (Gesetz-Sammlung S. 41), sowie im §. 1. dieses Gesetzes vorzunehmenden ferneren Revisionen, fallen dem Besitzer des Kessels zur Last. Sie werden durch das, von Unserem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Behufs Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes zu erlassende Regulativ festgestellt.

§. 5. Auf die Besitzer und Wärter von Dampfkesseln an Lokomotiven und in Rhein- und Mosel-Dampfschiffen findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§. 6. Unser Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 7. Mai 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee.

Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

Regulativ

zur Ausführung des Gesetzes vom 7. Mai 1856, den Betrieb der Dampfkessel betr.

Auf Grund der Vorschrift im §. 4 des Gesetzes vom 7. Mai d. J. (Gesetzsammlung Seite 295) den Betrieb der Dampfkessel betreffend, wird zur Ausführung der, in diesem Gesetze getroffenen Bestimmungen das nachstehende Regulativ erlassen.

I. Ordentliche Untersuchungen.

§. 1. Jeder im Betrieb befindliche Dampfkessel wird von Zeit zu Zeit einer technischen Untersuchung unterworfen.

§. 2. Diese Untersuchung hat zum Zweck, den Zustand der, zur Sicherheit des Betriebes erforderlichen Vorrichtungen und deren Uebereinstimmung mit den, in der polizeilichen Genehmigung für die Kessel-Anlage deshalb getroffenen Bestimmungen festzustellen.

§. 3. Die Untersuchung ist daher zu richten:

auf die Vorrichtungen zum regelmäßigen Speisen des Kessels;

auf die Ausführung und den Zustand der Mittel, den Normal-Wasserstand in dem Kessel zu allen Zeiten mit Sicherheit beurtheilen zu können;

auf die Vorrichtungen, welche gestatten, den etwanigen Niederschlag an den Kesselwandungen zu entdecken und den Kessel reinigen zu können;

auf die Vorrichtungen zum Erkennen der Spannung der Dämpfe im Innern des Kessels;

auf die Ausführung und den Zustand der Mittel, den Dämpfen einen freien Abzug zu gestatten, wenn die Normal-Spannung erreicht, resp. überschritten wird;

auf die Ausführung und den Zustand der Feuerungsanlage selbst, die Mittel zur Regelung und Absperrung des Zutritts der atmosphärischen Luft und zur thunlichst schnellen Beseitigung des Feuers.

Die Prüfung der Stärke und Widerstandsfähigkeit der Kesselwände ist nicht Gegenstand der Untersuchung.

§. 4. Eine Unterbrechung des Betriebes darf zum Zweck der technischen Untersuchung nicht verlangt werden.

§. 5. Der mit der Untersuchung beauftragte Sachverständige hat sich davon zu überzeugen ob der Kesselwärter die zur Sicherheit des Betriebes erforderlichen Vorrichtungen kennt und anzuwenden versteht.

§. 6. Der Sachverständige nimmt über die Ergebnisse der Untersuchung eine Verhandlung auf, welche von dem Kesselbesitzer oder dessen Stellvertreter — bei Dampfschiffskesseln dem Schiffsführer — und dem Kesselwärter zu unterzeichnen ist. Verweigern diese oder einer von ihnen die Unterschrift, so wird dies unter Angabe der Weigerungsgründe in der Verhandlung bemerkt. Abschrift der letztern wird dem Kesselbesitzer auf Verlangen kostenfrei ausgehändigt.

Außerdem wird der Befund der Untersuchung in ein von dem Kesselbesitzer für jeden Kessel zu haltendes Revisionsbuch eingetragen. Diesem Buche ist das, nach der Aufstellung des Kessels ertheilte amtliche Abnahme-Attest anzuhängen.

§. 7. Der Sachverständige übersendet die, über die Untersuchung aufgenommene Verhandlung der Polizei-Obrigkeit des Ortes, an welchem sich der Dampfkessel befindet, oder, sofern der Kesselbesitzer selbst die Polizei-Obrigkeit ist, oder die Ortspolizei zu verwalten hat, dem Landrath.

§. 8. Bis auf weitere Bestimmung findet die Untersuchung von Kesseln, deren Dämpfe mechanisch wirken, alljährlich, von anderen Kesseln alle zwei Jahre statt.

Die Untersuchung von Dampfschiffskesseln wird vor dem Beginne der Fahrten jedes neuen Jahres vorgenommen. Zu diesem Zwecke hat der Führer des Dampfschiffs dem Sachverständigen desjenigen Bezirks, in welchem sich das Schiff befindet, mindestens acht Tage vor dem Beginn der Fahrten die Anzeige zu machen, daß das Schiff zur Untersuchung bereit gestellt sei. Hat die Untersuchung einen Mangel nicht ergeben, so ertheilt der Sachverständige dem Schiffsführer hierüber ein Zeugniß, welches bis zur nächsten Untersuchung in der Haupt-Kajüte des Schiffs auszuhängen ist.

§. 9. Der Sachverständige überreicht der Regierung am Jahresschluß eine Nachweisung der von ihm im Laufe des Jahres untersuchten Dampfkessel, welche den Namen des Orts, an welchem sich der Kessel befindet, und des Kesselbesitzers, die Bestimmung des Kessels, den Tag der Revision, und in kurzen Worten den Befund derselben ersehen läßt.

II. Außerordentliche Untersuchungen.

§. 10. Hat die ordentliche Untersuchung eines Dampfkessels ergeben, daß eine oder mehrere der, im §. 3. bezeichneten Vorrichtungen sich in einem Zustande befinden, welcher eine Gefahr zur Folge haben kann, und hat diesem Zustande nicht etwa sofort abgeholfen werden können, so nimmt der Sachverständige, nach Ablauf der, zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes für erforderlich zu achtenden Frist, eine außerordentliche Untersuchung vor.

§. 11. Der Sachverständige hat eine außerordentliche Untersuchung auch dann anzustellen, wenn er von der Polizei-Obrigkeit des Orts, an welchem sich der Dampfkessel befindet, beziehungsweise dem Landrath, dazu aufgefordert wird.

§. 12. Die in den §§. 2. bis 7. für die ordentlichen Untersuchungen ertheilten Vorschriften, finden auch bei den außerordentlichen Untersuchungen Anwendung.

III. Kosten.

§. 13. Der Kesselbesitzer hat für jede ordentliche Untersuchung, sie mag am Wohnorte des Sachverständigen oder außerhalb dieses Wohnorts vorgenommen werden, bis auf weitere Bestimmung eine Gebühr von drei Thalern zu entrichten.

§. 14. Der Kesselbesitzer hat für jede außerordentliche Untersuchung die nämliche Gebühr,

und, wenn die Untersuchung außerhalb des Wohnorts des Sachverständigen stattfindet, die dem letztern reglementsmäßig zukommenden Reisekosten zu entrichten.

Ist jedoch die außerordentliche Untersuchung auf Grund der Bestimmung im §. 11. vorgenommen, und hat sich bei derselben ein Mangel nicht ergeben, so ist der Kesselbesitzer zur Zahlung der Gebühr und der Reisekosten nicht verpflichtet.

§. 15. Der Kesselbesitzer hat für jede, auf Grund der Bestimmungen unter Nro. 4 des Allerhöchsten Erlasses vom 1. Januar 1831 (Gesetzsammlung Seite 243), des Allerhöchsten Erlasses vom 27. September 1837 (Gesetzsammlung Seite 146) und im §. 15. des Regulativs vom 6. September 1848 (Gesetzsammlung Seite 321) stattfindende erste Untersuchung eines Dampfkessels eine Gebühr von drei Thalern und, wenn die Untersuchung außerhalb des Wohnorts des Sachverständigen stattfindet, die dem letztern reglementsmäßig zustehenden Reisekosten zu entrichten.

§. 16. Ist der Sachverständige kein angestellter Beamter, so bestimmt die Regierung, welcher Klasse von Beamten er bei Bemessung der Reisekosten beizuzählen ist.

§. 17. Der Sachverständige liquidirt die Gebühren und die Reisekosten bei der Polizei-Obrigkeit des Orts, in welchem die Untersuchung vorgenommen ist, oder, wenn der Kesselbesitzer selbst die Polizei-Obrigkeit ist, oder die Ortspolizei zu verwalten hat, bei dem Landrath. Die Polizei-Obrigkeit, beziehungsweise der Landrath setzt die Liquidation fest und zieht, sofern nicht der im §. 14. vorgesehene Fall vorhanden ist, den Betrag vom Kesselbesitzer ein.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§. 18. Namen und Wohnort der, mit der Untersuchung der Dampfkessel beauftragten Sachverständigen werden, unter Bezeichnung des Bezirks, auf welchen sich ihr Auftrag erstreckt, durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

§. 19. Die vorstehenden Bestimmungen (§§. 1 bis 18) finden auf die Untersuchungen der Dampfkessel von Bergwerken, Hütten und Salinen, über welche die Bergbehörden die polizeiliche Aufsicht führen, mit der Maßgabe Anwendung, daß in Betreff der, in den §§. 7. 9. 11. und 17. getroffenen Vorschriften das Bergamt an die Stelle der Polizei-Behörde, beziehungsweise der Regierung tritt.

V. Ausnahmen.

§. 20. Auf die Untersuchung von Dampfkesseln an Lokomotiven und in Rhein- und Mosel-Dampfschiffen findet dieses Regulativ keine Anwendung.

Berlin den 23. August 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Vorstehendes Regulativ wird hierdurch mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß die Revision der Dampfkessel, welche zum Bergbau und Hütten-Betriebe benutzt werden:

1) im Bergreviere Mülheim durch den Berggeschwornen Menzel in Essen;
2) im Bergreviere Rellinghausen durch den Berggeschwornen Rodenberg in Essen;
3) im Bergreviere Essen durch den Berggeschwornen Haardt in Essen;
4) im Bergreviere Fischlaken durch den Berggeschworenen Krummel in Werden;
5) im Bergreviere Bredeney durch den Berggeschwornen von Normann in Werden;
6) im Bergreviere Oberruhr durch den Berggeschworenen Vorbrodt in Steele;
7) im Bergreviere Hinsbeck durch den Berggeschworenen Kesten in Hinsbeck;
8) im Bergreviere Bensberg durch den Berggeschworenen Pfaehler in Deutz;

9) im Bergreviere Solingen durch den Berggeschworenen Heusler in Düsseldorf;
10) im Bergreviere Brühl durch den Bergmeister Bergmann in Brühl;
11) im Worm-Revier durch den Berggeschworenen Busse in Herzogenrath,

der nach vorstehenden Bestimmungen nöthigen Revision unterworfen werden; daß ferner die Dampfkessel in den Bahnhöfen und Werkstätten der Eisenbahnen von den den Königl. Eisenbahn-Commissariaten beigegebenen Baubeamten, alle übrigen Dampfkessel aber, mit Ausnahme der Lokomotive und Schiffs-Dampfkessel, also einschließlich der Lokomobilen nicht im Bergbau verwendeten Dampfkessel von den Kreisbaubeamten revidirt werden, nämlich:

1) im Kreise Düsseldorf und dem daran grenzenden südlich der Ruhr gelegenen Theile des Kreises Duisburg, von dem Bau-Inspektor Schroers in Düsseldorf;
2) im Kreise Elberfeld und dem daran grenzenden südlich der Ruhr gelegenen Theile des Kreises Duisburg, von dem Bau-Inspektor Heuse in Elberfeld;
3) im Kreise Lennep, von dem Kreisbaumeister Lauer in Lennep;
4) im Kreise Solingen, von dem Kreisbaumeister van den Bruck in Hilden;
5) im Kreise Duisburg nördlich der Ruhr von dem Kreisbaumeister Kind in Essen;
6) in den Kreisen Cleve und Rees von dem Kreisbaumeister Giersberg in Cleve;
7) im Kreise Geldern von dem Kreisbaumeister Cuno in Xanten;
8) in den Kreisen Crefeld und Kempen, von dem Kreisbaumeister Lange in Crefeld;
9) in den Kreisen Neuß, Gladbach und Grevenbroich, von dem Bau-Inspektor Weise in Neuß. Düsseldorf den 16. April 1857.

(Nr. 746.) Die Ernennung des Bürgermeisters der Bürgermeisterei Toenisberg betr. I. S. II. Nr. 1513.

Der seitherige Gemeinde-Vorsteher Brackelmans zu Toenisberg ist zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Toenisberg ernannt worden.

Düsseldorf den 25. April 1857.

(Nr. 747.) Die bestätigten Beigeordneten-Wahlen der Stadt Velbert betr. I. S. II. Nr. 1557.

Der Arzt Dr. Roelle ist als erster, der Kaufmann August Erbschloe als zweiter und der Ackerer Johann Loh als vierter Beigeordneter der Stadt Velbert für eine 6jährige Amtsdauer bestätigt worden, und hat deren Amts-Einführung am 6. April c. Statt gehabt.

Düsseldorf den 25. April 1857.

(Nr. 748.) Die bestätigte Bürgermeister-Wahl der Bürgermeisterei Pfalzdorf betr. I. S. II. Nr. 1541.

Der bisherige kommiss. Bürgermeister Parnemann ist zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Pfalzdorf ernannt worden.

Düsseldorf den 25. April 1857.

(Nr. 749.) Die kommissarische Verwaltung der Bürgermeisterei Uedem betr. I. S. II. Nr. 1545.

Dem früheren Bürgermeister Wachendorf zu Goch ist die kommissarische Verwaltung der Bürgermeisterei Uedem bis auf Weiteres übertragen worden.

Düsseldorf den 25. April 1857.

(Nr. 750.) Die Wiederbesetzung der erledigten Rendanten-Stelle bei der Königl. Steuer-Kasse zu Süchteln betr. II. S. III. Nr. 3471.

Der Steuer-Einnehmer Rossié zu Süchteln ist vom Anfange des Monats April d. J. ab durch Pensionirung in den Ruhestand versetzt und ist der hierdurch erledigte Empfang der direkten Steuern, nebst den damit verbundenen Neben-Erhebungen in den Bürgermeistereien

Süchteln, St. Tonis und Vorst dem commissarischen Steuer-Einnehmer Caesar übertragen worden. Düsseldorf den 23. April 1857.

(Nr. 751.) Die Allerh. gestattete Aendrung eines Familien-Namens betr. I. S. I. Nr. 2477.

Auf den Grund einer Allerhöchsten Kabinetsordre vom 3. v. M. ist dem Ackerer Hermann op ter Streepen genannt Halfmann, zu Rumeln im Kreise Crefeld und dessen Kindern in Gnaden gestattet worden, mit Weglassung des Namens „op ter Streepen" den Namen Halfmann allein zu führen.

Düsseldorf den 27. April 1857.

(Nr. 752.) Die Agenturen des A. Loyen zu Neviges betr. I. S. III. Nr. 1272.

Der Anton Loyen zu Neviges ist als Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Anstalt und der Kölnischen Lebensversicherungs-Anstalt „Concordia" zu Köln concessionirt worden.

Düsseldorf den 20. April 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 753.) Den Verkauf eingeschwärzter sequestrirter Waaren betr.

In der Nacht vom 15. auf den 16. März c. sind in einer zur Dorfschaft Rahm — Bürgermeisterei Breyell — im Haupt-Amts-Bezirke Kaldenkirchen, gehörigen, abgesondert belegenen, offen stehenden alten Scheune, 9 Säcke Preßhefe, zum Gewichte von netto 3 Ctr. 57 4/20 Pfd., von Grenz-Aufsichts-Beamten mit Beschlag belegt worden. In Gemäßheit des §. 60 des Zoll-Strafgesetzes vom 23. Januar 1838, werden die unbekannten Eigenthümer hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche auf jene Waare bei dem Haupt-Zoll-Amte zu Kaldenkirchen geltend zu machen.

Sollte sich binnen 4 Wochen, von dem Tage ab, wo diese Bekanntmachung zum dritten Male im Amtsblatte erscheint, Niemand melden, so verfällt der Erlös der bereits verkauften Waare der Staatskasse, den Eigenthümern bleibt indessen, bis zum Ablaufe eines Jahrs, von jenem Tage ab, vorbehalten, ihre Ansprüche auf Erstattung des Erlöses zur Geltung zu bringen.

Cöln den 2. März 1857.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Dach.

(Nr. 754.) Die Constatirung der Abwesenheit des D. Hosse aus Klauberg betr.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichtes zu Elberfeld vom 30. März d. J. ist über die Abwesenheit des Schreiners Daniel Hosse aus Klauberg, Bürgermeisterei Dorp, die Abhaltung eines Zeugenverhörs verordnet worden.

Köln den 22. April 1857. Der General-Prokurator: Nicolovius.

(Nr. 755.) Die Errichtung einer Posthaltestelle auf der Straße zwischen Wesel und Peddenberg betr.

An der Behausung des Ackerwirthes Ruloff, in der Nähe des Chaussee-Nummersteines 10,10 der Straße zwischen Wesel und Peddenberg, 1/4 Meile von letzterem Orte und 1 Meile von Wesel entfernt, ist eine Posthaltestelle etablirt worden.

Düsseldorf den 23. April 1857. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

(Nr. 756.) Die im Gange der Personenposten eintretenden Aenderungen betr.

Vom 1. Mai d. J. ab werden im Gange der Posten folgende Aenderungen eintreten:

Zu der Bekanntmachung betreffend Einführung der Gewerbeordnung.

Vom 21. Juni 1869.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1869. Nr. 30. Seite 245

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 758.) Diebstahl zu Kleinenbroich.

In der Nacht vom 18. auf den 19. d. M. sind aus einem Hause zu Kleinenbroich folgende Gegenstände mittelst Einbruchs gestohlen worden: 1) ein Stück schwarzen Sammet-Sattin-Band, 15 Bänder enthaltend, circa 14 Ellen lang und circa 24 Zoll breit; 2) ein graublau-tuchener Ueberrock, (Sackrock) mit Taschen auf beiden Seiten, gefüttert mit grauem Kassinet mit rothen Punkten, die Aermel gelb gefüttert.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib dieser Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde solche zu ertheilen.

Düsseldorf den 23. April 1857. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 759.) Diebstahl zu Bavert, Gemeinde Merscheid.

In der Nacht vom 16. zum 17. d. M. sind zu Bavert Gemeinde Merscheid, mittelst Einbruchs und Einsteigens: 3 Pfd. feinmelirten, 5 Pfd. lilla, 6 Pfd. schwarzen, 4 Pfd. ordinair lilla Sayett, 1 Pfd. halbmelirte und 4 Pfd. blau melirte Wolle, 3 Stücke blau Leinen, ¾ breit, zusammen 80 Ellen, 1 Stück weiß Leinen ¾ à 40 Ellen, 2 desgl. ¾ à 30 Ellen, 1 desgl. ¾ à 10 Ellen, 1 desgl. ¾ à 10 Ellen, 8 Stück braune karrirte siamosene Frauen-Tücher, 8 Stück braun baumwollene Köper-Tücher, ¾ mit Franzen, und 6 bis 8 Pfd. ungebrannten Kaffee gestohlen worden.

Wer über den Verbleib dieser Sachen, oder den Dieb Kenntniß hat, wolle mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige machen.

Elberfeld den 22. April 1857. Der Ober-Prokurator: Scriba.

(Nr. 760.) Diebstahl zu Emmerich.

In der Zeit vom 10. auf den 11. April c. sind in einem Gasthause zu Emmerich 2 Ueberröcke, ein Regenschirm und ein Portemonaie entwendet und ein hölzernes Kistchen erbrochen worden. Verdacht dieses Diebstahls fällt auf einen unbekannten Menschen, welcher am 10. April c. dort unter dem Vorgeben einkehrte, daß er Glaßhoff heiße, Uhrenhändler aus Dresden sei und bereits im vorigen Jahre dort logirt habe. Gleich darauf als derselbe am folgenden Morgen das Gasthaus unter Zurücklassung eines Päckchens mit Wäsche, bestehend aus: einem Hemde, ein Paar Chemisetten und einem feinen weiß leinenen Schnupftuche und unter dem Vorgeben verließ, seine Kisten mit Waaren am Bahnhofe zu Emmerich in Empfang nehmen zu wollen, sind nicht nur vorstehende Gegenstände vermißt worden, sondern es ist auch der angebliche Glaßhoff nicht wieder zurückgekehrt. Derselbe war circa 27 Jahre alt und von mittlerer Größe, hatte blondes Haar, große Nase, eine flache schmale Stirn, kleine graue Augen und deutschsächsischen Dialekt. Seine Kleidung bestand in einem grünen wollenen mit gelb durchwebten Ueberrocke, einer bunten wollenen Weste, einer quarirten Buxkinhose und einer dunkelgrünen Mütze.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib der gestohlenen Sachen oder den Dieb Kenntniß hat, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel den 18. April 1857. Der Staats-Anwalt.

Berichtigungen. Im Amtsblatt Nr. 21. S. 294 Zeile 6 v. o. ist anstatt Königl. zu lesen: „Bahn;" u. daselbst Zeile 7 v. ob. anstatt: Reglements, „Nachtrags".

Im Amtsbl. Nr. 22. S. 303 Zeile 11 v. o. ist zu lesen „Vergeborbeck" anstatt Bergborbeck, u. S. 306, Zeile 13, v. u., „werden" anstatt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr 24 Düsseldorf, Sonnabend den 9. Mai 1857.

(Nr. 761.) Gesetzsammlung, 21tes und 22tes Stück

Das zu Berlin am 27. April 1857 ausgegebene 21te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4655. Allerhöchster Erlaß vom 16. März 1857, betreffend die Bestätigung der in Posen unter dem Namen „Provinzial-Aktienbank des Großherzogthums Posen" zum Betriebe von Bankgeschäften gebildeten Aktiengesellschaft.

Das zu Berlin am 28. April 1857 ausgegebene 22te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4656. Allerhöchster Erlaß vom 16. März 1857, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Wegegeldes auf der über Wandersleben von der Apfelstedt- bis zur Wegmarschen Grenze führenden Straßenstrecke.

Nr. 4657. Allerhöchster Erlaß vom 23. März 1857, betreffend die dem Oberamtmann Schreiber zu Nordhausen verliehenen fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Heringen über Windehausen bis zum Anschluß an die Berlin-Cassseler Staats-Chaussee.

Nr. 4658. Gesetz, betreffend die eheliche Gütergemeinschaft in dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Greifswald. Vom 8. April 1857.

Nr. 4659. Gesetz, betreffend die Mandatarien-Gebühren bei Subhastationen im Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln. Vom 8. April 1857.

Nr. 4660. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Aktiengesellschaft der chemischen Produktenfabrik Pommerensdorf" gebildeten Aktiengesellschaft zu Stettin. Vom 18. April 1857.

Nr. 4661. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 7. April 1857, die Erweiterung des Artikels 32 des Vertrages mit Anhalt-Dessau-Köthen wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse vom 12. Mai 1853. (Gesetz-Sammlung S. 465.) betreffend. Vom 19. April 1857.

Nr. 4662. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 7. April 1857, die Erweiterung des Artikels 34 der Uebereinkunft mit Reuß älterer Linie zur Beförderung der Rechtspflege vom $\frac{25.\ \text{November}}{6.\ \text{Dezember}}$ 1815. (Gesetz-Sammlung S. 819) betreffend. Vom 19. April 1857.

Nr. 4663. Allerhöchster Erlaß vom 20. April 1857, betreffend die Einsetzung einer Königlichen Direktion der Wilhelmsbahn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 762.) Die Abhaltung von Pferdemärkten nach stattgefundenem Remonte-Ankauf zu Grevenbroich, Rheinberg und Rees betr. I. S. IV. Nr. 2215.

Bekanntmachung,
den Remonte-Ankauf in 1857 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind für dieses Jahr in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Düsseldorf und den angrenzenden Bereichen, nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 20. Mai in Dortmund, den 27. Mai in Linnich,
den 22. do. in Bochum, den 29. do. in Rheinberg,
den 25. do. in Grevenbroich den 30. do. in Rees.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde, werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und nur bemerkt, daß Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem frühern Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung, zu übergeben.

Berlin den 19. März 1857.

Kriegsministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.
(gez.) von Schütz. Mentzel. v. Vegesack.

Unter Bezugnahme auf die, nach vorstehender Bekanntmachung des Königl. Kriegs-Ministeriums im Monate Mai d. J. zu Grevenbroich, Rheinberg und Rees angeordneten Märkte zum Ankaufe für die Remonte ist Seitens des Königl. Ober-Präsidiums der Rheinprovinz genehmigt worden, daß, nach Beendigung der Geschäfte der Ankaufs-Kommission, auf den gedachten Marktplätzen an den Nachmittagen der bestimmten Tage allgemeine Pferdemärkte abgehalten werden.

Düsseldorf den 11. April 1857.

(Nr. 763.) Die Aushändigung von Quittungsbescheinigungen über eingezahlte Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Gelder betr. II. 8. IV. Nr 513.

Den Erwerbern von Domainen- und Forst-Grundstücken, so wie den Reluenten Domanialer Abgaben wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vorschriftsmäßig bescheinigten Quittungen unserer Haupt-Kasse über die in dem Monat Dezember v. J. in Voll- und Rest-Zahlungen erlegten Domainen-Veräußerungs- und Ablösungsgelder den betreffenden Rentämtern zur Aushändigung zugestellt worden sind.

Düsseldorf den 2. Mai 1857.

(Nr. 764.) Die bestätigten Beigeordneten-Wahlen der Stadt Lüttringhausen betr. I 8. II. Nr 1614.

Der Kaufmann Carl Ferd. vom Baur, der Kaufmann Pet. Joh. Graber und der Gutsbesitzer Aug. Napoleon Braselmann sind als Beigeordnete der Stadt Lüttringhausen für eine 6jährige Amtsdauer bestätigt worden, und hat deren Amts-Einführung am 24. April c. Statt gehabt.

Düsseldorf den 30. April 1857.

(Nr. 765.) Die Agentur des Th. Neu sr. zu Inrath bei Crefeld betr. I. S. III. Nr. 1306.

Der Theodor Neu sr. zu Inrath Bürgermeisterei Crefeld, ist als Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Köln concessionirt worden.

Düsseldorf den 25. April 1857.

(Nr. 766.) Die Erledigung der Agenturen des B. Doering zu Velbert betr. I. S. III. Nr. 1320.

Die dem Balduin Doering zu Velbert ertheilten Concessionen als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Breslau, der Lebens-Versicherungs-Anstalt „Concordia" zu Köln und der Hagelschäden-Versicherungs-Anstalt zu Erfurt, sind durch Zurückziehung der ihm ertheilten Vollmachten erloschen.

Düsseldorf den 25. April 1857.

(Nr. 767.) Die Agentur des J. Bruckhaus zu Bluyn betr. I. S III. Nr. 1323.

Der Johann Bruckhaus zu Bluyn ist als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Elberfeld concessionirt worden.

Düsseldorf den 27. April 1857.

(Nr. 768.) Die Agentur des W. Krüll zu Capellen betr. I. S. III. Nr. 1346.

Der Wilhelm Krüll zu Capellen Bürgermeisterei Wevelinghoven, ist als Agent der Neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Berlin concessionirt worden.

Düsseldorf den 29. April 1857.

(Nr. 769.) Die Agentur des Nathan Löb zu Velbert betr I S.. III. Nr. 1356.

Der Nathan Löb zu Velbert ist als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Anstalt zu Erfurt concessionirt worden.

Düsseldorf den 30. April 1857.

(Nr 770.) Die Agentur des Fr. Bebber zu Himmelgeist betr. I. S. III. Nr. 1364.

Der Franz Bebber zu Himmelgeist ist als Agent der Neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Berlin concessionirt worden.

Düsseldorf den 30. April 1857.

(Nr. 771.) Aufgehobenes Erfindungs-Patent betr.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 18. September 1856 ertheilte Einführungs-Patent:

auf mechanische Mittel zur Bewegung von Jacquard-Maschinen und Schützenkasten an Webestühlen,

ist aufgehoben. Düsseldorf den 1. Mai 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 772.) Die notariellen Veräusserungsverträge über Bergwerksantheile betr.

Nach einer Anzeige des Königl. Bergamtes zu Bochum, Abtheilung für Hypotheken-Sachen, werden von den Notarien bei der Aufnahme von Veräußerungsverträgen über Bergwerksantheile die Vorschriften des §. 4 der Deklaration vom 21. März 1835 (Gesetz-Sammlung Seite 42) und des §. 1 der Justiz-Ministerial-Instruktion vom 12. Juni 1835 (Jahrbücher Band 45 Seite 510) fast durchgehends verabsäumt.

Wir finden uns daher veranlaßt, die Notarien unseres Departements, unter Bezugnahme auf die gedachten Vorschriften, hierdurch anzuweisen:

in allen Fällen, wo ein Veräußerungsvertrag über Bergwerksantheile von ihnen aufgenommen oder die Anerkennung eines solchen Vertrages seinem Inhalte oder seiner Unterschrift nach bewirkt wird, eine beglaubigte, aber stempelfreie Abschrift des Vertrages an die betreffende Hypothekenbehörde einzusenden und wie solches geschehen, auf dem Instrumente selbst vor der Ausantwortung an die Interessenten und zu ihren Akten zu vermerken.

Hamm den 22. April 1857. Königliches Appellationsgericht.

(Nr. 773.) Die Personenpost zwischen Lennep und Solingen per Remscheid und Müngsten betr.

Vom 1. Mai c. ab wird die Personenpost von Lennep nach Solingen (über Remscheid und Müngsten) Montags, Donnerstags und Sonnabends

aus Lennep 7 Uhr 15 Min. Morgens,
aus Remscheid 8 Uhr 10 Min. Morgens,

abgefertigt werden.

Düsseldorf den 27. April 1857. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

(Nr. 774.) Die 1te Personenpost zwischen Essen und Mülheim a. d. Ruhr betr.

Vom 1. Mai c. ab wird die 1. Personenpost von Mülheim an der Ruhr nach Essen um 8½ Morgens abgefertigt werden.

Düsseldorf den 27. April 1857. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

(Nr. 775.) Die im Gange der Personenposten eintretenden Aenderungen betr.

Vom 1. Mai d. J. ab werden im Gange der Posten folgende Aenderungen eintreten:

1) die Personenpost zwischen Elberfeld und Lennep erhält folgenden Gang:
aus Elberfeld täglich 9 Fr., 2 Nm., 8 Ab., 11 Ab.,
aus Lennep täglich 3 Fr., 11 Fr., 4 Nm., 8 Ab.

2) Die Personenpost zwischen Elberfeld und Wipperfürth erhält folgenden Gang:
Abgang aus Elberfeld täglich 6 Früh,
durch Lennep „ 8¼ „
Ankunft in Wipperfürth „ 10½ „
In Wipperfürth Anschluß an die Personenpost nach Meinerzhagen (Olpe) 10 Fr.
Abgang aus Wipperfürth täglich 4 Fr,
(Anschluß von Meinerzhagen (Olpe) 4 Fr.),
durch Lennep täglich 7¼ Fr.,
Ankunft in Elberfeld 9¼ Fr.

3) Die Personenpost zwischen Hückeswagen und Lennep erhält folgenden Gang:
Abgang aus Hückeswagen täglich 3½ Nm.,
Ankunft in Lennep „ 4½ Nm.,
Anschluß an die Personenpost nach Elberfeld 4 Nm,
Abgang aus Lennep täglich 12 Mittags,
Ankunft in Hückeswagen „ 1 Nm.

4) Die Personenpost zwischen Lennep und Meinerzhagen wird auf der Strecke zwischen Wipperfürth und Meinerzhagen aufgehoben und erhält folgenden Gang:
Abgang aus Lennep täglich 10 Abds. — nach Ankunft der Post aus Elberfeld 10½ Abds.,
Ankunft in Wipperfürth täglich 12 Nachts,
Abgang aus Wipperfürth „ 5 Nm.,
(Anschluß von Meinerzhagen (Olpe) 4 Nm.),

Ankunft in Lennep täglich 7^{20} Abds. — zum Anschluß an die Post nach Elberfeld 8 Abds.

5) Die Personenpost zwischen Meinerzhagen u. Wipperfürth erhält einen 2mal täglichen Gang:

Abgang aus Wipperfürth täglich 10^{35} Fr. und 7^{35} Abds nach Ankunft der Post aus Elberfeld 10^{35} Fr. und nach Durchgang der Lennep-Gummersbacher Post 7^{10} Abds.,

Ankunft in Meinerzhagen 1^{2} Nm., 10^{15} Abds.

(Anschluß an die Posten von Hagen nach Olpe),

Abgang aus Meinerzhagen 2 Fr., 2 Nm.,

nach Durchgang der Posten von Olpe nach Hagen,

Ankunft in Wipperfürth 4^{45} Fr., 4^{50} Nm.,

Anschluß nach Elberfeld 4^{0} Fr., 5 Nm.

Düsseldorf den 25. April 1857. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

(Nr. 776.) Die äußere Beschaffenheit, Signatur, das Gewicht und die Dimensionen der statthaften Post-Packetsendungen nach Rußland betr.

In neuerer Zeit sind wiederholt Fälle vorgekommen, daß nach Rußland bestimmte Packetsendungen ihrer mangelhaften Verpackung wegen von der betreffenden Kaiserlich Russischen Grenz-Post-Anstalt zur Weiterbeförderung nicht angenommen worden sind, dieselben daher nach dem Aufgabeorte haben zurückgesandt werden müssen.

Das General-Post-Amt nimmt hieraus Veranlassung, das Publicum wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß bei den mit der Post nach Rußland zu befördernden Packetsendungen ganz besondere Sorgfalt auf die Verpackung zu verwenden ist, und daß alle Sendungen, welche nicht völlig haltbar und dem Inhalte, sowie der Weite des Transports angemessen verpackt sind, von der Kaiserlich Russischen Grenz-Post-Anstalt zurückgewiesen werden.

In der Regel müssen zur Verpackung Kisten verwendet werden. Dieselben dürfen jedoch nicht aus dünnen, leicht zerbrechlichen Holzbrettchen bestehen, die nur durch Leim oder schwache Stifte zusammengehalten werden, sondern es müssen die Kisten aus haltbaren Brettern gefertigt, und die Seitenwände, sowie der Deckel und der Boden durch starke Nägel oder Schrauben mit einander verbunden sein, so daß durch festes Packen, Drücken und Stoßen die Kiste nicht eingedrückt werden oder auseinander gehen kann. Außerdem dürfen die Kisten nicht bloß (ohne Emballirung) gelassen werden, sondern es müssen dieselben in haltbares Leinen oder Wachstuch eingenäht, und mit starken Schnüren fest umbunden sein.

Außer starken und haltbaren Kisten darf zur Verpackung nur Segeltuch, starke Leinewand oder festes, noch nicht gebrauchtes Wachsleinen verwendet werden. Eine Verpackung ohne Kisten ist jedoch nur für solche Gegenstände zulässig, welche durch bloße Emballirung in Segeltuch, Leinewand oder Wachsleinen vor Beschädigung hinlänglich gesichert werden.

Gleich wie die Verpackung muß auch die Signirung mit besonderer Vorsicht und Sorgfalt erfolgen. Ein jedes Packet muß mit einer deutlichen und durchaus dauerhaften Signatur versehen sein, welche durch den Transport weder abgescheuert oder verwischt, noch abgerissen werden kann. Bei den Versendungen in Kisten empfiehlt es sich, daß die Signatur nicht bloß auf der vorgeschriebenen Umhüllung der Kiste, sondern auch auf dem Deckel derselben gemacht werde, damit, wenn die Umhüllung etwa beim Transport zerscheuert und die darauf gefertigte Signatur dadurch unleserlich werden möchte, sich noch eine zweite Signatur auf der Kiste selbst vorfindet.

Endlich müssen alle mit der Post nach Rußland zu befördernden Packetsendungen von einer Declaration in zweifacher gleichlautender Ausfertigung begleitet sein, in welcher Inhalt und Werth, sowie die Stückzahl der in dem Packete ꝛc. enthaltenen Gegenstände genau anzugeben

ist. Den durch Preußen transitirenden Fahrpost-Sendungen nach Rußland aus Ländern, welche nicht zum Deutschen Zollvereine gehören, muß eine dreifache gleichlautende Declaration beigegeben werden.

Alle aus der Nichtbeachtung der obigen Vorschriften entspringenden nachtheiligen Folgen, namentlich der Rücksendung der betreffenden Packete und die alsdann vergebliche Zahlung des Hin- und Rückportos haben die Absender sich selbst beizumessen.

Bei dieser Gelegenheit wird noch bemerkt, daß nach den in Rußland bestehenden Bestimmungen zur Beförderung mit der Post nur Packetsendungen angenommen werden, welche das Gewicht von 100 Pfd. Russisch (82 Pfd. Zollgewicht) nicht überschreiten und welche keine größeren Dimensionen haben, als eine Länge von 4½ Fuß, eine Breite von 1 Fuß 2 Zoll und eine Höhe von 1 Fuß. Nur für wollene und seidene Stoffe, namentlich für Tuche, Umschlagetücher, Shawls, Sammet ꝛc. werden ausnahmsweise größere Verpackungen, und zwar bis zur Höhe von 3 Fuß und bis zur Breite von 2½ Fuß zugelassen. Die Maximal-Länge von 4½ Fuß, sowie das Maximal-Gewicht von 100 Pfund Russisch (82 Pfund Zollgewicht) dürfen jedoch auch Sendungen dieser Art nicht überschreiten. Da diese Sendungen ihrer Größe wegen auf den Russischen Posten in die Packetfelleisen nicht aufgenommen werden können, so müssen dieselben besonders fest und dauerhaft verpackt werden, damit ihre Beförderung, ohne Nachtheil für den Inhalt, außerhalb der Felleisen stattfinden kann. Für Beschädigungen, welche bei derartigen Sendungen in Folge mangelhafter Emballirung entstehen, wird von der Kaiserlich Russischen Post-Verwaltung keine Verantwortung übernommen.

Gänzlich ausgeschlossen von der Versendung mittelst der Post sind, nach den in Rußland bestehenden Bestimmungen, alle Flüssigkeiten, so wie alle solche Gegenstände, welche Feuchtigkeit oder Fett von sich geben, wie z. B. Austern, Fische, frisches Obst u. s. w., ferner alle zerbrechlichen, leicht entzündlichen und Gas entwickelnden Gegenstände. — Außer den oben bezeichneten Gegenständen dürfen natürlich auch solche mittelst der Post nicht nach Rußland befördert werden, deren Einfuhr in Rußland nach den dort geltenden Zollvorschriften verboten ist. Sich darüber Kenntniß und Gewißheit zu verschaffen, ob die zu versendenden Gegenstände nach Rußland eingeführt werden dürfen oder nicht, bleibt lediglich Sache der Absender.

Berlin den 24. April 1857. General-Post-Amt: Schmückert.

(Nr. 777.) Die Abnahme und die Veräußerung unbestellbarer und herrenloser Poststücke bei der Ober-Post-Direction zu Düsseldorf betr.

Bei der hiesigen Ober-Post-Direction lagern folgende, von den Post-Anstalten des Bezirks eingesandte unbestellbare Gegenstände:

1) ein recommandirter Brief an Fräulein Anna Verfuhrt in Cöln, am 25. November p. in Benrath zur Post gegeben;

2) ein Paquet an den Bombardier Brandt in Münster, B. B signirt und 7 Pfd. schwer, am 9. October p. in Düsseldorf zur Post gegeben;

3) ein Stock mit hörnernem Griff, am 11. Dezember p. in der Passagierstube in Elberfeld gefunden;

4) eine Schachtel, F. B. signirt und 10 Loth schwer, auf dem Wege von Vohwinkel nach Haan gefunden;

5) ein Stock von Bambus, ein Herrenhut, ein grünseidner Regenschirm, ein wollener Shwal, ein Taschentuch, ein Packet Drucksachen und eine Knabenmütze, im November p. in der Passagierstube in Solingen gefunden;

6) ein Cigarren-Etui und eine Brille mit rothem Futteral, im Personenpost-Wagen von Altenessen nach Werden gefunden;

7) ein Brief an den Gastwirth Hauch in Jülich, worauf ein Thaler baar eingezahlt worden ist, am 23. Septemper p. in Düsseldorf zur Post gegeben;

8) ein Brief an H. Wittenberg in Wittenberg, worauf 14 Sgr. 6 Pfg. baar eingezahlt sind, am 5. Januar c. in Essen zur Post gegeben;

9) eine Cigarrentasche, am 5. Januar c. im Elberfeld-Solingen Personenpost-Wagen gefunden;

10) ein Rohrstock mit Hornknopf, am 7. Januar c. in der Passagierstube in Solingen gefunden;

11) ein schwarzseidener Regenschirm, am 26. Januar c im Büreau des Amts-Vorstehers in Elberfeld gefunden;

12) eine Tuchmütze, am 5. Februar c. im Lennep-Elberfelder Personenpost-Wagen gefunden;

13) ein seidenes Tuch, am 13. Februar c. im Wipperfürth-Elberfelder Personenpost-Wagen gefunden;

14) ein Ladestock, Anfangs Februar c. im Wermelskirchen-Remscheider Personenpost-Wagen gefunden;

15) ein recommandirter Brief an den Oekonom Spicker in Mettmann, am 27. Dezember p. in Düsseldorf zur Post gegeben;

16) eine Kiste. U. 75. signirt und 16 Pfd. schwer, aus Elberfeld;

17) ein Brief mit 1 Rthlr. C. A. an den Buchhändler W. Becker in Wesel, am 7. Februar c. in Elberfeld zur Post gegeben;

18) eine Kiste an Wittwe Braß in Siegburg, W. B. signirt und 2 Pfd. 26 Loth schwer, am 11. Januar c. in Düsseldorf zur Post gegeben;

19) ein Geldbeutel, am 14. Februar c. am Schalterfenster der hiesigen Brief-Ausgabe-Expedition gefunden;

20) ein Packet Kaffee-Muster, am 9. Februar c. im Elberfeld-Solinger Personenpost-Wagen gefunden;

21) ein recommandirter Brief an W. Brinkmann in Wesel, am 28. Januar c. in Düsseldorf zur Post gegeben;

22) ein recommandirter Brief an Frau Brucks in Chemnitz, am 11. Februar c. in Emmerich zur Post gegeben;

23) ein Brief mit 1 Thlr. C. A. an den Metzger Storm in Viersen, am 24. Februar c. in Dülken zur Post gegeben, und

24) eine Cigarrentasche, am 4. März c. im Remscheid-Elberfelder Personenpost-Wagen gefunden.

Die unbekannten Absender resp. Eigenthümer dieser Gegenstände werden hierdurch aufgefordert, sich zu deren Empfangnahme bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction oder bei den betreffenden Post-Anstalten zu melden. Wenn diese Meldung binnen 4 Wochen nicht erfolgt, so werden die Gegenstände zum Besten des Post-Armen-Fonds öffentlich versteigert und das vorgefundene Geld wird diesem Fonds überwiesen werden.

Düsseldorf den 27. April 1857.

Der Ober-Post-Director.
In Vertretung: Eickholt.

(Nr. 778.) Vier Deserteure betr.

Durch kriegsgerichtliches Erkenntniß d. d. Wesel den 7. April 1857, bestätigt von dem Königlichen General-Commando des 7. Armee-Corps am 14. April 1857, ist

1) der Sergeant der 3. reitenden Batterie 7. Artillerie-Regiments, Friedrich Wilhelm Franz, geboren zu Herford im Regierungsbezirk Minden, am 3. November 1830,

2) der Musketier der 8. Compagnie 17. Infanterie-Regiments, Joachim Friedrich Kay, geboren zu Laaslich im Kreise Perleberg Regierungsbezirks Potsdam, am 25. Juni 1833,

3) der Füsilier der 12. Compagnie 17. Infanterie-Regiments, Alexander Friedrich Wilhelm Mink, geboren zu Wermelskirchen im Kreise Lennep Regierungsbezirks Düsseldorf, am 25. Oktober 1835,

4, der Füsilier der 12. Compagnie 17. Infanterie-Regiments, Johann Anton Breuer, geboren zu Cleve im Regierungsbezirk Düsseldorf, am 23. Dezember 1831,

in contumaciam für einen Deserteur erklärt und in eine Geldstrafe von 50 Thalern verurtheilt worden; welches gemäß §. 255 Theil II. des Militair-Strafgesetzbuchs hierdurch bekannt gemacht wird.

Wesel den 18. April 1857. Königliches Commandantur-Gericht.

(Nr. 779.) Die gerichtliche Bevormundung des Ferdinand Becher zu Barmen betr.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts zu Elberfeld vom 16. März 1857 ist der Färbergeselle Ferdinand Becher zu Barmen, dermalen in der Irrenanstalt zu Siegburg aufbewahrt, für unfähig erklärt, seiner Person und seinem Vermögen vorzustehen und verordnet worden, daß er unter Vormundschaft gestellt werde.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks werden hiervon in Gemäßheit des Art. 501 d. B. G. B. und des §. 18 der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld den 16. April 1857. Der Ober-Prokurator: Scriba.

(Nr. 780.) Den in der Mosel ertrunkenen Math. Comes von Brodenbach betr.

In der Nacht vom 24. zum 25. d. M. ist der hierunter näher bezeichnete Schiffer Mathias Comes aus Brodenbach beim Uebersetzen über die Mosel aus dem Nachen gestürzt und wahrscheinlich ertrunken.

Im Falle etwa die Leiche gelandet werden sollte, ersuche ich, mir oder der nächsten Polizeibehörde hiervon Anzeige zu machen.

Coblenz den 27. April 1857. Der Königl. Ober-Prokurator: v. Breuning.

Signalement.

Alter 34 Jahre; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Haare braun; Stirne breit; Augenbrauen braun; Augen grau; Nase und Mund gewöhnlich; Bart braun; Zähne gesund; Kinn rund; Gesichtsbildung oval; Gesichtsfarbe gesund; Gestalt gesetzt.

Bekleidung: weiß leinenes Hemd, gez. M. C., wollene Hose, gelbliche Weste, blaue baumwollene Jacke, ein Paar Stiefel und Strümpfe.

(Nr. 781.) Die Bestrafung eines Waarenzahlers an Arbeiter betr.

Durch Urtheil der Zucht-Polizei-Kammer erster Instanz des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld vom 1. April 1857 wurde Johann Wilhelm Stursberg, 51 Jahre alt, Tuchfabrikant, geboren und wohnend zu Lennep, für überführt erklärt, im vorigen Jahre seinen Arbeiter Becker statt in baarem Gelde theilweise in Waaren bezahlt zu haben und deßwegen in eine Geldbuße von zwanzig Thalern, und im Unvermögensfalle statt derselben zu einer Gefängnißstrafe von einer Woche, sowie in die Kosten verurtheilt.

Elberfeld den 17. April 1857. Der Ober-Prokurator: Scriba.

(Nr. 782.) Die Bestrafung des Creditirens von Waaren an Arbeiter betr.

Durch Urtheil der Zucht-Polizei-Kammer erster Instanz des Königlichen Landgerichts zu

Elberfeld vom 1. April 1857 wurde Franz Wilhelm Hölzer, 35 Jahre alt, Tuchfabrikant, geboren und wohnend zu Lennep, für überführt erklärt, im Laufe der letzten Zeit seinen Arbeitern Waaren creditirt zu haben und deßwegen in eine Geldbuße von fünf Thalern, oder im Unvermögensfalle statt derselben zu einer Gefängnißstrafe von zwei Tagen, sowie in die Kosten verurtheilt.

Elberfeld den 17. April 1857. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Sicherheits-Polizei.

(Nr 783.) Die Ermittelung von Brandstiftern im Hünzerwalde betr.

Am 6. April c. hat im Hünrerwalde im sogenannten „Gartropschen Rauhenschliek" ein Waldbrand Statt gehabt, welcher eine aus Tannen- und Eichenbeständen bestehende Fläche von 22 Morgen verheert hat und dessen Entstehung durch boshafte Brandstiftung wahrscheinlich ist.

Ich ersuche Jeden, welcher über die Entstehung dieses Waldbrandes irgend eine Kunde zu geben im Stande ist, solche mir oder der nächsten Polizeibehörde mitzutheilen.

Wesel den 22. April 1857. Der Staats-Anwalt.

(Nr. 784.) Diebstahl zu Elberfeld.

In der Nacht vom 21. zum 22. d. M. sind von einer vorm Arrenberg dahier gelegenen Bleiche: 4 Frauen-Unterkleider und zwar ein festonirtes von Damast, ein abgepaßtes nesselnes und zwei von Pique, alle gez. H. L., zwei Knaben-Nachthemden mit langen Aermeln gez. E. l., 30, zwei Herrenhemden mit 5 Brustfalten, gez. A. L., fünf Frauenhemden, wovon 2 festonirt und 3 mit Spitzen besetzt sind, eines weiß gez. S. L. die andern roth gez. M. L., zwei Herren-Nachthemden, gez. A. L., zwei Kinderhemden, eins mit breiten Bruststreifen und Spitzen, das andere mit glatten Stücken und Spitze gez. L., ein Damast-Tischtuch von 24 Gedecken, ohne Rand, mit einer Nath in der Mitte, der Grund stellt Rosenknospen mit Blättern dar, ein gewöhnliches Damasttischtuch mit Dinte gez. L. B. und zwei Betttücher 5½ Ellen lang, gez. L. B. und einer Nummer, gestohlen worden.

Wer über den Verbleib dieser Sachen oder den Dieb Kenntniß hat, wolle mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige machen.

Elberfeld den 28. April 1857. Der Ober-Prokurator: Scriba.

(Nr. 785.) Diebstahl zu Bruckhausen.

In der Nacht vom 21. auf den 22. April c. sind aus einer zu Bruckhausen, Bürgermeisterei Hünre gelegenen Schmiedewerkstätte mittelst Einbruchs gestohlen worden: eine Stange □Eisen, 1 Zoll dick, 10½ Fuß lang; eine Stange □Eisen, 1 Zoll dick, 9 Fuß lang; eine Stange □Eisen, 1 Zoll dick, 6 Fuß lang; ein Hufstab, 1 Zoll breit, ⅜ Zoll dick und 9 Fuß lang; ein Stück geschlagenes Eisen, 4 Zoll breit, ⅞ Zoll dick, 2 Fuß 3 Zoll lang und 24 Pfd. schwer; ein runder Bolzen von ¾ Zoll Durchmesser und 20 Zoll lang; ein Stück Eisen ¼ Zoll dick, 2 Zoll breit und 4 bis 5 Fuß lang; ein Stück Hufstab ½ Zoll dick, 1 Zoll breit, ungefähr 3½ Fuß lang.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib der Sachen Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen.

Wesel den 26. April 1857. Der Staats-Anwalt.

(Nr. 786.) Diebstahl zu Rees.

Am 22. März c. wurde in einem Wirthshause zu Rees einem daselbst anwesenden Gaste eine einhäusige neusilberne Taschenuhr und eine an derselben befindliche um den Hals gehende wollene Schnur, an welcher sich eine goldene Hand zum Verschließen befand, entwendet. Das Glas war auf derselben nicht mehr vorhanden und befanden sich auf dem Zifferblatte römische Zahlen und messingene Zeiger.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib der Uhr Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen.

Wesel den 26. April 1857. Der Staats-Anwalt.

(Nr. 787.) Diebstahl zu Stenden.

In der Nacht vom 24. zum 25. April c. wurde zu Stenden ein noch ganz neuer Schiebkarren gestohlen. Derselbe hatte eichene Bäume, eine eichene Krone, welche zur Verdichtung theilweise mit Tannenholz ausgefüllt war, sowie einen Boden von Tannenholz. Das Rad war mit Eisen beschlagen und war die Spille unter den Bäumen befestigt. Die Seitenbretter fehlten an dem Karren.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Verbleib des Karrens oder über den Urheber des Diebstahls Kenntniß erlangt, solches mir oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Cleve den 28. April 1857. Der Ober-Prokurator: Buß.

(Nr. 788.) Den Nachen-Diebstahl zu Neustadt-Düsseldorf betr.

Meine Bekanntmachung vom 17. April 1857, den Diebstahl eines Nachens aus der Neustadt hierselbst betreffend, wird hiermit als erledigt zurückgenommen.

Düsseldorf den 27. April 1857. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Personal-Chronik.

(Nr. 789.) Der zum Regierungs-Referendar ernannte seitherige Kammer-Gerichts-Referendarius Bayer, ist am 2. Mai c. bei der hiesigen Königlichen Regierung eingeführt worden.

(Nr. 790.) Des Königs Majestät haben geruht, den Kreis-Physikus Dr. Braun zu Wevelinghoven zum Sanitäts-Rath zu ernennen.

(Nr. 791.) Den Beamten-Wechsel im Ressort des Königl. Ober-Bergamtes zu Dortmund betr.

I. Bei dem Königlichen Ober-Bergamte zu Dortmund

ist: nachdem der Ober-Berg-Rath Küper zum Direktor des Märkischen Bergamts ernannt worden, der seitherige Bergamts-Direktor zu Tarnowitz Berg-Rath Herold als Ober-Berg-Rath eingetreten.

Der Ober-Bergamts-Assistent Romberg ist zum Sekretair des Königlichen Salzamts zu Königsborn bestellt.

II. Bei dem Königlichen Märkischen Bergamte zu Bochum

ist: der Bergamts-Direktor, Ober-Berg-Rath Freiherr von Hövel als Berghauptmann an das Ober-Bergamt zu Halle versetzt.

Ernannt sind:

Der Herr Minister des Innern hat sich ferner mit dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten dahin geeinigt, daß

Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten

Der Herr Minister des Innern

Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Herr Minister des Innern

Der Herr Minister des Innern, Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten

Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der Herr Minister des Innern und der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten

Der Herr Minister des Innern, Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten

Der Herr Minister des Innern, Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und der Herr Minister für Kultus und Unterricht

Der Herr Minister des Innern, Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, der Herr Minister für Kultus und Unterricht und der Herr Minister für Finanzen

Der Herr Minister des Innern, Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, der Herr Minister für Kultus und Unterricht, der Herr Minister für Finanzen und der Herr Minister für Justiz

Der Herr Minister des Innern, Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, der Herr Minister für Kultus und Unterricht, der Herr Minister für Finanzen, der Herr Minister für Justiz und der Herr Minister für Medizinalangelegenheiten

dahin geeinigt, daß

Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten

Der Herr Minister des Innern

Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Herr Minister des Innern

Der Herr Minister des Innern, Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten

Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der Herr Minister des Innern und der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten

Der Herr Minister des Innern, Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten

Der Herr Minister des Innern, Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und der Herr Minister für Kultus und Unterricht

Der Herr Minister des Innern, Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, der Herr Minister für Kultus und Unterricht und der Herr Minister für Finanzen

Der Herr Minister des Innern, Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, der Herr Minister für Kultus und Unterricht, der Herr Minister für Finanzen und der Herr Minister für Justiz

Der Herr Minister des Innern, Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, der Herr Minister für Kultus und Unterricht, der Herr Minister für Finanzen, der Herr Minister für Justiz und der Herr Minister für Medizinalangelegenheiten

Demnach wird Artikel 63 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung wie folgt abgeändert:

Art. 63 (1) Außerordentliche Ausgaben und Ausgaben, die keine Grundlage im Gesetz haben, dürfen nur

Demnach wird Artikel 63 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung wie folgt abgeändert:

Art. 63 (1) Außerordentliche Ausgaben und Ausgaben, die keine Grundlage im Gesetz haben, dürfen nur

Demnach wird Artikel 63 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung wie folgt abgeändert:

Art. 63 (1) Außerordentliche Ausgaben und Ausgaben, die keine Grundlage im Gesetz haben, dürfen nur

(Nr. 794.) Der Wundarzt I. Klasse Werner Eiser hat sich zu Schlebusch niedergelassen.

(Nr. 795.) Der Bauführer Joseph Kleckner aus Ehrenbreitstein, wohnhaft zu Oedt, Kreis Kempen, ist als solcher vereidet.

(Nr. 796.) Die an der kath. Elementarschule zu Ginderich, Kreises Geldern seither provisorisch angestellte Lehrerin Catharina Bußmann ist definitiv bestätigt worden.

(Nr. 797.) Die seither provisorisch fungirende Lehrerin Franziska Schultz ist definitiv als erste Lehrerin und die Schulamts-Candidatin Gertrud Viels provisorisch auf 2 Jahre als zweite Lehrerin an der kath. Elementar-Mädchenschule zu Gerresheim ernannt worden.

(Nr. 798.) Der Schulamts-Candidat Friedrich Picht ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der evangel. Elementarschule zu Clauberg, Bürgermeisterei Dorp, ernannt worden.

(Nr. 799.) Die Schulamts-Candidatin Josephine Lohne ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der mittleren Mädchenklasse der kath. Elementarschule zu Emmerich ernannt worden.

(Nr. 800.) Der Zimmerer Johann Hermann Jansen zu Boltinghoven Bürgermeisterei M. Gladbach, ist zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes zugelassen worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 25. Düsseldorf, Dienstag den 12. Mai **1857.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 801.) Die Prüfung der Bauhandwerker und den Betrieb der Bauhandwerke betr. I. S. III. Nr. 1942.

Verordnung,
den Betrieb der Bauhandwerke betreffend.

Auf Grund der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetzsammlung Seite 41.) §§. 45. 46. und der Verordnung vom 9. Februar 1849 (Gesetzsammlung Seite 93.) §§. 24. 28. wird in Betreff der Prüfung und der gewerblichen Verrichtungen

der Zimmerleute,
der Maurer,
der Steinhauer (Steinmetze),
der Schieferdecker und Ziegeldecker,
der Mühlenbauer,
der Brunnenbauer,

Nachstehendes verordnet:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die vorstehend genannten Handwerker müssen fortan, nach den Bestimmungen dieser Verordnung, die Meisterprüfung bestanden haben, bevor sie den selbstständigen Betrieb ihres Gewerbes beginnen dürfen.

§. 2. Die Regierung bestellt für jedes Handwerk in den dazu geeigneten Orten Prüfungs-Commissionen und bestimmt deren Geschäftsbezirke.

§. 3. Die Prüfungs-Commission besteht:

a) aus einem Vorsitzenden,
b) aus einem Staats- oder Communal-Baubeamten,

als ständigen Mitgliedern.

Die Ernennung derselben, sowie ihrer Stellvertreter, erfolgt durch die Regierung:

c) aus einem Meister — bei den Prüfungen der Zimmerleute und der Maurer aus zweien Meistern — des Handwerks.

Für jede Commission bezeichnet die Regierung widerruflich einige Meister, unter welchen der Vorsitzende die bei den Prüfungen zuzuziehenden auswählt.

Bei den Prüfungen der Steinhauer (Steinmetze), der Mühlenbauer und der Brunnenbauer hat, wenn im Bezirke der Commission geprüfte Meister des Handwerks nicht vorhanden sind, oder, wenn solche zu entfernt wohnen, statt derselben der Stellvertreter des Baubeamten mitzuwirken.

Bei den Prüfungen der Schieferdecker und der Ziegeldecker genügt in solchem Falle die Mitwirkung des Baubeamten.

Baubeamte, welche den zu Prüfenden unterrichtet oder mit Büreau-Arbeiten beschäftigt haben, und Meister, bei welchen er innerhalb des letzten Jahres in Arbeit gewesen ist, oder welche mit ihm verwandt oder verschwägert sind, dürfen an der Prüfung nicht Theil nehmen.

§. 4. Die bei den Prüfungen vorkommenden schriftlichen Geschäfte sind von dem Vorsitzenden zu besorgen. Er bewahrt die, die Prüfung betreffenden Schriftstücke, Concepte ꝛc. Er ist dafür verantwortlich, daß die zu Prüfenden nicht durch unnöthige Verzögerungen bei der Beschlußnahme über ihre Zulassung zur Prüfung, bei der Anberaumung der Prüfungstermine, oder bei der Beurtheilung ihrer Leistungen hingehalten werden.

Die Reinschriften der Bescheide, Erwiderungen und Berichte der Commission sind von dem Vorsitzenden allein zu unterzeichnen.

Beschwerden über die Commission oder deren Vorsitzenden sind an die Regierung zu richten.

§. 5. Das Gesuch um Prüfung ist schriftlich bei dem Vorsitzenden der Commission desjenigen Bezirks einzureichen, in welchem der Antragsteller wohnt, oder zur Zeit der Meldung in Arbeit ist. Es ist demselben beizufügen:

a) der Nachweis darüber, das den Bedingungen genügt ist, von welchen nach §. 35. der Verordnung vom 9. Februar 1849*) die Zulassung zur Meisterprüfung abhängt;

b) ein von dem Antragsteller selbst verfaßter und geschriebener Lebenslauf, mit den Zeugnissen über dessen Beschäftigung während der Gesellenzeit.

Bei dem, nach §. 35. zu 3 der gedachten Verordnung zu führenden Nachweise einer dreijährigen Gesellenzeit bleiben diejenigen Jahre, in denen der Antragsteller nicht mindestens drei Monate lang praktisch als Geselle beschäftigt worden, außer Anrechnung.

Gesellen, welchen nach den vorliegenden Nachrichten über ihre Führung die, zum selbstständigen Betriebe ihres Gewerbes erforderliche Unbescholtenheit fehlt, imgleichen Gesellen, welche wegen Verletzung der Vorschrift des §. 177. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 oder der bestehenden baupolizeilichen Verordnungen wiederholt bestraft worden sind, und von denen hieraus erhellet, daß sie der, zur Erlangung des Befähigungszeugnisses erforderlichen Zuverlässigkeit ermangeln, sind zur Prüfung nicht zuzulassen.

§. 6. Derjenige, welchem nach einer vorhergegangenen Prüfung das Befähigungszeugniß versagt ist, darf vor Ablauf der, in dem ablehnenden Bescheide bestimmten Frist zu einer neuen Prüfung nicht zugelassen werden.

Der Vorsitzende hat auf das Gesuch um Prüfung den Candidaten darüber zu vernehmen, ob er bereits eine Prüfung versucht habe und mit Bestimmung einer Frist (§§. 14. 15.) zurückgewiesen worden sei, mit dem Bedeuten, daß, wenn er durch Verschweigung dieses Vor-

*) Der §. 35 der gedachten Verordnung lautet:

Die Zulassung zu den nach §§. 23. 24. 26. abzulegenden Meisterprüfungen ist fortan von folgenden Bedingungen abhängig:

1) Der zu Prüfende muß das vierundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben; aus besonderen Gründen kann jedoch der Gewerberath die Prüfung eines Gesellen schon nach vollendetem einundzwanzigsten Lebensjahre gestatten;

2) der zu Prüfende muß sein Gewerbe als Lehrling (§. 44) bei einem selbstständigen Gewerbetreibenden erlernt und die Gesellenprüfung (§. 36) bestanden haben;

3) seit der Entlassung aus dem Lehrlings-Verhältnisse muß ein Zeitraum von mindestens drei Jahren verlaufen sein; ausnahmeweise kann jedoch der Gewerberath die Prüfung schon nach Ablauf eines Jahres gestatten, wenn der Geselle durch den Besuch einer gewerblichen Lehranstalt oder sonst Gelegenheit gefunden hat, die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben.

Wer den Erfordernissen zu 2. und 3. bei einer früheren Prüfung genügt hat, kann die Prüfung für den Betrieb eines anderen Gewerbes ohne vorgängigen Nachweis einer für dies zweite Gewerbe bestandenen Lehrlings- oder Gesellenzeit ablegen.

Für Personen, welche bei Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung als Gesellen oder Gehülfen beschäftigt sind, genügt der Nachweis einer dreijährigen Beschäftigung in dem betreffenden Gewerbe.

ganges die Commission hintergehe, das auf Grund der vorseienden Prüfung erlangte Befähigungszeugniß keine Gültigkeit habe. Es muß über diese Vorhaltung ein Vermerk zu den Prüfungsverhandlungen genommen werden.

§. 7. Vor der Einleitung der Prüfung sind an den Vorsitzenden der Commission die Prüfungsgebühren zu entrichten, welche in keinem Falle zurückgezahlt werden.

Schieferdecker und Ziegeldecker entrichten acht Thaler, die übrigen Bauhandwerker zehn Thaler.

Aus den Gebühren sind zunächst

a) das zur Abhaltung der Prüfungen und das zur Ausarbeitung der Probeaufgaben erforderliche Local zu beschaffen, wenn dieses vom Vorsitzenden zu überweisen ist, und
b) der außerdem erforderliche Aufwand für den Geschäftsbetrieb an Schreibmaterialien, Schreib- und Boten-Gebühren u. s. w zu decken.

Der übrig bleibende Betrag dient zur Entschädigung der Mitglieder für ihre Versäumniß und Mühwaltung. Dem Vorsitzenden kann zur Bestreitung des Aufwandes zu a. und b. und zur Entschädigung für seine Mühwaltung von der Regierung ein, im Voraus bestimmter Theil jeder eingehenden Gebührenzahlung zugewiesen werden. In diesem Falle wird der, nach Beendigung der Prüfung verbleibende Rest unter die übrigen zugezogenen Mitglieder gleichmäßig vertheilt.

§. 8 Die Prüfung erfolgt:

a) mündlich;
b) durch Aufgabe einer Probearbeit (Zeichnung, Kosten-Anschlag), von welcher jedoch die im §. 32 bezeichneten Handwerker entbunden sind;
c) durch Aufgabe einer praktischen Arbeit (Probebau, Meisterbau, Meisterarbeit, Modell).

Auf den Antrag des zu Prüfenden kann auch mit der schriftlichen oder der praktischen Arbeit begonnen werden (§. 15).

§. 9. Hat der zu Prüfende beim Abgange von einer, zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen befugten Provinzial-Gewerbeschule das Zeugniß der Reife erhalten, so ist ihm die mündliche Prüfung zu erlassen.

§ 10. Die Prüfung derjenigen, welche im Königlichen Gewerbe-Institute zu Berlin den, für Bauhandwerker vorgeschriebenen Cursus, oder, wenn es sich um die Prüfung für das Mühlenbauer- oder Brunnenbauer-Gewerbe handelt, den Cursus für Mechaniker absolvirt und die Abgangsprüfung bestanden haben, ist auf die Ausführung der praktischen Arbeit (§. 8. c.) zu beschränken. Dasselbe gilt für diejenigen, welche die Bauführerprüfung bestanden haben. Für die hiernach beschränkte Prüfung ist nur die Hälfte der Gebühren zu entrichten.

§. 11. In der Regel soll die mündliche Prüfung nicht länger als sechs Stunden dauern. Nur wenn Mangel an Uebung im Ausdrucke mehr Zeit in Anspruch nimmt, kann, auf den Wunsch des zu Prüfenden, die Dauer der Prüfung nach dem Ermessen der Commission ausgedehnt werden. Diese hat auch zu bestimmen, welche Antworten durch Handzeichnungen erläutert werden sollen.

Dem zu Prüfenden ist gestattet, seine Antworten auf einzelne schwierige Fragen niederzuschreiben.

Die gleichzeitige Prüfung Mehrerer in demselben Termine ist zulässig; es muß jedoch über die Prüfung jedes einzelnen eine besondere Verhandlung (§. 12.) aufgenommen und die Dauer der Prüfung angemessen verlängert werden.

§. 12. Ueber die mündliche Prüfung ist eine Verhandlung aufzunehmen, in welcher die gestellten Fragen und die Bemerkungen der Commission über die ertheilten Antworten anzugeben sind.

Die Blätter, welche bei der Prüfung gefertigte Handzeichnungen, Rechnungen oder schriftliche Antworten enthalten, sind von dem Candidaten zu unterzeichnen und der, von allen Mitgliedern der Commission zu vollziehenden Verhandlung beizufügen.

§. 13. Die Probe-Arbeiten sind, bei den Prüfungen der Maurer- und Zimmerleute unter Aufsicht der zur Commission gehörenden Meister, bei den übrigen Prüfungen unter Aufsicht der technischen Mitglieder anzufertigen, welche darüber zu wachen haben, daß der zu Prüfende fremder Hilfe sich nicht bediene.

Bei jenen hat sich der Baubeamte, bei diesen der Vorsitzende an der Beaufsichtigung zu betheiligen.

Das zur Ausführung der Arbeiten erforderliche Local ist von dem Vorsitzenden anzuweisen.

Die vollendeten Arbeiten sind von dem Candidaten und von den beaufsichtigenden Mitgliedern zu unterschreiben, von allen Mitgliedern zu prüfen, und, sofern sich dazu Veranlassung findet, schriftlich zu beurtheilen. Der Umlauf darf nicht über vier Wochen dauern.

§. 14. Ueber das Ergebniß der ganzen Prüfung hat die Commission nach Mehrheit der Stimmen Beschluß zu fassen.

Fällt dieser Beschluß zu Gunsten des Geprüften aus, so beantragt dieselbe bei der Regierung, mit Ueberreichung der Prüfungsverhandlungen, der schriftlichen Probe-Arbeiten und der Zeichnungen, die Ertheilung des Befähigungszeugnisses zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes, in welchem die Prüfung stattgefunden hat.

Stimmt die Mehrzahl der Commissions-Mitglieder für die Versagung des Befähigungs-Zeugnisses, so bescheidet die Commission den Geprüften ablehnend mit Angabe der Mängel seiner Ausbildung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Regierung.

Wenn der Geprüfte nur in einem Theile der Prüfung nicht bestanden, ist die später zu wiederholende Prüfung auf diesen Theil zu beschränken.

In dem Bescheide über die Versagung des Befähigungszeugnisses ist zugleich eine, die Dauer eines Jahres nicht überschreitende, Frist zu bestimmen, vor deren Ablauf die Erneuerung oder die Ergänzung der Prüfung nicht gestattet werden soll.

Die von dem Geprüften gelieferten Zeichnungen und schriftlichen Arbeiten sind bei den Prüfungsverhandlungen aufzubewahren. Die außerdem angefertigten Probestücke müssen ihm nach endgiltiger Entscheidung über den Ausfall der Prüfung zurückgegeben werden.

B. Besondere Bestimmungen rücksichtlich der Prüfungen.

I. Der Zimmerleute.

§. 15. Der zu Prüfende kann verlangen, daß ihm vor der mündlichen oder schriftlichen Prüfung die Ausführung der praktischen Arbeit (des Meisterbaus) gestattet werde, wenn er einen, den Erfordernissen des §. 18 entsprechenden Bau in Vorschlag bringt. Wird dann der ausgeführte Bau so mangelhaft befunden, daß eine neue Aufgabe eine befriedigende Erledigung nicht erwarten läßt, so hat die Commission die Fortsetzung der Prüfung durch schriftlichen Bescheid mit der Bestimmung abzulehnen, daß die Erneuerung der Prüfung vor Ablauf eines Jahres nicht zulässig sei.

§. 16. Bei der mündlichen Prüfung ist eine, dem Zwecke entsprechende Anzahl von Fragen über einen Theil der nachstehend bezeichneten Gegenstände an den zu Prüfenden zu richten:

1) Flächenberechnung des Parallelogramms, des Dreiecks und des Trapezes aus Grundlinien und Höhen; Umfangs- und Flächenberechnung des Kreises aus dem Halbmesser; ferner des Kreisausschnitts aus dem zugehörigen Mittespunktswinkel und dem Halbmesser; Flächenberechnung eines, nach vorgeschriebenem Maßstabe in Zeichnung gegebenen unregel-

mäßigen Vielecks; Berechnung des Inhalts und der Begrenzungsflächen des Prisma, der Pyramide und des Cylinders bei senkrechter Stellung;

2) Auftragen geradliniger Figuren nach gegebenen Bestimmungsstücken und Bedingungen;

3) Erklärung vorgelegter Zeichnungen, welche auf die bei dem Land- und Brückenbau vorkommenden Zimmerarbeiten sich beziehen;

4) Kennzeichen der guten und schlechten Beschaffenheit der zu den Zimmerarbeiten zu verwendenden Holzarten; Rücksichten, welche beim Fällen und Aufbewahren der Bauhölzer und bei der Auswahl derselben zu den verschiedenen Zimmerarbeiten zu nehmen sind;

5) Construction der liegenden Bohlen- und Balkenroste, der Pfalroste, der Spundwände;

6) Zusammensetzung, Aufstellung und Anwendung gewöhnlicher Rammen;

7) Einrichtung einfacher Maschinen zum Ausschöpfen des Wassers;

8) Verfahren bei der Anfertigung der mit Holz ausgesetzten Brunnen und Brunnenkasten;

9) Darstellung von Holzverbindungen in ihrer Anwendung auf Vertrumpfungen, Verschwellungen, Verschiftungen, bei Trägern, Unterzügen, Hänge- und Sprengwerken;

10) Zusammensetzung und Verband der gewöhnlichen und gesprengten Wände;

11) Construction der Treppen, Dachverbände, Glockenstühle, des Holzverbands der Thürme und ähnlicher Baulichkeiten;

12) Verfahren bei der Erneuerung abgefaulter Balkenköpfe, bei dem Unterschwellen der Gebäude, bei der Ausbesserung von Brückenjochen und bei ähnlichen Arbeiten;

13) Vorrichtungen, welche beim Absteifen nach Verschiedenheit der Fälle zur Anwendung kommen;

14) Aufstellung verbundener Gerüste, Vorrichtungen zum Heraufschaffen der Bauhölzer;

15) Fragen über Fälle, in welchen die Zimmer- und Maurer-Arbeiten bei der Ausführung sich gegenseitig bedingen (z. B. bei Vertrumpfungen zu den Feuerungs-Anlagen, bei der Legung von Fußböden über Gewölben, Anbringung von Balkenankern und dergleichen);

16) Regeln, nach welchen beim Bauen Feuersicherheit und Beeinträchtigung der Nachbarn zu vermeiden ist; Kenntniß der in Bezug auf die Baupolizei bestehenden Gesetze, sowie der im Bezirk der Commission giltigen baupolizeilichen Vorschriften.

In Gegenden, wo größere Wasserbauten vorkommen, ist der zu Prüfende auch über die Holzconstructionen der Brücken, Wehre, Fachbäume, Schleusenthore, Schleusendrempel, Uferschälungen und Erdanker zu befragen.

Für die Stellung der Fragen sind überall die im Bezirke der Commission gebräuchlichen Constructionen und Benennungen maßgebend.

Bei den Berechnungen sind Preußische Maße als Einheiten anzunehmen.

§. 17. Als **Probearbeit** (§. 8 b.) ist dem zu Prüfenden die Anfertigung der Zeichnung und des Anschlags von demjenigen Theile eines Bauplans aufzugeben, welcher in sein Fach einschlägt. Hierbei muß das, was Sache eines Baumeisters ist, sorgfältig von den Verrichtungen eines Zimmermeisters unterschieden, und es dürfen Einrichtungen zu ganzen Gebäuden, innere oder äußere Verzierungen derselben, oder Anlagen, welche Arbeiten anderer Handwerker erfordern, in den Bereich der Aufgaben nicht gezogen werden.

Der zu Prüfende hat nur darzuthun, daß er zu dem gegebenen Grundrisse eines Gebäudes den Verband der Wände, der Träger, der Balkenlagen und des Dachs richtig anzugeben und zu zeichnen verstehe, auch die Treppen gehörig zu berechnen und die Grundrisse und Aufrisse davon anzufertigen wisse, sowie, daß er im Stande sei, außer den gewöhnlichen Verbindungsarten auch Entwürfe zu Hänge- und Sprengwerken anzufertigen.

In dem verlangten Anschlage hat derselbe für den, ihm zur Probearbeit dienenden, oder für einen anderen Bau, von welchem ihm die Zeichnungen gegeben sind, den Arbeitslohn nach Tagewerken und die erforderlichen Materialien zu berechnen.

Jedenfalls sind die Probeaufgaben so abzumessen, daß sie bei mäßiger Uebung in acht Wochen vollendet werden können.

§. 18. Die Ermittelung des Meisterbaus, welcher innerhalb des, der Commission zugewiesenen Prüfungs-Bezirks auszuführen ist, bleibt dem zu Prüfenden überlassen. Dieser hat sich mit dem Bauherrn oder dem von diesem beauftragten Unternehmer, und mit einem Meister seines Handwerks wegen Ueberweisung der nöthigen Gesellen zu einigen. Vor dem Beginne des Baus muß er den Ort und den Umfang desselben dem Vorsitzenden der Commission schriftlich, mit Beifügung einer Zeichnung, anzeigen, aus welcher die wichtigsten der dabei vorkommenden Constructionen zu ersehen sind. Bei der Entscheidung darüber, ob der Bau zum Meisterbaue sich eigene, hat die Commission ihre Anforderungen auf die, bei gewöhnlichen Bauten vorkommenden Verbindungen zu beschränken, und die Ausführung besonderer Constructionen, wie freiligender Balkenverbindungen, verzahnter oder verdübelter Träger und dergl. nicht zu verlangen. Die Entscheidung ist möglichst zu beschleunigen und dem Antragsteller jedenfalls innerhalb der nächsten vier Wochen nach dem Eingange der Anzeige mit der Bestimmung bekannt zu machen, welchen einzelnen, besonders wichtigen Theil der Arbeit er als Probestück selbst, ohne andere als die ganz unentbehrliche Arbeitshülfe ausführen soll. Derselbe hat die Ausführung des ganzen Meisterbaus allein und insbesondere ohne Beihülfe eines Polirers zu leiten.

§. 19. Wählt der zu Prüfende einen Meisterbau, welcher zwar innerhalb des Prüfungsbezirks, jedoch außerhalb des, zum Sitz der Commission bestimmten Orts ausgeführt werden soll, so ist die Commission befugt, einen anderen, in jenem Orte oder doch in mäßiger Entfernung von demselben zur Ausführung kommenden Bau, zum Meisterbau zu bestimmen. Sie hat dann die erforderliche Zustimmung des betheiligten Bauherrn oder des Unternehmers ihrerseits herbeizuführen, und die Ueberweisung der nöthigen Arbeitshülfe zu vermitteln. Im Uebrigen sind die Bestimmungen des §. 18. auch für den, von der Commission zu wählenden Meisterbau maßgebend.

Die Commission darf auch nur innerhalb der dort vorgeschriebenen vierwöchentlichen Frist von dieser Befugniß Gebrauch machen. Findet sie dazu keine bereite Gelegenheit, so ist dem zu Prüfenden die Ausführung des von ihm gewählten Baus, sofern dieser den Erfordernissen des §. 18. genügt, ohne Aufenthalt zu gestatten.

§. 20. Während der Ausführung des Meisterbaus ist darüber zu wachen, daß der zu Prüfende sich unzulässiger fremder Hülfe nicht bediene. Für die, in dieser Hinsicht erforderliche Beaufsichtigung, hat die Commission Sorge zu tragen. Es bleibt ihr anheim gegeben, jene Beaufsichtigung einem oder mehreren ihrer Mitglieder, oder, wenn für diese die Baustelle zu entlegen ist, einem in deren Nähe wohnenden Meister zu übertragen, welcher dann die von ihm während des Baus gemachten Wahrnehmungen der Commission schriftlich anzuzeigen hat. In keinem Falle ist dem zu Prüfenden die Erstattung der zum Zwecke seiner Ueberwachung unvermeidlich aufgewendeten Kosten anzusinnen, welche aus den Prüfungs-Gebühren zu decken sind.

§. 21. Die Abnahme des Meisterbaus besorgen der Baubeamte und die Meister. Bei der Besichtigung des Baus muß der zu Prüfende zugezogen werden. Die bemerkten Mängel der Arbeit sind ihm auf der Baustelle vorzuhalten; seine Erklärungen darüber sind zu Protokoll zu nehmen.

§. 22. Erklärt der zu Prüfende nach erfolgter mündlicher Prüfung und nach Ausarbeitung der schriftlichen Probe-Aufgabe, einen Meisterbau im Bezirke der Commission nicht ermitteln zu können, und wird ihm ein solcher auch von der Commission binnen vier Wochen nach jener Erklärung nicht angewiesen, so ist ihm gestattet, diesen Theil der Prüfung bei einer andern Commission, deren Bezirk zur Ausführung des Meisterbaus Gelegenheit darbietet, abzulegen. In diesem Falle sind die Prüfungsverhandlungen und die Probe-Arbeiten an die zuletzt gedachte Commission zur weitern Veranlassung zu übersenden.

Diese Commission hat, wenn sie den vorgeschlagenen Bau zum Meisterbau geeignet findet, die Prüfung eben so, als ob diese von ihr selbst eingeleitet wäre, zu erledigen.

Insbesondere hat sie den Meisterbau nach den Bestimmungen der §§. 20. und 21. zu beaufsichtigen und abzunehmen, über das Ergebniß der ganzen Prüfung mit Berücksichtigung der ihr zugestellten Verhandlungen und der Probe-Arbeiten nach §. 14. Beschluß zu fassen und nach Befinden bei der vorgesetzten Regierung die Ertheilung des Befähigungszeugnisses zu beantragen. Die Commission, welche die Prüfung eingeleitet hat, ist in dem vorausgesetzten Falle verpflichtet, der Commission, welche die Prüfungsangelegenheit erledigt, die Hälfte der Prüfungsgebühren zu überweisen.

II. Der Maurer.

§. 23. Bei der Prüfung der Maurer kommen die Bestimmungen der §§. 15, 19, 20, 21, 22 ebenfalls zur Anwendung.

§. 24. Bei der mündlichen Prüfung ist eine, dem Zwecke entsprechende Anzahl von Fragen über einen Theil der nachstehend bezeichneten Gegenstände an den zu Prüfenden zu richten:

1) Flächenberechnung des Parallelogramms, des Dreiecks und des Trapezes aus Grundlinien und Höhen; Umfangs- und Flächenberechnung des Kreises aus dem Halbmesser; ferner des Kreisausschnitts aus dem zugehörigen Mittelpunktswinkel und dem Halbmesser; Flächenberechnung eines nach vorgeschriebenem Maßstabe in Zeichnung gegebenen unregelmäßigen Vielecks; Berechnung des Inhalts und der Begrenzungsflächen des Prisma, der Pyramide und des Cylinders bei senkrechter Stellung;
2) Auftragen gradliniger Figuren nach gegebenen Bestimmungsstücken und Bedingungen;
3) Erklärung vorgelegter Zeichnungen, welche auf die bei dem Land- und Brückenbau vorkommenden Maurerarbeiten sich beziehen;
4) Kennzeichen der guten und schlechten Beschaffenheit der Materialien zu den Maurerarbeiten; Zubereitung des Mörtels, Cements und Wasserkitts;
5) Untersuchung des Baugrunds; Beschreibung und Anwendung der dabei zu benutzenden Werkzeuge;
6) Verfahren bei der Absteckung eines Gebäudes auf der Baustelle; Einrichtung der Lehren, Stichmaße und Eintheilungslatten; Aufstellung der Gerüste;
7) Berechnung der erforderlichen Stärke der Mauern, nach Maßgabe ihre Höhe;
8) Regeln für die Zubereitung und Aufstellung der Lehrbogen für die Dicke der Gewölbe und der Widerlager;
9) Angabe der Verbände bei Mauern von natürlichen Bausteinen und Mauerziegeln, bei Schornsteinen, Feuerungen, Rauchmänteln, Gewölben, scheitrechten Bögen und Stichkarven;
10) Verfahren bei der Anfertigung gerohrter Decken, gemauerter und anderer Gesimse, Einrichtung der Schablonen,
11) Eindeckung der Ziegeldächer, Dachluken, Rinnen, Hohlkehlen, Forste und Grade;
12) Behandlung der Werkstücke bei den im Bezirke der Commission üblichen Arten der Bearbeitung; Verhalten der dort zu Werkstücken gewöhnlich verwendeten Steine unter der Einwirkung der Kälte und Wärme, der Nässe und Trockenheit, Mittel zur Entdeckung verborgener Fehler an äußerlich fehlerfrei erscheinenden Steinen, und zur möglichsten Beseitigung der Nachtheile solcher Fehler; Angabe des Verfahrens bei dem Austragen der Lehrbretter zu Gewölbesteinen und ähnlichen Bausteinen; Kenntniß der zum Transport und zum Heben der Werkstücke erforderlichen Vorrichtungen; Verfahren bei dem Vermauern, Versetzen, Vergießen, Verklammern und Verdübeln der Werkstücke; Zusammensetzung und Zubereitung des Verbindungs-Materials;

13) Verfahren bei der Anfertigung gemauerter Brunnenkessel;
14) Fragen über Fälle, in welchen die Mauer- und Zimmer-Arbeiten bei der Ausführung sich gegenseitig bedingen (z. B. bei Vertrumpfungen zu den Feuerungs-Anlagen, bei der Legung von Fußböden über Gewölben, bei der Anbringung von Balkenankern und dergleichen);
15) Regeln, nach welchen beim Bauen Feuerunsicherheit und Beeinträchtigung der Nachbarn zu vermeiden ist; Kenntniß der in Bezug auf die Baupolizei bestehenden Gesetze, sowie der im Bezirke der Commission giltigen baupolizeilichen Vorschriften.

Bei der Stellung der Fragen sind überall die im Bezirke der Commission gebräuchlichen Materialien, Constructionen und Benennungen zu berücksichtigen. Bei den Berechnungen sind Preußische Maße als Einheiten anzunehmen.

§. 25. Als Probearbeit (§. 8 b.) ist dem zu Prüfenden die Anfertigung der Zeichnung und des Anschlags von demjenigen Theile eines Bauplans aufzugeben, welcher in sein Fach einschlägt. Bei der Bestimmung dieser Probeaufgabe muß das, was Sache eines Baumeisters ist, sorgfältig von den Verrichtungen eines Maurermeisters unterschieden, und es dürfen Einrichtungen zu ganzen Gebäuden, innere oder äußere Verzierungen derselben, oder Anlagen, welche Arbeiten anderer Handwerker erfordern, in den Bereich der Aufgaben nicht gezogen werden. Der zu Prüfende hat nur darzuthun, daß er zu den ihm angegebenen Einrichtungen eines Gebäudes den Grundriß und die Profile mit den vorkommenden Gewölben und Feuerungsanlagen zu zeichnen verstehe, und daß er im Stande sei, die richtige Construction von Haupttheilen eines Gebäudes, z. B. der Fundament- und anderen Mauern, der Gewölbe, der Feuerungsanlagen u. s. w. anzugeben und durch Zeichnungen zu erläutern.

In dem verlangten Anschlage hat derselben für den ihm zur Probearbeit dienenden, oder für einen anderen Bau, von welchem ihm die Zeichnungen gegeben sind, den Arbeitslohn nach Tagewerken und die erforderlichen Materialien zu berechnen.

Jedenfalls sind die Probeaufgaben so abzumessen, daß sie bei mäßiger Uebung in acht Wochen vollendet werden können.

§. 26. Die Ermittelung des Meisterbaus, welcher innerhalb des der Commission zugewiesenen Prüfungsbezirks auszuführen ist, bleibt dem zu Prüfenden überlassen. Dieser hat sich mit dem Bauherrn, oder dem von diesem beauftragten Unternehmer, und mit einem Meister seines Handwerks wegen Ueberweisung der nöthigen Gesellen zu einigen. Vor dem Beginn des Baus muß er den Ort und den Umfang desselben dem Vorsitzenden der Commission schriftlich, mit Beifügung einer Zeichnung anzeigen, aus welcher die wichtigsten der dabei vorkommenden Constructionen zu ersehen sind. Bei der Entscheidung darüber, ob der Bau zum Meisterbau sich eigne, hat die Commission darauf zu sehen, daß bei demselben Feuerungsanlagen und Wölbungen gewöhnlicher Art vorkommen. Dagegen sind Constructionen, welche, wie schwierige Kreuzgewölbe und dergleichen, nur in besonderen Fällen angewendet werden, nicht zu verlangen. Die Entscheidung ist möglichst zu beschleunigen, und dem Antragsteller, jedenfalls innerhalb der nächsten vier Wochen nach dem Eingange der Anzeige, mit der Bestimmung bekannt zu machen, welchen einzelnen, besonders wichtigen Theil der Arbeit der zu Prüfende als Probestück selbst, ohne andere als die ganz unentbehrliche Arbeitshilfe, ausführen soll. Derselbe hat die Ausführung des ganzen Meisterbaus allein, und insbesondere ohne Beihülfe eines Polirers, zu leiten.

III. Der Steinhauer (Steinmetze).

§. 27. Die mündliche Prüfung ist auf folgende Gegenstände zu richten:
1) Flächenberechnung des Parallelogramms, des Dreiecks und des Trapezes aus Grundlinien und Höhen; Umfangs- und Flächen-Berechnung des Kreises aus dem Halbmesser, Flächenberechnung eines, nach vorgeschriebenem Maßstabe in Zeichnung gegebenen, unregelmäßigen

Vielecks; Berechnung des Inhalts und der Begrenzungsflächen des Prisma, der Pyramide und des Cylinders bei senkrechter Stellung und der Kugel;

2) Erklärung vorgelegter Zeichnungen:

a) von einer der drei Säulenordnungen;

b) von einem aus Stein zu fertigenden Tonnen-, Kuppel-, Kreuz- oder schiefrechten Gewölbe;

c) von einer aus Stein zu fertigenden Treppe, deren Stufen gerade oder gewunden zwischen Wangen liegend oder frei sich selbst tragend, sein dürfen;

3) Angabe des Verfahrens beim Austragen der Lehrbretter eines in der Zeichnung zu b. zu bestimmenden Gewölbesteins;

4) Eigenschaften der, im Bezirke der Commission zu Werkstücken gewöhnlich verwendeten Steine; Verhalten derselben unter der Einwirkung der Kälte und Wärme, der Nässe und Trockenheit; Rücksichten, welche bei der Bearbeitung und beim Versetzen von Werkstücken auf die natürliche Lage des Steines zu nehmen sind; Mittel zur Entdeckung verborgener Fehler an äußerlich fehlerfrei erscheinenden Werkstücken und zur möglichsten Beseitigung der Nachtheile solcher Fehler; Zusammensetzung und Bereitung des Verbindungs-Materials,

5) Kenntniß der, im Bezirke der Commission üblichen Arten der Bearbeitung von Werkstücken; der, zum Transport und zum Heben der Werkstücke erforderlichen Vorrichtungen; Verfahren bei dem Versetzen, Verklammern, Verdübeln und Vergießen derselben; Bekleidung der, aus natürlichen Bausteinen oder aus Ziegeln gefertigten Mauern mit Werkstücken.

Bei der Stellung der Fragen sind überall die im Bezirke der Commission gebräuchlichen Materialien, Constructionen und Benennungen zu berücksichtigen und für die aufgegebenen Berechnungen Preußische Maße als Einheiten zu wählen.

§. 28. Als Probearbeit (§. 8 b.) ist die Anfertigung einer Zeichnung und eines Kostenanschlags zu liefern.

Der zu Prüfende hat, nach Bestimmung der Commission von einem der, im §. 27. zu 2. a. b. c. erwähnten Gegenstände

a) eine Zeichnung des Grundrisses, des Durchschnitts und der äußeren Ansicht,

b) einen Kostenanschlag, in welchem Arbeitslohn und Materialien nach den, im Bezirke der Commission üblichen Grundsätzen und Preisen berechnet sind,

anzufertigen.

§. 29. Als Meisterarbeit (§. 8 c.) hat derselbe

a) ein Modell aus Gyps oder feinkörnigem Sandstein mit Bezeichnung des Fugenschnitts anzufertigen, und

b) ein oder einige Werkstücke zu einem schiefen Gewölbe oder zu einer gewundenen Treppe nach von ihm selbst ausgetragenen Lehrbrettern eigenhändig zu bearbeiten.

Die größte Abmessung des Modells darf 5 Fuß nicht überschreiten.

§. 30. Wenn der Vorsitzende die Werkstatt zur Anfertigung des Modells und der Werkstücke nicht anweist, hat sich der zu Prüfende dieselbe zu beschaffen.

IV. Der Schieferdecker.

§. 31. Will der Candidat die Prüfung im Schieferdecker- und im Ziegeldecker-Gewerbe zugleich bestehen, so muß der bei derselben zugezogene Meister zum selbstständigen Betriebe beider Gewerbe befugt sein, oder es muß von jedem dieser Gewerbe ein Meister zugezogen werden.

§. 32. Die Prüfung der Schieferdecker und Ziegeldecker erfolgt mündlich und durch Aufgabe der Ausführung einer praktischen Arbeit.

Die mündliche Prüfung ist auf folgende Gegenstände zu richten:

1) Berechnung des, zur Eindeckung einer gegebenen Dachfläche erforderlichen Materials;
2) Kennzeichen der guten und schlechten Beschaffenheit der, bei den Arbeiten der Schieferdecker oder Ziegeldecker zu verwendenden Materialien, der Tragfähigkeit der Dachlatten und Schaalbretter mit Rücksicht auf das anzuwendende Deckungsmaterial;
3) Einrichtung und Befestigung der, zum Dachdecken erforderlichen Gerüste;
4) Regeln, nach welchen beim Eindecken der Dächer auf Schutz gegen Feuersgefahr Bedacht zu nehmen ist.

Bei der Stellung der Fragen ist darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Prüfung nur auf ein oder auf beide Gewerbe gerichtet wird. Auch dürfen die Fragen nur auf die, im Bezirke der Commission gebräuchlichen Materialien und auf die dort üblichen Arten der Dachdeckung sich beziehen.

§. 33. Als praktische Arbeit hat der zu Prüfende innerhalb des Bezirks der Commission ein Dach, bei welchem Grade, Kehlen und Dachfenster vorkommen, eigenhändig mit Schiefer oder mit Ziegeln einzudecken, je nachdem er die Befähigung zum Betriebe des Schieferdecker- oder des Ziegeldecker-Gewerbes, und mit beiderlei Material, wenn er die Befähigung für den Betrieb beider Gewerbe nachweisen will.

Die Ermittelung der Gelegenheit zur Ausführung der Arbeit bleibt ihm überlassen, er muß jedoch vor deren Beginn den Ort und den Umfang derselben dem Vorsitzenden schriftlich, mit Beifügung einer Handzeichnung anzeigen. Bringt er eine Arbeit innerhalb des Bezirks, jedoch außerhalb des Sitzes der Commission in Vorschlag, so ist diese befugt, die Ausführung einer anderen im Orte, oder doch in mäßiger Entfernung, zu verlangen. Die Commission hat dann die erforderliche Zustimmung des betheiligten Bauherrn, oder des von diesem beauftragten Unternehmers, ihrerseits herbeizuführen. Dieselbe muß jedoch ihre Entscheidung darüber, ob die in Vorschlag gebrachte Arbeit zur praktischen Arbeit sich eigne, jedenfalls innerhalb der nächsten 3 Wochen, nach dem Eingange der Anzeige, dem zu Prüfenden zugehen lassen, darf auch nur innerhalb derselben Frist von der Befugniß Gebrauch machen, statt der, von dem zu Prüfenden gewählten, eine andere Arbeit zu bestimmen.

§. 34. Die Bestimmungen der §§. 20 und 21. finden mit der Maßgabe Anwendung, daß der zu Prüfende sich nur der, ganz unentbehrlichen Hilfe von Handlangern bedienen darf, und daß, wenn bei der Prüfung kein Meister betheiligt ist (§. 3.), die Abnahme der praktischen Arbeit durch den Baubeamten allein zu bewirken ist.

V. Der Mühlenbauer.

§. 35. Bei der mündlichen Prüfung ist eine, dem Zwecke entsprechende Anzahl von Fragen über einen Theil der nachstehend bezeichneten Gegenstände an den zu Prüfenden zu richten:
1) Kenntniß des Rechnens mit Brüchen, sowie Ausziehen der Quadrat- und Kubik-Wurzeln;
2) Umfangs- und Flächenberechnung des Kreises aus dem Halbmesser, des Kreisausschnitts aus dem zugehörigen Mittelpunktswinkel und Halbmesser, des Kreisabschnitts aus der zugehörigen Sehne und der Höhe des Bogens; Berechnung des Inhalts und der Begrenzungsflächen des Prisma, des Cylinders, der Pyramide, des Kegels bei senkrechter Stellung und der Kugel;
3) Auftragen geradliniger Figuren nach gegebenen Bestimmungsstücken und Bedingungen, desgleichen verschiedener Kreisbögen mit gemeinschaftlicher Tangente je zweier zusammenstoßender Bögen aus gegebenen Mittelpunkten;
4) Erklärung vorgelegter Zeichnungen, welche auf den Mühlenbau sich beziehen, mit Hinsicht auf die Vorrichtungen, durch welche eine gegebene bewegende Kraft wirksam gemacht und verwendet werden kann; dahin gehören: ober-, mittel- und unterschlächtige Wasserräder, Windmühlenflügel, Krummzapfen, Schwungräder und Schwungkolben, cylindrische und conische Triebräder, Riemenscheiben, Getriebe und Kumpfe;

Ein Beitrag zur Kenntnis der Wirkungsweise der Alkalien im Pflanzenorganismus. Von Dr. Hugo Fischer. Mit 1 Tafel. (Botanische Zeitung, 1888, Nr. 1—3.)

Verf. hat Versuche angestellt, um die Wirkungsweise der Alkalien im Pflanzenorganismus zu ermitteln. Er kommt zu dem Resultate, dass die Alkalien in der Pflanze Eiweiss lösen und dass sie dadurch, dass sie Eiweiss in Lösung bringen, Wachstum und Bewegung ermöglichen. Die Alkalien sind also Lösungsmittel für Eiweiss. Sie sind nicht Lösungsmittel für Cellulose, Stärke, Fett, Chlorophyll, Gerbstoff, Farbstoffe, Kalkoxalat, Kieselsäure, Kalkcarbonat, Kalkphosphat, Kalksulfat, Magnesiumphosphat, Eisenoxyd, Eisenoxydul, Kalk, Magnesia, Thonerde, Kieselsäure, Schwefelsäure, Phosphorsäure, Salpetersäure, Chlor, Jod, Brom, Fluor, Kohlensäure, Ammoniak, Wasserstoff, Sauerstoff, Stickstoff, Kohlenoxyd, Grubengas, Schwefelwasserstoff, Phosphorwasserstoff, Cyanwasserstoff, Blausäure, Cyan, Rhodan, Ferrocyan, Ferricyan, Cyanmetalle, Rhodanmetalle, Ferrocyanmetalle, Ferricyanmetalle, Nitrate, Nitrite, Chlorate, Perchlorate, Bromate, Jodate, Sulfate, Phosphate, Carbonate, Oxalate, Tartrate, Citrate, Malate, Succinate, Benzoate, Salicylate, Asparagin, Leucin, Tyrosin, Glykokoll, Alanin, Amidobernsteinsäure, Amidobenzoesäure, Amidosalicylsäure, Amidoessigsäure, Amidopropionsäure, Amidobuttersäure, Amidovaleriansäure, Amidocapronsäure, Amidocaprylsäure, Amidocaprinsäure, Amidolaurostearinsäure, Amidomyristinsäure, Amidopalmitinsäure, Amidostearinsäure, Amidoarachinsäure, Amidobehenolsäure, Amidolignocerinsäure, Amidocerotinsäure, Amidomelissinsäure, Amidoölsäure, Amidoerucasäure, Amidobrassidinsäure, Amidoselachylsäure, Amidotariricsäure, Amidolinolensäure, Amidolinolsäure, Amidoisolinolsäure, Amidolinusinsäure, Amidoelaeostearinsäure, Amidocroconsäure, Amidoxalursäure, Amidomalonsäure, Amidobernsteinsäure, Amidoweinsäure, Amidoäpfelsäure, Amidocitronensäure, Amidoaconitsäure, Amidobenzoesäure, Amidosalicylsäure, Amidogallussäure, Amidoprotocatechusäure, Amidoresorcylsäure, Amidoorsellinsäure, Amidoorcinsäure, Amidoorsellinsäure, Amidoorcinsäure, Amidoorsellinsäure, Amidoorcin

Die Grundrisse der Profile sind nach dem Maßstabe von $\frac{1}{24}$, $\frac{1}{16}$ oder $\frac{1}{12}$ der wirklichen Länge, diejenigen Theile aber, welche sich danach nicht deutlich genug darstellen lassen, nach angemessen größeren Maßstäben besonders zu zeichnen.

In dem Anschlage hat der zu Prüfende den Arbeitslohn nach Tagewerken und die erforderlichen Materialien zu berechnen.

Die Probeaufgabe ist so abzumessen, daß sie bei mäßiger Uebung in sechs Wochen vollendet werden kann.

§. 37. Findet der zu Prüfende Gelegenheit, den Neu- oder Umbau eines Mühlenwerks in dem Orte, in welchem die Commission ihren Sitz hat, oder in dessen Nähe, zu übernehmen, so kann er bei der Commission darauf antragen, daß ihm gestattet werde, den näher zu bezeichnenden und durch Einreichung einer Zeichnung zu erläuternden Bau als Probebau auszuführen. Die Commission hat dann darüber zu wachen, daß der Antragsteller bei der Bauausführung anderer Hilfe als der ganz unentbehrlichen Mitwirkung von Gesellen sich nicht bediene. Kann eine solche Ueberwachung wegen zu großer Entfernung der Baustelle vom Sitze der Commission ohne Aufwendung besonderer Kosten nicht stattfinden, und auch ein anderer geeigneter Probebau nicht ermittelt werden, dann hat der zu Prüfende statt dessen

1) ein Paar conische Räder, deren Durchmesser sich zu einander wie 1 zu 3 verhalten und von welchen das kleinere mindestens 1 Fuß im Durchmesser hat, aus Holz (mit hölzernen Zähnen und Armen), und, nach näherer Bestimmung der Commission,
2) ein Holzmodell von einem Theile einer Mühle, nach dem Maßstabe von $\frac{1}{12}$ der natürlichen Größe (z. B. von dem inneren Werke einer Windmühle, von einem rückschlächtigen Wasserrade nebst dazu gehörendem Theile des Zu- und Abfluß-Gerinnes, von einem Sichtwerke, Stampfwerke und dergl.),

unter deren Aufsicht eigenhändig anzufertigen.

Der Candidat hat sich das, zur Ausführung dieser Arbeiten erforderliche Lokal, wenn ihm solches nicht von dem Vorsitzenden angewiesen wird, und die nöthigen Werkzeuge und Materialien zu besorgen.

Die Besichtigung des Probebaus oder der nach 1 und 2 angefertigten Probestücke erfolgt durch die versammelte Commission. Dabei hat dieselbe den Geprüften zuzuziehen, auf die etwa vorgefundenen Mängel der Arbeit hinzuweisen, und seine Erklärung hierüber zu Protokoll zu nehmen.

VI. Der Brunnenbauer.

§. 38. Die mündliche Prüfung ist auf folgende Gegenstände zu richten:

1) Kenntniß des Rechnens mit Brüchen, und des Ausziehens der Quadratwurzel;
2) Berechnung des Inhalts und der Begrenzungsfläche des Prisma und des Cylinders bei senkrechter Stellung;
3) Auftragen geradliniger Figuren nach gegebenen Bestimmungsstücken und Bedingungen;
4) Erklärung vorgelegter Zeichnungen, welche auf den Bau von Brunnen mit Saug- und Druckwerken sich beziehen;
5) Rücksichten, welche bei der Auswahl der Stellen zur Anlegung von Brunnen zu nehmen sind, Mittel zum Auffinden der geeignetsten Stellen;
6) Verfahren beim Senken der Brunnen durch verschiedene Erdarten auf Kränzen; beim Abteufen eines Brunnenschachts und Aufmauern des Kessels mit natürlichen Bausteinen oder mit Ziegeln; beim Ausschürzen der Brunnenkessel in Holz, und bei der Anfertigung der hölzernen Brunnenkasten;
7) Construction der Saug- und der Druckwerke in der Anwendung auf Brunnen und Wasserleitungen; Darstellung der Saug- und Druckkolben, der Ventile, der Zug- und

Druckstangen, Aufstellung und Verbindung der Pumpenverlegungen aus vorhandenen Brunnenkesseln; der Pumpen zu Bewältigung des Grundwassers in Baugruben und zu ähnlichen vorübergehenden Zwecken;

8) Mittel zur Verbesserung der Brunnen, welche trübes Wasser geben; zur Ausbesserung schadhafter Brunnenkessel und Pumpenröhren; Vorsichtsmaßregeln gegen die Wirkungen verdorbener Luft bei der Ausbesserung tiefer Brunnen;

9) Eigenschaften der, zu Röhrenleitungen benutzten Materialien (Holz, Stein, gebrannter Thon, Blei, Eisen); Anlegung von Röhrenleitungen und Verbindung der einzelnen Röhrentheile nach der Verschiedenheit des Materials; Rücksichten, welche auf Sicherung gegen Frost und bei hölzernen Röhren gegen Fäulniß zu nehmen sind; Vorrichtungen zum Entweichen der Luft aus Röhren, welche abwechselnd steigen und fallen, und zur Ansammlung der Unreinigkeiten, welche das Wasser etwa mit sich führt.

Bei der Stellung der Fragen ist auf die, im Bezirke der Commission bei dem Bau der Brunnen zur Anwendung kommenden Constructionen und Materialien, und auf die dort gebräuchlichen Benennungen Rücksicht zu nehmen.

§. 39. Als Probe Arbeit (§. 8 b.) ist zu liefern die Veranschlagung

1) eines, mit natürlichen Bausteinen oder mit Ziegeln ausgesetzten Brunnens von gegebener Tiefe;

2) und Zeichnung einer aufgesetzten Saugpumpe, welche das Wasser 35 bis 40 Fuß hoch zu heben hat, und mit einer, nach verschiedenen Winkeln gehenden Verlegung vom Brunnenkessel, in Verbindung steht.

§. 40. Als Probebau ist ein gemauerter oder ausgezimmerter Brunnen von derjenigen Tiefe, bis zu welcher die, im Bezirke der Commission üblichen Brunnen gesenkt zu werden pflegen, und eine gewöhnliche hölzerne Pumpe anzufertigen.

Die Ermittelung des Probebaus, welcher in dem erwähnten Bezirke auszuführen ist, bleibt dem zu Prüfenden überlassen, welcher vor dem Beginne der Arbeit den Ort des Baus mit Angabe der Dimensionen, dem Vorsitzenden der Commission anzuzeigen hat. Die Entscheidung darüber, ob der Bau zum Probebau sich eignet, ist möglichst zu beschleunigen, und dem Antragsteller jedenfalls innerhalb der nächsten vier Wochen nach dem Eingange der vorstehend erforderten Anzeige bekannt zu machen.

§ 41. Rücksichtlich des Probebaus kommen die Vorschriften der §§. 19., 20., 21., 22. mit der Maßgabe zur Anwendung, daß derselbe von den beiden technischen Mitgliedern der Commission abzunehmen ist.

C. Bestimmungen in Betreff der, unter den einzelnen Gewerben begriffenen Verrichtungen.

§. 42. Bei der Entscheidung darüber, welche Arbeiten von den, im Eingange genannten Handwerkern gemacht werden dürfen, hat der Gewerberath, oder, wo ein solcher nicht besteht, die Communalbehörde (§§. 22., 28. der Verordnung vom 9. Februar 1849) den Umfang derjenigen Arbeiten zu berücksichtigen, auf welche die Prüfungen nach der gegenwartigen Verordnung gerichtet werden sollen.

§. 43. Zimmerarbeiten, welche zugleich zu den Gegenständen der Meisterprüfung der Mühlenbauer oder der Brunnenbauer gehören, dürfen sowohl von solchen, als von Zimmermeistern ausgeführt werden.

Alle beim inneren Ausbau der Gebäude vorkommenden Holzarbeiten an Treppen, Fußböden, Vertäfelungen, Thüren, Fenstern u. s. w. dürfen auch von Zimmermeistern angefertigt werden.

Von den, unter dem Zimmergewerbe begriffenen Arbeiten dürfen nachstehende auch von ungeprüften Personen ausgeführt werden:

1) die Anfertigung und Aufstellung von Stacketen, Bretter- und Lattenzäunen, Prellpfählen, Trögen, Krippen und ähnlichen Gegenständen;
2) die Ausbesserung von Brücken-Belägen und Brücken-Geländern;
3) die Herstellung von Verschlägen; von einzelnstehenden kleinen Ställen und ähnlichen kleinen wirthschaftlichen Behältern; die Anfertigung und Befestigung von äußeren und inneren Bretterverkleidungen, von Dielungen, Thüren und Fensterladen, sofern diese Gegenstände einfach durch Nagelung zusammengefügt und befestigt werden;
4) die Anfertigung von hölzernen Treppen vor den Häusern;
5) die Reparatur von Dachbelattungen.

Wer sich mit dergleichen Arbeiten beschäftigt, ohne das Befähigungszeugniß zum selbstständigen Betriebe des Zimmergewerbes zu besitzen, ist als Zimmermeister nicht anzusehen, und nicht befugt, Lehrlinge in dem Zimmergewerbe auszubilden.

§. 45. Maurermeister sind auch das Ziegeldecker-Gewerbe zu betreiben berechtigt, und ohne Ablegung der Steinhauer- (Steinmetz-) Prüfung befugt, Werkstücke jeder Art zuzurichten, zu vermauern, zu versetzen, zu vergießen, oder sonst bei ihren Bauausführungen zu verwenden.

Maurerarbeiten, welche zugleich zu den Gegenständen der Meisterprüfung der Steinhauer (Steinmetze) oder der Brunnenbauer gehören, dürfen sowohl von Meistern des betreffenden Handwerks, als von Maurermeistern ausgeführt werden.

Maurermeister dürfen sich auch mit dem Aufsetzen von Oefen und Feuerheerden beschäftigen.

§. 46. Von den unter dem Maurergewerbe begriffenen Arbeiten dürfen nachstehende auch von ungeprüften Personen ausgeführt werden:

1) die Ausbesserung von Mauern, mit Ausschluß jedoch der Ufermauern und solcher Futtermauern, welche zur Sicherung von Landstraßen dienen oder Gebäude tragen;
2) die Erneuerung einzelner ausgefallener Dachziegel;
3) die Belegung der Fußböden mit Steinen, Platten, Ziegeln, Fliesen oder Estrich;
4) das Bewerfen, Abputzen und Färben (Tünchen) aller inneren und äußeren Gebäudetheile.

Wer sich mit dergleichen Arbeiten (1 bis 4) beschäftigt, ohne das Befähigungszeugniß zum selbstständigen Betriebe des Maurergewerbes zu besitzen, ist als Maurermeister nicht anzusehen und nicht befugt, Lehrlinge in dem Maurergewerbe auszubilden.

§. 47. Die Bestimmungen des §. 45. der Gewerbe-Ordnung und des §. 24. der Verordnung vom 9. Februar 1849 finden fortan auf Diejenigen Anwendung, welche sich gewerbsmäßig und selbstständig mit der Errichtung von Bauwerken oder einzelner Theile von Bauwerken aus Werkstücken, oder mit der Zurichtung von Werkstücken zu Gewölben oder zu gewundenen Treppen beschäftigen wollen.

Wer jedoch bei Erlaß dieser Verordnung mit dem Zurichten von Werkstücken sich gewerbsmäßig und selbstständig beschäftigt, darf das Gewerbe, auch wenn er die Anmeldung desselben bei der Communalbehörde (§§. 22. 23. der Gewerbe-Ordnung) unterlassen, und die Steinhauer- (Steinmetz-) Prüfung nicht bestanden hat, ohne Beschränkung auf Werkstücke gewisser Art ferner betreiben.

§. 48. Mit der Zurichtung anderer als der im §. 47. bezeichneten Werkstücke und mit der Bearbeitung von Steinen zu sonstigen Zwecken, z. B. zu Platten, Rinnen, Trögen, Prellsteinen, Mühlsteinen, Tischen, Bänken, Grabsteinen und dergl., darf ein Jeder, auch ohne vorgängigen Nachweis einer gewerblichen Befähigung sich beschäftigen.

§. 49. Die Deckung der Dächer mit Schindeln, Stroh, Rohr oder anderen Materialien als Schiefer oder Ziegeln, gehört nicht zu denjenigen Arbeiten, welche nur den geprüften Schieferdeckern oder Ziegeldeckern zustehen.

Auch darf die Erneuerung einzelner ausgefallener Schiefer oder Ziegel von ungeprüften Personen verrichtet werden.

§. 50. Bei Arbeiten an äußeren Gebäudetheilen darf sich außer den Zimmer-, Maurer-, Steinhauer- (Steinmetz-) Schieferdecker- oder Ziegeldecker-Meistern, ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde Niemand stehender oder fliegender Gerüste bedienen. In welcher Weise, vor Ertheilung dieser Erlaubniß die, für die Anwendung von Gerüsten in sicherheitspolizeilicher Hinsicht erforderliche Zuverlässigkeit und Geschicklichkeit nachzuweisen ist, haben die Ortspolizeibehörden, resp. Regierungen, zu bestimmen.

§. 51. Die Bestimmungen des §. 45 der Gewerbe-Ordnung und des §. 24 der Verordnung vom 9. Februar 1849 finden fortan auf Diejenigen Anwendung, welche sich gewerbsmäßig und selbstständig mit der Errichtung von Wasser- oder Windmühlen oder der dazu gehörenden Triebwerke beschäftigen wollen.

§. 52. Mit der Ausbesserung und Erneuerung schadhafter Räder- und Triebwerke, mit Einschluß der Wasserräder und der Windmühlenflügel, dürfen auch Zimmermeister und Müllermeister sich beschäftigen.

§. 53. Diejenigen, welche bei Erlaß dieser Verordnung mit einem Erlaubnißscheine zur Ausführung von Mühlen-Flickarbeiten versehen sind, dürfen schadhafte Mühlenräder und Triebwerke, mit Einschluß der Wasserräder und der Windmühlenflügel, erneuern und ausbessern.

§. 54. Die Errichtung anderer als der im §. 51 erwähnten Mühlen- und Triebwerke ist zu den Verrichtungen, welche nur geprüften Mühlenbauern zustehen, nicht zu rechnen. Dasselbe gilt von der Anfertigung und Aufstellung eiserner Triebwerke, Maschinen und Maschinentheile, und des dazu gehörenden Holzwerks, auch in den, im §. 51 erwähnten Mühlen.

§. 55. Das Abteufen von Brunnenschachten kann von der Orts-Polizeibehörde auch geübten Bergarbeitern gestattet werden. Es bleibt ihr auch vorbehalten, zuverlässigen Gewerbetreibenden und Arbeitern die Ausbesserung von Röhrenleitungen, mit Einschluß der Einsetzung neuer Zwischenstücke, sowie die Anfertigung, Einsetzung und Ausbesserung stehender Pumpen und einzelner Theile derselben, ohne vorgängige Ablegung der Brunnenbauerprüfung, zu gestatten. In welcher Weise vor Ertheilung einer solchen Erlaubniß die, für jene Arbeiten erforderliche Zuverlässigkeit und Geschicklichkeit festzustellen ist, haben die Orts-Polizeibehörden, resp. die Regierungen zu bestimmen.

Für die Anfertigung beweglicher Pumpen, sowie aller in Metall ausgeführten Saug- oder Druckwerke ist die Ablegung der Meisterprüfung im Brunnenbaugewerbe, oder eine besondere polizeiliche Erlaubniß nicht erforderlich.

§. 56. Die Instruktionen vom 28. Juni 1821 in Betreff der Prüfungen der Zimmerleute, Maurer, Mühlwerks-Verfertiger und Brunnenbauer, die Instruktion vom 14. August 1833, betreffend die Prüfung der Steinhauer (Steinmetze), die bisherigen Bestimmungen über die Prüfungen der Schieferdecker und der Ziegeldecker, desgleichen über die Ertheilung von Erlaubnißscheinen zur Ausführung von Zimmer-, Maurer- und Mühlen-Flickarbeiten, werden hierdurch aufgehoben. Erlaubnißscheine zur Verrichtung solcher Flickarbeiten sollen fortan nicht mehr ertheilt werden.

Die bestehenden Commissionen zur Prüfung der Eingangs genannten Handwerker treten außer Wirksamkeit, sobald die nach §. 2 zu bestellenden Commissionen eingesetzt sind.

Berlin, den 24 Juni 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Nachachtung mit dem Bemerken publizirt, daß wir folgende Prüfungs-Commissionen für Bauhandwerker eingesetzt haben:

1) für den Kreis Düsseldorf in Düsseldorf unter dem Vorsitze des Königl. Polizei-Direktors Raffel;

2) für den Kreis Elberfeld in Elberfeld unter dem Vorsitze des Königl. Polizei-Direktors Hirsch;

3) für den Kreis Solingen in Solingen unter dem Vorsitze des Königl. Landraths Melbeck;

4) für den Kreis Lennep in Lennep unter dem Vorsitze des Königl. Landraths v. Bernuth;

5) für den Kreis Duisburg in Essen unter dem Vorsitze des Königl. Domainenraths Keller;

6) für die Kreise Cleve und Rees in Cleve unter dem Vorsitze des Königl. Landraths von Haefften;

7) für den Kreis Geldern (auch nach der bevorstehenden Theilung desselben) in Kanten unter dem Vorsitze des Beigeordneten Hauptmann von Hochwaechter;

8) für die Kreise Crefeld und Kempen in Crefeld unter dem Vorsitze des Königl. Polizei-Inspektors Wiedebandt;

9) für die Kreise Neuß, Gladbach und Grevenbroich in Neuß unter dem Vorsitze des Königl. Landraths Seul.

Candidaten aus den genannten Prüfungsbezirken dürfen die Prüfung nur mit Zustimmung der Prüfungs-Commission ihres Wohnortes bei einer anderen Prüfungs-Commission ablegen.

Die bisher hierselbst, in Cleve, Elberfeld und Neuß bestandenen Prüfungs-Commissionen für Bauhandwerker werden hierdurch aufgehoben, haben jedoch die anhängigen Prüfungen noch zu erledigen. Düsseldorf den 15. April 1857.

(Nr. 802.) Die Verhütung des selbstständigen Betriebes der Bauhandwerke durch Personen, welche dazu nicht befugt sind betr. I. S. III. Nr 942

Zur Verhütung des selbstständigen Betriebs der Bauhandwerke durch Personen, welche dazu nicht befugt sind, verordnen wir auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks hierdurch, was folgt:

§. 1. Bei allen Neu- oder Reparaturbauten, zu welchen nach den bestehenden Bestimmungen die Erlaubniß der Orts- oder Kreis-Polizei-Behörde oder unsere Genehmigung erforderlich und ertheilt ist, hat der Bauherr oder der von diesem beauftragte Unternehmer, bevor mit der Ausführung begonnen werden darf, für diejenigen Arbeiten, welche zu den Vorrichtungen der:

Zimmerleute, Maurer, Steinhauer (Steinmetze), Schiefer- oder Ziegeldecker, Mühlenbauer oder Brunnenbauer

gehören, die Bescheinigung eines zum selbstständigen Betriebe des betreffenden Handwerks befugten Meisters:

„daß dieser die bei dem Baue vorkommenden Arbeiten seines Gewerbes übernommen habe“, der Polizei-Behörde des Ortes, wo der Bau ausgeführt werden soll, einzureichen.

Eine solche Bescheinigung muß für jedes der vorstehend bezeichneten Bauhandwerke, zu dessen Vorrichtungen die vorkommenden Arbeiten gehören, eingereicht werden, soweit nicht etwa der zugezogene Meister des einen Handwerks auch die Befähigung zum Betriebe des Andern nachgewiesen hat, oder der Unternehmer selbst zum Betriebe der betreffenden Bauhandwerke befugt ist.

Mr. Hall, Mr. Hall, Mr. Hall,

Mr. Lee, who was the first to discover the Cyclone, A.D. 1838, in a letter to Mr. Piddington, dated Bombay, 1st June, 1838, says:—"I have the honour to inform you that I have discovered the cause of the Cyclone which has been so destructive to the shipping in the Bay of Bengal. It is a revolving storm, moving round a calm space of about 10 miles in diameter, at the rate of 10 miles an hour, and the direction of the wind is contrary to the course of the sun. The storm is about 100 miles in breadth, and the wind blows with tremendous violence round the calm space. The direction of the storm is from the Andaman Islands towards the Coromandel coast, and it is probable that it will cross the Bay of Bengal in the course of 10 days. The storm of the 25th April, 1838, was the first I observed, and I have since observed two others, one on the 4th May, and another on the 25th May. The storm of the 4th May was the most violent of the three, and the calm space was about 10 miles in diameter. The storm of the 25th May was not so violent as the others, and the calm space was about 5 miles in diameter

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 26. Düsseldorf, Freitag den 15. Mai **1857.**

(Nr. 804.) Gesetzsammlung, 23tes Stück.

Das zu Berlin am 30. April 1857 ausgegebene 23te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4664. Vertrag zwischen Preußen und Lippe wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse. Vom 18. März 1857.

Nr. 4665. Gesetz wegen nachträglicher Ersatzgewährung für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19. Mai 1851 und 7. Mai 1855 präkludirten Kassenanweisungen und Darlehnskassenscheine. Vom 15. April 1857.

(Nr. 805.) Die Wahlfähigkeit bezeichneter Predigtamts-Candidaten betr.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach abgehaltener Prüfung pro ministerio nachbenannte Predigtamts-Candidaten des Inlandes für wahlfähig erklärt worden sind:

1) Friedrich Ewald Neumann aus Velbert,
2) Karl Friedrich Beck aus Ottweiler und
3) Friedrich Karl Beppler aus Dorlar.

Coblenz den 5. Mai 1857. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 806.) Den Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen de 1835 und die Darlehnskassenscheine de 1848 betr. II. S. V. Nr. 2713

Die nachstehende

Bekanntmachung,

betreffend den Ersatz für die präkludirten Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848:

Nachdem durch das Gesetz vom 15. d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19. Mai 1851 und 7. Mai 1855 präkludirten Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder bei den Regierungs-Hauptkassen, oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Spezialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1. Juli 1855 Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835, oder Darlehnskassenscheine bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrolle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin den 29. April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
(gez.) Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

wird hiermit mit dem Bemerken zur Kenntniß der Interessenten gebracht, daß außer unserer Hauptkasse sämmtliche Erheber der directen Steuern mit der Ersatzleistung für die präcludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und die Darlehnskassenscheine vom Jahre 1818 beauftragt worden sind.

Düsseldorf den 7. Mai 1857.

(Nr. 807.) Die Hauskollecte für das evangelische Stift zu Coblenz betr. I. S. IV. Nr. 2454.

Das hiesige evangelische Stift zu St. Martin hat bei der durch die wachsenden Ansprüche bedingten Ausdehnung der Räumlichkeiten für die Unterbringung von Waisenkindern im abgelaufenen Jahre zum Ankaufe erweiterter Gebäulichkeiten schreiten müssen, deren Erwerb und Einrichtung eine Summe von über 18000 Rthlr. erfordert hat, von denen 11000 Rthlr. bisher noch nicht haben abgetragen werden können, sondern zu fünf Prozent verzinst werden müssen.

In treuer und gesegneter Fortführung seiner Bestrebungen hat es nicht nur in der Waisen- und Krankenanstalt, sondern namentlich auch in der Herberge für arbeitsuchende weibliche Dienstboten den Confessionsgenossen auch aus entfernten Gegenden und Gemeinden vielfachen Segen gebracht, und in Erweiterung der Stiftszwecke zugleich durch Errichtung eines Pensionats für Kinder auswärtiger Evangelischer, welche hier die höheren Bildungsanstalten besuchen und einer Confirmanden-Abtheilung für Kinder der in der Diaspora lebenden Confessionsverwandten einen neuen Aufschwung genommen, der reichlicher Beihülfen werth ist, deren aber bei der anhaltenden Theurung und den stets zunehmenden Ansprüchen auch dringendst bedarf.

Auf Antrag des Verwaltungsrathes des vorgedachten evangelischen Stifts habe ich daher im Vertrauen auf die sich stets bethätigende unterstützende Liebe der Glaubensgenossen genehmigt, daß die durch meine Verfügungen vom 3. August 1854 Nr. 5096 und 26. Februar v. J. Nr. 1480 bewilligte Haus-Collecte bei den evangelischen Confessionsgliedern der Rheinprovinz auch im laufenden Jahre fortgesetzt wird.

Der Königlichen Regierung mache ich hiervon unter dem ergebensten Beifügen Mittheilung, daß ich den Verwaltungsrath des evangelischen Stifts zu St. Martin hier veranlaßt habe, derselben die zur Veranstaltung der Sammlung in Ihrem Bezirke bevollmächtigten Personen zu bezeichnen.

Coblenz den 4. April 1857.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
von Kleist-Retzow.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 22. August 1854 (Amtsbl. Nr. 49) 4. April p. (Amtsbl. Nr. 19) und auf den vorstehenden Erlaß bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die bewilligte Collecte in unserem Bezirke durch den frühern Collectanten Georg Saßmannshausen, welcher die gesammelten Gaben an sich behält, abgehalten werden wird. Düsseldorf den 5. Mai 1857.

Section 1. Amendment of Section 1.1 of the Agreement. Section 1.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the definition of "Termination Date" in its entirety and substituting in lieu thereof the following:

"Termination Date" means the earlier of (a) December 31, 2026, or (b) the date on which the Agreement is terminated pursuant to Section 8.2 or Section 8.3.

Section 2. Amendment of Section 2.1 of the Agreement. Section 2.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

Subject to the terms and conditions of this Agreement, the Company hereby employs the Executive, and the Executive hereby accepts employment with the Company, for the period commencing on the Effective Date and ending on the Termination Date.

Section 3. Amendment of Section 3.1 of the Agreement. Section 3.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Executive shall receive an annual base salary of $1,250,000, payable in accordance with the Company's regular payroll practices.

Section 4. Amendment of Section 4.2 of the Agreement. Section 4.2 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Executive shall be eligible to participate in the Company's annual bonus program with a target bonus opportunity of 100% of the Executive's annual base salary.

Section 5. Amendment of Section 5.1 of the Agreement. Section 5.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Executive shall be granted, on the Effective Date, restricted stock units with a grant-date fair value of $2,500,000, which shall vest in equal annual installments on each of the first three anniversaries of the Effective Date.

Section 6. Amendment of Section 6.1 of the Agreement. Section 6.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Executive shall be entitled to participate in the Company's employee benefit plans and programs, including medical, dental, vision, life insurance, and retirement plans, on the same terms as other similarly situated executives of the Company.

Section 7. Amendment of Section 7.1 of the Agreement. Section 7.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Executive shall be entitled to twenty-five (25) days of paid vacation per calendar year, in addition to the Company's standard holidays.

Section 8. Amendment of Section 8.1 of the Agreement. Section 8.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Executive may terminate employment for Good Reason upon thirty (30) days' prior written notice to the Company.

Section 9. Amendment of Section 8.2 of the Agreement. Section 8.2 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Company may terminate the Executive's employment for Cause upon written notice to the Executive.

Section 10. Amendment of Section 8.3 of the Agreement. Section 8.3 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Company may terminate the Executive's employment without Cause upon thirty (30) days' prior written notice to the Executive.

Section 11. Amendment of Section 9.1 of the Agreement. Section 9.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

Upon termination of the Executive's employment for any reason, the Company shall pay to the Executive all accrued but unpaid base salary, unused vacation, and reimbursable expenses through the date of termination.

Section 12. Amendment of Section 9.2 of the Agreement. Section 9.2 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

In the event of termination of the Executive's employment by the Company without Cause or by the Executive for Good Reason, the Executive shall be entitled to receive, in addition to the amounts payable under Section 9.1, severance pay in an amount equal to twelve (12) months of the Executive's annual base salary.

Section 13. Amendment of Section 10.1 of the Agreement. Section 10.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Executive shall not, during the term of this Agreement and for a period of twelve (12) months following the Termination Date, directly or indirectly engage in any business that competes with the Company's business within the geographic area in which the Company operates.

Section 14. Amendment of Section 10.2 of the Agreement. Section 10.2 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Executive shall not, during the term of this Agreement and for a period of twelve (12) months following the Termination Date, solicit any employee of the Company to leave the Company's employ.

Section 15. Amendment of Section 11.1 of the Agreement. Section 11.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Executive shall not, at any time during or after the term of this Agreement, disclose any Confidential Information of the Company to any person or entity, except as required by law or as necessary in the performance of the Executive's duties hereunder.

Section 16. Amendment of Section 12.1 of the Agreement. Section 12.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

Any notice required or permitted under this Agreement shall be in writing and shall be delivered personally, by nationally recognized overnight courier, or by certified mail, return receipt requested, to the Executive at the Executive's last known address and to the Company at its principal executive office.

Section 17. Amendment of Section 13.1 of the Agreement. Section 13.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

This Agreement shall be governed by and construed in accordance with the laws of the State of Delaware, without regard to its conflict of laws principles.

Section 18. Amendment of Section 14.1 of the Agreement. Section 14.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

This Agreement, together with the Amendment, constitutes the entire agreement between the parties with respect to the subject matter hereof and supersedes all prior agreements, understandings, and negotiations, whether written or oral.

Section 19. Amendment of Section 15.1 of the Agreement. Section 15.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

This Agreement may be executed in counterparts, each of which shall be deemed an original, and all of which together shall constitute one and the same instrument.

Section 20. Amendment of Section 16.1 of the Agreement. Section 16.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Company shall indemnify the Executive to the fullest extent permitted by law and the Company's bylaws, and shall maintain directors' and officers' liability insurance coverage for the Executive during the term of this Agreement and for a period of six (6) years thereafter.

Section 21. Amendment of Section 17.1 of the Agreement. Section 17.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Executive shall not assign any of the Executive's rights or delegate any of the Executive's duties under this Agreement without the prior written consent of the Company.

Section 22. Amendment of Section 18.1 of the Agreement. Section 18.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Company shall withhold from any amounts payable under this Agreement all federal, state, local, and foreign taxes that are required to be withheld by applicable law or regulation.

Section 23. Amendment of Section 19.1 of the Agreement. Section 19.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Executive shall cooperate with the Company in connection with any investigation or litigation relating to matters with which the Executive was involved during the Executive's employment with the Company.

Section 24. Amendment of Section 20.1 of the Agreement. Section 20.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Executive shall comply with the Company's policies and procedures as in effect from time to time, including its code of conduct and insider trading policy.

Section 25. Amendment of Section 21.1 of the Agreement. Section 21.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Company shall reimburse the Executive for reasonable attorneys' fees incurred by the Executive in connection with the negotiation of this Agreement, up to a maximum of $25,000.

Section 26. Amendment of Section 22.1 of the Agreement. Section 22.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Executive shall be entitled to a relocation allowance of $100,000 upon the Executive's relocation to the Company's principal executive office.

Section 27. Amendment of Section 23.1 of the Agreement. Section 23.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Company shall provide the Executive with a car allowance of $1,000 per month during the term of this Agreement.

Section 28. Amendment of Section 24.1 of the Agreement. Section 24.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Executive shall be entitled to participate in the Company's long-term incentive plan on terms no less favorable than those applicable to other senior executives of the Company.

Section 29. Amendment of Section 25.1 of the Agreement. Section 25.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Company shall provide the Executive with reasonable access to executive coaching services during the term of this Agreement.

Section 30. Amendment of Section 26.1 of the Agreement. Section 26.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Executive shall be entitled to a sign-on bonus of $500,000, payable within thirty (30) days after the Effective Date.

Section 31. Amendment of Section 27.1 of the Agreement. Section 27.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Company shall provide the Executive with reasonable access to financial planning services during the term of this Agreement.

Section 32. Amendment of Section 28.1 of the Agreement. Section 28.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Executive shall be entitled to participate in the Company's supplemental executive retirement plan on terms no less favorable than those applicable to other senior executives of the Company.

Section 33. Amendment of Section 29.1 of the Agreement. Section 29.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Company shall provide the Executive with reasonable access to tax preparation services during the term of this Agreement.

Section 34. Amendment of Section 30.1 of the Agreement. Section 30.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Executive shall be entitled to participate in the Company's executive physical examination program on terms no less favorable than those applicable to other senior executives of the Company.

Section 35. Amendment of Section 31.1 of the Agreement. Section 31.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Company shall provide the Executive with reasonable access to legal services during the term of this Agreement.

Section 36. Amendment of Section 32.1 of the Agreement. Section 32.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Executive shall be entitled to participate in the Company's executive deferred compensation plan on terms no less favorable than those applicable to other senior executives of the Company.

Section 37. Amendment of Section 33.1 of the Agreement. Section 33.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Company shall provide the Executive with reasonable access to security services during the term of this Agreement.

Section 38. Amendment of Section 34.1 of the Agreement. Section 34.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Executive shall be entitled to participate in the Company's executive life insurance program on terms no less favorable than those applicable to other senior executives of the Company.

Section 39. Amendment of Section 35.1 of the Agreement. Section 35.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Company shall provide the Executive with reasonable access to disability insurance services during the term of this Agreement.

Section 40. Amendment of Section 36.1 of the Agreement. Section 36.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Executive shall be entitled to participate in the Company's executive long-term disability insurance program on terms no less favorable than those applicable to other senior executives of the Company.

Section 41. Amendment of Section 37.1 of the Agreement. Section 37.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Company shall provide the Executive with reasonable access to accident insurance services during the term of this Agreement.

Section 42. Amendment of Section 38.1 of the Agreement. Section 38.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Executive shall be entitled to participate in the Company's executive accident insurance program on terms no less favorable than those applicable to other senior executives of the Company.

Section 43. Amendment of Section 39.1 of the Agreement. Section 39.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Company shall provide the Executive with reasonable access to travel services during the term of this Agreement.

Section 44. Amendment of Section 40.1 of the Agreement. Section 40.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Executive shall be entitled to participate in the Company's executive travel program on terms no less favorable than those applicable to other senior executives of the Company.

Section 45. Amendment of Section 41.1 of the Agreement. Section 41.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Company shall provide the Executive with reasonable access to entertainment services during the term of this Agreement.

Section 46. Amendment of Section 42.1 of the Agreement. Section 42.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Executive shall be entitled to participate in the Company's executive entertainment program on terms no less favorable than those applicable to other senior executives of the Company.

Section 47. Amendment of Section 43.1 of the Agreement. Section 43.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Company shall provide the Executive with reasonable access to dining services during the term of this Agreement.

Section 48. Amendment of Section 44.1 of the Agreement. Section 44.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Executive shall be entitled to participate in the Company's executive dining program on terms no less favorable than those applicable to other senior executives of the Company.

Section 49. Amendment of Section 45.1 of the Agreement. Section 45.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Company shall provide the Executive with reasonable access to housing services during the term of this Agreement.

Section 50. Amendment of Section 46.1 of the Agreement. Section 46.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Executive shall be entitled to participate in the Company's executive housing program on terms no less favorable than those applicable to other senior executives of the Company.

Section 51. Amendment of Section 47.1 of the Agreement. Section 47.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Company shall provide the Executive with reasonable access to transportation services during the term of this Agreement.

Section 52. Amendment of Section 48.1 of the Agreement. Section 48.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Executive shall be entitled to participate in the Company's executive transportation program on terms no less favorable than those applicable to other senior executives of the Company.

Section 53. Amendment of Section 49.1 of the Agreement. Section 49.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Company shall provide the Executive with reasonable access to communication services during the term of this Agreement.

Section 54. Amendment of Section 50.1 of the Agreement. Section 50.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Executive shall be entitled to participate in the Company's executive communication program on terms no less favorable than those applicable to other senior executives of the Company.

Section 55. Amendment of Section 51.1 of the Agreement. Section 51.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Company shall provide the Executive with reasonable access to recreation services during the term of this Agreement.

Section 56. Amendment of Section 52.1 of the Agreement. Section 52.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Executive shall be entitled to participate in the Company's executive recreation program on terms no less favorable than those applicable to other senior executives of the Company.

Section 57. Amendment of Section 53.1 of the Agreement. Section 53.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Company shall provide the Executive with reasonable access to health services during the term of this Agreement.

Section 58. Amendment of Section 54.1 of the Agreement. Section 54.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Executive shall be entitled to participate in the Company's executive health program on terms no less favorable than those applicable to other senior executives of the Company.

Section 59. Amendment of Section 55.1 of the Agreement. Section 55.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Company shall provide the Executive with reasonable access to education services during the term of this Agreement.

Section 60. Amendment of Section 56.1 of the Agreement. Section 56.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Executive shall be entitled to participate in the Company's executive education program on terms no less favorable than those applicable to other senior executives of the Company.

Section 61. Amendment of Section 57.1 of the Agreement. Section 57.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Company shall provide the Executive with reasonable access to childcare services during the term of this Agreement.

Section 62. Amendment of Section 58.1 of the Agreement. Section 58.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Executive shall be entitled to participate in the Company's executive childcare program on terms no less favorable than those applicable to other senior executives of the Company.

Section 63. Amendment of Section 59.1 of the Agreement. Section 59.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Company shall provide the Executive with reasonable access to elder care services during the term of this Agreement.

Section 64. Amendment of Section 60.1 of the Agreement. Section 60.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Executive shall be entitled to participate in the Company's executive elder care program on terms no less favorable than those applicable to other senior executives of the Company.

Section 65. Amendment of Section 61.1 of the Agreement. Section 61.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Company shall provide the Executive with reasonable access to pet services during the term of this Agreement.

Section 66. Amendment of Section 62.1 of the Agreement. Section 62.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Executive shall be entitled to participate in the Company's executive pet program on terms no less favorable than those applicable to other senior executives of the Company.

Section 67. Amendment of Section 63.1 of the Agreement. Section 63.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Company shall provide the Executive with reasonable access to gardening services during the term of this Agreement.

Section 68. Amendment of Section 64.1 of the Agreement. Section 64.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Executive shall be entitled to participate in the Company's executive gardening program on terms no less favorable than those applicable to other senior executives of the Company.

Section 69. Amendment of Section 65.1 of the Agreement. Section 65.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Company shall provide the Executive with reasonable access to cleaning services during the term of this Agreement.

Section 70. Amendment of Section 66.1 of the Agreement. Section 66.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Executive shall be entitled to participate in the Company's executive cleaning program on terms no less favorable than those applicable to other senior executives of the Company.

Section 71. Amendment of Section 67.1 of the Agreement. Section 67.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Company shall provide the Executive with reasonable access to maintenance services during the term of this Agreement.

Section 72. Amendment of Section 68.1 of the Agreement. Section 68.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Executive shall be entitled to participate in the Company's executive maintenance program on terms no less favorable than those applicable to other senior executives of the Company.

Section 73. Amendment of Section 69.1 of the Agreement. Section 69.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Company shall provide the Executive with reasonable access to repair services during the term of this Agreement.

Section 74. Amendment of Section 70.1 of the Agreement. Section 70.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Executive shall be entitled to participate in the Company's executive repair program on terms no less favorable than those applicable to other senior executives of the Company.

Section 75. Amendment of Section 71.1 of the Agreement. Section 71.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Company shall provide the Executive with reasonable access to construction services during the term of this Agreement.

Section 76. Amendment of Section 72.1 of the Agreement. Section 72.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Executive shall be entitled to participate in the Company's executive construction program on terms no less favorable than those applicable to other senior executives of the Company.

Section 77. Amendment of Section 73.1 of the Agreement. Section 73.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Company shall provide the Executive with reasonable access to demolition services during the term of this Agreement.

Section 78. Amendment of Section 74.1 of the Agreement. Section 74.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Executive shall be entitled to participate in the Company's executive demolition program on terms no less favorable than those applicable to other senior executives of the Company.

Section 79. Amendment of Section 75.1 of the Agreement. Section 75.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Company shall provide the Executive with reasonable access to excavation services during the term of this Agreement.

Section 80. Amendment of Section 76.1 of the Agreement. Section 76.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Executive shall be entitled to participate in the Company's executive excavation program on terms no less favorable than those applicable to other senior executives of the Company.

Section 81. Amendment of Section 77.1 of the Agreement. Section 77.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Company shall provide the Executive with reasonable access to landscaping services during the term of this Agreement.

Section 82. Amendment of Section 78.1 of the Agreement. Section 78.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Executive shall be entitled to participate in the Company's executive landscaping program on terms no less favorable than those applicable to other senior executives of the Company.

Section 83. Amendment of Section 79.1 of the Agreement. Section 79.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Company shall provide the Executive with reasonable access to roofing services during the term of this Agreement.

Section 84. Amendment of Section 80.1 of the Agreement. Section 80.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Executive shall be entitled to participate in the Company's executive roofing program on terms no less favorable than those applicable to other senior executives of the Company.

Section 85. Amendment of Section 81.1 of the Agreement. Section 81.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Company shall provide the Executive with reasonable access to plumbing services during the term of this Agreement.

Section 86. Amendment of Section 82.1 of the Agreement. Section 82.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Executive shall be entitled to participate in the Company's executive plumbing program on terms no less favorable than those applicable to other senior executives of the Company.

Section 87. Amendment of Section 83.1 of the Agreement. Section 83.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Company shall provide the Executive with reasonable access to electrical services during the term of this Agreement.

Section 88. Amendment of Section 84.1 of the Agreement. Section 84.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Executive shall be entitled to participate in the Company's executive electrical program on terms no less favorable than those applicable to other senior executives of the Company.

Section 89. Amendment of Section 85.1 of the Agreement. Section 85.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Company shall provide the Executive with reasonable access to painting services during the term of this Agreement.

Section 90. Amendment of Section 86.1 of the Agreement. Section 86.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Executive shall be entitled to participate in the Company's executive painting program on terms no less favorable than those applicable to other senior executives of the Company.

Section 91. Amendment of Section 87.1 of the Agreement. Section 87.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Company shall provide the Executive with reasonable access to flooring services during the term of this Agreement.

Section 92. Amendment of Section 88.1 of the Agreement. Section 88.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Executive shall be entitled to participate in the Company's executive flooring program on terms no less favorable than those applicable to other senior executives of the Company.

Section 93. Amendment of Section 89.1 of the Agreement. Section 89.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Company shall provide the Executive with reasonable access to window services during the term of this Agreement.

Section 94. Amendment of Section 90.1 of the Agreement. Section 90.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Executive shall be entitled to participate in the Company's executive window program on terms no less favorable than those applicable to other senior executives of the Company.

Section 95. Amendment of Section 91.1 of the Agreement. Section 91.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Company shall provide the Executive with reasonable access to door services during the term of this Agreement.

Section 96. Amendment of Section 92.1 of the Agreement. Section 92.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Executive shall be entitled to participate in the Company's executive door program on terms no less favorable than those applicable to other senior executives of the Company.

Section 97. Amendment of Section 93.1 of the Agreement. Section 93.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Company shall provide the Executive with reasonable access to HVAC services during the term of this Agreement.

Section 98. Amendment of Section 94.1 of the Agreement. Section 94.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Executive shall be entitled to participate in the Company's executive HVAC program on terms no less favorable than those applicable to other senior executives of the Company.

Section 99. Amendment of Section 95.1 of the Agreement. Section 95.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Company shall provide the Executive with reasonable access to insulation services during the term of this Agreement.

Section 100. Amendment of Section 96.1 of the Agreement. Section 96.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Executive shall be entitled to participate in the Company's executive insulation program on terms no less favorable than those applicable to other senior executives of the Company.

Section 101. Amendment of Section 97.1 of the Agreement. Section 97.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Company shall provide the Executive with reasonable access to soundproofing services during the term of this Agreement.

Section 102. Amendment of Section 98.1 of the Agreement. Section 98.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Executive shall be entitled to participate in the Company's executive soundproofing program on terms no less favorable than those applicable to other senior executives of the Company.

Section 103. Amendment of Section 99.1 of the Agreement. Section 99.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Company shall provide the Executive with reasonable access to waterproofing services during the term of this Agreement.

Section 104. Amendment of Section 100.1 of the Agreement. Section 100.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Executive shall be entitled to participate in the Company's executive waterproofing program on terms no less favorable than those applicable to other senior executives of the Company.

Section 105. Amendment of Section 101.1 of the Agreement. Section 101.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Company shall provide the Executive with reasonable access to fireproofing services during the term of this Agreement.

Section 106. Amendment of Section 102.1 of the Agreement. Section 102.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Executive shall be entitled to participate in the Company's executive fireproofing program on terms no less favorable than those applicable to other senior executives of the Company.

Section 107. Amendment of Section 103.1 of the Agreement. Section 103.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Company shall provide the Executive with reasonable access to security services during the term of this Agreement.

Section 108. Amendment of Section 104.1 of the Agreement. Section 104.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Executive shall be entitled to participate in the Company's executive security program on terms no less favorable than those applicable to other senior executives of the Company.

Section 109. Amendment of Section 105.1 of the Agreement. Section 105.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Company shall provide the Executive with reasonable access to surveillance services during the term of this Agreement.

Section 110. Amendment of Section 106.1 of the Agreement. Section 106.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Executive shall be entitled to participate in the Company's executive surveillance program on terms no less favorable than those applicable to other senior executives of the Company.

Section 111. Amendment of Section 107.1 of the Agreement. Section 107.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Company shall provide the Executive with reasonable access to alarm services during the term of this Agreement.

Section 112. Amendment of Section 108.1 of the Agreement. Section 108.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Executive shall be entitled to participate in the Company's executive alarm program on terms no less favorable than those applicable to other senior executives of the Company.

Section 113. Amendment of Section 109.1 of the Agreement. Section 109.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Company shall provide the Executive with reasonable access to locksmith services during the term of this Agreement.

Section 114. Amendment of Section 110.1 of the Agreement. Section 110.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Executive shall be entitled to participate in the Company's executive locksmith program on terms no less favorable than those applicable to other senior executives of the Company.

Section 115. Amendment of Section 111.1 of the Agreement. Section 111.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Company shall provide the Executive with reasonable access to key services during the term of this Agreement.

Section 116. Amendment of Section 112.1 of the Agreement. Section 112.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Executive shall be entitled to participate in the Company's executive key program on terms no less favorable than those applicable to other senior executives of the Company.

Section 117. Amendment of Section 113.1 of the Agreement. Section 113.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Company shall provide the Executive with reasonable access to safe services during the term of this Agreement.

Section 118. Amendment of Section 114.1 of the Agreement. Section 114.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Executive shall be entitled to participate in the Company's executive safe program on terms no less favorable than those applicable to other senior executives of the Company.

Section 119. Amendment of Section 115.1 of the Agreement. Section 115.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Company shall provide the Executive with reasonable access to vault services during the term of this Agreement.

Section 120. Amendment of Section 116.1 of the Agreement. Section 116.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Executive shall be entitled to participate in the Company's executive vault program on terms no less favorable than those applicable to other senior executives of the Company.

Section 121. Amendment of Section 117.1 of the Agreement. Section 117.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Company shall provide the Executive with reasonable access to safe deposit box services during the term of this Agreement.

Section 122. Amendment of Section 118.1 of the Agreement. Section 118.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Executive shall be entitled to participate in the Company's executive safe deposit box program on terms no less favorable than those applicable to other senior executives of the Company.

Section 123. Amendment of Section 119.1 of the Agreement. Section 119.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Company shall provide the Executive with reasonable access to courier services during the term of this Agreement.

Section 124. Amendment of Section 120.1 of the Agreement. Section 120.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Executive shall be entitled to participate in the Company's executive courier program on terms no less favorable than those applicable to other senior executives of the Company.

Section 125. Amendment of Section 121.1 of the Agreement. Section 121.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Company shall provide the Executive with reasonable access to mail services during the term of this Agreement.

Section 126. Amendment of Section 122.1 of the Agreement. Section 122.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Executive shall be entitled to participate in the Company's executive mail program on terms no less favorable than those applicable to other senior executives of the Company.

Section 127. Amendment of Section 123.1 of the Agreement. Section 123.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Company shall provide the Executive with reasonable access to printing services during the term of this Agreement.

Section 128. Amendment of Section 124.1 of the Agreement. Section 124.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Executive shall be entitled to participate in the Company's executive printing program on terms no less favorable than those applicable to other senior executives of the Company.

Section 129. Amendment of Section 125.1 of the Agreement. Section 125.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Company shall provide the Executive with reasonable access to photocopying services during the term of this Agreement.

Section 130. Amendment of Section 126.1 of the Agreement. Section 126.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Executive shall be entitled to participate in the Company's executive photocopying program on terms no less favorable than those applicable to other senior executives of the Company.

Section 131. Amendment of Section 127.1 of the Agreement. Section 127.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Company shall provide the Executive with reasonable access to binding services during the term of this Agreement.

Section 132. Amendment of Section 128.1 of the Agreement. Section 128.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Executive shall be entitled to participate in the Company's executive binding program on terms no less favorable than those applicable to other senior executives of the Company.

Section 133. Amendment of Section 129.1 of the Agreement. Section 129.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Company shall provide the Executive with reasonable access to laminating services during the term of this Agreement.

Section 134. Amendment of Section 130.1 of the Agreement. Section 130.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Executive shall be entitled to participate in the Company's executive laminating program on terms no less favorable than those applicable to other senior executives of the Company.

Section 135. Amendment of Section 131.1 of the Agreement. Section 131.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Company shall provide the Executive with reasonable access to shredding services during the term of this Agreement.

Section 136. Amendment of Section 132.1 of the Agreement. Section 132.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Executive shall be entitled to participate in the Company's executive shredding program on terms no less favorable than those applicable to other senior executives of the Company.

Section 137. Amendment of Section 133.1 of the Agreement. Section 133.1 of the Agreement is hereby amended by deleting the first sentence thereof and substituting in lieu thereof the following:

The Company shall provide the Executive with reasonable access to recycling services during the term of this Agreement

des Pensions-Fonds für Wittwen und Waisen der Elementar-

Nr.	Bezeichnung der Einnahme.	Betrag. Staatsschuldscheine und Obligationen.			in Baar.			Summa überhaupt.		
	Abtheilung I. Dokumente.									
1	a. Bestand ex 1855	41298	15	—	—	—	—	41298	15	—
	b. laufende Einnahme	10525	—	—	—	—	—	10525	—	—
	Summa Abth. I.	51823	15	—	—	—	—	51823	15	—
	Abtheilung II. in Baar.									
2	a. Bestand ex 1855	—	—	—	8373	27	2	8373	27	2
	b. an Resten ex 1855	—	—	—	60	25	9	60	25	9
	c. an laufenden Einnahmen:									
	1) Zinsen von Kapitalien u. Staatspapieren	—	—	—	1831	28	—	1831	28	—
	2) an halbjährigen Beiträgen	—	—	—	2424	—	—	2424	—	—
	3) an Antrittsgeldern	—	—	—	160	—	—	160	—	—
	4) an Strafgelder für verzögerte Zahlung	—	—	—	2	15	—	2	15	—
	5) an Collectengelder	—	—	—	—	10	—	—	10	—
	6) an Abschlags- und Rest-Zahlungen auf Darlehne	—	—	—	2558	15	—	2558	15	—
	7) an eingezogenen Kapitalien. . . .	—	—	—	910	—	—	910	—	—
	Summa Abth. II	—	—	—	16322	—	11	16322	—	11
	Abtheilung III. Wiederholung.									
3	I. Sa. Abth. I. Dokumente	51823	15	—	—	—	—	51823	15	—
	II. „ „ II. in baar	—	—	—	16322	—	11	16322	—	11
	Sm. totalis . .	51823	15	—	16322	—	11	68145	15	11

Schluß
Schullehrer im Regierungsbezirk Düsseldorf für das Jahr 1856.

Nr.	Bezeichnung der Ausgaben.	Betrag. Staatsschuld-scheine und Obligationen.			in Baar.			Summa überhaupt.		
	Abtheilung I Dokumente.									
1	in Staatsschuldverschreibungen durch Auslosung	1000	—	—	—	—	—	1000	—	—
2	durch Abschlags- resp. Rest-Zahlungen auf Darlehne.	2558	15	—	—	—	—	2558	15	—
	Summa Abth. I.	3558	15	—	—	—	—	3558	15	—
	Abtheilung II. in Baar.									
1	An Wittwen-Pensionen	—	—	—	1683	27	6	1686	27	6
2	durch Ankauf von Staats-Papieren . .	—	—	—	9903	3	3	9903	3	3
	an Darlehnen	—	—	—	525	—	—	525	—	—
	Summa Abth. II.	—	—	—	12115	—	9	12115	—	9
	Abtheilung III. Wiederholung.									
	Sa. Abth. I. Dokumente . .	3558	15	—	—	—	—	3558	15	—
	„ — II. in baar . . .	—	—	—	12115	—	9	12115	—	9
	Sa. totalis . .	3558	15	—	12115	—	9	15673	15	9
	Balance.									
	Die Einnahme beträgt . . .	51823	15	—	16322	—	11	68145	15	11
	„ Ausgabe „ . . .	3558	15	—	12115	—	9	15673	15	9
	mithin bleibt Bestand .	48265	—	—	4207	—	2	52472	—	2

Düsseldorf den 10. Februar 1857.

Königliche Regierungs-Haupt-Kasse.
Klein. Tübben. Schmitz.

(Nr. 815.) Die Agentur des C. R. Bongard zu Rath betr. I. S. III. Nr. 1361.

Der Carl Robert Bongard zu Rath ist als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Magdeburg concessionirt worden.

Düsseldorf den 4. Mai 1857.

(Nr. 816.) Die Agentur des C. C. Hürkmans zu Frasselt betr. I. S. III. Nr. 1388

Der Christian Cornelius Hürkmanns zu Frasselt Bürgermeisterei Cranenburg ist als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Elberfeld concessionirt worden.

Düsseldorf den 4. Mai 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 817.) Das außerdeutsche Porto der mit der Niederländisch-Ostindischen Post beförderten Correspondenz betr.

Das fremde (außerdeutsche) Porto für die durch die Niederlande transitirende Correspondenz nach den Niederländischen Besitzungen in Ost-Indien ist bei der Beförderung mit der Niederländisch-Ostindischen Post

über Marseille auf 90 Cents oder 15 Sgr.,
über Southampton auf 70 Cents oder 12 Sgr.,

ermäßigt worden. Außer diesen Sätzen kommt noch das Preußische resp. Deutsche Vereins-Porto, wie für die Correspondenz nach den Niederlanden selbst zur Erhebung. Dasselbe beträgt resp. 1, 2 oder 3 Sgr., je nachdem der Aufgabeort innerhalb einer Entfernung von 10, über 10 bis 20 oder über 20 Meilen von der Niederländischen Grenze liegt.

Auf sämmtliche Portosätze kommt die Gewichts-Scala des Deutschen Post-Vereins in Anwendung. Es kostet demnach ein einfacher Brief (unter 1 Zollloth schwer) aus Preußen nach den genannten Besitzungen

über die Niederlande und Marseille resp. 16, 17 oder 18 Sgr.
über die Niederlande und Southampton resp. 13, 14 oder 15 Sgr.,

Uebrigens unterliegen die Briefe nach wie vor dem Frankirungszwange bis zur Niederländischen Grenze. Dieselben können aber auch bis zum Bestimmungs-Orte frankirt abgesandt werden.

Berlin den 29. April 1857. General-Post-Amt: Schmückert.

(Nr. 818.) Die Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stettin, Kronstadt und St. Petersburg betr.

Die beiden großen eisernen Post-Dampfschiffe „Preußischer Adler" und „Wladimir", jedes mit Maschinen von 310facher Pferdekraft versehen, und zur bequemen Aufnahme von mehr als 100 Passagieren, so wie zur Beförderung einer bedeutenden Güterladung eingerichtet, werden auch in diesem Jahre eine regelmäßige Verbindung zwischen Stettin und Kronstadt (St. Petersburg) unterhalten.

Die Eröffnung der Fahrten findet von Stettin aus am Sonnabend den 9. Mai neuen Styls statt. An diesem Tage Mittags geht der „Preußische Adler" zum ersten Male von Stettin nach Kronstadt ab. Am folgenden Sonnabend den 16. Mai folgt auf dieser Tour der „Wladimir", (welcher Behufs der Ausführung von baulichen Veränderungen sich in Stettin befindet.)

Von Kronstadt nach Stettin beginnt die diesjährige Post-Dampfschiff-Fahrt am 16. Mai n. St. durch den „Preußischen Adler"

Bis zum Schlusse der Dampfschiff-Fahrt geht dann regelmäßig

aus Stettin: jeden Sonnabend Mittags,
nach Ankunft des von Berlin des Morgens abgehenden Eisenbahnzuges, und
aus Kronstadt: jeden Sonnabend Abends

eins dieser Schiffe ab.

Bei günstiger Witterung findet die Ueberfahrt in 65 — 70 Stunden statt.

Zwischen Kronstadt und St. Petersburg erfolgt die Beförderung der Passagiere und der Güter ꝛc. durch besondere Fluß-Dampfschiffe für Rechnung der Post-Verwaltung.

Das Passagegeld für die Reise von Stettin oder Swinemünde bis St. Petersburg & vice versa beträgt:

für eine Person auf dem	ersten	Platze	62	Thlr. Pr. Crt.
„ „ „ „ „	zweiten	„	40	„ „
„ „ „ „ „	dritten	„	23½	„ „
für eine Privat-Cajüte zu 4	Personen	I. Klasse	273	Thlr. Pr. Crt.
„ „ „ „ „ 3	„	I „	205	„ „
„ „ „ „ „ 3	„	II. „	139⅙	„ „

In diesen Beträgen sind die Kosten für die Beköstigung (mit Ausnahme des Weins) einbegriffen.

Kinder unter 12 Jahren zahlen die Hälfte des Passagegeldes.

Jeder Passagier auf dem ersten Platze oder in den Privat-Kajüten kann 16 Kubikfuß, auf dem zweiten Platze 12 Kubikfuß und auf dem dritten Platze 6 Kubikfuß Rheinl. an Gepäck frei mit sich führen. Kinder, welche die Hälfte des Passagegeldes zahlen, haben nur die Hälfte dieses Gepäckmaßes frei. Für das Uebermaß sind 12 Sgr. pro Kubikfuß zu entrichten. Das Gepäck der Passagiere darf nur aus Reise-Effecten bestehen. Waaren müssen besonders verpackt und als Frachtgut aufgegeben werden.

Das Einschreiben der Passagiere erfolgt in Stettin und in Swinemünde bei den Orts-Post-Anstalten.

Die Pässe der nach Rußland reisenden Personen müssen das Visa der in dem Vaterlande oder Wohnorte des Passagiers befindlichen Kaiserlich Russischen Gesandtschaft oder des Consulats haben. Auch müssen diese Pässe vor Lösung des Passagierbillets in Stettin dem dortigen Kaiserlich Russischen Consul vorgezeigt werden. Die in Swinemünde zutretenden Reisenden haben vor Lösung des Passagierbillets ihre Pässe dem dortigen Kaiserlich Russischen Vice-Consul vorzuzeigen.

Güterfendungen, so wie Wagen, Pferde ꝛc., deren Expedition in Stettin und in Swinemünde die Orts-Post-Anstalten besorgen, werden gegen billige Fracht befördert. Die speciellen Tarife, so wie überhaupt alle übrigen in Bezug auf die Benutzung der Schiffe geltenden Bedingungen können bei einer jeden Preußischen Post-Anstalt eingesehen werden.

Berlin den 17. April 1857. General-Post-Amt: Schmückert.

(Nr. 819.) Die Personenpost von Cleve über Geldern nach Crefeld betr.

Vom 15. d. M. ab wird die II. Personenpost von Cleve über Geldern nach Crefeld um 10^{10} Abends abgefertigt werden.

Düsseldorf den 7. Mai 1857. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

(Nr. 820.) Die Personenpost zwischen Homberg und Moers betr.

Vom 15. d. M. ab wird der zwischen Homberg und Moers bestehenden Personenpost ein täglich 6maliger Gang gegeben werden.

Die Abfertigung dieser Post wird von dem gedachten Termine ab erfolgen:

aus Homberg 7^{45} Früh,
10^{10} Vormittags,
3^{10} Nachmittags,
5^{00} Abends,

aus Homberg	8^{10}	Abends,
	9^{10}	"
aus Moers	5^{40}	Früh,
	8^{15}	"
	11^{45}	Vormittags,
	2	Nachmittags,
	4^{15}	Abends,
	7	"

Düsseldorf den 8. Mai 1857. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

(Nr. 821.) Die Abhaltung des Pferdemarktes in der Stadt Königsberg betr.

Wir bringen hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß, daß der Pferdemarkt in der Stadt Königsberg in diesem Jahre am 25., 26. und 27. Mai stattfinden wird.

Königsberg den 2. Mai 1857. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(Nr. 822.) Die zu besetzende Kreisthierarztstelle für den Bezirk Siegen-Wittgenstein betr.

Die mit einem jährlichen Gehalte von 100 Thalern verbundene Kreisthierarztstelle für den Bezirk Siegen-Wittgenstein ist erledigt. Bewerbungs-Gesuche um diese Stelle sind unter Beifügung des Fähigkeits-Zeugnisses als Kreis-Thierarzt, eines Sittenzeugnisses und des Curriculum vitae binnen 4 Monaten portofrei an uns einzureichen.

Arnsberg den 3. Mai 1857. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 823.) Schaafdiebstahl in der Gemeinde Velbert und Belohnungsverheißung für Entdeckung des Diebes betr.

In jüngster Zeit, wahrscheinlich in der Nacht vom 25. zum 27. d. M. sind zu Rosdelle in Isenbügel, Gemeinde Velbert, vier Schaafe, worunter sich ein großer Hammel mit schwarzröthlich gesprenkeltem Kopfe befindet, gestohlen worden.

Ich bringe dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Bestohlene demjenigen, der den Dieb so ermittelt, daß er bestraft werden kann, eine Belohnung von 25 Thlr. zugesichert hat, und ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der Schaafe Kenntniß hat, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Elberfeld den 30. April 1857. Der Ober-Prokurator: Scriba.

(Nr. 824.) Diebstahl zu Hamborn und Belohnungsverheißung für Wiederverschaffung des Entwendeten betr.

Am 30. April c. ist auf dem Jahrmarkte zu Hamborn eine goldene Uhr nebst goldener Kette gestohlen worden. Die Uhr ist eine sogenannte Ankeruhr, geht in 10 Steinen, hat ein porzellanes Zifferblatt und römische Zahlen, einen Secundenzeiger und einen doppelten Boden von Gold, von denen der äußere auswendig gerippt ist. Die Kette ist von größeren und kleineren Ringen zusammengesetzt und hat am äußeren Ende einen sogenannten Karabinerhaken.

Der Bestohlene hat demjenigen, welcher ihm den Besitz der Uhr und der Kette wiederverschafft, eine Belohnung von 25 Thaler zugesichert.

Duisburg den 2. Mai 1857. Königliche Staats-Anwaltschaft: Loerbroks.

Personal-Chronik.

(Nr. 825.) Der Oberlehrer Dr. Fleischer an dem Gymnasium zu Cleve ist an das Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Berlin und der Oberlehrer Dr Wulffert von dem Gymnasium zu Saarbrücken an das Gymnasium zu Cleve versetzt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der Regierung zu Düsseldorf
Ausgegeben zu Düsseldorf, den 31. Mai 1919.
Nr. 22.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge vom 31. Mai 1919. Seite 1. —

ist die Gesellschaft verpflichtet, neben dem Gerichtsstande ihres Wohnsitzes, auch bei den Gerichten des Inlandes, in deren Bezirken sie gewerbliche Etablissements besitzt, wegen der auf diese Etablissements sich beziehenden Geschäfte und Verbindlichkeiten als Beklagte Recht zu nehmen.

§. 2. Die Dauer der Gesellschaft ist auf Fünfzig Jahre bestimmt, anfangend mit dem Tage der landesherrlichen Genehmigung. Zur Verlängerung ihrer Dauer über Fünfzig Jahre, welche in der Paragraph sechs und dreißig bestimmten Weise beschlossen werden kann, ist die landesherrliche Genehmigung erforderlich.

Titel Zwei.
Zweck der Gesellschaft.

§. 3. Die Gesellschaft bezweckt:

a) die Erwerbung und Benutzung der Steinkohlen-Zeche Carolmer Erbstollen bei Unna,

b) die Gewinnung der in dem erworbenen Bergwerks-Eigenthum vorkommenden Steinkohlen und sonstigen nutzbaren Mineralien in allen dem Handel und Consume anpassenden Formen.

Titel Drei.
Capital und Aktien.

§. 4. Das Grundkapital der Gesellschaft besteht aus Vierhundert und fünfzig Tausend Thaler preußisch Courant. Dasselbe zerfällt in Neunhundert Aktien, jede zu Fünfhundert Thaler.

Die Gesellschaft tritt in Wirksamkeit, wenn die landesherrliche Genehmigung erfolgt sein wird.

§. 5. Die Aktien der Gesellschaft lauten auf bestimmte Inhaber, jede Aktie wird mit einer laufenden Nummer versehen, aus dem Stamm-Register ausgezogen und von zwei Mitgliedern des Verwaltungs-Rathes unterzeichnet. Jede Aktie muß die in das Aktien-Buch der Gesellschaft einzutragende genaue Bezeichnung des bestimmten Inhabers nach Namen, Stand und Wohnort desselben enthalten.

Keine Aktie kann einer Theilung unterworfen werden, wohl aber können solche auf Gesellschafts- oder Handels-Firmen lauten.

Die Aktien werden nach beiliegendem **Formular A.** ausgefertigt.

§. 6. Die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen, die Aufforderungen zur Einzahlung der Aktien-Beträge, die Einladungen zu den ordentlichen und außerordentlichen General-Versammlungen, welche Einladungen wenigstens zwei Mal und zwar von Vierzehn zu Vierzehn Tagen, zum erstenmale aber mindestens vier Wochen vor dem Tage der General-Versammlung bekannt gemacht werden müssen, erfolgen durch:

a) den preußischen Staats-Anzeiger in Berlin,

b) die Essener allgemeinen politischen Nachrichten,

c) den schwäbischen Merkur,

d) den Frankfurter Aktionair,

e) die Hamburger Börsenhalle.

Sollte eines dieser Blätter eingehen, so soll die Veröffentlichung in den übrigen Blättern so lange genügen, bis der Verwaltungs-Rath mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf statt des eingegangenen ein anderes Blatt bestimmt hat. Der Regierung bleibt überhaupt das Recht vorbehalten, die Wahl anderer Gesellschaftsblätter zu fordern und auch vorzuschreiben. Jede Aenderung eines Gesellschafts-Blattes ist durch sämmtliche übrigen Gesellschafts-Blätter und durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf bekannt zu machen.

§. 7. Die Einzahlung der Aktien-Beträge erfolgt nach den Bedürfnissen der Gesellschaft in Raten von Zehn bis höchstens Zwanzig Prozent, jedesmal binnen vier Wochen nach einer in den Paragraph Sechs bezeichneten Zeitungen einzurückenden Aufforderung des Verwaltungs-Rathes.

Ordinance, Regulation, and Instruction, for the Government of His Majesty's Forces employed on the Coast of Africa, for the Prevention of the Slave Trade, and for the Condemnation of Vessels and Goods seized for Breach of the Laws relating thereto. Dated 30th June 1824.

By the King.

A Proclamation for the Prevention of the Slave Trade, and for the Condemnation of Vessels and Goods seized for Breach of the Laws relating thereto.

GEORGE R.

Whereas by an Act passed in the Parliament of Great Britain, in the Forty-seventh Year of His Majesty's Reign, intituled, An Act for the more effectual Abolition of the Slave Trade, and for the Prevention of the Importation of Slaves, and of Goods the Growth or Produce of Slave Labour, into any Foreign Country not prohibiting the Importation thereof, and for the Condemnation of Vessels and Goods seized for Breach of the Laws relating thereto, it is amongst other things enacted, That from and after the First Day of May One thousand eight hundred and seven, no Person or Persons whatsoever shall, either as Master, Factor, Supercargo, Owner, Freighter, Consignee, Insurer, Mariner, Seaman, or in any other Capacity whatsoever, directly or indirectly, by himself or herself, or by any other Person or Persons whatsoever, in any Manner or Way whatsoever, carry away, or remove, or receive on board, or purchase, or agree for, or contract for, or trade or deal in the Purchase of any Slaves, or any Person or Persons with Intent to make Slaves of them, or to be disposed of as Slaves, or shall aid, abet, or assist in any of the Matters aforesaid, for the Purpose or with the Intent that any Person or Persons shall be carried away, or removed as Slaves from any Part of Africa, or from any Island, Country, Dominion, Port, Haven, Place, or Territory in the West Indies, or in any of the Colonies or Plantations of any Foreign State, or from any Place whatsoever, to any Foreign State, Country, Port, Haven, Place, or Territory whatsoever, which shall not have prohibited the Importation of Slaves into the same, or from which Slaves shall not be liable to be exported; and that

Der Verwaltungs-Rath der Bergwerks-Aktien-Gesellschaft Caroline bescheinigt hierdurch, daß gegenwärtige Aktie Nummer .... heute auf den ..... überschrieben worden ist.

Essen, den ..... 18 ...

Fol. ... Nr. ... des Registers.

Der Verwaltungs-Rath.

(Unterschrift zweier Mitglieder.)

ertheilen und mit der Aktie dem neuen Erwerber zustellen. Im Verhältnisse zu der Gesellschaft werden nur diejenigen als Eigenthümer der Aktien angesehen, die als solche im Aktien-Buche verzeichnet sind.

Titel Vier.

Bilanz, Dividende und Reserve-Fonds.

§. 13. Am Ein und dreißigsten December eines jeden Jahres soll von dem Verwaltungs-Rathe ein Inventar des Gesellschafts-Vermögens aufgenommen und eine Bilanz des Aktiv- und Passiv-Vermögens angefertigt und dieselbe spätestens bis zum ersten März des folgenden Jahres den drei Rechnungs-Commissarien (Paragraph Fünf und dreißig) nebst den Jahres-Rechnungen zugestellt werden. In der Bilanz müssen von dem Werthe der Immobilien mit Ausschluß des Grund und Bodens zwei Prozent, von dem Bergwerks-Eigenthum ein jedes Jahr von dem Verwaltungs-Rathe zu bestimmender Prozentsatz, welcher indeß mindestens zwei Prozent betragen muß, von dem Werthe der Maschinen, Utensilien und anderen beweglichen Gegenständen mindestens fünf Prozent des Ankaufs-Preises abgeschrieben werden.

Nachdem diese Abschreibungen geschehen sind, bildet der nach Abzug des Passivs bleibende Ueberschuß des Aktives den Rein-Gewinn der Gesellschaft.

Die jährliche Bilanz ist der Regierung in Düsseldorf mitzutheilen und durch die Gesellschafts-Blätter öffentlich bekannt zu machen.

§. 14. Aus dem jährlichen Rein-Gewinn werden vorweg Zehn Prozent zur Bildung eines Reservefonds zurückgelegt und entnommen, demnächst werden von dem Rein-Gewinn die Paragraph Fünf und zwanzig und Paragraph Sechs und zwanzig bestimmten Tantiemen für den Verwaltungs-Rath und den Spezial-Direktor abgezogen. Der Rest des Rein-Gewinnes wird jährlich unter die Aktionaire als Dividende vertheilt.

Die Dividenden sind jährlich am dreißigsten Juni an der Kasse der Gesellschaft oder an anderen von dem Verwaltungs-Rathe zu bestimmenden und durch die Gesellschafts-Blätter vorher bekannt zu machenden Orten zahlbar.

§. 15. Der Reserve-Fond kann nur auf den besonderen von der General-Versammlung genehmigten Vorschlag des Verwaltungs-Rathes ganz oder theilweise zur Verwendung kommen. Sobald der Reserve-Fond die Höhe von einem Zehntheil des Grund-Kapitals erreicht hat, kann die im vorhergehenden Paragraphen erwähnte Vorausnahme der zehn Prozent für den Reserve-Fond durch einen Beschluß der General-Versammlung einstweilen aufgehoben oder vermindert werden. Die den Reserve-Fond bildenden Kapitalien sollen sicher angelegt und die darauf fallenden Zinsen demselben zugeschrieben werden.

§. 16. Mit jeder Aktie werden für die Dauer von fünf Jahren Dividenden-Scheine nebst Talon nach beiliegendem **Formular C.** ausgegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden. Die Dividendenscheine müssen ebenfalls von zwei Mitgliedern des Verwaltungs-Raths vollzogen sein.

§. 17. Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft in fünf Jahren, von dem Tage, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind, an gerechnet.

Titel Fünf.
Verwaltung.

§. 18. Zur obern Leitung der Gesellschaft, sowie zur Vertretung derselben wird ein aus neun Mitgliedern der Gesellschaft bestehender Verwaltungs-Rath von der General-Versammlung der Aktionaire erwählt. Bis zur ersten ordentlichen General-Versammlung im Mai Achtzehnhundert ein und sechszig bilden die Herren:

a) Bergwerks- und Hüttenbesitzer Theodor von Born in Essen,
b) Kaufmann Alexander Ehrenberg in Essen,
c) Fabrikbesitzer Christian Friedrich Budenberg in Magdeburg,
d) Kaufmann Martin Gottlieb Adolph Hasenkamp in Magdeburg,
e) Bank-Director Herrmann Stockmayer in Stuttgard,
f) Bau-Unternehmer Friedrich Funcke in Essen,
g) Banquier Johann Ferdinand Wilhelmi in Essen,
h) Kaufmann Jochim Anton Diederich Heidtmann in Hamburg,
i) Bergwerks- und Hüttenbesitzer Friedrich Grillo in Essen,

was hiermit vertragsmäßig bestimmt wird, den ersten Verwaltungs-Rath der Gesellschaft. Nach Ablauf dieser Zeit scheiden im folgenden ersten, zweiten und dritten Jahre jedes Jahr drei Mitglieder dieses ersten Verwaltungs-Raths nach dem Loose aus und werden durch Neuwahlen ersetzt. Nachdem demnächst der regelmäßige Wahl-Turnus hergestellt ist, scheiden jährlich drei Mitglieder nach dem Dienstalter aus und werden durch Neuwahlen ersetzt. Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.

Sämmtliche Wahlen geschehen zum gerichtlichen oder notariellen Protokolle und bildet eine Ausfertigung desselben die Legitimation der Gewählten.

Die Namen der Mitglieder des Verwaltungs-Rathes sind durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

Die Majorität des Verwaltungs-Rathes muß aus Inländern bestehen und ebenso dürfen zu den Funktionen des Präsidenten und Vice-Präsidenten des Verwaltungs-Rathes nur Inländer gewählt werden.

§. 19. Jedes Mitgied des Verwaltungs-Rathes muß wenigstens vier Aktien eigenthümlich besitzen oder erwerben. Diese Aktien werden bei der Gesellschaft hinterlegt, und sind, so lange die Funktionen des Inhabers im Verwaltungs-Rathe dauern, unveräußerlich. Sie dienen der Gesellschaft als Kaution oder Pfand für Alles, wofür das Mitglied aus seiner Amtsführung haftbar oder verantwortlich wird.

§. 20. Der Verwaltungs-Rath ernennt durch einfachen Majoritäts-Beschluß aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten. Ueber die Wahl derselben wird ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufgenommen. Ihre Funktionen dauern ein Jahr; sie können wiedergewählt werden. Sind beide abwesend, so versieht das an Jahren älteste der anwesenden Mitglieder ihre Stelle.

§. 21. Erledigt sich die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungs-Rathes außerordentlich, so wird die Stelle provisorisch von den übrigen Mitgliedern aus den Aktionairen besetzt. Ueber eine solche Wahl ist ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufzunehmen.

Der Verwaltungs-Rath hat die von ihm getroffene Wahl der nächsten General-Versammlung vorzulegen, von welcher die definitive Wiederbesetzung durch Wahl ausgeht. Das auf diese Weise gewählte Mitglied des Verwaltungs-Rathes übt sein Amt nur bis zu dem Zeitpunkte aus wo die Funktionen desjenigen, den es vertritt, aufgehört haben würden. Der Name eines solchergestalt gewählten Mitgliedes wird ebenfalls durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht

Wenn durch außerordentliche Vakanzen die Zahl der Mitglieder des Verwaltungs-Rathes sich bis auf vier Mitglieder reducirt, so ist von den bleibenden Mitgliedern sofort eine General-Versammlung zu berufen, welche die nöthigen Ergänzungs-Wahlen vornimmt.

§. 22. Der Verwaltungs-Rath versammelt sich regelmäßig jeden Monat und außerdem auf besondere Einladung des Vorsitzenden, welche derselbe auf Antrag von vier Mitgliedern erlassen muß, und zwar in der Regel auf einer der Gruben der Gesellschaft oder in einer in deren Nähe belegenen Ortschaft, welche der Präsident bestimmt.

Die Beschlüsse desselben werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Präsidenten oder in dessen Abwesenheit des Vice-Präsidenten beziehungsweise des in deren Stelle tretenden ältesten Mitgliedes den Ausschlag. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens vier Mitgliedern erforderlich.

Ueber die von dem Verwaltungs-Rathe gefaßten Beschlüsse werden Sitzungs-Protokolle aufgenommen und von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet.

§. 23. Der Verwaltungs-Rath ist befugt, alle Administrations- und Eigenthums-Handlungen für die Gesellschaft vorzunehmen, namentlich auch Grundstücke und Gerechtsame, so weit solche den Preis von zwanzigtausend Thalern nicht übersteigen, zu erwerben und zu veräußern, Aktiv-Capitalien und Immobiliar-Kaufschillinge einzuziehen, hypothekarische Eintragungen und Löschungen vorzunehmen und zu bewilligen, die Verwendung und Anlegung der disponiblen Fonds zu bestimmen, über Maschinen, die zum Betriebe der Bergwerke und zur Fabrikation der Produkte erforderlich sind, über die Anlegung von Schächten, Stollen und anderen wichtigen Arbeiten in den Bergwerken, über Neubauten und größere Reparaturen an den Immobilien, über alle Verträge, welche sich auf die Regulirung der Preise und des Absatzes der Produkte der Gesellschaft beziehen, und über alle Uebereinkünfte zur Theilnahme an Geschäften mit Anderen zu beschließen.

Ueber die Contrahirung von Anleihen darf nur von der General-Versammlung, und auch von dieser nur dann, wenn der Gegenstand als zur Berathung gestellt, bei der Einberufung bekannt gemacht werden, beschlossen werden.

Der Verwaltungs-Rath ernennt und entsetzt alle Agenten und Beamten, bestimmt ihre Gehälter und etwaigen Cautionen, er ist befugt, über alles, was das Interesse der Gesellschaft betrifft, Verträge abzuschließen, sich zu vergleichen, zu compromittiren und zu substituiren.

Die Wahl des Special-Direktors, des ihm eventuell beigeordneten zweiten Beamten der Gesellschaft (Paragraph Sechs und zwanzig) sowie jedes Stellvertreters des Special-Direktors hat zum gerichtlichen oder notariellen Protokolle zu geschehen und sind außer der Wahl des Spezial-Direktors auch die übrigen so eben erwähnten Wahlen respective ihr Resultat durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

§. 24. Der Verwaltungs-Rath hat die Befugniß, einzelne seiner Mitglieder, den Spezial-Direktor, sowie überhaupt dritte Personen unter Ertheilung einer Spezial-Vollmacht zur Besorgung besonderer Funktionen zu delegiren, sowie auch die Repräsentanten der Berg-Behörde gegenüber zu erwählen.

§. 25. Der Verwaltungs-Rath bezieht für seine Mühewaltung außer dem Ersatz der seinen Mitgliedern durch ihre Funktion veranlaßten Ausgaben insgesammt eine Tantieme von Vier Prozent vom jährlichen Rein-Gewinne. Während der Bau-Periode erhält jedes Mitglied ein jährliches Honorar von Zweihundert fünfzig Thalern, welches ihm auch nachmals als Minimal-Tantieme nach Eröffnung des Betriebes garantirt wird.

§. 26. Zur speziellen Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen des Verwaltungs-Rathes wird ein Spezial-Direktor angestellt; er kann zugleich Bergwerks-Repräsentant der Gesellschaft

sein. Die Besoldung des Spezial-Derektors kann zum Theil in einem Antheile vom Rein-Gewinne bestehen.

Der Spezial-Direktor unterzeichnet die Correspondenz, wie alle Zahlungs-Anweisungen auf den Cassirer und alle Quittungen, er acceptirt, unterschreibt und indossirt alle Wechsel und Anweisungen und zeichnet für alle laufenden Geschäfte, welche als Ausführung der bereits getroffenen Einrichtungen oder gefaßten Beschlüsse oder abgeschlossenen Verträge zu betrachten sind. Doch müssen alle Unterschriften des Spezial-Direktors von einem der Mitglieder des Verwaltungs-Rathes oder von einem zweiten Beamten der Gesellschaft, den der Verwaltungs-Rath delegirt, contrasignirt werden.

Bei Krankheiten und sonstigen Behinderungsfällen des Spezial-Direktors übernimmt auf den Vorschlag des Vorsitzenden ein von dem Verwaltungs-Rathe dazu bestimmtes Mitglied des Verwaltungs-Rathes oder ein in gleicher Weise vorgeschlagener und ernannter Angestellter der Gesellschaft provisorisch dessen Dienst.

§. 27. Der mit dem Spezial-Direktor abzuschließende Vertrag soll dem Verwaltungs-Rathe ausdrücklich das Recht vorbehalten, jederzeit den Spezial-Direktor vermittelst eines von mindestens Fünf Mitgliedern des Verwaltungs-Rathes gefaßten Beschlusses wegen Dienstvergehen oder Fahrlässigkeit von seinen Amtsverrichtungen zu suspendiren, auch auf seine Entlassung bei der General-Versammlung anzutragen. Die Entlassung wird durch die General-Versammlung, nachdem der Spezial-Direktor, insofern er sich nicht entfernt hat, zur Vertheidigung aufgefordert ist, ausgesprochen, wenn wenigstens Drei Viertheile der anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Aktionäre dem desfallsigen Beschlusse beitreten. Eine solchergestalt ausgesprochene Entlassung des Spezial-Direktors hat zur Folge, daß alle demselben vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigungen, Gratifikationen oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen.

Titel Sechs.

Generalversammlung.

§. 28. Im Monat Mai jeden Jahres findet die ordentliche General-Versammlung der Aktionaire statt, auf deren Namen eine Aktie seit mindestens Sechs Wochen vom Tage der Versammlung an zurückgerechnet im Aktien-Buche der Gesellschaft eingeschrieben steht.

§. 29. Die General-Versammlung kann auch durch Beschluß des Verwaltungs-Rathes außerordentlich einberufen werden, und der Verwaltungs-Rath ist zu dieser Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens Zehn Aktionäre, welche zusammen Inhaber von mindestens Zweihundert Aktien sind, schriftlich darauf antragen. Der Zweck der außerordentlichen General-Versammlung muß in der öffentlichen Einladung ausdrücklich angegeben sein.

Die ordentlichen sowohl als die außerordentlichen General-Versammlungen finden in Essen statt, und erfolgen die Einladungen dazu in der Paragraph Sechs gedachten Weise.

§. 30. In den General-Versammlungen können abwesende Aktionäre auf Grund schriftlicher Vollmachten, jedoch nur durch Aktionaire, vertreten werden.

Jede Aktie verleiht eine Stimme, jedoch erlangt ein Aktionair durch eigenen Besitz oder Vollmacht zusammen nie mehr als zwanzig Stimmen.

Die Vollmachten sind dem Verwaltungs-Rathe am Tage vor der Versammlung vorzulegen.

Ehefrauen werden durch ihre Ehemänner, Minderjährige und bevormundete Personen durch ihre Vormünder und Curatoren, moralische Personen durch ihre Repräsentanten und Handlungshäuser durch ihre Prokuraträger repräsentirt, wenn diese Vertreter auch nicht selbst Aktionaire sind.

§. 31. Die innerhalb des Statutes gefaßten Beschlüsse der General-Versammlungen sind bindend auch für die nicht erschienenen oder nicht vertretenen Aktionaire, so wie für den Verwaltungs-Rath.

§. 32. Der Präsident des Verwaltungs-Rathes oder bei dessen Verhinderung der Vice-Präsident respective das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Verwaltungs-Rathes hat den Vorsitz in den General-Versammlungen zu führen und zwei Scrutatoren zu ernennen.

Die Protokolle der General-Versammlungen werden sämmtlich gerichtlich oder notariell aufgenommen und von dem Vorsitzenden, den Scrutatoren und den anwesenden Aktionairen, welche es verlangen, unterzeichnet.

§. 33. Bei den Beschlüssen der General-Versammlungen entscheidet, mit Ausnahme der für einzelne Fälle in diesem Statute vorgesehenen abweichenden Bestimmungen, die absolute Stimmenmehrheit; bei Gleichheit der Stimmen giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Wahlen werden mittelst geheimen Scrutiniums durch Wahlzettel vorgenommen. Wird absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Wahl nicht erzielt, so werden diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl gebracht. Bei dann etwa eintretender Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos.

§. 34. Der Verwaltungs-Rath ist befugt, die Beschlußnahme über diejenigen Anträge bis zur nächsten General-Versammlung zu vertagen, welche nicht von ihm ausgehen oder ihm nicht vier Wochen vor der Versammlung schriftlich mitgetheilt worden sind.

§. 35. In der jährlichen ordentlichen General-Versammlung werden aus der Zahl der Aktionaire durch absolute Stimmenmehrheit drei Commissarien erwählt, welche die von dem Verwaltungs-Rathe nach Paragraph Dreizehn zu legende Rechnung und Bilanz zu prüfen und über das Resultat ihrer Prüfung der zur Decharge-Ertheilung bestimmten nächsten General-Versammlung Bericht zu erstatten haben. Die General-Versammlung monirt oder dechargirt auf Grund des Berichtes der Commissarien die Rechnungen des Verwaltungs-Rathes, die nicht monirten Punkte der Rechnungen werden für dechargirt angenommen

Der Bericht der Rechnungs-Commissarien muß dem Verwaltungs-Rathe Vierzehn Tage vor der General-Versammlung mitgetheilt werden.

§. 36. Abänderungen des Statutes können sowohl in der ordentlichen als außerordentlichen General-Versammlung nur dann beschlossen werden, wenn ihr Inhalt bei der Einberufung ausdrücklich bekannt gemacht war und sich in der Versammlung drei Viertheile der anwesenden respective vertretenen Stimmen dafür erklären.

Alle Abänderungen des Statutes bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Titel Sieben.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 37. Von dem Verwaltungs-Rathe oder von Aktionairen, welche zusammen ein Viertel des Gesellschafts-Kapitals besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, die Auflösung selbst aber nur in einer besonders dazu berufenen General-Versammlung durch eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Aktionaire beschlossen werden. Der Beschluß über die Auflösung der Gesellschaft bedarf der landesherrlichen Genehmigung.

Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den durch die Paragraphen acht und zwanzig und neun und zwanzig des Gesetzes vom Neunten November Achtzehnhundert drei und vierzig bestimmten Fällen ein.

Die Auflösung erfolgt allemal nach Maaßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. Den Modus der Liquidation, die Liquidatoren und deren Befugnisse bestimmt der Verwaltungsrath.

Titel Acht.

Schlichtung von Streitigkeiten.

§. 38. Alle Streitigkeiten, welche zwischen der Gesellschaft und den Aktionairen als solchen entstehen, mit Ausschluß des Paragraph Sieben vorgesehenen Falles sollen, mit Ausschluß des

Rechtsweges, durch Schiedsrichter entschieden werden, von denen jeder Theil einen ernennt. Ein Obmann tritt nur dann hinzu, wenn die beiden Schiedsrichter sich innerhalb acht Tagen nicht einigen können. In diesem Falle ernennt das Direktorium des Kreis-Gerichts zu Essen aus der Zahl der Mitglieder desselben den Obmann. Schiedsrichter und Obmann müssen im Bezirke des Kreis-Gerichts zu Essen wohnen. Verzögert einer der streitenden Theile auf die ihm durch Notar oder gerichtlich insinuirte Aufforderung die Ernennung des Schiedsrichters länger als acht Tage, so muß er sich gefallen lassen, daß der andere Theil auch den zweiten Schiedsrichter ernennt. Die Aktionaire sind, wie groß auch ihre Anzahl bei einer Streitsache sein möge, wenn sie ein und dasselbe Interesse haben, verbunden, einen einzigen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten in Essen zu bezeichnen, welchem alle prozessualische Verordnungen und Verhandlungen in einer einzigen Ausfertigung oder Abschrift mitgetheilt werden können. Bestellen sie einen Bevollmächtigten nicht, so ist die Gesellschaft, sowie das Schieds-Gericht befugt, ihnen alle Mittheilungen und Insinuationen in einer einzigen Ausfertigung oder Abschrift auf dem Prozeßbüreau des Kreis-Gerichts zu Essen zustellen zu lassen.

Gegen die Entscheidung des Schieds-Gerichts findet, außer in den Fällen der Nichtigkeit, nach Paragraph Einhundert zwei und siebenzig Titel Zwei Theil Eins der Allgemeinen Gerichts-Ordnung kein Rechtsmittel statt.

Titel Neun.

Verhältniß der Gesellschaft zur Staats-Regierung.

§. 39. Die Königliche Regierung zu Düsseldorf und diejenigen Königlichen Regierungen, in deren Verwaltungs-Bezirke die Gesellschaft ihre gewerblichen Anlagen anlegt, sind befugt, zur Wahrnehmung des gesetzlichen Aufsichtsrechts hinsichtlich des innerhalb ihres Verwaltungsbezirks stattfindenden Geschäftsbetriebes, für beständig oder für einzelne Fälle einen oder mehrere Commissarien zu bestellen. Jeder dieser Commissarien kann nicht nur den Verwaltungs-Rath, die General-Versammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken sowie von deren Kassen und gewerblichen Anlagen Einsicht nehmen.

§. 40. Die Gesellschft hat mit Rücksicht auf die von ihr betriebenen Bergbau- und anderen gewerblichen Unternehmungen für die kirchlichen und Schulbedürfnisse der von ihr beschäftigten Arbeiter zu sorgen, auch zu den Kosten der Polizei- und Gemeinde-Verwaltung in angemessenem Verhältniß beizutragen, und kann, sofern dieselbe sich dieser Verpflichtung entziehen sollte, angehalten werden, für die gedachten Zwecke, sowie nöthigenfalls zur Gründung und Unterhaltung neuer Kirchen- und Schulsysteme diejenigen Beiträge zu leisten, welche von der Staats-Regierung nach schließlicher Bestimmung der betreffenden Ressortminister und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für nothwendig erachtet werden.

Anlage A.

Bergwerks-Aktien-Gesellschaft Carolina in Essen,

gegründet durch notariellen Vertrag vom . . . . . .
bestätigt durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom . . . . . .

Aktie Nro. . . . .

über Fünfhundert Thaler preußisch Courant.

Herr (Name und Stand) in (Wohnort) ist als Besitzer der gegenwärtigen Aktie Nummer

2)

(wörtlich) bei der Bergwerks-Aktien-Gesellschaft „Caroline" für den Betrag von Fünfhundert Thalern betheiligt und hat als solcher alle statutenmäßigen Rechte und Pflichten.

Der Aktie sind fünf Dividendenscheine pro . . . . . einschließlich beigefügt.

Ausgefertigt Essen den . . . . . .

(Trockener Stempel.) Der Verwaltungs-Rath.

(Unterschrift zweier Mitglieder.)

Eingetragen sub folio . . . . . des Aktien-Registers.

(Unterschrift des kontrolirenden Beamten.)

Anlage B.

Interims-Quittung.

Der (Stand und Namen) in (Wohnort) hat an die Kasse der Bergwerks-Aktien-Gesellschaft „Carolina" . . . . . Thaler preußisch Courant als Einzahlung auf die Aktie Nr. . . . . baar entrichtet.

Essen den . . . ten . . . . . .

Der Verwaltungs-Rath.

(Unterschrift zweier Mitglieder.)

Anlage C.

Dividendenschein

zu der Aktie Nr. . . . . der Bergwerks-Aktien-Gesellschaft „Carolina".

Inhaber empfängt am 30. Juni . . . . . gegen diesen Dividendenschein an der Kasse der Gesellschaft zu Essen oder bei den sonst bestimmten Bankhäusern die statutenmäßig festgestellte Dividende für das Geschäftsjahr . . . . .

Essen den . . . ten . . . . . .

Der Verwaltungs-Rath.

(Unterschrift zweier Mitglieder.)

Anmerkung. Vorstehender Dividendenschein wird nach §. 17 des Statutes ungültig, wenn die darauf zu erhebende Dividende nicht binnen fünf Jahren nach dem bestimmten Zahlungstage erhoben wird.

Fünf dieser Dividendenscheine sind hintereinander abzudrucken und wird denselben in Querdruck folgender Talon angehängt:

Inhaber empfängt am . . . . . 18 . . . die zweite Serie der Dividendenscheine zu der Aktie Nr. . . . . .

Essen den . . . . . .

Der Verwaltungs-Rath.

(Unterschrift zweier Mitglieder.)

(Nr. 827.) Die kommissarische Verwaltung der Bürgermeisterstelle zu Hubbelrath betr. I. S. II. Nr. 1709.

Dem Heinrich Dürselen aus Wickrath ist die kommissarische Verwaltung der Bürgermeisterstelle zu Hubbelrath bis auf Weiteres übertragen worden.

Düsseldorf den 11. Mai 1857.

Article 1. The Income Tax Act 1967 (hereinafter referred to as "the Act") is amended in the manner specified in the Schedule to this Act.

Short title and commencement. **Article 2.** This Act may be cited as the Income Tax (Amendment) Act 1968 and shall be deemed to have come into force on the 1st day of April 1968.

Schedule

Section 1. In section 1 of the Act, for the words "£1,000" there are substituted the words "£1,200".

Section 2. In section 2 of the Act, for the words "£1,000" there are substituted the words "£1,200".

Section 3. In section 3 of the Act, for the words "£1,000" there are substituted the words "£1,200".

Section 4. In section 4 of the Act, for the words "£1,000" there are substituted the words "£1,200".

Section 5. In section 5 of the Act, for the words "£1,000" there are substituted the words "£1,200".

Section 6. In section 6 of the Act, for the words "£1,000" there are substituted the words "£1,200".

Section 7. In section 7 of the Act, for the words "£1,000" there are substituted the words "£1,200".

Section 8. In section 8 of the Act, for the words "£1,000" there are substituted the words "£1,200".

Section 9. In section 9 of the Act, for the words "£1,000" there are substituted the words "£1,200".

Section 10. In section 10 of the Act, for the words "£1,000" there are substituted the words "£1,200".

Section 11. In section 11 of the Act, for the words "£1,000" there are substituted the words "£1,200".

Section 12. In section 12 of the Act, for the words "£1,000" there are substituted the words "£1,200".

Section 13. In section 13 of the Act, for the words "£1,000" there are substituted the words "£1,200".

Section 14. In section 14 of the Act, for the words "£1,000" there are substituted the words "£1,200".

Section 15. In section 15 of the Act, for the words "£1,000" there are substituted the words "£1,200".

Section 16. In section 16 of the Act, for the words "£1,000" there are substituted the words "£1,200".

Section 17. In section 17 of the Act, for the words "£1,000" there are substituted the words "£1,200".

Section 18. In section 18 of the Act, for the words "£1,000" there are substituted the words "£1,200".

Section 19. In section 19 of the Act, for the words "£1,000" there are substituted the words "£1,200".

Section 20. In section 20 of the Act, for the words "£1,000" there are substituted the words "£1,200".

Ex. 12. Let $\mathbf{r}$ be the vector $\overrightarrow{OP}$ and $\mathbf{r}'$ the vector $\overrightarrow{OP'}$. If $\mathbf{r}' = \mathbf{r} + \mathbf{a}$, where $\mathbf{a}$ is a constant vector, show that the locus of P' is a straight line parallel to the line OP.

Ex. 13. If $\mathbf{r}' = \mathbf{r} + \mathbf{a}$, where $\mathbf{a}$ is a constant vector, show that the locus of P' is a straight line parallel to the line OP.

Ex. 14. If $\mathbf{r}' = \mathbf{r} + \mathbf{a}$, where $\mathbf{a}$ is a constant vector, show that the locus of P' is a straight line parallel to the line OP.

Ex. 15. If $\mathbf{r}' = \mathbf{r} + \mathbf{a}$, where $\mathbf{a}$ is a constant vector, show that the locus of P' is a straight line parallel to the line OP.

Ex. 16. If $\mathbf{r}' = \mathbf{r} + \mathbf{a}$, where $\mathbf{a}$ is a constant vector, show that the locus of P' is a straight line parallel to the line OP.

Ex. 17. If $\mathbf{r}' = \mathbf{r} + \mathbf{a}$, where $\mathbf{a}$ is a constant vector, show that the locus of P' is a straight line parallel to the line OP.

Ex. 18. If $\mathbf{r}' = \mathbf{r} + \mathbf{a}$, where $\mathbf{a}$ is a constant vector, show that the locus of P' is a straight line parallel to the line OP.

Ex. 19. If $\mathbf{r}' = \mathbf{r} + \mathbf{a}$, where $\mathbf{a}$ is a constant vector, show that the locus of P' is a straight line parallel to the line OP.

Ex. 20. If $\mathbf{r}' = \mathbf{r} + \mathbf{a}$, where $\mathbf{a}$ is a constant vector, show that the locus of P' is a straight line parallel to the line OP.

Return showing the Number of Members of School Boards in each Division of the County of Middlesex, the Number of Meetings held, and the Number of Members present at each Meeting.

Name of School Board.	Number of Members.	Number of Meetings held.	Number of Members present at each Meeting.
Acton	7	12	7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7
Ashford	7	12	7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7
Barnes	7	12	7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7
Bedfont	7	12	7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7
Brentford	7	12	7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7
Chiswick	7	12	7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7
Cowley	7	12	7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7
Cranford	7	12	7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7
Ealing	7	12	7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7
Edgware	7	12	7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7
Enfield	7	12	7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7
Feltham	7	12	7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7
Finchley	7	12	7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7
Friern Barnet	7	12	7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7
Greenford	7	12	7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7
Hampton	7	12	7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7
Hanwell	7	12	7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7
Harefield	7	12	7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7
Harlington	7	12	7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7
Harmondsworth	7	12	7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7
Harrow	7	12	7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7
Hayes	7	12	7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7
Heston	7	12	7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7
Hillingdon	7	12	7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7
Hornsey	7	12	7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7
Ickenham	7	12	7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7
Isleworth	7	12	7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7
Kingsbury	7	12	7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7
Laleham	7	12	7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7
Littleton	7	12	7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7
Northolt	7	12	7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7
Norwood	7	12	7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7
Pinner	7	12	7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7
Shepperton	7	12	7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7
Southall	7	12	7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7
Staines	7	12	7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7
Stanwell	7	12	7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7
Sunbury	7	12	7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7
Teddington	7	12	7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7
Tottenham	7	12	7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7
Twickenham	7	12	7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7
Uxbridge	7	12	7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7
Wembley	7	12	7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7
West Drayton	7	12	7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7
Willesden	7	12	7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7
Wood Green	7	12	7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7

| | | |

Nr. dieses	Des Verurtheilten: Namen.	Alter. Jahr.	Gewerbe.	Geburts-ort.	Wohnort.	Datum des Urtheils.	Datum der erkannten Gefängnißstrafe.	Zeitdauer auf welche die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach §. 61 des Strafgesetzbuchs untersagt ist.	Endpunkt der Untersagung der Ausübung der bürgerl. Ehrenrechte.
						1856			
28	Weber, Albert	28	Fabrikarbeiter	Barmen	Barmen	26. Nov.	1 Mon 50 Th. Geldb ev 3 Woch. Gefängn	1 Jahr	9. Jan. 1858
29	Becker, Ludwig	46	Taglöhner	Battern, Amt Marburg	Remscheid	do	1 Monat	1 do.	26. Dez. 1857
30	Baum, Wilhelm	23	Kleinschmidt	Waldbroel	do.	29. do.	6 do.	1 do.	25. Mai 1858
31	Tacke, Richard	34	Schlosser	Lennep	Barmen	do	1 Mon 150 Th. Geldb. ev. 3 Mon. Gefängn.	2 do.	29. Dez. 1859
32	Hesse, August	26	Färbergesell	Barmen	do.	do	2 Monat	1 do.	28. Jan. 1858
33	Hold, August	28	Bandwirker	do.	do.	do	1 Mon. 50 Thl. Geldb. ev. 20 Tag Gefängn.	1 do.	7. Febr. 1858
34	Blume, Friedr. Wilhelm	27	Schneider	Schwelm	do.	do	1 Jahr	5 do.	29. Nov. 1862
35	Hesse, August	26	Färbergesell	Barmen	Barmen	6. Dez.	14 Tage	1 do.	25. Feb. 1858
36	Herfeld, Richard	34	do.	do.	do.	do.	1 Monat	1 do.	19. do. 1858
37	Mülhoff, Wilhelm	35	Taglöhner	Welbert K. Altena	Solingen	13. do.	1 do.	1 do.	7. do. 1858
38	Harbusch, Wilhelm Wb. geb. Friederichs	—	Fabrikarbeiterin	—	Elberfeld	do.	6 do.	1 do.	10. Juni 1858
39	Maithey, Egidius	54	Conditor und Kohlenhändler	Lennep	do.	do.	3 do. 100 Thlr. Geldb. ev. 2 M. Gef.	1 do.	11. Mrz 1858

Nr. dieses.	Des Verurtheilten: Namen.	Alter.	Gewerbe.	Geburtsort.	Wohnort.	Datum des Urtheils.	Datum der erkannten Gefängnißstrafe.	Zeitdauer auf welche die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach §. 31. des Strafgesetzbuchs untersagt ist.	Endpunkt der Untersagung der Ausübung der bürgerl. Ehrenrechte.
						1856			
40	Noll, Helene	17	Dienstmagd	Höhscheid	Dorp	17. Dez.	3 Monat	1 Jahr	15. Mrz 1858
41	Hilgert, Heinrich	19	Weber	Elberfeld	Elberfeld	do.	3 do.	1 do.	14. Apr. 1858
42	Busch, Wilhelm	28	Taglöhner	—	Greuel, Wermelskirchen	31 do.	3 do.	1 do.	12. Juni 1858
43	Hahn, Friedrich	30	do.	—	Dabringhausen	do.	1 do.	1 do.	21. Mai 1858
44	Reich, Anton	37	do.	Mayen bei Billstein, Kreis Olpe	Lennep	do.	2 do.	1 do.	1. Mrz. 1858
45	Reich, Theodor	38	do.	do.	do.	do.	2 do.	1 do.	1. do. 1858
46	Hartmann, Friedrich	41	Färber	Elberfeld	Elberfeld	9. Okt. II. Inst.	1 do.	1 do.	26. Nov. 1857
47	Joesten, Therese, Ehef. G. Plattshaus	32	Näherin	Kaldenkirchen	do.	do.	1 do.	1 do.	18. Dez. 1857
48	Mahner, Albert	24	Bandwirker	—	Ronsdorf	13. Nov.	6 do.	2 do.	10. Mai 1859
49	Rüttgers, Friedrich Wilhelm	37	Bäcker	Eßnermühle	Wald, Demmeltrath	11. Dez.	6 do.	1 do.	11. Juli 1858
50	Gechards, Jacob	61	Ackerknecht	Odenthal	Meigen Dorp	6. do.	1 do.	1 do.	5. Jan. 1858

Ich ersuche die Herren Notaeien, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher, die Eintragung vorstehender Verurtheilungen, in das dazu bestimmte Register zu bewirken.

Elberfeld den 26. Februar 1857. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 28. Düsseldorf, Montag den 25. Mai **1857.**

(Nr. 842.) Den Vertrag mit der freien Hanseſtadt Bremen wegen Beförderung der gegenſeitigen Verkehrs-Verhältniſſe betr.

In Beziehung auf den Vertrag vom 26. Januar 1856 mit der freien Hanseſtadt Bremen wegen Beförderung der gegenſeitigen Verkehrs-Verhältniſſe (Geſ.-Samml. Seite 661), welcher nach der Bekanntmachung vom 31. November v. J. ſeit dem 1. Januar d. J. bereits in Wirkſamkeit getreten iſt, wird hierdurch Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Durch den Artikel 10 des genannten Vertrages iſt für gewiſſe, daſelbſt namhaft gemachte Gegenſtände, wenn ſie aus dem Bremiſchen Gebiete, mit Ausſchluß der Aemter Vegeſack und Bremerhaven, in den Zollverein eingehen, die Zollfreiheit zugeſtanden worden.

Wenn dieſe Gegenſtände auf dem Landwege oder auf der Oberweſer nach dem Zollvereine eingeführt werden, ſo bedarf es bis auf Weiteres und ſo lange ſich kein Mißbrauch ergibt, Behufs der zollfreien Zulaſſung keiner Nachweiſung darüber, daß ſie aus dem bezeichneten Bremiſchen Gebiete kommen.

Werden dagegen dieſe Gegenſtände die Unterweſer abwärts nach dem Zollvereinsgebiete geſendet, ſo iſt die die Zollfreiheit begründende Nachweiſung dadurch zu erbringen, daß die den Gegenſtänden beizugebenden Frachtbriefe oder ſonſtigen Ladungspapiere von der Bremiſchen Acciſe-Behörde (an der Wichelnburg) mit einem Bremiſchen Stempel verſehen werden.

II. Das vereinsländiſche Haupt-Zollamt, welches in Gemäßheit des Artikel 6 des Vertrages vom 26. Januar 1856 zu Bremen errichtet worden iſt, hat nach der Beſtimmung der hierüber abgeſchloſſenen beſondern Uebereinkunft vom 26. Januar 1856 (Geſ.-Samml. Seite 678) und den weiter getroffenen Verabredungen die Einrichtung erhalten:

A. Für den Verkehr auf der Eiſenbahn.:

1) Zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitſcheinen I und Uebergangsſcheinen, ſo wie zur Abfertigung auf Ladungs-Verzeichniſſe und Anſagezettel, zur Ausfertigung von Begleitſcheinen II, ferner zur Ausfertigung und Erledigung von Deklarationsſcheinen für den Verkehr mittelſt Berührung des Auslandes;

2) zur Erhebung des Eingangszolles

a. von Effekten der Paſſagiere der Eiſenbahnen, einſchließlich kleiner Waarenmengen, welche Reiſende mit ſich zu führen pflegen und der Waarenmuſter der Handelsreiſenden;

b. von allen Gütern, welche mit keinem höhern Eingangszolle als 15 Sgr. für den Zentner belegt ſind;

3) zur Erhebung des Durchgangszolles;

4) zur Ablaſſung zollfreier Gegenſtände in den freien Verkehr.

B. Für den Verkehr auf der Oberweſer ſtehen dem Hauptzollamte die unter A. erwähnten Befugniſſe gleichfalls zu. Die Abfertigung auf Ladungsverzeichniſſe und Anſagezettel iſt jedoch hier ausgeſchloſſen. Auch findet die Befugniß zur Erhebung des Eingangs-

zolles von den unter A. 2. a. erwähnten Passagiereffekten nur in Betreff der Effekten der Passagiere der Oberweser-Dampfschiffe und nur insofern statt, als der Eingangszoll für die Effekten eines Passagiers nicht mehr als 5 Rthlr. beträgt.

C. Für den Verkehr von und über Bremen auf andern Wegen als auf der Eisenbahn und auf der Oberweser, stehen dem vereinsländischen Hauptzollamte zu Bremen nur die vorstehend unter A. Nr. 1 und 3 erwähnten Befugnisse zu.

Die Abfertigung auf Ladungsverzeichnisse und Ansagezettel kann jedoch auch hier nicht eintreten.

D. Außerdem ist das gedachte Hauptzollamt ermächtigt:

1) zur Erhebung des Eingangszolles von Gegenständen, welche mit den Staatsposten nach dem Zollvereinsgebiete versendet werden, bis zum Betrage von zehn Thaler für eine Sendung und

2) zur Erhebung der Ausgangsabgabe von den aus der Zollvereins-Niederlage zu Bremen entnommenen ausgangszollpflichtigen Gegenständen.

E. Das Hauptzollamt zu Bremen ist innerhalb der ihm ertheilten Befugnisse als Grenz-Eingangs- und Ausgangs-Amt des Zollvereins anzusehen und demgemäß zu verfahren.

Hiernach finden bei Versendungen von und nach Bremen, so weit sie den durch die vorgedachten Befugnisse bedingten Zoll-Abfertigungen unterliegen, die im Allgemeinen für die betreffenden Abfertigungen ertheilten Vorschriften und diejenigen besondern Bestimmungen Anwendung, welche durch die örtlichen Verhältnisse in Bremen erforderlich geworden sind. Diese besondern Bestimmungen sind in dem Regulativ für das Abfertigungs-Verfahren bei dem zollvereinsländischen Hauptzollamte zu Bremen enthalten, von welchem bei jedem Hauptzoll- und Hauptsteuer-Amte ein Exemplar niedergelegt ist, und daselbst eingesehen werden kann.

Insbesondere wird noch auf Nachstehendes aufmerksam gemacht:

1) Gegenstände, welche aus dem freien Verkehr des Inlandes nach einem Orte des Zollvereins mit Berührung des Gebiets der freien Hansestadt Bremen versendet werden, müssen in allen Fällen, namentlich auch dann, wenn sie auf der Eisenbahn oder Weser befördert werden sollen, ebenso wie Gegenstände, welche mit dem Anspruche auf zollfreie Zurückführung des unverkauften Theiles zu den Bremer Märkten gehen, vor Ueberschreitung der Grenze gegen das Bremische Gebiet, die im §. 76 der Zollordnung vom 23. Januar 1838 vorgeschriebene Abfertigung erhalten, sofern für sie der zollfreie Wiedereingang aus dem Bremischen Gebiete gesichert werden soll. Es ist daher, wenn das Letztere beabsichtigt wird, diese Abfertigung bei einem zu derselben befugten Amte jedesmal nachzusuchen.

2) Da das Hauptzollamt zu Bremen nur in dem zu D. 2 erwähnten Falle zur Erhebung des Ausgangszolles befugt ist, so verbleibt es hinsichtlich der Versendung ausgangszollpflichtiger Gegenstände, soweit sie nicht für die Niederlage in Bremen bestimmt sind, bei den Bestimmungen in den §§. 33 bis 35 der Zollordnung vom 23. Januar 1838 und beziehungsweise bei den dieserhalb für den Verkehr auf Eisenbahnen ertheilten Vorschriften. Wenn im Falle der Versendung solcher Gegenstände auf der Weser der Ausgangszoll nicht bei einem zu dessen Erhebung befugten Amte im Innern, namentlich an der Weser entrichtet worden ist, so kann dessen Berichtigung bei dem Königl. Hannoverschen Nebenzollamte erster Klasse zu Dreye erfolgen, welches in Beziehung auf den Ausgangszoll die Obliegenheiten eines Grenzausgangsamts zu erfüllen hat.

III. Die nach der Bekanntmachung vom 30. November v. J. noch ausgesetzt gebliebene Eröffnung der im Artikel 7 des Vertrages vom 26. Januar 1856 erwähnten Zollvereins-Niederlage zu Bremen hat auch bis jetzt noch nicht eintreten können, weshalb in Betreff des

bei Versendungen nach und aus dieser Niederlage zu beobachtenden Verfahrens die Bestimmung vorbehalten bleibt.

Berlin den 17. April 1857.

Der Finanz-Minister.
(gez.) von Bodelschwingh.

(Nr. 843.) Den Direktor-Wechsel des Schullehrer-Seminars zu Moers betr.

Nachdem der seitherige Direktor des Schullehrer-Seminars zu Moers, Zahn auf seinen Wunsch aus diesem Amte entlassen worden, haben des Königs Majestät den seitherigen Lehrer am Schullehrer-Seminar zu Weissenfels, Hasse zum Director des Seminars zu Moers zu ernennen geruhet, und ist derselbe am 5. d. M. in dieses Amt eingeführt.

Coblenz den 11. Mai 1857. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 844.) Die Bestätigung des „Bergwerks-Aktien-Vereins der Mittelruhr" zu Mülheim a. d. Ruhr betr. I. S. III. Nr 3783.

Nachstehend bringen wir die Allerhöchste Kabinetsordre vom 20. v. M. wodurch die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter der Benennung: „Bergwerks-Aktienverein der Mittelruhr" mit dem Domizil zu Mülheim a. d. Ruhr genehmigt und deren Statut bestätigt worden ist, nebst dem letztern zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf den 9. Mai 1857.

Auf den Bericht vom 9ten April d. Js. will Ich hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843 die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter der Benennung „Bergwerks-Aktien-Verein der Mittelruhr" mit dem Domicil zu Mülheim a. d. Ruhr, im Regierungsbezirk Düsseldorf, genehmigen und deren zurückfolgendes, unterm 8. Februar d. Js. notariell verlautbartes Statut mit der Maßgabe bestätigen, daß an die Stelle des §. 40 folgende Bestimmung treten soll: Die Gesellschaft hat für den Fall, daß der Gemeinde, in deren Bezirke sie Bergwerke erwirbt oder deren Nachbargemeinden durch von ihr herbeigezogene auswärtige Arbeiter erhöhte Kosten für Gemeinde-, Kirchen- oder Schulbedürfnisse oder für Armenpflege erwachsen, zur Deckung des durch die Arbeiter selbst nicht aufgebrachten erhöhten Kostenbetrags diejenigen Beiträge zu leisten, welche von der Staats-Regierung nach schließlicher Bestimmung der betreffenden Ressort-Minister und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für nothwendig erachtet werden.

Charlottenburg, den 20. April 1857.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(ggez.) von der Heydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

Statut
des Bergwerks-Aktien-Vereins der Mittelruhr.

Titel Eins.
Bildung, Sitz, Dauer und Gegenstand der Gesellschaft.

§. 1. Unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung wird eine Aktiengesellschaft

in Gemäßheit des Gesetzes vom neunten November achtzehnhundert drei und vierzig errichtet. Dieselbe erhält den Namen:

„Bergwerks-Aktien-Verein der Mittelruhr."

§. 2. Der Sitz der Gesellschaft ist zu Mühlheim an der Ruhr.

Die Gesellschaft hat aber auch bei den Gerichten, in deren Jurisdictions-Bezirke sie geschäftliche Etablissements besitzt oder erwirbt, hinsichtlich der Geschäfte und Verbindlichkeiten, welche sich auf diese Etablissements beziehen, als Beklagte Recht zu nehmen.

Auf Klagen der Aktionaire als solche gegen die Gesellschaft findet diese Bestimmung indeß keine Anwendung.

§. 3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre bestimmt, und zwar von dem Tage an gerechnet, wo die landesherrliche Genehmigung ertheilt sein wird. Die General-Versammlung kann eine Verlängerung über diese Frist hinaus nach §. acht und dreißig beschließen, jedoch unterliegt ein solcher Beschluß der landesherrlichen Genehmigung.

§. 4. Der Zweck der Gesellschaft ist das Erwerben und Ausbeuten von Bergwerken und Muthungen auf Steinkohlen, sowie Mineralien aller Art in dem Westfälischen Oberbergamts-Bezirke, die Fabrikation von Koaks, den Verkauf der gewonnenen Kohlen oder sonstigen Mineralien und der fabricirten Koakse.

Titel Zwei.

Grundkapital, Aktien und Aktionaire.

§. 5. Das Grundkapital der Gesellschaft besteht aus zweihundert und zwanzigtausend Thalern Preußisch Courant, getheilt in Eintausend einhundert Aktien, jede zu zweihundert Thalern.

§. 6. Die Aktien werden auf den nach Vor- und Zunamen nebst Wohnort bezeichneten Inhaber lautend ausgefertigt, mit laufender Nummer versehen und von zwei Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet. Das Aktienregister, in welches die ursprüngliche Ausgabe, sowie die künftig stattfindenden Uebertragungen jeder Aktie eingetragen werden, weist der Gesellschaft gegenüber den Inhaber jeder Aktie nach. Mit jeder Aktie werden für fünf Jahre Dividendenscheine auf jeden Inhaber lautend, nebst Talon ausgegeben, welche nach Ablauf des fünften Jahres durch neue ersetzt werden. Das Schema der Aktien, Dividendenscheine und Talons ist **sub Litera A.** hier beigefügt.

§. 7. Sofort nach Erlangung der landesherrlichen Genehmigung sind mindestens zehn Prozent, und im Laufe des ersten Jahres mindestens fernere dreißig Prozent der Aktienbeträge einzuzahlen. Im Uebrigen erfolgt die Einzahlung nach den Bedürfnissen der Gesellschaft in Raten von zehn bis zwanzig Prozent. Die Zahlungen müssen binnen vier Wochen nach einer in die durch §. dreizehn bezeichneten Zeitungen einzurückenden Aufforderung des Vorstandes geleistet werden. Wer innerhalb dieser Frist die Zahlung nicht leistet, verfällt zu Gunsten der Gesellschaft in eine Conventionalstrafe von einem Fünftel des ausgeschriebenen Betrages. Wenn innerhalb zweier Monate nach einer erneuerten Aufforderung die Zahlung noch immer nicht erfolgt, so ist die Gesellschaft berechtigt, die bis dahin eingezahlten Raten für verfallen und die durch die Ratenzahlung, sowie durch die ursprüngliche Unterzeichnung dem Aktionair gegebenen Ansprüche auf den Empfang von Aktien für vernichtet zu erklären. Eine solche Erklärung erfolgt auf Beschluß des Vorstandes durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Nummern der Aktien. Es schließt dieselbe aber die Verfolgung der einmal begründeten Ansprüche auf die fällig gewesenen Raten und die verwirkte Conventionalstrafe gegen die säumigen Zahler nicht aus. An die Stelle der durch vorgedachte Vernichtung ihrer Ansprüche ausscheidenden Aktionaire können von dem Vorstande neue Aktienzeichner zugelassen werden und sind die Aktienregister darnach zu berichtigen.

§. 8. Die Uebertragung der Aktien erfolgt auf die schriftliche Erklärung des Inhabers und

des Cessionars, welchemnach die stattgehabte Uebertragung in dem Aktienregister eingetragen und auf der Aktie vermerkt, dieser Vermerk aber von zwei Mitgliedern des Vorstandes vollzogen wird. Die Richtigkeit der Unterschrift des Cedenten und Cessionars zu prüfen ist der Vorstand zwar berechtigt aber nicht verpflichtet.

§. 9. Ueber die Theilzahlungen werden auf den Namen lautende Quitungen ertheilt und nach Einzahlung des vollen Betrages gegen die Aktien-Dokumente ausgewechselt.

§. 10. Hinsichtlich der Mortifikation angeblich verlorener oder vernichteter Aktien, Interims-Quittungen und Talons kommen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung. Anstatt der mortificirten Aktien, Interims-Quittungen und Talons werden vom Vorstande für den Betheiligten, welcher die Kosten des Verfahrens zu tragen hat, neue Dokumente ausgefertigt. Wegen angeblich verlorener oder vernichteter Dividendenscheine findet dagegen gar kein Aufgebots-Verfahren statt, vielmehr werden nach in Gemäßheit des §. vier und dreißig dieses Statuts ein getretener Verjährung derselben die Beträge an die erweislichen Inhaber, welche den Verlust oder die Vernichtung vor Ablauf der Verjährungsfrist dem Vorstande angezeigt haben, ausgezahlt.

§. 11. Jeder Aktionair nimmt durch die Zeichnung oder den Erwerb einer Aktie zugleich sein Domicil im Bezirk des Königlichen Kreisgerichts zu Duisburg. Alle Insinuationen erfolgen gültiger Weise an die in diesem Domicil wohnende, von ihm zu bestimmende Person nach Maßgabe der §. §. zwanzig und ein und zwanzig Titel sieben Theil Eins der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und in Ermangelung der Bestimmung einer solchen Person auf dem Prozeß-Büreau des Kreisgerichts zu Duisburg. Mehrere Repräsentanten und Rechtsnachfolger eines Aktionairs sind nicht befugt, ihre Rechte einzeln und getrennt auszuüben, sie können dieselben vielmehr nur zusammen und zwar durch eine Person wahrnehmen lassen.

§. 12. Ueber den Betrag der Aktien hinaus ist der Aktionair, unter welcher Benennung es auch sei, zu Zahlungen nicht verpflichtet, den einzigen Fall der im §. sieben oben vorgesehenen Conventionalstrafe ausgenommen.

§. 13. Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in der zu Duisburg erscheinenden „Rhein- und Ruhrzeitung", in der „Kölnischen Zeitung" und in der „Elberfelder Zeitung". Geht eines dieser Blätter ein, so soll die Veröffentlichung in den übrig bleibenden Blättern so lange genügen, bis die nächste General-Versammlung an der Stelle des eingegangenen Blattes mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf unter Bekanntmachung in deren Amtsblatt ein anderes Blatt bestimmt hat und dieses durch die übrigen Gesellschaftsblätter bekannt gemacht ist. Die Regierung kann, sobald sie es erforderlich erachtet, vorschreiben, welche Blätter an Stelle der oben genannten treten sollen. Diese Verfügung ist durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf und die Amtsblätter derjenigen Regierungen, in deren Bezirken Gesellschaftsblätter erscheinen, wie auch durch die letztern selbst, zu veröffentlichen.

Titel Drei.

Von dem Vorstande.

§. 14. Die obere Leitung der Gesellschaft, sowie die Vertretung derselben in allen Beziehungen wird einem von der General-Versammlung ernannten Vorstande anvertraut. Die Wahlverhandlung dieses Vorstandes erfolgt zum gerichtlichen oder notariellen Protokolle, und dient eine Ausfertigung dieses Protokolls zur Legitimation der Gewählten. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, deren Functionen fünf Jahre dauern. Jedes Jahr scheidet ein Mitglied aus dem Vorstande nach dem Dienstalter, oder bei gleichem Dienstalter nach dem Looſe aus. Die General-Versammlung wählt dessen Nachfolger durch geheime Abstimmung. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Die Namen der Gewählten werden durch die im §. dreizehn benannten Zeitungen öffentlich bekannt gemacht.

§. 15. Jedes Mitglied des Vorstandes muß wenigstens fünf Aktien besitzen oder erwerben. Die Dokumente dieser Aktien werden in das Archiv der Gesellschaft hinterlegt und bleiben, so lange die Functionen des Inhabers als Vorstands-Mitglied dauern, unveräußerlich.

§. 16. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Ihre Functionen in dieser Eigenschaft dauern ein Jahr; sie sind nach Ablauf desselben wieder wählbar. Sollten beide verhindert sein, einer Sitzung des Vorstandes beizuwohnen, so nimmt das nach den Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz.

§. 17. Kommt in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes des Vorstandes zur Erledigung, so kann dieselbe vorläufig für die Dauer bis zur nächsten General-Versammlung von dem Vorstande wieder besetzt werden und erfolgt der Wahlakt gleichfalls zu gerichtlichem oder notariellem Protokolle. Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der General-Versammlung. Das in dieser Weise gewählte Mitglied scheidet in dem Termine aus, an welchem die Dauer der Functionen seines Vorgängers aufgehört haben würden. Die hiernach interimistisch und definitiv gewählten Vorstands-Mitglieder müssen ebenfalls durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht werden.

§. 18. Der Vorstand versammelt sich so oft, als er es für dienlich erachtet, an festzusetzenden Terminen auf Einladung des Vorsitzenden, in der Regel mindestens monatlich zweimal, um von dem Gange der Geschäfte Kenntniß zu nehmen und Erforderliches zu beschließen.

Der Vorsitzende ist zur Einberufung einer Vorstandssitzung verpflichtet, sobald drei Mitglieder des Vorstandes darauf schriftlich antragen. Die Beschlüsse des Vorstandes werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des Vorsitzenden, oder in dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters, beziehungsweise des an deren Stelle tretenden anwesenden Vorstands-Mitgliedes, welches an Lebensjahren das älteste ist. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich. Das über jede Sitzung zu führende Protokoll wird von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet.

§. 19. Der Vorstand berath und verfügt innerhalb der Grenzen des Statuts über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht der Beschlußnahme der General-Versammlung vorbehalten sind; namentlich bestimmt er über die Anlegung der disponibeln Fonds, über Reparaturen und über Plan und Umfang der bergbaulichen und sonstigen Anlagen. Er entscheidet über die Erwerbung und Veräußerung von Mo- und Immobilien, über Anlage von Wegen oder Eisenbahnen, über Neubauten bis zu dem Betrage von zehntausend Thalern. Zur Verausgabung größerer Summen, zur Aufnahme verzinslicher Darlehne und zur Stellung von Hypotheken bedarf es dagegen der Genehmigung einer zu dem Ende nach §. vier und zwanzig dieses Statuts zu berufenden außerordentlichen General-Versammlung. Der Vorstand ernennt ferner alle Beamten der Gesellschaft, bestimmt deren Gehälter und die allgemeinen Verwaltungskosten. Er ist befugt, alle Beamten der Gesellschaft wegen Dienstvergehen, Fahrlässigkeit oder aus andern Gründen jeder Zeit zu entlassen; der desfallsige Beschluß erfordert jedoch die Uebereinstimmung von mindestens vier Mitgliedern des Vorstandes. Derselbe erläßt und ändert die speciellen Dienst-Instructionen für die Beamten. Er ist berechtigt, über Alles, was das Interesse der Gesellschaft betrifft, Verträge abzuschließen, sich zu vergleichen, zu compromittiren und zu substituiren. So wie der Vorstand selbst handeln und unterhandeln, Vergleiche und Compromisse über alle Angelegenheiten der Gesellschaft abschließen kann, so ist er auch befugt, in allen diesen Beziehungen sich vertreten zu lassen. Derselbe ist befugt, eines oder mehrere seiner Mitglieder oder außerordentliche Commissarien zu bestimmten Geschäften zu delegiren und diesen die erforderlichen Vollmachten auszustellen.

§. 20. Für die der General-Versammlung vorbehaltenen Entscheidungen liegt in den Beschlüssen der General-Versammlung über die auszuführenden Maßregeln zugleich die General- und Special-Vollmacht an den Vorstand, diese Beschlüsse zu vollziehen oder vollziehen zu lassen.

§. 21. Alle Ausfertigungen der Vorstandsbeschlüsse werden von zwei Mitgliedern des Vorstandes unterschrieben.

§ 22. Der Vorstand wird nicht besoldet; er bezieht jedoch, außer dem Ersatz für die durch seine Functionen veranlaßten Auslagen, für seine Mühewaltung eine Tantieme von fünf Prozent des Reingewinnes, die aber im Minimum und so lange sich überhaupt kein Reingewinn ergiebt, tausend Thaler betragen soll. Der Vorstand stellt die Vertheilung dieser Tantieme unter seine Mitglieder fest.

Titel Vier.

Von der General-Versammlung.

§. 23. Im Monat April jeden Jahres findet regelmäßig in Mülheim an der Ruhr eine Versammlung derjenigen Aktionaire statt, deren Namen im Aktien-Register der Gesellschaft am Tage der Versammlung seit mindestens sechs Wochen eingeschrieben stehen. Die Ausübung des Stimmrechts ist von dem Besitze von mindestens drei Aktien abhängig.

§. 24. Der Vorstand beruft mittelst öffentlicher Bekanntmachung durch die im §. dreizehn erwähnten Zeitungen sowohl die regelmäßigen, als die außerordentlichen Versammlungen, letztere, wenn er es für dienlich erachtet, oder wenn mindestens zehn Aktionaire, welche Inhaber von wenigstens hundert Aktien sind, schriftlich darauf antragen. Die Bekanntmachung soll mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung stattfinden. Der Zweck der außerordentlichen Versammlungen ist im Einberufungsschreiben anzugeben. Nicht nur die regelmäßigen, sondern auch die außerordentlichen General-Versammlungen finden am Sitze der Gesellschaft statt.

§. 25. In der General-Versammlung kann sich jeder stimmfähige Aktionair durch einen andern von ihm mit schriftlicher Vollmacht versehenen stimmfähigen Aktionair vertreten lassen. Moralische Personen können durch ihre Repräsentanten oder Bevollmächtigte, Handlungshäuser durch ihre Prokuraträger, Minderjährige oder sonstige Bevormundete durch ihre Vormünder oder Curatoren, Frauen durch ihre Ehemänner sich vertreten lassen, wenn diese auch nicht Aktionaire sind. Die Vollmachten, respective Legitimationen sind dem Vorstande vor der Versammlung vorzulegen. Die innerhalb des Statuts gefaßten Beschlüsse der General-Versammlung sind bindend für die nicht erschienenen oder nicht vertretenen Aktionaire, sowie für den Vorstand.

§. 26. In der General-Versammlung hat, mit Ausnahme des §. fünf und dreißig vorgesehenen Falles, der Inhaber von drei Aktien eine Stimme, von sechs Aktien zwei Stimmen, von zwölf Aktien vier Stimmen und von je weitern drei Aktien eine Stimme mehr, so daß der Inhaber von sechzig Aktien zwanzig Stimmen hat. Diese zwanzig Stimmen bilden aber auch das Maximum, welches ein Aktionair für die von ihm vertretenen und für seine eigenen Aktien zusammengenommen haben kann.

§. 27. Die General-Versammlung, regelmäßig constituirt, stellt die Gesammtheit der Aktionaire dar. Der zeitige Vorsitzende des Vorstandes führt den Vorsitz in der General-Versammlung und ernennt die Scrutatoren, zu welchen aber weder Vorstands-Mitglieder noch Beamte der Gesellschaft ernannt werden können. In den regelmäßigen General-Versammlungen werden die Geschäfte nach folgender Ordnung verhandelt:

a) Bericht des Vorstandes über die Lage des Geschäfts im Allgemeinen und über die Resultate des verflossenen Jahres;
b) Bericht der Prüfungs-Commission (§. dreißig);
c) Feststellung der Dividende (§. ein und dreißig);

d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes;

e) Berathung und Beschlußfassung über die Anträge des Vorstandes oder die einzelner Aktionaire. Letztere müssen aber vierzehn Tage vor dem Termine der General-Versammlung dem Vorstande schriftlich eingereicht sein;

f) Wahl der Prüfungs-Commission (§. dreißig).

§. 28. Die außerordentlichen General-Versammlungen beschäftigen sich nur mit Gegenständen, die bei der Berufung bezeichnet sind.

§. 29. Die Beschlüsse und Wahlen der General-Versammlung vollbringen sich mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt diejenige des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Wahlen werden mittelst geheimen Scrutiniums vorgenommen und entscheidet bei nicht mit absoluter Stimmenmehrheit Gewählten eine neue Wahl unter den beiden Kandidaten, welchen die meisten Stimmen zugefallen waren. Bei dann etwa eintretender Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos. Auf den Antrag des Vorsitzenden, sowie auf den Antrag von mindestens fünf stimmberechtigten Aktionairen muß auch über andere Gegenstände durch geheimes Scrutinium abgestimmt werden. Die Protokolle der General-Versammlung werden von einem Notar oder Gerichtsdeputirten aufgenommen und von dem Vorstande und denjenigen anwesenden Aktionairen, welche es wünschen, unterzeichnet.

Titel Fünf.

Bilanz, Dividende und Reserve-Fonds.

§. 30. Mit Ablauf eines jeden Kalenderjahres fertigt der Vorstand das Inventar und die Bilanz des Gesellschafts-Vermögens an und stellt dieselbe bis spätestens am nächstfolgenden fünfzehnten März auf seinem Büreau einer Prüfungs-Commission zu, welche aus drei Mitgliedern besteht und in der jedesmaligen vorhergegangenen ordentlichen General-Versammlung aus der Zahl der Aktionaire gewählt sein muß. Diese Commission prüft das Inventar und die Bilanz, und erstattet darüber in der nächsten ordentlichen General-Versammlung Bericht. Die Rechnung wird in allen denjenigen Punkten, bei welchen die General-Versammlung keine Moniten zieht oder die von der Prüfungs-Commission gezogenen Moniten für erledigt annimmt, für dechargirt angenommen. Jede Jahresbilanz ist öffentlich bekannt zu machen.

§. 31. Inventar und Bilanz werden nach folgenden Grundsätzen festgestellt:

a) Von dem Erwerbspreise der Bergwerke und von den Kosten der Schächte und sonfonstigen Vorrichtungen wird jährlich ein Prozent abgeschrieben.

b) Von den Erwerbspreisen der Maschinen und Geräthschaften werden jährlich fünf Prozent abgeschrieben.

c) Von den Erwerbspreisen der Grundstücke und Gebäulichkeiten wird nichts abgeschrieben, vielmehr werden sämmtliche Reparaturen an den Gebäuden und Wasserleitungen aus den jährlichen Revenüen, bei eintretenden Unglücksfällen oder größeren Reparaturen dagegen aus dem Reservefonds bestritten.

d) Die bis zum Schlusse des Kalenderjahres geförderten Kohlen oder sonstigen Mineralien werden zum laufenden Verkaufspreise in die Rechnung mit aufgenommen.

e) Der Reingewinn jedes Geschäftsjahres stellt sich durch den Ueberschuß sämmtlicher Aktiva über sämmtliche Passiva dar, und wird dieses Resultat durch die Bilanz nachgewiesen.

f) Von dem Reingewinne werden zunächst wenigstens zehn Procent zur Bildung respective eintretenden Falls zur Ergänzung des angegriffenen Reservefonds verwandt.

g) Von dem alsdann übrig bleibenden Theile des Reingewinns geht die in §. zwei und zwanzig bestimmte Tantieme des Vorstandes ab, und der alsdann sich ergebende reine

Ueberschuß wird dem Beschlusse der General-Versammlung gemäß als Dividende unter die Aktionaire vertheilt.

Die eben für die jährlichen Abschreibungen angenommenen Prozentsätze können, wenn sie sich durch die Erfahrung als angemessen nicht bewähren, durch General-Versammlungsbeschluß und hinzutretende Genehmigung der Königlichen Regierung abgeändert werden.

§. 32. Durch die im vorigen §. unter f. angeordnete Einbehaltung von mindestens zehn Prozent des Ueberschusses soll ein Reservefonds bis zur Höhe von dreißig Tausend Thalern gebildet und im Falle der Verringerung desselben wieder ergänzt werden. Ueber seine Verwendung beschließt der Vorstand.

§. 33. Die Dividenden sind in Mülheim an der Ruhr an der Kasse der Gesellschaft zahlbar; dieselben können jedoch durch Beschluß des Vorstandes und unter öffentlicher Bekanntmachung auch an andern Orten zahlbar gestellt werden. Sie werden jährlich vom ersten Juli ab gegen Einlieferung der ausgegebenen Dividendenscheine ausgezahlt.

§. 34. Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage abgerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.

Titel Sechs.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 35. Von dem Vorstande, oder von Aktionairen, welche zusammen ein Fünftel des Aktienkapitals besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, die Auflösung selbst aber nur in einer dazu besonders berufenen General-Versammlung durch eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Aktien beschlossen werden. In dieser General-Versammlung ist jeder Aktionair, gleichviel wie viel Aktien er besitzt, stimmberechtigt, und wird jede vertretene Aktie für eine Stimme gezählt. Der desfallsige Beschluß bedarf der landesherrlichen Genehmigung. Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den durch die §. §. fünf und zwanzig, acht und zwanzig und neun und zwanzig des Gesetzes vom neunten November achtzehnhundert drei und vierzig bestimmten Fällen ein und wird nach Maßgabe der in jenen Paragraphen getroffenen gesetzlichen Bestimmungen bewirkt.

§. 36. Die General-Versammlung bestimmt den Modus der Liquidation und die Anzahl der Liquidatoren; sie ernennt letztere und bestimmt ihre Befugnisse.

Titel Sieben.

Schlichtung von Streitigkeiten und Abänderungen der Statuten.

§. 37. Streitigkeiten zwischen den Aktionairen und der Gesellschaft sollen unter Ausschluß des Rechtsweges durch zwei von den Parteien zu wählende Schiedsrichter geschlichtet werden. Können sich die beiden Schiedsrichter nicht einigen, so ernennt auf deren Antrag der zeitige Präsident der Handelskammer zu Mülheim an der Ruhr, oder, wenn dieser selbst Aktionair ist, das älteste unbetheiligte Mitglied jener Handelskammer einen Obmann, welcher verzugsweise aus den mit richterlichen Eigenschaften versehenen Justizbeamten zu wählen ist. Ist eine Parthei länger als vierzehn Tage nach ergangener Aufforderung mit der Wahl des Schiedsrichters säumig, so erfolgt die letztere in derselben Weise wie die Wahl des Obmannes. Sowohl die schiedsrichterlichen Entscheidungen, als die Aussprüche des Obmannes können nur wegen Nichtigkeit nach Maßgabe der §. §. hundert zwei und siebenzig bis vier und siebenzig, Theil Eins, Titel zwei der Allgemeinen Gerichts-Ordnung angefochten werden.

§. 38. Abänderungen des Statuts können in einer General-Versammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlossen werden, wenn ihr allgemeiner Inhalt bei der Einberufung angedeutet war. Zu letzterer ist der Vorstand auf Ver-

An Account of the Effects of Lightning on Iron Vessels.

By Mr. Snow Harris, F.R.S.

Received June 19, 1834.

The following account of the effects of lightning on iron vessels, which I have had the honour to communicate to the Royal Society, is extracted from a paper which I have published in the Philosophical Magazine for the present month.

On the 22nd of August, 1833, the Thames steam-packet, Captain Dodd, was struck by lightning, when off the Isle of Wight, on her passage from Southampton to London. The vessel was built of iron, and was of 300 tons burden, and 150 horse power. She was struck about 10 o'clock in the morning, during a violent thunder-storm, which had been raging for several hours. The lightning struck the main-mast, and passed down the starboard side of the vessel, and through the bottom, at the distance of about 3 feet from the keel. The effects of the lightning were very remarkable. The main-mast was shivered into splinters, and the fragments were thrown in every direction. The starboard paddle-box was torn to pieces, and the iron plates of the vessel were bent and broken in many places. The lightning passed through the bottom of the vessel, and made a hole in the plates, about 3 feet in diameter. The vessel was immediately run on shore, and the passengers and crew were landed in safety.

The vessel was examined by me on the following day, and I found that the lightning had struck the main-mast at the height of about 40 feet from the deck, and had

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 852.) Die Auseinandersetzung resp. Ablösung von Reallasten in den Kreisen Düsseldorf, Duisburg, Elberfeld, Rees und Solingen betr.

Bekanntmachung
der Königlichen General-Commission zu Münster.

Nachstehende Auseinandersetzungs-Sachen werden mit Bezug auf die §§. 11 bis 15 des Auseinandersetzungs-Gesetzes vom 7. Juni 1821, §§. 25 bis 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834, §§. 109 bis 111 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850, Artikel 15 des Ergänzungs-Gesetzes vom 2. März 1850 zur Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und §. 24 des Gesetzes vom 19. Mai 1851 hierdurch bekannt gemacht und alle noch nicht zugezogene, mittelbar oder unmittelbar Betheiligte hierdurch aufgefordert, in 6 Wochen entweder bei dem Kommissar der Sache oder bei uns, spätestens aber in dem auf den 13. Juli d. J. Morgens 11 Uhr an unserer Geschäftsstelle hierselbst vor dem Herrn Landgerichts-Assessor Wettendorf anstehenden Termine sich mit ihren Ansprüchen zu melden, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung, selbst im Falle der Verletzung, gegen sich gelten lassen müssen.

Kommissar: Regierungs-Assessor Markers zu Essen.

1) Ablösung der auf dem Grundstücke Flur A. Nr. 298 der Gemeinde Ickten, Kreises Duisburg, haftenden Reallasten.

2) Ablösung der auf den Grundstücken des Ackerwirths Jacob Wolters und Genossen, in der Gemeinde Bienen, Kreises Rees, haftenden Reallasten.

3) Ablösung der auf den Grundstücken des Ackersmanns Heinrich Wilhelm Mattler zu Holten, Kreises Duisburg, zu Gunsten des Königlichen Domainen-Fiskus haftenden Reallasten.

4) Ablösung der auf dem Grunstücke der Kataster-Gemeinde Barmen, Kreises Elberfeld, welches mit dem Hause Section J. Nr. 2028 bebaut ist, haftenden Reallasten.

5) Ablösung der zum Vortheile des Kaufmanns Jacob Wilhelm Haarhaus, beziehentlich der Handelsfirma J. C. Haarhaus Söhne in Elberfeld, auf Grundstücken in der Gemeinde Elberfeld, Kreises Elberfeld, haftenden Reallasten.

6) Ablösung der auf dem Grundstücke Flur C. Anhang XI. Nr. 353 der Gemeinde Dellwig, Kreises Duisburg, haftenden Reallasten.

7) Ablösung der auf den Grundstücken Flur A. Nr. 191b, Flur A., Anhang V. Nr. 191/10 und Nr. 192/1, Flur A. Nr. 183 der Katastergemeinde Bienen, Kreises Rees, haftenden Reallasten.

8) Theilung der Waldparzellen Nr. 213, 214, 215 der Kataster-Gemeinde Rottberg, Kreises Elberfeld.

9) Theilung der Waldparzellen:

a. Flur II. Nr. 62 und 62a und 130/61 der Katastergemeinde Rottberg, Kreises Duisburg, Bürgermeisterei Werden.

b. Nr. 108, 109, 110, 126, 127, 128. 100, 101, 102, 142/1 143, 144, 76, 75, 74, der Kataster-Gemeinde Rottberg, Bürgermeisterei Hardenberg, Kreises Elberfeld.

10) Theilung des Wennbruchs und Eselsbruchs, bestehend aus den Parzellen Flur II. Nr. 81, 82, Flur III. Nr. 1, 2, 3, Flur II. Nr. 108 und 112, Flur IV. Nr. 5, Flur III. Nr. 20/1 der Gemeinde Overbruch resp. Walsum, Kreises Duisburg.

Kommissar: Regierungs-Assessor Springorum zu Deutz.

11) Ablösung des der Pfarre zu Leichlingen und der Wittwe Johann Friedrich Wülffing zu Elberfeld zustehenden Zehnten auf Grundstücken der Gemeinde Leichlingen, Kreises Düsseldorf.

12) Ablösung der den Erben Stephan Engels zustehenden Zehnten und Renten auf Grundstücken in der Bürgermeisterei Opladen, Kreises Solingen.

13) Ablösung des dem Kaufmann Theodor Kamper in Cöln, als Besitzer des Wambacher Hofes, zustehenden Zehnten auf Grundstücken der Gemeinde Rheindorf, Bürgermeisterei Monheim, Kreises Solingen.

14) Hudebefreiung der dem Grafen August von Spee zu Heltorf zugehörigen Hammer-Wiese, Flur XXV. Nr. 208, 209, 210 der Katastergemeinde Hamm, Kreises Düsseldorf.

Münster den 2. Mai 1857. Königliche General-Commission.

(Nr. 853.) Den Verding des Postfuhrwesens der Station Vohwinkel betr.

Die Besorgung des Postfuhrwesens der Station Vohwinkel soll vom 1. November d. J. ab anderweit verdungen werden.

Der Unternehmer hat 3 Postillone, 10 Postpferde, eine halbverdeckte Extrapost-Chaise, eine 1sitzige und eine 8 bis 10sitzige Beichaise zu unterhalten.

Die Bedingungen, welche der Entreprise zu Grunde liegen, können im Büreau der hiesigen Ober-Post-Direktion eingesehen werden.

Qualifizirte Unternehmer wollen ihre Offerten bis zum 31. d. M. an die Ober-Post-Direktion einreichen.

Düsseldorf den 12. Mai 1857. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

(Nr. 854.) Den Personenwechsel bei der Post-Expedition zu Schlebusch betr

Die Verwaltung der Post-Expedition 2ter Klasse in Schlebusch ist in Folge des freiwilligen Ausscheidens des Post-Expediteurs Müller, vom 1. Mai c. ab dem zum Post-Expediteur ernannten, Lehrer Wilhelm Stolzen übertragen worden.

Düsseldorf den 8. Mai 1857. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

(Nr. 855.) Das verlorne Wanderbuch des Oscar Bartels aus Berlin betr.

Das dem Kürschner-Gesellen Oscar Bartel aus Berlin von dem dortigen Königl. Polizei-Präsidium am 9. Juli vor. Jahres ertheilte, bis zum 1. Mai 1859 gültige Wanderbuch, ist zwischen Rheinberg und Crefeld verloren gegangen, was hierdurch der Vorschrift gemäß bekannt gemacht wird.

Emmerich den 22. April 1857. Der Bürgermeister: Franken.

(Nr. 856.) Die im Rheine bei Bonn ertrunkenen Christ. Brehm und Hrch. Scheiderich betr.

Die von mir unterm 25. Februar d. J. erlassene Bekanntmachung, das Ertrinken der Arbeiter Christian Brehm und Heinrich Scheiderich aus Müllekoven betreffend, wird als erledigt zurückgenommen.

Bonn den 9. Mai 1857. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 857.) Diebstahl zu Elberfeld.

Am 7. d. M. sind in einem Hause auf der Neustraße hierselbst vier 12löthige silberne Eßlöffel, zwei silberne Serviettenbänder, das eine gepreßt und gez. F. H., das andere D. H., 1 hölzernes gedrechseltes, 1 roth und 1 braun lakirtes Serviettenband, 5 Servietten weiß gez. F. H. 18 und ein Tischtuch roth gez. F. H. Nr. 4 gestohlen worden.

Wer über den Verbleib dieser Sachen oder den Dieb Kenntniß hat, wolle mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige machen.

Elberfeld den 12. Mai 1857. Der Ober-Prokurator: Scriba.

(Nr. 858.) Diebstahl in der Gemeinde Merscheid.

In der Nacht vom 9. zum 10. d. M. ist zu Mankhauserkotten Gemeinde Merscheid, ein schwarzes Huhn mit doppeltem Kamm, ein tannener grün angestrichener Eimer gez. F. H. 1853, ein großer Korb mit zwei Griffen und ein Spaten gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Sachen oder den Dieb Kenntniß hat, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Elberfeld den 12. Mai 1857. Der Ober-Prokurator: Scriba.

(Nr. 859.) Diebstahl zu Winkhausen.

In der Nacht vom 5. zum 6. c. sind aus einem Hause zu Winkhausen folgende Kleidungsstücke gestohlen worden: a. ein ganz neuer Bergmannskittel ohne gewöhnliche Abzeichen; b. ein alter noch in gutem Zustande befindlicher Bergmannskittel; c. ein schwarz seidenes Halstuch; d. eine seidene Weste mit Blumen an der untern Seite; e. zwei schwarze Tuchene Hosen; f. ein schwarztuchener Rock mit Taschen auf der Oberseite und gefüttert mit gelbem Leinen in den Aermeln; g. ein gelbweißes Taschentuch mit schwarzen Blümchen.

Der That verdächtig ist ein fremder Bergmann, anscheinend ein Ausländer von mittler Statur, im Alter von etwa 25 — 30 Jahren, welcher schwarzes Haar hatte, einen kleinen Schnurbart, einen Bergmannskittel und schwarze Hosen trug.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich Alle, welche über den Verbleib der gestohlenen Sachen oder die Person des Diebes Auskunft geben können, mir oder der nächsten Polizeibehörde unverzüglich Anzeige zu machen.

Duisburg den 14. Mai 1857. Königl. Staats-Anwaltschaft: Loerbroks.

(Nr. 860.) Diebstahl und Gänsediebstahl zu Elberfeld und Belohnung für Entdeckung des Gänsediebes betr.

In der Nacht vom 21. zum 22. d. M. ist von einer in der Steinbeck dahier gelegenen Bleiche: ein Handtuch von Gebild, gez. L. F. 6.; 2 weiße Sacktücher, gez. A. V. D. 12.; eine Serviette A. F. 18.; ein weißer baumwollen Frauenstrumpf T. B. 24.; ein leinenes Mannshemd T. B. W.; ein dgl. halbleinen, gez. L. B.; ein weiß baumwollener Frauenstrumpf mit Strumpfband daran; 4 Bettücher; ein Tischtuch und ein Battist-Sacktuch; — ferner sind in der Nacht vom 2. zum 3. d. M. zu vor'm Holz dahier 8 junge Gänse gestohlen worden.

Wer über den Verbleib dieser Gegenstände oder den Dieb Kenntniß hat, wolle mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige machen, wobei ich bemerke, daß der Eigenthümer der gestohlenen Gänse demjenigen, der den Dieb so bezeichnet, daß er bestraft werden kann, eine Belohnung von 10 Thlr. zugesichert hat.

Elberfeld den 5. Mai 1857. Der Ober-Prokurator: Scriba.

(Nr. 861.) Diebstahl zu Mülheim a. d. Ruhr.

Im April d. J. sind aus einer Wohnung zu Mülheim folgende Gegenstände: a. eine silberne englische zweigehäusige Taschenuhr mit römischen Zahlen, deren Uhrwerk Fehler hatte; b. ein Paar längliche goldene Ohrgehänge, auf beiden Seiten egal gearbeitet; c. ein broncirtes Ketten-Armband, von dem an dem einen Ende ein Stückchen abgebrochen war, gestohlen worden. — Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft zu geben vermag, davon mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen.

Duisburg den 10. Mai 1857. Königl. Staats-Anwaltschaft: Loerbroks.

(Nr. 862.) Schwein-Diebstahl zu Brünen.

In der Nacht vom 8. auf den 9. Mai c. ist aus einem unverschlossenen Stalle zu Brünen ein fünf Wochen altes Mutterschwein entwendet worden.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib des Schweins Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel den 12. Mai 1857. Der Staats-Anwalt.

Personal-Chronik.

(Nr. 863.) Die Militair-Anwärter Heinrich Alexander Kleinberg, Albert Alfter und Adam Staschick sind zu Stations-Assistenten ernannt, und erstere beide in Dortmund, letzterer in Hagen stationirt.

Elberfeld den 2. Mai 1857. Königl. Eisenbahn-Direktion.

(Nr. 864.) Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. W. H. Kemperdick, hat sich zu Solingen niedergelassen.

(Nr. 665.) Der Wundarzt I. Klasse und Geburtshelfer Heinrich Alexander Schroeter, hat sich zu Witzhelden Kreises Solingen niedergelassen.

(Nr. 866.) Der Assistenzarzt im Königl. 17. Infanterie-Regimente, Dr. Fr. Ant. Corn. Renner zu Wesel, ist als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt.

(Nr. 867.) Der seitherige 2. Lehrer an der Andreas-Freischule hierselbst, Gerhard Glasmacher ist prov. auf 2 Jahre zum Lehrer an der kath. Elementarschule zu Sonnborn ernannt worden.

(Nr. 868.) Der seitherige Lehrer an der Schule zu Rottberg, Johann Braumann, ist zum Lehrer an der evang. Elementarschule zu Alstaden Kreis Duisburg, ernannt worden.

(Nr. 869.) Der Schulamts-Candidat Peter van de Kamp ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 2ten Klasse der kath. Elementarschule zu Appeldorn, Kreises Cleve ernannt worden.

(Nr. 870.) Dem Barbirer Emanuel Heipertz zu Klein Heipertz, Gemeinde Merscheid ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen chirurgischen Hülfsleistungen daselbst auf jedesmalige besondere Anordnung einer als Wundarzt approbirten Medizinal-Person ertheilt.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 29. Düsseldorf, Freitag den 29. Mai 1857.

(Nr. 871.) Die dem Gute Hof Keylaer, im Kreise Geldern Allerhöchst verliehene Eigenschaft als landtagsfähiges Rittergut betr.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Ordre vom 18. April c. dem im Kreise Geldern gelegenen Gute Hof Keylaer für die Dauer der Besitzzeit der Gräfin zu Stolberg-Stolberg geb. Freiin von Loë und ihrer ehelichen Descendenz die Eigenschaft eines landtagsfähigen Ritterguts beizulegen geruht.

Coblenz den 13. Mai 1857.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
J. V.: Schede.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 872.) Die Allerhöchst bestätigte Wahl und Dienstauszeichnung des Oberbürgermeisters Bredt der Stadt Barmen betr. I. S. II. Nr. 1856.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 6. April c. den seitherigen Regierungsrath und kommissarischen Bürgermeister Bredt als Bürgermeister der Stadt Barmen für eine zwölfjährige Amtsdauer zu bestätigen, auch gleichzeitig demselben den Amtstitel „Oberbürgermeister" und das Recht zum Tragen der goldenen Amtskette aus Gnaden beizulegen geruht. Die Einführung des rc. Bredt in sein Amt hat demnächst am 15. Mai c. Statt gefunden. Düsseldorf den 23. Mai 1857.

(Nr 873.) Die Erledigung der Kreisthierarztstelle zu Kempen betr. I. S. II. Nr. 4190.

Durch Beförderung des Kreisthierarztes Koehne zum Departements-Thierarzt im Regierungsbezirk Köln, ist die Stelle des Kreis-Thierarztes zu Kempen erledigt.

Wir veranlassen diejenigen Thierärzte, welche die Befähigung zur Bekleidung einer solchen Stelle erlangt haben und sich um dieses Amt zu bewerben wünschen, uns vor Ablauf von 4 Wochen mit ihrem desfallsigen Gesuche die Approbation, das Fähigkeits-Zeugniß und ein Zeugniß des betreffenden Königl. Landraths über ihre bürgerliche und sittliche Führung einzureichen. Düsseldorf den 18. Mai 1857.

(Nr. 874.) Die Prüfung kath. Elementar-Schullehrer zu Kempen betr. I. S. V. Nr. 2807.

Die abermalige Prüfung für prov. angestellte kath. Elementarlehrer wird Mittwoch den 15. Juli c. in Kempen stattfinden.

Es wird dies mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anmeldungen am Vorabend bei der Direktion des Seminars unter Vorlegung der nöthigen Zeugnisse stattfinden müssen.

Düsseldorf den 19. Mai 1857.

(Nr. 875.) Warnung vor Vergiftung durch verdorbenes Fett betr. I. S. II. Nr. 2308.

Wir haben in Nr. 17 unseres Amtsblattes pro 1829 mehrere Fälle, in denen eine unabsichtliche Vergiftung durch verdorbene Würste stattgefunden hatte, zur allgemeinen Kenntniß gebracht und unserer Bekanntmachung eine Belehrung über die Vorsichtsmaßregeln gegen derartige Unglücksfälle beigefügt.

Es hat sich kürzlich in einer Gemeinde des hiesigen Bezirkes ein ähnlicher Fall ereignet, indem eine aus 5 Personen bestehende Familie nach dem Genuß von ausgebratenem Schweinefett (Grieven), welches während längerer Zeit in einer dumpfen Kammer aufbewahrt gewesen war, gefährlich erkrankt und ein Glied der Familie den Folgen der stattgehabten Vergiftung erlegen ist.

Wir nehmen hieraus Veranlassung, wiederholentlich vor dem Genuß von verdorbenen Fettsubstanzen zu warnen.

Düsseldorf den 22. Mai 1857.

(Nr. 876.) Die bestätigten Beigeordneten der Stadt Ronsdorf betr. I. S. II. Nr. 1209.

Der August Wilh. Holthaus und Wilhelm Klein sind als Beigeordnete der Stadt Ronsdorf bestätigt worden, und hat deren Amtseinführung am 15. Mai c. Statt gehabt.

Düsseldorf den 23. Mai 1857.

(Nr. 877.) Die bestätigten Beigeordneten der Stadt Mettmann betr. I. S. II. Nr. 1782.

Der Fabrikinhaber Carl Gotthilf Schleiderer und der Kaufmann Johann Kaumann sind als Beigeordnete der Stadt Mettmann für eine 6jährige Amtsdauer bestätigt worden, und hat deren Amtseinführung am 4. Mai c. Statt gehabt.

Düsseldorf den 14. Mai 1857.

(Nr. 878.) Die besetzte Steuer-Exekutorstelle bei der Steuerkasse zu Solingen betr. II. S. III. Nr 4330.

Der Steuer-Exekutor Patzer ist von Gladbach in gleicher Eigenschaft nach Solingen versetzt worden. Düsseldorf den 19. Mai 1857.

(Nr. 879.) Die Agentur des Johann Tepaß zu Büderich betr. I. S. III. Nr. 1481.

Der Johann Tepaß zu Büderich Kreis Geldern, ist als Agent der Neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Berlin concessionirt worden.

Düsseldorf den 15. Mai 1357.

(Nr. 880.) Die Veräußerung resp. Verpachtung einer domanialen Weide im Kasseler Felde bei Duisburg betr. II. S. IV. Nr. 657.

Am Freitag den 3. Juli d. J., Vormittags um 11 Uhr, soll zu Duisburg in dem Gasthofe der Frau Wittwe Küpper vor den Königl. Domainenrath ꝛc. Keller die im Kasseler Felde bei Duisburg Flur I. Nr. 133 gelegene, 5 Morgen 136,90 □R. große, bis zum 11. November 1857 an Ferdinand Blumenkamp verpachtete Domainen-Weide alternative zur Verpachtung und zur Veräußerung an den Meistbietenden öffentlich ausgestellt werden.

Düsseldorf den 20. Mai 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 881.) Den in der Mosel ertrunkenen Math Comes betr.

Meine Bekanntmachung vom 27. v. M. betreffend, das Ertrinken des Fährmanns Mathias Comes aus Brodenbach, ist durch die inzwischen erfolgte Landung der Leiche desselben erledigt. Coblenz den 14. Mai 1857. Der Königl. Ober-Prokurator.

Für denselben, der Königl. Staats-Prokurator: Schnegans.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 882.) Die Auslosung von rheinisch-westphälischen Rentenbriefen betr.

Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslosung von Rentenbriefen sind folgende Nummern gezogen worden:

15 Stück Litt. A. von Tausend Thalern.

Nro. 789, 1063, 1083, 1294, 1471, 2297, 2553, 2979, 3065, 3506, 3826, 3901, 4204, 4399 und 4626.

7 Stück Litt. B. von Fünfhundert Thalern.

Nro. 115, 348, 585, 980, 1005, 1104 und 1479.

34 Stück Litt. C. von hundert Thalern.

Nro. 45, 55, 76, 782, 1125, 1306, 1904, 2077, 2831, 2852, 2912, 2998, 3085, 3350, 3351, 3578, 3904, 4342, 4560, 4709, 5092, 5578, 5775, 6059, 6153, 6414, 6550, 6784, 7119, 7145, 8185, 8378, 8536 und 9170.

32 Stück Litt. D. von fünf und zwanzig Thalern.

Nro. 8, 250, 324, 351, 399, 437, 602, 674, 709, 978, 1121, 1126, 1440, 1541, 1570, 2615, 2750, 2832, 2940, 3047, 3106, 3165, 3451, 3713, 4508, 4764, 5166, 5335, 5803, 6048, 6430, 6890.

1917 Stück Litt. E. von Zehn Thalern.

Nro. 4, 10, 12, 19, 20, 24, 27, 41, 43, 45, 46, 58, 61, 63, 85, 89, 91, 101, 110, 119, 123, 128, 129, 130, 131, 137, 142, 148, 150, 158, 170, 171, 173, 183, 184, 193, 194, 199, 203, 205, 211, 219, 220, 221, 226, 227, 230, 233, 236, 241, 244, 250, 251, 264, 270, 277, 281, 286, 288, 289, 308, 312, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 323, 326, 329, 333, 334, 336, 337, 338, 341, 346, 355, 360, 371, 374, 381, 391, 393, 396, 399, 402, 403, 405, 410, 420, 425, 426, 428, 431, 448, 450, 451, 453, 454, 455, 457, 459, 463, 466, 467, 468, 469, 470, 472, 477, 478, 480, 482, 484, 487, 496, 498, 502, 509, 522, 527, 528, 529, 530, 533, 548, 549, 550, 552, 558, 566, 571, 572, 579, 580, 582, 585, 595, 596, 600, 601, 603, 614, 619, 620, 621, 622, 624, 625, 628, 629, 630, 631, 638, 645, 653, 654, 657, 663, 664, 667, 669, 670, 675, 677, 690, 691, 693, 703, 709, 712, 714, 718, 719, 725, 727, 736, 741, 742, 744, 745, 746, 750, 759, 767, 769, 774, 788, 797, 798, 806, 807, 810, 811, 814, 820, 823, 824, 848, 855, 858, 859, 860, 861, 863, 864, 867, 873, 875, 881, 887, 888, 889, 894, 905, 906, 907, 911, 915, 916, 927, 931, 932, 934, 940, 948, 950, 957, 959, 969, 973, 974, 988, 990, 999, 1012, 1020, 1027, 1029, 1030, 1032, 1036, 1038, 1041, 1043, 1054, 1057, 1062, 1063, 1065, 1066, 1067, 1074, 1079, 1085, 1087, 1105, 1106, 1109, 1110, 1118, 1128, 1134, 1138, 1147, 1150, 1152, 1164, 1166, 1170, 1172, 1175, 1176, 1180, 1182, 1204, 1206, 1208, 1209, 1211, 1212, 1218, 1220, 1221, 1222, 1224, 1227, 1230, 1233, 1236, 1250, 1266, 1267, 1268, 1275, 1281, 1285, 1290, 1305, 1306, 1307, 1311, 1331, 1332, 1339, 1369, 1383, 1385, 1396, 1399, 1411, 1413, 1419, 1421, 1422, 1424, 1434, 1447, 1449, 1455, 1458, 1466,

1470, 1474, 1478, 1489, 1502, 1508, 1520, 1523, 1527, 1534, 1537,
1553, 1558, 1562, 1566, 1573, 1580, 1587, 1603, 1612, 1614, 1618,
1630, 1634, 1639, 1640, 1652, 1653, 1663, 1670, 1675, 1689, 1694,
1695, 1704, 1708, 1718, 1719, 1720, 1726, 1731, 1754, 1759, 1761,
1762, 1763, 1773, 1774, 1775, 1776, 1782, 1786, 1787, 1805, 1806,
1809, 1810, 1818, 1819, 1822, 1825, 1826, 1827, 1834, 1835, 1840,
1870, 1881, 1884, 1885, 1888, 1890, 1893, 1915, 1938, 1939, 1948,
1949, 1955, 1974, 1975, 1986, 1988, 1989, 1991, 1992, 1999, 2010,
2011, 2012, 2013, 2025, 2026, 2027, 2052, 2061, 2071, 2072, 2073,
2074, 2077, 2078, 2079, 2099, 2101, 2104, 2105, 2108, 2109, 2110,
2111, 2112, 2113, 2115, 2128, 2129, 2130, 2135, 2140, 2159, 2174,
2178, 2181, 2182, 2183, 2184, 2185, 2198, 2209, 2210, 2216, 2226,
2227, 2230, 2231, 2232, 2235, 2240, 2245, 2249, 2256, 2257, 2289,
2296, 2297, 2305, 2306, 2307, 2309, 2314, 2322, 2323, 2326, 2334,
2339, 2341, 2348, 2349, 2351, 2352, 2356, 2374, 2379, 2380, 2386,
2402, 2420, 2422, 2423, 2426, 2430, 2431, 2442, 2451, 2457, 2460,
2463, 2465, 2466, 2467, 2469, 2480, 2482, 2483, 2485, 2488, 2489,
2492, 2498, 2499, 2501, 2502, 2527, 2539, 2541, 2551, 2557, 2564,
2570, 2578, 2579, 2585, 2589, 2592, 2593, 2603, 2606, 2607, 2608,
2609, 2611, 2615, 2617, 2619, 2626, 2641, 2643, 2645, 2646, 2658,
2674, 2679, 2682, 2695, 2697, 2699, 2707, 2712, 2717, 2721, 2724,
2741, 2743, 2744, 2747, 2751, 2778, 2785, 2786, 2787, 2791, 2797,
2801, 2815, 2821, 2823, 2834, 2838, 2840, 2841, 2842, 2843, 2844,
2850, 2854, 2856, 2864, 2873, 2874, 2897, 2900, 2901, 2928, 2929,
2930, 2937, 2939, 2940, 2951, 2963, 2982, 2990, 2994, 3000, 3004,
3007, 3013, 3014, 3015, 3016, 3017, 3041, 3042, 3055, 3057, 3059,
3067, 3085, 3087, 3090, 3093, 3097, 3098, 3099, 3103, 3106, 3115,
3117, 3118, 3120, 3131, 3135, 3137, 3138, 3148, 3153, 3156, 3157,
3175, 3176, 3184, 3192, 3201, 3204, 3208, 3210, 3213, 3219, 3221,
3227, 3233, 3235, 3237, 3238, 3247, 3248, 3251, 3252, 3253, 3263,
3265, 3270, 3273, 3286, 3290, 3300, 3305, 3312, 3315, 3329, 3333,
3334, 3342, 3349, 3352, 3355, 3356, 3357, 3370, 3377, 3390, 3391,
3392, 3407, 3416, 3417, 3418, 3419, 3423, 3424, 3428, 3438, 3439,
3440, 3447, 3448, 3450, 3452, 3453, 3454, 3456, 3467, 3482, 3488,
3490, 3497, 3500, 3506, 3507, 3512, 3517, 3527, 3542, 3565, 3567,
3568, 3575, 3585, 3599, 3600, 3607, 3611, 3619, 3636, 3637, 3649,
3677, 3681, 3684, 3685, 3688, 3693, 3694, 3699, 3708, 3709, 3716,
3718, 3719, 3720, 3721, 3722, 3723, 3725, 3726, 3731, 3733, 3734,
3735, 3738, 3741, 3748, 3749, 3750, 3754, 3755, 3757, 3761, 3769,
3770, 3773, 3774, 3776, 3789, 3791, 3797, 3803, 3806, 3807, 3811,
3830, 3834, 3835, 3838, 3842, 3845, 3846, 3850, 3854, 3865, 3872,
3873, 3895, 3896, 3897, 3899, 3904, 3911, 3917, 3918, 3922, 3924,
3925, 3933, 3934, 3939, 3961, 3964, 3968, 3973, 3985, 3990, 3991,
3992, 3997, 4004, 4012, 4013, 4018, 4019, 4024, 4026, 4027, 4031,
4036, 4037, 4038, 4040, 4043, 4051, 4054, 4055, 4058, 4062, 4063,
4064, 4068, 4073, 4082, 4087, 4088, 4096, 4098, 4100, 4101, 4102,

9848,	9852,	9887,	9931,	9932,	9934,	9950,	9951,	9952,
9953,	9954,	9960,	9961,	9977,	9990,	9992,	9996,	9997,
9998,	9999,	10007,	10012,	10013,	10014,	10015,	10016,	10017,
10018,	10019,	10020,	10021,	10022,	10023,	10024,	10025,	10026,
10033,	10051,	10052,	10053,	10066,	10075,	10117,	10118,	10121,
10124,	10125,	10131,	10132,	10133,	10134,	10135,	10136,	10137,
10148,	10150,	10151,	10154,	10156,	10157,	10196,	10197,	10198,
10208,	10209,	10211,	10214,	10231,	10264,	10266,	10267,	10281,
10305,	10371,	10372.						

Die Besitzer der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, den verschriebenen Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen erst nach dem 1. October dieses Jahres fälligen Zins-Koupons Series I Nro. 15 und 16 vom 1. October dieses Jahres ab bei der Renten-Bank-Kasse auf dem Domplatz dahier zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Zins-Koupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten.

Vom 1. October dieses Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen zehn Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Gleichzeitig werden die Besitzer folgender bereits früher ausgelos'ten Rentenbriefe der Provinz Westfalen und Rheinprovinz, und zwar:

a) aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1853.
Litt. C. Nro. 771 à 100 Rthlr.
„ E. Nro. 278 à 10 Rthlr.

b) aus dem Fälligkeitstermin am 1. October 1853.
Litt. C. Nro. 3368 à 100 Rthlr.

c) aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1854.
Litt. A. Nro. 363 à 1000 Rthlr.
„ B. „ 395 à 500 Rthlr.
„ C. „ 3638 à 100 Rthlr.
„ D. „ 1492 und 3128 à 25 Rthlr.
„ E. „ 1382 und 4954 à 10 Rthlr.

d) aus dem Fälligkeitstermin am 1. October 1854.
Litt. C. Nro. 359, 1274, 1720, 2807, und 4745 à 100 Rthlr.
„ D. „ 444, 1625, 1929, 2697, 3234 und 3718 à 25 Rthlr.
„ E. „ 247, 501, 868, 2145 und 5546 à 10 Rthlr.

e) aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1855.
Litt. A. Nro. 967, 969 und 1423 à 1000 Rthlr.
„ C. „ 987 und 4708 à 100 Rthlr.
„ D. „ 2862, 4008, 4711, 4801 und 5110 à 25 Rthlr.

wiederholt aufgefordert, den Kapitalbetrag derselben nach Abzug des Betrages der von den mit abzuliefernden Zins-Koupons etwa fehlenden Stücke, auf unserer Kasse in Empfang zu nehmen.

Münster den 11. Mai 1857.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz
v. Hartmann.

(Nr. 883.) Die Ernennung des ꝛc. Burberg zu Düsseldorf zum Commissarius der Königl. allgem. Wittwenverpflegungs-Anstalt zu Berlin betr.

Die General-Direktion der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt hat den Regierungs-Hauptkassen-Buchhalter Herrn Burberg in Düsseldorf, zum Commissarius dieser Anstalt, in die Stelle des von dort abgegangenen Regierungs-Hauptkassen-Buchhalters Herrn Staabs ernannt, was den Interessenten der gedachten Anstalt hiermit bekannt gemacht wird.

Berlin den 2. Mai 1857.

General-Direktion der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.
Frhr. v. Monteton.

(Nr. 884.) Die Abwesenheits-Constatirung der Cath. Elis. Reinhard von Carlsbrunn betr.

Das Königl. Landgericht zu Saarbrücken hat durch Urtheil vom 7. April d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit der Catharina Elisabeth Reinhard aus Carlsbrunn, Tochter der verstorbenen Eheleute Johann Reinhard und Margaretha Scherer, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Köln den 16. Mai 1857. Der General-Prokurator: Nicolovius.

(Nr. 885.) Das Porto für Briefe nach Aegypten, Ostindien und China via England und Marseille betr.

Einer Benachrichtigung der Großbritanischen Post-Verwaltung zufolge ist das Französische Transitporto für die auf dem Wege über England und vermittelst der Englisch-Ostindischen Ueberlandpost über Marseille zu befördernden Briefe zwischen dem Preußischen Postbezirke resp. dem deutschen Post-Vereine und Aegypten, Ostindien, den Ostindischen Inseln und China von 5 Pence auf den Satz von 3 Pence = 2½ Sgr. für je ½ Loth excl. ermäßigt worden. Außer diesem Satze ist für die gedachte Correspondenz

a. dasselbe Porto, wie für die Briefe nach und aus Großbritannien, d. i. 7 Sgr., und
b. das Britische Seeporto von 6 Pence oder 5 Sgr.

für den einfachen, unter 1 Loth schweren Brief zu erheben. Bei schweren Briefen steigt das Porto ad a und b. von Loth zu Loth mit dem einfachen Satze.

Demnach beträgt das Porto für Briefe aus Preußen resp. dem Deutschen Post-Verein nach obengenannten überseeischen Ländern, via England und Marseille,

unter ½ Loth	. . . .	14½ Sgr.
von ½ bis excl. 1 Loth.		17 „
von 1 bis excl. 1½ Loth.		31½ „
von 1½ bis excl. 2 Loth.		34 „ u. s. w.

Die Correspondenz wird übrigens nach wie vor nur dann über England und Marseille befördert, wenn dieselbe auf der Adresse mit dem Vermerke „via England" versehen ist.

Berlin den 4. Mai 1857. General-Post-Amt: Schmückert.

(Nr. 886.) Die Veräußerung resp. Verpachtung einer domanialen Wiese in der Gemeinde Angermund betr. II. S. IV. Nr. 659

Am Donnerstag den 4. Juni d. J., Morgens neun Uhr, wird die Domanial-Wiese in den Bohnenbanden, Gemeinde Angermund, Flur III Nr. 57, von 51 Morgen 101,80 Ruthen, bis zum 10. November 1857 an Joseph Monheim zu Angermund verpachtet,

a) zur Zeitpacht auf 6, mit 3 kündbare Jahre, und alternative
b) zum Verkaufe,

sowohl in 10 Parzellen abgetheilt, als auch im Ganzen öffentlich auf dem Büreau des Königl. Rentamts zu Düsseldorf, Pfannenschoppenstraße Nr. 30 ausgesetzt, und können die Bedingungen daselbst eingesehen werden.

Düsseldorf den 18. Mai 1857. Königliches Rentamt.

(Nr. 887. Die Verpachtung der domanialen Fischereigerechtsame in der Wupper bei Hückeswagen betr.

Am Freitag den 5. Juni d. J., Nachmittags 2 Uhr, wird die Domanial-Fischerei-Gerechtsame in der Wupper von der Führer-Schlacht bis an die Schlacht der Mühle des Oberbürgermeisters Brüning, bis zum 10. November 1857 an den Kaufmann Friedrich Müller zu Hückeswagen verpachtet, auf dem Königl. Bürgermeisteramte zu Hückeswagen vor dem Königl. Bürgermeister Wirth der Wiederverpachtung auf 6 mit 3 kündbare Jahre, öffentlich ausgestellt, und können die Bedingungen auf dem Bürgermeisteramte eingesehen werden.

Düsseldorf den 18. Mai 1857. Königliches Rentamt.

(Nr. 888) Die Veräußerung resp. Verpachtung domanialer Grundstücke und Rhein-Fischereigerechtsame in den Gemeinden Calcum, und bei Urdenbach, Uedesheim, Linn und Kaiserswerth betr.

Am Freitag den 5. Juni 1857, Morgens 9 Uhr, werden auf dem Königl. Rentamtsbüreau, Pfannenschoppenstraße Nr. 30 zu Düsseldorf:

1) das in der Gemeinde Calcum Flur VII. Nr. 76 gelegene Stück Ackerland von 144 Ruthen 70 Fuß, bis zum 10. November 1857 an Johann Steuten zu Calcum verpachtet,
   a) einer Wiederverpachtung auf 6 mit 3 kündbare Jahre, und alternative,
   b) dem Verkaufe;

2) Die Domanial-Fischerei-Gerechtsame im Rheine von der Dormagener Gemeindegrenze bis an den alten Rhein bei Urdenbach, pos. 26 des Etats, bis zum 31. Dezember 1857 an den Christian Kaymer zu Urdenbach verpachtet,

3) Die Domanial-Fischerei-Gerechtsame vom alten Rheine bei Urdenbach bis zur Uedesheimer Gemeinde-Grenze, pos. 27 des Etats, und bis zum 31. Dezember 1857 an Balthasar Wankum zu Stürzelberg verpachtet,

4) Die Domanial-Fischerei-Gerechtsame im Rheine von Strauchholz ober Bodberg bis zum Gelperstrang, pos. 30 des Etats und bis zum 31. Dezember 1857 an Joseph Gröters zu Linn verpachtet,

5) Die Domanial-Fischerei-Gerechtsame im Rheine vom Gelperstrang bis zur Brücke bei Lang, pos. 31 des Etats und bis zum 31. Dezember 1857 an Franz Heitmann zu Kaiserswerth verpachtet,

zur Wiederverpachtung auf 6, mit 3 kündbare Jahre,

öffentlich ausgestellt, und können die Bedingungen auf dem Königl. Rentamte eingesehen werden.

Düsseldorf den 18. Mai 1857. Königliches Rentamt.

(Nr. 889.) Die Verpachtung der domanialen Oelgangs-Insel am Ersteinfluß in d. Rhein betr.

Donnerstag den 4. Juni 1857, Nachmittags 3 Uhr, wird die Domanial-Rhein-Insel, gelegen am Ausflusse der Erft, die Oelgangs-Insel genannt, bis zum 31. Dezember 1857 an Wilh. Kaiser zu Heerdterbusch verpachtet, auf fernere 6, mit 3 kündbare Jahre einer Wiederverpachtung auf dem Königl. Rentamts-Büreau zu Düsseldorf Pfannenschoppenstraße Nr. 30 öffentlich ausgestellt.

Diese Insel enthält 31 Morgen 33 Ruthen Wardtholz und 12 Morgen 172 Ruthen Ackerland, und können die Bedingungen auf dem Königl. Rentamte eingesehen werden.

Düsseldorf den 18. Mai 1857. Königliches Rentamt.

(Nr. 890.) Die Vernichtung eingelöseter rheinisch-westphälischer Rentenbriefe betr.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Münster den 11. Mai 1857.

Gegenwärtig:

I. Die Abgeordneten der Rheinprovinz:

$$\frac{\partial^2 \Phi}{\partial x^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial y^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial z^2} = 0 \quad \text{(Laplace's equation)}$$

$$\frac{\partial^2 \Phi}{\partial x^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial y^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial z^2} = 4\pi\rho \quad \text{(Poisson's equation)}$$

$$\frac{\partial^2 \Phi}{\partial x^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial y^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial z^2} = \frac{1}{a^2}\frac{\partial^2 \Phi}{\partial t^2} \quad \text{(wave equation)}$$

$$\frac{\partial^2 \Phi}{\partial x^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial y^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial z^2} = \frac{1}{a^2}\frac{\partial \Phi}{\partial t} \quad \text{(heat equation)}$$

$$\frac{\partial^2 \Phi}{\partial x^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial y^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial z^2} + k^2\Phi = 0 \quad \text{(Helmholtz equation)}$$

$$\frac{\partial^2 \Phi}{\partial x^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial y^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial z^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial w^2} = 0 \quad \text{(Laplace's equation in four dimensions)}$$

$$\frac{\partial^2 \Phi}{\partial x^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial y^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial z^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial w^2} = \frac{1}{a^2}\frac{\partial^2 \Phi}{\partial t^2} \quad \text{(wave equation in four dimensions)}$$

$$\frac{\partial^2 \Phi}{\partial x^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial y^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial z^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial w^2} = \frac{1}{a^2}\frac{\partial \Phi}{\partial t} \quad \text{(heat equation in four dimensions)}$$

$$\frac{\partial^2 \Phi}{\partial x^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial y^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial z^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial w^2} + k^2\Phi = 0 \quad \text{(Helmholtz equation in four dimensions)}$$

$$\frac{\partial^2 \Phi}{\partial x^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial y^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial z^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial w^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial v^2} = 0 \quad \text{(Laplace's equation in five dimensions)}$$

$$\frac{\partial^2 \Phi}{\partial x^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial y^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial z^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial w^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial v^2} = \frac{1}{a^2}\frac{\partial^2 \Phi}{\partial t^2} \quad \text{(wave equation in five dimensions)}$$

$$\frac{\partial^2 \Phi}{\partial x^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial y^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial z^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial w^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial v^2} = \frac{1}{a^2}\frac{\partial \Phi}{\partial t} \quad \text{(heat equation in five dimensions)}$$

$$\frac{\partial^2 \Phi}{\partial x^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial y^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial z^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial w^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial v^2} + k^2\Phi = 0 \quad \text{(Helmholtz equation in five dimensions)}$$

$$\frac{\partial^2 \Phi}{\partial x^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial y^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial z^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial w^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial v^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial u^2} = 0 \quad \text{(Laplace's equation in six dimensions)}$$

$$\frac{\partial^2 \Phi}{\partial x^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial y^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial z^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial w^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial v^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial u^2} = \frac{1}{a^2}\frac{\partial^2 \Phi}{\partial t^2} \quad \text{(wave equation in six dimensions)}$$

$$\frac{\partial^2 \Phi}{\partial x^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial y^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial z^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial w^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial v^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial u^2} = \frac{1}{a^2}\frac{\partial \Phi}{\partial t} \quad \text{(heat equation in six dimensions)}$$

$$\frac{\partial^2 \Phi}{\partial x^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial y^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial z^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial w^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial v^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial u^2} + k^2\Phi = 0 \quad \text{(Helmholtz equation in six dimensions)}$$

$$\frac{\partial^2 \Phi}{\partial x^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial y^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial z^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial w^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial v^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial u^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial t^2} = 0 \quad \text{(Laplace's equation in seven dimensions)}$$

$$\frac{\partial^2 \Phi}{\partial x^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial y^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial z^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial w^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial v^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial u^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial t^2} = \frac{1}{a^2}\frac{\partial^2 \Phi}{\partial t^2} \quad \text{(wave equation in seven dimensions)}$$

$$\frac{\partial^2 \Phi}{\partial x^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial y^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial z^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial w^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial v^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial u^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial t^2} = \frac{1}{a^2}\frac{\partial \Phi}{\partial t} \quad \text{(heat equation in seven dimensions)}$$

$$\frac{\partial^2 \Phi}{\partial x^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial y^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial z^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial w^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial v^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial u^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial t^2} + k^2\Phi = 0 \quad \text{(Helmholtz equation in seven dimensions)}$$

$$\frac{\partial^2 \Phi}{\partial x^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial y^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial z^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial w^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial v^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial u^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial t^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial s^2} = 0 \quad \text{(Laplace's equation in eight dimensions)}$$

$$\frac{\partial^2 \Phi}{\partial x^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial y^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial z^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial w^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial v^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial u^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial t^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial s^2} = \frac{1}{a^2}\frac{\partial^2 \Phi}{\partial t^2} \quad \text{(wave equation in eight dimensions)}$$

$$\frac{\partial^2 \Phi}{\partial x^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial y^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial z^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial w^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial v^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial u^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial t^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial s^2} = \frac{1}{a^2}\frac{\partial \Phi}{\partial t} \quad \text{(heat equation in eight dimensions)}$$

$$\frac{\partial^2 \Phi}{\partial x^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial y^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial z^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial w^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial v^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial u^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial t^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial s^2} + k^2\Phi = 0 \quad \text{(Helmholtz equation in eight dimensions)}$$

$$\frac{\partial^2 \Phi}{\partial x^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial y^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial z^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial w^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial v^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial u^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial t^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial s^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial r^2} = 0 \quad \text{(Laplace's equation in nine dimensions)}$$

$$\frac{\partial^2 \Phi}{\partial x^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial y^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial z^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial w^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial v^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial u^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial t^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial s^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial r^2} = \frac{1}{a^2}\frac{\partial^2 \Phi}{\partial t^2} \quad \text{(wave equation in nine dimensions)}$$

$$\frac{\partial^2 \Phi}{\partial x^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial y^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial z^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial w^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial v^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial u^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial t^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial s^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial r^2} = \frac{1}{a^2}\frac{\partial \Phi}{\partial t} \quad \text{(heat equation in nine dimensions)}$$

$$\frac{\partial^2 \Phi}{\partial x^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial y^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial z^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial w^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial v^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial u^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial t^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial s^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial r^2} + k^2\Phi = 0 \quad \text{(Helmholtz equation in nine dimensions)}$$

$$\frac{\partial^2 \Phi}{\partial x^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial y^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial z^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial w^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial v^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial u^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial t^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial s^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial r^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial q^2} = 0 \quad \text{(Laplace's equation in ten dimensions)}$$

$$\frac{\partial^2 \Phi}{\partial x^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial y^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial z^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial w^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial v^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial u^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial t^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial s^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial r^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial q^2} = \frac{1}{a^2}\frac{\partial^2 \Phi}{\partial t^2} \quad \text{(wave equation in ten dimensions)}$$

$$\frac{\partial^2 \Phi}{\partial x^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial y^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial z^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial w^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial v^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial u^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial t^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial s^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial r^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial q^2} = \frac{1}{a^2}\frac{\partial \Phi}{\partial t} \quad \text{(heat equation in ten dimensions)}$$

$$\frac{\partial^2 \Phi}{\partial x^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial y^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial z^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial w^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial v^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial u^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial t^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial s^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial r^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial q^2} + k^2\Phi = 0 \quad \text{(Helmholtz equation in ten dimensions)}$$

$$\frac{\partial^2 \Phi}{\partial x^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial y^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial z^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial w^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial v^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial u^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial t^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial s^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial r^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial q^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial p^2} = 0 \quad \text{(Laplace's equation in eleven dimensions)}$$

$$\frac{\partial^2 \Phi}{\partial x^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial y^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial z^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial w^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial v^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial u^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial t^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial s^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial r^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial q^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial p^2} = \frac{1}{a^2}\frac{\partial^2 \Phi}{\partial t^2} \quad \text{(wave equation in eleven dimensions)}$$

$$\frac{\partial^2 \Phi}{\partial x^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial y^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial z^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial w^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial v^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial u^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial t^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial s^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial r^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial q^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial p^2} = \frac{1}{a^2}\frac{\partial \Phi}{\partial t} \quad \text{(heat equation in eleven dimensions)}$$

$$\frac{\partial^2 \Phi}{\partial x^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial y^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial z^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial w^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial v^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial u^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial t^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial s^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial r^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial q^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial p^2} + k^2\Phi = 0 \quad \text{(Helmholtz equation in eleven dimensions)}$$

$$\frac{\partial^2 \Phi}{\partial x^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial y^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial z^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial w^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial v^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial u^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial t^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial s^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial r^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial q^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial p^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial o^2} = 0 \quad \text{(Laplace's equation in twelve dimensions)}$$

$$\frac{\partial^2 \Phi}{\partial x^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial y^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial z^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial w^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial v^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial u^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial t^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial s^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial r^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial q^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial p^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial o^2} = \frac{1}{a^2}\frac{\partial^2 \Phi}{\partial t^2} \quad \text{(wave equation in twelve dimensions)}$$

$$\frac{\partial^2 \Phi}{\partial x^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial y^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial z^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial w^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial v^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial u^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial t^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial s^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial r^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial q^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial p^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial o^2} = \frac{1}{a^2}\frac{\partial \Phi}{\partial t} \quad \text{(heat equation in twelve dimensions)}$$

$$\frac{\partial^2 \Phi}{\partial x^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial y^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial z^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial w^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial v^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial u^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial t^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial s^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial r^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial q^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial p^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial o^2} + k^2\Phi = 0 \quad \text{(Helmholtz equation in twelve dimensions)}$$

$$\frac{\partial^2 \Phi}{\partial x^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial y^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial z^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial w^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial v^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial u^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial t^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial s^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial r^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial q^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial p^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial o^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial n^2} = 0 \quad \text{(Laplace's equation in thirteen dimensions)}$$

$$\frac{\partial^2 \Phi}{\partial x^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial y^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial z^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial w^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial v^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial u^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial t^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial s^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial r^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial q^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial p^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial o^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial n^2} = \frac{1}{a^2}\frac{\partial^2 \Phi}{\partial t^2} \quad \text{(wave equation in thirteen dimensions)}$$

$$\frac{\partial^2 \Phi}{\partial x^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial y^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial z^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial w^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial v^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial u^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial t^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial s^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial r^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial q^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial p^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial o^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial n^2} = \frac{1}{a^2}\frac{\partial \Phi}{\partial t} \quad \text{(heat equation in thirteen dimensions)}$$

$$\frac{\partial^2 \Phi}{\partial x^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial y^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial z^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial w^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial v^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial u^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial t^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial s^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial r^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial q^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial p^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial o^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial n^2} + k^2\Phi = 0 \quad \text{(Helmholtz equation in thirteen dimensions)}$$

$$\frac{\partial^2 \Phi}{\partial x^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial y^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial z^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial w^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial v^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial u^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial t^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial s^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial r^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial q^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial p^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial o^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial n^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial m^2} = 0 \quad \text{(Laplace's equation in fourteen dimensions)}$$

$$\frac{\partial^2 \Phi}{\partial x^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial y^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial z^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial w^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial v^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial u^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial t^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial s^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial r^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial q^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial p^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial o^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial n^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial m^2} = \frac{1}{a^2}\frac{\partial^2 \Phi}{\partial t^2} \quad \text{(wave equation in fourteen dimensions)}$$

$$\frac{\partial^2 \Phi}{\partial x^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial y^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial z^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial w^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial v^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial u^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial t^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial s^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial r^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial q^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial p^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial o^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial n^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial m^2} = \frac{1}{a^2}\frac{\partial \Phi}{\partial t} \quad \text{(heat equation in fourteen dimensions)}$$

$$\frac{\partial^2 \Phi}{\partial x^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial y^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial z^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial w^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial v^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial u^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial t^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial s^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial r^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial q^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial p^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial o^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial n^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial m^2} + k^2\Phi = 0 \quad \text{(Helmholtz equation in fourteen dimensions)}$$

$$\frac{\partial^2 \Phi}{\partial x^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial y^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial z^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial w^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial v^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial u^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial t^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial s^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial r^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial q^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial p^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial o^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial n^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial m^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial l^2} = 0 \quad \text{(Laplace's equation in fifteen dimensions)}$$

$$\frac{\partial^2 \Phi}{\partial x^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial y^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial z^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial w^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial v^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial u^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial t^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial s^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial r^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial q^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial p^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial o^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial n^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial m^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial l^2} = \frac{1}{a^2}\frac{\partial^2 \Phi}{\partial t^2} \quad \text{(wave equation in fifteen dimensions)}$$

$$\frac{\partial^2 \Phi}{\partial x^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial y^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial z^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial w^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial v^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial u^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial t^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial s^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial r^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial q^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial p^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial o^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial n^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial m^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial l^2} = \frac{1}{a^2}\frac{\partial \Phi}{\partial t} \quad \text{(heat equation in fifteen dimensions)}$$

$$\frac{\partial^2 \Phi}{\partial x^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial y^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial z^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial w^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial v^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial u^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial t^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial s^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial r^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial q^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial p^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial o^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial n^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial m^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial l^2} + k^2\Phi = 0 \quad \text{(Helmholtz equation in fifteen dimensions)}$$

$$\frac{\partial^2 \Phi}{\partial x^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial y^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial z^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial w^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial v^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial u^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial t^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial s^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial r^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial q^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial p^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial o^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial n^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial m^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial l^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial k^2} = 0 \quad \text{(Laplace's equation in sixteen dimensions)}$$

$$\frac{\partial^2 \Phi}{\partial x^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial y^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial z^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial w^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial v^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial u^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial t^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial s^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial r^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial q^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial p^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial o^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial n^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial m^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial l^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial k^2} = \frac{1}{a^2}\frac{\partial^2 \Phi}{\partial t^2} \quad \text{(wave equation in sixteen dimensions)}$$

$$\frac{\partial^2 \Phi}{\partial x^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial y^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial z^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial w^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial v^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial u^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial t^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial s^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial r^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial q^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial p^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial o^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial n^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial m^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial l^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial k^2} = \frac{1}{a^2}\frac{\partial \Phi}{\partial t} \quad \text{(heat equation in sixteen dimensions)}$$

$$\frac{\partial^2 \Phi}{\partial x^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial y^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial z^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial w^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial v^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial u^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial t^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial s^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial r^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial q^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial p^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial o^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial n^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial m^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial l^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial k^2} + k^2\Phi = 0 \quad \text{(Helmholtz equation in sixteen dimensions)}$$

$$\frac{\partial^2 \Phi}{\partial x^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial y^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial z^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial w^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial v^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial u^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial t^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial s^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial r^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial q^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial p^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial o^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial n^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial m^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial l^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial k^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial j^2} = 0 \quad \text{(Laplace's equation in seventeen dimensions)}$$

$$\frac{\partial^2 \Phi}{\partial x^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial y^2} + \frac{\partial^2 \Phi}{\partial z^2} + \frac

Die Sendungen selbst dürfen ebenfalls keine brieflichen Mittheilungen oder sonstigen geschriebenen Gegenstände enthalten.

Verlangt der Absender für den Verlust oder die Beschädigung eines von ihm aufgegebenen Gegenstandes eine höhere Garantieleistung, als bis zum Betrage von 10 Sgr. pro Pfund, so muß der Werth nicht nur auf der Adresse des Frachtbriefes, sondern auch auf der Sendung selbst deutlich vermerkt sein. Bei den Sendungen nach Californien und Canada erstreckt sich die Garantie nur auf die Beförderung bis New-York.

Die Sendungen können sowohl unfrankirt, als auch bis Hamburg oder New-York frankirt eingeliefert werden.

Nach gewissen Orten in den Vereinigten Staaten und Canada ist Frankatur bis zum Bestimmungsorte zulässig.

In allen Fällen bleibt der Absender für das ganze Porto, resp. die ganze Fracht, einschließlich der Gebühren für die Rückbeförderung, verhaftet, wenn die Sendung aus irgend einem Grunde als unbestellbar zurückkommt.

Die Beförderung erfolgt von Hamburg ab, je nach dem Verlangen des Absenders, entweder mittelst Dampfschiffs oder mittelst Segelschiffs. Ist ein solches Verlangen nicht ausgedrückt, so findet die Beförderung mit dem zunächst abgehenden Dampfschiffe statt.

Die Sendungen unterliegen:

1) dem Porto vom Absendungsorte bis Hamburg, wie die Sendungen nach Hamburg selbst;
2) der Fracht zwischen Hamburg und New-York und
3) der Fracht von New-York bis zum Bestimmungsorte.

Die Frachtgebühren ad 2 betragen für Sendungen:

				mit Dampfschiffen,	mit Segelschiffen:
bis	1 Pfd.	Zollgewicht		20 Sgr.	10 Sgr.
über	1 bis	3 Pfd.	Zollgewicht	4 „	2 „
über	3 bis	5	„	6 „	3 „
über	5 bis	10	„	100 „	50 „
über	10 bis	20	„	150 „	75 „
über	20 bis	30	„	180 „	90 „
über	30 bis	100	per Pfd.	6 „	3 „
über	100 Pfd.	für jedes Pfd. über 100 Pfd		3 Sgr	1½ wobei
für die ersten		100 Pfd.		600 Sgr.	300 Sgr. in

Berechnung kommen.

Die Assekuranz gegen Seegefahr (nicht aber auch Kriegsgefahr) ist in obigen Frachtsätzen mit einbegriffen, sobald der deklarirte Werth pro Pfund nicht 1 Rthlr. Preuß. Courant übersteigt, andernfalls sind für Sendungen nach New-York 1½ Procent, für Sendungen über New-York hinaus 3 Procent der deklarirten Summe an Assekuranzgebühr außer dem Frachtporto zu zahlen.

Der Tarif der Frachtgebühren von New-York bis zum Bestimmungsorte kann, soweit solcher bekannt ist, bei jeder Preußischen Post-Anstalt eingesehen werden.

Berlin den 8. Mai 1857. General-Post-Amt: Schmückert.

Personal-Chronik

(Nr. 892.) Für den Monat April 1857.

1) Der Rechtsanwalt und Notar Möllenhoff zu Werne ist an das Kreisgericht zu Dortmund mit Anweisung seines Wohnsitzes in Lünen versetzt;

2) die Referendarien Puchta und Ebmeier sind zu Gerichts-Assessoren befördert;
3) die Auskultatoren Coester und Hennecke sind zu Referendarien ernannt;
4) der Rechtskandidat Lind ist als Auskultator zugelassen;
5) dem Kreisgerichts-Sekretair Huck zu Hagen ist der Titel: Kanzlei-Direktor beigelegt;
6) der Kreisgerichts-Büreau-Assistent Wesselmann hierselbst ist gestorben;
7) der Gefängniß-Oberaufseher Kern zu Wesel ist vom 1. Juli d. J. ab als Kanzlist bei dem Kreisgerichte zu Dortmund angestellt und dagegen dem vormaligen Feldwebel Schaefer zu Wesel die Wahrnehmung der Gefängniß-Oberaufseherstelle daselbst von vorbemerktem Zeitpunkt ab, interimistisch übertragen;
8) der Kreisgerichtsbote und Exekutor Schracke zu Wesel ist zum ersten Gerichtsdiener bei dem Kreisgerichte daselbst befördert;
9) dem bisherigen Hülfsboten Wilhelm Graebing zu Wesel ist eine etatsmäßige Boten- u. Exekutorstelle bei dem Kreisgericht daselbst vom 1. Juli d. J. ab verliehen;
10) der Kreisgerichtsbote Albertz zu Duisburg ist, vom 1. Juli d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Hamm den 1. Mai 1857. Königl. Appellations-Gericht: Lent.

(Nr. 893.) Personal-Veränderungen im Bezirk der unterzeichneten Intendantur.

Kommandirt ist:

der Intendantur-Rath Ritter zur Dienstleistung beim Königl. Kriegs-Ministerium.

Versetzt sind:

der Intendantur-Rath Sultzer von der Militair-Intendantur des 3., und der überzählige Intendantur-Assessor von Schepke von der Intendantur des 2. Armee-Corps zu der des 7. Armee-Corps; von der Letzteren der Intendantur-Referendarius von Kistowski zur Intendantur des 3. und der Sekretariats-Assistent Leisten zur Intendantur des Garde-Corps.

Mit Pension in den Ruhestand versetzt ist vom 1. Juli c. ab:

der Lazareth-Ober-Inspektor Möwing in Wesel.

Angestellt ist:

der Feldwebel und Zahlmeister-Candidat Wiedecke vom 3. Bataillon (Düsseldorf) des 4. Garde-Landwehr-Regiments bei dem Montirungs-Depot in Düsseldorf als Assistent.

Münster den 17. Mai 1857. Königl. Intendantur des 7. Armee-Corps.

(Nr. 894.) Der zum Regierungs-Refeeendar ernannte seitherige Landgerichts-Referendar Courth ist am 22. d. in das hiesige Regierungs-Collegium eingeführt worden.

(Nr. 895.) Der an der kath. Elementarschule zu Helenabrun, Kreises Gladbach, seither provisorisch angestellte Lehrer Peter Schiffer ist definitiv bestätigt worden.

(Nr. 896.) Der Maurer Christian Dehorn zu Hasselt ist zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes zugelassen worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der Regierung zu Liegnitz.
Stück 1. Ausgegeben zu Liegnitz, den 3. Januar 1880.

Inhalt.
Nr. 1. Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen. S. 1.
Nr. 2. Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen. S. 1.
Nr. 3. Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen. S. 1.
Nr.

einjährigen freiwilligen Militärdienste berechtigten jungen Leute bringen wir Nachstehendes hierdurch zur öffentlichen Kunde.

1) Die seit der vorigjährigen Ersatzaushebung wegen Dienstuntauglichkeit von den Truppentheilen entlassenen beziehungsweise bei der Uebergabe zurückgestellten Mannschaften haben sich vor der Königl. Departements-Ersatz-Commission in den für das diesjährige Departements-Ersatz-Geschäft bestimmten Terminen zu gestellen, damit über ihre Tauglichkeit resp. Untauglichkeit definitiv entschieden werde.

2) In den gedachten Terminen können sich auch diejenigen jungen Leute zur Super-Revision gestellen, welche das Qualifikations-Attest zum einjährigen freiwilligen Militärdienste erlangt haben, bei ihrer Meldung zum Eintritte aber wegen körperlicher Fehler oder Schwäche von den Truppentheilen nicht angenommen oder nach erfolgtem Eintritte aus diesen Gründen wieder entlassen sind, so wie ferner diejenigen, welche von den, den Königl. Departements-Prüfungs-Commissionen beigegebenen Militär-Aerzten für ganz unbrauchbar erklärt worden sind.

Was dagegen:

3) diejenigen jungen Leute betrifft, welche von den, den letztgedachten Commissionen beigegebenen Aerzten als zeitig unbrauchbar erklärt worden sind, so können solche zur Super-Revision nur dann zugelassen werden, wenn sie sich vorher bei einem Truppentheile zum Eintritte gemeldet haben.

Anlangend endlich:

4) diejenigen Individuen, welche zum einjährigen freiwilligen Militärdienste berechtigt sind, aber für untauglich befunden worden und dem hiesigen Verwaltungsbezirke nicht angehören, so ist es denselben nur dann gestattet, sich zur Super-Revision hier zu stellen, wenn sie von der Königl. Departements-Ersatz-Commission ihrer Heimath hierher förmlich überwiesen worden sind.

5) Die in die Categorie unter 2 gehörenden jungen Leute haben sich rechtzeitig und spätestens bis zum 20. k. M. unter Vorlegung ihrer Qualifikations-Atteste und der bei ihrer Wiederentlassung ihnen ertheilten ärztlichen Zeugnisse bei der Ortsbehörde zu melden, welche sie in ein Verzeichniß unter Angabe des Datums ihrer Geburt und des Grundes ihrer Dienstuntauglichkeit einzutragen und solches, mit den gedachten Qualifikations-Attesten resp. ärztlichen Zeugnissen belegt, der vorgesetzten landräthlichen Behörde einzureichen hat, wonächst letztere eine Haupt-Nachweisung fertigt und diese im Termine der Königl. Departements-Ersatz-Commission übergibt. — Schließlich wird bemerkt, daß die diesjährigen Termine für die Geschäfte der letztgedachten Commission folgende sind:

am 30. Juni und 1. Juli in Wevelinghoven
am 2. und 3. Juli in Neuß,
am 4., 6. und 7. Juli in Gladbach,
am 8., 9., 10. und 11. Juli in Crefeld,
am 13., 14. und 15. Juli in Kempen,
am 16., 17. und 18. Juli in Geldern,
am 20. und 21. Juli in Cleve,
am 23. und 24. Juli in Wesel,
am 25. und 27. Juli in Duisburg,
am 28., 29. und 30. Juli in Essen,
am 31. Juli und 1. und 3. August in Düsseldorf,
am 4., 5., 6., 7. und 8. August in Elberfeld,
am 10., 11. und 12. August in Lennep,
am 13., 14. und 15. August in Solingen.

Düsseldorf den 27. Mai 1857.

(Nr. 902.) Die Verpflegung der Truppen betr. I. S. IV. Nr. 3019.

Auf unsere Bekanntmachung vom 25. v. M. (Amtsblatt Nr. 22) Bezug nehmend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß die in unserm Verwaltungsbezirke stationirten Truppen für den Monat Juni c. an extraordinairem Zuschusse zur Beschaffung der großen Victualien-Portion 2 Sgr. 4 Pf. und der kleinen Portion 10 Pf. erhalten.

Düsseldorf den 28. Mai 1857.

(Nr. 903.) Den verlornen Gewerbeschein des Ferd. Pauls von Jammerthal betr. II. S. III. Nr. 4628.

Der Handelsmann Ferdinand Pauls zu Jammerthal, Bürgermeisterei Höhscheid, hat den ihm von uns am 20. Januar d. J. unter der Nr. 6187 ertheilten Gewerbeschein zum Handel mit Messern ꝛc. im Holländischen verloren.

Wir haben dem Pauls einen andern Gewerbeschein ausfertigen lassen und fordern die Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks auf, wenn der verlorne Gewerbeschein vorgezeigt werden möchte, solchen einzuziehen und uns einzureichen.

Düsseldorf den 26. Mai 1857.

(Nr. 904.) Die Collecte für den Erziehungs-Verein zu Neukirchen betr. I. S. V. Nr. 2934.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Rescript vom 30. v. M. 3070, dem Erziehungs-Verein für arme und verlassene Kinder zu Neukirchen bei Meurs auch für dieses Jahr die Erlaubniß ertheilt, für die Zwecke des Vereins bei den evangelischen Einwohnern des Regierungsbezirks Düsseldorf, Köln und Coblenz durch seine Agenten eine Haus-Collecte einzusammeln und zugleich gestattet, daß die Agenten die gesammelten Gaben unmittelbar an die Vereinskasse abliefern.

Wir bringen dies hierdurch unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 24. April v. J. (Amtsblatt Nr. 23) zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf den 28. Mai 1857.

(Nr. 905.) Eine kath. Haus-Collekte zum Neubau einer kath. Kirche zu Retterath betr. I. S. V. Nr. 2983.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat zur Aufbringung der Kosten für den dringend nothwendigen Neubau einer kath. Kirche zu Retterath im Kreise Adenau, eine katholische Haus-Collecte in dem hiesigen Regierungsbezirke durch Deputirte innerhalb der Frist bis zum 1. Oktober d. J. bewilligt, nachdem nach Abhaltung einer gleichen Collecte in den Regierungsbezirken Coblenz, Trier, Köln und Aachen noch ein Deficit von 2668 Rthlr. zu dem angegebenen Zwecke zu decken bleibt.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir gleichzeitig die für Abhaltung der Collecte bestimmten Deputirten mit dem Bemerken namhaft, daß sich dieselben nach den über das Collectiren bestehenden Bestimmungen genau zu richten haben.

Die gesammelten Gaben haben dieselben zur directen Ablieferung an sich zu halten, und erwarten wir von den Herren Landräthen nach Beendigung der Collecte eine Anzeige über den Ertrag.

1) Für den Stadt- und Landkreis Düsseldorf, der Ackerer und Gemeinde-Vorsteher Paul Mohrs zu Retterath;

2) für die Kreise Elberfeld und Lennep, der Johann Karst, Ackerer und Kirchenraths-Präsident daselbst;

3) für die Kreise Duisburg und Solingen, der Gemeinde-Vorsteher Mathias Mertes zu Mannebach;

4) für die Kreise Rees und Neuß, der Ackerer Johann Hoff zu Lierstall;

5) für die Kreise Grevenbroich und Gladbach, der Gemeinde-Vorsteher Johann Krein zu Colverath;

6) für die Kreise Crefeld und Kempen, der Ackerer Mathias Mohrs zu Bereborn;

7) für die Kreise Geldern und Cleve, der Ackerer Mathias Emmerich zu Mannebach und endlich

zur Aushülfe der Pfarrer Einig und der Lehrer Pinger zu Retterath,

der Lehrer Steffany zu Oberelz und

der Lehrer Theisen zu Mannebach für den ganzen Regierungsbezirk.

Düsseldorf den 28. Mai 1857.

(Nr. 906.) Die neubesetzte Steuer-Exekutorstelle bei der Steuerkasse zu Xanten betr. II. S. III. Nr. 4487.

Die durch den Tod des Steuer-Exekutors Müller zur Erledigung gekommene Steuer-Exekutorstelle bei der Königl. Steuerkasse zu Xanten, ist dem früheren Postboten Wilhelm Mostert übertragen worden.

Düsseldorf den 26. Mai 1857.

(Nr. 907.) Die Allerhöchst bestätigte Bürgermeisterwahl der Stadt Mülheim a. d. Ruhr betr. I. S II Nr. 1927.

Die Wahl des seitherigen Gerichts-Assessors Carl Obertüschen als Bürgermeister der Stadt Mülheim a. d. Ruhr für eine 12jährige Amtsdauer hat unterm 6. April c. die Allerhöchste Bestätigung Sr. Majestät des Königs erhalten, und ist demzufolge die Einführung des rc. Obertüschen in sein Amt am 20. Mai c. erfolgt.

Düsseldorf den 25. Mai 1857.

(Nr. 908.) Die Agentur des Robert Blasberg betr. I. S. III. Nr. 1485.

Der Robert Blasberg zu Unterbuscherhof, Gemeinde Leichlingen, ist als Agent der Neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Berlin concessionirt worden.

Düsseldorf den 19. Mai 1857.

(Nr. 909.) Die Agentur des Reiner Schiffer zu Vorst betr. I. S. III. Nr. 1499.

Der Reiner Schiffer zu Vorst ist als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Elberfeld concessionirt worden.

Düsseldorf den 19. Mai 1857.

(Nr. 910.) Die Agentur des Peter Wilhelm Foerster zu Rostringhausen betr. I. S. III. Nr.

Der Peter Wilhelm Foerster zu Rostringhausen, Bürgermeisterei Dabringhausen, ist als Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Köln concessionirt worden.

Düsseldorf den 19. Mai 1857.

(Nr. 911.) Die Haupt-Agentur des Heinrich Baumann zu Elberfeld betr. I. S. III. Nr.

Der Heinrich Baumann zu Elberfeld ist als Haupt-Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Breslau concessionirt worden.

Düsseldorf den 19. Mai 1857.

(Nr. 912.) Die Niederlegung der Haupt-Agentur des R. Albert Camphausen zu Elberfeld betr. I. S. III. Nr.

Der R. Albert Camphausen zu Elberfeld hat die Haupt-Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau niedergelegt.

Düsseldorf den 19. Mai 1857.

Ref. No. 20 Notice of Election for Directors to be Elected at the Annual General Meeting of Shareholders to be held on 30th June, 2006

Notice is hereby given that the Annual General Meeting of Shareholders of Kamdhenu Limited will be held on Friday, the 30th June, 2006 at 10.30 A.M. at Sahakar Sadan, Ground Floor, Opp. Commerce College, Ahmedabad-380 009 to elect Directors in place of those retiring by rotation.

The Register of Members and Share Transfer Books of the Company will remain closed from Saturday, the 24th June, 2006 to Friday, the 30th June, 2006 (both days inclusive).

By Order of the Board of Directors
Sd/-
Ahmedabad, 15th May, 2006 (Ashok Patel)
Chairman

Ref. No. 21 Particulars of Directors to be Elected at the Annual General Meeting

Sr. No.	Name of Director	Age	Qualification	Date of Appointment	Experience in specific functional area	Directorship held in other companies	Membership of Committees of other companies
1.	Shri Ashok Patel	58	B.Com.	30.06.1995	Wide experience in Dairy Industry	Kamdhenu Ltd.	Nil
2.	Shri Vinod Patel	55	B.Com.	30.06.1995	Wide experience in Dairy Industry	Kamdhenu Ltd.	Nil
3.	Shri Jayesh Patel	52	B.Com.	30.06.1995	Wide experience in Dairy Industry	Kamdhenu Ltd.	Nil
4.	Shri Ramesh Patel	50	B.Com.	30.06.1995	Wide experience in Dairy Industry	Kamdhenu Ltd.	Nil
5.	Shri Dilip Patel	48	B.Com.	30.06.1995	Wide experience in Dairy Industry	Kamdhenu Ltd.	Nil
6.	Shri Kirit Patel	46	B.Com.	30.06.1995	Wide experience in Dairy Industry	Kamdhenu Ltd.	Nil
7.	Shri Mahesh Patel	44	B.Com.	30.06.1995	Wide experience in Dairy Industry	Kamdhenu Ltd.	Nil
8.	Shri Nitin Patel	42	B.Com.	30.06.1995	Wide experience in Dairy Industry	Kamdhenu Ltd.	Nil

No. 10. Return showing the number of Licenses granted under the Arms Act, 1878, during the year ending 31st March 1880.

Number of License.	Name of Licensee.	Residence.	Class of Arms.	Number of Arms.	Fee.
					Rs. a. p.
1	Ram Singh	Kotwali	Rifle	1	10 0 0
2	Ram Singh	Kotwali	Rifle	1	10 0 0
3	Ram Singh	Kotwali	Rifle	1	10 0 0
4	Ram Singh	Kotwali	Rifle	1	10 0 0
5	Ram Singh	Kotwali	Rifle	1	10 0 0
6	Ram Singh	Kotwali	Rifle	1	10 0 0
7	Ram Singh	Kotwali	Rifle	1	10 0 0
8	Ram Singh	Kotwali	Rifle	1	10 0 0
9	Ram Singh	Kotwali	Rifle	1	10 0 0
10	Ram Singh	Kotwali	Rifle	1	10 0 0
11	Ram Singh	Kotwali	Rifle	1	10 0 0
12	Ram Singh	Kotwali	Rifle	1	10 0 0
13	Ram Singh	Kotwali	Rifle	1	10 0 0
14	Ram Singh	Kotwali	Rifle	1	10 0 0
15	Ram Singh	Kotwali	Rifle	1	10 0 0
16	Ram Singh	Kotwali	Rifle	1	10 0 0
17	Ram Singh	Kotwali	Rifle	1	10 0 0
18	Ram Singh	Kotwali	Rifle	1	10 0 0
19	Ram Singh	Kotwali	Rifle	1	10 0 0
20	Ram Singh	Kotwali	Rifle	1	10 0 0
21	Ram Singh	Kotwali	Rifle	1	10 0 0
22	Ram Singh	Kotwali	Rifle	1	10 0 0
23	Ram Singh	Kotwali	Rifle	1	10 0 0
24	Ram Singh	Kotwali	Rifle	1	10 0 0
25	Ram Singh	Kotwali	Rifle	1	10 0 0
26	Ram Singh	Kotwali	Rifle	1	10 0 0
27	Ram Singh	Kotwali	Rifle	1	10 0 0
28	Ram Singh	Kotwali	Rifle	1	10 0 0
29	Ram Singh	Kotwali	Rifle	1	10 0 0
30	Ram Singh	Kotwali	Rifle	1	10 0 0
31	Ram Singh	Kotwali	Rifle	1	10 0 0
32	Ram Singh	Kotwali	Rifle	1	10 0 0
33	Ram Singh	Kotwali	Rifle	1	10 0 0
34	Ram Singh	Kotwali	Rifle	1	10 0 0
35	Ram Singh	Kotwali	Rifle	1	10 0 0
36	Ram Singh	Kotwali	Rifle	1	10 0 0
37	Ram Singh	Kotwali	Rifle	1	10 0 0
38	Ram Singh	Kotwali	Rifle	1	10 0 0
39	Ram Singh	Kotwali	Rifle	1	10 0 0
40	Ram Singh	Kotwali	Rifle	1	10 0 0
41	Ram Singh	Kotwali	Rifle	1	10 0 0
42	Ram Singh	Kotwali	Rifle	1	10 0 0
43	Ram Singh	Kotwali	Rifle	1	10 0 0
44	Ram Singh	Kotwali	Rifle	1	10 0 0
45	Ram Singh	Kotwali	Rifle	1	10 0 0
46	Ram Singh	Kotwali	Rifle	1	10 0 0
47	Ram Singh	Kotwali	Rifle	1	10 0 0
48	Ram Singh	Kotwali	Rifle	1	10 0 0
49	Ram Singh	Kotwali	Rifle	1	10 0 0
50	Ram Singh	Kotwali	Rifle	1	10 0 0

Laufende Nr.	Der Verurtheilten		Alter. Jahre.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Urtheils.		Dauer der erkannten Verlustig-Erklärung.	Bezeichnung des Endpunktes der Verlustig-Erklärung.	
	Namen.	Vornamen.				Monat.	Tag.		Monat.	Tg.
						1856				
18	Boos,	Carl	30	Scheerenfeiler	Burbach	März	7	1 Jahr	März 1858	7
19	Koch,	Anna Gertrud	33	Wb. Duckstein	Crefeld	"	17	5 do.	Sept. 1862	8
20	Langerich,	Ida	43	Ehefr. Weiß	Crefeld	"	17	5 do.	Sept. 1862	12
21	Hemmers,	Heinrich	42	Tagelöhner	Crefeld	"	18	5 do.	März 1863	18
22	Mainz,	Jacob	20	Tagelöhner	Crefeld	"	19	3 do.	März 1860	20
23	Klinkhammer,	Heinrich	19	Seidenweber	Crefeld	"	19	3 do.	März 1860	19
24	Besançon,	Peter	25	Weber	Neuwerk	Mai	28	3 do.	Mai 1860	28
25	Merr,	Johann	69	do.	Neuwerk	"	28	5 do.	Mai 1863	28
26	Friederichs,	Franz Werner	24	Tagelöhner	Herrath	Sept.	22	3 do.	Sept. 1860	22
27	Schopen,	Peter Joseph	25	Schneider	Friemersheim	"	22	3 do.	Sept. 1860	26
28	Blasberg,	Hermann	36	Weber	Krähwinkel	"	25	1 do.	März 1858	24
29	Heuncke,	Johann	35	Schreiner	Hilden	"	27	1 do.	Sept. 1858	27
30	Peters,	Johann	27	Gärtner	Bilk	"	30	3 do.	Sept. 1862	30
31	Küppers,	Gertrud	20	Magd	Crefeld	October	2	1 do.	März 1858	31
32	Hindges,	Wilhelm	50	Tagelöhner	Kleinenbroich	October	2	1 do.	October 1859	2
33	te Baag,	Helena	25	Dienstmagd	Düsseldorf	Dez.	1	1 do.	Mai 1858	28
34	Kobelt,	Wilhelm	32	früher Schaffner	Crefeld	"	2	2 do.	März 1859	2
						1857				
35	Dunkels,	Jacob	17	Seidenweber	Crefeld	Januar	2	2 do.	Sept. 1859	29
36	Müller,	Heinrich	16	Schreiner	M. Gladbach	"	2	1 do.	Februar 1858	13

Laufende Nr.	Der Verurtheilten: Namen	Vornamen	Alter. Jahre	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Urtheils. Monat.	Tag.	Dauer der erkannten Verlustig-Erklärung.	Bezeichnung des Endpunktes der Verlustig-Erklärung. Monat	Tag.
						1857				
37	Conrads,	Christina	43	Ehefrau Rodenberg	Düsseldorf	Januar	2	5 Jahr	Sept. 1863	29
38	Hermanns,	Heinrich	48	Musiker	Neukirchen	"	3	1 do.	April 1858	30
39	Tiefenbacher,	Franz	16	Maurer	Düsseldorf	"	3	1 do.	Februar 1858	14
40	Baumgarten,	Jacob	57	Seidenweber	Crefeld	"	5	3 do.	Januar 1861	10
41	Ellenbeck,	Wilhelm	50	Weber	Hilden	"	5	3 do.	Februar 1861	28
42	Baum,	Wilhelmina	22	Weberin	Crefeld	"	5	5 do.	Januar 1863	5
43	Schönau,	Wilhelm	20	Seidenweber	Crefeld	"	9	1 do.	Mai 1858	9
44	Schmitz,	Otto Benjamin	23	Schlosser	Düsseldorf	"	9	5 do.	Juni 1862	9
45	Faust,	August	27	Tagelöhner	Patrscheid	"	10	2 do.	März 1859	23
46	Matheisen,	Philipp	52	do.	Derendorf	"	10	1 do.	Juni 1858	7
47	Brandenstein,	Martin	34	Anstreicher	Unterbach	"	10	3 do.	Mai 1860	7
48	Houfen,	Carl	32	Appreteur	Crefeld	"	12	3 do.	Juni 1860	11
49	Lachner,	Franz Joseph	28	Künstler	Neukirchen bei Jüchen	"	12	3 do.	Januar 1861	12
50	Spies,	Peter	41	Seidenweber	Crefeld	"	12	1 do.	April 1858	20
51	Köther,	Wilhelm	53	Tagelöhner	Nierst	"	12	1 do.	Sept. 1858	24
52	Elfes,	Theresia	46	Wb. Krings	Neuß	"	15	3 do.	Juli 1860	14
53	Maubach,	Joseph	23	Besenbinder	Kleinenbroich	"	15	1 do.	April 1858	15
54	Levy,	Abraham	16	Metzger	Crefeld	"	16	1 do.	März 1858	30
55	Fuchs,	Anna Maria	19	Magd	Schildgen	"	16	1 do.	Juli 1858	15

Laufende Nr.	Der Verurtheilten: Namen.	Vornamen.	Alter. Jahre.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Urtheils. Monat.	Tag.	Dauer der erkannten Verlustig-Erklärung.	Bezeichnung des Endpunktes der Verlustig-Erklärung. Monat.	Tag.
						1857				
56	Hamblock,	Peter	47	Tagelöhner	Kaiserswerth	Januar	22	1 Jahr	Juni 1858	15
57	Grüther,	Jacob	29	Seidenweber	Crefeld	"	22	1 do.	März 1858	5
58	Schüren,	Adelheid	26	Dienstmagd	Hüls	"	22	1 do.	Februar 1858	21
59	Radmacher,	Conrad	18	Knecht	Uerdingen	"	23	1 do.	März 1858	24
60	Peters,	Joseph	18	gewerblos	Hackhausen	"	23	1 do.	März 1858	24
61	Spinnrock,	Peter	26	Dachdecker	Unterbach	"	24	1 do.	März 1858	18
62	Küsters,	Johann Mathias	28	Fabrikarbeiter	M. Gladbach	"	24	1 do.	Mai 1858	21
63	Hück,	Heinrich	27	Knecht	Crefeld	"	24	1 do.	April 1858	24
64	Schaefer,	Ernst	27	Gärtner	M. Gladbach	"	24	1 do.	April 1858	24
65	Kleinfahlen,	Eduard	26	Anstreicher	Düsseldorf	"	29	1 do.	April 1858	28
66	Stommel,	Christian	26	Schuster	Hermesdorf	"	29	1 do.	März 1858	12
67	Vester,	Anton	15	Nagelschmied	Rettesheim	"	29	1 do.	Februar 1858	28
68	Schillings,	Hermann	17	Tagelöhner	Holzheim	"	29	1 do.	Januar 1859	29
69	Richartz,	Wilhelm	36	Fuhrmann	Düsseldorf	"	30	5 do.	Januar 1863	30
70	Broich,	Peter Wilhelm	50	do.	do.	"	30	5 do.	Juli 1862	29
71	Danzeglocke,	Carl	26	Schreinergeselle	Fischeln	"	31	1 do.	Juli 1858	29
72	Busch,	Paul	37	Seidenweber	Vorst	Februar	3	2 do.	Februar 1861	3
73	Küsters,	Jacob	47	Tagelöhner	Uerdingen	"	4	2 do.	August 1859	3
74	Rademacher,	Lorenz	48	do.	Uerdingen	"	4	2 do.	August 1859	3

2)

Laufende Nr.	Der Verurtheilten: Namen.	Vornamen.	Alter. Jahre.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Urtheils. Monat.	Tag.	Dauer der erkannten Verlustig-Erklärung.	Bezeichnung des Endpunktes der Verlustig-Erklärung. Monat.	Tg.
						1857				
75	Arntz,	Michael	53	Tagelöhner	Crefeld	Februar	5	1 Jahr	April 1858	8
76	Winzen,	Mathias	40	do.	Kaiserswerth	„	5	1 do.	April 1858	23
77	Altholz,	Lorenz	26	Schuster	Coblenz	„	5	1 do.	Mai 1858	6
78	Rasch,	Sylvester	37	Taglöhner	Düsseldorf	„	5	1 do.	April 1858	6
79	Enau,	Nicolaus	50	do.	Elberfeld	„	6	1 do.	Mai 1858	7
80	Schmitz,	Johann Joseph	43	do.	Düsseldorf	„	6	3 do.	Februar 1861	6
81	Drinhausen,	Gertrud	50	Ehefrau Peter Bäcker	Gerresheim	„	9	5 do.	März 1863	2
82	Düssel,	Heinrich	36	Kupferschläger	Grevenbroich	„	9	3 do.	Nov. 1860	17
83	Düssel,	Werner	26	do.	do.	„	9	3 do.	Sept. 1860	10
84	Deckers,	Theodor	34	Weber	Speurath	„	9	3 do.	Sept. 1860	1
85	Willms,	Wilhelm	39	Pliesterer	Crefeld	„	9	5 do.	Februar 1864	9
86	Franken,	Heinrich	23	Weber	Crefeld	„	12	1 do.	Mai 1858	15
87	Wilden,	Heinrich	20	Tagelöhner	Hemmerden	„	13	1 do.	April 1858	12
88	Mostert,	Elisabeth	25	gewerblos	Holz	„	14	1 do.	Juli 1858	12
89	Löbbers,	Heinrich	34	Seidenweber	Crefeld	„	19	1 do.	März 1858	21
90	Meertz,	Martin	32	Ziegeler	Viersen	„	20	1 do.	Mai 1858	12
91	Aschert,	Franz	32	Privatmann	Düsseldorf	„	20	5 do.	April 1868	9
92	Horn,	Carl	34	Papparbeiter	do.	„	20	5 do.	Februar 1865	20
93	Reinhardt,	Albert	28	Schreinergeselle	do.	„	20	5 do.	April 1865	9

Laufende Nr.	Der Verurtheilten		Alter. Jahre.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Urtheils.		Dauer der erkannten Verlustig-Erklärung.	Bezeichnung des Endpunktes der Verlustig-Erklärung.	
	Namen.	Vornamen.				Monat.	Tag.		Monat.	Tg.
						1857				
94	Berghaus,	Joseph	36	Posamentier	Düsseldorf	Februar	20	5Jahr	April 1864	9
95	Berghaus,	Ferdinand	33	do.	do.	"	20	5 do.	April 1864	9
96	Plieth,	Adalbert	23	Verwaltungssekretär	do.	"	20	5 do.	April 1865	9
97	Nix,	Johann	20	Tagelöhner	Ueckerath	"	21	1 do.	April 1858	4
98	Schmitter,	Mathias	49	do.	Neustadt-Düsseldorf	"	21	2 do.	August 1859	13
99	Haus,	Heinrich	46	do.	Düsseldorf	"	21	1 do.	April 1858	27
100	Hamblock,	Peter	47	do.	Kaiserswerth	"	21	2 do.	Juni 1860	15
101	Feldhoff,	Peter	19	Knecht	Weesten	"	27	1 do.	Mai 1858	26
102	Gotthelf,	Elias	17	Kaufmann	Düsseldorf	"	27	1 do.	Mai 1858	26
103	Krüger,	Friedrich Ludwig	32	Schneider	do.	"	28	1 do.	Mai 1858	26
104	Cossart,	Gerhard	50	Tagelöhner	Crefeld	März	2	5 do.	März 1864	3
105	Röhrscheidt,	Friederica	36	Ehefrau Konnertz	Ruhrort	"	5	3 do.	März 1862	5
106	Dammer,	Theresia	20	Näherin	Crefeld	"	5	3 do.	März 1861	5
107	Delvos,	Leonhard	27	Knecht	Damm	"	6	3 do.	Dez. 1860	25
108	Kragen,	Anna Margaretha	26	Ehefr. Reuter	Rheydt	"	6	1 do.	April 1858	17
109	Pesch,	Dionysius	44	Schneider	Düsseldorf	"	12	1 do.	Mai 1858	11
110	Heines,	Anton	31	Weber	Viersen	"	13	1 do.	Mai 1858	25
111	Salomon,	Mathilde	45	Ehefr. Helmstädt	Crefeld	"	13	1 do.	Sept. 1858	9
112	Schmitz,	Hubert	26	Knecht	Oppum	"	14	1 do.	Juni 1858	12

Laufende Nr.	Der Verurtheilten: Namen.	Der Verurtheilten: Vornamen.	Alter. Jahre.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Urtheils. Monat.	Tag.	Dauer der erkannten Verlustig-Erklärung.	Bezeichnung des Endpunktes der Verlustig-Erklärung Monat.	Tg.
						1857				
113	Schmitz,	Jacob Heinrich	34	Maurer	Düsseldorf	März	14	5 Jahr	Sept. 1862	13
114	Schmitz,	Joseph	16	Seidenweb	Cref.ld	"	16	5 do.	Sept. 1862	12
115	Mauß,	Abraham	17	do.	do.	"	16	5 do.	Dez. 1862	11
116	Fuchs,	Heinrich	16	do.	do.	"	16	5 do.	Sept. 1862	12
117	Kaufmann,	Joseph	16	do.	do.	"	16	5 do.	Sept. 1862	26
118	Mauß,	August	22	do.	do.	"	16	5 do.	März 1863	16
119	Meurer,	Heinrich	22	Knecht	Düsseldorf	"	19	1 do.	April 1858	9
120	Schuricht,	Friedrich	17	Seidenweber	Crefeld	"	21	1 do.	Sept. 1858	16
121	Isacker,	Catharina	30	Ehefr. Ronsdorf	Elberfeld	"	23	5 do.	März 1864	23
122	Schwarz,	Charlotte	28	Ehefr. Nocken	do.	"	23	5 do.	März 1864	23
123	Lindemanns,	Christina	45	Wb. Heyer	Düsseldorf	"	23	3 do.	April 1861	29
124	Wendelin,	Carolina	40	Wb. Heinr. Schmitz	Elberfeld	"	23	3 do.	März 1861	23
125	Olmes,	Wilhelm	35	Seidenweber	Crefeld	"	23	1 do.	Juni 1858	22
126	Heinrichs,	Anna	18	Näherin	Crefeld	"	26	1 do.	Mai 1858	25
127	Engels,	Johann	27	Weber	Crefeld	"	26	1 do.	October 1858	22
128	Lindemanns,	Christina	45	Wb. Heyer	Düsseldorf	"	26	1 do.	April 1862	29
129	Tiefenbacher,	Franz	16	Maurer	do.	"	26	1 do.	Februar 1859	14
130	Rix,	Franz Hubert	33	Weber	Otzenrath	"	27	1 do.	Mai 1858	29
131	Jung,	Clara	31	Ehefr. Pannhuysen	Düren	"	27	1 do.	Mai 1858	25

Name	Nationality	Rank	Speed	Time	Notes
Jean Behra	France	1	144.062 mph	3:07.4	
Harry Schell	France	2	143.750 mph	3:07.8	
Stirling Moss	United Kingdom	3	143.437 mph	3:08.2	
Maurice Trintignant	France	4	142.500 mph	3:09.5	
Roy Salvadori	United Kingdom	5	142.187 mph	3:09.9	
Peter Collins	United Kingdom	6	141.875 mph	3:10.3	
Mike Hawthorn	United Kingdom	7	141.562 mph	3:10.7	
Paul Frère	Belgium	8	141.250 mph	3:11.1	
Luigi Musso	Italy	9	140.937 mph	3:11.5	
Eugenio Castellotti	Italy	10	140.625 mph	3:11.9	
Piero Taruffi	Italy	11	140.312 mph	3:12.3	
Cesare Perdisa	Italy	12	140.000 mph	3:12.7	
Alfonso de Portago	Spain	13	139.687 mph	3:13.1	
Wolfgang von Trips	West Germany	14	139.375 mph	3:13.5	
Carroll Shelby	United States	15	139.062 mph	3:13.9	
Umberto Maglioli	Italy	16	138.750 mph	3:14.3	
Jean Lucas	France	17	138.437 mph	3:14.7	
Robert Manzon	France	18	138.125 mph	3:15.1	
Jean Behra	France	19	137.812 mph	3:15.5	
Harry Schell	France	20	137.500 mph	3:15.9	
Stirling Moss	United Kingdom	21	137.187 mph	3:16.3	
Maurice Trintignant	France	22	136.875 mph	3:16.7	
Roy Salvadori	United Kingdom	23	136.562 mph	3:17.1	
Peter Collins	United Kingdom	24	136.250 mph	3:17.5	
Mike Hawthorn	United Kingdom	25	135.937 mph	3:17.9	
Paul Frère	Belgium	26	135.625 mph	3:18.3	
Luigi Musso	Italy	27	135.312 mph	3:18.7	
Eugenio Castellotti	Italy	28	135.000 mph	3:19.1	
Piero Taruffi	Italy	29	134.687 mph	3:19.5	
Cesare Perdisa	Italy	30	134.375 mph	3:19.9	
Alfonso de Portago	Spain	31	134.062 mph	3:20.3	
Wolfgang von Trips	West Germany	32	133.750 mph	3:20.7	
Carroll Shelby	United States	33	133.437 mph	3:21.1	
Umberto Maglioli	Italy	34	133.125 mph	3:21.5	
Jean Lucas	France	35	132.812 mph	3:21.9	
Robert Manzon	France	36	132.500 mph	3:22.3	

Source: Motor Sport, December 1956, pp. 1234–1235.

Qualifying Results

Pos	No	Driver	Constructor	Time	Gap
1	1	Jean Behra	Maserati	3:07.4	
2	2	Harry Schell	Maserati	3:07.8	+0.4
3	3	Stirling Moss	Maserati	3:08.2	+0.8
4	4	Maurice Trintignant	Maserati	3:09.5	+2.1
5	5	Roy Salvadori	Maserati	3:09.9	+2.5
6	6	Peter Collins	Maserati	3:10.3	+2.9
7	7	Mike Hawthorn	Maserati	3:10.7	+3.3
8	8	Paul Frère	Maserati	3:11.1	+3.7
9	9	Luigi Musso	Maserati	3:11.5	+4.1
10	10	Eugenio Castellotti	Maserati	3:11.9	+4.5
11	11	Piero Taruffi	Maserati	3:12.3	+4.9
12	12	Cesare Perdisa	Maserati	3:12.7	+5.3
13	13	Alfonso de Portago	Maserati	3:13.1	+5.7
14	14	Wolfgang von Trips	Maserati	3:13.5	+6.1
15	15	Carroll Shelby	Maserati	3:13.9	+6.5
16	16	Umberto Maglioli	Maserati	3:14.3	+6.9
17	17	Jean Lucas	Maserati	3:14.7	+7.3
18	18	Robert Manzon	Maserati	3:15.1	+7.7
19	19	Jean Behra	Maserati	3:15.5	+8.1
20	20	Harry Schell	Maserati	3:15.9	+8.5
21	21	Stirling Moss	Maserati	3:16.3	+8.9
22	22	Maurice Trintignant	Maserati	3:16.7	+9.3
23	23	Roy Salvadori	Maserati	3:17.1	+9.7
24	24	Peter Collins	Maserati	3:17.5	+10.1
25	25	Mike Hawthorn	Maserati	3:17.9	+10.5
26	26	Paul Frère	Maserati	3:18.3	+10.9
27	27	Luigi Musso	Maserati	3:18.7	+11.3
28	28	Eugenio Castellotti	Maserati	3:19.1	+11.7
29	29	Piero Taruffi	Maserati	3:19.5	+12.1
30	30	Cesare Perdisa	Maserati	3:19.9	+12.5
31	31	Alfonso de Portago	Maserati	3:20.3	+12.9
32	32	Wolfgang von Trips	Maserati	3:20.7	+13.3
33	33	Carroll Shelby	Maserati	3:21.1	+13.7
34	34	Umberto Maglioli	Maserati	3:21.5	+14.1
35	35	Jean Lucas	Maserati	3:21.9	+14.5
36	36	Robert Manzon	Maserati	3:22.3	+14.9

Source: Motor Sport, December 1956, pp. 1234–1235.

(Nr. 919.) Die beabsichtigte Errichtung einer Eisenhütte in der Feldmark Duisburg durch den Deutsch-Holländischen Aktienverein betr.

Der Deutsch-Holländische Aktien-Verein für Hüttenbetrieb und Bergbau, welcher unter dem 22. Dezember v. J. die Allerhöchste Bestätigung erhalten hat, beabsichtigt auf den in der Flur XV. der Feldmark Duisburg fol. Nr. 26 bis 51 belegenen Grundstücken, welche unmittelbar an die Nieder-Rheinische Hütte und an den Rheinstrom grenzen, eine Eisenhütte, bestehend aus 6 Hochöfen, einer Gießhalle und den erforderlichen Betriebs-Vorrichtungen zu errichten und zu betreiben.

Dieses Vorhaben wird nach §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß etwaige Einwendungen gegen diese Anlage bei der Registratur des unterzeichneten Bergamts, bei welcher die Zeichnung und Beschreibung dieser Anlage offen liegt, binnen vier Wochen anzumelden sind.

Essen den 7. Mai 1857. Königl. Preuß. Essen-Werdensches Bergamt.

(Nr. 920.) Die Interdiktion des Mich. Schmitz von Vennikel betr.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichtes hierselbst vom 24. März c. ist der Michael Schmitz, früher Ackerer, jetzt geschäftslos zu Vennikel Bürgermeisterei Bockum wohnend, und sich zur Zeit in der Irrenpflegeanstalt zu Lindenburg bei Köln befindend, interdicirt und die Anordnung einer Vormundschaft über ihn verfügt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich der Vorschrift des Artikels 501 des Civil-Gesetzbuchs nachzukommen.

Düsseldorf den 20. Mai 1857. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 921.) Die Aenderung ostrheinischer Personenpostkurse betr.

Vom 1. Juni c. ab werden aufgehoben:

1) die Personenpost zwischen Münster und Wesel,
2) " " Dorsten und Wulfen,
3) " " Dorsten und Schermbeck.

Dagegen werden von demselben Termine ab folgende Posten eingerichtet:

1) eine tägliche Personenpost zwischen Dorsten und Münster, mit 4sitzigem Hauptwagen, welche

aus Dorsten 12^{20} Mittags,
aus Münster 10^{15} Vorm.

abgefertigt und in 7 Stunden 15 Min. resp. in letzterer Richtung in 7 Stunden 10 Min. befördert wird:

2) eine tägliche 4sitzige Personenpost zwischen Schermbeck und Wulfen, mit folgendem Gange:

aus Schermbeck 12^{15} Nachm. Anschluß von Wesel,
in Wulfen 1^{20} " " nach Münster,
aus Wulfen 4^{20} " " von "
in Schermbeck 5^{2} Abds. " nach Wesel;

3) eine tägliche zweimalige Personenpost zwischen Dorsten und Wesel mit 4sitzigem Hauptwagen, welche

aus Dorsten 5^{45} Früh 4^{10} Nachm. und
aus Wesel 10 " 5^{15} Abends,

abgefertigt und in 2 Stunden 55 Minuten befördert wird.

Das Personengeld wird bei sämmtlichen Posten nach dem Satze von 6 Sgr. pro Person und Meile, einschließlich 30 Pfd. Freigepäck, erhoben.

Die Personenpost zwischen Dorsten und Sterkrade wird
aus Dorsten täglich 7 Früh,
aus Sterkrade „ 2^{30} Nachm.
abgefertigt werden.

Düsseldorf den 25. Mai 1857. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

(Nr. 922. Eine im Rheine bei Nierst gelandete männliche Leiche betr.

Am 15. Mai 1857 ist am linken Rheinufer oberhalb Nierst am sogenannten Scheracker eine männliche Leiche, die ungefähr drei Tage im Wasser gelegen haben mochte, gelandet. Dieselbe ist in nachstehender Weise signalisirt: Alter circa 40 Jahre; Größe 5 Fuß 2 Zoll; Augen unkenntlich; Nase stumpf; Mund gewöhnlich; Zähne vollständig; Bart rasirt; Gesicht rund.

Besondere Kennzeichen: vorn auf dem Kopfe eine Glaze, Statur stark und muskulös.

Bekleidung: 1) Ueberrock von dunkelbraunem Tuche, 2) Weste von gleichem Tuche mit überspannenen Knöpfen; 3) schwarzseidenes Halstuch; 4) Hose von schwarzem Tuche; 5) neue lederne Halbstiefel; 6) gewebte baumwollene Unterhose; 7) kurze Strümpfe von dunkelblauer Sayette; 8) ein feines Faltenhemd von Leinen, vorn gezeichnet J. S. 5; 9) gewebte Hosenträger. — Es fanden sich ferner bei dieser Leiche noch vor: 1) eine goldene zweihäusige englische Taschenuhr mit einem Zifferblatt von Emaille und römischen Ziffern; an dem Ringe der Uhr befand sich ein kurzes schwarzseidenes Band mit goldenem Ringe und mit einem messingenen Uhrschlüssel; 2) ein ledernes Geldtäschchen mit messingenem Bügel, worin sich drei Silberstücke, jedes von 25 Cents, zwei Silberstücke, jedes von 10 Cents und 5 Pf. vorfanden; 3) eine Cigarrentasche mit Stahlbügel ohne Inhalt.

Ich ersuche Jeden, der über den Verunglückten Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde solche zu ertheilen.

Düsseldorf den 23. Mai 1857. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 923.) Eine bei Düsseldorf im Rhein gelandete männliche Leiche betr.

Am 18. Mai 1857 wurde im Rheine in der Nähe der Neustadt eine unbekannte, bekleidete Leiche eines etwa 35 bis 40 Jahre alten Mannes gelandet. Dieselbe ist in nachstehender Weise signalisirt: Alter circa 35 bis 40 Jahre; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Zähne: im Unterkiefer fehlt der erste Schneidezahn. Besondere Kennzeichen: der Schädel auf der vorderen Fläche von Haaren ganz entblößt; Statur untersetzt.

Die Leiche war bekleidet: 1) mit einem schwarz wollenen Ueberrock mit gelbem Aermelfutter, Orleans in den Schößen und blau-grauem Nessel im Rücken, mit Aufschlägen an den Aermeln; 2) einer schwarzseidenen Shawlweste mit doppelter Reihe Knöpfen (mit Seide überzogen); 3) einem schwarzseidenen Halstuche; 4) einer gewebten wollenen Unterjacke von blaugrauer Farbe, welche vielfach zerrissen und theils mit wollenen Lappen von demselben Zeuge geflickt, theils gestopft ist, mit einer Reihe Hornknöpfen; 5) einem Paar Gummi-Hosenträgern nebst einer schwarzen Bukskinhose mit messingenen Knöpfen und einer schwarzen Latze; 6) einer gewebten weißblauen wollenen Unterhose; 7) einem Paar grau wollenen angestrickten Socken; 8) einem Paar gut erhaltenen feinen kalbledernen Stiefeln mit hohen Absätzen und 9) einem feinen leinen Hemde, unten an der rechten Seite am Schlitz gezeichnet F. M.

Ich ersuche Jeden, der über den Verunglückten Auskunft zu geben weiß, mir oder der nächsten Polizeibehörde solche zu ertheilen.

Düsseldorf den 23. Mai 1857. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 924.) Diebstahl zu Viersen.

Am 18. Mai d. J. sind zu Viersen von einer Bleiche außer anderen folgende Gegenstände entwendet worden: sieben leinene Kinderhemdchen mit Weiß gezeichnet B12 in gothischer Schrift; zehn weiße leinene Taschentücher, weiß gezeichnet EB12 in gothischer Schrift; vier leinene Handtücher, roth gezeichnet HB12 in gothischer Schrift; vier weiße Halstücher, weiß gezeichnet El6 in gothischer Schrift; drei weiße Nachtmützen mit Festons, weiß gezeichnet EI12 mit lateinischer Schrift.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der entwendeten Gegenstände Auskunft zu geben weiß, mir oder der nächsten Polizeibehörde solche zu ertheilen.

Düsseldorf den 23. Mai 1857. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 925.) Diebstahl zu Bocholt bei Vorbeck.

In der Nacht vom 18. auf den 19. d. M. sind vermittelst Einsteigens aus einer Wohnung zu Bocholt bei Vorbeck gestohlen worden.: 1 Tischtuch mit 4 Servietten, gez. E. C. S., 1 Tischtuch mit gewürfeltem Muster, gez. H. S., 1 silberner Gemüse-Vorlegelöffel ohne Zeichen, 6—8 silberne Theelöffel, theilweise mit H. S., theilweise nicht gezeichnet, 1 blecherne Kaffeekanne, 1 blecherne kleine Laterne zum Anhängen, 1 steinerner Topf mit Butter, 1 Flasche mit Baumöl, 1 Pfd. Seife, 1 Schwarzbrod, 1 Messerkörbchen, 1 blechernes Küchenlicht, 1 Wasserkaraffe von mattem Glas mit Blumenranken und silbernen Sternen bemalt, 1 Strickzeug (blau wollenes) mit 1 Meßstrumpf (Herrensocken), 2 Stearinlichter, 1 blecherne Reibe.

Wer über den Verbleib dieser Sachen oder über die Thäterschaft etwas anzugeben vermag, wird ersucht, darüber sofort Anzeige zu machen.

Essen den 25. Mai 1857. Der Staats-Anwalt.

(Nr. 926.) Diebstahl zu Marienthal

In der Nacht vom 18. auf den 19. Mai c. sind aus einer Wohnung zu Marienthal circa 5 Maaß Patent-Oel, eine Selterflasche mit Wein und ein Fäßchen mit einigen Maaß Bitter, mittelst Einbruchs entwendet worden.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib der Sachen Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel den 23. Mat 1857. Der Staats-Anwalt.

(Nr. 927.) Die gewaltsame Zerstörung eines eisernen Gartengeländers bei Duisburg und Belohnungs-Verheißung für Entdeckung des Frevlers betr.

In der verflossenen Nacht ist das an dem Garten des Herrn Ferdinand Bönninger befindliche eiserne Geländer boshafterweise gewaltsam demolirt worden.

Ich fordere einen Jeden, der über die Urheber dieser Vermögensbeschädigung Auskunft geben kann, zur Mittheilung derselben unter dem Bemerken auf, daß der Herr Bönninger auf die Ermittelung der Thäter eine Belohnung von 10 Thalern ausgesetzt hat.

Duisburg den 22. Mai 1857. Königl. Staats-Anwaltschaft: Loerbroks.

Personal-Chronik

(Nr. 923.) Der seither an der evang. Elementarschule zu Hülsenbusch, Kreis Lennep provisorisch fungirende Lehrer Wilhelm Schwab ist definitiv bestätigt worden.

(Nr. 929.) Der an der 5. evang. Elementarschule zu Crefeld als 2. Lehrer seither provisorisch fungirende G. A. Printz ist definitiv bestätigt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 31. Düsseldorf, Mittwoch den 10. Juni **1857.**

(Nr. 930.) Die diesjährige Aufnahme in das evangelische Schullehrerinnen-Seminar zu Droyssig betr.

In das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig, im Kreise Weissenfels, können Anfangs Oktober d. J. wiederum zwanzig evangelische Jungfrauen aus sämmtlichen Provinzen der Monarchie Aufnahme zu ihrer Ausbildung in dem Lehrerinnenberufe finden.

Einrichtung und Zweck dieses Seminars als einer in Bekenntniß und Leben ernst evangelisch christlichen Anstalt, welche für den Dienst an Elementar- und Bürger-Schulen erfahrene und geübte Lehrerinnen vorbilden will; sind durch die frühern Veröffentlichungen bekannt und wird in dieser Beziehung namentlich auf die Bekanntmachung vom 6. Juli 1855 (Staats-Anzeiger Nr. 158) (cf. Amtsbl. p. 55 pag. 457) verwiesen.

Die in monatlichen Raten vorauszuzahlende Pension beträgt jährlich 60 Rthlr., wozu noch 5 Rthlr. für freie ärztliche Behandlung und Medicin treten. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt kann von der Fortzahlung der Pension nicht entbinden.

Zur Unterstützung dürftiger und würdiger Zöglinge, in der Regel jedoch erst vom zweiten Jahre des Aufenthalts in dem Seminar an, sind die erforderlichen Fonds vorhanden.

Zur Aufnahme in das Seminar, dessen Cursus zwei Jahre dauert, sind mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik im Wesentlichen diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. Oktober 1854 für die Vorbildung evangelischer Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit im weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspielen, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Im Uebrigen gelten alle in der Bekanntmachung vom 6. Juli 1855 enthaltenen Bestimmungen auch für die diesjährige Aufnahme. Die Zulassung zu der letzteren ist bis längstens zum 12. Juli d. J. bei derjenigen Königl. Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung der in den Amtsblättern demnächst näher zu bezeichnenden Zeugnisse und Schriftstücke nachzusuchen.

Die zur Aufnahme fähig Befundenen haben die Einberufung in das Seminar seiner Zeit von hier aus zu gewärtigen.

Berlin den 26. Mai 1857.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) von Raumer.

(Nr. 931.) Die diesjährige Aufnahme in die Bildungs-Anstalt für evangel. Gouvernanten zu Droyssig betr.

In der von des Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten, unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren

Töchterschulen zu Droyssig im Regierungsbezirk Merseburg beginnt Anfangs Oktober d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Ueber Einrichtung, Zweck und Unterrichtsverfassung dieser Anstalt giebt die im Staats-Anzeiger (Nr. 146) vom vorigen Jahre, sowie in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen abgedruckte Bekanntmachung vom 19. Juni v. J. (Nr. 14229) vollständige Auskunft (cf. Amtsbl. p. 56 pag. 473) und wird nur bemerkt, daß vom 1. Oktober d. J. ab der Cursus ein dreijähriger sein wird, daß Jungfrauen jetzt schon mit dem siebenzehnten Lebensjahre eintreten können, und daß zu der zu zahlenden Pension von 100 Rthlr. noch ein Beitrag von 5 Rthlr. jährlich tritt, wofür in Krankheitsfällen freie ärztliche Behandlung und Medizin gewährt wird.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind genau nach Maaßgabe der vorerwähnten Bekanntmachung einzurichten und spätestens bis zum 20. August d. J. bei mir einzureichen.

Denjenigen Bewerberinnen, welchen Aufnahme gestattet werden kann, wird die Benachrichtigung im Laufe des Monats September von hieraus zugehen.

Nach Maaßgabe der gesammten Einrichtung der Droyssiger Schul- und Erziehungs-Anstalten und ihres letzten Zweckes werden nur solche Jungfrauen wohlthun, sich zur Aufnahme in das Gouvernanten-Institut zu melden, welche sich mit dem Worte Gottes nach Lehre und Lebensordnung in Uebereinstimmung wissen, sich nicht lediglich durch äußere Rücksichten zur Wahl des Berufes einer Lehrerin bestimmen lassen, sondern durch ein lauteres Verlangen getrieben werden, an ihrem Theile in Familie und Schule für das Reich Gottes mitzuwirken und ihrem Herrn in treuer Liebe an den Kindern zu dienen.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände, welches gegenwärtig 27 Zöglinge zählt und deren höchstens 50 aufnimmt, können Anfangs Oktober ebenfalls Töchter vom 9ten bis 15ten Lebensjahr Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königl. Seminar-Direktor Kritzinger in Droyssig bei Zeit anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Berlin den 26. Mai 1857.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) von Raumer.

(Nr. 932.) Die erledigte Stelle eines Synodalkandidaten in Saarbrücken betr.

Die Stelle eines ordinirten Synodalkandidaten in der Synode Saarbrücken, mit welcher ein Einkommen von 250 Thalern verbunden ist, soll demnächst wieder besetzt werden. Meldungen um dieselbe sind bis zum 1. Juli c. bei uns einzureichen.

Coblenz den 19. Mai 1857. Königliches Consistorium.

(Nr. 933.) Die besetzte Hülfspredigerstelle der evangel. Gemeinde zu Ruhrort betr.

Die Wahl des Missionspredigers und Agenten des Rheinisch-Westphälischen Vereines für Israel, Pfarrer Kalthoff zu Köln zum Hülfsprediger der evangelischen Gemeinde zu Ruhrort ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Coblenz den 30. Mai 1857. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 934) Den Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen de 1835 und die Darlehnskassenscheine de 1848 betr. II. S. V. Nr. 2713.

Die nachstehende

Bekanntmachung,

betreffend den Ersatz für die präkludirten Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 15. d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19. Mai 1851 und 7. Mai 1855 präkludirten Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder bei den Regierungs-Hauptkassen, oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Spezialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1. Juli 1855 Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835, oder Darlehnskassenscheine bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrolle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin den 29. April 1857

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

---

wird hiermit mit dem Bemerken zur Kenntniß der Interessenten gebracht, daß außer unserer Hauptkasse sämmtliche Erheber der directen Steuern mit der Ersatzleistung für die präcludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und die Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 beauftragt worden sind.

Düsseldorf den 7. Mai 1857.

(Nr. 935.) Die Abhaltung der katholischen Haus-Collekte für den Fortbau des Domes zu Köln betr. I. S. V. Nr. 3035.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 16. Juni 1842 (Amtsblatt Stück 32) bestimmen wir hierdurch, daß die katholische Haus-Collekte für den Fortbau des Domes zu Köln für dieses Jahr im Laufe des Monats August in gewöhnlicher Weise durch die Ortsbehörden abgehalten werde.

Die Ertrags-Nachweisungen sind uns von den Herren Landräthen bis zum 15. September a. c. einzureichen.

Düsseldorf den 30. Mai 1857.

(Nr. 936.) Die Lehrinstitute in Droyssig betr. I. S. V. Nr. 3086.

Durch Se. Excellenz den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten v. Raumer ermächtigt, gereicht es uns zur besondern Freude, bei dem Mangel an geeigneten Lehrerinnen und Gouvernanten hiedurch zur Kenntniß zu bringen, daß zu Ende

August d. J. aus dem evangel. Lehrerinnen-Seminar und dem Gouvernanten-Institut zu Droyssig eine Anzahl Jungfrauen mit dem Zeugnisse der Befähigung für Elementar- und Stadtschulen die Einen und für Familien und höhere Töchterschulen die Andern hervorgehen werden.

Der Director vorgenannter Institute Kritzinger in Droyssig wird auf weiteres Befragen die erforderliche Auskunft ertheilen.

Düsseldorf den 3. Juni 1857.

(Nr. 937.) Die Verheißung einer Prämie für die Entdeckung eines Baumfrevels auf der Düsseldorf-Hammer Staatsstraße betr. I. S. III. Nr. 3877.

In der Nacht vom 6. auf den 7. d. M. sind auf der Düsseldorf-Hammer-Staatsstraße zwischen Nr. 0,39 bis Nr. 0,45 9 junge Pappel- und 2 Ahorn-Bäume böswilliger Weise abgebrochen worden, ohne daß der Thäter bisher hat ermittelt werden können.

Die alljährlich auf jener Straße sich wiederholenden Zerstörungen der Baumpflanzungen veranlassen uns auf die Entdeckung jenes Baumfrevels eine Prämie von 20 Rthlr. zu setzen, welche demjenigen hierdurch zugesichert wird, durch dessen Mittheilungen die gerichtliche Bestrafung des Thäters möglich gemacht wird.

Düsseldorf den 24. Mai 1857.

(Nr. 938.) Die Agentur des O. Kleinbeckes zu Velbert betr. I. S. III. Nr. 1512.

Der Otto Kleinbeckes zu Velbert ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Breslau concessionirt worden.

Düsseldorf den 23. Mai 1857.

(Nr. 939.) Die Agentur des O. Kleinbeckes zu Velbert betr. I. S. III. Nr. 1513.

Der Otto Kleinbeckes zu Velbert ist als Agent der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin concessionirt worden.

Düsseldorf den 23. Mai 1857.

(Nr. 940.) Die Agentur des F. Hügel zu Velbert betr. I. S. III. Nr. 1514.

Der Friedrich Hügel zu Velbert ist als Agent der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Anstalt „Concordia" zu Köln concessionirt worden.

Düsseldorf den 23. Mai 1857.

(Nr. 941.) Die Agentur des H. Thiemann zu Neviges betr. I. S. III. Nr. 1532.

Der Heinrich Thiemann zu Neviges ist als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Elberfeld concessionirt worden.

Düsseldorf den 23. Mai 1857.

(Nr. 942.) Die Agentur des B. Krüll zu Angermund betr. I. S. III. Nr. 1544.

Der Balthasar Krüll zu Angermund ist als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Elberfeld concessionirt worden.

Düsseldorf den 23. Mai 1857.

(Nr. 943.) Die Agentur des Friedrich Pickhardt zu Haan betr. I. S. III. Nr. 1549.

Der Friedrich Pickhardt zu Haan ist als Agent der Neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Berlin concessionirt worden.

Düsseldorf den 23. Mai 1857.

(Nr. 944.) Die Niederlegung der Agenturen des R. vom Ende zu Kettwig betr. I. S. III. Nr. 1566.

Der Rudolph vom Ende zu Kettwig hat die Agenturen der Magdeburger Feuer- und der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Anstalten zu Magdeburg niedergelegt.

Düsseldorf den 28. Mai 1857.

(Nr. 945.) Die Agentur des C. Huppertz zu Grefrath betr. I. S. III. Nr. 1596.

Der Cornelius Huppertz zu Grefrath Kr. Kempen, ist als Agent der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Anstalt „Concordia" zu Köln concessionirt worden.

Düsseldorf den 30. Mai 1857.

(Nr. 946.) Erfindungs-Patent betr.

Dem Königlich Bayerischen Ober-Postrath C. Erter zu München ist unter dem 25. Mai 1857 ein Patent:

auf eine Torfpresse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 28. Mai 1857.

(Nr. 947.) Erfindungs-Patent betr.

Dem Ober-Maschinenmeister der Rheinischen Eisenbahn W. Rohl zu Köln ist unter dem 27. Mai c. ein Patent:

auf eine Expansionssteuerung für oszillirende Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 30. Mai 1857.

(Nr. 948.) Ein Einführungs-Patent betr.

Dem Kaufmann Hugo Löwenberg in Berlin ist unter dem 30. Mai 1857 ein Einführungs-Patent:

auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Cigarren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 4. Juni 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 949.) Den Unterricht im Drainirungswesen der Königl. landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Proskau betr.

Das unterzeichnete Direktorium der Königlichen Höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Proskau macht hierdurch bekannt, daß in Folge höherer Anordnung auch in diesem Jahre den Königl. Beamten, Geometern und Landwirthen, welche sich von dem Drainirungswesen nähere Kenntniß und Anschauung verschaffen wollen, durch die hiesige Lehr-Anstalt Gelegenheit hierzu dargeboten werden soll. Diejenigen, welche hiervon Gebrauch zu machen wünschen, werden daher ersucht sich in der Zeit vom 21. Juni bis 4. Juli d. J. hierselbst einzufinden, und wird der Lehrer der Landwirthschaft Herr Stengel sich der erforderlichen Unterweisung mit Benutzung der hier im Gange befindlichen Drain-Arbeiten unterziehen.

Proskau den 21. Mai 1857.

Der Direktor und Geheime Regierungs-Rath:

Heinrich.

(Nr. 950.) Die Auslosung von rheinisch-westphälischen Rentenbriefen betr.

Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind folgende Nummern gezogen worden:

15 Stück Litt. A. von Tausend Thalern.

Nro. 789, 1063, 1083, 1294, 1471, 2297, 2553, 2979, 3065, 3506, 3826, 3901, 4204, 4399 und 4626.

7 Stück Litt. B. von Fünfhundert Thalern.

Nro. 115, 348, 585, 980, 1005, 1104 und 1479.

34 Stück Litt. C. von hundert Thalern.

Nro. 45, 55, 76, 782, 1125, 1306, 1904, 2077, 2831, 2852, 2912, 2998, 3085, 3350, 3351, 3578, 3904, 4342, 4560, 4709, 5092, 5578, 5775, 6059, 6153, 6414, 6550, 6784, 7119, 7145, 8185, 8378, 8536 und 9170.

32 Stück Litt. D. von fünf und zwanzig Thalern.

Nro. 8, 250, 324, 351, 399, 437, 602, 674, 709, 978, 1121, 1126, 1440, 1541, 1570, 2615, 2750, 2832, 2940, 3047, 3106, 3165, 3451, 3713, 4508, 4764, 5166, 5335, 5803, 6048, 6430, 6890.

1917 Stück Litt. E. von Zehn Thalern.

Nro. 4, 10, 12, 19, 20, 24, 27, 41, 43, 45, 46, 58, 61, 63, 85, 89, 91, 101, 110, 119, 123, 128, 129, 130, 131, 137, 142, 148, 150, 158, 170, 171, 173, 183, 184, 193, 194, 199, 203, 205, 211, 219, 220, 221, 226, 227, 230, 233, 236, 241, 244, 250, 251, 264, 270, 277, 281, 286, 288, 289, 308, 312, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 323, 326, 329, 333, 334, 336, 337, 338, 341, 346, 355, 360, 371, 374, 381, 391, 393, 396, 399, 402, 403, 405, 410, 420, 425, 426, 428, 431, 448, 450, 451, 453, 454, 455, 457, 459, 463, 466, 467, 468, 469, 470, 472, 477, 478, 480, 482, 484, 487, 496, 498, 502, 509, 522, 527, 528, 529, 530, 533, 548, 549, 550, 552, 558, 566, 571, 572, 579, 580, 582, 585, 595, 596, 600, 601, 603, 614, 619, 620, 621, 622, 624, 625, 628, 629, 630, 631, 638, 645, 653, 654, 657, 663, 664, 667, 669, 670, 675, 677, 690, 691, 693, 703, 709, 712, 714, 718, 719, 725, 727, 736, 741, 742, 744, 745, 746, 750, 759, 767, 769, 774, 788, 797, 798, 806, 807, 810, 811, 814, 820, 823, 824, 848, 855, 858, 859, 860, 861, 863, 864, 867, 873, 875, 881, 887, 888, 889, 894, 905, 906, 907, 911, 915, 916, 927, 931, 932, 934, 940, 948, 950, 957, 959, 969, 973, 974, 988, 990, 999, 1012, 1020, 1027, 1029, 1030, 1032, 1036, 1038, 1041, 1043, 1054, 1057, 1062, 1063, 1065, 1066, 1067, 1074, 1079, 1085, 1087, 1105, 1106, 1109, 1110, 1118, 1128, 1134, 1138, 1147, 1150, 1152, 1164, 1166, 1170, 1172, 1175, 1176, 1180, 1182, 1204, 1206, 1208, 1209, 1211, 1212, 1218, 1220, 1221, 1222, 1224, 1227, 1230, 1233, 1236, 1250, 1266, 1267, 1268, 1275, 1281, 1285, 1290, 1305, 1306, 1307, 1311, 1331, 1332, 1339, 1369, 1383, 1385, 1396, 1399, 1411, 1413, 1419, 1421, 1422, 1424, 1434, 1447, 1449, 1455, 1458, 1466,

1470, 1474, 1478, 1489, 1502, 1508, 1520, 1523, 1527, 1534, 1537,
1553, 1558, 1562, 1566, 1573, 1580, 1587, 1603, 1612, 1614, 1618,
1630, 1634, 1639, 1640, 1652, 1653, 1663, 1670, 1675, 1689, 1694,
1695, 1704, 1708, 1718, 1719, 1720, 1726, 1731, 1754, 1759, 1761,
1762, 1763, 1773, 1774, 1775, 1776, 1782, 1786, 1787, 1805, 1806,
1809, 1810, 1818, 1819, 1822, 1825, 1826, 1827, 1834, 1835, 1840,
1870, 1881, 1884, 1885, 1888, 1890, 1893, 1915, 1938, 1939, 1948,
1949, 1955, 1974, 1975, 1986, 1988, 1989, 1991, 1992, 1999, 2010,
2011, 2012, 2013, 2025, 2026, 2027, 2052, 2061, 2071, 2072, 2073,
2074, 2077, 2078, 2079, 2099, 2101, 2104, 2105, 2108, 2109, 2110,
2111, 2112, 2113, 2115, 2128, 2129, 2130, 2135, 2140, 2159, 2174,
2178, 2181, 2182, 2183, 2184, 2185, 2198, 2209, 2210, 2216, 2226,
2227, 2230, 2231, 2232, 2235, 2240, 2245, 2249, 2256, 2257, 2289,
2296, 2297, 2305, 2306, 2307, 2309, 2314, 2322, 2323, 2326, 2334,
2339, 2341, 2348, 2349, 2351, 2352, 2356, 2374, 2379, 2380, 2386,
2402, 2420, 2422, 2423, 2426, 2430, 2431, 2442, 2451, 2457, 2460,
2463, 2465, 2466, 2467, 2469, 2480, 2482, 2483, 2485, 2488, 2489,
2492, 2498, 2499, 2501, 2502, 2527, 2539, 2541, 2551, 2557, 2564,
2570, 2578, 2579, 2585, 2589, 2592, 2593, 2603, 2606, 2607, 2608,
2609, 2611, 2615, 2617, 2619, 2626, 2641, 2643, 2645, 2646, 2658,
2674, 2679, 2682, 2695, 2697, 2699, 2707, 2712, 2717, 2721, 2724,
2741, 2743, 2744, 2747, 2751, 2778, 2785, 2786, 2787, 2791, 2797,
2801, 2815, 2821, 2823, 2834, 2838, 2840, 2841, 2842, 2843, 2844,
2850, 2854, 2856, 2864, 2873, 2874, 2897, 2900, 2901, 2928, 2929,
2930, 2937, 2939, 2940, 2951, 2963, 2982, 2990, 2994, 3000, 3004,
3007, 3013, 3014, 3015, 3016, 3017, 3041, 3042, 3055, 3057, 3059,
3067, 3085, 3087, 3090, 3093, 3097, 3098, 3099, 3103, 3106, 3115,
3117, 3118, 3120, 3131, 3135, 3137, 3138, 3148, 3153, 3156, 3157,
3175, 3176, 3184, 3192, 3201, 3204, 3208, 3210, 3213, 3219, 3221,
3227, 3233, 3235, 3237, 3238, 3247, 3248, 3251, 3252, 3253, 3263,
3265, 3270, 3273, 3286, 3290, 3300, 3305, 3312, 3315, 3329, 3333,
3334, 3342, 3349, 3352, 3355, 3356, 3357, 3370, 3377, 3390, 3391,
3392, 3407, 3416, 3417, 3418, 3419, 3423, 3424, 3428, 3438, 3439,
3440, 3447, 3448, 3450, 3452, 3453, 3454, 3456, 3467, 3482, 3488,
3490, 3497, 3500, 3506, 3507, 3512, 3517, 3527, 3542, 3565, 3567,
3568, 3575, 3585, 3599, 3600, 3607, 3611, 3619, 3636, 3637, 3649,
3677, 3681, 3684, 3685, 3688, 3693, 3694, 3699, 3708, 3709, 3716,
3718, 3719, 3720, 3721, 3722, 3723, 3725, 3726, 3731, 3733, 3734,
3735, 3738, 3741, 3748, 3749, 3750, 3754, 3755, 3757, 3761, 3769,
3770, 3773, 3774, 3776, 3789, 3791, 3797, 3803, 3806, 3807, 3811,
3830, 3834, 3835, 3838, 3842, 3845, 3846, 3850, 3854, 3865, 3872,
3873, 3895, 3896, 3897, 3899, 3904, 3911, 3917, 3918, 3922, 3924,
3925, 3933, 3934, 3939, 3961, 3964, 3968, 3973, 3985, 3990, 3991,
3992, 3997, 4004, 4012, 4013, 4018, 4019, 4024, 4026, 4027, 4031,
4036, 4037, 4038, 4040, 4043, 4051, 4054, 4055, 4058, 4062, 4063,
4064, 4068, 4073, 4082, 4087, 4088, 4096, 4098, 4100, 4101, 4102,

4110, 4123, 4126, 4131, 4141, 4147, 4160, 4175, 4181, 4199, 4201,
4205, 4206, 4221, 4236, 4237, 4262, 4274, 4277, 4282, 4287, 4291,
4300, 4305, 4306, 4307, 4309, 4317, 4319, 4321, 4356, 4357, 4359,
4365, 4376, 4377, 4382, 4402, 4422, 4429, 4435, 4439, 4441, 4442,
4443, 4445, 4453, 4482, 4486, 4487, 4488, 4489, 4490, 4491, 4492,
4494, 4497, 4498, 4514, 4524, 4525, 4527, 4528, 4530, 4533, 4534,
4540, 4544, 4575, 4576, 4577, 4578, 4582, 4586, 4588, 4589, 4596,
4597, 4600, 4621, 4643, 4644, 4660, 4661, 4662, 4665, 4709, 4742,
4743, 4766, 4781, 4782, 4783, 4784, 4792, 4793, 4798, 4825, 4831,
4839, 4840, 4846, 4861, 4862, 4867, 4872, 4873, 4874, 4875, 4878,
4887, 4888, 4906, 4924, 4929, 4930, 4934, 4937, 4955, 4956, 4967,
4971, 4977, 4999, 5002, 5006, 5007, 5009, 5010, 5011, 5012, 5013,
5030, 5031, 5032, 5035, 5037, 5040, 5047, 5051, 5055, 5056, 5057,
5062, 5066, 5067, 5068, 5071, 5074, 5075, 5079, 5091, 5093, 5097,
5100, 5103, 5111, 5117, 5120, 5133, 5137, 5141, 5142, 5143, 5144,
5145, 5147, 5149, 5153, 5171, 5182, 5195, 5201, 5209, 5214, 5221,
5222, 5227, 5230, 5236, 5248, 5252, 5265, 5266, 5267, 5269, 5270,
5271, 5280, 5281, 5282, 5289, 5297, 5298, 5299, 5302, 5303, 5307,
5312, 5325, 5349, 5352, 5353, 5354, 5355, 5356, 5357, 5367, 5368,
5372, 5373, 5393, 5397, 5404, 5407, 5421, 5430, 5438, 5439, 5445,
5452, 5459, 5469, 5472, 5480, 5501, 5503, 5506, 5509, 5516, 5521,
5522, 5557, 5572, 5573, 5579, 5585, 5586, 5587, 5590, 5591, 5611,
5612, 5616, 5626, 5631, 5636, 5645, 5646, 5648, 5649, 5657, 5668,
5669, 5670, 5682, 5695, 5700, 5718, 5729, 5732, 5750, 5751, 5752,
5756, 5759, 5766, 5779, 5793, 5803, 5825, 5826, 5829, 5833, 5836,
5837, 5851, 5852, 5853, 5854, 5855, 5856, 5866, 5867, 5868, 5879,
5882, 5887, 5891, 5892, 5896, 5900, 5905, 5910, 5911, 5917, 5920,
5924, 5934, 5939, 5949, 5950, 5959, 5963, 5984, 5989, 5992, 5999,
6001, 6014, 6015, 6022, 6023, 6026, 6027, 6030, 6031, 6036, 6037,
6038, 6040, 6046, 6063, 6067, 6068, 6071, 6077, 6079, 6083, 6089,
6091, 6093, 6102, 6123, 6127, 6138, 6139, 6143, 6145, 6159, 6161,
6166, 6178, 6181, 6187, 6188, 6191, 6192, 6202, 6204, 6205, 6206,
6207, 6208, 6211, 6218, 6224, 6226, 6229, 6230, 6232, 6249, 6254,
6256, 6257, 6258, 6262, 6263, 6271, 6288, 6294, 6301, 6304, 6306,
6308, 6316, 6318, 6322, 6336, 6340, 6346, 6353, 6359, 6360, 6362,
6366, 6380, 6381, 6391, 6397, 6401, 6410, 6425, 6433, 6447, 6448,
6455, 6457, 6472, 6479, 6484, 6493, 6497, 6499, 6501, 6521, 6522,
6523, 6524, 6525, 6526, 6528, 6540, 6547, 6548, 6549, 6562, 6567,
6569, 6575, 6578, 6581, 6582, 6583, 6584, 6587, 6589, 6590, 6597,
6598, 6599, 6611, 6612, 6613, 6614, 6615, 6616, 6617, 6618, 6619,
6620, 6621, 6631, 6632, 6633, 6636, 6637, 6638, 6639, 6655, 6658,
6668, 6671, 6673, 6675, 6682, 6683, 6693, 6700, 6711, 6720, 6747,
6768, 6787, 6788, 6791, 6794, 6795, 6796, 6797, 6798, 6799, 6802,
6803, 6807, 6810, 6812, 6824, 6825, 6826, 6827, 6831, 6832, 6843,
6855, 6868, 6869, 6870, 6892, 6902, 6904, 6911, 6932, 6933, 6934,
6941, 6945, 6948, 6949, 6955, 6961, 6966, 6969, 6970, 6971, 6972,

6973, 6974, 6976, 6980, 6994, 6999, 7003, 7005, 7009, 7016, 7017,
7018, 7022, 7028, 7030, 7042, 7074, 7077, 7084, 7088, 7089, 7090,
7098, 7099, 7108, 7109, 7113, 7127, 7131, 7134, 7135, 7137, 7138,
7149, 7155, 7169, 7176, 7177, 7181, 7192, 7194, 7195, 7204, 7207,
7232, 7234, 7236, 7237, 7238, 7250, 7251, 7252, 7253, 7259, 7270,
7281, 7285, 7288, 7291, 7300, 7301, 7305, 7308, 7309, 7311, 7312,
7313, 7314, 7315, 7322, 7323, 7338, 7344, 7345, 7346, 7347, 7349,
7350, 7351, 7352, 7353, 7354, 7355, 7356, 7357, 7358, 7359, 7369,
7370, 7371, 7376, 7382, 7399, 7420, 7421, 7426, 7428, 7431, 7434,
7438, 7439, 7445, 7464, 7465, 7466, 7467, 7468, 7471, 7482, 7483,
7484, 7485, 7504, 7514, 7515, 7555, 7556, 7557, 7566, 7586, 7587,
7596, 7597, 7603, 7604, 7606, 7610, 7611, 7629, 7630, 7631, 7637,
7640, 7650, 7654, 7665, 7667, 7678, 7691, 7695, 7697, 7700, 7702,
7704, 7705, 7706, 7709, 7710, 7711, 7716, 7718, 7719, 7721, 7722,
7723, 7734, 7740, 7742, 7745, 7748, 7749, 7750, 7751, 7753, 7754,
7755, 7756, 7760, 7781, 7782, 7783, 7797, 7817, 7828, 7832, 7833,
7834, 7835, 7837, 7838, 7841, 7842, 7843, 7844, 7849, 7851, 7852,
7860, 7861, 7862, 7863, 7864, 7872, 7873, 7874, 7875, 7876, 7878,
7879, 7902, 7924, 7934, 7935, 7936, 7947, 7949, 7962, 7982, 7988,
7989, 7991, 7999, 8000, 8003, 8004, 8012, 8013, 8016, 8021, 8022,
8025, 8028, 8034, 8035, 8047, 8058, 8059, 8064, 8072, 8076, 8077,
8083, 8084, 8091, 8099, 8118, 8123, 8148, 8149, 8150, 8151, 8160,
8661, 8163, 8164, 8179, 8192, 8194, 8198, 8201, 8214, 8224, 8225,
8240, 8242, 8243, 8253, 8260, 8269, 8270, 8271, 8272, 8273, 8292,
8294, 8296, 8305, 8307, 8312, 8316, 8326, 8348, 8360, 8379, 8382,
8396, 8400, 8405, 8406, 8407, 8414, 8419, 8423, 8424, 8426, 8427,
8432, 8473, 8483, 8492, 8507, 8512, 8520, 8521, 8522, 8523, 8524,
8525, 8526, 8527, 8528, 8529, 8535, 8539, 8554, 8555, 8556, 8557,
8567, 8578, 8579, 8665, 8700, 8705, 8706, 8718, 8756, 8759, 8765,
8768, 8778, 8779, 8827, 8845, 8881, 8882, 8883, 8888, 8889, 8899,
8900, 8901, 8905, 8906, 8926, 8927, 8932, 8934, 8935, 8936, 8937,
8938, 8939, 8940, 8941, 8943, 8944, 8945, 8946, 8947, 8970, 8972,
8973, 8975, 8976, 8977, 9004, 9005, 9007, 9040, 9041, 9042, 9051,
9052, 9053, 9075, 9081, 9104, 9169, 9170, 9171, 9178, 9180, 9215,
9233, 9237, 9242, 9244, 9245, 9246, 9247, 9248, 9261, 9267, 9268,
9277, 9291, 9292, 9293, 9295, 9296, 9297, 9298, 9299, 9300, 9303,
9304, 9307, 9319, 9321, 9322, 9342, 9343, 9344, 9354, 9355, 9356,
9357, 9377, 9378, 9379, 9389, 9420, 9421, 9422, 9423, 9424, 9425,
9426, 9427, 9428, 9429, 9430, 9447, 9460, 9463, 9464, 9465, 9466,
9471, 9474, 9475, 9479, 9506, 9507, 9508, 9518, 9522, 9523, 9531,
9543, 9544, 9545, 9549, 9558, 9559, 9560, 9563, 9564, 9569, 9570,
9575, 9577, 9578, 9597, 9598, 9604, 9608, 9609, 9610, 9611, 9612,
9629, 9630, 9631, 9632, 9633, 9636, 9637, 9638, 9639, 9640, 9641,
9642, 9643, 9645, 9691, 9694, 9697, 9733, 9743, 9744, 9745, 9746,
9747, 9751, 9762, 9764, 9768, 9776, 9784, 9785, 9786, 9787, 9788,
9789, 9790, 9791, 9804, 9806, 9807, 9821, 9834, 9837, 9843, 9846,

4110, 4123, 4126, 4131, 4141, 4147, 4160, 4175, 4181, 4199, 4201,
4205, 4206, 4221, 4236, 4237, 4262, 4274, 4277, 4282, 4287, 4291,
4300, 4305, 4306, 4307, 4309, 4317, 4319, 4321, 4356, 4357, 4359,
4365, 4376, 4377, 4382, 4402, 4422, 4429, 4435, 4439, 4441, 4442,
4443, 4445, 4453, 4482, 4486, 4487, 4488, 4489, 4490, 4491, 4492,
4494, 4497, 4498, 4514, 4524, 4525, 4527, 4528, 4530, 4533, 4534,
4540, 4544, 4575, 4576, 4577, 4578, 4582, 4586, 4588, 4589, 4596,
4597, 4600, 4621, 4643, 4644, 4660, 4661, 4662, 4665, 4709, 4742,
4743, 4766, 4781, 4782, 4783, 4784, 4792, 4793, 4798, 4825, 4831,
4839, 4840, 4846, 4861, 4862, 4867, 4872, 4873, 4874, 4875, 4878,
4887, 4888, 4906, 4924, 4929, 4930, 4934, 4937, 4955, 4956, 4967,
4971, 4977, 4999, 5002, 5006, 5007, 5009, 5010, 5011, 5012, 5013,
5030, 5031, 5032, 5035, 5037, 5040, 5047, 5051, 5055, 5056, 5057,
5062, 5066, 5067, 5068, 5071, 5074, 5075, 5079, 5091, 5093, 5097,
5100, 5103, 5111, 5117, 5120, 5133, 5137, 5141, 5142, 5143, 5144,
5145, 5147, 5149, 5153, 5171, 5182, 5195, 5201, 5209, 5214, 5221,
5222, 5227, 5230, 5236, 5248, 5252, 5265, 5266, 5267, 5269, 5270,
5271, 5280, 5281, 5282, 5289, 5297, 5298, 5299, 5302, 5303, 5307,
5312, 5325, 5349, 5352, 5353, 5354, 5355, 5356, 5357, 5367, 5368,
5372, 5373, 5393, 5397, 5404, 5407, 5421, 5430, 5438, 5439, 5445,
5452, 5459, 5469, 5472, 5480, 5501, 5503, 5506, 5509, 5516, 5521,
5522, 5557, 5572, 5573, 5579, 5585, 5586, 5587, 5590, 5591, 5611,
5612, 5616, 5626, 5631, 5636, 5645, 5646, 5648, 5649, 5657, 5668,
5669, 5670, 5682, 5695, 5700, 5718, 5729, 5732, 5750, 5751, 5752,
5756, 5759, 5766, 5779, 5793, 5803, 5825, 5826, 5829, 5833, 5836,
5837, 5851, 5852, 5853, 5854, 5855, 5856, 5866, 5867, 5868, 5879,
5882, 5887, 5891, 5892, 5896, 5900, 5905, 5910, 5911, 5917, 5920,
5924, 5934, 5939, 5949, 5950, 5959, 5963, 5984, 5989, 5992, 5999,
6001, 6014, 6015, 6022, 6023, 6026, 6027, 6030, 6031, 6036, 6037,
6038, 6040, 6046, 6063, 6067, 6068, 6071, 6077, 6079, 6083, 6089,
6091, 6093, 6102, 6123, 6127, 6138, 6139, 6143, 6145, 6159, 6161,
6166, 6178, 6181, 6187, 6188, 6191, 6192, 6202, 6204, 6205, 6206,
6207, 6208, 6211, 6218, 6224, 6226, 6229, 6230, 6232, 6249, 6254,
6256, 6257, 6258, 6262, 6263, 6271, 6288, 6294, 6301, 6304, 6306,
6308, 6316, 6318, 6322, 6336, 6340, 6346, 6353, 6359, 6360, 6362,
6366, 6380, 6381, 6391, 6397, 6401, 6410, 6425, 6433, 6447, 6448,
6455, 6457, 6472, 6479, 6484, 6493, 6497, 6499, 6501, 6521, 6522,
6523, 6524, 6525, 6526, 6528, 6540, 6547, 6548, 6549, 6562, 6567,
6569, 6575, 6578, 6581, 6582, 6583, 6584, 6587, 6589, 6590, 6597,
6598, 6599, 6611, 6612, 6613, 6614, 6615, 6616, 6617, 6618, 6619,
6620, 6621, 6631, 6632, 6633, 6636, 6637, 6638, 6639, 6655, 6658,
6668, 6671, 6673, 6675, 6682, 6683, 6693, 6700, 6711, 6720, 6747,
6768, 6787, 6788, 6791, 6794, 6795, 6796, 6797, 6798, 6799, 6802,
6803, 6807, 6810, 6812, 6824, 6825, 6826, 6827, 6831, 6832, 6843,
6855, 6868, 6869, 6870, 6892, 6902, 6904, 6911, 6932, 6933, 6934,
6941, 6945, 6948, 6949, 6955, 6961, 6966, 6969, 6970, 6971, 6972,

6973, 6974, 6976, 6980, 6994, 6999, 7003, 7005, 7009, 7016, 7017,
7018, 7022, 7028, 7030, 7042, 7074, 7077, 7084, 7088, 7089, 7090,
7098, 7099, 7108, 7109, 7113, 7127, 7131, 7134, 7135, 7137, 7138,
7149, 7155, 7169, 7176, 7177, 7181, 7192, 7194, 7195, 7204, 7207,
7232, 7234, 7236, 7237, 7238, 7250, 7251, 7252, 7253, 7259, 7270,
7281, 7285, 7288, 7291, 7300, 7301, 7305, 7308, 7309, 7311, 7312,
7313, 7314, 7315, 7322, 7323, 7338, 7344, 7345, 7346, 7347, 7349,
7350, 7351, 7352, 7353, 7354, 7355, 7356, 7357, 7358, 7359, 7369,
7370, 7371, 7376, 7382, 7399, 7420, 7421, 7426, 7428, 7431, 7434,
7438, 7439, 7445, 7464, 7465, 7466, 7467, 7468, 7471, 7482, 7483,
7484, 7485, 7504, 7514, 7515, 7555, 7556, 7557, 7566, 7586, 7587,
7596, 7597, 7603, 7604, 7606, 7610, 7611, 7629, 7630, 7631, 7637,
7640, 7650, 7654, 7665, 7667, 7678, 7691, 7695, 7697, 7700, 7702,
7704, 7705, 7706, 7709, 7710, 7711, 7716, 7718, 7719, 7721, 7722,
7723, 7734, 7740, 7742, 7745, 7748, 7749, 7750, 7751, 7753, 7754,
7755, 7756, 7760, 7781, 7782, 7783, 7797, 7817, 7828, 7832, 7833,
7834, 7835, 7837, 7838, 7841, 7842, 7843, 7844, 7849, 7851, 7852,
7860, 7861, 7862, 7863, 7864, 7872, 7873, 7874, 7875, 7876, 7878,
7879, 7902, 7924, 7934, 7935, 7936, 7947, 7949, 7962, 7982, 7988,
7989, 7991, 7999, 8000, 8003, 8004, 8012, 8013, 8016, 8021, 8022,
8025, 8028, 8034, 8035, 8047, 8058, 8059, 8064, 8072, 8076, 8077,
8083, 8084, 8091, 8099, 8118, 8123, 8148, 8149, 8150, 8151, 8160,
8661, 8163, 8164, 8179, 8192, 8194, 8198, 8201, 8214, 8224, 8225,
8240, 8242, 8243, 8253, 8260, 8269, 8270, 8271, 8272, 8273, 8292,
8294, 8296, 8305, 8307, 8312, 8316, 8326, 8348, 8360, 8379, 8382,
8396, 8400, 8405, 8406, 8407, 8414, 8419, 8423, 8424, 8426, 8427,
8432, 8473, 8483, 8492, 8507, 8512, 8520, 8521, 8522, 8523, 8524,
8525, 8526, 8527, 8528, 8529, 8535, 8539, 8554, 8555, 8556, 8557,
8567, 8578, 8579, 8665, 8700, 8705, 8706, 8718, 8756, 8759, 8765,
8768, 8778, 8779, 8827, 8845, 8881, 8882, 8883, 8888, 8889, 8899,
8900, 8901, 8905, 8906, 8926, 8927, 8932, 8934, 8935, 8936, 8937,
8938, 8939, 8940, 8941, 8943, 8944, 8945, 8946, 8947, 8970, 8972,
8973, 8975, 8976, 8977, 9004, 9005, 9007, 9040, 9041, 9042, 9051,
9052, 9053, 9075, 9081, 9104, 9169, 9170, 9171, 9178, 9180, 9215,
9233, 9237, 9242, 9244, 9245, 9246, 9247, 9248, 9261, 9267, 9268,
9277, 9291, 9292, 9293, 9295, 9296, 9297, 9298, 9299, 9300, 9303,
9304, 9307, 9319, 9321, 9322, 9342, 9343, 9344, 9354, 9355, 9356,
9357, 9377, 9378, 9379, 9389, 9420, 9421, 9422, 9423, 9424, 9425,
9426, 9427, 9428, 9429, 9430, 9447, 9460, 9463, 9464, 9465, 9466,
9471, 9474, 9475, 9479, 9506, 9507, 9508, 9518, 9522, 9523, 9531,
9543, 9544, 9545, 9549, 9558, 9559, 9560, 9563, 9564, 9569, 9570,
9575, 9577, 9578, 9597, 9598, 9604, 9608, 9609, 9610, 9611, 9612,
9629, 9630, 9631, 9632, 9633, 9636, 9637, 9638, 9639, 9640, 9641,
9642, 9643, 9645, 9691, 9694, 9697, 9733, 9743, 9744, 9745, 9746,
9747, 9751, 9762, 9764, 9768, 9776, 9784, 9785, 9786, 9787, 9788,
9789, 9790, 9791, 9804, 9806, 9807, 9821, 9834, 9837, 9843, 9846,

9848, 9852, 9887, 9931, 9932, 9934, 9950, 9951, 9952,
9953, 9954, 9960, 9961, 9977, 9990, 9992, 9996, 9997,
9998, 9999, 10007, 10012, 10013, 10014, 10015, 10016, 10017,
10018, 10019, 10020, 10021, 10022, 10023, 10024, 10025, 10026,
10033, 10051, 10052, 10053, 10066, 10075, 10117, 10118, 10121,
10124, 10125, 10131, 10132, 10133, 10134, 10135, 10136, 10137,
10148, 10150, 10151, 10154, 10156, 10157, 10196, 10197, 10198,
10208, 10209, 10211, 10214, 10231, 10264, 10266, 10267, 10281,
10305, 10371, 10372.

Die Besitzer der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, den verschriebenen Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen erst nach dem 1. October dieses Jahres fälligen Zins-Koupons Series I Nro. 15 und 16 vom 1. October dieses Jahres ab bei der Renten-Bank-Kasse auf dem Domplatz dahier zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Zins-Koupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten.

Vom 1. October dieses Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen zehn Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Gleichzeitig werden die Besitzer folgender bereits früher ausgelos'ten Rentenbriefe der Provinz Westfalen und Rheinprovinz, und zwar:

a) aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1853.
Litt. C. Nro. 771 à 100 Rthlr.
„ E. Nro. 278 à 10 Rthlr.

b) aus dem Fälligkeitstermin am 1. October 1853.
Litt. C. Nro. 3368 à 100 Rthlr.

c) aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1854.
Litt. A. Nro. 363 à 1000 Rthlr.
„ B. „ 395 à 500 Rthlr.
„ C. „ 3638 à 100 Rthlr.
„ D. „ 1492 und 3128 à 25 Rthlr.
„ E. „ 1382 und 4954 à 10 Rthlr.

d) aus dem Fälligkeitstermin am 1. October 1854,
Litt. C. Nro. 359, 1274, 1720, 2807, und 4745 à 100 Rthlr.
„ D. „ 444, 1625, 1929, 2697, 3234 und 3718 à 25 Rthlr.
„ E. „ 247, 501, 868, 2145 und 5546 à 10 Rthlr.

e) aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1855.
Litt. A. Nro. 967, 969 und 1423 à 1000 Rthlr.
„ C. „ 987 und 4708 à 100 Rthlr.
„ D. „ 2862, 4008, 4711, 4801 und 5110 à 25 Rthlr.

wiederholt aufgefordert, den Kapitalbetrag derselben nach Abzug des Betrages der von den tim abzuliefernden Zins-Koupons etwa fehlenden Stücke, auf unserer Kasse in Empfang zu nehmen.

Münster den 11. Mai 1857.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz
v. Hartmann.

(Nr. 951.) Die Publikation strafrechtlicher Urtheils-Auszüge betr.

Auszug

aus den von dem Königlichen Assisenhofe zu Cleve erlassenen Strafurtheilen, welche in Gemäßheit des §. 30 des Strafgesetzbuches öffentlich bekannt gemacht werden sollen.

Nr.	Tag des Urtheils.	Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafen.	Angewendete Gesetzesstellen.	Bemerkungen.
1	1. Dez. 1856	Michels, Tillmann, 29 Jahre alt, Schuster, geboren zu Bluyn, wohnh. zu Mörs.	Fälschung.	Zuchthausstrafe von zwei Jahren, Geldbuße von 50 Thlr., event. fernere Zuchthausstrafe von einem Monate und Kosten.	§. §. 247. 250. 10. 17. und 30. des Straf-Gesetz-Buchs, sowie Art. 368 der Criminal-Prozeß-Ordnung.	
2	3. Dez. 1856	Schmitz, Conrad, 29 Jahre alt, Seidenweber, geboren und wohnhaft zu Brevell.	qualifizirter Diebstahl.	Zuchthausstrafe von zwei Jahren, Kosten, Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 5 Jahre.	§. §. 218. Nr. 2, 10, 26, 30 des St.-G.-B. Art. 366 und 368 der C.-P.-O.	Cassations-Recurs am 8/1. 57 verworfen.
3	do.	Alfelen, Mathias, 54 Jahre alt, Schreiner, geboren zu Ormesbach, wohnhaft zu Calcar.	Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Mädchen unter 14 Jahren.	Zuchthausstrafe von fünf Jahren und Kosten.	§. §. 144 Nr. 3, 10, 30 d. St.-G.-B. Art. 360 des C.-P.-O.	Cassations-Recurs am 22/1 57 verworfen.
4	2. März 1857	Vondermann, Heinrich, 46 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnh. zu Pfalzdorf.	qualifizirter Diebstahl und zwar im Rückfalle	Zuchthausstrafe von fünf Jahren und Kosten sowie Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 5 Jahre.	§. §. 218 Nr. 3, 219 Nr. 2, 26, 19, 30 d. St.G.-B. Art. 366 und 368 der C.-P.-O.	
5	3. „	Montag, Johann Heinrich, 33 Jahre alt, Seidenweber, geboren zu Orsoy, wohnhaft zu Hüls.	qualifizirter Diebstahl.	Zuchthausstrafe von zwei Jahren, Kosten, Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 5 Jahre.	§. §. 218 Nr. 2, 10, 26, 30 des St.-G.-B. Art. 27, §. 1 des C.-G.	

Nr.	Tag des Urtheils.	Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafen.	Angewendete Gesetzesstellen.	Bemerkungen.
6	3. März 1857	Münnix, Anton, 25 Jahre alt, Maurer, geboren und wohnhaft zu Hüls.	Diebstahl im Rückfalle.	Zuchthausstrafe von zwei Jahren, Kosten u. Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 5 Jahre.	§. §. 216, 219 Nr. 1, 10, 26, 30 des St.-G.-B. Art. 27 §. 1 des C.-G.	
7	4. „	Kamm, Franz, 29 Jahre alt, Seidenweber, geboren zu Willich, wohnhaft zu St. Toenis.	qualifizirter Diebstahl.	do.	§. §. 217 Nr. 6, 218 Nr. 2, 10, 26, 30 d. St.-G.-B. Art. 368 der C.-P.-O.	
8	5. „	Schumacher, Michael, 19 Jahre alt, Ackerknecht, geboren zu Hinsbeck, wohnhaft zu St. Toenis.	qualifizirter Diebstahl und zwar im Rückfalle.	Zuchthausstrafe von fünf Jahren, Kosten u. Stellung unter Polizei Aufsicht auf 5 Jahre.	§. §. 218 Nr. 2, 219 Nr. 2, 10, 26, 30 d. St.-G.-B. Art. 366 und 368 d. C.-P.-O.	
9	7. „	Verhoeven, Wilhelm, 19 Jahre alt, geboren und wohnhaft zu Kervenheim.	qualifizirter und einfacher Diebstahl.	Zuchthausstrafe von drei Jahren, Kosten u. Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 5 Jahre.	§. §. 218 Nr. 2, 216, 56, 57, 10, 26, 30 d. St.-G.-B. und Art. 368 d. C.-P.-O.	
10	10. „	Neumann, Clemens, 25 Jahre alt, Tagelöhner, geboren u. wohnhaft zu Veen.	qualifizirter und einfacher Diebstahl.	Zuchthausstrafe von drei Jahren, Kosten u. Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 5 Jahre.	§. §. 216, 218, Nr. 2, 10, 26, 56, 57, 30 d. St.-G.-B. Art. 366 und 368 der C.-P.-O.	
11	13. „	Brinthoff, Wilhelm, 18 Jahre alt, Schreinerlehrling, geboren und wohnhaft zu Alpen.	qualifizirter Diebstahl.	Zuchthausstrafe von vier Jahren, Kosten u. Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 5 Jahre.	§. §. 218 Nr. 2, 56, 57, 10, 26, 30 d. St.-G.-B. Art. 366 und 368 der C.-P.-O.	

Nr.	Tag des Urtheils.	Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafen.	Angewendete Gesetzesstellen.	Bemerkungen.
12	13. März 1857	Kreutz, Bernhard, 63 Jahre alt, Wirth, geboren und wohnhaft zu Alpen.	Hehlerei.	Zuchthausstrafe von drei Jahren, Kosten u. Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 5 Jahre.	§. §. 238, 10, 26, 30 d. St.-G.-B. Art. 366 und 368 der C.-P.-O.	
13	13. „	dessen Ehefrau, Johanna geborne Hüsch, 50 Jahre alt, ohne Stand, geboren zu Issumerwald, wohnhaft zu Alpen.	„	Zuchthausstrafe von zwei Jahren, Kosten u. Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 5 Jahre.	do.	
14	13. „	Hebbering, Johann, 24 Jahre alt, Tagelöhner, geboren zu Saalhof, wohnhaft zu Huck, Gem. Alpen.	Hehlerei, qualifizirter und einfacher Diebstahl	Zuchthausstrafe von drei Jahren, Kosten u. Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 5 Jahre.	§. §. 217 Nr. 6, 218 Nr. 2, 238, 56, 57, 10, 26, 30 d. St.-G.-B. Art. 366 und 368 der C.-P.-O.	
15	13. „	Kreutz, Johann, 20 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnhaft zu Alpen.	qualifizirter und einfacher Diebstahl.	do.	§. §. 216, 217 Nr. 6, 218 Nr. 2 und 3, 56, 57, 10, 26, 30 des St.-G.-B. sowie der Art. 366 und 368 d. C.-P.-O.	
16	14. „	Schenten, Wilhelm, 33 Jahre alt, Seidenweber, geboren u. wohnhaft zu Süchteln.	qualifizirter Diebstahl.	Zuchthausstrafe von zwei Jahren, Kosten u. Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 5 Jahre.	§. §. 218 Nr. 2, 10, 26, 30 d. St.-G.-B. Art. 366 und 368 der C.-P.-O.	
17	4. „	Brangs, Heinrich, 36 Jahre alt, Tagelöhner, geboren zu Hinsbeck, wohnhaft zu St. Toenis.	do.	Zuchthausstrafe von fünf Jahren, Kosten u. Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 5 Jahre.	§. §. 217 Nr. 6, 218 Nr. 2, 219 Nr. 2, 10, 26, 30 des S.-G.-B. Art. 27 §. 1 d. C.-G.	Cassations-Recurs am 9/4. 57 verworfen.

Die Bekanntmachung des vorstehenden Verzeichnisses durch das Amtsblatt wird in Gemäßheit des §. 30 des Strafgesetzbuchs hierdurch verordnet.

Cleve den 1. Mai 1857. Der Ober-Prokurator.

Für denselben, der Staats-Prokurator: Kolligs.

(Nr. 952) Die Veränderung von Personen-Anschluß-Posten an die westrheinischen Eisenbahnen betr.

Vom 25. d. M. ab werden in Folge des veränderten Fahrplans der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter und der Köln-Crefelder Eisenbahn nachstehende Anschlußposten wie folgt abgefertigt:

1) die Personenpost zwischen Jüchen und Rheydt:
   aus Jüchen täglich 9^{20} Vorm., 6^{10} Abends,
   aus Rheydt „ 9 Vorm., 5^{15} Abends;
2) die Personenpost zwischen Fürth und Rheydt:
   aus Fürth täglich 5^{30} Früh,
   aus Rheydt „ 9^{15} Abends;
3) die Personenpost zwischen Dahlen und Rheydt:
   aus Dahlen täglich 6^{15} Früh,
   aus Rheydt „ 9^{15} Abends;
4) die Personenpost zwischen Gladbach und Niederkrüchten:
   aus Gladbach täglich 5^{15} Abends,
   aus Niederkrüchten „ 6^{3} Früh;
5) die Personenpost zwischen Dülken und Viersen:
   aus Dülken täglich 10^{15} Vm., 3^{3} Nm., 10^{30} Abds.,
   aus Viersen „ 11^{35} Vm., 8^{30} Abds., 11^{10} Abds.;
6) die Personenpost zwischen Geldern und Viersen:
   aus Geldern täglich 4 Früh,
   aus Viersen „ 5^{15} Abds.;
7) die Personenpost zwischen Süchteln und Viersen:
   aus Süchteln täglich 10^{0} Vm., 1 Nm., 9 Abds.,
   aus Viersen „ 9 Vm., 11^{50} Vm., 4 Nm.;
8) die Personenpost zwischen Venlo und Viersen:
   aus Venlo täglich 1^{30} Fr., 4^{25} Nm.,
   aus Viersen „ 9 Vm., 5^{15} Abds.;
9) die Personenpost zwischen Kempen und Viersen:
   aus Kempen täglich 6 Fr.,
   aus Viersen „ 9^{15} Abds.;
10) die Personenpost zwischen Burgwaldniel und Dülken:
   aus Burgwaldniel täglich 6 Fr., 2^{15} Nachm.,
   aus Dülken täglich 9^{0} Vm., 9^{25} Abds.,
11) die Personenpost zwischen Breyell und Crefeld;
   aus Breyell täglich 6^{15} Fr.,
   aus Crefeld „ 4^{30} Nachm.;
12) die Personenpost zwischen Cleve und Crefeld, per Geldern:
   aus Cleve täglich 8^{15} Morg., 10^{30} Abds.,
   aus Crefeld „ 11^{40} Vm., 10 Abds.;
13) die Personenpost zwischen Calcar und Weeze:
   aus Calcar täglich 7^{20} Früh,
   aus Weeze „ 4^{20} Nachm.;

14) die Personenpost zwischen Homberg und Moers:
täglich aus Homberg 7^{40} Fr., 10^{40} Vm., 3 Nm., 5^{30} Ab., 8^{15} Ab., 9^{45} Ab.
„ aus Moers 5^{30} Fr., 8^{45} Fr., 11^{15} Vm., 2 Nm., 4^{45} Nm., 7 Ab.,

15) die Personenpost zwischen Neuß und Rommerskirchen:
aus Neuß täglich 5 Abds.,
aus Rommerskirchen täglich 5^{15} Fr.;

16) die Personenpost zwischen Dormagen und Horrem:
aus Dormagen täglich 6^{48} Fr., 8^{34} Fr., 9^{30} Vm., 11^{55} Vm.,
3^{8} Nm,, 4^{37} Nm., 7^{12} Abds., 9^{9} Abds,
aus Horrem täglich 7^{10} Fr., 9^{12} Vm., 10^{14} Vm., 12^{13} Nm., 3^{46} Nm.,
5^{14} Abds., 7^{40} Abds., 9^{13} Abds.;

17) die Personenpost zwischen Anrath-Ort und Anrath-Bahnhof:
aus Anrath-Ort täglich 7^{10} Fr., 10^{15} Vm., 3^{40} Nm., 7^{25} Abds.,
aus Anrath-Bahnhof täglich 8^{34} Fr., 11^{47} Vm., 4^{50} Nm., 8^{32} Abds.

Düsseldorf den 25. Mai 1857. Der Ober-Post-Direktor.
In Vertretung: Eickholt.

(Nr. 953.) Die Errichtung einer Königl. Bank-Agentur zu Lennep betr.

In Lennep ist eine Königl. Bank-Agentur zur Vermittelung von Lombard- und Wechselgeschäften errichtet und die Verwaltung derselben dem Gemeinde-Empfänger Sebes übertragen.

Elberfeld den 2. Juni 1857. Königl. Bank-Kommandite.

(Nr. 954.) Die Amortisation eines verlornen Pfandscheines des Königl. Banko-Comptoirs zu Köln betr.

Der von dem Königlichen Banco-Comptoir zu Köln, am ersten Juli achtzehnhundert sechs und fünfzig auf den Namen von J. Friedheim daselbst, ausgestellte, mit der Nummer Eintausend sechs hundert neun und siebenzig versehene Pfandschein, worauf gegen Verpfändung von dreihundert Thalern in Köln-Mindener-Prioritäts-Eisenbahn-Obligationen zweite Emission, — sechshundert Thalern in Berlin-Hamburger Prioritäts-Eisenbahn-Obligationen, erste Emission und Einhundert Thaler freiwillige Preußische Staats-Anleihe, oder im Ganzen Eintausend Thaler, ein Darlehen von siebenhundert Thalern geleistet worden, ist verloren gegangen und dessen Amortisirung nachgesucht worden. Es werden alle diejenigen, welche Ansprüche an diesen Pfandschein als Eigenthümer, Cessionare, Pfand- oder sonstige Brief-Inhaber oder deren Erben zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich innerhalb der Frist von drei Monaten, spätestens aber in dem vor dem Herrn Assessor Courth, auf den dritten Oktober dieses Jahres, Nachmittags vier Uhr im hiesigen Landgerichts-Gebäude anberaumten Termine zu melden, und ihre Ansprüche zu bescheinigen, unter der Verwarnung, daß im Nichtmeldungsfalle ihnen deßfalls ein ewiges Stillschweigen auferlegt, sie mit ihren Ansprüchen davon ausgeschlossen, das fragliche Instrument für mortifizirt erklärt und anstatt desselben ein neues ausgefertigt werden soll. Düsseldorf den 26. Mai 1857. Königlich Preußisches Landgericht.

Für die Richtigkeit, der Ober-Secretair des Landgerichts: Thiery.

(Nr. 955.) Die erste Personenpost zwischen Essen und Mülheim a. d. Ruhr betr.

Vom 1. Juni d. J. ab wird die I. Personenpost von Essen nach Mülheim an der Ruhr um 7 früh abgefertigt werden.

Düsseldorf den 28. Mai 1857. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

(Nr. 956.) Den verlornen Reisepaß des Carl Dewitz aus Straßburg betr.

Der dem Musikus Carl Dewitz aus Straßburg am 21. Februar d. J. von der französischen Gesandtschaft zu Berlin ausgefertigte, auf ein Jahr gültige, angeblich verloren gegangene Reisepaß, wird hiermit für ungültig erklärt.

Mintard den 27. Mai 1857. Der Bürgermeister: Wimmers.

(Nr. 957.) Die Eröffnung des Schwurgerichts zu Wesel betr.

Die Eröffnung der Sitzungen des Schwurgerichts zu Wesel für das III. Quartal dieses Jahres ist auf den 6. Juli c. festgesetzt und der Herr Kreisgerichts-Direktor von Hausen zum Vorsitzenden desselben ernannt.

Hamm den 23. Mai 1857.

Der Appellations-Gerichts-Präsident: Lent.

(Nr. 958.) Die Bestrafung eines Waarenzahlers an Arbeiter betr.

Durch Urtheil der Zuchtpolizeikammer erster Instanz des Königl. Landgerichts zu Elberfeld vom 13. Mai 1857, wurde Eduard Müller, 36 Jahre alt, Tuchfabrikant und Theilhaber der Firma J. C. Müller, geboren und wohnend zu Lennep, militairfrei, früher noch nicht bestraft, für überführt erklärt:

„seit längerer Zeit seinen Arbeitern Waaren creditirt zu haben"

und deßwegen zu einer Geldbuße von fünf Thalern oder im Zahlungs-Unvermögensfalle zu einer Gefängnißstrafe von zwei Tagen und in die Kosten verurtheilt.

Elberfeld den 27. Mai 1857. Für die Richtigkeit dieses Auszuges, unter Bescheinigung der Rechtskraft, der Landgerichts-Sekretair: Borcherts.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 959.) Kirchen-Einbruch und Diebstahl zu Homberg a. R.

In der Nacht vom 13. zum 14. Mai d. J. ist zu Homberg in der katholischen Kirche vermittelst Einbruches das Geld aus einem Opferstocke, sowie von einem Muttergottesbilde ein goldenes und ein vergoldetes Kreuz gestohlen worden. An dem letztern fehlte einer der vier Strahlen, welche aus den Winkeln zwischen Lang- und Querbalken ausliefen, während das erste an einem kleinen Eindrucke kenntlich war, der sich am untern Ende des Langbalkens befand.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder den Urheber des Diebstahls Kenntniß erlangt, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen. Cleve den 27. Mai 1857. Der Ober-Prokurator: Buß.

Personal-Chronik.

(Nr. 960.) Der bisherige Dirigent der Gewerbeschule in Elberfeld, Luthmer, ist zum ordentlichen Gewerbeschul-Direktor ernannt worden.

(Nr. 961.) Der einjährige freiwillige Unterarzt im 17. Infanterie-Regimente Dr. Fr. Alb. Brand zu Wesel ist als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt.

(Nr. 962.) Der Lehrer Wilhelm Brener ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der kath. Elementarschule zu Holt Kreises Gladbach, ernannt worden.

(Nr. 963.) Die an der oberen Mädchenklasse der kath. Elementarschule zu Mülheim a. d. R. seither provisorisch angestellte Lehrerin Elisabeth Rademacher ist definitiv bestätigt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 32. Düsseldorf, Montag den 15. Juni **1857.**

(Nr. 964.) Die dem Gute Slawanien im Kr. Cleve beigelegte Eigenschaft eines landtagsfähigen Rittergutes betr.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Kabinetsordre d. d. Potsdam den 4. Mai 1857 geruht, dem im Kreise Cleve gelegenen Gute Slawanien für die Dauer des unzertrennten Besitzes des Landraths Julius von Haesten und seiner ehelichen Descendenz die Eigenschaft eines landtagsfähigen Ritterguts beizulegen.

Coblenz den 2. Juni 1857.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
J. V.: Schede.

(Nr. 965.) Die Reglements-Ergänzung bezüglich der Benutzung der Provinzial-Archive betr.

Es hat sich das Bedürfniß herausgestellt zu §. 10 des Reglements vom 28. Mai a. pr. die Benutzung der Provinzial-Archive betreffend, nachstehende ergänzende Bestimmungen hinzuzufügen:

Für Uebersetzungen sind pro Bogen 15 Sgr. bis 2 Rthlr. zu zahlen.
Für Ahnentafeln über 16 Ahnen hinaus 2 Rthlr. bis 5 Rthlr.

Die für Kopialien festgestellten Sätze beziehen sich auf Abschriften, die nicht durch Copisten von gewöhnlicher Qualifikation gefertigt werden können. Sollten die Archiv-Beamten nicht vermeiden können Abschriften gewöhnlicher Art zu übernehmen, so sind für dergleichen nur die bei den in dem Orte, wo das Archiv sich befindet ihren Sitz habenden höheren Behörden üblichen Kopialien in Ansatz zu bringen.

Vorstehende Reglements-Ergänzung bringe ich mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 5. Juni 1856 (Nr. 3932) hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Coblenz den 5. Juni 1857.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
J. V.: Schede.

(Nr. 966.) Die besetzte Pfarrstelle der evang. Gemeinde zu Lennep betr.

Die Wahl des Pfarrers Georg Hentzen zu Linden zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde Lennep, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Coblenz den 30. Mai 1857. Königliches Consistorium.

(Nr. 967.) Die besetzte evangel. Pfarrstelle zu Wald und die zu besetzende Hülfspredigerstelle zu Dinslaken betr.

Durch den Abgang des Hülfspredigers Reinhard Haastert als Pfarrer nach Wald ist die Hülfspredigerstelle an der evangelischen Gemeinde zu Dinslaken (Synode Duisburg) erledigt worden, welche demnächst durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden wird.

Coblenz den 30. Mai 1857. Königliches Consistorium.

(Nr. 968.) Die besetzte Hülfspredigerstelle der kleinern evang. Gemeinde zu Mülheim a. d. R. betr.

Die Wahl des Candidaten des evangelischen Predigtamtes Heinrich Carl Julius Kühlenthal aus Lennep zum Hülfsprediger der kleinern evangelischen Gemeinde Mülheim a. d. Ruhr, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Coblenz den 30. Mai 1857. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung

(Nr. 969) Zusätze und Abänderungen des Statuts der Niederrheinischen Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft zu Düsseldorf betr. I. S. III. Nr. 4457.

Nachstehenden wörtlich also lautenden Allerhöchsten Erlaß:

Auf den Bericht vom 17. April d. J. will Ich den, nach der anliegenden Ausfertigung des Protokolls vom 30. Juli 1855, sowie nach dem notariellen Akte vom 5. August 1856 von den General-Versammlungen der Niederrheinischen Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft zu Düsseldorf beschlossenen und in der beigefügten Verhandlung vom 21. Januar d. J. zusammengestellten Abänderungen und Zusätzen des unter dem 22. Mai 1846 und 20. März 1852 bestätigten Statuts dieser Gesellschaft Meine Genehmigung mit der Maaßgabe ertheilen, daß die nach Artikel 16 für die General-Versammlungen angeordnete Wahl eines Protokollführers und Mitvollziehung des Protokolls durch denselben künftig nicht mehr stattzufinden hat.

Die Artikel 9 bis 12, 16 und 22 des bisherigen Statuts und seines Nachtrags werden aufgehoben. Potsdam den 4. Mai 1857.

gez. Friedrich Wilhelm

(ggz.) von der Heydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

bringen wir nebst den nachfolgenden Abänderungen und Zusätzen zu dem Statute der Niederrheinischen Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft hierselbst durch Gegenwärtiges zur öffentlichen Kenntniß. Düsseldorf den 4. Juni 1857.

Abänderungen und Zusätze zu dem Statute der Niederrheinischen Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft.

Neunter Artikel.

Die Uebertragung von Aktien erfolgt auf gemeinschaftlichen schriftlichen Antrag des Cedenten und des Cessionars bei der Direktion, welche darauf die Umschreibung in dem Aktienbuche der Gesellschaft bewirkt, und außerdem die Cession auf der Kehrseite des Aktien-Dokuments vermerkt; Letzteres kann auch an anderen Orten durch Bevollmächtigte der Direktion geschehen.

Zehnter Artikel.

Um zur Bestreitung der Kosten der Erneuerung und Vermehrung der Betriebsmittel, sowie zur Deckung der in außerordentlichen Fällen nöthigen Ausgaben, stets bereite Fonds zu haben, sollen dieselben aus dem Reinertrage jährlich zurückgelegt und daraus ein Verschleiß- und ein Reserve-Fonds gebildet werden.

Als Rein-Ertrag wird diejenige Summe angenommen, welche nach Abzug sämmtlicher Betriebs-, Verwaltungs- und Unterhaltungs-Kosten sich ergiebt.

Von dem Rein-Ertrage sollen zunächst zur Deckung des allmäligen Verschleißes der Schiffsgefäße und Utensilien mindestens zwei Prozent und höchstens fünf Prozent des eingezahlten Aktien-Kapitals für den Verschleiß-Fonds angesammelt und sodann nach Abzug dieser Summe von dem nun noch bleibenden Ueberschusse bis zu zwanzig Prozent für den Reserve-Fonds hinterlegt werden.

Der Verschleiß-Fonds, aus welchem auch die Abschreibung auf die Schiffe und das Inventar stattfinden wird, muß ebenso wie der Reserve-Fonds ganz getrennt verwaltet und die aus denselben erwachsenden Zinsen beiden Fonds unverkürzt zugeschlagen werden; wenn dieselben zusammen sich auf Einhundert Tausend Thaler belaufen, so wird die betreffende Zurücklegung vom Reingewinne der Erwägung der Direktion und der Genehmigung der General-Versammlung anheimgegeben.

Elfter Artikel.

Der Reinertrag eines jeden Kalenderjahres wird im Monat April oder Mai des nächstfolgenden Jahres als Dividende auf sämmtliche Aktien gleichmäßig vertheilt. Die Dividende, worüber die Direktion auf Verlangen für jede Aktie einen mit der Nummer derselben versehenen Erhebungsschein ausfertigt, wird in Amsterdam und Düsseldorf und sonst noch in den Orten gezahlt, welche die Direktion bestimmen wird.

Zwölfter Artikel.

Im Monat April jeden Jahres findet regelmäßig zu Düsseldorf eine General-Versammlung der Aktionäre statt, welcher über die Geschäfte und Resultate des verflossenen Jahres Bericht erstattet wird, und welche außer der Wahl der Mitglieder der Direktion über diejenigen Angelegenheiten zu beschließen hat, welche ihr von der Direktion oder einzelnen Aktionären zur Entscheidung vorgelegt werden.

Sechszehnter Artikel.

Den Vorsitz in der General-Versammlung führt der Vorsitzende der Direktion resp. dessen Stellvertreter, welcher auch den Protokollführer und die Scrutatoren bestimmt, wenn die General-Versammlung es nicht vorzieht, dieselben zu wählen.

Das Protokoll wird von den anwesenden Mitgliedern der Direktion und von dem Protokollführer, sowie von denjenigen Aktionären, welche es verlangen, unterzeichnet.

Die Protokolle der General-Versammlung müssen notariell aufgenommen, von den anwesenden Mitgliedern der Direktion und von den anwesenden Aktionären, welche es verlangen, unterzeichnet werden.

Zwei und zwanzigster Artikel.

Die zu Düsseldorf wohnenden vier Mitglieder der Direktion erhalten außer dem Ersatze ihrer im Interesse der Gesellschaft gemachten Auslagen eine Entschädigung für ihre Mühewaltung.

Diese Entschädigung soll für jene vier Mitglieder zusammen bestehen in fünf Prozent von dem nach Abzug der Betriebs- und Verwaltungskosten sich ergebenden Gewinne, jedenfalls aber in der Summe von Tausend Thalern.

Zusätzlicher Artikel am Schlusse des Statuts aufzunehmen.

Die Königliche Regierung zu Düsseldorf ist befugt, einen Commissar zur Wahrnehmung des staatlichen Oberaufsichtsrechtes für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen.

Dieser Commissarius kann nicht nur die Direktion, die General-Versammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammen berufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen, sowie die Bilanzen der Gesellschaft veröffentlichen.

(Nr. 970.) Das Bahn-Polizei-Reglement für den Betrieb der Eisenbahn an der Kohlenzeche Rohland und Emanuel nach dem Bahnhofe der Köln-Mindener Eisenbahn zu Oberhausen betr. I. S. III. Nr. 4061.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, des §. 23 des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 und der durch Reskript des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 28. März d. J. $\frac{\text{II. 1901.}}{\text{V. 2089}}$ uns ertheilten Genehmigung, bestimmen wir hierdurch wie folgt:

§. 1. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken ꝛc. dürfen vom Publikum nicht betreten werden, außer an den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmt sind, und außer von denjenigen, welche zum Betreten der Bahn durch eine Legitimationskarte ermächtigt sind.

Den Chefs der Polizeibehörden und den exekutiven Polizeibeamten ist der Uebergang über die Bahn nicht untersagt.

§. 2. Das eigenmächtige Eröffnen oder Uebersteigen der Barrieren und sonstigen Einfriedigungen, desgleichen das Durchschlüpfen unter jenen Absperrungen ist untersagt.

§. 3. Die Bahn darf nur an den Stellen, die zu Uebergängen und Ueberfahrten für das Publikum bestimmt sind, überschritten werden, und zwar nur dann, wenn die Barrieren geöffnet sind; das Ueberschreiten der Bahn muß ohne allen unnöthigen Verzug geschehen.

§. 4. Sind die Ueberfahrten geschlossen, so müssen die Fuhrwerke auf den durchkreuzenden Wegen in der durch Merkpfähle bezeichneten Entfernung vor den Verschluß-Barrieren das Wiederöffnen derselben abwarten; wo keine Merkpfähle vorhanden sind, darf die Annäherung nur bis zum Anfang der Ueberfahrts-Rampe geschehen.

§. 5. Vorsätzliche Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen und Betriebsmittel nebst Zubehör, imgleichen das Anlegen von Steinen und sonstigen hindernden Gegenständen auf das Planum der Bahn sind, sofern nicht nach den strafrechtlichen Bestimmungen eine härtere Strafe stattfindet, nach Maaßgabe des §. 7 zu ahnden.

§. 6. Die zur Befahrung dienenden Bahnstrecken müssen fortwährend in solcher Breite freigehalten werden, daß darüber fahrende Züge keine in der Nähe der Geleise liegende Materialien, Geräthe oder sonstige Körper berühren können.

§. 7. Jede Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen wird mit einer Geldbuße von 3 bis 10 Thalern oder entsprechender Gefängnißstrafe geahndet.

Düsseldorf den 25. Mai 1857.

(Nr. 971.) Die Bestätigung zweier Beigeordneten der Stadt Burg betr. I S. II. Nr. 1973.

Der Kaufmann Friedrich Forstmann und der Bäcker Daniel Hösterey sind als Beigeordnete der Stadt Burg für eine 6jährige Amtsdauer bestätigt worden, und hat deren Amts-Einführung am 22. Mai c. Statt gehabt.

Düsseldorf den 30. Mai 1857.

(Nr. 972.) Die definitive Ernennung des Bürgermeisters der Bürgermeisterei Garzweiler betr. I. S. II. Nr. 2060.

Der seitherige kommissarische Bürgermeister Adam Hecker ist zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Garzweiler ernannt worden.

Düsseldorf den 3 Juni 1857.

(Nr. 973.) Die Köhrung der Hengste pro 1857 betr. I S. I. Nr. 2705

Die nachstehende Nachweisung der in unserm Verwaltungs-Bezirke für das Jahr 1857 an- und abgeköhrten Hengste bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf den 20. Mai 1857.

Nr.	Bezeichnung der Hengste: Farbe.	Abzeichen.	Größe F. Z.	Alter Jahr.	Race.	Namen, Stand und Wohnort der Eigenthümer.	die Hengste sind: angeführt.	abgeführt.	Bemerkungen.
					I. Kreis Düsseldorf.				
1	Goldfuchs	Stern, Schnippe u. 4 weiße Füße	5 4	6	Arabischer Abkunft	Friedrich Klopphaus, Fuhrwerksbesitzer zu Elberfeld	angeführt	—	
					II. Kreis Duisburg.				
2	Muskat-Schimmel	—	5 5	6	Veredelte	Jahnn Wilhelm Awater zu Götterswickerhamm	do.	—	
3	Fuchs	Bleſſe, rechter Hinterfeſſel weiß	5 3	5	Münsterländer	Heinrich Pothmann zu Beek	do.	—	
4	Braun	Stern	5 3	5	do.	Georg Sardemann zu Bühl, Gahlen	—	abgeführt	
5	Dunkelbraun	Stern, linkes Vorderbein weiß	5 5	4	Veredelte	Hermann Müller zu Hamborn	angeführt	—	
6	braun m't Flecken	Linker Hinterfeſſel weiß	5 2	5	Münsterländer	Heinrich Lunemann zu Kray	—	abgeführt	
7	Schwarzbraun	—	5 6	4	do.	Hermann Rothhäuſer zu Bedingrade	angeführt	—	
8	Grauſchimmel	Mohrenkopf	5 2	5	do.	Johann Greete zu Rellinghauſen	do.	—	
					III. Kreis Geldern.				
9	Braun	Stern	5 4	3½	Holländiſche	Wittwe Heinrich Hoolmanns zu Weeze	do.	—	
10	Hellbraun	Stern und Schnippe	5 3	5	Croiſirter holl. Race	Arnold Tennagels Ackerer zu Witten	do.	—	
11	Kohlfuchs	Schußſtern	5 5	7	do.	Balthaſar Saſſen Ackerer zu Haus Winkel	do.	—	
12	Fuchs	Stern und Schnippe	5 3	5	Holländiſcher Race	Johann Claaſen, Ackerer zu Vynn:n	do.	—	
13	Hellbraun	Bleſſe	5 3	3½	do.	Gerhard Klümpen, Ackerer zu Wetten	—	abgeführt	
14	Braun	—	" "	3	do.	Johann Siebers, Ackerer zu Wardt	angeführt	—	
15	Rappe	Rechter Hinterfeſſel weiß gefleckt	" "	3½	Inländiſcher Race	Michael Dornbuſch, Ackerer zu Lintforth	do.	—	

Nro.	Bezeichnung der Hengste: Farbe.	Abzeichen.	Größe F.	Größe Z.	Alter Jahr.	Race	Namen, Stand und Wohnort der Eigenthümer.	Die Hengste sind: angeführt	Die Hengste sind: abgeführt	Bemerkungen.
16	Fuchs	Bleſſe, beide Hinterfüße weiß gefeſſelt	5	3	3	Holländiſche Race	Theodor Aymans, Ackerwirth zu Cavellen b. Geldern	angeführt	—	
17	Mohrenkopf	ohne Abzeichen	5	4	8	kroiſirter holl. Race	Pet. Joſ. Nouwenhoff, Ackerwirth zu Winneckendonk	do.	—	
18	Rappe	Stern	5	2	3	Brab. Race	derſelbe	do.	—	
19	Rappe	ohne	"	"	4½	Inländiſche Race	Lambert van Geldern, Oekonom zu Oſſenberg	do.	—	
20	Kaſtanienbraun	Ringſtern	5	3	6	Ardenner Race	Gerhard Klümpen, Ackerwirth zu Wetten	do.	—	
						IV. Kreis Cleve.				
21	Braun	Sternchen	5	9	7½	Inländiſche	Johann Raadts zu Entenbuſch	angeführt	—	
22	Hellbraun	ohne	5	5	7	desgl.	Heinrich Blumenkamp zu Appeldorn	do.	—	
23	Hellbraun	ohne	5	3	3½	desgl.	Theodor Janſen zu Till	do.	—	
24	Rothſchimmel	Stern	5	5	8	Normänner	Joſeph Löhr zu Cleve	do.	—	
25	Hellbraun	Großer Stern	5	2½	2½	Gelderländer	Peter Wanders zu Frasſelt	do.	—	
26	Rothſchimmel	ohne	4	11	3	Brabänder	Bernh. Schepers zu Keppeln	—	abgeführt	
27	Goldfuchs	Bleſſe	5	2	8½	Inländiſche	Theodor Verhoeven zu Rindern	angeführt	—	
28	Rappe	ohne	5	3	6	desgl.	Heinrich Engels zu Keppeln	do.	—	
29	Braun	Stern	5	4	7	desgl.	derſelbe	—	abgeführt	
30	Goldfuchs	Schiefer Stern	5	3	7	desgl.	Gerhard van Straaten	angeführt	—	
						V. Kreis Rees.				
31	Braun	Blümchen	5	6	6	Inländiſche	Ludwig Ruiter, Ackerwirth zu Hurl	do.	—	

Nro.	Bezeichnung der Hengste: Farbe.	Abzeichen.	Größe: F.	Z.	Alter: Jahr.	Race.	Namen, Stand und Wohnort der Eigenthümer.	Die Hengste sind: angeköhrt.	abgeköhrt.	Bemerkungen.
32	Braun	ohne	5	4	5	Holländisch	Wolter Verbücheln Ackerwirth zu Borghees	angeköhrt	—	
33	Braun	Stern	5	5	9	Inländisch	Lambert Terlinden, Ackerwirth zu Bislich	do.	—	
34	Schwarz	ohne	5	5	11	do.	Bernhard Köster, Ackerwirth zu Androp	do.	—	
35	Dunkelbraun	ohne	5	4	4	do.	Johann Jansen, Ackerwirth zu Hüthum	do.	—	
36	Schwarz	Stern	5	5	10	Holländisch	Schmitz, Gutsbesitzer zu Huebsch	do.	—	
37	do.	Blümchen	5	5	10	Inländisch	Joh. Ehringfeld, Ackerwirth zu Vehlingen	do.	—	
38	Rehbraun mit Aalstreifen	Stern	5	4	5	do.	Lambert Klumy, Ackerwirth zu Loikum	do.	—	
39	Fuchs	do.	5	4	3½	do.	Arnold Mölls, Ackerwirth zu Brünen	do.	—	
40	Braun	ohne	5	3	3	Veredelt	Bernhard Köster, Ackerwirth zu Androp	do.	—	
41	Braun	Stern mit Schnippe	5	4	3	Inländisch	Wilh. Meyboom, Oekonom zu Bislich	—	—	Als noch nicht hinreichtig auf 1 Jahr zurückgesetzt
42	Grauschimmel	Mohrenkopf	5	8	5	do.	Heinrich Bosmann, Oekonom zu Skinwars bei Elten	angeköhrt	—	
43	Braun	Blümchen	5	6	12	do.	Gerh. v. Belk, Oekonom zu Hoch-Elten	do.	—	
						VI. Kreis Neus.				
44	Schwarzbraun	—	5	3	7	Brabänder	Franz Melchers zu Gnadenthal	do.	—	
45	Kirschbraun	—	5	1	4½	Belgischer	Johann Hubert Hannen zu Driesch (Büttgen)	do.	—	

Nro.	Bezeichnung der Hengste: Farbe.	Abzeichen.	Größe: F.	Größe: Z.	Alter: Jahr.	Race.	Namen, Stand und Wohnort der Eigenthümer.	Die Hengste sind: angeführt	Die Hengste sind: abgeführt	Bemerkungen.
46	Grauschimmel	—	5	—	5	Brabänder	Peter Clemens zu Anstel	angeführt	—	
47	Apfelschimmel	—	5	2	14	Falkenburger	Peter Joseph Meller zu Rommerskirchen	do.	—	
48	Rothschimmel	—	5	7	4½	do.	derselbe	do.	—	
49	Apfelschimmel	—	5	2	7	Holländischer	Peter Johann Hoffmann zu Höningen	do.	—	
50	Kastanienbraun	—	5	1	6	Brabänder	Kaulen zu Rommerskirchen	do.	—	
51	Schwarzbraun	—	5	3	5	Gekreuzter Race	Gerhard Nußbaum, Ackerer zu Nievenheim	—	abgeführt	

VII. Kreis Crefeld.
VIII. „ Elberfeld.
IX. „ Gladbach.
X. „ Grevenbroich.
XI. „ Kempen.
XII. „ Lennep.
XIII. „ Solingen.

In den nebenbezeichneten Kreisen sind keine Hengste zur Köhrung vorgeführt worden.

(Nr. 974.) Die Agentur des H. Schmidt zu Crefeld betr. I. S. III. Nr 1610.

Der Heinrich Schmidt zu Crefeld ist in Stelle des von dort verzogenen Moritz Isidor als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Breslau concessionirt worden.

Düsseldorf den 2. Juni 1857.

(Nr. 975.) Die Agentur des C. Briskorn zu Dinslaken betr. I. S. III. Nr. 1617.

Der Carl Briskorn zu Dinslaken ist als Agent der Preußischen National-Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Stettin concessionirt worden, nachdem die Concession des David Harff daselbst erloschen ist.

Düsseldorf den 2. Juni 1857.

(Nr. 976.) Die Agentur des J. H. Hohagen zu Neviges betr. I. S. III. Nr. 1623.

Der Johann Heinrich Hohagen zu Neviges ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig an Stelle seines verstorbenen Vaters concessionirt worden.

Düsseldorf den 3. Juni 1857.

(Nr. 977.) Die Agentur des A. Adolphi zu Moers betr. I. S. III Nr. 1562.

Der Andreas Adolphi zu Moers ist als Agent der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Anstalt „Concordia“ zu Köln concessionirt worden.

Düsseldorf den 28. Mai 1857.

(Nr. 978.) Die Agentur des W. Huyskens zu Wachtendonk betr. I. S. III. Nr. 1563.

Der Wilhelm Huyskens zu Wachtendonk ist als Agent der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Anstalt „Concordia" zu Köln concessionirt worden.

Düsseldorf den 28. Mai 1857.

(Nr. 979.) Die Agentur des J. W. vom Berg zu Kettwig betr. I. S. III. Nr. 1565.

Der Johann Wilhelm vom Berg zu Kettwig ist als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Magdeburg concessionirt worden.

Düsseldorf den 28. Mai 1857.

(Nr. 980.) Die Agentur des M. Devries zu Uedem betr. I. S. III. Nr. 1569.

Der Meyer Devries zu Uedem ist als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Elberfeld concessionirt worden.

Düsseldorf den 28. Mai 1857.

(Nr. 981.) Die Agentur des F. Gülicher hierselbst betr. I. S. III. Nr. 1604.

Der Friedrich Gülicher hierselbst ist als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Anstalt zu Lübeck concessionirt worden.

Düsseldorf den 29. Mai 1857.

(Nr. 982.) Die Agentur des J. H. Terhaerst zu Dülken betr. I. S. III. Nr. 1603

Der Johann Heinrich Terhaerst zu Dülken ist als Agent der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Anstalt „Concordia" zu Köln concessionirt worden.

Düsseldorf den 29. Mai 1857.

(Nr. 983.) Erfindungs-Patent betr.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 2. Juni 1857 ein Patent:

auf eine mechanische Vorlage für Streichmaschinen zur Herstellung von Watten für Filzhüte in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 6. Juni 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 984.) Die Auseinandersetzung resp. Ablösung von Reallasten in den Kreisen Düsseldorf, Duisburg, Elberfeld, Rees und Solingen betr.

Bekanntmachung
der Königlichen General-Commission zu Münster.

Nachstehende Auseinandersetzungs-Sachen werden mit Bezug auf die §§. 11 bis 15 des Auseinandersetzungs-Gesetzes vom 7. Juni 1821, §§. 25 bis 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834, §§. 109 bis 111 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850, Artikel 15 des Ergänzungs-Gesetzes vom 2. März 1850 zur Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und §. 24 des Gesetzes vom 19. Mai 1851 hierdurch bekannt gemacht und alle noch nicht zugezogene, mittelbar oder unmittelbar Betheiligte hierdurch aufgefordert, in 6 Wochen entweder bei dem Kommissar der Sache oder bei uns, spätestens aber in dem auf den 13. Juli d. J. Morgens 11 Uhr an unserer Geschäftsstelle hierselbst vor dem Herrn Landgerichts-Assessor Wettendorf anstehenden Termine sich mit ihren Ansprüchen zu melden, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung, selbst im Falle der Verletzung, gegen sich gelten lassen müssen.

Kommissar: Regierungs-Assessor Markers zu Essen.

1) Ablösung der auf dem Grundstücke Flur A. Nr. 298 der Gemeinde Ickten, Kreises Duisburg, haftenden Reallasten.

2) Ablösung der auf den Grundstücken des Ackerwirths Jacob Wolters und Genossen, in der Gemeinde Bienen, Kreises Rees, haftenden Reallasten.

3) Ablösung der auf den Grundstücken des Ackersmanns Heinrich Wilhelm Mattler zu Holten, Kreises Duisburg, zu Gunsten des Königlichen Domainen-Fiskus haftenden Reallasten.

4) Ablösung der auf dem Grunstücke der Kataster-Gemeinde Barmen, Kreises Elberfeld, welches mit dem Hause Section J. Nr. 2028 bebaut ist, haftenden Reallasten.

5) Ablösung der zum Vortheile des Kaufmanns Jacob Wilhelm Haarhaus, beziehentlich der Handlungsfirma J. C. Haarhaus Söhne in Elberfeld, auf Grundstücken in der Gemeinde Elberfeld, Kreises Elberfeld, haftenden Reallasten.

6) Ablösung der auf dem Grundstücke Flur C. Anhang XI. Nr. 353 der Gemeinde Dellwig, Kreises Duisburg, haftenden Reallasten.

7) Ablösung der auf den Grundstücken Flur A. Nr. 191 b, Flur A., Anhang V. Nr. $^{191}/_{0}$ und Nr. $^{199}/_{0}$, Flur A. Nr. 183 der Katastergemeinde Bienen, Kreises Rees, haftenden Reallasten.

8) Theilung der Waldparzellen Nr. 213, 214, 215 der Kataster-Gemeinde Rottberg, Kreises Elberfeld.

9) Theilung der Waldparzellen:

a. Flur II. Nr. 62 und 62 a und $^{120}/_{63}$ der Katastergemeinde Rottberg, Kreises Duisburg, Bürgermeisterei Werden.

b. Nr. 108, 109, 110, 126, 127, 128. 100, 101, 102, $^{390}/_{142}$ 143, 144, 76, 75, 74, der Kataster-Gemeinde Rottberg, Bürgermeisterei Hardenberg, Kreises Elberfeld.

10) Theilung des Vennbruchs und Eselsbruchs, bestehend aus den Parzellen Flur II. Nr. 81, 82, Flur III. Nr. 1, 2, 3, Flur II. Nr. 108 und $^{0}/_{1227}$, Flur IV. Nr. 5, Flur III. Nr. $^{20}/_{172}$ der Gemeinde Overbruch resp. Walsum, Kreises Duisburg.

Kommissar: Regierungs-Assessor Syringorum zu Deutz.

11) Ablösung des der Pfarre zu Leichlingen und der Wittwe Johann Friedrich Wülffing zu Elberfeld zustehenden Zehnten auf Grundstücken der Gemeinde Leichlingen, Kreises Düsseldorf.

12) Ablösung der den Erben Stephen Engels zustehenden Zehnten und Renten auf Grundstücken in der Bürgermeisterei Opladen, Kreises Solingen.

13) Ablösung des dem Kaufmann Theodor Kamper in Cöln, als Besitzer des Wambacher Hofes, zustehenden Zehnten auf Grundstücken der Gemeinde Rheindorf, Bürgermeisterei Monheim, Kreises Solingen.

14) Hudebefreiung der dem Grafen August von Spee zu Heltorf zugehörigen Hammer-Wiese, Flur XXV. Nr. 208, 209, 210 der Katastergemeinde Hamm, Kreises Düsseldorf.

Münster den 2. Mai 1857. Königliche General-Commission.

Berichtigungen: In dem ersten Abdruck der vorstehenden Bekanntmachung (Amtsblatt Stück Nr. 28, Seite 383) ist bei der laufenden Nr. 5 (Zeile 20 v. u.) „Handlungsfirma" anstatt: Handelsfirma; bei der laufenden Nr. 9 sind bei a & b (Zeilen 10 u. 8 v. u.) die undeutlich gedruckten kleinen Zahlen: $^{120}/_{63}$, $^{390}/_{142}$, bei der laufenden Nr. 10 (Zeile 5 v. u.) die Bezeichnungen $^{0}/_{1227}$, $^{20}/_{172}$ und ist ferner in der zweiten Zeile der laufenden Nr. 10 die erste undeutliche Bezeichnung als Flur II richtig zu lesen.

(Nr. 985.) Die Publikation strafrechtlicher Urtheils-Auszüge betr.

Verzeichniß

derjenigen Personen, welche nach Urtheilen des Königlichen Assisenhofes und des Königlichen Landgerichts zu Cleve der bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit verlustig sind.

Nr.	Namen.	Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Urtheils.	des Verlustes. Datum.	Endtag.	Bemerkungen.
						1856			
1	Giebelen,	Johann Mathias	17	Seidenweber	Kaldenkirchen	3. October	1 Jahr	3. Nov. 1857	
2	Klein,	Lisette	27	Seidenweberin	Crefeld	20. Juni	1 do.	3. Mai 1858	in contm. bestätigt durch Urtheil der A.-K. v. 20/9 56
3	Brocker,	Peter Math.	30	Schuster	Leuth	October 9.	1 do.	17. Dez. 1857	
4	Küppers,	Wilhelm	36	Ackerer	Keppeln	do. 30.	3 do.	28. April 1860	
5	Schmitz,	Jacob	27	Seidenweber	Crefeld	do. 30.	5 do.	28. April 1862	
6	Wolters,	Gerhard	26	Ackerknecht	Vorst	do. 31.	5 do.	31. Oct. 1862	
7	Rütten,	Johann	28	Dienstknecht	St. Toenis	Nov 6.	1 do.	8. März 1858	
8	Nellissen, Johann Elisabeth geb.	Wittwe van Linn	57	ohne	Cleve	August 28.	1 do.	18. Jan. 1858	bestätigt durch Urtheil der A.-K. v. 3/11 56
9	Nellissen,	Leonhard	24	Tagelöhner	dito	do. 28.	1 do.	10. März 1858	do.
10	Meinecke,	Heinrich Carl	69	ohne	dito	do. 28.	1 do.	2. Febr. 1858	do.
11	Sternefeld,	Wolfgang	25	Lohgerber	Goch	Nov. 13.	3 do.	13. Mai 1860	
12	Thissen,	Johann	22	Ackerknecht	Hassum	do. 14.	1 do.	12. Febr. 1858	
13	van der Kasteelen,	Peter	23	Schneidergeselle	Beesel (Holland)	do. 14.	1 do.	12. Febr. 1858	
14	Venders,	Peter Wilhelm	25	Seidenweber	Vorst	do. 14.	1 do.	2. Febr. 1858	
15	Scheeres,	Mathias	28	Oelschläger	Süttelforst	do. 21.	3 do.	21. Mai 1860	

Nr.	Namen.	Vornamen,	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Urtheils.	Des Verlustes: Dauer.	Des Verlustes: Endtag.	Bemerkungen.
						1856			
16	Goelden,	Andreas	27	Kleinhändler	Lüttelforst	Nov. 21.	3 Jahr	21. Mai 1860	
17	Gerkens,	Sophia	19	Dienstmagd	Walbeck	do. 27.	1 do.	27. Dec. 1857	
18	Rosenberg	Nathan	37	Stuhlmacher	Hoerstgen	Oct. 30.	1 do.	27. Jan. 1858	
19	Schwarz,	Heinrich	32	Schreiner	Kempen	Dec. 1.	1 do.	11. Juni 1858	
20	Focke, Conrad Theresia geb.	Ehefrau Wolbring	53	ohne	Hüls	Nov. 6.	1 do.	27. Dec. 1857	
21	Schwarz,	Heinrich	19	Posterped. Gehülfe	Dülken	Dec. 11.	1 do.	1. Juni 1858	
22	Buchheim,	Christian	30	Taglöhner	Camp	Oct. 30.	1 do.	7. April 1858	bestätigt durch Urtheil der C.-A.-K. v. 15 Dec. 1856
23	Rütter,	Johann	33	Ackerer	Zyfflich	do. 31.	1 do.	9. Mai 1858	do.
24	Schepers,	Anna	20	Dienstmagd	Vorst	Dec. 11.	3 do.	11. Jun 1860	
25	Lange,	August	52	Wollspinner	Kevelaer	do.	1 do.	11. März 1858	
26	Nellissen, Elisab. geb.	Johann Wwe. von Linn	59	Taglöhnerin	Cleve	do.	1 do.	21. April 1858	
27	Nellissen,	Leonhard	25	Taglöhner	Cleve	do.	1 do.	10. März 1858	
28	Deckers,	Peter	22	Seidenweber	Beek	do. 12.	1 do.	13. Jan. 1858	
29	Bergmann,	Everhard	62	Schuster	Cleve	do. 18.	1 do.	25. Mai 1858	
30	van Thiel,	Gerhard	45	Bäcker	Xanten	do.	1 do.	11. Juli 1858	
31	Mevissen,	Jacob	35	Taglöhner	Boisheim	do. 19.	1 do.	17. Febr. 1858	
32	Japs,	Heinrich	39	Seidenweber	Kempen	do.	1 do.	19. Jan. 1858	
33	Küppers,	Mathias	38	ohne	Vorst	do. 22.	1 do.	14. März 1858	
34	Nellissen,	Johann	19	Tagelöhner	Cleve	do. 11.	1 do.	12. März 1858	

Digitized by Google

Nr.	Namen.	Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Urtheils.	Des Verlustes		Bemerkungen.
							Dauer.	Endtag.	
						1857			
35	Gompertz,	Franz	63	Seidenweber	Süchteln	8. Jan.	1 Jahr	8. April 1858	
36	Wald,	Louise	22	Dienstmagd	Wemb	9. do.	1 do.	9. April 1858	
37	Schreurs,	Catharina	19	Dienstmagd	Venloo	9. do.	1 do.	8. Febr. 1858	
38	Fischer,	Gerhard	53	Tagelöhner	Galgsteeg	9. do.	1 do.	16. März 1858	
39	Lümmen,	Pet. Heinrich	17	Ackerknecht	Capellen b. G.	16. do.	1 do.	27. Febr. 1858	
40	Kersjes,	Gertrud	26	Dienstmagd	Goch	23. do.	3 do.	23. Juli 1860	
41	van Koll,	Peter	19	Tagelöhner	Goch	23. do.	3 do.	23. Juli 1860	
42	Kammann,	Joseph	19	Tagelöhner	Goch	22. do.	1 do.	25. April 1858	
43	Verfürden,	Peter Math.	28	Seiler	Calcar	12. Dec. 1856	1 do.	10. Juni 1858	bestätigt durch Urtheil der A. K. vom 26. Januar 1857
44	Verfürden,	Anton August	32	Handelsmann	Calcar	do.	1 do.	10. Juni 1858	do.
45	Böllen,	Margaretha	25	Dienstmagd	Aldekerk	23. Jan. 1857	3 do.	23. Juli 1860	
46	Lamers, Johanna geb.	Heinr. Wtw. Jansen	41	Tagelöhnerin	Grafwegen	8. do.	1 do.	7. Juni 1858	
47	Küppers, Wilh. geb.	Anton Ehefr. Borgmann	38	ohne	Cleve	6. Febr.	1 do.	22. April 1858	
48	Pieper,	Heinrich	34	Kleinhändler	Cleve	12. do.	1 do.	15. März 1858	
49	Zetzen,	Theodor	36	Seidenweber	Grefrath	12. do.	1 do.	12. April 1858	
50	van Linn,	Peter	32	Tagelöhner	Weeze	13. do.	1 do.	15. März 1858	
51	Kannenberg,	Gerhard	36	Tagelöhner	Winnecken-donk	13. do.	2 do.	13. Nov. 1859	
52	Leckes, Joh. Elisabeth geb.	Ehefrau Francis	20	Tagelöhnerin	Sonsbeck	13. do.	1 do.	15. April 1858	

Nr.	Namen.	Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Urtheils.	Des Verlustes		Bemerkungen.
							Dauer.	Endtag.	
						1857			
53	Kroppen,	Wilhelm	27	Tagelöhner	Bluyn	20. Febr.	1 Jahr	19. April 1858	
54	Lümmen,	Theodor	27	Ackerknecht	Huck	20. do.	1 do.	10. Juni 1858	
55	Lümmen,	Jacob	20	Ackerknecht	Huck	20. do.	1 do.	do.	
56	Hoffmann,	Sebastian	54	Scheerenschleifer	Xanten	20. do.	1 do.	22. März 1858	
57	Heckermann,	Theodor	24	Tagelöhner	Sonsbeck	27. do.	1 do.	15. April 1858	
58	Leckes,	Heinrich	39	Tagelöhner	Sonsbeck	13. do.	2 do.	do.	bestätigt durch Urtheil der Apell K. v 16 März 1857
59	Tosseranes,	Theodor	32	Tagelöhner	Cleve	19. März	1 do.	do.	
60	Radermacher,	Peter	19	Tagelöhner	Cleve	19. do.	1 do.	do.	
61	Lennartz,	Peter Math.	21	Seidenweber	Dülken	19. do.	5 do.	1[illegible]. Sept. 18[illegible]2	
62	Busch,	Paul	37	Seidenweber	Vorst	20. do.	2 do.	20. Sept. 1859	
63	Koch,	Joh. Gerh.	27	Seidenweber	Hüls	3. do.	1 do.	3. März 1859	
64	Ohren,	Otto	31	Seidenweber	Hüls	3. do.	1 do.	do.	
65	Steigers,	Christian	41	Tagelöhner	Hassum	5. do.	2 do.	5. März 1860	
66	Hoymann, Helena geb. Winkels	Theod. Wtw.	50	ohne	Hassum	5. do.	2 do.	do.	
67	Hebbering,	Hermann	17	ohne	Huck	13. do.	2 do.	13. März 1860	
68	von Boode,	Bernhard	19	Seidenweber	Keinpen	13. do.	2 do.	do.	
69	Schmitz,	Johann	38	Müllerknecht	Winnekendonk	13. Febr.	2 do.	23. Dez. 1859	bestätigt durch Urtheil der C.-Apell.-K. v. 23. März 1857

Die Herren Notarien, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher meines Amtsbezirks veranlasse ich, das vorstehende Verzeichniß in die dafür vorgeschriebene Tabelle einzutragen.

Cleve den 1. Mai 1857. Der Ober-Prokurator.

Für denselben, der Staats-Prokurator: Kolligs.

(Nr. 986. Die Errichtung einer Telegraphen-Station zu Essen betr.

Zu Essen ist eine Telegraphen-Station errichtet worden, welche hierdurch vom 8. d. M. ab dem öffentlichen Verkehr übergeben wird.

Dieselbe wird beschränkten Tagesdienst haben, d. h. Depeschen von und nach Essen werden an Wochentagen nur von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags, an Sonntagen nur von 2 bis 7 Uhr Nachmittags befördert.

Im Uebrigen gelten für die Annahme und Beförderung von Depeschen nach resp. von Essen die Bestimmungen des Reglements vom 1. November 1855.

Berlin den 5. Juni 1857. Königliche Telegraphen-Direktion.

(Nr. 987.) Die Verlegung des Stabes der 8ten Compagnie 17ten Landwehr-Regts. von Fischeln nach Crefeld betr.

Zufolge Verfügung des Königl. Kriegs-Ministeriums vom 23. März c. ist der Stab der 8. Compagnie 17. Landwehr-Regiments von Fischeln nach Crefeld verlegt.

Der Bezirks-Feldwebel Krause von der genannten Compagnie, wird deshalb seine Wohnung am 15. Juni c. nach Crefeld, Prinz-Ferdinand-Straße Nr. 2 verlegen, und sind die Büreau-Stunden täglich Vormittags von 9 bis 11 Uhr und Nachmittags von 3 bis 4 Uhr festgesetzt. Düsseldorf den 31. Mai 1857. Für den fehlenden Bataillons-Commandeur:

Werner, Hauptmann im 17. Infanterie-Regiment.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 988.) Diebstahl zu Deutz.

Am 30. v. M. sind aus einem Gasthofe in Deutz folgende Werthpapiere, Gelder und Gegenstände gestohlen worden, nämlich: 1) an Königl. Preußischen Staatsschuldscheinen: a. Lit. E. Nr. 11855 über 200 Thlr.; b. Lit. F. Nr. 201136, 54546, 59250, 63874, 64801, 88446, 94065, 99373, 99374, 123603, 127555, 129984, 133019, 128110, 184450, 222813, 77886, 33466, alle über 100 Thlr.; 2) in Kassenscheinen 450 Thlr. in Einhundert-, Fünfzig- und Fünfundzwanzig-Thalerscheinen; 3) ein alter grün und brauner Geldbeutel von Seide; darin 1) ein goldener Siegelring, die Fassung schön ciselirt, der Stein grün mit einem Wappen: ein aufrechtstehendes Einhorn und im Nebenfelde 3 schräge Balken; 2) ein kleiner gewöhnlicher goldener Ring, worin Haare eingezogen waren. Ferner die Huldigungs-Medaillen in Silber vom Regierungsantritt Friedrich des Großen und Friedrich Wilhelm II. und eine schön geschliffene Gemme in einem dunkeln Steine, Apoll darstellend; 4) eine neue Ordens-Dekoration auf einem Blech mit dem rothen Adler-Orden 4. Kl. mit Schwertern, das goldene Dienstkreuz, die Hohenzollersche und die Badische Medaille; 5) dieselbe Dekoration, aber älter und die Bänder nicht mehr ganz rein; 6) in einem rothen Etui eine Denkmünze von Brittannia-Metall, auf einer Seite das Bildniß Sr. Königl. Hoheit des Prinzen von Preußen zu Pferde; 7) die Schuldscheine befanden sich mit Coupons in Zeitungspapier zusammengewickelt in einem leinenen Beutel; ebendarin waren die Kassenanweisungen und andere Briefschaften über Geldangelegenheiten, sowie auch in Papier gewickelt einige Goldstücke, doppelte und einfache Friedrichsd'or und ein ganz neuer Oestreichischer Dukaten, im Werthe von etwa 30 Thlr.

Dringender Verdacht dieses Diebstahls fällt auf einen Mann von 5 Fuß 5—6 Zoll

Größe, mit schwarzen krausen Haaren, schwarzbraunen Augen, schwarzen Augenbraunen, schwarzem Backen- und Schnurbarte, gelblichem und aufgedunsenem Gesicht und untersetzter Statur, in grauem Sommerrock, dito Hose und Weste, weißgelblicher Mütze, mit goldenem einfachen Ring am rechten zweiten Mittelfinger.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände nähere Auskunft geben kann, solche mir oder der nächsten Polizeibehörde schleunigst mitzutheilen.

Köln den 2. Juni 1857. Der Ober-Prokurator: Boelling.

(Nr. 989.) Diebstahl zu Erkelenz.

Um die Mitte verflossenen Monates Mai sind aus einer Wohnung zu Erkelenz, die nachbezeichneten Gegenstände entwendet worden: 1) eine goldene Kette von 4 Fuß Länge, woran ein zwei Zoll langes Kreuz, auf dem sich ein Christusbild befand; 2) ein Paar goldene Ohrgehänge ohne Ringe; 3) drei goldene Vorsteckнadeln, zwei kleine mit eckigen Köpfen, und eine große, an letzterer befanden sich zwei goldene Kettchen und unten zwei goldene Eichelchen; 4) drei goldene Ringe, einer mit einem weißen Steine, der zweite mit drei rothen Steinchen, und der dritte mit einem Plättchen besetzt, auf welchem die Buchstaben C. T. gravirt waren.

Jeder, welcher über den Dieb oder das Verbleiben erwähnter Gegenstände Auskunft zu geben vermag, wird um desfallsige baldige Mittheilung ersucht.

Aachen den 3. Juni 1857. Der Instruktionsrichter: Müller.

(Nr. 990.) Diebstahl zu Brünen.

In der Nacht vom 27. auf den 28. Mai c. sind aus einer Wohnung zu Brünen mittelst Einbruchs folgende Gegenstände entwendet worden: ein noch fast neues schwarz seidenes Regenschirm mit einem gebogenen Handgriff, welcher mit einem Perlemutter-Plättchen versehen war, ein Paar kurze, in sehr gutem Stande befindliche, noch nicht versohlte Stiefel, ein alter Talarrock von schwerem sogenannten Berlinerstoff und ein schmutziges leinenes Mannshemd, gez. in roth T. G. 6.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib der Sachen Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel den 30. Mai 1857. Der Staats-Anwalt.

(Nr 991.) Diebstahl zu Emmerich.

In der Nacht vom 24. auf den 25. d. M. sind aus einem Hause zu Emmerich etwa 220 Rthlr. entwendet, bestehend in einer falschen Caroline, einer russischen Pistole, einem Stück von fünf Franken in Gold, einer doppelten ausländischen Pistole, mehreren Preußischen Pistolen, deren Zahl nicht angegeben werden kann, in 20 Kassenanweisungen à 1 Rthlr., einem 10 Thalerscheine der Privatbank zu Köln, in einer Rolle von 10 Rthlr. in ⅓ Stücken, in französischen Kronenthalern, Fünffrankenstücken, Zweithalerstücken und in Einthalerstücken.

Verdacht dieses Diebstahls fällt auf einen unbekannten Menschen, welcher des Mittags und Abends am 24. Mai c. dort gesehen und welcher auch des Nachts daselbst im Hause angetroffen worden ist. Derselbe stand in dem Alter von 30—35 Jahren, sah etwas mager aus, hatte schwarzes Haar, einen kurzen Schnurbart und eine finstere Miene und war mit einem weißen Rock und einer ähnlichen Hose bekleidet.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib der gestohlenen Gelder oder den Dieb Kenntniß hat, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel den 30. Mai 1857. Der Staats-Anwalt.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr 33. Düsseldorf, Freitag den 19. Juni **1857.**

(Nr. 992.) Gesetzsammlung, 26tes Stück.

Das zu Berlin am 3. Juni 1857 ausgegebene 26te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4669. Allerhöchster Erlaß vom 2. April 1857, betreffend die Prüfung für den höheren Marine-Intendanturdienst.

Nr. 4670. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 bezüglich der Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten, sowie den frommen und milden Stiftungen ꝛc. zustehenden Reallasten. Vom 15. April 1857.

Nr. 4671. Allerhöchster Erlaß vom 20. April 1857, betreffend die Verlegung des Termins zum Zusammentritt der Prüfungskommission für Rheinschiffer vom ersten Montag im Monat September auf den dritten Montag im Monat August.

Nr. 4672. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen: „Bergwerks-Aktiengesellschaft Caroline" gebildeten Aktiengesellschaft zu Essen. Vom 23. April 1857.

Nr. 4673. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts einer unter dem Namen: „Bergwerks-Aktienverein der Mittelruhr" in Mülheim a. d. Ruhr gebildeten Aktiengesellschaft. Vom 27. April 1857.

Nr. 4674. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung: „Dürener Aktiengesellschaft für Gasbeleuchtung" in Düren gebildeten Aktiengesellschaft. Vom 27. April 1357.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 993.) Die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft zu Essen unter dem Namen „Pluto, Bergbau-Aktien-Gesellschaft" und die Genehmigung der Statuten derselben betr. I. S. III. Nr. 4456.

Nachstehenden Allerhöchsten Erlaß, wörtlich also lautend:

Auf den Bericht vom 1. Mai d. J. will Ich die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen „Pluto Bergbau-Actien-Gesellschaft" mit dem Domizil zu Essen im Regierungsbezirk Düsseldorf, auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843 hierdurch genehmigen und die durch den anliegenden notariellen Akt vom 27. März d. J. festgestellten und verlautbarten Gesellschafts-Statuten hierdurch bestätigen. Sie, der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Potsdam, den 11. Mai 1857.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

gegengez. von der Heydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

bringen wir nebst dem nachfolgenden Statute hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf, den 4. Juni 1857.

Statuten
der Bergbau-Aktien-Gesellschaft Pluto.

Titel Eins.
Bildung, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft.

§. Eins.

Vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung wird hiermit unter dem Namen:

„Pluto, Bergbau-Actien-Gesellschaft"

in Gemäßheit des Gesetzes vom neunten November Eintausend achthundert drei und vierzig eine Actien-Gesellschaft errichtet, welche ihren Wohnsitz in Essen in der Rheinprovinz hat.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, außer in ihrem ordentlichen Domicile an allen den Orten, wo sie gewerbliche Etablissements betreibt, in Bezug auf die daselbst geführten Geschäfte dritten Personen gegenüber Recht zu nehmen.

§. Zwei.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre festgesetzt, und beginnt mit dem Tage der landesherrlichen Genehmigung dieses Statuts.

§. Drei.

Die Gesellschaft hat zum ausschließlichen Zwecke:

a. die eigenthümliche oder pachtweise Erwerbung und Ausbeutung von Concessionen auf Kohlen, Eisenstein und andere nutzbare Mineralien und Fossilien, sowie von Antheilen solcher Concessionen innerhalb der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz;
b. das Brennen von Steinkohlen zu Coaks, die Herstellung von Eisen und allen anderen Metallen, und deren weitere Verarbeitung in allen dem Handel und Consum sich anpassenden Formen;
c. den Verkauf der selbst gewonnenen Kohlen, Coaks und Erze, sowie der selbst hergestellten Metalle, Fabrikate und Handels-Artikel.

Titel Zwei.
Gesellschafts-Capital und Actien.

§. Vier.

Das Grund-Capital der Gesellschaft beträgt Achthundert Tausend Thaler Preußisch Courant, und wird repräsentirt durch Eintausend sechshundert Actien, jede zum Nominalwerthe von Fünfhundert Thalern.

§. Fünf.

Die Actien der Gesellschaft lauten auf bestimmte Inhaber. Sie werden in fortlaufender Reihe, von Eins anfangend, numerirt, und aus dem Namen-Register ausgezogen, welches in dem Archiv der Gesellschaft deponirt bleibt. Jede Actie muß die in das Actienbuch der Gesellschaft einzutragende genaue Bezeichnung des Inhabers nach Namen, Stand und Wohnort enthalten, und von wenigstens drei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet sein.

Die Actien werden nach dem anliegenden Formulare — **Anlage A.** — ausgefertigt.

§. Sechs.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch den Preußischen Staats-Anzeiger, durch die Kölnische Zeitung, durch die Essener allgemeinen Politischen Nachrichten und durch die Hannovrische Zeitung.

Geht eins dieser Blätter ein, so soll die Veröffentlichung durch die übrigbleibenden Blätter so lange genügen, bis die nächste General-Versammlung statt des eingegangenen Blattes ein anderes bestimmt hat.

Diese Bestimmung bedarf der Genehmigung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf, welche auch das Recht hat, jeder Zeit die Wahl anderer Gesellschaftsblätter zu fordern, oder nöthigenfalls dieselbe vorzuschreiben.

Alle in den Gesellschaftsblättern eintretenden Aenderungen müssen durch die bleibenden Gesellschaftsblätter, sowie außerdem durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf und derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk das neu eingeführte und ausgeschiedene Blatt erscheint, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§. Sieben.

Die Einzahlungen der Actien-Beträge müssen je nach dem Bedürfnisse der Gesellschafts-Operationen in Raten von höchstens zehn Prozent binnen vier Wochen nach einer in die § Sechs bezeichneten Zeitungen einzurückenden Aufforderung des Verwaltungsrathes an denjenigen Stellen erfolgen, welche in dieser Aufforderung angegeben sind.

Die Einzahlungs-Termine müssen wenigstens drei Monate auseinanderliegen.

Es sind jedoch zehn Prozent des Actien-Betrages sofort, und weitere dreißig Procent innerhalb des ersten Jahres nach erfolgter landesherrlichen Genehmigung des Statuts einzufordern und einzuzahlen.

Wer innerhalb der vierwöchentlichen Frist nach stattgehabter öffentlichen Aufforderung die Zahlung nicht leistet, verfällt in eine Conventionalstrafe von einem Fünftel des ausgeschriebenen Betrages zu Gunsten der Gesellschaft, und soll zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gerichtlich angehalten werden.

Ist ein Actionair wegen nicht innegehaltener Frist einmal rechtskräftig verurtheilt worden, so steht es bei der zweiten und den folgenden Einzahlungen dem Verwaltungsrathe frei, auf die gerichtliche Klage zu verzichten, und den Säumigen seiner ferneren Verbindlichkeiten mit der Wirkung zu entbinden, daß die bereits geleisteten Zahlungen und die rechtskräftig zuerkannten Raten der Gesellschaft anheimfallen und die erworbenen Ansprüche erlöschen.

Jeder solcher Beschluß bedarf der öffentlichen Bekanntmachung.

An die Stelle der auf diese Art erloschenen Actien resp. Interims-Quittungen können neue in derselben Anzahl creirt und durch einen von dem Verwaltungsrathe zu designirenden vereideten Makler zum Besten der Gesellschaft verkauft werden.

§. Acht.

Sämmtliche auf die Actien geleisteten Zahlungen werden während der Bauperiode, höchstens jedoch während eines Zeitraumes von vier Jahren, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung des gegenwärtigen Statuts an gerechnet, mit fünf Procent pro Jahr verzinst.

§. Neun.

Jeder Actionair nimmt durch die Zeichnung oder durch den Erwerb einer Actie zugleich sein Domicil im Bezirke des Kreisgerichts zu Essen.

Alle Insinuationen erfolgen gültiger Weise an die in diesem Domicil-Orte wohnende, von ihm zu bestimmende Person nach Maaßgabe der §§. Zwanzig und Ein und zwanzig, Titel Sieben, Theil Eins der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und in Ermangelung der Bestimmung einer solchen Person auf dem Büreau für ordentliche Prozeßsachen des Kreisgerichts zu Essen.

§. Zehn.

Ueber die auf die Actien geleisteten Zahlungen werden Interims-Quittungen, die von wenigstens drei Verwaltungsraths-Mitgliedern zu unterschreiben sind, ertheilt.

Nach erfolgter Einzahlung des vollen Nennwerthes erfolgt die Einwechselung der Actien-Documente gegen die Interims-Quittungen.

Auch die Interims-Quittungen müssen Namen, Stand und Wohnort des Actionairs, sowie die Nummer der Actie nach dem Actien-Register enthalten.

§. Eilf.

Gehen Actien, Interims-Quittungen oder Talons verloren, so werden dem im Actienbuche verzeichneten Eigenthümer derselben an Stelle der verlorenen neue Actien, Interims-Quittungen oder Talons ausgefertigt, sobald die ersteren den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gemäß auf Kosten des Eigenthümers mortificirt sind.

Eine Mortification der Dividendenscheine findet nicht statt. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust oder die Vernichtung derselben vor Ablauf der Verjährungsfrist dem Verwaltungsrathe anzeigt, und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Actien oder sonst auf glaubwürdige Art nachweist, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der verlorenen oder vernichteten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine ausgezahlt werden.

§. Zwölf.

Die freiwillige Uebertragung des Eigenthums der Aktien (Interims-Quittungen) geschieht der Gesellschaft gegenüber gültig nur durch eine schriftliche Erklärung, welche von dem Cedenten und Cessionar, oder deren legitimirten Bevollmächtigten unterzeichnet ist. Auf Grund der Cession wird die Umschreibung der Actie (Interims-Quittung) im Actienbuche vorgenommen und auf der Rückseite der Actie (Interims-Quittung) vermerkt.

Der Verwaltungsrath hat das Recht, aber nicht die Verpflichtung, die Richtigkeit der Unterschriften des Cedenten und Cessionars zu prüfen.

Bei Besitzwechseln, welche auf anderem Wege, als durch freiwillige Cession erfolgt sind, wird die Uebergangsart sachgemäß auf die Urkunde vermerkt.

Jeder Uebergangs-Vermerk ist von wenigstens zwei Verwaltungsraths-Mitgliedern zu unterzeichnen.

Rücksichtlich der Haftbarkeit der Actionaire behält es bei der Bestimmung des §. Dreizehn des Gesetzes über Actien-Gesellschaften vom neunten November Eintausend achthundert drei und vierzig sein Bewenden.

§. Dreizehn.

Kein Actionair ist zu Zahlungen über den Betrag seiner Actien hinaus verpflichtet, mit Ausnahme des in §. Sieben vorgesehenen Falles.

Titel Drei.

Bilanz; Dividende, Reservefonds.

§. Vierzehn.

Mit Ende December eines jeden Jahres muß eine Bilanz des Activ- und Passiv-Vermögens der Gesellschaft errichtet, bis spätestens Ende Februar des folgenden Jahres abgeschlossen und in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen werden. Die Jahres-Bilanz wird durch die Gesellschaftsblätter öffentlich bekannt gemacht.

Der Verwaltungsrath bestimmt, wieviel in der Bilanz von dem Werthe der Immobilien, Maschinen, Forderungen, Geräthschaften und anderen beweglichen Gegenstände, welche das Vermögen der Gesellschaft ausmachen, abgeschrieben werden soll.

Es müssen jedoch bei Gebäuden, bei Maschinen und Utensilien mindestens fünf Procent pro Jahr abgeschrieben werden.

Nachdem diese Abschreibung vollzogen ist, bildet der nach Abzug der Passiven bleibende Ueberschuß der Activen den reinen Gewinn der Gesellschaft.

§. Fünfzehn.

Von dem jährlichen Reingewinne der Gesellschaft werden mindestens zehn Procent solange

zur Bildung eines Reservefonds zurückgelegt, bis dieser zehn Procent des eingezahlten Capitals erreicht hat.

Die General-Versammlung beschließt, wieviel von dem nach Abzug der Reserve-Quote und der Tantieme des Verwaltungsrathes und des Directors (§§. Acht und zwanzig und Ein und dreißig) verbleibenden Reingewinnreste als Dividende unter die Actionaire vertheilt werden soll.

§. Sechszehn.

Bei Feststellung der ersten Dividende werden den Actionairen Dividendenscheine au porteur auf fünf Jahre nebst Talon nach dem angehängten Formulare — **Anlage B.** — ausgehändigt.

Die Dividenden sind gegen Aushändigung derselben an der Kasse der Gesellschaft, sowie an allen den Orten zahlbar, welche der Verwaltungsrath bestimmen wird.

Der Verwaltungsrath bestimmt den Tag der Zahlbarkeit der Dividenden, und macht diesen sowie den Betrag der Dividenden und die Zahlungsstellen in den Gesellschaftsblättern bekannt.

Der Tag der Zahlbarkeit darf nicht über zwei Monate nach gefaßtem Beschlusse hinausgerückt werden.

§. Siebenzehn.

Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft binnen vier Jahren von dem Tage an, wo sie zahlbar gestellt sind.

Es wird dies auf den Dividendenscheinen ausgedrückt.

§. Achtzehn.

Die Verwaltung des Reservefonds ist durch den Verwaltungsrath getrennt zu führen. Der Reservefonds kann nur auf Beschluß der General-Versammlung ganz oder theilweise zur Verwendung kommen.

Wenn und solange er die Höhe von zehn Procent des eingezahlten Actien-Capitals hat, ist die General-Versammlung berechtigt, seine Vergrößerung in Gemäßheit des §. Fünfzehn zu suspendiren oder nach einem geringeren Procentsatze vom Reingewinne zu beschließen.

Titel Vier.

Verwaltung

§. Neunzehn.

Die Verwaltung und Vertretung der Gesellschaft erfolgt durch einen aus fünf Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrath und zwei Stellvertreter. Die Wahl des Verwaltungsrathes und der Stellvertreter wird mittelst geheimer Abstimmung von der General-Versammlung der Actionaire vorgenommen, und bildet ein über das Resultat der Wahl ausgefertigter Act des Notars oder Gerichts-Deputirten die Legitimation der Verwaltung.

Wenigstens drei Verwaltungsraths-Mitglieder und ein Stellvertreter müssen Inländer sein.

§. Zwanzig.

Die Functionen des Verwaltungsrathes und der Stellvertreter dauern je fünf Jahre.

Die Verwaltungsraths-Mitglieder und Stellvertreter der abgelaufenen Verwaltungsperiode sind wieder wählbar.

§. Ein und zwanzig.

Zu Mitgliedern des Verwaltungsrathes und zu Stellvertretern sind nur diejenigen Actionaire wählbar, welche mindestens fünf Actien eigenthümlich besitzen oder erwerben.

Die Verwaltungsraths-Mitglieder und Stellvertreter müssen ein jeder fünf Actien während der Dauer ihrer Functionen bei der Gesellschaft zu deren Sicherheit als Caution hinterlegen. Die hinterlegten Actien sind unveräußerlich.

§. Zwei und zwanzig.

Die Namen der Verwaltungsraths-Mitglieder und Stellvertreter werden durch die in §. Sechs bezeichneten Gesellschaftsblätter bekannt gemacht.

§. Drei und zwanzig.

Der Verwaltungsrath ernennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der seinen Wohnsitz im Oberbergamts-Bezirk Dortmund haben muß, und einen Stellvertreter desselben. Die Namen des Vorsitzenden und seines Stellvertreters müssen öffentlich bekannt gemacht werden.

Die Ernennung erfolgt auf ein Jahr.

Die Ernannten können wieder gewählt werden.

Ist auch der Stellvertreter abwesend, so vertritt das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitzenden.

§. Vier und zwanzig.

Die Stellvertreter der Verwaltungsraths-Mitglieder treten auf Einladung des Vorsitzenden einzeln oder zusammen in Function, wenn ein oder mehrere Mitglieder des Verwaltungsrathes abwesend oder anderweitig verhindert sind.

Erledigt sich die Stelle eines Verwaltungsraths-Mitgliedes durch definitives Ausscheiden desselben während der Verwaltungsperiode, so wird dieselbe von demjenigen Stellvertreter, welchen der Vorsitzende bestimmt, eingenommen, und, wenn auf diesem Wege der Verwaltungsrath sich nicht sofort ergänzen läßt, durch dessen Wahl aus der Zahl der wahlfähigen Actionaire und unter Berücksichtigung der im §. Neunzehn getroffenen Bestimmung ersetzt. In dem letzteren Falle erfolgt die Ergänzungswahl zum gerichtlichen oder notariellen Protokolle. In der nächstfolgenden (ordentlichen oder außerordentlichen) General-Versammlung hat der Verwaltungsrath unbedingt die definitive Ersatzwahl für die erledigt gewordene Stelle zu veranlassen. Jede provisorische und definitive Ersatzwahl ist durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen. Das durch die General-Versammlung gewählte Ersatz-Mitglied scheidet mit dem Ablaufe der jeweiligen Verwaltungsperiode aus, ist aber für jede der folgenden Perioden wieder wählbar.

§. Fünf und zwanzig.

Der Verwaltungsrath versammelt sich, so oft der Vorsitzende es für dienlich erachtet, und auf dessen Einladung wenigstens ein Mal monatlich, und zwar in der Regel an dem Domicil-Orte der Gesellschaft.

Auf den Antrag von drei Mitgliedern muß der Vorsitzende die Verwaltungsraths-Sitzung convociren.

§. Sechs und zwanzig.

Die Verwaltungsraths-Beschlüsse werden in ein Protokollbuch eingetragen. Zu ihrer Gültigkeit ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern und absolute Stimmenmehrheit nothwendig und hinreichend. Im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des jedesmaligen Vorsitzenden (§. Drei und zwanzig) den Ausschlag.

Ist jedoch bei den Wahlen, welche der Verwaltungsrath vornimmt, in dem ersten Scrutinium eine absolute Majorität nicht erzielt, so wird die doppelte Zahl der zu Wählenden, und zwar aus der Zahl derjenigen, auf welche sich die relativ meisten Stimmen vereinigt haben, auf die engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet alsdann das Loos. Auch bei der Bestimmung der auf die engere Wahl zu Bringenden soll im Falle der Stimmengleichheit das Loos entscheidend sein.

Jedes Protokoll muß von wenigstens einem Mitgliede des Verwaltungsrathes und dem Vorsitzenden unterschrieben werden. Imgleichen erfolgen alle Ausfertigungen von Verwaltungsraths-Handlungen — sofern dieses Statut nicht anderweitig für specielle Fälle abweichende Bestimmungen enthält — gültig durch die Unterschrift von zwei Verwaltungsraths-Mitgliedern. Die Unterschriften der Stellvertreter haben dieselbe Gültigkeit wie die der Verwaltungsraths-Mitglieder.

§. Sieben und zwanzig.

Der Verwaltungsrath beruft die General-Versammlung der Actionaire und führt deren Beschlüsse aus. Er berath und beschließt über alle Gesellschafts-Angelegenheiten, und handelt selbstständig für die Gesellschaft in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften, zu welchen eine Special-Vollmacht erforderlich ist, sofern das Statut die Entscheidung und Beschlußfassung nicht der General-Versammlung der Actionaire zuweist. Er bestimmt also namentlich die Verwendung und Anlage der disponiblen Gelder. Er entscheidet über den An- und Verkauf von Concessionen, Werken, Grundstücken, Materialien, Maschinen und Fabrikations-Vorrichtungen aller Art, über die Anlegung von Schächten, Stollen und anderen wichtigen Arbeiten in den Bergwerken der Gesellschaft, über Neubauten, Reparaturen und Errichtungen neuer Etablissements, über alle Verträge, welche sich auf die Regulirung der Preise und des Absatzes der Producte und Fabrikate der Gesellschaft beziehen. Er ernennt und entsetzt alle Agenten und Beamten der Gesellschaft, bestimmt deren Gehälter und Cautionen, wählt die Grubenvorstände und Repräsentanten der Gewerkschaften, bei denen die Gesellschaft betheiligt ist, kündigt deren Vollmachten und ertheilt denselben Special-Vollmachts-Befugnisse.

Er ist befugt, über Alles, was das Interesse der Gesellschaft betrifft, Verträge abzuschließen, sich zu vergleichen, zu compromittiren und zu substituiren.

§. Acht und zwanzig.

Der Verwaltungsrath kann einzelne seiner Mitglieder sowie einzelne Beamte zur Besorgung besonderer Functionen unter Ertheilung einer Special-Vollmacht delegiren.

Er ist insbesondere befugt, zur speciellen Leitung der Gesellschafts-Angelegenheiten einen Director anzustellen, der, wenn er nicht Mitglied des Verwaltungsrathes ist, an den Verwaltungsraths-Sitzungen mit berathender Stimme theilnimmt, und dessen Gehalt ganz oder zum Theil in einer Quote des Reingewinnes bestehen kann, die jedoch zwei Procent desselben nicht übersteigen darf.

Die Wahl des Directors muß zum gerichtlichen oder notariellen Protokolle erfolgen, und durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht werden.

§. Neun und zwanzig.

Der Verwaltungsrath überträgt dem Director, wenn er zu dessen Bestellung auf Grund des vorstehenden Paragraphen übergeht, die Zeichnung der Correspondenz, aller Zahlungs-Anweisungen auf den Cassirer und aller Quittungen, die Unterschrift im Wechsel-Verkehre der Gesellschaft, die Acceptation und das Indossement von Wechseln und Anweisungen, und die Zeichnung für alle laufenden Geschäfte, welche als Ausführung der bereits getroffenen Einrichtungen oder gefaßten Beschlüsse oder abgeschlossenen Verträge zu betrachten sind, sowie die Vertretung in allen gerichtlichen Verhandlungen, letztere mit Substitutions-Befugniß, jedoch nur mit der Einschränkung, daß zu der Unterschrift des Directors bei allen verpflichtenden Erklärungen die eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes oder eines von dem Verwaltungsrathe zu bestimmenden zweiten Beamten hinzutreten muß.

Auch der Name des zur Mitunterschrift committirten Verwaltungsraths-Mitgliedes oder zweiten Beamten ist öffentlich bekannt zu machen.

§. Dreißig.

Der mit dem Director abzuschließende Vertrag soll dem Verwaltungsrathe ausdrücklich das Recht vorbehalten, jederzeit dem Director vermittelst eines mit einer Stimmenmehrheit von vier Stimmen gefaßten Beschlusses des Verwaltungsrathes wegen Dienstvergehens oder Fahrlässigkeit von seinen Amtsverrichtungen zu suspendiren, auch auf seine Entlassung bei der General-Versammlung anzutragen.

Derselbe Vertrag soll ferner bestimmen, daß die Entlassung durch die General-Versammlung nachdem der Director, insofern er sich nicht entfernt hat, zur Vertheidigung aufgefordert ist, ausgesprochen wird, wenn wenigstens drei Viertel der Stimmen (§. Sieben und dreißig) dem desfallsigen Beschlusse beitreten, sowie daß eine solchergestalt ausgesprochene Entlassung des Directors den Verlust aller demselben vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigungen, Gratificationen oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst zur Folge hat.

§. Ein und dreißig.

Der Verwaltungsrath bezieht für seine Mühwaltung eine Tantieme von fünf Procent des jährlichen Reingewinnes der Gesellschaft (§. Vierzehn), während der Bauzeit jedoch und im Minimum die Summe von Zweitausend fünfhundert Thalern pro Jahr. Er bestimmt, wie die Remuneration unter die einzelnen Mitglieder zur Vertheilung gebracht wird.

Baare Auslagen, welche durch die Theilnahme der Verwaltungsraths-Mitglieder an den regelmäßigen Monats-Sitzungen, sowie durch die Reisen zu dem Domicil-Orte und den Etablissements der Gesellschaft veranlaßt werden, erstattet die Gesellschafts-Kasse nicht.

§. Zwei und dreißig.

Im Fall ein Verwaltungsraths-Mitglied in Concurs geräth, scheidet dasselbe von selbst aus der Verwaltung aus.

Titel Fünf.

General-Versammlungen der Actionaire.

§. Drei und dreißig.

Im Monat Mai eines jeden Jahres findet die ordentliche Jahres-Versammlung der Actionaire an dem Sitze der Gesellschaft statt. Der Verwaltungsrath erstattet in dieser den Geschäftsbericht und legt die Bilanz seit dem letzten Abschlusse vor. In der ordentlichen Jahres-Versammlung müssen aus der Zahl der stimmberechtigten Actionaire drei Commissarien gewählt werden, welche die von dem Verwaltungsrathe bis zur nächsten ordentlichen General-Versammlung gelegten Rechnungen und Bilanzen zu prüfen und über das Resultat ihrer Prüfungen der zur Decharge-Ertheilung bestimmten nächsten General-Versammlung Bericht zu erstatten haben, diesen Bericht aber spätestens acht Tage vor der General-Versammlung dem Verwaltungsrathe zustellen müssen. Die ordentliche General-Versammlung monirt oder dechargirt auf Grund des Berichtes der Commissarien die Rechnungen des Verwaltungsrathes. Die nicht monirten Punkte der Rechnung werden als dechargirt angenommen.

Die Mitglieder der Revisions-Commission müssen Inländer sein.

§. Vier und dreißig.

Der Verwaltungsrath hat die Befugniß, jeder Zeit auch außerordentliche General-Versammlungen zu berufen. Er muß außerordentliche General-Versammlungen berufen, wenn wenigstens zehn Actionaire, welche zusammen wenigstens zweihundert Actien besitzen, unter Angabe der Berathungs-Gegenstände schriftlich bei ihm darauf antragen. Auch die außerordentlichen General-Versammlungen werden am Sitze der Gesellschaft abgehalten.

§. Fünf und dreißig.

Die Einladungen zu sämmtlichen General-Versammlungen erfolgen durch den Verwaltungsrath mittelst zweimaliger Insertion in den Gesellschaftsblättern (§. Sechs), in denen die letzte mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstage geschehen muß. Der Zweck der außerordentlichen General-Versammlungen muß in der Einladung angedeutet werden.

§. Sechs und dreißig.

Die General-Versammlung beschließt über alle Anträge, die ihr von dem Verwaltungsrathe

zur Beschlußnahme vorgelegt werden. Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, die ihm spätestens acht Tage vorher schriftlich zugegangenen Anträge eines jeden Actionairs zur Kenntniß der General-Versammlung, und in dem Falle zur Discussion und Abstimmung zu bringen, wenn sich bei der Unterstützungsfrage mindestens ein zehntel der in der General-Versammlung vertretenen Stimmen dafür aussprechen. Ueber Anträge, welche in der General-Versammlung selbst formirt werden, kann der Verwaltungsrath, selbst wenn sie die Unterstützung von ein Zehntel der Stimmen erhalten, die Erörterung und definitive Beschlußfassung bis zur nächsten (ordentlichen oder außerordentlichen) General-Versammlung aussetzen.

§. Sieben und dreißig.

In der General-Versammlung ist jeder Actionair stimmberechtigt, auf dessen Namen wenigstens zwei Actien seit mindestens vier Wochen im Actienbuche eingetragen stehen. Der Besitz von je zwei Actien giebt je eine Stimme. Es soll jedoch kein Actionair auf Grund eigener Berechtigung und in Vertretung anderer Actionaire mehr als zwanzig Stimmen ausüben.

§. Acht und dreißig.

In der General-Versammlung können abwesende Actionaire durch Bevollmächtigte, jedoch nur durch Actionaire und auf Grund einer schriftlichen Vollmacht, deren Aechtheit der Verwaltungsrath, wenn sie nicht in gerichtlicher oder notarieller Form ausgestellt ist, zu prüfen befugt ist, vertreten werden.

Für Handlungshäuser sind auch Procura-Träger, für Ehefrauen deren Ehegatten, für Wittwen deren großjährigen Söhne das Stimmrecht auszuüben befugt, auch wenn sie selbst nicht Actionaire sind.

Juristische Personen werden durch ihre gesetzlichen Repräsentanten, Minderjährige und andere Bevormundete durch ihre Vormünder oder Kuratoren vertreten, auch wenn diese selbst nicht Actionaire sind.

§. Neun und dreißig.

Das Stimmrecht für die im Actienbuche und auf den Namen einer Person eingetragenen Actien ist untheilbar. Es kann ebenso wie das Stimmrecht mehrerer Miteigenthümer derselben Actien nur durch eine Person ausgeübt werden.

§. Vierzig

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes hat den Vorsitz in den General-Versammlungen zu führen, und zwei Scrutatoren zu ernennen Ist der Vorsitzende des Verwaltungsrathes verhindert, so tritt ein von dem Verwaltungsrathe aus seiner Mitte oder aus den stimmberechtigten Actionairen zu ernennender Actionair an seine Stelle. Die Protokolle der ordentlichen und außerordentlichen General-Versammlungen werden gerichtlich oder notarieli aufgenommen, und von dem Vorsitzenden sowie den Scrutatoren und sämmtlichen anwesenden Actionairen, die es verlangen, unterzeichnet.

§. Ein und vierzig.

Die Beschlüsse der General-Versammlung werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt, ausgenommen in den §§. Dreißig, Drei und vierzig und Fünf und vierzig vorgesehenen Fällen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei welchem auch die Bestimmung der Votir-Form steht. Auf den Antrag von acht Mitgliedern muß indeß die Abstimmung durch geheimes Scrutinium erfolgen. Die gefaßten Beschlüsse sind für alle abwesenden und dissentirenden Actionaire bindend.

§. Zwei und vierzig.

Die Wahlen der Verwaltungsraths-Mitglieder, Stellvertreter, Rechnungs-Commissarien (§. Drei und dreißig) und Liquidatoren (§ Sechs und vierzig) erfolgen durch geheimes Scrutinium nach absoluter Majorität. Ergiebt der erste Wahlact keine absolute Majorität, so wird die doppelte Zahl der zu Wählenden, und zwar diejenigen Personen, auf welche sich die relativ

meisten Stimmen vereinigt haben, zusammengestellt, und auf die engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet alsdann das Loos. Auch bei der Feststellung der auf die engere Wahl zu Bringenden soll im Falle der Stimmengleichheit das Loos entscheidend sein.

§. Drei und vierzig.

Ueber Aenderungen des Gesellschafts-Statuts, über Erhöhung des Grund-Capitals, sowie über die Verlängerung der Dauer der Gesellschaft kann nur von der unter Angabe des Zweckes berufenen General-Versammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden und vertretenen Stimmen beschlossen werden. Alle diese Beschlüsse bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

§. Vier und vierzig.

Der Verwaltungsrath muß, abgesehen von den Fällen, welche gegenwärtiges Statut anderweitig vorschreibt, den Beschluß der unter Angabe des Zweckes zu berufenden General-Versammlung einholen, wenn es sich um die Aufnahme von Darlehnen, oder um die Veräußerung erworbener und die Erwerbung neuer Immobilien und Concessionen handelt, deren Werth mehr als fünf und zwanzig Tausend Thaler beträgt.

Titel Sechs.

Auflösung der Gesellschaft.

§. Fünf und vierzig.

Von dem Verwaltungsrathe oder von Actionairen, welche zusammen ein fünftel des emittirten Gesellschafts-Capitals besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, die Auflösung selbst aber nur in einer unter Angabe des Zweckes berufenen General-Versammlung durch eine Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Actien, jede für eine Stimme zählend, beschlossen werden. Der Auflösungs-Beschluß bedarf der landesherrlichen Genehmigung. Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den durch das Gesetz über Actien-Gesellschaften vom neunten November Eintausend achthundert drei und vierzig bestimmten Fällen ein, und wird jedenfalls nach Maaßgabe der ebendaselbst getroffenen Bestimmungen bewirkt

§. Sechs und vierzig.

Die General-Versammlung bestimmt den Modus der Liquidation und die Anzahl der Liquidatoren; sie ernennt letztere und bestimmt ihre Befugnisse.

Titel Sieben.

Verhältnisse der Gesellschaft zur Staats-Regierung und zu den Bergbau-Gesetzen.

§. Sieben und vierzig.

Die Königliche Regierung zu Düsseldorf, sowie diejenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirk die Gesellschaft Geschäfte betreibt, sind befugt, einen Commissar zur Wahrung des Aufsichtsrechtes für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Commissar kann nicht nur den Verwaltungsrath und die General-Versammlung sowie sonstige Gesellschafts-Organe gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jeder Zeit von den Büchern, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht, und von dem Zustande der Kassen und gewerblichen Anlagen derselben Kenntniß nehmen.

§. Acht und vierzig.

Die Gesellschaft bleibt den, den Bergbau betreffenden ergangenen oder noch ergehenden gesetzlichen Vorschriften unterworfen. Insbesondere hat die Gesellschaft mit Rücksicht auf die von ihr betriebenen Bergbau-, Hütten- und anderen gewerblichen Unternehmungen für die kirchlichen und Schul-Bedürfnisse der von ihr beschäftigten Arbeiter zu sorgen, und zu den Kosten der Polizei- und Gemeinde-Verwaltung in angemessenem Verhältnisse beizusteuern, und kann, sofern

dieselbe sich dieser Verpflichtung entziehen sollte, angehalten werden, für die gedachten Zwecke sowie nöthigenfalls zur Gründung und Unterhaltung neuer Kirchen- und Schulsysteme diejenigen Beiträge zu leisten, welche von der Staats-Regierung nach schließlicher Bestimmung der betreffenden Ressort-Minister und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für nothwendig erachtet werden.

Titel Acht.

Schlichtung von Streitigkeiten.

§. Neun und vierzig.

Alle auf die Gesellschaft bezüglichen Streitigkeiten zwischen Actionairen und der Gesellschaft resp. den Organen der letzteren sollen, mit Ausschließung der ordentlichen Gerichte, durch Schiedsrichter entschieden werden. Derjenige Theil, welcher auf schiedsrichterliche Entscheidung anträgt, hat seinerseits sofort den Schiedsrichter zu bezeichnen. Der andere Theil ist verpflichtet, seinerseits den Schiedsrichter innerhalb vierzehn Tagen zu ernennen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist auch der zweite Schiedsrichter von dem provocirenden Theile ernannt wird. Beide Schiedsrichter müssen im Kreise Duisburg wohnen und anwesend sein.

Jeder Theil hat bei Ernennung des Schiedsrichters gleichzeitig eine schriftliche Erklärung desselben über die Annahme des Schiedsrichteramtes beizufügen. Innerhalb acht Tagen nach Ernennung des zweiten Schiedsrichters muß der provocirende Theil den Streitpunkt schriftlich den Schiedsrichtern vortragen resp. einreichen, und gleichzeitig dem anderen Theile Abschrift davon übersenden, welcher dann innerhalb acht Tagen eine schriftliche Entgegnung den Schiedsrichtern einzuhändigen und dem Gegner davon eine Abschrift mitzutheilen hat.

Nach Ablauf dieser Frist treten die Schiedsrichter sofort zusammen.

Können sie sich nicht einigen, so bleibt ihnen die Wahl des Obmanns überlassen. Können sie sich über diese Wahl nicht einigen, so hat jeder Schiedsrichter einen Obmann zu bestimmen und das Loos entscheidet dann zwischen beiden Obmännern.

Verzögert aber ein Schiedsrichter die Theilnahme an der Wahl des Obmanns länger als vierzehn Tage nach der ihm gerichtlich oder notariell insinuirten Aufforderung des anderen Schiedsrichters hierzu, so ist der von dem letzteren ernannte Obmann als ernannt zu betrachten und zur sofortigen Entscheidung berufen.

Schiedsrichterliche Entscheidungen können nur wegen Nichtigkeit gemäß §§. Einhundert zwei und siebenzig und folgende, Theil Eins, Titel Zwei der Allgemeinen Gerichts-Ordnung angefochten werden.

Titel Neun.

Transitorische Bestimmungen.

§. Fünfzig.

Der erste Verwaltungsrath der Gesellschaft wird bis zur ordentlichen General-Versammlung des Jahres Eintausend achthundert zwei und sechszig von

dem Banquier Herrn Simon Coppel in Hannover,
dem Dr. juris Herrn Friedrich Hammacher in Essen,
dem Banquier Herrn Gustav Runde in Braunschweig,
dem Königlichen Commerzienrath Herrn Julius Scheidt in Kettwig

und dem Königlichen Bergamts-Assessor außer Diensten Herrn Heinrich Thies in Essen gebildet.

Für dieselbe Periode fungiren
Herr Maschinendirektor Heinrich Kirchweger zu Hannover und Herr Banquier Wilhelm Schieß zu Magdeburg als Stellvertreter.

Anlage A.

Bergbau-Actien-Gesellschaft Pluto.

Gegründet durch notariellen Vertrag vom . . . . . .
Bestätigt durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom . . . . . .

Actie Nr. . . . . .
über Fünfhundet Thaler Preußisch Courant.

. . . . . ist als Besitzer der gegenwärtigen Actie Nr. . . . . bei der Bergbau-Actien-Gesellschaft Pluto für den Betrag von Fünfhundert Thaler betheiligt, und hat als solcher alle statutarischen Rechte und Pflichten.

Ausgefertigt Essen, den . . . . . .

Der Verwaltungsrath.
(Drei Unterschriften)

Eingetragen folio . . . . des Actien-Registers.
(Gesetzsammlung de 185 . . Stück Nr. . . . .)

Anlage B.

(Erster) Dividendenschein. (I. Serie)
zur Actie Nr. . . . . .
der Bergbau-Actien-Gesellschaft Pluto zu Essen.

Inhaber empfängt gegen Rückgabe dieses Scheines an den bekannt zu machenden Stellen und zu der bekannt zu machenden Zeit die statutgemäß ermittelte und durch die General-Versammlung festgesetzte Dividende für das Geschäftsjahr . . . . . .

Essen den . . . . . .

Der Verwaltungsrath.
(Unterschrift zweier Mitglieder des Verwaltungsrathes per facsimile.)

Eingetragen folio . . . . . .
(Eigenhändige Unterschrift des Controllbeamten.)

Auf der Rückseite der wörtliche Abdruck des §. Siebenzehn.

Bergbau Actien-Gesellschaft Pluto zu Essen.

Inhaber empfängt am . . . . . gegen Rückgabe dieses Talons die (II.) Serie von Dividendenscheinen zur Actie Nr. . . . . .

Essen, den . . . . . .

Der Verwaltungsrath.
(Facsimile der Unterschrift zweier Mitglieder.)

(Eigenhändige Unterschrift des Controllbeamten.)

(Nr. 994.) Die Verpachtung domanialer Rhein-Fischereien im Rentamtsbezirke und resp. zu Cleve betr. I. 8. IV. Nr. 771.

Am Freitag, dem 17. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr, sollen im Dienst-Lokale des Königlichen Domainen-Rent-Amts zu Cleve, vor dem Königlichen Domainen-Rathe Herrn Caspary, die nachbezeichneten, am 31. Dezember 1857 pachtlos werdenden domanialen Fischereien zur anderweiten Verpachtung öffentlich ausgestellt werden, und zwar:

1) die Fischerei im Rheine von der obersten Grenze vom Hofe am Grind westseits und Hollands-Ward, ostseits bis an die oberste Grenze der Hübsch ostseits und die unterste Grenze am Grind westseits, verpachtet an Bernhard Manten zu Lüttingen;

2) die Fischerei im Rheine von der Reeserschanz bis an die westliche Spitze der Insel Magdeburg nebst der Fischerei in dem sogenannten Mahnenburger oder Magdeburger-Gatt, verpachtet an Joh. Heinr. Disch, Casimirs Sohn, zu Rees;

3) die Fischerei im Rheine von der Insel Magdeburg bis an den Anwachs bei Dornick, einschließlich der Fischerei im alten Rhein bei Praest und Bienen, verpachtet an Johann van Kempen zu Grieth;

4) die Fischerei im Griether Kanal, verpachtet an Johann van Kempen zu Grieth;

5) die Fischerei im Rhein vom Anwachs bei Dornick bis zum Stumpenhaus oder Schneppenwards-Hof, Emmerich gegenüber, verpachtet an Johann van Kempen zu Grieth;

6) die Fischerei im Fulksgatt bei Grieth, verpachtet an Johann Heinrich Hoimann zu Emmericher Eyland;

7) die Fischerei im Kalflack von Calcar bis zum Fulksgatt, verpachtet an Mathias Beltermann zu Hasselt;

8) die Fischerei im Kalflack vom Fulksgatt bis in den Rhein, verpachtet an Wilhelm Hell zu Emmerich;

9) die Fischerei im Rheine von der obersten Grenze der Hübsch ostseits und der untersten Grenze am Grind westseits bis an die sogenannte Vierbooms-Ward, verpachtet an Theodor Disch zu Rees;

10) die Fischerei im Rheine von Obermörmter und Vierbooms-Ward bis Reeserschanz, verpachtet an Jacob Ridder zu Wesel;

11) die Fischerei im Rheine vom Ausfluß der Lippe in den Rhein bis an Lippmannshaus ostseits und die Pollmanns-Gasse westseits, mit den Binnenwässern vom Weselschen Grind und der Grafinsel und der Rose, ausschließlich der Fischerei im alten Rheine bei Wesel, verpachtet an Carl Lisner zu Wesel;

12) die Fischerei im Rheine von Lippmannshaus bis an die Hollandsward ostseits und die oberste Grenze vom Hofe am Grind westseits, mit Einschluß der Fischerei vom Hollandspoll bei der Redoute, verpachtet an Johann Heinrich Prenger zu Wesel.

Die Verpachtungs-Bedingungen liegen auf dem Königlichen Domainen-Rent-Amte zu Cleve zur Einsicht offen.

Düsseldorf den 10. Juni 1857.

(Nr. 995.) Die Niederlegung einer Unter-Agentur zur Beförderung von Auswanderern und desfallsige Cautions-Losgabe betr. I. S. III. Nr. 1673.

Der Peter Lamsfuß zu Remscheid hat die ihm übertragene Unter-Agentur des Haupt-Agenten Johann Caesar zu Neuwied für die Kaufleute Baring Brothers and Comp., resp. für die Rheder und Schiffsmäkler Philipp, Shaw and Lowther in London zur Vermittelung der Beförderung von Preußischen Auswanderern über London nach New-York unter dem 25. Mai d. J. niedergelegt und die Losgabe der für diese Agenturgeschäfte hinterlegten Caution von Dreihundert Thalern beantragt.

Wir bringen solches auf Grund des §. 1[illegible] des Reglements vom 6. September 1853 (Amtsbl. pro 1853 Stück 60) betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern conceſſionirten Personen, mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß etwaige Ansprüche an die Caution des ꝛc. Lamsfuß binnen einer präkluſiviſchen Frist von 12 Monaten bei uns angebracht werden müſſen.

Düſſeldorf den 9. Juni 1857.

(Nr. 996.) Die Prüfungs-Termine in dem evang. Schullehrer-Seminar zu Moers pro 1857 betr. I S. V. Nr. 31. 6.

Auf Veranlaſſung des Königlichen Provinzial-Schulcollegii werden nachſtehende Prüfungs-Termine bekannt gemacht:

1) den 6. Juli Prüfung der Aspiranten zur Aufnahme,
2) den 31. Auguſt „ der Seminariſten zur Entlaſſung,
3) den 3. Sept. „ der angehenden Hülfslehrer,
4) den 5. Sept. „ der angehenden, in einem Seminar nicht vorbereiteten Elementar-Lehrer.

Die ad 1, 3 und 4 bezeichneten Examinanden haben ſich am Vorabend unter Einreichung der vorgeſchriebenen Zeugniſſe bei dem Seminar-Direktor perſönlich anzumelden.

Wegen der Prüfung pro schola und des Termins für die abermaligen Prüfungen wird die Bekanntmachung vorbehalten.

Düſſeldorf den 10. Juni 1857.

(Nr. 997.) Die beſetzte 5te Lehrerſtelle an der Realſchule zu Barmen betr. I. S V. Nr 3129.

Der wiſſenſchaftliche Hülfslehrer an der Realſchule zu Mülheim a. d. R. Dr. Emil Vogel iſt zum fünften Lehrer an der Realſchule zu Barmen ernannt worden.

Düſſeldorf den 6. Juni 1857.

(Nr. 998.) Die Ernennung des Bürgermeiſters der Bürgermeiſterei Amern St Ant. betr I. S. II Nr 18 8

Der ſeitherige Gemeindevorſteher Wilhelm Wentges iſt zum Bürgermeiſter der Bürgermeiſterei Amern St. Anton ernannt worden.

Düſſeldorf den 6. Juni 1857.

(Nr. 999.) Die Belobung wegen einer Lebensrettung betr. I. S. II Nr. 4689.

Der Schenkwirth Carl Schöter in Weſel hat am 4. v. M. durch raſche Entſchloſſenheit den 4jährigen Sohn der Taglöhnerin Hafters unter eigener Lebensgefahr vor dem Ertrinken im Stadthafen zu Weſel gerettet.

Wir bringen dieſe menſchenfreundliche That hierdurch anerkennend zur allgemeinen Kenntniß.

Düſſeldorf den 10. Juni 1857.

(Nr. 1000.) Die Amts Einführung des 1ten Beigeordneten der Stadt Viersen betr. I. S. II. Nr. 2128.

Mit Bezug auf unſere Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 8. April c. und 13. Mai c. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nunmehr auch die Einführung des erſten Beigeordneten der Stadt Viersen, des Kaufmann Wilhelm Klinker am 25. Mai c. erfolgt iſt. Düſſeldorf den 13. Juni 1857.

(Nr. 1001.) Die Niederlegung der Agentur des J. Tümmers jr. zu Goch betr. I. S. III. Nr. 1651.

Der Joſeph Tümmers jr. zu Goch, hat die Agentur der Vaterländiſchen Hagel-Verſicherungs-Anſtalt zu Elberfeld niedergelegt.

Düſſeldorf den 6. Juni 1857.

(Nr. 1002.) Die Agentur des F. A. Knipping zu Cleve betr. I S III Nr 1689.

Der F. A. Knipping zu Cleve ist als Agent der Neuen Transport-Versicherungs-Anstalt „Fortuna" zu Berlin concessionirt worden.

Düsseldorf den 10. Juni 1857.

(Nr. 1003.) Die Agentur des Julius Hammacher zu Lennep betr. I S III. Nr 1690.

Der Julius Hammacher zu Lennep ist als Agent der Potsdamer Vieh-Versicherungs-Anstalt zu Potsdam concessionirt worden.

Düsseldorf den 10. Juni 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1004.) Die Anmeldung der mit Taback bepflanzten Grundstücke betr.

Nach §. 5 der Königlichen Kabinetsordre vom 29. März 1828, ist jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten Grundfläche von 6 und mehren Quadrat-Ruthen verbunden, vor Ablauf des Monats Juli der betreffenden Steuerstelle des Bezirks die von ihm bepflanzten Grundstücke, einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadrat-Ruthen Preußisch, genau und wahrhaft, schriftlich oder mündlich, anzugeben, worüber ihm eine Bescheinigung ertheilt werden wird.

Die Tabacksbauer werden an diese gesetzliche Verpflichtung, unter Verwarnung vor der angeordneten Strafe, hierdurch erinnert, und wird ihnen, zur Vermeidung unangenehmer Folgen, empfohlen, dann, wenn ihnen etwa die Größe ihres mit Taback bepflanzten Landes nicht genau bekannt sein sollte, sich vor der Anmeldung, zu welcher die Gemeinde-Behörden mit Formularen versehen sind, hierüber Gewißheit zu verschaffen.

Köln den 2. Juni 1857.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Dach.

(Nr. 1005.) Die Chausseegeld-Hebestellen und Sätze zu Beyenburg und Winterberg betr.

Nach einer Bestimmung des Herrn General-Direktors der Steuern, wird, vom 1. Juli d. J. ab, die Hebebefugniß der Chausseegeld-Hebestelle zu Beyenburg, auf der Köln-Berliner Staatsstraße, von 1½ auf 1 Meile herabgesetzt, gleichzeitig aber eine Chausseegeld-Hebestelle zu Winterberg auf der Rader Straße mit halbmeiliger Hebebefugniß für den Verkehr auf der Köln-Berliner Straße und mit einmeiliger Hebebefugniß für den auf die Raderstraße übergehenden oder von derselben kommenden Verkehr errichtet werden.

Diese Einrichtung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln den 5. Juni 1857.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Dach.

(Nr. 1006.) Den verlornen Reisepaß des Heinrich Möller von Spenge betr.

Der Handarbeiter Johann Heinrich Möller von Spenge hat angeblich den ihm von dem Amtmann daselbst unterm 7. v. M. Nr. 65 auf ein Jahr, und gültig zur Reise nach hiesigem Orte ertheilten Reisepaß, zwischen Dümpten und hier verloren.

Dieser Paß wird daher für ungültig erklärt.

Mülheim a. d. Ruhr den 6. Juni 1857. Der Bürgermeister: Rheinen.

(Nr. 1007.) Die Auslosung von rheinisch-westphälischen Rentenbriefen betr.

Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind folgende Nummern gezogen worden:

15 Stück Litt. A. von Tausend Thalern.

Nro. 789, 1063, 1083, 1294, 1471, 2297, 2553, 2979, 3065, 3506, 3826, 3901, 4204, 4399 und 4626.

7 Stück Litt. B. von Fünfhundert Thalern.

Nro. 115, 348, 585, 980, 1005, 1104 und 1479.

34 Stück Litt. C. von hundert Thalern.

Nro. 45, 55, 76, 782, 1125, 1306, 1904, 2077, 2831, 2852, 2912, 2998, 3085, 3350, 3351, 3578, 3904, 4342, 4560, 4709, 5092, 5578, 5775, 6059, 6153, 6414, 6550, 6784, 7119, 7145, 8185, 8378, 8536 und 9170.

32 Stück Litt. D. von fünf und zwanzig Thalern.

Nro. 8, 250, 324, 351, 399, 437, 602, 674, 709, 978, 1121, 1126, 1440, 1541, 1570, 2615, 2750, 2832, 2940, 3047, 3106, 3165, 3451, 3713, 4508, 4764, 5166, 5335, 5803, 6048, 6430, 6890.

1917 Stück Litt. E. von Zehn Thalern.

Nro. 4, 10, 12, 19, 20, 24, 27, 41, 43, 45, 46, 58, 61, 63, 85, 89, 91, 101, 110, 119, 123, 128, 129, 130, 131, 137, 142, 148, 150, 158, 170, 171, 173, 183, 184, 193, 194, 199, 203, 205, 211, 219, 220, 221, 226, 227, 230, 233, 236, 241, 244, 250, 251, 264, 270, 277, 281, 286, 288, 289, 308, 312, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 323, 326, 329, 333, 334, 336, 337, 338, 341, 346, 355, 360, 371, 374, 381, 391, 393, 396, 399, 402, 403, 405, 410, 420, 425, 426, 428, 431, 448, 450, 451, 453, 454, 455, 457, 459, 463, 466, 467, 468, 469, 470, 472, 477, 478, 480, 482, 484, 487, 496, 498, 502, 509, 522, 527, 528, 529, 530, 533, 548, 549, 550, 552, 558, 566, 571, 572, 579, 580, 582, 585, 595, 596, 600, 601, 603, 614, 619, 620, 621, 622, 624, 625, 628, 629, 630, 631, 638, 645, 653, 654, 657, 663, 664, 667, 669, 670, 675, 677, 690, 691, 693, 703, 709, 712, 714, 718, 719, 725, 727, 736, 741, 742, 744, 745, 746, 750, 759, 767, 769, 774, 788, 797, 798, 806, 807, 810, 811, 814, 820, 823, 824, 848, 855, 858, 859, 860, 861, 863, 864, 867, 873, 875, 881, 887, 888, 889, 894, 905, 906, 907, 911, 915, 916, 927, 931, 932, 934, 940, 948, 950, 957, 959, 969, 973, 974, 988, 990, 999, 1012, 1020, 1027, 1029, 1030, 1032, 1036, 1038, 1041, 1043, 1054, 1057, 1062, 1063, 1065, 1066, 1067, 1074, 1079, 1085, 1087, 1105, 1106, 1109, 1110, 1118, 1128, 1134, 1138, 1147, 1150, 1152, 1164, 1166, 1170, 1172, 1175, 1176, 1180, 1182, 1204, 1206, 1208, 1209, 1211, 1212, 1218, 1220, 1221, 1222, 1224, 1227, 1230, 1233, 1236, 1250, 1266, 1267, 1268, 1275, 1281, 1285, 1290, 1305, 1306, 1307, 1311, 1331, 1332, 1339, 1369, 1383, 1385, 1396, 1399, 1411, 1413, 1419, 1421, 1422, 1424, 1434, 1447, 1449, 1455, 1458, 1466,

1470, 1474, 1478, 1489, 1502, 1508, 1520, 1523, 1527, 1534, 1537,
1553, 1558, 1562, 1566, 1573, 1580, 1587, 1603, 1612, 1614, 1618,
1630, 1634, 1639, 1640, 1652, 1653, 1663, 1670, 1675, 1689, 1694,
1695, 1704, 1708, 1718, 1719, 1720, 1726, 1731, 1754, 1759, 1761,
1762, 1763, 1773, 1774, 1775, 1776, 1782, 1786, 1787, 1805, 1806,
1809, 1810, 1818, 1819, 1822, 1825, 1826, 1827, 1834, 1835, 1840,
1870, 1881, 1884, 1885, 1888, 1890, 1893, 1915, 1938, 1939, 1948,
1949, 1955, 1974, 1975, 1986, 1988, 1989, 1991, 1992, 1999, 2010,
2011, 2012, 2013, 2025, 2026, 2027, 2052, 2061, 2071, 2072, 2073,
2074, 2077, 2078, 2079, 2099, 2101, 2104, 2105, 2108, 2109, 2110,
2111, 2112, 2113, 2115, 2128, 2129, 2130, 2135, 2140, 2159, 2174,
2178, 2181, 2182, 2183, 2184, 2185, 2198, 2209, 2210, 2216, 2226,
2227, 2230, 2231, 2232, 2235, 2240, 2245, 2249, 2256, 2257, 2289,
2296, 2297, 2305, 2306, 2307, 2309, 2314, 2322, 2323, 2326, 2334,
2339, 2341, 2348, 2349, 2351, 2352, 2356, 2374, 2379, 2380, 2386,
2402, 2420, 2422, 2423, 2426, 2430, 2431, 2442, 2451, 2457, 2460,
2463, 2465, 2466, 2467, 2469, 2480, 2482, 2483, 2485, 2488, 2489,
2492, 2498, 2499, 2501, 2502, 2527, 2539, 2541, 2551, 2557, 2564,
2570, 2578, 2579, 2585, 2589, 2592, 2593, 2603, 2606, 2607, 2608,
2609, 2611, 2615, 2617, 2619, 2626, 2641, 2643, 2645, 2646, 2658,
2674, 2679, 2682, 2695, 2697, 2699, 2707, 2712, 2717, 2721, 2724,
2741, 2743, 2744, 2747, 2751, 2778, 2785, 2786, 2787, 2791, 2797,
2801, 2815, 2821, 2823, 2834, 2838, 2840, 2841, 2842, 2843, 2844,
2850, 2854, 2856, 2864, 2873, 2874, 2897, 2900, 2901, 2928, 2929,
2930, 2937, 2939, 2940, 2951, 2963, 2982, 2990, 2994, 3000, 3004,
3007, 3013, 3014, 3015, 3016, 3017, 3041, 3042, 3055, 3057, 3059,
3067, 3085, 3087, 3090, 3093, 3097, 3098, 3099, 3103, 3106, 3115,
3117, 3118, 3120, 3131, 3135, 3137, 3138, 3148, 3153, 3156, 3157,
3175, 3176, 3184, 3192, 3201, 3204, 3208, 3210, 3213, 3219, 3221,
3227, 3233, 3235, 3237, 3238, 3247, 3248, 3251, 3252, 3253, 3263,
3265, 3270, 3273, 3286, 3290, 3300, 3305, 3312, 3315, 3329, 3333,
3334, 3342, 3349, 3352, 3355, 3356, 3357, 3370, 3377, 3390, 3391,
3392, 3407, 3416, 3417, 3418, 3419, 3423, 3424, 3428, 3438, 3439,
3440, 3447, 3448, 3450, 3452, 3453, 3454, 3456, 3467, 3482, 3488,
3490, 3497, 3500, 3506, 3507, 3512, 3517, 3527, 3542, 3565, 3567,
3568, 3575, 3585, 3599, 3600, 3607, 3611, 3619, 3636, 3637, 3649,
3677, 3681, 3684, 3685, 3688, 3693, 3694, 3699, 3708, 3709, 3716,
3718, 3719, 3720, 3721, 3722, 3723, 3725, 3726, 3731, 3733, 3734,
3735, 3738, 3741, 3748, 3749, 3750, 3754, 3755, 3757, 3761, 3769,
3770, 3773, 3774, 3776, 3789, 3791, 3797, 3803, 3806, 3807, 3811,
3830, 3834, 3835, 3838, 3842, 3845, 3846, 3850, 3854, 3865, 3872,
3873, 3895, 3896, 3897, 3899, 3904, 3911, 3917, 3918, 3922, 3924,
3925, 3933, 3934, 3939, 3961, 3964, 3968, 3973, 3985, 3990, 3991,
3992, 3997, 4004, 4012, 4013, 4018, 4019, 4024, 4026, 4027, 4031,
4036, 4037, 4038, 4040, 4043, 4051, 4054, 4055, 4058, 4062, 4063,
4064, 4068, 4073, 4082, 4087, 4088, 4096, 4098, 4100, 4101, 4102,

4110, 4123, 4126, 4131, 4141, 4147, 4160, 4175, 4181, 4199, 4201,
4205, 4206, 4221, 4236, 4237, 4262, 4274, 4277, 4282, 4287, 4291,
4300, 4305, 4306, 4307, 4309, 4317, 4319, 4321, 4356, 4357, 4359,
4365, 4376, 4377, 4382, 4402, 4422, 4429, 4435, 4439, 4441, 4442,
4443, 4445, 4453, 4482, 4486, 4487, 4488, 4489, 4490, 4491, 4492,
4494, 4497, 4498, 4514, 4524, 4525, 4527, 4528, 4530, 4533, 4534,
4540, 4544, 4575, 4576, 4577, 4578, 4582, 4586, 4588, 4589, 4596,
4597, 4600, 4621, 4643, 4644, 4660, 4661, 4662, 4665, 4709, 4742,
4743, 4766, 4781, 4782, 4783, 4784, 4792, 4793, 4798, 4825, 4831,
4839, 4840, 4846, 4861, 4862, 4867, 4872, 4873, 4874, 4875, 4878,
4887, 4888, 4906, 4924, 4929, 4930, 4934, 4937, 4955, 4956, 4967,
4971, 4977, 4999, 5002, 5006, 5007, 5009, 5010, 5011, 5012, 5013,
5030, 5031, 5032, 5035, 5037, 5040, 5047, 5051, 5055, 5056, 5057,
5062, 5066, 5067, 5068, 5071, 5074, 5075, 5079, 5091, 5093, 5097,
5100, 5103, 5111, 5117, 5120, 5133, 5137, 5141, 5142, 5143, 5144,
5145, 5147, 5149, 5153, 5171, 5182, 5195, 5201, 5209, 5214, 5221,
5222, 5227, 5230, 5236, 5248, 5252, 5265, 5266, 5267, 5269, 5270,
5271, 5280, 5281, 5282, 5289, 5297, 5298, 5299, 5302, 5303, 5307,
5312, 5325, 5349, 5352, 5353, 5354, 5355, 5356, 5357, 5367, 5368,
5372, 5373, 5393, 5397, 5404, 5407, 5421, 5430, 5438, 5439, 5445,
5452, 5459, 5469, 5472, 5480, 5501, 5503, 5506, 5509, 5516, 5521,
5522, 5557, 5572, 5573, 5579, 5585, 5586, 5587, 5590, 5591, 5611,
5612, 5616, 5626, 5631, 5636, 5645, 5646, 5648, 5649, 5657, 5668,
5669, 5670, 5682, 5695, 5700, 5718, 5729, 5732, 5750, 5751, 5752,
5756, 5759, 5766, 5779, 5793, 5803, 5825, 5826, 5829, 5833, 5836,
5837, 5851, 5852, 5853, 5854, 5855, 5856, 5866, 5867, 5868, 5879,
5882, 5887, 5891, 5892, 5896, 5900, 5905, 5910, 5911, 5917, 5920,
5924, 5934, 5939, 5949, 5950, 5959, 5963, 5984, 5989, 5992, 5999,
6001, 6014, 6015, 6022, 6023, 6026, 6027, 6030, 6031, 6036, 6037,
6038, 6040, 6046, 6063, 6067, 6068, 6071, 6077, 6079, 6083, 6089,
6091, 6093, 6102, 6123, 6127, 6138, 6139, 6143, 6145, 6159, 6161,
6166, 6178, 6181, 6187, 6188, 6191, 6192, 6202, 6204, 6205, 6206,
6207, 6208, 6211, 6218, 6224, 6226, 6229, 6230, 6232, 6249, 6254,
6256, 6257, 6258, 6262, 6263, 6271, 6288, 6294, 6301, 6304, 6306,
6308, 6316, 6318, 6322, 6336, 6340, 6346, 6353, 6359, 6360, 6362,
6366, 6380, 6381, 6391, 6397, 6401, 6410, 6425, 6433, 6447, 6448,
6455, 6457, 6472, 6479, 6484, 6493, 6497, 6499, 6501, 6521, 6522,
6523, 6524, 6525, 6526, 6528, 6540, 6547, 6548, 6549, 6562, 6567,
6569, 6575, 6578, 6581, 6582, 6583, 6584, 6587, 6589, 6590, 6597,
6598, 6599, 6611, 6612, 6613, 6614, 6615, 6616, 6617, 6618, 6619,
6620, 6621, 6631, 6632, 6633, 6636, 6637, 6638, 6639, 6655, 6658,
6668, 6671, 6673, 6675, 6682, 6683, 6693, 6700, 6711, 6720, 6747,
6768, 6787, 6788, 6791, 6794, 6795, 6796, 6797, 6798, 6799, 6802,
6803, 6807, 6810, 6812, 6824, 6825, 6826, 6827, 6831, 6832, 6843,
6855, 6868, 6869, 6870, 6892, 6902, 6904, 6911, 6932, 6933, 6934,
6941, 6945, 6948, 6949, 6955, 6961, 6966, 6969, 6970, 6971, 6972,

6973, 6974, 6976, 6980, 6994, 6999, 7003, 7005, 7009, 7016, 7017,
7018, 7022, 7028, 7030, 7042, 7074, 7077, 7084, 7088, 7089, 7090,
7098, 7099, 7108, 7109, 7113, 7127, 7131, 7134, 7135, 7137, 7138,
7149, 7155, 7169, 7176, 7177, 7181, 7192, 7194, 7195, 7204, 7207,
7232, 7234, 7236, 7237, 7238, 7250, 7251, 7252, 7253, 7259, 7270,
7281, 7285, 7288, 7291, 7300, 7301, 7305, 7308, 7309, 7311, 7312,
7313, 7314, 7315, 7322, 7323, 7338, 7344, 7345, 7346, 7347, 7349,
7350, 7351, 7352, 7353, 7354, 7355, 7356, 7357, 7358, 7359, 7369,
7370, 7371, 7376, 7382, 7399, 7420, 7421, 7426, 7428, 7431, 7434,
7438, 7439, 7445, 7464, 7465, 7466, 7467, 7468, 7471, 7482, 7483,
7484, 7485, 7504, 7514, 7515, 7555, 7556, 7557, 7566, 7586, 7587,
7596, 7597, 7603, 7604, 7606, 7610, 7611, 7629, 7630, 7631, 7637,
7640, 7650, 7654, 7665, 7667, 7678, 7691, 7695, 7697, 7700, 7702,
7704, 7705, 7706, 7709, 7710, 7711, 7716, 7718, 7719, 7721, 7722,
7723, 7734, 7740, 7742, 7745, 7748, 7749, 7750, 7751, 7753, 7754,
7755, 7756, 7760, 7781, 7782, 7783, 7797, 7817, 7828, 7832, 7833,
7834, 7835, 7837, 7838, 7841, 7842, 7843, 7844, 7849, 7851, 7852,
7860, 7861, 7862, 7863, 7864, 7872, 7873, 7874, 7875, 7876, 7878,
7879, 7902, 7924, 7934, 7935, 7936, 7947, 7949, 7962, 7982, 7988,
7989, 7991, 7999, 8000, 8003, 8004, 8012, 8013, 8016, 8021, 8022,
8025, 8028, 8034, 8035, 8047, 8058, 8059, 8064, 8072, 8076, 8077,
8083, 8084, 8091, 8099, 8118, 8123, 8148, 8149, 8150, 8151, 8160,
8661, 8163, 8164, 8179, 8192, 8194, 8198, 8201, 8214, 8224, 8225,
8240, 8242, 8243, 8253, 8260, 8269, 8270, 8271, 8272, 8273, 8292,
8294, 8296, 8305, 8307, 8312, 8316, 8326, 8348, 8360, 8379, 8382,
8396, 8400, 8405, 8406, 8407, 8414, 8419, 8423, 8424, 8426, 8427,
8432, 8473, 8483, 8492, 8507, 8512, 8520, 8521, 8522, 8523, 8524,
8525, 8526, 8527, 8528, 8529, 8535, 8539, 8554, 8555, 8556, 8557,
8567, 8578, 8579, 8665, 8700, 8705, 8706, 8718, 8756, 8759, 8765,
8768, 8778, 8779, 8827, 8845, 8881, 8882, 8883, 8888, 8889, 8899,
8900, 8901, 8905, 8906, 8926, 8927, 8932, 8934, 8935, 8936, 8937,
8938, 8939, 8940, 8941, 8943, 8944, 8945, 8946, 8947, 8970, 8972,
8973, 8975, 8976, 8977, 9004, 9005, 9007, 9040, 9041, 9042, 9051,
9052, 9053, 9075, 9081, 9104, 9169, 9170, 9171, 9178, 9180, 9215,
9233, 9237, 9242, 9244, 9245, 9246, 9247, 9248, 9261, 9267, 9268,
9277, 9291, 9292, 9293, 9295, 9296, 9297, 9298, 9299, 9300, 9303,
9304, 9307, 9319, 9321, 9322, 9342, 9343, 9344, 9354, 9355, 9356,
9357, 9377, 9378, 9379, 9389, 9420, 9421, 9422, 9423, 9424, 9425,
9426, 9427, 9428, 9429, 9430, 9447, 9460, 9463, 9464, 9465, 9466,
9471, 9474, 9475, 9479, 9506, 9507, 9508, 9518, 9522, 9523, 9531,
9543, 9544, 9545, 9549, 9558, 9559, 9560, 9563, 9564, 9569, 9570,
9575, 9577, 9578, 9597, 9598, 9604, 9608, 9609, 9610, 9611, 9612,
9629, 9630, 9631, 9632, 9633, 9636, 9637, 9638, 9639, 9640, 9641,
9642, 9643, 9645, 9691, 9694, 9697, 9733, 9743, 9744, 9745, 9746,
9747, 9751, 9762, 9764, 9768, 9776, 9784, 9785, 9786, 9787, 9788,
9789, 9790, 9791, 9804, 9806, 9807, 9821, 9834, 9837, 9843, 9846,

9848, 9852, 9887, 9931, 9932, 9934, 9950, 9951, 9952,
9953, 9954, 9960, 9961, 9977, 9990, 9992, 9996, 9997,
9998, 9999, 10007, 10012, 10013, 10014, 10015, 10016, 10017,
10018, 10019, 10020, 10021, 10022, 10023, 10024, 10025, 10026,
10033, 10051, 10052, 10053, 10066, 10075, 10117, 10118, 10121,
10124, 10125, 10131, 10132, 10133, 10134, 10135, 10136, 10137,
10148, 10150, 10151, 10154, 10156, 10157, 10196, 10197, 10198,
10208, 10209, 10211, 10214, 10231, 10264, 10266, 10267, 10281,
10305, 10371, 10372.

Die Besitzer der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, den verschriebenen Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen erst nach dem 1. October dieses Jahres fälligen Zins-Koupons Series I Nro. 15 und 16 vom 1. October dieses Jahres ab bei der Renten-Bank-Kasse auf dem Domplatz dahier zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Zins-Koupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten.

Vom 1. October dieses Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen zehn Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Gleichzeitig werden die Besitzer folgender bereits früher ausgelos'ten Rentenbriefe der Provinz Westfalen und Rheinprovinz, und zwar:

a) aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1853.
Litt. C. Nro. 771 à 100 Rthlr.
„ E. Nro. 278 à 10 Rthlr.

b) aus dem Fälligkeitstermin am 1. October 1853.
Litt. C. Nro. 3368 à 100 Rthlr.

c) aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1854.
Litt. A. Nro. 363 à 1000 Rthlr.
„ B. „ 395 à 500 Rthlr.
„ C. „ 3638 à 100 Rthlr.
„ D. „ 1492 und 3128 à 25 Rthlr.
„ E. „ 1382 und 4954 à 10 Rthlr.

d) aus dem Fälligkeitstermin am 1. October 1854.
Litt. C. Nro. 359, 1274, 1720, 2807, und 4745 à 100 Rthlr.
„ D. „ 444, 1625, 1929, 2697, 3234 und 3718 à 25 Rthlr.
„ E. „ 247, 501, 868, 2145 und 5546 à 10 Rthlr.

e) aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1855.
Litt. A. Nro. 967, 969 und 1423 à 1000 Rthlr.
„ C. „ 987 und 4708 à 100 Rthlr.
„ D. „ 2862, 4008, 4711, 4801 und 5110 à 25 Rthlr.

wiederholt aufgefordert, den Kapitalbetrag derselben nach Abzug des Betrages der von den nim abzuliefernden Zins-Koupons etwa fehlenden Stücke, auf unserer Kasse in Empfang zu nehmen.

Münster den 11. Mai 1857.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz
v. Hartmann.

(Nr. 1008.) Die Publikation strafrechtlicher Urtheils-Auszüge betr.

Auszug

aus den, bei dem Königlichen Assisenhofe zu Düsseldorf ergangenen, im II. Quartale des Jahres 1857 rechtskräftig gewordenen Urtheilen, welche in Gemäßheit des §. 30. des Strafgesetzbuches bekannt gemacht werden.

Düsseldorf den 10. Mai 1857. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nr.	Tag des Urtheils.	Namen, Alter, Stand Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
	1857			
1	23. Januar	Höltgen, Rüttger, 33 Jahre alt, Gerber und Lederhändler, geboren zu Hubbelrath und wohnhaft in Düsseldorf.	Betrügerischer Bankerott	Zuchthausstrafe von zwei Jahren, Kosten.
2	20. April	Dörper, Joseph, 27 Jahre alt, Faßbinder, geboren zu Osterath, wohnhaft zu Willich.	Unzucht	Zuchthausstrafe von zwei Jahren, Kosten.
3	21. do.	Münster, Peter Mathias, 35 Jahre alt, Kleiderhändler, geb. zu Spiel, wohnhaft zu Crefeld.	Fälschung, einfacher Bankrott und Verschleppung gepfändeter Gegenstände	Zuchthausstrafe von zwei Jahren, Geldbuße von 200 Thlr. eventuell fernere Zuchthausstrafe von zwei Monaten, Kosten.
4	21. do.	Winnifes, Joseph, 37 Jahre alt, früher Posterpeditions-Gehülfe, geboren und wohnhaft zu Willich.	Unzucht	Zuchthausstrafe von zwei Jahren, Kosten.
5	22. do.	Staudte, Johann Gottlieb, 38 Jahre alt, früher Hausvater des Rettungshauses zu Odenkirchen, dermalen Schuster, geboren zu Zettweil und wohnend zu Aachen	Unzucht	Zuchthausstrafe von vier Jahren, Kosten.
6	23. do.	Levy, Philipp, 35 Jahre alt, Handelsmann, geboren zu Ahler, wohnend zu Güdderath.	Qualifizirte Diebstähle	Zuchthausstrafe von fünf Jahren, Polizei-Aufsicht für zehn Jahre, Rückgabe, Kosten.
7	23. do.	Ritters, Mathias, 53 Jahre alt, Kälker, geboren zu Kleinenbroich, wohnend zu Willich	Unzucht	Zuchthausstrafe von drei Jahren, Kosten.

Nr.	Tag des Urtheils.	Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
	1857			
8	23. April	1. Schiffers, Heinrich, 23 Jahre alt, Ackerknecht, geboren zu Griesbart, wohnend zu Dahlerbroich, Kriegs-Reservist. 2. Moll, Joseph, Flachsschwinger, geboren zu Klein-Gladbach, wohnend in Griesbart.	Unzucht und Mißhandlung	Zuchthausstrafe von zwei und einem halben Jahre gegen Schiffers und von zwei Jahren gegen Moll, Rückgabe, Kosten.
9	25. do.	Heymanns, Johann, 22 Jahre alt, Ackerknecht, geboren zu Gindorf, wohnhaft zu Oekoven.	Unzucht	Zuchthausstrafe von drei Jahren, und Kosten.
10	27. do.	Reffeltrath, Karl Wilhelm, 30 Jahre alt, Schuster, geboren und wohnhaft zu Wald.	Schwerer Diebstahl	Zuchthausstrafe von 5 Jahren, Polizeiaufsicht für 5 Jahre; Kosten.
11	28. do.	Paschen, Peter, 18 Jahre alt, Ackerknecht, geboren zu Hackenbroich und wohnend zu Neukirchen.	desgl.	Zuchthausstrafe von zehn Jahren, Polizeiaufsicht für zehn Jahre, Confiskation, Kosten.
12	4. Mai	Dürselen, Hermann, 17 Jahre alt, ohne Gewerbe, geboren und wohnend zu Güdderath.	Unzucht	Zuchthausstrafe von zwei Jahren, Kosten.
13	5. do.	Müller, Arnold, 33 Jahre alt, Pliesterer, geboren und wohnend zu Düsseldorf. Aschenbroich, Jakob, 25 Jahre alt, geboren und wohnend zu Düsseldorf.	Schwerer Diebstahl, bei Aschenbroich im wiederholten Rückfalle	Zuchthausstrafe von sechs Jahren gegen Müller und von sieben Jahren gegen Aschenbroich, Polizei-Aufsicht von zehn Jahren für Jeden, Rückgabe, Kosten.

Für die Richtigkeit dieser Auszüge, welche dem Herrn Ober-Prokurator ertheilt werden.
Düsseldorf den 10. Mai 1857. Der Ober-Secretair des Landgerichts: Thiery.

(Nr. 1009.) Den ertrunkenen Jaspar Jörris betr.

Meine Bekanntmachung vom 15. April c. das Ertrinken des Müllers Jaspar Jörris betreffend, hat durch das Auffinden der Leiche ihre Erledigung gefunden.

Cleve den 8. Juni 1857. Der Ober-Prokurator: Buß.

(Nr 1010.) Die verlorene Paßkarte des Joh. Christ. Kochius von Elberfeld betr.

Die dem Kaufmann Johann Christian Kochius zu Elberfeld am 9. Mai c. Nr. 309 ausgestellte Paßkarte, welche derselbe angeblich verloren hat, wird hiermit für ungültig erklärt.

Elberfeld den 8. Juni 1857. Königl. Polizei-Direktion: Hirsch.

(Nr. 1011.) Die Postdampfschiff-Verbindung zwischen Stettin und Kopenhagen, St. Petersburg und Stockholm und zwischen Stralsund und Ystadt betr.

Die Postdampfschiffahrts-Verbindung zwischen Preußen einer- und Rußland, Schweden und Dänemark andererseits findet folgendermaßen statt:

1) Zwischen Stettin und St. Petersburg:

wöchentlich einmal durch die Postdampfschiffe „Preußischer Adler" und „Wladimir",
aus Stettin: Sonnabend Mittags,
aus St. Petersburg (Kronstadt) Sonnabend Nachmittags.

Von Stettin geht der „Preußische Adler" ab: den 6. und 20. Juni, den 4. und 18. Juli u. s. w. jeden zweiten Sonnabend, der „Wladimir" dagegen den 13. und 27. Juni, den 11. und 25. Juli u. s. w. jeden zweiten Sonnabend.

2) Zwischen Stettin und Stockholm

wöchentlich einmal durch die Postdampfschiffe „Nagler" und „Nordstern",
aus Stettin: Dienstag Mittags,
aus Stockholm: Dienstag Morgens.

Von Stettin geht der „Nagler" ab den 16. und 30. Juni, den 14. und 28. Juli u. s. w. jeden zweiten Dienstag, der „Nordstern" dagegen den 9. und 23. Juni, den 7. und 21. Juli u. s. w. jeden zweiten Dienstag.

3) Zwischen Stralsund und Ystadt:

wöchentlich zweimal durch das Postdampfschiff „Eugenia",
aus Stralsund: Sonntag und Donnerstag Mittags,
aus Ystadt: Dienstag und Sonnabend früh.

4) Zwischen Stettin und Kopenhagen:

wöchentlich zweimal durch das Postdampfschiff „Hekla",
aus Stettin: Mittwoch und Sonnabend Mittags,
aus Kopenhagen: Montag und Donnerstag 3 Uhr Nachmittags.

Die Passage- und Frachtgeld-Tarife, so wie überhaupt alle auf die Benutzung der Schiffe geltenden Bestimmungen können bei einer jeden Preußischen Postanstalt eingesehen werden.

Berlin den 6. Juni 1857. General-Post-Amt.

Personal-Chronik

(Nr. 1012. Für den Monat Mai 1857.

1) Der Rechtsanwalt Sack zu Colberg ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte zu Essen und zum Notar im Departement des hiesigen Appellationsgerichts, unter Beilegung des Titels „Justizrath", ernannt;

2) der Gerichts-Assessor Obertüschen ist in Folge seiner Bestätigung als Bürgermeister der Stadt Mülheim a. d. Ruhr aus dem Justizdienste entlassen;

3) der Referendar Bengefort ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Greifswald in das hiesige versetzt;

4) die Auskultatoren Falkenberg, Schroeder genannt von Schirp und Kamps, sind zu Referendarien befördert;

5) der Appellationsgerichts-Sekretair Lehrhoff ist als Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisor bei dem Appellationsgericht zu Paderborn angestellt;

6) der bei dem Kreisgericht zu Duisburg als erster Gerichtsdiener angestellte ꝛc. Urban ist, auf seinen Antrag, als solcher, vom 1. Juli d. J. ab wieder entlassen und als Kreisgerichtsbote und Exekutor bei dem besagten Gerichte wieder angenommen, auch von erwähntem Zeitpunkte an der vormalige Wachtmeister Theisen mit Wahrnehmung der ersten Gerichtsdienerstelle bei dem Kreisgerichte in Duisburg beauftragt;

7) der frühere Kreisgerichtsbote, nachherige Kreisbote Wilhelm Schindler zu Altena ist als Kreisgerichtsbote und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Lüdenscheid mit Anweisung der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Altena wieder angestellt;

8) der Kreisgerichtsbote Schulz zu Werl ist, vom 1. September d. J. ab, mit Pension in den Ruhestand versetzt;

9) der Kreisgerichts-Rath Petri zu Duisburg ist mit Tode abgegangen.

Hamm den 1. Juni 1857. Königl. Appellations-Gericht: Lent.

(Nr. 1013.) Der bisherige Büreau-Diätar, Militair-Anwärter Hoffer ist zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten ernannt worden.

Münster den 29. Mai 1857. Der General-Commissarius: Jorius.

(Nr. 1014.) Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. C. A. Hoefer hat sich zu Haan niedergelassen.

(Nr. 1015.) Der Apotheker Ferdinand Eduard Hasbach, ist als Verwalter der Apotheke zu Ratingen bestätigt.

(Nr. 1016.) Der Schulamts-Candidat August Peters ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 2ten Klasse der Andreas-Freischule hierselbst ernannt worden.

(Nr. 1017.) Der Schulamts-Candidat Aegidius Matthey ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der neu errichten kath. Elementarschule zu Pesch, Bürgermeisterei Gladbach, ernannt worden.

(Nr. 1018.) Der Schulamts-Candidat Heinrich Weisweiler ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 3. Knabenklasse der kath. Elementarschule zu Gladbach ernannt worden.

(Nr. 1019.) Die beiden an der kath. Elementarschule zu Goch seither provisorisch fungirenden Lehrer Peter Joseph Vaegs und Joh. Hrch. Menden sind definitiv bestätigt worden.

(Nr. 1020.) Die Hebamme Anna Gertrud Glasmacher ist von Bracht nach Grefrath, Kreis Kempen versetzt.

(Nr. 1021.) Dem Maurer J. H. Robert Oppermann zu Crefeld ist das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Gewerbebetrieb ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 34. Düsseldorf, Dienstag den 23. Juni **1857.**

(Nr. 1022.) Gesetzsammlung, 27tes Stück.

Das zu Berlin am 8. Juni 1857 ausgegebene 27te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4675. Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikels 76 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. Vom 18. Mai 1857.

Nr. 4676. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1857. Vom 18. Mai 1857.

(Nr. 1023.) Die erledigte Hülfspredigerstelle der evangl. Gemeinde zu Dinslaken betr.

Durch den Abgang des Hülfspredigers Haastert nach Wald ist die Hülfspredigerstelle an der evangelischen Gemeinde Dinslaken erledigt worden, welche demnächst durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden wird.

Coblenz den 10. Juni 1857. Königliches Consistorium.

(Nr. 1024.) Die Erledigung der evangl. Pfarrstelle zu Urdenbach betr.

Die durch die freiwillige Amtsniederlegung des Jubilarius Pfarrers Kühler am 30. September c. vacant werdende Pfarrstelle zu Urdenbach wird durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden.

Coblenz den 12. Juni 1857. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1025.) Den Termin zur Prüfung der Rhein-Schiffer und Lootsen betr. v. S. III. Nr. 4708.

Die nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre, also lautend:

Auf Ihren Bericht vom 29. März d. J. genehmige Ich, daß der durch §. 7 des Reglements wegen Ausübung der Rheinschiffahrt von diesseitigen Unterthanen und wegen des Lootsendienstes auf dem Rheine vom 5. August 1834 (Ges.-Samml. S. 149) auf den ersten Montag im Monat September festgesetzte Termin zum Zusammentritt der Prüfungs-Commission für Rheinschiffer auf den dritten Montag im Monat August verlegt werde. Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg den 20. April 1857.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Westphalen.

An den Minister-Präsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Justiz-Minister und den Minister des Innern, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf den 13. Juni 1857.

(Nr. 1026.) Die Gewährung von einschläfrigen Lagerstellen an einquartirte, zur Garnison gehörige Mannschaften betr. I. S. IV. Nr. 3407.

Auf Ihren Immediatbericht vom 29. April d. J. bestimme Ich, daß die unter Abschnitt I Nr. 7 des allgemeinen Regulativs über das Servis- und Einquartirungs-Wesen vom 17. März 1810 enthaltene Bestimmung, nach welcher es statthaft ist, die einquartirten Soldaten je zwei in einem Bette beisammen schlafen zu lassen, aufgehoben und dagegen den Quartiergebern in den Garnisonorten die Verpflichtung auferlegt werden soll, den einquartirten, zur Garnison gehörigen Mannschaften einschläfige Lagerstellen zu gewähren. Ich gebe Ihnen anheim, hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Charlottenburg den 7. Mai 1857.

gez. Friedrich Wilhelm

(ggz.) v. Westphalen. Graf Waldersee.

An die Minister des Innern und des Krieges.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf den 14. Juni 1857.

(Nr. 1027.) Die neue und vermehrte Auflage des ꝛc. Sentrup'schen Handbuches, bezüglich der Klassen- und klassifizirten Einkommen-Steuern betr. II S. III. Nr. 4875.

Die Königliche Regierung wird auf das von dem Regierungs-Rath Sentrup zu Düsseldorf herausgegebene Werk:

„das Gesetz, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer ꝛc. dritte vermehrte Auflage. Halberstadt 1857. In Kommission bei R. Frantz."

welches eine zweckmäßige Zusammenstellung der zu dem bezeichneten Gesetze bis zu Ende des Jahres 1856 ergangenen Ministerial-Instruktionen und Erlasse ꝛc. enthält, aufmerksam gemacht.

Berlin den 31. Mai 1857.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage.
(gez.) von Pommer-Esche.

An die Königliche Regierung zu Düsseldorf. III. 11100.

Vorstehendes Reskript wird im Verfolg unserer im diesjährigen Amtsblatte Nr. 17 enthaltenen Bekanntmachung vom 17. März d. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf den 9. Juni 1857.

(Nr. 1028.) Die Ergänzung des Königl. Gewerbegerichts zu Burscheid betr. I. S. III Nr. 4400.

Bei dem Königl. Gewerbegerichte zu Burscheid trifft die Reihe des Ausscheidens das Mitglied Carl Urbahn und die Stellvertreter Friedrich Richartz und Hermann Häring.

Es sind neu- resp. wiedergewählt und bestätigt worden, als Mitglied: Carl Urbahn, als Stellvertreter Friedrich Richartz und Eduard Pilgram.

Düsseldorf den 3. Juni 1857.

(Nr. 1029.) Die Landesverweisungen während des I. Quartals 1857 betr. L. S. II. Nr. 3789.

Die nachstehende Zusammenstellung der während des I. Quartals 1857 in unserm Bezirke gerichtlich erkannten oder polizeilich angeordneten Landesverweisungen bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Nr.	Der Ausgewiesenen: Vor- und Zunamen.	Geburtsort.	Wohnort.	Signalement: Alter Jahr	Größe F.	Größe Z.	Haare.	Augen.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Datum der Ausweisung.
											1857
1	Völker, Johann,	Oldenburg		21	5	5	hellblond	blau	gesetzt	keine	6/2.
2	Teppo, Anton,	Volkmarsen Kurfürstenthum Hessen		35	5		dunkelbraun	blaugrau	mittel	"	25/2.
3	Matheis, Barbara,	Wartenburg (Bayern)		23	5		braun	blau	gesetzt	"	15/1.
4	Zolleiß, Heinrich,	Burggrub	Bamberg (Bayern)	36	5	8	do.	braun	groß	"	17/1.
5	Roos, Barbara,	Schöpfheim (Schweiz)		27	4	8	blond	grau	gesetzt	"	31/1.
6	Rausch, Joh. Heinrich,	Wiesbaden		20	5	5½	hellbraun	braun	schlank	"	4/2.
7	Meinderjee, Joh. Heinrich, auch Kuhlmann, Alias Röiker,	Preeven Hanover		28	5	4	blond	dunkelblau	gesetzt	"	28/3.
8	Klein, Helena,	Heldern Holland		34	4	10	schwarz	dunkelblau	"	"	30/3.
9	Pionick, Catharina,	Cls Herzogthum Nassau		22	5		schwarz	dunkelblau	schlank	"	30/3.
10	Meerz, Gertrud,	Waubach Grünstraße Holland		24	5		dunkelblond	blau	gesetzt	"	30/3.

Nr.	Der Ausgewiesenen: Vor- und Zuname.	Geburtsort.	Wohnort.	Signalement: Alter Jahr	Größe F.	Größe Z.	Haare.	Augen.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Entlassungsjahr.
11	v. d. Burg, Anton,	Beekel Holland		28	5	5	blond	blau	schlank	keine	1857 —
12	Dewitt, Jacob,	Geelen Holland		22	4	7	blond	braun	"	"	—
13	Weil, Moses,	Schenklengsfeld Kurfürstenthum Hessen		18	5	2	braun	braungelb	"	geht etwas einwärts.	—
14	Gerritzen, Heinrich,	Doesborgh Holland		37	5	3	blond	blau	mittel	keine	—
15	Schlösser, Gumpert,	St. Heerenberg Holland		36	5		schwarz	schwarzbraun	klein	"	20/1.
16	van Beek, Jacob,	Keekerdom Holland		40	5	5½	schwarzbraun	grau	untersetzt	am rechten Zeigefinger fehlt der Nagel.	31/1.
17	Vermonden, Johann,	Oyen Holland		46	5	3	dunkelbraun	braun	schlank	kurzsichtig.	12/2.
18	Schauenburg, Conrad,	Wernswig Kurfürstenthum Hessen		29	5	11	hellbraun	blau	"	keine	19/3.
19	Deckers, Joseph,	Venlo		56	5	7½	braun	braungrau	"	Leistenbruch an der linken Seite.	30/3.
20	Karpenstein, Valentin,	Teine Kurfürstenthum Hessen		18	4	10	schwarz	schwarz	klein	keine	—
21	Brandt, Friedrich,	Strothe (Waldeck)		34	5	7	braun	blau	mittel	"	—
22	Most, Georg,	Volkshausen Sachsen		30	5	3	braun	blaugrau	niedrig	"	—

Digitized by Google

Nr.	Der Ausgewiesenen: Vor- und Zuname.	Geburtsort.	Wohnort.	Signalement: Alter Jahr	Größe F.	Größe Z.	Haare.	Augen.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Datum der Ausweisung.
23	Pfaff, Valentin,	Volkshausen Sachsen		33	5	6	hellblond	blaugrau	niedrig	Sommersprossen	—
24	Käufer, Friedrich,	Weppen Hanover		36	5	1½	schwarz	braun	schlank	Narbe an der Stirne.	—
25	Mücke, Cristian,	Rosendahl		24	4	9	blond	blau	"	keine	—
26	Lamm, Louise,	Stormbach Hanover		—	—	—	—	—	—	—	—
27	Feyer, Lazara,	Heerlen Luxemburg		68	—	—	schwarz	braun	—	—	—
28	Staleaner, Samuel,	do.		50	—	—	grau	"	—	—	—
29	ver Heul, Cornelia,	Vreesweik in Holland		27	5	—	blond	blau	gesetzt	an der rechten Seite des Kinns eine Warze.	—
30	Krieg, Johann,	Münchhausen Kurfürstenthum Hessen		24	5	3	dunkelbraun	grau	schlank	keine	—

Düsseldorf, den 12. Mai 1857.

(Nr. 1030) Die Niederlegung einer Unter-Agentur zur Beförderung von Auswanderern und desfallsige Cautions-Lösgabe betr. I. S III. Nr. 1673.

Der Peter Lamsfuß zu Remscheid hat die ihm übertragene Unter-Agentur des Haupt-Agenten Johann Caesar zu Neuwied für die Kaufleute Baring Brothers and Comp., resp. für die Rheder und Schiffsmäkler Philipp, Shaw and Lowther in London zur Vermittelung der Beförderung von Preußischen Auswanderern über London nach New-York unter dem 25. Mai d. J. niedergelegt und die Losgabe der für diese Agenturgeschäfte hinterlegten Caution von Dreihundert Thalern beantragt.

Wir bringen solches auf Grund des §. 14 des Reglements vom 6. September 1853 (Amtsbl. pro 1853 Stück 60) betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen, mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß

etwaige Ansprüche an die Caution des ꝛc. Lamsfuß binnen einer präklusivischen Frist von 12 Monaten bei uns angebracht werden müssen.

Düsseldorf den 9. Juni 1857.

(Nr. 1031.) Das Erlöschen der Agentur des F. H. Hohagen zu Neviges betr. I. S. III. Nr. 1655.

Die dem Friedrich Heinrich Hohagen zu Neviges ertheilte Concession als Agent der Neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Berlin ist durch dessen Tod erloschen.

Düsseldorf den 9. Juni 1857.

(Nr. 1032.) Die Agentur des H. Bein zu Oberhausen betr. I. S. III. Nr. 1719.

Der H. Bein zu Oberhausen ist als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Anstalt zu Erfurt concessionirt worden.

Düsseldorf den 13. Juni 1857.

(Nr. 1033.) Die Agentur des A. Istas zu Lobberich betr. I. S. III. Nr. 1724.

Der Alexander Istas zu Lobberich ist als Agent der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Anstalt „Concordia" zu Köln concessionirt worden.

Düsseldorf den 13. Juni 1857.

(Nr. 1034.) Die Agentur des W. Graver zu Süchteln betr. I. S. III. Nr. 1703.

Der Wilhelm Graver zu Süchteln ist als Agent der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Anstalt „Concordia" zu Köln concessionirt worden.

Düsseldorf den 12. Juni 1857.

(Nr. 1035.) Erfindungs- und Einführungs-Patente betr.

Dem Maschinen-Fabrikanten Leonhard in Berlin ist unter dem 8. Juni 1857 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Gießen von Kugeln, insoweit dieselbe in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Carl Maret in Berlin ist unter dem 8. Juni 1857 ein Einführungs-Patent:

auf eine Nähmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nebst Modell nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Zöglinge des Königlichen Gewerbe-Instituts G. Simony zu Berlin ist unter dem 8. Juni 1857 ein Patent:

auf einen Zirkel zum Zeichnen von Hypocykloiden, Epicykloiden und Kreis-Evolventen, Behufs Darstellung der Form der Radzähne, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 11. Juni 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1036.) **Rechenschafts-Bericht**
über
den Zustand des Stipendien-Wesens auf der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität und der dafür bestimmten Kirchen-Collecten während der Jahre 1854, 1855 und 1856.

Die Bewohner der westlichen Marken unseres preußischen Vaterlandes, in Rheinland und Westphalen, haben bisher dem Schicksal der dürftigen Studirenden unserer Hochschule eine so liebevolle und werkthätige Theilnahme gewidmet, daß wir eine theure Pflicht der Dankbarkeit erfüllen, wenn wir neuerdings, und zwar für den zuletzt verflossenen dreijährigen Zeitraum von 1854 — 1856, über die Leistungen des Unterstützungs-Fonds Bericht erstatten und damit ein öffentliches Zeugniß ablegen, in welcher Art die von ihnen dargebrachten Opfer der Mildthätigkeit verwendet worden sind.

Die Hoffnung, welche wir im Vertrauen auf ihre vaterländische Gesinnung und ihren bewährten Wohlthätigkeits-Sinn in unserm letzten Rechenschafts-Berichte vom 14. October 1854 aussprechen durften, ist nicht getäuscht worden. Sie haben durch die That bewiesen, daß sie die Schilderung der Lage so vieler jungen Leute beherzigt haben, die durchaus würdig aber so dürftig sind, daß ihre entschiedenen Gaben und Anstrengungen unter dem Druck gänzlicher Noth zu Grunde zu gehen Gefahr laufen, wenn sie nicht von wohlwollender Hand Hülfe erlangen, eine Hülfe die dann nicht bloß vorübergehender Noth abhilft, sondern ihrer Bestimmung wegen auch in die Zukunft nachwirkt, in die Zukunft der Empfänger und der übrigen Staatsbürger, für deren geistiges und leibliches Wohl der Einzelne später zu wirken berufen werden wird. Der Umfang dieser Hülfe hängt größtentheils von dem Ertrage der Sammlungen ab, welche in den Kirchen und Bethäusern aller Confessionen alljährlich zweimal gehalten werden. Sie haben nicht abgenommen, reichen aber immer noch nicht aus, um den Behörden die Mittel zu bieten, überall der wahrgenommenen Noth abzuhelfen, insbesondere aber auch die einzelnen Unterstützungs-Portionen auf dasjenige Maaß zu erhöhen, welches erforderlich ist, wenn die akademischen Benefizien ihren Zweck erfüllen und wahrhaft wohlthätig wirken sollen. Die Verwendung der Collectengelder hat seit der letzten Bekanntmachung eine Aenderung in sofern erlitten, als von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten auf den Grund Allerhöchster Königlicher Genehmigung die Anordnung getroffen worden ist, daß der Ertrag in den evangelischen Kirchen ausschließlich für Studirende der evangelischen Theologie, unbeschadet ihrer Ansprüche auf Theilnahme an den Stipendien- und sonstigen Unterstützungs-Fonds der Universität, der in den katholischen Kirchen für katholische Studirende sämmtlicher Fakultäten und eben so der in den jüdischen Bethäusern für jüdische Studirende verwendet werden soll. Diese Bestimmung ist zuerst mit der Vertheilung für das Sommer-Halbjahr 1856 zur Ausführung gekommen.

Das Genauere der hier in Betracht kommenden Verhältnisse ergibt die folgende summarische Uebersicht.

Die während des oben bemerkten dreijährigen Zeitraums vertheilten Unterstützungen haben diesmal überhaupt die bedeutende Summe von 19,961 Thlr. 18 Sgr. 11 Pf. erreicht. Von der letztern sind verausgabt worden:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
a) für Geld-Stipendien und Freitisch-Vergütungen	10341	13	11
b) für außerordentliche Unterstützungen	4985	—	—
c) für Stipendien aus Stiftungen	1035	5	—

und

	d) für den etatsmäßigen Zuschuß zur Unterhaltung des Convictoriums für die Studirenden der katholischen Theologie .	3600	—	—
	Gleiche Summe von	19961	18	11

Die Zahl der Theilnehmer beträgt überhaupt 876. Darunter befinden sich:

675	katholische Studirende mit einem Antheile von	14647	9	2
194	evangelische Studirende mit	5185	5	10
	und			
7	jüdische Studirende mit	129	3	11
876	Summa	19961	18	11

Nach ihrem Studienfach gehörten

445	Theilnehmer zur katholisch-theologischen Fakultät und erhielten . .	8345	3	9
130	zur evangelisch-theologischen, mit	3246	23	4
66	zur juristischen, mit	1699	1	8
79	zur medizinischen, mit	2609	5	2
	und			
156	zur philosophischen, mit	4001	15	—
876	Summa	19961	18	11

Nach dem Heimath-Verhältniß ist die obige Gesammt-Summe der vertheilten Benefizien zu gute gekommen:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
261	Studirenden aus dem Regierungsbezirk Köln mit	5687	7	—
186	" " " Düsseldorf "	3929	20	5
189	" " " Aachen "	3767	18	3
97	" " " Koblenz "	3122	17	3
49	" " " Arnsberg "	1030	21	7
29	" " " Trier "	647	15	—
23	" " " Minden "	561	15	—
7	" " " Münster "	188	—	—
	mithin			
841	Söhnen der rheinisch-westphälischen Provinzen mit	13934	24	6
	Hierzu kommen			
25	Studirende aus den übrigen Theilen des preußischen Vaterlandes mit	593	24	5
	und			
10	Ausländer mit	433	—	—
876	Total-Summe	19961	18	11

Die für den Stipendien-Fonds gehaltenen Kirchen-Collecten haben im Jahr

1854	die Summe von	2744	28	1
1855	" " "	2895	29	5
1856	" " "	3456	13	11
	überhaupt die Summe von . . .	9097	11	5

aufgebracht, so daß sich fortschreitend ein erfreuliches Wachsthum des Ertrags zeigt.

Von der zuvor genannten Summe kommen auf die Beiträge der katholischen Gemeinden 5200 23 10
der evangelischen 3598 12 2
und der jüdischen 298 5 5
Gleiche Summe von 9097 11 5

Den verhältnißmäßig bedeutendsten Beitrag haben die katholischen Gemeinden der Kölnischen Erzdiözese mit 3614 Thlr. 19 Sgr. 2 Pf. geliefert und unter den Beiträgen der verschiedenen Regierungsbezirke nimmt Düsseldorf fortwährend die erste Stelle ein, wie die nachfolgende Uebersicht ausweist.

Es ist aufgekommen:

	Bezeichnung der Landestheile, aus welchen die Collecten-Gelder herrühren.	in den kath. Gemeinden.			den evangelischen			den jüdischen			Haupt-Summe.		
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1	des Regier.-Bez. Düsseldorf .	474	21	7	1453	24	—	80	1	5	2008	17	—
2	" " Arnsberg . .	364	13	5	724	3	10	51	4	9	1139	22	—
3	" " Münster . .	324	19	3	118	22	7	11	2	4	454	14	2
4	" " Köln	2	15	10	326	19	3	81	24	11	411	—	—
5	" " Minden . . .	119	3	3	273	4	8	4	8	11	396	16	10
6	" " Koblenz . . .	3	19	1	347	8	10	34	23	—	385	20	11
7	" " Aachen . . .	24	14	11	193	2	5	18	22	7	236	9	11
8	" " Trier	6	15	5	161	16	7	16	7	6	184	9	6
9	der Erzdiözese Köln . . . . . (außer den zuvor bemerkten Summen von 2 Thlr. 15 Sgr 10 Pf. aus dem Regierungsbezirk Köln und von 24 Thlr. 14 Sgr. 11 Pf. aus dem von Aachen)	3587	18	5	—	—	—	—	—	—	3587	18	5
10	der Diözese Trier . . . . . (außer der zuvor bemerkten Summe von 6 Thlr. 15 Sgr. 5 Pf. aus dem Regierungsbezirk Trier.)	293	2	8	—	—	—	—	—	—	293	2	8
	Total-Summe . . .	5200	23	10	3598	12	2	298	5	5	9097	11	5

Wenn ungeachtet der wachsenden Ergiebigkeit der Kirchen-Collekten die Mittel des Stipendien-Fonds nicht gestatten, allen dürftigen Studirenden eine zureichende Unterstützung zu gewähren, so liegt darin für die Universitäts-Behörden eine um so stärkere Aufforderung die einkommenden Gesuche mit der größten Sorgfalt zu prüfen, damit jedem Anspruch nach dem größern oder geringern Maaß seiner Berechtigung die verdiente Berücksichtigung zu Theil werde. Es sind hierfür hauptsächlich zwei Momente entscheidend, das der Würdigkeit und der Bedürftigkeit der Bewerber. In der zuerst gedachten Beziehung haben die bestehenden Vorschriften in der neuesten Zeit eine Schärfung durch eine von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten erlassene Verfügung erhalten, zufolge deren die akademischen Benefizien nur solchen Studirenden verliehen werden dürfen, welche in einer von dem Dekan ihrer Fakultät oder von einem durch diesen zu bezeichnenden Professor ihres Fachs mit ihnen vorgenommenen, halbjährlich zu erneuernden mündlichen Prüfung eine gewissenhafte Anwendung ihrer Zeit und ein der Dauer ihrer akademischen Studien entsprechendes Maaß von Kenntnissen dargethan haben. Von dieser Prüfung können nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Dekans die-

jenigen Studirenden, welche Mitglieder eines der verschiedenen Seminare und Uebungs-Institute sind, befreit werden, wenn sie ein Zeugniß des betreffenden Vorstehers darüber beibringen, daß dieselben ihren Studien mit Fleiß und Erfolg obliegen, resp. an den Arbeiten des Seminars sich in befriedigender Weise betheiligt haben. Außerdem gilt für die Studirenden der Theologie beider Bekenntnisse die Bedingung, daß sie sich über die Reife im Hebräischen ausweisen müssen, wenn sie auf die Theilnahme an den akademischen Benefizien Anspruch machen wollen.

Den Beweis der Bedürftigkeit haben die Bewerber durch ein von der Ortsbehörde ihrer Heimath ausgestelltes Zeugniß über deren Vermögens- und Familien-Verhältnisse zu führen. Indem dasselbe den einzigen zuverlässigen Anhaltspunkt für das Urtheil der Universitäts-Behörden, welche über die Verleihung zu entscheiden haben, bildet, gewinnt dieses Aktenstück eine ganz besondere Wichtigkeit und Bedeutung. Wir können deshalb nicht umhin, wiederholt den dringenden Wunsch auszusprechen, daß die Ortsbehörden bei der Ausstellung der fraglichen Zeugnisse mit der größten Umsicht und Gewissenhaftigkeit verfahren, insbesondere aber auch die Vorschriften in der Bekanntmachung des Rectors und Senats der hiesigen Universität vom 27. Juli 1832, welche in den Regierungs-Amtsblättern wiederholt abgedruckt worden ist, genau beobachten möchten. Nach den von den Universitäts-Behörden bisher gemachten Erfahrungen tritt hier so leicht die Gefahr einer mißverstandenen Humanität ein, die sich den Wünschen der Nachsuchenden gern gefällig zeigen möchte, um ihre Absichten zu fördern, ohne zu bedenken, daß jede Nachsicht, bei welcher die Tendenz vorwaltet, die ökonomische Lage des Petenten und seiner Eltern in einem minder günstigen Lichte erscheinen zu lassen, als sie wirklich ist, in ihren Folgen dazu führen muß, ein Unrecht gegen einen andern dürftigen Studirenden zu begehen, welchem dadurch der Genuß einer Wohlthat, auf welche er einen begründetern Anspruch hat, entzogen oder geschmälert wird.

Die für den Stiependien-Fonds gemachten Stiftungen sind um eine vermehrt worden. Eine Anzahl von Freunden und Verehrern des am 1. April 1851 verstorbenen General-Superintendenten der Rheinprovinz Dr. Johannes Küpper hat sich nämlich, um das Andenken des würdigen Mannes durch die Gründung einer nach ihm zu benennenden Stiftung auf bleibende Weise zu ehren, vereinigt und zu dem gedachten Behuf ein Kapital zusammengebracht, dessen Zinsen-Ertrag, wenn derselbe auf die jährliche Summe von 25 Thlr. angewachsen sein wird, zu einem, oder bei zu hoffender Vermehrung des ursprünglichen Kapital-Fonds zu mehreren, Stipendien für Studirende der evangelischen Theologie auf der hiesigen Universität verwendet werden soll. Die Verwaltung des Stiftungs-Fonds ist durch den Willen der Stifter dem Curatorium der Universität und die Verleihung der Stipendien der evangelisch-theologischen Fakultät überwiesen worden. Da das gesammte Kapital gegenwärtig erst die Summe von 425 Thaler in preußischen Staatsschuldscheinen beträgt, mithin noch eine geraume Zeit erforderlich ist, bis dasselbe durch seine eigenen Zinsen eine Höhe erreicht haben wird, um die Stiftung ins Leben rufen zu können, so ist zu wünschen, daß sich recht viele, bei welchen der Namen des Mannes, welchem durch die fragliche Stiftung ein Denkmal der Pietät errichtet werden sollte, in gutem Andenken steht und die des Bedürfnisses unserer Studirenden der evangelischen Theologie wohlwollend eingedenk sind, sich berufen fühlen möchten, sich an einem verdienstlichen Werke der Wohlthätigkeit zu betheiligen und der Küpper-Stiftung neue Beiträge zufließen zu lassen.

Das fundirte Kapital-Vermögen des Stipendien-Fonds ist während der zuletzt verflossenen 3jährigen Verwaltungs-Periode um 3050 Thlr. vermehrt worden und war beim Schlusse der Jahrs 1856 auf die Summe von 23,033 Thlr. 10 Sgr. angewachsen.

	Thlr.	Sgr.
Es hat nämlich das aus den Ersparnissen der laufenden Verwaltung gestiftete Kapital einen Zuwachs von 600 Thlr. erhalten und beträgt gegenwärtig	4825	—
Der mit der Verwaltung der Gemeinde-Stiftungen verbundene, auf die allmälige Ablösung der Verbindlichkeit der Stifter berechnete Stockfonds hat durch die Vermehrung von 1650 Thlr. eine Höhe von	9250	—
erreicht.		
Das Kapital-Vermögen der bestehenden Stiftungen beträgt nach einem Zuwachs von 800 Thlr.	8958	10
Gleiche Summe von . .	23033	10

Es dürfte nun noch für die Landesbewohner von Interesse sein, von den zur Zeit bestehenden Stiftungen für den Unterstützungs-Fonds dürftiger und würdiger Studirenden auf hiesiger Universität eine nähere Kenntniß zu erhalten. Wir lassen daher zum Schluß dieses Rechenschafts-Berichtes eine summarische Uebersicht derselben folgen:

1) Stiftung der Stadt Koblenz für zwei Geldstipendien, jedes im jährlichen Betrage von 100 Thlr., zusammen 200 Thlr.
2) Stiftung der Gemeinde Sinzig für einen Freitisch, jährlich 100 Thlr.
3) Desgleichen der Stadt Andernach für einen Freitisch jährlich 100 Thlr., und für ein Reise-Stipendium jährlich 10 Thlr., zusammen 110 Thlr.
4) Desgleichen der Landgemeinden der Bürgermeisterei Andernach für ein Geld-Stipendium 34 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf.
5) Desgleichen der Gemeinden Cobern, Dieblich und Güls für ein Freitisch-Stipendium 119 Thlr.
6) Desgleichen des verstorbenen kotholischen Pfarrers Rheidt zu Miehl für die Freitische dürftiger Studirenden ohne Unterschied der Confession; dieselbe beträgt jährlich 3 Thlr. 15 Sgr. und wird alle 5 Jahre nach der Reihenfolge der Fakultäten vergeben.
7) Desgleichen der verstorbenen Klosterfrau Gerhards zu Bonn zu Gunsten der unbemittelten Studirenden der katholischen Theologie, jährlich 4 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf.
8) Desgleichen des verstorbenen Landgerichtsraths Schippers in Aachen, jährlich 35 Thlr.
9) Desgleichen für das Praemium Harlessianum, welches einem Studirenden der Medizin der im Verlauf des Winterhalbjahrs die vollständigsten und genauesten Kranken-Beobachtungen geliefert hat, verliehen werden soll, jährlich 26 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.
10) Die Küpper-Stiftung zum Besten der Studirenden der evangelischen Theologie, gegenwärtig jährlich 14 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf.

Die vorstehend benannten Stiftungen werden nach den Bestimmungen der Stifter jedesmal besonders verliehen. Außerdem bestehen aber auch noch verschiedene andere Stiftungen für die allgemeinen Zwecke des Unterstützungs-Fonds, welche einen jährlichen Ertrag von 84 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf. liefern. Diese Summe fließt dem Fonds zu, aus welchem halbjährlich die Stipendien und Freitisch-Vergütungen unter die dürftigen Studirenden vertheilt werden.

Bonn den 18. April 1357.

Königliches Curatorium der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.
Vermöge höhern Auftrags, der zeitige Rector: Deiters.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1037.) Diebstahl bei Crefeld.

Aus einem verschlossenen Koffer ist auf dem Wege von Frankfurt nach Crefeld ein goldenes, circa 8 Zoll langes, aus herzförmigen, aufeinanderliegenden Ringen bestehendes Armband entwendet worden.

Dasselbe befand sich in einem ledernen an der Oberfläche gewölbten Etui.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib resp. Diebstahl des ꝛc. Armbandes nähere Auskunft zu geben vermag, dies mir oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Düsseldorf den 9. Juni 1857. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. Nr. 1038.) Diebstähle zu Elberfeld.

Am 28. v. M. wurde hierselbst: a. von einer Bleiche an der Berlinerstraße ein leinenes Frauenhemd, gez. A. G., ein desgl. Mannshemd, gez. F. S. 6, ein wattirter Frauen-Unterrock mit blauem Gedruckt gefüttert, und eine grau wollene Unterjacke mit 2 Reihen Knöpfe; b. von einem Hofe auf dem Hofkamp, 14 Kindertücher, gez. M. 12; c. in den Hohensteinen ein kupferner Kessel mit eisernem Henkel, im Boden zwei oder dreimal gelöthet, gestohlen.

Wer über den Verbleib dieser Sachen oder den Dieb Kenntniß hat, wolle mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige machen.

Elberfeld den 4. Juni 1857. Der Ober-Prokurator: Scriba.

(Nr. 1039.) Diebstahl zu Lakhausen.

Am 10. Juni c. sind aus einer Wohnung zu Lakhausen folgende Gegenstände mittelst Einbruchs gestohlen worden: eine schwarz tuchene fast neue Hose, eine schwarz seidene ebenfalls fast neue Schürze, circa 10 Stück Mannshemde, gezeichnet G. T. F. und resp. G. K., einige Frauenhemde, gez. S. K. und ein grau leinener Kartoffelnsack.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Sachen und den Dieb Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel den 11. Juni 1857. Der Staats-Anwalt.

(Nr. 1040.) Diebstahl zu Obrighoven.

In der Nacht vom 3. auf den 4. Juni c. sind mittelst Einbruchs aus einem Hause zu Obrighoven bei Wesel folgende Gegenstände gestohlen worden: ein Roggenbrod, ein Roggenstutten, circa ein Spint frühe Erbsen, ein leinenes Tuch, gezeichnet M. und 9 Stück Eier.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Sachen oder den Dieb Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel den 6. Juni 1857. Der Staats-Anwalt.

(Nr. 1041.) Diebstahl zu Obrighoven.

Am 4. Juni c. sind aus einem Hause zu Obrighoven, während die Bewohner auf dem Felde beschäftigt waren, folgende Gegenstände entwendet worden: ein altes Portemonaie mit etwa 4 Rthlr. größtentheils aus $^1/_6$ Thalerstücken bestehend, eine Seite trockenes Speck, 2 oder 3 Mettwürste, ein schwarz seidenes Umschlagstuch, eine schwarz lüsterne Schürze, ein bunter Unterrock und zwei Paar braun wollene Strümpfe.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb und den Verbleib der Sachen Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel den 6. Juni 1857. Der Staats-Anwalt.

Personal-Chronik.

(Nr. 1042.) An Stelle des bisherigen Schloßdachdeckermeisters J. M. Flügel ist der Hermann Flügel zum Dachdeckermeister der Königlichen Schloßgebäude zu Benrath ernannt worden.

(Nr. 1043.) Der Schulamts-Candidat Peter Schröder ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der kath. Elementarschule zu Laupendahl, hiesigen Kreises ernannt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 35. Düsseldorf, Dienstag den 30. Juni **1857.**

(Nr. 1044.) Gesetzsammlung, 28tes 29tes und 30tes Stück.

Das zu Berlin am 13. Juni 1857 ausgegebene 28te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4677. Uebersetzung. Vertrag zwischen Preußen, Oesterreich, Belgien, Frankreich, Großbritannien, Hannover, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, den Niederlanden, Rußland, Schweden und Norwegen und den freien Hansestädten einer Seits, und Dänemark anderer Seits, betreffend die Sund- und Belt-Zölle. Vom 14. März 1857.

Nr. 4678. Uebersetzung. Konvention zwischen Preußen und Dänemark, betreffend die Sund- und Belt-Zölle. Vom 25. April 1857.

Nr. 4679. Allerhöchster Erlaß vom 20. April 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadt Wittlich, Regierungsbezirks Trier.

Nr. 4680. Bekanntmachung, betreffend die unterm 27. April 1857 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der „Bergbau-Aktiengesellschaft Borussia" mit dem Domizil zu Dortmund. Vom 8. Mai 1857.

Das zu Berlin am 17. Juni 1857, ausgegebene 29te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4681. Allerhöchster Erlaß vom 8. April 1857, betreffend die Aufhebung der Anmerkung 3. des Gebührentarifs für die Königl. Preußischen Konsulate vom 10. Mai 1832 (Gesetz-Sammlung für 1832. S. 173.)

Nr. 4682. Publikationspatent über den Beschluß der Deutschen Bundesversammlung vom 12. März 1857 zur Erweiterung der Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 22. April 1841 zum Schutze der inländischen Verfasser dramatischer und musikalischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung derselben. Vom 4. Mai 1857.

Nr. 4683. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den mit der Wilhelmsbahngesellschaft unterm 22. April 1857 abgeschlossenen Betriebsüberlassungs-Vertrag. Vom 4. Mai 1857.

Nr. 4684. Allerhöchster Erlaß vom 4. Mai 1857, betreffend das Ausscheiden des Kreises Olpe aus dem Bezirke der Handelskammer zu Arnsberg.

Nr. 4685. Allerhöchster Erlaß vom 4. Mai 1857, betreffend die Aufhebung der Handelskammer zu Liegnitz.

Nr. 4686. Gesetz, betreffend die außerordentlichen Geldbedürfnisse der Militairverwaltung für das Jahr 1856 und deren Deckung aus dem durch das Gesetz vom 20. Mai 1854. (Gesetz-Sammlung S. 313) bewilligten extraordinairen Kredit,

sowie die weitere Verwendung des Restbestandes dieses Kredits. Vom 13. Mai 1857.

Nr. 4687. Gesetz, betreffend die Bewilligung einer Zinsgarantie für den durch Ausgabe von vier und ein halbprozentigen Prioritäts-Obligationen zu beschaffenden Theil des Anlagekapitals der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn. Vom 13. Mai 1857.

Nr. 4688. Bekanntmachung der unterm 4. Mai 1857 erfolgten Allerhöchsten Genehmigung von Abänderungen und Zusätzen des Statuts der Niederrheinischen Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft in Düsseldorf. Vom 21. Mai 1857.

Nr. 4689. Gesetz, betreffend das Verbot der Zahlungsleistung mittelst ausländischer Banknoten und ähnlicher Werthzeichen. Vom 25. Mai 1857.

Das zu Berlin am 19. Juni 1857 ausgegebene 30te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4690. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Crossener Deichverbandes im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 20. April 1857.

Nr. 4691. Gesetz, betreffend die Vereinfachung des Taxverfahrens für Grundstücke von geringerem Werthe in den Landestheilen, in denen die Allgemeine Gerichts-Ordnung Gültigkeit hat. Vom 4. Mai 1857.

Nr. 4692. Statut des Pilsnitz-Herrnprotscher Deichverbandes. Vom 13. Mai 1857.

Nr. 4693. Bekanntmachung der unterm 4. Mai 1857 erfolgten Allerhöchsten Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statut der Bergbaugesellschaft „Vereinigte Westphalia" in Dortmund. Vom 25. Mai 1857.

Nr. 4694. Bekanntmachung, betreffend die unterm 11. Mai 1857 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der Bergbau-Aktiengesellschaft „Pluto" mit dem Domizil zu Essen. Vom 25. Mai 1857.

Nr. 4695. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des an die Stelle des bisherigen Statuts und des Nachtrages zu demselben tretenden, in dem notariellen Akte vom 14. März 1857 festgestellten revidirten Statuts der Weser-Dampfschleppschiffahrts-Aktiengesellschaft zu Minden. Vom 30. Mai 1857.

Nr. 4696. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung: „Eisenhütten-Aktiengesellschaft Blücher", mit dem Domizil in Dortmund gebildeten Aktiengesellschaft. Vom 30. Mai 1857.

(Nr. 1045.) Die besetzte Pfarrstelle der evangel. Gemeinde zu Moers betr.

Die Wahl des Pfarrvicars Eduard August Heinrich Hartog an der Beyenburg zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde Moers, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Coblenz den 15. Juni 1857. Königliches Consistorium.

(Nr. 1046.) Die Ernennung des G. W. H. Lohmann zum evangel. Synodal-Candidaten betr.

An die Stelle des zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde Luisendorf erwählten Synodal-Candidaten Reinhold ist von uns der Candidat des evangelischen Predigtamtes Bernhard Friedrich Gerhard Wilhelm Heinrich Lohmann aus Wesel, zum evangelischen Synodal-Candidaten ernannt worden.

Coblenz den 16. Juni 1857. Königliches Consistorium.

(Nr. 1047.) Die besetzte Pfarrstelle der evangel. luth. Gemeinde Remlingrade betr.

Die Wahl des Candidaten des evangelischen Predigamtes Friedrich Adolph **Brameſeld** zum Pfarrer der evangelisch-lutherischen Gemeinde Remlingrade ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Coblenz den 17. Juni 1857. Königliches Consistorium.

(Nr. 1048.) Die Zahlung der Marsch-Kompetenz an einberufene Heerespflichtige betr.

Die nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre:

Zur Ergänzung der §. §. 20 und 38 des Reglements über die Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen resp. Entlassungen vom 5. Oktober 1854 bestimme Ich, daß Heerespflichtige, welche es verabsäumen, sich das reglementsmäßige Meilengeld von der Ortsbehörde respektive dem Steuer-Empfänger zahlen zu lassen, ihres Anspruchs auf dasselbe verlustig gehen sollen.

Charlottenburg den 26. März 1857.

gez. **Friedrich Wilhelm.**

(gegengz.) Graf von Waldersee.

An das Kriegs-Ministerium.

wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Das Kriegs-Ministerium bestimmt und bemerkt dabei Folgendes:

1) In allen Ordres, durch welche Heerespflichtige — Rekruten, Reservisten, in Folge allgemeiner Maaßregeln und Dispositions-Beurlaubte, zu außerordentlichen Zwecken einbeorderte Landwehrleute — zum Dienst einberufen werden, ist ein Vermerk des Inhalts aufzunehmen:

„Die zuständigen Meilengelder ꝛc. sind von der Ortsbehörde, beziehungsweise von dem Steuer-Empfänger zu erheben; wird deren Empfang an dieser Stelle unterlassen, so geht der Anspruch darauf verloren;“

2) Die Reservisten ꝛc. sind bei den Kontrolversammlungen, die Rekruten unmittelbar nach erfolgter Aushebung darüber zu belehren, daß sie ihre Marsch-Kompetenz sich von der Ortsbehörde, beziehungsweise von dem Steuer-Empfänger vor ihrem Abgange zum Truppentheile auszahlen zu lassen haben;

3) Die Bestimmung vom 27. Februar v. J. (Militair-Wochenblatt für 1856 Nr. 10 Seite 42), betreffend die Zahlung der Meilengelder an Landwehr-Mannschaften, bleibt nach Vorstehendem nur noch soweit in Kraft, als sich solche auf die zur Uebung einberufenen Landwehrmannschaften bezieht und also die betreffenden Ordres Statt des ad 1 gedachten Vermerks den nachfolgenden:

„erhält das zuständige Meilengeld im Stabsquartiere“,

zu enthalten haben.

Berlin den 15. Mai 1857.

Kriegs-Ministerium.

(gez). Graf von Waldersee.

(Nr. 1049.) Die Kündigung und Rückzahlung des Restes der verfizirten Danziger Stadt-Obligationen und Schuldanerkenntnisse betr.

Unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. April 1824 über die Grundsätze, nach welchen das Schuldenwesen des vormaligen Freistaats und der Commune

Danzig aus der Periode vom 13. Juli 1807 bis zum 1. März 1814 regulirt werden soll, (Gesetz-Sammlung Seite 82) und die Allerhöchste Kabinetsorder vom 13. April 1825 wegen Verloosung der Danziger Obligationen aus den nicht zur Verwendung gekommenen Beständen des jährlichen Tilgungsfonds (Gesetzsammlung Seite 55) werden Behufs endlicher Tilgung des Restes dieser Schuldengattung die darüber ausgestellten und verificirten Danziger Stadt-Obligationen und Schuldanerkenntnisse zur baaren Auszahlung des Kapitalbetrages zu dem nach der Bestimmung sub Nr. 2 der oben gedachten Allerhöchsten Ordre vom 24. April 1821, für das Jahr 1857 sich ergebenden Kurse von 77½ Prozent, zum 2. November d. J. hiermit gekündigt, und die Inhaber dieser Obligationen und Schuldanerkenntnisse aufgefordert, solche vom 2. November d. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei der Regierungs-Hauptkasse zu Danzig zur Prüfung einzureichen, und nach befundener Richtigkeit die oben bezeichnete Rückzahlungs-Valuta gegen Quittung — wozu Formulare bei den genannten Kassen unentgeldlich verabfolgt werden — daselbst baar in Empfang zu nehmen.

Auf schriftliche Gesuche um Auszahlung der Kapitalien können sich die gedachten Kassen nicht einlassen, und werden dergleichen Gesuche vielmehr unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurückgesandt werden. Für diejenigen Schuld-Dokumente, welche in dem vorstehend festgesetzten Termine etwa nicht zur Einlösung präsentirt werden sollten, wird die zum Kurse von 77⅓ Prozent berechnete baare Valuta bis zum Eintritt der Verjährung bei der Staatsschulden-Tilgungskasse zinslos asservirt werden.

Berlin den 11. Juni 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1050.) Den Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen de 1835 und die Darlehnskassenscheine de 1848 betr. II. S. V. Nr. 2713.

Die nachstehende

Bekanntmachung,

betreffend den Ersatz für die präkludirten Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 15. d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19. Mai 1851 und 7. Mai 1855 präkludirten Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder bei den Regierungs-Hauptkassen, oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Spezialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1. Juli 1855 Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835, oder Darlehnskassenscheine bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrolle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin den 29. April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

wird hiermit mit dem Bemerken zur Kenntniß der Interessenten gebracht, daß außer unserer Hauptkasse sämmtliche Erheber der directen Steuern mit der Ersatzleistung für die präcludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und die Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 beauftragt worden sind.

Düsseldorf den 7. Mai 1857.

(Nr. 1051) Die Anwendung der sogenannten Compressions-Manometer betr. I S III Nr. 4707.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmung im §. 11 des Regulativs, die Anlage von Dampfkesseln betreffend, vom 6. September 1848, wonach an jedem Dampfkessel oder an den Dampfleitungs-Röhren eine Vorrichtung angebracht sein muß, welche den stattfindenden Druck der Dämpfe zuverlässig angiebt, finde ich mich veranlaßt, die Königl. Regierung darauf aufmerksam zu machen, daß die zu diesem Zweck öfters angewandten, sogenannten Compressions-Manometer nach dem Gutachten der Königl. technischen Deputation für Gewerbe als zuverlässig nicht anzuerkennen sind, und daß daher durch die Anwendung solcher Compressions-Manometer der obenerwähnten Vorschrift des Regulativs nicht genügt wird.

Die Königl. Regierung wolle dies durch Ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin den 2. Juni 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) von der Heydt.

An die Königl. Regierung zu Düsseldorf. IV. 5682. V. 1584.

Vorstehendes Reskript bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf den 18. Juni 1857.

(Nr. 1052.) Die Eröffnung einer Kokon-Verkaufsstelle in Neuß betr. I S I. Nr. 3227

Um den Seidenzüchtern einen sichern und raschen Absatz für ihre Kokons zu verschaffen ist in Neuß unter nachstehenden Bedingungen eine Kokon-Verkaufsstelle eröffnet worden.

Ein jeder im Regierungsbezirk Düsseldorf wohnhafte Seidenzüchter und die sämmtlichen Mitglieder des Neußer Seidenbau-Vereins sind berechtigt, selbstgezogene Kokons zum Verkauf an den Seidenbau-Verein in Neuß (per Adresse des Herrn Landraths Seul) einzusenden.

Die eingesandten Kokons werden einer Abschätzung unterworfen und der Betrag der Taxe binnen spätestens 8 Tagen dem Einsender zugesandt. Demnächst läßt der Seidenbau-Verein sämmtliche bei ihm eingegangene Kokons partienweise auf einer anerkannt guten Anstalt haspeln und den wirklichen Marktpreis der gehaspelten Rohseide, für den Einsender besonders, durch den Director Lose der Seidentrocknungsanstalt in Crefeld feststellen. Denjenigen Einsendern, welche bei der Einsendung erklärt haben, ihre Seide selbst verwerthen zu wollen, wird die aus ihren Kokons gewonnene Rohseide, sofort nach erfolgter Haspelung zugesandt, die übrigen Partieen aber werden gemeinschaftlich verwebt und dann auf eine möglichst vortheilhafte Weise — wenn es angeht, im Wege einer Privatlotterie — verwerthet, wonächst der auf jeden Einsender (nach Maßgabe des Werthes seiner Seide) treffende Antheil berechnet und der Ueberschuß über

die vorläufige Taxe, welche bei Einsendung der Kokons stattgefunden hat, ausgezahlt wird, so daß ein jeder Seidenzüchter den vollen Werth seiner Kokons erhält.

Im Falle, daß hierbei wie kaum zu erwarten steht, Beschwerden über das Verfahren des Neußer Seidenbau-Vereins vorkommen sollten, hat sich derselbe der Entscheidung durch ein Mitglied unseres Kollegii, den Regierungs-Rath Illing, von vorneherein unterworfen.

Kokons, die nicht gehörig getödtet sind, werden nicht angenommen. Nach dem 15. August findet eine Annahme von Kokons nicht mehr statt.

Düsseldorf den 22. Juni 1857.

(Nr. 1053.) Die Verpflegung der Truppen betr. I. S. IV. Nr. 3644.

Indem wir auf unsere Bekanntmachung vom 28. v. M. (Amtsblatt Nr. 30) Bezug nehmen, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß die in unserm Verwaltungsbezirke stationirten Truppen für den Monat Juli c. an extraordinairem Zuschusse zur Beschaffung der großen Victualien-Portion 2 Sgr. 4 Pf. und der kleinen Portion 11 Pf. erhalten.

Düsseldorf den 25. Juni 1857.

(Nr. 1054.) Die Ernennung eines Consuls der Republik Uruguay betr. I. S. III. Nr. 4515.

Der Kaufmann Arthur Blank zu Elberfeld ist von dem Präsidenten der Republik Uruguay zu deren Consul in Rheinland und Westphalen ernannt worden.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der ꝛc. Blank in dieser Funktion von der diesseitigen Staats-Regierung anerkannt und zugelassen worden ist.

Düsseldorf den 8. Juni 1857.

(Nr. 1055.) Die Ergänzung der Handelskammer zu Wesel betr. I. S. III. Nr. 4539.

Bei der Handelskammer zu Wesel trifft die Reihe des Ausscheidens die Mitglieder L. Rigaud und F. Schmölder, die Stellvertreter A. Hoffmann und L. v. d. Trappen.

Es sind neu- resp. wiedergewählt und bestätigt als Mitglieder: A. Bagel und A. B. Kalle, als Stellvertreter: A. Hoffmann und L. v. d. Trappen.

Düsseldorf den 8. Juni 1857.

(Nr. 1056.) Die bestätigten Wahlen für das Königl. Gewerbegericht zu Crefeld betr. I. S. III. Nr. 4834.

Nachdem durch den in Nr. 14 unseres diesjährigen Amtsblattes abgedruckten Allerhöchsten Erlaß vom 9. Februar d. J., die Zahl der aus dem Kreise Crefeld zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter des Königl. Gewerbegerichtes zu Crefeld von je neun auf je dreizehn erhöht worden, haben wir die danach erforderlich gewordenen Wahlen angeordnet. Es sind hierbei gewählt und bestätigt worden, als Mitglieder: Gustav Peters, Wilhelm Flunkert, Gustav Büschgens und Heinrich Ostermann; als Stellvertreter: Heinrich Blasberg, Gottfried Hermann Meyer, Heinrich Dahmen und Heinrich Weyer.

Der Stellvertreter Heinrich Schifflin hat seine Stelle niedergelegt und ist der an dessen Statt zum Stellvertreter gewählte Friedrich Heinrich Better als solcher bestätigt worden.

Düsseldorf den 20. Juni 1857.

(Nr. 1057.) Den verlornen Gewerbeschein des Levi Herz von Hitdorf betr. II. S. III. Nr. 5113.

Der Viehhändler Levi Herz zu Hitdorf hat den ihm von uns am 17. November v. J. zum Handel mit Vieh ꝛc. unter der Nr. 1205 ertheilten Gewerbeschein angeblich am 19. v. M. auf dem Wege von Köln nach Fühlingen, verloren.

Wir haben dem Herz einen andern Gewerbeschein ausfertigen lassen und fordern die Po-

lizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks auf, wenn der verlorne Gewerbeschein vorgezeigt werden möchte, solchen einzuziehen und uns einzureichen.

Düsseldorf den 17. Juni 1857.

(Nr. 1058.) Die bestätigten und eingeführten Beigeordneten und Schöffen der Stadt Wülfrath betr. I. S. II. Nr. 2198.

Der Winkelierer Friedrich Wilhelm Steinberg ist als Beigeordneter, sowie der Kaufmann G. A. Bracken und der Landwirth Fried. Jacob Fudikar als Schöffen, der Stadt Wülfrath bestätigt worden, und hat die Amtseinführung der Bestätigten am 9. Juni c. Statt gehabt. Düsseldorf den 17. Juni 1857.

(Nr. 1059.) Die bestätigte Wahl des 2. Beigeordneten der Stadt Goch betr. I. S. II. Nr. 2174.

Die Wahl des Rudolph von Monschaw als zweiter Beigeordneter der Stadt Goch hat für eine 6jährige Amtsdauer die Bestätigung erhalten, und ist die Amts-Einführung des rc. von Monschaw demnächst am 3. Juni c. erfolgt.

Düsseldorf den 15. Juni 1857.

(Nr. 1060.) Die Niederlegung einer Unter-Agentur zur Beförderung von Auswanderern und desfallsige Cautions-Losgabe betr. I. S III. Nr. 1673.

Der Peter Lamsfuß zu Remscheid hat die ihm übertragene Unter-Agentur des Haupt-Agenten Johann Caesar zu Neuwied für die Kaufleute Baring Brothers and Comp.. resp. für die Rheder und Schiffsmäkler Philipp, Shaw and Lowther in London zur Vermittelung der Beförderung von Preußischen Auswanderern über London nach New-York unter dem 25. Mai d. J. niedergelegt und die Losgabe der für diese Agenturgeschäfte hinterlegten Caution von Dreihundert Thalern beantragt.

Wir bringen solches auf Grund des §. 14 des Reglements vom 6. September 1853 (Amtsbl. pro 1853 Stück 50) betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen, mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß etwaige Ansprüche an die Caution des rc. Lamsfuß binnen einer präklusivischen Frist von 12 Monaten bei uns angebracht werden müssen.

Düsseldorf den 9. Juni 1857.

(Nr. 1061.) Die Verheißung einer Prämie für die Entdeckung eines auf der Düsseldorf-Jülicher Staats-Straße verübten Baumfrevels betr. I. S. III. Nr. 4528.

In der Nacht vom 2. auf den 3. Juni c. sind von den in diesem Frühjahre zwischen Nr. 1,55 und Nr. 1,79 der Düsseldorf-Jülicher Staatsstraße im Baubezirke Neuß neu gepflanzten Aepfelbäumen, 28 Stück böswilliger Weise derartig zerstört worden, daß eine Neupflanzung vorgenommen werden muß.

Der Thäter jenes Frevels ist bisher noch nicht ermittelt worden und setzen wir deshalb auf die Entdeckung desselben eine Prämie von 20 Rthlr., welche demjenigen hierdurch zugesichert wird, durch dessen Angaben die gerichtliche Bestrafung des Frevlers möglich gemacht wird. Düsseldorf den 12. Juni 1857.

(Nr. 1062.) Den verlorenen Gewerbeschein des Friedr. Höhfeld von Rautzenberg betr. II. S. III. Nr. 4982.

Der Handelsmann Friedrich Höhfeld zu Rautzenberg bei Hückeswagen hat den ihm am 1. November v. J. von uns ertheilten Gewerbeschein zum Handel mit Vieh, getrocknetem Fleische, Getreide, Hülsenfrüchten und Sämereien rc. auf dem Wege von Lennep bis Langenbusch verloren. — Wir haben dem Höhfeld einen andern Gewerbeschein ausfertigen lassen und ist

der verlorene ungültige Gewerbeschein, wenn er gefunden werden sollte, an die nächste Ortsbehörde abzugeben.

Düsseldorf den 16. Juni 1857.

(Nr. 1063.) Die Agentur des Th. Robert Wentges zu Amern St. Anton betr. l. S. III Nr. 1745.

Der Th. Robert Wentges zu Amern St. Anton ist als Agent der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Anstalt „Concordia" zu Köln concessionirt worden.

Düsseldorf den 17. Juni 1857.

(Nr. 1064.) Die Agentur des N. Wolff zu Kempen betr. l. S. III. Nr. 1746.

Der Nikolaus Wolff zu Kempen ist als Agent der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Anstalt „Concordia" zu Köln concessionirt worden.

Düsseldorf den 17. Juni 1857.

(Nr. 1065 Die Niederlegung der Agentur des N. Wolff zu Kempen betr. l. S. III. Nr. 1746.

Der Nikolaus Wolff zu Kempen hat die Agentur der Lebens-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig niedergelegt.

Düsseldorf den 17. Juni 1857.

(Nr. 1066.) Die Niederlegung der Haupt-Agentur des A. Ferlings zu Kempen betr. l. S. III Nr. 1746.

Der Anton Ferlings zu Kempen hat die Hauptagentur der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Anstalt „Concordia" zu Köln niedergelegt.

Düsseldorf den 17. Juni 1857.

(Nr 1067.) Erloschenes Erfindungs-Patent betr.

Das dem Kaufmann und Fabrikanten Julius Consentius zu Magdeburg unter dem 26. August 1856 ertheilte Patent:

auf eine Maschine zum Spalten und Schneiden verschiedener Substanzen,

ist erloschen. Düsseldorf den 21. Juni 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1068.) Die Abwesenheits-Constatirung des Joh. Hub. Wolf aus Glehn betr.

Durch Urtheil vom 3. d. M. hat das Königl. Landgericht zu Düsseldorf verordnet, daß über die Abwesenheit des Johann Hubert Wolf aus Glehn ein Zeugenverhör abgehalten werden soll. Köln den 17. Juni 1857. Der General-Prokurator: Nicolovius.

(Nr. 1069.) Den ernannten Privat-Markscheider Louis Achepohl zu Essen betr.

Der Markscheider Aspirant Herr Louis Achepohl ist durch Bestallung vom 30. Mai v. J. zum Privat-Markscheider in dem Bezirke des Königl. Essen-Werdenschen Bergamts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Essen ernannt worden, was nach Vorschrift des Allgemeinen Markscheider-Reglements vom 25. Februar 1856 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Dortmund den 15. Juni 1857. Königl. Westphälisches Ober-Bergamt.

(Nr. 1070 Den von Mettmann nach Jüchen versetzten Gerichtsvollzieher Kessels betr.

Dem von Mettmann versetzten Gerichtsvollzieher Kessels ist durch Rathskammer-Beschluß vom heutigen Tage Jüchen zum Wohnsitz angewiesen worden, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Düsseldorf den 15. Juni 1857. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 1071.) Die 1te Personenpost zwischen Lennep und Schwelm betr.

Vom 15. d. M. ab erfolgt die Abfertigung der I. Personenpost von Lennep nach Schwelm täglich aus Lennep 11 Uhr 30 Min. Vorm.

Düsseldorf den 17. Juni 1857. Der Obere Post-Direktor: Friederich.

(Nr. 1072.) Die 2te Personenpost zwischen Vohwinkel und Wald betr.

Vom 20. d. M. ab wird die II. Personenpost von Wald nach Vohwinkel um 12 Uhr 5 Min. Nachmittags abgefertigt werden.

Düsseldorf den 18. Juni 1857. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

(Nr. 1073.) Die 3te Personenpost zwischen Solingen und Vohwinkel betr.

Vom 15. d. M. ab erfolgt die Abfertigung der III. Personenpost von Solingen nach Vohwinkel täglich aus Solingen 12 Uhr Mittags.

Düsseldorf den 17. Juni 1857. Der Ober-Post-Direktor; Friederich.

(Nr. 1074.) Die Personenposten zwischen Holten und Sterkrade betr.

Vom 20. d. M. ab wird die Personenpost von Holten nach Sterkrade um 7^{10} früh aus Holten abgefertigt werden.

Düsseldorf den 15. Juni 1857. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

(Nr 1075.) Die Personenpost von Cleve über Geldern bis zum Bahnhofe in Crefeld betr.

Vom 20. Juni c. ab wird die Personenpost von Cleve über Geldern nach Crefeld bis zum Bahnhofe in Crefeld ausgedehnt.

Für die Benutzung der Post bis zum Bahnhofe wird dasselbe Personengeld entrichtet, welches von den Reisenden für die Fahrt bis zum Post-Amte in Crefeld zu zahlen ist.

Düsseldorf den 15. Juni 1857. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

(Nr. 1076.) Die Gerichtsferien während der Erndtezeit im ganzen Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm betr.

Die Gerichtsferien während der Erndtezeit sind bei dem unterzeichneten Appellationsgerichte und bei sämmtlichen Gerichten des Departemens auf den Zeitraum vom 21. Juli bis 1. September dieses Jahres bestimmt.

Während derselben ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen.

Die Parteien und Rechtsanwalte haben sich während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche bei den Gerichten zu enthalten und diese auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen, solche auch als „Feriensachen" zu bezeichnen. Hamm den 19. Juni 1857. Königl. Appellationsgericht.

(Nr. 1077.) Den als Markscheider für den Bergamtsbezirk Siegen ernannten Alb. Ginsberg zu Grevenbrück betr.

In Gemäßheit der Bestimmung im §. 9. des allgemeinen Markscheider-Reglements vom 26. Februar 1856 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Albert Ginsberg unter dem 12. Mai c. auf Grund der bestandenen Prüfung einstweilen, jedoch ohne Anweisung eines besonderen Geschäftskreises, daher unter Anwendung der Vorschrift im §. 4 des vorgedachten Reglements zum Markscheider für den Bergamtsbezirk Siegen ernannt worden ist und vorab seinen Wohnsitz in Grevenbrück, im Revier Arnsberg genommen hat.

Bonn den 13. Juni 1857. Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Bergamt.

(Nr. 1078.) Die zu besetzende erledigte Physikatstelle des Kreises Adenau (R.-B. Coblenz) betr.

Durch den kürzlich erfolgten Tod des Königlichen Kreisphysikus Sanitätsrath Dr. Metz ist das Physikat des Kreises Adenau erledigt worden.

Außer dem Staatsgehalt von 200 Rthlr. wird der Nachfolger zugleich als Distriktsarzt der Bürgermeisterei Adenau ein Gehalt von 100 Rthlr. aus der Communalkasse beziehen. Qualifizirte Bewerber wollen sich bei uns unter Vorlegung ihrer Zeugnisse melden.

Coblenz den 14. Juni 1857. Königliche Regierung, Abth. des Innern.

(Nr. 1079.) Die Verwaltung der Geschwornen-Reviere I. bis VIII im Essen-Werdenschen Bergamtsbezirke betr.

Nach der neuen Revier-Eintheilung sind:

1) dem Bergmeister Haardt zu Essen die Geschwornen-Reviere VI. und VII.,
2) dem Bergmeister Elbers zu Essen die Geschworen-Reviere II. III. IV. V.,
3) dem Berggeschwornen Jung zu Essen, welcher mit der Amts-Vertretung des Bergmeisters Amelung commissarisch beauftragt worden ist, die Geschwornen-Reviere I. und VIII.

überwiesen worden.

Essen den 13. Juni 1857.

Königl. Preuß. Essen-Werdensches Bergamt: Boelling.

(Nr. 1080.) Verordnung

in Betreff der Ferien-Sitzungen des Königl. Landgerichts zu Elberfeld für 1857.

Die Sitzungen der Ferienkammer des Königl. Landgerichts zu Elberfeld werden für das laufende Jahr am ersten August eröffnet und demnächst an folgenden Tagen gehalten werden:

1) im August am 7., 8., 10., 11., 21., 22., 24. und 25.,
2) im September am 4., 5., 7., 8., 18., 19., 21. und 22.

Diese Sitzungen werden jedesmal um 10 Uhr beginnen und dienen nur dazu, um über summarische und dringende Civilsachen zu entscheiden.

Die Sitzungen vom 8. und 22. August, sowie vom 5. und 19. September sind zugleich besonders bestimmt, um über Einsprüche in Subhastationssachen zu erkennen, und werden die Herren Friedensrichter solche Einsprüche in diese Sitzungen verweisen.

Die Referé-Sitzungen werden, wie gewöhnlich, jeden Freitag um 11 Uhr, jedoch nur dann stattfinden, wenn Abends vorher eine Anmeldung geschehen ist.

Auf die Sitzungen wegen Straffachen hat diese Verordnung keinen Einfluß.

Elberfeld den 13. Juni 1857. Der Landgerichts-Präsident: Philippi.

(Nr. 1081.) Die Revierbeamten-Geschäfts-Wahrnehmung im abgetheilten Theile des Bergreviers I. Herrschaft Mülheim (Broich) betr.

Der Berg-Referendarius Morsbach zu Essen ist mit Wahrnehmung der Revierbeamten-Geschäfte in dem von dem Revier I. abgezweigten Theile der Herrschaft Mülheim (Broich) commissarisch beauftragt worden.

Der Berg-Referendarius Morsbach wird seinen Wohnsitz in Essen beibehalten.

Essen den 5. Juni 1857.

Königl. Preuß. Essen-Werdensches Bergamt: Boelling.

(Nr. 1082.) Den Verding der Salzanfuhren von der Saline Königsborn nach den Faktoreien Barmen und Lennep betr.

Die Salzanfuhr von der Saline Königsborn:

1) nach der Faktorei zu Barmen für den dreijährigen Zeitraum vom 1. November 1857 bis Ende Oktober 1860,

und

2) nach der Faktorei zu Lennep für den dreijährigen Zeitraum vom 1. Januar 1858 bis Ende Dezember 1860,

soll in Entreprise gegeben werden.

Die desfallsigen Bedingungen sind:

bei dem Haupt-Steuer-Amte zu Elberfeld;
" Unter " zu Königsborn;
" " " zu Hagen,

zur Einsicht niedergelegt.

Die Erbietungen zur Uebernahme des einen oder des andern Transports sind versiegelt und portofrei mit der äußern Bezeichnung:

„Submission in Betreff des Salz-Transports von Königsborn nach Barmen (oder nach Lennep)"

bis zum 27. Juli c., Vormittags 11 Uhr, an mich einzusenden, wo sie in Gegenwart der etwa erschienenen Interessenten werden erbrochen werden. Später eingehende Submissionen oder Nachgebote bleiben unberücksichtigt.

Köln den 16. Juni 1857.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Für denselben: Freusberg.

(Nr. 1083.) Die Erndte-Ferien pro 1857 im Kreisgerichtsbezirke Wesel betr.

Nach der Ferien-Ordnung dauern die Erndte-Ferien vom 21. Juli bis zum 1. September. Während dieser Zeit ruht der Betrieb aller „nicht schleunigen Sachen".

Die Parteien und Rechtanwalte veranlassen wir deshalb, sich in solchen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten; gesetzlich-schleunige Gesuche aber als solche zu begründen und als „Ferien-Sache" zu bezeichnen.

Wesel den 10. Juni 1857. Königl. Kreisgericht: v. Hausen.

(Nr. 1084.) Die Anlandung im Rheine bei Hönnepel einer männlichen Leiche betr.

Am 30. Mai d. J. wurde im Rheine, am sogenannten „rothen Häuschen", Gemeinde Hönnepel, die Leiche eines Unbekannten gelandet, welche etwa acht Tage im Wasser gelegen haben mochte.

Indem ich nachstehend eine Beschreibung derselben mittheile, ersuche ich Jeden, der über die Identität dieser Leiche Aufschluß zu geben vermag, solchen mir oder der nächsten Polizeibehörde zu ertheilen.

Signalement.

Die Leiche ist eine männliche; Alter circa 50 Jahre; Haare dunkelblond, dünn, am Vorderkopf kahl und tragend zum Vorderkopf hin gestrichen; Stirne hoch; Augenbraunen blond; Augen schwarzbraun, noch klar; Nase dick; Mund, dicke Lippen; Zähne vollzählig, gelblich; Bart blond, aber wenig (Backenbart), worin sich einige weiße Haare blicken lassen; Kinn rund; Gesicht rund; Gesichtsfarbe gesund, in Folge des Wassers blaß; Statur klein, gesetzt; Größe fünf Fuß. Besondere Kennzeichen: an der kleinen Zehe, rechten Fußes ein Hühnerauge, welches mit einem kleinen Läppchen, das mit Salbe geschmiert war, belegt und mittelst eines ledernen Bändchens festgebunden ist.

Die einzigen Kleidungsstücke, welche sich an der Leiche fanden, waren ein Paar schwarze lederne Pantoffeln, welche an den Absätzen mit Stiften versehen und neu besohlt sind.

Cleve den 4. Juni 1857. Der Ober-Prokurator: Buß.

(Nr. 1085.) Den im Rhein zu Bislicher-Insel ertrunkenen Theod Nagels von Beek betr.

Am 8. Juni d. J., Abends gegen 7 Uhr, ertrank im Rheine zu Bislicher-Insel der zu Beek wohnhafte Fuhrmann und Arbeiter Theodor Nagels; alt 40 Jahre; groß 5 Fuß 7 Zoll; Haare dunkelbraun; Zähne vollständig; Bart rasirt; Gesicht länglich; Statur gesetzt.

Derselbe war bekleidet: mit einem leinenen Hemde, gezeichnet T. N., schwarz-englisch-lederner Unterhose, blau gedruckter Unterjacke, braun kattunenem Halstuche, einer braunen, an den Knieen geflickten Hose und Stiefeln.

Ich ersuche Jeden, der über die Landung der Leiche Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Cleve den 12. Juni 1857. Der Ober-Prokurator: Buß.

(Nr. 1086.) Den vermißten Herm. Langhoff von Dinslaken betr.

Seit dem 25. Mai c. wird der Sattlergeselle Hermann Langhoff aus Dinslaken, dessen Signalement ich beifüge, vermißt. Da vermuthet wird, daß derselbe verunglückt sei, so ersuche ich alle Polizeibehörden, mir Mittheilung zu machen, wenn entweder seine Leiche aufgefunden, oder über sein Verbleiben etwas bekannt werden möchte.

Wesel den 7. Juni 1857. Der Staats-Anwalt.

Signalement.

Alter 30 Jahre; Größe 5 Fuß 2 Zoll; Haare braun; Stirne niedrig; Augenbraunen braun; Augen grau; Nase stumpf; Mund dick; Kinn flach; Gesicht rund; Statur klein, gesetzt. Besondere Kennzeichen: keine. Bekleidet war derselbe mit einer schwarz halbwollenen Jacke mit gelben Fäden durchwirkt, einer dunkelbraunen halbwollenen mit einreihigen Figuren versehenen Weste, einer baumwollenen klein karrirten Weste, einem leinenen Hemde, gezeichnet H. L., wollenen Strümpfen und ledernen Pantoffeln.

(Nr. 1087.) Die Herkunftsermittelung eines zu Eindhoven verhafteten Taubstummen angeblich Johann Lormann an der preußisch-niederländischen Grenze gebürtig betr.

Zufolge einer Mittheilung der Staatsbehörde an dem Arrondissementsgerichte zu Eindhoven vom 8. d. M. ist daselbst am 1. November a. p. wegen Landstreicherei und Bettelei ein junger Mann verhaftet worden, über dessen Persönlichkeit bisher nichts hat ermittelt werden können. Derselbe ist, oder stellt sich taubstumm. Schriftlich hat er erklärt, er heiße Johann Lormann, sei 15 Jahre alt, katholisch, in Preußen, nahe an der Niederländischen Grenze wohnhaft. Sein Vater sei Pächter, halte einen Knecht und eine Magd und wohne isolirt von andern Häusern entfernt; seine Mutter sei todt, außer einem Bruder, Namens Wilhelm, habe er keine Geschwister; einige Monate vor seiner Verhaftung habe er, weil sein Vater ihn übel behandelt, seine Heimath verlassen. Er schreibt deutsch und holländisch, ersteres jedoch besser.

Sein Aeußeres wird folgendermaßen beschrieben: Größe 1,485 Meter; Alter 18 bis 20 Jahre; Stirn und Gesicht rund; Nase etwas groß; Mund groß; Kinn rund; Augen blau; Haare und Augenbraunen lichtbraun; Bart nicht vorhanden. Besondere Kennzeichen: eine kleine Narbe am rechten Mundwinkel. Bekleidet war derselbe mit blauem Kittel, Frack von grünlichem Tuche, Hosen von Bombasin, hohen groben Schuhen, einer schwarzen Tuchmütze und einem schwarz- und rothen Shawl. In seinem Besitz fand man 3 Fünfgroschenstücke und einige Niederländische Münzen, eine englische Taschenuhr von Silber, gezeichnet: Nr. 6204 mit

einer Stahlkette und einer Medaille (die unbefleckte Empfängniß), einen Paletot von schwarzem Tuche, verschiedene Stoffe zu einer Cravatte und einer Weste; ein Rasirmesser, ein Taschenpistol und eine eiserne Lampe, wie man sie in Scheunen gebraucht, auf welcher sich eine kupferne Platte mit dem Zeichen A. × (oben zwei Punkte) V. S. G. befindet.

1856

Man hält diesen Menschen für einen Betrüger und vermuthet, daß er mit dem in der Kölnischen Zeitung Nr. 303 — 1856 signalisirten Alexander Johann Otto Becker in Beziehung gestanden habe.

Ich ersuche einen Jeden, das, was ihm über die Person des beschriebenen Individuums bekannt sein oder werden sollte, mir oder der nächsten Polizeibehörde ungesäumt gefälligst mitzutheilen. Cleve den 15. Juni 1857. Der Ober-Prokurator: Buß.

(Nr. 1088.) Die gerichtliche Bevormundung des Simon Becker zu Nettesheim betr.

In der Interdiktionssache gegen den Simon Becker, Ackerwirth auf dem Frohnhofe zu Nettesheim wohnend, hat das hiesige Königl. Landgericht durch Urtheil vom 27. Mai c. demselben in der Person seines Schwagers des Ackerers Johann Adam Knauf am Rott zu Wahl Bürgermeisterei Hülchrath, einen provisorischen Verwalter ernannt, um für die Person und das Vermögen des Becker Sorge zu tragen.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich der Vorschrift des Art. 501 des Civil-Gesetzbuches nachzukommen.

Düsseldorf den 9. Juni 1857. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 1089.) Den im Rheine bei Uerdingen ertrunkenen Gerh. Verrenbroich betr.

Der unten signalisirte Gerhard Verrenbroich ist am 31. Mai d. J. zu Uerdingen im Rhein ertrunken.

Ich ersuche sämmtliche Polizeibehörden, in deren Bezirk die Leiche landet, mir oder dem Bürgermeister von Uerdingen sofort Anzeige davon zu machen.

Düsseldorf den 4. Juni 1857. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Signalement.

Alter 16 Jahr; Größe 4 Fuß 6 Zoll; Haare hellblond; Stirn rund; Augenbrauen hellblond; Augen grau; Nase mittelmäßig; Mund desgleichen; Kinn rund; Gesicht oval; Statur mittel.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1090.) Diebstahl zu Düsseldorf.

In der Nacht vom 27. auf den 28. Mai c. sind von einer hierselbst auf der Grünstraße gelegenen Bleiche folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) 3 leinene Betttücher gez. L. S. 12; 2) 1 großes Tischtuch von karrirtem Gebild gez. L. S.; 3) 4 feine leinene Herrenhemde, wovon 3 breit und 1 schmal gefalten war gez. P. S.; 4) 4 feine leinene Frauenhemden, 2 gez. L. B. 12 und 2 gez. L. B. 6; 5) zwei feinleinene Taschentücher gez. L. B. 12; 6) 1 Paar weiße baumwollene gestrickte Strümpfe gez. L. 24; 7) ein leinenes Frauenhemd gez. J. S. 6; 8) ein weiß feinleinenes Taschentuch gez. L.; 9) ein weiß feinleinenes Taschentuch gez. P. S. 12; 10) eine weiß leinene feine Serviette gez. L. S. 12.

Derjenige, der über den Thäter oder Verbleib der Gegenstände nähere Auskunft zu geben vermag, wird ersucht, dies mir oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Düsseldorf den 18. Juni 1857, Der Ober-Prokurator. v. Ammon.

(Nr. 1091.) Diebstahl zu Rheydt.

In der Nacht vom 26. auf den 27. Mai c. sind zu Rheydt von einer Bleiche außer anderen Gegenständen gestohlen worden: 1) ein Tischtuch von Leinen-Gebild gez. J. W.; 2) eine Serviette von gewöhnlicher Länge gez. J. W.; 3) zwei leinene Taschentücher, eines gez. J. B;

Derjenige, der über den Thäter oder Verbleib der Gegenstände nähere Auskunft zu geben vermag, wird ersucht, dies mir oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Düsseldorf den 18. Juni 1857. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 1092.) Diebstahl zu Lauersfort bei Mörs.

Am 17. oder 18. Juni d. J. sind zu Lauersfort, Gemeinde Capellen bei Moers, folgende Kleidungsstücke gestohlen worden: 1) ein Livre-Rock von dunkelbraunem Tuch mit blanken Knöpfen. In einer Tasche desselben befanden sich ein Paar weiße hirschlederne Handschuhe; 2) ein Rock von dunkelgrünem Tuche, vorn geflickt, am untern Theil der Aermel mit je zwei Knöpfen besetzt; 3) ein Rock von dunkelbraunem Tuche, mit hörnernen Knöpfen besetzt, von denen zwei größer und von anderem Muster als die übrigen sind.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib der gestohlenen Röcke oder den Dieb Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizei-Behörde sofort Anzeige zu machen.

Cleve, den 22. Juni 1857. Der Ober-Prokurator: Buß.

(Nr. 1093.) Diebstahl zu Damm.

In der Nacht vom 16. auf den 17. Juni c. sind aus der Schule zu Damm mittelst Einbruchs: ein Döschen mit etwa 100 Stahlfedern und eine Mappe mit Notenheft, einige Zeichenvorlegeblätter, einige Schülerzeichnungen und 2 Bleifedern entwendet worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib der Sachen oder den Thäter Auskunft ertheilen kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel den 20. Juni 1857. Der Staats-Anwalt.

(Nr. 1094.) Diebstahl zu Drevenack.

In der Nacht vom 29. auf den 30. Mai c. sind mittelst Einbruchs aus der Lehrerwohnung zu Drevenack ungefähr 2 Sack Kartoffeln, ein Brod, einige Pfund Butter und ein Teller mit Mehl entwendet worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Sachen oder den Thäter Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel, den 19. Juni 1857. Der Staats-Anwalt.

(Nr. 1095) Diebstahl zu Drevenack.

In der Nacht vom 17. auf den 18. Juni c. sind aus einer Wohnung zu Drevenack mittelst Einbruchs folgende Gegenstände: ein alter Talar, eine kristallene Senfdose mit silbernem Gestelle, zehn Stück neue Servietten, noch ungenäht, von Gebild, 12 neue Handtücher von Gebild, ebenfalls noch ungenäht und 5 neue Betttücher von breiter Leinewand, von welchen 3 Stück noch ungenäht waren entwendet worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Sachen oder der Thäter Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel den 20. Juni 1857. Der Staats-Anwalt.

(Nr. 1096) Diebstahl zu Elberfeld

Am 8. d. M. ist an der Isländerbrücke dahier, ein schwarzer mit Orleans gefütterter Tuchrock, und eine neue schwarze Burkinhose mit einem kleinen Brandfleck an der linken Seite, gestohlen worden.

Wer über den Verbleib dieser Sachen oder den Dieb Kenntniß hat, wolle mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige machen.

Elberfeld, den 13. Juni 1857. Der Ober-Prokurator: Scriba.

(Nr. 1097.) Bienendiebstahl in der Gemeinde Elberfeld und Belohnung für den Diebanzeigenden betr.

In der Nacht vom 8. auf den 9. d. M. sind im Offenbruch Gemeinde Elberfeld, drei Bienenstöcke mit ihrem Inhalte gestohlen worden.

Ich bringe dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Bestohlene demjenigen, der den Dieb so bezeichnet, daß er gerichtlich belangt werden kann, eine Belohnung von 5 Thalern zugesichert hat, und ersuche Jeden der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Kenntniß hat, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Elberfeld, den 15. Juni 1857. Der Ober-Prokurator: Scriba.

(Nr. 1098.) Diebstahl zu Emmerich.

Vom 5. bis 6. d. M. ist aus dem Hause der Wittwe Devers zu Emmerich eine englische Taschenuhr, um welche sich zwei silberne Kasten befanden, entwendet worden. Verdächtig der That ist ein Fremder, der in jenem Hause vom 5. auf den 6. logirte und sich Johann Wilhelm Müller nannte, vorgab aus Nassau gebürtig, 18 Jahre alt zu sein und als Maurer zu Cöln gearbeitet zu haben. Derselbe war von mittlerer Größe, starkem Körperbau und gesundem Aussehen. Er hatte schwarzes Kopfhaar, schwarzbraune Augen, längliche Nase und langes Kinn. Bekleidet war er mit einem Sammetrock von weiß grauem Zeuge, einer Hose von karrirtem Sommerstoffe, schwarzer Tuchmütze und Stiefeln.

Ich ersuche Jeden, der über die Person und den Aufenthalt dieses Menschen oder den Verbleib der Uhr Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel den 14. Juni 1857. Der Staats-Anwalt.

(Nr. 1099.) Diebstahl zu Obrighoven.

Am 17. Juni c. sind aus einer Wohnung zu Obrighoven folgende Gegenstände entwendet worden: 6 Frauenhemde, gez. A. W. F., 2 leinene Betttücher und 1 Fruchtsack.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Verbleib der Sachen oder den Dieb Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel den 19. Juni 1857. Der Staats-Anwalt.

(Nr. 1100.) Kirchen-Diebstahl zu Haldern.

In der Nacht vom 10. auf den 11. Juni c. ist aus der katholischen Kirche zu Haldern mittelst Einsteigens und Einbruchs der Inhalt des Opferkastens und der Opferbüchse entwendet worden. Ich ersuche Jeden, der über die Thäterschaft Auskunft ertheilen kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel den 15. Juni 1857. Der Staats-Anwalt.

(Nr. 1101.) Diebstahl zu Crefeld.

In Crefeld sind am 15. Juni c. Abends von einem Speicher 7 Frauenhemden, wovon 5 mit A. L. 7 gezeichnet und 2 nicht gezeichnet waren, gestohlen worden.

Derjenige, der über den Thäter oder Verbleib der Hemden nähere Auskunft zu geben vermag, wird ersucht, dies mir oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Düsseldorf den 20. Juni 1857. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 1102.) Diebstahl zu Elberfeld.

Am 14. d. M. sind im Casino hierselbst 4 silberne Eßlöffel, gez. W. K. I. C. B. E. und 2 C. K., gestohlen worden

Wer über ihren Verbleib oder den Dieb Kenntniß hat, wolle mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige machen.

Elberfeld den 16. Juni 1857. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Personal-Chronik.

(Nr. 1103.) Dem Kataster-Inspektor, Steuerrath Quest zu Düsseldorf ist die nachgesuchte Dienst-Entlassung mit Pension bewilligt worden.

Die seitherigen Amtsgeschäfte des rc. Quest werden einstweilen durch den Regierungs-Sekretair Werner zu Düsseldorf wahrgenommen.

Münster den 22. Juni 1857. Der Ober-Präsident von Westphalen.
General-Director des Katasters: Duesberg.

(Nr. 1104.) Dem bisher mit Wahrnehmung der Portier-Dienste in Elberfeld beauftragt gewesenen Arbeiter Aug. John ist diese Stelle commissarisch übertragen worden.

Der Stations-Aufseher Peter ist von Barop nach Haspe, der Stations-Aufseher Werdes von Haspe nach Barop versetzt worden.

Elberfeld den 5. Juni 1857. Königliche Eisenbahn-Direktion.

(Nr. 1105.) An Stelle des mit dem 1. Juli c. in den Ruhestand tretenden Ober-Lazareth-Inspektors Möwing in Wesel ist der Lazareth-Inspektor Meister aus Brandenburg dorthin versetzt. Münster den 17. Juni 1857. Königl. Intendantur des 7. Armee-Corps.

(Nr. 1106.) Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Friedrich Märklin zu Crefeld, ist zum Kreis-Physikus des Kreises Crefeld ernannt.

(Nr. 1107.) Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. J. M. Büllingen, hat sich zu Hückeswagen niedergelassen.

(Nr. 1108.) Der Schulamts-Candidat Wilhelm Bonnemann ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der evang. Elementarschule zu Wesel ernannt worden.

(Nr. 1109.) Die Lehrerin Lina Brach ist zur zweiten Lehrerin an der evang. Töchterschule zu Gladbach ernannt worden.

(Nr. 1110.) Der Seminarist Theodor Porta ist provisorisch auf 2 Jahre zum dritten Lehrer an der kath. Elementarschule zu Willich, Kreises Crefeld ernannt worden.

(Nr. 1111.) Der seither als dritter Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Remscheid provisorisch angestellte Lehrer Otto Pfaffenbach, ist definitiv bestätigt worden.

(Nr. 1112.) Der Nicola Joh. Bestgen zu Elberfeld ist nach erlangtem Qualifikations-Atteste als Feldmesser vereidet worden.

(Nr. 1113.) Dem Maurer Hubert Drösser hierselbst ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 36. Düsseldorf, Freitag den 3. Juli **1857.**

(Nr. 1114.) Gesetzsammlung, 31tes und 32tes Stück.

Das zu Berlin am 22. Juni 1857 ausgegebene 31te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4697. Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und der Orientalischen Republik del Uruguay andererseits. Vom 23. Juni 1856; ratifizirt am 3. April 1857.

Das zu Berlin am 22. Juni 1857 ausgegebene 32te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4698. Gesetz, betreffend die Abänderung, beziehungsweise Ergänzung des in dem Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln geltenden Expropriationsgesetzes vom 8. März 1810. Vom 25. Mai 1857.

Nr. 4699. Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde, betreffend den unterm 22. September 1856 abgeschlossenen Vertrag wegen Verschmelzung des Unternehmens der Düsseldorf-Elberfelder mit dem der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 9. Juni 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1115.) Das Statut der Aktien-Gesellschaft für Eisen-Industrie zu Styrum betr. I.S.III. Nr. 4876.

Nachstehender Allerhöchste Erlaß, welcher wörtlich also lautet:

Auf Ihren Bericht vom 12. Mai d. J. will Ich hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843 die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen: „Actien-Gesellschaft für Eisen-Industrie zu Sthrum" mit dem Domizil zu Sthrum, im Regierungs-Bezirk Düsseldorf genehmigen und deren, in dem zurückfolgenden notariellen Akte vom 28. Februar d. J. festgestellte Statuten bestätigen. Sie, der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 25. Mai 1857.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(ggez.) von der Heydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

bringen wir nebst dem hierunter abgedruckten Statute hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf den 20. Juni 1857.

Statuten

der Aktiengesellschaft für Eisen-Industrie zu Styrum.

I. Zweck und Dauer der Gesellschaft.

§. 1. Unter dem Namen „Aktien-Gesellschaft für Eisen-Industrie zu Styrum" wird in Gemäßheit des Gesetzes vom neunten November Achtzehnhundert drei und vierzig eine Aktien-Gesellschaft gebildet, welche ihren Sitz und Domicil in Styrum, Regierungsbezirk Düsseldorf, und ihren Gerichtsstand beim Königlichen Kreisgericht zu Duisburg hat.

§. 2. Die Dauer der Gesellschaft wird auf fünfzig nacheinanderfolgende Jahre, anfangend mit dem Tage, an welchem die landesherrliche Genehmigung ertheilt werden wird, bestimmt; die Verlängerung der Dauer ist nach Maßgaabe des Paragraphen Acht und zwanzig zulässig.

§. 3. Die Gesellschaft bezweckt:

a) die Anlage und den Betrieb eines Pudlingswerks, verbunden mit mit einem Stabeisen-, Stahl- und Eisenblech-Walzwerk, überhaupt die weitere Verarbeitung des Eisens und Stahls im ausgedehntesten Umfange für den Handel und Verbrauch, Anlage der hierzu erforderlichen Gießereien, Werkstätten, mechanischen Hülfmaschinen, Modellschreinereien, auch Fabrikation feuerfester Steine zum eigenen Gebrauch und zum Verkauf;

b) die Erwerbung der zu Zwecken des Betriebes und dessen Beaufsichtigung von der Gesellschaft zu bestimmenden Grundstücke, Wege, Eisenbahnen, Gebäude, Vorrichtungen und Räume.

II. Grundkapital, Actien, deren Einzahlung Cession und Verlust.

§. 4. Das Grundkapital der Gesellschaft wird auf Fünfhunderttausend Thaler Preußischen Courants festgesetzt, repräsentirt durch Fünfhundert Actien von je Eintausend Thalern. Die Erhöhung des Grundkapitals kann nach Maßgabe des Paragraphen Acht und zwanzig erfolgen.

Die Gesellschaft tritt in Wirksamkeit sobald die landesherrliche Bestätigung erfolgt ist und die geschehene Zeichnung des ganzen Grundkapitals der Königlichen Regierung nachgewiesen sein wird.

§. 5. Die Aktien werden in fortlaufenden Nummern von Eins bis zu Fünfhundert auf den nach Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort zu bezeichnenden Inhaber (Actionair) gestellt und von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes vollzogen.

Das Actienregister, in welches die ursprüngliche Ausgabe, sowie die künftig stattfindende Uebertragung eingetragen wird, weiset der Gesellschaft gegenüber den Inhaber jeder Actie nach. Dasselbe wird von dem Präsidenten des Vorstandes und von zwei Mitgliedern desselben visirt.

Die Aktien werden nach dem untenstehenden **Formulare A.** ausgefertigt und dem Aktionair, sobald der Beitrag der Aktie voll eingezahlt ist, gegen Rückgabe aller auf jene Actie bezüglichen Interims-Quittungen ausgehändigt.

§. 6. Die Aktienbeträge werden durch den Vorstand eingefordert. Die Zahlungsaufforderungen erfolgen durch die im Paragraphen Sieben und zwanzig bezeichneten Blätter und zwar vier Wochen vor dem zu bestimmenden Einzahlungstermine.

Die erste Einzahlung erfolgt mit zehn Prozent sofort nach Allerhöchster Bestätigung der Statuten.

Die folgenden Ratenzahlungen sollen nie mehr als zehn Prozent betragen und stets durch einen Zwischenraum von drei Monaten von einander getrennt sein, jedoch sollen im ersten Jahre mindestens noch dreißig Prozent eingezahlt werden.

Ueber die Ratenzahlungen werden Interims-Quittungen nach dem untenstehenden **Formulare B.** ertheilt.

Die eingezahlten Actienbeträge werden vom Tage der Einzahlung bis zum vollen Betriebe des Werks jedoch längstens bis zum ersten März Achtzehnhundert acht und fünfzig mit fünf Prozent pro anno verzinset.

Kein Actionair ist über den Betrag seiner Actie hinaus zu Zahlungen für den Zweck der Gesellschaft verpflichtet, den Fall des Paragraphen Sieben ausgenommen.

§. 7. Wer den eingeforderten Theil des Actien-Betrages nicht innerhalb Monatsfrist vom bestimmten Zahlungstage angerechnet, eingezahlt haben wird, verfällt in eine Conventionalstrafe von einem Zehntel des ausgeschriebenen Betrages zu Gunsten der Gesellschaft. Mit Ablauf dieser Monatsfrist wird der Vorstand die nur nach der Actiennummer zu bezeichnenden säumigen Actionaire durch eine abermalige Einrückung in die im Paragraph Sieben und zwanzig bezeichneten Blätter zur sofortigen Zahlung der rückständigen Rate auffordern. Erfolgt dann die Zahlung nicht innerhalb der nächsten vier Wochen vom Datum der die Aufforderung enthaltenden Bekanntmachungsblätter an gerechnet, so ist der Vorstand berechtigt, entweder den Säumigen zur Zahlung des eingeforderten Betrages und der Conventionalstrafe im Wege der gerichtlichen Klage anzuhalten oder aber die eingezahlten Beträge zu Gunsten der Gesellschaft für verfallen und die Aktien für erloschen zu erklären. — Diese letztere Erklärung muß durch die im Paragraphen Sieben und zwonzig bestimmten Blätter unter Angabe der Nummer der Actien bekannt gemacht werden.

An Stelle von solchen für erloschen erklärten Actien können von dem Vorstande eben so viele neue ausgegeben werden, Conventionalstrafen und eingezahlte Beträge der für verfallen erklärten Actien fließen zum Reservefond.

§. 8. Die Uebertragung der Actie erfolgt auf die schriftliche Erklärung des Inhabers und Cessionars, welchemnach die stattgehabte Uebertragung in das Actienregister eingetragen und von dem Vorstande, unter Unterschrift von wenigstens drei Mitgliedern auf der Actie vermerkt wird.

Die Richtigkeit der Unterschriften des Cedenten und Cessionars zu prüfen, ist der Vorstand zwar berechtigt, jedoch nicht verpflichtet.

Geht das Eigenthum einer Aktie durch Erbrecht, oder überhaupt auf andere Weise als durch Cession auf einen Andern über, so muß dieser auf gesetzliche Weise als Eigenthümer der Aktie sich legitimiren und wird dann dieser Eigenthumsübergang ebenso, wie vorstehend für den Fall der Cession vorgeschrieben ist, auf der Actie und im Actienregister vermerkt.

Verlorne oder abhanden gekommene Actien, Interimsquittungen oder Talons werden dem im Aktienregister eingetragenen Inhaber nach vorhergegangener, den bestehenden gesetzlichen Vorschriften entsprechend bewirkter Amortisirung, durch neue Actien, Interimsquittungen respective Talons ersetzt, welche die Bemerkung hinter der Actiennummer enthalten, daß diese Urkunden als Duplikate ausgefertigt seien, nachdem die ursprünglichen Actien, Interimsquittungen respective Talons derselben Nummern durch das seinem Datum nach zu allegirende Urtheil für nicht mehr gültig erklärt worden seien. Zu dem Ende muß die Orginal-Ausfertigung gedachten Urtheils dem Vorstande übergeben werden, und im Archiv der Gesellschaft verwahrt bleiben. Alle dadurch entstehenden Kosten fallen dem Actionair zur Last.

Ein Aufgebot oder die Amortisation verlorner oder sonst abhanden gekommener Dividendenscheine findet nicht Statt. Es soll jedoch demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist beim Vorstande anmeldet, und seinen Statt gehabten Besitz durch Vorzeigung der Actien oder sonst auf glaubhafte Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

III. Organisation der Gesellschaft und Verwaltung des Vermögens.

A. Generalversammlungen.

§. 9. Die Gesellschaft faßt alle ihre Beschlüsse nur in den Generalversammlungen der

Aktionaire und beschließt mit Ausnahme der Fälle des Paragraphen Acht und zwanzig nach absoluter Stimmenmehrheit der erschienenen Actionaire.

Die Beschlüsse der Generalversammlungen sind für jeden Actionair verbindlich und können nur durch Generalversammlungsbeschluß abgeändert werden.

§. 10. Der Besitz von je zwei Actien giebt eine Stimme. Als Bevollmächtigte werden nur Actionaire zugelassen, und zwar auf Grund beglaubigter schriftlicher Vollmachten.

Zu diesen Beglaubigungen ist ein jeder Beamte befugt der ein öffentliches Siegel zu führen berechtigt ist.

Moralische Personen können durch ihre Repräsentanten oder durch Bevollmächtigte, Handlungshäuser durch ihre Prokuraträger, Minderjährige oder sonst bevormundete Personen durch ihre Vormünder oder Curatoren, Frauen durch ihre Ehemänner, Wittwen durch einen großjährigen Sohn sich vertreten lassen, selbst wenn diese Vertreter nicht Actionaire sind.

Niemand kann auf Grund eigener Berechtigung und als Bevollmächtigter mehr als zwanzig Stimmen ausüben.

Wer an einer Generalversammlung Theil nehmen will, hat spätestens bis eine Stunde vor dem durch die Einladung bestimmten Zeitpunkte des Beginnens der Generalversammlung bei einem vom Vorstande zu bezeichnenden Beamten der Gesellschaft eine Eintrittskarte zu lösen, welche zugleich die Anzahl der Stimmen angiebt, die er vertritt.

Vollmachten müssen schon Tags vor der Versammlung dem Vorstande eingereicht sein, wenn auf Grund derselben die Vertretung zugelassen werden soll.

Ein auf Grund obiger Eintritts- und Stimm-Karte, welche sämmtlich beim Eintritte der Aktionaire in das Versammlungslokal abgegeben werden müssen, vom Vorstande angefertigtes und als richtig bezeichnetes Verzeichniß der erschienenen resp. vertretenen Aktionaire liefert den Beweis über die Anzahl und Stimmbefugniß sämmtlicher anwesend gewesener Aktionaire und ist dem über die Verhandlungen der Generalversammlungen aufzunehmenden gerichtlichen oder notariellen Protokolle beizufügen und mit diesem auszufertigen. Nur Derjenige, welcher während der letzten sechs Wochen vor dem Generalversammlungstage als Inhaber bestimmter Actien im Actienregister eingetragen war, ist zur Ausübung des Stimmrechts dieser Actien befugt.

§. 11. Der Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter, und wenn dieser fehlt ein Vorstandsmitglied, führt das Präsidium in der Generalversammlung. In Verhinderungsfällen des hiernach zum Präsidium berufenen wird dieser durch den beim Beginn jeder Generalversammlung zu wählenden Vice-Präsidenten vertreten. Die Scrutatoren wählt die Generalversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit, eventuell durch's Loos, wie dies im §. Sechszehn bei der Vorstandswahl vorgeschrieben ist.

Die Abstimmung in den Generalversammlungen geschieht durch geheimes Scrutinium, falls auch nur fünf Stimmen dies beantragen, sonst aber in allen Fällen nach der Art, wie der Vorsitzende es bestimmt.

§. 12. Die Protokolle über die Generalversammlungen werden gerichtlich oder notariell aufgenommen und vollzogen, vom Präsidenten, den beiden Scrutatoren und von zwei Aktionairen unterzeichnet, welche die Generalversammlung dazu vorher erwählt hat.

§. 13. Alle Generalversammlungen werden im Domizil der Gesellschaft abgehalten. Die Einladungen dazu müssen den Ort der Generalversammlung genau bezeichnen und erfolgen, mit Ausnahme des Falles des Paragraphen ein und dreißig, durch den Vorstand und zwar durch zweimalige mit Zwischenräumen von sieben Tagen erfolgende Einrückungen in alle im Paragraphen Sieben und zwanzig bezeichnete Blätter und zwar muß das zweite Insertionsblatt mindestens vierzehn Tage vor der Generalversammlung datirt sein.

§. 14. Alljährlich am ersten Samstag des Monats Mai oder wenn dies ein gesetzlicher Feiertag wäre, an einem vom Vorstande zu bestimmenden, nicht über sieben Tage davon entfernten Werktage, findet die ordentliche Generalversammlung Statt. Außerordentliche Generalversammlungen sollen berufen werden entweder auf Beschluß des Vorstandes oder auf den Antrag von Aktionairen, welche zusammen wenigstens Ein Fünftel der emmittirten Aktien repräsentiren.

Die Einladungen zu allen ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen erfolgen mit summarischer Angabe der darin zur Berathung und Beschlußnahme kommenden Gegenstände; andere Gegenstände können nicht zur Beschlußnahme gebracht werden.

§. 15. Alle nach §. Vierzehn von den Aktionairen ausgehende, zur Beschlußfassung einer Generalversammlung zu unterbreitende Anträge müssen schriftlich mit Motiven dem Vorstande eingereicht werden. Sie werden in der Einladung speciell erwähnt und müssen vom Datum dieser Einladung an bis zur Generalversammlung im Büreau des Vorstandes zur Einsicht eines jeden Aktionairs offen liegen.

B. Vom Vorstande.

§. 16. Die Gesellschaft wird durch einen aus fünf Mitgliedern bestehenden Vorstand repräsentirt.

Die Wahl derselben erfolgt in der alljährlichen ordentlichen Generalversammlung, durch diese und zwar mit absoluter Stimmenmehrheit durch Stimmzettel, aus der Zahl derjenigen Aktionaire, welche mindstens vier Actien besitzen. Ergiebt die erste Wahl keine absolute Majorität, so werden diejenigen zwei Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in eine engere Wahl gebracht. Ergiebt sich dann Stimmengleichheit, so entscheidet das Loos,

Alljährlich scheidet ein Mitglied aus dem Vorstande aus, und zwar am Tage der ordentlichen Generalversammlung, nach dem Dienstalter und bei gleichem Dienstalter nach dem Loose.

Beim Antritte seines Amts und für die Dauer desselben hat jedes Vorstandsmitglied vier schuldenfreie Aktien bei der Gesellschaft zu deponiren, welche der Gesellschaft als Pfand und Caution für alles dasjenige haften, wofür das Vorstandsmitglied aus seiner Amtsführung überhaupt haftbar ist und verantwortlich wird.

Die Namen der Vorstandsmitglieder werden durch die im Paragraphen Sieben und zwanzig bezeichneten Blätter bekannt gemacht und außerdem erhält jedes Vorstandsmtglied eine Ausfertigung des ihn betreffenden gerichtlichen oder notariellen Protokolls zu seiner Legitimation.

§. 17. Im Falle des Absterbens oder Austritts eines Mitgliedes des Vorstandes muß letzterer zur Wiederbesetzung der erledigten Stelle sofort die außerordentliche Gerneralversammlung berufen.

Diese vorzunehmende Ergänzungswahl bezieht sich nur auf den Zeitraum, während dessen das ausgeschiedene Mitglied zu fungiren hatte und wird ebenfalls durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht.

§. 18. Der Vorstand versammelt sich wenigstens alle vier Wochen einmal. Er wählt aus seiner Mitte zum gerichtlichen oder notariellen Protokolle seinen Präsidenten und den Stellvertreter desselben, welche Wahlen ebenfalls durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht werden.

Zu einem gültigen Vorstandsbeschlusse ist die Theilnahme von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes nothwendig.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Alle vom Vorstande gefaßte Beschlüsse werden in ein dazu bestimmtes Protokollbuch eingetragen und von allen anwesenden Mitgliedern unterschrieben.

§. 19. Der Vorstand ernennt und entläßt alle Beamte und Agenten der Gesellschaft, bestimmt deren Besoldung, diese mag in fixem Gehalte, oder in Gewinntantiemen oder in beiden bestehen

schließt mit ihnen Verträge ab, und ertheilt ihnen Instruktionen und Vollmachten. Ueberhaupt vertritt er die Gesellschaft in allen deren gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten, und erstreckt sich diese Befugniß auch auf diejenigen Fälle, in welchen die Gesetze eine Specialvollmacht erfordern, und zwar mit der Befugniß, in besonderen Fällen auf Grund einer auszustellenden Specialvollmacht sich durch einzelne seiner Mitglieder oder auch durch dritte Personen vertreten zu lassen.

Zu Käufen oder Verkäufen von Immobilien, zu Neubauten oder Anlagen ist jedoch in jedem zehntausend Thaler übersteigenden Falle und zur Negoziirung von Darlehnen mit Ausnahme des laufenden Banquierverkehrs in allen Fällen, ohne Rücksicht auf die Höhe des Darlehns, die Genehmigung der Generalversammlung vorher einzuholen.

Die Gesellschaft wird nur durch solche Verträge und Verhandlungen verpflichtet, welche von wenigstens drei Vorstandsmitgliedern oder auf Grund einer, von wenigstens drei Vorstandsmitgliedern ausgestellten Special-Vollmacht vollzogen sind.

Alle Ausfertigungen von Generalversammlungs- oder Vorstandsbeschlüssen erfolgen von Seiten des Gesellschafts-Vorstandes unter Beidrückung des aus Bergmanns-Emblemen und der Umschrift „Aktiengesellschaft für Eisen-Industrie zu Styrum" bestehenden Gesellschaftssiegels und unter der Unterschrift des Vorstands-Präsidenten oder des Vice-Präsidenten, oder zweier Vorstandsmitglieder.

Die laufende Correspondenz wird von dem Vorstands-Präsidenten und in Verhinderungsfällen vom Vice-Präsidenten geführt und unterzeichnet, falls nicht der Vorstand ein anderes Mitglied oder einen Dritten damit beauftragt, in welchen Fällen dies durch die im §. Sieben und zwanzig bezeichneten Blätter durch zweimalige Insertion bekannt gemacht werden muß.

Wechselverbindlichkeiten werden nur durch die Unterschrift des Vorstands-Präsidenten oder Vice-Präsidenten unter gleichzeitiger Unterschrift eines zweiten Vorstandsmitgliedes oder Contrasignatur eines dazu ernannten und durch die Gesellschaftsblätter nach §. Sieben und zwanzig bekannt gemachten Beamten für die Gesellschaft rechtsgültig übernommen.

C. Jahresrechnung und Bilanz.

§. 20. Mit Ablauf eines jeden Kalenderjahres fertigt der Vorstand die Jahresrechnung und die Bilanz des Gesellschaftsvermögens an, wobei jedesmal vom Werthe der Immobilien mit Ausschluß des Grundes und Bodens drei Prozent und vom Werthe der Maschinen und Utensilien und anderer beweglichen Sachen wenigstens fünf Prozent abgeschrieben werden. Möchten diese Abschreibungssätze durch die Erfahrung als nicht zweckmäßig sich erweisen, so bleibt deren Abänderung, unter hinzutretender Genehmigung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf, der Generalversammlung vorbehalten.

§. 21. Die Jahresrechnung und Bilanz stellt der Vorstand bis spätestens am nächstfolgenden fünfzehnten März auf seinem Büreau derjenigen Commission zu, welche aus drei Mitgliedern bestehend mit drei Stellvertretern in der jedesmaligen zunächst vorhergehenden ordentlichen Generalversammlung durch absolute Majorität, eventuell durch's Loos, wie dies im §. Sechszehn für die Vorstandswahl vorgeschrieben ist, aus der Zahl der Aktionaire, zur Prüfung der Jahresrechnung und Bilanz gewählt sein muß. Diese Commission prüft die Rechnung und Bilanz und erstattet darüber in der nächsten ordentlichen Generalversammlung Bericht.

Die Rechnung wird in allen denjenigen Punkten, bei welchen die Generalversammlung keine Monita zieht, oder die von der Commission gezogenen Monita für erledigt erklärt, für dechargirt angenommen. Die Bilanz ist alljährlich der Königlichen Regierung zu Düsseldorf einzureichen und durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

D. Dividende.

§. 22. Die Höhe der unter die Aktionaire zu vertheilende Dividende wird nach Maßgabe

des beim Jahresabschlusse festgestellten Jahresgewinnes, unter Berücksichtigung des §. Drei und zwanzig sofort von der ordentlichen Generalversammlung bestimmt. Dieser Jahresgewinn kann nur in dem sich ergebenden Ueberschusse der Aktiven über die Passiven der Gesellschaft bestehen.

Die Auszahlung der Dividende erfolgt gegen Aushändigung des Dividendenscheins an dem unmittelbar folgenden ersten Juli, am Sitze der Gesellschaft oder auch bei andern durch die Bekanntmachungsblätter zugleich mit der Höhe der Jahresdividende bekannt zu machenden Bankhäusern, welche der Vorstand mit Rücksicht auf die Bequemlichkeit der Aktionaire auswählen wird.

Die Dividendenscheine werden nach dem **Formulare C.** ausgestellt und nebst Talon im ersten Jahre eines jeden fünfjährigen Zeitraums auf je fünf Jahre ausgegeben.

Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft für deren Reservefonds binnen fünf Jahren, vom Tage der Fälligkeit an gerechnet.

E. Reservefond.

§. 23. Bevor zur Feststellung der Dividende übergegangen wird, sollen zehn Prozent des Jahrgewinnes, und zwar ohne daß die Tantieme des Vorstandes (§. 25.) davon abgezogen worden, zur Bildung eines Reservefonds vorweg genommen werden, bis dieser die Höhe von einem Zehntel des emittirten Aktienbetrages erreicht haben wird.

Verringert sich alsdann der Reservefond, so tritt bis zu seiner Ergänzung auf vorgedachte Höhe wiederum die Einziehung von zehn Prozent des Jahresgewinnes zum Reservefond ein.

§. 24. Ueber die Verwendung des Reservefonds hat die Generalversammlung zu bestimmen. Ob daher eine im Laufe des Jahres aus diesem Fond vorschußweise geleistete Zahlung definitiv darauf übertragen werden soll, bestimmt die nächste Generalversammlung.

F. Gehalt des Vorstandes.

§. 25. Der Gesammtvorstand erhält für seine Mühewaltung zwei Prozent von dem nach Befriedigung des Reservefonds sich ergebenden Jahresgewinn (§. 22. und 23.), mindestens jedoch Tausend Thaler.

Für Reisen zum Domizilorte und zum Betriebslokale der Gesellschaft erhalten die Vorstandsmitglieder keine Vergütung. Die Kosten anderer Reisen und sonstige baare Auslagen werden ihnen erstattet.

G. Domizil der Aktionaire.

§. 26. Jeder Aktionair nimmt durch die Zeichnung oder den Erwerb einer Aktie zugleich Domizil im Bezirke der Königlichen Kreisgerichte Duisburg oder Essen oder derjenigen Gerichtsbehörden, welche etwa künftig als Gerichte erster Instanz an deren Stelle treten mögen.

Alle Insinuationen von Schreiben, Benachrichtigungen oder Einladungen, insbesondere auch die Zustellungen der für ihn bestimmten Dividendenscheine erfolgen gültig und den Aktionair verbindend, an die in diesem Domizilorte wohnende, von ihm bezeichnete Person, oder an dem in diesem Domizilbezirke gelegenen, von ihm bestimmten Hause nach Maßgabe der Paragraphen Zwanzig und Ein und zwanzig Theil Eins Titel Sieben der allgemeinen Gerichts-Ordnung, und in Ermangelung der Bestimmung einer Person oder eines Hauses auf dem Prozeßbüreau des Königlichen Kreisgerichts zu Duisburg.

H. Bekanntmachungen.

§. 27. Sämmtliche von der Gesellschaft oder vom Vorstande ausgehende Einladungen, Aufforderungen und Bekanntmachungen müssen erfolgen durch Einrückungen in den „Preußischen Staats-Anzeiger", „die Kölnische Zeitung", die zu Essen erscheinenden „Allgemeinenen politischen Nachrichten" und in die zu Duisburg erscheinende „Rhein und Ruhr-Zeitung."

Im Falle eines oder mehrere dieser Blätter eingehen, so bestimmt die nächste Generalversammlung mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf an Stelle des eingegangenen

ein anderes Blatt, und genügt bis dahin, daß dies geschehen, die Publikation durch die übrigen gebliebenen Blätter.

Außerdem ist die Königliche Regierung zu Düsseldorf befugt, sofern sie es für erforderlich erachtet, vorzuschreiben, welche Blätter an die Stelle der obengenanten oder diesen substituirten Blätter treten sollen. Alle dergleichen Aenderungen sind sodann durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf und derjenigen Regierungen, in deren Bezirk die betreffenden Blätter erscheinen, und auch durch die übrigen Gesellschaftsblätter zu veröffentlichen.

IV. Abänderung der Statuten und Auflösung der Gesellschaft.

§. 28. Jede Abänderung der Statuten, jede Vermehrung des Aktien-Kapitals, so wie die Verlängerung der Gesellschaft oder die Auflösung derselben vor Ablauf der Vertragsfrist kann nur dann in einer Generalversammlung zur Berathung gestellt und beschlossen werden, wenn die Generalversammlung ausdrücklich für diesen Zweck zusammen berufen ist und darin drei Viertel sämmtlicher Aktien durch ihre Inhaber oder Bevollmächtigte respektive statutenmäßige Vertreter repräsentirt sind, und von diesen zwei Drittel für die Abänderung des Statuts respektive für Vermehrung des Grundkapitals, für die Verlängerung respektive Auflösung der Gesellschaft stimmen.

Sofern die zur Fassung eines Beschlusses nach Vorstehendem erforderliche Anzahl von Aktionairen nicht erscheint, sind sämmtliche Aktionaire zu einer neuen Generalversammlung einzuladen. In dieser zweiten Generalversammlung sind die erschienenen Aktionaire ohne Rücksicht auf ihre Zahl befugt, für die ganze Gesellschaft bindenden Beschluß zu fassen. Doch ist auch in dieser zweiten Generalversammlung eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Diese Folge ihres Ausbleibens ist den Aktionairen in der Vorladung zur zweiten General-Versammlung zu eröffnen.

In allen diesen Fällen ist die Gültigkeit des Beschlusses von der landesherrlichen Genehmigung abhängig.

§. 29. Im Falle die Generalbesammlung die vorzeitige Auflösung der Gesellschaft beschließt, hat dieselbe Versammlung sofort über die Art und Weise der Verwerthung des Gesellschaftsvermögens und überhaupt der Liquidation der Gesellschaft, durch absolute Stimmenmehrheit, Bestimmung zu treffen.

V. Streitigkeiten und deren Schlichtung.

§. 30. Alle Streitigkeiten, welche in Gesellschaftsangelegenheiten zwischen der Gesellschaft und den Actionairen entstehen, mit alleiniger Ausnahme der im §. Sieben erwähnten, sollen, mit Ausschließung des ordentlichen Rechtsweges, nur durch Schiedsrichter entschieden werden.

Derjenige Theil welcher auf schiedsrichterliche Entscheidung anträgt, hat sofort seinerseits den Schiedsrichter zu bezeichnen, der andere Theil ist verpflichtet, innerhalb vierzehn Tage, welche vom Tage der unter Beifügung der Annahmeerklärung ihm erfolgten Namhaftmachung des ersten Schiedsrichters zu laufen anfangen, auch seinerseits einen Schiedsrichter zu ernennen, widrigenfalls derselbe von dem provocirenden Theile nach Ablauf dieser Frist ernannt wird.

Beide Schiedsrichter müssen im Kreise Duisburg wohnen und anwesend sein.

Jeder Theil hat bei Ernennung des Schiedsrichters gleichzeitig eine schriftliche Erklärung desselben über Annahme der Wahl beizufügen, widrigenfalls es so angesehen wird, als wäre der Schiedsrichter gar nicht ernannt.

Der provocirende Theil muß innerhalb sieben Tagen präklusivischer Frist, nachdem ihm die Ernennung des zweiten Schiedsrichters bekannt gemacht worden ist, die Streitpunkte schriftlich den Schiedsrichtern einreichen und gleichzeitig dem andern Theile Abschrift davon übersenden, welcher

dann innerhalb sieben Tagen präklusivischer Frist eine schriftliche Entgegnung den Schiedsrichtern einzuhändigen berechtigt ist

Nach Ablauf dieses Zeitraumes von überhaupt vierzehn Tagen treten die Schiedsrichter sofort zusammen. Können sich die Schiedsrichter nicht einigen, so bleibt ihnen die Wahl eines Obmannes überlassen, können dieselben sich über die Wahl eines Obmannes nicht einigen, so hat jeder Schiedsrichter einen Obmann zu bezeichnen und entscheidet zwischen ihnen das Loos.

Verzögert aber ein Schiedsrichter die Theilnahme an der Wahl des Obmannes länger als vierzehn Tage nach der ihm gerichtlich oder notariell insinuirten Aufforderung, so ist der Obmann des anderen Theiles zur sofortigen Entscheidung berufen. Die schiedsrichterlichen Entscheidungen können nur wegen Nichtigkeit gemäß §§. Hundert zwei und siebenzig und folgende Theil Eins Titel Zwei der Allgemeinen Gerichts-Ordnung angefochten werden.

VI. Aufsichtsrecht des Staats.

§. 31. Die Königliche Regierung zu Düsseldorf ist befugt, einen Commissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Commissar kann nicht nur den Gesellschafts-Vorstand, die Generalversammlung oder sonstigen Organe der Gesellschaft gültig zusammen berufen, und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft, sowie auch von ihren Kassen und Anstalten Einsicht nehmen.

VII. Verpflichtung der Gesellschaft gegen die Gemeinde.

§. 32. Die Gesellschaft hat für den Fall, daß der Gemeinde, in welcher sie ihre gewerblichen Unternehmungen betreibt oder deren Nachbargemeinden, durch von ihr herbeigezogene auswärtige Arbeiter erhöhete Kosten für Kirchen- und Schulbedürfnisse sowie für die Armenpflege und Polizeizwecke erwachsen sollten, für den durch die Arbeiter selbst nicht gedeckten erhöheten Kostenbetrag aufzukommen; die nähere Bestimmung über diese Beitragspflicht der Gesellschaft zu öffentlichen Lasten bleibt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf und die schließliche Festsetzung den Königlichen Ressort-Ministern und dem Königlichen Minister für Handel und Gewerbe vorbehalten.

VIII. Transitorische Bestimmungen.

A. Die Leitung aller Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere die Nachsuchung der Allerhöchsten landesherrlichen Bestätigung der Statuten erfolgt durch ein aus den Kaufleuten Johann Wilhelm Butenberg und Friedrich Grillo zu Essen und Ernst Nedelmann in Mülheim a. d. Ruhr bestehendes Comité.

B. Dieses Comité sowie auch jedes einzelne Mitglied derselben ist befugt, je nach dem Verlangen der Königlichen Staats-Regierung die Gesellschafts-Statuten zu verändern oder zu ergänzen.

C. In allen übrigen Angelegenheiten ist die Anwesenheit respective Unterschrift aller drei Comité-Mitglieder erforderlich.

D. Das Comité ist ermächtigt Aktienzeichnungen entgegen zu nehmen, auch Einen oder Mehrere aus seiner Mitte oder auch dritte Personen damit zu beauftragen.

E. Mit der landesherrlichen Bestätigung resp. Publikation der Gesellschafts-Statuten erhält das Comité die Verpflichtung zur sofortigen Berufung der Generalversammlung zur Wahl des Vorstandes.

Formular A.

Aktien-Gesellschaft für Eisen-Industrie zu Styrum.

Aktie Nro. [redacted]

über Tausend Thaler Preuß. Courant.

. . . . . hat an die Kassa der Aktiengesellschaft für Eisen-Industrie zu Styrum Tausend Thaler Preußisch Courant entrichtet und daher nach Höhe dieses Betrages und in Gemäßheit der unterm . . . . . landesherrlich bestätigten Statuten vom . . . . . verhältnißmäßig gleichen Antheil am gesammten Eigenthume, Gewinne und Verluste der Gesellschaft.

Styrum den . . ten . . . . . 18 . .

Der Vorstand.

An der Seite quer gedruckt soll stehen:

„Zugleich mit diesen Aktien sind fünf Dividendenscheine für die Jahre „18 . . bis 18 . . nebst Talon dem Inhaber ausgehändigt; diese „Ausgabe von fünf Dividendenscheinen nebst Talon wird mit Ablauf des je „fünften Jahres wiederholt werden."

Formular B.

Aktien-Gesellschaft für Eisen-Industrie zu Styrum.

Interims-Quittung

zur Aktie Nro. [redacted]

. . . . . hat an die Kassa der Aktiengesellschaft für Eisen-Industrie zu Styrum . . . . . Thaler . . . . . als . . . . . Einzahlung auf die Aktie Nro. . . . . entrichtet und nach Höhe dieser Einzahlung unter den nähern Bestimmungen der unterm . . . . . landesherrlich bestätigten Statuten vom . . . . . an dem gesammten Eigenthume, Gewinne und Verluste der Gesellschaft verhältnißmäßig gleichen Antheil.

Styrum den . . ten . . . . . 18 . .

Der Vorstand.

Formular C.

Aktien-Gesellschaft für Eisen-Industrie zu Styrum.

Dividendenschein zur Aktie Nro. [redacted]

Der Inhaber empfängt gegen Zurücklassung dieses Scheines am ersten Juli Achtzehnhundert . . . . . an der Gesellschafts-Kasse zu Styrum oder an den außerdem zu

bezeichnenden und bekannt zu machenden Empfangsstellen, die statutenmäßig ermittelte und bekannt gemachte Dividende für das Geschäftsjahr Achtzehnhundert . . . . . .

Sthrum den . ten . . . . . 18 . .

Der Vorstand.

Folgen Facsimiles aller Unterschriften der Vorstandsmitglieder und die wirkliche Unterschrift Eines derselben neben der folgenden Nummer des Registers:

Eingetragen: Dividenden-Register Nro. . . Unterschriften.

An der Seite quer gedruckt soll stehen:

§. 22. der Statuten. Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft für deren Reservefonds binnen fünf Jahren vom Tage der Fälligkeit an gerechnet.

Fünf solcher Dividenscheine bilden Ein Blatt, an dessen Rande quer gedruckt zu stehen kommt und zwar auf der Vorderseite

Aktien-Gesellschaft für Eisen-Industrie zu Sthrum.

Anweisung zur Aktie Nro. . . . .

Eingetragen in das Coupon-Register Fol. . . . .

und auf der Rückseite:

Inhaber dieses empfängt am . . . . . gegen Zurücklassung dieser Anweisung die (zweite) Serie der Dividendenscheine zu der umstehend bezeichneten Aktie.

Der Vorstand.

(Nr. 1116.) Die Haus-Collekte für den Schulhausbau zu Möderath, Kreises Bergheim betr. I. S. V. Nr. 3502.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 24. Januar c. (Amtsblatt Nr. 6) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz den Termin zur Abhaltung der für den Schulhausbau zu Möderath mittelst Verfügung vom 26. November p. bewilligten Haus-Collekte bis zum 1. August d. J. verlängert hat.

Düsseldorf den 25. Juni 1857.

(Nr. 1117.) Die Allerhöchstverliehene Städte-Ordnung für die Rheinprovinz de 1857 an die Städte Ruhrort, Dinslaken, Werden, Kettwig und Steele betr. I. S. II. Nr. 2312.

Des Königs Majestät haben den Stadtgemeinden Ruhrort, Dinslaken, Werden, Kettwig und Steele deren Anträgen gemäß, nach bewirkter Ausscheidung aus ihren jetzigen resp. Bürgermeisterei-Verbänden die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai pr. zu verleihen geruht, und ist die Ausscheidung aus den gedachten Verbänden nach Maaßgabe der gepflogenen Verhandlungen von des Herrn Ministers des Innern Excellenz auf Grund des §. 9 der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 genehmigt worden.

Düsseldorf den 25. Juni 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1118.) Die Wiederverpachtung der Domanial-Oelgangs-Insel betr. II. S. IV. Nr. 772.

Am Mittwoch den 8. Juli 1857, Morgens 9 Uhr, wird die Domanial-Rhein-Insel, gelegen am Ausflusse der Erft, die Oelgangs-Insel genannt, bis zum 31. Dezember 1857 an Wilh. Kaiser zu Heerdterbusch verpachtet, auf fernere 6, mit 3 kündbare Jahre, alternative, in 8 Parzellen abgetheilt und im Ganzen nochmals einer Wiederverpachtung auf dem Königl. Rentamts-Büreau zu Düsseldorf, Pfannenschoppenstraße Nro. 30 vor dem Königl. Domainen-Rathe Hellinger öffentlich ausgestellt.

Diese Insel enthält 24 Morgen 129,50 Ruthen Wardtholz und 19 Morgen 75,50 Ruth. Ackerland, und können die Bedingungen auf dem Königl. Rentamte eingesehen werden.

Düsseldorf den 24. Juni 1857. Königliches Rent-Amt.

(Nr. 1119.) Die Personenpost zwischen Homberg und Moers betr.

Die Abfertigung der Personenpost von Homberg nach Moers erfolgt von jetzt ab

aus Homberg 7^{30} Früh,
10^{10} Vorm.,
3^{10} Nachm.,
5^{50} Abds.,
8^{25} "
9^{55} "

Düsseldorf den 23. Juni 1857. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

(Nr. 1120.) Die Aufhebung des judikatmäßigen Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte des Fr. Ludw. Krüger von Düsseldorf betr.

Der durch rechtskräftiges Urtheil der Zuchtpolizeikammer des Königl. Landgerichtes hierselbst vom 28. Februar c. gegen den Schneider Friedrich Ludwig Krüger, 32 Jahre alt, zu Düsseldorf wohnend, auf die Dauer eines Jahres ausgesprochene Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ist durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6. Juni c. wieder aufgehoben worden.

Unter Bezugnahme auf die von mir am 3. Mai d. J. erlassene Bekanntmachung (Amtsblatt pro 1857 Seite 404 bis 411 Nr. 103) bringe ich dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Düsseldorf den 23. Juni 1857. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 1121.) Die Interdiktion der Catharina Pulm von Niederkassel betr.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichtes hierselbst vom 9. Juni c. ist die Interdiktion gegen die geschäftslose Catharina Pulm zu Niederkassel, in der Bürgermeisterei Heerdt wohnend, mit allen gesetzlichen Folgen ausgesprochen worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich der Vorschrift des Artikels 501 des Civilgesetzbuchs nachzukommen.

Düsseldorf den 23. Juni 1857. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1122.) Diebstahl zu Viersen.

In der Nacht vom 19. auf den 20. Juni 1857 sind in Viersen folgende Gegenstände entwendet worden: 1) ein Stück schwarzes Tuch circa 16 Ellen; 2) zwei Stück grau melirter Burkin circa 18 Ellen; 3) ein Stück braun melirter Sommerburkin, circa 20 Ellen; 4) zwei Stück schwarzes Tuch, circa 32 Ellen; 5) ein Stück brauner Burkin, circa 14 Ellen; 6) 10 Ellen hellgrauer Sommer-Paletot-Stoff; 7) ein Stück geräuchertes Speck, sowie Schwarz- und Weißbrod.

Wer über den Thäter, resp. den Verbleib der rc. Gegenstände nähere Auskunft zu geben vermag, wird hierdurch ersucht, dies mir oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Düsseldorf den 23. Juni 1857. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Personal-Chronik.

(Nr. 1123.) Dem Maurer August Hammel zu Remscheid ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Gewerbebetriebe ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 37 Düsseldorf, Montag den 6. Juli **1857.**

(Nr. 1124.) Gesetzsammlung, 33tes Stück.

Das zu Berlin am 26. Juni 1857 ausgegebene 33te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4700. Uebersetzung der Uebereinkunft zwischen Preußen und Rußland, betreffend die Herstellung einer Eisenbahnverbindung von Königsberg nach St. Petersburg. Vom $\frac{14.}{2.}$ Februar 1857.

Nr. 4701. Uebersetzung der Uebereinkunft zwischen Preußen und Rußland, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Bromberg nach Lowicz. Vom 19. Februar 1857.

Nr. 4702. Uebersetzung der Uebereinkunft zwischen Preußen und Rußland, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Kattowitz nach Zombkowice. Vom 19. Februar 1857.

Nr. 4703. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen II. Emission zum Betrage von 200,000 Rthln. Vom 4. Mai 1857.

Nr. 4704. Allerhöchster Erlaß vom 18. Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Gummersbach, Regierungsbezirks Köln.

Nr. 4705. Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Ruhrort, Regierungsbezirks Düsseldorf.

(Nr 1125.) Warnung wegen umlaufender falscher Zins-Coupons von Staatspapieren betr.

Es sind in neuerer Zeit mehrfach falsche Zins-Coupons von Staatspapieren in Umlauf gesetzt, und dadurch denjenigen, welche die falschen Coupons in gutem Glauben von ihnen unbekannten Personen in Zahlung angenommen haben, Verluste verursacht worden. Indem wir, um das Publikum vor weiteren Verlusten der Art zu bewahren, auf das Vorkommen solcher falschen Zins-Coupons aufmerksam machen, bemerken wir, daß für falsche Coupons in keinem Falle von uns Ersatz gewährt wird, da Zins-Coupons nicht die Bestimmung haben, als Zahlungsmittel im Privatverkehr zu dienen.

Berlin den 25. Juni 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

(Nr. 1126.) Die zu besetzende neuerrichtete evangel. Religionslehrerstelle für das Gymnasium und die Realschule zu Düsseldorf betr.

Für das Gymnasium und die Realschule zu Düsseldorf soll die Stelle eines evangelischen Religionslehrers neu errichtet werden, welche in Gemeinschaft von der Königlichen Regierung zu Düsseldorf und dem unterzeichneten Collegium besetzt werden wird. Der zu ernennende Theologe, welcher sich auf die Unions-Urkunde der evangelischen Gemeinde zu Düsseldorf zu verpflichten haben wird, wird in 18–20 wöchentlichen Stunden den Religions-Unterricht an beiden Anstalten ertheilen, die Andacht der Schüler leiten, und in besonderen Verhinderungsfällen eines Predigers die mit seinem Amte vereinbaren Funktionen wahrnehmen.

Mit der Stelle ist eine Besoldung von 630 Rthlr. verbunden.

Anmeldungen für diese Stelle, von den erforderlichen Zeugnissen begleitet, wollen wir bis zum 1. August d. J. entgegensehen.

Coblenz den 20. Juni 1857.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1127) Die Honorar-Entrichtung der zur Ausbildung als Chemiker in das Königl. Gewerbe-Institut eintretenden Zöglinge betr. I. S. III. Nr. 5153.

Die Königliche Regierung benachrichtige ich hierdurch, daß vom Beginn des nächsten Winter-Semesters ab jeder Zögling des Königlichen Gewerbe-Instituts, welcher sich als Chemiker ausbilden will und seine Bedürftigkeit nicht nachweisen kann, mit dem Eintritt in die 2te Klasse, außer dem für alle Zöglinge gleichmäßig normirten Honorar von 40 Rthlr. noch ein Honorar von jährlich 50 Rthlr. zur Bestreitung der baaren Auslagen für die Arbeiten im Laboratorium zu zahlen hat. Derselbe Satz kommt auch für die Hospitanten in Anwendung. Ausgenommen von der Entrichtung des in Rede stehenden Honorars sind dagegen diejenigen Zöglinge, welche ein Stipendium beziehen, oder eine Unterrichtsfreistelle haben.

Berlin den 21. Juni 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Vorstehendes Rescript bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf den 1. Juli 1857.

(Nr. 1128.) Die Verpachtung fiskalischer Rheinfischerei-Gerechtsame zu Dinslaken betr. II S. I. Nr. 656.

Am 15. Juli d. J. Nachmittags um 2 Uhr sollen im Geschäfts-Lokale des Königlichen Rentamts zu Dinslaken bei Herrn Heinr. Delere vor dem Königlichen Domainenrathe rc. Keller:

1) die landesherrliche Fischerei-Gerechtsame im Rheine von der Friemersheimer Grenze bis nach Essenberg, bis zum 31. Dezember d. J. an Johann Pesch zu Essenberg verpachtet;

2) die desgl. Fischerei von Essenberg bis Wolters Hof, bis zum 31. Dezember d. J. an Johann Döppenbecker in Homberg verpachtet:

3) die desgl. Fischerei von Wolters Hof bis Rheinberg, bis zum 22. Dezember d. J. an Johann de Fries in Orsoy verpachtet;

4) die desgl. Fischerei von Rheinberg bis Dornich, bis zum 23. Dezember 1857 an Johann Buers in Spellen verpachtet,

zur anderweiten Verpachtung an den Meistbietenden ausgestellt werden.

Düsseldorf den 27. Juni 1857.

(Nr. 1129.) Die kath. Haus-Collekte Behufs Beschaffung der Mittel zur Errichtung einer Kirche nebst Pfarrwohnung auf der Scharrenberger Heide, Kreis Solingen betr. I. S. V. Nr. 3438.

Nachdem der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz auf unseren Antrag dem kath. Kirchenvorstande zu Wald, Kreises Solingen, gestattet hat, daß derselbe im Laufe dieses Jahres Behufs Beschaffung der Mittel zur Errichtung einer Kirche nebst Pfarrwohnung auf der Scharrenberger Heide eine Haus-Collekte bei den kath. Einwohnern des hiesigen Bezirkes und des Regierungsbezirks Köln durch Deputirte abhalte, sind uns die nachfolgenden Personen, als zur Abhaltung der Collecte bestimmt, namhaft gemacht worden:

1) Pfarrer Wichard zu Wald,
2) Ackerer Jacob Offermann zu Lützenkirchen,
3) „ Peter Offermann daselbst,
4) Schuster Johann Georg Vogels hierselbst,
5) Ackerer August Habermann zu Volmerswerth,
6) „ Wilhelm Daniels daselbst,
7) Gärtner Franz Lücking zu Remscheid,
8) Ackerer Jacob Herzig zu Lützenkirchen.

Die Collectanten, welche mit den erforderlichen Legitimationen versehen sind, haben sich nach den über das Collectiren bestehenden Bestimmungen genau zu richten und ist denselben gestattet worden, die gesammelten Gaben zur direkten Ablieferung an sich zu behalten. Von den Herren Landräthen unseres Bezirks erwarten wir nach Beendigung der Collecte eine Anzeige über deren Ertrag.

Düsseldorf den 27. Juni 1857.

(Nr. 1130.) Die Verheißung einer Prämie für die Entdeckung eines Baumfrevels auf der Crefeld-Clever Bezirksstraße betr. I. S. III. Nr 1837.

Von den auf der Crefeld-Clever Bezirksstraße bei Kevelaer im vorigen Jahre neu gepflanzten Obstbäumen sind am 25. Januar c. 3, am 26. März c. 2 und in der Nacht vom 18. auf den 19. d. M. 17 Stück boshafterweise gewaltsam zerstört und ferner auf derselben Straße bei Winnbrück 10 Stück Obstbäume, theils abgebrochen und theils beschädigt worden.

Wir fordern einen Jeden, der über die Urheber dieser Frevel Auskunft geben kann, zur Anzeige derselben unter dem Bemerken auf, daß auf die Ermittelung der Thäter, welche eine gerichtliche Bestrafung derselben zur Folge hat, eine Prämie von 25 Rthlr. von uns ausgesetzt ist. Düsseldorf den 26. Juni 1857.

(Nr. 1131.) Die bestätigte Beigeordnete-Wahl der Stadt Ratingen betr. I. S. II. Nr. 2310.

Der Kaufmann Friedrich Schmitz ist als Beigeordneter der Stadt Ratingen für eine 6jährige Amtsdauer bestätigt worden, und hat dessen Amts-Einführung am 9. Juni c. Statt gehabt. Düsseldorf den 24. Juni 1857.

(Nr 1132.) Die Agentur des J. Andreae zu Ruhrort betr. I. S. III. Nr. 1797.

Der Julius Andrae zu Ruhrort ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig concessionirt worden.

Düsseldorf den 22. Juni 1857.

(Nr. 1133.) Die Agentur des J. H. Nabbefeld zu Büderich betr. I. S. III. Nr. 1807.

Der Joh. Heinrich Nabbefeld zu Büderich, Kreis Geldern, ist als Agent der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Anstalt zu Magdeburg concessionirt worden.

Düsseldorf den 24. Juni 1857.

(Nr. 1134.) Die seit 1852—56 geschehenen dauernden Verbesserungen der Schullehrergehalte betr. I.S V Nr. 2985.

Nachstehende Uebersicht bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf den 25. Juni 1857.

Ueber

der seit dem Jahre 1852—1856 im diesseitigen Verwaltungsbezirke

Nr.	Kreis.	Elementar-Lehrer: Evangelisch. pro 1852. Rthlr.	Sg.	Pf.	Katholisch. pro 1852. Rthlr.	Sg.	Pf.	Evangelisch. pro 1853. Rthlr.	Sg.	Pf.	Katholisch. pro 1853. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Evangelisch. pro 1854. Rthlr.	Sg.	Pf.	Katholisch. pro 1854. Rthlr	Sg.	Pf.
1	Düsseldorf .	—	—	—	15	—	—	40	—		245	—	—	80	—	—	462	—	—
2	Solingen .	163	—	—	66	—	—	203	—	—	—	—	—	121	3	9	—	—	—
3	Lennep . . .	68	—	—	42	—	—	29	—	—	92	—	—	15	—	—	—	—	—
4	Elberfeld .	64	7	6	—	—	—	5	—	—	13	20	10	441	—	—	108	13	7
5	Duisburg .	439	—		312	—	—	180	—	—	60			752	25	—	280	—	—
6	Rees	—	—	—	34	—	—	116	—	—	40	—	—	—	—		—		
7	Cleve . . .	—	—	—	14	—	—	21	—	—	35	—	—	—	—	—	139	—	—
8	Geldern . .	252	—	—	138	20	—	87	—	—	91	—	—	305	13	—	80	—	—
9	Kempen . .	—	—	—	168	—	—	—	—		130	—	—	—	—	—	64	—	
10	Crefeld . .	106	15	—	257	15	—	147	15	—	451	14	—	185	—	—	470	—	—
11	Gladbach .	120		—	137	10	—	—	—	—	91	—	—	—	—	—	34	15	—
12	Grevenbroich	40		—	—	—	—	—	—	—	100	—		—	—	—	25	—	—
13	Neuß. . . .			—	279	—	—	30	—		250	—		—		—	175	—	
		1252	22	6	1463	15		878	15	—	1599	4	10	1900	11	9	1837	28	7
		2716. 7. 6.						2477. 19. 10.						3738. 10. 4.					
		aus Staatsfonds wie nebenstehend												580. —					
														4318. 10. 4.					

ſ i ch t
erzielten dauernden Verbeſſerungen der Schullehrergehalte.

Gehalts-Verbeſſerungen.													Bemerkungen.
Evangeliſch.			Katholiſch.			Evangeliſch.			Katholiſch.				
pro 1855.						pro 1856.							
Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.		
—	—	—	634	—	—	350		—	928	—	—		Außerdem wurden im Jahre 1854 aus Staatsfonds bewilligt:
100	—	—	25	—	—	220	21	4	20	—	—		1) für die evangel. Schulſtelle: zu Schenkenſchanz . 50 Thlr.
10	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		2) „ Uedem . . . 30 „
216	—	—	—	—	—	516	20	—	96	20			3) „ Haldern . . . 30 „
													4) „ Haffen-Mehr . . 30 „
50	—	—	20	—		925	2	—	682	14	—		5) „ Sonsbeck . . . 50 „
													6) „ Weeze . . . 40 „
50	—	—	—	—	—	7			71	—	—		7) „ Bracht . . . 30 „
													8) „ Mouheim . . 30 „
—	—	—	16	—		10		—	143	—			9) für die kath. Schulſtelle: Emmerich-Eyland 40 „
													10) „ Griethauſen . . 30 „
113	—	—	130	—	—	40	—	—	856	—	—		11) „ Schaephuyſen . 24 „
													12) „ Stenden . . . 36 „
—	—	—	40	—		—	—	—	508	29	4		13) „ Herongen . . 50 „
													14) „ Ruhrort . . . 60 „
205	—	—	220	—		115	15	—	414		—		15) „ Grafwegen . . 50 „
													Sa. . 580 „
25	—	—	—	—	—	15	—	—	15	—	—		Im Jahre 1855 fiel der der Schulſtelle Uedem bewilligte Staatszuſchuß von 30 Thlr. fort.
211	—	—	129	—	—	40	—	—	150	—	—		
—	—	—	200	—	—	20	—	—	340	—	—		
1090	15	—	1414	—	—	2260	1	4	4225	3			
2504. 15. —						6485. 4. 8.							

(Nr. 1135.) Die Agenturen des Fr. Fr. Beckmann zu Uerdingen betr. I. S. III. Nr. 1818.

Der Fr. Fr. Beckmann zu Uerdingen ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft und der Hagelschäden-Versicherungs-Anstal zu Erfurt concessionirt worden nachdem der Wilhelm Bergmann zu Uerdingen diese Agenturen niedergelegt hat.

Düsseldorf den 24. Juni 1857.

(Nr. 1136.) Die Agentur des G. Buschhausen zu Ratingen betr. I. S. III Nr. 1822.

Der Gustav Buschhausen zu Ratingen ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig concessionirt worden.

Düsseldorf den 24. Juni 1857.

(Nr. 1137.) Die niedergelegten Agenturen des Th. van Rheinberg zu Büderich betr. I. S. III. Nr. 1827.

Der Theodor van Rheinberg zu Büderich, Kreis Geldern, hat die Agenturen der Hagelschaden-Versicherungs-Anstalt „Ceres" und der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Anstalt niedergelegt. Düsseldorf den 24. Juni 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1138.) Die am 1. Juli c. über den Königl. Würtembergischen Grenzort Friolzheim abgeänderte Uebergangsstraße für den Zollvereins-Getränke-Verkehr betr.

Nach einer Mittheilung des Königlich Württembergischen Finanz-Ministeriums wird mit dem 1. künftigen Monats die durch den Grenzort Friolzheim, Kameralamts Lamberg, führende Straße als Uebergangsstraße für den Getränke-Verkehr eröffnet werden, wogegen die Straße durch den Grenzort Wimsheim, desselben Kameralamts-Bezirks von demselben Zeitpunkte an die Eigenschaft einer Uebergangsstraße für den Getränke-Verkehr verlieren wird.

Im Auftrage des Königl. Finanz-Ministeriums und unter Bezugnahme auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 1. Oktober 1853 — betreffend den Verkehr mit übergangsabgabenpflichtigen Gegenständen — bringe ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Köln den 26. Juni 1857.

Der Provinzial-Steuer-Director.
Dach.

(Nr. 1139.) Die Abänderung des Art. 1 der Verordnung vom 6. Dezember 1825 wegen der von den Bergwerks-, Hütten- und Steinbruchsbesitzern einzuliefernden Productions-Uebersichten betr.

Nachdem der im Art. 1 der Verordnung vom 6. Dezember 1825 wegen der von den Bergwerks-, Hütten- und Steinbruchs-Besitzern einzuliefernden Productions-Uebersichten auf den 15. Februar gestellte Termin nach den gegenwärtigen Geschäfts-Verhältnissen und den Bestimmungen des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Excellenz nicht mehr genügt, auch anderweitige Abänderungen dieses Artikels nothwendig erscheinen, beschließt das unterzeichnete Ober-Bergamt hiermit wie folgt:

Art. 1. Von dem Beginn des Jahres 1858 ab haben sämmtliche Besitzer der Berg- und Hüttenwerke und Steinbrüche in den Bergamts-Bezirken Düren und Saarbrücken die im Art. 1 der Verordnung vom 6. Dezember 1825, sowie der deklarirenden Bekanntmachung vom 23. März 1828 vorgeschriebenen Productions-Uebersichten ihrer Werke von dem jedesmal vorher gegangenen Jahre bis zum 15. Januar des folgenden Jahres einzureichen, und erfolgt diese Einreichung nicht mehr, wie bisher bei den Königlichen Bergämtern, sondern bei den Königlichen Revierbeamten. Diese Uebersichten sollen außer den im Art. 1 der Verordnung vom 6. Dezember 1825 vorgeschriebenen Angaben der Art und Quantität der Erzeugnisse, des

Werthes derselben am Ursprungsorte, der verarbeiteten rohen Produkte und verbrauchten Materialien, der Zahl der Arbeiter und der Zahl der Familienglieder derselben, noch die Zahl der Betriebs-Vorrichtungen der Werke und die Zahl der im Laufe des verflossenen Jahres im Betriebe gewesenen Betriebsvorrichtungen enthalten.

Art. 2. Die Königlichen Bergämter zu Düren und Saarbrücken werden mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Art. 3. Gegenwärtige Verordnung soll durch den Abdruck in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen zu Köln, Coblenz, Trier, Aachen und Düsseldorf die erforderliche Offenkundigkeit erhalten.

Bonn den 22. Juni 1857. Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Bergamt.

(Nr. 1140) Die Personenpost zwischen Barmen und Lennep betr.

Vom 1. Juli c. ab wird die Personenpost von Barmen nach Lennep nicht mehr über den Eisenbahnhof zu Rittershausen geleitet werden.

Düsseldorf den 24. Juni 1857. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

(Nr 1141.) Die I. Personenpost zwischen Lennep und Schwelm betr.

Vom 1. k. M. ab wird die I. Personenpost von Lennep nach Schwelm
aus Lennep um 11¹⁵ Vormittags
abgefertigt werden.

Düsseldorf den 26. Juni 1857. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

(Nr. 1142.) Die vollständige Poststation zu Hückeswagen betr.

Vom 1. Juli d. J. ab wird die zu Hückeswagen bisher bestandene Station für Beichaisen und Extraposten aus dem Orte in eine vollständige Station umgewandelt werden.

Düsseldorf den 26. Juni 1857. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

(Nr. 1143.) Die Anwendbarkeit des Betriebs-Reglements für die Staats-Eisenbahnen ꝛc. auf die Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn mit 1. August a. c. betr.

Das Betriebs-Reglement für die Staats-Eisenbahnen und die unter der Verwaltung des Staats stehenden Eisenbahnen vom 18. Juli 1353 wird, nachdem die Verwaltung der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn in Folge des zwischen dieser und der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft abgeschlossenen Fusions-Vertrages an uns übergegangen ist, mit dem 1. August auch auf der bezeichneten Bahnstrecke eingeführt. Mit dem nämlichen Tage tritt das gegenwärtig geltende Betriebs-Reglement der Düsseldorf-Elberfelder Bahn vom 12. März 1855 außer Kraft.

Unter Bezugnahme auf den §. 63 des Reglements vom 18. Juli 1853 bringen wir dies zur Kenntniß des Publikums.

Elberfeld den 29. Juni 1857. Königl. Eisenbahn-Direktion.

(Nr. 1144.) Den im Rhein bei Düsseldorf ertrunkenen Knaben Joseph Mörschen betr.

Den 22. Juni c. Abends zwischen 6 und 7 Uhr, ist der unten signalisirte Joseph Mörschen, im Rheine hierselbst ertrunken.

Ich ersuche sämmtliche Polizeibehörden, in deren Bezirk die Leiche des Verunglückten landet, mir sofort Anzeige davon zu machen.

Düsseldorf den 23. Juni 1857. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Signalement.

Alter 8 Jahre; Geburtsort Neustadt, Wohnort Neustadt; Größe 3 Fuß 9 Zoll; Statur

schlank; Haare blond, kurz abgeschnitten; Stirn frei; Augen blau; Augenbraunen blond; Gesicht rund; Nase und Mund gewöhnlich; Kinn rund; Zähne gut.

Bekleidung: eine dunkelblaue Tuchjacke, eine schwarzsammte Hose, ein Paar neu lederne Schuhe und ein Paar blau baumwollene gestrickte Strümpfe nebst einem Hemde.

(Nr. 1145.) Den zu Plittersdorf im Rheine ertrunkenen Anton Güsgen betr.

Am 26. d. M. ist der Dienstknecht Anton Güsgen aus Lannesdorf im Rheine bei Plittersdorf ertrunken.

Indem ich dessen Signalement mittheile, ersuche ich die Polizeibehörden, in deren Bezirk die Leiche etwa landen möchte, mir hiervon sofortige Anzeige zu machen.

Bonn den 28. Juni 1857. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Signalement.

Alter 19 Jahre; Größe 4 Fuß 10 Zoll; Haare hellblond und etwas kahlen Scheitel. Derselbe war bekleidet mit einer weißgelblichen halbleinenen Sommerhose, einer schwarzen Sammetweste mit gläsernen Knöpfen, einem baumwollenen Hemde und einer baumwollenen Unterjacke.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1146.) Diebstahl in der Gemeinde Haan.

Am 16. Mai c. Mittags ist zu Teckhauser-Quall am Düsselbache, Gemeinde Haan, eine Fischangel gestohlen worden; dieselbe bestand aus einer englischen Gerte von braunem amerikanischen Holze in drei Theilen, mit Büchsen von Messing zusammengesetzt, die Mechanik eine englische doppelte Messingrolle mit doppelter Mechanik, (Multiplicator) die Angelschnur von gedrehter Seide.

Am unteren Ende der Gerte, wo ein messingener Ring die Mechanik festhält, hatte eine kleine Verletzung (Spleißung) stattgefunden, die mit einer Kordel umwickelt war.

Wer über den Verbleib dieser Angel oder den Dieb Kenntniß hat, wolle mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige machen.

Elberfeld den 18. Juni 1857. Der Ober-Prokurator: Scriba.

(Nr. 1147.) Diebstahl zu Kronenberg und Belohnungsverheißung für Anzeigung des Diebes.

In der Zeit vom 10—11. d. M. ist zu Herichhausen in Kronenberg, eine mit einem Stempel gezeichnete, 12 bis 15 Fuß lange Kuhkette gestohlen worden.

Ich bringe diesen Diebstahl mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Bestohlene demjenigen, der den Dieb so anzeigt, daß er gerichtlich bestraft werden kann, eine Belohnung von einem Thaler zugesichert hat, und ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der Kette Kenntniß hat, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Elberfeld den 19. Juni 1857. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Personal-Chronik

(Nr. 1148.) Dem Apotheker 1. Klasse, Carl Reinhold Buchholz, ist die Concession zur Führung einer Apotheke hierselbst ertheilt.

(Nr. 1149.) Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Alexander Clarenbach hat sich zu Holthausen, Bürgermeisterei Steele niedergelassen.

(Nr. 1150.) Die Hebamme Ehefrau Amalie Menchen ist von Rees nach Beeck versetzt.

(Nr. 1151.) Dem Servatius Saug zu Oedt ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen chirurgischen Hülfsleistungen daselbst auf jedesmalige besondere Anordnung einer als Wundarzt approbirten Medizinal-Person ertheilt.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 38. Düsseldorf, Sonnabend den 11. Juli **1857.**

(Nr. 1152.) Gesetzsammlung, 34tes und 35tes Stück.

Das zu Berlin am 29. Juni 1857 ausgegebene 34te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4706. Vertrag zwischen Preußen und Hessen-Homburg, die Rhein-Nahe Eisenbahn betreffend. Vom 7. Juni 1856.

Nr. 4707. Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg wegen Herstellung einer Eisenbahn von Bingerbrück am Rhein durch das Fürstenthum Birkenfeld nach Neunkirchen. Vom 1. April 1857.

Nr. 4708. Gesetz, betreffend die Revision der Aktiengesellschaften im Stempel-Interesse. Vom 25. Mai 1857.

Nr. 4709. Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1853 an die Stadtgemeinde Kettwig, Regierungsbezirks Düsseldorf.

Nr. 4710. Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Steele, Regierungsbezirks Düsseldorf.

Nr. 4711. Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Schleiden, Regierungsbezirks Aachen.

Nr. 4712. Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Merzig, Regierungsbezirks Trier.

Das zu Berlin am 30. Juni 1857 ausgegebene 35te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4713. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Mansfelder Seekreises, im Regierungsbezirk Merseburg, zum Betrage von 215,000 Thalern. Vom 4. Mai 1857.

Nr. 4714. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Thorner Kreises im Betrage von 84,000 Thalern. Vom 4. Mai 1857.

Nr. 4715. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rosenberger Kreises im Betrage von 100,000 Rthlrn. Vom 13. Mai 1857.

Nr. 4716. Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Werden, Regierungsbezirks Düsseldorf.

Nr. 4717. Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Dinslaken, Regierungsbezirks Düsseldorf.

Nr. 4718. Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Saarburg, Regierungsbezirks Trier.

Nr. 4719. Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Linz, Regierungsbezirks Coblenz.

Nr. 4720. Allerhöchster Erlaß vom 1. Juni 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Stromberg, Regierungsbezirks Coblenz.

Nr. 4721. Allerhöchster Erlaß vom 1. Juni 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Sobernheim, Regierungsbezirks Coblenz.

Nr. 4722. Bekanntmachung der unterm 25. Mai 1857 erfolgten Allerhöchsten Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statut der vereinigten Hamburg-Magdeburger Dampfschiffahrts-Kompagnie. Vom 8. Juni 1857.

Nr. 4723. Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts der Aktiengesellschaft für Eisen-Industrie zu Styrum. Vom 12. Juni 1857.

(Nr. 1153.) Die besetzte Pfarrstelle der evang. Gemeinde zu Wanheim-Angerhausen betr.

Die Wahl des Candidaten des evangelischen Predigtamtes Heinrich Falk aus Binsheim zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Wanheim-Angerhausen, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Coblenz den 30. Juni 1857. Königliches Consistorium.

(Nr. 1154.) Die besetzte Pfarrstelle der evang. Gemeinde zu Crefeld betr.

Die Wahl des Oberpfarrers zu Cüstrin Gustav Adolph Lüders zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Crefeld ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Coblenz den 30. Juni 1857. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1155.) Polizei-Verordnung
betreffend das Meldewesen.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung verordnen wir in Betreff des polizeilichen Meldewesens für den ganzen Umfang unseres Regierungsbezirkes wie folgt:

I. Meldungen der neu anziehenden Personen.

§. 1. Wer an dem Orte, wo er seinen Aufenthalt nimmt, einen eigenen Hausstand begründet oder überhaupt Einrichtungen trifft, aus welchen auf die Absicht geschlossen werden kann, einen dauernden Aufenthalt zu nehmen, ist verpflichtet, sich binnen 14 Tagen nach seinem Anzuge zu melden.

§. 2. Die Meldung erfolgt entweder schriftlich oder mündlich und zwar:

a) in den Städten Düsseldorf, Elberfeld, Barmen, Crefeld und Wesel, wo die Polizeiverwaltung Königlichen Beamten übertragen ist, bei diesen Beamten,

b) in denjenigen Ortschaften, wo ein Bürgermeister seinen Sitz hat, bei dem Bürgermeister;

c) in den übrigen Ortschaften bei dem Gemeindevorsteher.

§. 3. Ueber die erfolgte Meldung wird den sich Meldenden sofort eine Bescheinigung ertheilt und die Meldungen in ein über sämmtliche Anziehende zu führendes Register eingetragen.

§. 4. Wer einem Neuanziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, ist verpflichtet, darauf zu halten und sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß derselbe sich in Gemäßheit des §. 1 binnen 14 Tagen meldet. Kommt der Neuanziehende dieser Verpflichtung nicht nach, so hat der Wohnunggeber bei der betreffenden Behörde Anzeige zu machen.

§. 5. Die Gemeindevorsteher haben von den bei ihnen eingehenden Meldungen neuanziehender Personen dem Bürgermeister Anzeige zu machen und dieser Anzeige die Erklärung beizufügen, ob gegen die Gestattung des Aufenthaltes etwas zu erinnern ist oder nicht.

§. 6. Den Polizeiobrigkeiten und Gemeindevorstehern liegt ob, darüber zu wachen, daß ein Jeder der nach §. 1 zur Meldung verpflichtet ist, dieselbe auch bewirke. Insbesondere haben sie die Meldung dann herbeizuführen, wenn sie amtlich oder außerordentlich von dem Anzuge dazu verpflichteter Personen Kenntniß erlangen.

§. 7. Die Klassensteuerlisten werden nach wie vor auf den Bürgermeisterämtern geführt und sind demgemäß neu anziehende Personen, wenn sie sich auf Grund des §. 1 polizeilich beim Gemeindevorsteher melden, durch letzteren darauf aufmerksam zu machen, daß sie sich außerdem in Betreff der Steuerzahlung bei dem betreffenden Bürgermeister zu melden haben.

II. Die Meldungen der Fremden betreffend.

§. 8. Jeder Einwohner ist verpflichtet, Fremde, welche bei ihm übernachten, spätestens bis zum Mittag des auf die Nacht folgenden Tages bei der Ortspolizeibehörde zu melden.

Als Fremde im Sinne dieser Verordnung gelten alle Personen, welche an dem Orte, wo sie übernachten, nicht wohnhaft sind.

§. 9. Die Meldung muß den Vor- und Zunamen des Fremden, seinen Geburts- und Wohnort, seinen Stand oder Gewerbe, die Zeit seiner Ankunft, die Dauer und den Zweck seines Aufenthaltes, sowie die Angabe, ob er mit oder ohne Paß reist, enthalten. Sie kann schriftlich oder mündlich erfolgen, doch bleibt der Ortspolizeibehörde überlassen, für alle Fälle die schriftliche Form der Fremdenmeldung anzuordnen.

§. 10. In sämmtlichen Städten und außerdem in denjenigen Ortschaften, wo die Königl. Landräthe solches anordnen, haben die Gastwirthe Fremdenbücher, welche von der Ortspolizeibehörde paraphirt und paginirt sind, zu führen und dafür zu sorgen, daß ein jeder Reisender in dieselben, sogleich nach seiner Ankunft, die für die einzelnen Rubriken erforderlichen Notizen entweder selbst leserlich einträgt oder die nöthige Auskunft giebt, damit der Wirth die Eintragung bewirken kann.

Reisende, welche die gedachte Auskunft verweigern oder wissentlich unrichtige Angaben machen, verfallen in eine Polizeistrafe von 1 bis 10 Thalern, sofern nicht die strengeren Bestimmungen des Strafgesetzbuches Platz greifen. Der Wirth hat in solchem Falle sofort bei der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

Die Ortspolizeibehörden haben die Fremdenbücher mindestens allmonatlich einmal, unter Vergleichung mit den Fremdenzetteln zu revidiren und daß, resp. an welchem Tage solches geschehen ist, im Fremdenbuch zu vermerken.

§. 11. Die Gastwirthe, welche Fremdenbücher führen, sind verpflichtet, jeden Morgen bis 9 Uhr ein Verzeichniß der am vorhergehenden Tage und in der Nacht eingekehrten Reisenden an die Ortspolizeibehörde einzureichen.

§. 12. In den Städten Düsseldorf, Elberfeld, Barmen, Lennep, Crefeld, Essen, Neuß, Duisburg, Mülheim an der Ruhr und Ruhrort, sowie in den Bürgermeistereien Mülheim Land und Borbeck haben alle Fremde, welche sich länger als 3 Tage am Ort aufhalten, nach Maßgabe der Generalinstruktion vom 12/7 1817 (Amtsblatt 1817 Seite 63 der Paßgesetze) eine Aufenthaltskarte zu lösen. Hiervon können nur diejenigen Personen dispensirt werden, welche in der Rheinprovinz einen festen Wohnsitz haben und der Ortspolizeibehörde bekannt sind oder sich sonst gehörig zu legitimiren vermögen.

§. 13. Wer Fremde, die zur Lösung einer Aufenthaltskarte verpflichtet sind, aufnimmt, hat bei Vermeidung eigener Strafbarkeit dafür zu sorgen, daß dieselben jener Verpflichtung nachkommen.

III. Die Meldungen bei stattfindenden Wohnungs-Veränderungen betreffend.

§. 14. Jeder Hauseigenthümer ist verpflichtet, sowohl von dem Anzuge wie von dem Abzuge seiner Miether der Ortspolizeibehörde binnen 24 Stunden nach dem Anziehen oder nach dem Verlassen der Wohnung Anzeige zu machen.

§. 15. Eine gleiche Pflicht liegt Afterwirthen und Schlafstellenvermiethern, sowie Jedem ob, welcher einem Anderen Wohnung oder Unterkommen gewährt.

§. 16. Wer sein eigenes Haus bezieht oder verläßt, hat sich selbst nebst den Personen, welche mit ihm die Wohnung verändern, innerhalb derselben Frist an- oder abzumelden.

IV. Die Meldungen über Annahme und Entlassung der Hausoffizianten, Dienstboten, Handwerksgehülfen und Fabrikarbeiter betreffend.

§. 17. Jede Dienstherrschaft ist verpflichtet, sowohl von der Annahme wie von der Entlassung ihrer Dienstboten und Hausoffizianten binnen 24 Stunden bei der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

§. 18. Zu einer gleichen Anzeige sind Handwerksmeister, sowie Fabrik- und andere Unternehmer bei der Annahme und Entlassung ihrer Gesellen, Gewerbegehülfen und Fabrikarbeiter verpflichtet.

§. 19. Die abziehenden Miether, Dienstboten, Hausoffizianten, Gesellen, Gewerbegehülfen und Fabrikarbeiter sind gehalten, ihre künftige Wohnung, resp. ihren künftigen Dienst, der zur Abmeldung verpflichteten Person spätestens beim Abzuge richtig anzugeben, damit die letztere über ihren Verbleib Auskunft geben kann.

§. 20. Die Anordnungen, welche über die Art und Form der Meldung in den Fällen der §§. 8—19 Seitens einzelner Ortsbehörden getroffen worden sind oder noch getroffen werden, bestehen neben dieser Verordnung, soweit sie derselben nicht wiedersprechen, fort. Auch steht es den Polizeibehörden zu, die Anordnung zu treffen, daß kein Fabrik- oder Handwerksmeister einen Arbeiter beschäftigen darf, ehe ihm derselbe einen von der Ortspolizeibehörde kostenfrei ausgestellten Arbeitsschein vorgelegt hat. Die Arbeitgeber haben diese Arbeitsscheine während der Dauer der Beschäftigung aufzubewahren und sie nach Auflösung des Dienstverhältnisses bei der im §. 19 vorgeschriebenen Abmeldung an die Polizeibehörde zurückzugeben.

In Betreff der Verpflichtung des Gesindes, sich mit Gesindedienstbüchern zu versehen, wird auf unsere Verordnung vom 28/12. 1854 (Amtsblatt 1855 Seite 3) Bezug genommen.

§. 21. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Verordnung, welche mit dem 1. Oktober c. in Kraft tritt, unterliegen, sofern nicht der §. 10 oben oder das Strafgesetzbuch strengere Strafen androhen, einer Geldbuße von fünzehn Silbergroschen bis zehn Thaler.

Die das Meldewesen betreffenden früheren Verordnungen vom 24/12. 1852 (Amtsbl. Nr. 103) vom 30/5, 1835 (Amtsblatt Nr. 35), vom 28/1. 1838 (Amtsblatt Nr. 9) und vom

12/2. 1852 (Amtsblatt Nr. 10) werden hierdurch und zwar vom 1. Oktober c. ab außer Kraft gesetzt. Düsseldorf den 23. Juni 1857.

(Nr. 1156.) Die Anlage einer Eisenbahn von der Zeche Neu-Essen nach dem Bahnhofe Essen betr. I. S. III. Nr. 5154.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß, wörtlich also lautend:

Ich will nach ihrem Antrage vom 22. Mai d. J. zu der von dem Vorstande der Bergbau-Gesellschaft Neu-Essen zu Essen im Kreise Duisburg beabsichtigten Anlage einer für den Locomotiv-Betrieb einzurichtenden Eisenbahn von der Zeche Neu-Essen nach dem Bahnhofe Essen der Cöln-Mindener Eisenbahn hierdurch unter der Bedingung, daß andern Unternehmern sowohl der Anschluß an die Bahn mittelst Zweigbahnen, als auch die Benutzung der Hauptbahn gegen zu vereinbarende, eventuell von dem Handels-Ministerium festzusetzende Fracht- oder Bahngeldsätze vorbehalten bleibt, Meine Genehmigung ertheilen. Zugleich bestimme Ich, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 ergangenen Vorschriften über die Expropriation auf das Unternehmen Anwendung finden sollen.

Sans-souci, den 1. Juni 1857.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

ggz. von der Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 2. Juli 1857.

(Nr. 1157.) Die Ergänzungswahlen für das K. Handelsgericht zu Gladbach betr. I. S. III. Nr. 5091.

Durch Allerhöchste Ordre vom 13. d. M. haben des Königs Majestät die von den Notabeln des Kaufmannsstandes in Gladbach getroffenen Wahlen des bisherigen Präsidenten, Kaufmannes Heinrich Carl Cunz in Viersen zum Präsidenten, unter Dispensation desselben von der Bestimmung des Artikels 623 des Handelsgesetzbuchs, ferner der Kaufleute Johann Peter May in Gladbach und Friedrich Wilhelm Greef in Viersen zu Richtern, sowie der Kaufleute Hermann Goeters in Rheydt, Wilhelm Merkens in Gladbach und Wilhelm Heymer in Rheydt zu Ergänzungsrichtern bei dem Handelsgerichte in Gladbach zu bestätigen geruht.

Düsseldorf, den 30. Juni 1857.

(Nr. 1158.) Die Agentur des H. de Fries zu Orsoy betr. I. S. III. Nr. 1826.

Der H. de Fries zu Orsoy ist als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Elberfeld concessionirt worden.

Düsseldorf, den 1. Juli 1857.

(Nr. 1159.) Die Agentur des W. Bertram zu Ronsdorf betr. I. S. III. Nr. 1870.

Der Wilhelm Bertram zu Ronsdorf ist als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Berlin concessionirt worden.

Düsseldorf, den 1. Juli 1857.

(Nr. 1160.) Die Agentur des G. Rütter zu Cleve betr. I. S III. Nr. 1904.

Der G. Rütter zu Cleve ist als Agent der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Anstalt „Concordia" zu Köln concessionirt worden.

Düsseldorf den 3. Juli 1857.

(Nr. 1161.) Die Niederlegung der Agentur des O. Thomae zu Cleve betr. I. S. III. Nr. 1904.

Der Otto Thomae zu Cleve hat die Agentur der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Anstalt „Concordia" zu Köln niedergelegt.

Düsseldorf den 3. Juli 1857.

(Nr. 1162.) Erloschenes Einführungs-Patent und ertheilte Erfindungs-Patente betr.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 16. November ertheilte Einführungs-Patent:

auf eine Construktion von Feuerungs-Anlagen,

ist erloschen.

Dem Mechanikus Carl Höller zu Kaltenherberg bei Solingen ist unter dem 2. Juli 1857 ein Patent:

auf ein Sicherheitsschloß, soweit die Einrichtung desselben nach dem vorgelegten Modell für neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 8. Juli 1857.

(Nr. 1163.) Erfindungs-Patent betr.

Dem Kaufmann Huland in Berlin ist unter dem 2. Juli 1857 ein Patent:

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Schmelzofen für Eisen, soweit derselbe in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 7. Juli 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1164.) Die Einrichtung auswärtiger Post-Expeditionen betr.

In nachstehenden Orten sind Post-Expeditionen II. Klasse eingerichtet worden:

in Kallningken	Ober-Post-Direktions-Bezirk	Gumbinnen,
in Sorquitten	"	"	dito,
in Ullersdorf	"	"	Breslau,
in Sagorsz	"	"	Danzig,
in Spittelndorf	"	"	Liegnitz,
in Neukuhren	"	"	Königsberg i. Pr.,
in Bythin	"	"	Posen,
in Podzamce	"	"	do.,
in Birresborn	"	"	Trier,
in Obersgegen	"	"	do.,
in Wallendorf	"	"	do.,
in Leidenborn	"	"	do.,

Düsseldorf den 2. Juli 1857.

Der Ober-Post-Direktor.
In Vertretung: Eickholt.

(Nr. 1165.) Die Publikation strafrechtlicher Urtheils-Auszüge betr.

In nachfolgendem Verzeichnisse werden die in unserem Departement im II. Quartal des laufenden Geschäftsjahres ergangenen rechtskräftigen Strafurtheile nach Vorschrift des §. 30 des Strafgesetzbuchs bekannt gemacht.

Hamm den 13. Juni 1857.

Königliches Appellations-Gericht.
Kriminal-Senat: Hassel.

Nr.	Namen, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafen.
1	Schramm, Friedrich, Kaufmann zu Neuenrade	Wechselfälschung in 9 Fällen	Vier Jahre sechs Monat Zuchthaus und 900 Thaler Geldbuße eventuell sieben Monat Zuchthaus.
2	Mais, Abraham, Kalkbrenner in Hagen	Meineid	Zwei Jahre Zuchthaus.
3	Wenzig, Johann, Schuhmacher in Plettenberg	Münzverbrechen	Sechs Jahre Zuchthaus und sechs Jahre Polizei-Aufsicht.
4	Böllinghaus, Peter Diedrich, Arbeiter zu Steinrückel	Münzverbrechen	Fünf Jahre Zuchthaus und fünf Jahre Polizei-Aufsicht.
5	Schulte, Franz, Tagelöhner aus Reblin	Diebstahl im zweiten Rückfall	Acht Jahre Zuchthaus und zehn Jahre Polizei-Aufsicht.
6	Alhaus, Wilhelm, Arbeiter in Lüdenscheid	Einfacher qualificirter Diebstahl im zweiten Rückfall ꝛc.	Zwei Jahre Zuchthaus und drei Jahre Polizei-Aufsicht.
7	Frieg, Johann, Bergarbeiter aus Borbeck	Schwerer Diebstahl und Unterschlagung	Drei Jahre Zuchthaus und fünf Jahre Polizei-Aufsicht.
8	Marcus, Wilhelm, Schiffer aus Wanheim	Diebstahl im zweiten Rückfall	Zwei Jahre Zuchthaus und fünf Jahre Polizei-Aufsicht.
9	Althoff, Hermann Heinrich, Tagelöhner zu Iserlohn	Einfacher qualificirter Diebstahl im vierten Rückfall	Vier Jahre Zuchthaus und sechs Jahre Polizei-Aufsicht.
10	Rohde, Anton, Leineweber in Balve	Einfacher Diebstahl im zweiten Rückfalle	Zwei Jahre Zuchthaus und drei Jahre Polizei-Aufsicht.
11	Schwarzkopf, Peter, Tagelöhner in Menden	Mehrere einfache qualificirte Diebstähle im vierten Rückfalle	Zwei Jahre Zuchthaus und vier Jahre Polizei-Aufsicht.

Nr.	Namen, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
12	Schulte, Peter, Tagelöhner in Menden	Mehrere einfache qualificirte Diebstähle im dritten Rückfalle	Zwei Jahre Zuchthaus und vier Jahre Polizei-Aufsicht.
13	Rasche, Friedrich, Bergmann in Vormholz	Einfacher Diebstahl im dritten Rückfalle	Zwei Jahre Zuchthaus und zwei Jahre Polizei-Aufsicht.
14	Egener, Wilhelm, Schustergeselle aus Wesel	Zwei schwere Diebstähle und Theilnahme an einem schweren Diebstahle	Fünf Jahre Zuchthaus und zehn Jahre Polizei-Aufsicht.
15	Langenkaemper, Heinrich, Knecht zu Bülse	Fünf schwere und zwei einfache Diebstähle im Rückfalle	Zehn Jahre Zuchthaus und zehn Jahre Polizei-Aufsicht.
16	Arntzen, Johann, Tagearbeiter in Emmerich	Einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfall	Fünf Jahre Zuchthaus und fünf Jahre Polizei-Aufsicht.
17	Hemsteg, Wilhelm, Tagelöhner aus Xanten	Schwerer und einfacher Diebstahl im Rückfall	Drei Jahre Zuchthaus und fünf Jahre Polizei-Aufsicht.
18	Fiebes, Peter, Schiffer-knecht aus Orsoy	Zwei schwere Diebstähle im Rückfalle	Fünf Jahre Zuchthaus und zehn Jahre Polizei-Aufsicht.
19	Neunenz, Johann, Tagearbeiter aus Wesel	Einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfall	Zwei Jahre Zuchthaus und zwei Jahre Polizei-Aufsicht.
20	Hirschfeld gt. Stracke, August, Tagelöhner in Essen	Schwerer und einfacher Diebstahl und Theilnahme an einem schweren Diebstahl im wiederholten Rückfall	Sechs Jahre Zuchthaus und zehn Jahre Polizei-Aufsicht.
21	Hirschfeld gt. Stracke, Julius, Tagelöhner in Essen	Schwerer und einfacher Diebstahl und Theilnahme an einem schweren und einfachen Diebstahl im Rückfall	Vier Jahre Zuchthaus und fünf Jahre Polizei-Aufsicht.
22	Krämer, Theodor, Holzschuhmacher in Stoppenberg	Todtschlag, Mißhandlung u. Versuch zur Verleitung zum Meineide	Lebenslängliche Zuchthausstrafe.
23	Mintrop, Friedrich, Fabrikarbeiter in Essen	Theilnahme an einer vorsätzlichen Körperverletzung, welche den Tod des Verletzten zur Folge gehabt hat	Zehn Jahre Zuchthaus.

Nr.	Namen, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafen.
24	Mintrop, Heinrich, Bergmann in Essen.	Theilnahme an einer vorsätzlichen Körperverletzung, welche den Tod des Verletzten zur Folge gehabt hat.	Zehn Jahre Zuchthaus.
25	Mintrop, Sabastian, Fuhrknecht in Essen.	Theilnahme an einer vorsätzlichen Körperverletzung, welche den Tod des Verletzung zur Folge gehabt hat.	Zehn Jahre Zuchthaus.
26	Schulte, Ehefrau, Bernhard Füsilier aus Wesel.	Einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfall.	Zwei Jahre Zuchthaus und drei Jahre Polizei-Aufsicht.
27	Grundgt. Seepe, Ferdinand, Tagelöher aus Weddinghofen.	Einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfall.	Zwei Jahre und drei Monate Zuchthaus und drei Jahre Polizei-Aufsicht.
28	Wilkes, Lisette, unverehelicht zu Hasslinghausen.	Einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfall.	Zwei Jahre Zuchthaus und zwei Jahre Polizei-Aufsicht.
29	Möller, Johann Heinrich, Winkelier von Ardey.	Versuchte Verleitung zum Meineide.	Drei Jahre Zuchthaus.
30	Möller, Winkelier, Ehefrau, Wilhelmine geb. Heyermann von Ardey.	Versuchte Verleitung zum Meineide.	Zwei Jahre Zuchthaus.
31	Heyermann, Ferdin., Landwirth von Ende.	Versuchte Verleitung zum Meineide.	Zwei Jahre Zuchthaus.
32	Heithecker, Friedrich, Ziegelarbeiter aus Blomberg Fürstenthum Lippe.	Vorsätzlicher Meineid.	Zwei Jahre Zuchthaus.
33	Pape, Sophie, Dienstmagd zu Altenbögge.	Vorsätzliche Brandstiftung.	Drei Jahre Zuchthaus.
34	Isaac, Jacob, Metzger aus Hohensolms.	Wissentlicher Gebrauch einer falschen Urkunde.	Zwei Jahre Zuchthaus und 50 Thlr. Geldbuße eventuell ein Monat Zuchthaus.
35	Hüser, Heinrich, Steinhauer aus Niederbonsfeld.	Schwere Körperverletzung im Rückfalle.	Drei Jahre Zuchthaus.
36	Gellhard, Heinrich, Bergarbeiter vom Schnee.	Meuterei mit Gewalt an Sachen.	Zwei Jahre Zuchthaus und zwei Jahre Polizei-Aufsicht.

Nr.	Namen, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafen.
37	Willicke, Johann, Fabrikarbeiter aus Lippspringe.	Meuterei mit Gewalt an Sachen.	Zwei Jahre Zuchthaus und zwei Jahre Polizei-Aufsicht.
38	Thomee, Heinrich, Fabrikarbeiter von Landeskron.	Meuterei mit Gewalt an Sachen.	Zwei Jahre Zuchthaus und zwei Jahre Polizei-Aufsicht.
39	Wiese, Carl, Bergarbeiter aus Müncheberg.	Meuterei mit Gewalt an Sachen und schwerer Diebstahl.	Zwei Jahre Zuchthaus und zwei Jahre Polizei-Aufsicht.
40	Janz, Vallentin, Kellner aus Middelheim im Großherzogthum Nassau.	Meuterei mit Gewalt an Sachen und Theilnahme an einem schweren Diebstahle im zweiten Rückfalle.	Vier Jahre Zuchthaus und Landesverweisung.
41	Adler, Leeser, Handelsmann in Hoerde.	Versuchte Verleitung zum Meineide.	Drei Jahre Zuchthaus.
42	Buse, Heinrich, Tagelöhner in Salzkotten.	Drei schwere Diebstähle und ein einfacher Diebstahl im Rückfall.	Fünf Jahre Zuchthaus und fünf Jahre Polizei-Aufsicht.
43	Brüning, Friedrich, Handelsmann in Soest.	Meuterei mit Gewalt an Sachen.	Zwei Jahre Zuchthaus.
44	Wessel, Joseph, Tagelöhner aus Warstein.	Meuterei mit Gewalt an Sachen.	Zwei Jahre Zuchthaus.
45	Helle, Engelbert, Konditor aus Lippstadt.	Münzverbrechen.	Fünf Jahre Zuchthaus und fünf Jahre Polizei-Aufsicht.
46	Heidmann, Heinr., Schmied aus Düsseldorf.	Münzverbrechen.	Fünf Jahre Zuchthaus und fünf Jahre Polizei-Aufsicht.
47	Carlson, Franz, Tagelöhner in Soest.	Schwerer Diebstahl im Rückfall.	Zwei Jahre Zuchthaus und zwei Jahre Polizei-Aufsicht.
48	Weber, Heinrich, Vergolder aus Lindlar.	Zwei einfache Diebstähle im wiederholten Rückfalle und Landstreicherei im Rückfalle.	Zwei Jahre Zuchthaus und zwei Jahre Polizei-Aufsicht.

Nr.	Namen, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafen.
49	Schroeder, Friedr., Schneider aus Barmen.	Vier einfache Diebstähle im Rückfalle und Führung eines falschen Namens.	Zehn Jahre Zuchthaus und zehn Jahre Polizei-Aufsicht.
50	Kemnade, Friedrich, Schuhmacher aus dem Ardey.	Diebstahl im zweiten Rückfall.	Zwei Jahre Zuchthaus und fünf Jahre Polizei-Aufsicht.
51	Banckenkroot, Heinr., Tischler in Dortmund.	Einfacher Diebstahl im zweiten Rückfall.	Drei Jahre Zuchthaus und fünf Jahre Polizei-Aufsicht.
52	Bräucker, Wilhelm, Tagelöhner in Dortmund.	Einfacher Diebstahl im Rückfall.	Zwei Jahre Zuchthaus und zwei Jahre Polizei-Aufsicht.
53	Wille, Heinrich, Tagelöhner in Mengede.	Einfacher Diebstahl im zweiten Rückfalle.	Zwei Jahre und einen Monat Zuchthaus und fünf Jahre Polizei-Aufsicht.
54	Klingenhagen, Joh., Tagelöhner in Honnebruch.	Schwerer Diebstahl.	Zwei Jahre und drei Monate Zuchthaus und fünf Jahre Polizei-Aufsicht.

(Nr. 1166) Die Sitzungen des Ferien-Senates des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Köln pro 1857 betr.

Auszug aus der Verordnung des Königl. Herrn Ersten Präsidenten des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Köln, die Bildung des Ferien-Senats bei dem genannten Gerichtshofe für das Jahr 1857 betreffend.

Die Eröffnung der Ferien hat Statt am 1. August d. J., Vormittags 11 Uhr.

Die gewöhnlichen Sitzungstage sind: 3., 4., 14., 17., 18., 28., 29., 31. August, 1., 11., 12., 14., 15. 25., 26., 28., 29. September.

Köln, den 27. Juni 1857.

Der erste Präsident
des Königl. rheinischen Appellations-Gerichthofes,
(gez.) Broicher.

Für gleichlautenden Auszug, welcher dem öffentlichen Ministerium ertheilt wird.
Der Ober-Secretair, (gez.) Wallraff.

(Nr. 1167.) **Uebersicht**
der Einnahmen von ausländischem Zucker und Syrop, so wie an Rübenzucker-Steuern, ferner der für ausgeführten raffinirten Zucker gezahlten Vergütungen, beides in der Zeit vom 1. April 1856 bis Ende März 1857 und Vergleichung des hiernach berechneten Einnahme-Solls mit der, in dem vorgedachten Zeitraume aufgekommenen wirklichen Einnahme.

Vereins-Staaten.	Menge des zum Eingange verzollten Zuckers und Syrops								Menge der zur Zuckerbereitung versteuerten Runkelrüben à Ctr. 6 Sgr.		Betrag der gewährten Rückvergütung für ausgeführten, resp. zur Ausfuhr niedergelegten Zucker.		
	Brod- und Hut-, Kandis- ꝛc. Zucker à Ctr. 10 Thlr.		Farin ꝛc. à Ctr. 8 Thlr.		Rohzucker für inländische Siedereien à Ctr. 5 Thlr.		Syrop à Ctr. 2 Thlr.						
	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Thlr	Sgr.	Pf.
1. Preußen*)	290	80 3/10	1,184	82 2/10	545,738	87 6/10	518	90 3/10	23,424,593	70	771,638	29	6
							a. 5,894	64 5/10					
Außerdem:													
Luxemburg	—	19	—	—	—	—	—	69 3/10	—	—	—	—	—
2. Bayern	328	3	11	2	4,812	73	48	8	332,337	—	—	—	—
							a. —	14					
3. Sachsen	186	54 3/10	—	32 6/10	1,241	94 6/10	70	24 6/10	121,068	96	—	—	—
							a. 250	4 2/10					
4. Hannover	473	11 7/10	65	51 53/10	124,712	27	17,115	81 8/10	—	—	93,923	1	3
							a. 5,242	84 7/10					
5. Württemberg	45	96 6/10	—	6/10	—	—	—	—	1,019,101	42	—	—	—
6. Baden	123	47 3/10	4	21 1/10	668	63 3/10	282	53 18/10	1,307,070	—	—	—	—
							a. —	5					
7. Kurf. Hessen	36	57	7	99	4,575	1	—	—	15,665	—	—	—	—
							a. —	47					
8. Großh. Hessen	36	38	148	89	—	—	10	17	—	—	—	—	—
9. Thüringen	9	75 6/10	2	70 7/10	—	—	19	73	156,895	74	—	—	—
							a. 13	44 7/10					
10. Braunschweig	6	93	—	34	3,469	7	99	65	969,767	97	—	—	—
							a. 161	10					
11. Oldenburg	70	20 7/10	13	7 6/10	—	—	305	27 8/10	—	—	—	—	—
							a. 654	65 3/10					
12. Nassau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
							a. —	55 1/10					
13. Frankfurt a. M.	20	43	3	69	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	1,628	39 6/10	1,442	59	685,218	53 6/10	18,471	11 1/10	27,346,499	79	865,562	—	9
							a. 13,159	24 8/10					
*) Darunter von:													
Anhalt-Dessau-Köthen u. Anhalt-Bernburg	—	27 7/10	—	—	—	—	—	—	3,404,975	—	—	—	—
							a. —	12 8/10					
Allstedt u. Oldisleben	—	—	—	—	—	—	—	—	199,652	—	—	—	—
Schwarzburg Sondershausen (Unterherrschaft.)	—	—	—	—	—	—	—	—	96,124	—	—	—	—

a. zu 4 Thlr. pro Ctr.

Berechnung:

I. des Einnahme-Solls.

1. Als jeweilige Bevölkerung ist nach dem Artikel 3. Abschnitt 1 a. der Uebereinkunft vom 4. April 1853 wegen Besteuerung des Rübenzuckers, für das Jahr 1856 die Bevölkerung wie folgt zu ermitteln:

a. Nach der Zählung im Dezember 1855, einschließlich eines Zuganges von 250 Köpfen bei Preußen, worüber unterm 2. Mai d. J. J. No. 163/57 Anzeige erstattet worden ist, beträgt die Kopfzahl, für:

1. Preußen	17,556,556	Köpfe.
Außerdem:		
Luxemburg	189,480	=
2. Bayern	4,547,239	=
3. Sachsen	2,039,176	=
4. Hannover	1,841,317	=
5. Württemberg	1,669,720	=
6. Baden	1,312,918	=
7. Kurfürstenthum Hessen	709,659	=
8. Großherzogthum Hessen	848,102	=
9. Thüringen	1,025,642	=
10. Braunschweig	245,771	=
11. Oldenburg	231,381	=
12. Nassau	428,237	=
13. die freie Stadt Frankfurt a. M. .	76,146	=
Zusammen . .	32,721,344	Köpfe

b. Hierzu tritt nach demselben Artikel der oben gedachten Uebereinkunft, eine Vermehrung um ein halbes Prozent, mit . . . . . 163,606 =

Zusammen . . 32,884,950 Köpfe.

c. In der Uebersicht für die Zeit vom 1. April 1855 bis Ende März 1856 sind als Kopfzahl berechnet, einschließlich eines Zuschlags von 2½ pro Cent . 33,373,14 =

Summa . . 66,258,090 Köpfe.

d. Nach weiterer wörtlicher Bestimmung dieses Artikels ist nun der Durchschnitt aus der Bevölkerungszahl beider Abschnitte mit . . . . . 33,129,045 =
der Berechnung des Einnahme-Solls zum Grunde zu legen.

2. Nach dem Betrage von 6,^{0702} Sgr. für den Kopf, stellt sich zufolge der angegebenen Stelle der Uebereinkunft vom 4. April 1853 die Soll-Einnahme von 33,129,045 Köpfen zu
6,709,956 Thlr. 23 Sgr. 3 Pf.

II. der wirklichen Einnahmen

a. Eingangszoll und Rübenzucker-Steuer.

1. von	1,628 Ctr. 39 Pfd.	Brot-, Hut-, Kandis-Zucker ꝛc. à 10 Thl.	16,283 Thl.	28 Sg. 6 Pf.
2. =	1,442 = 59 =	Farin ꝛc. à 8 Thlr.	11,540 =	21 =

3. von	65,218 Ctr.	53 $\frac{9}{10}$ Pfd.	Rohzucker für Siedereien à 5 Thlr.	3,426,092	Rth.	20 Sgr.	4 Pf.
4. =	18,471 =	11 $\frac{1}{10}$ =	Syrop zu 2 Thlr. pro Ctr. . .	36,942 =		6 =	7 =
5. =	13,159 =	24 $\frac{8}{10}$ =	desgl. zu 4 Thlr. pro Ctr. . .	52,636 =		29 =	8 =
6. =	27,346,499 =	79 =	Runkelrüben à 6 Sgr. pro Ctr.	5,46 ,299 =		28 =	8 =
			Zusammen . .	9,012,796 =		15 =	4 =
b.	Hiervon geht ab, der Betrag der gewährten Rückvergütung für ausgeführten resp. zur Ausfuhr niedergelegten Zucker, mit			865,562 =		— =	9 =
			Bleiben . .	8,147,234 =		14 =	7 =
c.	In der Zeit vom 1. April 1855 bis Ende März 185 hat die ebenso berechnete Einnahme betragen			7,791,554 =		5 =	2 =
			macht zusammen . . .	15,938,788 =		19 =	9 =
d.	Davon sind nach Artikel 3. Ziffer 1. lit. b. der vorgedachten Uebereinkunft als anzunehmender Durchschnitt zu berechnen			7,969,394 =		9 =	10 =

III. des Verhältnisses von Soll- und Ist-Einnahme.

1.	Die oben unter I. ermittelte Soll-Einnahme beträgt .			6,709,956 =		23 =	3 =
2.	Die nach II. d. ersichtliche wirkliche Einnahme hat somit das Soll überstiegen, um			1,259,437	Thl.	16 Sgr.	7 Pf.

Nach den von den Direktiv-Behörden mitgetheilten Materialien aufgestellt.

Berlin, den 11. Mai 1857. Das Central-Büreau des Zoll-Vereins.

Henning. v. Meixner.

Die vorstehende Uebersicht bringe ich hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Forterhebung der bisherigen Steuer- und Zollsätze von in- und ausländischem Zucker und Syrup vorläufig nur für die Zeit bis zum 1. September 1858 angeordnet ist.

Köln, den 30. Juni 1857.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Dach.

(Nr. 1163.) Den im Rhein bei Düsseldorf ertrunkenen H. Geckler aus Köln betr.

Am 27. Juni Abends ist der unten signalisirte Conditorgehülfe H. Geckler aus Köln beim Baden auf dem jenseitigen Rheinufer ertrunken.

Ich ersuche alle Polizeibehörden, in deren Bezirk die Leiche landen sollte, mir sofort davon Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 2. Juli 1857. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Signalement.

Alter 28 Jahre; Statur klein, schwächlich; Haare hellblond und kurz geschnitten; Backen- und Kinnbart blond; Augen sehr klein; Nase klein; Gesicht eingefallen.

Besondere Kennzeichen: der Geckler trug keine Badehose.

(Nr. 1169.) Den bei Neuwied im Rheine ertrunkenen Matrosen Anton Franke betr.

Am 23. Juni d. J. ist der Anton Franke aus Dortrecht, Matrose auf dem Niederländischen Dampfschiffe Stolzenfels, bei Neuwied in den Rhein gestürzt und ertrunken. Er war 22 Jahre alt, von kleiner Statur und mager, hatte dunkelblondes Haar, keinen Bart,

blaue Augen und war bekleidet mit einer blau und weiß gestreiften Jacke, dunkler Hose, die von einem ledernen Riemen gehalten wurde, neuen Pantoffeln und einem halbwollenen weißen Hemde. — Ich ersuche um Nachricht, wenn der Leichnam des Verunglückten aufgefunden werden sollte. Neuwied den 29. Juni 1857. Der Ober-Staats-Anwalt: Neuenburg.

(Nr. 1170.) Die Anlandung im Rheine zu Beek einer Knabenleiche betr.

Am 25. Juni d. J. ist zu Beek im Rheine die Leiche eines etwa 12 Jahre alten Knaben aufgefischt worden.

Indem ich nachstehend die nähere Beschreibung derselben veröffentliche, ersuche ich Jeden, der über die Person des Unbekannten etwas mitzutheilen vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Cleve den 29. Juni 1857. Der Ober-Prokurator: Buß.

Beschreibung.

Größe circa 4 Fuß; Stirn hoch; Scheitel kahl; Nase stumpf; Zähne vollständig und gesund; Gesicht breit; Haare blond. Die Leiche war bekleidet mit bräunlich manchesternen Hosen, blau tucheuem Kamisol, kattunenem Hemd ohne Zeichen, halb blau und halb weißen Strümpfen und Schnürschuhen, mit Bindfaden zusammengeschnürt.

(Nr. 1171.) Die Amtssuspension des Notars Pet. Jos. Melsheimer zu Cochem betr.

Durch rechtskräftiges Urtheil des Königl. Landgerichts hierselbst vom 26. Mai c. ist der Notar Peter Joseph Melsheimer zu Cochem wegen dienstlicher Unregelmäßigkeiten, Zuwiderhandlungen gegen bestehende dienstliche Vorschriften und sträflicher Verschleppungen amtlich erhaltener Aufträge auf die Dauer von vierzehn Tagen vom Amte suspendirt worden, welche Strafe am 25. Juni c. begonnen hat und am 8. Juli c. ihr Ende erreicht.

Coblenz den 25. Juni 1857. Der Königl. Ober-Prokurator: v. Breuning.

(Nr. 1172.) Die Anmeldung eines neuen Fabrikzeichens betr.

Die Handlung Joh. Heinr. Quincke & Comp. zu Altena hat das nachstehende Zeichen:

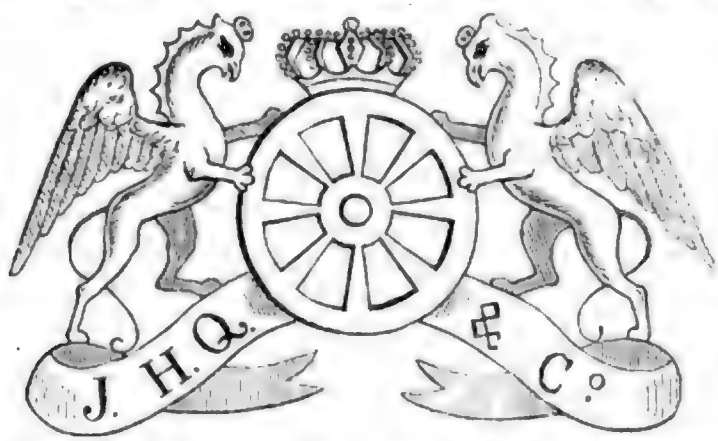

zur Eintragung in die Zeichenrolle angemeldet, um sich dessen ausschließlichen Gebrauch zur Bezeichnung aller Eisen- und Stahlwaaren und deren Verpackung zu sichern.

Etwaige Einsprüche dagegen sind, bei Vermeidung der Präklusion, innerhalb zwei Monaten bei uns anzumelden.

Hagen den 12. Juni 1857. Königliches Fabriken-Gericht.

(Nr. 1173.) Die Anmeldung eines neuen Fabrikzeichens betr.

Die Handlung Reitzenstein & Möller zu Hagen hat das nachstehende Zeichen:

zur Eintragung in die Zeichenrolle angemeldet, um sich dessen ausschließlichen Gebrauch zur Bezeichnung aller Eisen- und Stahlwaaren und deren Verpackung zu sichern.

Etwaige Einsprüche dagegen sind, bei Vermeidung der Präklusion innerhalb zwei Monaten bei uns anzumelden.

Hagen den 17. Juni 1857. Königl. Fabriken-Gericht.

(Nr. 1174.) Die Aufenthaltsermittelung des Schneidergesellen Jos. Kröger aus Leer betr.

Es wird ersucht, mir über den Aufenthaltsort des Schneidergesellen Jos. Kröger aus Leer, welcher in einer Untersuchung vernommen werden soll, Nachricht zu geben.

Derselbe ist von der Königl. Polizei-Inspektion zu Crefeld mittelst Reiseroute vom 9. v. M. zur Rückkehr nach Burgsteinfurt angewiesen.

Crefeld den 1. Juli 1857. Der Staats-Anwalt.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1175.) Diebstahl zu Sterkrade.

In der Nacht vom 14. zum 15. Juni c. sind aus einer Ziegelhütte zu Sterkrade vermittelst Einbruchs folgende Sachen gestohlen worden: 2 dunkelgraue, 2 hellgraue, eine weiße baumwollene Bettdecke, 1 grauleinener Strohsack, 4 Bettdecken von gestreiftem Wollenzeuge, 1 Handtuch, ein eiserner Haken und eine eiserne Schaufel.

Indem ich vor dem Ankaufe dieser Gegenstände warne, fordere ich Jeden, der über den Verbleib oder den Dieb derselben Auskunft geben kann, auf, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Duisburg den 21. Juni 1857. Königl. Staats-Anwaltschaft: Loerbroks.

(Nr. 1176.) Diebstahl zu Essen.

Am 13. Mai d. J. ist dem Hausirer Wilhelm Dünner hierselbst aus seiner Wohnung Folgendes gestohlen: 1) 57 Thaler, bestehend in Preuß. Kassen-Anweisungen und zwar 4 Stück à 10 Thlr. und 17 einzelne Thalerscheine, welche sich in einer Brieftasche befanden, in deren Klappe die Buchstaben W. D. schwarz eingepreßt sich befinden; 2) ein auf den ꝛc. Dünner von der Königl. Regierung zu Düsseldorf für das Jahr 1857 ausgestellter Hausirgewerbeschein; 3) ein Pachtvertrag, abgeschlossen zwischen dem Schneider Pottgiesser und dem ꝛc. Dünner vom 26. Januar 1856; 4) eine neue schwarze Burkinhose, ganz mit grauem Nessel gefüttert.

Indem ich vor dem Ankauf der Hose warne, ersuche ich Jeden, der über den Dieb, oder die gestohlenen Sachen Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Essen den 25. Juni 1857. Der Staats-Anwalt.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 39. Düsseldorf, Donnerstag den 16. Juli **1857.**

(Nr. 1177) Gesetzsammlung, 36tes Stück.

Das zu Berlin am 4. Juli 1857 ausgegebene 36te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4724. Vertrag zwischen Preußen und dem Fürstenthum Reuß jüngerer Linie, die Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Weißenfels und Gera betreffend. Vom 2. April 1857.

Nr. 4725. Allerhöchster Erlaß vom 13. Mai 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Graudenz: 1) von Klein-Tarpen bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Marienwerder, 2) von Graudenz bis zur Culmer Kreisgrenze in der Richtung auf Culm, 3) von der Graudenz-Altfelder Chaussee hinter Lessen bis zur Rosenberger Kreisgrenze in der Richtung auf Bischofswerder und 4) von Rehden bis zur Culmer Kreisgrenze in der Richtung auf Briesen.

Nr. 4726. Allerhöchster Erlaß vom 13. Mai 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Culm: 1) von Stolno bis zur Graudenzer Kreisgrenze bei Mischkekrug in der Richtung auf Graudenz, und 2) von Briesen bis zur Graudenzer Kreisgrenze bei Jerentowitz in der Richtung auf Rehden, sowie 3) einer Steinpflasterung von der Koupirung der Trinke bei Culm über die Ostrow-Kämpe bis zur Weichselfähre bei Glugowko.

Nr. 4727. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wreschener Kreises im Betrage von 60,000 Rthlrn. Vom 18. Mai 1857.

Nr. 4728. Verordnung, betreffend den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker und die Eingangszollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup für den Zeitraum vom 1. September 1857 bis Ende August 1858. Vom 25. Juni 1857.

(Nr. 1178.) Die besetzte Pfarrstelle der evangel. Gemeinde Luisendorf betr.

Die Wahl des Synodal-Candidaten Carl Ludwig Gottfried Reinhold aus Barmen zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde Luisendorf, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Coblenz den 22. Juni 1857. Königliches Consistorium.

(Nr. 1179.) Die Kündigung und Rückzahlung des Restes der verifizirten Danziger Stadt-Obligationen und Schuldanerkenntnisse betr.

Unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. April 1824 über die Grundsätze, nach welchen das Schuldenwesen des vormaligen Freistaats und der Commune Danzig aus der Periode vom 13. Juli 1807 bis zum 1. März 1814 regulirt werden soll,

(Gesetz-Sammlung Seite 82) und die Allerhöchste Kabinetsorder vom 13. April 1825 wegen Verloosung der Danziger Obligationen aus den nicht zur Verwendung gekommenen Beständen des jährlichen Tilgungsfonds (Gesetzsammlung Seite 55) werden Behufs endlicher Tilgung des Restes dieser Schuldengattung die darüber ausgestellten und verificirten Danziger Stadt-Obligationen und Schuldanerkenntnisse zur baaren Auszahlung des Kapitalbetrages zu dem nach der Bestimmung sub Nr. 2 der oben gedachten Allerhöchsten Ordre vom 24. April 182 :, für das Jahr 1857 sich ergebenden Kurse von 77½ Prozent, zum 2. November d. J. hiermit gekündigt, und die Inhaber dieser Obligationen und Schuldanerkenntnisse aufgefordert, solche vom 2. November d. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei der Regierungs-Hauptkasse zu Danzig zur Prüfung einzureichen, und nach befundener Richtigkeit die oben bezeichnete Rückzahlungs-Valuta gegen Quittung — wozu Formulare bei den genannten Kassen unentgeldlich verabfolgt werden — daselbst baar in Empfang zu nehmen.

Auf schriftliche Gesuche um Auszahlung der Kapitalien können sich die gedachten Kassen nicht einlassen, und werden dergleichen Gesuche vielmehr unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurückgesandt werden. Für diejenigen Schuld-Dokumente, welche in dem vorstehend festgesetzten Termine etwa nicht zur Einlösung präsentirt werden sollten, wird die zum Kurse von 77½ Prozent berechnete baare Valuta bis zum Eintritt der Verjährung bei der Staatsschulden-Tilgungskasse zinslos asservirt werden.

Berlin den 11. mai 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1150.) Die Ergebnisse der allgemeinen Haus-Collekte für die Taubstummenschulen in 1856 und die Abhaltung der Haus- und Kirchen-Collekten pro 1857 betr. I 3 V. Nr. 3715.

Die im vorigen Jahre für die Zwecke der Taubstummenschulen in der Rheinprovinz bewirkten Sammlungen haben das wiederum sehr erfreuliche Ergebniß gehabt, daß eingegangen sind:

	Katholischer seits.			Evangelischer seits.		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Im Regierungsbezirk Aachen	170	26	6	60	27	—
„ do. Coblenz	216	12	5	239	9	11
„ do. Köln.	316	—	5	295	17	4
und durch Kirchen-Collecte in der Erzdiöces	675	1	9	—	—	—
Im Regierungsbezirk Düsseldorf	722	20	4	854	21	3
„ do. Trier	231	12	7	111	25	5
Summa	2332	14	—	1562	10	11

Zu der hieraus sich bildenden Gesammtsumme von 3,894 Rthlr. 24 Sgr. 11 Pf. treten noch 42 Rthlr. 4 Sgr. Beiträge jüdischer Einwohner, darunter 40 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf, so daß die Hauptsumme der Collekten diesmal auf 3,933 Rthlr. 28 Sgr. 11 Pf. sich stellt; und damit den Betrag der im Jahre 1855 mit im

Ganzen 3,461 Rthlr. 9 Sgr. 6 Pf. gesammelten Liebesgaben nicht unerheblich überschreitet. Die seit einigen Jahren wiederum eingetretene stetige Zunahme dieser Collekte wird, wie ich vertraue, auch im Jahre 1857 nicht ausbleiben; zumal die Taubstummenschulen an den jährlichen Sammlungen einen der wesentlichsten Bestandtheile ihres Einkommens besitzen und für sie nach mehr als einer Seite zur Zeit noch wichtige Bedürfnisse wegen Mangels genügender Mittel unbefriedigt bleiben müssen. Ich kann daher nicht unterlassen, auch die in diesem Jahre wiederum für die Taubstummenschulen abzuhaltende Collekte auf das Angelegentlichste der allgemeinen Theilnahme der Provinz zu empfehlen.

Coblenz den 27. Juni 1857.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

Mit Bezugnahme auf die vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten bestimmen wir hierdurch, daß die Abhaltung der Haus-Collekte durch die Herren Bürgermeister vom ersten bis letzten August d. J., die der Kirchen-Collekte:

a) in den evangelischen Kirchen am 12. Sonntage nach Trinitatis am 30. August c.,

b) in den jüdischen Synagogen am 29. August d. J.,

in unserm Verwaltungsbezirke bewirkt werde.

Die Collekten-Erträge sind confessionell zu theilen und bestimmen wir in dieser Beziehung hierdurch, daß die Liebesgaben bei den katholischen, evangelischen und jüdischen Einwohnern getrennt eingesammelt; für jede Confession resp. die bei Bekennern dieser Confessionen gesammelten Gaben ein besonderer Sortenzettel ausgefertigt und die Gaben selbst bei der Ablieferung an die Steuerkassen genau nach Confessionen gesondert werden.

Die Steuerkassen, an welche die Erträge bis zum 10. September c. abzuliefern sind, haben die gesammelten Gaben bei deren Abführung an unserer Hauptkasse in derselben Weise auch im Lieferzettel genau nach Confessionen zu sondern, um einer zu besorgenden Vermischung vorzubeugen.

Von den Herren Landräthen unsers Verwaltungsbezirks erwarten wir die vorgeschriebenen Ertrags-Nachweisungen bis zum 1. Oktober d. J.

Düsseldorf den 8. Juli 1857.

(Nr. 1181.) Die bestätigte Wahl des 3ten Beigeordneten der Stadt Velbert betr. I. S. II. Nr 2445.

Der Kaufmann Jacob Schrick zu Heiligenhaus ist als dritter Beigeordneter der Stadt Velbert für eine 6jährige Amtsdauer bestätigt worden, und hat dessen Amtseinführung am 29. Juni c. Statt gehabt.

Düsseldorf den 7. Juli 1857.

(Nr. 1182.) Die bestätigte Bürgermeisterwahl der Stadt Rheydt betr. I. S. II. Nr. 2437.

Der seitherige Polizei-Commissarius Carl van Velsen ist der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Rheydt getroffenen Wahl gemäß als Bürgermeister der Stadt Rheydt für eine 12jährige Amtsdauer bestätigt worden, und hat die Amtseinführung desselben am 1. Juli c. Statt gehabt. Düsseldorf den 8. Juli 1857.

(Nr. 1183.) Die bestätigte Wahl des 1. Beigeordneten der Stadt Goch betr. I. S. II. Nr. 2403.

Die Wahl des Hauptmanns a. D. und Gutsbesitzers Friedr. Philipp Rothengatter als ersten Beigeordneten der Stadt Goch, hat für eine 6jährige Amtsdauer die Bestätigung erhalten, und ist die Amtseinführung des rc. Rothengatter am 25. Juni c. erfolgt.

Düsseldorf den 6. Juli 1857.

(Nr. 1184.) Die Veräußerung isolirter Forstparzellen betr. II. S. I. Nr. 1124.

Nachstehende zum fiskalischen Dämmerwalde gehörenden isolirten Forstparzellen sollen zum öffentlichen Verkaufe ausgestellt werden:

a) die Flur I Nro. 211 des Katasters unweit der Dreyers-Kolonie belegene Heideparzelle zur Größe von 179 Ruthen 30 Fuß,

b) die daselbst Flur I Nro. 221 des Katasters belegene Haideparzelle am Isselflusse, die sogenannte Dreyers-Steege, groß 1 Morgen 166 Ruthen 80 Fuß, und

c) die Flur I Nro. 275 katastrirte, zwischen den Besitzungen der Neuhaus- und Hessings-Kolonie belegene, mit einigem Baum- und Schlagholz bestandene Parzelle, groß 21 Ruthen 70 Fuß.

Die hierauf reflektirenden Kaufliebhaber wollen sich in dem auf Donnerstag den 30. Juli, Morgens 10 Uhr, am Forsthause Mahlberg anberaumten Termine einfinden, und im Falle sie rücksichtlich der Ortslage dieser Grundstücke vorgängig etwa Anweisung wünschen, sich an den Förster Mücke zu Mahlberg wenden.

Düsseldorf den 6. Juli 1857.

(Nr. 1185.) Den verlorenen Gewerbeschein der Wittwe Franzen von Cleve betr.

Die Wittwe Heinrich Franzen, geborne Henriette Schmitz zu Cleve hat angeblich den ihr am 8. Januar d. J. von uns unter der Nr. 5706 ertheilten Gewerbeschein zum Handel mit Fischen, Käse und Obst am 26. vorigen Monats zu Oberhausen verloren.

Dieser Schein wird daher hierdurch für ungültig erklärt.

Düsseldorf den 3. Juli 1857.

(Nr. 1186.) Die Agentur des C. G. Riedel zu Rheydt betr. I. S. III. Nr. 1898.

Der C. G. Riedel zu Rheydt ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Bank zu Gotha concessionirt worden.

Düsseldorf den 3. Juli 1857.

(Nr. 1187.) Erfindungs-Patent betr.

Dem Maschinen-Fabrikanten Hermann Jaeger in Elberfeld ist unter dem 6. Juli 1857 ein Patent:

auf einen Regulator an mechanischen und an Hand-Webestühlen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 10. Juli 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1188.) Die Abwesenheits-Erklärung des Peter Dillenberg von Elberfeld betr.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts zu Elberfeld vom 22. Juni d. J. ist der Weber Peter Dillenberg, zuletzt in Elberfeld wohnend, für abwesend erklärt worden.

Köln den 8. Juli 1857. Der General-Prokurator: Nicolovius.

(Nr. 1189.) Die Personen-Posten zwischen Elberfeld, Lennep, Remscheid, Ronsdorf, Wipperfürth rc. betr.

Vom 10. d. M. ab erfolgt die Abfertigung der Personenpost:

a) zwischen Elberfeld und Lennep:

aus Elberfeld 11 Vorm.,
12 Nachts,

aus Lennep 3^{30} Früh,
4 Nachm.;

b) von Wipperfürth nach Elberfeld II:
aus Lennep um 7 Uhr 40 Min. Abds. statt bisher um 8 Abends;

c) von Elberfeld nach Remscheid II (direct):
aus Elberfeld 11 Vorm., statt bisher um 10^{30} Vorm.;

d) von Elberfeld nach Remscheid (per Ronsdorf):
aus Elberfeld 6 Uhr Abds. statt bisher 5^{30} Abds.,

e) zwischen Hückeswagen und Lennep:
aus Hückeswagen 2^{30} Nachm.,
aus Lennep 1 Nachm.

Düsseldorf den 8. Juli 1857. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

(Nr. 1190.) Den abgeänderten Postfahrplan bezüglich der vereinigten Bergisch-Märkischen- und Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahnen betr.

Vom 6. d. M. ab tritt für die Bergisch-Märkische Eisenbahn, einschließlich der Düsseldorf-Elberfelder Strecke, so wie für die Prinz-Wilhelm Bahn folgender Fahrplan in Kraft:

A. Bergisch-Märkische Bahn:

1) Richtung von Düsseldorf nach Soest:
aus Düsseldorf 5^{50} fr. bis Soest,
9^{25} Vm. Dortmund,
12^{25} Nm. Soest,
4^{12} „ Dortmund,
6^{10} Abds. Soest,
10^{40} „ Rittershausen.

2) Richtung von Soest nach Düsseldorf:
aus Rittershausen 5^{45} fr. bis Düsseldorf,
aus Dortmund 6 „ „ do.
aus Soest 6^{55} „ „ do.
aus do. 10^{15} „ „ do.
aus Dortmund 4^{10} Nm. „ do.
aus Soest 6^{15} Ab. „ do

Sämmtliche Züge werden zur Beförderung von Postsendungen aller Art benutzt und von einem Eisenbahn-Post-Büreau begleitet.

B. Prinz-Wilhelm-Eisenbahn:

1) Richtung von Steele nach Bohwinkel:
aus Steele 6^{5} fr., 7^{50} fr., 11 Vm., 4^{25} Nm.

2) Richtung von Bohwinkel nach Steele:
aus Bohwinkel 6^{45} fr., 10^{50} Vm., 2^{10} Nm., 7^{10} Abds.

Sämmtliche Züge dieser Bahn werden wie bisher zur Beförderung von Postsendungen aller Art benutzt und von einem Postkondukteur begleitet.

In den Postverbindungen des diesseitigen Bezirks treten von dem obigen Tage ab folgende Veränderungen ein:

A. Aufgehoben
I. Personenposten:

1) zwischen Elberfeld und Rittershausen:

2) zwischen Elberfeld und Solingen, auf der Strecke zwischen Elberfeld und Vohwinkel, so daß diese Post als 5te Lokalpost zwischen Solingen und Vohwinkel courſirt.

II. Güterposten:

1) zwischen Barmen und Elberfeld;

III. Cariolposten:

1) von Solingen nach Barmen;

IV. Retour-Reitposten:

1) von Unterbarmen nach Barmen;

B. Neu eingerichtet:

1) bei der täglich viermaligen Personenpost zwischen Solingen und Vohwinkel tritt außer der sub A. I. 2 genannten noch eine 6te Post hinzu.

Die Abfertigung erfolgt:

aus Solingen 5 fr., 9 Vm., 12 Mitt., 3 Nm., 5^{30} Abds., 9 Abds;

aus Vohwinkel 6^{40} Vm., 10^{40} Vm., 2 Nm., 7 Abds., 10^{30} Abds., 11^{30} Abds.

C. Verändert:

I. Personenposten:

1) zwischen Essen und Steele Bahnhof:

aus Essen 4^{45} fr., 6^{40} fr., 9^{45} Vm., 3^{10} Nm.,

aus Steele Bahnhof 8^{40} fr., 12^{40} Nm., 4 Nm., 9 Abds.;

2) zwischen Aprath und Wülfrath:

aus Aprath 7^{5} fr., 6^{40} Abds., aus Wülfrath 6 fr., 5 Abds.;

3) zwischen Vohwinkel und Wald:

aus Vohwinkel 6^{45} fr., 7^{10} Abds., aus Wald 5^{10} fr., 12 Mitt.;

4) zwischen Barmen und Lennep:

aus Barmen 10^{40} Vm., 1^{45} Nm., aus Lennep 5^{45} fr., 1 Nm.;

5) zwischen Lennep und Schwelm:

aus Lennep 11^{45} Vm., 3^{45} Nm., aus Schwelm 1 Vm., 10 Abds.;

II. Cariolposten:

1) zwischen Barmen und Wichlinghausen:

aus Barmen 8^{30} fr., 4 Nm., aus Wichlinghausen 9^{5} fr., 4^{45} Nm.;

III. Botenposten:

1) von Gerresheim Bahnhof nach Gerresheim Stadt 6 fr.;

2) zwischen Erkrath und Wülfrath:

aus Erkrath 10 Vm., aus Wülfrath 3^{30} Nm.;

3) zwischen Haan und Haan Bahnhof:

aus Haan 5^{15} fr., aus Haan Bahnhof 6^{24} fr.;

4) zwischen Barmen und Unterbarmen:

aus Barmen 5 fr., 8^{0} fr., 11 Vm., 2^{15} Nm., 6^{30} Abds.,

aus Unterbarmen 6^{30} fr., 9 Vm., 11^{30} Vm., 2^{15} Nm., 6^{55} Abds.

Mit dieser Post findet unbeschränkte Packetbeförderung statt.

5) zwischen Barmen und Wichlinghausen:

aus Barmen 6 fr., 11 Vm., 2^{15} Nm., 6^{30} Abds., aus Wichlinghausen 6^{45} fr., 11^{45} Vm., 3 Nm., 7^{15} Abds.

Düsseldorf den 6. Juli 1857. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

(Nr. 1191.) Den Verkauf resp. die Verpachtung eines domanialen Grundstücks in der Gem. Calcum betr.

Am Samstage den 25. d. M. Morgens 9 Uhr, wird das in der Gemeinde Calcum Flur VII. Nr. 76 gelegene Stück Ackerland von 144 Ruthen 70 Fuß, der Kleinjans-Kamp genannt, und bis zum 10. November 1857 an Johann Steuten zu Calcum verpachtet, nochmals dem Verkaufe im öffentlichen Meistgebote auf dem Königlichen Rentamts-Büreau, Pfannenschoppenstraße Nr. 30 vor dem Königl. Domainen-Rathe Hellinger ausgesetzt, und können die Bedingungen auf dem hiesigen Rentamte eingesehen werden.

Düsseldorf den 10. Juli 1857. Königliches Rentamt.

(Nr. 1192.) Die vermißten Helene und Johann Fett von Unterbach betr.

Am 23. Juni d. J. haben sich die unten signalisirten, zu Unterbach wohnenden Helene und Johann Fett von Hause entfernt, ohne daß bis jetzt ihr Aufenthalt hat ermittelt werden können. Ich ersuche Jeden, der über den zeitweisen Aufenthalt der rc. Geschwister Fett nähere Auskunft zu geben vermag, dies mir oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Düsseldorf den 3. Juli 1857. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Signalement 1) der Helene Fett.

Alter 11 Jahre; Größe 4 Fuß; Haare und Augenbraunen schwarz; Augen braun; Gesicht rund, voll; Stirne, Nase und Mund gewöhnlich; Gesichtsfarbe gesund.

Ihre Kleidung bestand zur Zeit ihrer Entfernung aus einem grauwollenen Kleide und einem grau gedruckten Halstuche.

2) Des Johann Fett.

Alter 9 Jahre; Größe 3′ 9″; Haare und Augenbraunen braun; Augen blau; Gesicht rund; Gesichtsfarbe blaß; Stirne breit; Nase und Mund gewöhnlich; Kinn rund. Besondere Kennzeichen: verzieht fast immer und besonders beim Sprechen den Mund.

Seine Kleidung bestand aus einem grünen, weiß geblümten baumwollenen Kittel, einer braunen baumwollenen Bieberhose, und einem kleinen weißen Halstuch.

(Nr. 1193.) Eine im Rheine zu Ehingen gelandete männliche Leiche betr.

Am 30. v. M. ist zu Ehingen eine Leiche männlichen Geschlechtes gelandet. Dieselbe war ohne alle Bekleidung, ungefähr 30 Jahre alt, circa 5′ 6″ groß, hatte hellblondes Haar, hohe Stirne, kleine Nase, dichten Backen- und Kinnbart von blonder Farbe und blonde Augenbraunen; sie konnte ungefähr 14 Tage im Wasser gelegen haben.

Ich ersuche Jeden, der über diese Leiche nähere Auskunft zu geben vermag, dies mir oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Düsseldorf den 6. Juli 1857. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1194.) Diebstahl zu Grünewald, Gemeinde Gräfrath.

In der Nacht vom 2. zum 3. d. M. ist zu Grünewald, Gemeinde Gräfrath, ein steinerner Kuhtrog gestohlen worden; derselbe hat an der Seite einen Riß und hatte sich seither Kalk darin befunden, wovon die Spuren noch sichtbar waren. Wer über seinen Verbleib oder den Dieb Kenntniß hat, wolle mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige machen.

Elberfeld den 4. Juli 1857. Der Ober-Prokurator: Seriba.

(Nr 1195.) Diebstahl zu Lürrip

In der Nacht vom 28. auf den 29. Juni sind aus einem neu erbauten Hause zu Lürrip 8 neue Fensterrahmen von Eichenholz und noch ohne Anstrich, 4 Fuß lang und 2 Fuß 9 Zoll breit, gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Thäter oder Verbleib der Gegenstände nähere Auskunft zu geben vermag, dies mir oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Düsseldorf den 3. Juli 1857. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 1196.) Diebstahl zu Cleve.

Am 21. Juni d. J. wurde zu Cleve von einem Crucifix das Christusbild und ein am Fuße desselben angebrachter Todtenkopf gestohlen. Beides, angeblich von künstlerischem Werthe, ist aus Elfenbein gearbeitet und drei bis vier Hundert Jahre alt; das Christusbild 8½ Zoll hoch, in den Armen 5½ Zoll breit; der Mund ist geöffnet, Zähne und Zunge sichtbar. Die Dornenkrone an der linken Seite, die Finger an beiden Händen und vier Zehen des linken Fußes sind beschädigt und mit Farbestoff künstlich ausgebessert.

Der Todtenkopf ist ein Zoll hoch.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Cleve den 1. Juli 1857. Der Ober-Prokurator: Buß.

Personal-Chronik.

(Nr. 1197.) Für den Monat Juni 1857.

1) Der Kreisrichter Root zu Hagen ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Duisburg versetzt;

2) dem Rechtsanwalt Justizrath Holle zu Soest ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt;

3) der Obergerichts-Assessor Loerbrocks in Soest ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht daselbst und zum Notar im Departement des hiesigen Appellationsgerichts ernannt;

4) der Referendar Clers ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Greifswald in das hiesige versetzt;

5) der Referendar Ludwig Becker ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen;

6) der Auskultator Loos ist zum Referendar befördert;

7) der Rechtskandidat Clemens Lothar Hesse ist als Auskultator zugelassen;

8) der Kreisgerichts-Sekretair Westermann zu Wesel ist gestorben

Hamm den 1. Juli 1857. Königl. Appellationsgericht: Lent.

(Nr. 1198.) Der Bau-Inspektor Walger zu Crefeld ist mit Pension in den Ruhestand versetzt und die Kreis-Baumeister-Stelle zu Crefeld vom 7. Juni c. ab dem Kreis-Baumeister Lange übertragen worden.

(Nr 1199.) In Stelle des entlassenen kommissarischen Polizei-Commissars von Favrat, ist der mit der interimistischen Verwaltung der Polizei-Commissarien-Stelle zu Essen beauftragte Polizei-Sekretair Dähne zum Polizei-Anwalte bei dem Königl. Kreisgerichte zu Essen ernannt worden.

(Nr. 1200.) Der Thierarzt 1. Klasse Stephan Robert Otten hat sich zu Xanten niedergelassen.

(Nr. 1201.) Der August Hofacker zu Lennep ist nach erlangtem Qualifikations-Attest als Feldmesser vereidet worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 40. Düsseldorf, Montag den 20. Juli **1857.**

(Nr 1202.) Gesetzsammlung, 37tes Stück.

Das zu Berlin am 8. Juli 1857. ausgegebene 37te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4729. Allerhöchster Erlaß vom 4. Mai 1857, betreffend die Erhebung des Brücken-Aufzugsgeldes für das Aufziehen der in Stettin über die Oder führenden Langen Brücke.

Nr. 4730. Allerhöchster Erlaß vom 4. Mai 1857, betreffend die Erhebung des städtischen Hafen-, Bohlwerks- und Brückenaufzugs-Geldes in Stettin.

Nr. 4731. Tarif, nach welchem die Gefälle für die Benutzung des Misdroyer Kanals zu erheben sind. Vom 1. Juni 1857.

Nr. 4732. Allerhöchster Erlaß vom 1. Juni 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Kirn, Regierungsbezirks Coblenz.

Nr. 4733. Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer Aktiengesellschaft unter der Benennung: „Aktiengesellschaft der Magdeburger Bade- und Wasch-Anstalt", mit dem Domizil in Magdeburg. Vom 17. Juni 1857.

(Nr. 1203.) Die besetzte Pfarrstelle der evang. Gemeinde zu Uerdingen betr.

Die Wahl des Candidaten des evangelischen Predigtamtes Friedrich Ewald Neumann aus Gerresheim zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde Uerdingen, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Coblenz den 6. Juli 1857. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl Regierung.

(Nr. 1204.) Die Aushändigung von Quittungs Bescheinigungen über eingezahlte Domainen Veräußerungs- und Ablösungsgelder betr. II S. IV. Nr. 832.

Den Erwerbern von Domainen- und Forstgrundstücken, so wie den Reluenten domanialer Abgaben wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vorschriftsmäßig bescheinigten Quittungen unserer Hauptkasse über die in den Monaten Januar und Februar d. J. in Voll- und Rest-Zahlungen erlegten Domainen-Veräußerungs- und Ablösungsgelder den betreffenden Rentämtern zur Aushändigung zugestellt worden sind. Düsseldorf den 3. Juli 1857.

(Nr. 1205.) Die Niederlegung der Agentur des Heinrich Sebes zu Lennep betr. I S. III. Nr 1957.

Der Heinrich Sebes zu Lennep, hat die Agentur der Würtembergischen Transport-Versicherungs-Anstalt zu Heilbronn niedergelegt.

Düsseldorf den 9. Juli 1857.

(Nr. 1206.) Die Uebertragung der Försterstelle zu Tüschenwald betr. U. S. I. Nr. 1169.

Die vakante Försterstelle zu Tüschenwald in der Oberförsterei Xanten ist vom 1. d. M. ab dem forstversorgungsberechtigten Corpsjäger Budden probeweise übertragen worden.

Düsseldorf den 6. Juli 1857.

(Nr. 1207.) Die interimistische Verwaltung der Försterstelle zu Eller betr. U. S. I. Nr. 1170.

Die interimistische Verwaltung der Försterei Eller in der Oberförsterei Gerresheim ist vom 1. d. M. ab dem Reserve-Jäger Fromm übertragen worden.

Düsseldorf den 6. Juli 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden

(Nr. 1208.) Die Eröffnung der Assisen zu Elberfeld pro 3tes Quartal a. c. betr.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des Königl. Landgerichts zu Elberfeld, für das III. Quartal 1857, wird hiermit auf Montag den 21. September laufenden Jahres festgesetzt, und der Herr Appellations-Gerichts-Rath Funcke zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln den 1. Juni 1857.

Der Erste Präsident
des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes,
(gez.) Troicher.

Für gleichlautende Ausfertigung, der Ober-Sekretair: Wallraff.

(Nr. 1209.) Die stattbafte Anstellung von Post-Unterbeamten betr.

Versorgungsberechtigte Militair-Personen, welche geeignet und bereit sind, contractliche Stellen als Landbrief- oder Eisenbahn-Packetträger oder als Postboten, mit einer der Leistung angemessenen Löhnung von 50 bis 180 Thaler jährlich anzunehmen und eine Caution von 50 Thlr. in depositalmäßigen Papieren zu bestellen vermögen, können sich unter Vorlegung der Dienstpapiere bei der ihrem Wohnorte zunächst gelegenen Post-Anstalt oder persönlich im Dienstlokale der Ober-Post-Direktion in den gewöhnlichen Dienststunden melden, um nach Befinden zu derartigen Stellen notirt zu werden. Die Annahme derselben schließt die spätere Anstellung in einer Unterbeamtenstelle nicht aus.

Düsseldorf den 9. Juli 1857. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

(Nr. 1210.) Verzeichniß

der für den Verkehr mit Bier und Branntwein zwischen den Hohenzollern'schen Landen einerseits und den angrenzenden Vereinsstaaten andererseits errichteten Uebergangsstraßen und beiderseitigen Uebergangsstellen.

Für den ganzen Umfang der Hohenzollern'schen Lande ist die Einfuhr und Ausfuhr von Bier nur allein auf den in diesem Verzeichnisse angegebenen Straßen gestattet. Eben so darf Branntwein-Einfuhr nach, und Branntwein-Ausfuhr aus den zum ehemaligen Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen gehörigen Bezirken nur allein auf den hier aufgeführten Straßen stattfinden.

1. Laufende Nr.	2. Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	3. Uebergangs-Steuerstellen			4. Bemerkungen.
		a. in den Hohenzollern'schen Landen.	b. in den angrenzenden Zollvereinsstaaten		
			α Staat	β Ort	
1	Von Fischingen nach Sulz	Fischingen	K. Württemberg	Sulz	
2	„ Glatt nach Dürrenmettstetten	Glatt	„	Dürrenmettstetten	Für den Verkehr mit Bier u. Branntwein.
	„ „ „ Leinstetten	„	„	Leinstetten	
3	„ Heiligenzimmern nach Böhringen	Heiligenzimmern	„	Böhringen	
	„ „ „ Binsdorf	„	„	Binsdorf	
	„ „ „ Rosenfeld	„	„	Rosenfeld	
4	„ Empfingen nach Mülheim a. Bach	Empfingen	„	Mülheim a. Bach	
	„ „ „ Böhringen	„	„	Böhringen	
	„ „ „ Nordstetten	„	„	Nordstetten	
5	„ Bietenhausen nach Hirrlingen	Bietenhausen	„	Hirrlingen	
	„ „ „ Wachendorf	„	„	Wachendorf	Nur für Bier Ein- u. Ausfuhr
6	„ Dettlingen nach Horb	Dettlingen	„	Horb	Für den Verkehr mit Bier u. Branntwein.
7	„ „ „ Schopfloch	„	„	Schopfloch	
8	„ Hechingen nach Ofterdingen	Hechingen	„	Ofterdingen	für Bier Ein- u. Ausfuhr
	„ „ „ Bodelshausen	„	„	Bodelshausen	
	„ „ „ Rottenburg	„	„	Rottenburg	
9	„ Steinhofen nach Engstlatt	Steinhofen	„	Engstlatt	
10	„ Thanheim nach Oestmettingen	Thanheim	„	Oestmettingen	
11	„ Owingen nach Binsdorf	Owingen	„	Binsdorf	
	„ „ „ Engstlatt	„	„	Engstlatt	
12	„ Stangendingen nach Hirrlingen	Stangendingen	„	Hirrlingen	
13	Hohenzollern'sche Exclave bei Rottweil	Wilflingen	„	Wallendingen	
14	Von Trochtelfingen nach Großengsingen	Trochtelfingen	„	Großengsingen	Für den Verkehr mit Bier u. Branntwein.
	Von Trochtelfingen nach Wilfingen	„	„	Wilfingen	
	„ „ „ Hausen	„	„	Hausen	
	„ „ „ Mägerklingen	„	„	Mägerklingen	
15	„ Melchingen nach Thalheim	Melchingen	„	Thalheim	
	„ „ „ Willmadingen	„	„	Willmadingen	

1. Laufende Nr.	2. Bezeichnung der Uebergangsstraßen	3. Uebergangs-Steuerstellen			4. Bemerkungen.
		a in den Hohenzollern'schen Landen	b. in den angrenzenden Zollvereinsstaaten		
			α Staat	β Ort	
16	Von Steinhilben nach Wilflingen	Steinhilben	K. Würtemberg	Wilflingen	
17	„ Straßberg nach Ebingen	Straßberg	„	Ebingen	
	„ „ „ Winterlingen	„	„	Winterlingen	
18	„ Freudenweiler nach Ebingen	Freudenweiler	„	Ebingen	
19	„ Gammertingen nach Mägerkingen	Gammertingen	„	Mägerkingen	
	„ „ „ Ittenhausen	„	„	Ittenhausen	
20	„ Inneringen nach Ittenhausen	Inneringen	„	„	
	„ „ „ Egelfingen	„	„	Egelfingen	
21	„ Harthausen bei Feldhausen nach Wilflingen	Harthausen b.F.	„	Wilflingen	
22	„ Storzingen nach Nuflingen	Storzingen	Großh. Baden	Nuflingen	
	„ „ „ Stetten a.k.M.	„	„	Stetten a. k. M.	
23	„ Frohnstatten nach Stetten a.k.M.	Frohnstetten	„	„	
24	„ Wilflingen nach Engelswies	Wilflingen	„	Engelswies	
	„ „ „ Gutenstein	„	„	Gutenstein	Für den Verkehr mit Bier u. Branntwein.
25	„ der Hohenzollernschen Exclave Thiergarten a. d. Donau nach Gutenstein	Thiergarten	„	Gutenstein	
	„ Thiergarten nach Langenhart	„	„	Langenhart	
	„ „ „ Neidingen	„	„	Neidingen	
	„ „ „ Stetten a.k.M.	„	„	Stetten a. k. M.	
26	„ Unterschmeien nach Nuflingen	Unterschmeien	„	Nuflingen	
27	„ Krausenwies nach Göggingen	Krausenwies	„	Göggingen	
28	„ Ablach nach Göggingen	Ablach	„	„	
29	„ Bittelschieß nach Göggingen	Bittelschieß	„	„	
30	„ Hausen am Andelsbach nach Schwäblishausen	Hausen a. A.	„	Schwäblishausen	
	„ Hausen nach Zell	„	„	Zell	
31	„ Mottschieß nach Schwäblishausen	Mottschieß	„	Schwäblishausen	
	„ „ „ Pfullendorf	„	„	Pfullendorf	
32	„ Langenenslingen nach Andelfingen	Langenenslingen	K. Würtemberg	Andelfingen	
	„ Langenenslingen nach Wilflingen	„	„	Wilflingen	
33	„ Villafingen nach Egelfingen	Villafingen	„	Egelfingen	
34	„ Hitzkofen nach Wilflingen	Hitzkofen	„	Wilflingen	
	„ „ „ Scheer	„	„	Scheer	

1. Laufende Nr.	2. Bezeichnung der Uebergangsstraßen	3. Uebergangs-Steuerstellen			4. Bemerkungen.
		a. in den Hohenzollern'schen Landen	b. in den angrenzenden Zollvereinsstaaten		
			α Staat	β Ort	
35	Von Sigmaringendorf nach Scheer	Sigmaringen-Dorf	K. Württemberg	Scheer	
36	„ Ruelfingen nach Mengen	Ruelfingen	„	Mengen	
37	„ Rosna nach Mengen	Rosna	„	„	
38	Hohenzollern'sche Exclave Achberg zwischen Lindau und Wangen	Efferatsweiler	Königr. Baiern	Lindau	
39	Von Ostrach nach Hoßkirch	Ostrach	„	Hoßkirch	
	„ „ „ Laubach	„	„	Laubach	
	„ „ „ Jettkofen	„	„	Jettkofen	
	„ „ „ Pfullendorf	„	Großh. Baden	Pfullendorf	
	„ „ „ Wangen	„	K. Württemberg	Wangen	
40	Hohenzollern'sche Exclave, Condominat Burgau bei Riedlingen	Burgau	„	Heiligenkreuzthal	
41	Von Bachhausen nach Friedberg	Bachhausen	„	Friedberg	
	„ „ „ Bollstern	„	„	Bollstern	Für den Verkehr mit Bier Branntwein.
42	„ Spöck nach Denkingen	Spöck	Großh. Baden	Denkingen	
43	Hohenzollern'sche Exclave im obern Donauthal				
	Von Beuron nach Friedingen	Beuron	K. Württemberg	Friedingen	
	„ „ „ Leibertingen	„	Großh. Baden	Leibertingen	
	„ „ „ Hausen im Thal	„	„	Hausen im Thal	
44	„ Löwenthal nach Friedingen	Bärenthal	K. Württemberg	Friedingen	
	„ „ „ Nusplingen	„	„	Nusplingen	
	„ „ „ Schwanningen	„	Großh. Baden	Schwanningen	
45	„ der Exclave Igelswies nach Meßkirch	Igelswies	„	Meßkirch	
	„ Igelswies nach Meiningen	„	„	Menningen	
46	„ der Exclave Thalheim nach Meßkirch	Thalheim	„	Meßkirch	
	„ Thalheim nach Buchheim	„	„	Buchheim	
	„ „ „ Leibertingen	„	„	Leibertingen	

Postkurs-Nr.	1. Bezeichnung der Uebergangsstationen	2. Uebergangs-Entfernungen a. in den Hebre-gisters laut	b. in den angegangenen Postvereinbarungen Staat	Ort	Bemerkungen.
	Von Thielmin nach Hechorf	Thielmin	Preuß. Gebiet	Hechorf	
47	Walbenmünster nach Westfeld	Walbenmünster	"	Westfeld	
48	Dornenhain und Westfeld	Dornenhain	"	"	
49	Rangenmünster nach Westfeld	Rangenmünster	"	"	
50	Ringenhain nach Neuenhain	Ringenhain	"	Neuenhain	
	Neuenhain nach Hechorf	"	"	Hechorf	
	Hechorf				Von dieser Station nach Thielmin 4 Meilen.
	Wiesenbach nach Wiesenbrück	Wiesenbach	"	Wiesenbrück	
52	Wiesenbrück nach Westfeld	Wiesenbrück	"	Westfeld	
	Westfeld				
	Lauenau				
	Neuhof				
53	Kalkstein nach Waldberg	Kalkstein	"	Waldberg	
	Waldberg				
54	Waldberg nach Hechorf	Waldberg	"	Hechorf	
	Hechorf				
	Gelbingen			Gelbingen	
	Großmünster			Großmünster	
	Gelbingen			Gelbingen	
	Ostrau			Ostrau	
55	Grünwalde nach Neuhof	Grünwalde	"	Neuhof	
	Neuhof			Neuhof	
	Wiesenbrück			Wiesenbrück	
	Wiesenbrück			Wiesenbrück	

Eingetragen den 18. Mai 1857.

Königlich Preußische Regierung.

Vorstehendes Verzeichniß wird hierdurch in Auftrage des Königlichen Finanz-Ministeriums zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln den 23. Juni 1857.

Für den Provinzial-Steuer-Direktor.

Strudberg.

Regierungs-Sekretär.

Personal-Chronik.

(921.) Der vom Ober-Steuer-Inspektor Dietrich in Berlin, Ober-Post-Direktion, versetzte Ober-Steuer-Controleur von hier an der Ober-Post-Direktion in Marienwerder versetzt worden.

Die com. Büreau-Beamten Postsecretaire Endrulath und Nitschmann sind zu Ober-Postsecretairen ernannt, und als Büreau-Beamte bestätigt worden.

Der Postsecretair Gottbrecht ist von Crefeld zu der hiesiger Ober-Post-Direction versetzt und demselben die Verwaltung einer Büreau-Beamtenstelle commissarisch übertragen worden.

Die Postsecretaire von Manger und Kuhse sind zu Ober-Postsecretairen ernannt, und in den von ihnen com. verwalteten Stellen als Expeditions-Vorsteher beim Post-Amte in Elberfeld bestätigt worden.

Die Post-Assistenten

Bartsch in Essen,
Dallmann in Crefeld,
Günther in Barmen,
Hammer in Viersen,
Koerner in Wesel,
Meyer in Emmerich,
Niederschmiedt in Barmen,
Pohris in Düsseldorf,
Premper in Crefeld,
Steinhäuser in Lennep

sind zu Postsecretairen ernannt und bei den Post-Aemtern in den vorstehend genannten Orten etatsmäßig angestellt worden.

Der Post-Expedienten-Anwärter Schnaas ist als Post-Expedient bei der Post-Expedition in Oberhausen etatsmäßig angestellt worden.

Die Verwaltung der Post-Expedition in Uedem ist nach dem freiwilligen Ausscheiden des Post-Expediteurs Kempkes, dem Lehrer Quay übertragen worden.

Die Verwaltung der Post-Expedition in Dormagen ist nach dem freiwilligen Ausscheiden des Post-Expediteurs Verhagen dem früheren Gensdarmen Elias übertragen worden.

Die Verwaltung der Post-Expedition in Vorst ist nach dem erfolgten Ableben des Post-Expediteurs Foerster dem Einwohner Schiefer übertragen worden.

Die Verwaltung der Post-Expedition in Erkrath ist nach dem Ausscheiden des Post-Expediteurs Krautstein dem bisherigen Gensdarmen Weblus übertragen worden.

Der bisherige Verwalter der Post-Expedition in Unterbarmen Post-Expeditions-Gehülfe Kreuzer ist aus dem Postdienste entlassen, und die Verwaltung der Post-Expedition dem Post-Expedienten-Anwärter Beermann übertragen worden.

Der Post-Expediteur Jansen in Elten ist gestorben, und die Verwaltung der Post-Expedition dem Zoll-Einnehmer Emminghaus übertragen worden.

Der Postsecretair Hübner in Lennep ist gestorben.

Düsseldorf, den 2. Juli 1857.

Der Ober-Post-Director.
In Vertretung: Eickholt.

(Nr. 1212.) Bei dem Königlichen Rheinischen Ober-Bergamte zu Bonn ist:

der bisherige Oberbergamts-Secretair Endemann definitiv zum Rendanten der Oberbergamts-Haupt-Kasse ernannt;

die dadurch erledigte Expedienten-Stelle dem Kanzleirath Koschel übertragen und der bisherige erste Kanzlist Pelman zum Kanzlei-Inspector befördert worden. Ferner ist dem Oberbergamts-Registrator Ingenmey der Character als Kanzleirath beigelegt und der Civil-Anwärter Börner zum Büreau-Assistenten ernannt worden.

Im Bergamts-Bezirk Siegen sind:

die Bergmeister Marenbach und Seel aus dem Staatsdienste ausgeschieden und an deren Stellen:

die Berggeschwornen Hundt und Emmerich zu Bergmeistern befördert worden;

der Berggeschworne Carl Jung ist kommissarisch an das Bergamt zu Essen versetzt worden und

der Markscheider Klein aus dem Staatsdienste ausgeschieden, um fortan als Privat-Markscheider zu fungiren;

der Zeichner und Bergschullehrer Conrad und der Bergamts-Calculator Andreas Jung sind gestorben;

der Civil-Supernumerar Siebel ist zum Bergamts-Assistenten ernannt worden.

Im Bergamts-Bezirk Düren ist:

der Berggeschworne Sinning zum Bergmeister und technischen Lehrer an der Bergschule in Düren ernannt;

der Berggeschworne Busse in den Westphälischen Haupt-Berg-District und

der Berggeschworne Sello aus dem Siegener Bergamts-Bezirk an dessen Stelle nach Herzogenrath versetzt worden. Ferner ist

der Bergeleve Karcher zum Berggeschwornen;

der Civilversorgungs-Berechtigte Hoffmann zum Bergamts-Kanzlisten und interim. Kassen-Controleur ernannt und

der Kanzlei-Diener Brunsen pensionirt worden.

Im Bergamts-Bezirk Saarbrücken ist:

der Bergrath Gottlieb mit Pension in Ruhestand versetzt;

der Berg-Assessor Leuschner, sowie der bisherige Markscheider Louis Honigmann zum Bergmeister ernannt worden. Ferner ist

der bisherige Schichtmeister-Gehülfe Herrmann zum Bergamts-Calculator,

der Civil-Anwärter Carl Bender,

der bisherige Hülfssteiger Friedrich Posth und

der bisherige provisorische Schichtmeister-Gehülfe Winterscheid zum Schichtmeister-Gehülfen ernannt worden.

Von den bei der aufgelösten Königlichen Hüttenverwaltung zu Lohe beschäftigt gewesenen Beamten, ist:

der Hütten-Inspector Beyrich mit Pension in Ruhestand versetzt;

der Materialien-Verwalter Düber und

der Schichtmeister und Rechnungsführer Hähner in gleicher Eigenschaft an das Königl. Hüttenamt zu Sayn versetzt worden.

Bonn, den 8. Juli 1857.

Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Bergamt.

(Nr. 1213.) Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. H. A. Nix zu Neuß ist auch als Geburtshelfer approbirt.

(Nr. 1214.) Der Maurer Heinrich Gormanns zu Beberich Bürgermeisterei Viersen ist zum selbstständigen Gewerbebetriebe zugelassen worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 41. Düsseldorf, Sonnabend den 25. Juli **1857.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1215.) Die Wahl der Candidaten für die Landrathsstelle des Kreises Geldern betr. I. S. I Nr. 4099.

Zur Wahl der Candidaten für die Landrathsstelle des mittelst Allerhöchster Ordres vom 25. August 1855 und 25. Juni 1856 ins Leben gerufenen neuen Kreises Geldern, ist eine Versammlung der Kreisstände auf Dienstag den 25. August c., Vormittags 10 Uhr, auf dem Rathhaussaale zu Geldern anberaumt, und die Leitung des Wahlgeschäfts sowie der Vorsitz bei demselben dem Königl. Landrath Foerster zu Kempen übertragen worden, welcher die Einberufung der Kreisstände veranlassen wird.

Es wird dieses hierdurch bekannt gemacht, damit diejenigen, welche, ungeachtet sie berechtigt zu sein glauben, zu dieser Versammlung aber nicht eingeladen werden sollten, ihre Berechtigung zeitig bei uns geltend machen können.

Das zur Wählbarkeit zum Landrathsamte im neuen Kreise Geldern erforderliche, die Notabilität des Grundbesitzes bedingende Grundsteuer-Minimum ist auf 30 Rthlr. normirt worden. Düsseldorf den 23. Juli 1857.

(Nr. 1216.) Die Wahl der Candidaten für die Landrathsstelle des Kreises Moers betr. I. S. I. Nr. 4090

Zur Wahl der Candidaten für die Landrathsstelle des mittelst Allerhöchster Ordres vom 25. August 1855 und 25. Juni 1856 in's Leben gerufenen neuen Kreises Moers ist eine Versammlung der Kreisstände auf Dienstag den 25. August c. Nachmittags 10 Uhr auf dem Rathhause zu Moers anberaumt worden.

Die Leitung des Wahl-Geschäfts ist dem Königl. Landrath von Haeften zu Cleve übertragen, welcher die Einberufung der Kreisstände besorgen und bei dem Wahl-Geschäfte auch den Vorsitz führen wird.

Solches wird hierdurch bekannt gemacht, damit diejenigen, welche, ungeachtet sie berechtigt zu sein glauben, zu dieser Versammlung aber nicht eingeladen werden sollten, ihre Ansprüche zeitig bei uns geltend machen können.

Uebrigens wird bemerkt, daß das zur Wählbarkeit zum Landraths-Amte im Kreise Moers erforderliche, die Notabilität des Grundbesitzes bedingende, Grundsteuer-Minimum auf 30 Rthl. Prinzipal-Steuer normirt worden ist.

Düsseldorf den 23. Juli 1857.

(Nr. 1217.) Die Rektorernennung an der kath. Rektoratschule zu Crefeld betr. I. S. V. Nr. 3631.

Der Dr. Hammerstein ist nach bestandenem colloquium pro rectoratu zum Rector der kath. Rectoratschule zu Crefeld ernannt worden.

Düsseldorf den 12. Juli 1857.

(Nr. 1218.) Die bestätigten Beigeordneten-Wahlen der Stadt Uerdingen betr. I. S. II. Nr. 2533.

Der Kaufmann H. C. Mauritz und der Kaufmann W. Herbertz sind als Beigeordnete der Stadt Uerdingen für eine 6jährige Amtsdauer bestätigt worden, und hat deren Amts-Einführung am 7. Juli c. Statt gehabt.

Düsseldorf den 11. Juli 1857.

(Nr. 1219.) Die Vereinigung der Stadt- und Land-Gemeinden Lennep zu einer Gemeinde betr. I. S. II. Nr. 2500.

Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 23. März c. die Vereinigung der Stadtgemeinde Lennep und der Landgemeinde Lennep, welche beide zusammen die Bürgermeisterei Lennep bilden, zu Einer Gemeinde zu genehmigen geruht haben, ist diese Vereinigung am 9. Juli c. zur Ausführung gekommen.

Düsseldorf den 15. Juli 1857.

(Nr. 1220.) Die Ergänzungswahlen für die Handelskammer von Elberfeld und Barmen betr. I. S. III. Nr. 5433.

Bei der Handelskammer von Elberfeld und Barmen trifft die Reihe des Ausscheidens die Mitglieder: J. W. Haarhaus, A. Schöller, M. Simons, G. Schlieper und A. Boelling, sowie die Stellvertreter P. L. Schmidt, R. Jung, G. Baum, F. Auffermann, C. A. Wolff und C. Engels sr.

Es sind neu- resp. wiedergewählt und bestätigt worden, als Mitglieder: J. W. Haarhaus, A. Schöller, J. Moeller, G. Schlieper und A. Boelling, als Stellvertreter: L. C. Schmidt, Eduard Jung, F. Schennis, F. Auffermann, C. A. Wolff und Adolph Bredt. Düsseldorf den 10. Juli 1857.

(Nr. 1221.) Die definitive Besetzung der 2ten Polizei-Commissarien-Stelle zu Düsseldorf betr. I. S. II. Nr. 5514.

Der bisherige interimistische Polizei-Commissar Lehmann hierselbst ist definitiv ernannt und ihm die 2te Polizei-Commissarien-Stelle bei der hiesigen Königl. Polizei-Direktion übertragen worden. Düsseldorf den 14. Juli 1857.

(Nr. 1222.) Die Niederlegung der Agentur des J. A. Peters zu Dahlen betr. I. S. III. Nr. 1972.

Der J. A. Peters zu Dahlen hat die Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Anstalt zu Stettin niedergelegt.

Düsseldorf den 11. Juli 1857.

(Nr. 1223.) Die Agentur des F. H. Daber zu Rheydt betr. I. S. III. Nr. 1996.

Der F. H. Daber zu Rheydt ist als Agent der Versicherungs-Anstalt „Thuringia" zu Erfurt für deren Lebens- und Transport-Versicherungsgeschäfte concessionirt worden.

Düsseldorf den 14. Juli 1857.

(Nr. 1224.) Die Agentur des H. J. Cornely zu Dülken betr. I. S. III. Nr. 1975.

Der Heinrich Joseph Cornely zu Dülken ist als Agent der Versicherungs-Anstalt „Thuringia" zu Erfurt, jedoch nur für deren Lebens- und Transport-Versicherungsgeschäfte concessionirt worden.

Düsseldorf den 11. Juli 1857.

(Nr. 1225.) Die Agentur des Johann Sonnenschein zu Werden betr. I. S. III. Nr. 1981.

Der Johann Sonnenschein zu Werden ist als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Elberfeld concessionirt worden.

Düsseldorf den 11. Juli 1857.

(Nr. 1226.) Die Agentur des J. Higmann zu Viersen betr. l. S. III. Nr. 2016.

Der Jakob Higmann zu Viersen ist als Agent der Versicherungs-Anstalt „Thuringia" zu Erfurt, jedoch nur für deren Lebens- und Transport-Versicherungsgeschäfte concessionirt worden.

Düsseldorf den 16. Juli 1857.

(Nr. 1227.) Erfindungs-Patent. betr.

Dem Kaufmann und Besitzer einer Maschinen-Bauanstalt H. Thomas in Berlin ist unter dem 11. Juli 1857 ein Patent:

auf eine mechanische Vorrichtung an Appretur-Maschinen, durch welche der zu bearbeitende Stoff in der Maschine in gleichmäßiger und beliebig festzusetzender Spannung erhalten werden soll, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 16. Juli 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1228.) Die Abwesenheits-Erklärung des Ant. Schell von Bonn betr.

Das Königl. Landgericht zu Bonn hat durch Urtheil vom 8. d. M. den Chirurgen-Gehülfen Anton Schell, geboren zu Bonn, für abwesend erklärt.

Köln den 15. Juli 1857. Der General-Prokurator: Nicolovius.

(Nr. 1229.) Die Abwesenheits-Erklärung des Soldaten Joh. Kappes und der Barbara, Ehefrau des Soldaten Kappes von Trier betr.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts zu Trier vom 13. Mai d. J. sind a) der Soldat Johann Kappes und b) die Dienstmagd und spätere Ehefrau eines Soldaten des Königl. Preuß. 20ten Infanterie-Regiments, Barbara Kappes, beide aus Trier, für abwesend erklärt worden. Köln den 13. Juli 1857. Der General-Prokurator: Nicolovius.

(Nr. 1230.) Die Abwesenheits-Constatirung des Fr. Wilh. Sichelschmidt von Vieringhausen betr.

Das Königl. Landgericht zu Elberfeld hat durch Urtheil vom 1. Dezember v. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Friedrich Wilhelm Sichelschmidt aus Vieringhausen in Remscheid, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Köln den 18. Juli 1857. Der General-Prokurator: Nicolovius.

(Nr. 1231.) Die Allerhöchste Ordensverleihung an den in den Ruhestand getretenen Steuerrath Quest zu Düsseldorf betr.

Des Königs Majestät haben dem, auf eignes Ansuchen mit dem 1. d. M. in den Ruhestand versetzten Steuerrath Quest zu Düsseldorf den rothen Adler-Orden 3ter Klasse mit der Schleife zu verleihen geruht.

Münster den 12. Juli 1857.

Der Ober-Präsident von Westphalen,
General-Direktor des Katasters.
In Vertretung: Delius.

(Nr. 1232.) Die Personenpost zwischen Düsseldorf und Ratingen betr.

Vom 17. d. M. ab wird die Personenpost zwischen Düsseldorf und Ratingen:

aus Düsseldorf 7 Uhr 30 Minuten Abends, nach Ankunft des Zuges aus Dortmund 7 Uhr 18 Minuten Abends,

aus Ratingen 8 Uhr Morgens, zum Anschluß an den Zug nach Dortmund 9 Uhr 25 Minuten Vm.

In beiden Richtungen wird die Post nach dem Elberfelder Bahnhofe befördert, woselbst Reisende aufgenommen, resp. abgesetzt werden.

Düsseldorf den 15. Juli 1857.

Der Ober-Post-Direktor.
In Vertretung: Eickholt.

(Nr. 1233.) Die Postdampfschiff-Fahrt zwischen Stettin und Kopenhagen, St. Petersburg und Stockholm und zwischen Stralsund und Ystadt betr.

Die Postdampfschiff-Verbindung zwischen Preußen einer- und Rußland, Schweden und Dänemark andererseits findet folgendermaßen statt:

1) Zwischen Stettin und St. Petersburg:

wöchentlich einmal durch die Postdampfschiffe „Preußischer Adler" und „Wladimir",
aus Stettin: Sonnabend Mittags,
aus St. Petersburg (Kronstadt) Sonnabend Nachmittags.

Von Stettin geht der „Preußische Adler" ab: den 18. Juli, den 1., 15. und 29. August u. s. w. jeden zweiten Sonnabend, der „Wladimir" dagegen den 25. Juli, den 8. und 22. August u. s. w. jeden zweiten Sonnabend.

2) Zwischen Stettin und Stockholm

wöchentlich einmal durch die Postdampfschiffe „Nagler" und „Nordstern",
aus Stettin: Dienstag Mittags,
aus Stockholm: Dienstag Morgens.

Von Stettin geht der „Nagler" ab den 14. und 28. Juli, den 11. und 25. August u. s. w. jeden zweiten Dienstag, der „Nordstern" dagegen den 21. Juli, den 4. und 18. August u. s. w. jeden zweiten Dienstag.

3) Zwischen Stralsund und Ystadt:

wöchentlich zweimal durch das Postdampfschiff „Eugenia",
aus Stralsund: Sonntag und Donnerstag Mittags,
aus Ystadt: Dienstag und Sonnabend früh.

4) Zwischen Stettin und Kopenhagen:

wöchentlich zweimal durch das Postdampfschiff „Hekla",
aus Stettin: Mittwoch und Sonnabend Mittags,
aus Kopenhagen: Montag und Donnerstag 3 Uhr Nachmittags.

Die Passage- und Frachtgeld-Tarife, so wie überhaupt alle auf die Benutzung der Schiffe geltenden Bestimmungen können bei einer jeden Preußischen Postanstalt eingesehen werden.

Berlin den 12. Juli 1857.

General-Post-Amt.

(Nr. 1234.) Die Abnahme resp. Veräußerung unbestellbarer Poststücke zu Düsseldorf betr.

Bei der hiesigen Ober-Post-Direktion lagern folgende, von den Post-Anstalten des Bezirks eingesandte unbestellbare Gegenstände:

1) vier Packete mit eisernen Absatzstiften, im März c. in der Packkammer in Crefeld gefunden;

2) ein Packet an K. Wieking in Mengede, C. W. sign., und 4½ Pfd. schwer, am 22. November p. in Wesel zur Post gegeben;

3) zwei Tüten Tafelsalz, ein Dutzend Westenknöpfe und eine Elle blauseidenes Band, am 17. März in der Passagierstube in Kaldenkirchen gefunden;

4) ein Packet an H. Boos in Essen, A. B. 1 signirt und 4 Pf. schwer, am 23. Dezember p. in Düsseldorf zur Post gegeben;

5) ein Paar schwarze Filzschuhe, in Remscheid in einer Extrapost-Beichaise gefunden;

6) ein wollener Schwal und ein Spazierstock, im April c. in der Passagierstube in Elberfeld gefunden;

7) ein baumwollener Regenschirm, am 7. April c. auf dem Flur der Ausgabe-Expedition in Elberfeld, und ein leerer Krug und ein Korb, am 31. März c. in der Packkammer gefunden.

Die unbekannten Absender resp. Eigenthümer dieser Gegenstände werden hierdurch aufgefordert, sich zu deren Empfangnahme bei der unterzeichneten Ober-Post-Direktion oder bei den betreffenden Post-Anstalten zu melden. Wenn diese Meldung binnen vier Wochen nicht erfolgt, so werden die Gegenstände zum besten der Post-Armenfonds öffentlich versteigert werden.

Düsseldorf den 14. Juli 1857. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

(Nr. 1235.) Den im Rheine bei Urfeld ertrunkenen Knaben Theodor Münch betr.

Am 15. d. M. ist der unbekleidete Knabe Theodor Münch aus Urfeld beim Baden im Rheine bei Urfeld ertrunken.

Indem ich dessen Signalement mittheile, ersuche ich die Polizei-Behörden, in deren Bezirk die Leiche etwa landen möchte, mir hiervon sofortige Anzeige zugehen zu lassen.

Bonn den 17. Juli 1857. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Signalement.

Alter 9 Jahre, Größe circa 3 Fuß, Haare und Augenbraunen blond, Augen braun, Nase klein und stumpf, Mund gewöhnlich, Kinn und Gesichtsbildung rund, Statur schlank, besondere Kennzeichen: hat einen etwas länglichen Kopf, ist für sein Alter als stark zu bezeichnen und hat Sommersprossen im Gesicht.

(Nr. 1236.) Den im Rheine bei Rheinbreitbach ertrunkenen Knaben Jos. Urmacher betr.

Am 13. Juli d. J. ist der Joseph Urmacher von Rheinbreitbach beim Baden im Rhein daselbst ertrunken. Derselbe war 16 Jahre alt, von kleiner untersetzter Statur, hatte blondes Haar und war an einem Fuße mit einem Pechpflaster belegt, welches mit weißer Leinwand verbunden war.

Ich ersuche um Nachricht, wenn der Leichnam des Verunglückten aufgefunden werden sollte

Neuwied den 17. Juli 1857. Der Ober-Staats-Anwalt: Neuenburg.

(Nr. 1237.) Eine im Rheine bei Duisburg gelandete männliche Leiche betr.

Am 17. d. M. ist im Rheine bei Duisburg die Leiche eines unbekannten Mannes gefunden worden. Dieselbe war bekleidet mit leinenem gutem Hemde ohne Zeichen, schlechter blauleinener Hose, gleicher Schürze, schlechten Hosenträgern und guten Halbstiefeln ohne Nägel. Der Todte war von kräftigem Körperbau, mittlerer Größe, hatte braunes schlichtes Haar, braunen Backen- und Kinnbart, niedrige Stirne und ein rundes Gesicht. Derselbe schien erst kurze Zeit im Wasser gelegen zu haben. In der Nähe der Leiche befand sich am Rheinufer eine gewöhnliche schwarze Kappe und eine bunt carrirte Weste.

Ich ersuche Diejenigen, welche über die Person des Verunglückten Auskunft geben können, davon mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen.

Duisburg den 17. Juli 1857. Königl. Staats-Anwaltschaft: Loerbroks.

(Nr. 1238.) Die nur mit örtlichen Legitimationsscheinen zum Eisenbahn-Transport annehmbaren Gegenstände als Holz, Wildpreit ꝛc. betr.

Das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat mittelst Reſcripts vom 3. Juli c. in Ergänzung des für die Staats-Eisenbahnen und die unter der Verwaltung des Staats stehenden Eisenbahnen erlassenen Betriebs-Reglements vom 18. Juli 1853 angeordnet, daß in denjenigen Regierungsbezirken, Kreisen und Gemeinden, in welchen für den Transport von Holz, Wildpret oder anderen Gegenständen besondere Ausweise polizeilich erfordert werden, die Annahme derartiger Güter zur Beförderung mit der Eisenbahn nur nach vorheriger Beibringung der am Orte der Aufgabe-Station erforderlichen Ausweise und Legitimationen erfolgen soll, im Uebrigen aber derartige, bloß für einzelne Regierungsbezirke, Kreise oder Gemeinden erlassenen Polizei-Verordnungen für die Eisenbahn-Transporte nicht anzuwenden sind.

Dies wird in Gemäßheit des §. 63 des obigen Reglements hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Elberfeld den 13. Juli 1857. Königl. Eisenbahn-Direktion.

(Nr. 1239.) Die Amtsentsetzung des Notars Carl Eilender zu Bonn betr.

Der Notar Carl Eilender hierselbst ist in Folge rechtskräftigen Urtheils des Zuchtpolizeigerichts hier, vom 3. d. M. seines Amtes verlustig.

Bonn den 18. Juli 1857. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1240.) Diebstahl zu Crefeld.

In der Nacht vom 13. auf den 14. Juli sind zu Crefeld von einer Bleiche unter andern folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) sechs Herrenhemden, gez. A. t. M. 12; 2) 12 Knabenhemden, gez. R. t. M. 8; 3) 3 weiße gestreifte Knaben-Unterhosen, wovon 2 mit R. t. M. 6 gez. waren; 4) 1 weiß gestreifter Frauen-Unterrock, gez. H. H.; 5) 6 Paar weiße baumwollene Strümpfe, gez. G. S. 12; 6) 1 leinene Frauenhemden, gez. G. S. 12.

Ich ersuche Jeden, der über den Thäter oder den Verbleib dieser Gegenstände nähere Auskunft zu geben vermag, dies mir oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Düsseldorf den 17. Juli 1857. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 1241.) Diebstahl zu Düsseldorf.

In der Nacht vom 15. auf den 16. Juni sind von einer hiesigen Bleiche unter andern folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) 6 Betttücher, gez. S. J., jedenfalls mit Nr. 18; 2) 12 Kinderhemdchen, gez. theils mit R. S. J., theils mit O. S. J.

Ich ersuche Jeden, der über den Thäter oder den Verbleib der Gegenstände nähere Auskunft zu geben vermag, dies mir oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Düsseldorf den 11. Juli 1857. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 1242.) Diebstahl zu Brünen.

Am 8. Juli c. sind aus einer Wohnung zu Brünen mittelst Einsteigens folgende Gegenstände entwendet worden: eine graue Tuchhose mit weißem baumwollenen Futter, eine baumwollene Unterjacke mit hellblauen und grünen Figürchen auf dunkelblauem Grunde, ein kattunener Frauen-Oberrock, blau mit grünen Pünktchen, ein kattunener Frauen-Oberrock, blau mit kleinen grünen Flämmchen, ein biberner grauer Frauen-Unterrock, eine grüne tuchene kurze Knabenjacke mit Hornknöpfen, ein neu leinenes Knabenhemd, gezeichnet mit roth H. M. H. und ein fast neuer halbweißer werkener Sack.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Verbleib dieser Sachen oder den Dieb Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen.

Wesel den 9. Juli 1857. Der Staats-Anwalt.

(Nr. 1243.) Diebstahl bei Solingen.

Am 11. d. M. ist zu Höfchen bei Solingen mittelst Einbruchs eine Summe Geldes von circa 700 Thlr. gestohlen worden. Es befanden sich unter andern darunter zwei Preuß. Kassenanweisungen von 100 Thaler, drei à 25 Thlr., dreizehn à 10 Thlr., ein Geraer Bankschein à 100 Thlr., ein Darmstadter Bankschein à 10 Gulden, mehrere Zinskoupons, und ausländische Kassenscheine à 10 Thlr., 12 Napoleond'or, eine doppelte ausl. Pistole und ein doppelter preuß. Friedrichsd'or.

Wer über den Verbleib dieses Geldes oder den Dieb Kenntniß hat, wolle mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige machen.

Elberfeld den 16. Juli 1857. Für den Ober-Prokurator.
Der Staats-Prokurator: Ebermaier.

(Nr. 1244.) Diebstahl bei Essen.

Vor einigen Tagen sind von einem auf einem Acker bei hiesiger Stadt stehenden Pfluge die beiden Aberketten, der Reißer und der Kolter gestohlen worden. Auf dem Kolter befanden sich die Buchstaben F. H. tief eingepunktirt.

Wer über den Verbleib dieser Sachen oder die Thäterschaft etwas angeben kann, wird aufgefordert, davon Anzeige zu machen.

Essen den 11. Juli 1857. Der Staats-Anwalt.

Personal-Chronik.

(Nr. 1245.) Königl. Landgericht zu Düsseldorf pro I. Semester 1857.

1) An die Stelle des verstorbenen Friedensrichters Neumann zu Gerresheim ist dem Landgerichts-Referendar Friderichs hierselbst die kommissarische Verwaltung der Friedensrichter-Stelle zu Gerresheim übertragen worden;

2) der Notariats-Candidat Heinrich Franken hierselbst ist zum Notar in Merzig im Landgerichtsbezirk Trier ernannt worden;

3) die Referendarien Hoffmanns und Pomp hier sind Ersterer an das Königl. Landgericht in Köln und Letzterer an jenes zu Aachen versetzt, der Landgerichts-Referendar Courth ist Behufs Uebertritts zur Verwaltung aus dem Justizdienste geschieden und der Referendar Mitsdörffer auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen worden;

4) der Auskultator Willscheid ist zum Referendar befördert worden;

5) die Auskultatoren Kranz und Schneider sind Ersterer von dem hiesigen an das Königl. Landgericht zu Köln und letzterer von diesem an das hiesige Landgericht versetzt worden;

6) die Rechts-Candidaten Klein, Erkens und Wolff sind zur Auskultatur zugelassen;

7) der Gerichtsschreiber Neureuter von Uerdingen ist nach Zülpich versetzt und der Gerichtsschreiberamts-Candidat Cloeren zum Friedensgerichtsschreiber in Uerdingen ernannt worden;

8) der Gerichtsvollzieher Pfeiffer zu Jüchen ist gestorben und der Gerichtsvollzieher Kessels zu Mettmann nach Jüchen versetzt worden.

Düsseldorf den 11. Juli 1857. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 1246.) Königliches Landgericht zu Elberfeld für das I. Semester 1857.

1) der Landgerichtsrath Pütz ist in gleicher Eigenschaft von Cleve hierher, und

2) der Landgerichts-Assessor von Fuchsius ebenfalls in gleicher Eigenschaft von hier an das Königl. Landgericht zu Cleve versetzt;

3) der Advokat Fraenkel ist zum Anwalt bei dem hiesigen Königl. Landgerichte ernannt;

4) der Auskultator Gustav Meurer ist auf sein Ansuchen von dem Königl. Landgerichte zu Köln hierher versetzt;

5) der Auskultator Michael Claasen ist zum Referendar ernannt und demnach auf sein Ansuchen an das Königl. Landgericht zu Köln versetzt worden;

6) der Gerichtsvollzieher Kessels zu Mettmann ist vom 15. Juni d. J. ab auf seinen Antrag in den Landgerichtsbezirk Düsseldorf versetzt;

7) der bisherige Gerichtsvollzieheramts-Candidat und Militair-Invalide Wilhelm Doerner aus Köln ist zum Gerichtsvollzieher für den hiesigen Landgerichtsbezirk ernannt und ihm Mettmann als amtlicher Wohnsitz angewiesen;

8) der bisherige Gerichtsvollzieheramts-Candidat und pensionirte Gensdarm Carl Ephraim Regendanz aus Coblenz ist ebenfalls zum Gerichtsvollzieher für den hiesigen Landgerichtsbezirk ernannt und ihm Solingen als amtlicher Wohnsitz angewiesen.

Elberfeld den 1. Juli 1857.

Der Landgerichts-Präsident: (gez.) Philippi.

Der Ober-Prokurator: (gez.) Scriba.

(Nr. 1247.) Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Heinr. Joseph Brewer hat sich zu Oedt Kreis Kempen niedergelassen.

(Nr. 1248.) Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Albert Robert Zuchhold zu Lennep hat das Fähigkeits-Zeugniß zur Verwaltung einer Physikats-Stelle erhalten.

(Nr. 1249.) Der an der evang. Elementarschule zu Friedrichshöhe, Bürgermeisterei Leichlingen seither provisorisch angestellte Lehrer Dionysius Rausch ist definitiv bestätigt worden.

(Nr. 1250.) Der Schulamts-Candidat Franz Verres ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer der 2ten Klasse der kath. Elementarschule zu Dahlen ernannt worden.

(Nr. 1251.) Der Schulamts-Candidat Johann Hoesch ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 2ten Klasse der kath. Elementarschule zu Kaldenkirchen ernannt worden.

(Nr. 1252.) Der Schulamts-Candidat C. Klöters ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der kath. Elementarschule zu Caldenhausen, Kreises Crefeld ernannt worden.

(Nr. 1253.) Dem Maurer Friedrich Gerfertz zu Bockum Kreises Crefeld, ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Gewerbebetriebe ertheilt worden.

(Nr. 1254.) Dem Maurer Johann Heinrich Vegels ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Gewerbebetriebe ertheilt worden.

(Nr. 1255.) Dem Zimmerer Heinrich Ingendahl zu Ginderich ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Gewerbebetriebe ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 42. Düsseldorf, Dienstag den 28. Juli **1857.**

(Nr. 1256.) Gesetzsammlung, 38tes Stück.

Das zu Berlin am 18. Juli 1857 ausgegebene 38te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4734. Allerhöchster Erlaß vom 9. Juni 1857, betreffend die Abänderung der Apoints der nach dem Privilegium vom 13. November 1854 dem Kreise Cammin gestatteten Ausgabe von 180,000 Rthlr. auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen.

Nr. 4735. Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen „Gladbacher Aktiengesellschaft für Druckerei und Appretur" mit dem Domizil zu Gladbach errichteten Aktiengesellschaft. Vom 22. Juni 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1257.) Den Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen do 1835 und die Darlehnskassenscheine do 1848 betr. II. 8. V. Nr. 2713.

Die nachstehende

Bekanntmachung,

betreffend den Ersatz für die präkludirten Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 15. d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19. Mai 1851 und 7. Mai 1855 präkludirten Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder bei den Regierungs-Hauptkassen, oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Spezialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1. Juli 1855 Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835, oder Darlehnskassenscheine bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrolle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin den 29. April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

wird hiermit mit dem Bemerken zur Kenntniß der Interessenten gebracht, daß außer unserer Hauptkasse sämmtliche Erheber der directen Steuern mit der Ersatzleistung für die präcludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und die Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 beauftragt worden sind.

Düsseldorf den 7. Mai 1857.

(Nr. 1258.) Die Agentur des J. W. Leyssen zu Gladbach betr. I. S. III. Nr. 2035.

Der Johann Wilhelm Leyssen zu Gladbach ist als Agent der Versicherungs-Anstalt „Thuringia" zu Erfurt für deren Lebens- und Transport-Versicherungs-Geschäfte concessionirt worden.

Düsseldorf den 17. Juli 1857.

(Nr. 1259.) Die erloschene Agentur des H. Speidel hierselbst betr. I. S. III. Nr. 2057.

Die dem Hermann Speidel hierselbst ertheilt gewesene Concession als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Berlin ist erloschen.

Düsseldorf den 21. Juli 1857.

(Nr. 1260.) Die Agentur des Th. Sturm zu Benrath betr. I. S. III. Nr. 2060.

Der Theodor Sturm zu Benrath ist als Agent der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Anstalt „Concordia" zu Cöln concessionirt worden.

Düsseldorf den 22. Juli 1857.

(Nr. 1261.) Die Agentur des D. Gust. Hammacher zu Kettwig betr. I. S. III. Nr. 2068.

Der D. Gust. Hammacher zu Kettwig ist als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Elberfeld concessionirt worden.

Düsseldorf den 22. Juli 1857.

(Nr. 1262.) Die Agentur des L. Kielmann zu Ruhrort betr. I. S. III. Nr. 2069.

Der L. Kielmann zu Ruhrort ist als Agent der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Anstalt zu Magdeburg concessionirt worden.

Düsseldorf den 22. Juli 1857.

(Nr. 1263.) Die Agentur des Ch. Sturm zu Dormagen betr. I. S. III. Nr. 2070.

Der Christian Sturm zu Dormagen ist als Agent der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Anstalt „Union" zu Weimar. concessionirt worden.

Düsseldorf den 22. Juli 1857.

(Nr. 1264.) Die Agentur des H. Lützenrath zu Dormagen betr. I. S. III. Nr. 2071.

Der Heinrich Lützenrath zu Dormagen ist als Agent der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Anstalt „Concordia" zu Cöln concessionirt worden.

Düsseldorf den 22. Juli 1857.

(Nr. 1265.) Die Agentur des Chr. Sturm zu Dormagen betr. I. S. III. Nr. 2072.

Der Christian Sturm zu Dormagen ist als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Aachen concessionirt worden.

Düsseldorf den 22. Juli 1857.

(Nr. 1266.) Die Agentur des J. Hamm zu Jüchen betr. I. S. III. Nr. 2073.

Der Jakob Hamm zu Jüchen ist als Agent der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Anstalt „Concordia" zu Cöln concessionirt worden.

Düsseldorf den 22. Juli 1857.

(Nr. 1267.) Die Niederlegung der Agentur des J. Sturm zu Dormagen betr. I. 8. III. Nr. 2072.

Der Jakob Sturm zu Dormagen hat die Agenturen der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Aachen und der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Anstalt „Union" zu Weimar niedergelegt.

Düsseldorf den 22. Juli 1857.

(Nr. 1268.) Die Niederlegung der Agentur des W. Flottmann zu Kettwig betr. I. 8. III. Nr. 2068.

Der Wilhelm Flottmann zu Kettwig hat die Agentur der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Elberfeld niedergelegt.

Düsseldorf den 22. Juli 1857.

(Nr. 1169.) Erfindungs-Patent betr.

Den Fabrikanten Schmöle, Wiemann und Comp. zu Menden bei Iserlohn ist unter dem 21. Juli 1857 ein Patent:

auf einen durch Modell dargestellten Reitersporn mit zweitheiligem Bügel, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 24. Juli 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1270.) Die gerichtliche Anordnung eines Beirathes für den Joh. Gottlieb Linke zu Barmen betr.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts zu Elberfeld vom 20. Mai c. ist dem Johann Gottlieb Linke, Tagelöhner zu Barmen wohnend, derzeit zu Lindenburg (Joeln) sich aufhaltend, in der Person seines Bruders Johann Carl Linke zu Barmen ein Beirath zugeordnet worden, wovon ich die Herren Notarien meines Amtsbezirkes in Gemäßheit des Art. 501 d. B. G. B. und des §. 18 der Notariats-Ordnung hierdurch in Kenntniß setze.

Elberfeld den 17. Juli 1857. Der Ober-Prokurator.

Für denselben, der Staats-Prokurator: Ebermaier.

(Nr. 1271.) Die Wiederbesetzung der Ergänzungsrichterstelle am Friedensgericht zu Elberfeld betr.

Durch Reskript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 11. d. M. ist an Stelle des verstorbenen Kaufmannes Friedrich Hackenberg, der Dr. phil. Friedrich von der Heydt hierselbst zum Ergänzungsrichter bei dem hiesigen Königl. Friedensgerichte ernannt worden.

Elberfeld den 15. Juli 1857.

Der Landgerichts-Präsident. Der Ober-Prokurator.

Philippi. F. d. der Staats-Prokurator: Ebermaier.

(Nr. 1272.) Deserteur betr.

Durch kriegsrechtliches, Seitens des Königlichen General-Commandos des 8ten Armee-Corps unter dem 14. Juli c. bestätigtes Erkenntniß d. d. Saarlouis den 11. Juli c. ist der Musketier des 40. Inf.-Regiments Carl Wilhelm Hamm, geboren zu Wesen Kr. Lennep, in contumaciam für einen Deserteur erklärt, und zu einer Geldbuße von fünfzig Thlr. verurtheilt worden.

Saarlouis den 19. Juli 1857. Königl. Commandantur-Gericht.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1273.) Diebstahl zu Laupendahl.

In der Nacht vom 13. zum 14. Dezember v. J. sind aus einer Wohnung zu Laupendahl folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) ein blau, gelb und weiß karrirter siamoisener Beutel;

2) eine eingehäusige silberne Taschenuhr mit weißem, porzellanähnlichen Zifferblatt, worauf der Namen des Verfertigers und der Ortsname „Paris“ stand. Die Zeiger waren von Messing, die Ziffern arabische. An den Zahlen 5, 6 und 7 war ein Stück aus dem Glas gebrochen. Der innere Rand des Deckels, worin das Glas befestigt, war beinahe rundum wie mit einer Nadel zerkritzelt. An der daran befindlichen schwarz-roth-gelben Halsschnur waren 2 einfache stählerne Uhrschlüssel befestigt; 3) eine Granaten Halskette von sechs Schnüren mit großem goldenen Schloß, in dessen Mitte sich eine größere Granate, welche rund herum mit kleineren Granaten besetzt war, befand; 4) ein flacher goldener Ring mit grünem Stein; 5) ein schwerer, rund gearbeiteter goldener Ring; 6) zwei alte schwere silberne Eßlöffel; 7) ein Paar große silberne Schuhschnallen; 8) ein Paar silberne Kniehosenschnallen; 9) eine große silberne, inwendig vergoldete Rauchtabacksdose; 10) sechs ganz feine leinene Handtücher ohne Zeichen; 11) vier weiße leinene Kissenüberzüge, roth gez. W S.; 12) fünf leinene Bettücher ohne Zeichen; 13) ein großes Tischtuch, worin eine Jagd eingewebt war; 14) ein seidenes, grün und weiß karrirtes Halstuch; 15) ein schwarz seidenes Halstuch; 16) drei Stück feines Leinen; 17) zwei Stück grobes Leinen, wovon eins angeschnitten war; 18) sechs grobe leinene Handtücher ohne Zeichen; 19) zwanzig leinene Frauenhemden ohne Zeichen; 20) vier leinene Mannshemden gez. J. S.; 21) vier weiße leinene Taschentücher ohne Zeichen; 22) ein roth kattunenes Kopftuch mit gelbem Rande; 23) ein rothes ditto mit gelben Blumen; 24) eine halbseidene grün-blaue Schürze; 25) ein wollener, mit Blumen durchwirkter, schwarzer Umschlagtuch, mit Franzen besetzt.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Verbleib dieser Gegenstände Auskunft zu geben vermag diese mir oder der nächsten Polizei-Behörde zu ertheilen.

Düsseldorf den 19 Juli 1857. Der Instructionsrichter: Büllers.

(Nr 1274.) Diebstahl bei Duisburg.

In der Nacht vom 19. auf den 20. d. M. sind aus einer am Rheine bei Duisburg belegenen Remise folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) 1 Reißzeug; 2) 6 Bleifedern; 3) 4 Stahlfederhalter; 4) 1 Blaustift; 5) 1 Federmesser mit einer weißen hornschalernen Klinge. Das Reißzeug ist von polirtem Mahagoniholz, das Innere desselben ist mit rothem Sammt ausgeschlagen und enthielt mehrere große und kleine Zirkel, Reißfedern und 2 Rechtwinkel von Lindenholz, auf denen der Name „Grabe“ mit schwarzer Dinte geschrieben steht.

Indem ich vor dem Ankaufe dieser Gegenstände warne, fordere ich Jeden, der über den Verbleib oder den Dieb derselben Auskunft geben kann, auf, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Duisburg den 21. Juli 1857. Königl. Staats-Anwaltschaft.
In Vertretung: Kolkmann.

(Nr. 1275.) Kirchendiebstahl-Versuch zu Rees.

In der Nacht vom 13. auf den 14. Juli c. ist in der katholischen Kirche zu Rees mittelst Einbruchs und Einsteigens an dem Inhalte der beiden Opferkasten ein Diebstahl auszuführen versucht worden.

Ich ersuche Jeden, der über die Thäterschaft Auskunft ertheilen kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel den 16. Juli 1857. Der Staats-Anwalt.

Berichtigung.

Im Amtsblatt Nr. 41, pag. 551, Zeile 16 v. unten ist anstatt „Nachmittags“ zu lesen „Vormittags“.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 43. Düsseldorf, Montag den 3. August **1857.**

(Nr. 1276.) Gesetzsammlung, 39tes Stück.

Das zu Berlin am 23. Juli 1857 ausgegebene 39te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4736. Allerhöchster Erlaß vom 9. Juni 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der darin bezeichneten, von den Kreisständen des Groß-Oscherslebener Kreises auszuführenden acht Chausseelinien.

Nr. 4737. Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft zum Belaufe von 4,044,900 Rthlr. Vom 26. Juni 1857.

(Nr. 1217.) Die erledigte Pfarrstelle der evang. Gemeinde zu Irmenach betr.

Durch die am 1. Oktober d. J. eintretende Emeritirung des Pfarrers Franz in Irmenach wird die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Irmenach erledigt und durch uns wieder besetzt werden. — Meldungen um diese Pfarrstelle werden wir bis zum 20. August annehmen. Coblenz den 10. Juli 1857. Königliches Consistorium.

(Nr. 1278.) Die Beiträge der auswärtigen Mitglieder der Königl. Allgem. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu Berlin und deren Commissarien und Agenten betr.

Die von uns bereits in den Jahren 1818 und 1819 mit höherer Genehmigung getroffenen Anordnungen hinsichtlich der Abführung der halbjährlichen Beiträge an unsere Anstalt, namentlich die Bestimmungen wegen Vermeidung der direkten Postsendungen an unsere Generalkasse, sind in neuerer Zeit häufig außer Acht gelassen worden, indem viele der associirten Mitglieder außerhalb Berlins jetzt fast regelmäßig in jedem Termin ihre Beiträge unmittelbar durch die Post an die General-Wittwen-Kasse einsenden und die Letztere dadurch ungewöhnlich belästigen. Dies kann für die Folge nicht mehr gestattet werden, da unsere General-Kasse bei der eingetretenen bedeutenden Erweiterung ihres Geschäfts-Umfanges in den Termins-Monaten gänzlich außer Stande ist, sich mit den einzelnen Interessenten in Correspondenz einzulassen. Ueberdies hat die Erfahrung gelehrt, daß bei Einsendung der Beiträge durch die Post häufig mit großer Unaufmerksamkeit verfahren wird, indem die Interessenten entweder die Receptions-Nummer gar nicht oder unrichtig bezeichnen und Namen und Wohnort unvollständig angeben, oder auch unrichtige Beträge, so wie nicht gangbare Münzsorten ꝛc. einsenden, deren Umwechselung oder Zurücksendung mit vielen Weitläuftigkeiten verbunden ist.

Unter diesen Umständen und da die große Mehrzahl unserer Mitglieder aus Staatsdienern besteht, deren Beiträge nach Allerhöchsten Bestimmungen von ihren Besoldungen in Abzug gebracht und durch die Königl. Regierungs-Hauptkassen an unsere General-Kasse abgeführt werden sollen, erscheint es weder angemessen noch nothwendig, die bisher nur ausnahmsweise

gestattete Vergünstigung der direkten Einsendung von Beiträgen durch die Post noch fernerhin fortbestehen zu lassen, vielmehr bestimmen wir hiermit auf Grund der früheren Verordnungen, daß die Beitrags-Zahlungen der einzelnen Interessenten künftig in den festgesetzten Terminen entweder

a) durch die betreffenden Königlichen Kassen in den Provinzen,
b) durch die bestellten Commissarien oder Agenten der Anstalt, oder
c) durch unmittelbare Einzahlung in unserm Geschäfts-Lokale, event. durch einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius an unsere General-Kasse abzuführen sind.

Alle Beitragssendungen einzelner Interessenten durch die Post wird die General-Wittwen-Kasse, in Folge der erhaltenen Anweisung, hinfort ohne Weiteres unserem hiesigen Agenten übergeben, der sodann die vorschriftsmäßigen Einzahlungen bewirken und hiernächst die Quittungen den betreffenden Einsendern gegen die ihm zustehende Provision überliefern wird.

Für diejenigen auswärtigen Interessenten, welche nicht zu der Kategorie der Königl. Beamten gehören und deren Beiträge nicht mittelst Gehaltsabzüge durch die Königl. Kassen berichtigt werden, sind die nachstehenden Commissarien und Agenten bestellt, an welche die Einzahlungen geleistet und von denen sodann die Quittungen unserer Kasse in Empfang genommen werden können, nämlich:

1) in Berlin, der Geheime Rechnungsrath Neubauer Ritterstr. Nr. 46,
2) in Bleicherode, der Justizrath Schroeder,
3) in Breslau, der Magistrat,
4) in Coblenz, der Reg.-Hauptkassen-Buchhalter Bliesener,
5) in Cöslin, der Magistrat,
6) in Cottbus, der Magistrat,
7) in Danzig, der Rechnungs-Rath Hosenfeld,
8) in Dortmund, der Rechnungs-Rath Anneke,
9) in Düsseldorf der Reg.-Hauptkassen-Buchhalter Burberg,
10) in Glogau, der Magistrat,
11) in Greifswald, der Kaufmann Rosenthal,
12) in Gumbinnen, der Rendant Wahl,
13) in Halberstadt, der Magistrat,
14) in Halle, der Rechnungs-Rath Philipp,
15) in Königsberg, der Reg.-Hauptkassen-Buchhalter Jany,
16) in Landsberg a. W. der Polizei-Direktor Mehls,
17) in Magdeburg, der Reg.-Haupt-Kassen-Controlleur Baeber,
18) in Memel, der Magistrat,
19) in Minden, der Reg.-Haupt-Kassen-Controlleur Niemann,
20) in Münster, der Rendant Bonnegut,
21) in Oppeln, der Magistrat,
22) in Perleberg, der Magistrat;
23) in Posen, der Reg.-Haupt-Kassen-Schreiber Tarnogrocky,
24) in Prenzlau, der Magistrat,
25) in Ratibor, der Magistrat,
26) in Stargard in Pommern, der Magistrat,
27) in Stettin, der Reg.-Haupt-Kassen-Buchhalter Hunstein,

28) in Stendal, der Kaufmann Ehrich,
29) in Wittenberg, der Magistrat.

Berlin den 3. Juli 1857.

General-Direktion der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

(Nr. 1279.) Die Kündigung und Rückzahlung des Restes der verifizirten Danziger Stadt-Obligationen und Schuldanerkenntnisse betr.

Unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. April 1824 über die Grundsätze, nach welchen das Schuldenwesen des vormaligen Freistaats und der Commune Danzig aus der Periode vom 13. Juli 1807 bis zum 1. März 1814 regulirt werden soll, (Gesetz-Sammlung Seite 82) und die Allerhöchste Kabinetsorder vom 13. April 825 wegen Verloosung der Danziger Obligationen aus den nicht zur Verwendung gekommenen Beständen des jährlichen Tilgungsfonds (Gesetzsammlung Seite 55) werden Behufs endlicher Tilgung des Restes dieser Schuldengattung die darüber ausgestellten und verificirten Danziger Stadt-Obligationen und Schuldanerkenntnisse zur baaren Auszahlung des Kapitalbetrages zu dem nach der Bestimmung sub Nr. 2 der oben gedachten Allerhöchsten Order vom 24. April 1824, für das Jahr 1857 sich ergebenden Kurse von 77⅓ Prozent, zum 2. November d. J. hiermit gekündigt, und die Inhaber dieser Obligationen und Schuldanerkenntnisse aufgefordert, solche vom 2. November d. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei der Regierungs-Hauptkasse zu Danzig zur Prüfung einzureichen, und nach befundener Richtigkeit die oben bezeichnete Rückzahlungs-Valuta gegen Quittung — wozu Formulare bei den genannten Kassen unentgeldlich verabfolgt werden — daselbst baar in Empfang zu nehmen.

Auf schriftliche Gesuche um Auszahlung der Kapitalien können sich die gedachten Kassen nicht einlassen, und werden dergleichen Gesuche vielmehr unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurückgesandt werden. Für diejenigen Schuld-Dokumente, welche in dem vorstehend festgesetzten Termine etwa nicht zur Einlösung präsentirt werden sollten, wird die zum Kurse von 77⅓ Prozent berechnete baare Valuta bis zum Eintritt der Verjährung bei der Staatsschulden-Tilgungskasse zinslos asservirt werden.

Berlin den 11. Juni 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

(Nr. 1280.) Die Anmeldung von Civileleven für den am 1. Oktober d. J. beginnenden Cursus in der Königl. Central-Turn-Anstalt zu Berlin betr.

Am 1. Oktober d. J. wird an der Königlichen Central-Turn-Anstalt hierselbst ein neuer Cursus für Civil-Eleven beginnen.

Die näheren Mittheilungen über Einrichtung und Zweck dieser Anstalt und die in ihr zu erreichende Ausbildung in der Gymnastik sind in der Bekanntmachung vom 15. Juli 1854 (Nr. 14885), abgedruckt in Nr. 139 des Staatsanzeigers von demselben Jahre, enthalten. (conf. Amtsblatt de 1855 pag. 457.)

Vorzugsweise zur Aufnahme geeignet sind junge Schulmänner, welchen später der Unterricht in der Gymnastik an Gymnasien, Real- und Bürger-Schulen, sowie an Schullehrer-Seminarien übertragen werden kann, oder solche bereits fungirende Turnlehrer, welche sich weiter vervollkommnen und mit dem Betrieb einer pädagogisch-rationellen Gymnastik näher bekannt machen wollen.

Sofern für einzelne Eleven die Nothwendigkeit und Angemessenheit einer ihnen den Aufent-

halt hierselbst möglich machenden Unterstützung nachgewiesen wird, kann ihnen eine solche bewilligt werden.

Die Anmeldungen zum Eintritt in den diesjährigen Cursus der Königlichen Central-Turn-Anstalt sind an die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien, resp. Regierungen zu richten und zu beschleunigen.

Berlin den 23. Juli 1857.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1281. Evangelische Kirchen- und Haus-Collekte zur Unterstützung dürftiger Gemeinden der Rheinprovinz betr. I. S. V. Nr. 3864.

Aus Anlaß des Königl. Consistoriums zu Coblenz wird nachstehende Bekanntmachung erlassen:

1) Die Kirchen-Collekte für die dürftigen evangelischen Gemeinden der Rheinprovinz wird von jetzt ab, mit dem laufenden Jahre bereits anfangend, nicht mehr am 19. August oder an dem darauf folgenden Sonntage, sondern am letzten Sonntage des Juli;

2) die Haus-Collekte jährlich im Monate August durch die Presbyterien auf kirchlichem Wege abgehalten werden.

Die Presides Presbyterii, welche durch das Königliche Consistorium mit Anweisung versehen sind, haben in Zukunft die Kirchen- und die Haus-Collekte zusammen, jedoch unter Angabe des besondern Ertrages, an die Steuerkassen unseres Bezirks abzuführen, weshalb wir die Steuer-Empfänger beauftragen, die Haus- sowohl, wie die Kirchen-Collektengelder auf Anweisung des Präses Presbyterii in Empfang zu nehmen und an unsere Hauptkasse abzuführen, dagegen werden die Communalbehörden unseres Bezirks von Erhebung der Haus-Collekte hierdurch entbunden.

Düsseldorf den 23. Juli 1857.

(Nr. 1282.) Die letzte Einlösungsfrist der präkludirten Fürstl. Schwarzburg-Sondershausenschen Kassen-Anweisungen zu 1 und 5 Thalern betr. II. S. V. Nr. 4278.

Nach einer anderweiten Mittheilung des Fürstlich Schwarzburgischen Ministeriums zu Sondershausen ist von Seiner Durchlaucht, dem Fürsten, mit Zustimmung des Landtages beschlossen worden, daß für die gesetzlich präkludirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kassen-Anweisungen zu 1 und 5 Rthlr. noch binnen einer, zu dem Behufe zu gewährenden angemessenen letzten Einlösungsfrist, Ersatz geleistet werden soll. Der Endtermin dieser Frist wird später zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, und haben bis dahin alle Inhaber jener Kassen-Anweisungen dieselben bei der Fürstlichen Staats-Hauptkasse in Sondershausen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Das betheiligte Publikum setzen wir von vorstehendem Beschlusse in Kenntniß.

Düsseldorf den 29. Juli 1857.

(Nr. 1283.) Die Ernennung des Bürgermeisters der Bürgermeisterei Brasselt betr. I. S. II. Nr. 2589.

Der seitherige komm. Bürgermeister Graff zu Hueth ist zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Brasselt ernannt worden.

Düsseldorf den 23. Juli 1857.

(Nr. 1284.) Die bestätigte Beigeordnete-Wahl der Stadt Süchteln betr. I. S. II. Nr. 2612

Die Wahl des Kaufmanns Richard Freudenberg als Beigeordneter der Stadt Süchteln, hat für eine 6jährige Amtsdauer die Bestätigung erhalten, und ist die Amtseinführung desselben am 10. Juli c. erfolgt.

Düsseldorf den 24. Juli 1857.

(Nr. 1285.) Die Verpflegung der Truppen betr. I. S. IV. Nr. 4202.

Auf unsere Bekanntmachung vom 25. v. M. (Amtsblatt Nr. 35) Bezug nehmend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß die in unserm Verwaltungsbezirke stationirten Truppen für den Monat August c. an extraordinairem Zuschusse zur Beschaffung der großen Victualien-Portion 2 Sgr. 5 Pf. und der kleinen Portion 11 Pf. erhalten.

Düsseldorf den 27. Juli 1857.

(Nr. 1286.) Die Aufhebung des Prüfungszwanges für die Schmiede und Feilenhauer der Gemeinde Lüttringhausen betr. I. S. III. Nr 5060.

Das Königl. Ministerium für Handel ꝛc. hat durch Rescript vom 11. d. M. auf Grund des §. 26 der Allerhöchsten Verordnung vom 9. Februar 1849 den im §. 23 desselben Gesetzes angeordneten Prüfungszwang für die Schmiede und Feilenhauer im Bezirke der Gemeinde Lüttringhausen aufgehoben.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf den 18. Juli 1857.

(Nr. 1287.) Die Niederlegung der Agentur des J. A. Schopmans zu Rheurdt betr. I. S. III. Nr 2051.

Der Johann Albert Schopmans zu Rheurdt hat die Agentur der Vaterländischen Hagel-Versicherungs Anstalt zu Elberfeld niedergelegt.

Düsseldorf den 21. Juli 1857.

(Nr. 1288.) Die Niederlegung der Agentur des C. F. Morsbach zu Opladen betr. I. S. III. Nr. 2052.

Der Carl Friedrich Morsbach zu Opladen hat die Agentur der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Köln niedergelegt.

Düsseldorf den 21. Juli 1857.

(Nr. 1289.) Die Niederlegung der Agentur des C. Schlamm zu Hückeswagen betr. I. S. III. Nr. 2055

Der Carl Schlamm zu Hückeswagen hat die Agentur der Neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Berlin niedergelegt.

Düsseldorf den 21. Juli 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1290.) Die Personenpost zwischen Solingen und Vohwinkel betr.

Vom 25. Juli c. ab wird die Personenpost zwischen Solingen und Vohwinkel:

aus Solingen 5 fr., 9 fr., 12 Mittags,
3^{45} Nm., 5^{20} Nm., 9 Abds.,
aus Vohwinkel 6^{40} fr., 10^{40} fr., 2 Nm.,
7 Abds., 10^{30} Abds., 11^{30} Abds.,

abgefertigt werden.

Düsseldorf den 24. Juli 1857. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

(Nr. 1291.) Die Personenposten zwischen Düsseldorf, Werden, Kettwig, Mülheim a. d. Ruhr und Oberhausen betr.

Vom 25. Juli c. ab erfolgt die Abfertigung der Personenpost von Werden nach Düsseldorf aus Werden um 5 Uhr Früh, der I. Personenpost von Kettwig nach Mülheim an der Ruhr aus Kettwig um 5^{0} Früh und der I. Personenpost von Mülheim an der Ruhr nach Oberhausen um 7^{15} Früh, zum Anschluß an die Züge nach Minden 8^{7} Früh und nach Emmerich 8^{20} Früh.

Düsseldorf den 22. Juli 1857. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

(Nr. 1292.) Den bei Urfeld im Rhein ertrunkenen Knaben Theod. Münch betr.

Die von mir unterm 17. d. M. erlassene Bekanntmachung, das Verunglücken des Knaben Theodor Münch aus Urfeld betreffend, ist erledigt.

Bonn den 27. Juli 1857. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 1293.) Die Eintragung des ausländischen Todtenscheins des Joh. Theod. Hoffmanns betr.

Von dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist mir die Sterbe-Urkunde des am 17. März a. pract. zu Brüssel verstorbenen Ebenisten Johann Theodor Hoffmans aus Capellen bei Geldern, zugefertigt und ist dieselbe in die laufenden Civilstands-Register der Bürgermeisterei Capellen b. G. eingetragen worden.

Cleve den 22. Juli 1857. Der Ober-Prokurator: Buß.

(Nr. 1294.) Die gerichtliche Bevormundung der Charlotte Platenius zu Barmen betr.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts hierselbst vom 20. Juli c. ist die geschäftslose Charlotte Platenius, zu Barmen wohnend und zu Halzenberg sich aufhaltend, für unfähig erklärt, ihrer Person und ihrem Vermögen vorzustehen und verordnet worden, daß sie unter Vormundschaft gestellt werde.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks werden hiervon in Gemäßheit des Art. 501 des B. G. B. und des §. 18 der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld den 22. Juli 1857. Der Ober-Prokurator.

F. d. der Staats-Prokurator: Ebermaier.

(Nr. 1295.) Die Eintragung in die Zeichenrolle eines neuen Fabrikzeichens betr.

Das in unserer Bekanntmachung vom 10. November 1836 Nr. 3 de 1857 bezeichnete, von der Handlung Wilhelm Lange & Söhne zu Ennepenerstraße angemeldete Fabrikzeichen „geflügeltes Rad, Hammer und Schläger" ist zufolge heutiger Verfügung auf den Namen des Anmelders in unsere Zeichenrolle eingetragen.

Hagen den 7. Juli 1857. Königliches Fabriken-Gericht.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1296.) Diebstahl zu Osterath.

Am 15. d. M. sind zwischen 4 und 5 Uhr von einer Bleiche zu Osterath 4 Manns- und 3 Frauenhemden, gezeichnet F. N. — H. N. — P. N. — J. N. — E. N. — M. S. N. — T. N. gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Thäter oder Verbleib der Gegenstände nähere Auskunft zu geben vermag, dies mir oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Düsseldorf den 21. Juli 1857. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 1297) Straßenraub zwischen Heissen und Mülheim a. d. Ruhr.

Am 21. Juli c. gegen 12 Uhr Mittags ist auf der Straße von Heissen nach Mülheim nahe bei der Zeche Rosenblumendelle eine Frau gewaltsam ihres Geldes, bestehend aus 2 Thalern in Fünfgroschenstücken, welche sich in einem schwarzen von Merinozeug gefertigten Beutel befanden, beraubt worden.

Der Thäter war mit einer blau und weiß gestreiften alten leinenen Hose, einem weißen kurzen leinenen Kittel, einer schlechten schmutzigen Schirmkappe und schmutzigen, lehmigen Schuhen bekleidet, trug einen langen rothbraunen Kinn- und Schnurbart und schien ein Maurer oder Ziegelbäcker zu sein.

Ich ersuche Jeden, der über die Person des Thäters irgend welche Kenntniß hat, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Duisburg den 24. Juli 1857. Königliche Staats-Anwaltschaft.
In Vertretung: Kolkmann.

(Nr. 1298.) Diebstahl zu Laar.

Am 23. oder 24. Juli d. J. ist aus einem Hause zu Laar wahrscheinlich mittelst Anwendung falscher Schlüssel ein goldener Fingerring, inwendig gezeichnet F. H. und A. C. 1850, ein goldenes Kreuz, welches früher mit 2 Diamantsteinchen, von denen jetzt nur noch eins vorhanden ist, versehen war, und eine an diesem Kreuze befestigte, ungefähr 10 Zoll lange goldene Kette entwendet worden.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringe und vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen warne, ersuche ich Alle, welche über den Verbleib oder den Dieb derselben Auskunft geben können, davon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Duisburg den 25. Juli 1857. Königliche Staats-Anwaltschaft.
In Vertretung: Kolkmann.

(Nr. 1299.) Diebstahl zu Broich.

Am 15. d. M. ist aus einem Hause zu Broich mittelst Einsteigens eine silberne mit weißem Zifferblatte und deutschen Zahlen versehene s. g. englische Taschenuhr entwendet worden. Dieselbe ist mit Nr. 2691 bezeichnet.

Ich ersuche Alle, welche über den Verbleib oder den Dieb derselben Auskunft geben können, mir oder der nächsten Polizeibehörde darüber Anzeige zu machen.

Duisburg den 22. Juli 1857. Königl. Staats-Anwaltschaft.
In Vertretung: Kolkmann.

(Nr. 1300.) Diebstahl zu Duisburg

Am 22. v. M. ist aus einem Wirthshause hierselbst aus einem Reisesack ein bräunlich wollener Rock mit einem gelben Sammtkragen entwendet worden. In dem Rock waren 6 Taschen, das Futter bestand aus schwarzgraukarrirtem wollenen Stoff, und war der Kragen so eingerichtet, daß er bei schlechtem Wetter vermittelst einer zusammenschließenden Klappe aufgeschlagen werden konnte.

Ferner ist am 5. d. M. aus einer Ziegelhütte in hiesiger Feldmark eine silberne Taschenuhr nebst daran hängender messingner Kette entwendet worden. Die Uhr befand sich in einem silbernen Gehäuse, welches oben am Deckelrand einen kleinen Querriß hatte. Die Uhr selbst hatte ein weißes Zifferblatt, auf welchen sich römische Zahlen, und die Worte „D. D. Neore London“ befanden Die Zeiger waren von Messing und war die Uhr von hinten aufzudrehen.

Indem ich vor dem Ankaufe dieser Gegenstände warne, fordere ich Jeden, der über den Verbleib oder den Dieb derselben Auskunft geben kann auf, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Duisburg den 27. Juli 1857.

Königl. Staats-Anwaltschaft.
In Vertretung: Kolkmann.

Personal-Chronik

(Nr. 1301.) Personal-Chronik des Landgerichts zu Cleve.

Der Landgerichts-Sekretair Kloeppel zu Cleve ist zum Handelsgerichts-Sekretair in Coblenz;

der Friedensrichter von Scheibler zu Kempen zum Landrath des Kreises Montjoie, und

der Landgerichts-Assessor Staud zu Cleve zum Rath bei dem Königlichen Landgerichte in Aachen ernennt worden;

der Gerichtsvollzieher Rödder zu Goch ist gestorben;

der Landgerichtsrath Pütz ist von Cleve als solcher an das Landgericht zu Elberfeld, und

der Landgerichts-Assessor von Fuchsius von Elberfeld an das Landgericht zu Cleve versetzt;

der Gerichtsschreiberamts-Candidat Bremmer zu Cöln ist zum Landgerichts-Sekretair zu Cleve ernannt;

der Friedensrichter, Landgerichts-Assessor Esser zu Moers an das Friedensgericht zu Kempen versetzt, und

der commiss. Friedensrichter Landgerichts-Assessor Statz zu Kempen zum Friedensrichter in Moers ernannt worden;

der Ergänzungsrichter beim Friedensgerichte zu Geldern von Ham ist gestorben und an dessen Stelle der Kaufmann Otto Rothe daselbst ernannt, sowie

der Landgerichts-Referendar Velthuysen zum Assessor bei dem Landgerichte zu Cleve ernannt worden.

Cleve den 18. Juli 1857.

Der Ober-Prokurator: Buß.

(Nr. 1302.) Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. M. C. Plümicke hat sich zu Haan, Kreises Elberfeld niedergelassen.

(Nr. 1303.) Die Schulamts-Candidatin Anna Catharina Kratz ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der kath. Elementarschule zu Rosellen, Kreises Neuß ernannt worden.

(Nr. 1304.) Dem Dachdecker Michael Kor zu Osterath ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Gewerbebetriebe ertheilt worden.

(Nr. 1305.) Dem Zimmerer Jakob Lang zu Riehl R.-B. Köln ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Gewerbebetriebe ertheilt worden.

(Nr. 1306.) Dem Barbirer Friedrich Küpper ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen chirurgischen Hülfsleistungen zu Duisburg auf jedesmalige besondere Anordnung einer als Wundarzt approbirten Medizinal-Person ertheilt.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 44. Düsseldorf, Donnerstag den 6. August 1857.

Nr. 1307.) Das Statut der unter dem Namen „Gladbacher Aktiengesellschaft für Druckerei und Appretur“ mit dem Domizil zu Gladbach errichteten Aktiengesellschaft, vom 22. Juni 1857 betr.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

fügen hiermit zu wissen, daß die Errichtung eines Aktien-Unternehmens unter der Benennung „Gladbacher Aktiengesellschaft für Druckerei und Appretur,“ deren Sitz Gladbach sein soll, und welche bezweckt:

> die Errichtung und den Betrieb von Appretir-Anstalten, Färbereien und Druckereien aller Art, sowie die weitere Verarbeitung von Garnen und Geweben, ingleichen den An- und Verkauf der bezüglichen Stoffe, Ganz- und Halbfabrikate,

auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843. genehmigt und dem mittelst notariellen Aktes vom 7. Mai d. J. festgestellten Gesellschaftsstatute Unsere landesherrliche Bestätigung mit der Maaßgabe ertheilt haben, daß in dem, dem Statute angeschlossenen Schema (A.) für die auszugebenden Aktien die Beifügung nicht von zehn, sondern nur von fünf Dividendenscheinen vorzusehen ist.

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit dem erwähnten notariellen Akte für immer verbunden und nebst dem Wortlaute des Statuts durch die Gesetz-Sammlung und durch das Amtsblatt Unserer Regierung in Düsseldorf zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Marienbad, den 22. Juni 1857.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. Simons.

Statut
der
Gladbacher Aktiengesellschaft für Druckerei und Appretur.

Titel I.

Bildung, Sitz, Dauer und Gegenstand der Gesellschaft.

Artikel 1. Unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung wird zwischen den oben bezeichneten Personen und allen denjenigen, welche sich durch Erwerbung von Aktien betheiligen

werden, eine Aktiengesellschaft und deren Sitz und nahmen das Statutenverzeichniß in Empfang.

Der Gesellschaft wird den Namen:

Aktiengesellschaft für Druckerei und Papierstoff

ertheilt. Der Sitz der Gesellschaft ist in Glückstadt.

Artikel 2. Der Zweck der Gesellschaft ist die Fabrikation und der Betrieb von Papier in den landesherrlichen Verleihungen zu genehmen. Die Gesellschaftsvereinigung kann zum Erreichen des Zweckes der Gesellschaft auf dem Grundstück (nach Art. 44) beschränken, welche Gesellschaft zweckmäßig für landesherrlichen Verordnungen.

Artikel 3. Das Grund des Gesellschaft ist die Errichtung und der Betrieb von Papierfabriken, Mühlen, Sägewerken und Druckereien aller Art, sowie überhaupt die weiteren Verwaltungen des Bauens und Verkaufes in Glückstadt, Hamburg, Altona, Kopenhagen, Berlin in der Gesellschaft beteiligt, und den Betriebsbetrieben Gesellschaft, Bau- und Gesellschaftsbau Gesellschaft zu betreiben, Gesellschaft in Fabrik und in Gesellschaft, Gesellschaft und Gesellschaftsbau und den gehörenden Gesellschaft Gesellschaften, insbesondere auch Gesellschaft und Gesellschaft.

Zweites Kapitel.

Von den Aktien.

Artikel 4. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt zwei einhundertzwanzig Thalern Courant und ist in zwölftausend Aktien à einhundert Thaler getheilt.

Artikel 5. Die Aktien werden, auf jeden Inhaber lautend, in nachstehenden Art ausgefertigt: Jede Aktie wird auf einer numerirten Urkunde, welche mit einem Stempelabdruck versehen und von zwei Direktoren unterschrieben ist, ausgefertigt. Die Aktien werden in Gesellschaft Gesellschaft und Gesellschaft Gesellschaft und Gesellschaft Gesellschaft Gesellschaft

Die Interimsquittungen werden von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes Namens desselben vollzogen.

Artikel. 9. Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Interimsquittungen, Aktien oder Talons mortifizirt werden, so erläßt der Verwaltungsrath dreimal in Zwischenräumen von vier Monaten öffentliche Aufforderung, jene Dokumete einzuliefern oder die etwaigen Rechte an denselben geltend zu machen. Sind, nachdem zwei Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, die Dokumente nicht eingeliefert, oder die Rechte nicht geltend gemacht worden, so erklärt das betreffende Landgericht die Dokumente für nichtig. Der Verwaltungsrath veröffentlicht diesen Beschluß durch die Gesellschaftsblätter und fertigt an Stelle dieser Dokumente andere aus.

Die Kosten dieses Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern dem Betheiligten zur Last.

Dividendenscheine können weder aufgeboten, noch mortifizirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust der Dividendenscheine vor Ablauf der Verjährungsfrist bei dem Verwaltungsrathe anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Aktien oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine gegen Quittung ausbezahlt werden.

Artikel 10. Alle Aktionaire haben in Gladbach Domizil zu wählen. Diejenigen, die kein besonderes Domizil gewählt haben, sollen so angesehen werden, als hätten sie ihr Domizil auf dem Sekretariate des Handelsgerichts zu Gladbach. Mehrere Repräsentanten und Rechtsnachfolger eines Aktionairs sind nicht befugt, ihre Rechte einzeln und getrennt auszuüben, sie können dieselben vielmehr nur zusammen, und zwar durch Eine Person, wahrnehmen lassen.

Artikel 11. Ueber den Betrag der Aktien hinaus ist der Aktionair, unter welcher Benennung es auch sei, zu Zahlungen nicht verpflichtet, den einzigen Fall der im Artikel 7. vorgesehenen Konventionalstrafe ausgenommen.

Artikel 12. Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in dem Kreisblatte von Gladbach, dem Intelligenzblatte von Rheydt, dem Verkündiger von Viersen und in der Kölnischen Zeitung.

Geht eins dieser Blätter ein, so soll die Veröffentlichung in den übrig bleibenden Blättern so lange genügen, bis die nächste Generalversammlung an die Stelle des eingegangenen Blattes ein anderes bestimmt und dasselbe die Genehmigung der Regierung zu Düsseldorf erhalten hat, insofern nicht schon vor dieser Zeit eine solche Bestimmung durch den Verwaltungsrath getroffen und von der Regierung genehmigt worden ist. Die Regierung zu Düsseldorf ist befugt, die Wahl anderer Blätter zu fordern, nöthigenfalls solche vorzuschreiben. Alle in Betreff der Gesellschaftsblätter eintretenden Aenderungen sind durch das Amtsblatt dieser Regierung und durch die bleibenden Gesellschaftsblätter, und, wenn das eingehende Blatt in dem Bezirke einer anderen Regierung erschienen ist, auch durch das Amtsblatt der letzteren bekannt zu machen.

Titel III.

Von dem Verwaltungsrathe.

Artikel 13. Die obere Leitung der Gesellschaft, sowie die Vertretung derselben in allen Beziehungen wird einem von der Generalversammlung ernannten Verwaltungsrathe anvertraut. Die Wahlverhandlung erfolgt in Gegenwart eines Notars, und ein von diesem über das Resultat derselben ausgestellter Akt bildet die Legitimation der Verwaltung.

Der Verwaltungsrath besteht aus zehn Mitgliedern. Ihre Funktionen dauern sechs Jahre.

Nach zwei Jahren scheiden die drei an Dienstjahren ältesten Mitglieder, nach vier Jahren die darnach folgenden drei Mitglieder und nach sechs Jahren die übrigen Mitglieder aus dem Verwaltungsrathe aus.

Die Generalversammlung wählt ihre Nachfolger durch geheime Abstimmung.

Welche Mitglieder in den Jahren, wo der Turnus noch nicht feststeht, auszuscheiden haben, wird durch das Loos bestimmt.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Die Namen der Gewählten werden durch die im Artikel 12. benannten Blätter öffentlich bekannt gemacht.

Artikel 14. Für die Dauer des Baues des Etablissements und für die ersten sechs Jahre des Geschäftsbetriebes bilden die Stifter der Gesellschaft, die Herren: Friedrich Diergardt, Franz Wilhelm Königs, Wilhelm Heinrich Lamberts Martins Sohn, Anton Lamberts Chr. Sohn, Johann Heinrich Pferdmenges, Gustav Adolph Braß, August Kleinjung, Johann Wilhelm Furmanns, Johann Wilhelm Brink senior und Johann Peter Pauen den Verwaltungsrath.

Dieser hat alle statutmäßigen Rechte und Pflichten, jedoch mit Ausnahme der Befugniß zur Erwerbung und Veräußerung von Immobilien, wozu derselbe in jedem einzelnen Falle die besondere Ermächtigung der Generalversammlung bedarf. Der ersten Generalversammlung steht es indessen frei zu beschließen, daß dieser erste Verwaltungsrath die vollen, in Artikel 19. angegebenen Befugnisse auszuüben habe.

Die erste theilweise Erneuerung desselben findet in der ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1863. statt.

Die Generalversammlung hat das Recht, mit einer Mehrzahl von drei Vierteln der anwesenden Stimmen eines oder mehrere Mitglieder des Verwaltungsrathes auszuscheiden und an deren Stelle neue Mitglieder zu wählen.

Jedoch muß dazu ein Antrag von wenigstens zehn Aktionairen, die zusammen vierzig oder mehr Aktien besitzen, rechtzeitig (Artikel 34.) eingereicht sein.

Artikel 15. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß mindestens zehn Aktien besitzen oder erwerben.

Die Dokumente dieser Aktien werden in das Archiv der Gesellschaft hinterlegt und bleiben, so lange die Funktonen des Inhabers als Verwaltungsrath dauern, unveräußerlich.

Artikel 16. Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Ihre Funktionen in dieser Eigenschaft dauern Ein Jahr; sie sind nach Ablauf desselben wieder wählbar. Sollten beide verhindert sein, einer Sitzung des Verwaltungsrathes beizuwohnen, so übernimmt das anwesende, nach den Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz. Die Namen der Gewählten werden gleich wie diejenigen der Mitglieder des Verwaltungsrathes und ebenso alle darin vorkommenden Veränderungen öffentlich bekannt gemacht.

Artikel 17. Kommt in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes zur Erledigung, so wird dieselbe vorläufig für die Dauer bis zur nächsten Generalversammlung von dem Verwaltungsrathe wieder besetzt.

Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch die Wahl der Generalversammlung. Das in dieser Weise gewählte Mitglied scheidet in dem Termine aus, an welchem die Dauer der Funktionen seines Vorgängers aufgehört haben würde.

Bis zu der im Artikel 14. bestimmten ersten theilweisen Erneuerung ergänzt der Verwaltungsrath sich selbst.

Sämmtliche hier vorgesehene Ersatzwahlen erfolgen in Gegenwart eines Notars und müssen öffentlich bekannt gemacht werden.

Artikel 18. Der Verwaltungsrath versammelt sich regelmäßig an den von ihm festgesetzten Terminen und außerordentlich, so oft der Vorsitzende es für nöthig hält.

Der letztere ist außerdem verpflichtet, den Verwaltungsrath zu berufen, sofern von drei Mitgliedern desselben darauf angetragen wird. Die Einladungen zu den nicht feststehenden Sitzungen erfolgen mindestens drei Tage vorher. Die Versammlungen des Verwaltungsrathes finden am

Sitze der Gesellschaft statt. Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, in ein dazu bestimmtes Protokollbuch eingetragen und von den Anwesenden unterzeichnet.

Im Falle der Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des Vorsitzenden.

Bei Wahlen ist das in Artikel 35. für die Generalversammlung vorgeschriebene Verfahren auch hier maaßgebend.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens sechs Mitgliedern erforderlich.

Artikel 19. Der Verwaltungsrath beschließt innerhalb der Grenzen des Status über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht der Beschlußnahme der Generalversammlung ausdrücklich vorbehalten sind.

Er entscheidet über die Erwerbung und Veräußerung von Immobilien und Gerechtsamen, über Neubauten, große Reparaturen an den Immobilien, sowie über Lage, Plan und Umfang der zu errichtenden Etablissements.

Er bestimmt über die Anlegung der disponiblen Fonds; er setzt den Tarif für die Leistungen der Anstalt fest; er bestimmt die Höhe der zu bewilligenden oder in Anspruch zu nehmenden Kredite; er erkennt über alle Verträge, welche sich auf Regulirung der Preise und des Absatzes der Produkte der Gesellschaft beziehen, sowie über alle Ankäufe von Rohprodukten für die Fabrikation oder für den Handel der Gesellschaft, insofern der Gegenstand des Ein- oder Verkaufs über den Betrag von zweitausend Thalern hinausgeht. Er ist berechtigt, über Alles, was das Interesse der Gesellschaft betrifft, Verträge abzuschließen, zu kompromittiren, sich zu vergleichen und zu substituiren.

Sollte die Höhe des in Anspruch zu nehmenden Kredits, oder der Gegenstand des Einkaufs oder eines abzuschließenden Vertrages oder Vergleichs, oder der Preis eines zu erwerbenden Immobilars den Betrag eines Achtels des emittirten Aktienkapitals überschreiten, so ist die Genehmigung der Generalversammlung erforderlich.

Derselben Genehmigung bedarf es, wenn der Taxwerth eines zu veräußernden Immobiliars den Betrag eines Achtels des emittirten Aktienkapitals übersteigt.

Zu Anleihen ist desgleichen die Autorisation der Generalversammlung erforderlich.

Die bei der letzteren hierüber zu stellenden Anträge sind bei der Einberufung im Allgemeinen anzugeben.

Er ernennt und entsetzt nach Maaßgabe des Dienstvertrages den Direktor, sowie in der Regel, auf den Vorschlag des Direktors, alle übrigen Beamten der Gesellschaft, welche in Jahresgehalt stehen und eine Besoldung von über dreihundert Thaler jährlich erhalten. Er bestimmt die Gehälter der Beamten und die allgemeinen Verwaltungskosten. Er ist befugt, alle Beamten der Gesellschaft wegen Dienstvergehen, Fahrlässigkeit oder aus anderen Gründen jederzeit zu entlassen. Er erläßt und ändert die speziellen Dienstinstruktionen für den Direktor.

Sowie der Verwaltungsrath selbst handeln und unterhandeln, Vergleiche und Kompromisse über alle Angelegenheiten der Gesellschaft abschließen kann, so ist er auch befugt, in allen diesen Beziehungen sich vertreten zu lassen.

Der Verwaltungsrath ist befugt, eines oder mehrere seiner Mitglieder, sowie den Direktor oder außerordentliche Kommissarien zu bestimmten Geschäften zu delegiren und diesen die erforderlichen Vollmachten auszufertigen.

Artikel 20. Für die der Generalversammlung vorbehaltenen Entscheidungen liegt in den Beschlüssen der Generalversammlung über die auszuführenden Maaßregeln zugleich die Ertheilung der General- und Spezialvollmacht an den Verwaltungsrath, die Beschlüsse zu vollziehen oder vollziehen zu lassen.

Artikel 21. Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden von dem Präsidenten, oder von dem Vizepräsidenten, oder von zwei Mitgliedern Namens des Verwaltungsrathes unterschrieben.

Artikel 22. Der Verwaltungsrath wird nicht besoldet; er bezieht jedoch, außer dem Ersatze für die durch seine Funktionen veranlaßten Auslagen, für seine Mühewaltung eine Tantieme von fünf Prozent vom Reingewinn.

Der Verwaltungsrath stellt die Vertheilung dieser Tantieme unter seine Mitglieder fest.

Titel IV.

Vom Direktor.

Artikel 23. Zur speziellen Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen des Verwaltungsrathes wird aus dessen Mitte oder auch außerhalb desselben ein Direktor angestellt, welcher, wenn er nicht Mitglied des Verwaltungsrathes ist, nur eine berathende Stimme hat. Die Besoldung des Direktors kann auch in einem Antheile am Reingewinn bestehen. Die Ernennung ist durch notariellen Akt zu vollziehen und durch die in Artikel 12. benannten Gesellschaftsblätter bekannt zu machen. Die durch den Verwaltungsrath ausgesprochene Entsetzung des Direktors (Artikel 19.) hat zur Folge, daß alle demselben vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigung, Gratifikationen oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen.

Dies ist in den Dienstvertrag mit aufzunehmen.

Artikel 24. Der Direktor unterzeichnet die Korrespondenz, sowie alle Zahlungsanweisungen auf den Kassirer und alle Quittungen. Er acceptirt, unterschreibt, indossirt alle Wechsel und Anweisungen und zeichnet für alle laufenden Geschäfte, welche als Ausführung der bereits getroffenen Einrichtungen oder gefaßten Beschlüsse oder abgeschlossenen Verträge zu betrachten sind; doch müssen alle Unterschriften des Direktors von einem der Mitglieder des Verwaltungsrathes oder in Behinderungsfällen von einem Beamten der Gesellschaft, den der Verwaltungsrath delegirt, kontrasignirt werden.

Der Name dieses Beamten wird durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht.

Der Direktor ist verpflichtet, bei allen gerichtlichen Verhandlungen, bei welchen die Partei durch einen Bevollmächtigten sich vertreten lassen kann, die Rechte der Gesellschaft wahrzunehmen. Seine Legitimation bildet die vom Verwaltungsrathe zu ertheilende Vollmacht oder Bestallung.

Artikel 25. Der Direktor ernennt und entsetzt alle Beamten der Gesellschaft, deren Ernennung und Entlassung nicht dem Verwaltungsrathe vorbehalten ist, nach Maaßgabe des mit demselben abgeschlossenen Dienstvertrages. Er ist befugt, diejenigen Beamten, deren Entlassung ihm nicht zusteht, zu suspendiren und hat über die Entlassung derselben die Entscheidung des Verwaltungsrathes herbeizuführen. Eine hierauf bezügliche Klausel ist in den Dienstvertrag mit aufzunehmen.

Artikel 26. Bei Krankheits- oder sonstigen Behinderungsfällen des Direktors übernimmt ein vom Verwaltungsrathe dazu bestimmtes Mitglied des Verwaltungsrathes oder ein von diesem ernannter Angestellter der Gesellschaft provisorisch dessen Dienst.

Der Name dieses Angestellten wird durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht. Eine notarielle Ausfertigung des Wahlaktes bildet die Legitimation des Direktors.

Artikel 27. Der Direktor muß mindestens zehn Aktien der Gesellschaft besitzen oder erwerben.

Diese Aktien werden in das Archiv der Gesellschaft hinterlegt und dürfen, so lange die Funktionen des Inhabers dauern, weder veräußert, noch übertragen werden.

Titel V.

Von den Generalversammlungen.

Artikel 28. Zur Theilnahme an der Generalversammlung und an deren Verhandlungen sind nur diejenigen Aktionaire befugt, auf deren Namen eine oder mehrere Aktien acht Tage vor

der Versammlung bei der Direktion angemeldet sind. Die Einschreibung der Aktien erfolgt bei dem Verwaltungsrathe entweder gegen Vorzeigung der Aktien oder eines dem Verwaltungsrathe als genügend erscheinenden Zeugnisses über den Besitz derselben, und auf schriftliches Ersuchen.

Den in dieser Weise berechtigten Aktionairen, welche sich persönlich oder durch Bevollmächtigte nach Artikel 30. an der Generalversammlung betheiligen wollen, werden innerhalb der beiden letzten Tage vor der Generalversammlung gegen Ueberreichung der ihnen über die erfolgte Einschreibung der Aktien ertheilten Bescheinigung Eintrittskarten ertheilt.

Dasselbe Verfahren findet auch bei den außerordentlichen Generalversammlungen statt.

Für Aktien, auf welche fällige Ratenzahlungen rückständig sind, findet eine Theilnahme an der Generalversammlung nicht statt, und können die Inhaber solcher Aktien in derselben sich auch nicht vertreten lassen.

Artikel 29. Das Recht des Stimmens beruht nur auf denjenigen Aktien, welche nach Artikel 28. zur Theilnahme an der Generalversammlung befähigen, und steht mit Ausnahme des im Artikel 43. vorgesehenen Falles nur den Aktionairen zu, welche zwei oder mehr Aktien besitzen.

Dieses Recht wird in folgendem Verhältniß ausgeübt:

a. bis zu zwölf Aktien auf je zwei Aktien Eine Stimme;
b. für die Aktien, welche Jemand über die Zahl zwölf hinaus besitzt, auf je vier Aktien Eine Stimme; jedoch kann Niemand mehr als fünfzehn Stimmen für seine Person abgeben.

Artikel 30 Die Aktionaire können sich in Verhinderungsfällen durch andere, nach Artikel 28. zur Theilnahme an den Generalversammlungen befugte Aktionaire vertreten lassen, die Handlungshäuser aber auch durch ihre Prokuraträger, die Gemeinden und öffentlichen Institute durch ihre Repräsentanten, die Minderjährigen und andere Bevormundete durch ihre Vormünder oder Kuratoren, die Ehefrauen durch ihre Ehemänner, wenn die Vertreter auch nicht Aktionaire sind. Für mehr als fünfzehn Stimmen kann ein Einzelner nicht Vollmachtsträger in der Generalversammlung sein. Die Prüfung der Vollmachten erfolgt durch den Verwaltungsrath. Entstehende Differenzen über die Gültigkeit oder Zulässigkeit einer Bevollmächtigung entscheidet die Generalversammlung.

Artikel 31. Die Generalversammlung tritt regelmäßig jährlich ein Mal, und zwar im Monat März, in Gladbach zusammen.

Außerdem finden außergewöhnliche Generalversammlungen ebenfalls in Gladbach statt, so oft dies vom Verwaltungsrathe für nöthig erachtet wird, oder sobald wenigstens zehn Aktionaire, welche mindestens Einhundert Aktien besitzen, schriftlich darauf antragen.

Artikel 32. Die regelmäßigen, wie die außergewöhnlichen Generalversammlungen beruft der Verwaltungsrath mittelst öffentlicher Bekanntmachung durch die im Artikel 12. erwähnten Blätter. Diese Bekanntmachungen sollen mindestens vierzehn Tage vor der Generalversammlung stattfinden und die zur Berathung kommenden Gegenstände in der Kürze angeben.

Artikel 33. Vorbehaltlich der in den Artikeln 43. und 46. enthaltenen Bestimmungen vollbringen sich alle Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlungen mit absoluter Stimmenmehrheit; sind die Stimmen gleich, so entscheidet der Vorsitzende. Wer von den Aktionairen bei der Generalversammlung nicht erscheint, oder nicht durch Bevollmächtigte sich vertreten läßt, ist dessenungeachtet durch die Beschlüsse jener Versammlung gebunden.

Artikel 34. Der zeitige Vorsitzende des Verwaltungsrathes führt auch den Vorsitz in der Generalversammlung und ernennt die Skrutatoren.

Zu Skrutatoren können weder Verwaltungsräthe, noch Beamte der Gesellschaft ernannt werden.

In den regelmäßigen Generalversammlungen werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt:

a) Bericht des Verwaltungsrathes über die Lage des Geschäftes im Allgemeinen und über die Resultate des verflossenen Jahres insbesondere;

b) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes;

c) Berathung und Beschlußnahme über die Anträge des Verwaltungsrathes, sowie über die Anträge einzelner Aktionaire. Letztere müssen spätestens acht Tage vor der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe schriftlich eingereicht sein,

d) Wahl von drei Kommissarien, welche den Auftrag erhalten, die Bilanz mit den Büchern und Skripturen der Gesellschaft zu vergleichen und, rechtfindend, dem Verwaltungsrathe Decharge zu ertheilen oder an die Gesellschaft zu berichten.

Artikel 35. Die Wahlen werden vermittelst geheimen Skrutiniums vorgenommen.

Wenn sich bei der ersten Abstimmung nicht für so viele Personen, als zu wählen sind, die absolute Majorität ergeben hat, so wird zu einer zweiten Wahl geschritten. Dabei wird die Liste der Wählbaren nur aus den Personen, welche nächst den Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, aber wo möglich in der Art gebildet, daß die doppelte Zahl der noch zu Wählenden erreicht wird.

Bei der zweiten Wahl ist die absolute Stimmenmehrheit nicht erforderlich, sondern sind diejenigen als gewählt anzusehen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit giebt das Loos den Ausschlag.

Auf den Antrag des Vorsitzenden, sowie auf den Antrag von wenigstens fünf Aktionairen muß auch über andere Gegenstände durch geheimes Skrutinium abgestimmt werden.

Artikel 36. Die außerordentlichen Generalversammlungen beschäftigen sich nur mit den Gegenständen, die bei der Berufung bezeichnet sind.

Artikel 37. Die Protokolle der Generalversammlungen werden von einem Notar aufgenommen und von dem Vorsitzenden und den Skrutatoren und von denjenigen anwesenden Aktionairen, welche es wünschen, unterzeichnet.

Titel VI.

Bilanz, Dividende und Reservefonds.

Artikel 38. Am 31. Dezember jeden Jahres wird von dem Direktor eine vollständige Aufstellung der Aktiva und Passiva der Gesellschaft gemacht und in das dazu bestimmte Buch eingetragen.

Diese Aufstellung wird mit den Belegen dem Verwaltungsrathe zur Prüfung und Feststellung vorgelegt. Bei Aufstellung der Aktiva werden die Preise der Rohstoffe, Fabrikate und Materialvorräthe nach dem niedrigsten laufenden Werthe festgestellt und berechnet.

Wie viel von dem Werthe der Immobilien und Mobilien abgeschrieben werden soll, bestimmt der Verwaltungsrath.

Es sollen indeß von dem kostenden Preise der Gebäulichkeiten mindestens zwei Prozent und von demjenigen der Maschinen und Utensilien mindestens fünf Prozent jährlich für Abnutzung abgeschrieben werden.

Der nach Abzug aller Passiva verbleibende Ueberschuß der Aktiva bildet den Jahresgewinn der Gesellschaft.

Artikel 39. Der Verwaltungsrath bestimmt, wie viel von dem erzielten Reingewinn unter die Aktionaire vertheilt werden soll; es sollen mindestens zehn Prozent des Reingewinnes zur Bildung eines Reservefonds zur Deckung außerordentlicher Verluste zurückgelegt werden, bis derselbe die Höhe von zwanzig Prozent des Betrages der ausgegebenen Aktien erreicht.

Der Reservefonds ist bis zu dieser bestimmten Höhe zu erhalten. Ueber die Verwendung des Reservefonds beschließt der Verwaltungsrath.

Artikel 40. Die Dividenden sind in Gladbach an der Kasse der Gesellschaft zahlbar; dieselben können jedoch durch Beschluß des Verwaltungsrathes auch an andern Orten zahlbar gestellt werden. Hierüber ist jedesmal durch die in Artikel 12. bezeichneten Gesellschaftsblätter Bekanntmachung zu erlassen. Die Dividenden werden jährlich am 15. April gegen Einlieferung der ausgegebenen Dividendenscheine ausgezahlt.

Artikel 41. Die jährliche Bilanz soll in den in Artikel 12. bezeichneten Blättern mitgetheilt werden.

Artikel 42. Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage ab gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.

Titel VII.

Auflösung der Gesellschaft.

Artikel 43. Von dem Verwaltungsrathe oder von Aktionairen, welche zusammen ein Fünftel des Gesellschaftskapitals besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, die Auflösung selbst aber nur in einer besonders dazu berufenen Generalversammlung durch eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Aktien, vorbehaltlich der landesherrlichen Bestätigung, beschlossen werden. In dieser Generalversammlung ist jeder Aktionair, gleichviel, wie viel Aktien er besitzt, stimmberechtigt und wird jede vertretene Aktie für Eine Stimme gezählt. Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den in den §§. 25. 28. und 29. des Gesetzes vom 9. November 1843. bestimmten Fällen ein und wird nach Maaßgabe der in jenen Paragraphen getroffenen gesetzlichen Bestimmungen bewirkt.

Artikel 44. Die Gesellschaft bestimmt den Modus der Liquidation und die Anzahl der Liquidatoren durch Beschluß der Generalversammlung; diese ernennt letztere und bestimmt ihre Beschlüsse.

Titel VIII.

Schlichtung von Streitigkeiten und Abänderung der Statuten.

Artikel 45. Streitigkeiten zwischen den Aktionairen und der Gesellschaft sollen durch zwei von den Parteien zu erwählende, im Regierungsbezirk Düsseldorf wohnende Schiedsrichter, ohne Zulassung von Appell und Kassation, geschlichtet werden. Können sich die beiden Schiedsrichter nicht einigen, so ernennt auf deren Antrag der zeitige Präsident des Handelsgerichts zu Gladbach oder, wenn dieser selbst Aktionair ist, der nächste unbetheiligte Handelsrichter nach ihm einen Obmann, welcher vorzugsweise aus den mit richterlichen Eigenschaften versehenen Justizbeamten zu wählen ist. Ist eine Partei länger als vierzehn Tage nach ergangener Aufforderung mit der Wahl des Schiedsrichters säumig, so erfolgt die letztere in derselben Weise wie die Wahl des Obmannes. Auch gegen den Ausspruch des Obmannes findet weder Appell noch Kassation statt.

Artikel 46. Abänderungen des Statuts oder Erhöhung des Grundkapitals können in einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlossen werden, wenn ihr allgemeiner Inhalt bei der Einberufung angedeutet war.

Die Beschlüsse über Abänderungen des Statuts oder Erhöhung des Grundkapitals bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Titel IX.

Verhältniß der Gesellschaft zur Staatsregierung.

Artikel 47. Die Königliche Regierung ist befugt, einen Kommissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen.

Dieser Kommissar kann nicht nur den Gesellschaftsvorstand, die Generalversammlung, oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammen berufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft, ihren Kassen und Anstalten, Einsicht nehmen.

Transitorische Bestimmungen.

Artikel 48. Es wird hierdurch den Mitstiftern der Gesellschaft, Herren Theodor Croon und Anton Lamberts, und zwar beiden zusammen, sowie jedem für sich allein im Falle der Abwesenheit des Andern, mit dem Rechte der Substitution Auftrag und Vollmacht ertheilt, die landesherrliche Genehmigung nachzusuchen, sowie diejenigen Abänderungen der Statuten und Zusätze zu denselben Namens der Kontrahenten anzunehmen, welche die Staatsregierung vorschreiben oder empfehlen wird.

Diese Abänderungen sollen für sämmtliche Kontrahenten, für alle in Gemäßheit des Artikels 1. dieses Statuts beitretenden Aktionaire ebenso rechtsverbindlich sein, als wenn sie wörtlich in dem gegenwärtigen Statute aufgenommen wären.

Schema A.

Schema A.

Actie Nr. . . . . .

Auszuschneidender Talon.

Gladbacher Druckerei und Appretur.

200 Thaler.

Gladbacher Druckerei und Appretur.

Gegründet durch notariellen Vertrag vom . . ten . . . . . 185 ., bestätigt durch Allerhöchste Urkunde vom . . ten . . . . . 185 . .

Aktie Nro. [redacted]

über

Zweihundert Thaler Preußisch Courant.

Der Inhaber ist an der Gladbacher Druckerei und Appretur für den Betrag von

Zweihundert Thalern

betheiligt und hat alle statutenmäßigen Rechte und Pflichten.

Dieser Aktie sind zehn Dividendenscheine pro . . . . . 185 . bis . . . . . 186 . einschließlich nebst Talon beigefügt.

Ausgefertigt Gladbach, den . . ten . . . . .185 .

Der Verwaltungsrath.
(Eigenhändige Unterschrift zweier Mitglieder.)

(Trockener Stempel.)

(Eingetragen sub Fol. . . . des Registers.)

(Eigenhändige Unterschrift des Controll-Beamten.)

200 Thaler.

Dieser Talon wird gebunden und beruht im Archive der Gesellschaft.

Nr. . . . .

Gladbacher Druckerei und Appretur.

200 Thaler.

Gladbacher Druckerei und Appretur.

Anweisung zur Aktie Nr. . . .

(Eigenhändige Unterschrift des Kontrol-Beamten.)

(Trockener Stempel.)

(Rückseite.)

Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde und Auszug aus dem Gesellschafts-Statut.

Wir Friedrich Wilhelm, ꝛc.

(Sodann inser. die, die Rechte und Pflichten der Aktionaire betreffenden Statuts-Paragraphen, soweit nöthig und zweckmäßig.)

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf pro 185 .., Stück Nr. . .

Inhaber empfängt am . . . . . 186 . gegen diese Anweisung die zweite Serie der Dividendenscheine zu der umstehend bezeichneten Aktie.

Gladbach, den . . ten . . . . . 185 . .

Der Verwaltungsrath.

(Unterschrift zweier Mitglieder per Facsimile.)

Schema B.

10.	9.
8.	7.
6	5.
4.	3
2.	1.

Gladbacher Druckerei und Appretur.

Dividendenschein
zu der Aktie Nr. . . . .

(Trockener Stempel.) Der Inhaber empfängt am 15. April 185 . gegen diesen Schein an der Gesellschaftskasse in Gladbach oder an den bekannt zu machenden Stellen die statutmäßig ermittelte Dividende für das Geschäftsjahr 185 .

(Unterschrift zweier Mitglieder per Facsimile.)

Eingetragen Fol. . . (Eigenhändige Unterschrift des Kontrol-Beamten.)

(Rückseite)

Zahlbar am 15. April 185 .

Für das Geschäftsjahr pro . . .

§. 42. Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren von dem Tage ab gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1308.) Die Haus-Collekte für die Rettungs-Anstalt auf dem Schmiedelhofe betr. I. S. V. Nr. 3951.

Auf den Antrag des Vorstandes der Rettungs-Anstalt auf dem Schmiedelhofe bei Simmern werden die Sammlungen für dieses Jahr in unserem Bezirke in den Monaten August, September und Oktober bei den evangel. Glaubensgenossen durch die Agenten Simon Köppe aus Lemgo, Eduard Martell und Carl Wille, beide aus Bockmühl, abgehalten werden. — Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 13. Juni p. (Amtsbl. Nr. 33) bringen wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Deputirten die gesammelten Gaben zur directen Ablieferung an sich behalten.

Von den Herren Landräthen erwarten wir Mittheilung über die Erträge der Sammlungen bis Ende dieses Jahres.

Düsseldorf den 25. Juli 1857.

(Nr. 1309.) Den verlornen Gewerbeschein des Jakob Lichtenberg zu Fettehenne betr. II. S III. Nr. 5853.

Der Fuhrmann Jakob Lichtenberg zu Fettehenne hat den ihm von uns am 17. November v. J. unter der Nr. 1227 für das Jahr 1857 ertheilten Gewerbeschein zum Handel mit Stroh, Heu, Steinkohlen ꝛc. angeblich zwischen Lennep und Wermelskirchen verloren.

Es wird daher dieser Gewerbeschein für ungültig erklärt.

Düsseldorf den 24. Juli 1857.

(Nr. 1310.) Die Agentur des C. H. Witte zu Höhe betr. I. S. III. Nr. 2096.

Der Carl Hermann Witte zu Höhe Gemeinde Merscheid, ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Magdeburg concessionirt worden.

Düsseldorf den 24. Juli 1857.

(Nr. 1311.) Die Niederlegung der Agentur des J. Kron zu Solingen betr. I. S. III. Nr. 2096.

Der Julius Kron zu Solingen hat die Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Magdeburg niedergelegt.

Düsseldorf den 24. Juli 1857.

(Nr. 1312.) Die Agentur des J. Wilh. Reichenberg jr. zu Lennep betr. I. S. III. Nr. 2102.

Der Joh. Wilh. Reichenberg jun. zu Lennep ist als Agent der Potsdamer Vieh-Versicherungs-Anstalt zu Potsdam concessionirt worden.

Düsseldorf den 25. Juli 1857.

(Nr. 1313.) Die Niederlegung der Agentur des J. Hammacher zu Lennep betr. I S. III. Nr. 2102.

Der Julius Hammacher zu Lennep hat die Agentur der Potsdamer Vieh-Versicherungs-Anstalt zu Potsdam niedergelegt.

Düsseldorf den 25. Juli 1857.

(Nr. 1314.) Die Niederlegung der Agentur des Peter Weber zu Opladen betr. I. S. III. Nr. 2099.

Der Peter Weber zu Opladen hat die Agentur der Neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Berlin niedergelegt.

Düsseldorf den 25. Juli 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1315.) Die Eintragung in die Zeichenrolle eines neuen Fabrikzeichens betr.

Das in unserer Bekanntmachung vom 10. November 1856, Amtsblatt Nr. 1 de 18[illegible] bezeichnete, von dem Fabrikanten H. Wilh. Buschhaus im Grunde bei Halver angem-

Fabrikzeichen „Fuchs“ ist zufolge heutiger Verfügung auf den Namen des Anmelders in unsere Zeichenrolle eingetragen.

Hagen den 8. Juli 1857. Königliches Fabriken-Gericht.

(Nr. 1316.) Die Interdiktion der Christina Kauertz von Neuß betr.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts hierselbst vom 16. Juni c. ist die zu Neuß im Hospitale aufbewahrte Christina Kauertz für gesetzlich interdizirt erklärt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich der Vorschrift des Art. 501 des G.-G.-B. zu genügen.

Düsseldorf den 29. Juli 1857.

(Nr. 1317.) Die Interdiktion der Elisabeth Marx von Neuß betr.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts hierselbst vom 16. Juni c. ist die Elisabeth Marx ohne Gewerbe aus Neuß, zur Zeit in dem Bürgerhospital daselbst detinirt, für gesetzlich interdizirt erklärt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich der Vorschrift des Art. 501 des G.-G.-B. nachzukommen.

Düsseldorf den 29. Juli 1857. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 1318.) Die Anmeldung eines neuen Fabrikzeichens betr.

Seitens des C. A. Schmidt zu Halver ist folgendes Fabrikzeichen:

Behufs Eintragung in die Zeichenrolle, um hierdurch den ausschließlichen Gebrauch desselben in Betreff seiner Eisen- und Stahlwaaren zu erwerben, bei uns angemeldet worden.

Etwaige Einsprüche gegen die Eintragung sind innerhalb einer zweimonatlichen Frist bei uns zu erheben.

Hagen den 4. Juli 1857. Königliches Fabriken-Gericht.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 2319.) Diebstahl zu Düsseldorf.

In der Nacht vom 14. auf den 15. Juli sind von einer hierselbst gelegenen Bleiche unter andern folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) neun leinene Faltenhemden, von denen auf einigen der Name: „Julius Buddeus“ mit Höllenstein, auf andern die Buchstaben J. B. mit Garn gezeichnet waren; 2) 2 leinene Frauenhemden, gez. F. P.; 3) 1 dito gez. E. D.

Ich ersuche Jeden, der über den Thäter oder den Verbleib der Gegenstände nähere Auskunft zu geben vermag, dies mir oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Düsseldorf den 28. Juli 1857. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 1320.) Kirchen-Raub zu Emmerich.

In der Nacht vom 24. auf den 25. Juli c. ist aus der St. Albejundiskirche zu Emmerich mittelst Einbruchs und Einsteigens der Inhalt des Opferstocks mit etwa 15 bis 20 Rthlr., in Kupfergeld entwendet worden.

Ich ersuche Jeden, der über die Thäterschaft Auskunft ertheilen kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel den 29. Juli 1857. Der Staats-Anwalt.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 45. Düsseldorf, Montag den 10. August **1857.**

(Nr. 1321.) Gesetzsammlung, 40tes Stück.

Das zu Berlin am 31. Juli 1857 ausgegebene 40te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4738. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schrodaer Kreises im Betrage von 140,000 Thalern. Vom 9. Juni 1857.

Nr. 4739. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Graudenzer Kreises im Betrage von 100,000 Rthlr. Vom 19. Juni 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1322.) Die kath. Haus-Collekte zur Errichtung eines Kirchensystems zu Scharrenberger Heide betr. I. S. V. Nr. 3702.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 27. v. M. I. V. 3438 (Amtsbl. Nr. 37) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß uns nachträglich zur Abhaltung der kath. Haus-Collekte zur Errichtung einer Kirche nebst Pfarrwohnung auf der Scharrenberger Heide als Deputirte namhaft gemacht worden sind:

1) Jacob Becker, Landwirth in Lützenkirchen,
2) Heinrich Fröhlig, Privatmann in Graefrath,
3) Herm. Jos. Dickmann, Gerber zu Neviges und
4) Gerhard Burgmann, Landwirth zu Heidhausen.

Düsseldorf den 30. Juni 1857.

(Nr. 1323.) Die zweite Lehrer-Prüfung in dem evang. Schullehrer-Seminar zu Moers betr. I. S. V. Nr. 4034.

Die nach Ausweis des Entlassungszeugnisses zu einer abermaligen Prüfung verpflichteten Candidaten resp. provisorisch angestellten Elementar-Schullehrer aus dem Cursus 1854/55 und retro werden hierdurch aufgefordert, sich über ihre seitherige Führung bei dem vorgesetzten Schulpfleger, (Schulkommission) auszuweisen, und durch dieselben sich zu der, auf

Donnerstag den 29. Oktober,

in dem Seminar zu Moers anberaumten Prüfung mindestens 14 Tage vor dem Termin bei uns anmelden zu lassen.

Düsseldorf den 1. August 1857.

Verzeichniß der Ersatzbezirke für Aushebung der Rekruten und Einstellung der Ersatz- und Reservemannschaften pro Quartal 1892.

Armee-Corps.	Ersatzbezirk. Sitz der Ersatzbehörde.	Regimenter, Bataillone, Abtheilungen, Commandos, welche den Ersatz beziehen.	Zahl der Mannschaften.		
Garde-Corps.	Berlin.	1. und 2. Garde-Grenadier-Regiment Königin und Kaiserin.	1000		
		2. und 3. Garde-Grenadier-Regiment Kaiser Franz.	500		
		1. und 2. Garde-Regiment zu Fuß.	500		
		3. und 4. Garde-Regiment zu Fuß.	500		
		Garde-Füsilier-Regiment.	500		
		Garde-Schützen-Bataillon.	50		
		Garde-Jäger-Bataillon.	50		
		Garde-Pionier-Bataillon.	50		
		Garde-Train-Bataillon.	50		
		Garde-Ulanen-Regiment.	500		
		Garde-Husaren-Regiment.	500		
		Garde-Dragoner-Regiment.	500		
		Garde-Kürassier-Regiment.	500		
		Garde-Reiter-Regiment.	500		
		Garde-Feldartillerie-Regiment.	500		
		Garde-Fußartillerie-Regiment.	500		
		Garde-Train-Abtheilung.	50		
		Garde-Trainirungs-Commando.	50		
		Garde-Ersatz-Commando.	50		
		Garde-Invaliden-Compagnie.	50		
		Garde-Ersatz-Depot.	50		
		Garde-Reserve-Depot.	50		
		Garde-Reserve-Lazareth.	50		
		Garde-Reserve-Lazareth-Commando.	50		
		Garde-Reserve-Lazareth-Depot.	50		
		Garde-Reserve-Lazareth-Depot-Commando

Datum	Inhalt der Urkunde	Name der Aussteller	Name der Empfänger	Ort der Ausstellung	Bemerkungen
Wolfern	Teil zu Fernwalden	Ludwig von Wolfern	Ludwig von Wolfern		
Siegel	Burgen und Burgen	Ludwig von Wolfern	Ludwig von Wolfern		
Dienst	Dienstleute	Ludwig von Wolfern	Ludwig von Wolfern		
do.	do.	do.	do.		
do.	do.	do.	do.		
Gerstel	Gerstel	Gerstel	Gerstel		
do.	do.	do.	do.		
do.	do.	do.	do.		
Amtsen	Amtsen	Amtsen	Amtsen		
und	und	und	und		
do.	do.	do.	do.		
Burg	Burg	Burg	Burg		
do.	do.	do.	do.		

Ausgegeben am 29. Juli 1927.

(Nr. 1325.) Die Agentur des H. J. Antwerpen zu Kaiserswerth betr. I. S. III. Nr. 2145.

Der Heinrich Joseph Antwerpen zu Kaiserswerth ist als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Berlin concessionirt worden.

Düsseldorf den 31. Juli 1857.

(Nr. 1326.) Erfindungs-Patent betr.

Dem Oberfeuermann und Rohrmeister Weidling in Berlin ist unter dem 1. August 1857 ein Patent:

auf einen Feuerrettungs-Apparat in seiner ganzen durch Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 6. August 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1327.) Die Klassifikation der Tabacksteuerpflichtigen Grundstücke in der Rheinprovinz betr.

Nach der von dem Königlichen Finanz-Ministerium im Einverständnisse mit dem Königl. Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten in Gemäßheit des §. 3 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. März 1828 unterm 23. h. bis auf weitere Bestimmung erfolgten Einschätzung der Kreise der Rheinprovinz in die Tabacksteuer haben die zum Tabacksbau benutzten Grundstücke in den Kreisen Cleve, Rees, Geldern, Duisburg, Kempen, Düsseldorf, Mülheim a/Rhein, Köln (Stadt und Land) Bonn, Siegburg, Bergheim, Coblenz, Creuznach in der ersten Klasse, dagegen Neuwied, Mayen, Ahrweiler, Zell in der zweiten Klasse, St. Wendel, Trier (Stadt und Land), Berncastel, Wittlich, Saarlouis in der dritten Klasse, Adenau, Saarbrücken, Ottweiler, Merzig, Saarburg und Bitburg in der vierten Klasse, von der diesjährigen Erndte ab, die Steuer zu zahlen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Köln den 30. Juli 1857.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Dach.

(Nr. 1328.) Die Concession für den Steinkohlen-Bergamts-Verein bei Moers betr.

Nachdem der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unter dem 29. v. M. die Berechtigungs-Urkunde für das Steinkohlen-Bergwerk „Verein" bei Moers ꝛc. vollzogen hat, bringen wir in dessen Auftrage die nachfolgenden Bestimmungen dieser Urkunde:

Art. 1. Nachstehenden Personen, und zwar Hermann vom Rath, Rittergut-Besitzer zu Lauersfort, Johann Peter vom Rath, Rittergut-Besitzer daselbst, Wilhelm Bullerschen, Ackerer, Tilmann Germerdonk, Bürgermeister, Hermann Grimrath, Jakob Biefang, Wilhelm Brügger, sämmtlich Ackerer zu Capellen, Diedrich Großheckrath, Heinrich Bosch, Heinrich Paschen, Gottfried Averdunk, Arnold Berns, Wilhelm Tenwinkel, Diedrich Feltgen, Gerhard Tenwinkel, Peter Tenwinkel, Diedrich Boscheidgen, Peter Boscheidgen, sämmtlich Ackerer zu Neukirchen, Jakob Küppers, Peter Wewers, Johann Springer, Kaufleute zu Bluyn, Johann Dimmer, Ackerer zu Riep, Friedrich Däcke, Kaufmann zu Repelen, Balthasar Berns, Tillmann Butz, Ackerer daselbst, Johann Gohres, Wirth zu Bornheim, Michael Giesen, Ackerer daselbst, Gottfried Metschen, Ackerer zu Ulfort, Michael Laakmann, Ackerer zu Eick, Johann Bongard

Ackerer zu Rheinkamp, Peter Oettgen, Rittergutsbesitzer zu Strommvers, Gottfried Butz, Balthasar Metschen, Gottfried Dongmann, sämmtlich Ackerer, Peter Giesen, Wirth, Lambert Tenwinkel, Gottfried Horst, Heinrich Tremöhlen, Heinrich Pusen, Arnold Pusen, Heinrich Vlieg, Tilmann Wefer, Gerhard Pusen, Theodor Pliß, sämmtlich Ackerer zu Repelen, Johann Lenzen, Ackerer zu Werthausen, Johann Schauen, Peter Schrooten, beide Ackerer zu Bergheim, Gerhard Boltenschütt, Ackerer zu Oestrum, Bernhard Germesdonk, Gutsbesitzer zu Merbeck, Carl Pütz, Gutsbesitzer zu Hochstraße, Henriette Meininghaus daselbst, Ludwig Franz Houben, Notar, Friedrich Pütz, Posthalter, Heinrich Schloer, Friedrich Wintgens, Kaufleute, Wilhelm Wittfeld, Apotheker, Carl Fabricius, Kaufmann, Wilhelm Fabricius, Pastor, Wilhelm von Jüchen senior, Kaufmann, Moritz Marks, Pferdehändler, Herzog Marks, Levi Rosenthal, Wilhelm und Joseph Knorsch, Kaufleute, J. C. von der Trappen, Apotheker, Christian Drümmer, Gerichtsvollzieher, sämmtlich zu Moers, Jakob Bullerschen, Heinrich Bullerschen, Gerhard Schauen, Diedrich Lenzen, sämmtlich Ackerer zu Vinn, Jakob Berns, Johann Berns, Johann Heinrich Berns, Heinrich Beckrath, sämmtlich Ackerer zu Hülsdonk, Heinrich Römer, Kupferschläger, Johann Jansen, Kaufmann zu Moers, Julius Weinhagen, Advokat zu Cleve, Ay. König, Advokat daselbst, Gebrüder Heinrich und Wilhelm Mauritz, Kaufleute, Balthasar Herzberg, Jakob Herzberg, beide Gutsbesitzer, Wittwe Joseph Herzberg, Rentnerin, Guido Herzberg, Carl Elfes, Kaufleute, sämmtlich zu Uerdingen, J. A. Schmitz, Rittergutsbesitzer zu Winnenthal, Gerhard Hoffacker, Gutsbesitzer daselbst, C. W. von der Leyen, Kommerzienrath zu Crefeld, Moritz vom Bruck, Kaufmann daselbst, Gebrüder vom Rath, Kaufleute zu Köln, Leopold Schöller, Kommerzienrath zu Düren, Christian Willick, Doctor in Rheinberg, Gebrüder Willick, Gutsbesitzer zu Große Spei bei Rheinberg, Hubert Underberg-Albrecht, Kaufmann zu Rheinberg, A. de Fournier, Gutsbesitzer zu Rheinberg, Wilhelm Bernegau, Kaufmann, C. Meyer, Gerichtsschreiber, Gerhard van Gember, Kaufmann, sämmtlich zu Rheinberg, Gebrüder Schneiders, Kaufleute zu Ossenberg, J. P. Bienen, Gastwirth, J. H. Dreymann, Kaufmann, Peter Winkels, Kaufmann, Ludolph Leuders, Notar, Emanuel Philipp, Kaufmann, Wittwe Daniels, Joseph van Gember, Kaufmann, Franz Dubois, Kaufmann, B. Karth, Apotheker, Ludwig Classen, Bürgermeister, Alexander Stratmann, Bäcker, Franz Jesse, ohne Stand, B. H. Holter, Ackerer, J. H. Barten, Ackerer, Ferdinand Diepenbrock, Apotheker, Wilhelm Schmitz, Conditor, Franz Hebestreit, Kaufmann, sämmtlich zu Rheinberg wohnhaft, Joseph Hölters, Ackerer zu Alysray, Stephan Wanders, Ackerer daselbst, Peter Witthoff, Oekonom zu Rossenrey, Wilhelm Klompen, Ackerer zu Camperbruck, Heinrich Lüps, Kaufmann, Erben Wilhelm Lüps, Gutsbesitzer, Heimann Gottschalk, Kaufmann, Heinrich Straatmann, Bäcker, Ludwig Gottschalk, Kaufmann, Jonathan Luhn, Kaufmann, Doctor Döhnhoff, Gerhard Deckers, Kaufmann, Richard Winkelmann, Guts-Verwalter, sämmtlich zu Orsoy, Schumacher in Eversäl, H. Schlachhecken, Ackerer daselbst, Julius Werth, Gutsbesitzer zu Ahr, Hermann Lohmann, Johann Heinrich Kerlen, Heinrich Laackmann, Heinrich Steinschen, Johann Pesch, sämmtlich Ackerer zu Baerl, Heinrich Abel, Gottfried Dahmen, Wilhelm Kettels, Johann Ohlmann, sämmtlich Ackerer zu Binsheim, Carl von Wevelinghoven, Oekonom, H. Mours, Ackerer, Gerh. Geßmann, Ackerer, sämmtlich zu Wolfskuhl, Tilmann Hermes, Ackerer zu Kohlenhuck, Wilhelm Barten, Ackerer zu Vierbaum, Anton Barten, Ackerer daselbst, Heinrich Paschmann, Ackerer zu Baerl, Wittwe Franz von Ilt, Ackersfrau zu Budberg, Albert Borgmann, Wirth zu Rheinberg, Gerhard Ohlmann zu Orsoy, Diedrich Zimmers, Ackerer zu Bluyn, Johann Heinrich Bosch, Ackerer zu Baer-

Peter Möllenbruck, Ackerer zu Rheinkamp, Hermann Hogeforster, Ackerer zu Capellen und Mathias Brüggen, Ackerer daselbst, werden die Steinkohlen-Lagerstätten in den Gemeinden und Bürgermeistereien Moers, Neukirchen, Vluyn, Repelen, Kapellen, in der Gemeinde Rayen, der Bürgermeisterei Rheindt und in der Gemeinde Lintfort, der Bürgermeisterei Vierquartieren des Kreises Geldern, ferner in der Gemeinde und Bürgermeisterei Friemersheim, in den Gemeinden Bockum und Kliedbruch der Bürgermeisterei Bockum des Kreises Crefeld und endlich in den Gemeinden und Bürgermeistereien St. Hubert, St. Tönnisberg und Hüls des Kreises Kempen im Regierungsbezirke Düsseldorf zum Betriebe eines Steinkohlen-Bergwerks, welches sie „Verein" genannt, in einer Flächen-Ausdehnung von 14,051,535 Quadratlachter oder 24,094 Morgen 66 Ruthen in Concession gegeben, nachdem die vorgenannten Concessionaire unter dem 12. Mai 1857 bereits schriftlich erklärt haben, sich den nachfolgenden Bedingungen unterwerfen zu wollen.

Art. 2. Die Grenzen des concedirten Feldes werden mit Bezug auf den der Urschrift dieses beiliegenden, von dem Königl. Ober-Bergamte zu Bonn unter dem 9. April 1857 beglaubigten Riß folgendermaßen bestimmt:

Gegen Westen von der Kirchthurmspitze zu Hüls, Punkt J. eine grade Linie nach der Kirchthurmspitze zu Vluyn, Punkt K., und von hier eine zweite, in der Richtung nach der Kirchthurmspitze von Kamp gezogene gerade Linie, bis zu dem Punkte, wo diese Linie das Bächelchen Schwindickskendel, östlich von dem Gute Fundermannshof durchschneidet, Punkt F.

Gegen Norden von dem Punkte F. eine gerade Linie in der Richtung nach der Kirchthurmspitze zu Repelen bis zu dem Punkt G., dem Kreuzpunkte mit einer zweiten geraden Linie von der südöstlichen Ecke des Wohnhauses von Rahmenhof nach der nordwestlichen Ecke des Wohnhauses von Kleinfeldhof, Punkt E.

Gegen Osten von G. eine gerade Linie nach der nordwestlichen Ecke des Wohnhauses von Kleinfeldhof, Punkt E.; sodann eine zweite gerade Linie von E. nach dem Punkte D., wo die nördliche Verlängerung der, über die Rumeler Windmühle und dem Bodberger Kirchthurm gezogenen graden Linie den Kendelgraben im Schwafheimer Bruche trifft, und endlich von dem Punkte D. eine dritte gerade Linie bis zur Rumeler Windmühle Punkt H.

Gegen Süden von der Rumeler Windmühle, Punkt H., eine gerade Linie bis zum Anfangspunkte J.

Ueberall, wo es für nöthig erachtet wird, sollen in einer Frist von sechs Monaten, auf Kosten der Concessionaire, unter Aufsicht des Königlichen Bergamts, dauerhafte und kenntliche Lochsteine gesetzt werden.

Ueber die Setzung dieser Steine soll ein Protokoll aufgenommen und bei den Akten des Bergamts verwahrt werden.

Art. 12. Die in Gemäßheit der Artikel 6 und 42 des Gesetzes vom 21. April 1810 an den Oberflächen-Besitzer zu leistende Grundrechts-Entschädigung wird auf eine jährliche Rente von Einem Pfennig pro Morgen festgesetzt und ist unabhängig von der Entschädigung der für diesen Bergbau in Besitz zu nehmenden oder zu beschädigenden Oberfläche, welche von den Concessionairen nach den Bestimmungen der Artikel 43 und 44 gedachten Gesetzes zu leisten ist,

hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Bonn den 21. Juli 1857. Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Bergamt.

(Nr. 1320) Die Uebergangsstraße für Bier- und Branntwein-Transport zwischen dem Königreiche Hannover und dem Churfürstenthum Hessen betr.

Im Auftrage des Königlichen Finanz-Ministeriums bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zwischen dem Königl. Hannoverschen und dem Churfürstlich Hessischen Finanz-

Ministerium wegen Eröffnung einer Uebergangsstraße für Bier- und Branntwein-Transporte auf der Eisenbahnstrecke von Münden nach Cassel und umgekehrt nachstehende Vereinbarung getroffen ist:

1) Die gedachte Eisenbahnstrecke dient als Uebergangsstraße für den Uebergang von Branntwein aus Kurhessen nach Hannover, und von Bier und Branntwein von Hannover nach Kurhessen, die genannten Gegenstände mögen zum Eingange in den betreffenden Staat oder zum Durchgange bestimmt sein.

2) Die genannten Gegenstände müssen mit Uebergangsscheinen versehen, und diese denselben da beigegeben werden, wo sie zum Transporte auf die Eisenbahn gelangen.

Das Vorhandensein dieser Uebergangsscheine ist auf den Ladekarten besonders zu bemerken, und sind die Eisenbahnbeamten anzuweisen dergleichen Transporte nur anzunehmen, wenn dergleichen Uebergangsscheine beiliegen.

3) Die solchergestalt mit Uebergangsscheinen versehenen Gegenstände, welche auf, zu deren Erledigung befugten Steuerstellen im Innern des gegenüberliegenden Gebiets oder auf eine solche in einem dritten Vereinsstaate gerichtet sind, bedürfen der Anmeldung an der Binnengrenze ꝛc. bei den gegenüberliegenden Hauptämtern zu Cassel und Münden nicht.

Hierdurch wird jedoch eine, bei Ankunft der Züge zu Cassel und Münden anzuordnende probeweise Kontrole der Ladungen in Bezug auf Kollizahl, Zeichen, Verschluß und unter Vergleichung mit der vorhandenen Bezettelung, so wie der Ladekarte nicht ausgeschlossen, dieselbe ist aber regelmäßig in den Wagen selbst vorzunehmen.

4) Wenn die fraglichen Gegenstände nach Orten bestimmt sind, in welchen sich keine, zur Erledigung von Uebergangsscheinen befugte Steuerstelle befindet, so können jene, nach Wahl der Versender, auf eine befugte Steuerstelle in der Nähe des Bestimmungsorts oder auf das Eingangs-Amt zu Cassel beziehungsweise Münden gestellt werden.

Köln den 25. Juli 1857.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Dach.

(Nr. 1330.) Die Fahrpostsendungen von Bremen bis New York und deren Tarifsätze betr.

Für die Beförderung von Fahrpost-Sendungen nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, via Bremen ist die See-Frachtgebühr von Bremen bis New-York, wie folgt, festgestellt worden:

			mit Segelschiffen.	mit Dampfschiffen.
bis 1 Pfd. Zollgewicht			10 Sgr.	20 Sgr.
über 1	" 3	" "	20 "	40 "
" 3	" 5	" "	20 "	60 "
" 5	" 10	" "	50 "	100 "
" 10	" 20	" "	75 "	150 "
" 20	" 30	" "	90 "	180 "
" 30	" 100	" "		
		für jedes Pfund	3 "	6 "
100 Pfd. ꝛc.		für jedes Pfund mehr	1½ "	3 "

wobei für die ersten 100 Pfd. nach vorstehenden Sätzen 10 resp. 20 Thlr. in Berechnung kommen.

In diesen Frachtsätzen ist die Assekuranz gegen Seegefahr (nicht aber auch Kriegsgefahr) mit einbegriffen, sobald der deklarirte Werth pro Pfund nicht 1 Thlr. übersteigt; bei ei-

höher deklarirten Werthe sind für die Sendungen nach New-York selbst 1½ Procent, für Sendungen über New-York hinaus 3 Procent Assekuranz-Gebühren neben dem Frachtporto zu zahlen, und zwar auch, wenn die See-Assekuranz nicht ausdrücklich verlangt ist.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 19. Juni 1855 wird hierauf aufmerksam gemacht. Berlin den 30. Juli 1857. General-Post-Amt: Schmückert.

(Nr. 1331.) Die Ernennung des Markscheiders Otto Heim zu Deutz im Reviere Bensberg betr.

In Gemäßheit der Vorschrift im §. 9 des allgemeinen Markscheider-Reglements vom 25. Februar 1856 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Otto Heim auf Grund der bestandenen Markscheider-Prüfung unter dem 4. Juli c. zum Markscheider für den Bergamtsbezirk Siegen, unter Anwendung der Vorschrift im §. 4 des gedachten Reglements ernannt, ihm jedoch vorab ein bestimmter Geschäftskreis nicht zugetheilt, sondern ihm einstweilen nur sein Wohnsitz zu Deutz im Reviere Bensberg angewiesen worden ist.

Bonn den 27. Juli 1857. Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Bergamt.

(Nr. 1332.) Die III. Personenpost zwischen Solingen und Langenfeld betr.

Die III. Personenpost von Solingen nach Langenfeld wird vom 4. d. M. ab aus Solingen um 2^{20} Nachmittags abgefertigt werden.

Düsseldorf den 1. August 1857. Der Ober-Post-Direktor: Friedrich.

(Nr. 1333.) Die Personenermittlung einer im Rheine angelandeten männlichen Leiche betr.

Meine Bekanntmachung vom 17. d. M. (Amtsbl. p. 555) ist durch die Ermittelung der Person des Ertrunkenen erledigt.

Duisburg den 28. Juli 1857. Der Staats-Prokurator: Loerbrocks.

Sicherheits-Polizei.

(1334.) Diebstähle zu Oberhausen und zu Ruhrort.

In der Nacht vom 24. auf 25. July d. J. sind aus einem Hause zu Oberhausen a) eine grobe blaue wollene Hose, worin sich ein Thaler in verschiedenen Münzsorten befand; b) eine braune Jacke von Tuch, worauf sich ein schwarzer Kragen von Manchester befand; c) eine schwarze Tuchmütze mit ledernem Schirm und Band, entwendet worden.

Der vermuthliche Dieb, der sich Berens nannte, und aus Spellen gebürtig sein wollte, hatte ein schwarzes Aussehen, schwarzes Haar, und hatte an der rechten Hand den kleinen Finger steif; er war bekleidet mit einer grau wollenen Unterjacke, einer wollenen gräulich weißen Hose mit schwarzen Punkten, einer Mütze, an der das Schirm von demselben Stoffe war und einer alten schwarz seidenen Weste.

Ferner ist am 26. July d. J. auf dem Jahrmarkt zu Ruhrort eine silberne sogenannte französische Spindeluhr, welche nur ein Gehäuse und ein porzellanenes Zifferblatt mit römischen Zahlen hatte, entwendet worden. Auf dem Stiele, woran der Ring befestigt ist, stand die Nr. 20. An der Uhr befand sich eine stählerne Kette.

Indem ich diese Diebstähle zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich Alle, welche über den Verbleib dieser Sachen oder die Diebe derselben Auskunft geben können, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Duisburg den 28. Juli 1857. Königl. Staats-Anwaltschaft.

In Vertretung: Kolkmann.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 46. Düsseldorf, Freitag den 14. August 1857.

(Nr. 1335.) Die erledigte Pfarrstelle der evangel. Gemeinde Millingen betr.

Durch die Ernennung des Pfarrers Dicke zum Pfarrer in Büchenbeuern ist die Pfarrstelle zu Millingen (Synode Wesel) erledigt, welche durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden wird.

Coblenz den 5. August 1857. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1336.) Die Eröffnung der niedern Jagd betr. II. S. I. Nr. 1373.

Der Aufgang der niedern Jagd für den hiesigen Regierungsbezirk wird hiermit auf Montag den 24. August d. J. festgesetzt.

Sollte die Erndte der Feldfrüchte sich in einzelnen Gegenden in Folge ungünstiger Witterung verspäten, so ermächtigen wir die Herren Landräthe die Eröffnung der Jagd in ihren Kreisen oder in einzelnen Gemeinden auf den 1. September d. J. zurückzusetzen, wovon die betheiligten Jagdinhaber alsdann in ortsüblicher Weise benachrichtigt werden müssen.

Düsseldorf den 9. August 1857.

(Nr. 1337.) Die Bestrafung eines Baumfrevlers und die Zahlung einer Prämie für dessen Entdeckung betr. I. S. III. Nr. 5493.

Durch unsere im Amtsblatte pro 1856 St. 29 enthaltene Bekanntmachung vom 27. Mai v. J. hatten wir auf die Entdeckung des auf verschiedenen Straßen des Baukreises Neuß am 1. Mai v. J. verübten Baumfrevels eine Prämie von 50 Thlr. ausgesetzt. Da in Folge dessen der Thäter ermittelt und durch rechtskräftiges Urtheil zu einer 6wöchentlichen Gefängnißstrafe und in die Kosten verurtheilt worden ist, so haben wir denjenigen Personen, welche sich um die Entdeckung jenes Frevels bemüht hatten, die hierfür ausgesetzte Prämie von 50 Thlr. zahlen lassen.

Düsseldorf den 31. Juli 1857.

(Nr. 1338.) Die kathol. Lehramts-Aspiranten-Prüfung zu Kempen betr. I. S. V. 4220.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 1. August 1847 Amtsblatt Nr. 50 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die diesjährige Aspiranten-Prüfung im Seminar zu Kempen Mittwoch den 26. dieses stattfinden wird. Unter den mitzubringenden Zeugnissen darf das ärztliche Zeugniß über Gesundheitszustand und über stattgefundene Impfung nicht fehlen, worauf hiermit besonders aufmerksam gemacht wird.

Düsseldorf den 4. August 1857.

(Nr. 1339.) Die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz de 1856, an die Stadt Dülken betr. l. S. II. Nr. 2786.

Des Königs Majestät haben der Stadtgemeinde Dülken deren Antrage gemäß, nach bewirkter Ausscheidung aus ihrem jetzigen Bürgermeisterei-Verbande die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai pr. zu verleihen geruht, und ist die Ausscheidung aus dem gedachten Verbande nach Maaßgabe der gepflogenen Verhandlungen von des Herrn Minister des Innern Excellenz auf Grund des §. 9 der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 genehmigt worden. Düsseldorf den 5. August 1857.

(Nr. 1340.) Die Agentur des A. zur Linden zu Elberfeld betr. I. S. III. Nr. 2165.

Der August zur Linden zu Elberfeld ist als Agent der Potsdamer-Vieh-Versicherungs-Anstalt zu Potsdam concessionirt worden.

Düsseldorf den 3. August 1857.

(Nr. 1341.) Die Agentur des H. F. Gülicher hierselbst betr. I. S. III. Nr. 2164.

Der Heinrich Friedrich Gülicher hierselbst ist als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Berlin concessionirt worden.

Düsseldorf den 3. August 1857.

(Nr. 1342.) Einführungs-Patent betr.

Dem Kaufmann C. F. Wappenhaus in Berlin ist unter dem 4. August 1857 ein Einführungs-Patent:

> auf ein durch Modell erläutertes Ventil für trockene Gasmesser, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 11. August 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1343.) Die Eröffnung der Assisen zu Cleve pro 4tes Quartal a. c. betr.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des Königl. Landgerichts zu Cleve, für das IV. Quartal 1857, wird hiermit auf Montag den 12. Oktober c. festgesetzt, und der Herr Appellations-Gerichts-Rath Reichensperger I. zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln den 30. Juli 1857.

Der Erste Präsident
des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes,
(gez.) Broicher.

Für gleichlautende Ausfertigung, der Ober-Sekretair: Wallraff.

(Nr. 1344.) Die Personenpost zwischen Bottrop und Sterkrade betr.

Vom 8. d. M. ab wird die Personenpost zwischen Bottrop und Sterkrade wie folgt abgefertigt werden:

aus Bottrop täglich	8^{5}	Früh,
	4^{15}	Nachmittags,
aus Sterkrade „	10^{15}	Vormittags,
	7^{45}	Abends.

Düsseldorf den 4. August 1857. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

(Nr. 1345.) Die Personenposten zwischen Solingen und Vohwinkel betr.

Vom 5. d. M. ab wird die Personenpost zwischen Solingen und Vohwinkel täglich 7mal coursiren und in folgender Weise abgefertigt werden:

aus Solingen täglich 5 Früh,
7^{10} "
9 Vormittags,
12 Mittags,
3^{45} Nachmittags,
5^{20} Abends,
9 "

aus Vohwinkel täglich 6^{40} Früh,
8^{40} "
10^{40} Vormittags,
2 Nachmittags,
7 Abends,
10^{20} "
11^{30} "

Das Personengeld beträgt bei sämmtlichen Posten 6 Sgr. pro Meile.

Düsseldorf den 3. August 1857. Der Ober-Post-Direktor.
In Vertretung: Eickholt.

(Nr. 1346.) Den ausländischen Todtenschein des Math. Digner von Brüggen betr.

Der mir durch das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten mitgetheilte Todtenschein des am 8. Januar 1856 zu Beverloo, im Herzogthum Limburg verstorbenen Kaufmanns Mathias Digner, geboren zu Brüggen, ist dem Civilstandsbeamten zu Brüggen zur Eintragung in die Sterbe-Register zugefertigt worden.

Cleve den 27. Juli 1857. Der Ober-Prokurator: Buß.

(Nr. 1347.) Den verlornen Wanderpaß des Gartengehülfen Andr. Blasius betr.

Der am 9. August vorigen Jahres von der Königl. Polizei-Direktion zu Trier für den Gärtnergehülfen Andreas Blasius ausgestellte und bis zum 15. September c. gültige Wanderpaß, welcher verloren gegangen, wird hiermit für ungültig erklärt.

Elberfeld den 29. Juli 1857. Königl. Polizei-Direktion.
J. V.: Doering.

(Nr. 1348.) Den bei Widdig im Rhein ertrunkenen Aug. Koch von Bonn betr.

Am 26. Juli d. J. ist der Webergeselle Augustin Koch aus Bonn zwischen Widdig und Wesseling im Rheine verunglückt.

Indem ich dessen Signalement mittheile, ersuche ich die Polizeibehörden, in deren Bezirk die Leiche etwa landen möchte, mir hiervon sofortige Anzeige zu machen.

Bonn den 4. August 1857. Der Ober-Prokurator: v. Amnon.

Signalement.

Alter 54 Jahre; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Haare braun; Augen blau; Nase und Mund mittel; Bart braun; Gesicht oval; Statur mittlere. Derselbe war bekleidet mit einem schwarz tuchenen Ueberrocke, einer schwarz gestreiften Sommerhose, einer grauwollenen Weste, einem nesselnen Hemde, ohne Zeichen, einem Paar Stiefeln und einem blauen wollenen Halstuche.

(Nr. 1349.) Den zu Orsoy im Rheine ertrunkenen Wilh. Meihs betr.

Am 1. August c. ist zu Orsoy der Wilhelm Meihs im Rheine ertrunken. Derselbe war 66 Jahre alt, 5 Fuß groß, hatte graue Haare, ein rundes Gesicht, kleine Nase und Mund, trübe rothe Augen und war bekleidet mit einer grau tuchenen Hose, blauen Socken, leinenem Hemd, gez. W. M., schwarzer Tuchweste und schwarzem Halstuche. Sollte dessen Leiche irgendwo landen, so ersuche ich um sofortige Benachrichtigung.

Cleve den 4. August 1857. Der Ober-Prokurator: Buß

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1350.) Diebstahl zu Osterrath.

In der Zeit vom 25. Juli bis 2. August sind aus einer Kommode eines zu Osterrath gelegenen Hauses ein goldenes Kreuz und ein Paar runde Ohrringe gestohlen worden.

In der Mitte des Kreuzes befand sich ein Granatstein von 6 andern Granatsteinen umgeben und auf der Rückseite des Kreuzes in der Mitte nur ein Granatstein.

Ich ersuche Jeden, der über den Thäter resp. Verbleib der Gegenstände nähere Auskunft zu geben vermag, dies mir oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Düsseldorf den 5. August 1857. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 1351.) Diebstahl zu Düsseldorf.

Am 22. Juli c. ist von einem auf der Dammstraße stehenden Karren ein Block Zinn 64 Pfund schwer, 3½ Zoll breit und hoch, 1 Fuß lang, mit dem Buchstaben H. gezeichnet, gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, der mir über den Thäter resp. den Verbleib der Gegenstände nähere Auskunft zu geben vermag, dies mir oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Düsseldorf den 3. August 1857. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Personal-Chronik.

(Nr. 1352.) Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. J. W. L. E. Graf hat sich zu Rousdorf niedergelassen.

(Nr. 1353.) Der bisherige Hülfslehrer Friedrich Werth zu Elberfeld ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Wesel ernannt worden.

(Nr. 1354.) Der Wilhelm Pabst ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der neu errichteten evangel. Elementarschule zu Nordrath, Bürgermeisterei Langenberg ernannt worden.

(Nr. 1355.) Der Lehrer Wilhelm Luhmann ist definitiv als Lehrer der zweiten Knabenschule der kath. Elementarschule zu Werden und die Lehrerinnen Antonie Dingerkus und Elise Wittkamp provisorisch auf 2 Jahre zu Lehrerinnen der zweiten resp. dritten Mädchenklasse derselben Schule ernannt worden.

(Nr. 1356.) Der Lehrer Dominicus Klein ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der kath. Elementarschule zu Winnekendonk, Kreises Geldern ernannt worden.

(Nr. 1357.) Der Maurer und Dachdecker Daniel Willner zu Xanten ist zum selbstständigen Gewerbebetriebe zugelassen worden.

(Nr. 1358.) Dem Maurer Mathias Weglau aus Hinsbeck ist nach bestandener Prüfung das Qualifikationsattest zum selbstständigen Gewerbebetriebe ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 47. Düsseldorf, Donnerstag den 20. August **1857.**

(Nr. 1359) Gesetzsammlung, 41tes Stück.

Das zu Berlin am 5. August 1857 ausgegebene 41te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4740. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen der Provinz Posen im Betrage von 1,100,000 Rthlr. Vom 19. Juni 1857.

Nr. 4741. Allerhöchster Erlaß vom 25. Juni 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Siegburg, Regierungsbezirks Köln.

Nr. 4742. Allerhöchster Erlaß vom 29. Juni 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Dülken, Regierungsbezirks Düsseldorf.

Nr. 4743. Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts der Bergbau-Aktien Gesellschaft „Mark". Vom 4. Juli 1857.

Nr. 4744. Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen: „Saturn, Rheinischer Bergwerks-Aktienverein" mit dem Domizil zu Köln errichteten Aktiengesellschaft. Vom 22. Juli 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1360.) Die Aushändigung von Quittungs-Bescheinigungen über eingezahlte Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Gelder betr. II. S. IV. Nr. 1065.

Den Erwerbern von Domainen- und Forstgrundstücken, so wie den Reluenten domanialer Abgaben wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vorschriftsmäßig bescheinigten Quittungen unserer Hauptkasse über die in den Monaten März und April d. J. in Voll- und Rest-Zahlungen erlegten Domainen-Veräußerungs- und Ablösungsgelder den betreffenden Rentämtern zur Aushändigung zugestellt worden sind. Düsseldorf den 10. August 1857.

(Nr. 1361.) Die kathol. Haus-Collekte für den Ausbau der kath. Kirche zu Rütterden betr. I. S. V Nr. 4275.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat auf unseren Antrag gestattet, daß zur Aufbringung der Kosten für den Ausbau der kath. Kirche zu Rütterden, Kreises Cleve, eine kathol. Haus-Collekte in dem hiesigen Regierungsbezirke innerhalb der Frist bis Ende dieses Jahres durch Deputirte der Gemeinde abgehalten werde.

Zur Vornahme der Collekte sind uns namhaft gemacht worden:

1) Pfarrer Krumpe zu Rütterden:
2) Landwirth Gerhard van Akeren daselbst,

3) Werner Berns daselbst,
4) Gerhard Derks „ und
5) Jacob Derks „

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen und die Collekte dem Wohlwollen empfehlen, bemerken wir, daß die mit den nöthigen Legitimationen versehenen Deputirten sich nach den über das Collektiren bestehenden Bestimmungen genau zu richten haben, so wie, daß denselben gestattet worden ist, die eingehenden Gelder zur direkten Ablieferung an sich zu behalten.

Von den Herren Landräthen erwarten wir zu Anfang des nächsten Jahres eine Anzeige über den Ertrag.

Düsseldorf den 11. August 1857.

(Nr. 1362.) Die evangel. Kirchen-Collekte zur Aufbringung der Kosten der Kirchen-Reparatur in Rellinghausen betr. I. S. V. Nr. 4330.

Der evangelische Ober-Kirchen-Rath hat zur Aufbringung der Kosten der Kirchen-Reparatur in Rellinghausen eine evangel. Kirchen-Collekte in den Gemeinden des Kreises Duisburg bewilligt und ist vom Königl. Consistorium deren Abhaltung auf den 14. Sonntag nach Trinitatis, den 13. September c. bestimmt worden.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Herren Steuer-Empfänger an, die gesammelten Gaben in Empfang zu nehmen und an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Von dem Herrn Landrathe zu Duisburg erwarten wir die Einsendung der Ertrags-Nachweise bis zum 10. Oktober c.

Düsseldorf den 13. August 1857.

(Nr. 1363.) Das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahn von der Steinkohlenzeche Roland und Immanuel bei Dümpten, bis zum Bahnhofe Oberhausen der Köln-Mindener Eisenbahn betr. I. S. III. Nr. 6173.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 bestimmen wir hierdurch wie folgt:

§. 1. Das unter dem 14. Februar 1851 für die Zweig-Eisenbahnen von den Steinkohlenzechen Königin Elisabeth, Carolus Magnus, vereinigte Hagenbeck, Schölerpad, Helena Amalia, Anna, Neuköln, Zollverein, Concordia und Sälzer-Neuack nach der Köln-Mindener Eisenbahn, von uns erlassene Bahnpolizei-Reglement (Amtsblatt pro 1851 Nr. 15) wird nebst seinem Nachtrage vom 13. April 1854 (Amtsblatt pro 1854 Stück 24) auf die zur Kohlenabfuhr bestimmte Eisenbahn von der Steinkohlenzeche Roland und Immanuel bei Dümpten nach dem Bahnhofe Oberhausen der Köln-Mindener Eisenbahn hiermit ausgedehnt und in seinem ganzen Umfange, jedoch mit Ausschluß des Schluß-Satzes zu §. 27 des Reglements vom 14. Februar 1851: „der Tender muß doppelt wirkende Bremsen haben, wodurch die Räder zu jeder Tenderseite für sich gebremst werden können" für gültig erklärt.

Düsseldorf den 10. August 1857.

(Nr. 1364.) Die Ergänzung der Handelskammer zu Lennep betr. I. S. III. Nr. 6035.

Bei der Handelskammer zu Lennep trifft die Reihe des Ausscheidens die Mitglieder: J. D. Fuhrmann, C. Bockhacker, Heinr. Boecker und C. Leverkus, die Stellvertreter: Pet. Schürmann, J. D. Delbermann, Fr. W. Erbschloe und W. Schwabe.

Es sind neu- resp. wiedergewählt und bestätigt worden, als Mitglieder: Fr. W. Hilger,

C. Bockhacker, Heinrich Boecker und C. Leverkus, als Stellvertreter: Pet. Schürmann, Frz. Schnabel, Fr. W. Erbschloe und Fr. W. Lambeck.

Düsseldorf den 5. August 1857.

(Nr. 1365.) Die erloschenen Agenturen des D. Franzen zu Gerresheim betr. I. S. III. Nr. 2192.

Die dem Daniel Franzen zu Gerresheim ertheilten Concessionen als Agent der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Anstalt „Colonia“ und der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Köln sind erloschen.

Düsseldorf den 10. August 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1366.) Die Errichtung neuer Post-Expeditionen betr.

In nachstehenden Orten sind Post-Expeditionen 2ter Klasse eingerichtet worden:

In Denklingen	Ober-Post-Direktions-Bezirk	Köln,	
„ Niederseßmar	„	id.	Köln,
„ Niedersischbach	„	id.	Coblenz,
„ Gr. Mausdorf	„	id.	Danzig,
„ Saugen	„	id.	Gumbinnen,
„ Borberg	„	id.	Liegnitz,
„ Greba	„	id.	do.,
„ Neudörfchen	„	id.	Marienwerder,
„ Altmark	„	id.	do.,
„ Leibitsch	„	id.	do.
„ Middelhagen	„	id.	Stralsund,
„ Conz	„	id.	Trier,
„ Staffelstein	„	id.	do.

Die Post-Expedition in Klitten Ober-Post-Direktions-Bezirk Liegnitz ist aufgehoben worden.

Düsseldorf den 6. August 1857. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

(Nr. 1367.) Die Personenpost-Haltestellen zu Schlagbaum bei Solingen und zwischen Solingen und Wald betr.

Zu Schlagbaum bei Solingen ist eine Haltestelle zur Aufnahme von Postreisenden eingerichtet worden. Die Aufnahme der Letzteren findet vor der Behausung des Gastwirthes König statt.

Bei der Personengeld-Erhebung wird die Entfernung von, resp. bis Solingen zum Grunde gelegt. Bei der Beförderung von Reisenden lediglich zwischen dieser Haltestelle einerseits und den Post-Anstalten zu Solingen und Graefrath, sowie den übrigen zwischen letztgenannten beiden Orten und zwischen Solingen und Wald belegenen Haltestellen andererseits wird der Minimalsatz von 3 Sgr. pro Person erhoben.

Düsseldorf den 11. August 1857. Der Ober-Post-Direktor.

In Vertretung: Eickholt.

(Nr. 1368.) Die Ernennung zweier Ergänzungsrichter bei dem Königl. Friedensgericht zu Uerdingen betr.

Durch Reskript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 9. Juli c. sind die Kaufleute Herren Guido Herbertz und Eduard Frings zu Uerdingen zu Ergänzungsrichtern bei dem dortigen Königl. Friedensgericht ernannt worden, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Düsseldorf den 11. August 1857.

Für den Ober-Prokurator.

Der Staats-Prokurator: Schorn.

(Nr. 1369.) **Den Lectionsplan**
der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena bei Greifswalde pro Wintersemester 1857/58 betr.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. Academie werden für das nächste Wintersemester am 15. Oktober beginnen und sich auf folgende Unterrichtsgegenstände beziehen.

1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium; 2) Staatswirthschaftslehre; 3) Ueber Verfassung und Behörden. Organisation des Preußischen Staats; Director Professor Dr. Baumstark. 4) Landwirthschaftliche Betriebslehre; 5) Landwirthschaftliche Buchführung; 6) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde; 7) Landwirthschaftliches Practicum und Conversatorium Professor Dr. Segnitz. 8) Rindviehzucht und Schaafzucht; 9) Ueber den hiesigen Wirthschaftsbetrieb; 10) Practische landwirthschaftliche Demonstrationen, Academischer Gutsadministrator Rohde. 11) Gemüsegartenbau; Garten-Inspector Jühlke. 12) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, academischer Forstmeister Wiese. 13) Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Haussäugethiere; 14) Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere; 15) Mikroscopische Demonstrationen in der Physiologie; 16) Uebungen in einfachen chirurgischen Operationen und Demonstrationen über Thierkrankheiten an kranken Thieren, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 17) Anorganische-Experimental-Chemie; 18) Analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium; 19) Landwirthschaftliche Technologie nebst practischen Demonstrationen in der Fabrik, Professor Dr. Trommer. 20) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen; 21) Anatomie und Physiologie der Pflanzen; 22) Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, Dr. Jessen. 23) Landwirthschaftliche Baukunst, academischer Baumeister Müller. 24) Practische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der practischen Arithmetik; 25) Mechanik und Maschinenlehre, Professor Dr. Grunert. 26) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Haeberlin.

Eldena im Juli 1857.

Der Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie, Geheime Regierungs-Rath Dr. E. Baumstark.

(Nr. 1370. **Bergisch-Märkische Eisenbahn.**

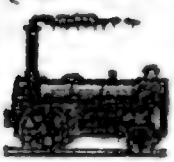

Publicandum,

betreffend die Umwechselung der Actien der bisherigen Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Gesellschaft gegen Actien der Bergisch-Märkischen Gesellschaft.

Nach Artikel 3 des mittelst Cabinets-Ordre vom 9. Juni c. Allerhöchst bestätigten, behufs Verschmelzung des Unternehmens der Düsseldorf-Elberfelder mit dem der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft am 22 September 1856 abgeschlossenen Vertrages sollen die Actionaire der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Stamm-Actien der Bergisch-Märkischen Eisenbahn, und zwar für je 3 Actien der Düsseldorf-Elberfelder Gesellschaft 5 Actien der Bergisch-Märkischen, und im Falle der Präsentation einzelner oder nicht vollaus aufgehender Düsseldorf-Elberfelder Actien, für den Ueberschuß Bons auf Drittel-Actien der Bergisch-Märkischen Gesellschaft erhalten.

Behufs Vornahme dieser nach dem obigen Artikel zu Elberfeld, Düsseldorf und Berlin zu bewirkenden Umwechselung werden die Besitzer Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Actien hiermit aufgefordert, vom 1. September c. ab baldigst ihre Actien unter Beifügung eines doppelten Nummern-Verzeichnisses entweder in Elberfeld bei unserer Hauptkasse, oder in Düsseldorf

bei dem Banquierhause Baum, Böddinghaus & Comp., oder in Berlin bei dem Banquierhause H. F. Fetschow & Sohn einzureichen. An diesen Stellen können Formulare zu den Umtausch-Anträgen gratis gefordert werden. Ein mit der Quittung des Empfängers der Düsseldorf-Elberfelder Actien versehenes Exemplar des Nummern-Verzeichnisses wird deren Präsentanten alsdann sofort zurückgegeben werden, und soll demnächst die Aushändigung der entsprechenden Zahl Bergisch-Märkischer Actien oder Bons möglichst bald gegen Wiederabgabe des dem Präsentanten vom Empfänger zurückgegebenen Nummern-Verzeichnisses geschehen.

Die Herren Actionaire werden um Beschleunigung der Umwechselung in ihrem eigenen Interesse, insbesondere wegen der bevorstehenden General-Versammlungen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft, ersucht.

Elberfeld den 8. August 1856. Königliche Eisenbahn-Direction.

(Nr. 1371.)

Verzeichniß

der Vorlesungen für das Winter-Semester 1857/58 bei der Königl. Höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau.

1)	Volkswirthschaftslehre	Geheimer Regierungs-Rath Heinrich.
2)	Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau	Oeconomie-Rath Settegast.
3)	Wollkunde	
4)	Demonstrationen im Felde oder in der Hofwirthschaft, Unterweisung im Classificiren der Schafe und Sortiren der Wolle	
5)	Allgemeine Thier- und Rindviehzucht	Lehrer Stengel.
6)	Geräthekunde	
7)	Oryctognosie und Geognosie	Professor Dr. Heinzel.
8)	Anatomie und Physiologie der Pflanzen	
9)	Land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde	
10)	Unorganische Chemie	Professor Dr. Krocker.
11)	Physik	
12)	Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium	
13)	Analytische Chemie	Assistent Hulwa.
14)	Mathematik	Architekt Engel.
15)	Landwirthschaftliche Baukunde	
16)	Landwirthschaftliche Buchführung	Rendant Schneider.
17)	Forsttaxation und Forstbenutzung	Oberförster Wagner.
18)	Anatomie und Physiologie der Hausthiere	Departements Thier-Arzt Lüthens.
19)	Pferde- und Schweinezucht	
20)	Gemüse- und Hopfenbau	Institutsgärtner Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 1. November c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehranstalt betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird. Proskau den 6. August 1857.

Der Direktor der Königlichen höheren landw. Lehranstalt
Geheime Regierungs-Rath.
gez. Heinrich.

(Nr. 1372.) Die Vorlesungen an der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf bei Bonn betr.

Im Winterhalbjahr 1857—58 werden an der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; landwirthschaftliche Betriebslehre; Allgemeiner Ackerbau: Director Dr. Hartstein.

Schafzucht, Wollkunde und Schweinezucht; Landwirthschaftliche Rechnungsführung: Administrator Wentz.

Forstwissenschaft; Jagd- und Fischereiwesen: Dr. Vonhausen.

Obstbaumzucht und Anleitung zur Verschönerung ländlicher Grundstücke: Garteninspector Sinning.

Landwirthschaftliche Technologie; Physik; Unorganische Chemie; Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Dr. Eichhorn.

Geognosie; Pflanzen-Anatomie und Physiologie; Allgemeine landwirthschaftliche Zoologie: Dr. Lachmann.

Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann.

Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Anschütz.

Arithmetik und Algebra; Mechanik; Landwirthschaftliche Baukunde: Lehrer der Baukunde Schubert.

Anatomie und Physiologie der Hausthiere; Aeußere Krankheiten der Haussäugethiere, Geburtshülfe und Hufbeschlag; Gesundheitspflege der Haussäugethiere: Kreisthierarzt Schell.

Außerdem: Zeichnen-Unterricht (Planzeichnen, Aufnehmen und Zeichnen landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen) und Repetitorien in der Landwirthschaft und den Naturwissenschaften.

Die Vorlesungen beginnen am 15. Oktober c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Lehranstalt wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1857.

Der Direktor der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt.

Dr. Hartstein.

(Nr. 1373.) Die Anlandung im Rheine bei Monheim einer männlichen Leiche betr.

Eine unbekannte männliche Leiche ist am 29. Juli c. im Rheine bei Monheim gelandet. Indem ich das Signalement beifüge, ersuche ich Jeden, der über die Leiche nähere Auskunft zu geben vermag, dies mir oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Düsseldorf den 7. August 1857. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Signalement.

Die Leiche war circa 5 Fuß 2 Zoll lang, mittlerer Statur, hatte dünnes schwarzbraunes Haupthaar, eine hohe Stirne, bläuliche Augen, röthlichen Backenbart, kleine Nase, großen Mund, vollständige Zähne, breites Kinn, Alter circa 40 bis 45 Jahre.

Bekleidung: schwarztuchener Ueberrock mit überspounenen schwarzen Knöpfen, blau seidenes halbes Halstuch mit gelben bunten Streifen, graue Burkin-Weste mit braunen Hornknöpfen, dunkelgraue Sommerhose, ein Paar alte Halbstiefel, leinenes Hemd ohne Zeichen in gutem Zustande.

(Nr. 1374.) Den im Rhein bei Büderich ertrunkenen H. G. van der Linden betr.

Am 26. v. M. ist im Rheine bei Büderich der Schustergeselle Hermann Gerhard van der Linden beim Baden ertrunken. Unter Mittheilung dessen Signalements, ersuche ich die betreffende Polizeibehörde, in deren Bezick die Leiche etwa landen sollte, mir sofortige Anzeige davon zu machen.

Cleve den 7. August 1857. Der Ober-Prokurator: Buß.

Signalement.

Alter 26 Jahre; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Haare blond, etwas kraus; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase mittelmäßig; Mund mittel; Bart schwach; Kinn rund; Gesicht oval; Statur gesetzt. Besondere Kennzeichen: keine.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1375.) Diebstahl zu Crefeld.

In der Nacht vom 3. auf den 4. d. M. sind von einem Hofe eines zu Crefeld gelegenen Hauses u. a. folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) 3 Frauenhemden, gez. S. R.; 2) 2 Gebild-Tischtücher, gez. A. R.; 3) 2 Betttücher, gez. A. R.; 4) 1 Betttuch, gez. H. L. 4. — Ich ersuche Jeden, der über den Thäter resp. Verbleib der Gegenstände nähere Auskunft zu geben vermag, dies mir oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Düsseldorf den 10. August 1857. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 1376.) Diebstahl zu Crefeld.

In der Nacht vom 5. auf den 6. d. M. sind von dem Hofe eines zu Crefeld gelegenen Hauses u. a. folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) 2 Betttücher, gez. E. S.; 2) 2 Frauenhemden, gez. C. S. 8; 3) 2 dito H. S.; 4) 6 Handtücher, gez. E. S. 6; 5) 4 dito gez. E. S. 14; 6) 2 Mannshemden, gez. E. S. 6; 7) 1 Betttuch, gez. H. S.

Ich ersuche Jeden, der über den Thäter resp. Verbleib der Gegenstände nähere Auskunft zu geben vermag, dies mir oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Düsseldorf den 10. August 1857. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 1377.) Kuh-Diebstahl bei Witten.

In der Nacht vom 5. auf den 6. August c. ist dem Metzger Levi Kahn zu Witten aus einer, im sogenannten Sandwinkel unterhalb der Haarmann'schen Fabrik bei Witten belegenen Weide, eine schwarze Kuh mit einem weißen Querstreifen am Kopfe, mit langen Hörnern, welche F. B. B. gezeichnet waren, gestohlen worden.

Auf der linken Hüfte der Kuh, welche noch jung war und erst das 2te Kalb gehabt, waren die Buchstaben L. K. aus dem Haar geschoren.

Verdacht der Thäterschaft ruht auf einem fremden Mann von kleiner Statur mit rothem Kinnbart und mit einem blauen Kittel bekleidet.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich Jeden auf, der über den Verbleib der Kuh oder den Dieb Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Bochum den 8. August 1857. Der Königl. Staats-Anwalt.

(Nr. 1378.) Diebstahl zu Buschhausen.

Am 3. August c. ist aus einem Hause zu Buschhausen mittelst Einsteigens eine silberne französische s. g. Borderon Uhr entwendet worden. Dieselbe hatte messingene Zeiger und befand sich im Gehäuse die Nummer 11750 eingekratzt.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich Alle, welche über

den Dieb oder den Verbleib der Uhr Auskunft geben können, mir oder der nächsten Polizeibehörde darüber Anzeige zu machen.

Duisburg den 6. August 1857. Königliche Staats-Anwaltschaft.

(Nr. 1379.) Diebstahl von Cochinchina-Hühner und Enten zu Sterkrade.

In der Nacht vom 2. auf 3. d. M. sind von einem Hofe zu Sterkrade mittelst Einbruchs 24 bis 30 Cochinchina-Hühner, gelblicher Farbe, darunter 12 junge Hühner, und vier junge weiße Enten gestohlen worden.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringe und vor dem Ankaufe der gestohlenen Thiere warne, ersuche ich Alle, welche über den Dieb oder den Verbleib derselben Auskunft geben können, mir oder der nächsten Polizeibehörde darüber Anzeige zu machen.

Duisburg den 7. August 1857. Königliche Staats-Anwaltschaft.
In Vertretung, Kolkmann.

(Nr. 1380.) Feld-Diebstahl zu Veen.

In der Nacht vom 2. auf den 3. d. M. wurden von einem Felde bei Veen folgende Gegenstände gestohlen: 1) ein Hinterpflug, Umgänger genannt, welcher erst ein Jahr alt und blau gefärbt war, nebst Zubehör; 2) ein sogen. Alter — Bügel von einem Umgänger, von Eisen und 3) ein kleines Pflug-Rad.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

Cleve, den 7. August 1857. Der Ober-Prokurator: Buß.

(Nr. 1381.) Diebstahl zu Bühl.

Am 30. Juli c. sind aus einer Wohnung zu Bühl folgende Gegenstände entwendet worden: ein Paar neu vorgeschuhte Stiefel in welchen sich befanden: 1 Beutel mit zwei harten Thlr., einem Fünfgroschenstück und etwas Kleingeld zum ungefähren Betrage von 3 Thlr.; ferner eine kurze Pfeife mit Hirschhorn-Rohr-Horn-Abguß und einem porzellanenen Kopfe mit dem doppelten Bildniß eines Grenadiers, den Simbolen der Landwirthschaft: Harke und Sense, ein Hahn und den Buchstaben A. R. und außerdem ein Rohrstöckchen, welches an einem Stiefel derselben hing.

Vor dem Ankaufe warnend ersuche ich Jeden, der über den Verbleib dieser Sachen oder den Thäter Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen.

Wesel den 3. August 1857. Der Staats-Anwalt.

(Nr. 1382.) Kirchen-Diebstahl zu Millingen.

In der Nacht vom 6. auf den 7. August c. ist in der Kirche zu Millingen der Inhalt des Opferkastens mittelst Einsteigens und Einbruchs entwendet worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Thäter Auskunft ertheilen kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Wesel den 8. August 1857. Der Staats-Anwalt.

Personal-Chronik.

(Nr. 1383.) Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Franz Jens hierselbst, ist auch als Geburtshelfer approbirt.

(Nr. 1384.) Dem Zimmerer Theodor Pastoors zu Cleve ist nach bestandener Prüfung das Qualifikationsattest zum selbstständigen Gewerbebetriebe ertheilt worden.

(Nr. 1385.) Der Lehrer Emil Mühlenweg ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Asterlagen, Kreis Geldern, ernannt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr 48. Düsseldorf, Donnerstag den 27. August 1857.

(Nr. 1386.) Gesetzsammlung, 42tes Stück.

Das zu Berlin am 13. August 1857 ausgegebene 42te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4745. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Memeler Kreises im Betrage von 50,000 Rthlrn. Vom 25. Juni 1857.

Nr. 4746. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pleschener Kreises im Betrage von 108,125 Thalern. Vom 29. Juni 1857.

(Nr. 1387.) Die erledigte Pfarrstelle der evangel.-reform. Gemeinde zu Kronenberg betr.

Die Pfarrstelle an der evangelisch-reformirten Gemeinde zu Kronenberg ist erledigt, und wird diese Stelle demnächst durch Wahl der Gemeinde wiederum besetzt werden.

Coblenz den 12. August 1857. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1388.) Die Kirchen-Collecte zur Wiederherstellung des Münsters in Ulm betr. I. S. V. Nr. 43-9.

Das Ulmer Münster, unter den großen deutschen Domen des Mittelalters einer der wichtigsten, und der einzige, dem evangelischen Gottesdienste gewidmete in Süddeutschland, hat durch die Länge der Zeit so bedeutenden Schaden gelitten, daß zu seiner Erhaltung eine außerordentliche Verwendung erforderlich ist, deren Betrag auf eine halbe Million Gulden geschätzt wird. Zur Befriedigung dieses Bedürfnisses hat die Stadt Ulm bereits weit über 100,000 Gulden verwendet; in dem ganzen Königreiche Würtemberg ist eine Kirchen-Collecte für die Restauration des Münsters ausgeschrieben worden, und des Königs von Würtemberg Majestät haben aus Höchstihrer Privatkasse sowie aus der Staatskasse bedeutende Beiträge zugesichert.

Diese Mittel reichen aber nicht aus, um den Bedarf zu befriedigen. Das in Ulm niedergesetzte Münster-Comité hat sich deshalb durch seinen Vorsitzenden, den Professor Dr. Haßler daselbst, persönlich bittend an Seine Majestät unsern allergnädigsten König und Herrn gewendet, daß doch von den evangelischen Glaubensgenossen in Preußen zur Erhaltung jenes prachtvollen Bauwerkes Mithülfe geleistet werde.

Des Königs Majestät haben diese Bitte gnädig aufzunehmen und auf den Antrag des Evangelischen Ober-Kirchenrathes demselben die Ermächtigung zu ertheilen geruht, die evangelischen Gemeinden des Landes zu einer Beihülfe zur Wiederherstellung des Münsters aufzufordern, und zu diesem Ende auch die Einsammlung einer Kirchen-Collecte in denselben zu gestatten. Auf Grund der uns hiernach gewordenen Anweisung bestimmen wir hierdurch:

1) daß in allen evangelischen Kirchen in den Städten der Provinz am 4ten Adventsonntage den 20. December eine Kirchen-Collecte, zur Wiederherstellung des Münsters in Ulm im Königreiche Würtemberg, gehalten werde;

so wie:

2) daß die Pfarrer in den Landgemeinden der Provinz, falls sie nicht die Erhebung einer Kirchen-Collecte auch in ihrer Gemeinde für angemessen erachten sollten, wenigstens durch eine Bekanntmachung von der Kanzel ihre Gemeinde zur Beihülfe auffordern und sich zu deren Empfangnahme bereit erklären.

Die betreffenden Erträge sind spätestens im Laufe des Januars k. J. auf dem gewöhnlichen Wege abzuführen.

Coblenz den 23. Juli 1857. Königliches Consistorium.

Indem wir obige Verfügung des Königl. Consistoriums hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die Herren Steuer-Empfänger unseres Bezirks an, die eingehenden Gelder in Empfang zu nehmen und an unsere Hauptcasse abzuliefern. Von den Herren Landräthen erwarten wir die Einsendung der Ertrags-Nachweisen bis zum 1. März k. J.

(Nr. 1389.) Die Anmeldung zur Erlangung von Hausir-Gewerbescheinen pro 1858 betr. II. S. III. Nr 6529.

Diejenigen, welche im künftigen Jahre ein Gewerbe im Umherziehen, zu welchem ein Gewerbeschein erforderlich ist, betreiben wollen, haben sich bis zum 14. Oktober dieses Jahres bei dem Bürgermeister ihres Wohnorts zu melden.

Düsseldorf den 20. August 1857.

(Nr. 1390.) Die interimistische Verwaltung der Steuerkasse zu Wickrath betr. II S. III. Nr. 6129.

Der Steuer-Einnehmer Büsgen zu Wickrath ist vom 1. d. M. ab von seinem Amte als Steuer- und Communal-Empfänger suspendirt und ist vom nämlichen Tage ab dem civilversorgungsberechtigten Militair-Anwärter Lachenwitz die interimistische Verwaltung des Steuer- und Communal-Empfangs in den Bürgermeistereien Wickrath, Wanlo und Neukirchen von uns übertragen worden.

Düsseldorf den 19. August 1857.

(Nr. 1391.) Die Kreis-Prüfungs-Commission für Handwerker zu Neuß betr. I S. III. Nr. 6274.

In Stelle des auf seinen Wunsch als Vorsitzender der Kreis-Prüfungs-Commission zu Neuß ausscheidenden Herrn P. W. Werhahn ist der Stadt-Sekretair M. Krings zu Neuß zum Vorsitzenden der dortigen Handwerker-Kreis-Prüfungs-Commission ernannt worden, was wir mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18. März 1850 (Amtsbl. pro 1850 Nr. 23) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Düsseldorf den 14. August 1857.

(Nr. 1392.) Die Niederlegung der Agentur des H. Mebus zu Sträßgen betr. I. S. III. Nr. 2211.

Der Heinrich Mebus zu Sträßgen Bürgermeisterei Burscheid, hat die Agentur der Hagel-Versicherungs-Anstalt „Germania“ für Feldfrüchte zu Berlin niedergelegt.

Düsseldorf den 12. August 1857.

(Nr. 1393.) Die Niederlegung der Agentur des H. Vieten zu Dahlen betr. I S. III Nr. 2284.

Der Hubert Vieten zu Dahlen hat die Agentur der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Elberfeld niedergelegt.

Düsseldorf den 18. August 1857.

(Nr. 1394.) Die Niederlegung einer Agentur des D. Franzen zu Gerresheim betr. I S. III. Nr. 2290.

Der Daniel Franzen zu Gerresheim hat die Agentur der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Anstalt „Concordia" zu Köln niedergelegt.

Düsseldorf den 18. August 1857.

(Nr. 13 5.) Die Niederlegung von Agenturen des W. Franzen zu Gerresheim betr. I S III Nr. 2290.

Der Wilhelm Franzen zu Gerresheim hat die Agenturen der Vaterländischen Feuer- und der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Anstalten zu Elberfeld niedergelegt.

Düsseldorf den 18. August 1857.

(Nr 1396.) Die Agenturen des W. Franzen zu Gerresheim betr. I. S. III. Nr. 2290.

Der Wilhelm Franzen zu Gerresheim ist als Agent der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Anstalt „Colonia", der Kölner Hagel-Versicherungs-Anstalt und der Kölner Lebens-Versicherungs-Anstalt „Concordia" zu Köln concessionirt worden.

Düsseldorf den 18. August 1857.

(Nr. 1397.) Die Agentur des C. Maurer jun. zu Elberfeld betr. I. S. III Nr. 2311.

Der Carl Maurer jun. zu Elberfeld ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig concessionirt worden.

Düsseldorf den 20. August 1857.

(Nr. 1398.) Die Niederlegung der Agentur des C. v. Scheven zu Elberfeld betr. I. S. III. Nr. 2311.

Der Carl von Scheven zu Elberfeld hat die Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt.

Düsseldorf den 20. August 1857.

(Nr. 1399.) Die Agentur des A. Behren zu Wanlo betr. I. S. III. Nr. 2312.

Der A. Behren zu Wanlo ist als Agent der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Anstalt „Concordia" zu Köln concessionirt worden.

Düsseldorf den 20. August 1857.

(Nr. 1400.) Erfindungs-Patent betr.

Dem Bergwerks-Ingenieur Althaus zu Köln ist unter dem 16. August 1857 ein Patent:

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Ofen zur Bereitung von Glaubersalz, so weit derselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 20. August 1857.

(Nr. 1401.) Erfindungs-Patent betr.

Dem Tuchfabrikanten Julius Peters zu Eupen ist unter dem 10. August 1857 ein Patent:

auf eine Spindel, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 15. August 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1402.) Die Publikation strafrechtlicher Urtheils-Auszüge betr.

Verzeichniß

derjenigen Personen, welchen im 1. Quartale d. J. durch Urtheil der Zuchtpolizeikammer I. und II. Instanz des Königl. Landgerichts zu Elberfeld, sowie durch Urtheil des Königl. Assisenhofes daselbst, die bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit aberkannt worden sind.

§. §. 12 und 21 des St.-G.-B.

Laufende Nr.	Des Verurtheilten: Namen.	Alter. Jahr.	Gewerbe.	Geburtsort.	Wohnort.	Datum des Urtheils.	Dauer der erkannten Gefängnißstrafe.	Zeitdauer, auf welche die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach §. 31. des Strafgesetzbuchs untersagt ist.	Endpunkt der Untersagung der Ausübung der bürgerl. Ehrenrechte.
						1857			
1	Schmitz, Wilhelm	33	Seidenweber	Elberfeld	Elberfeld	März 2. Assise	6 Mon.	1 Jahr	31. Aug. 1858
2	Kleuser, Abraham	21	Bandwirker	Barmen	Ronsdorf	9. do.	6 do.	1 do.	9. Sep. 1858
3	Hoeveler, Jacob	20	Schleifer	Solingen	Hingenberg, Höhscheid	3. Jan. I. Inst.	1 Mon. 50 Thl. Geldb. ev. 3W. ferneres Gefäng.	1 do.	27. Feb. 1858
4	Jasse, Johanna, Ww. A. Steinmetz	41	ohne	Elberfeld	Elberfeld	do.	1 Mon.	1 do	19. do. 1858
5	Schott, Helene	36	Fabrikarbeiterin	Barmen	Unterbarmen	do.	6 do.	2 do.	18. Okt. 1859
6	Kasser, Charlotte, Wb. Wilh. Merten	52	Wäscherin	do.	do.	do.	6 do.	2 do.	15. do.
7	Warlich, Daniel	45	Schneider	Berleburg	Berleburg	7. do.	6 do.	2 do.	6. Juli
8	Allendorf, Friedr.	25	Korbmacher	—	Rosenbügel, Dabr.	do.	6 Wo.	1 do.	22. Apl. 1858
9	Menge, Heinrich	20	Conditorgehülfe	Barmen	Luxemburg früher Elb.	do.	3 Mon.	1 do	7. do.
10	Menge, Heinrich Johann	45	Schneider	Hoerde	Elberfeld	do.	3 do.	1 do	do.
11	Becker, Helena	28	Fabrikarbeiterin	Hückeswagen	Hückeswagen	10. Jan	1 do.	1 do.	10. Feb. 1858
12	Dell, Peter	35	Weber	Obersiebeneick	Elberfeld	do.	2 do.	1 do.	21. Apl. 1858

Laufende Nr.	Des Verurtheilten: Namen.	Alter. Jahr.	Gewerbe.	Geburts-ort.	Wohnort.	Datum des Urtheils.	Dauer der erkannten Gefängnißstrafe.	Zeitdauer, auf welche die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach §. 61. des Strafgesetzbuchs untersagt ist.	Endpunkt der Unterfassung der Ausübung der bürgerl. Ehrenrechte.
						1857			
13	Schneider, Henriette, Ehefrau des Schleifers Nathanael Knecht	43	Tagelöhnerin	—	Louisenburg Solingen	14. Jan.	1 Mon	1 Jahr	—
14	Battberg, Peter August	41	Weber	Elberfeld	Elberfeld	do.	1 Jahr	2 do.	14. Jan. 1860
15	Busch, Johann	54	Maurer	Pfaffendorf, Coblenz	do.	17. do.	3 Mon. 100 Thl Geldb ev. 4 W. ferneres Gefäng.	1 do	17. Apr. 1858
16	Fuchs, Carl	26	Weber	Elberfeld	Elberfeld	17. do. l. Inst.	1 Mon.	1 do	8. März 1858
17	Penz, Wilhelm	30	Schmiede-taglöhner	Immen, Bürgstrei. Drabenderhöh	Menninghausen Remscheid	21. do.	9 do.	2 do.	19. Okt. 1859
18	Fischer, August	39	ohne	Barmen	Barmen	do.	2 Mon. 50 Thl Geldb. ev. 3 W. ferneres Gefäng.	1 do.	26. Apl. 1858
19	Ohler, Helena	36	ohne	Remscheid	Zum Holz Remscheid	do.	2 Mon.	1 do.	22. Mrz 1859
20	Schubert, Samuel	59	Farbknecht	Hückeswagen	Hückeswagen	24. do.	1 do.	1 do.	11. do. 1858
21	Hahnholz, Wilhelm	22	Schlosser	Hubbelrath	Grefrhöh Hardenb.	do.	1 Jahr	2 do	2. Jan. 1860
22	Bergerhof, Julie	22	Fabrikarbeiterin	Barmen	Barmen	do.	8 Mon.	2 do	21. Sep. 1859
23	Gerhardt, Carl	21	Färberlehrling	Elberfeld	Elberfeld	do	6 do	2 do	22. Juli 185[illegible]

1	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
2	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
3	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
4	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
5	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
6	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
7	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
8	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
9	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
10	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
11	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
12	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
13	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
14	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
15	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
16	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
17	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
18	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
19	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
20	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
21	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
22	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
23	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
24	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
25	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
26	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
27	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
28	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
29	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
30	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
31	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
32	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
33	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
34	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
35	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
36	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
37	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
38	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
39	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
40	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
41	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
42	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
43	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
44	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
45	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
46	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
47	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
48	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
49	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
50	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
51	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
52	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
53	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
54	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
55	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
56	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
57	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
58	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
59	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
60	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
61	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
62	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
63	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
64	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
65	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
66	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
67	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
68	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
69	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
70	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
71	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
72	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
73	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
74	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
75	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
76	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
77	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
78	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
79	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
80	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
81	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
82	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
83	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
84	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
85	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
86	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
87	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
88	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
89	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
90	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
91	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
92	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
93	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
94	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
95	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
96	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
97	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
98	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
99	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
100	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]

Laufende Nr.	Des Verurtheilten: Namen.	Alter. Jahr.	Gewerbe.	Geburts-ort.	Wohnort.	Datum des Urtheils.	Dauer der erkannten Gefängniß-strafe.	Zeitdauer auf welche die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach §. 31 des Strafgesetzbuchs untersagt ist.	Endpunkt der Unterlassung der Ausübung der bürgerl. Ehrenrechte.
						1857			
36	Hartmann, Caroline	18	Dienstmagd	Volkmarsen, Waldeck	Elberfeld	11. Feb. I. Inst.	3 Mon.	1 Jahr	12. Mai 1858
37	Behle, Caroline	24	Fabrikarbeiterin	Barmen	Barmen	14. do	2 do.	1 do	15. Apr. 1858
38	Hesselnberg, Johanna Ehefr. des Färbers Johann Abr. von Eicken	40	do.	do.	do.	do	6 do.	2 do.	19. Okt. 1859
39	von Eicken, Auguste Ehefrau des Bandwirkers August Hold	20	do.	do.	do.	do.	1 do.	1 do	14. Mai 1858
40	Bündgen, Friedrich	30	Handelsmann	Ehrenbreitstein	Duisburg	do.	3 Mon. 250 Th. Geldb. ev. 3 M. ferneres Gefäng.	1 do.	15. do. 1858
41	Thon, Wilhelm	21	Weber	Mittelhagen, Dabringhaus.	Pilghausen Dabringhausen	18. do.	6 Woch.	1 do.	—
42	Schröder, Friedrich	23	Taglöhner	Sprockhövel	Heckinghausen, Barmen	do.	9 Mon.	1 do.	16 Nov. 1858
43	Kaiser, Catharina, Ehefr. des Fabrikarbeiters August Völker	32	Riemendreherin	Witzhelden	do.	21. do.	2 Mon. 150 Th Geldb. ev. 2 M. ferneres Gefäng.	1 do.	22. Apr. 1858
44	Brückenhaus, Carl	27	Lackirer	Solingen	Solingen	do.	1 Mon 50 Th. Geld ev. 20 T. f. Gefäng.	1 do.	15. do. 1858

Laufende Nr.	Des Verurtheilten: Namen.	Alter. Jahr.	Gewerbe.	Geburtsort.	Wohnort.	Datum des Urtheils.	Dauer der erkannten Gefängnißstrafe.	Zeitdauer, auf welche die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach §. 31. des Strafgesetzbuchs untersagt ist.	Endpunkt der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte.
						1857			
45	Oberheid, Carl	44	Sattlergesell	Düsseldorf	Elberfeld	21. Febr. I. Inst.	1 M 50 T. Gefäs. eb 20 T. fern Gefängn.	1 Jahr	1. Mai 1858
46	Flasch, Carl	19	Weber	Hegen	Windfoche Haan	28. do.	6 Mon.	2 do.	26. Aug 1859
47	Dahl, Johanna	16	Fabrikarbeiterin	Solingen	Solingen	do.	6 do	2 do.	20. do. 1859
48	Karrenstein, Arnold	4	Hammerschmied	—	Mühlenbeich, Rem.	7. März	3 do.	1 do.	16. Sep 1858
49	Schwab, Amalie, Ehefr. des Maurers Heinr. Neuhoff	29	ohne	Hilden	Schlagbaum, Wald	do	6 do.	1 do.	5. Nov. 1859
50	Wolff, Franz Daniel	47	Tagelöhner	Elberfeld	Elberfeld	do.	9 do	2 do.	1. Dez. 1859
51	Schlottmann, Pauline	19	Dienstmagd	Altena	do.	1 . do.	1 do	1 do.	13. Apr. 1858
52	Lohmann, Wilhelm	30	Bahnwärter	Barmen	Barmen	do.	2 do.	1 do.	13. Mai 1858
53	Dicke, Carl	26	Hülfsbahnwärt.	Kuhlinghausen, Drabender.	do.	do.	2 do.	1 do.	13. do. 1858
54	Danz, Wilhelm	48	Schuhmacher	Nieder Wildungen Waldeck	Hohrath, Kreis Hag.	18. do.	9 do.	2 do.	15. Dez. 1859
55	Allendorf, Friedrich	23	Taglöhner	Pümanns-kotten	Rosenhügel, Dab.	do.	3 do.	2 do.	20. Juli 1859
56	Asbeck, Friedrich	33	Eisenbahnarbeiter	Elberfeld	Elberfeld	do.	1 do.	1 do.	3. Juni 1858
57	Heimrath, Cathar. Ehefr. F. Schabert	25	ohne	Wülfrath	Mettmann	25 do.	1 do.	1 do.	28. Mai 1858
58	Dreibholz, Friedrich	23	Bäckergesell	Barmen	Elberfeld	28. do.	1 do.	1 do.	31. do. 1858
59	Mahnke, Carl	34	Taglöhner	Lennep	Lennep	do.	1 do.	2 do.	28. Mai 1858

Laufende Nr.	Des Verurtheilten: Namen.	Alter. Jahr.	Gewerbe.	Geburts-Ort.	Wohnort.	Datum des Urtheils.	Dauer der erkannten Gefängniß strafe.	Zeitdauer auf welche die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach §. 20 des Strafgesetzbuchs untersagt ist.	Endpunkt der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte.
						1857			
60	Cleff, Caspar	25	Riemendreher	Barmen	Barmen	15. Jan. II. Inst.	6 Mon.	1 Jahr	3. Aug. 1858
61	Hülsmann, Lisette, Ehefrau Heinrich Bükenholz	29	Maschinerin	Essen	Elberfeld	22. do.	2 do.	2 do.	31. do. 1859
62	Erlenbruch, Helene Ehefrau Christian Müller	56	do.	Elberfeld	do.	do.	4 do	2 do.	8. Juli 1859
63	Weck, Sophie Ehefrau Ferd. Bäcker	26	Näherin	Dortmund	do.	do.	6 do.	2 do.	31. Aug. 1859
64	Reuter, Robert	29	Weber	Elberfeld	do.	12. Febr.	1 do.	1 do.	3. April 1858
65	Dommert, Hermann August	29	Tapezierer	Potsdam	Spandau	do.	1 Jahr 50 Thl. Geldb. ev. 1 M. ferneres Gefäng.	5 do.	13. Feb. 1863
66	Josten, Therese Ehefr. Carl Platthaus	33	ohne	Kalden-kirchen	Elberfeld	12. März	3 Monat	1 do.	10. Juni 1858
67	Jung, Wilhelmine Ehefr. Wilh. Evertz	30	ohne	Elberfeld	do.	19. do.	6 do.	1 do.	15. Okt. 1858
68	Kramer, Maria Wtb. Friedrich Rademacher	38	Dienstmagd	Klüppelberg, Wipperfürth	Wüstenhagen, Lüttringhaus.	14. do. I. Inst.	1 do.	1 do.	21. Juni 1858

Ich ersuche die Herren Notarien, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher, die Eintragung vorstehender Verurtheilungen in das dazu bestimmte Register zu bewirken.

Elberfeld den 5. Juni 1857. Der Ober-Prokurator: Scriba.

(Nr. 1403.) Die Abwesenheits-Erklärung des Nicol. Damm von Hennweiler betr.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichtes zu Coblenz vom 29. Juli d. J. ist der Nicolaus Damm aus Hennweiler für abwesend erklärt worden.

Köln den 14. August 1857 Der General-Prokurator: Nicolovius.

Ergebnis der Wahlen zum Landtag (Gesamtergebnis der Wahlkreise und Landesliste)

Nr.	Partei / Wahlvorschlag	Stimmen	Anteil	Sitze
1	Sozialdemokratische Partei	1 284 512	38,4 %	64
2	Christlich-Demokratische Union	1 102 348	33,0 %	55
3	Freie Demokratische Partei	312 076	9,3 %	16
4	Grüne Liste	287 431	8,6 %	14
5	Bürgerblock	198 204	5,9 %	10
6	Arbeiterpartei	71 318	2,1 %	–
7	Heimatbund	44 902	1,3 %	–
8	Sonstige	39 709	1,2 %	–
	Gültige Stimmen	3 340 500	100,0 %	159
	Ungültige Stimmen	41 207		
	Wahlbeteiligung	3 381 707	71,4 %	

Laufende Nr.	Der Verurtheilten Namen.	Alter. Jahre.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Urtheils.	Dauer der erkannten Verlustig-Erklärung.	Bezeichnung des Endpunktes der Verlustig-Erklärung.
					1857.		
17	Kaufmann, Jakob	42	Metzger	Düsseldorf	23. März	3 Jahr	1. Sept. 1860
18	Levy, Leser	40	Handelsmann	Elberfeld	23. do.	2 do	20. Mai 1859
19	Schrittels, Jakob	43	Tagelöhner	Kleinenbroich	26. do.	1 do.	8. Oktbr. 1858
20	Klaus, Friedrich	44	Knecht	Düsseldorf	27. do.	1 do.	3. Juni 1858
21	Kopp, Susanna	33	Dienstmagd	Richrath	2. April	1 do.	21. Juli 1858
22	Müller, Agnes	23	do.	Erkrath	2. do.	1 do.	15. Juli 1858
23	Müller, Anton	26	Metzger	Crefeld	2. do.	1 do.	31. Juli 1858
24	Hamblock, Adolph	43	Holzschneider	Flingergeisten	3. do.	3 do.	15. Januar 1861
25	Guthmann, Nicolaus	42	Schuster	Crefeld	3. do.	1 do.	2. Juli 1858
26	Egener, Friedrich	22	do.	Wesel	11. do.	1 do.	23. Mai 1858
27	Gehlen, Jakob	38	Maurer	Kempen	11. do.	1 do.	11. Mai 1858
28	Pietsch, Wilhelm	32	Katundrucker	Düsseldorf	11. do.	1 do.	11. Mai 1858
29	Roosen, Heinrich Wilh.	22	Weber	Crefeld	11. do.	1 do.	11. Mai 1858
30	Schnitter, Heinrich	16	Weber	Hahn bei M. Gladbach	16. do.	1 do.	17. Juni 1858
31	Kemmerling, Peter	36	Seidenweber	Crefeld	16. do.	5 do.	12. Dezb. 1862
32	Speitmann, Karl	29	Schmied	Altena	16. do.	1 do.	15. Juni 1858
33	Otto, Elisabeth	18	Fabrikarbeiterin	Bilk	18. do.	2 do.	17. Juni 1859
34	Römer, Anton	20	Weber	Fischeln	23. do.	3 do.	21. Aug. 1860
35	Bender, Friederica	25	Magd	Dabringhausen	24. do.	1 do.	20. Dezb. 1858

Laufende Nr.	Der Verurtheilten Namen.	Alter. Jahre.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Urtheils.	Dauer der erkannten Verlustig-Erklärung.	Bezeichnung des Endpunktes der Verlustig-Erklärung.
					1857.		
36	Lessenich, August	26	Tagelöhner	Düsseldorf	24. April	1 Jahr	24. Mai 1858
37	Gierlichs, Wilhelm	42	Seidenweber	Schlebusch	27. do.	3 do	7. Jan. 1861
38	Ecken, Johann Heinrich	36	Fabrikant	Neukirchen bei Jüchen	27. do.	3 do.	20. Dez. 1860
39	Marseille, Carl	29	Seidenweber	Crefeld	24. do.	5 do.	24. April 1863
40	Huren, Johann	30	do.	do.	27. do.	1 do.	24. Okth. 1858
41	Moppey, Joseph	42	Tagelöhner	Düsseldorf	29. do.	5 do	26. Okth. 1863
42	Dahlhaus, Eduard	50	Färber	Elberfeld	30. do.	3 do.	25. Jan. 1861
43	Beumer, Tillmann	38	Tagelöhner	Huckingen	30. do.	3 do.	27. Okth. 1860
44	Koch, Franz	36	Schneider	Beverungen	30. do.	1 do.	31. Mai 1858
45	Fuchs, Johann	34	Karrenbinder	Crefeld	1. Mai	1 do.	22. Juni 1858
46	Dassiné, Wilhelm	32	Privatschreiber	Wolfsittard	1. do.	1 do.	12. Juni 1858
47	Richrath, Maria Cath.	40	Ehef. Bürgel	Immigrath	1. do.	1 do.	29. Aug. 1858
48	Arns, Margaretha	36	Ehef. Becker	Pempelfort	4. do.	3 do.	1. Dez. 1860
49	Klassen, Theodor	16	Schneider sage Seidenw.	Crefeld	4. do.	5 do.	4. Mai 1863
50	Jansen, August	17	Kellnerlehrling	Düsseldorf	4. do.	1 do.	2. Aug. 1858
51	Vekten, Wilhelm	38	Gärtner	Derendorf	5. do.	2 do.	5. Mai 1861
52	Windhausen, Franz	33	Wollenweber	Düsseldorf	5. do.	5 do.	5. Mai 1864
53	Lindemann, Christian	44	Wtw. Heyer	do.	5. do.	5 do.	29. April 1865
54	Hoenigs, Louise	55	Ehef. Suttan	Pempelfort	5. do.	1 do.	1. Nov. 1858

Laufende Nr.	Der Verurtheilten Namen.	Alter. Jahre.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Urtheils.	Dauer der erkannten Verlustig-Erklärung.	Bezeichnung des Endpunktes der Verlustig-Erklärung.
					1857		
55	Weiser, Catharina	40	Wtw. Pegel	Düsseldorf	7. Mai	1 Jahr	6. Juli 1858
56	Rohrmund, Andreas	44	Tagelöhner	Stürzelberg	8. do.	1 do.	14. Aug. 1858
57	Rings, Michael	22	Schneider	Holthausen	8. do.	3 do.	5. Sept. 1860
58	Ophoven, Joseph	35	Seidenweber	Kaiserswerth	11. do.	1 do.	27. Juni 1858
59	Röhrscheidt, Friederika	36	Ehefr. Konnertz	Ruhrort	11. do.	1 do.	5. Juni 1860
60	Furth, Jakob	27	Seidenweber	Crefeld	11. do.	1 do.	7. Nov. 1858
61	Hörges, Johann	24	Weber	Glehn	14. do.	1 do.	17. Aug. 1858
62	Gothmanns, Reiner	42	Maurer	Tackhütte	14. do.	1 do.	25. Aug. 1858
63	Breuer, Johann	17	Seidenweber	Crefeld	16. do.	1 do.	15. Aug. 1858
64	Pilate, Mathias	28	Tagelöhner	Wanlo	16. do.	1 do.	27. Sept. 1858
65	Maaßen, Wilhelm	34	do.	Eickerend	16. do.	1 do.	25. Juli 1858
66	Malmedie, Carl	17	Techniker	Aachen	18. do.	1 do.	18. Juni 1858
67	Seligmann, Herz	34	Lichterfabrikant	M. Gladbach	25. do.	1 do.	13. Sept. 1858
68	Haller, Friedrich	43	Weber	Kruppin	28. do.	3 do.	1. Febr. 1861
69	Linsen, Joseph	44	Anstreicher	Odenkirchen	28. do.	1 do.	27. Aug. 1858
70	Fuchs, Johann	32	Tagelöhner	Crefeld	29. do.	2 do.	21. Aug. 1859
71	Cahn gen. Strauß, Michael	34	Kleinhändler	Wickrathberg	29. do.	2 do.	26. Nov. 1859
72	Maaßen, Heinrich	27	Knecht	Schelsen	4. Juni	2 do.	2. Sept. 1859
73	Kloecker, Wilhelm	27	Knecht sage Gärtner	Hamm bei Düsseldorf	5. do.	1 do.	3. Sept. 1858

Laufende Nr.	Der Verurtheilten Namen.	Alter. Jahre.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Urtheils.	Dauer der erkannten Verlustig-Erklärung.	Bezeichnung des Endpunktes der Verlustig-Erklärung.
					1857.		
74	Schroers, Johann	35	Tagelöhner	Crefeld	12. Juni	1 Jahr	24. Juli 1858
75	Pöll, Johann	48	do.	Hilden,	12. do.	3 do.	9. Dez. 1860
76	Jansen, Sophia	45	Ehefr. Lücker	Crefeld	12. do.	1 do.	10. Sept. 1858
77	Schlechtriem, Hermann Joseph	42	Tagelöhner	Büttgen	12. do.	1 do.	24. Juli 1858
78	Schüller, Clemens	20	Weber	Crefeld	13. do.	1 do.	25. Juli 1858
79	Schills, Moritz	20	Maurer	do.	13. do.	1 do.	25. Juli 1858
80	Strunk, Peter	26	Schiffer	Beuel	13. do.	5 do.	13. Juni 1863
81	Rector, Johann	18	Weber	Kleinenbroich	19. do.	1 do.	16. Aug. 1858
82	von Eller, Carl August	30	Weber	Bechhausen	19. do.	1 do.	17. Sept. 1858
83	Holzenleuchter, Adolph	28	Mattenmacher	Neuß	25. do.	5 do.	5. Nov. 1863
84	Müller, Wilhelm	32	Schuster	Grimlinghausen	25. do.	1 do.	16. Aug. 1858
85	Holzenauer, Elisabeth	65	Ehefr. Leven	Düsseldorf	25. do.	2 do.	24. Aug. 1859
86	Wimmers, Carl	20	Weber	Ohenrath	26. do.	1 do.	27. Dez. 1858

Die Herren Notarien, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher meines Amtsbereiches werden veranlaßt, die Eintragung der vorstehend bemerkten Verurtheilungen, in Gemäßheit der diesseitigen Bekanntmachung vom 28. Juli 1843, in die dazu bestimmten Register zu bewirken.

Düsseldorf den 6. August 1857. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 1405.) Die Aufenthaltsermittelung des Condemnaten L. W. Sönker von Ronsdorf betr.

Der Lohgerbergeselle Louis Wilhelm **Sönker**, geboren am 5. März 1829 zu Burgsteinfurth, zuletzt in Ronsdorf wohnend, ist am 18. v. M. von dem hiesigen Königl. Landgerichte wegen Diebstahls zu viermonatlichem Gefängniß in contumaciam verurtheilt worden, es hat ihm indeß jenes Urtheil nicht zugestellt werden können, da sein jetziger Aufenthalt nicht zu ermitteln war.

Ich ersuche daher alle Polizeibehörden, auf denselben zu achten, und mir von seinem etwaigen Eintreffen sofort Kenntniß zu geben.

Elberfeld den 13. August 1857. Der Ober-Prokurator: **Scriba.**

(Nr. 1406.) Die Publikation strafrechtlicher Urtheils-Auszüge betr.

Nachfolgende Auszüge aus den bei dem Königl. Assisenhofe zu Elberfeld im II. Quartal 1857 ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urtheilen, werden in Gemäßheit des §. 30 des Strafgesetzbuches bekannt gemacht.

Nr.	Tag des Urtheils.	Namen, Alter, Stand Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
1	8. Juni 1857.	Mühlhoff, Wilhelm, 36 Jahre alt, Fabrikarbeiter, geboren zu Valbert, und wohnend in Solingen.	Diebstahl mittelst Einbrechens und Einsteigens.	Zwei Jahre Zuchthaus, zwei Jahre Polizeiaufsicht und Kosten.
2	10. do.	Biermann, Wilhelm, 32 Jahre alt, Bürstenmacher, geboren und wohnhaft zu Elberfeld.	Falschmünzerei	Fünf Jahre Zuchthaus, fünf Jahre Polizeiaufsicht und Kosten.
3	12. do.	Bruchhausen, Joseph, 30 Jahre alt, Ackerknecht, geboren zu Mörsenbroich, zuletzt zu Voßbruch, Gemeinde Wülfrath wohnend.	Unzüchtige Handlungen verübt mit Gewalt an einem Frauenzimmer.	Zwei Jahre Zuchthaus und Kosten.
4	16. do.	Beisen, Heinrich, 33 Jahre alt, Chemiker, geboren und wohnend in Lennep.	Wechselfälschung.	Zwei Jahre Zuchthaus, 200 Thaler Geldbuße und Kosten.
5	18. do.	Hehner, August, 49 Jahre alt, Schneider, geboren und wohnend zu Elberfeld.	Diebstahl im gesetzlichen Wiederholungsfalle.	Fünf Jahre Zuchthaus, fünf Jahre Polizeiaufsicht und Kosten.

Elberfeld den 3. August 1857. Der Ober-Prokurator: Scriba.

(Nr. 1407.) Den im Rheine zu Bonn ertrunkenen Knaben Joh. Brünker betr.

Am 15. d. M. ist der achtjährige Knabe Johann Brünker aus Bonn im Rheine hierselbst verunglückt.

Unter Mittheilung dessen Signalements ersuche ich die Polizeibehörden, in deren Bezirk die Leiche etwa landen möchte, mir hiervon sofortige Anzeige zugehen zu lassen.

Bonn den 17. August 1857. Für den Ober-Prokurator.
Der Staats-Prokurator: Mörs.

Signalement.

Alter 8 Jahre; Haare braun und dicht; Gesicht rund; Augen blau; Statur gesetzt. Derselbe war bekleidet mit einem schwarzgrauen halbwollenen Kittel, einer braunen Buxkinhose, neuen Schuhen, blau wollenen Strümpfen und einem Hemde ohne Zeichen.

(Nr. 1408.) Die Amtssuspension des Notars Carl Born zu Kreuznach betr.

Durch Urtheil des Königl. Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln vom 31. Juli 1857 ist der Notar Carl Born zu Kreuznach, wegen Verwendung fremder Gelder in eigenem Nutzen zu einer einmonatlichen Suspension vom Amte verurtheilt worden, welche Strafe am 15. d. M. zu laufen begonnen hat.

Coblenz den 17. August 1857. Der Königl. Ober-Prokurator.

Für denselben, der Königl. Staats-Prokurator: Schnegans.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1409.) Wahrscheinlich gestohlene Sachen betr.

Im Besitze eines hier wegen Diebstahls verhafteten Individuums haben sich: 1) ein Buch in rothem Papierband, „Natur und Leben", Bilder für die reifere Jugend von Franz Hoffmann; 2) mehrere Lappen weiß gares Leder gefunden.

Da diese Gegenstände wahrscheinlich gestohlen sind, so ersuche ich die etwaigen Eigenthümer sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 15. August 1857. Der Instruktionsrichter: Büllers.

(Nr. 1410.) Diebstähle bei Duisburg.

Am 4. d. M. ist am Rheinufer bei Duisburg einem Badenden seine silberne Cylinderuhr entwendet worden. Dieselbe hatte einen glatten Goldrand, weißes Zifferblatt mit römischen Zahlen und goldene Zeiger und war von der Rückseite aus aufzudrehen.

An demselben Tage ist einem Arbeiter aus einer Fabrik in der Feldmark Duisburg gleichfalls eine silberne Taschenuhr entwendet worden. Die Uhr hatte stählerne Zeiger und auf dem Zifferblatt arabische Zahlen, war vom Zifferblatt aus aufzudrehen und wies 2 oder 3 von der Mitte des Zifferblatts ausgehende, einen halben Zoll lange Sprünge auf.

Indem ich diese Diebstähle zur öffentlichen Kenntniß bringe und vor dem Ankaufe dieser Uhren warne, ersuche ich Alle, welche über den Dieb oder den Verbleib derselben Auskunft geben können, davon mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

Duisburg den 8. August 1857. Königliche Staats-Anwaltschaft.

In Vertretung, Kolkmann.

Personal-Chronik.

(Nr. 1411.) Dem Regierungs-Referendar de Weerth ist auf sein Ansuchen die Entlassung aus dem Staatsdienste ertheilt worden.

(Nr. 1412.) Der Assistenzarzt im Königl. 5. Ulanen-Regiment Dr. H. E. Auorr hierselbst, ist als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt.

(Nr. 1413.) Dem Lehrer H. Wüspel zu Neukirchen bei Opladen ist die Concession zur Errichtung einer Erziehungs-Anstalt für Knaben ertheilt worden.

(Nr. 1414.) Der seither an der 3ten Knabenklasse der St. Lamberti Freischule provisorisch als Lehrer fungirende Seminarist Peter Neu, ist definitiv zum Lehrer der 2ten Klasse gedachter Schule von uns ernannt worden.

(Nr. 1415.) Die Hubertine Axer ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin der katholischen Elementarschule zu Uebesheim, Kreises Neuß ernannt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 49. Düsseldorf, Montag den 31. August **1857.**

(Nr. 1416.) Gesetzsammlung, 43tes und 44tes Stück.

Das zu Berlin am 19. August 1857 ausgegebene 43te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4747. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Flatower Kreises, im Betrage von 50,000 Thalern, II. Emission. Vom 7. Juli 1857.

Nr. 4748. Statut des Elb-Deichverbandes für die Domnitzscher Aue-Hufen. Vom 25. Juli 1857.

Das zu Berlin am 21. August 1857 ausgegebene 44te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4749. Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der „Werschen-Weißenfelser Braunkohlen-Aktiengesellschaft", mit dem Domizil in Weißenfels. Vom 20. Juli 1857.

Nr. 4750. Allerhöchster Erlaß vom 20. Juli 1857, betreffend die Zulässigkeit der Aenderung des Wortslauts in den Reglements der öffentlichen Feuersozietäten über feuerfeste Dachungen.

Nr. 4751. Allerhöchster Erlaß vom 20. Juli 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856, an die Gemeinde Mayen, Regierungsbezirks Coblenz.

Nr. 4752. Allerhöchster Erlaß vom 20. Juli 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Braunfels, Regierungsbezirks Coblenz.

(Nr. 1417.) Die erledigte Pfarrstelle der evangel. Gem. Krofdorf (Synode Wetzlar) betr.

Der Pfarrer Imhäuser zu Krofdorf ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeine zu Kleinrechtenbach ernannt worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle zu Krofdorf, in der Synode Wetzlar, wird demnächst durch uns wieder besetzt werden.

Meldungen um diese Pfarrstelle werden wir bis zum 1. September d. J. annehmen.

Coblenz den 25. Juli 1857. Königliches Consistorium.

(Nr. 1418.) Die erledigte Pfarrstelle der evangel. Gem. in Kirn betr.

Durch die am 1. Oktober eintretende Emeritirung des Jubilarius Pfarrers Oertel wird die erste Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde in Kirn erledigt, welche demnächst durch uns wieder besetzt werden wird.

Meldungen um diese Pfarrstelle werden wir bis zum 20. September d. J. entgegennehmen.

Coblenz den 15. August 1857. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1119.) Die Landesverweisungen während des II. Quartals 1857 betr. I. S. II. Nr. 6968.

Die nachstehende Zusammenstellung der während des II. Quartals 1857 in unserm Bezirke gerichtlich erkannten oder polizeilich angeordneten Landesverweisungen bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Nr.	Der Ausgewiesenen			Signalement.						
	Vor- und Zuname.	Geburtsort.	Wohnort.	Alter Jahr	Größe F. Z.	Haare.	Augen.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Datum der Ausweisung.
1	Jansen, Johann	Graesbeck, in Holland		47	5′ 4″	röthlich	braun	untersetzt	Sommerflecken	1857 22/5.
2	Jansen, Peter	do.		37	5′ 9″	hellbraun	blau	schlank	„	95.
3	Smidt, John	London		24	5′ 7″	braun	blaugrau	—	„	3/6.
4	Schoemakers, Hendrine	Graesbeck		40	4′ 10″	do.	blau	untersetzt	Schiefer Mund	12/6.
5	Küppers, Franz Wittwe	Roermond		42	4′ 11″	schwarzbraun	hellbraun	do.	„	12/6.
6	Bohvo, Friedrich	Lohne in Kurhessen		28	5′ 3″	blond	hellblau	gesetzt	„	„
7	Riemenschneider, Ditmar	Werthel in Kurhessen		23	5′ 5″	do.	blaugrau	mittel	Geht auf Krücken	„
8	Beck, Carl Friedrich Heinrich	Blotho ohne		26	5′ 8″	do.	blau	groß	„	„
9	Spaerer, Heinrich	Zellerfeld Hannover		26	5′ 4″	do.	grau	schlank	„	„
10	Lind, Martin	Pfaffenwiesbach Nassau		34	5′ 7″	braun	blau	„	„	„
11	Glöckner, Georg	Homberg in Hessen		29	5′ 5½″	blond	grau	„	„	„

Nr.	Der Ausgewiesenen: Vor- und Zuname.	Geburts-ort.	Wohn-ort.	Signalement: Alter. Jahr	Größe F. Z.	Haare.	Augen.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Datum der Ausweisung.
12	Meister, Carl	Helsen in Waldeck		25	5′ 5″	dunkelblond	braun	schlank	röthliche Augenlider	"
13	Brill, Friederich	Gudensberg in Kurhessen		16	3′ 10″	blond	blaugrau	gesetzt	"	"
14	Ostermeyer, Johann Heinrich	Dilsen in Belgien		27	5′ 4″	do.	braun	mittel	"	"
15	Ostermeyer, Cornelia, geb. Paumen	do.		35	4′ 8″	dunkelblond	grau	klein gesetzt	"	"
16	Paumen, Theodor	do.		13	4′ 6″	fuchsig	do.	klein	Sommerflecken	"
17	Griesson, Carl	Lüneville		52	5′ 4″	schwarz	braun	schlank	Kahler Scheitel	"
18	Francos, Anton	Arit im Königreich Sardinien		63	5′ 2″	blond	blau	klein	stumm	"

Düsseldorf den 18. August 1857.

(Nr. 1420.) Die Haus-Collekte für den Neubau der kathol. Kirche in Bottrop betr. I. S. V. Nr. 4600.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat die Abhaltung einer Haus-Collekte für den Neubau der kathol. Kirche zu Bottrop, Kreises Recklinghausen bei den kath. Einwohnern des hiesigen Regierungsbezirks durch Deputirte innerhalb einer Frist bis zum Schlusse dieses Jahres bewilligt.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, theilen wir nachstehend das Verzeichniß der zur Abhaltung dieser Collekte in dem hiesigen Verwaltungsbezirke designirten Deputirten mit dem Bemerken mit, daß dieselben mit den nöthigen Legitimationen versehen und angewiesen sind, sich vor Beginn der Sammlung bei den Orts-Polizeibehörden zu melden, einen Begleiter zu erbitten, jede Gabe sogleich deutlich in ein Anmerkebuch einzutragen und dieses Buch der Behörde Behufs Bescheinigung des aufgekommenen Betrages und der auf die Einsammlung verwendeten Tage vorzuzeigen.

In denjenigen Orten, wo die Deputirten bis zum Schlusse obigen Termins nicht eintreffen möchten, ist die Collekte durch die Ortsbehörden in der gewöhnlichen Weise abzuhalten und die Erträge derselben durch Vermittelung der Steuerkassen an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Von den Herren Landräthen erwarten wir die Ertrags-Nachweisen bis zum 15. Februar k. J.

Düsseldorf den 24. August 1857.

Verzeichniß

der Deputirten, welche zur Abhaltung der für den Kirchenbau zu Bottrop Kreises Recklinghausen bewilligten Haus-Collekte bei den katholischen Einwohnern in dem Regierungsbezirke Düsseldorf designirt worden sind.

Nr.	Der Deputirten: Name.	Stand.	Wohnort.	Angabe der Kreise ꝛc., für welche dieselben mit der Einsammlung beauftragt worden sind.
1	Allermann, Jodokus . .	Händler	Bottrop	Kreis Rees ohne die Städte Rees und Emmerich.
2	Wortmann, Joseph . .	Maurer	"	
3	Schniering, Ignatz . . .	Kaufmann	"	Kreis Cleve ohne die Stadt Cleve.
4	Kruse, Franz	Zimmergesell	"	
5	Scheiermann, Heinrich .	Oeconom	"	Kreis Geldern ohne die Stadt Geldern.
6	Unterberg, Franz Wilhelm	Vorsteher	"	
7	Wortmann, Heinrich . .	Taglöhner	"	
8	Köller, Heinrich . . .	do.	"	
9	Ader, Julius	Anstreicher	"	Kreis Kempen ohne die Stadt Kempen.
10	Schulte Nienhaus, Bernard	Schreiner	"	
11	Schlüsener, Fritz . . .	Taglöhner	"	Kreis Crefeld ohne die Stadt Crefeld.
12	Schlüsener, Heinrich . .	Schneider	"	
13	Siebeck, Hermann . . .	Oeconom	"	Kreis Gladbach ohne die Stadt Gladbach
14	Kl. Boimann, Hermann .	do.	"	
15	Triffterer, Adolph . . .	Lehrer	"	Kreis Neuß ohne die Stadt Neuß.
16	Behlert, Johann . . .	Weber	"	
17	Neuwirth, Franz . . .	Schulamts-Candidat	"	Kreis Grevenbroich.
18	Jürgens, August . . .	do.	"	
19	Lohe, Heinrich	Landwirth	"	
20	Bittger, Johann . . .	do.	"	Kreis Duisburg.
21	Gr. Boimann, Hermann .	do.	"	
22	Bergermann, Hermann .	do.	"	
23	Menneken, Johann . . .	Schreiner	"	Kreis Düsseldorf ohne die Stadt Düsseldorf.
24	Fischedick, Heinrich . . .	Holzschuhmacher	"	
25	Ketteler, Anton	Oeconom	"	Kreis Elberfeld
26	Ketteler, Adolph . . .	do.	"	
27	Gr. Lochtmann, Hermann .	Faßbinder	"	Kreis Solingen.
28	Vergendahl, Heinrich . .	Maurer	"	
29	Schmitz gt. Prinz, Wilhelm	do.	"	Kreis Lennep.
30	Loh, Franz	Gastwirth	"	
31	Diekmann, ...	Rector	Homberg	Die Städte Geldern, Crefeld und Kempen.
32	Cohaus, ...	Kaplan	Bottrop	Die Städte Düsseldorf, Neuß und Gladbach.
33	Sasse, ...	Vicar	"	Die Städte Cleve, Rees und Emmerich.

(Nr. 1421.) Die Verpflegung der Truppen betr. I. S. IV. Nr. 4705.

Indem wir auf unsere Bekanntmachung vom 27. v. M. (Amtsblatt Nr. 43) Bezug nehmen, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß die in unserm Verwaltungsbezirke stationirten Truppen für den Monat September c. an extraordinairem Zuschusse zur Beschaffung der großen Viktualien-Portion 2 Sgr. 5 Pf. und der kleinen Portion 11 Pf. erhalten.

Düsseldorf den 25. August 1857.

(Nr. 1422.) Die Agenturen des L. Hürter zu Gerresheim betr. I. S. III. Nr 2380.

Der Louis Hürter zu Gerresheim ist als Agent der Vaterländischen Feuer- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaften zu Elberfeld concessionirt worden.

Düsseldorf den 29. August 1857.

(Nr. 1423) Erloschenes Erfindungs-Patent betr.

Das dem Rentner Theodor Krier zu Neunkirchen, im Kreise Ottweiler, unter dem 16. Dezember 1856 ertheilte Patent:

auf eine Maschine zum Feilenhauen,

ist erloschen. Düsseldorf den 26. August 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1424.) Die Postpacketsendungen via Hamburg nach Südamerika, Southampton und Lissabon betr.

Packetsendungen nach den Brasilischer Orten Rio Janeiro, Bahia und Pernambuco, so wie nach Southampton in England und Lissabon in Portugal, können auf dem Wege über Hamburg unter folgenden Bedingungen befördert werden.

Jede Sendung muß:

1) dauerhaft und der Weite des Transports angemessen verpackt und mit einer haltbaren Signatur versehen sein, welche aus der vollständigen Adresse des Empfängers, oder mindestens aus mehreren Buchstaben oder Nummern, besteht und den Namen des Bestimmungsorts genau ergiebt;

2) mit Abdrücken des Petschafts in Siegellack wohl verschlossen:

3) von einer Declaration des Inhalts und ebenso

4) von einem Frachtbriefe begleitet sein, dessen innere Seite Namen und Wohnort des Absenders und den Abdruck desselben Petschafts enthält, mit welchem die dazu gehörige Sendung verschlossen ist. Der Frachtbrief darf weder verschlossen sein, noch briefliche Mittheilungen enthalten. Er darf nur auf einen Empfänger lauten, kann aber mehrere Sendungen ohne oder mit declarirtem Werthe von einem Absender betreffen. Für die Richtigkeit der Frachtbriefe bleibt lediglich der Absender verantwortlich.

Die Sendungen selbst dürfen ebenfalls keine brieflichen Mittheilungen oder sonstigen geschriebenen Gegenstände enthalten.

Packetsendungen nach anderen Brasilischen Orten, als Rio Janeiro, Bahia und Pernambuco, müssen an einen Spediteur in einem dieser Orte adressirt sein.

Verlangt der Absender für den Verlust oder die Beschädigung eines von ihm aufgegebenen Gegenstandes eine höhere Garantie-Leistung, als bis zum Betrage von 10 Sgr. pro Pfund, so muß der Werth nicht nur auf der Adresse des Frachtbriefes, sondern auch auf der Sendung selbst deutlich vermerkt sein.

Die Sendungen können sowohl unfrankirt, als auch bis Hamburg, oder bis zum Bestimmungsorte, frankirt eingeliefert werden.

In allen Fällen bleibt der Absender für das ganze Porto, einschließlich der Gebühren für

die Rückbeförderung, verhaftet, wenn die Sendung aus irgend einem Grunde als unbestellbar zurückkommt.

Die Sendungen unterliegen

1) dem Porto vom Absendungsorte bis Hamburg, wie Sendungen nach Hamburg selbst;
2) dem Porto von Hamburg bis zum Bestimmungsorte.

Das Porto ad 2 beträgt:

A. nach Rio Janeiro, Bahia, Pernambuco und Lissabon:

| | | |

(Nr. 1428.) Die Publikation strafrechtlicher Urtheils-Auszüge betr.

Nachstehender Auszug

aus den, bei dem Königlichen Assisenhofe zu Düsseldorf ergangenen, im III. Quartale des Jahres 1857 rechtskräftig gewordenen Urtheilen, wird in Gemäßheit des Paragraphen 30 des Straf-Gesetzbuches bekannt gemacht.

Düsseldorf den 3. August 1857. — Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nr.	Tag des Urtheils.	Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
1	20. April 1857	Schoß, Catharina, 56 Jahre alt, Wittwe von Bernh. Jos. Schloemer, geb. zu Bardenberg, wohnh. zu Rathen bei Maaseyck, Provinz Limburg.	Diebstahl.	Zuchthausstrafe von 2 Jahren, Polizeiaufsicht für 10 Jahre, Rückgabe, Kosten.
2	28. do.	Klesisch, Engelbert, 46 Jahre alt, Tagelöhner und Holzschuhmacher, geboren zu Allrath, wohnhaft zu Rainrath.	Vorsätzliche Tödtung bei Unternehmung eines Verbrechens.	Todesstrafe, Confiskation der bei dem Verbrechen gebrauchten Gegenstände, Kosten.
3	17. Juli 1857	Nisse, Gustav, 41 Jahre alt, Lithograph, geboren zu Gladbach, wohnhaft in Burscheid.	Münz-Verbrechen durch Anfertigung falscher Weimarischer Zehnthaler-Banknoten.	Zuchthausstrafe von 8 Jahren, Polizeiaufsicht für 10 Jahre, Confiskation der falschen Banknoten, Kosten.
4	18. do.	Roß, Gerh., 42 Jahre alt, Schenkwirth und Schuster, geb. zu Hoch-Emmerich, wohnhaft zu Friemersheim.	Brandstiftung.	Zuchthausstrafe von 10 Jahren, Kosten.
5	20. do.	1) Maassen, Wilh., 35 Jahre alt, Taglöhner, geb. zu Liedberg, wohnhaft zu Kleinenbroich. 2) Schlechtriem, Herm. Jos. 41 J. alt, Taglöhner, geb u. wohnh. zu Büttgen.	Schwerer Diebstahl.	Zuchthausstrafe von 3 Jahren, Polizeiaufsicht für 5 Jahre gegen jeden der beiden Angeklagten, Rückgabe, solidarische Verfälligung in d. Kost.
6	24. do.	Heimberg, Johann, 26 Jahre alt, Drechsler, geboren in Hoch-Emmerich, wohnhaft in Crefeld.	Falschmünzerei.	Zuchthausstrafe von 5 Jahren Polizeiaufsicht f. 5 Jahre, Confiskation der vorhandenen Ueberführungsstücke, Kosten.

Nr.	Tag des Urtheils.	Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafen.
7	25. Juli 1857.	1) Beeck, Joh. Wilh., 44 Jahre alt, Friseur, geboren zu Viersen, wohnhaft zu Gladbach. 2) Küppers, Maria Catharina, Ehefrau des Friseurs Joh. Wilh. Beeck, 34 Jahre alt, ohne besonderes Gewerbe, geboren zu Viersen, wohnhaft zu Gladbach.	Falschmünzerei.	Zuchthausstrafe von 5 Jahren, Polizeiaufsicht für 5 Jahre gegen jeden der beiden Angeklagten, Confiskation der vorhandenen Ueberführungsstücke, solidarische Verfällung in die Kosten.
8	27. do.	Vollberg, Joh. Georg, 26 Jahre alt, Dienstknecht, geb. zu Steinkaule, Bürgermeisterei Monsrath und zuletzt zu Fettehenne, Bürgermeisterei Schlebusch wohnend.	Schwerer Diebstahl.	Zuchthausstrafe von 4 Jahren, Polizeiaufsicht für 5 Jahre, Rückgabe, Kosten.

Für die Richtigkeit dieser Auszüge, welche dem Herrn Ober-Prokurator ertheilt werden.
Düsseldorf den 2. August 1857. Der Ober-Sekretair: Thiery.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1429.) Diebstahl zu Ruhrort.

Am Abend des 21. d. M. sind von einem Bleichplätzchen zu Ruhrort ein weiß und blau karrirter Kissenüberzug von Chamois, welcher an der Seite, wo er zugeschnürt wird, mit einem Streifen Leinwand besetzt war, und zwei Paar gestrickte weiße baumwollene Strümpfe, gestohlen worden. Indem ich vor dem Ankaufe dieser Gegenstände warne, fordere ich Jeden, der über den Verbleib oder den Dieb derselben Auskunft geben kann, auf, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Duisburg den 25. August 1857. Königl. Staats-Anwaltschaft: Loerbroks.

(Nr. 1430.) Diebstahl zu Grefrath, Kreis Geldern.

In der Nacht vom 30. auf den 31. Juli c. wurde aus einer Wohnung zu Grefrath unter andern Sachen eine Taschenuhr gestohlen. Diese Uhr ist einhäusig, von Neusilber, hat auf weißem Zifferblatte arabische Ziffern; im Innern ist die Nr. 2665 geschrieben. An der Uhr ist mittelst eines Bändchens ein kupferner Schlüssel befestigt, der in der Mitte mit einem Steinchen versehen ist.

Ich ersuche Jeden, der über das Verbleiben der Uhr nähern Aufschluß geben kann, mir diesen zukommen zu lassen.

Cleve den 24. August 1857. Der Untersuchungsrichter: Pfeffer.

Personal-Chronik.

(Nr. 1431.) Des Königs Majestät haben den Steuer-Einnehmer Dürselen zu Viersen zum Rechnungs-Rath Allergnädigst zu ernennen geruht.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 36 Düsseldorf, Freitag den 4. September **1857.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr 1432.) Den Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen de 1835 und die Darlehnskassenscheine de 1848 betr. II. 8 V. Nr. 2713

Die nachstehende

Bekanntmachung,

betreffend den Ersatz für die präkludirten Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 15. d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19. Mai 1851 und 7. Mai 1855 präkludirten Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder bei den Regierungs-Hauptkassen, oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Spezialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1. Juli 1855 Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835, oder Darlehnskassenscheine bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrolle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin den 29. April 1857

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

wird hiermit mit dem Bemerken zur Kenntniß der Interessenten gebracht, daß außer unserer Hauptkasse sämmtliche Erheber der directen Steuern mit der Ersatzleistung für die präcludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und die Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 beauftragt worden sind.

Düsseldorf den 7. Mai 1857.

(Nr. 1433. Die Lieferung des Bedarfs an Heitzungs-Materialien für Königl. Gebäude betr. II S. V. Nr. 4737

Die Lieferung des Bedarfs an Heitzungs-Materialien für die nächste Heitzungsperiode und zwar ungefähr:

1) 3000 Scheffel Schrottgeriß (Oberruhrsches) für die Lokalien der Königl. Regierung hierselbst;
2) 2000 Scheffel desgleichen für die Lokalien der Königl. Kunstakademie hierselbst;
3) 120 Scheffel grobes Fettgeriß und 1000 Pfd. harte Steinkohlen für das Treibhaus im botanischen Garten hierselbst;
4) 120,000 Pfd. Steinkohlen, 4000 Scheffel Schrottgeriß und 900 Scheffel Fettgeriß für die Königl. Arrest- und Correktions-Anstalt hierselbst,

soll im Wege der Submission übertragen werden.

Die Bedingungen zu den darüber abzuschließenden Contracten sind bei unserem Kanzlei-Inspektor, Stube Nr. 30 im Regierungsgebäude hierselbst einzusehen.

Diejenigen, welche zur Uebernahme dieser Lieferungen bereit sind, wollen ihre Offerten, in welchen der Preiß nach Scheffeln anzugeben ist, unter der Bezeichnung:

Submission für die Brennmaterialien-Lieferung,

längstens bis zum 15. September d. J.

portofrei bei uns einreichen.

Düsseldorf den 29. August 1857.

(Nr. 1434.) Den verlornen Gewerbeschein des Jos. Lück von Neuß betr. II. S. III. Nr. 6625.

Der Musiker Joseph Lück aus Neuß hat angeblich am 2. d. M. auf dem Wege zwischen Duisburg und Düsseldorf, den ihm am 4. Juni d. J. ertheilten Gewerbeschein zum Musikmachen verloren.

Dieser Schein wird hierdurch für ungültig erklärt.

Düsseldorf den 27. August 1857.

(Nr. 1435.) Die Verheißung einer Prämie für die Entdeckung eines auf der Düsseldorf-Jülicher Staats-Straße verübten Baumfrevels betr. I. S. III. Nr. 6486.

In der Nacht vom 16. auf den 17. d. M. sind wiederum im Banbezirke Neuß und zwar auf der Düsseldorf-Jülicher Staatsstraße in der Strecke zwischen Neuß und Kreitz eine junge Linde und acht Stück junge Aepfelbäume böswilliger Weise in der Mitte durchgebrochen worden. — Auf die Entdeckung des bis jetzt noch nicht ermittelten Thäters jenes Frevels haben wir eine Prämie von 30 Thlr. gesetzt, welche demjenigen hierdurch zugesichert wird, durch dessen Aussagen die gerichtliche Bestrafung des Frevlers erfolgen wird.

Düsseldorf den 22. August 1857.

(Nr. 1436.) Die Niederlegung der Agentur des Fr. Hacks zu Dahlen betr. I. S. III. Nr. 2359.

Der Franz Hacks zu Dahlen hat die Agentur der Neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Berlin niedergelegt.

Düsseldorf den 28. August 1857.

(Nr. 1437.) Die Niederlegung der Agentur des P. Wilbertz zu Frimmersdorf betr. I. S. III. Nr. 2364.

Der Peter Wilbertz zu Frimmersdorf hat die Agentur der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Elberfeld niedergelegt.

Düsseldorf den 28. August 1857.

(Nr. 1438.) Die Agentur des F. A. Eickhorn zu Solingen betr. I. S. III. Nr. 2379.

Der Friedrich August Eickhorn zu Solingen ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig an Stelle des Agenten Blasberg zu Solingen concessionirt worden. Düsseldorf den 29. August 1857.

(Nr. 1439.) Die Niederlegung der Agentur des R. Blasberg zu Leichlingen betr. I. S. III. Nr. 2379.

Der Robert Blasberg zu Leichlingen hat die Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig niedergelegt.

Düsseldorf den 29. August 1857.

(Nr. 1440.) Aufgehobenes Erfindungs-Patent betr.

Das dem G. Hambruch zu Elbing unter dem 23. November 1856 ertheilte Patent:

auf einen Regulator für Dampfmaschinen in Schraubenschiffen,

ist aufgehoben. Düsseldorf den 1. September 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden

(Nr. 1441.) Die Dienststunden der Post-Expedition zu Issum betr.

Die Dienststunden der Post-Expedition in Issum für den Verkehr mit dem Publikum werden festgesetzt:

1) in dem Sommerhalbjahr:
(vom 1. April bis ult. September)
von 7 Uhr bis 10 Uhr Morgens,
von 4 Uhr Nachm. bis 8 Uhr Abends,

2) in dem Winterhalbjahr:
(vom 1. Oktober bis ult. März)
von 8 Uhr bis 10 Uhr Morgens,
von 4 Uhr Nachm. bis 8 Uhr Abends.

Die Schlußzeit tritt ein:

a) für gewöhnliche Briefe, Streif- oder Kreuzbandsendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, über welche dem Absender ein Einlieferungsschein nicht zu ertheilen ist,
eine viertel Stunde vor dem planmäßigen Abgange der Post;

b) für Briefe u. s. w., über welche dem Absender ein Einlieferungsschein zu ertheilen ist und für Packete mit oder ohne Werths-Deklaration,
eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange der Post.

Düsseldorf den 28. August 1857. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

(Nr. 1442.) Die 1. Personenpost zwischen Elberfeld und Lennep betr.

Vom 1. September c. ab wird die 1. Personenpost von Elberfeld nach Lennep um 10^{45} Vormittags von Elberfeld abgefertigt.

Düsseldorf den 27. August 1857. Der Ober-Post-Direktor: Friedrich.

(Nr. 1443.) Die Errichtung einer Personenpost-Haltestelle in Wevelinghoven betr.

Behufs der Aufnahme und des Absetzens von Postreisenden ist von jetzt ab bei den Personenposten zwischen Julich und Neuß und Fürth und Neuß eine Haltestelle bei dem Gastwirth Dietrich Koch in Wevelinghoven eingerichtet worden.

Bei Erhebung des Personengeldes bis zu resp. von dieser Haltestelle werden dieselbe

Entfernungen zum Grunde gelegt, welche bei Beförderung von Personen bis zum resp. von dem Posthause zu Wevelinghoven in Anwendung kommen.

Düsseldorf den 27. August 1857. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

(Nr 1444.) Die beschränkte Postdampfschiff-Verbindung zwischen Stettin, Stralsund, Swinemünde und Putbus betr.

Die Fahrten des Königlichen Post-Dampfschiffes „Königin Elisabeth" zwischen Stettin, Swinemünde, Putbus und Stralsund, welche zur Zeit in jeder Richtung wöchentlich dreimal stattfinden, werden vom 1. September c. ab nur wöchentlich zweimal und zwar in folgender Weise fortbestehen:

aus Stettin: Dienstag und Sonnabend 6 Uhr früh,
in Stralsund: an denselben Tagen gegen 6 Uhr Abends;
aus Stralsund: Montag und Freitag 6 Uhr früh,
in Stettin: an denselben Tagen gegen 6 Uhr Abends.

Berlin den 24. August 1857. General-Post-Amt: Schmückert.

(Nr 1445.) Die Dienststunden der Post-Expedition zu Nieukerk betr.

Die Dienststunden der Post-Expedition in Nieukerk für den Verkehr mit dem Publikum sind festgesetzt worden:

1) in dem Sommerhalbjahr (vom 1. April bis ultimo September)
von 7 Uhr bis 9 Uhr } Vormittags
von 11 Uhr bis 1 Uhr }
von 2 Uhr bis 3 Uhr } Nachmittags
von 6 Uhr bis 8 Uhr }

2) in dem Winterhalbjahr (vom 1. Oktober bis ultimo März)
von 8 Uhr bis 9 Uhr } Vormittags
von 11 Uhr bis 1 Uhr }
von 2 Uhr bis 3 Uhr } Nachmittags
von 6 Uhr bis 7 Uhr }

Düsseldorf den 25. August 1857. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

(Nr. 1446.) Die Auslösung der pro 1857 zu amortisirenden Prioritäts-Aktien der Düsseldorf-Elberfel der Eisenbahn-Gesellschaft betr.

In Gemäßheit des §. 9 des unterm 28. April 1842 Allerhöchst bestätigten Nachtrags zum Statut der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Gesellschaft, sowie des §. 5 des Allerhöchsten Privilegiums vom 11. September 1850 wird die Auslösung der für das Jahr 1857 zu amortisirenden 100 Stück Prioritäts-Aktien und 21 Stück Prioritäts-Obligationen II. Serie der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Gesellschaft

am 12. September c., Vormittags 9 Uhr,

in unserm Geschäftslokal hierselbst stattfinden.

Elberfeld den 25. August 1857. Königl. Eisenbahn-Direktion.

(Nr. 1447.) Den im Rhein ertrunkenen Knaben Joh. Brünker von Bonn betr.

Die von mir unter'm 17. d. M. erlassene Bekanntmachung, das Verunglücken des Knaben Johann Brünker aus Bonn betreffend, wird als erledigt zurückgenommen.

Bonn, den 22. August 1857. Für den Ober-Prokurator.
Der Staats-Prokurator: Mörs.

(Nr. 1448.) Den vermißten Theod. Thüß von Praest betr.

Am 15. August c. hat sich der Ackerer Theodor Thüß aus Praest von Hause entfernt, ohne bis jetzt dahin zurückgekehrt zu sein. Es muß daher vermuthet werden, daß demselben ein Unglück wiederfahren oder ein Verbrechen gegen ihn verübt ist.

Indem ich das Signalement unten mittheile, ersuche ich einen Jeden, welcher über den Aufenthalt desselben Wissenschaft erlangt, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen. Wesel den 19. August 1857. Der Staats-Anwalt.

Signalement.

Alter 56 Jahre; Größe 5' 7"; Statur hager, etwas gebückt; Augen blau und krank; Nase und Mund gewöhnlich; Zähne schlecht; Bart rasirt; Kinn rund; Gesicht rund und pockennarbig; Backenknochen vorstehend.

Besondere Kennzeichen: an der rechten Hand nach innen feststehende steife Finger. Bekleidet war derselbe mit 1 blauen Kittel, 1 schwarze Tuchhose, 1 schwarzen Tuchweste, 1 Unterjacke von dunkel gedrucktem Stoffe, einem Paar Stiefeln und 1 leinenem Hemd, gezeichnet T. H.

(Nr. 1449.) Den bei Linz im Rheine ertrunkenen P. J. Behr von Egidienberg betr.

Am 23. d. M. ist Peter Joseph Behr aus Egidienberg in der Bürgermeisterei Königswinter, Füsilier in der 12. Kompagnie 28. Infanterie-Regiments, in der Nähe von Linz beim Baden im Rhein ertrunken.

Er war 22 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hatte blonde Haare, blaue Augen, etwas gebogene Nase, gesunde Zähne und keinen Bart.

Ich ersuche um Nachricht, wenn die Leiche des Verunglückten aufgefunden werden sollte.

Neuwied den 27. August 1857. Der Ober-Staats-Anwalt: Neuenburg.

(Nr. 1450.) Die Anlandung im Rhein bei Baumberg einer männlichen Leiche betr.

Am 15. d. M. ist am Hinterfeld bei Baumberg Bürgermeisterei Monheim, eine unbekannte männliche Leiche gelandet.

Indem ich deren Beschreibung beifüge, ersuche ich Jeden, der nähere Auskunft über die ꝛc. Leiche zu geben vermag, dies mir oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Düsseldorf den 21. August 1857. Der Ober-Prokurator.

Für denselben, der Staats-Prokurator: Schorn.

Signalement.

Die Leiche war bekleidet mit schwarztuchenem Rocke, mit schwarzseidenen übersponnenen Knöpfen, einer schwarzseidenen hinten mit einer Schnalle befestigten Halsbinde, einer schwarzseidenen Weste mit seidenen übersponnenen Knöpfen, einer schwarzen Burkin-Hose, einem mittelfeinen leinenen, vorn in Falten gelegten und mit Perlenmutterknöpfen versehenen Hemde ohne Zeichen, einem Paar neu gesohlten Stiefel und einem Paar weißbaumwollenen Strümpfen.

In einer Rocktasche befand sich ein roth, gelb und weiß geblümtes baumwollenes Taschentuch. In einer andern ein holländisches katholisches Gebetbuch. Ferner eine mit silbernen Ringen und Aermchen versehene Cigarrenspitze.

Die Leiche war 5 Fuß 5 Zoll lang, hatte braunes Haupthaar und braunen Bart. Die Gesichtszüge waren wegen der stark vorgerückten Fäulniß unkenntlich.

Besondere Kennzeichen: links in der obern Kinnlade fehlte ein Eckzahn. Das Alter wurde auf 40 bis 50 Jahre geschätzt.

(Nr. 1451.) Gefundene herrenlose Sachen betr.

Am 29. Juli c. ist zwischen Pesch und Hardterbroich eine schwarzseidene Weberkette gefunden worden.

Derjenige, der sich als Eigenthümer der Kette legitimirt, kann dieselbe bei dem Herrn Bürgermeister zu Gladbach in Empfang nehmen.

Düsseldorf den 24. August 1857.

Der Ober-Prokurator.
Für denselben: Schorn.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1452.) Diebstahl zu Düsseldorf.

Am 7. August d. J. sind aus einem auf der Kasernenstraße hierselbst gelegenen Hause: 1) ein Diamantring, inwendig mit den Buchstaben A. K. C. F. gezeichnet; 2) ein goldener Ring mit einem gelben Steine, gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb resp. den Verbleib der Gegenstände Auskunft zu ertheilen vermag, diese mir oder der nächsten Polizeibehörde mitzutheilen.

Düsseldorf den 22. August 1857.

Der Ober-Prokurator.
Für denselben: Schorn.

(Nr. 1453.) Diebstahl zu Bockum.

Am 17. d. M. ist aus einem in Bockum gelegenen Hause eine goldene Cylinderuhr gestohlen worden. Dieselbe hatte einen ausgearbeiteten Rand und auf dem Zifferblatt römische Ziffern; auf der Rückseite war das Bild einer Stadt eingravirt und war die Uhr zur Zeit des Diebstahls mit einem besondern silbernen Gehäuse umgeben.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb resp. Verbleib der Uhr nähere Auskunft zu geben vermag, dies mir oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen

Düsseldorf den 2?. August 185?.

Der Ober-Prokurator.
Für denselben: Schorn.

(Nr. 1454.) Wahrscheinlich gestohlene Sachen betr.

In der Nacht vom 7. auf den 8. d. M. sind in Crefeld auf dem grünen Weg 1) 2 Paar falblederne Stiefel; 2) ein Paar Frauenstiefelchen mit Glanzleder besetzt und 3) 1 angeschnittener Schinken gefunden worden, welche Gegenstände wahrscheinlich aus einem Diebstahle herrühren.

Derjenige, der sich als Eigenthümer obiger Gegenstände legitimirt, kann dieselben beim Herrn Polizeikommissar Görtz in Crefeld in Empfang nehmen.

Düsseldorf den 20. August 1857.

Der Ober-Prokurator.
Für denselben, der Staats-Prokurator: Schorn.

(Nr. 1455.) Diebstahl zu Düsseldorf.

Am 4. August d. J. ist aus einem unverschlossenen Zimmer eines auf dem Karlsplatze zu Düsseldorf gelegenen Hauses eine goldene Cylinderuhr mit Porzellan-Zifferblatt und lateinischen Ziffern, gestohlen worden. Die Uhr hat 2" im Durchmesser und befand sich an derselben eine goldene Kette in Form einer Panzerkette, und an letzterer ein einfacher goldener Schlüssel. — Ich ersuche Jeden, der über den Thäter resp. Verbleib der Uhr nähere Auskunft zu geben vermag, dies mir oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Düsseldorf den 28. August 1857.

Für den Ober-Prokurator.
Der Staats-Prokurator: Schorn.

(Nr. 1456. Diebstähle zu Duisburg und Mülheim an der Ruhr betr.

Im Laufe des vorigen Monats ist aus einem Hause hierselbst eine Geldtasche von weißem Drill, in welchem mit rothem Garn die deutschen Buchstaben M. W. und die Zahl Nr. 6

eingestickt war, mit einer darin befindlichen Summe von 50 Thaler entwendet worden. Ferner sind am 8. August c. aus einem Hause zu Mülheim 2 silberne Taschenuhren entwendet worden. Die eine war eine Cylinderuhr mit goldenem Rand, weißem Zifferblatt, römischen Zahlen und stählernen Zeigern und ging auf 8 Steinen. An derselben befand sich eine silberne Kette nebst Schlüssel und goldenem Schieber. Die andere, eine s. g. französische Uhr war eingehäusig mit weißem Zifferblatt, deutschen Zahlen und messingenen Zeigern. An der Stelle, wo sie geöffnet wird, befinden sich einige eingedrückte Stellen.

Indem ich vor dem Ankaufe dieser Uhren und der Tasche warne, ersuche ich Alle, welche über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft geben können, darüber mir oder der nächsten Polizeibehörde schleunigst Anzeige zu machen.

Duisburg, den 14. August 1857.

Königl. Staats-Anwaltschaft.
In Vertretung: Kolkmann.

(Nr. 1457.) Diebstahl zu Issum und Belohnung für die Entdeckung des Diebes betr.

In der Nacht vom 15. auf den 16. d. M. sind aus einer Wohnung zu Issum folgende Gegenstände mittelst Einsteigens gestohlen worden: 1) 53 Ellen grüne Seide, zu Regenschirmen dienend; 2) circa 80 Ellen schwarze Glanzseide, ebenfalls zu Regenschirmen dienend; 3) eine Hose von Halb-Tuch, blau, grün und braun gestreift; 4) eine schwarz tuchene Hose, schwarze Knöpfe, mit blauem Nessel ausgefüttert, mit schrägen Seitentaschen und doppelter Naht; 5) ein schwarz tuchener Rock, an beiden Aermeln mit Aufschlägen, an welchen zwei Knöpfen befindlich, versehen; von innen links befand sich eine Seitentasche, worin ein weiß leinenes Sacktuch mit rothem Rande befindlich war; 6) eine schwarz tuchene Weste mit dito Knöpfen; 7) eine gestrickte wollene Unterjacke, dunkelbraun, mit zwei Reihen schwarzer Knöpfe, woran an der linken Seite einer fehlte; 8) ein leinenes Hemde, mit großem Kragen, weiten Aermeln und weißen Knöpfen; 9) ein schwarz seidenes Halstuch; das Tuch war (circa ein halb Fuß) geflickt, und befand sich an der Spitze ein kleiner Riß; 10) eine kleine irdene Pfeife mit Drahtdeckel. Demjenigen, der über den Dieb oder den Verbleib dieser Sachen genügende Mittheilungen zu machen im Stande ist, oder zu dessen Habhaftwerdung beiträgt, sind von der Firma Weyermann & Hundhausen in Crefeld Zwanzig Thaler Belohnung zugesichert.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, solche mir oder der nächsten Polizeibehörde zu ertheilen.

Cleve, den 21. August 1857.

Der Ober-Prokurator: Buß.

(Nr. 1458.) Diebstahl bei Dorp.

In der Nacht vom 11/12. August c. sind zu I. Hasten bei Dorp ein Paar Räder zu einer Ziehkarre, 2 Fuß hoch, mit 8 Speichen und 4 Felgen, die Köpfe mit 4 eisernen Reifen umzogen, wovon der am dicken Kopfe bei den Speichen noch ganz neu ist, gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib derselben, sowie über den Dieb Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Elberfeld, den 19. August 1857.

Der Ober-Prokurator: Scriba.

(Nr. 1459.) Diebstahl zu Duisburg.

Aus einem Hause in hiesiger Stadt sind in der Zeit vom Abend des 20. bis zum Morgen des 21. d. M. vier Paar und drei einzelne theils neue, theils getragene Herrenstiefeln, gestohlen worden.

Indem ich vor dem Ankaufe dieser Gegenstände warne, fordere ich Jeden, der über den

Verbleib oder den Dieb derselben Auskunft geben kann, auf, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Duisburg den 25. August 1857. Königl. Staats-Anwaltschaft: Loerbroks.

Personal-Chronik.

(Nr. 1460.) Für den Monat Juli 1857.

1) der Gerichts-Assessor Florschütz ist vom 1. Oktober d. J. an, zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Hagen ernannt;

2) der Gerichts-Assessor Klostermann ist in Folge seiner Ernennung zum Justitiarius bei dem Bergamte zu Bochum, aus dem Justiz-Dienste entlassen;

3) der Referendar Friedländer ist zum Gerichts-Assessor befördert;

4) der Kreisgerichtsbote Milius zu Hagen ist seines Amtes entsetzt.

Hamm den 1. August 1857. Königliches Appellationsgericht: Wever.

(Nr. 1461.) Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. J. H. Meller hat sich zu Crefeld niedergelassen.

(Nr. 1462.) Der Schulamts-Candidat Wilhelm Lüngen ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der evang. Elementarschule zu Geistenbeck, Bürgermeisterei Odenkirchen ernannt worden.

(Nr. 1463.) Der Schulamts-Candidat Heinr. Becker ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 4. Klasse der evangelischen Elementarschule zu Gladbach ernannt worden.

(Nr. 1464.) Dem Dr. Wilhelm Buchner ist die Concession ertheilt worden, die von dem Dr. Wilhelm Basse seither geführte evang. höhere Töchterschule zu Crefeld fortzusetzen.

(Nr. 1465.) Der Schulamts-Candidat Carl Franck ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der evang. Elementarschule zu Buchholtwelm, Kreises Duisburg ernannt worden.

(Nr. 1466.) Die Schulamts-Candidaten Arnold Jansen, August Boonen und Wilhelm Bollig s sind provisorisch auf 2 Jahre zu Lehrern an der 2., 4. resp. 11. kathol. Elementarschule zu Crefeld ernannt worden.

(Nr. 1467.) Der Maurer Gerhard van Thiel zu Uedem ist zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes zugelassen worden.

(Nr. 1468.) Dem Pumpen- und Röhrmacher Gustav Robert Gerlich zu Elberfeld, ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Gewerbebetriebe ertheilt worden.

(Nr. 1469.) Dem Pumpen- und Spritzenmacher Gustav Polscher zu Barmen ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Gewerbebetrieb ertheilt worden.

(Nr. 1470.) Dem Zimmerer Carl Bauhaus zu Wesel ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Gewerbebetriebe ertheilt worden.

(Nr. 1471.) Der Maurer Christian Claassen zu Kessel ist zum selbstständigen Gewerbebetriebe zugelassen worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Bagel.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 51. Düsseldorf, Donnerstag den 10. September **1857.**

(Nr. 1472.) Gesetzsammlung, 45tes und 46tes Stück.

Das zu Berlin am 27. August 1857 ausgegebene 45te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4753. Allerhöchster Erlaß vom 20. Juli 1857, betreffend die Abänderung resp. Ergänzung der §§. 51 und 113 des revidirten Reglements für die Feuer-Sozietät der sämmtlichen Städte der Provinz Schlesien, mit Ausschluß der Stadt Breslau, vom 1. September 1852.

Nr. 4754. Bekanntmachung, den Debit der Arzneiwaaren betreffend. Vom 29. Juli 1857.

Das zu Berlin am 31. August 1857 ausgegebene 46te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4755. Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der neu errichteten, in Porta bei Minden domizilirten „Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb, Porta Westphalica". Vom 20. Juli 1857.

(Nr. 1473.) Die erledigte Pfarrstelle der evangel. Gemeinde zu Winterburg betr.

Durch die am 13. Dezember d. J. eintretende Emeritirung des Pfarrers Partenheimer wird die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Winterburg in der Synode Sobernheim erledigt, welche demnächst durch uns wieder besetzt werden wird.

Meldungen um diese Pfarrstelle werden wir bis zum 15. September d. J. annehmen.

Coblenz den 12. August 1857. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1474.) Den Schutz der Meliorations-Anlagen in den Niers- und Nordkanal-Niederungen betr. I. S. III. Nro. 6697.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, namentlich der §§. 11 und 12, verordnen wir zum Schutze der Meliorations-Anlagen in den Niers- und Nordkanal-Niederungen und für den Umfang dieses Meliorations-Reviers, namentlich für die Gemeindebezirke Wachtendonk und Wankum im Kreise Geldern, Grefrath, Mülhausen, Oedt, und Süchteln, im Kreise Kempen, Viersen, Neersen, Neuwerk, Schiefbahn, Vorst, Kleinenbroich und Corschenbroich im Kreise Gladbach, Büttgen und Kaarst im Kreise Neuß:

Artikel 1. Alles Treiben von Vieh über die zu den Meliorations-Anlagen gehörigen Dämme, Ufer- und Grabenböschungen oder durch die Gräben ist verboten.

Zuwiderhandlungen werden gegen die Eigenthümer des Viehes oder gegen denjenigen, welchem die Aufsicht über dasselbe oblag, mit einer Geldbuße bis zu 10 Thlr., oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Die Verbindlichkeit zum Ersatze des angerichteten Schadens wird hierdurch nicht aufgehoben.

Artikel 2. Eine gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher sein Vieh auf den, zum Meliorationsbezirke gehörigen Gründstücken, sofern solche nicht gehörig eingefriedigt sind, innerhalb einer Entfernung von 25 Ruthen von den zur Melioration dienenden Bauwerken oder Anlagen ganz ohne Aufsicht umherlaufen läßt, auch wenn durch dasselbe nicht gegen das Verbot des Art. 1 verstoßen wird, ingleichen Denjenigen, welcher gegen die Weisung der Warnungstafeln unbefugter Weise die im Art. 1 bezeichneten, oder sonstige Meliorationswerke betritt, oder über oder durch dieselben reitet oder fährt.

Artikel 3. Böswillige Beschädiger der Meliorations-Anlagen verfallen der strafrechtlichen Verfolgung.

Düsseldorf den 2. September 1857,

(Nr. 1475.) Die evangel. Haus-Collekte zu Gunsten des Magdalenen-Asyls für Gefallene zu Boppard betr. I. S. V. Nr. 4697.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 9. Januar c. (Amtsblatt Nr. 3) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident den Termin zur Abhaltung der zu Gunsten des Magdalenen-Asyls für Gefallene der evangel. Confession der Rheinprovinz bewilligten Haus-Collekte bis zum Schlusse dieses Jahres verlängert hat.

Düsseldorf den 1. September 1857.

(Nr. 1476.) Die bestätigte Wiedererwählung seitheriger Magistrats-Mitglieder der Stadt Mülheim an der Ruhr betr. I. S. II. Nr. 2977.

Die seitherigen Magistrats-Mitglieder J. D. Hammacher und J. A. Springmann, sind in Gemäßheit der von der Stadtverordneten-Versammlung getroffenen Wahl auf Grund des §. 71 der Städte-Ordnung vom 15. Mai pr. wiederum als Mitglieder des Magistrats zu Mülheim a. d. Ruhr resp. als Stadträthe daselbst für eine 6jährige Amtsdauer bestätigt worden.

Düsseldorf den 31. August 1857.

(Nr. 1477.) Den verlorenen Gewerbeschein des Franz Paas von Schermbeck betr. II. S. III. Nr. 6694.

Dem Handelsmann Franz Paas zu Schermbeck ist der demselben am 18. November v. J. unter der Nr. 1505 zum Handel mit Getreide, Kartoffeln, geräuchertem Fleische ertheilte Gewerbeschein pro 1857 am 8. v. M. angeblich in der Nähe von Bochum abhanden gekommmen.

Dieser Schein wird für ungültig erklärt.

Düsseldorf den 3. September 1857.

(Nr. 1478.) Die Agentur des H. J. Hermes Sohn zu Crefeld betr. I. S. III. Nr. 2291.

Der H. J. Hermes Sohn zu Crefeld ist als Agent der Allgemeinen Eisenbahn Versicherungs-Anstalt zu Berlin concessionirt worden.

Düsseldorf den 1. September 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1479.) Vorlesungen

auf der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Winterhalbjahr $18^{57}/_{58}$.

Katholische Theologie.

Encyklopädie d. christkathol. Theologie: Hilgers, Floß.

Einleit. in d. a. Testament: Dr. Overbeck, Lic. Reusch.

Geschichte der Vulgata: Reusch.

Einl. in d. n. Test.: Vogelsang.
Genesis: Lic. Reusch.
Jesaja; — Des h. Basilius Schrift über d. Nutzen d. klassischen Studien: Dr. Overbeck.
Evangel. Matthäi; — Römerbrief; — Brief Jacobi; Vogelsang.
Kirchengeschichte I. Theil: Hilgers, Floß.
Kirchengeschichte III. Theil: Floß.
Religionswissenschaft in Verbindung mit Symbolik für kathol. Studirende aller Fakultäten: Hilgers.
Lehre von d. Kirche; — Dogmatik I. Theil: Dieringer.
Moral II. Theil: Floß.
Homiletik; — Homiletische Uebungen: Dieringer.
(Die Professoren Achterfeldt und Braun halten keine Vorlesungen.)

Evangelische Theologie.

Encyklopädie d. theologischen Wissenschaften: Lange.
Einleit. in d. Studium d. Theologie: Ritschl.
Genesis: Bleek.
Die poetischen Stücke d. historischen Bücher des A. T. verbunden mit hebräischen Uebungen; — Jesaias: Lic. Diestel.
Hermeneutik u. Kritik d. N. T.: Steinmeyer.
Geographie von Palästina: Krafft.
Die Bergpredigt Jesu Christi nach Matthäus u. Lukas: Bleek.
D. Evangelien d. Matthäus, Marcus und Lukas: Bleek.
Die paraboliſchen Reden Jesu Christi: Steinmeyer.
Brief an d. Hebräer: Ritschl.
Geschichte d. Heidenthums: Hasse.
Kirchengeschichte I. Theil: Krafft.
Kirchengeschichte II. Theil: Hasse.
Neueste Kirchengeschichte vom Jahre 1814 ab: Krafft.
Symbolik: Ritschl.
Dogmatik; — Conversatorium über Dogmatik: Lange.
Christliche Ethik: Steinmeyer.

Die Uebungen d. theologischen Seminars leiten die Prof. Bleek, Hasse u. Lange, d. d. homiletisch-katechetischen Seminars: Steinmeyer.

Rechtswissenschaft.

Juristische Encyklopädie u. Methodologie: Walter, Bluhme.
Naturrecht oder Rechtsphilosophie: Hälschner.
Institutionen u. Quellenkunde d. römischen Rechts: Sell.
Institutionen: Dr. Beckhaus.
Exegese d. Institutionen Justinians verglichen mit denen d. Gajus: Sell.
Röm. Rechtsgeschichte: Walter.
Geschichte d. röm. Civilprozesses: Bluhme.
Pandekten; — Familiengüter- u. Erbrecht: Böcking.
Röm. Erbrecht: Sell.
Ausgewählte Lehren d. römischen Rechts: Böcking.
Pfandrecht: Dr. Beckhaus.
Deutsche Staats- u. Rechtsgeschichte: Deiters, Anschütz.
Rechtsalterthümer im Gedichte Reineke Vos: Walter.
Deutsches Privatrecht: Walter, Anschütz.
Deutsch privatrechtliches Disputatorium: Deiters.
Ausgewählte Theile d. deutschen Rechts: Perthes.
Praktische Uebungen d. deutschen Privatrechts: Hälschner.
Lehnrecht: Deiters.
Wechselrecht: Anschütz.
Deutsches Staatsrecht: Perthes.
Ausgewählte Theile d. preuß. Staatsrechts: Nicolovius.
Preußisches Landrecht: Deiters.
Rheinisches Civilrecht; — Hypothekenrecht nach dem rheinischen Civilgesetzbuch: Bauerband.
Gemeines u. preuß. Strafrecht: Hälschner.
Gem. u. preuß. Civilpozeß: Bluhme.

Gemeiner, deutscher u. preuß. Civilprozeß: Sell.

Französischer u. rheinischer Civilprozeß: Anschütz.

Deutscher u. französischer Criminalprozeß: Bauerband.

Kirchenrecht: Bluhme, Dr. Hüffer.

Eherecht: Dr. Hüffer.

Europäisches Völkerrecht: Nicolovius.

Heilkunde.

Encyklopädie u. Methodologie d. Medizin: Albers, Schaaffhausen.

Gewebelehre oder allgemeine Anatomie: M. J. Weber.

Anatomie d. Skeletts, d. Bänder u. Eingeweide: Helmholtz.

Muskel-, Gefäß- u. Nervenlehre: M. J. Weber.

Secirübungen: M. J. Weber, Helmholtz.

Mikroskopische Uebungen; — Racen-Verschiedenheiten d. menschlichen Geschlechts: Mayer.

Anthropologie; — Specielle Physiologie: Schaaffhausen.

Physiologie d. Sinne: Helmholtz.

Populäre Diätetik für Studirende aller Fakultäten: Dr. Böcker.

Allgemeine u. specielle Arzneimittellehre; — Formulare; — Allgemeine Pathologie u. Therapie: Albers.

Specielle Pathologie u. Therapie; — Hautkrankheiten; — Propädeutische Klinik; — Medizinische Klinik u. Poliklinik: Naumann.

Chirurgie: O. Weber, Dr. Schauenburg.

Akiurgie oder Operationslehre; — Akiurgische Demonstrationen; Chirurgisch-augenärztliche Klinik v. Poliklinik: Busch.

Augenheilkunde; — Augenoperationen: O. Weber.

Gesammte Augenheilkunde mit praktischen Uebungen: Dr. Schauenburg.

Syphilitische Krankheiten: Wutzer.

Dieselben: Dr. Schauenburg.

Gesammte Geburtshülfe; — Gynäkologische Materia medica; — Phantomübungen; — Gerichtliche Medizin für Mediziner u. Juristen: Kilian.

Dieselbe: Dr. Böcker.

Philosophie.

Encyklopädie d. Philosophie: van Calker.

Logik u. Encyklopädie d. Philosophie: Dr. Schaarschmidt.

Logik: van Calker, Knoodt, Dr. Fischer, Dr. Ueberweg.

Psychologie: van Calker, Dr. Gerkrath, Dr. Lange, Dr. Ueberweg.

Moralstatistik: Pädagogische Uebungen und Unterredungen: Dr. Lange.

Geschichte d. Philosophie d. klassischen Alterthums: Dr. Fischer.

Vergleichende Geschichte d. philosophischen Systeme älterer u. neuerer Zeit bis auf Kant: Brandis.

Kritische Geschichte der nach-kantischen Philosophie: Knoodt.

D. Philosophie Hegels u. Schleiermachers: Dr. Ueberweg.

Philosophische Uebungen: Brandis.

Mathematik.

Elementar-Mathematik: Radicke.

Ebene und sphärische Trigonometrie: von Riese.

Algebraische Gleichungen: Dr. Lipschitz.

Differential- u. Integral-Rechnung; — Bestimmte Integrale: Beer.

Ueber Differentialgleichungen: Dr. Lipschitz.

Höhere Geometrie: Beer.

Analytische Geometrie: von Riese.

Analytische Geometrie des Raumes: Radicke.

Mechanik nach Duhamel; — Einzelne Abschnitte derselben: Plücker.

Einzelne Kapitel d. Optik: Radicke.

Theoretische Astronomie: Dr. Schönfeld.

Ueber die Fixsterne: Argelander.

Ueber die Doppelsterne: Dr. Schönfeld.

Geographische Ortsbestimmung: Argelander.

Geodäsie: von Riese.

Praktisch-astronomische Uebungen: Argelander.

Naturwissenschaften.

Ausgewählte Theile d. Chemie; — Allgem. Experimentalchemie: Bergemann.

Analytische Experimentalchemie: Bischof.
Chemisch. Gifte u. deren Auffindung: Bergemann.
Geologie: Nöggerath.
Ausgewählte Kapitel d. Geologie: Bischof.
Geognosie; — Krystallographie: Dr. vom Rath.
Anatomie u. Physiologie d. Gewächse; — Allgem. Geschichte d. kryptogamischen Gewächse: Treviranus.
Anatomische u. physiologische, botanisch-mikroskopische Demonstrationen; — Die hauptsächlichsten Nutzpflanzen; — Ueber alle botanischen Disciplinen u. d. Gebrauch d. Mikroskops: Dr. Caspary.
Allgem. Naturgeschichte; — Naturgeschichte d. Mollusken: Troschel.
Naturwissenschaftliches Seminar: Plücker, Treviranus, Nöggerath, Bischof und Troschel.

Klassische Philologie.

Geschichte der Philologie seit dem 15. Jahrhundert: Jahn.
Metrik d. Griechen u. Römer: Ritschl.
Metrische Uebungen: Heimsoeth.
Epigraphische Uebungen: Ritschl.
Römische Staatsalterthümer: Dr. Brandis.
Archäologische Uebungen: Jahn.
Culturgeschichte der alten Griechen: Dr. Schmidt.
Die hesiodischen Dichtungen nach kritischen Einleitungen; — Aeschylus Prometheus im philologischen Seminar: Welcker.
Sophokles Elektra: Jahn.
Ueber Aristophanes Leben u. Dichtungen: Ritschl.
Aristophanes Wolken: Ritter.
Thucydides: Dr. Brandis.
Platos Philebus nebst Einleit. in Platos Schriften. Dr. Schaarschmidt.
Platos Kratylus; — Aristoteles Poetik: Heimsoeth.
Terenz Adelphen: Ritschl.
Horaz Satiren: Ritter.
Juvenals Satiren: Schopen.
Disputationen im philologischen Seminar: Welcker u. Ritschl.
Philologis. Disputirübungen: Dr. Schmidt.

Orientalische Philologie.

Hebräische Grammatik mit Uebungen: Freytag.
Hebräische Grammatik; — Syrische Grammatik: Dr. Enger.
Erklärung d. Hamasa; — Uebungen im Uebersetzen arabischer Stücke: Freytag.
Erkl. arabischer Texte; — Erkl. arabischer, persischer u. türkischer Schriftsteller; — Ueber d. Leben Mohammeds: Dr. Enger.
Vergleichende Grammatik d. indogermanischen Sprachen: Delius.
Erkl. d. Rigveda; — Privatissima über Sanskrit u. Zend; — Alterthümer d. vorderasiatischen Völker, besonders d. Iranier: Lassen.

Neuere Sprachen u. Litteratur.

Die gothische Uebersetzung d. Marcus: Diez.
Erkl. d. Nibelungenliedes; Geschichte d. deutschen Sprache u. Litteratur: Simrock.
Englische Litteraturgeschichte; — Shaksperes „As jou like it": Delius.
Geschichte d. französischen Litteratur bis auf Ludwig XIV.; — Regnier's, Malherbe's u. Racan's Gedichte: Monnard.
D. vier ersten Gesänge d. Lusiaden; — Praktischer Unterricht in d. italienischen Sprache: Diez.

* * *

Französische Grammatik; — Französisches Conversatorium mit Stilübungen u. Erkl. ausgewählter französischer Autoren: Lector Madaud.

Geschichte u. Hülfswissenschaften.

Griechische Geschichte seit dem Ende d. peloponnesischen Krieges; — Römische Kaisergeschichte: Dr. Muys.
Abschnitte der skandinavischen Geschichte: Dahlmann.
Geschichte d. Mittelalters: Dr. Hopf.
Geschichte d. Kreuzzüge: Dr. Kampschulte.
Geschichte d. 14. u. 15. Jahrhunderts: Dr. Muys.

Neuere Geschichte seit dem Ende des 15. Jahrhunderts: Loebell.

Geschichte d. neuern Zeit: Dr. Kampschulte.

Deutsche Geschichte seit Karl V.: Dahlmann.

Geschichte d. Politik im 13. und 17. Jahrhundert, besonders d. Machiavellismus; — Diplomatische Uebungen: Hopf.

Historische Uebungen: Loebell.

Staats- u. Kameralwissenschaften.

Politik: Dahlmann.

Nationalökonomie; — Polizeiwissenschaft: Kaufmann.

Technologie: Bischof.

Bergwerksverwaltung: Nöggerath.

Kunst.

Archäologie und Geschichte der christlichen Kunst; — Geschichte d. Malerei seit d. 15. Jahrhundert: Dr. Springer.

Harmonie- u. allgem. Musik-Lehre; — Unterricht im Orgelspiel, verbunden mit Gesangübungen: Breidenstein.

* * *

Unterricht im freien Handzeichnen, in d. Linear- u. Luftperspective, im Aquarell-, à gouache- und Oelmalen: akademischer Zeichnenlehrer Hohe.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Universitäts-Bereiter von Schrader.

Fechtkunst: akademischer Fechtmeister: Segers.

Tanzkunst: akademischer Tanzmeister: Radermacher.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 15. Oktober.

Wohnungen für Studirende weist der Bürger Großgarten (Wenzelgasse Nr. 1081) nach.

Verzeichniß
der Vorträge bei der höhern landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf für das Winterhalbjahr 1857—58.

1) Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien im Anfang des Semesters: Director Dr. Hartstein.
2) Landwirthschaftliche Betriebslehre, vierstündig: Derselbe.
3) Allgemeiner Ackerbau, dreistündig: Derselbe.
4) Schafzucht, Wollkunde und Schweinezucht, dreistündig: Administrator Wentz.
5) Landwirthschaftliche Rechnungsführung, zweistündig: Derselbe.
6) Forstwissenschaft, dreistündig: Dr. Vonhausen.
7) Jagd- und Fischereiwesen, einstündig: Derselbe.
8) Obstbaumzucht und Anleitung zur Verschönerung ländlicher Grundstücke, dreistündig: Garten-Inspektor Sinning.
9) Landwirthschaftliche Technologie, zweistündig: Dr. Eichhorn.
10) Physik, zweistündig: Derselbe.
11) Unorganische Chemie, vierstündig: Derselbe.
12) Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium, sechsstündig: Derselbe.
13) Geognosie, zweistündig: Dr. Lachmann.
14) Pflanzen-Anatomie und Physiologie, dreistündig: Derselbe.
15) Allgemeine landwirthschaftliche Zoologie, zweistündig: Derselbe.
16) Volkswirthschaftslehre, zweistündig: Prof. Dr. Kaufmann.
17) Landwirthschaftsrecht, dreistündig: Prof. Dr. Anschütz.
18) Arithmetik und Algebra, zweistündig: Lehrer der Baukunde: Schubert.
19) Mechanik, zweistündig: Derselbe.
20) Landwirthschaftliche Baukunde, zweistündig: Derselbe.

21) Anatomie und Physiologie der Hausthiere, zweistündig: Kreisthierarzt Schell.

22) Aeußere Krankheiten der Haussäugethiere; Geburtshülfe und Hufbeschag, zweistündig: Derselbe.

23) Gesundheitspflege der Haussäugethiere, einstündig: Derselbe.

Außerdem: Zeichnen-Unterricht (Planzeichnen, Aufnehmen und Zeichnen landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen) und Repetitorien in der Landwirthschaft und den Naturwissenschaften.

(Nr. 1480.) Die Postdampfschiff-Verbindung zwischen Stettin, Stralsund, Kopenhagen, St. Petersburg, Stockholm und Ystadt betr.

Die Postdampfschiff-Verbindung zwischen Preußen einer- und Rußland, Schweden und Dänemark andererseits findet folgendermaßen statt:

1) Zwischen Stettin und St. Petersburg:

wöchentlich einmal durch die Postdampfschiffe „Preußischer Adler" und „Wladimir",
aus Stettin: Sonnabend Mittags,
aus St. Petersburg (Kronstadt) Sonnabend Nachmittags.

Von Stettin geht der „Preußische Adler" ab: den 29. August, den 12. und 26. September u. s. w. jeden zweiten Sonnabend, der „Wladimir" dagegen den 5. und 19. September, den 3. Oktober u. s. w. jeden zweiten Sonnabend.

2) Zwischen Stettin und Stockholm

wöchentlich einmal durch die Postdampfschiffe „Nagler" und „Nordstern",
aus Stettin: Dienstag Mittags,
aus Stockholm: Dienstag Morgens.

Von Stettin geht der „Nagler" ab den 25. August, den 8. und 22. September u. s. w. jeden zweiten Dienstag, der „Nordstern" dagegen den 1., 15. und 29. September u. s. w. jeden zweiten Dienstag.

3) Zwischen Stralsund und Ystadt:

wöchentlich zweimal durch das Postdampfschiff „Eugenia",
aus Stralsund: Sonntag und Donnerstag Mittags,
aus Ystadt: Dienstag und Sonnabend früh.

4) Zwischen Stettin und Kopenhagen:

wöchentlich zweimal durch das Postdampfschiff „Hekla",
aus Stettin: Mittwoch und Sonnabend Mittags,
aus Kopenhagen: Montag und Donnerstag 3 Uhr Nachmittags.

Die Passage- und Frachtgeld-Tarife, so wie überhaupt alle auf die Benutzung der Schiffe geltenden Bestimmungen können bei einer jeden Preußischen Postanstalt eingesehen werden.

Berlin den 24. August 1857. General-Postamt: Schmückert.

(Nr. 1481. Bergisch-Märkische Eisenbahn.

Publicandum,

betreffend die Umwechselung der Actien der bisherigen Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Gesellschaft gegen Actien der Bergisch-Märkischen Gesellschaft.

Nach Artikel 3 des mittelst Cabinets-Ordre vom 9. Juni c. Allerhöchst bestätigten, behufs Verschmelzung des Unternehmens der Düsseldorf-Elberfelder mit dem der Bergisch-

Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft am 22. September 1856 abgeschlossenen Vertrages sollen die Actionaire der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Stamm-Actien der Bergisch-Märkischen Eisenbahn, und zwar für je 3 Actien der Düsseldorf-Elberfelder Gesellschaft 5 Actien der Bergisch-Märkischen, und im Falle der Präsentation einzelner oder nicht vollaus aufgehender Düsseldorf-Elberfelder Actien, für den Ueberschuß Bons auf Drittel-Actien der Bergisch-Märkischen Gesellschaft erhalten.

Behufs Vornahme dieser nach dem obigen Artikel zu Elberfeld, Düsseldorf und Berlin zu bewirkenden Umwechselung werden die Besitzer Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Actien hiermit aufgefordert, vom 1. September c. ab baldigst ihre Actien unter Beifügung eines doppelten Nummern-Verzeichnisses entweder in Elberfeld bei unserer Hauptkasse, oder in Düsseldorf bei dem Banquierhause Baum, Böddinghaus & Comp., oder in Berlin bei dem Banquierhause H. F. Fetschow & Sohn einzureichen. An diesen Stellen können Formulare zu den Umtausch-Anträgen gratis gefordert werden. Ein mit der Quittung des Empfängers der Düsseldorf-Elberfelder Actien versehenes Exemplar des Nummern-Verzeichnisses wird deren Präsentanten alsdann sofort zurückgegeben werden, und soll demnächst die Aushändigung der entsprechenden Zahl Bergisch-Märkischer Actien oder Bons möglichst bald gegen Wiederabgabe des dem Präsentanten vom Empfänger zurückgegebenen Nummern-Verzeichnisses geschehen.

Die Herren Actionaire werden um Beschleunigung der Umwechselung in ihrem eigenen Interesse, insbesondere wegen der bevorstehenden General-Versammlungen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft, ersucht.

Elberfeld den 8. August 1856. Königliche Eisenbahn-Direction.

(Nr. 1482.) Einen in der Emscher bei Neumühl ertrunkenen Unbekannten betr.

Am 23. d. M. ist in der Emscher bei Neumühl ein unbekannter Mann beim Baden ertrunken. Derselbe hatte in der Nacht vorher mit zwei andern unbekannten Männern in einem Wirthshause zu Hamborn übernachtet, und dort sich ein Hemde erbettelt. Seine übrigen Kleidungsstücke bestanden in einem Paar Schuhe und einer grauen Nankinghose, welche mit einem Hosenträger um den Leib befestigt war.

Indem ich sein Signalement beifüge ersuche ich einen Jeden, der über die Person des Verunglückten Mittheilung zu machen im Stande ist, mich davon in Kenntniß zu setzen.

Duisburg den 29. August 1857. Königliche Staats-Anwaltschaft: Loerbrocks.

Signalement.

Alter 27 — 28 Jahre; Größe 5 Fuß 1 Zoll; Haare braun, lang; Stirn hoch; Augenbraunen blond; Nase dick; Mund aufgeworfen; Kinn breit; Gesichtsbildung rund-voll; Gesichtsfarbe gesund; Statur gesetzt; gut genährt.

Personal-Chronik

(Nr. 1483.) Der an der kathol. Elementarschule zu Norf Kreises Neuß, seither provisorisch angestellte Lehrer Jakob Hermkes ist definitiv bestätigt worden.

(Nr. 1484.) Den Maurern Hermann Board zu Steele und Ludwig Gerwing zu Duisburg sowie dem Zimmerer Leonhard Linden zu Dortmund, sind nach bestandener Prüfung die Qualifikations-Atteste zum selbstständigen Gewerbebetriebe ausgefertigt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 52. Düsseldorf, Dienstag den 15. September **1857.**

(Nr. 1485.) Gesetzsammlung, 47tes und 48tes Stück.

Das zu Berlin am 2. September 1857 ausgegebene 47te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4756. Allerhöchster Erlaß vom 20. Juli 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chausseen von Düren nach Lechenich und von Düren nach Erp.

Nr. 4757. Statut für die Meliorations-Sozietät des Orzec-Gebietes, Kreises Neidenburg. Vom 10. August 1857.

Nr. 4758. Allerhöchster Erlaß vom 17. August 1857, betreffend die Uebertragung der Verwaltung der Stargard-Posener Eisenbahn an die Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Das zu Berlin am 4. September 1857 ausgegebene 48te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4759. Statut des Deichverbandes der Klein-Schwetzer Niederung. Vom 10. August 1857.

Nr. 4760. Allerhöchster Erlaß vom 17. August 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Lennep, Regierungsbezirks Düsseldorf.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1486.) Die kommissarische Verwaltung der Bürgermeisterei Issum betr. I. S. II. Nr. 3037.

Die kommissarische Verwaltung der Bürgermeisterei Issum ist dem vormaligen Bürgermeister Clemens zu Grimlinghausen übertragen worden.

Düsseldorf den 9. September 1857.

(Nr. 1487.) Die Agentur des C. Briskorn zu Dinslaken betr. I. S. III. Nr. 2454.

Der Carl Briskorn zu Dinslaken ist als Agent der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Anstalt zu Magdeburg concessionirt worden.

Düsseldorf den 4. September 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1488.) Die I. Personenpost zwischen Kettwig und Essen betr.

Vom 10. d. M. ab wird die I. Personenpost von Kettwig nach Essen statt wie bisher um 4 Uhr 45 Minuten früh, schon um 4 Uhr 30 Minuten früh, abgefertigt werden.

Düsseldorf den 4. September 1857. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

(Nr. 1489.) Die Publikation strafrechtlicher Urtheils-Auszüge betr.

Verzeichniß

derjenigen Personen, welchen im II. Quartale 1857 durch Urtheil der Zuchtpolizeikammer I. und II. Instanz des Königl. Landgerichts zu Elberfeld, sowie durch Urtheil des Königl. Assisenhofes daselbst die bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit aberkannt worden sind.

§. §. 12 und 21 des Strafgesetzbuches.

Laufende Nr.	Des Verurtheilten: Namen.	Alter. Jahr.	Gewerbe.	Geburtsort.	Wohnort.	Datum des Urtheils.	Dauer der erkannten Gefängnißstrafe.	Zeitdauer, auf welche die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach §. 61. des Strafgesetzbuchs untersagt ist.	Endpunkt der Untersagung der Ausübung der bürgerl. Ehrenrechte.
						1857			
1	Fischer, Carl	28	Scheerenfeiler	Dorp	Schlicken Dorp	Juni 8. Assise	1 Jahr	2 Jahr	8. Juni 1860
2	Homburg, Ernst	18	Riemendreher	Herzkamp	Wuppersfeld	do. 13.	6 Mon.	1 do.	10. Dez. 1858
3	Schmidt, Friedrich	25	desgl.	Barmen	Barmen	do.	9 do.	1 do.	8. März 1859
4	Fehlenberg, Carl	33	Müller u. Bäcker	Merscheid	Cronenmühle Höhs.	do. 15.	18 do.	1 do.	12. Dez. 1859
5	Haumacher, Julius	20	Bäckergeselle	Rubbelrath	Unnersberg Höhs.	do.	1 Jahr	1 do.	15 Juni 1858
6	Hartenfels, Emil Hugo Ottilius	22	Handlgs.-Gehülfe	Barmen	Barmen	do. 17.	18 Mon.	2 do.	14. Dez. 1860
7	Rüsse, Friedrich Wilhelm	24	Althändler	Elberfeld	Elberfeld	do. 19.	1 Jahr	2 do.	19. Juni 1860
8	Steck, Ehefr. Johann Abraham Dorothea g. Drach	23	ohne	Wesel	desgl.	do.	6 Mon.	1 do.	16. Dez. 1858
9	Huppertz, Carl	29	Wollsortirer	Lennep	Lennep	Juni 22.	2 Jahr	2 do.	22 Juni 1861
10	Schartz, Peter	38	Schuster	Voerde	desgl.	do.	2 do.	2 do.	do.
11	Simmerfus, Wilhelm	39	Wollsortirer	Lennep	desgl.	do.	2 do.	2 do.	do.
12	Windgassen, Albert	26	Fabrikarbeiter	dgl.	desgl.	do.	1 do.	1 do.	do. 1859
13	Cremer, Wilhelm	39	Flockenhändler	dgl.	desgl.	d.	1 do.	3 do.	do. 1861
14	Schulte, Johann Wilhelm	50	Handelsmann	Fünfzehnhöfe	desgl.	do.	1 do.	3 do.	do.

Laufende Nr.	Des Verurtheilten: Namen.	Alter. Jahr.	Gewerbe.	Geburtsort.	Wohnort.	Datum des Urtheils.	Dauer der erkannten Gefängnißstrafe.	Beidauer, auf welche die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach §. 31. des Strafgesetzbuchs untersagt ist.	Endpunkt der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte.
						1857			
15	Junker, Caroline	20	ohne	Remscheid	Halbach Remscheid	Juni 25.	6 Mo n	1 Jahr	22. Dez. 1858
16	Dörpinghaus, Josepha	25	Fabrikarbeiterin	—	Wipperfürth	April 1. I. Inst.	1 do.	1 do.	—
17	Metzler, Christian Wilhelm	28	Weber	Mettmann	Mettmann	do.	1 do.	1 do.	27. Juni 1858
18	Hola, August	30	Bandwirker	Barmen	Barmen	do.	1 do.	1 do.	12. Mai 1858
19	Dörr, Heinrich	23	Hausknecht	Holzhausen, Amt K. Kurhes.	Elberfeld	do.	6 do.	1 do.	28. Sep. 1858
20	Hoffmann, Adolph Wilhelm	33	Schlosser	Mühlhausen Erfurt	Hans Cleff Hattingen	do. 4	3 do.	1 do.	3. Juli do.
21	Wolfertz, Ehefrau Frz. C., Louise geb. Emagenbroich	27	ohne	Bonn	Solingen	do.	6 Woch.	1 do.	8. Juni do.
22	Fastenrath, Ehefr. Daniel, Friederik geb. Ufer	46	ohne	Höhscheid	Höhscheid	do.	2 Monat	1 do.	7. Sept. do.
23	Brackenberg, August	23	Taglöhner	—	Brücke Kronenberg	do. 8.	1 do.	1 do.	15. Juli do.
24	Scherkenbach, Johann Joseph	27	Holzschneider	Lindlar	Oenkfeld Radevorm.	do. 18.	6 do.	2 do.	14. Nov. 1859
25	Wickelhaus, Carl	32	Scheerenfeiler	Jammerthal Höhs.	Pilgbausen Höhscheid	do.	3 do.	1 do.	17. Juli 1858
26	Langhoff, Friedrich	27	Schlosser	Mülheim a. d. Ruhr	Solingen	do.	1 do.	1 do.	18. Mai 1858
27	Kaiser, Emilie	28	Tagelöhnerin	Elberfeld	Elberfeld	do.	6 do.	2 do.	16. Okt. 1859
28	Bierwas, Mathilde	13	Maschinerin	Barmen	desgl.	do. 22.	3 do.	1 do.	21. Juli 1858
29	Bierwas, Wb. Christian, Anna Cath. geb. Stamm	56	Handelsfrau	Wald	desgl.	do.	9 do.	2 do.	20. Jan. 1860

Laufende Nr.	Des Verurtheilten: Namen.	Alter. Jahr.	Gewerbe.	Geburtsort.	Wohnort.	Datum des Urtheils.	Dauer der erkannten Gefängnißstrafe.	Zeitdauer, auf welche die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach §. 61. des Strafgesetzbuchs untersagt ist.	Endpunkt der Untersagung der Ausübung der bürgerl. Ehrenrechte.
						1857			
30	Jansen, Heinrich	59	Taglöhner	Elberfeld	Elberfeld	April 22. l. Inst.	9Monat	2 Jahr	19. Jan. 1860
31	Langerfeld, Alwine	22	Näherin	desgl.	do.	do.	1 do.	1 do.	14. Aug. 1858
32	Haller, Friedrich	43	Taglöhner	Hebbinghausen Dabringhaus.	Schwanen Wermelskirchen	do.	3 do.	1 do.	3. Nov. 1859
33	Kemper, Henriette	21	ohne	Heidufer	Heidufer Merscheid	22. do.	1 do.	1 do.	14. Aug 1858
34	Kottsieper, Ferdinand	22	Webergesell	Ronsdorf	Ronsdorf	do.	1 do.	1 do.	7. Juni 1858
35	Glittenberg, Wilhelm	50	Taglöhner	Velbert	Richrath Hardenb.	2. Mai	9 do.	2 do.	30. Jan. 1860
36	Esfeld, Chefr. August, Antoinette geb. Breuer	33	Näherin	Metz	Elberfeld	do.	2 do.	1 do.	1. Juli 1858
37	Müller, Franz	20	Tuchscheerer	Engelskirchen Wipperfürth	Lennep	9. do.	1M 3T.	1 do.	11. Juni 1858
38	Koll, Charlotte	32	ohne	Unter-Eprinhausen	Unter-Eipringh. Wermelsk.	13. do.	6 Woch. u. 3Tag	1 do.	27. do.
39	Hombach, Wilhelm	20	Tuchwebergesell	Kallenberg	Kallenberg Wermelskirchen	16. do.	2 Mon. 50 Thl. Geldb. ev. 3 W. ferneres Gefäng.	1 do.	17. Juli 1858
40	Feldmann, Wilhelm	37	Taglöhner u. Rasirer	Radevormwald	auf d Heide Radevormw.	23. do.	6Monat	2 do.	20. Nov. 1859
41	Gerke, Johann	51	Taglöhner	Gallen, A. Greifenstein Kurh.	Sprükelnbruch Haan	do.	do.	2 do.	do.
42	Bureau, Jean Joseph	29	Maurer	Auvelois	Auvelois Belgien	27. do	1 do	1 do.	26. Juni 1858

Laufende Nr.	Des Verurtheilten					Datum des Urtheils.	Dauer der erkannten Gefängnißstrafe.	Zeitdauer auf welche die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach §. 61 des Strafgesetzbuchs untersagt ist.	Endpunkt der Untersagung der Ausübung der bürgerl. Ehrenrechte.
	Namen.	Alter. Jahr.	Gewerbe.	Geburtsort.	Wohnort.				
43	Leclerig, Benjamin	38	Maurer	Auvelois	Auvelois Belgien	1857 Mai 27. I. Inst	1 Mon.	1 Jahr	26. Juni 1858
44	Adolphi, Wilhelm	26	Ackerknecht	Mettmann	Meiersberg Gerresh.	do.	1 do.	1 do.	23. Juli 1858
45	Fischer, Carl	18	Fabrikarbeiter	Barmen	Barmen	Juni 3.	6 do.	2 do.	30. Nov. 1859
46	Matthey, geschiedene Ehef. Catharina geb. Gesser	38	Näherin	Wesel	Elberfeld	do.	1 do.	1 do.	30. Aug. 1858
47	Bierwas, Julie	18	Maschinerin	Barmen	do.	do.	3 do.	2 do.	do. 1859
48	Zander, Caroline	24	Dienstmagd	desgl.	do.	do. 6.	9 do.	2 do.	3. März 1860
49	Hollerbaum, Philipp	39	Taglöhner	—	Elberfeld	do.	2 Mon.	1 do.	6. Aug. 1858
50	Rehbach, Wilhelm	29	desgl.	Forthausen Dabringhausen	Osmighausen Dabringhausen	do. 13.	1 Jahr 50 Th. Geldb. ev. 20 T. ferneres Gefäng.	2 do.	10. Dez. 1860
51	Edelmann, Carl	42	desgl.	Barmen	Barmen	do. 20.	6 Mon.	2 do.	18. do. 1859
52	Stähler, Helena	25	Fabrikarbeiterin	Elberfeld	Elberfeld	do.	6 do.	2 do.	18. do. 1859
53	Klein, Maria	25	Dienstmagd	Obernsee Waldeck	desgl.	do. 27.	3 do.	1 do.	25 Sep. 1858
54	Gerhards, Carl	50	Steinbrecher	Lüttringhausen	Frielinghaus. Lütt.	do.	6 do.	2 do.	17. Feb. 1859
55	Tiegland, Wilhelm	42	Mühlenknecht	Wermelskirchen	Langenberg	April 11.	3 Mon.	1 do.	6. Aug. 1858
56	Platthaus, Ehefr. Carl, Therese geb. Joesten	33	ohne	Kaldenkirchen	Elberfeld	April 2. II. Inst.	1 Jahr	2 do.	9. Juni 1860

Laufende Nr.	Des Verurtheilten: Namen.	Alter. Jahr.	Gewerbe.	Geburtsort.	Wohnort.	Datum des Urtheils.	Dauer der erkannten Gefängnißstrafe.	Zeitdauer auf welche die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach S. 21. des Strafgesetzbuchs untersagt ist.	Endpunkt der Untersagung der Ausübung der bürgerl. Ehrenrechte.
						1857			
57	Kirchhoff, Wilhelm	28	Müllergeselle	Heepe, Bielefeld	Elberfeld	April 2. II. Inst.	4 Monat	1 Jahr	3. Aug. 1858
58	Hinnenberg, Carl	43	Ackerer	in der Hain Schwelm	Barmen	do. 16.	3 do.	1 do.	15 Juni. 1858
59	Zieles, Carl Friedrich	43	Privatschreiber	Sonnbern	Elberfeld	do. 23.	1 do.	1 do.	21. Aug. 1858
60	Buschenhoff, Johanna	27	Dienstmagd	do.	—	Mai 7.	6 do.	1 do.	—
61	Bäumer, Chef. Carl Louise geb. Busch	30	ohne	Waldbroel	Kirschbaum Sollingen	do. 20.	6 do.	1 do.	20. Dez. 1858

Ich ersuche die Herren Notarien, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher, die Eintragung vorstehender Verurtheilungen in das dazu bestimmte Register zu bewirken.

Elberfeld den 11. August 1857. Der Ober-Prokurator: Scriba.

(Nr. 1490.) Die Personenposten zwischen Solingen und Vohwinkel betr.

Vom 6. September c ab wird die Personenpost zwischen Solingen und Vohwinkel abgefertigt werden:

aus Solingen täglich 5 fr. 7^{10} fr., 9 Vm., 12 Mittags, 3^{45} Nm., 5^{30} Ab., 9 Ab.,

aus Vohwinkel täglich 6^{45} fr., 8^{40} fr., 10^{45} fr., 2^{15} Nm., 7^{10} Ab., 10^{30} Ab., 11^{40} Ab.

Düsseldorf den 3. September 1857. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

(Nr. 1491.) Den vermißten Knaben Fr. Wilh. Krey von Hilden betr.

Der zu Hilden wohnende Friedrich Wilhelm Krey hat am 25. August c. die Köln-Mindener Bahn in Mülheim am Rhein mit einem Billet bis Benrath bestiegen, ist aber seitdem verschwunden.

Indem ich sein Signalement beifüge, ersuche ich Jeden, der über ihn nähere Auskunft zu geben vermag, dies mir oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Düsseldorf den 2. September 1857. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Signalement.

Alter 11 Jahre; Größe 4 Fuß; Haare weiß röthlich; Statur stark; Nase groß und dick; Gesichtsfarbe bleich.

Besondere Kennzeichen: derselbe hat Sommersprossen und einen Fleck auf dem rechten Auge.

Bekleidung: eine schwarze Tuchmütze, eine braune Kassinet-Jacke, eine schwarze Sammetweste, eine graue Kassinet-Hose und lederne Schnürschuhe.

(Nr. 1492.) Die Anlandung im Rheine bei Stürzelberg einer männlichen Leiche betr.

Unterhalb Stürzelberg bei Zons ist am 28. August eine unbekannte männliche Leiche gelandet. — Indem ich das Signalement derselben beifüge, ersuche ich Jeden, der über dieselbe nähere Auskunft zu geben vermag, dies mir oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Düsseldorf den 2. September 1857. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Signalement.

Statur schlank; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Alter ungefähr 18—20 Jahre; Haare schwarzbraun; Augenbrauen kurz und schwarzbraun; Lippen und Nase ziemlich stark entwickelt; Gesicht oval; Zähne vollständig.

Besondere Kennzeichen: der rechte Stirnhöcker ragt mehr hervor, als der linke.

Die Leiche war ohne Bekleidung und hatte um die Lenden ein nesselnes Tuch von rothbrauner Farbe mit schwarzen Blumen auf weißem Grunde geknüpft und um den Hals ein Skapulier der Congregation vom Herzen Jesu hängen.

(Nr. 1493.) Den verlornen Reisepaß des Carl Birgel von Köln betr.

Am 1. d. M. ist der am 26. Juli 1856 von Königl. Polizei-Direktion zu Köln ausgestellte und neuerdings prolongirte Reisepaß des Conditors Carl Birgel aus Köln hier verloren resp. entwendet worden, und wird daher für ungültig erklärt.

Neuß den 4. September 1857. Der Polizei-Commissar: C. Utsch.

(Nr. 1494.) Die Amtssuspension eines Gerichtsvollziehers betr.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß der Disciplinarkammer des Königl. Landgerichts zu Trier vom 26. August c. ist der Gerichtsvollzieher Angres, früher zu Manderscheid, dermalen zu Ottweiler, wegen frustratorischer Aktenhäufung zu einer Suspension von 14 Tagen verurtheilt worden, welche mit dem 8. September c. zu Ende läuft.

Trier den 31. August 1857. Der Königl. Ober-Prokurator: Holleben.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1495.) Diebstahl zu Lintorf.

Aus einem zu Lintorf gelegenen Hause ist am 23. August Nachmittags zwischen 3½ und 5 Uhr eine hellbraune Brieftasche, enthaltend: 1) einen ausländischen 20 Thalerschein; 2) eine Häuterechnung über 180 Thlr.; 3) einen Paß nach Braunschweig; 4) Adreßkarten von Hamburg und Berlin und 5) einen Brief von Berlin, gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb resp. Verbleib der Brieftasche nähere Auskunft zu geben vermag, dies mir oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Düsseldorf den 3. September 1857. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 1496.) Diebstahl zu Düsseldorf.

In der Nacht vom 22. auf den 23. d. M. ist eine Parthie bereits gekochter und geschwefelter Seide, circa 16 Pfd. 2 Loth, nämlich: 1) 2 Pfd. 6 Loth mit weißen wollenen Unterbändern; 2) 8 Pfd. 28 Loth mit weißen kattunenen Unterbändern; 3) 3 Pfd. mit rothen und weißen kattunenen Unterbändern; 4) 2 Pfd. mit doppelten rothen und weißen Unterbändern, im Werthe von etwa 200 Thlrn. gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb resp. Verbleib obiger Gegenstände nähere Auskunft zu geben vermag, dies mir oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Düsseldorf den 5. September 1857. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 1497.) Diebstahl zu Börde.

Am 25. August c. ist aus einer Wohnung zu Börde eine goldene Uhr entwendet worden. Dieselbe war klein und flach, auf der Rückseite gravirt und mit römischen Zahlen versehen.

Verdacht der Thäterschaft ruht auf einem fremden Manne von schlenker Gestalt und 5 Fuß 9—10 Zoll Größe. Derselbe stand in dem Alter von 30—35 Jahren, sprach hochdeutsch, hatte ein blasses Aussehen, einen schwarzen Schnurrbart und einen unstäten Blick. Bekleidet war derselbe mit einer schwarzen Tuchmütze, schwarzen Weste, Hose und Rock, welcher letztere an den Aermeln mit Band besetzt war.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib dieser Uhr oder den Dieb Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Wesel den 1. September 1857. Der Staats-Anwalt.

(Nr. 1498.) Ziegendiebstahl zu Sterkrade und Diebstahl zu Holten.

In der Nacht vom 19. zum 20. August c. ist aus einem Stalle zu Sterkrade eine schwarze Ziege, deren rechtes Horn einen Zoll kürzer war, als das linke, und ferner sind in der Nacht vom 14. zum 15. August aus einem Hause zu Holten mittelst Einbruchs und Einsteigens ein Faß mit 19 Pfund Butter, außerdem 2 Pfd. Reis und 1½ Pfd. Kaffeebohnen, gestohlen worden.

Indem ich diese Diebstähle bekannt mache, ersuche ich einen Jeden, der über die Thäter oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft zu geben vermag, davon mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen.

Duisburg den 1. September 1857. Königl. Staats-Anwaltschaft: Loerbrocks.

(Nr. 1499.) Diebstahl zu Marienbaum.

Aus einem Hause zu Marienbaum sind in der letzten Zeit folgende Gegenstände (ohne Einbruch) aus einem Koffer entwendet worden: 1) fünf große Frauenhemden, wovon drei I. V. und zwei I. V. S. gezeichnet waren; 2) fünf Mannshemden, drei H. D. R., und zwei G. V. H. gezeichnet; 3) sechs Betttücher, vier gezeichnet M. L. B. und zwei I. V. Von den vier mit M. L. B. gezeichneten Betttüchern waren drei von Werken und eins von Flachsgarn, die beiden andern aber von Werkengarn gewebt.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Wäsche Auskunft zu ertheilen vermag, solches mir oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Cleve den 4. September 1857. Der Ober-Prokurator: Buß.

Personal-Chronik.

(Nr. 1500.) Der zum Regierungs-Referendar ernannte seitherige Landgerichts-Auskultator Carl August Christian Bergmann, ist am 11. September c. bei der hiesigen Königl. Regierung eingeführt worden.

(Nr. 1501.) Der Unterarzt im Königl. 16. Infanterie-Regimente Dr. C. W. H. Kalker hierselbst ist als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt.

(Nr. 1502.) Der Schulamts-Candidat Friedrich Kürten ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der mittleren Klasse der kath. Elementarschule zu Hitdorf ernannt worden.

(Nr. 1503.) Dem Zimmerer Michael Beusch zu Traar ist nach bestandener Prüfung das Qualifikationsattest zum selbstständigen Gewerbebetriebe ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 53. Düsseldorf, Montag den 21. September **1857.**

(Nr. 1504.) Gesetzsammlung, 49tes und 50tes Stück.

Das zu Berlin am 8. September 1857 ausgegebene 49te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4761. Allerhöchster Erlaß vom 20. Juli 1857, betreffend die Bestätigung der in Hagen unter dem Namen „Hagener Privat-Aktienbank", zum Betriebe von Bankgeschäften gebildeten Aktiengesellschaft.

Nr. 4762. Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung „Aplerbecker Aktienverein für Bergbau" gebildeten Aktiengesellschaft mit dem Domizil in Dortmund. Vom 25. August 1857.

Das zu Berlin am 10. September 1857 ausgegebene 50te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4763. Vertrag zwischen Preußen und Anhalt-Köthen wegen Regulirung der auf die Eisenbahnen zwischen Berlin und Köthen und zwischen Magdeburg und Leipzig bezüglichen Verhältnisse. Vom 26. April 1839.

Nr. 4764. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 18. Juli 1857, betreffend die Vereinbarung mit der Herzoglich Anhalt-Dessau-Köthenschen Regierung wegen Herstellung einer Eisenbahn von Bitterfeld nach Dessau. Vom 24. August 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1505.) Die Bewilligung einer evangel. Haus-Collekte für die Herstellung der evangel. Kapelle zu Sinspert im Kreise Waldbroel betr. I. S. V.-Nr. 4313.

Die Kapelle zu Sinspert, in welcher jährlich mehrere Male das heilige Abendmahl auszutheilen und im Frühjahr und Herbst Sonntags Nachmittags öffentliche Katechisationen zu halten sind, ist in einem für Abhaltung des Gottesdienstes ganz unangemessenen Zustande und daher ihre Reparatur, auch abgesehen davon, daß dieselbe eine Zierde der Umgegend ist, im Interesse des bald zu vermehrenden Gottesdienstes höchst wünschenswerth zum Gebrauche für die sehr ausgedehnte Gemeinde Eckenhagen. Diese Gemeinde bedarf aber zur Aufbringung der Kosten eine Beihülfe.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat aus diesem Grunde und da bereits eine Kirchen-Collekte in dem diesseitigen Regierungsbezirke und dem von Köln Seitens des Königl. Consistorii zu Coblenz bewilligt worden, die Abhaltung einer evangelischen Haus-Collekte in dem diesseitigen und dem Kölner Regierungsbezirke ebenfalls bewilligt.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, beauftragen wir die Herren Bürgermeister unseres Verwaltungsbezirks, diese Collekte in der gewöhnlichen Weise bis Mitte

Oktober c. bei den Evangelischen abhalten zu lassen und die gesammelten Gaben an die betreffenden Steuerkassen abzuliefern. Letztere haben die Gelder in Empfang zu nehmen und an unsere Hauptkasse einzusenden.

Von den Herren Landräthen erwarten wir die Ertrags-Nachweisen bis zum 1. November c.

Düsseldorf den 10. September 1857.

(Nr. 1506.) Die Allgemeine Landesstiftung als Nationaldank zur Unterstützung der vaterländischen Veteranen und invaliden Krieger betr. l. S. l. Nr. 4738.

In Nachstehendem bringen wir die Resultate der Einnahmen und Ausgaben der Allgem. Landesstiftung als Nationaldank zur Unterstützung der vaterländischen Veteranen und invaliden Krieger in Preußen für das Jahr 1855 zur allgemeinen Kenntniß.

Von den vorhandenen hülfsbedürftigen alten Kriegern sind im Jahre 1855 überhaupt 23,100 unterstützt worden und zwar:

a) fortlaufend mit	14,687	Rthlr. 24	Sgr. — Pf.
b) periodisch oder einmalig mit . . .	50,875	„ 22	„ 7 Pf.
Summa der verausgabten Unterstützungen . .	65,563	Rthlr. 16	Sgr. 7 „

Am Schluß des Jahres 1854 besaßen sämmtliche Organe der Stiftung einen Vermögensbestand von . . . . . 88,869 Rthlr. 18 Sgr. 11 Pf.

Im Laufe des Jahres 1855 ist hinzugekommen:

a) laufende bestimmte Beiträge, Zinsen ꝛc. .	17,947	„ 1	„ 9 „
b) zufällige Einnahmen	27,777	„ 16	„ 4 „
c) Schenkungen, Legate und Vermächtnisse .	17,765	„ 2	„ 7 „
d) Bewilligungen der Kreisstände . . .	28,452	„ 7	„ 10 „
e) Antheil am Kalender-Debit ꝛc. . .	6,285	„ 21	„ 10 „
f) durchlaufende Einnahmen . . .	28,186	„ 22	„ 10 „
Summa aller Einnahmen incl. des Bestandes aus 1854	215,284	Rthlr. 2	Sgr. 1 Pf.

Die Ausgaben im Jahre 1855 betrugen:

a) Fortlaufende Unterstützungen	14,687.	24.	—		
b) Periodische oder einmalige Unterstützungen . .	50,875.	22.	7		
c) Verwaltungskosten .	6,004.	18.	8		
d) An Beitrag zu den Central-Verwaltungskosten des Kuratoriums . . .	2,472.	18.	2		
e) Sonstige Ausgaben .	3,793.	26.	7		
f) Durchlaufende Ausgaben	30,103.	20.	2		
Sa. aller Ausgaben . . .				107,938 „ 10 „ 2 „	

Der Kassen- und Vermögen-Bestand beträgt demnach am Schlusse des Jahres 1855 . . . . . 107,345 Rthlr. 21 Sgr. 11 Pf.

Es ist nicht zu verkennen, daß nach diesen günstigen Resultaten eine engere Fürsorge für die alten hülfsbedürftigen Krieger sichtbar geworden und geben wir uns in Anbetracht der hohen patriotischen Bedeutung der Stiftung um so mehr der Hoffnung hin, daß die von den Kreiskommissarien und Landräthen, welchen letzteren wir ein Exemplar des Jahresberichts heute zugestellt haben, ausgehenden Einladungen eine fernere und vermehrtere Theilnahme zur Folge haben werden, da noch immer eine beträchtliche Anzahl alter Krieger vorhanden ist,

welchen bis jetzt in Ermangelung zureichender Fonds noch keine Unterstützung hat zu Theil werden können.

Düsseldorf den 11. September 1857.

(Nr. 1507.) Die Anlage einer Pferdebahn von der Steinkohlenzeche „Vereinigte Rosenblumendelle" nach der Mülheim-Essener Pferde-Eisenbahn betr. I. S. III. Nr. 6827.

Den nachstehenden Allerhöchsten Erlaß, wörtlich also lautend:

Auf den Bericht vom 20. August d. J. will Ich zu der, von dem Gruben-Vorstande der Steinkohlenzeche „Vereinigte Rosen-Blumendelle" beabsichtigten Anlage einer für Pferdebetrieb einzurichtenden Eisenbahn von der genannten Zeche bis zum Anschluß an die Mülheim-Essener Pferde-Eisenbahn hierdurch unter der Bedingung, daß 1) den benachbarten Grubenbesitzern sowohl der Anschluß an die Bahn mittelst Zweigbahnen, als auch deren Benutzung gegen zu vereinbarende, eventuell von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festzusetzende Fracht- und Bahngeldsätze vorbehalten bleibt, daß 2) das Vorhandensein des Anlagekapitals von 15,000 Rthlr. vor Beginn der Bauausführung glaubhaft nachzuweisen ist, und daß 3) die Ausführung binnen Jahresfrist, von Aushändigung der Concession an gerechnet, erfolgen muß, Meine Genehmigung ertheilen. Zugleich bestimme Ich, daß die im Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 ergangenen Vorschriften über die Expropriation auf das Unternehmen Anwendung finden sollen.

Sans-souci den 24. August 1857.

gez. **Friedrich Wilhelm.**

ggez. von der Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf den 9. September 1857.

(Nr. 1508.) Die Wiederverpachtung domanialer Rheinfischereien zu Cleve betr. II. S. IV. Nr. 1177.

Am Montag, den 12. Oktober d. J. Vormittags 11 Uhr, soll in dem Dienstlocale des Königlichen Domainen-Rent-Amtes zu Cleve, vor dem Königlichen Domainen-Rathe, Herrn Caspary,

die domaniale Fischerei im Rheine von Lippmannshaus bis an die Hollandsward ostseits und die oberste Grenze vom Hofe am Grind westseits, mit Einschluß der Fischerei vom Hollandspoll bei der Redoute, verpachtet bis zum 31. Dezember 1857 an Johann Heinrich Prenger zu Wesel,

nochmals zur anderweiten Verpachtung öffentlich ausgestellt werden.

Die Verpachtungs-Bedingungen liegen auf dem Königlichen Domainen-Rent-Amte zu Cleve zur Einsicht offen.

Düsseldorf, den 14. September 1857.

(Nr. 1509.) Die Ergänzung des Königl. Gewerbegerichts zu Gladbach betr. I. S. III. Nr. 6775.

Das stellvertretende Mitglied des Königl. Gewerbegerichtes zu Gladbach, F. W. Duhr zu Süchteln hat seine Entlassung genommen und ist an seine Stelle der August Lingenbrinck zu Viersen gewählt und bestätigt worden.

Düsseldorf den 5. September 1857.

(Nr. 1510.) Die Verleihung der Städte-Ordnung de 1856 an die Stadt Moers betr. I. S. II. Nr. 3129.

Des Königs Majestät haben der Stadtgemeinde Mörs deren Antrage gemäß, nach bewirkter Ausscheidung aus ihrem jetzigen Bürgermeisterei-Verbande die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai pr. zu verleihen geruht, und ist die Ausscheidung aus dem gedachten Verbande nach Maaßgabe der gepflogenen Verhandlungen von des Herrn Ministers des Innern Excellenz auf Grund des §. 9 der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 genehmigt worden. Düsseldorf den 14. September 1857.

(Nr. 1511.) Die Niederlegung der Agentur des A. Romberg zu Essen betr. I. S. III. Nr. 2574.

Der A. Romberg zu Essen hat die Agentur der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Magdeburg niedergelegt.

Düsseldorf den 14. September 1857.

(Nr. 1512.) Die Niederlegung der Agentur des A. Romberg zu Essen betr. I. S. III. Nr. 2575.

Der A. Romberg zu Essen hat die Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Magdeburg niedergelegt.

Düsseldorf den 14. September 1857.

(Nr. 1513.) Die Agentur des Carl Dassel zu Essen betr. I. S. III. Nr. 2574.

Der Carl Dassel zu Essen ist als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Magdeburg concessionirt worden.

Düsseldorf den 14. September 1857.

(Nr. 1514.) Die Agentur des Carl Dassel zu Essen betr. I. S. III. Nr. 2575.

Der Carl Dassel zu Essen ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Magdeburg concessionirt worden.

Düsseldorf den 14. September 1857.

(Nr. 1515.) Erfindungs-Patent betr.

Dem Mechaniker und Optiker E. Pawlowski zu Berlin ist unter dem 10. September 1857 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Preßvorrichtung zur Gewinnung von Flüssigkeiten aus breiartigen Stoffen, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 15. September 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1516.) Die Auffindung der Leiche eines neugebornen Kindes zwischen Herrath und Buchholz betr.

Am 29. August d. J. wurde in einer an dem Wege zwischen Herrath und Buchholz gelegenen Flachsgrube ein neugebornes Kind todt gefunden. Die Leiche war in einen blauen Lappen Tuch eingewickelt, und hat, nach der bereits vorgeschrittenen Verwesung zu schließen, bereits längere Zeit im Wasser gelegen

Ich ersuche Jeden, welcher Aufschlüsse irgend einer Art zur Enthüllung des muthmaßlich stattgefundenen Verbrechens zu geben im Stande ist, dieselben mir oder der nächsten Polizeibehörde zu Protokoll zu geben.

Düsseldorf den 9. September 1857. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 1517.) Die Publikation strafrechtlicher Urtheils-Auszüge betr.

Verzeichniß

derjenigen Personen, welche nach Urtheilen des Königl. Landgerichts zu Cleve, der bürgerlichen Ehre auf bestimmte Zeit verlustig sind, und zwar pro II. Quartal 1857.

Nr.	Vor- und Zuname.	Jahre. Alter.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Urtheils.	Des Verlustes Dauer.	Des Verlustes Endtag.
					1857	Jahre.	
1	Joermanns, Martin.	46	Taglöhner	Isselburg	27. März	1	18. Juni 1859
2	Dämmers, Theodora.	22	Dienstmagd	Cleve	do.	1	28. April 1858
3	Dämmers, Heinrich.	23	Schreinerlehrling	do.	do	1	do.
4	Hopp, Ehefrau Wilhelm geb. Cooberg Catharina.	41	Näherin	Moers	2. April	1	29. Sept. 1858
5	Vinn, Heinrich.	23	Ackerknecht	St. Hubert	16. do.	1	29. Juni 1858
6	Thissen, Johann.	23	do.	Bockelt	24. do.	3	7. Mai 1861
7	Lamers, Wwe. Heinrich geb. Jansen Johanna.	40	Taglöhnerin	Grafwegen	30. do.	1	16. Juli 1858
8	Wolf, Maria.	26	Putzmacherin	Düsseldorf	1. Mai	1	31. Juli 1858
9	Verfürden, Daniel.	24	Bergmann	Ruhrort	do.	2	24. Jan. 1860
10	Beckers, Peter Jakob.	21	Raddreher	Hüls	8. do.	1	7. Juli 1858
11	Driessen, Theodor.	20	Schäfer	Wemb	14. do.	1	25. Juni 1858
12	Louis, Anton.	36	Schreiner	Arnheim	do.	5	14. Mai 1863
13	Hoelters, Martin.	32	Bandweber	Dülken	15 do.	1	3. Oct. 1858
14	Aal, Ehefrau Peter, geb. Piever Maria.	23	ohne	Cleve	22. do.	1	25. Aug. 1858
15	Diergard, Hermann genannt Scheelen.	21	Schifferknecht	Alsum	do.	1	do.
16	Bäskens, Maria Johanna.	18	Dienstmagd	Wankum	29. do.	1	25. Nov. 1858
17	Hammerschlag, Heinrich.	34	Dienstknecht	Capellen b. G.	16. März.	1	18. Juli 1859

Name of Ward	Number of Voters on Register	Number of Votes recorded	Number of Votes recorded for each Candidate								
			Bell, Thomas	Bell, William	Bowman, Robert	Brown, Thomas	Cowan, Robert	Dunlop, Alexander	Dunlop, Robert	Gilmour, John	Gray, Robert
Blythswood	3,000	2,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Broomielaw	3,000	2,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Calton	3,000	2,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Camlachie	3,000	2,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Cowcaddens	3,000	2,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Dobbie's Loan	3,000	2,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Exchange	3,000	2,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Gorbals	3,000	2,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Hutchesontown	3,000	2,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Kelvingrove	3,000	2,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Kingston	3,000	2,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Maryhill	3,000	2,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Park	3,000	2,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Port-Dundas	3,000	2,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
St. Rollox	3,000	2,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Tradeston	3,000	2,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Total	45,000	30,000	15,000	15,000	15,000	15,000	15,000	15,000	15,000	15,000	15,000

The Returning Officer declared the following persons duly elected:—Thomas Bell, William Bell, Robert Bowman, Thomas Brown, Robert Cowan, Alexander Dunlop, Robert Dunlop, John Gilmour, Robert Gray, Robert Hamilton, Robert Hutchison, Robert Kidston, Robert Lumsden, Robert Macfarlane, Robert Macfie, Robert Macgeorge, Robert Macintyre, Robert Macnair, Robert Macnaught, Robert Macnee, Robert Macpherson, Robert Mitchell, Robert Monteith, Robert Morrison, Robert Napier, Robert Paterson, Robert Rankine, Robert Reid, Robert Rodger, Robert Scott, Robert Smith, Robert Stevenson, Robert Thomson, Robert Tod, Robert Walker, Robert Wilson, Robert Young.

The Returning Officer declared the following persons duly elected:—Robert Bell, Robert Bowman, Robert Brown, Robert Cowan, Robert Dunlop, Robert Gilmour, Robert Gray, Robert Hamilton, Robert Hutchison, Robert Kidston, Robert Lumsden, Robert Macfarlane, Robert Macfie, Robert Macgeorge, Robert Macintyre, Robert Macnair, Robert Macnaught, Robert Macnee, Robert Macpherson, Robert Mitchell, Robert Monteith, Robert Morrison, Robert Napier, Robert Paterson, Robert Rankine, Robert Reid, Robert Rodger, Robert Scott, Robert Smith, Robert Stevenson, Robert Thomson, Robert Tod, Robert Walker, Robert Wilson, Robert Young.

(Nr. 1520.) Deserteure betr.

Es sind: 1) der Kanonier Bernhard Rudolph Dünnbier von der 3ten reitenden Batterie 7ten Artillerie-Regiments, geboren zu Hattingen im Kreise Bochum, Regierungsbezirks Arnsberg, am 21. November 1835, durch kriegsgerichtliches Erkenntniß d. d. Wesel den 17. Juli c., bestätigt von dem Königl. General-Commando des 7ten Armeekorps am 8. August c.;

2) der Militair-Sträfling Christoph Gerling, geboren zu Vonkirchen im Kreise Brilon Regierungsbezirks Arnsberg, am 23. August 1822, durch kriegsrechtliches Erkenntniß d. d. Wesel den 27. Juli c., bestätigt von dem Königl. General-Commando des 7ten Armee-Corps am 8. August c.;

3) der Füsilier Ludger Winter von der 9ten Compagnie 17ten Infanterie-Regiments, geboren zu Düsseldorf am 17. Juli 1833, durch kriegsgerichtliches Erkenntniß d. d. Wesel den 15. August c., bestätigt von dem Königl. General-Commando des 7ten Armee-Corps am 25. August c,

in contumaciam für Deserteure erklärt und jeder in eine Geldstrafe von 50 Thalern verurtheilt worden, welches gemäß der Vorschrift des §. 255 Theil II. des Militair-Strafgesetzbuchs hierdurch bekannt gemacht wird.

Wesel den 29. August 1857. Königl. Commandantur-Gericht.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1521.) Diebstahl zu Gladbach.

In der Zeit vom 10. bis zum 25. August d. J. ist aus einer Wohnung zu M. Gladbach unter andern Gegenständen eine kleine dicke Neuwieder Taschenuhr mit einem silbernen Kasten gestohlen worden. Die Uhr hatte römische Ziffern und einen goldenen Zeiger. Im Innern derselben waren die Namen „Isaac & Elie Posskommier in Neuwied" gravirt.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib der gestohlenen Uhr resp. über den Thäter nähere Auskunft zu geben vermag, dies mir oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Düsseldorf den 14. September 1857. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 1522.) Diebstahl zu Gladbach.

Am 3. September d. J. sind aus der Küche eines zu M. Gladbach auf der Crefelder-Straße gelegenen Hauses: 1) acht silberne Eßlöffel, gez. F. W. S., und 2) ein silberner Eßlöffel, gez. W. S., gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Thäter resp. Verbleib der gestohlenen Sachen nähere Auskunft zu geben vermag, dies mir oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Düsseldorf den 9. September 1857. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 1523.) Diebstahl zu Sterkrade.

In der Nacht vom 27. zum 28. v. M. sind aus einem Hause zu Sterkrade zwei silberne eingehäusige französische Taschenuhren, von denen eine das Zeichen 661 Re und die andere die Nummer 16465 trug, vermittelst Einsteigens gestohlen worden.

Indem ich vor dem Ankauf dieser Gegenstände warne, fordere ich Jeden, der über den Verbleib oder den Dieb derselben Auskunft geben kann, auf, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Duisburg den 5. September 1857. Königl. Staats-Anwaltschaft: Loerbrocks.

(Nr. 1524.) Diebstahl zu Duisburg.

In der Zeit vom 18. zum 23. August ist aus einem Hause in hiesiger Stadt eine schwarze getragene Tuchkappe und ein leinenes Säckchen mit folgenden Sachen gestohlen wor-

den: a) einer neuen schwarztuchenen Weste mit 2 Reihen schwarzer Knöpfe und graublauem Futter; b) einem neuen baumwollenen Hemde mit schmalen weißen Langstreifen; c) einem getragenen weißleinenen Hemde; d) einem neuen halbseidenen schwarzen Halstuche; e) einem leinenen Beutelchen mit einem Fünffrankenstücke und 4 Thalern.

Indem ich vor dem Ankaufe dieser Gegenstände warne, fordere ich Jeden, der über den Verbleib oder den Dieb derselben Auskunft geben kann, auf, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Duisburg den 8. September 1857. Königl. Staats-Anwaltschaft: Loerbrocks.

(Nr. 1525.) Diebstahl zu Losberg, Gemeinde Lüttelforst.

Am 29. v. M. ist zu Losberg, Gemeinde Lüttelforst, von einer Bleiche ein 12 Ellen langes, ¾ Ellen breites Stück Leinwand, mittlerer Qualität, entwendet worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib des gestohlenen Gegenstandes Auskunft zu ertheilen vermag, solches mir oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Cleve den 4. September 1857. Der Ober-Prokurator: Buß.

Personal-Chronik.

(Nr. 1526.) Der Regierungs-Assessor Tübben ist zur Königlichen Regierung in Danzig versetzt worden.

(Nr. 1527.) Für den Monat August 1857.

1) Der Referendar Rademacher ist zum Gerichts-Assessor ernannt.
2) Der Referendar Kamps zu Duisburg ist gestorben.
3) Der Rechts-Candidat Friedrich Simons ist als Auskultator zugelassen.

Hamm den 1. September 1857. Königl. Appellations-Gericht.

(Nr. 1528.) Der Baumeister Ludwig Hardt ist zum Königlichen Eisenbahn-Baumeister ernannt worden.

Der Stations-Vorsteher Herrmanns zu Hagen ist in gleicher Eigenschaft nach Düsseldorf, der Stations-Vorsteher Steinmeister von Schwelm nach Hagen, der Bahnhofs-Inspektor Groten von Düsseldorf nach Schwelm versetzt worden.

Der Güter-Expedient Broegelmann ist von Düsseldorf nach Werl, der Güter-Expedient Aussem von Werl nach Barmen, der Güter-Expedient Schomburg von Barmen nach Hagen, der Güter-Expedient Schaefer von Hagen nach Düsseldorf versetzt worden.

Elberfeld den 5. September 1857. Königl. Eisenbahn-Direktion.

(Nr. 1529.) Der Carl Dohm zu Essen ist als Bauführer vereidigt worden.

(Nr. 1530.) Der Schulamts-Candidat Heinrich Rensing ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der kath. Elementarschule zu Asperden, Kreises Cleve ernannt worden.

(Nr. 1531.) Der Georg Abeler und Friedrich Trillenkamp ist zum ersten resp. zweiten Lehrer an der kath. Elementarschule zu Sterkrade ernannt worden.

(Nr. 1532.) Der seither an der kath. Elementarschule zu Büderich, Kreises Neuß provisorisch angestellte Lehrer Werner Roß ist definitiv bestätigt worden.

(Nr. 1533.) Der Zimmerer Johann Gönnewig zu Unterdüssel ist zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes zugelassen worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 54. Düsseldorf, Sonnabend den 26. September **1857.**

(Nr. 1534.) Die Verloosung der 3ten Serie der Staats-Prämien-Anleihe de 1855 betr.

Bei der heutigen, öffentlich stattgehabten 3ten Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 17 Serien

Nr. 54. 146. 162. 507. 570. 770. 781. 782. 789. 890. 971. 1039. 1121. 1184. 1284. 1364 und 1420,

gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 1700 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15. Januar k. J. und an den darauf folgenden Tagen ausgeloost werden.

Berlin den 15. September 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet.

(Nr. 1535.) Das Statut des Unterstützungs-Vereins der Notare im Landgerichts-Bezirke Cleve betr.

Ich will auf Ihren Bericht vom 22. Juli d. J. das hierbei zurückfolgende Statut des Unterstützungs-Vereins der Notarien in dem Landgerichts-Bezirke Cleve vom 1. Januar 1857 genehmigen und dem Verein die Rechte einer juristischen Person hierdurch ertheilen.

Sans-souci, den 25. Juli 1857.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

gegz. Simons.

An den Justiz-Minister.

Statut
des Unterstützungs-Vereins der Notare im Landgerichts-Bezirke Cleve.

Artikel eins. Die unterzeichneten Notare bilden einen Verein, unter dem Namen:

„Unterstützungs-Verein der Notare im Landgerichtsbezirke Cleve",

dessen Zweck ist, die Mitglieder selbst sowie deren Wittwen und Kinder zu unterstützen.

Artikel zwei. Die Wirksamkeit des Vereins hat mit dem ersten October letzthin begonnen.

Artikel drei. Jeder seit dem ersten October achtzehnhundert sechs und fünfzig im Landgerichtsbezirke Cleve bereits angestellte oder daselbst noch angestellt werdende Notar kann innerhalb Jahresfrist, vom Tage dieser Anstellung angerechnet, die Aufnahme in den Verein, unter desfallsiger Mittheilung an den Dirigenten verlangen. Diejenigen Notare, welche diese Frist, ohne die Aufnahme zu verlangen, verstreichen lassen, sowie diejenigen, welche bereits vor dem ersten October achtzehnhundert sechs und fünfzig im Vereinsbezirke wohnten, aber dem Vereine bis ersten Juni

achtzehnhundert sieben und fünfzig noch nicht beigetreten sind, können nach vorheriger Anmeldung bei dem Dirigenten, nur durch besondern Beschluß der Versammlung die Mitgliedschaft erlangen.

Die Versetzung eines Notars in einen andern Landgerichtsbezirk hebt die Mitgliedschaft nicht auf.

Mit den beitretenden Notarien schließt der Dirigent die desfallsigen Verträge ab.

Artikel vier. Jeder dem Vereine beitretende Notar muß bei seiner Aufnahme ein Eintrittsgeld von 30 Thalern zur Vereinskasse zahlen. Außerdem hat derjenige Notar, welcher vor seiner Versetzung in den Vereinsbezirk oder vor seiner Ernennung zum Notare, irgend ein Amt, gleichviel wo, bekleidete, für den Zeitraum vom Tage seiner Versetzung oder Ernennung rückwärts bis zum ersten Oktober achtzehnhundert sechs und fünfzig respective bis zum Tage seiner ersten Anstellung, wenn diese nach dem gedachten ersten October erfolgt ist, ein weiteres Antrittsgeld von zehn Thalern pro Jahr zu entrichten, und zwar falls jener Zeitraum nicht zehn Jahre übersteigt für dessen ganze Dauer, im andern Falle aber nur von zehn Jahren, also hundert Thaler.

Artikel fünf. Die Vertretung des Vereins vor Gericht und in Rechtsgeschäften, sowie die Verwaltung seiner Angelegenheiten geschieht, soweit das Statut nicht für einzelne Geschäfte Ausnahmen enthält, durch einen aus einem Dirigenten, einem Protokollführer und einem Kassirer gebildeten Vorstand. Die Versammlung wählt den Dirigenten und Protokollführer auf ein Jahr, den Kassirer auf fünf Jahre, und für jedes Vorstandsmitglied einen Stellvertreter.

Dieser Vorstand kann sich bei jedem einzelnen Rechtsgeschäfte des Vereins durch einen oder mehrere Bevollmächtigte vertreten lassen. Der Vorstand kann nur aus im Vereinsbezirke residirenden Notaren bestehen und hört auch mit der Versetzung aus dem Bezirke die Eigenschaft als Vorstands-Mitglied auf. In letzterem Falle, sowie in dem des Absterbens eines Vorstands-Mitgliedes, tritt der betreffende Stellvertreter an die Stelle des ausscheidenden Vorstehers.

Die Namen der Gewählten werden, nachdem dem Vereine die Rechte einer juristischen Person ertheilt worden, jedesmal binnen vierzehn Tagen nach der Wahl unter Einreichung einer Abschrift des Wahlprotokolles der Oberprocuratur zu Cleve angezeigt.

Zur Legitimation der Vorsteher dient eine von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer der Versammlung beglaubigte Abschrift des Wahlprotokolles. Alle übrigen Abschriften oder Ausfertigungen von Vereins-Urkunden werden von dem Dirigenten allein beglaubigt.

Artikel sechs. Das Domizil des Vereins ist in der Wohnung des zeitigen Kassirers.

Artikel sieben. Zur Berathung und Beschlußfassung in Vereinsangelegenheiten findet jedes Jahr eine Versammlung und zwar am ersten Samstage des Monats Juni an einem in der letzten Versammlung bestimmten Orte statt. Mitglieder, welche bei dieser Versammlung nicht erscheinen, zahlen zwei und einen halben Thaler.

Anderweite Versammlungen können bei besondern Veranlassungen durch den Vorstand berufen werden, und muß dies geschehen, sobald mindestens ein Drittel der Vereins-Mitglieder es verlangt.

Der Dirigent beruft und leitet die Versammlung und ladet wenigstens vier Wochen vorher schriftlich, unter Mittheilung der Gegenstände der Tagesordnung, dazu ein.

Anträge zur Berathung und Beschließung in Vereinsangelegenheiten müssen wenigstens sechs Wochen vor der Versammlung bei dem Dirigenten, Behufs Mittheilung an die Vereins-Mitglieder, gestellt werden.

Bezwecken solche Anträge Abänderungen und Ergänzungen der Statuten, so werden die desfallsigen Beschlüsse der Versammlung erst durch die landesherrliche Genehmigung rechtsgültig und können den schon erworbenen Rechten der Unterstützungs-Berechtigten keinen Eintrag thun.

Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder mittelst geheimer Abstimmung gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Dirigenten. Vertretung der nicht erschienenen Mitglieder findet nicht Statt.

Artikel acht. Die Mitglieder des Vereins zahlen jährlichs und zwar in den ersten zehn Tagen des Monates Juni einen Silbergroschen von jedem nach Inhalt ihres Dienstrepertoriums aufgenommenen Act und zwar: a. die jetzigen Mitglieder so wie die dermalen schon im Landgerichtsbezirke Cleve wohnenden, dem Vereine bis ersten Juni achtzehnhundert sieben und fünfzig beitretenden Notare vom ersten October achtzehnhundert sechs und fünfzig; b. die später, kraft des ihnen im Artikel drei ertheilten Rechtes, die Aufnahme zu verlangen, dem Vereine Beitretenden vom Tage ihrer Anstellung im Vereinsbezirke an, und c. die später durch besondern Versammlungsbeschluß recipirten, vom Tage ihrer Aufnahme an.

Artikel neun. Die Geschäftsführung geschieht durch die Vorsteher unentgeltlich, nur baare im Interesse des Vereins bestrittene Auslagen können in Ausgabe gestellt werden.

Artikel zehn. Alle für den Verein zu machenden Einnahmen und Ausgaben und zwar letztere nach jedesmaliger Anweisung des Dirigenten besorgt der Kassirer. Für alle empfangenen Summen ist er dem Vereine verantwortlich und hat er alljährlich in der Versammlung Rechnung abzutragen.

Alle Beiträge müssen ihm durch die Mitglieder persönlich übergeben oder portofrei eingesandt werden.

Artikel eilf. Erreicht der reine Ueberschuß der Einnahme nach Abzug der Ausgaben und der zur Bestreitung der laufenden Unterstützungen erforderlichen Summen die Höhe von zweihundert Thalern, so müssen diese innerhalb Monatsfrist nach deren Eingange in sicherer Weise mindestens zu vier Prozent verzinslich ausgeliehen werden, widrigenfalls der Kassirer nach Ablauf des Monates die Verzugszinsen mit fünf Prozent zur Kasse vergüten muß.

Reichen die laufenden Einnahmen zur Bestreitung der Unterstützungen nicht aus, so müssen, so weit es nöthig, die angelegten Fonds dazu verwendet werden.

Artikel zwölf. Der Kassirer führt ein vom Dirigenten cotirtes und paraphirtes Journal über Einnahme und Ausgabe, er verwahrt die Papiere und Baarbestände des Vereins und hat sich der durch den Dirigenten wenigstens Einmal im Jahre anzuordnenden Revision der Kasse und Bücher zu unterwerfen. Ueber die geschehene Revision wird ein kurzes Protokoll errichtet und dieses der nächsten Versammlung vorgelegt.

Artikel dreizehn. Im Falle einer Veruntreuung oder einer unordentlichen Geschäftsführung des Kassirers hat der Dirigent demselben die Verwaltung der Kasse augenblicklich zu entziehen, die Gelder und Papiere dessen Stellvertreter zu übergeben und in der nächsten Versammlung die Ernennung eines andern Kassirers oder Stellvertreters zu veranlassen.

Artikel vierzehn. Demjenigen Notar, welcher über ein Jahr mit Einzahlung seines Beitrages oder seines Antrittsgeldes im Rückstande verblieben, kann durch Beschluß der Versammlung die Mitgliedschaft entzogen werden, falls nicht noch vor der Beschlußfassung vollständige Zahlung erfolgt sein sollte.

Artikel fünfzehn. Der Austrit aus dem Vereine steht jedem Mitgliede zu jeder Zeit frei; jedoch muß der Ausscheidende für das laufende Semester die Beiträge unverkürzt zahlen.

Artikel sechszehn. Wer in Folge der beiden vorstehenden Artikel gezwungen oder freiwillig aus dem Vereine scheidet, verliert sowohl für sich, als auch seine Wittwe und Kinder alle Ansprüche auf Unterstützung und hat in keinem Falle ein Rückforderungs-Recht wegen des während seiner Mitgliedschaft Gezahlten.

Artikel siebenzehn. Nur diejenigen Notare, welche zur Zeit des sich ereignenden Pensionsfalles wirkliche beitragende Mitglieder des Vereins sind und deren Wittwen und Kinder haben Ansprüche auf Unterstützung.

a. Die Notare selbst haben Ansprüche, im Falle einer durch Körper- oder Geisteskrankheit

oder Gebrechen entstehenden gänzlichen Dienstunfähigkeit und dadurch erfolgten Niederlegung ihres Amtes, selbst wenn diese aus den gedachten Gründen eine unfreiwillige ist;

b. Die Wittwen und Kinder verstorbener Notare sind in jedem dieser Fälle anspruchsberechtigt; erstere lebenslänglich; letztere bis zu ihrem zurückgelegten achtzehnten Jahre oder bis zu ihrer etwa vorher erfolgten Verheirathung.

Sollte die Wittwe jedoch zu einer anderweitigen Ehe schreiten, so fällt die ihr persönlich zustehende Unterstützung vom Tage ihrer Wiederverheirathung an weg, während auch in diesem Falle die Unterstützung der Kinder an deren Vormundschaft fortbezahlt wird.

Artikel achtzehn. a. Höhe der Pension der Notare:

1) War der Notar nicht volle zehn Jahre beitragendes Mitglied des Vereins, so erhält er jährlich hundert Thaler;

2) War er zehn Jahre und länger beitragendes Mitglied, so erhält er jährlich hundert fünfzig Thaler.

b. Höhe der Pension für die Wittwen und Kinder:

1) Die Wittwe des Verstorbenen erhält jährlich hundert Thaler und jedes Kind zehn Thaler, wenn der Verlebte nach keine vollen zehn Jahre dem Vereine angehörte;

2) War der Verstorbene über zehn Jahre beitragendes Mitglied des Vereins, so erhält dessen Wittwe jährlich hundert zwanzig Thaler und jedes Kind fünfzehn Thaler; alles dieses vom Todestage des Verstorbenen an;

3) Werden die Kinder ganz elternlos, so erhalten sie für die Dauer ihrer Anspruchsberechtigung jährlichs das Doppelte der vorstehenden Beträge seit dem Todestage des Zuletztsterbenden der Eltern.

Bei Berechnung dieser Jahre wird die Zeit des Bestehens des Vereins als Privatgesellschaft seit dem ersten October achtzehnhundert sechs und fünfzig für die betreffenden Vereinsmitglieder nach Maaßgabe der Dauer ihrer Betheiligung am Vereine mitgerechnet.

Artikel neunzehn. Ein Notar, welcher freiwillig oder gezwungen sein Amt niederlegt, verliert alle Ansprüche aus seiner bisherigen Mitgliedschaft, also auch jedes Recht an dem Vermögen des Vereins, jedoch mit folgenden Modifikationen:

a. Wenn der ausscheidende Notar sich im Falle des Artikels siebenzehn befindet, so hat er ein Recht auf die daselbst vorgesehene Unterstützung nach Maaßgabe der Dauer seiner Betheiligung. Stirbt in diesem Falle der Notar nach dem Austritte aus dem Amte mit Hinterlassung einer Wittwe oder pensionsberechtigter Kinder, so haben die Wittwe und diese Kinder dieselben Pensionsansprüche, als ob der Vater als wirkliches, beitragendes Mitglied gestorben wäre.

Die Höhe der Pension richtet sich jedoch in diesem Falle lediglich nach der Anzahl derjenigen Jahre, während welcher er wirklich beitragendes Mitglied war.

Wird der Notar nach erfolgtem Austritte wieder in den Verein aufgenommen, so wird ihm die Zeit, während welcher er nicht Mitglied war, nicht angerechnet. Die Zeit der wirklichen Mitgliedschaft aber wird zusammen genommen und darnach der Pensionsanspruch gemäß des Artikels achtzehn bemessen.

b. Erfolgt die Amtsniederlegung nicht wegen Krankheit oder Altersschwäche, so wird für die Wittwe und Kinder nur dann ein Pensionsanspruch begründet, wenn der Notar vom Austritte ab bis zu seinem Ableben die Beiträge nach Verhältniß von Dreihundert Actien auf's Jahr regelmäßig zahlt.

c. Die Verheirathung nach der Amtsniederlegung begründet keinen Pensionsanspruch für die Wittwe und die Kinder, ebensowenig Trennung von Tisch und Bett oder Ehescheidung.

Artikel zwanzig. Um sich zur Empfangnahme der Unterstützungsgelder zu legitimiren hat:

a. der Notar seinen Geburts-Act nebst einem Atteste zweier Aerzte über seinen Gesundheitszustand vorzulegen. Einer der Aerzte wird vom betreffenden Notare, der andere von dem Vereinsvorstande gewählt. Sind beide Aerzte über die absolute Dienstunfähigkeit einig, so erfolgt die Anweisung der Pension sofort; sind sie getheilter Meinung, so unterliegt die Entscheidung über die Qualification der Versammlung. Dieses ärztlichen Nachweises bedarf es jedoch nicht, wenn der Notar aus den oben unter Artikel siebenzehn a. angeführten Gründen unfreiwillig aus dem Amte ausscheidet.

b. Die Wittwe oder der Vormund der unterstützungsberechtigten Kinder haben den Todesschein des verlebten Notars, respective der Mutter und den Geburtsact der Kinder vorzulegen.

Artikel ein und zwanzig. Die Unterstützungen werden vierteljährig praenumerando durch den Kassirer des Vereines auf Anweisung des Dirigenten und einen Lebensschein der Ortsbehörde oder des dem Unterstützungsberechtigten zunächst wohnenden Notars ausgezahlt.

Das Sterbequartal behält der Empfänger oder dessen Erben.

Artikel zwei und zwanzig. Wenn das Vereinsvermögen zur Zahlung der vorstehend festgesetzten Unterstützungen nicht ausreicht, so hat der Vorstand die vorhandenen Mittel nach Verhältniß der Ansprüche der Unterstützungsberechtigten zu vertheilen. Letztere müssen sich in diesem Falle unbedingt einer verhältnißmäßigen Reduction ihrer Pensionen unterwerfen.

Die erlittenen Ausfälle werden den Unterstützungsberechtigten in der Weise vergütet, daß das in einem Jahre zu wenig Erhaltene so lange mit auf den Ausgabe-Etat des folgenden Jahres gebracht wird, bis die Berechtigten das zu wenig Erhaltene nachbezahlt bekommen haben.

Zwischen den Ausfällen und den laufenden Unterstützungen findet kein Vorzugsrecht statt, so daß, so lange die Fonds zur vollständigen Zahlung beider nicht genügen, sowohl diese als jene einen verhältnißmäßig gleichen Abzug zu erleiden haben. Jedoch geht das Recht, die Ausfalls-Vergütung zu fordern, nicht auf die Erben des Berechtigten über.

Artikel drei und zwanzig. Streitigkeiten über die Auslegung des Statuts in Betreff der Ansprüche auf Unterstützung werden durch zwei Schiedsrichter endgültig geschlichtet, von welchen der Vorstand den einen und die den Anspruch machende Partei den andern erwählt. Im Falle der Meinungsverschiedenheit wählen die Schiedsrichter einen Dritten als Obmann, und wenn dieselben sich nicht über die Wahl dieses letztern einigen, so bestimmt denselben der Dirigent des Vereines.

Cleve, am ersten Januar achtzehnhundert sieben und fünfzig.

(Gezeichnet) J. Hopmann. Quirm. Warlimont. Kewer. L. T. Houben. Joesten. Franoux. Hoenen. Hubert. Meckel. Nellinger, Notar. Blum. Ferd. Dahmen. Kochs. Pet. Jos. Schüller. Diderichs. Lenz. Dr. Thomae. Schaefer.

Hinterlegt zu dem am heutigen Tage von dem unterzeichneten Notar Cardauns und seinem Collegen Landwehr zu Cöln aufgenommenen Acte und ne varietur unterschrieben von den Comparenten und den beiden fungirenden Notarien.

Cöln den dreißigsten August achtzehnhundert sieben und fünfzig.

(Gezeichnet) J. Hopmann. Warlimont. Landwehr. Cardauns, Notar.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1536.) Polizei-Verordnung die Erhaltung der insektenfressenden Vögel betr. l. S. II. Nr. 7298.

Um den vielfachen Nachtheilen entgegenzuwirken, welche für die Forst- und Gartenkultur aus der zunehmenden Verminderung der insektenfressenden Vögel erwachsen, verordnen wir

Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11/3. 1850 über die Polizeiverwaltung für den ganzen Umfang unseres Regierungsbezirkes wie folgt:

1) das Einfangen oder Tödten der Drosseln, (Amseln, Merlen), Meisen, Grasmücken, Schwarzköpfchen, Rothkehlchen, Blaukehlchen, Fliegenfänger, Rothschwänzchen, Rohrsänger, Steinschmätzer, Laubvögel, Zeisige, Zaunkönige, Goldhähnchen, Blutfinken, Distelfinken, Häuflinge, Pieper, Ammer, Bachstelzen, Spechte, Baumläufer, Kleiber, Wiedehopfe, Pirolen und Neuntödter ist während der Monate April, Mai und Juni jeden Jahres verboten.

2) Das Ausnehmen der Eier oder der Brut sowie das Zerstören der Nester der ad 1 gedachten Vögel ist überhaupt verboten.

3) Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Thalern bestraft.

4) In Bezug auf das Halten und Einfangen der Nachtigallen, sowie auf das Ausnehmen und Zerstören ihrer Nester bewendet es bei der Verordnung vom 21/12. 1841 (Amtsblatt 1842 S. 34).

Düsseldorf den 19. September 1857.

(Nr. 1537.) Polizei-Verordnung
betreffend das Meldewesen. I. 8. II. Nr. 7736.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung verordnen wir in Betreff des polizeilichen Meldewesens für den ganzen Umfang unseres Regierungsbezirkes wie folgt:

I. Meldungen der neu anziehenden Personen.

§. 1. Wer an dem Orte, wo er seinen Aufenthalt nimmt, einen eigenen Hausstand begründet oder überhaupt Einrichtungen trifft, aus welchen auf die Absicht geschlossen werden kann, einen dauernden Aufenthalt zu nehmen, ist verpflichtet, sich binnen 14 Tagen nach seinem Anzuge zu melden.

§. 2. Die Meldung erfolgt entweder schriftlich oder mündlich und zwar:

a) in den Städten Düsseldorf, Elberfeld, Barmen, Crefeld, Cleve und Wesel, wo die Polizeiverwaltung Königlichen Beamten übertragen ist, bei diesen Beamten,

b) in denjenigen Ortschaften, wo ein Bürgermeister seinen Sitz hat, bei dem Bürgermeister;

c) in den übrigen Ortschaften bei dem Gemeindevorsteher.

§. 3. Ueber die erfolgte Meldung wird den sich Meldenden sofort eine Bescheinigung ertheilt und die Meldungen in ein über sämmtliche Anziehende zu führendes Register eingetragen.

§. 4. Wer einem Neuanziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, ist verpflichtet, darauf zu halten und sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß derselbe sich in Gemäßheit des §. 1 binnen 14 Tagen meldet. Kommt der Neuanziehende dieser Verpflichtung nicht nach, so hat der Wohnunggeber bei der betreffenden Behörde Anzeige zu machen.

§. 5. Die Gemeindevorsteher haben von den bei ihnen eingehenden Meldungen neuanziehender Personen dem Bürgermeister Anzeige zu machen und dieser Anzeige die Erklärung beizufügen, ob gegen die Gestattung des Aufenthaltes etwas zu erinnern ist oder nicht.

§. 6. Den Polizeiobrigkeiten und Gemeindevoestehern liegt ob, darüber zu wachen, daß ein Jeder der nach §. 1 zur Meldung verpflichtet ist, dieselbe auch bewirke. Insbesondere haben sie die Meldung dann herbeizuführen, wenn sie amtlich oder außerordentlich von dem Anzuge dazu verpflichteter Personen Kenntniß erlangen.

§. 7. Die Klassensteuerlisten werden nach wie vor auf den Bürgermeisterämtern geführt

und sind demgemäß neu anziehende Personen, wenn sie sich auf Grund des §. 1 polizeilich beim Gemeindevorsteher melden, durch letzteren darauf aufmerksam zu machen, daß sie sich außerdem in Betreff der Steuerzahlung bei dem betreffenden Bürgermeister zu melden haben.

II. Die Meldungen der Fremden betreffend.

§. 8. Jeder Einwohner ist verpflichtet, Fremde, welche bei ihm übernachten, spätestens bis zum Mittag des auf die Nacht folgenden Tages bei der Ortspolizeibehörde zu melden.

Als Fremde im Sinne dieser Verordnung gelten alle Personen, welche an dem Orte, wo sie übernachten, nicht wohnhaft sind.

§. 9. Die Meldung muß den Vor- und Zunamen des Fremden, seinen Geburts- und Wohnort, seinen Stand oder Gewerbe, die Zeit seiner Ankunft, die Dauer und den Zweck seines Aufenthaltes, sowie die Angabe, ob er mit oder ohne Paß reist, enthalten. Sie kann schriftlich oder mündlich erfolgen, doch bleibt der Ortspolizeibehörde überlassen, für alle Fälle die schriftliche Form der Fremdenmeldung anzuordnen.

§. 10. In sämmtlichen Städten und außerdem in denjenigen Ortschaften, wo die Königl. Landräthe solches anordnen, haben die Gastwirthe Fremdenbücher, welche von der Ortspolizeibehörde paraphirt und paginirt sind, zu führen und dafür zu sorgen, daß ein jeder Reisender in dieselben, sogleich nach seiner Ankunft, die für die einzelnen Rubriken erforderlichen Notizen entweder selbst leserlich einträgt oder die nöthige Auskunft giebt, damit der Wirth die Eintragung bewirken kann.

Reisende, welche die gedachte Auskunft verweigern oder wissentlich unrichtige Angaben machen, verfallen in eine Polizeistrafe von 1 bis 10 Thalern, sofern nicht die strengeren Bestimmungen des Strafgesetzbuches Platz greifen. Der Wirth hat in solchem Falle sofort bei der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

Die Ortspolizeibehörden haben die Fremdenbücher mindestens allmonatlich einmal, unter Vergleichung mit den Fremdenzetteln zu revidiren und daß, resp. an welchem Tage solches geschehen ist, im Fremdenbuch zu vermerken.

§. 11. Die Gastwirthe, welche Fremdenbücher führen, sind verpflichtet, jeden Morgen bis 9 Uhr ein Verzeichniß der am vorhergehenden Tage und in der Nacht eingekehrten Reisenden an die Ortspolizeibehörde einzureichen.

§. 12. In den Städten Düsseldorf, Elberfeld, Barmen, Lennep, Crefeld, Essen, Neuß, Duisburg, Mülheim an der Ruhr, Ruhrort, Cleve, Wesel, Emmerich, Werden und Solingen, sowie in den Bürgermeistereien Mülheim Land und Borbeck haben alle Fremde, welche sich länger als 3 Tage am Ort aufhalten, nach Maßgabe der Generalinstruktion vom 12/7 1817 (Amtsblatt 1817 Seite 63 der Paßgesetze) eine Aufenthaltskarte zu lösen. Hiervon können nur diejenigen Personen dispensirt werden, welche in der Rheinprovinz einen festen Wohnsitz haben und der Ortspolizeibehörde bekannt sind oder sich sonst gehörig zu legitimiren vermögen.

§. 13. Wer Fremde, die zur Lösung einer Aufenthaltskarte verpflichtet sind, aufnimmt, hat bei Vermeidung eigener Strafbarkeit dafür zu sorgen, daß dieselben jener Verpflichtung nachkommen.

III. Die Meldungen bei stattfindenden Wohnungs-Veränderungen betreffend.

§. 14. Jeder Hauseigenthümer ist verpflichtet, sowohl von dem Anzuge wie von dem Abzuge seiner Miether der Ortspolizeibehörde binnen 24 Stunden nach dem Anziehen oder nach dem Verlassen der Wohnung Anzeige zu machen.

§. 15. Eine gleiche Pflicht liegt Afterwirthen und Schlafstellenvermiethern, sowie Jedem ob, welcher einem Anderen Wohnung oder Unterkommen gewährt.

§. 16. Wer sein eigenes Haus bezieht oder verläßt, hat sich selbst nebst den Personen, welche mit ihm die Wohnung verändern, innerhalb derselben Frist an- oder abzumelden.

IV. Die Meldungen über Annahme und Entlassung der Hausoffizianten, Dienstboten, Handwerksgehülfen und Fabrikarbeiter betreffend.

§. 17. Jede Dienstherrschaft ist verpflichtet, sowohl von der Annahme wie von der Entlassung ihrer Dienstboten und Hausoffizianten binnen 24 Stunden bei der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

§. 18. Zu einer gleichen Anzeige sind Handwerksmeister, sowie Fabrik- und andere Unternehmer bei der Annahme und Entlassung ihrer Gesellen, Gewerbegehülfen und Fabrikarbeiter verpflichtet.

§. 19. Die abziehenden Miether, Dienstboten, Hausoffizianten, Gesellen, Gewerbegehülfen und Fabrikarbeiter sind gehalten, ihre künftige Wohnung, resp. ihren künftigen Dienst, der zur Abmeldung verpflichteten Person spätestens beim Abzuge richtig anzugeben, damit die letztere über ihren Verbleib Auskunft geben kann.

§. 20. Die Anordnungen, welche über die Art und Form der Meldung in den Fällen der §§. 8—19 Seitens einzelner Ortsbehörden getroffen worden sind oder noch getroffen werden, bestehen neben dieser Verordnung, soweit sie derselben nicht widersprechen, fort. Auch steht es den Polizeibehörden zu, die Anordnung zu treffen, daß kein Fabrik- oder Handwerksmeister einen Arbeiter beschäftigen darf, ehe ihm derselbe einen von der Ortspolizeibehörde kostenfrei ausgestellten Arbeitsschein vorgelegt hat. Die Arbeitgeber haben diese Arbeitsscheine während der Dauer der Beschäftigung aufzubewahren und sie nach Auflösung des Dienstverhältnisses bei der im §. 19 vorgeschriebenen Abmeldung an die Polizeibehörde zurückzugeben.

In Betreff der Verpflichtung des Gesindes, sich mit Gesindedienstbüchern zu versehen, wird auf unsere Verordnung vom 28/12. 1854. (Amtsblatt 1855 Seite 3) Bezug genommen.

§. 21. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Verordnung, welche mit dem 1. Oktober c. in Kraft tritt, unterliegen, sofern nicht der §. 10 oben oder das Strafgesetzbuch strengere Strafen androhen, einer Geldbuße von fünfzehn Silbergroschen bis zehn Thaler.

Die das Meldewesen betreffenden früheren Verordnungen vom 24/12. 1852 (Amtsbl. Nr. 103) vom 30/5. 1835 (Amtsblatt Nr. 35), vom 28/1. 1838 (Amtsblatt Nr. 9) und vom 12/2. 1852 (Amtsblatt Nr. 10) werden hierdurch und zwar vom 1. October c. ab außer Kraft gesetzt. Düsseldorf den 17. September 1857.

(Nr. 1538.) Die Verheißung einer Prämie für die Entdeckung eines Baumfrevels auf der Köln-Venloer Bezirksstraße betr. I. S. III. Nr. 2631.

Im vorigen und in diesem Jahre sind auf der Köln-Venloer Bezirksstraße in der Strecke zwischen Viersen und der Landesgrenze bei Kaldenkirchen 83 Aepfel-, 3 Eschen-, 11 Kastanien- und 18 Pappel-Bäume boshafterweise gewaltsam zerstört und gestohlen worden, ohne daß die Urheber dieser Frevel bisher haben ermittelt werden können.

Wir fordern daher einen Jeden, der über die Thäter Auskunft geben kann, zur Anzeige derselben mit dem Bemerken auf, daß auf die Ermittelung der Thäter, welche eine gerichtliche Bestrafung derselben zur Folge hat, eine Prämie von 50 Thlr. von uns ausgesetzt ist.

Düsseldorf den 17. September 1857.

(Nr. 1539.) Die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz de 1856 an die Stadt Lennep betr. I. S. II. Nr. 3014.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 17. August c. der Gemeinde Lennep deren Antrage gemäß die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai

pr. allergnädigst zu verleihen geruht, was wir mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 15. Juli c. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Düsseldorf den 4. September 1857.

(Nr. 1540.) Die Steuer-Exekutoren-Stellen bei den Steuerkassen zu Burscheid und zu Duisburg betr. II. S. III. Nr. 6950.

Der Steuer-Exekutor Hellrung ist vom 1. d. M. ab von Duisburg zur Steuerkasse in Burscheid versetzt und der Invalide Trompeter C. G. Hensel vom nämlichen Zeitpunkte an als Exekutor bei der Steuerkasse in Duisburg angestellt worden.

Düsseldorf den 15. September 1857.

(Nr. 1541.) Die Ernennung des Bürgermeisters der Bürgermeisterei Wermelskirchen betr. I. S. II. Nr. 3120.

Der seitherige kommissarische Bürgermeister Trip zu Wermelskirchen ist definitiv zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Wermelskirchen ernannt worden.

Düsseldorf den 15. September 1857.

(Nr. 1542.) Aufgehobenes Erfindungs-Patent betr.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 6. Februar 1857 ertheilte Patent:

auf eine Jacquard-Vorrichtung zur Benutzung von Musterpapier in Stelle der sonst gebräuchlichen Musterpappen,

ist aufgehoben. Düsseldorf den 18. September 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1543.) Die II. Personenpost zwischen Crefeld und Cleve über Geldern betr.

Vom 21. September c. ab wird die 2te tägliche Personenpost von Crefeld nach Cleve über Geldern, aus Crefeld um 10 Uhr 30 Min. Abends abgefertigt werden.

Düsseldorf den 18. September 1857. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

(Nr. 1544.)

Grenzbeschreibung
der Bergreviere im Bergamtsbezirk Düren.

1) Mosel-Revier. (Wohnort des Berggeschwornen: Maien.)

Gegen Nordosten: der Rhein von der Mündung des Vinxtbachs bis zum Einfluß der Mosel in den Rhein bei Koblenz.

Gegen Südosten: die Mosel (linkes Ufer) aufwärts von Koblenz bis zur Luxemburgischen Grenze.

Gegen Südwesten: die Landesgrenze gegen Luxemburg nach Norden, bis wo dieselbe von der Grenze der Kreise Prüm und Bitburg getroffen wird.

Gegen Norden und Nordwesten: die Grenze der Kreise Prüm und Daun gegen die Kreise Bitburg und Wittlich bis zur Grenze der Regierungsbezirke Koblenz und Trier; hierauf diese Grenze von Süden nach Norden bis zu dem Punkte, wo der von Uelmen nach Kelberg führende Weg diese Grenze überschreitet; sodann dieser Weg bis Kelberg und hierauf die Straße von Kelberg nach Adenau.

Ferner eine gerade Linie von Adenau auf den Gipfel der hohen Acht, von da eine gerade Linie nach Obervinxt am Vinxtbach und endlich dieser Bach bis zu seinem Einflusse in den Rhein.

2) Eifel-Revier. (Wohnort des Berggeschwornen: Gemünd.)

Gegen Osten: von Adenau die Straße nach Kelberg, alsdann der Weg von hier nach Uelmen bis zu dem Punkte, wo derselbe die Grenze zwischen den Regierungsbezirken Koblenz und Trier überschreitet; sodann diese Grenze südwärts bis zum Vereinigungspunkte der Kreisgrenzen von Daun, Wittlich und Kochem.

Gegen Süden: die südliche Grenze der Kreise Daun und Prüm bis zur Landesgrenze gegen Luxemburg.

Gegen Westen: diese Landesgrenze nordwärts bis zur Südspitze des Kreises Malmedy, und sodann die Regierungsbezirksgrenze von Aachen und Trier bis zum Vereinigungspunkte der Kreisgrenzen von Schleiden, Malmedy und Prüm, und endlich die westliche Grenze des Kreises Schleiden (zugleich östliche Grenze der Kreise Malmedy und Montjoie) bis zum Einfluß der Urft in die Roer unweit Ruhrberg.

Gegen Nordosten: die Urft aufwärts bis Nettersheim, sodann der Weg von da nach Blankenheim, von hier die Ahr bis zum Einfluß des Ahbachs, dann eine gerade Linie auf Honnerath und endlich der Weg nach Adenau.

3) Bleiberger-Revier. (Wohnort des Berggeschwornen: Kommern).

Gegen Osten: das linke Rheinufer von der Einmündung der Ahr in den Rhein bis zum Einfluß des Vinxtbachs.

Gegen Süden: der Vinxtbach von seinem Einfluß in den Rhein aufwärts bis Ober-Vinxt, dann eine gerade Linie bis auf den höchsten Punkt der hohen Acht, und von da eine gerade Linie auf Adenau; dann der Weg von Adenau nach Honnerath, von hier eine gerade Linie nach dem Einflusse des Ahbachs in die Ahr, sodann die Ahr aufwärts bis Blankenheim; von da der Weg nach Nettersheim und endlich die Urft (rechtes Ufer) bis zu ihrer Einmündung in die Roer unweit Ruhrberg.

Gegen Westen: die Roer vom Einflusse der Urft abwärts bis Uedingen.

Gegen Norden: von Uedingen eine gerade Linie nach Satzfey, von da eine gerade Linie nach Schweinheim und von Schweinheim eine gerade Linie nach Kirchsaar am Saarbach; hierauf dieser Bach bis zu seinem Einflusse in die Ahr und endlich die Ahr bis zum Einflusse in den Rhein.

4) Brühler-Revier. (Wohnort des Bergmeisters: Brühl).

Gegen Osten: der Rhein von der Aachen-Düsseldorfer Landstraße bei Neuß bis zum Einfluß der Ahr.

Gegen Süden: die Ahr aufwärts bis zur Einmündung des Saarbachs, dann der Saarbach bis Kirchsaar und von hier eine gerade Linie bis Schweinheim, dann eine gerade Linie von Schweinheim nach Satzfey und von da ebenfalls eine gerade Linie nach Uedingen bis an die Roer.

Gegen Westen und Nordwesten: die Roer bis an die Brücke bei Düren, von da die Aachen-Dürener und dann die Düren-Kölner Straße bis an die Grenze zwischen den Regierungsbezirken Aachen und Köln; dann diese Grenze bis an die Aachen-Düsseldorfer Landstraße, und endlich diese Landstraße über Hamm bis an den Rhein.

5) Inde-Revier. (Wohnort des Berggeschwornen: Stollberg).

Gegen Osten: von dem Schneidepunkte der Aachen-Düsseldorfer Straße und der Ostgrenze des Aachenener Regierungsbezirkes diese letztere bis zu ihrem Schneidepunkte mit der Düren-Kölner Straße, dann diese Straße bis Düren und die Düren-Aachener Straße von Düren bis zur Dürener Roerbrücke; hierauf die Roer bis Einruhr und dann die Ostgrenze der Kreise Montjoie und Malmedy.

Gegen Süden: die südliche Grenze des Kreises Malmedy bis zur Landesgrenze.

Gegen Westen: die Landesgrenze bis an ihren Durchschnittspunkt mit der Lüttich-Aachener Straße.

Gegen Nordosten: die Lüttich-Aachener Straße von der Landesgrenze an bis Aachen und dann die Aachen-Düsseldorfer Straße bis diese die Grenze der Regierungsbezirke Aachen und Düsseldorf durchschneidet.

6) Worm-Revier. (Wohnort des Berggeschwornen: Herzogenrath).

Gegen Südosten: von der Landesgrenze bei Weiße Haus an die Lüttich-Aachener und von Aachen an, die Aachen-Düsseldorfer Landstraße bis diese von der Grenze der Regierungsbezirke Aachen und Düsseldorf durchschnitten wird.

Gegen Nordosten und Norden: die Aachen-Düsseldorfer Regierungsbezirksgrenze von obigem Punkte bis zur Landesgrenze gegen Holland am Swalmen-Fluß.

Gegen Westen: die Landesgrenze gegen Holland und Belgien bis an die Aachen-Lütticher Straße bei Weiße Haus.

7) Niederrheinisches-Revier, (vorläufig noch mit dem Worm-Revier verbunden).

Gegen Südosten: vom Rhein, da wo die Aachen-Düsseldorfer Straße über Hamm bis wo sie die Grenze zwischen den Regierungsbezirken Aachen und Düsseldorf trifft.

Gegen Südwesten: die Regierungsbezirksgrenze zwischen Aachen und Düsseldorf von obigem Punkte bis zur Landesgrenze gegen Holland am Swalmen-Fluß.

Gegen Westen: die Landesgrenze gegen Holland bis zum Rhein.

Gegen Nordosten und Osten: der Rhein aufwärts bis zur Aachen-Düsseldorfer Straße.

Bonn den 12. September 1857. Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Berg-Amt.

(Nr. 1545.) Die bewirkte Ausloosung Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Prioritäts-Actien betr.

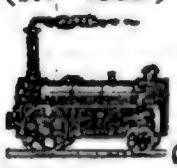

Bergisch-Märkische Eisenbahn.
Abtheilung Düsseldorf-Elberfeld.

Bei der am 12. dieses Monats stattgefundenen Ausloosung der pro 1857 zu amortisirenden 100 Stück Prioritäts-Actien und 21 Stück Prioritäts-Obligationen II. Serie der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Gesellschaft sind folgende Nummern gezogen worden:

A. von den Prioritäts-Actien:

118. 141. 511. 548. 639. 666. 709. 726. 1115. 1378. 1526.
1758. 2120. 2172. 2337. 2431. 2441. 2502. 2585. 2640. 2643. 2656.
2771. 2998. 3038. 3073. 3117. 3276. 3332. 3345. 3381. 3405. 3456.
3519. 3530. 3621. 3753. 3778. 3829. 3925. 3975. 4060. 4124. 4228.
4247. 4281. 4335. 4431. 4458. 4572. 4654. 4792. 4824. 4828. 4974.
5283. 5321. 5435. 5530. 6030. 6167. 6483. 6555. 6810. 6868. 6869.
7042. 7079. 7164. 7201. 7257. 7307. 7342. 7364. 7451. 7616. 7638.
7776. 7866. 7964. 8057. 8117. 8302. 8479. 8524. 8789. 8895. 8897.
8989. 9015. 9047. 9063. 9181. 9221. 9284. 9349. 9388. 9394. 9836.
9858.;

B. von den Prioritäts-Obligationen II. Serie:

183. 439. 624. 638. 685. 1197. 1372. 1499. 1566. 1664. 1713.
1991. 2116. 2124. 2476. 2703. 2872. 3109. 3222. 3455. 3540.

Die Auszahlung des Nennwerths dieser Actien und Obligationen erfolgt an den Vorzeiger gegen Auslieferung derselben vom 2. Januar künftigen Jahres ab:

in Berlin bei den Herren H. F. Fetschow & Sohn,
in Düsseldorf bei den Herren Baum, Böddinghaus & Comp.,
in Elberfeld bei den Herren von der Heydt-Kersten & Söhne und
bei unserer Haupt-Kasse.

Mit den Actien und Obligationen sind zugleich die nach dem 2. Januar künftigen Jahres fälligen Zinscoupons einzuliefern. Der Betrag der fehlenden Coupons wird von dem Capital-Betrage gekürzt.

Von den früher ausgelooften Prioritäts-Actien und Obligationen sind folgende Nummern:

A. von den Prioritäts-Actien.

1. Ausloosung pro 1854.

724. 1304. 1372. 1393. 1812. 2767. 4038. 6466. 8685. 8777. 9100. 9621. 9855.

2. Ausloosung pro. 1855.

202. 1397. 2331. 2366. 2370. 2372. 3212. 3335. 3920. 4032. 4054. 4471. 4494. 4530. 5483. 6198. 6342. 6360. 6572. 8484. 9374. 9448. 9618. 9671. 9687.

3. Ausloosung pro 1856.

162. 206. 338. 591. 706. 725. 1334. 1615. 1645. 1722. 2521. 2733. 2740. 2794. 2904. 3313. 3522. 3789. 4541. 5022. 5066. 5088. 5334. 6073. 6075. 6105. 6931. 7373. 7524. 8456. 8554. 8775. 9396. 9438. 9441. 9564. 9896. 9967.

B. von den Prioritäts-Obligationen II. Serie.

Ausloosung pro 1856. Nro. 2597.

noch nicht zur Einlösung präsentirt; die Inhaber dieser Actien und Obligationen werden zur Einreichung derselben hierdurch wiederholt aufgefordert.

Die seit der Bekanntmachung vom 9. September v. J. eingelösten:

a) 84 Stück Prioritäts-Actien,
b) 19 „ Prioritäts-Obligationen II. Serie

sind am 12. d. M. in Gegenwart eines Notars durch Feuer vernichtet worden.

Elberfeld, den 16. September 1857. Königliche Eisenbahn-Direction.

(Nr. 1546.) Die Dienststunden der Post-Expedition zu Sevelen betr.

Die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum bei der am 1. September c. neu eingerichteten Post-Expedition in Sevelen werden festgesetzt:

im Sommerhalbjahre (vom 1. April bis ult. September)
von 7 Uhr Morgens bis 10 Uhr Vormittags,
von 4 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends,
im Winterhalbjahre (vom 1. Oktober bis ult. März)
von 8 Uhr Morgens bis 10 Uhr Vormittags,
von 4 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

Die Schlußzeit tritt ein:

1) für gewöhnliche Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, über welche dem Absender ein Einlieferungsschein nicht zu ertheilen ist,
eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Weitergange der Post;

2) für Briefe u. s. w. über welche dem Absender ein Einlieferungsschein zu ertheilen ist und für Packete mit oder ohne Werths-Deklaration,
eine Stunde vor dem planmäßigen Weitergange der Post.

Düsseldorf den 15. September 1857. Der Ober-Post-Direktor.
In Vertretung: Eickholt.

(Nr. 1547.) Die Versetzung dreier Gerichtsvollzieher betr.

Der Gerichtsvollzieher Herkerath zu Gerresheim ist nach Düsseldorf, der Gerichtsvollzieher Kessels zu Jüchen nach Gerresheim und der Gerichtsvollzieher Strack zu Zell nach Jüchen versetzt worden, was hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Düsseldorf den 17. September 1857. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 1548.) Den vermißten Knaben Joh. Bauer aus Bruchhausen betr.

Der unten signalisirte Knabe Johann Bauer aus Bruchhausen, Gemeinde Erkrath hat sich vor einiger Zeit aus dem elterlichen Wohnhause entfernt, ohne daß bis jetzt sein gegenwärtiger Aufenthalt in Erfahrung gebracht werden konnte.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Aufenthalt des ꝛc. Bauer Wissenschaft erlangt, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige davon zu machen.

Düsseldorf den 14. September 1857. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Signalement.

Alter 13 Jahre; Größe 4 Fuß 4 Zoll; Haare blond; Augen blau; Stirne breit; Nase klein, stumpf; Mund gewöhnlich; Kinn rund; Gesicht voll; Gesichtsfarbe gesund; Statur schlank.

Kleidung: ein grau Nanking-Kamisol, eine gelbe Piqué-Weste, eine Hose von schwarzem englischem Leder, eine blaue Kappe, hohe Schnürschuhe, ein baumwollenes Hemd.

(Nr. 1549.) Den bei Köln im Rheine ertrunkenen Joseph Ebeler betr.

Am 28. v. M. ist der Joseph Ebeler aus Köln in der Nähe der Mülheimer Haide beim Baden im Rheine ertrunken. Derselbe war 17 Jahre alt, 5 Fuß 4 bis 5 Zoll groß, mit dunkelbraunen Haaren, rundem Gesichte, etwas gebogener Nase und blauen Augen, er hatte ein rothes baumwollenes Tuch um den Leib gebunden.

Ich ersuche die betreffende Polizeibehörde, in deren Bezirke die Leiche gelandet werden möchte, mir davon Anzeige zu machen.

Köln den 14. September 1857. Der Ober-Prokurator: Boelling.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1550.) Diebstahl zu Rheydt.

In der Zeit vom 4. bis 6. September d. J. sind aus einer Wohnung zu Rheydt acht alte dünne silberne Eßlöffel, theils I. M. W., theils I. H. B. gezeichnet, sowie ein großer schwerer silberner Suppenlöffel, gez. I. L. D. gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Thäter, resp. Verbleib der gestohlenen Gegenstände nähere Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 11. September 1857. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 1551.) Diebstahl zu Düsseldorf.

In der Nacht vom 1. auf den 2. September d. J. sind von einer in der Ulanen-Kaserne zu Düsseldorf liegenden Bleiche vier leinene Mannshemden, gez. L. L. und zwei leinene Frauenhemden, gez. E. L. gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Thäter, resp. Verbleib der gestohlenen Gegenstände nähere Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen.

Düsseldorf den 11. September 1857. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 1552.) Diebstahl zu Dahlen.

In der Nacht vom 10. auf den 11. September d. J. sind aus einem Hause zu Dahlen mittelst Einbruchs folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) 6 Bündel circa 30 Pfd. beste Patent-Sayette von Lilla, melirt und violetter Farbe; 2) circa 10 Pfd. diverse schwarze Sayette; 3) circa 20 Pfd. melirte Sayette von feiner Qualität; 4) circa 20 Pfd. melirte Sayette von mittlerer Qualität; 5) circa 20 Pfd. Merino und Baumwolle von verschiedenen Farben; 6) 30 bis 40 Pfd. Wollengarn von dunkeler und hellblauer Farbe; 7) circa 10 Pfd. s. g. Flammenstickwolle von sehr verschiedenen Farben; 8) 6 Stück gewebte wollene Unterjacken von blauer und melirter Farbe; 9) 3 bis 4 Stück baumwollene gewebte Unterjacken von hellblauer Farbe; 10) ein Dutzend baumwollene gewebte Frauen- und Mannsstrümpfe verschiedener Farbe; 11) zwei bis drei Dutzend sayettene gewebte und gestrickte Strümpfe von verschiedenen Farben und Größen; 12) einige Dutzend gestrickte wollene Manns- und Frauenstrümpfe von weißer und blauer Farbe; 13) ein Paar Schinken von ungefähr 25 Pfd.

Indem ich vor dem Ankaufe dieser Gegenstände warne, ersuche ich Jeden, welcher über den Verbleib oder den Dieb derselben Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde darüber Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 15. September 1857. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 1553.) Diebstahl in der Gemeinde Wald.

In der Nacht vom 7. zum 8. d. M. ist im sogenannten Linderskothen, Gemeinde Wald, mittelst Einbruchs und Einsteigens 1 Zinkeimer mit kupfernem Krahnen, 1 schwerer Schlaghammer, 1 gewöhnlicher Hammer, ½ Buch grau Packpapier, 1 einfache schwarze Schnupftabacksdose, 1 Vorschlägerhammer, 1 eiserne etwa 13 Pfd. schwere Schleifachse, gez. F. P. und W. A., — 2 desgl. eine circa 14 Pfd., die andere 8—9 Pfd. schwer, diese mit einem Kreuze bezeichnet, 1 schwerer gußeiserner Schlaghammer von circa 9 Pfd., und 1 desgl. von circa 4 Pfd., 1 viereckiges Stück Eisenband, 1 blaue leinene Jacke mit 6 weißen beinernen Knöpfen, 2 zinnerne Eßlöffel, eine Parthie Messer, 1 kleiner Hammer, 1 Nadelkocherhalter zum Gebrauche beim Schleifen, 1 kupferner Topf mit Handgriff, mehre abgebrochene Messer und altes Eisenwerk, ½ Dutzend Tranchirmesser, gez. „Castel", und ½ Dutzend feine Tischmesser, alle fertig geschliffen, gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb, oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Kenntniß hat, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Elberfeld den 11. September 1857. Der Ober-Prokurator: Seriba.

(Nr. 1554.) Diebstähle bei Ruhrort.

In der Nacht vom 26. auf den 27. August c. sind aus einer in einem Eisenbahnwagen auf dem Bahnhofe zu Ruhrort stehenden Commode folgende Sachen gestohlen worden: a) ein goldener Halsschmuck; b) ein goldener Ring, gez. H. &. E. V. S.; c) ein goldener Ring mit Haarflechte, gez. S. V. S.; d) ein goldener Ohrring in länglicher Form; e) eine goldene Brosche; f) eine Dose mit Spitzen und Hauben; g) mehrere Muscheldosen mit Bändern; h) mehrere seidene Tücher, Schürzen, Kragen ꝛc.

Ferner ist in der Nacht vom 14. auf den 15. d. M. von dem Hüttenplatze der Deutsch-Holländischen Aktien-Gesellschaft ein messingener Krauenschlüssel von einer Pumpe gestohlen worden.

Indem ich diese Diebstähle zur öffentlichen Kenntniß bringe und vor dem Ankaufe der gestohlenen Gegenstände warne, ersuche ich Alle, welche über den Dieb oder den Verbleib derselben Auskunft geben können, mir oder der nächsten Polizeibehörde darüber sofort Anzeige zu machen. Duisburg den 16. September 1857.

Königl. Staats-Anwaltschaft: Loerbrocks.

(Nr. 1555.) Diebstahl zu Wachtenbrink in der Gem. Damm.

Am 5. September c. wurden aus einer Wohnung zu Wachtenbrink in der Gemeinde Damm folgende Gegenstände entwendet: ein schwarz tuchener Ueberrock, ein grauer Rock von Sommerstoff, eine lange blaue tuchene Hose, eine schwarze Sammetweste, eine wollene Weste mit dunkelrothem Grunde und hellrothen Blumen, ein neuer blauer Kittel von Cotton, ein roth seidenes Halstuch, ein grün und hellblau karrirtes seidenes Halstuch, ein Packet Taback ¼ Pfd., ein Stück Leinewand von 13 Ellen, drei Ellen gedrucktes Cotton blau und grau karrirt, an Geld: drei harte Thaler, drei Stück ⅙ Thaler und 1 Stück 1/12 Thaler und mehrere Documente und Papiere.

Warnend vor dem Ankaufe, ersuche ich Jeden, welcher über den Verbleib dieser Sachen oder den Dieb Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen. Wesel den 10. September 1857. Der Staats-Anwalt.

(Nr. 1556.) Diebstahl zu Weselerwald.

In der Zeit vom 4. bis 6. September c. sind aus einer Wohnung zu Weselerwald folgende Gegenstände entwendet worden: ein goldener Ring mit einem Plättchen, auf welchem sich die Buchstaben B. B. K. und M. L. H. gravirt befanden, ein goldenes Halsschlößchen mit einem rothen Steinchen, an welchem zwei kleine Kettchen am Ende mit Kügelchen versehen, hingen, ein Paar dunkelbraune sayettene Frauenstrümpfe, ein Paar halbbraune bereits angestrickte sayettene Frauenstrümpfe, ein Pillen-Döschen, in welchem sich 12 Sgr., aus einem ⅓ Thalerstück und das übrige aus Kupfermünze bestehend, befanden, und ein Stück Tischzeug, sogenanntes Gänseauge, von 15 Ellen.

Vor dem Ankaufe warnend, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib dieser Sachen oder den Dieb Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen. Wesel den 10. September 1857. Der Staats-Anwalt.

(Nr. 1557.) Diebstahl in der Gemeinde Overbeck.

Am 11. September c. sind aus einer Wohnung in der Gemeinde Overbeck mittelst Einbruchs folgende Gegenstände entwendet worden: zwei Stück Leinewand von je 15 Ellen, ein Stück Leinewand von 9 Ellen, ein blau und weiß gestreifter Kissenüberzug von Cotton und eine silberne zweihäusige Taschenuhr mit römischen Ziffern. Letztere war noch mit einem dritten Gehäuse von Kupfer versehen, auf welchem sich nahe beim Stift die Zahl 4 eingeschlagen befand. Auch befand sich an derselben eine schwarze Kordel und ein großer kupferner Schlüssel.

Vor dem Ankaufe warnend, ersuche ich Jeden, welcher über den Verbleib der Sachen oder den Dieb Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel den 18. September 1857. Der Staats-Anwalt.

---

nicht einlassen, sondern werden solche unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden.

Auf der Anlage sind zugleich die Nummern derjenigen Schuldverschreibungen der Anleihen von 1848. 1850. 1852. 1854. und 1855 A., welche bis zum Monat September 1856 ausgelooſt und gekündigt, aber bis jetzt noch nicht realisirt und nicht mehr verzinslich sind, mitabgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 12. März d. J. ausgelooſten und gekündigten Schuldverschreibungen der Anleihe von 1848 wird auf das an demselben Tage bekannt gemachte Verzeichniß derselben Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-, den Kreis-, Steuer-, Forst-, Kämmerei- und anderen Communal-Kassen sowie auf den Büreaus der Landräthe, Magistrate und Domainen-Rentämter zur Einsicht offenliegt.

Berlin den 15. September 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet.

(Nr. 1566.) Das Lehrerinnen- ꝛc. Seminar zu Kaiserswerth betr.

In Kaiserswerth a/Rh. besteht seit 21 Jahren ein Seminar für Kleinkinderlehrerinnen und Kinderpflegerinnen in Privathäusern (sogenannte Bonnen) und seit 17 Jahren auch ein Seminar für Elementar- und Industrie-Lehrerinnen, so wie für Lehrerinnen an höheren Töchterschulen und Erzieherinnen. Das Seminar ist ein Zweig der dortigen Diakonissen-Anstalt und sind bis jetzt in demselben 191 Lehrerinnen für Elementar- und höhere Töchterschulen und 572 Kleinkinderlehrerinnen und Kinderpflegerinnen gebildet. Gegenwärtig befinden sich durchschnittlich einige 40 Seminaristinnen in dem Institute.

Die Bedingungen der Aufnahme in dasselbe sind folgende:

I. Zur Vorbildung als Elementar- und Industrie-Lehrerin und als Erzieherinnen müssen die Eintretenden über 18 und unter 40 Jahren sein, mit Gesundheit und Gewandtheit des Körpers, wozu besonders eine gute Brust gehört, Liebe zu den Kindern und Heiterkeit des Gemüths verbinden, einige Lehrgabe besitzen, namentlich auch Anlage zum Singen. Sie müssen daher die gebräuchlichsten leichten Choräle singen können, etwa 40 der gebräuchlichsten Kirchenlieder auswendig wissen, einen leichten Aufsatz ohne orthographische und grobe sprachliche Fehler mit guter Hand schreiben, die 4 Species in unbenannten, benannten, ganzen Zahlen und Brüchen rechnen können, auch in Geographie, Naturgeschichte und vaterländischer Geschichte nicht unwissend sein. Sodann müssen sie das Stricken und etwas Nähen verstehen. Ein Anfang im Klavierspielen ist erwünscht. Vor Allem gehört aber dazu eine klare, lebendige Heilserkenntniß. Der Cursus dauert 2 Jahre. Das Kost- und Unterrichtsgeld beträgt für das Semester 60 Rthlr. Nach vollendetem Cursus werden die Seminaristinnen in dem Seminar unter der Leitung eines Commissars des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums geprüft und erhalten nach bestandener Prüfung ein Zeugniß, in gleicher Weise wie die in einem Königlichen Seminar ausgebildeten Lehrerinnen.

Wer sich zur Erzieherin in einer Familie oder zur Lehrerin für eine höhere Töchterschule ausbilden will, muß länger als 2 Jahre in dem Seminare bleiben, wenn nicht ganz besondere Vorkenntnisse mitgebracht werden.

II. Zur Vorbildung für den Dienst in Kleinkinderschulen müssen die Eintretenden in der Regel über 17 und unter 40 Jahre sein, müssen gut lesen, schreiben und etwas rechnen können, auch in der biblischen Geschichte bewandert sein und mit Gesundheit und Gewandtheit

des Körpers, wozu besonders eine gute Brust gehört, Liebe zu Kindern und Heiterkeit des Gemüths verbinden, sodann einige Lehrgabe, namentlich auch Anlage zum Singen haben. Vor Allem aber gehört dazu eine klare, lebendige Heilserkenntniß.

Der Lehrcursus dauert 10 Monate in 2 Semestern.

Das Semester kostet 60 Rthlr.

Die Aufnahmetermine sind vorläufig auf 1. Mai und 15. Oktober festgesetzt; die passendste Zeit zum Eintritt ist der 1. Mai.

Die Meldungen zur Aufnahme sind mehrere Monate vorher schriftlich, oder, wenn die Aspirantinnen in der Nähe von Kaiserswerth wohnen, am besten persönlich bei dem Inspector der Diakonissen-Anstalt Pfarrer Dr. Fliedner zu machen, mit Beibringung von 6 Schriftstücken

1) eines, von der Aspirantin selbstständig verfaßten Lebenslaufes;
2) eines Sittenzeugnisses von ihrem Seelsorger;
3) eines Schulzeugnisses;
4) eines Gesundheitszeugnisses, von dem nächsten Gerichtsarzte;
5) eines Geburtsscheines auf freiem Papier;
6) einer hinreichenden, schriftlichen Garantie für die richtige monatliche Vorausbezahlung des Kostgeldes.

Die besonderen Bedingungen werden darauf den Aspirantinnen mitgetheilt werden. Beim Eintritt ins Seminar haben sich dann dieselben noch einer Prüfung zu unterwerfen. Nach Ausfall derselben, so wie nach den Leistungen in dem ersten Vierteljahre wird die Direction des Seminars entscheiden, ob die Seminaristin zu dem gewählten Berufe ausgebildet werden kann.

Vorstehende aus einer Mittheilung der Direction des Seminars zu Kaiserswerth entnommene Nachricht wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Coblenz den 19. September 1857. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1567.) Die Aushändigung von Quittungs-Bescheinigungen über eingezahlte Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Gelder betr. II. S IV. Nr. 1207.

Den Erwerbern von Domainen- und Forst-Grundstücken, so wie den Reluenten domanialer Abgaben wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vorschriftsmäßig bescheinigten Quittungen unserer Hauptkasse über die, in den Monaten Mai und Juni d. J. in Voll- und Rest-Zahlungen erlegten Domainen-Veräußerungs- und Ablösungsgelder den betreffenden Rentämtern zur Aushändigung zugestellt worden sind. Düsseldorf den 22. September 1857.

(Nr. 1568.) Die Verpflegung der Truppen betr. I. S. IV. Nr. 5260.

Auf unsere Bekanntmachung vom 25. v. M. (Amtsblatt Nr. 49) Bezug nehmend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß die in unserm Verwaltungsbezirke stationirten Truppen für den Monat Oktober c. an extraordinairem Zuschusse zur Beschaffung der großen Victualien-Portion 2 Sgr. 4 Pf. und der kleinen Portion 11 Pf. erhalten.

Düsseldorf den 26. September 1857.

(Nr. 1569.) Die evangel. Haus-Collekte zur Aufbringung der Kosten der Kirchen-Reparatur in Rellinghausen betr. I S. V. Nr. 5044.

Nachdem das Königl. Consistorium zur Aufbringung der Kosten der Kirchen-Reparatur in Rellinghausen eine evangel. Kirchen-Collecte in den Gemeinden des Kreises Dui-

bewilligt hat, (Amtsblatt-Bekanntmachung vom 13. v. M. Nr. 47) hat der Herr Ober-Präsident auch eine evangel. Haus-Collecte zu diesem Zwecke in dem gedachten Kreise durch besondere Deputirte abzuhalten genehmigt.

Indem wir nachstehend die zur Abhaltung der Collecte designirten Deputirten namhaft machen, bemerken wir, daß wir dem Antrage des Presbyteriums entsprechend, gestattet haben, daß die Collecte in den Monaten Oktober, November und Dezember d. J. abgehalten werde. Die Ertrags-Nachweise ist uns bis zum 15. Januar k. J. einzureichen.

1) Grubenverwalter Ansorge,
2) pens. Steiger Carl Hünninghaus,
3) Landwirth H. Stens gt. Wensthoff,
4) „ H. Schürmann,
5) „ Heinr. Westermann,
6) „ Johann Hinderfeld,
7) „ Arnold Müller,
8) „ Gustav Rükels,
9) Schichtmeister Theoder Müller,
10) Bergmann Wilhelm Hebestadt,
11) Schmiedemeister Julius Rüping,
12) Georg Unterburg,
13) Ernst Kleinofen,
14) Bäcker Wilh. Kremer,
15) „ Wilh. Köhne,
16) Schuhmacher Johann Koch,
17) Lehrer Haastert,
18) Landwirth Wilh. Schürmann,
19) Müller Theodor Moreau, und
20) Pfarrer Spies.

Düsseldorf den 21. September 1857.

(Nr. 1570.) Den Taxpreis der Blutegel betr. I. S. II Nr. 7769.

Zufolge Verfügung des Herrn Ministers der ꝛc. Medizinal-Angelegenheiten vom 19. d. M. ist der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1. v. M. bis Ende März k. J. auf 2 Sgr. 6 Pf. festgesetzt.

Düsseldorf den 23. September 1857.

(Nr. 1571.) Den Schutz der Meliorations-Anlagen in den Niers- und Nordkanal-Niederungen betr. I. S. III. Nr. 7110.

In Nr. 51 unseres diesjährigen Amtsblatts, worin die Polizei-Verordnung zum Schutz der Meliorations-Anlagen in den Niers- und Nordkanal-Niederungen publizirt wird, hat sich Eingangs der gedachten Verordnung Seite 639 Zeile 7 von unten ein Irrthum vorgefunden, indem Vorst als zum Kreise Gladbach gehörend bezeichnet wird, während es heißen muß „Vorst im Kreise Kempen".

Düsseldorf den 19. September 1857.

(Nr. 1572.) Die Ergänzung der Handelskammer für Essen, Werden und Kettwig betr. I. S. III. Nr. 7069.

Bei der Handelskammer für Essen, Werden und Kettwig trifft die Reihe des Ausscheidens die Mitglieder: Theodor Sprenger für Essen; Omar Teschemacher für Werden; Carl

Schmale für Kettwig, sowie die Stellvertreter: Julius Baedecker für Essen; S. Mittweg für Werden; H. Scheidt für Kettwig.

Es sind wieder- resp. neu-gewählt worden, als Mitglieder: L. Huyssen für Essen; C. Forstmann für Werden; Carl Braus für Kettwig; als Stellvertreter: Julius Baedecker für Essen; Omar Teschenmacher für Werden; Joh. W. Eickelberg jun. für Kettwig, welcher Letztere jedoch das Stellvertreteramt nur auf Ein Jahr übernommen hat.

Düsseldorf den 19. September 1857.

(Nr. 1573.) Den verlornen Gewerbeschein des F. Coenen zu Elfgen betr. II. S. III. Nr. 7162.

Der Fruchthändler Wilhelm Engelbert Coenen zu Elfgen hat angeblich den ihm unterm 2. März c. sub Nr. 6601 von uns ertheilten Gewerbeschein zum Handel mit Getreide, Heu, Stroh ꝛc., zwischen Elfgen und Belmen verloren.

Dieser Schein wird daher für ungültig erklärt.

Düsseldorf den 23. September 1857.

(Nr. 1574.) Die besetzte evangel. Seelsorger-Stelle im Arresthause zu Elberfeld betr.

Der Predigtamts-Candidat Carl Riemschneider ist als evangel. Seelsorger bei dem Königl. Arresthause zu Elberfeld angestellt worden.

Düsseldorf den 26. September 1857.

(Nr. 1575.) Die Agentur des Wilhelm Steinert zu Eppinghofen betr. I. S. III. Nr. —

Der Wilhelm Steinert zu Eppinghofen bei Mülheim a. d. R. ist als Agent der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Anstalt zu Magdeburg concessionirt worden.

Düsseldorf den 23. September 1857.

(Nr. 1576.) Die Agentur des Julius Hollmann zu Essen betr. I. S. III. Nr 2645.

Der Julius Hollmann zu Essen ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig concessionirt worden.

Düsseldorf den 19. September 1857.

(Nr. 1577.) Erfindungs-Patent betr.

Dem Mechanikus H. P. Kreiner zu Berlin ist unter dem 19. September 1857 ein Patent:

> auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Hebepumpe, insoweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 23. September 1857.

(Nr. 1578.) Erfindungs-Patent betr.

Dem Schriftsteller A. Bernstein zu Berlin ist unter dem 26. September 1857 ein Patent:

> auf einen als neu und eigenthümlich erkannten Commutator-Schlüssel zu telegraphischen Zwecken, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 29. September 1857.

(Nr. 1579.) Erfindungs-Patente betr.

Dem Tischlergesellen August Mekelburg in Berlin ist unter dem 22. September 1857 ein Patent:

auf eine Parallelschraubstock, in so weit derselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 22. September 1857 ein Patent:

auf eine Vorrichtung zum Schleifen optischer Gläser, soweit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker Eduard Boissier zu Berlin ist unter dem 22. September 1857 ein Patent:

auf eine durch Modell und Beschreibung erläuterte Sonnenuhr, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 26. September 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1580.) Die Postdampfschiffs-Verbindung zwischen Stettin und Kopenhagen betr.

Die Post-Dampfschifffahrten zwischen Stettin und Kopenhagen, welche zur Zeit wöchentlich zweimal stattfinden, werden nach der Fahrt von Stettin am Sonnabend den 26. d. M. nur einmal wöchentlich und zwar in folgender Weise fortbestehen:

aus Stettin: Freitag Mittags, nach Ankunft des von Berlin des Morgens abgehenden Eisenbahnzuges;

in Kopenhagen: Sonnabend früh;

aus Kopenhagen: Dienstag 3 Uhr Nachmittags;

in Stettin: Mittwoch Vormittags, berechnet auf den Anschluß an den des Mittags nach Berlin abgehenden Eisenbahnzug.

Die auf eine wöchentlich einmalige Fahrt beschränkte Verbindung beginnt von Kopenhagen am Dienstag den 29. September, und von Stettin am Freitag den 2. Oktober d. J.

Berlin den 22. September 1857. General-Post-Amt: Schmückert

(Nr. 1581.) Die gerichtliche Bevormundung der Wwe. C. E. Kaiser geb. Funk von Remscheid betr.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts hierselbst vom 27. Juli c. ist die geschäftslose Catharina Elisabeth Funk, Wittwe des Schmiedes Friedrich Kaiser, zu Remscheid wohnend, und in der Departemental-Irrenanstalt zu Düsseldorf sich aufhaltend, für unfähig erklärt ihrer Person und ihrem Vermögen vorzustehen und deshalb verordnet worden, daß sie unter Vormundschaft gestellt werde.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks werden hiervon in Gemäßheit des Art. 501 d. B.G.B. und des §. 18 der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld den 21. September 1857. Der Ober-Prokurator: Scriba.

(Nr. 1582.) Einen auf Reeser-Eiland erhängt gefundenen Unbekannten betr.

Am 21. September c. ist auf Reeser-Eiland am sogenannten Schleußchen an einem Weidenbaume eine unbekannte Mannsperson erhängt gefunden worden. Dieselbe stand in den 30—40 Jahren, war 5 Fuß 6 Zoll groß, hatte blondes Haar, breite Stirn, blonde Augenbrauen, große Nase, großen aufgeworfenen Mund, schwarzen Bart, anscheinend seit einigen Tagen nicht rasirt, längliches Gesicht und schlanke Statur.

Bekleidet war dieselbe mit einem schwarz seidenen wenig abgenutzten Hute, einem schwarz seidenen abgetragenen Tuche, einem sehr abgetragenen schwarzen Tuchrocke mit Orleans-Futter in den Schößen, einer abgetragenen grauen und weißen Burkinhose, einer gewebten baumwollenen Unterhose, einem Hemde von Baumwolle mit kleinen Falten auf der Brust und Halbstiefel mit Aufsatz-Stücken.

Ich ersuche diejenigen, welche über diese Person Auskunft geben können, davon mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen.

Wesel den 24. September 1857. Der Staats-Anwalt.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1583.) Kirchen-Diebstahl zu Kempen.

In der Nacht vom 18. auf den 19. d. M. sind aus der Kreuz-Kapelle zu Kempen mittelst Einbruchs folgende Gegenstände entwendet worden: 1) 2 silberne Kronen von Maria und dem Jesukinde; die Kronen waren von dünnem Silber gefertigt, der Rand bestand aus Eichenlaub mit Eicheln; die Spitzen der Kronen wurden von den Blättern gebildet, die hervorspringenden Stellen waren polirt; 2) 1 silberne Kette, circa eine Elle lang, von kleinen Muscheln; 3) eine silberne Kette, circa eine halbe Elle lang, mit ovalen Muscheln, welche in der Mitte eingebogen waren, so daß dieselben fast die Form einer 8 hatten; 4) sechs silberne gewöhnliche Kreuze, eins hiervon war gezeichnet: **E. H. 1823**, ein anderes **C. J.** und darunter **M. A. M**; die andern Kreuze, welche nicht genauer beschrieben werden können, waren mit: **J. H. S.** (das H mit Kreuz und Nägeln verbunden) gezeichnet; 5) drei silberne Medaillons, auf zwei von diesen war das Bildniß des Papstes Pius VII. erhaben eingeprägt; 6) ein silbernes Herz, circa zwei Zoll groß.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu ertheilen vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige davon zu machen. Cleve den 24. September 1857. Der Ober-Prokurator: Buß.

(Nr. 1584.) Diebstahl zu Ruhrort.

In der ersten Hälfte dieses Monats ist aus einem Hause zu Ruhrort ein Frauenkleid von violetem Thibet, welches an den Aermeln mit Sammetband besetzt und mit einem alten kattunen Kleide gefüttert war, gestohlen worden.

Indem ich vor dem Ankaufe dieses Kleides warne, fordere ich Jeden, der über den Verbleib oder den Dieb desselben Auskunft geben kann, auf, mir oder der nächsten Polizei-Behörde davon Anzeige zu machen.

Duisburg den 20. September 1857. Königl. Staats-Anwaltschaft: Loerbrocks.

Personal-Chronik.

(Nr. 1585.) Der Regierungs-Referendar von Müntz ist von der Königl. Regierung zu Münster an die hiesige Königl. Regierung versetzt und in das Collegium eingeführt worden.

(Nr. 1586.) Der Orts-Post-Kassen-Controlleur Oebbecke ist in gleicher Eigenschaft von hier zu dem Postamte in Köln, und in dessen Stelle der Orts-Post-Kassen-Controlleur van Bracht von Elberfeld an das hiesige Postamt versetzt worden.

Der Postsekretair Fischer ist von Köln in den hiesigen Bezirk versetzt, und demselben die kommissarische Wahrnehmung der Orts-Post-Kassen-Controlleur-Stelle beim Postamte in Elberfeld übertragen worden.

Der kommissarische Büreau-Beamte Postsekretair Gottbrecht ist zum Ober-Post-Sekretair ernannt, und als Büreau-Beamte bei der hiesigen Ober-Post-Direktion bestätigt worden.

Der Büreau-Beamte Ober-Post-Sekretair Nitschmann ist in gleicher Eigenschaft von hier zu der Ober-Post-Direktion in Halle a. S. versetzt worden.

Der Postmeister Munds ist von Remscheid nach Saarbrück versetzt, und demselben die Verwaltung des dortigen Post-Amts übertragen worden.

Der Post-Expedienten-Anwärter Geißler ist beim hiesigen Postamte als Post-Expedient etatsmäßig angestellt worden.

Die Verwaltung der Post-Expedition in Werden ist nach dem Ausscheiden des Post-Expediteurs Anger, dem zum Post-Expedienten angenommenen Post-Expeditions-Gehülfen Rudolph Anger kommissarisch übertragen worden.

Der Postmeister Kratz in Neuß und der Post-Sekretair Duelberg in Elberfeld sind mit Pension in Ruhestand getreten.

Der Briefträger Littmann in Wesel ist aus dem Postdienste für immer entlassen worden. Düsseldorf den 23. September 1857. Der Ober-Post-Direktor.
In Vertretung: Eickholt.

(Nr. 1537.) Der Candidat Conrad Boerner ist provisorisch auf 2 Jahre zum Hülfslehrer an der Realschule zu Mülheim a. d. R. ernannt worden.

(Nr. 1588.) Der an der kath. Elementarschule zu Holt, Kreises Geldern, seither provisorisch angestellte Lehrer Hermann Haussen ist definitiv bestätigt worden.

(Nr. 1589.) Dem Barbirer Adam Hubert Zabel ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen chirurgischen Hülfsleistungen zu Jüchen auf jedesmalige besondere Anordnung einer als Wundarzt approbirten Medizinal-Person ertheilt.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 56. Düsseldorf, Mittwoch den 7. Oktober **1857.**

(Nr. 1590.) Gesetzsammlung, 52tes Stück.

Das zu Berlin am 26. September 1857 ausgegebene 52te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4768. Allerhöchster Erlaß vom 23. März 1857, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Mai 1856 aufzunehmende Staatsanleihe von 7,680,000 Thlr.

Nr. 4769. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Aken-Rosenburger Deichverbandes im Betrage von 100,000 Rthlrn. Vom 17. August 1857.

Nr. 4770. Allerhöchster Erlaß vom 24. August 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Emmerich, Regierungsbezirks Düsseldorf.

Nr. 4771. Allerhöchster Erlaß vom 24. August 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Neukirchen, Regierungsbezirks Düsseldorf.

Nr. 4772. Statut des Blumenthaler Deichverbandes. Vom 31. August 1857.

Nr. 4773. Allerhöchster Erlaß vom 31. August 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Berlin-Kasseler Staatsstraße bei Roßla über Kelbra bis zur Fürstlich Schwarzburg-Sonderhausenschen Landesgrenze in der Richtung auf Sondershausen.

Nr. 4774. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der Dampfmühlen-Aktiengesellschaft Witten. Vom 9. September 1857.

(Nr. 1591.) Die erledigte evang. Pfarrstelle zu Steeg betr.

Die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Steeg (Kreissynode Coblenz) ist erledigt und wird demnächst durch uns wieder besetzt werden.

Meldungen um dieselbe werden wir bis zum 20. Oktober d. J. entgegensehen.

Coblenz den 12. September 1857. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1592.) Die Empfehlung einer Schrift über die zweckmäßige Einrichtung der Kranken-Anstalten betr. I. S. II. Nr. 7864.

Der Geheime Regierungs-Rath und Verwaltungs-Director des Königlichen Charité-Krankenhauses zu Berlin, Dr. Esse, hat im Verlag von Enslin daselbst unter dem Titel: „Die Krankenhäuser, ihre Einrichtung und Verwaltung" eine Schrift herausgegeben, in welcher derselbe als Resultat seiner vieljährigen amtlichen Erfahrung die Grundsätze, nach denen Kranken-Anstalten, sowohl größeren als auch kleineren Umfangs, den Erfordernissen einer geregelten

Krankenpflege entsprechend anzulegen, einzurichten und zu verwalten sind, niedergelegt hat. Die Zweckmäßigkeit dieser Principien wird durch Mittheilung der Anwendung derselben bei bestehenden Instituten, welche sich den Ruf von Musteranstalten erworben haben, praktisch nachgewiesen und erläutert.

Für die Errichtung von Communal- und Kreis-Lazarethen, Irren-Anstalten und Privat-Krankenhäusern gewährt diese Zusammenstellung selbst in den Fällen, wo geringer Mittel wegen die Herstellung vieler der angegebenen speciellen Einrichtungen nicht vollständig ausführbar sein sollte, einen Anhalt, um wesentliche Fehler bei der Anlage zu vermeiden und eine zweckmäßige Anlage herbeizuführen.

Wir finden uns veranlaßt, in Folge einer Verfügung des Herrn Ministers der ꝛc. Medizinal-Angelegenheiten Excellenz vom 21. d. M. diese Schrift allen denjenigen Behörden und Vorständen der Armen-Verwaltungen angelegentlich zu empfehlen, welche die Errichtung von Kranken- und Wohlthätigkeits-Anstalten, so wie die Verbesserung der bestehenden, mit Sachgemäßem Ernste ins Auge gefaßt haben.

Düsseldorf den 29. September 1857.

(Nr. 1593) Die Ergänzung des Königl. Handelsgerichts zu Elberfeld betr. I S. III. Nr. 7156.

Mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 9. d. M. ist die Wiedererwählung der Handelsrichter:

Johann Peter Schlieper,
Alexander Simons,
Heinrich Ernst Schniewind und
Eduard Ringel,

unter Dispensation derselben von der Bestimmung des Art. 623 des Handels-Gesetzbuchs, sowie die Wiedererwählung der bisherigen Ergänzungsrichter:

Julius Prüsmann,
Gustav Petersen und
Wilhelm Fischer,

zu Ergänzungsrichtern, und die Wahl zum Ergänzungsrichter des

Kaufmanns Friedrich Schennis,

bei dem Königl. Handelsgericht zu Elberfeld bestätigt worden.

Düsseldorf den 29. September 1857.

(Nr. 1594.) Die Ergänzungswahlen für das Königl. Gewerbegericht zu Gladbach betr. I. S. III. Nr. 7233.

Bei dem Königl. Gewerbegerichte zu Gladbach trifft die Reihe des Ausscheidens die Mitglieder: 1) Hermann Bornefeld zu Gladbach; 2) Gustav Peltzer; 3) Joh. Heinrich Scheulen, beide zu Rheydt; 4) Friedr. Wilh. Neitzer und 5) Friedr. Feldhoff, beide zu Viersen; die Stellvertreter: 1) Gustav Bornefeld zu Gladbach; 2) Joh. Junkers; 3) Carl Eugen Ruhrberg, beide zu Rheydt; 4) Joh. Lüps zu Viersen und 5) Martin Grobben zu Süchteln.

Es sind neu resp. wiedergewählt und von uns bestätigt worden, als Mitglieder: 1) Hermann Bornefeld zu Gladbach; 2) Joh. Junkers; 3) Johann Heinr. Scheulen, beide zu Rheydt; 4) Friedr. Wilh. Neitzer zu Viersen und 5) Martin Grobben, zu Süchteln; als Stellvertreter: 1) Heinr. Löding zu Gladbach; 2) Gustav Peltzer und 3) Adam Gielessen, beide zu Rheydt; 4) Math. Joh. Lüps und 5) Joh. Heinr. Frentzen, beide zu Viersen. Düsseldorf den 26. September 1857.

(Nr. 1595.) Die katholische Haus-Collekte zur Aufbringung der Kosten für den Neubau einer zweiten katholischen Kirche zu Eupen betr. l. S. V. Nr. 5218.

Die Stadt Eupen besitzt bei einer Bevölkerung von ungefähr 12,800 Einwohnern, wovon circa 12350 der katholischen Kirche angehören, nur eine katholische Pfarrkirche, weshalb sich schon seit längerer Zeit das Bedürfniß fühlbar gemacht hat, daselbst ein zweites Pfarrsystem für die Katholiken zu errichten. Zur Aufbringung der hierfür erforderlichen Mittel hat sich schon vor 10 Jahren ein Komité dortiger Einwohner gebildet, welchem es gelungen ist, durch allmählige Beiträge und Schenkungen excl. des Ankaufspreises für Baustelle, Pfarr- und Küsterwohnung ad 14000 Rthlr. ein Kapital von 8000 Rthlr. zusammen zu bringen. Zu der Errichtung eines dem Bedürfnisse entsprechenden Gotteshauses bedarf es aber nach dem darüber angefertigten Kostenanschlage einer Summe von 43000 Rthlr., zu deren Aufbringung die bei einer Bevölkerung, welche der großen Mehrheit nach aus armen Fabrikarbeitern besteht, in sehr bedrängten finanziellen Verhältnissen befindliche Gemeinde nur in geringem Maaße contribuiren kann.

Nachdem dem kathol. Kirchenvorstand zu Eupen eine Kirchen-Collekte in der Erzdiözese durch das General-Vicariate in Köln bewilligt worden, hat der Herr Ober-Präsident unter dem 15. Juli c. die Erlaubniß ertheilt, zu demselben Zwecke eine Haus-Collekte bei den katholischen Einwohnern in den Regierungsbezirken Köln, Aachen und dem diesseitigen Bezirke durch Deputirte abzuhalten.

Indem wir nachfolgend die zur Abhaltung dieser Collekte von dem Kirchenvorstande erwählten Deputirten namhaft machen, bemerken wir, daß dieselben, die sich übrigens nach den über das Collektiren bestehenden Vorschriften genau zu richten haben, mit den erforderlichen Legitimationen versehen sind.

1) Kaplan Schiffers,
2) do. König,
3) do. Cornet,
4) Joh. Leonh. Miessen,
5) Paul Voß,
6) Pet. Jos. Driessen,
7) Pet. Jos. Hennes,
8) Corn. Monfang,
9) Johann Hanseur,

sämmtlich aus Eupen.

Düsseldorf den 29. September 1857.

(Nr. 1596.) Die Haus-Collekte für die Rettungs-Anstalt auf dem Schmiedelhofe betr. l. S. V. Nr. 5253.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 25. Juli d. J. l. V. 3951 (Amtsbl. Nr. 44) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des Eduard Martell der Peter Biedenz die Haus-Collekte mit abhalten wird.

Düsseldorf den 1. Oktober 1857.

(Nr. 1597.) Belobung wegen Lebensrettung betr. l. S. II. Nr. 6673.

Der Cigarrenmacher Jakob Werring aus Emmerich hat am 26. Juli c. den Knaben Jakob Arntz daselbst, welcher an einer 20 Fuß tiefen Stelle in den Rhein gestürzt war, durch seine Entschlossenheit vom Tode des Ertrinkens gerettet. Diese lobenswerthe und menschenfreundliche That bringen wir hierdurch anerkennend zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf den 18. September 1857.

(Nr. 1598.) Die Aufenthalts-Ermittelung der Caroline van Grünenthal betr. I. S. II. Nr. 6106.

Behufs Vernehmung der unverehelichten Caroline van Grünenthal aus Nünhem im Königreich Holland, welche bis zum August v. J. in Waldhausen, Bürgermeisterei Gladbach als Dienstmagd gewohnt hat, bedarf es der Ermittelung des gegenwärtigen unbekannten Aufenthaltsortes dieser Person.

Wir veranlassen resp. ersuchen daher sämmtliche Polizeibehörden, welche über den Aufenthaltsort der rc. van Grünenthal Auskunft zu geben vermögen, hierüber uns eine nähere Mittheilung zukommen zu lassen.

Düsseldorf den 26. September 1857.

(Nr. 1599.) Verlorner Gewerbeschein betr. II. S. III. Nr. 7246.

Die Wittwe Anna Catharina Müller, geb. Blau zu Elberfeld hat den ihr am 2. Januar d. J. unter der Nr. 2402 ausgefertigten Gewerbeschein zum Aufstellen eines Karussels verloren. — Dieser Gewerbeschein wird hierdurch für ungültig erklärt.

Düsseldorf den 28. September 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1600.) Die Herkunftsermittelung eines zu Dortmund wahrscheinlich ausgesetzten und verlassenen 2½ Jahr alten Knabens betr.

Am Abende des 22. d. M., zwischen 9 und 10 Uhr, wurde in hiesiger Stadt, in der Nähe der katholischen Kirche, am Eingange zum Klostergarten, ein Knabe in hülflosem Zustande aufgefunden.

Das Kind, anscheinend 2½ Jahr alt, von gesundem Körperbau, war mit einem leinenen Hemde, blauwollenen Unterrocke, blau weißkarrirten halbwollenen Kleide, weiß baumwollenen Schmutzkittel, weiß baumwollenen Strümpfen, schwarz stoffenen Stiefeln und einem grauen Filzhute bekleidet.

Die bisher veranlaßten Ermittelungen blieben erfolglos. Viele Gründe deuten auf Aussetzung des Kindes durch seine Eltern hin. Die Kleidungsstücke lassen auf nicht unbemittelte Eltern schließen. Wahrscheinlich wurde das Kind mittelst der Eisenbahn aus größerer Ferne hierhergebracht.

Jedermann, der über die Herkunft dieses Kindes Kenntniß erlangt, wird dringend ersucht, seine Wissenschaft der nächsten Polizeibehörde oder der unterzeichneten Stelle kund zu geben, sämmtliche Sicherheitsbehörden aber werden aufgefordert, auf die Eltern zu vigiliren, im Falle der Ermittelung solche zu verhaften und uns vorzuführen, auch über etwaige Verdachtsmomente uns Nachricht zu geben.

Dortmund den 26. September 1857. Königl. Staats-Anwaltschaft.

(Nr. 1601.) Die Publikation strafrechtlicher Urtheils-Auszüge betr.

In nachfolgendem Verzeichnisse werden die in unserem Departement im IIIten Quartal des laufenden Geschäftsjahres ergangenen rechtskräftigen Strafurtheile nach Vorschrift des §. 30 des Strafgesetzbuchs bekannt gemacht.

Hamm den 17. September 1857.

Königliches Appellationsgericht, Kriminal-Senat: Weyer.

Nr.	Namen, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
1	Lohner, Wilhelm, Tagelöhner, Ehefr. Margaretha geb. Fergen zu Duisburg.	Diebstahl im zweiten Rückfalle.	Drei Jahre Zuchthaus und fünf Jahre Polizeiaufsicht.
2	Brinkhoff, Wilhelm, Tagelöhner aus Alpen.	Schwerer Diebstahl.	Zwei Jahre Zuchthaus und zwei Jahre Polizeiaufsicht.
3	Neuhaus, Eduard, Schneider aus Haazopf.	do.	Zwei Jahre Zuchthaus und zwei Jahre Polizeiaufsicht.
4	Cassi, Franz, Tagelöhner aus Essen.	Dritter Diebstahl.	Zwei Jahre Zuchthaus und zwei Jahre Polizeiaufsicht.
5	Klöpper, Henriette, ohne Gewerbe aus Hamm.	Einfacher Diebstahl im zweiten Rückfalle.	Zwei Jahre Zuchthaus und zwei Jahre Polizeiaufsicht.
6	Grube, Wilhelm, Fabrikarbeiter zu Camen.	Versuchter schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfall und leichte Körperverletzung.	Fünf Jahre Zuchthaus und zehn Jahre Polizeiaufsicht.
7	Brüning, Friedrich, Handelsmann zu Soest.	Drei schwere und sechs einfache Diebstähle im wiederholten Rückfalle und zwei Unterschlagungen.	Zwölf Jahre Zuchthaus und zehn Jahre Polizeiaufsicht.
8	Rott, Heinrich, Tagelöhner aus Berge.	Ein einfacher und zwei schwere Diebstähle im dritten Rückfall.	Acht Jahre Zuchthaus und zehn Jahre Polizeiaufsicht.
9	Langert, Franz Heinrich, Tagelöhner aus Blankenhagen bei Gütersloh.	Schwerer Diebstahl im Rückfall.	Drei Jahre Zuchthaus und fünf Jahre Polizeiaufsicht.
10	Rahe, Johann Heinrich, Zimmermeister aus Camen.	Vorsätzlicher Meineid.	Zwei Jahre Zuchthaus.
11	Kalle, Wilhelm, Lumpensammler aus Wickede.	Meineid.	Drei Jahre Zuchthaus.

Mrs. Mary Ann Hall	Hallville	Rev. Wm. Hall
Mrs. Mary Ann Hall	Hallville	Rev. Wm. Hall

Mrs. Mary Ann Hall, wife of Rev. Wm. Hall, died at Hallville, Texas, on Tuesday, March 3, 1846.

Mrs. Mary Ann Hall	Hallville	Rev. Wm. Hall
Mrs. Mary Ann Hall	Hallville	Rev. Wm. Hall

Mrs. Mary Ann Hall, wife of Rev. Wm. Hall, died at Hallville, Texas, on Tuesday, March 3, 1846.

Mrs. Mary Ann Hall	Hallville	Rev. Wm. Hall
Mrs. Mary Ann Hall	Hallville	Rev. Wm. Hall

Mrs. Mary Ann Hall, wife of Rev. Wm. Hall, died at Hallville, Texas, on Tuesday, March 3, 1846.

Mrs. Mary Ann Hall	Hallville	Rev. Wm. Hall
Mrs. Mary Ann Hall	Hallville	Rev. Wm. Hall

Mrs. Mary Ann Hall, wife of Rev. Wm. Hall, died at Hallville, Texas, on Tuesday, March 3, 1846.

Nr.	Namen, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafen.
25	Kraegeloh, Friedrich, Fabrikarbeiter in der Buntenbache bei Hagen.	Desgleichen.	Zwei Jahre Zuchthaus und zwei Jahre Polizeiaufsicht.
26	Jaeger, Friedrich, Ehefr. zu Hagen.	Raub.	Fünf Jahre Zuchthaus und fünf Jahre Polizeiaufsicht.
27	Rüttler, Wilhelm, Schmiedegesell zu Westerbauer.	Straßenraub.	Zehn Jahre Zuchthaus und zehn Jahre Polizeiaufsicht.
28	Huhn, Johann, Ackerknecht zu Garbeck.	Meuterei.	Zwei Jahre Zuchthaus und zwei Jahre Polizeiaufsicht.
29	Halfmann, Friedrich, Fabrikarbeiter in der Obergrüne.	do.	Zwei Jahre Zuchthaus und zwei Jahre Polizeiaufsicht.
30	Tremblau, Peter, Kanzlist zu Menden.	Urkundenfälschung.	Zehn Jahre Zuchthaus, 330 Thlr. Geldbuße event. drei Monate Zuchthaus und ein Jahr Polizeiaufsicht.
31	Herbers, Adolph, Blaufärber zu Neuenrade.	Mordversuch.	Fünfzehn Jahre Zuchthaus und zehn Jahre Polizeiaufsicht.
32	Kauermann, Heinrich Peter, Tagelöhner zu Wetter.	Einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfall.	Drei Jahre Zuchthaus und vier Jahre Polizeiaufsicht.
33	Tigges, Franz, Ackerknecht aus Bredenborn bei Hörter.	Schwerer Diebstahl.	Zwei Jahre Zuchthaus und zwei Jahre Polizeiaufsicht.
34	Grau, Wilhelm, Tagelöhner zu Hagen.	Beleidigung eines Beamten, Vermögensbeschädigung und einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfall.	Drei Jahre Zuchthaus und fünf Jahre Polizeiaufsicht.
35	Hartwig, Johann, Tagelöhner aus Westheim.	Einfacher Diebstahl im zweiten Rückfall.	Zwei Jahre Zuchthaus und fünf Jahre Verlust der Ehrenrechte.
36	Ribbert, Carl, Arbeiter aus Soest.	Diebstahl im zweiten Rückfall.	Drei Jahre Zuchthaus.
37	Wayandt, Mathias, Bergarbeiter aus Lippern.	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	Zwei Jahre Zuchthaus.

Nr.	Namen, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafen.
38	Unkel, Mathias, Bergmann aus Winkhausen.	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	Zwei und ein halb Jahr Zuchthaus.
39	Renzing, Heinrich, aus Frohnhausen.	Bigamie.	Zwei Jahre Zuchthaus.
40	Brunsbach, Franz Joseph, Gelbgießer aus Rottberg.	Münzfälschung.	Fünf Jahre Zuchthaus.
41	Gliedt, Hermann, Schachtmeister aus Heidhausen.	Verbreitung falschen Geldes.	Fünf Jahre Zuchthaus.
42	Gerund, Friedrich, Schreiner aus Werden.	do.	Fünf Jahre Zuchthaus.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1602.) Zu Düsseldorf gefundener wahrscheinlich gestohlener Kaffee betr.

Am 18. September d. J. ist hierselbst an der Communikations- und Neustraßen-Ecke ein Paket Kaffee, circa 8 Pfd. schwer, welches wahrscheinlich von einem Diebstahle herrührt, gefunden worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Eigenthümer oder die Herkunft obigen Paketes Auskunft zu geben vermag, sich dieserhalb bei mir, oder der hiesigen Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 25. September 1857. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 1603.) Diebstahl zu Isenbügel, Gemeinde Velbert, und Belohnung für Entdeckung des Diebes betr.

Am 23. d. M. sind zu Isenbügel, Gemeinde Velbert: 2 Mannshemden, gez. R. B., wovon eines ziemlich neu und fein, 1 Frauenhemd desgl., gez. W. S. und 2 fast neue Betttücher, gez. R. B. 4, gestohlen worden.

Ich bringe dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Bestohlene demjenigen, welcher den Dieb so zur Anzeige bringt, daß seine Bestrafung erfolgt, eine Belohnung von 5 Thalern zugesichert hat, und ersuche Jeden, der über den Verbleib der gestohlenen Sachen oder den Dieb Kenntniß hat, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Elberfeld den 28. September 1857. Der Ober-Prokurator: Seriba.

Personal-Chronik

(Nr. 1604.) Der hierher versetzte Regierungs-Assessor von Schütz ist am 2. Oktober c. in das Kollegium der hiesigen Königl. Regierung eingeführt worden.

(Nr. 1605.) Der Königliche Ober-Staats-Anwalt Graßhoff hier ist gestorben.

Hamm den 25. September 1857. Königl. Ober-Staats-Anwaltschaft.

(Nr. 1606.) Der seither an der kath. Elementarschule zu Moers provisorisch angestellte Lehrer Heinrich van Ditzhuysen ist definitiv bestätigt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 57. Düsseldorf, Mittwoch den 14. Oktober **1857.**

(Nr. 1607.) Gesetzsammlung, 53tes Stück.

Das zu Berlin am 30. September 1857 ausgegebene 53te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4775. Uebersetzung der Kartelkonvention, unterzeichnet von den Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs von Preußen und Sr. Majestät des Kaisers von Rußland, Königs von Polen, am $\frac{8.\text{ August}}{27.\text{ Juli}}$ 1857.

(Nr. 1608.) Die erledigte Hülfspredigerstelle in Remscheid betr.

Durch die Berufung des Hülfspredigers Emil Henckell zum zweiten Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Herdecke in Westphalen ist die Hülfspredigerstelle in Remscheid erledigt worden, und wird demnächst durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden.

Mit dieser Stelle ist ein Einkommen von 500 Rthlr. und bei Uebernahme des Religions-Unterrichtes an der höhern Bürgerschule von weitern 50 Rthlr. verbunden.

Coblenz den 18. September 1857. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1609.) Die Befugniß der Berg-Geschwornen und Berg-Inspectoren zur vorläufigen Straf-Festsetzung wegen bergpolizeilicher Uebertretungen betr. I. 8.. III. Nro. 7320.

Nach §. 2. des Reglements vom 30. September 1852 (J. M. Bl. S. 343. M. Bl. d. i. V. S. 259) steht der Befugniß zur vorläufigen Straf-Festsetzung wegen Uebertretungen auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1852 (G. S. S. 245) auch den mit der Handhabung der Polizei für einzelne Gegenstände betrauten Behörden in Bezug auf Uebertretungen derjenigen Straf-Vorschriften zu, welche die Gegenstände ihrer besonderen Polizei-Verwaltung betreffen und zwar mit Ausschließung der gewöhnlichen Orts-Polizei-Behörde.

Diese Bestimmung findet ebenfalls auf die Verwaltung der Berg-Polizei Anwendung, welche nach den Vorschriften des Allg. Land-Rechts Th. II Tit. 16 §. 82, der Verordnung vom 26. Dezember 1808 §. 8, des Edicts vom 21. Februar 1816 §. 10 und 13 und der Provinzial-Berg-Ordnungen den Berg-Behörden zusteht. In Folge dessen ist die Ausübung der Berg-Polizei mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Mai 1851 (G. S. S. 265) dem mitunterzeichneten Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf Grund des §. 27 des allegirten Gesetzes den Berg-Geschworenen (Revier-Beamten) und bei den Königlichen Bergwerken den Berg-Inspectoren ausschließlich und selbstständig übertragen worden. Die Befugniß zur vorläufigen Straf-Festsetzung wegen Uebertretungen bergpolizeilicher Straf-Vorschriften steht daher, wie wir auf Grund des §. 12 des Gesetzes vom 14. Mai 1852

(G. S. S. 245) hierdurch bestimmen, den Berg-Geschworenen in den ihnen angewiesenen Revieren und bei den Königlichen Bergwerken den Berg-Inspectoren zu. Wir veranlassen demnach das Königliche Ober-Berg-Amt die sämmtlichen Berg-Geschworenen und Berg-Inspectoren seines Districts durch die betreffenden Berg-Aemter mit der erforderlichen Anweisung zu versehen. Für das Straf-Verfahren bleibt das für die Orts-Polizei-Behörden erlassene Reglement vom 30. September 1852 maßgebend, soweit die Anwendung desselben nicht durch die besondere Stellung der Berg-Polizei-Verwalter ausgeschlossen wird.

Was insbesondere die Grenzen der Zuständigkeit für die vorläufige Straf-Festsetzung betrifft, so fallen selbige mit denjenigen der Berg-Polizei-Verwaltung überhaupt zusammen, deren Umfang durch die Objecte derselben: — die der Aufsicht der Berg-Behörden unterworfenen Berg- und Hütten-Werke und Aufbereitungs-Anstalten, die Unternehmer, Arbeiter und Beamten — und durch die doppelte Richtung der Berg-Polizei — auf den Schutz dieser Objecte gegen innere und äußere Störungen, und auf die Sicherung der Personen und des Eigenthums, überhaupt gegen Gefährdung durch den Betrieb der Werke — genau und vollständig begrenzt wird.

Die Befugniß der Berg-Polizei-Verwalter zur vorläufigen Straf-Festsetzung erstreckt sich daher auf alle Uebertretungen der Verordnungen:

a) zum Schutze der Personen und des Eigenthums, insofern dafür durch den Betrieb der Werke Gefahr entstehen kann;
b) zur Fürsorge gegen Raubbau, gegen Gruben-, Halden- und andere Brände, gegen Wetter-Noth, und Wasser-Durchbrüche;
c) in Bezug auf die Annahme und Entlassung der Arbeiter, auf die Arbeits-Dauer und die Arbeits-Zeit;
d) in Bezug auf die Erhaltung der Markscheiderstufen, auf die Anfertigung und Erhaltung der Grubenrisse;
e) aller übrigen im Interesse der Werke, der Unternehmer, Arbeiter und Beamten erlassenen Straf-Vorschriften.

Unter diesen Straf-Vorschriften sind jedoch selbstverständlich (außer den gesetzlichen Straf-Bestimmungen) nur diejenigen polizeilichen Verordnungen zu verstehen, welche entweder auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 von den Bezirks-Regierungen gemeinschaftlich mit den Ober-Berg-Aemtern erlassen, oder vor Emanation jenes Gesetzes nach Vorschrift des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 7. Januar 1845 (J. M. Bl. S. 34) von dem Ressort-Minister erlassen oder genehmigt und gehörig publizirt sind. Die sonst noch von den Berg-Aemtern und Ober-Berg-Aemtern erlassenen Straf-Reglements haben nur die Kraft disciplinarischer Vorschriften, deren Verbindlichkeit nicht auf ihrer Allgemeingiltigkeit, sondern nur auf dem Verhältnisse der disciplinarischen Unterordnung beruhen, in welchem die Arbeiter zu den Berg-Behörden in Folge der Knappschafts-Einrichtungen stehen.

Die Anwendung dieser Straf-Vorschriften folgt daher nicht den Regeln des Gesetzes vom 14. Mai 1852 und des Reglements vom 30. September 1852, vielmehr bleibt für dieselbe das bisher übliche Verfahren anwendbar, und die Berg-Geschworenen sind anzuweisen, die Ausübung dieser disciplinarischen Straf-Gewalt von der ihnen übertragenen polizeilichen Funktion der vorläufigen Straf-Festsetzung streng zu sondern.

Der Umfang, in welchem der Berg-Polizei-Verwalter innerhalb der Grenzen seiner Competenz von der Befugniß zur vorläufigen Straf-Festsetzung Gebrauch machen will, ist zwar im Allgemeinen seinem pflichtmäßigen Ermessen zu überlassen. Da jedoch die Ausdehnung einzelner Reviere so groß ist, daß die im §. 8. des Reglements vorgeschriebene Ermittelung

in vielen Fällen nur mit großen Kosten von dem Berg-Polizei-Verwalter selbst vorgenommen werden kann, so haben die Berg-Geschworenen, in den Revieren von solchem Umfange, der Straf-Festsetzung sich zu enthalten, und die Sache dem Polizei-Anwalt behufs der gerichtlichen Verfolgung anzuzeigen, sofern nicht die Beschaffenheit der Uebertretung an und für sich eine örtliche Untersuchung durch den Berg-Geschworenen erfordert.

Die Insinuation der Straf-Verfügungen ist durch den vereideten Berg-Boten, oder, wo solcher nicht angestellt ist, und bei größeren Entfernungen durch die Post zu bewirken. — Die Vollstreckung der festgesetzten Gefängniß-Strafen erfolgt in Ermangelung besonderer Gefängnisse durch Requisition der betreffenden Gerichts-Behörden.

Die Kosten der Ermittelungen, der Behändigung und Vollstreckung der Straf-Verfügung sind, falls dieselben von den Bestraften nicht beigetrieben werden können, von derjenigen Berg-Amts- oder Knappschafts-Kasse zu tragen, welcher die festgesetzte Geldstrafe nach den Bestimmungen der Provinzial-Berg-Ordnungen oder des Gesetzes vom 26. März 1856 (G. S. S. 225) zufließt.

Die im §. 29. des Reglements vorgeschriebene Aufsicht über die Handhabung der Befugniß zur vorläufigen Straf-Festsetzung wird in Bezug auf die Berg-Polizei-Verwalter von den vorgesetzten Berg-Aemtern ausgeübt, welche zur periodischen Prüfung der einzureichenden Straflisten und Strafbogen anzuweisen sind.

Die betreffenden Regierungen, Gerichts-Behörden und Beamten der Staats-Anwaltschaft sind von dem Inhalte dieses Erlasses in Kenntniß gesetzt. Der wesentliche Inhalt der getroffenen Anordnung ist von dem Königlichen Ober-Berg-Amte gemeinschaftlich mit den betreffenden Bezirks-Regierungen durch die Amts-Blätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin den 8. August 1857.

Der Minister für Handel ꝛc. Der Justiz-Minister. Der Minister des Innern.

Vorstehende Verfügung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf den 5. Oktober 1857.

(Nr. 1610.) Die evangel. Kirchen-Cobekte zum Bau einer Kirche zu Beyenburg im Kreise Lennep betr. I. S. V. Nr. 5335.

Der evangel. Ober-Kirchenrath hat der in der Bildung begriffenen evangel. Gemeinde an der Beyenburg im Kreise Lennep, eine Kirchen-Collecte in allen evangel. Kirchen der Provinz zur Errichtung einer Kirche bewilligt, welche von dem Königl. Consistorium auf Sonntag den 15. November c. zur Abhaltung festgesetzt worden ist.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die Herren Steuer-Empfänger unseres Bezirks an, die gesammelten Gaben in Empfang zu nehmen und an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Von den Herren Landräthen erwarten wir die Einsendung der Ertrags-Nachweisen bis zum 15. Dezember c.

Düsseldorf den 8. Oktober 1857.

(Nr. 1611.) Die Schulpfleger-Ernennung im kathol. Pflegekreis Goch betr. I. S. V. Nr. 4474.

Der Schulpfleger Pfarrer Aries zu Asperden ist wegen Kränklichkeit auf sein Ansuchen vom Schulpfleger-Amte entbunden und der Pfarrer Krumpe zu Nütterden an dessen Stelle zum Schulpfleger über die katholischen Schulen des Pflegekreises Goch ernannt worden.

Düsseldorf den 4. Oktober 1857.

(Nr. 1612.) Die Haus-Collekte für den Neubau der kath. Kirche zu Bottrop betr. l. S. V. Nr. 5329.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 24. August c. (Amtsbl. Nr. 49) bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß anstatt des Schulamts-Candidaten August Jürgens, der Schneidergesell Wilhelm Piekenbrock die fragliche Collekte im Kreise Grevenbroich abhalten wird. Düsseldorf den 5. Oktober 1857.

(Nr. 1613.) Die Ernennung des Bürgermeisters der Bürgermeisterei Kervenheim betr. I. S. II. Nr. 2963.

Der seitherige kommissarische Bürgermeister van Meenen wird auf Grund des §. 103 der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Kervenheim hierdurch ernannt.

Düsseldorf den 8. Oktober 1857.

(Nr. 1614.) Die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz de 1856 an die Stadtgemeinden Emmerich und Neukirchen betr. I. S. II. Nr. 3308.

Des Königs Majestät haben der Stadtgemeinde Emmerich, im Kreise Rees, sowie der Stadtgemeinde Neukirchen, im Kreise Solingen, deren Anträgen gemäß, nach bewirkter Ausscheidung aus ihren jetzigen resp. Bürgermeisterei-Verbänden die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai pr. zu verleihen geruht, und ist die Ausscheidung aus den gedachten Verbänden nach Maaßgabe der gepflogenen Verhandlungen von des Herrn Ministers des Innern Excellenz auf Grund des §. 9 der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 genehmigt worden. Düsseldorf den 5. Oktober 1857.

(Nr. 1615.) Erfindungs-Patent betr.

Der Baumwoll-Spinn- und Weberei Arlen zu Arlen bei Singen, im Großherzogthum Baden, ist unter dem 6. Oktober 1857 ein Patent:

auf eine Regulir-Vorrichtung für die Kettenbäume an mechanischen Webestühlen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 9. Oktober 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1616.) Die Eröffnung der Assisen zu Düsseldorf pro 4tes Quartal a. c. betr.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des Königl. Landgerichts zu Düsseldorf, für das IV. Quartal 1857, wird hiermit auf Montag den 9. November laufenden Jahres festgesetzt, und der Herr Appellations-Gerichts-Rath Bossier zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln den 29. September 1857.

Der Erste Präsident
des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes,
(gez.) Broicher.

Für gleichlautende Ausfertigung, der Ober-Sekretair: Wallraff.

(Nr. 1617.) Die Beziehungs-Anmeldung ausländischer steuerpflichtiger Zeitungen betr.

Gemäß einer Anordnung des Herrn Finanz-Ministers vom 24. v. M. sollen die bisher dem Bezieher ausländischer steuerpflichtiger Zeitungs-Blätter über jede einzelne Zeitung ertheilten Quartal-Quittungen außer Anwendung treten, die Bezieher dagegen verbunden sein, die von denselben für ein Quartal in Gemäßheit des §. 3 des Regulativs vom 21. Juni 1852 vor dem Bezuge der ersten Nummer zu declarirenden Zeitungen in einer desfallsigen Nachweisung in duplo aufzuführen; hiervon verbleibt ein Exemplar bei der Hebestelle, das andere wird mit Quittung versehen, dem Einzahler als Zahlungs-Ausweis zurückgegeben werden.

Indem ich die Anordnung zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß die betreffenden Steuerstellen angewiesen sind, die Nachweisungsformulare dem Declaranten unentgeldlich zu liefern.

Köln den 2. Oktober 1857.

Für den Provinzial-Steuer-Direktor.
Freusberg.

(Nr. 1618.) Die Postdampfschiff-Verbindung zwischen Stettin, Kopenhagen, St. Petersburg und Stockholm und zwischen Stralsund und Ystadt betr.

Die Postdampfschiff-Verbindung zwischen Preußen einer- und Rußland, Schweden und Dänemark andererseits findet folgendermaßen statt:

1) Zwischen Stettin und St. Petersburg:

wöchentlich einmal durch die Postdampfschiffe „Preußischer Adler" und „Wladimir",
aus Stettin: Sonnabend Mittags,
aus St. Petersburg (Kronstadt) Sonnabend Nachmittags.

Von Stettin geht der „Preußische Adler" ab: den 10. und 24. Oktober, der „Wladimir" dagegen den 17. und 31. Oktober, wonächst die Fahrten zwischen Stettin und St. Petersburg für dieses Jahr geschlossen werden.

2) Zwischen Stettin und Stockholm

wöchentlich einmal durch die Postdampfschiffe „Nagler" und „Nordstern",
aus Stettin: Dienstag Mittags,
aus Stockholm: Dienstag Morgens.

Von Stettin geht der „Nagler" ab den 6. und 20. Oktober u. s. w. jeden zweiten Dienstag, der „Nordstern" dagegen den 13. und 27. Oktober u. s. w. jeden zweiten Dienstag.

3) Zwischen Stralsund und Ystadt:

wöchentlich zweimal durch das Postdampfschiff „Eugenia",
aus Stralsund: Sonntag und Donnerstag Mittags,
aus Ystadt: Dienstag und Sonnabend früh.

4) Zwischen Stettin und Kopenhagen:

wöchentlich einmal durch das Postdampfschiff „Hekla",
aus Stettin: Freitag Mittags,
aus Kopenhagen: Dienstag 3 Uhr Nachmittags.

Die Passage- und Frachtgeld-Tarife, so wie überhaupt alle auf die Benutzung der Schiffe geltenden Bestimmungen können bei einer jeden Preußischen Postanstalt eingesehen werden.

Berlin den 4. Oktober 1857. General-Postamt: Schmückert.

(Nr. 1619.) Die Verpachtung der Domanial-Rhein-Oelgangs-Insel betr.

Am Dienstage den 27. d. M., Morgens 9 Uhr, wird auf dem Königl. Rentamts-Büreau zu Düsseldorf, Pfannenschoppenstraße Nr. 30, die Domanial-Rhein-Insel, gelegen am

Ausflusse der Erft, „die Oelgangs-Insel genannt", und bis zum 31. Dezember 1857 an Wilhelm Kaiser zu Heerdterbusch verpachtet, auf fernere 6 mit 3 kündbare Jahre nochmals einer Wieder-Verpachtung vor dem Königl. Domainen-Rathe Hellinger öffentlich ausgestellt.

Diese Insel enthält 24 Morgen 129,50 Ruthen Wardtholz und 19 Morgen 75,50 Ruthen Ackerland und können die Bedingungen auf dem Königl. Rentamte eingesehen werden.

Düsseldorf den 3. Oktober 1857.

(Nr. 1620.) Die Beschäftigungsnachweise der Notariats-Candidaten betr.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks erinnere ich an die baldige Erledigung meiner Verfügung vom 26. März 1850, welche im hiesigen Regierungs-Amtsblatt pro 1850 Seite 223 enthalten ist und die Berichterstattung über die bei ihnen beschäftigten Notariats-Candidaten betrifft. Düsseldorf den 3. Oktober 1857. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1621.) Diebstahl zu Gierath.

In der Nacht vom 17. auf den 18. September d. J. ist aus einem Hause zu Gierath mittelst Einbruchs ein noch neuer Sack von grauem Zwillich, enthaltend 2 neue Ketten schwarzer 30r Baumwolle, 75 Zeichen breit, ein fertiges circa 30 Ellen langes und ungefähr 1 Elle breites Stück Halbwolle von schwarzer Kette mit blau und braun geflammtem wollenem Einschlage und 1½ Pfund baumwollenes und ½ Pfund wollenes Garn gestohlen worden.

Indem ich vor dem Ankaufe dieser Gegenstände warne, ersuche ich Jeden, der über den Dieb resp. Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, dies mir oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Düsseldorf den 30. September 1857. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 1622.) Diebstahl zu Crefeld.

In der Nacht vom 23. auf den 24. September d. J. sind aus einem Hause am grünen Weg zu Crefeld mittelst Einbruchs und Einsteigens 40 Stücke einköpfige Bobinen, gez. I.S.E. mit glanzschwarzer Seide gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb resp. den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, dies mir oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Düsseldorf den 1. Oktober 1857. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 1623.) Diebstahl zu Karken, Kreis Heinsberg.

In der Nacht vom 19. auf den 20. d. M. sind aus einer Wohnung zu Karken, Kreis Heinsberg, gestohlen worden: 1) ein Coupon Stücksammt von hochbrauner Farbe, circa 21 Zoll breit, enthaltend ungefähr 12 Ellen, und 2) ein Stück dito von schwarzer Farbe, ebenfalls circa 21 Zoll breit, und etwa 4 Ellen lang.

Jeder, welcher über das Verbleiben dieser Gegenstände, oder die Person des Diebes Auskunft zu ertheilen im Stande, wird um desfallsige Mittheilung ersucht.

Aachen den 25. September 1857. Der Instruktionsrichter: Müller.

(Nr. 1624.) Bienen- ꝛc. Diebstahl zu Holten.

In der Nacht vom 6. zum 7. d. M. ist zu Holten ein Schleifstein mit eiserner Axe und in der Nacht vom 18. zum 19. sind daselbst 6 Körbe Bienen von 27 bis 36 Pfd. Gewicht, gestohlen worden.

Indem ich diese Diebstähle zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich Alle, welche über

die Diebe oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft geben können, mir oder der nächsten Polizeibehörde darüber Anzeige zu machen.

Duisburg den 25. September 1857. Königl. Staats-Anwaltschaft: Loerbrocks.

(Nr. 1625.) Bienen-Diebstahl zu Hünxerwald.

In der Nacht vom 29. auf den 30. September c. sind aus einem Bienenschoppen zu Hünxerwald 2 Bienenkörbe, jeder etwa 30 Pfund wiegend, mittelst Einbruchs gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib der Bienenkörbe Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Wesel den 3. Oktober 1857. Der Staats-Anwalt.

(Nr. 1626.) Diebstahl zu Duisburg.

In der Nacht vom 2. zum 3. d. M. sind von einem im hiesigen Hafen liegenden Schiffe folgende Sachen gestohlen worden: a. 2 Rthlr. in verschiedenen Münzsorten; b. eine neue braune Tuchjacke mit 2 Reihen flacher knöcherner Knöpfe; dieselbe war nur an den Aermelaufschlägen gefüttert, und zwar mit graubaumwollenem Zeuge; c. eine gewirkte graue Jacke mit knöchernen Knöpfen; d. ein abgetragener brauner Tuchrock mit Schoß- und Seitentaschen und einer Brusttasche, welcher in den Aermeln mit gelber Baumwolle und im Übrigen mit schwarzem Orleans gefüttert war.

Indem ich vor dem Ankauf dieser Gegenstände warne, fordere ich Jeden, der über den Verbleib oder den Dieb derselben Auskunft geben kann, auf, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Duisburg den 5. Oktober 1857. Königl. Staats-Anwaltschaft: Loerbrocks.

(Nr. 1627.) Diebstahl zu Nieukerk.

In der Nacht vom 10. auf den 11. v. M. sind aus einer Wohnung zu Nieukerk mittelst Einbruchs und Einsteigens folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) ein Stück Seide von grün seidener Kette mit schwarzem Einschlag, 25 Ellen lang; 2) ein Stück Halbseide von schwarzseidener Kette mit baumwollenem Einschlag, 18 Ellen lang; 3) ein fast noch neuer, brauntuchener Ueberrock. Die vorbezeichneten Seidenstoffe dienten zu Regenschirm-Ueberzügen.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der entwendeten Gegenstände Auskunft zu ertheilen vermag, solches mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort anzuzeigen.

Cleve den 3. Oktober 1857. Der Ober-Prokurator: Buß.

(Nr. 1628.) Diebstahl zu Lobberich.

In der Nacht vom 1. auf den 2. d. M. sind aus einer Wohnung zu Lobberich folgende Gegenstände mittelst Einsteigens gestohlen worden: 1) ein Stück grüner Sammet (Schlingelband) von 19½ Elle; 2) ein Stück schwarzes Sammetband von 10 Ellen.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der entwendeten Gegenstände Auskunft zu ertheilen vermag, solches mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort anzuzeigen.

Cleve den 5. Oktober 1857. Der Ober-Prokurator: Buß.

(Nr. 1629.) Diebstahl zu Nieukerker-Bruch.

In der Zeit vom 25. zum 27. v. M. sind aus einer Wohnung zu Nieukerker-Bruch aus einer unverschlossenen Kiste circa vierhundert Thaler in baarem Gelde gestohlen worden, und zwar befanden sich unter dem Gelde, das in allerlei Münzsorten, als franz. Kronthalern, 5 Francsstücken, sächs. Thlr. und dergleichen bestand, auch zwei preuß. Frd'or à 5 Thlr. 20 Sgr. — Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib des entwendeten Geldes

Auskunft zu ertheilen vermag, solches mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort anzuzeigen.
Cleve den 3. Oktober 1857. Der Ober-Prokurator: Buß.

(Nr. 1630.) Diebstahl zu Düssern.

Am 29. v. M. sind aus einem Hause zu Düssern folgende Sachen gestohlen worden: a. ein Paar goldene Ohrringe von länglicher Form, etwa einen Zoll lang, mit erhabenen Verzierungen, auf der Rückseite gez. D. B.; b. ein Halsschloß von hellgelbem Golde, der Größe eines Zehngroschenstücks, besetzt mit Granaten, welche eine Rosette bildeten, gez. D. B.; c. ein Unterrock von braunem Thibet, halbwattirt, mit blau grün und weiß karrirtem Nessel gefüttert; d. ein Kleid von dunkelblauem Nessel mit dunkelgrünen Blümchen.

Ein unbekanntes Frauenzimmer von mittelet Statur, blasser Gesichtsfarbe und hellblonden Haaren, welche eine dicke Hüfte und ein lahmes Bein hatte, ist des Diebstahls verdächtig.

Warnend vor dem Ankaufe dieser Sachen, ersuche ich Alle, welche über den Verbleib oder den Dieb derselben Auskunft geben können, darüber mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Duisburg den 2. Oktober 1857. Königl. Staats-Anwaltschaft: Loerbrocks.

Personal-Chronik.

(Nr. 1631) Für den Monat September 1857.

1) Die Referendarien Schulte zu Hagen und Oldermann zu Hamm sind, ersterer in das Departement des Kammergerichts, letzterer in das des Appellationsgerichts zu Halberstadt, so wie der Auskultator Dr. juris Michels aus dem Departement des Kammergerichts in das hiesige versetzt.

2) Die Rechts-Candidaten Rüdorff, Schuchart, Struckmann und Westermann sind als Auskultatoren zugelassen.

3) Der Appellationsgerichts-Büreau-Assistent Bußmann ist zum Appellationsgerichts-Sekretair und der bisherige Büreau-Diätar Lange zum Appellationsgerichts-Büreau-Assistenten ernannt.

4) Der Kreisgerichts-Sekretair Grimberg zu Hagen und der Büreau-Assistent Welters daselbst sind, beide in gleicher Eigenschaft, ersterer an das Kreisgericht zu Wesel, letzterer an das Kreisgericht zu Soest versetzt.

5) Der Büreau-Assistent Gröne zu Soest ist zum Sekretair, und der Büreau-Diätar Mausen zu Werl, zum Büreau-Assistenten, beide bei dem Kreisgerichte zu Hagen ernannt.

6) Dem Büreau-Diätar Klingbeil zu Hamm ist eine etatsmäßige Büreau-Assistentenstelle bei dem Kreisgerichte daselbst verliehen.

7) Der bisherige Hülfsbote frühere invalide Unteroffizier Nowakowsky ist zum Kreisgerichtsboten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Bochum ernannt.

8) Dem Kreisgerichts-Kanzlisten Quittmann zu Hagen ist der Titel „Kanzlei-Sekretair" und dem ersten Gerichtsdiener Ziesche daselbst der Titel „Botenmeister" verliehen.

Hamm den 30. September 1857. Königliches Appellationsgericht: Lent.

(Nr. 1632.) Der bisherige interimistische Kanzlei-Vorsteher Wilhelm Peltz ist als solcher definitiv angestellt worden.

Elberfeld den 3. September 1857. Königliche Eisenbahn-Direktion.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 58. Düsseldorf, Donnerstag den 22. Oktober **1857.**

(Nr. 1633.) Gesetzsammlung, 54tes Stück.

Das zu Berlin am 3. Oktober 1857 ausgegebene 54te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4776. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den fünften Nachtrag zum Statut der Wilhelmsbahn-Gesellschaft. Vom 19. September 1857.

(Nr. 1634.) Die Ernennung eines evang. Synodal-Candidaten für die Rheinprovinz betr.

Der Subdiaconus Hering in Fürstenwalde ist von uns an die Stelle des zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Wesel erwählten Synodal-Candidaten Bernhard Lohmann zum evangelischen Synodal-Candidaten für die Rheinprovinz ernannt worden.

Coblenz den 5. Oktober 1857. Königliches Consistorium.

(Nr. 1635.) Die besetzten und erledigten Pfarrstellen zu Radevormwald und zu Gruiten betr.

Die Wahl des Pfarrers Carl Krummacher zu Gruiten zum Pfarrer der evangelisch-reformirten Gemeinde Radevormwald ist von uns landesherrlich bestätigt worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle an der evangelisch-reformirten Gemeinde zu Gruiten (Synode Elberfeld) wird demnächst durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden.

Coblenz den 10. Oktober 1857. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1636.) Den Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen de 1835 und die Darlehnskassenscheine de 1848 betr. II. S. V. Nr. 2713.

Die nachstehende

Bekanntmachung,

betreffend den Ersatz für die präkludirten Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 15. d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19. Mai 1851 und 7. Mai 1855 präkludirten Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder bei den Regierungs-Hauptkassen, oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Spezialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1. Juli 1855 Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835, oder Darlehnskassenscheine bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abge-

lehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrolle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin den 29. April 1857

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

wird hiermit mit dem Bemerken zur Kenntniß der Interessenten gebracht, daß außer unserer Hauptkasse sämmtliche Erheber der directen Steuern mit der Ersatzleistung für die präcludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und die Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 beauftragt worden sind.

Düsseldorf den 7. Mai 1857.

(Nr. 1637.) Die Haus-Collekte für den evang. Kirchenbau zu Deutz betr. I. S. V. Nr. 5527.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 22. August v. J. und 30. Januar d. J. (Amtsbl. de 1856 Nr. 50, de 1857 Nr. 7) bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident die der evangl. Gemeinde zu Deutz gewährte Frist zur Einsammlung der Behufs Aufbringung der Kosten für den Neubau einer Kirche bewilligten evang. Haus-Collekte in der Rheinprovinz noch ferner bis zum 1. Juli 1858 erstreckt hat.

Düsseldorf den 16. Oktober 1857.

(Nr. 1638.) Die Haus-Collekte bei den kath. Confessionsgenossen für die Gärtnerlehranstalt des Knaben-Waisenhauses in Koblenz betr. I. S. V. Nr. 5548.

Das Koblenzer katholische Knabenwaisenhaus, unter der Leitung der Brüder der christlichen Schulen, entspricht durch sein gesegnetes Gedeihen vollständig dem bei Gründung dieser milden Stiftung beabsichtigten Zwecke; auf religiöse Grundsätze gestützt, vereint es liebevolle Pflege und sittliche Erziehung mit praktischer Ausbildung der armen älternlosen Knaben. Diese wurden bisher nach ihrer Entlassung zu verschiedenen Handwerkern in die Lehre gegeben. Bei den obwaltenden Schwierigkeiten, unsern Zöglingen nach dieser Richtung ein angemessenes Unterkommen zu verschaffen, und dem fühlbaren Mangel an Kräften für den Land- und Gartenbau, ist neuerdings der Entschluß gereift, unter gnädigst zugesagtem Schutz Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Prinzessin von Preußen, mit unserm Waisenhause eine Lehranstalt für den praktischen Land- und Gartenbau zu verbinden. Nächst der wohlmeinenden Absicht, unsere Zöglinge einer, ihre Zukunft sichernden gemeinnützlichen Lebensrichtung zuzuführen, soll der Verkauf der Produkte, welche eine derartige Anstalt zu liefern hat, unserm Waisenhause, das lediglich durch milde Gaben unterhalten wird, den nöthigen Zuwachs von Mitteln gewähren und gleichzeitig auf Förderung und Veredelung des Obst- und Gemüsebaues in unserer Umgegend einzuwirken suchen.

Dazu ist aber eine Vergrößerung des bis jetzt vorhandenen Areals ein dringendes Bedürfniß, und um sowohl dieses zu befriedigen, als die nöthige Einrichtung zu beschaffen, wendet sich der unterzeichnete Vorstand der Anstalt mit der herzlichen Bitte an theilnehmende Gönner und Förderer derselben von nah und fern, durch Geldbeiträge und Natural-Geschenke (Sämereien, Pflanzen und Bäume) zur baldigen Erreichung des vorgesteckten Zieles wirken zu wollen,

und werden wir seiner Zeit öffentlich über die empfangenen Gaben der Liebe und deren Verwendung Rechnung legen.

Der Vorstand des Knabenwaisenhauses
auf Kemperhof bei Coblenz.

Indem wir obigen Aufruf hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß der Herr Ober-Präsident in Anbetracht des vorliegenden guten Zwecks die Einsammlung der milden Beiträge bei den kath. Glaubensgenossen der Rheinprovinz für das Kalenderjahr 1857 gestattet hat.

Nach einer Mittheilung des Knabenwaisenhaus-Vorstandes sind für den hiesigen Bezirk der Johann Rittel, Heinrich Polcher und Johann Gouverne, sämmtlich aus Coblenz, mit der Abhaltung der Collekte beauftragt worden.

Die Deputirten, welche mit den erforderlichen Vollmachten und Legitimationen versehen sind und welche die gesammelten Gaben zur direkten Ablieferung an sich behalten, haben sich nach den über das Collektiren im diesseitigen Bezirke bestehenden Vorschriften genau zu richten.

Von den Herren Landräthen erwarten wir nach Beendigung der Collekte eine Anzeige des Ertrags.

Düsseldorf den 17. Oktober 1857.

(Nr. 1639.) Die kathol. Haus-Collekte zur Aufbringung der Kosten des Neubaues einer kath. Kirche zu Oberwinter betr. I. S. V. Nr. 546).

Der Herr Ober-Präsident hat bei dem nachgewiesenen dringenden Bedürfnisse des Neubaues einer kath. Kirche zu Oberwinter genehmigt, daß zur Aufbringung der desfallsigen Kosten in der Rheinprovinz eine kath. Haus-Collekte durch Deputirte innerhalb der Frist bis zum 1. Oktober 1858 abgehalten werde.

Zur Abhaltung dieser Collekte sind designirt worden:

1) der Pastor Reitz aus Oberwinter für die hiesige Stadt und Neuß;
2) Richard Paas aus Neviges für den übrigen Theil des diesseitigen Regierungsbezirks.

Die Deputirten, welche sich nach den über das Collektiren bestehenden Vorschriften genau zu richten haben, halten die gesammelten Gaben zur direeten Einsendung an sich.

Von den Herren Landräthen erwarten wir nach Beendigung der Collecte eine Anzeige des Ertrags.

Düsseldorf den 12. Oktober 1857.

(Nr. 1640.) Die bestätigte Wahl zweier Mitglieder des Magistrates zu Werden betr. I. S. II. Nr. 3323.

Der Robert Huffmann (Friedrichs Sohn) und der Omar Teschenmacher sind als Schöffen resp. Mitglieder des Magistrats zu Werden für eine 6jährige Amtsdauer bestätigt worden, und hat deren Amtseinführung am 3. Oktober c. Statt gehabt.

Düsseldorf den 12. Oktober 1857.

(Nr. 1641.) Belobung wegen Lebensrettung des F. van Straelen zu Goch betr. I. S. II. Nr. 8177.

Der Rentner Franz van Straelen in Goch hat am 11. August d. J. durch muthige Entschlossenheit zwei Knaben im Alter von 11 und 12 Jahren vor dem Ertrinken im Niersflusse gerettet. — Wir bringen diese menschenfreundliche That hierdurch anerkennend zur allgemeinen Kenntniß. Düsseldorf den 10. Oktober 1857.

Dr.			Cr.	
		$ c.		$ c.
To Balance in Bank of Upper Canada, 31st December, 1866		1,000,000 00	By Balance in Bank of Upper Canada, 31st December, 1867	1,000,000 00

Kreis.	Schenkung oder Vermächtniß.	An	Betrag. Rthlr.	Sg.	Pf.	Bemerkungen.
Solingen	Der verstorbenen Ehefrau des Kaufmanns Jonathan Schimmelbusch zu Hilden, Johanne Marie geb. Engelsberg	die evangel. Gemeinde zu Wald zum Zwecke der kirchlichen Armenpflege	3000	—	—	
Duisburg	Der zu Duisburg verstorbenen Wittwe H. D. Castanjen	das dortige städtische (Gasthaus) Krankenhaus ein Grundstück .	—	—		2 Morgen 90 Ruthen 10 Fuß Ackerland.
Geldern	Des zu Twisteden verstorbenen Pfarrers Herm. Juhstoin	die dortige kathol. Pfarrgemeinde zu einem kirchlichen Armenfonds 18 Morgen Holzwuchs, taxirt zu	720	—		
		ferner der kath. Kirche daselbst zum Besten der Kaplaneistelle	1000	—		
Grevenbroich	Der zu Ockoven wohnenden Familie Latten	die kath. Pfarrkirche daselbst zur Stiftung eines Anniversarii für ihre verstorbenen Eltern Joh. Math. Latten und Marie Willems	100	—	—	
do.	Der zu Neukirchen verstorbenen Ackerin Ehefrau Peter Coenen, Cordula geb. Neustein	1) die kath. Kirche daselbst zur Stiftung von Anniversarien 3 Morgen Ackerland, taxirt zu . .	900	—	—	
		2) die katholischen Armen daselbst	200	—	—	
do.	Des zu Wickrath verstorbenen H. Abels	die Armen der evangel. Gemeinde zu Wickrathberg	50	—	—	

Düsseldorf den 4. Oktober 1857.

(Nr. 1643.) Den verlornen Gewerbeschein des Caspar Blum von Düsseldorf betr. II. S. III. Nr. 7860.

Der Handelsmann Caspar Blum hierselbst hat angeblich den ihm von uns am 28. Januar d. J. ertheilten Gewerbeschein Nr. 6206 zum Handel mit groben Waaren aus geschmiedetem Eisen am 4. d. M. auf dem Wege von Laar nach Beeck, im Kreise Duisburg verloren. Dieser Gewerbeschein wird hierdurch für ungültig erklärt.

Düsseldorf den 10. Oktober 1857.

(Nr. 1644.) Erfindungs-Patent betr.

Dem Mühlenbaumeister Friedrich Schmidt zu Hagen ist unter dem 15. Oktober 1857 ein Patent:

auf die Construktion eines Hohen-Ofens, wie solche durch Zeichnung und Beschreibung angegeben ist, und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Ausführungen zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 18. Oktober 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1645.) Die Eröffnung der Assisen zu Elberfeld pro 4tes Quartal a. c. betr.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des Königl. Landgerichts zu Elberfeld, für das IV. Quartal 1857, wird hiermit auf Montag den 30. November laufenden Jahres festgesetzt, und der Herr Appellations-Gerichts-Rath Hack zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln den 5. Oktober 1857.

Der Erste Präsident
des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes,
(gez.) Broicher.

Für gleichlautende Ausfertigung, der Ober-Sekretair: Wallraff.

(Nr. 1646.) Die Uebergangsstraße für den Getränkeverkehr durch den Königlich Würtembergischen Grenzort Pinache betr.

Im Auftrage des Königlichen Finanz-Ministeriums bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zufolge einer Anordnung des Königlich Würtembergischen Finanz-Ministeriums die durch den Grenzort Pinache, Cameralamts Maulbronn, führende Straße als Uebergangsstraße für den Getränkeverkehr eröffnet worden ist.

Köln den 10. Oktober 1857.

Für den Provinzial-Steuer-Direktor.
Freusberg.

(Nr. 1647.) Die Wiederbesetzung der Stempelfiskal-Stelle zu Aachen betr.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Herr Finanz-Minister die zur Erledigung gekommene Stempel-Fiskal-Stelle zu Aachen dem Regierungs-Rathe Müller übertragen hat.

Köln den 7. Oktober 1857.

Für den Provinzial-Steuer-Direktor.
Freusberg.

(Nr. 1648.) Das ermäßigte Personengeld bei der Diligence zwischen Cleve und Nymwegen betr.

Vom 1. November c. ab wird das Personengeld bei der Diligence zwischen Cleve und Nymwegen von 8 Sgr. auf 6 Sgr. pro Person und Meile ermäßigt werden.

Düsseldorf den 10. Oktober 1857. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

(Nr. 1649.) Die Vereidigung der Buchführer der westrheinischen Bergwerksbesitzer betr.

Mit Bezugnahme auf §. 3. der durch die Amtsblätter unter dem 16. Februar d. J. veröffentlichen Verordnung vom 21. Januar d. J. zur Ausführung der Kabinets-Ordre vom 30. August 1820, die Abtragung der Bergwerkssteuern in der Rheinprovinz betreffend, hat der

Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten durch Rescript vom 18 September d. J. bestimmt, daß die Gestellung der Buchführer vor den Friedensrichtern behufs der Vereidigung von den Bergwerksbesitzern selbst bewirkt werden muß. Die Friedensrichter sind von dem Herrn Justiz-Minister mit der erforderlichen Anweisung versehen. Als Termin zur Einreichung der Vereidigungs-Protokolle an das Bergamt zu Düren resp. Saarbrücken ist der 15. Dezember d. J. festgesetzt.

Das Vorstehende wird unter Hinweisung auf die Strafandrohung im §. 6. der Verordnung vom 21. Januar d. J. zur Kenntnißnahme und Nachachtung der linksrheinischen Bergwerksbesitzer hiermit veröffentlicht.

Bonn den 1. Oktober 1857.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1650.) Diebstahl zu Düsseldorf.

In der Nacht vom 18. auf den 19. August d. J. sind aus dem hiesigen Elberfelder Bahnhofe aus einem Wagen zwei Ballen mit kattunenen Zeugen verschiedenen Dessins gestohlen worden. Die Ballen in viereckiger Form waren mit grober grauer Leinwand überzogen; der eine von 130 Pfd. war gezeichnet: $\frac{S.}{C.L.\ S.B.}$ Nr. 3683, der andere von 60 Pfd. $\frac{S.}{C.L.\ S.B.}$ Nr. 3685.

Indem ich vor dem Ankaufe der gestohlenen Gegenstände warne, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib derselben resp. den Dieb Auskunft zu geben vermag, dies mir oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Düsseldorf den 6. Oktober 1857. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 1651.) Fische-Diebstahl zu Hamminkeln.

In der Zeit vom 20. bis 26. September c. ist aus einem Fischteiche bei Hamminkeln eine Quantität Fische, als: Karpfen, Schleyen und Hechte gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Verbleib der Fische oder den Thäter Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel den 9. Oktober 1857. Der Staats-Anwalt.

(Nr. 1652.) Kuh-Diebstahl zu Braubauerschaft.

In der Nacht vom 5. auf den 6. d. M. ist dem Landwirth Schulte gnt. Haumann zu Braubauerschaft von dessen, in der Nähe der Löchtermühle gelegenen Weide eine fette Kuh gestohlen. Dieselbe war größtentheils roth und hatte nur einige weiße Flecken, namentlich einen solchen vor dem Kopfe in Form eines Herzens; die kleinen zierlichen Hörner standen weit auseinander am Kopfe.

Wer über den Verbleib der Kuh oder den Dieb Auskunft zu geben vermag, wird ersucht, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Bochum den 9. Oktober 1857. Der Königl. Staats-Anwalt.

Personal-Chronik.

(Nr. 1653.) An Stelle des auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzten Ober-Lazareth-Inspektors Koennecke beim Garnison-Lazareth in Düsseldorf ist daselbst interimistisch in

gleicher Eigenschaft der seitherige Garnison-Verwaltungs-Controlleur Heider aus Coblenz zum 1. November c. angestellt.

Münster den 11. Oktober 1857. Königl. Intendantur 7. Armee-Corps.

(Nr. 1654.) Der an dem Gymnasium und der Realschule zu Duisburg beschäftigte Hülfslehrer Carl Werth ist definitiv zum Hülfslehrer an den genannten Anstalten ernannt worden.

(Nr. 1655.) Der seither an der kath. Elementarschule zu Ronsdorf provisorisch angestellte Lehrer Franz Müller ist definitiv bestätigt worden.

(Nr. 1656.) Der an der III. Klasse der Max-Freischule hierselbst seither provisorisch fungirende Lehrer Jakob Dürbaum ist definitiv bestätigt worden.

(Nr. 1657.) Der seither an der evangel. Elementarschule zu Immigrath, Kreises Solingen, provisorisch angestellte Lehrer Carl Hesselmann ist definitiv bestätigt worden.

(Nr. 1658.) Der Schulamts-Candidat Albert Maaß ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der evangel. Elementarschule zu Tüschen, Gemeinde Velbert ernannt worden.

(Nr. 1659.) Die Schulamts-Candidatin Elisabeth Lilienbeck ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der Mädchenschule zum h. Johann zu Essen ernannt worden.

(Nr. 1660.) Der Joseph Dillenburger zu Essen ist nach erlangtem Qualifikations-Atteste, als Feldmesser vereidet worden.

(Nr. 1661.) Der Christoph Wilh. Daniel Ohl zu Elberfeld ist nach erlangtem Qualifikations-Atteste als Feldmesser vereidet worden.

(Nr. 1662.) Dem Zimmerer Johann Engelbert Käufer zu Lüttringhausen, ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

(Nr. 1663.) Dem Barbirer Johann Koerber ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen chirurgischen Hülfsleistungen zu Crefeld auf jedesmalige besondere Anordnung einer als Wundarzt approbirten Medizinal-Person ertheilt.

(Nr. 1664.) Dem Barbirer Peter Kueppers ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen chirurgischen Hülfsleistungen zu Wevelinghoven auf jedesmalige besondere Anordnung einer als Wundarzt approbirten Medizinal-Person ertheilt.

(Nr. 1665.) Dem Maurer Julius Käufer zu Ronsdorf ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 59. Düsseldorf, Mittwoch den 28. Oktober **1857.**

(Nr. 1666.) Das Verbreitungs-Verbot der zu London in russischer Sprache erscheinenden Zeitschrift „die Glocke" betr.

Nachdem gegen die Nr. 1 der in London in russischer Sprache erscheinenden, von Alexander Herzen herausgegebenen Zeitschrift „die Glocke" auf Vernichtung gemäß §. 30 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich erkannt worden ist, wird auf Grund des §. 52 dieses Gesetzes die fernere Verbreitung der genannten Zeitschrift im Bereiche des Preußischen Staates, unter Hinweisung auf die im §. 53 desselben Gesetzes verordneten Strafen, hiermit verboten.

Berlin den 17. Oktober 1857.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

(Nr. 1667.) Die erledigte Pfarrstelle der evang. Gemeinde zu Irmenach und Starkenburg betr.

Durch den am 22. v. M. erfolgten Tod des Pfarrers Franz zu Irmenach, im 88sten Jahre seines Alters und im 63sten seines Dienstes, ist noch vor dessen eingetretener Emeritirung die Pfarrstelle an den evangelischen Gemeinden zu Irmenach und Starkenburg erledigt worden, welche nach Ablauf des Nachjahres durch uns wieder besetzt werden wird.

Etwaige neue Meldungen um diese Pfarrstelle werden wir bis zum 15. November annehmen und dabei auch die bereis vorliegenden berücksichtigen.

Coblenz den 3. Oktober 1857. Königliches Consistorium.

(Nr. 1668.) Die erledigte Pfarrstelle der evangel. Gemeinde zu Mayen betr.

Der Pfarrer Wilhelm Böhm zu Mayen ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Roxheim ernannt worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle zu Mayen, in der Synode Coblenz, wird demnächst durch uns wieder besetzt werden.

Meldungen um diese Pfarrstelle werden wir bis zum 1. November d. J. annehmen.

Coblenz den 5. Oktober 1857. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1669.) Die bestätigte Bürgermeisterwahl der Stadt Dahlen betr. I. S. II. Nr. 3445.

Der seitherige Bürgermeister Nicodem zu Kaiserswerth ist der auf ihn getroffenen Wahl gemäß als Bürgermeister der Stadt Dahlen für eine 12jährige Amtsdauer bestätigt worden, und hat die Einführung desselben in sein neues Amt am 17. Oktober c. Statt gehabt.

Düsseldorf den 24. Oktober 1857.

(Nr. 1670.) Die kommissarische Verwaltung der Bürgermeisterstelle zu Kaiserswerth betr. I. S. II Nr. 3439.

Die kommissarische Verwaltung der erledigten Bürgermeisterstelle zu Kaiserswerth ist einstweilen bis auf Weiteres dem Carl Graeff daselbst übertragen worden.

Düsseldorf den 22. Oktober 1857.

(Nr. 1671.) Den verlorenen Gewerbeschein der Ehefrau Bieker geb. Cathar. Fischer von Elberfeld betr. II. S. III. Nr. 7635.

Die Ehefrau Heinrich Bieker, Catharina geb. Fischer zu Elberfeld, hat den ihr für das laufende Jahr zum Handel mit Näh- und Strickgarn, wollenen gestrickten Waaren ꝛc. unter der Nr. 504 ertheilten Gewerbeschein angeblich am 8. d. M. auf dem Wege von Hörde nach Elberfeld verloren.

Dieser Gewerbeschein wird daher für ungültig erklärt.

Düsseldorf den 17. Oktober 1857.

(Nr. 1672.) Die Aufhebung des Prüfungszwanges für die Schmiede der Gemeinde Kronenberg betr. I. S. III Nr. 7615.

Das Königl. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat durch Rescript vom 1. d. M. auf Grund des §. 26 der Allerhöchsten Verordnung vom 9. Februar 1849 den im §. 23 desselben Gesetzes angeordneten Prüfungszwang für die Schmiede aller Art in der Gemeinde Kronenberg aufgehoben.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf den 10. Oktober 1857.

(Nr. 1673.) Die Niederlegung der Agentur des F. Tönnies hierselbst betr. I. S. III. Nr. 2951.

Der Ferdinand Tönnies hierselbst hat die Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Anstalt zu Stettin niedergelegt.

Düsseldorf den 16. Oktober 1857.

(Nr. 1674.) Die Agentur des L. Derendorf zu Hilden betr. I. S. III. Nr. 2982.

Der Lambert Derendorf zu Hilden ist als Agent der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Anstalt „Concordia" zu Köln concessionirt worden.

Düsseldorf den 21. Oktober 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1675.) Die Postdampfschiff-Verbindung zwischen Stettin und Kronstadt (St. Petersburg) betr.

Zwischen Stettin und Kronstadt (St. Petersburg) finden in diesem Jahre nur noch folgende Postdampfschiff-Fahrten statt:

von Stettin:	von Kronstadt:
Sonnabend den 24. Oktober: Preußischer Adler;	Sonnabend den 24. Oktober: Wladimir;
Sonnabend den 31. Oktober: Wladimir;	Sonnabend den 31. Okt.: Preuß. Adler.

Mit den Fahrten von Stettin und resp. von Kronstadt am 31. Oktober wird die Seepost-Verbindung zwischen beiden Häfen für dieses Jahr geschlossen.

Die Passage- und Frachtgeld-Tarife, sowie überhaupt alle für die Benutzung der Schiffe geltenden Bestimmungen können bei einer jeden Preußischen Post-Anstalt eingesehen werden.

Berlin den 19. Oktober 1857. General-Post-Amt: Schmückert.

(Nr. 1676.) Die Hinrichtung des Condemnaten Engelbert Klefisch von Ramrath betr.

Heute Morgen halb acht Uhr fand in einem der umschlossenen Räume der hiesigen Gefangen-Anstalt die Hinrichtung des Taglöhners

Engelbert Klefisch,

aus Ramrath im Kreise Grevenbroich statt, welcher durch Urtheil des hiesigen Assisenhofes vom 28. April c. wegen vorsätzlicher Tödtung eines Menschen bei Unternehmung eines Verbrechens, um sich der Ergreifung auf frischer That zu entziehen, zum Tode verurtheilt worden war.

Es wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf den 22. Oktober 1857. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 1677.) Die Herkunftsermittelung des detinirten, angeblichen Gustav Felsenmeyer aus Philadelphia betr.

Im hiesigen Gefängnisse befindet sich ein, wegen Unterschlagung zur Untersuchung gezogenes Individuum, welches angibt Gustav Felsenmeyer zu heißen, in Philadelphia geboren zu sein, und das Gewerbe eines Schauspielers und Kunstreiters zu treiben. Da derselbe sich indeß im Besitze nicht auf seinen Namen lautender Legitimations-Papiere befunden hat, auch der gegründetste Verdacht vorliegt, daß seine übrigen Angaben in Unwahrheit beruhen, so fordern wir einen Jeden, der über gedachte Persönlichkeit nähere Auskunft geben kann, auf, dies uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Duisburg den 21. Oktober 1857. Königl. Kreisgericht I. Abth.: Dohm.

Signalement.

Vor- und Zuname: Gustav Felsenmeyer; Wohnort heimathlos, Geburtsort Philadelphia (Amerika); Stand Schauspieler und Kunstreiter; Religion evangelisch; Alter 27 Jahre; Größe 5 Fuß 2 Zoll (Rheinl.); Haupthaare dunkelbraun; Bart braun; Stirn hoch; Augenbraunen braun; Augen braun; Nase gebogen, etwas schief; Mund groß; Zähne mangelhaft; Kinn bewachsen; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur mittler. Besondere Kennzeichen: keine.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1678. Diebstahl zu Hamm bei Düsseldorf.

Am 13. Oktober d. J. Abends zwischen 7 und 8 Uhr sind aus einem Hause zu Hamm außer mehreren Kleidungsstücken, Hemden, einige mit H. B., andere mit G. H. gezeichnet, gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände resp. über den Dieb nähere Auskunft zu geben vermag, dies mir oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Düsseldorf den 22. Oktober 1857. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 1679.) Diebstahl zu Kleinkempen, Gemeinde Breitscheid.

Am Morgen des 13. Oktober d. J. sind aus einem Hause zu Kleinkempen, Gemeinde Breitscheid außer einer bedeutenden Summe Geldes, ein goldener platter Ring, in welchem ein kleines Herzchen eingravirt war, ein vergoldetes Kreuzchen, welches mit zwei Kettchen an einer vergoldeten Platte befestigt war, an welchen zwischen jenen Kettchen noch ein ganz kleines Kreuzchen hing, ein plattes silbernes Kreuz, ein noch fast ganz neuer schwarzer Tuchrock, ein noch neues Pistol mit eisernem Doppellaufe, braunem Schafte und Perkussionsschlössern mittelst Einbruchs gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb resp. über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, dies mir oder der nächsten Polizeibehörde mitzutheilen.

Düsseldorf den 17. Oktober 1857. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr 1680.) Wahrscheinlich gestohlene Sachen.

Am 11. August v. J. wurden hierselbst 6 Masten und eine Fitze Seide in diversen Farben bei einer Person in Beschlag genommen, welche sich über den rechtlichen Erwerb derselben nicht auszuweisen vermochte. Diese Seide kann in der Asservaten-Kammer des hiesigen Königl. Landgerichts (Zimmer Nr. 17) in Augenschein genommen werden.

Elberfeld den 10. Oktober 1857. Der Ober-Prokurator: Scriba.

(Nr. 1681.) Diebstahl zu Groesbeck im Königreich der Niederlande.

Im Laufe der letzten Woche, vielleicht auch schon einige Tage vor dem 11. c. ist zu Groesbeck, im Königreich der Niederlande, eine große viereckige, kupferne Platte von so großem Gewichte, daß zu deren Fortschaffung mehrere Personen erforderlich gewesen, gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, der über die Diebe oder den Verbleib des gestohlenen Gegenstandes Auskunft zu ertheilen vermag, solches mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort anzuzeigen.

Cleve den 18. Oktober 1857. Der Ober-Prokurator: Buß.

(Nr. 1682.) Kirchen-Diebstahl zu Holthuysen.

In der Nacht vom 18. auf den 19. d. M. wurden aus der Kapelle zu Holthuysen folgende Gegenstände mittelst Einbruchs und Einsteigens gestohlen: 1) ein neues, großes goldenes Kreuz neueren Façons, der Langbalken ungefähr 2¼ Zoll, der Querbalken einen Zoll lang. In der Mitte des Kreuzes war ein Plättchen von blauem Emaile mit einem Steinchen versehen; 2) fünf goldene, kleinere Kreuze, mit sogenannten Rosen versehen, altmodischer Form; 3) ein vergoldetes, kupfernes Kreuz; 4) ein Paar kupferne vergoldete Ohrringe mit Pendeloquen; 5) ein goldener, mit sieben rothen Steinchen versehener Ring; 6) fünf goldene Ringe in Muschelform mit Plättchen; 7) vier silberne Trauringe; 8) fünf kleine und ein großes silbernes Kreuz; 9) ein silberner Fuß, sieben bis acht Zoll lang und ein kleinerer; 10) drei silberne sogenannte Ohreisen; 11) acht bis neun silberne Votivtäfelchen, verschiedener Größe, worauf Kühe, Pferde, Schafe ꝛc. gravirt waren; 12) ein Paar große silberne Schuhschnallen; 13) eine kleine silberne Krone der Muttergottes, und 14) ein einfacher silberner Kelch, mit vergoldetem kupfernen Fuß und Knopf, nebst silbernem Löffelchen.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu ertheilen vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige davon zu machen. Cleve den 21. Oktober 1857. Der Ober-Prokurator: Buß.

(Nr. 1683.) Wahrscheinlich gestohlene Sachen.

Von einem hier verhafteten Flößer aus dem Großherzogthum Hessen ist am 30. September c. eine goldene Uhr unter Umständen zum Verkaufe angeboten und resp. verkauft, welche den Verdacht des unredlichen Erwerbs erregen müssen. Diese Uhr ist eine kleine flach runde goldene Damenuhr, welche auf der Rückseite aufgedreht wird und deren Gehäuse mit zwei Deckeln umgeben ist. Auf dem ersten Deckel befinden sich die Worte:

J. F. Boutte & Cie. A Geneve Aiguilles Echappement a cylindre huit trous en Rubis Nr. 70373,

und auf dem zweiten Deckel ein Stengel mit Blumen und um den Rand desselben ein Ring mit Blumen eingravirt. Das Glas über dem Zifferblatte ist nicht mehr vorhanden; das Zifferblatt ist weiß und mit römischen Zahlen versehen. An dem Stifte der Uhr befindet sich eine schwarze Kordel und an dieser ein anscheinend vergoldeter Schlüssel.

Ich fordere daher Jeden, welcher von dieser Uhr etwas weiß, auf, mir direkt oder durch die nächste Polizeibehörde davon schleunigst Mittheilung machen zu wollen.

Wesel den 10. Oktober 1857. Der Staats-Anwalt.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 60. Düsseldorf, Mittwoch den 4. November **1857.**

(Nr. 1684) Die Allerhöchst bestätigte Wahl des Direktors des Ausschusses der Genossenschaft der rhein. ritterbürtigen Ritterschaft betr.

Es wird hierdurch nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die am 10. Mai 1850 erfolgte Wahl des Kammerherrn Freiherrn Ludwig von Spies-Büllesheim zum Direktor des Ausschusses der Genossenschaft der rheinischen ritterbürtigen Ritterschaft durch Allerhöchste Ordre vom 8. Januar 1851 bestätigt worden ist.

Coblenz den 22. Oktober 1857.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
von Kleist-Retzow.

(Nr. 1685.) Die erledigte Pfarrstelle der evangel. Gemeinde zu St. Goar betr.

Die durch den Abgang des Pfarrers Blech erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde St. Goar wird demnächst durch uns wieder besetzt werden. Meldungen um dieselbe werden wir bis zum 15. November annehmen.

Coblenz den 17. Oktober 1857. Königliches Consistorium.

(Nr. 1686.) Die besetzte 4te Pfarrstelle der evangel. Gemeinde zu Wesel betr.

Die Wahl des Synodal-Candidaten Bernhard Lohmann aus Wesel zum vierten Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Wesel, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Coblenz den 23. Oktober 1857. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1687.) Die Anwendung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz de 1856 auf die Stadt Duisburg betr. I. S II. Nr. 3493.

Nachdem das Ausscheiden der Stadt Duisburg aus dem bisherigen Bürgermeisterei-Verbande nach Maaßgabe des Ausscheidungsplans vom 28. März d. J. auf Grund des §. 9 der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 von des Herrn Ministers des Innern Excellenz genehmigt worden ist, kommt nunmehr für diese Stadt die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai pr. nach §. 1. alinea 1. und §. 91 derselben, sowie nach §. 2 der Ministerial-Instruktion A. vom 18. Juni pr. zur Anwendung.

Düsseldorf den 27. Oktober 1857.

(Nr. 1688.) Eine Ergänzungswahl für die Handelskammer zu Lennep betr. I. S. III Nr. 7875.

In Stelle des als stellvertretendes Mitglied der Handelskammer zu Lennep ausscheidenden Friedrich Wilhelm Hilger zu Lennep ist der Albert Hardt daselbst gewählt und bestätigt worden. Düsseldorf den 21. Oktober 1857.

(Nr. 1689.) Die Ergänzung der Schiffs-Untersuchungs-Commission zu Wesel betr. I. S. III. Nr. 7973.

Der Schiffbauer B. Bethausen zu Wesel ist zum Mitgliede der Schiffs-Untersuchungs-Commission daselbst, in Stelle des verstorbenen Schiffbauers Bitter ernannt worden.

Düsseldorf den 26. Oktober 1857.

(Nr. 1690.) Die Verpflegung der Truppen betr. I. S IV. Nr. 5775.

Indem wir auf unsere Bekanntmachung vom 26. v. M. (Amtsblatt Nr. 55) Bezug nehmen, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß die in unserm Verwaltungsbezirke stationirten Truppen für den Monat November c. an extraordinairem Zuschusse zur Beschaffung der großen Victualien-Portion 2 Sgr. 4 Pf. und der kleinen Portion 10 Pf. erhalten.

Düsseldorf den 28. Oktober 1857.

(Nr. 1691.) Die Verpachtung domanialer Rheinfischereien zu Dinslaken betr. I S. IV. Nr. 1451.

Am 18. November d. J. Nachmittags um 2 Uhr, sollen im Geschäfts-Lokale des Königlichen Rentamts zu Dinslaken bei Herrn Heinr. Delere vor dem Königlichen Domainenrathe rc. Keller:

1) die landesherrliche Fischerei-Gerechtsame im Rheine von der Friemersheimer Grenze bis nach Essenberg, bis zum 31. Dezember d. J. an Johann Pesch zu Essenberg verpachtet;

2) die desgl. Fischerei von Essenberg bis Wolters Hof, bis zum 31. Dezember d. J. an Johann Döppenbecker in Homberg verpachtet;

3) die desgl. Fischerei von Wolters Hof bis Rheinberg, bis zum 22. Dezember d. J. an Johann de Fries in Orsoy verpachtet;

4) die desgl. Fischerei von Rheinberg bis Dornich, bis zum 23. Dezember 1857 an Johann Buers in Spellen verpachtet;

zur anderweiten Verpachtung an den Meistbietenden nochmals ausgestellt werden.

Düsseldorf, den 27. Oktober 1857.

(Nr. 1692.) Die Allerhöchst bestätigte Wahl des ersten Beigeordneten der Stadt Elberfeld betr. I. S. II. Nr. 3474.

Der von des Königs Majestät als erster besoldeter Beigeordneter der Stadt Elberfeld für eine 12jährige Amtsdauer bestätigte seitherige Landgerichts-Assessor van Calker ist am 20. Oktober c. in sein Amt eingeführt worden.

Düsseldorf den 27. Oktober 1857.

(Nr. 1693.) Die Agentur des J. Tepaß zu Büderich betr. I. S. III. Nr. 3064.

Der Johann Tepaß zu Büderich Kreis Geldern, ist als Agent der Aachener- und Münchener Feuer-Versicherungs-Anstalt concessionirt worden.

Düsseldorf den 27. Oktober 1857.

(Nr 1694.) Die Niederlegung der Agenturen des G. A. Esch zu Büderich betr. I. S. III. Nr. 3064.

Der G. A. Esch zu Büderich Kreis Geldern, hat die Agenturen der Aachener- und Münchener Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Aachen und der allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Anstalt „Union" zu Weimar niedergelegt.

Düsseldorf den 27. Oktober 1857.

(Nr. 1695.) Die Niederlegung der Agentur des W. Bernrath zu Allrath betr. I. S. III. Nr. 3056.

Der Wilhelm Bernrath zu Allrath hat die Agentur der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Elberfeld niedergelegt.

Düsseldorf den 26. Oktober 1857.

(Nr. 1696.) Die Agentur des H. Bingen zu Kaiserswerth betr. l. S.. III. Nr. 3041.

Der Heinrich Bingen zu Kaiserswerth ist als Agent der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Anstalt zu Magdeburg concessionirt worden.

Düsseldorf den 26. Oktober 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1697.) Die Abwesenheits-Erklärung des M. J. Strang von Antweiler betr.

Das Königl. Landgericht zu Bonn hat durch Urtheil vom 19. d. M. den Mathias Joseph Strang, geboren zu Billig, zuletzt Ackerer in Antweiler, für abwesend erklärt.

Köln den 26. Oktober 1857. Der General-Prokurator: Nicolovius.

(Nr. 1698.) Die Postdampfschiff-Verbindung zwischen Stettin und Kronstadt (St. Petersburg) betr.

Zwischen Stettin und Kronstadt (St. Petersburg) finden in diesem Jahre nur noch folgende Postdampfschiff-Fahrten statt:

von Stettin:	von Kronstadt:
Sonnabend den 24. Oktober: Preußischer Adler;	Sonnabend den 24. Oktober: Wladimir;
Sonnabend den 31. Oktober: Wladimir;	Sonnabend den 31. Okt.: Preuß. Adler.

Mit den Fahrten von Stettin und resp. von Kronstadt am 31. Oktober wird die Seepost-Verbindung zwischen beiden Häfen für dieses Jahr geschlossen.

Die Passage- und Frachtgeld-Tarife, sowie überhaupt alle für die Benutzung der Schiffe geltenden Bestimmungen können bei einer jeden Preußischen Post-Anstalt eingesehen werden.

Berlin den 19. Oktober 1857. General-Post-Amt: Schmückert.

(Nr 1699.) Die Herkunftsermittelung des detinirten, angeblichen Gustav Felsenmeyer aus Philadelphia betr.

Im hiesigen Gefängnisse befindet sich ein, wegen Unterschlagung zur Untersuchung gezogenes Individuum, welches angibt Gustav Felsenmeyer zu heißen, in Philadelphia geboren zu sein, und das Gewerbe eines Schauspielers und Kunstreiters zu treiben. Da derselbe sich indeß im Besitze nicht auf seinen Namen lautender Legitimations-Papiere befunden hat, auch der gegründetste Verdacht vorliegt, daß seine übrigen Angaben in Unwahrheit beruhen, so fordern wir einen Jeden, der über gedachte Persönlichkeit nähere Auskunft geben kann, auf, dies uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Duisburg den 21. Oktober 1857. Königl. Kreisgericht I. Abth.: Dohm.

Signalement.

Vor- und Zuname: Gustav Felsenmeyer; Wohnort heimathlos, Geburtsort Philadelphia (Amerika); Stand Schauspieler und Kunstreiter; Religion evangelisch; Alter 27 Jahre; Größe 5 Fuß 2 Zoll (Rheinl.); Haupthaare dunkelbraun; Bart braun; Stirn hoch; Augenbraunen braun; Augen braun; Nase gebogen, etwas schief; Mund groß; Zähne mangelhaft; Kinn bewachsen; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur mittler. Besondere Kennzeichen: keine.

(Nr. 1700.) Den Lehr-Cursus der Wiesenbauschule zu Trier pro $18^{57}/_{58}$ betr.

Der Cursus der Wiesenbauschule zu Trier pro $18^{57}/_{58}$ wird mit dem 1. Dezember 1857 beginnen.

Meldungen zum Besuche der Schule sind bis spätestens den 15. November c. an die unterzeichnete Direktion zu richten.

Bemerkt wird noch, daß der Unterricht unentgeltlich ertheilt wird und daß der Herr Bezirkswiesenbaumeister Knipp in Trier bereit ist, auf Erfordern Quartiere mit und ohne Beköstigung für die Schüler nachzuweisen.

Trier den 14. Oktober 1857. Die Direktion der Wiesenbauschule zu Trier.

(Nr. 1701.) Die Bestrafung eines Waarenzahlers an Arbeiter betr.

Durch Urtheil der Zucht-Polizei-Kammer erster Instanz des Königl. Landgerichts zu Elberfeld vom 7. Oktober 1857, wurde Richard Schürmann, 35 Jahre alt, Kaufmann und Tuchfabrikant, zu Lennep geboren und wohnend, früher noch nicht bestraft, überführt erklärt: in den letzten drei Jahren zu Lennep mehreren mit Anfertigung der Fabrikate für ihn beschäftigten Arbeitern, Waaren creditirt zu haben, und deßwegen zu einer Geldbuße von fünfzehn Thalern oder im Unvermögensfalle statt derselben zu einer Gefängnißstrafe von fünf Tagen, sowie in die Kosten verurtheilt.

Elberfeld den 20. Oktober 1857. Für die Richtigkeit dieses Auszuges, unter Bescheinigung der Rechtskraft, der Landgerichts-Sekretair: Borchert.

(Nr. 1702.) Die Eintragung in die Zeichenrolle eines neuen Fabrikzeichens betr.

Das in unserer Bekanntmachung vom 9. März 1857 Amtsblatt von Düsseldorf Nr. 20 bezeichnete, von der Handlung David Schmitt & Co. zu Enneperstraße angemeldete Fabrikzeichen: „Sense, Sicht, Strohmesser, Amkos, Krone und D. S. & Co."
ist zufolge heutiger Verfügung auf den Namen des Anmelders in unsere Zeichenrolle eingetragen. Hagen den 1. Oktober 1857. Königl. Fabriken-Gericht.

(Nr. 1703.) Die Eintragung in die Zeichenrolle eines neuen Fabrikzeichens betr.

Das in unserer Bekanntmachung vom 27. Januar c. Amtsblatt von Düsseldorf Nr. 9 bezeichnete, von der Handlung Schmidt & Möllenhoff zu Hagen angemeldete Fabrikzeichen „amerikanisches Wappen" ist zufolge heutiger Verfügung auf den Namen des Anmelders in unsere Zeichenrolle eingetragen.

Hagen den 1. Oktober 1857. Königl. Fabriken-Gericht.

(Nr. 1704.) Die Eintragung in die Zeichenrolle eines neuen Fabrikzeichens betr.

Das in unserer Bekanntmachung vom 12. Juni 1857 Amtsblatt Nr. 38 von Düsseldorf bezeichnete, von der Handlung Johann Heinrich Quincke & Comp. zu Altena angemeldete Fabrikzeichen „geflügelte Greifen" ist zufolge heutiger Verfügung auf den Namen des Anmelders in unsere Zeichenrolle eingetragen.

Hagen den 1. Oktober 1857. Königliches Fabriken-Gericht.

(Nr. 1705.) Die gerichtliche Bevormundung der Anna Kriens zu Crefeld betr.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts hier vom 5. September c. ist verordnet worden, daß die unverehelichte Anna Kriens ohne Gewerbe zu Crefeld wohnend, ohne Mitwirkung des ihr angeordneten Beistandes Richard Herten, Kaufmann zu Wickrathberg wohnend, für die Zukunft nicht vor Gericht auftreten, keinen Vergleich schließen, kein Anleihen aufnehmen, kein aufkündbares Kapital erheben, noch darüber quittiren, nicht veräußern, noch ihr Vermögen mit Hypotheken beschweren dürfe.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich der Vorschrift des Art. 501 des Civ.-G.-B. nachzukommen.

Düsseldorf den 13. Oktober 1857. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 1706.) Den vermißten Friedr. Schäfer von Lüttringhausen betr.

Am 12. August c. brannte das Armenhaus zu Lüttringhausen ab, und wird seitdem ein Pflegling dieses Hauses, Namens Friedrich Schäfer vermißt. Indem ich das Signalement des Schäfer mittheile, ersuche ich alle diejenigen, welche über das Erscheinen des ꝛc. Schäfer

nach jenem Tage, über seinen Verbleib oder dermaligen Aufenthalt Aufschluß geben können, mir oder der nächsten Polizeibehörde schleunigst Anzeige zu machen.

Elberfeld den 16. Oktober 1857. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Signalement.

Alter 35 Jahre; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare, Bart und Augenbraunen dunkelbraun; Nase breit; Mund groß; Gesicht rund; Farbe röthlich; Statur stark. Hat einen schlotternden langsamen Gang, und ist schwachsinnig.

Bekleidung: Jacke und Hose von braunem Calmuck, buntkarrirte Weste, braune Sammetmütze, leinenes Hemd und Holzschuhe.

(Nr. 1707) Die Anlandung im Rheine bei Uerdingen einer männlichen Leiche betr.

In der Nähe von Uerdingen ist am 20. Oktober d. J. eine unbekannte männliche Leiche gelandet. — Indem ich das Signalement derselben beifüge, ersuche ich Jeden, der über dieselbe nähere Auskunft zu geben vermag, dies mir oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Düsseldorf den 23. Oktober 1857. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Signalement.

Alter zwischen 20 und 30 Jahre; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare und Augenbraunen dunkelbraun; Schnurbart braun; Gesicht voll und oval; Nase stumpf; Mund groß; Zähne vollständig; Kinn rund; Stirne hoch.

Die Leiche war bekleidet mit einem braunen tuchenen Rocke, einer schwarzen atlas seidenen Weste, einem schwarz seidenen Shwal, einer langen schwarzen Tuchhose, einem Hosenträger von Gurt, einem weißen leinenen Ueberhemd, einem weißen leinenen Hemde, gez. F. K. 6, mit blauen baumwollenen Socken und einem Paar Halbstiefel.

In den Taschen befanden sich zwei Schlüssel, ein Kamm und ein Cigarren-Etui, worin inwendig schwarz geschrieben war „Louis Gottesmann“ 1854.

(Nr. 1708.) Den im Rheine zu Homberg ertrunkenen Jak. Weißbarth von Oberwesel betr.

Am 12. d. M. ist zu Homberg der Schifferknecht Jakob Weißbarth aus Oberwesel im Rheine ertrunken.

Unter Mittheilung dessen Signalements ersuche ich die Polizeibehörden, in deren Bezirk die Leiche etwa landen möchte, mir hiervon sofortige Anzeige zugehen zu lassen.

Cleve den 20. Oktober 1857. Der Ober-Prokurator: Buß.

Signalement.

Alter 30 Jahre; Religion katholisch; Größe 5 Fuß 2 Zoll 2 Strich; Haare schwarz; Stirne hoch; Augenbraunen schwarz; Augen braun; Nase und Mund gewöhnlich; Bart schwarz; Kinn oval; Gesichtsfarbe gesund; Gesichtsbildung oval; Statur mittlere.

Derselbe war bekleidet mit einem leinenen Hemde, einer grau leinenen, mit Pech beschmutzten Hose, einer gestreiften baumwollenen Jacke, und trug neue lederne Pantoffeln.

(Nr. 1709.) Den vermißten C. E. Heinrichs aus Dohm Gemeinde Burscheid betr.

Seit dem 11. Oktober d. J. wird der Ackerer Carl Eduard Heinrichs aus Dohm, Gemeinde Burscheid, vermißt.

Da derselbe etwas stumpfsinnig ist und an der Epilepsie leidet, so wird vermuthet, daß er verunglückt sei.

Unter Beifügung des Signalements des rc. Heinrichs ersuche ich Jeden, mir oder der

nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen, wenn entweder seine Leiche aufgefunden, oder über sein Verbleiben etwas bekannt werden sollte.

Düsseldorf den 27. Oktober 1857. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Signalement.

Alter 27 Jahre; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Haare schwarzbraun; Stirne breit; Augen braun; Nase und Mund mittel; Bart rasirt.

Besondere Kennzeichen: schielt mit beiden Augen und befindet sich auf einem Arme sein Name bläulich roth eingestochen.

Bekleidung: brauner halbwollener Ueberrock, blau wollene gestreifte Weste, grau wollene Tuchhose, schwarze Tuchkappe mit Schirm und Halbstiefeln, silberne Taschenuhr mit schwarzer Kordel.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1710) Schaaf-Diebstahl zu Besten.

In der Nacht vom 19. auf den 20. Oktober c. sind aus einem Stalle zu Besten zwei Schaafe entwendet worden.

Vor dem Ankaufe warnend, ersuche ich Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib der Schaafe Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel den 27. Oktober 1857. Der Staats-Anwalt.

(Nr. 1711.) Diebstahl und Bienen-Diebstahl zu Gahlen.

In der Zeit vom 17. bis 18. Oktober c. sind aus einer Werkstätte zu Gahlen mittelst Einbruchs eine kleine Spannsäge, ein Meißel und eine Pfeife und aus einer Bienenhütte daselbst zwei Bienenkörbe entwendet worden. Einer dieser Bienenkörbe war mit weißem und schwarzem Holze geflochten.

Vor dem Ankaufe warnend, ersuche ich Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib der Sachen Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel den 26. Oktober 1857. Der Staats-Anwalt.

(Nr. 1712.) Diebstähle zu Speelberg.

In der Nacht vom 20. auf den 21. Oktober c. sind aus dem Keller eines Hauses zu Speelberg mittelst Einbruchs: eine Welle Butter von circa 3 Pfd., ein Weißbrod und etwa 6 bis 7 Stück Eier, und aus dem Keller eines anderen Hauses daselbst: eine Welle Butter von 4—4½ Pfd., ein Schwarzbrod von circa 12 Pfd., und ein Deckelkorb ebenfalls mittelst Einbruchs gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib dieser Sachen Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel den 29. Oktober 1857. Der Staats-Anwalt.

Personal-Chronik.

(Nr. 1713.) Personal-Veränderungen im Bezirk der Königlichen Intendantur des 7. Armee-Corps.

1) Dem Intendantur-Rath Kolscher ist der nachgesuchte Abschied mit der gesetzlichen Pension und dem Charakter als Geheimer Kriegs-Rath ertheilt;
2) der Intendantur-Rath Glogau ist zur Dienstleistung bei dem Königlichen Kriegs-Ministerio kommandirt;

3) der Intendantur-Rath Lampel ist von der Intendantur des 2. zu der des 7. Armee-Corps;
4) der Intendantur-Referendarius Harmuth von der Intendantur des 7. zu der des 6. Armee-Corps;
5) der Intendantur-Sekretair Flöck von der Intendantur des 7. zu der des 4. Armee-Corps, und
6) der Intendantur-Sekretariats-Assistent Ninow von der Intendantur des 1. zu der des 7. Armee-Corps versetzt.
7) Der Ober-Gerichts-Auskultator Arndts ist zum Intendantur-Referendarius
8) der Intendantur-Sekretair Overbyck zum Geheimen expedirenden Sekretair und Calkulator im Königlichen Kriegs-Ministerio;
9) der überzählige Intendantur-Sekretair Schmidt zum etatsmäßigen, und
10) der Intendantur-Sekretariats-Assistent Dembski zum überzähligen Intendantur-Sekretair ernannt.
11) Der Reserve-Magazin-Rendant Butz in Paderborn ist unter Beilegung des Charakters als Proviant-Meister in den nachgesuchten Ruhestand versetzt.
12) Dem Proviant-Amts-Controlleur Lischke in Wesel ist der Charakter als Proviant-Meister verliehen.
13) Der Proviant-Amts-Controlleur Ehlert ist von Münster nach Breslau;
14) der Proviant-Amts-Controlleur Seidel von Berlin nach Paderborn;
15) der Proviant-Amts-Controlleur Kling von Torgau nach Münster;
16) der Depot-Magazin-Verwalter Troicky von Lippstadt nach Naumburg;
17) der Proviant-Amts-Assistent Clouth als Depot-Magazin-Verwalter von Coblenz nach Lippstadt;
18) der Proviant-Amts-Assistent Rambeau von Wesel nach Luxemburg, und
19) der Lazareth-Inspektor Meister von Brandenburg nach Wesel versetzt.
20) Der Unteroffizier a. D. von Lüdemann ist zum Kasernen-Inspekter in Münster ernannt.

Münster den 12. Oktober 1857. Königl. Intendantur des 7. Armee-Corps.

(Nr. 1714.) Der seitherige Lehrer an der evang. Rectoratschule zu Gladbach, Jakob Weiffenbach, ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der ersten Klasse der vereinigten evang. Elementarschule zu Langenberg ernannt worden.

(Nr. 1715.) Dem Apotheker Franz Bertram Hubert Coenen ist die Concession zur Führung einer Apotheke zu Viersen ertheilt.

(Nr. 1716.) Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Carl Markers hat sich zu Borbeck niedergelassen.

(Nr. 1717.) Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Andreas Stomma hat sich zu Kevelaer niedergelassen.

(Nr. 1718.) Der als Königl. Staabs-Arzt des Landwehr-Bataillons nach Geldern versetzte Dr. H. C. A. Homann ist als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt.

(Nr. 1719.) Der an der kath. Elementarschule zu Camperbruch Kreises Geldern, seither provisorisch angestellte Lehrer Johann Swertz ist definitiv bestätigt worden.

(Nr. 1720.) Der Schulamts-Candidat Robert Faßbender ist zum sechsten ordentlichen Lehrer an der Realschule zu Barmen ernannt worden.

(Nr. 1721.) Der an der kath. Elementarschule zu St. Hubert Kreis Kempen, seither provisorisch angestellte Lehrer Heinrich Püttelkow ist definitiv bestätigt worden.

(Nr. 1722.) Der seitherige Lehrer an der Schule zu Wachtendonk, Wilhelm Schmitz, ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 2ten Klasse der kath. Elementarschule zu Kienkerk Kreises Geldern ernannt worden.

(Nr. 1723.) Der seitherige Hülfslehrer an der I. kath. Schule zu Barmen Franz Gierlichs ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der neuerirten 3. kath. Elementarschule daselbst ernannt worden.

(Nr. 1724.) Dem Maurer Wilhelm Bender zu Wermelskirchen ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

(Nr. 1725.) Dem Zimmerer Johann Peter Schumacher zu Hückeswagen ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

(Nr. 1726.) Dem Mühlenbauer Wilhelm Kranen zu Crefeld ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

(Nr. 1727.) Dem Maurer Otto Mittlacher hierselbst, ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

(Nr. 1728.) Dem Dachdecker Gerhard Schönauer zu Osterath ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

(Nr. 1729.) Dem Zimmerer Gerhard August Kemkes zu Hasselt ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 61. Düsseldorf, Sonnabend den 7. November **1857.**

(Nr. 1730.) **Resultat der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät pro 1856.**

Soll-Einnahme. Thlr.	Sgr.	Pf	Einnahme.				Ist-Einnahme bis zum Kassen-Final-Abschluß. Thlr.	Sgr.	Pf	Rest. Thlr.	Sgr.	Pf
94645	17	4	A. Bestand nach der Rechnung pro 1855				94645	17	4	—	—	—
—	—	—	B. Rechnungs-Defecte									
154	22	2	C. Reste aus 1847 zu den nach der Rechnung pro 1855 verbliebenen	110	—	—						
			sind hinzugekommen in 1856	44	22	2						
			mithin beträgt die Soll-Einnahme	154	22	2	79	19	2	75	3	—
796	21	5	D. Reste pro 1848				—	—	—	796	21	5
7	—	—	E. Reste aus 1852				7	—	—	—	—	—
1	28	6	F. „ „ 1853				—	—	—	1	28	6
1	13	5	G. „ „ 1854				1	13	5	—	—	—
1300	9	2	H. „ „ 1855				1095	25	10	204	13	4
			J. Einnahme pro 1856.									
			Von den zum Werthe von 222,265,660 Thlr. pro 1856 versicherten Gebäuden waren an ordentlichen Jahresbeiträgen nach §§. 33 und 6 des revidirten Reglements vom 1. September 1852 zu vereinnahmen 370,402 Thlr. 2 Sgr. 2 Pf., und zwar:									

Soll-Einnahme. Thlr. Sgr. Pf.	Einnahme.	Ist-Einnahme bis zum Kassen-Final-Abschluß. Thlr. Sgr. Pf.	Rest Thlr. Sgr. Pf.

	Rthlr.			sg.	pf.		Thlr.	sg.	pf.
von	20,644,530	Klasse	Ia	1	3	—	8,601	26	8
"	2,370,440	"	Ib	1	8	—	1,316	27	4
"	86,287,980	"	IIa	2	6	—	71,906	19	6
"	16,311,620	"	IIb	3	9	—	20,389	15	9
"	16,637,160	"	IIIa	3	9	—	20,795	13	6
"	4,030,830	"	IIIb	5	—	—	6,718	1	6
"	1,425,760	"	IVa	5	—	—	2,376	8	—
"	735,260	"	IVb	7	6	—	1,838	4	6
"	39,433,550	"	Va	7	6	—	98,583	26	3
"	6,253,030	"	Vb	10	—	—	20,843	13	—
"	8,829,820	"	VIa	10	—	—	29,432	22	—
"	1,484,650	"	VIb	12	6	—	6,186	1	3
"	11,486,060	"	VIIa	12	6	—	47,861	2	6
"	5,037,460	"	VIIb	17	6	—	29,385	5	6
"	1,296,910	nach § 6 des Reglements				—	4,165	24	6
		Differenz durch die Richtumschreibung der Kataster herrührend					—	—	5
"	222,265,660						370,402	2	2
Hierzu die Beiträge für einzelne Monate nach §. 12							4,120	8	2
Summa Tit I. an Beiträgen							374,522	10	4

Tit. II. für Quittungsbücher.

Für die den Versicherten eingehändigten 5769 Quittungsbücher à 6 Pf. sind

aufgekommen	96	4	6
hierzu Tit. I.	374,522	10	4
mithin sind ad Tit. I. u. II. zu vereinnahmen	374,618	14	10

Die Soll-Einnahme dieser Beiträge vertheilt sich auf die einzelnen Regierungsbezirke und Kreise, wie folgt:

I. Regierungsbezirk Coblenz.

Kreis	Coblenz	6,753	26	1
"	Neuwied	12,681	11	11
"	Altenkirchen	9,388	1	3
"	Wetzlar	9,474	1	6

Number	Name of Vessel	Tonnage	Where Built	Date of Registry
1	Ann	60	Boston	1789
2	Betsey	60	Boston	1789
3	Charlotte	60	Boston	1789
4	Dolphin	60	Boston	1789
5	Eliza	60	Boston	1789
6	Fame	60	Boston	1789
7	Gloucester	60	Boston	1789
8	Hannah	60	Boston	1789
9	Industry	60	Boston	1789
10	Jane	60	Boston	1789
11	Kitty	60	Boston	1789
12	Lydia	60	Boston	1789
13	Mary	60	Boston	1789
14	Nancy	60	Boston	1789
15	Orange	60	Boston	1789
16	Polly	60	Boston	1789
17	Quaker	60	Boston	1789
18	Rebecca	60	Boston	1789
19	Sally	60	Boston	1789
20	Thomas	60	Boston	1789
21	Union	60	Boston	1789
22	Vine	60	Boston	1789
23	Washington	60	Boston	1789
24	Xerxes	60	Boston	1789
25	Yacht	60	Boston	1789
26	Zebra	60	Boston	1789
27	Adam	60	Boston	1789
28	Benjamin	60	Boston	1789
29	Caleb	60	Boston	1789
30	David	60	Boston	1789
31	Ephraim	60	Boston	1789
32	Frederick	60	Boston	1789
33	George	60	Boston	1789
34	Henry	60	Boston	1789
35	Isaac	60	Boston	1789
36	Jacob	60	Boston	1789
37	Kenneth	60	Boston	1789
38	Lemuel	60	Boston	1789
39	Matthew	60	Boston	1789
40	Nathaniel	60	Boston	1789
41	Obadiah	60	Boston	1789
42	Peter	60	Boston	1789
43	Quincy	60	Boston	1789
44	Robert	60	Boston	1789
45	Samuel	60	Boston	1789
46	Timothy	60	Boston	1789
47	Uriah	60	Boston	1789
48	Victor	60	Boston	1789
49	William	60	Boston	1789
50	Xavier	60	Boston	1789
51	Yorick	60	Boston	1789
52	Zachary	60	Boston	1789
53	Abigail	60	Boston	1789
54	Beatrice	60	Boston	1789
55	Clarissa	60	Boston	1789
56	Dorothea	60	Boston	1789
57	Eleanor	60	Boston	1789
58	Frances	60	Boston	1789
59	Gertrude	60	Boston	1789
60	Harriet	60	Boston	1789
61	Isabella	60	Boston	1789
62	Josephine	60	Boston	1789
63	Katherine	60	Boston	1789
64	Louisa	60	Boston	1789
65	Margaret	60	Boston	1789
66	Nicholas	60	Boston	1789
67	Olivia	60	Boston	1789
68	Penelope	60	Boston	1789
69	Rosalind	60	Boston	1789
70	Sophia	60	Boston	1789
71	Theodora	60	Boston	1789
72	Ursula	60	Boston	1789
73	Valentine	60	Boston	1789
74	Winifred	60	Boston	1789
75	Xanthippe	60	Boston	1789
76	Yolanda	60	Boston	1789
77	Zenobia	60	Boston	1789
78	Albert	60	Boston	1789
79	Bernard	60	Boston	1789
80	Clement	60	Boston	1789
81	Dominic	60	Boston	1789
82	Edmund	60	Boston	1789
83	Francis	60	Boston	1789
84	Gregory	60	Boston	1789
85	Hubert	60	Boston	1789
86	Ignatius	60	Boston	1789
87	Julian	60	Boston	1789
88	Kevin	60	Boston	1789
89	Leonard	60	Boston	1789
90	Martin	60	Boston	1789
91	Nicholas	60	Boston	1789
92	Oswald	60	Boston	1789
93	Patrick	60	Boston	1789
94	Quentin	60	Boston	1789
95	Raymond	60	Boston	1789
96	Stephen	60	Boston	1789
97	Thomas	60	Boston	1789
98	Ulysses	60	Boston	1789
99	Vincent	60	Boston	1789
100	Walter	60	Boston	1789

Soll-Einnahme. Thlr. Sgr. Pf.	Einnahme.				Ist-Einnahme bis zum Kassen-Final-Abschluß. Thlr. Sgr. Pf.			Rest. Thlr. Sgr. Pf.		
	Kreis Heinsberg	3,895	17	—						
	„ Erkelenz	3,309	19	8						
	Sa. III. Reg.-Bezirk Aachen	43,199	14	5						
	IV. Regierungsbezirk Cöln.									
	Stadt-Kreis Cöln	6,425	13	—						
	Land-Kreis Cöln	4,965	15	7						
	Kreis Bergheim	7,197	25	5						
	„ Euskirchen	3,150	3	9						
	„ Rheinbach	3,817	15	4						
	„ Bonn	4,564	2	10						
	„ Sieg	11,213	6	6						
	„ Mülheim	6,089	3	9						
	„ Wipperfürth . . .	8,670	5	7						
	„ Gummersbach . . .	8,603	2	9						
	„ Waldbröl	5,057	2	4						
	Sa. IV. Reg.-Bezirk Cöln	69,753	6	10						
	V. Regierungsbezirk Düsseldorf.									
	Kreis Düsseldorf . . .	10,292	24	3						
	„ Elberfeld . . .	19,742	12	10						
	„ Solingen . . .	12,905	10	4						
	„ Lennep	17,671	18	6						
	„ Duisburg . . .	15,882	19	11						
	„ Rees	5,348	9	3						
	„ Cleve	7,318	9	9						
	„ Geldern . . .	11,202	22	—						
	„ Kempen	4,522	10	9						
	„ Crefeld	2,658	7	—						
	„ Gladbach . . .	8,174	29	—						
	„ Grevenbroich . .	7,712	11	5						
	„ Neuß	5,365	12	11						
	Sa. V. Reg.-Bezirk Düsseldorf	128,797	17	11						
	„ I. „ Coblenz .	83,985	3	1						
	„ II. „ Trier . .	48,882	2	7						
	„ III. „ Aachen . .	43,199	14	5						
	„ IV. „ Cöln . .	69,753	6	10						
374618 14 10	Summa der Beiträge wie oben	374,618	14	10	373668	28	6	949	16	4

Soll-Einnahme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Einnahme.				Ist-Einnahme bis zum Kassen-Final-Abschluß. Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest. Thlr.	Sgr.	Pf.
			Tit. III. Insgemein.									
			An Zinsen von den bei dem Schaafhausen'schen Bankverein deponirt gewesenen Beständen	8,308	23	5						
			an Societäts-Beiträgen aus früheren Jahren	142	27	5						
			an sonstigen Einnahmen .	633	6	—						
9084	26	10	Summa Tit. III.	9,084	26	10	9084	26	10			
383703	11	8	Summa J Einnahme pro. 1856				382753	25	4	949	16	4
94645	17	4	„ A. Bestand aus 1855				94645	17	4	—	—	—
—	—	—	„ B. Rechnungsdefecte				—	—	—	—	—	—
154	22	2	„ C. Reste aus 1847				79	19	2	75	3	—
796	21	5	„ D. „ „ 1848				—	—	—	796	21	5
7	—	—	„ E. „ „ 1852				7	—	—	—	—	—
1	28	6	„ F. „ „ 1853				—	—	—	1	28	6
1	13	5	„ G. „ „ 1854				1	13	5	—	—	—
1300	9	2	„ H. „ „ 1855				1095	25	10	204	13	4
480611	5	8	Summa der Einnahme				478553	11	1	2027	22	7

Soll-Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgabe.				Ist-Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschluß. Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest. Thlr.	Sgr.	Pf.
			A. Vorschuß nach der Rechnung pro 1855									
			B. Rechnungsdefecte:									
41	7	3	C. Reste aus 1838. Zu den nach voriger Rechnung verbliebenen . .	24	25	6						
			sind in 1856 an Entschädigungen hinzugekommen . .	16	11	9						
			Mithin beträgt die Sollausgabe	41	7	3	41	7	3	—	—	—

Soll-Ausgabe. Thlr. Sgr. Pf.	Ausgabe.				Ist-Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschluß. Thlr. Sgr. Pf.	Rest. Thlr. Sgr. Pf.
107 18 —	D. Reste aus 1840				12 — —	95 18 —
50 — —	E. Reste aus 1842 Von den nach voriger Rechnung verbliebenen . .	110	—	—		
	sind erspart an Entschädigungen	60	—	—		
	Mithin ist die Sollausgabe	50	—	—	— — —	50 — —
100 — —	F. Reste aus 1843				— — —	100 — —
124 22 5	G. Reste aus 1844. Von den nach voriger Rechnung verbliebenen . .	143	6	11		
	sind erspart an Entschädigungen	18	14	6		
	Mithin ist die Sollausgabe	124	22	5	27 22 5	97 — —
7 — —	H. Reste aus 1845				7 — —	— — —
23 15 —	J. „ „ 1847				2 — —	21 15 —
651 3 3	K. „ „ 1848				— — —	651 3 3
70 20 3	L. „ „ 1849				45 20 3	25 — —
305 10 8	M. „ „ 1850. Von den nach voriger Rechnung verbliebenen . .	310	19	8		
	sind erspart an Ausfällen von Beiträgen	5	9	—		
	Mithin ist die Sollausgabe	305	10	8	19 25 8	285 15 —
1862 3 9	N. Reste aus 1851. Von den nach voriger Rechnung verbliebenen . .	2,337	3	9		
	sind erspart worden an Entschädigungen	475	—	—		
	Mithin ist die Sollausgabe	1,862	3	9	987 18 9	874 15 —
1482 21 1	O. Reste aus 1852. Von den nach voriger Rechnung verbliebenen . .	1,640	8	8		
	sind erspart an Entschädigungen . . . 130 15 —					
	Tantieme und Remunerationen . 27 2 7	157	17	7		
	Mithin ist die Sollausgabe	1,482	21	1	215 21 1	1267 — —

Soll-Ausgabe. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Ausgabe.				Ist-Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschluß. Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest. Thlr.	Sgr.	Pf.
2216	29	1	P. Reste aus 1853				983	21	7	1233	7	6
14847	5	4	Q. Reste aus 1854. Zu den nach voriger Rechnung verbliebenen . .	14,840	21	2						
			sind hinzugekommen									
			Taxationskosten . 1 — —									
			Kosten der Direction 5 15 —									
			6 15 —									
			erspart sind an Tantieme — — 10	6	14	2						
			Mithin ist die Sollausgabe	14,847	5	4	7626	5	4	7221	—	
82549	19	8	R. Reste aus 1855. Zu den nach voriger Rechnung verbliebenen . .	81,308	6	4						
			sind hinzugekommen:									
			Entschädigungen 1070 — —									
			Taxationskosten 149 17 6									
			Kosten der Direction 35 — — = 1,254 17 6									
			erspart sind an Tantieme 13 4 2	1,241	13	4						
			Mithin ist die Sollausgabe	82,549	19	8	78811	29	8	3737	20	—
			S. Ausgabe pro 1856.									
			1) An Besoldungen pro. 1856 .	5,590	20	—						
			2) An Diäten und Reisekosten und Kosten für örtliche Revision der Versicherungen . .	1,386	1	6						
			3) Remuneration des Hülfspersonals	1,776	18	3						
			4) Für bauliche Unterhaltung des Geschäftslocals	134	1	10						
			5) Für Utensilien und Inventarienstücke	20	12	8						
			6) Für Heitzung, Beleuchtung und sonstige Büreaubedürfnisse .	238	13	5						
			7) Für Drucksachen u. Schreibmaterial	850	27	9						

Soll-Ausgabe. Thlr. Sgr. Pf	Ausgabe.	Ist-Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschluß. Thlr. Sgr. Pf	Rest. Thlr. Sgr. Pf
	8) ad extraordinaria, als Remuneration der Regierungshaupt-Kassen, Prozeßkosten u. s. w. . 711 6 7		
	9) Pension und Unterstützungen . 331 7 6		
11039 19 6	Sa. Tit. I. Kosten der Direction 11,039 19 6	10914 19 6	125 — —
	Tit. II. Brandschaden-Vergütungen.		
	An Entschädigungen wurden im Laufe des Jahres 1856 liquidirt und zur Auszahlung angewiesen 223,822 Thlr. — Sgr. 6 Pf. und zwar für versicherte Gebäude in der:		
	Klasse Ia. . . . 5,883 — —		
	" Ib. . . . 695 — —		
	" IIa. . . . 34,989 25 6		
	" IIb. . . . 21,177 — —		
	" IIIa. . . . 8,810 — —		
	" IIIb. . . . 4,761 — —		
	" IVa. . . . 655 — —		
	" IVb. . . . 40 — —		
	" Va. . . . 53,531 15 —		
	" Vb. . . . 11,809 25 —		
	" VIa . . . 28,058 10 —		
	" VIb. . . . 5,654 15 —		
	" VIIa. . . . 32,714 15 —		
	" VIIb. . . . 14,443 5 —		
	sind . . . 223,822 — 6		
	Auf die einzelnen Regierungsbezirke und Kreise vertheilen sich die in 1856 vorgekommenen Brandentschädigungen wie folgt:		
	I. Regierungsbezirk Coblenz.		
	Kreis Coblenz . . . . . 7,658 15 —		
	" Neuwied . . . . . 5,979 15 —		
	" Altenkirchen . . . . 1,821 15 —		
	" Wetzlar . . . . . 878 — —		
	" Creuznach . . . . . 2,264 — —		
	" St. Goar . . . . . 1,499 — —		
	" Mayen . . . . . 2,518 15 —		
	" Ahrweiler . . . . . 5,023 — —		
	" Adenau . . . . . 101 — —		

Soll-Ausgabe. Thl. Sgr. Pf	Ausgabe.	Ist-Ausgabe bis zum Kassen-Final Abschluß. Thlr. Sgr. Pf.	Rest. Thlr. Sgr. Pf
	Kreis Cochem . . . . . 10,887 5 —		
	„ Simmern . . . . . 3,220 — —		
	„ Zell 3,182 20 6		
	Sa. I. Reg.-Bezirk Coblenz 45,032 25 6		
	II. Regierungsbezirk Trier.		
	Stadt-Kreis Trier . . . . 976 15 —		
	Land-Kreis Trier . . . . 845 — —		
	Kreis Saarburg . . . . 1,345 15 —		
	„ Merzig . . . . . 882 —		
	„ Saarlouis . . . . 5,187 — —		
	„ Saarbrücken . . . 4,237 — —		
	„ Ottweiler . . . . 392 — —		
	„ St. Wendel . . . 7,758 15 —		
	„ Bernkastel . . . . 160 — —		
	„ Daun . . . . . 9,232 — —		
	„ Prüm . . . . . 1,172 — —		
	„ Bitburg . . . . . 2,061 15 —		
	Sa. II. Regierungs-Bezirk Trier 34,249 — —		
	III. Regierungsbezirk Aachen.		
	Stadt-Kreis Aachen . . . — — —		
	Land-Kreis Aachen . . . . 196 — —		
	Kreis Eupen . . . . . 1,938 — —		
	„ Montjoie . . . . 6,482 — —		
	„ Malmedy . . . . — — —		
	„ Düren . . . . . 2,795 — —		
	„ Schleiden . . . . 3,055 — —		
	„ Jülich . . . . . 17,969 15 —		
	„ Geilenkirchen . . . 341 — —		
	„ Heinsberg . . . . 3,754 — —		
	„ Erkelenz . . . . . 5,398 — —		
	Sa. III. Reg.-Bezirk Aachen 43,928 15 —		
	IV. Regierungsbezirk Cöln.		
	Stadt-Kreis Cöln . . . . 1,858 — —		
	Land-Kreis Cöln . . . . 413 15 —		

Soll-Ausgabe. Thlr. Sgr. Pf.	Ausgabe.			Ist-Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschluß. Thlr. Sgr. Pf.	Rest. Thlr. Sgr. Pf.
11039 19 6	Kreis Bergheim	2,229	— —	10914 19 6	125 — —
	„ Euskirchen	3,309	15 —		
	„ Rheinbach	4,272	15 —		
	„ Bonn	100	— —		
	„ Sieg	1,651	15 —		
	„ Mülheim	457	— —		
	„ Wipperfürth	4,699	15 —		
	„ Gummersbach	1,022	— —		
	„ Waldbröl	4,314	— —		
	Sa. IV. Reg.-Bezirk Cöln	24,326	15 —		
	V. Regierungsbezirk Düsseldorf.				
	Kreis Düsseldorf	5,563	15 —		
	„ Elberfeld	8,247	15 —		
	„ Solingen	3,392	15 —		
	„ Lennep	12,783	— —		
	„ Duisburg	11,051	— —		
	„ Rees	4,127	— —		
	„ Cleve	9,909	5 —		
	„ Geldern	6,310	15 —		
	„ Kempen	1,341	— —		
	„ Crefeld	1,719	— —		
	„ Gladbach	2,896	— —		
	„ Grevenbroich	3,519	— —		
	„ Neuß	5,426	— —		
	Sa. V. Reg.-Bezirk Düsseldorf	76,285	5 —		
	„ I. „ Coblenz	45,032	25 6		
	„ II. „ Trier	34,249	— —		
	„ III. „ Aachen	43,928	15 —		
	„ IV. „ Cöln	24,326	15 —		
223822 — 6	Sa. Tit. II. Brandschaden-Vergütungen	223,822	— 6	160245 3 —	63576 27 6
2296 9 —	Tit. III. Abschätzungskosten			2244 4 —	52 5 —
1908 12 —	„ IV. Prämien nach §. 109 des Reglements			827 12 —	1081 — —
585 13 1	„ V. Unbeibringliche Beiträge			580 22 7	4 20 6
7493 24 2	„ VI. Hebegelder der Steuerkassen			7475 13 5	18 10 9

Soll-Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf	Ausgabe.	Ist-Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschluß. Thlr.	Sgr.	Pf	Rest. Thlr.	Sgr.	Pf
7492	10	3	Tit. VII. Remunerationen der Bürgermeister	—	—	—	7492	10	3
29	5	4	„ VIII. Erstattungen	29	5	4	—	—	—
254667	3	10	Sa. S. Ausgabe pro 1856	182316	19	10	72350	14	—
—	—	—	„ A. Vorschuß nach der Rechnung pro. 1855	—	—	—	—	—	—
—	—	—	„ B. Rechnungs-Defecte	—	—	—	—	—	—
41	7	3	„ C. Reste aus 1838	41	7	3	—	—	—
107	18	—	„ D. „ „ 1840	12	—	—	95	18	—
50	—	—	„ E. „ „ 1842	—	—	—	50	—	—
100	—	—	„ F. „ „ 1843	—	—	—	100	—	—
124	22	5	„ G. „ „ 1844	27	22	5	97	—	—
7	—	—	„ H. „ „ 1845	7	—	—	—	—	—
23	15	—	„ J. „ „ 1847	2	—	—	21	15	—
651	3	3	„ K. „ „ 1848	—	—	—	651	3	3
70	20	3	„ L. „ „ 1849	45	20	3	25	—	—
305	10	8	„ M. „ „ 1850	19	25	8	285	15	—
1862	3	9	„ N. „ „ 1851	987	18	9	874	15	—
1482	21	1	„ O. „ „ 1852	215	21	1	1267	—	—
2216	29	1	„ P. „ „ 1853	983	21	7	1233	7	6
14847	5	4	„ Q. „ „ 1854	7626	5	4	7221	—	—
82549	19	8	„ R. „ „ 1855	78811	29	8	3737	20	—
359106	29	7	Summa der Ausgabe . . .	271097	11	10	88009	17	9

Balance.

Die Soll-Einnahme beträgt	480611	3	8	—	—	—		
„ Soll-Ausgabe „	359106	29	7	—	—	—		
Mithin Ueberschuß am Ende des Jahres 1856	—	—	—	121504	4	1		
Die Ist-Einnahme beträgt	478583	11	1	—	—	—		
„ Ist-Ausgabe „	271097	11	10	—	—	—		
also Bestand	—	—	—	207485	29	3		

Coblenz den 19. Oktober 1857.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz:

von Kleist-Retzow.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden

(Nr. 1731.) Die Veränderung westrheinischer Personen-Postkurse betr.

In Folge der eintretenden Veränderungen in dem Gange der Eisenbahnzüge werden nachstehende Personenposten in ihrem Gange vom 1. November c. ab wie folgt verändert werden:

1) zwischen Dormagen und Horrem:
   aus Dormagen täglich 6^{50} früh, 8^{55} fr, 10^{5} Vorm., 11^{55} Vorm., 3 Nm., 5^{5} Abds., 7^{12} Abds., 9^{5} Abds.,
   aus Horrem täglich 7^{14} fr., 9^{13} Vorm, 10^{13} Vorm., 12^{16} Nachm., 3^{24} Nachm., 5^{28} Abds., 7^{32} Abds., 9^{26} Abds.,
2) zwischen Cleve und Crefeld per Geldern:
   aus Cleve täglich 8^{45} fr., 10^{30} Abds.,
   aus Crefeld „ 11^{45} Vorm., 10^{30} Abds.,
3) zwischen Calcar und Weeze:
   aus Calcar täglich 7^{25} fr.,
   aus Weeze „ 4^{25} Nachm.,
4) zwischen Crefeld und Straelen:
   aus Crefeld täglich 9^{30} fr.,
   aus Straelen „ 3^{15} Nachm.,
5) zwischen Homberg und Moers:
   aus Homberg täglich 7^{30} fr., 10^{10} Vorm., 3^{10} Nachm., 5^{30} Abds., 8^{20} Abds., 9^{55} Abds.,
   aus Moers „ 5^{30} fr., 8^{35} fr., 11^{45} Vorm., 2 Nachm., 4^{45} Nachm., 7 Abds.
6) zwischen Süchteln und Viersen:
   aus Süchteln täglich 10^{10} Vorm., 1 Nachm., 9 Abds.,
   aus Viersen „ 9 Vorm., 11^{50} Vorm., 4^{5} Nachm.,
7) zwischen Jülich und Neuß:
   aus Jülich täglich 6^{30} fr.,
   aus Neuß (Bahnhof) täglich 8^{51} fr.,
8) zwischen Fürth und Neuß:
   aus Fürth täglich 5^{30} fr.,
   aus Neuß (Bahnhof) täglich 5^{2} Abds.,
9) zwischen Neuß und Rommerskirchen:
   aus Neuß (Bahnhof) täglich 5^{2} Abds.,
   aus Rommerskirchen „ 5^{25} fr.

Die sub 7 bis 9 genannten Posten werden von dem obigen Zeitpunkte ab bis zum Bahnhofe zu Neuß ausgedehnt.

Düsseldorf den 30. Oktober 1857.

Der Ober-Post-Direktor.
In Vertretung: Eickholt.

Personal-Chronik.

(Nr. 1732.) Die Hebamme Ehefrau Maria Terfort ist von Meiderich nach Mülheim a/d. Ruhr versetzt.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 62. Düsseldorf, Mittwoch den 11. November 1857

(Nr. 1733.) Gesetzsammlung, 55tes und 56tes Stück.

Das zu Berlin am 26. Oktober 1857 ausgegebene 55te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4777. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Posener Stadt-Obligationen im Betrage von 100,000 Rthlrn. Vom 24. August 1857.

Nr. 4778. Allerhöchster Erlaß vom 31. August 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Arsbeck im Kreise Heinsberg nach Wegberg im Kreise Erkelenz des Regierungsbezirks Aachen.

Nr 4779. Allerhöchster Erlaß vom 9. September 1857, betreffend die Uebertragung der Rechte und Pflichten der Aktiengesellschaft zum Bau einer Chaussee von Landsberg a. d. W. nach Berlinchen zu bis zur Soldiner Kreisgrenze, auf die Landsberger Kreiskorporation, event. Auflösung der Aktiengesellschaft unter Vorbehalt der allmähligen Rückzahlung des Aktienkapitals.

Nr. 4780. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung: „Dortmunder Aktiengesellschaft für Gasbeleuchtung" in Dortmund gebildeten Aktiengesellschaft. Vom 7. Oktober 1857.

Das zu Berlin am 26. Oktober 1857, ausgegebene 56te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4781. Allerhöchster Erlaß vom 23. Oktober 1857, betreffend die Beauftragung Sr. Königl. Hoheit des Prinzen von Preußen mit der Stellvertretung Sr. Majestät des Königs in den Regierungsgeschäften.

Nr. 4782. Erlaß Sr. Königl. Hoheit des Prinzen von Preußen vom 24. Oktober 1857 wegen Uebernahme der Stellvertretung Sr. Majestät des Königs in den Regierungsgeschäften.

(Nr. 1734.) Die erledigten Pfarrstellen der evangl. Gemeinde zu Kronenberg betr.

Die von dem Pfarrer Haastert bekleidet gewesene Pfarrstelle zu Kronenberg und die daselbst, anstatt der bisherigen Hülfspredigerstelle, neu errichtete zweite Pfarrstelle werden demnächst durch Wahl der Gemeinde zur Besetzung kommen.

Coblenz den 24. Oktober 1857. Königliches Consistorium.

(Nr 1735.) Die Wahlfähigkeit geprüfter evangl. Predigtamts-Candidaten betr.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach abgehaltener Prüfung pro ministerio nachbenannte Predigtamts-Candidaten des Inlandes für wahlfähig erklärt worden sind:

1) Ernst August Lebrecht Döring aus Elberfeld,
2) Heinrich Theodor Christian Carl Goerck aus Bonn,

3) Friedrich Gustav Gueldner aus Lüttringhausen,
4) Hermann Henrici aus Werden a/d. Ruhr,
5) Lic. Benjamin Theodor Johannes Hoßbach aus Berlin,
6) Carl Hermann Hosse aus Elberfeld,
7) Carl Kißling aus Trier,
8) Johann Heinrich Lenssen aus Odenkirchen,
9) Bernhard Eduard Nippel aus Neustadt, Kreis Gummersbach,
10) Emil Uso Schober aus Schleusingen,
11) Carl August Windrath aus Elberfeld,
12) Franz Detlev Zahn aus Moers,
13) Hermann Friedrich Zilleſſen aus Züsch.

Außerdem haben das Colloquium pro ministerio bestanden und sind demnach für wahlfähig erklärt worden:

1) Peter Narcissus Kaiser aus Donauwörth,
2) Joseph Eduard Köhler aus Dortmund,
3) Ferdinand Ribbeck aus Stendal;

ferner ist der wahlfähige Predigtamts-Candidat, Seminar-Direktor Hasse in Moers in die Rheinprovinz zurückgekehrt.

Coblenz den 30. Oktober 1857. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1736.) Das revidirte Statut der Düsseldorfer allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport betr. I. S. III. Nr. 3104.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß, wörtlich also lautend:

Dem mit Ihrem Berichte vom 3. September d. J. eingereichten, in dem wieder beifolgenden notariellen Akte vom 16. Februar d. J. verlautbarten revidirten Statute der Düsseldorfer allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport ertheile Ich hierdurch unter Aufhebung des unter dem 7. März 1845 von Mir bestätigten Statuts Meine landesherrliche Bestätigung unter der Maßgabe, daß die Protokolle der General-Versammlungen unter Wegfall der im Art. 19 vorgesehenen Ernennung eines Protokollführers von einem Notar aufgenommen sind und daß an Stelle der im zweiten Alinea des Art. 12 vorgesehenen Mortification von Dividendenscheinen folgende Bestimmung Anwendung finden soll: „Verlorene oder vernichtete Dividendenscheine können weder aufgeboten noch mortificirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust solcher Scheine vor Ablauf der Verjährungsfrist bei der Verwaltung der Gesellschaft anzeigt und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Aktien oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht zum Vorschein gekommenen Dividendenscheine ausbezahlt werden.„ Sie, der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern, haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Sans-souci, den 28. September 1857.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(ggez.) von der Heydt. Simons. von Westphalen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Justiz-Minister und den Minister des Innern.

wird nebst dem darin bezogenen, hierunter abgedruckten Statute andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf den 31. Oktober 1857.

Statut
der Düsseldorfer Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport.

Artikel ein. Die Gesellschaft führt den Namen: Düsseldorfer Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transport.

Artikel zwei. Die Gesellschaft versichert alle Güter gegen Fluß- und See-Schaden, sowie gegen Schaden, den sie beim Landtransporte erleiden; sie kann ihre Wirksamkeit auch auf die Versicherung von Schiffen und deren Takelage ausdehnen, hierzu bedarf es aber eines besonderen Beschlusses der Generalversammlung.

Artikel drei. Das Domizil der Gesellschaft und der Sitz ihrer Verwaltung ist Düsseldorf.

Artikel vier. Die Dauer der Gesellschaft ist auf dreißig Jahre bestimmt, vom siebenten März achtzehnhundert fünf und vierzig als dem Tage ab gerechnet, an dem das Statut die Allerhöchste Bestätigung erhalten hat.

In der letzten gewöhnlichen Generalversammlung vor Ablauf der dreißigjährigen Dauer der Gesellschaft soll darüber beschlossen werden, ob die Wirksamkeit derselben auf noch fernere dreißig Jahre ausgedehnt werden soll. Zu dieser Ausdehnung ist die landesherrliche Genehmigung erforderlich.

Artikel fünf. Eine frühere und unverzügliche Auflösung der Gesellschaft kann Statt finden, wenn das Grundkapital nach gänzlicher Erschöpfung des Reserve-Fonds um fünf und zwanzig Prozent vermindert ist; in diesem Falle soll die Verwaltung alle Versicherungen bei andern Gesellschaften zurückversichern und zugleich eine Generalversammlung der Actionaire zusammenberufen, in welcher darüber abgestimmt wird, ob die Gesellschaft fortbestehen oder sich auflösen soll; wird durch Stimmenmehrheit das erstere entschieden, so soll diese Mehrheit verbunden sein, die sämmtlichen Actien der Minorität für fünf und siebenzig Prozent ihres Nominalwerthes zu übernehmen; haben die Actionaire der Minorität dann keine fünf und zwanzig Prozent gezahlt, so müssen sie das an diesen fünf und zwanzig Prozent Fehlende nachzahlen; was sie mehr als fünf und zwanzig Prozent gezahlt haben, wird ihnen vergütet. Wenn die Geschäfte fortgesetzt werden und der Fall eintritt, daß an dem auf fünf und siebenzig Prozent reduzirten Grundkapitale eine weitere Verminderung von fünf und zwanzig Prozent sich ergiebt, so soll das im Eingange dieses Artikels vorgesehene Verfahren wiederholt, alle Versicherungen rückversichert und sofort eine Generalversammlung berufen werden.

Nachdem nun das Grundkapital sich um die Hälfte vermindert hat, muß die Verwaltung nach der in dem Gesetz vom neunten November achtzehnhundert drei und vierzig, Paragraph fünf und zwanzig enthaltenen Vorschrift unverzüglich eine öffentliche Bekanntmachung erlassen, wonach alsdann die Königliche Regierung zu Düsseldorf die gesetzlichen Bestimmungen treffen wird.

Artikel sechs. Das Grundkapital der Gesellschaft besteht aus Fünfmalhunderttausend Thalern, getheilt in Fünfhundert Aktien, jede zu tausend Thalern. Auf den Vorschlag der Verwaltung bleibt jedoch der Generalversammlung das Recht vorbehalten, bei zunehmender Ausdehnung der Wirksamkeit der Gesellschaft durch Emittirung einer zweiten Anzahl von Fünfhundert Aktien jede im Betrage von tausend Thalern dieses Kapital bis zu einer Million

Thaler zu vermehren, damit die versicherten Summen stets im Verhältniß zum Stamm-Kapitale bleiben.

Artikel sieben. Sobald Viermalhunderttausend Thaler des vorbesagten Grundkapitals gezeichnet sind, und dieses der Königlichen Regierung zu Düsseldorf nachgewiesen ist, tritt die Gesellschaft nach erlangten Königlicher Concession in Wirksamkeit.

Artikel acht. Die Actionaire übernehmen die Verbindlichkeit der völligen Einzahlung des Betrags ihrer Aktien; über den Nominalbetrag kann jedoch keiner in Anspruch genommen werden. Nach erfolgter Königlicher Genehmigung bezahlen die Actionaire an die Verwaltung der Gesellschaft ein Zehntel des Betrages jeder Aktie mit Einhundert Thalern. Dem Ermessen der Verwaltung ist es anheimgestellt weitere Zuschüsse einzufordern, sie hat aber dann in einer besonders zu berufenden Generalversammlung die Nothwendigkeit dieser Zuschüsse darzuthun. Um den Eingang dieser etwa erforderlichen Zuschüsse zu sichern, haben die Aktionaire über die nicht baar eingezahlten Prozente der Aktien, Sola-Wechsel zu deponiren, welche die Verwaltung für eine jede von ihr zu bestimmende Quote und selbst bis zum ganzen Nominalbetrag in Kurs setzen kann, sobald auch nur eine Partial-Zahlung nicht zur gehörigen Zeit geleistet wird.

Jeder Aktionair muß in Düsseldorf Domizil wählen, derjenige, welcher dies unterläßt, soll so angesehen werden, als habe er sein Domizil auf dem Sekretariate des Landgerichts zu Düsseldorf genommen.

Artikel neun. Zahlt ein Aktionair die durch ihn zu entrichtenden Summen nicht binnen vier Wochen, nachdem er dazu schriftlich aufgefordert worden, so kann die Verwaltung den Restanten ohne Weiteres seiner Rechte als Actionair für verlustig erklären, seine Aktien einfordern, und für seine Rechnung und Gefahr durch einen öffentlichen Beamten drei Wochen nach Einrückung der Bekanntmachung in das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf und in die im Artikel Acht und dreißig bezeichneten Blätter, ohne Beobachtung anderer Förmlichkeiten verkaufen. Werden Aktien der Verwaltung vorenthalten, so erklärt die Verwaltung dieselben für mortifizirt und ersetzt sie durch Duplikate.

Von dem Ertrage des Verkaufes behält die Verwaltung die der Gesellschaft durch den Aktionair verschuldete Summe ein, und zahlt den etwaigen Ueberschuß an den Aktionair oder dessen Rechtsinhaber aus.

Für den Minderbetrag verfolgt die Gesellschaft den Aktionair auf dem Rechtswege.

Artikel zehn. Den Aktien-Dokumenten werden eine Anzahl Coupons, nach dem beigedruckten Schema in blanco beigegeben, in welche der Inhaber den Betrag der jährlichen Dividende, wie derselbe in der Generalversammlung festgesetzt und durch die im Artikel Acht und dreißig bezeichneten öffentlichen Blätter bekannt gemacht wird, einfüllt. Diese Coupons sind am ersten Oktober eines jeden Jahres bei der Verwaltung in Düsseldorf und bei den in den Zeitungen anzugebenden Banquiers der Gesellschaft zahlbar.

In Bezug auf Dividende-Coupons, welche binnen fünf Jahren nach Verfall nicht zur Einlösung kommen, tritt die Verjährung zu Gunsten der Gesellschaft ein.

Artikel eilf. Das Maximum des Besitzes von Aktien in einer Hand soll fünfzehn nicht übersteigen. Im Falle der Insolvenz (gerichtlichen oder außergerichtlichen Arrangements) oder der Zahlungseinstellung eines Aktionairs kann die Verwaltung dessen Aktien einfordern und verkaufen, wenn ihr nicht binnen vier Wochen eine ihr genügende Person als Eigenthümer nahmhaft gemacht wird. Der Verkauf geschieht in der im Artikel neun hierfür festgesetzten Art und treten auch hier hinsichtlich der Berechnung mit dem Aktionair die in dem Artikel neun festgesetzten Bestimmungen in Kraft.

Bei dem Eintritt des Todes eines Aktionairs wird die vorbestimmte Frist von vier

Wochen auf sechs Monate, von dem Tage des Absterbens desselben angerechnet, ausgedehnt, binnen welcher die Erben ihre Erklärung über ihr Betheiligungs-Verhältniß zur Gesellschaft in Bezug auf den Artikel dreizehn des Statuts abzugeben haben.

Artikel zwölf. Die nach dem beigefügten Schema auszufertigenden Aktien lauten auf den Namen des Aktionairs. Sie werden von den sämmtlichen Mitgliedern der Verwaltung und dem Spezial-Direktor unterschrieben, in die Register der Gesellschaft eingetragen und kostenfrei ausgegeben.

Sind Aktien abhanden gekommen oder vernichtet worden, so soll dem Eigenthümer auf dessen an die Verwaltung gerichteten Antrag ein Duplicat derselben ausgefertigt und gegen Empfangschein ausgeliefert werden, wenn von dem Tage der innerhalb vier Wochen zu bewirkenden öffentlichen Bekanntmachung des Antrags in den im Artikel acht und dreißig bezeichneten Blättern mehr als ein halbes Jahr verflossen ist und innerhalb dieser Zeit sich Niemand als Eigenthümer der Aktien ausweist. Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Dividendenscheine (Coupons) mortifizirt werden, so erläßt die Verwaltung dreimal in Zwischenräumen von vier Monaten in den durch Artikel Acht und dreißig bezeichneten Blättern eine Aufforderung, jene Documente einzuliefern, oder die etwaigen Rechte an denselben geltend zu machen. Sind, nachdem zwei Monate seit der letzten Aufforderung vergangen, die Dokumente nicht eingeliefert oder die Rechte nicht geltend gemacht worden, so erklärt das Landgericht die Documente für nichtig.

Die Verwaltung veröffentlicht den betreffenden Beschluß des Landgerichts in den durch Artikel Acht und dreißig bezeichneten öffentlichen Blättern und fertigt an Stelle jener Documente andere aus.

Die Kosten des einen wie des andern dieser Verfahren fallen nicht der Gesellschaft, sondern den Betheiligten zur Last.

Artikel dreizehn. Der Uebertrag der Aktien kann nur mit Genehmigung der Verwaltung geschehen. Die Eintragung des Cessionars in die Register der Gesellschaft, welche kostenfrei erfolgt, gilt als Signification der Cession an die Gesellschaft.

Artikel vierzehn. Alle Effecten, Staatspapiere, Obligationen, Hypotheken und Kassa-Bestände über Fünfhundert Thaler sollen in einer Kiste oder einem eisernen Geldschrank mit drei verschiedenen Schlössern verwahrt werden, wovon einen Schlüssel der zeitige Präsident der Verwaltung, einen zweiten ein anderes Mitglied der Verwaltung und den dritten der Spezial-Direktor in Verwahrung halten.

Artikel fünfzehn. Die höchste Versicherungssumme, welche auf ein und dasselbe Fahrzeug oder Fuhrwerk angenommen wird, soll vier Prozent des eingeschriebenen Aktien-Kapitals nicht übersteigen; sie beträgt demnach bei Viermalhunderttausend Thalern Aktienkapital Sechszehntausend Thaler, bei Fünfmalhunderttausend Thalern, Zwanzigtausend Thaler und bei einer Million Thaler Vierzigtausend Thaler.

Beträge, welche diese Summen übersteigen, sind nur unter Rückversicherung bei andern Gesellschaften zu übernehmen.

Artikel sechszehn. Zur Bildung eines Reservefonds sollen wenigstens fünfzehn Prozent von dem jährlichen reinen Gewinne zurückgelegt und damit so lange fortgefahren werden, bis dieser Reservefonds die Summe von Fünfzigtausend Thalern erreicht hat; hiernach soll derselbe beständig auf der nämlichen Höhe erhalten und im Falle einer Verminderung durch unvorhergesehene Verluste aus dem Ueberschuß späterer Jahre in obiger Weise wieder vollzählig gemacht werden.

Artikel siebenzehn. Die Generalversammlung besteht aus allen Aktionairen und repräsentirt die Gesammtheit der Gesellschaft.

Ihre Beschlüsse sind für alle Theilnehmer bindend. Jeder Inhaber von einer bis drei Aktien hat eine Stimme, von vier bis sechs zwei Stimmen, von sieben bis zehn drei Stimmen, von eilf bis fünfzehn vier Stimmen; kein Actionair kann Inhaber von mehr als vier Stimmen sein. Außer den im Artikel Zwanzig vorgesehenen Fällen entscheidet überall die einfache Stimmenmehrheit, bei Gleichheit der Stimmen entscheidet jene des Präsidenten.

Artikel achtzehn. Jeder Aktionair kann sich auf den Grund einer Vollmacht, jedoch nur durch einen andern Aktionair vertreten lassen; aber auch dieser Bevollmächtigte kann nicht mehr als vier Stimmen in sich vereinigen.

Die Mitglieder der Verwaltung und der Spezial-Direktor können nicht Bevollmächtigte sein.

Artikel neunzehn. Der zeitige Präsident der Verwaltung führt den Vorsitz in der Generalversammlung, welche einen Protokollführer und zwei Stimmsammler wählt, die mit dem Präsidenten und dem Spezial-Direktor das Protokoll unterzeichnen.

Artikel zwanzig. Die Generalversammlung soll gewöhnlich im Monat September eines jeden Jahres stattfinden. In derselben wird die Bilanz und die Jahresrechnung den Aktionairen zur Einsicht offen gelegt. Sie nimmt den Bericht der Verwaltung entgegen, beschließt über die Anträge der Verwaltung und der einzelnen Aktionaire. Letztere kommen jedoch nur zur Abstimmung, wenn sie der Verwaltung wenigstens acht Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht und wenigstens mit den Unterschriften von zehn Aktionairen versehen sind. Zu der Generalversammlung haben nur diejenigen Aktionaire Zutritt, welche wenigstens einen Tag vor dem Datum der Bekanntmachung derselben (Artikel Zwanzig) in den Registern der Gesellschaft eingetragen sind.

Soll ein Beschluß über Abänderung des Statuts gefaßt werden, so muß dieser Zweck in der Zusammenberufung der Generalversammlung angegeben werden; ein solcher Beschluß ist nur gültig, wenn zwei Drittel der Akrien vertreten sind und derselbe mit einer Stimmen-Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Aktien gefaßt worden ist. Ist aber in dieser Generalversammlung die vorbestimmte Zahl der Aktien nicht vertreten, oder bei der Abstimmung die festgesetzte Stimmenmehrheit von zwei Dritteln nicht zu erlangen gewesen, so wird eine zweite Generalversammlung unter der Anzeige berufen, daß in derselben über die beabsichtigte Abänderung eine einfache Stimmen-Mehrheit entscheiden werde. Die in dieser Weise beschlossenen Abänderungen des Statuts unterliegen der landesherrlichen Genehmigung.

Die Zusammenberufung der jährlichen sowohl, als jeder außergewöhnlichen Generalversammlung geschieht durch zwei Anzeigen in den im Artikel Acht und dreißig bezeichneten Blättern, wovon die erste Anzeige wenigstens vier Wochen und die zweite vierzehn Tage vor dem Tage der Generalversammlung muß eingerückt werden.

Artikel ein und zwanzig. Die Verwaltung kann auch eine außerordentliche Generalversammlung der Aktionaire berufen; sie ist dazu verpflichtet, sobald mehr als fünfzehn Aktionaire, welche wenigstens fünfzig Aktien repräsentiren, darauf antragen. In derselben kommen jedoch nur die Gegenstände, welche ihre Zusammenberufung veranlaßt haben und in der Einladung bezeichnet sind, zur Verhandlung.

Artikel zwei und zwanzig. Die Geschäfte der Gesellschaft werden durch einen Spezial-Direktor unter Leitung der Verwaltung ausgeführt; diese Verwaltung besteht aus fünf Mitgliedern, von welchen vier ihren Wohnsitz in Düsseldorf haben müssen. Die Wahl der Mitglieder der Verwaltung erfolgt durch die Generalversammlung.

Artikel drei und zwanzig. Jedes Mitglied der Verwaltung muß Eigenthümer von fünf Aktien und der Spezial-Direktor von drei Aktien sein, oder dieselben gleich nach seiner Ernen-

nung erwerben. Diese Aktien sind während der Amtsdauer unveräußerlich und werden in die Gesellschafts-Kasse deponirt.

Artikel vier und zwanzig. Jährlich tritt ein Mitglied der Verwaltung aus, dasselbe ist jedoch wieder wählbar. Nach Ablauf jedes der vier ersten Jahre wird für die Mitglieder der ersten Wahl der Austritt durch das Loos bestimmt; später tritt immer das älteste Mitglied aus.

Artikel fünf und zwanzig. Die Verwaltung vertritt überall die Gesellschaft, mit Ausnahme jedoch der Vertretung vor Gericht, die dem Spezial-Direktor obliegt. Sie wählt aus ihrer Mitte jährlich einen Präsidenten und dessen Stellvertreter; der Abtretende ist wieder wählbar. Sie wählt den Spezial-Direktor, die Agenten und alle Beamten der Gesellschaft. Sie führt die obere Leitung aller Geschäfte der Gesellschaft unter Befolgung des Statuts und der Beschlüsse der Generalversammlung nach bester Einsicht und vertheilt unter sich wöchentlich alternirend die spezielle Aufsicht über die verschiedenen Zweige des Geschäftes. Die Verwaltung kann in Ansehung einzelner Versicherungs-Geschäfte mit andern Gesellschaften Rückversicherungen oder Gesellschaftsverträge eingehen; letztere jedoch nur mit Genehmigung der Generalversammlung.

Artikel sechs und zwanzig. Die Verwaltung vereinigt sich wöchentlich einmal oder so oft es die Umstände erfordern, zu einer Plenarsitzung.

In dieser Sitzung hat der Spezial-Direktor eine berathende Stimme. Sie faßt ihre Beschlüsse nach Stimmen-Mehrheit; bei gleichen Stimmen entscheidet jene des Präsidenten oder dessen Stellvertreters. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern der Verwaltung einschließlich des Präsidenten oder dessen Stellvertreters erforderlich. Das Protokoll wird von einem der Mitglieder der Verwaltung geführt und von allen anwesenden Mitgliedern derselben unterschrieben.

Artikel sieben und zwanzig. Als erster Beamter der Gesellschaft wird ein Spezial-Direktor ernannt. Er muß seine ganze Thätigkeit der Gesellschaft widmen und darf weder ein anderes Geschäft führen noch halten. Er vollzieht die Beschlüsse der Verwaltung nach deren Instruction und contrasignirt alle deren Erlasse und Ausfertigungen. Er hat die Leitung der Büreau-Arbeiten und den Verwahrsam der laufenden Kasse, empfängt Prämien und quittirt darüber, zeichnet Ristornoscheine, besorgt Rückversicherungen und hat die Verpflichtung dafür Sorge zu tragen, daß die Maximalbeträge einzelner Versicherungen nicht überschritten werden. In Verhinderungsfällen des Spezial-Directors bestimmt die Verwaltung dessen Stellvertreter.

Artikel acht und zwanzig. Die disponibeln Fonds der Gesellschaft sollen auf die möglichst vortheilhafte Weise durch die Verwaltung rentbar gemacht werden, welche gleichfalls alle diejenigen Anordnungen festzusetzen hat, welche sie im Interesse der Gesellschaft für nöthig erachtet. Die Polizen werden durch den Spezial-Direktor oder die Agenten, die Vollmachten für Agenten und Bevollmächtigte hingegen durch drei Mitglieder der Verwaltung und den Spezial-Direktor unterzeichnet.

Artikel neun und zwanzig. Die Mitglieder der Verwaltung erhalten außer dem Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft gemachten Baarauslagen eine Entschädigung für ihre Mühewaltung. Diese Entschädigung soll für jeden in einer Tantieme von fünf Prozent vom Gewinne bestehen.

Bei Berechnung der Tantieme der Verwaltung wird als Gewinn nur der Ueberschuß betrachtet, welcher sich nach Abzug von vier Prozent des eingezahlten Aktien-Kapitals ergiebt.

Artikel dreißig. Alle Verhandlungen und Verfügungen in Geld- und Wechsel-Angelegenheiten, welche zweihundertfünfzig Thaler übersteigen, müssen von wenigstens einem Mitgliede der Verwaltung und dem Spezial-Direktor unterzeichnet sein.

Artikel ein und dreißig. Die Verwaltung setzt die contractlichen Bestimmungen mit dem Spezial-Direktor fest, entwirft die Instruction für dessen Geschäfts-Führung und bestimmt dessen Besoldung. Sie kann den Spezial-Direktor entlassen, jedoch nur, wenn wenigstens vier Mitglieder für diese Entlassung stimmen. Der mit dem Spezial-Direktor abzuschließende Vertrag soll diese Befugniß enthalten.

Artikel zwei und dreißig. Die Bücher der Gesellschaft werden jährlich mit dem ein und dreißigsten Dezember abgeschlossen und die Bilanz wird auf diesen Tag gezogen und längstens vor dem ersten April in das dazu bestimmte Buch eingetragen. Bei Ziehung der Bilanz soll der Grundsatz leitend sein, daß das Vermögen der Gesellschaft eher zu niedrig, als zu hoch zu veranschlagen ist. Demgemäß sollen namentlich:

a) nur diejenigen Versicherungs-Prämien in das Aktivum der Gesellschaft gehörig betrachtet werden, welche für die mit dem ein und dreißigsten Dezember oder früher ausgelaufenen Versicherungs-Periode eingenommen sind, und b) die am ein und dreißigsten Dezember etwa noch nicht regulirten Entschädigungsforderungen mit ihrer vollen Summe in das Passivum der Gesellschaft gestellt werden.

Artikel drei und dreißig. Jährlich vor dem ersten September wird durch den Spezial-Direktor der Verwaltung ein umfassender Bericht über die Lage des Geschäfts eingereicht, und die im Artikel zwei und dreißig erwähnte Bilanz des vorigen Geschäftsjahrs beigefügt.

Die Verwaltung hat die Bilanz zu prüfen und den Spezial-Direktor zu entlasten.

Ueber die Vertheilung des sich ergebenden Gewinnes wird in der darauf folgenden General-Versammlung auf den Vortrag der Verwaltung Beschluß gefaßt.

Die gewöhnliche Generalversammlung kann eine Commission von drei Mitgliedern ernennen, welche nach Stattgehabter Untersuchung der Verwaltung die Entlastung ertheilt. Sollte die Commission in der Generalversammlung nicht ernannt werden, so ist die Decharge stillschweigend ertheilt.

Artikel vier und dreißig. Der Spezial-Direktor ist verpflichtet, monatlich jedem Mitgliede der Verwaltung ein Verzeichniß der im vergangenen Monate empfangenen Prämien und reutbar gemachten Gelder, nebst einer speziellen Aufgabe der bezahlten Schäden und Unkosten einzureichen.

Artikel fünf und dreißig. Wenigstens vierzehn Tage vor der Generalversammlung soll die Bilanz oder der Bücher-Abschluß auf dem Büreau der Verwaltung in Düsseldorf zur Einsicht der Aktionaire offen liegen.

Die Verwaltung hat in Beziehung auf die Aufstellung der jährlichen Bilanz und die Führung und Aufbewahrung der Bücher der Gesellschaft nach den in den Paragraphen vier und zwanzig und sieben und zwanzig des Gesetzes vom neunten November achtzehnhundert drei und vierig, enthaltenen Vorschriften zu verfahren.

Artikel sechs und dreißig. Sollte durch die im Artikel fünf bezeichneten Umstände oder beim Ablauf des dreißigsten Jahres die Auflösung der Gesellschaft durch die Generalversammlung beschlossen werden, so wird dieselbe die zweckmäßigste Weise dieser Auflösung berathen und feststellen.

Artikel sieben und dreißig. Alle Streitigkeiten zwischen der Verwaltung und den Aktionairen sollen in Düsseldorf durch Schiedsrichter mit Verzichtleistung auf Appellation und gerichtliches Verfahren geschlichtet werden.

Artikel acht und dreißig. Alle öffentliche Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in der Düsseldorfer Zeitung, der Kölnischen Zeitung und in dem Amsterdamer Handelsblatt, so lange diese Blätter bestehen. Im Falle eines dieser Blätter eingeht, bestimmt die nächste

Generalversammlung mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf an Stelle des eingegangenen ein anderes Blatt, und genügt bis dahin, daß dies geschehen, die Publikation in den übrigen Blättern.

Außerdem ist die Königliche Regierung befugt, sobald sie es für erforderlich erachtet, vorzuschreiben, welche Blätter an die Stelle der obengenannten treten sollen.

Diese Verfügung ist durch die Amtsblätter der Regierungen zu veröffentlichen, in deren Bezirk die inländischen Gesellschaftsblätter erscheinen.

Artikel neun und dreißig. Die Königliche Regierung ist befugt einen Commissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen.

Dieser Commissar kann nicht nur die Verwaltung, die Generalversammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammen berufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen.

(Schema der Aktie.)

Düsseldorfer

Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transport.

(Von des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 7. März 1845 bestätigt.)

Nominal-Aktie *№*. . . . .

über Tausend Thaler Preussisch Courant.

Nachdem der Herr . . . . . .

die Summe von Einhundert Thalern Preußisch Courant eingezahlt und durch Ausstellung von Sola-Wechseln die Zahlungsverbindlichkeit von Neunhundert Thalern Preußisch Courant übernommen hat, ist demselben die gegenwärtige Aktie unter Zusicherung aller durch das Statut der Gesellschaft begründeten Ansprüche ausgefertigt worden.

Die Uebertragung dieser Aktie kann auch nach §. 13 des Statuts nur mit Genehmigung der Verwaltung geschehen.

Düsseldorf den . . . .

Die Verwaltung

der Düsseldorfer Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transport.

(Schema des Dividende Coupons.)

Düsseldorfer Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transport.

Actie *№*. . . . Dividende-Coupon *№*. . . .

Inhaber dieses Scheines erhält gegen dessen Rückgabe aus der Kasse der Gesellschaft am 1. Oktober 18 . . die von der Generalversammlung beschlossene Dividende für das Jahr 18 . . im Betrage von . . . . . .

laut der gemäß Art. 10 der Statuten ergangenen öffentlichen Bekanntmachung.

Düsseldorf den . . . . . 18 . . .

Die Verwaltung.

(Nr. 1737.) Die Sammlung milder Gaben zum Besten von Schulen und Pflege-Anstalten für Kinder der deutschen Arbeiter in Paris betr. I. S. V. Nr. 5858

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat den Schwestern aus der Congregation des h. Carolus Borromäus Maria Massing und M. Anselme Behro zu Köln gestattet, bei wohlhabenden katholischen Familien in Köln, Aachen, Düsseldorf, Bonn, Coblenz und Trier milde Gaben zum Besten von Schulen und Pflege-Anstalten für Kinder der deutschen Arbeiter in Paris entgegen zu nehmen, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Düsseldorf den 4. November 1857.

(Nr. 1738.) Die Erledigung der Kreis-Thierarzt Stelle zu Elberfeld betr. I. S. II. Nr. 8790.

Durch das Ableben des Kreis-Thierarztes Beiderlinden ist die Stelle des Kreis-Thieratztes der Kreise Elberfeld und Lennep erledigt.

Wir veranlassen demnach diejenigen Thierärzte, welche die Befähigung zur Bekleidung einer solchen Stelle erlangt haben und sich um dieses Amt zu bewerben wünschen, uns der Ablauf von 6 Wochen mit dem Gesuche die betreffenden Zeugnisse einzureichen, insbesondere die Approbation, das Fähigkeits-Zeugniß und ein Zeugniß des betreffenden Landraths über bürgerliche und sittliche Führung.

Düsseldorf den 2. November 1857.

(Nr. 1739.) Die Haupt-Agentur des W. Springorum hierselbst betr. I. S. III. Nr. 3095.

Der Wilhelm Springorum hierselbst ist als Haupt-Agent der Preußischen National-Versicherungs-Anstalt zu Stettin concessionirt worden.

Düsseldorf den 31. Oktober 1857.

(Nr. 1740.) Die Agentur des H. Böhmer zu Wald betr. I. S. III. Nr. 3134.

Der Heinrich Böhmer zu Wald ist als Agent der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Anstalt zu Magdeburg concessionirt worden.

Düsseldorf den 4. November 1857.

(Nr. 1741.) Die Agentur des W. Bauer hierselbst betr. I S. III. Nr. 3143.

Der Wilhelm Bauer hierselbst ist als Agent der Versicherungs-Anstalt „Thuringia" zu Erfurt, jedoch nur für deren Transport und Lebens-Versicherungsgeschäfte, concessionirt worden.

Düsseldorf den 4. November 1857.

(Nr. 1742.) Die Agentur des H. Rappenhöner zu Neuß betr. I. S. III. Nr. 3135.

Der Heinrich Rappenhöner zu Neuß ist als Agent der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Anstalt „Concordia" zu Neuß concessionirt worden.

Düsseldorf den 4. November 1857.

(Nr. 1743.) Die Agentur des J. Fischges zu Lank betr. I. S. III. Nr. 3136.

Der Jakob Fischges zu Lank bei Crefeld ist als Agent der Potsdamer Vieh-Versicherungs-Anstalt zu Potsdam concessionirt worden.

Düsseldorf den 4. November 1857.

(Nr. 1744.) Die Niederlegung der Agentur des Louis Eichhoff zu Neuß betr. I. S. III. Nr. 3135.

Der Louis Eichhoff zu Neuß hat die Agentur der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Anstalt „Concordia" zu Köln niedergelegt.

Düsseldorf den 4. November 1857.

---

so lang

(Nr. 1745.) Erfindungs-Patent betr.

Dem Fabriken-Kommissarius Hofmann in Breslau ist unter dem 2. November 1857 ein Patent:

auf eine mechanische Vorrichtung zum Zerkleinern von Papiermasse, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 5. November 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1746.) Die Abwesenheits-Erklärung der Geschwister Peter, Anna Marie und Johann Nalbach aus Hüttersdorf betr.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichtes zu Saarbrücken vom 14. d. M. sind die drei Geschwister: 1) Peter, 2) Anna Marie und 3) Johann Nalbach, aus Hüttersdorf, Kinder von Peter Nalbach und Angelika Wilhelm, für abwesend erklärt worden.

Köln den 30. Oktober 1857. Der General-Prokurator: Nicolovius.

(Nr. 1747.) Die pro 1858 festgesetzten Gerichtstage zu Schermbeck und Gahlen betr.

Für das Jahr 1858 sind die Gerichtstage in Schermbeck und Gahlen auf folgende Tage festgesetzt:

für Schermbeck:		für Gahlen:	
im Dezember (1857)	den 14. und 15.	im Dezember . . .	den 16.
im Januar (1858)	den 25. und 26.	im Januar . . .	den 27.
im Februar . . .	den 22. und 23.	im Februar . . .	den 24.
im März	den 15. und 16.	im März	den 17.
im April	den 26. und 27.	im April	den 28.
im Mai	den 17. und 18.	im Mai	den 19.
im Juni	den 14. und 15.	im Juni	den 16.
im Juli	den 12. und 13.	im Juli	den 14.
im September . .	den 13. und 14.	im September . .	den 15.
im Oktober . . .	den 25. und 26.	im Oktober . . .	den 27.
im November . .	den 15. und 16.	im November . . .	den 17.

Wesel den 27. Oktober 1857. Königl. Kreis-Gericht.

(Nr. 1748.) Die gerichtliche Bevormundung der Wittwe Therese Graf geb. Rath von Beyenburg betr.

Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 7. d. M. ist die Therese Rath, Wittwe von Jacob Graf zu Beyenburg, gegenwärtig in der Irrenpflege-Anstalt zu Lindenburg bei Köln, für unfähig erklärt, ihrer Person und ihrem Vermögen vorzustehen und verordnet worden, daß sie unter Vormundschaft gestellt werde.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks werden hiervon in Gemäßheit des Art. 501 d. B.-G.-B. und des §. 18 der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld den 31. Oktober 1857. Der Ober-Prokurator: Scriba.

(Nr. 1749) Die Errichtung auswärtiger Post-Expeditionen betr.

In nachstehenden Orten sind Post-Expeditionen II. Klasse in Wirksamkeit getreten:

in Möhlten	Ober-Post-Direktions-Bezirk	Breslau,
in Wurchow	" "	Cöslin,
in Nemmersdorf	" "	Gumbinnen,
in Tutschen	" "	do.
in Jedwabno	" "	Königsberg i/Pr.
in Laukischken	" "	do.,
in Nemonien	" "	do.,
in Kaiserswaldau	" "	Liegnitz,
in Neu-Lewin	" "	Potsdam,
Casekow	" "	Stettin.

Die bisher im Orte Lippusch bestandene Post-Expedition II. Klasse ist nach dem Dorf Kalisch W/Pr. Ober-Post-Direktions-Bezirk Danzig verlegt.

Düsseldorf den 30. Oktober 1857. Der Ober-Post-Direktor.
In Vertretung: Eickholt.

(Nr. 1750.) Die Deposition älterer Notariats-Urkunden zu Elberfeld betr.

An die Stelle des nach Bonn versetzten Notars Schüller sind dem hierher versetzten Notar Mengelberg die Urkunden des Ersten übergeben worden, wovon das Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Elberfeld den 2. November 1857. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Personal-Chronik.

(Nr. 1751.) Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. C. H. Schauenburg hat sich hierselbst niedergelassen.

(Nr. 1752.) Der Unterarzt im Königl. 17. Infanterie-Regimente Dr. Albert Ottomar Herschenz zu Wesel ist als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt.

(Nr. 1753.) Dem Schornsteinfeger Johann Carl Bloßfeld zu Dülken ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

(Nr. 1754.) Der Dachdecker Anton Moos zu Viersen ist zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes zugelassen worden.

(Nr. 1755.) Dem Dachdecker Peter Nix hierselbst ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

(Nr. 1756.) Dem Schieferdecker Julius Kattenbusch zu Radevormwald, ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 63. Düsseldorf, Montag den 16. November **1857.**

(Nr. 1757.) Die Einführung der Transport-Kontrole unverarbeiteter Hölzer im Gemeindebezirke Elberfeld betr

In Verfolg der am 6. April 1840 (Amtsblatt Nr. 36) erlassenen Bekanntmachung bestimme ich hierdurch, daß die durch Allerhöchste Verordnung vom 30. Juni 1839 hinsichtlich der unverarbeitet transportirten Hölzer vorgeschriebene Controle in dem Gemeinde-Bezirke von Elberfeld, Regierungsbezirks Düsseldorf zur Anwendung zu bringen ist.

Coblenz den 7. September 1857.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
J. V.:
Kühlwetter.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1758.) Die Gebühren für chemische Untersuchung bei Vergiftungen betr. G. S. II. Nr. 8795

Nach 13 V. der Taxe vom 21. Juni 1815 erhalten der Physikus und der Chemiker die Gebühr von 2 3 Rthlr. für die bei Vergiftungen erforderliche chemische Untersuchung. Daß diese Gebühr verdoppelt oder verdreifacht ꝛc. werden solle, wenn nach dem Ermessen des Chemikers oder Physikus einzelne Leichentheile besonders untersucht oder mehrere Analysen auf verschiedene giftige Substanzen vorgenommen worden sind, ist nicht vorgeschrieben. Es kann daher jene Gebühr in der Regel nur einfach für die zur Feststellung des Thatbestandes erforderliche chemische Untersuchung überhaupt bewilligt werden Hiervon findet eine Ausnahme nur dann statt, wenn das requirirende Gericht ausdrücklich die besondere chemische Untersuchung jedes einzelnen Leichentheils oder mehrere Analysen auf verschiedene giftige Substanzen verlangt hat. In diesem Fall ist für die Untersuchung jedes einzelnen Leichentheils resp. für jede Analyse der taxmäßige Gebührensatz zu entrichten.

In Folge einer Verfügung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 28. v. M. bringen wir die vorstehende Bestimmung zur öffentlichen Kunde.

Düsseldorf den 3. November 1857.

(Nr. 1759) Die Eröffnung des Verkehrs auf der Ronsdorf-Elberfelder Staatsstraße betr. G. S. III. Nr. 3141.

Auf der Ronsdorf-Elberfelder Staatsstraße ist vom 15. d. M. ab der öffentliche Verkehr gestattet, was hiermit unter Hinweisung auf die für die Staatsstraßen geltenden gesetzlichen Bestimmungen bekannt gemacht wird.

Düsseldorf den 5. November 1857.

(Nr. 1760.) Die Landesverweisungen während des III. Quartals 1857 betr. I. S. II. Nr 8379.

Die nachstehende Zusammenstellung der während des III. Quartals 1857 in unserem Bezirke gerichtlich erkannten oder polizeilich angeordneten Landesverweisungen, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Nr.	Der Ausgewiesenen: Vor- und Zuname.	Geburts- u. Wohnort.	Alter.	Größe F.	Größe Z.	Haare.	Augen.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Datum der Ausweisung.
1	Hobein, Carl	Hohenkirchen Hofgeismar	23	5′	3″	blond	braun	gesetzt	ohne	
2	Rathler, Jul. Herold	Kiel Holstein	19	5′		do.	blau	„	„	—
3	Dietrich, Hermann	Gleichen Fritzlar	22	5		do.	grau	mittel	„	—
4	Meyer, Jacob Hellwrich	Bremen	18	5		do.	blau	„	„	—
5	Westphal, Hr. August	Neudorf Oldenburg	20	5′	2″	do.	„	„	beide kleine Finger krumm	—
6	Münter, Joh. Dan. Louis	Sachsenberg Waldeck	18	5′		do.	dunkel	„	Blatternarben	—
7	Büchriem, Fr. Christian	Hedersleben Eisleben	26	5′	3″	do.	blau	mittel	ohne	
8	Kuhlmann, Friedrich	Lemgo Lippe	27	5′	1¼″	do.	braun	schlank	„	
9	Völke, Carl	Oerlinghausen Lippe	21	5′	4″	do.	schwarz	klein	„	—
10	Klemann, Theodor	Borterhausen Lippe	19	5′	8″	do.	grau	groß	„	—
11	Lagemann, Wilhelm	Bremen	18	5′	2″	braun	braun	mittel	„	—
12	Dreis, Theodor	Lorch Rüdesheim Nassau	27	5′	6″	blond	blau	schlank	„	—
13	Freesse, Friedrich	Schwedt a. d. Oder	24	5′		dunkelblond	braun	do.	„	—
14	Mann, Joh. Heinrich	Gülte Waldeck	24	5′	2″	braun roth	braun	do.	„	—
15	Hoefke, Carl Wilh. Gottf.	Stettin	21	5′	6″	schwarz braun	blau grau	do.	„	—
16	Rausch, Eduard	Fenerstein Fraustadt	21	5′		blond	blau	do.	„	—
17	Beck, Friedrich	Voelschendorf Stettin	25	5′		do.	grau	mittel	„	—

folgt.

Der Ausgewiesenen		Signalement.						
Vor- und Zuname.	Geburts- u. Wohnort.	Alter	Größe F. Z.	Haare.	Augen.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Datum der Ausweisung.
8 Heck, Jakob	St. Tönnis St. Tönnis	19	5′ 2″	blond	blau	schlank	ohne	—
9 Schaper, Heinrich	Oesdorf Pyrmont	19	4′ 11″	do.	grau-schwarz	verwachsen	„	—
20 Hanne, Gottlieb Christian	Braunschweig	19	5′ 3½″	do.	grau	schlank	„	—
21 Langemann, Elisabeth	Gudensberg Hessen	24	5′ 4″	braun	braun	mittel	„	—
22 Hendrich, Ernst	Denstedt Erfurt	30	5′	blond	grau	do.	„	—
23 Drude, Wilh.	Gülte Waldeck	28	5′ ″	do.	do.	do.	„	—
24 Kann, Catharina	Rattenberg Kurhessen	18	4′ 10,′	do.	blau	do.	„	—
25 Gerritz, Johann	Groesbeck Holland	33	5′ 5″	do.	do.	schlank	„	11/9. 1857
26 Gerritz, Wilhelmine	do.	27	4′ 11″	roth	blau	do.	Sommerflecken	„
27 Brassel, Friedrich	Südensberg bei Cassel	23	5′ 7″	braun	blaugrau	do.	Zeigefinger der linken Hand steif.	2/7. 1857
28 van Beck, Jacob	Afferden in Holland	40	5′ 3″	schwarzbraun	do.	untersetzt	Zeigefinger der rechten Hand fehlt der Nagel.	13/7. 1857
29 Schnückle, Maria Christina	Reilinghausen Würtemberg	19	5′	braun	braun grau	schlank	ohne	21/7 1858
30 Badecker, Heinrich	Hessen-Cassel	40	5′	do.	blau	untersetzt	„	18. 1857
31 Urban, Ludwig	Hassebach (Nassau)	23	5′ 4″	do.	hellgrau	schlank	„	15/8 1857
32 van Vinn, Cornelius	Niemokoop Holland	28	5′ 5½	hellblond	blau	untersetzt	„	„
33 van der Vorst, Lambert	Herte Maarniel Holland	43	5′ 3½	braun	hellblau	schlank	„	25/8 1857

Nr.	Der Ausgewiesenen: Vor- und Zunamen.	Geburts- u. Wohnort.	Signalement: Alter.	Größe F. Z.	Haare.	Augen.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Datum der Ausweisung
34	Claassen, Theodor	Kilder Holland	13	4′ 3″	blond	hellbraun	klein	ohne	31 [illegible] 1857
35	van Eick, Petronella	Sommern Holland	35	5′ 2″	braun	blaugrau	untersetzt	"	3 [illegible] 1857
36	Schreurs, Maria Catharina	Venlo Holland	20	5′ 2″	do	braun grau	schlank	"	13 [illegible] 1857

Düsseldorf den 29. Oktober 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1761.) Den Schluß der Post-Dampfschiffahrten zwischen Stettin und Stockholm und zwischen Stralsund und Ystadt betr.

Zwischen Stettin und Stockholm finden in diesem Jahre nur noch folgende Post-Dampfschiffahrten statt:

von Stettin:	von Stockholm:
Dienstag den 3. November: „Nagler"	Dienstag den 3. November: „Nordstern",
Dienstag den 10. do. „Nordstern",	Dienstag den 10. do. „Nagler".

Mit den Fahrten von Stettin und resp. von Stockholm am 10. November, wird die Seepost-Verbindung zwischen beiden Häfen für dieses Jahr geschlossen.

Der Schluß der Post-Dampfschiffahrten zwischen Stralsund und Ystadt erfolgt in diesem Jahre dergestalt, daß die letzte Abfertigung des Schiffes von Ystadt nach Stralsund am Dienstag den 1. Dezember, und von Stralsund nach Ystadt am Donnerstag den 3. Dezember stattfinden. Berlin den 29. Oktober 1857. General-Post-Amt: Schmückert.

(Nr. 1762.) Die neue Posthaltestelle zu Dorp betr.

Zwischen Burg a. d./W. und Solingen ist an der Behausung des Wirthes Gustav Kaymer zu Dorp eine Haltestelle Behufs der Aufnahme von Postreisenden eingerichtet worden.

Bei der Personengeld-Erhebung wird dieselbe Entfernung zum Grunde gelegt, welche für die Haltestelle Krahnenhöhe festgesetzt worden ist.

Bei der Benutzung der Post lediglich zwischen den Haltestellen Krahnenhöh und Dorp kömmt der Personengeldsatz von 3 Sgr. zur Erhebung.

Düsseldorf den 3. November 1857. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

(Nr. 1763.) Die neue Posthaltestelle zwischen Homberg und Moers betr.

Den zwischen Homberg und Moers bereits bestehenden Posthaltestellen tritt von jetzt ab eine solche an den Dampfmühlen-Anlagen zu Homberg, an der Behausung des Dampfmühlen-Besitzers W. Bird hinzu.

Bei der Personengeld-Erhebung wird die Entfernung von der Post-Expedition zu Homberg zum Grunde gelegt. Bei der Benutzung der Post Seitens der Reisenden zwischen der

dachten Post-Expedition und der neuen Haltestelle kommt der Minimalsatz von 3 Sgr. zur rhebung.

Düsseldorf den 2. November 1857. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nr. 1764.) Die veränderten ostrheinischen Personen- und Boten-Postkurse betr.

Vom 8. d. M. ab treten auf der Bergisch-Märkischen, sowie auf der Prinz-Wilhelm-isenbahn neue Fahrpläne in Kraft.

In Folge dessen werden die nachbenannten Posten von dem obigen Termine ab in folender Weise abgefertigt werden:

A. Personenposten:

1) zwischen Aprath und Wülfrath:
aus Aprath täglich 9^{15} Vorm., 7^{45} Abends,
aus Wülfrath „ 7^{15} früh, 4^{55} Nachm.;

2) zwischen Barmen und Lennep:
aus Barmen täglich 7^{10} früh, 1^{45} Nachm.,
aus Lennep „ 5^{30} früh, 3^{55} Nach.;

3) zwischen Elberfeld und Lennep:
aus Elberfeld täglich 10^{45} Vorm., 10^{30} Abends,
aus Lennep „ 3^{30} früh, 4 Nachm.;

4) zwischen Essen und Steele Bahnhof:
aus Essen täglich 6^{5} früh, 9^{35} Vorm., 2^{50} Nachm.,
aus Steele Bahnhof täglich 10^{5} Vorm., 4^{10} Nachm., 9^{25} Abends;

5) zwischen Hattingen und Langenberg:
aus Hattingen täglich 9^{30} Vorm., 7^{45} Abends,
aus Langenberg „ 6^{35} früh, 3^{15} Nachm.;

6) zwischen Lennep und Radevormwald:
aus Lennep täglich 1^{15} Nachm.,
aus Radevormwald täglich 6 Abends;

7) zwischen Lennep und Schwelm:
aus Lennep täglich 11^{15} Vorm., 3^{15} Nachm.,
aus Schwelm „ 10^{30} Vorm., 9^{45} Abends;

8) zwischen Solingen und Vohwinkel:
aus Solingen täglich 5 früh, 6^{35} früh, 9 Vorm., 12 Mittags, 3^{55} Nachm., 5^{10} Abends, 6 Abends,
aus Vohwinkel täglich 6^{45} früh, 8^{15} früh, 10^{45} Vorm., 2^{15} Nachm., 5^{15} Abends, 6^{40} Abends, 7^{35} Abends;

9) zwischen Vohwinkel und Wald:
aus Vohwinkel täglich 10^{45} Vorm., 6^{40} Abends,
aus Wald „ 8^{45} früh, 12 Mittags.

B. Botenposten:

1) zwischen Barmen und Unterbarmen:
aus Barmen täglich 6 früh, 8^{20} früh, 11^{10} Vorm., 2^{15} Nachm., 6^{30} Abends,
aus Unterbarmen täglich 6^{25} früh, 9 Vorm., 1^{30} Nachm., 5^{10} Abends, 6^{50} Abends;

2) zwischen Barmen und Wichlinghausen:

aus Barmen täglich 5^{30} früh, 11^{15} Vorm., 2^{15} Nachm., 6^{30} Abends,
aus Wichlinghausen täglich 6^{15} früh, 12 Mitt., 3 Nachm., 7^{15} Abends;

3) zwischen Langerfeld und Rittershausen:
aus Langerfeld täglich 6^{30} früh, 2^{15} Nachm.,
aus Rittershausen „ 7^{30} früh, 3^{30} Nachm.

Düsseldorf den 3. November 1857. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

(Nr. 1765.) Die Abnahme von unbestellbaren und gefundenen Poststücken u. Sachen zu Düsseldorf betr.

Bei der hiesigen Ober-Post-Direktion lagern folgende, von den Postanstalten des Bezirks eingesandte, unbestellbare Gegenstände:

1) ein vergoldeter Uhrschlüssel, im Mai c. am Schalterfenster in Barmen gefunden;
2) ein Portmonnaie mit einem zerbrochenen goldenen Ringe, Anfangs März c. am Schalterfenster in Essen gefunden;
3) eine Cigarrentasche, am 10. Juli c. im Personen-Postwagen von Altenessen nach Essen gefunden;
4) ein Buch „Robinson" in der Passagierstube in Essen zurückgelassen;
5) ein Regenschirm, Anfangs Juli c. im Personen-Postwagen von Kaiserswerth nach Ratingen zurückgeblieben;
6) ein Packet, C. H. signirt und 25 Pfd. schwer, beim Postamte in Wesel ohne Adresse vorgefunden;
7) ein baumwollener Regenschirm, am 7. Juli c. auf dem Posthausflur in Essen zurückgelassen;
8) ein Brief an Madam Bernhardt in Berlin mit 5 Rthlr. Kassen-Anweisung, am 12. Juli c. in Düsseldorf zur Post gegeben;
9) ein schwarzseidener Sonnenschirm, am 5. August c. in der Passagierstube in Elberfeld gefunden;
10) ein baumwollener Regenschirm, am 28. Juli c. im Cleve Crefelder Personen-Postwagen zurückgeblieben;
11) eine seidene Cravate, am 25. August c. im Cleve-Crefelder Personen-Postwagen vorgefunden;
12) ein Packet an Leon. Ringenbrink in Gladbach, A. R. 1 signirt und 20 Loth schwer, in Crefeld zur Post gegeben und
13) ein Sonnenschirm, am 22. September c. in einer Beichaise zur Elberfeld-Werdener Personenpost vorgefunden.

Die unbekannten Absender resp. Eigenthümer dieser Gegenstände werden hierdurch aufgefordert, sich zu deren Empfangnahme bei der unterzeichneten Ober-Post-Direktion oder bei den betreffenden Postanstalten zu melden. Wenn diese Meldung binnen vier Wochen nicht erfolgt, so werden die Gegenstände zum Besten des Post-Armen-Fonds öffentlich versteigert werden.

Düsseldorf den 2. November 1857. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

(Nr. 1766.) Die Amtsentsetzung des Gerichtsvollziehers Joh. Ign Hohn zu Neuerburg betr.

Der Gerichtsvollzieher Johann Ignaz Hohn zu Neuerburg ist durch Urtheil der Disciplinarkammer des hiesigen Königl. Landgerichts vom 29. Juli d. J. und des Königl. Appellationsgerichtshofs zu Köln vom 25. September d. J. wegen vielfacher, durch falsche Führung seiner Dienstbücher verdeckter Gebühren-Ueberhebungen rechtskräftig seines Amtes entsetzt

worden, was in Gemäßheit des §. 8 der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 21. Juli 1825 hiermit bekannt gemacht wird.

Trier den 2. November 1857. Der Königl. Ober-Prokurator: Holleben.

(Nr. 1767.) Die Anlandung im Rheine zu Baerl einer männlichen Leiche betr.

Am 23. v. M. ist zu Baerl im Rheine die Leiche eines unbekannten Mannes von 30 bis 25 Jahren aufgefunden worden. Dieselbe war fünf Fuß lang, von kräftigem Körperbau, hatte langes schwarzes Haar, breite Stirn, vollständige Zähne, unter dem Kinn einen schwarzen Bart und mochte ungefähr 14 Tage im Wasser gelegen haben.

Bekleidet war dieselbe mit einer blau und weiß gestreiften, baumwollenen Jacke, einer braunen englischledernen, mit Theer beschmutzten Hose, baumwollenem, roth gestreiften Hemde, kurzen Strümpfen, wovon einer M. K. gezeichnet war, neuen Pantoffeln und hatte um den Leib einen ledernen Gurt.

Ich ersuche Jeden, der über die Identität dieser Leiche Aufschluß zu geben vermag, solche mir oder der nächsten Polizeibehörde zu ertheilen.

Cleve den 4. November 1857. Der Ober-Prokurator: Buß.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1768.) Diebstahl zu Düsseldorf.

In der Nacht vom 28. auf den 29. v. M. sind von einer hiesigen Bleiche die unten näher bezeichneten Gegenstände mittelst Einsteigens entwendet worden, nämlich: 1) drei Mannshemden von Halbleinen, unten am Schlitz gezeichnet mit F. S.; 2) drei Frauenhemden von Hausmannsleinen, gez. F. S. 6 vor dem Bruststück; 3) eine weißbaumwollene gewirkte Bettspreite mit gestrickten Spitzen eingefaßt, ohne Zeichen.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft ertheilen kann, solche mir oder der nächsten Polizeibehörde zu ertheilen.

Düsseldorf den 5. November 1857. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 1769.) Wahrscheinlich gestohlene Sachen.

Im Besitze eines hier wegen Diebstahls zur Untersuchung gezogenen Individuums sind nachstehende, wahrscheinlich gestohlene Gegenstände gefunden worden: 1) ein alter losgetrennter Frauenrock von braunem, weiß und roth geblümtem Kattun; 2) ein grobleinenes Mannshemd roth gez. M. M., am Halskragen befinden sich vier Perlmutterknöpfe.

Die etwaigen Eigenthümer ersuche ich, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden. Düsseldorf den 5. November 1857. Der Instruktionsrichter: Büllers.

(Nr. 1770.) Diebstahl zu Mülheim a. d. Ruhr.

In der Nacht vom 24. zum 25. v. M. sind aus einem Hause zu Mülheim a/d. Ruhr folgende Sachen vermittelst Einbruchs und Einsteigens gestohlen worden: a. eine große zinnerne Kaffeekanne mit Henkel und Krahnen, an der hinteren Seite befand sich eine Beule; b. zwei kleine Kaffeekannen von Blech, die eine mit Griff von Holz, die andere von Blech; c. eine kleine Kaffeemühle; d. 4 ovale blecherne Dosen; e. ein zinnerner Suppenlöffel; f. eine schwarzwälder Wanduhr mit gelbem Zifferblatt, das Gewicht des Weckers fehlte; g. 2 leinene Oberhemdchen; h. verschiedene Küchenhandtücher; i. 1 Paar Socken, gez. H. W.; k. eine schwarze Gymnasiasten Mütze; l. zwei Tücher von weißem Grunde mit rothen Streifen, beziehungsweise rothen Kügelchen; m. ein wollenes Tuch, eine Schürze und ein Paar Strümpfe; n. einige Pfund Rindfleisch, Speck und ein Brod.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft geben kann, davon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Duisburg den 2. November 1857.

Königl. Staats-Anwaltschaft: Loerbrocks.

Personal-Chronik

(Nr. 1771.) Für den Monat Oktober 1857.

1) Die Rechts-Candidaten von Eicken, Fulda und Brand sind als Auskultatoren zugelassen.

2) Der Kreisgerichtsbote und Exekutor Bruchmann zu Essen ist vom 1. Februar 1858 ab, mit Pension in den Ruhestand versetzt.

3) Der Kreisgerichtsbote Flock zu Altena und der interimistische Gefängniß-Oberaufseher Dünsche zu Hagen sind ihres Amtes entlassen.

Hamm den 31. Oktober 1857. Königliches Appellationsgericht: Leut.

(Nr. 1772.) I. Bei dem Königlichen Ober-Berg-Amte zu Dortmund:

ist der Civil-Supernumerar Peter von der Kluse zum Ober-Berg-Amts-Büreau-Assistenten ernannt.

II. Bei dem Königl. Märkischen Berg-Amte zu Bochum:

ist dem 2ten Justitiarius Gerichts-Assessor Klostermann der Charakter als Berg-Rath verliehen, und

der Berg-Referendarius Berger als Berg-Geschworner angestellt.

III. Bei dem Königlichen Berg-Amte zu Essen:

ist nach erfolgter Ernennung des Bergmeisters Amelung zum Direktor des Berg-Amts zu Halberstadt, dessen Stelle dem Berg-Geschwornen Jung als Bergmeister verliehen.

Der Berg-Bote Wenig ist seines Dienstes entlassen.

Dortmund den 31. Oktober 1857. Königl. Westphälisches Ober-Berg-Amt.

(Nr. 1773.) Der Baumeister Julius Reps ist zum Königl. Eisenbahn-Baumeister ernannt und demselben die Eisenbahn-Baumeister-Stelle der II. Abtheilung, Strecke Dortmund-Soest, übertragen worden.

Der bisherige Stations-Einnehmer Julius Wönckhaus zu Elberfeld ist am 1. Oktober c. auf seinen Antrag entlassen, und als zweiter Einnehmer dieser Station der bisherige Gepäck-Expedient Gottfried Deutschbein angestellt worden.

Elberfeld den 3. November 1857. Königl. Eisenbahn-Direktion.

(Nr. 1774.) Dem seitherigen Rector an der höhern Stadtschule zu Crefeld Dr. Anton Bein ist in Rücksicht seiner anerkennungswerthen Leistungen von des Herrn Ministers von Raumer das Prädikat eines Direktors verliehen und das darüber sprechende Patent eingehändigt worden.

(Nr. 1775.) Der seither an der höheren Lehranstalt zu Rheydt provisorisch angestellte Lehrer Brockerhoff ist als solcher definitiv bestätigt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 64. Düsseldorf, Sonnabend den 21. November **1857.**

(Nr. 1776.) Gesetzsammlung, 57tes und 58tes Stück.

Das zu Berlin am 9. November 1857 ausgegebene 57te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4783. Bestätigungsurkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen: „Steinkohlen-Bergbau-Aktiengesellschaft Zollern" mit dem Domizil in Dortmund errichteten Aktiengesellschaft. Vom 28. September 1857.

Nr. 4784. Allerhöchster Erlaß vom 28. September 1857, betreffend die Bestätigung eines Nachtrags zu dem Statute der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau und zu dem durch die Allerhöchsten Erlasse vom 11. Oktober 1851 und 28. Dezember 1853 genehmigten ersten und zweiten Nachtrage zu demselben.

Nr. 4785. Allerhöchster Erlaß vom 28. September 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Neuhaldenslebener Kreisgrenze gegen Altenhausen über Flechtingen bis zur Braunschweigischen Landesgrenze gegen Calvörde.

Nr. 4786. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des revidirten Statuts der Düsseldorfer Allgemeinen Versicherungsgesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport. Vom 18. Oktober 1857.

Das zu Berlin am 11. November 1857 ausgegebene 58te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4787. Zusatzvertrag zu dem Staatsvertrage zwischen Preußen und Anhalt-Bernburg vom 11. September 1850 wegen Uebertragung der Entscheidung in dritter Instanz der bei Gemeinheitstheilungs- und Ablösungssachen im Herzogthume Anhalt-Bernburg vorkommenden Streitigkeiten auf das Königliche Obertribunal zu Berlin. Vom 21. September 1857; ratifizirt am $\frac{3.}{15.}$ Oktober 1857.

Nr. 4788. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wanzlebener Kreises im Betrage von 40,000 Thalern. Vom 28. September 1857.

Nr. 4789. Allerhöchster Erlaß vom 28. September 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chausseen: 1) von Wanzleben über Altenweddingen, Bahrendorf, Stemmern nach Welsleben; 2) von Wanzleben über Remkersleben, Kloster Meyendorf nach Seehausen i. M.; 3) von Seehausen i. M. bis zur Grenze des Kreises Wolmirstedt gegen Dreileben.

(Nr. 1777.) Die besetzte Pfarrstelle der 6. evang. reform. Gemeinde zu Elberfeld betr.

Die Wahl des Pfarrers zu Ziegenhain in Churhessen Dr. theol. Friedrich Wilhelm Hassencamp zum sechsten Pfarrer an der evangelisch-reformirten Gemeinde zu Elberfeld ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Coblenz den 7. November 1857. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl Regierung.

(Nr. 1778.) Den Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen do 1835 und die Darlehnskassenscheine do 1848 betr. II. S. V. Nr. 2713

Die nachstehende

Bekanntmachung,

betreffend den Ersatz für die präkludirten Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 15. d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19. Mai 1851 und 7. Mai 1855 präkludirten Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder bei den Regierungs-Hauptkassen, oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Spezialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1. Juli 1855 Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835, oder Darlehnskassenscheine bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrolle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin den 29. April 1857

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

wird hiermit mit dem Bemerken zur Kenntniß der Interessenten gebracht, daß außer unserer Hauptkasse sämmtliche Erheber der directen Steuern mit der Ersatzleistung für die präcludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und die Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 beauftragt worden sind.

Düsseldorf den 7. Mai 1857.

(Nr. 1779.) Die periodische Revision der Eichung der Waagen betr. J. S. III Nr. 3193.

Auf Grund des §. 7 des Gesetzes, die Stempelung und Beaufsichtigung der Waagen im öffentlichen Verkehr betreffend, vom 24. Mai 1853, will ich denjenigen Behörden, welchen bereits nachgelassen ist, die im §. 18 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 vorgeschriebene jährliche Revision ihrer Maaße und Gewichte durch die Eichungsbehörden auf eine, von drei zu drei Jahren vorzunehmende Prüfung zu beschränken, hierdurch gestatten, die

in ihrem Besitze befindlichen Waagen nur alle drei Jahre zur Prüfung der Richtigkeit bei den Eichungsbehörden vorzulegen. Bei der Bestimmung, wonach bei einer innerhalb dieser Periode wahrgenommenen Abweichung sofort eine Revision durch die Eichungsbehörde veranlaßt werden muß, behält es das Bewenden.

Berlin den 2. November 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf den 10. November 1857.

(Nr. 1780.) Die Sammlung milder Gaben zum Besten der Kinder der deutschen Arbeiter in Paris betr. I. S. V. Nr. 5988.

Im weiteren Verfolg unserer Bekanntmachung vom 4. d. M. bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß von dem Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz die Frist zur Annahme von milden Gaben zum Besten von Schulen und Pflegeanstalten für Kinder der deutschen Arbeiter in Paris in den bezeichneten Städten der Rheinprovinz bis zum 1. Juli 1858 festgesetzt worden ist.

Düsseldorf den 16. November 1857.

(Nr. 1781.) Die Amtseinführung des 2ten Beigeordneten der Stadt Essen betr. I. S. II. Nr. 3592.

Der als zweiter Beigeordneter der Stadt Essen für eine sechsjährige Amtsdauer Allerhöchst bestätigte Justizrath Kehl, ist am 30. Oktober c. in sein Amt eingeführt worden.

Düsseldorf den 11. November 1857.

(Nr 1782. Die Niederlegung der Agenturen des Emil Heyden zu Hückeswagen betr. I. S. III. Nr. 3165.

Der Emil Heyden zu Hückeswagen hat die Agentur der Magdeburger Hagel- und der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Anstalten zu Magdeburg niedergelegt.

Düsseldorf den 5. November 1857.

(Nr. 1783.) Die Agentur des F Kniprath zu Neviges betr. I. S. III. Nr. 3199.

Der Friedrich Kniprath zu Neviges ist als Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Köln concessionirt worden.

Düsseldorf den 9. November 1857.

(Nr 1784.) Die Agentur des F. Kniprath zu Neviges betr. I. S. III. Nr. 3200.

Der Friedrich Kniprath zu Neviges ist als Agent der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Anstalt „Concordia" zu Köln concessionirt worden.

Düsseldorf den 9. November 1857.

(Nr. 1785.) Die Niederlegung der Agentur des A. Loyen zu Neviges betr. I. S. III. Nr. 3199.

Der Anton Loyen zu Neviges hat die Agentur der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Köln niedergelegt.

Düsseldorf den 9. November 1857.

(Nr. 1786.) Die Niederlegung der Agentur des A. Loyen zu Neviges betr. I. S. III. Nr. 3200.

Der Anton Loyen zu Neviges hat die Agentur der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Anstalt „Concordia" zu Köln niedergelegt.

Düsseldorf den 9. November 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1787.) Die Eröffnung der Assisen zu Cleve pro 1. Quartal 1858 betr.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des Königl. Landgerichts zu C[leve] für das 1. Quartal 1858, wird hiermit auf Montag den 11. Januar 1858 festgesetzt, u[nd] der Herr Appellations-Gerichts-Rath John zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. General-Prokurators in [der] gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln den 6. November 1857.

Der Erste Präsident
des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes,
(gez.) Brücher.

Für gleichlautende Ausfertigung, der Ober-Sekretair: Wallraff.

(Nr. 1788.) Den Schluß der Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stettin und Kopenhagen betr.

Die Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stettin und Kopenhagen wird für dieses Jah[r] dergestalt geschlossen, daß die letzte Fahrt von Kopenhagen nach Stettin am Dienstag den 17. d. M., und von Stettin nach Kopenhagen am Freitag den 20. d. M. stattfindet.

Berlin den 10. November 1857.

General-Post-Amt.

(Nr. 1789.) Die gerichtlichen Deposital-Termine im Kreisgerichtsbezirk Wesel pro 1858 betr.

Den Eingesessenen des hiesigen Kreisgerichts und der Gerichts-Kommissionen zu Dinslaken, Rees und Emmerich wird hiermit bekannt gemacht, daß die Deposital-Termine für das Jahr 1858 auf den

7. und 21. Januar, 4. und 18. Februar,
4. und 18. März, 3., 15. und 29. April,
12. und 27. Mai, 10. und 24. Juni,
8. und 22. Juli, 5. und 19. August,
2. 16. und 30. September, 14. und 28. Oktober,
11. und 25. November, 9. und 23. Dezember,

bestimmt sind, in welchen die Annahme oder Ausgabe von Geldern ꝛc. durch die Deposital-Beamten:

1) Kreisgerichts-Rath Gützloe als ersten Kurator,
2) Kreisgerichts-Sekretair Wissing als zweiten Kurator,
3) Kreisgerichts-Rendanten von der Mark,

bewirkt werden.

Wesel den 10. November 1857.

Königl. Kreisgericht: v. Hausen.

(Nr. 1790.) Die westrheinischen Reklamationen gegen die Bergwerkssteuern pro 1856 betr.

Mit Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre d. d. Töplitz den 30. August 1820, die Ausmittelung der Bergwerkssteuern auf der linken Rheinseite betreffend, beschließt das unterzeichnete Ober-Bergamt was folgt:

I. Die Bergwerksbesitzer in den Bergamtsbezirken Düren und Saarbrücken, welche gegen Festsetzung der Bergwerkssteuer in Bezug auf ihre Quoten pro 1856 Reklamationen wegen Uebersteuerung vorbringen zu können glauben, haben solche in Begleitung der ihnen als Beweismittel dienenden Papiere und der Quittungen über die bezahlten Steuerbeträge dieses Jahres, innerhalb 3 Monaten von dem Datum des gegenwärtigen Amtsblattes an, bei dem unterzeichneten Oberbergamte einzureichen.

II. Nach Ablauf dieses Termins werden keine Reklamationen dieser Art weiter angenommen.

III. Gegenwärtiger Beschluß soll durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Aachen, Köln, Coblenz, Trier und Düsseldorf zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Bonn den 12. November 1857. Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Bergamt.

(Nr. 1791.) Die Auseinandersetzung resp. Ablösung von Reallasten in den Kreisen Duisburg, Elberfeld und Rees betr.

Bekanntmachung der Königlichen General-Commission zu Münster.

Nachstehende Auseinandersetzungssachen werden mit Bezug auf §. §. 11 bis 15 des Auseinandersetzungsgesetzes vom 7. Juni 1821, §§. 25 bis 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834, §§. 109 bis 111 des Ablösegesetzes vom 2. März 1850 hierdurch bekannt gemacht und alle noch nicht zugezogene, mittelbar oder unmittelbar Betheiligte hierdurch aufgefordert, in 6 Wochen entweder bei dem Commissar der Sache oder bei, uns spätestens aber in dem

auf Montag den 4. Januar 1858, Vormittags 11 Uhr,

an unserer Geschäftsstelle hierselbst vor dem Herrn Oekonomie-Commissions-Gehülfen Jerike anstehenden Termine mit ihren Ansprüchen sich zu melden, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung selbst im Falle der Verletzung gegen sich gelten lassen müssen.

Commissar: Regierungs-Assessor Markers zu Essen.

1) Ablösung der auf dem Grundstücke Flur B. Nr. 173 der Katastergemeinde Stoppenberg Kreises Duisburg zum Vortheile des Königlich Preußischen Oberstlieutenants a. D. Konrad Cramer und dessen Kinder haftenden Reallasten.

2) Ablösung der zum Vortheile der Wittwe Ferdinand Joseph Sartorius, Gertrud geb. Heidtkamp zu Cleve, auf Grundstücken in der Gemeinde Elberfeld, Kreises Elberfeld haftenden Reallasten.

3) Ablösung der zum Vortheile des Königlichen Domainen-Fiskus auf den sogenannten Elberfelder und Barmer Kammeralmühlen im Kreise Elberfeld haftenden Reallasten.

4) Ablösung der zum Vortheile des Königlichen Domainen-Fiskus auf dem Gute Burghardtsheide in der Katastergemeinde Gruiten, Kreises Elberfeld, bestehend aus den Parzellen Flur II Nr. 231—235 einschließlich, haftenden Reallasten.

5) Ablösung der zum Vortheile der Erben J. W. Oekinghaus auf Grundstücken in der Gemeinde Elberfeld, Kreises Elberfeld haftenden Reallasten.

6) Ablösung eines zum Vortheile des Eduard Hallensleben in New Erin in Nord-Amerika auf der der Stadt Rees gehörigen Rheinfähre, im Kreise Rees haftenden Erbpachts-Kanons. Münster den 24. Oktober 1857.

Königliche General-Commission: Rasch.

(Nr. 1792.) Die Ermittelung der westrheinischen, verhältnißmäßigen Bergwerkssteuern pro 1857 betr.

Mit Bezugnahme auf die Allerhöchste Königliche Kabinets-Ordre d. d. Töplitz den 30. August 1820 die Ausmittelung der verhältnißmäßigen Bergwerkssteuern in den auf der linken Rheinseite gelegenen Landestheilen betreffend, verordnet das unterzeichnete Oberbergamt für das Steuerjahr 1857 hierdurch, wie folgt:

I. Sämmtliche Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten haben ihre vollständigen Werksrechnungen für das Jahr 1857 an die betreffenden Königlichen Bergämter zu Düren und Saarbrücken bis zum 1. März 1858 einzureichen.

II. Diese Rechnungen müssen dasjenige nachweisen, was zur Ermittelung des Ertrages nothwendig ist. Um jedoch in solchen Fällen, wo das gewonnene Grubenprodukt auf den, den Grubenbesitzern gehörigen Hütten zu Gut gemacht wird, die Vorlegung der Hüttenrechnungen nachlassen zu können, ist höhern Orts nachgegeben worden, daß die Grubenbesitzer über den Werth des rohen Produkts sich mit den Königlichen Bergämtern einigen können.

Diese Uebereinkünfte können auf 1, 2, 3 und mehrere Jahre gültig abgeschlossen werden, wenn die Grubenbesitzer solches wünschen und zwar durch Verhandlungen von den betreffenden Bergämtern selbst oder durch die von den letzteren dazu beauftragten Königlichen Bergmeister. In den Fällen, wo die Bergwerksbesitzer eine solche Uebereinkunft wegen des Werths der Produkte nicht vorziehen, sollen von denselben die vollständigen und hinlänglich justifizirten Hüttenrechnungen den Königlichen Bergämtern, zur Ermittelung des Werths der Produkte vorgelegt werden. Es haben deshalb alle Grubenbesitzer, welche ihre Erze ꝛc. selbst zu Gut machen, ihre Anerbietungen zu solchen Uebereinkünften ebenfalls bis zum 1. März 1858 den betreffenden Bergämtern einzureichen und darüber Beschließung zu erwarten, oder aber, wenn sie es vorziehen, in derselben Frist ihre vollständigen und hinlänglich justifizirten Hüttenrechnungen gleichzeitig mit den Grubenrechnungen einzureichen.

III. Wenn die Grubenrechnungen und, wo es nach dem vorstehenden Artikel stattfindet, auch die Hüttenrechnungen nicht in dem bestimmten Termine, oder nicht in der erforderlichen Vollständigkeit eingehen, so werden betriebs- und rechnungskundige Beamten committirt werden, um an Ort und Stelle die Rechnungs-Angaben einzuholen.

Die hierdurch erwachsenden Kosten müssen von den betreffenden Bergwerksbesitzern getragen und sollen zu gleicher Zeit mit den Steuern eingezahlt werden.

Uebrigens werden auch die Säumigen und Contravenienten bei den betreffenden Königlichen Staats-Prokuratoren zur amtlichen Verfolgung denuncirt werden.

IV. Die sämmtlichen Bergwerksbesitzer in den westrheinischen Provinzen werden hierdurch aufgefordert, ihre Wahlzettel für die zur Feststellungs-Kommission für die Bergwerkssteuern pro 1857 zu ernennenden zwei Bergwerksbesitzer des betreffenden Bergamtsbezirks — nämlich des Bergamtsbezirks Düren auf der linken Moselseite und des Bergamtsbezirks Saarbrücken auf der rechten Moselseite — bis zum 1. März 1858 dem unterzeichneten Ober-Bergamte einzusenden. Jedes Werk kann nur eine Stimme geben, d. h. nur zwei Namen von Bergwerksbesitzern des angehenden Bergamtsbezirks einreichen, wenngleich mehrere Betheiligte an demselben Werke vorhanden sind, und müssen sich diese über die zu wählenden zwei Bergwerksbesitzer einigen.

Wahlzettel, welche nach dem festgesetzten Termine eingehen, bleiben unberücksichtigt, so daß diejenigen Werke, welche innerhalb jenes Termins ihre Stimmen nicht abgegeben haben, als der Majorität beigetreten angesehen werden sollen.

Bonn den 12. November 1857. Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Bergamt.

(Nr. 1793.) Die Amtsentsetzung eines Gerichtsvollziehers betr.

Der Gerichtsvollzieher Moesgen zu Eckenhagen ist durch rechtskräftiges Erkenntniß des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes vom 28. Oktober d. J. seines Amtes entsetzt worden.

Bonn den 9. November 1857. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nr. 1794.) Das verlorne Wanderbuch des ꝛc. Wilh. Hausmann von Elberfeld betr.

Der Seidenweber Wilhelm Hausmann von hier, hat das ihm am 17. September c. zr Reise nach Köln ꝛc. hier ausgefertigte Wanderbuch angeblich verloren, weshalb dasselbe ür ungültig erklärt wird.

Elberfeld den 11. November 1857. Königl. Polizei-Direktion: Hirsch.

Nr. 1795.) Den verlornen Reisepaß des ꝛc. Joh. Hrch. Schütz von Elberfeld betr.

Der Schneider Johann Heinrich Schütz von hier, hat den ihm am 5. April c. ausgestellten Gratis-Reisepaß ins Ausland angeblich verloren, weshalb derselbe für ungültig erklärt wird.

Elberfeld den 11. November 1857. Königl. Polizei-Direktion: Hirsch.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1796.) Diebstahl zu Düsseldorf.

In der Nacht vom 27. auf den 28. v. M. ist von einem auf dem Köln-Mindener Bahnhofe stehenden Wagen 5 Stück ungebleichten Nessels im Gewichte von 45 Zollpfund entwendet worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft geben kann, diese mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort zu ertheilen.

Düsseldorf den 7. November 1857. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 1797.) Diebstahl zu Duisburg.

Am 6. d M. ist aus einer Wohnung in hiesiger Stadt ein Rock von hellgrauem Cassinet, gefüttert mit schwarzem Orleans und in den Aermeln mit grauem Nessel, gestohlen worden. Derselbe hatte zwei Reihen Perlmutterknöpfe, zwei Schoßtaschen und an der linken Seite eine äußere und eine innere Brusttasche.

Indem ich vor dem Ankaufe dieses Rockes warne, fordere ich Jeden, der über den Verbleib oder den Dieb desselben Auskunft geben kann, auf, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Duisburg den 10. November 1857. Königl. Staats-Anwaltschaft: Loerbrocks.

(Nr. 1798.) Diebstahl zu Sterkrade

In der Zeit vom 2. zum 3. d. M. ist aus einem Hause zu Sterkrade ein schwarzer Tuchrock, in den Aermeln gelb, sonst schwarz gefüttert, mit 2 Reihen besponnener Knöpfe und eine blau und braun gestreifte Burkinhose, gestohlen worden.

Indem ich vor dem Ankaufe dieser Sachen warne, ersuche ich Alle, welche über den Dieb oder den Verbleib derselben Auskunft geben können, davon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Duisburg den 6. November 1857. Königl. Staats-Anwaltschaft: Loerbrocks.

(Nr. 1799.) Diebstahl zu Hamminkeln.

Am 25. Oktober c. sind aus einer Wohnung zu Hamminkeln ein Thaler in Kassenanweisung, ein Fünffrankenstück und ein harter Thaler entwendet worden.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Verbleib des Geldes oder den Dieb Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel den 3. November 1857. Der Staats-Anwalt.

(Nr. 1800.) Diebstahl zu Holsterhausen bei Werden.

Aus einem Hause zu Holsterhausen bei Werden sind am 11. d. M. vermittelst Einbruches gestohlen worden: ein schwarzbrauner Oberrock mit schwarzem und in den Aermeln gelbem Futternessel; ein schwarzer Oberrock mit blauem Futternessel und Seitentaschen, an deren einer ein zugenähter Einriß; eine schwarz seidene Weste mit einer Reihe Knöpfe bis zum Halse und gelbem Futter; 5 Ellen weiße und 1½ Ellen blaue Leinewand; ein blau leinener Kittel; 3 Thlr. Preuß. Courant; ein goldener Ring mit einem Plättchen und den Buchstaben I. W. eingravirt; ein goldenes Kreuz mit eingesetzten röthlichen Steinchen an den Ecken; eine silberne Kapseluhr mit römischen Ziffern, auf der Rückseite, am untern Ende ist ein Plättchen eingravirt, der Ring an der Uhr los und zusammengedrückt.

Wer über das Verbleiben dieser Sachen oder über die Thäterschaft Auskunft zu geben vermag, wird aufgefordert, die Anzeige davon zu machen.

Essen den 16. November 1857. Der Staats-Anwalt.

Personal-Chronik.

(Nr. 180 .) In Folge Errichtung einer 4. Klasse an den evangel. Schulen zu Essen ist der Lehrer Ludwig Knod bei der Schule in der Weberstraße und der Lehrer Johann Gottlieb Nietschke bei der Schule in der Hagenstraße, provisorisch auf 2 Jahre von uns bestätigt worden.

(Nr. 1802.) Die Schulamts-Candidatin Christine Schulz ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der kath. Elementarschule zu Sevelen Kreises Geldern, ernannt worden.

(Nr. 1803.) Der seitherige Lehrer zu Duisburg, August Kremer ist zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Müllfort Kreis Gladbach ernannt worden.

(Nr. 1804.) Der Schulamts-Candidat Johann Rütten ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 3. Knabenklasse der kathol. Elementarschule zu Geldern ernannt worden.

(Nr. 1805.) Der Maurer Johann Heinrich Bosserhoff zu Holthausen Gemeinde Voerde ist zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes zugelassen worden.

(Nr. 1806.) Dem Krankenwärter Friedrich Dickmann ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen chirurgischen Hülfsleistungen hierselbst auf jedesmalige besondere Anordnung einer als Wundarzt approbirten Medizinal-Person ertheilt.

Berichtigung: im Amtsblatt Nr. 63 Seite 754, Zeile 5 u. 6 v. unten ist zu lesen: Dr. Anton Rein anstatt Bein.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Bos.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 65. Düsseldorf, Donnerstag den 26. November **1857.**

(Nr. 1807.) Das Verfahren bei Neumessungen Behufs Erneuerung des Grundsteuer-Katasters in den Provinzen Rheinland und Westfalen betr.

Von dem Herrn Finanz-Minister ist unter dem 25. August 1857 die nachfolgende Instruction über das Verfahren bei den Neumessungen behufs Erneuerung der Karten und Bücher des Grundsteuer-Katasters der westlichen Provinzen Rheinland und Westfalen erlassen worden, welche unter Weglassung der dazu gehörigen Muster für die Register ꝛc hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Münster, den 2 November 1857.

Der Ober-Präsident von Westfalen,
General-Direktor des Katasters:
von Düesberg.

Instruction
über
das Verfahren bei den Neumessungen
behufs Erneuerung der Karten und Bücher des Grundsteuer-Katasters
der westlichen Provinzen Rheinland und Westfalen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Ergiebt sich bei der im §. 5. der Verordnung wegen periodischer Revision des Grundsteuer-Katasters der beiden westlichen Provinzen Rheinland und Westfalen vom 14. Oktober 1844 (Gesetz-Sammlung S. 396.) vorgeschriebenen Prüfung der Flurkarten und Flurbücher, oder bei Gelegenheit der Fortschreibungs-Vermessungen, daß die Grundstücke einer Gemeinde in Ansehung ihrer gegenwärtigen Lage, Form und Größe gegen die nach Maaßgabe der Fortschreibungs-Verhandlungen berichtigten Karten so erheblich abweichen, daß zur Wiederherstellung der Uebereinstimmung eine gänzliche oder theilweise Neumessung der Gemeinde nothwendig befunden wird, so ist dieselbe von dem Kataster-Inspecter unter Vorlegung der Ergebnisse der örtlichen Vergleichung bei dem General-Director des Katasters in Antrag zu bringen. Dieser ordnet die Neumessung an, sofern die betheiligten Grundbesitzer sich verpflichten, ihre Eigenthumsgrenzen unter Anleitung des mit der Messung zu beauftragenden Geometers auf ihre Kosten vorher regelmäßig auszusteinen (§§. 5 und 6.); beziehungsweise ist in Gemäßheit des §. 16. a. a. O. die Genehmigung des Finanz-Ministers für solche Neumessungen einzuholen, welche außerhalb des Turnus der Special-Revision des Katasters erforderlich werden.

§. 2. Mit der Neumessung einer ganzen Gemeinde hat der Kataster-Inspector einen mit größeren Katasteraufnahmen vertrauten Geometer zu beauftragen und demselben die erforderliche Anzahl qualifizirter Hülfsarbeiter zu den Feld- und Stubenarbeiten beizugeben.

Stehen dem Kataster-Inspector die geeigneten Arbeitskräfte nicht zur Verfügung, so ist dem General-Director des Katasters davon Anzeige zu machen, welcher alsdann aus anderen Regierungs-Bezirken die nöthige Arbeitshülfe überweisen wird.

§. 3. Der Kataster-Inspector hat von den Vermessungsarbeiten fleißig an Ort und Stelle Einsicht zu nehmen, allen bemerkten Mängeln und Unregelmäßigkeiten Abhülfe zu verschaffen und bei etwaigen Stockungen des Betriebes die für den geregelten Fortgang der Geschäfte geeigneten Maaßregeln zu treffen, beziehungsweise bei dem General-Director des Katasters in Antrag zu bringen.

§. 4. Die Vermessung wird, sofern der General-Director des Katasters nicht ein Anderes bestimmt, unter der Aufsicht und Leitung des Kataster-Controleurs ausgeführt, zu dessen Controlbezirk die betreffende Gemeinde gehört. Die erforderlichen Kataster-Documente werden demselben von der Kataster-Inspection gegen Empfangsbescheinigung und unter persönlicher Verantwortlichkeit für deren sorgfältige Erhaltung zugefertigt, und müssen nach gemachtem Gebrauche sogleich wieder zurückgeliefert werden.

§. 5. Die Grenzen der Gemeinde und deren Unterabtheilungen (§. 32), der Gewanne und derjenigen einzelnen Grundstücke, welche der Gemeinde eigenthümlich gehören; ferner die öffentlichen Wege und die Dreiecks- und Polygonpunkte (§§. 22 und 35.) müssen mit behauenen dauerhaften Steinen bezeichnet werden, für deren Beschaffung und Erhaltung die Gemeinde mit der Maaßgabe verpflichtet ist, daß die angrenzenden Gemeinden zu den Kosten für die Grenzsteine des Gemeinde-Umringes beizutragen haben.

In gleicher Weise sind die Privat-Grundstücke zu begrenzen, wozu jedoch dauerhafte Bruch- oder Feldsteine von angemessener Größe verwendet werden können. Sind auch diese ohne unverhältnißmäßige Kosten nicht zu beschaffen, oder zur Begrenzung nicht geeignet, wie z. B. in sumpfigen Wiesen ꝛc., so müssen statt der Steine zugerichtete, starke und an dem Fuß-Ende angebrannte Pfähle gesetzt werden.

Die Beschaffung der Grenzzeichen liegt den betreffenden Grundeigenthümern ob.

Sind die Grundstücke mit Gräben, Hecken oder Zäunen eingeschlossen, so genügt es, die Hauptwinkelpunkte zu versteinen, sofern über die dazwischen liegenden Grenzstrecken ein Zweifel nicht obwaltet. Immer muß aber aus der betreffenden Zeichnung deutlich zu entnehmen sein, zu welcher Parzelle der Graben, die Hecke oder der Zaun gehört (§. 40.).

Die Aussteinung der Grenzen der Gemeinde, Gewanne ꝛc. muß demnächst von Zeit zu Zeit von dem Kataster-Controleur in Gemeinschaft mit der Ortsbehörde revidirt, und müssen die etwa fehlenden Grenzsteine, nöthigenfalls auf Kosten der betheiligten Gemeinden, ersetzt werden.

§. 6. Der Geometer leitet die Aussteinung der Grundstücke; die Grundeigenthümer müssen derselben persönlich beiwohnen oder durch einen Bevollmächtigten vertreten sein, und haben überall den desfallsigen Anordnungen des Geometers Folge zu leisten.

Zur Vermittelung von etwa vorkommenden Grenzstreitigkeiten ist eine Commission von drei vorzüglich lokalkundigen, unbescholtenen Grundeigenthümern von der Gemeinde zu bestellen, welche zugleich die Interessen und Obliegenheiten der Gemeinde bei Ausführung der Vermessung wahrzunehmen hat.

Bei regelmäßigen Feldlagen werden die Grenzsteine ꝛc. in geraden Linien gesetzt; dieselben müssen von den Grenzen, auf welche Grundstücke mit ihren Breiten stoßen, in angemessener Entfernung angelegt werden.

§. 7. Der Vermessung wird die Preußische oder Rheinländische Ruthe, nach Decimalfußen abgetheilt, als Längenmaaß, und der Preußische oder Magdeburger Morgen zu einhundert und achtzig Quadratruthen als Flächenmaaß zum Grunde gelegt.

Der Flächeninhalt der einzelnen Grundstücke wird nach Morgen, Quadratruthen und Fußen ermittelt und letztere nach vollen Zehnern abgerundet. Dabei bleiben weniger als 5 Quadratfuße unberücksichtigt; 5 Quadratfuße und darüber werden als voller Zehner gezählt.

Der Geometer ist verpflichtet, die Richtigkeit seiner Ketten und Meßruthen vermittelst eines geaichten Normal-Maaßes fleißig zu prüfen und sich auch von der Genauigkeit seiner sonstigen Meßinstrumente Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 8. Das Format der Gemeinde- und Flurkarten, so wie der Gemeinde-Uebersichten ist ein halber oder ganzer Bogen Groß-Adlerpapier, letzterer 38 Zoll lang und 26 Zoll breit; für die Flur-Uebersichten und Stückvermessungs-Handrisse ein Bogen Handriß-Papier von 26 Zoll lang und 19 Zoll breit.

§. 9. Das vermessene Terrain ist seiner Lage und Form nach in der Horizontal-Projection im verjüngten Maaßstabe darzustellen, und zwar:

1. auf den Karten und Uebersichten, welche einen District von mehreren Gemeinden darstellen (§. 30.) in $^1/_{10\,000}$ der natürlichen Größe; wenn sie eine ganze Gemeinde umfassen, je nach dem Umfange der letzteren in $^1/_{10\,000}$ oder $^1/_{20\,000}$;
2. auf den Flurkarten, wenn die Einzelstücke durchschnittlich enthalten:
   mehr als zwei Morgen $^1/_{2500}$;
   mehr als einen viertel Morgen $^1/_{1250}$;
   unter einem viertel Morgen, so wie Städte, Flecken und Dörfer $^1/_{625}$, der Maßstab von $^1/_{5000}$ ist nur ausnahmsweise gestattet;
3. auf den Flur-Uebersichten (§. 46.) in der Regel in einem um die Hälfte kleineren Maaßstabe als die betreffende Flurkarte; endlich
4. auf den Stückvermessungs-Handrissen, so weit thunlich, wie für die Flurkarten.

§. 10. Für die Zeichnung der Karten und Handrisse gelten folgende allgemeine Regeln:

1. Norden muß jederzeit oben oder links liegen; die Nordrichtung ist durch einen Pfeil zu bezeichnen;
2. an den Gemeinde-, Flur- und Blattgrenzen müssen die Namen, beziehungsweise auch die Nummern der anstoßenden Gemeinden, Fluren und Blätter mit Angabe, wie weit der Anschluß sich erstreckt, beigeschrieben werden;
3. die Schrift, möglichst in horizontaler Richtung, muß durch ihre Größe und Form den Character der Objecte andeuten und die verschiedenen Hauptabtheilungen der Karte bemerklich machen;
4. auf den Flurkarten, Flurübersichten und Stückvermessungs-Handrissen werden die Parzellen-Grenzen, so wie die Umrisse der Gebäude, der Flüsse, Bäche ꝛc. mit schwarzer Tusche ausgezogen; der innere Raum der Gebäude wird mit Karmin, und zwar die Wohnhäuser ꝛc. mit lebhafterer Farbe als die im §. 21. des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 bezeichneten, zum Betriebe der Landwirthschaft bestimmten Gebäude; Wasser blau; und öffentliche Wege und Plätze hellbraun angelegt; die Anwendung von Schattenstrichen findet nicht Statt;
5. die Signaturen für die Kulturarten und die topographische Auszeichnung der Gemeinde-Karte, so wie der Gemeinde- und Flur-Uebersichten werden nach Vorschrift gezeichnet. Ackerland bleibt weiß.

B. Besondere Bestimmungen.

1. Begrenzung der Kataster-Gemeinden.

§. 11. Bildet die zu vermessende Kataster-Gemeinde zugleich eine für sich bestehende Haushaltungs-Gemeinde, so wird die bei der Kataster-Aufnahme festgestellte Gemeinde-Grenze beibehalten unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen und durch die Fortschreibung in das Kataster übernommenen Veränderungen, so wie der sonstigen Berichtigungen, welche in Folge des Grenzbeganges für erforderlich erachtet werden (§. 13.).

Umfaßt die bisherige Kataster-Gemeinde mehrere für sich bestehende Haushaltungs-Gemeinden, für welche nach Maaßgabe der Circular-Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 25. Mai 1847 eigene Gemeinde-Kataster angelegt werden müssen, so sind die letzteren, sofern jede für sich eine geschlossene Figur bildet, zuvörderst abzugrenzen. Dagegen sind umgekehrt mehrere Kataster-Gemeinden, die zu einer Haushaltungs-Gemeinde gehören, auf den Umfang der letzteren zu einer Kataster-Gemeinde zusammenzuziehen.

2. Grenzbegang.

§. 12. Unter allen Umständen wird die Gemeinde-Grenze von dem Geometer mit Zuziehung der betheiligten Gemeinden und unter Zurhandnahme der vorhandenen Grenz-Karten und Verhandlungen begangen.

Ueber den Begang ist eine Verhandlung aufzunehmen, in welcher alle dabei sich vorfindenden Anstände, namentlich in Bezug auf den Zustand der Grenzmale, beschrieben und nöthigenfalls durch Handzeichnung in einem Grenz-Handbuche auf starkem Schreib-Papier in Actenformate zu erläutern sind.

§ 13. Wenn Theile einer Gemeinde innerhalb einer andern Gemeinde liegen (Enklaven), so werden solche in Beziehung auf die Grundsteuer zu letzterer gerechnet.

Werden Grundstücke von der Gemeinde-Grenze durchschnitten, oder erstrecken sich dergleichen zungenförmig in das Gebiet einer angrenzenden Gemeinde, so hat sich der Geometer zu bemühen, die betheiligten Gemeinden dahin zu vermögen, sich über eine natürlichere und zweckmäßigere Grenze zu einigen und zu dem Ende eine die verschiedenen Interessen berücksichtigende Ausgleichung in Vorschlag zu bringen.

§. 14. Findet sich beim Grenzbegange eine streitige Grenze oder wird eine Aenderung der bisherigen Grenzlinie vereinbart (§. 13), so figurirt der Geometer während des Beganges die betreffende Strecke sogleich mit Tinte in dem Grenz-Handbuche (§. 12.) und zwar die streitige Grenze, wie dieselbe beiderseitig in Anspruch genommen wird. Was dabei durch Zeichnung nicht darzustellen ist, so wie die Erklärungen der Betheiligten über die Annahme oder Nichtannahme der begangenen Grenze, bemerkt der Geometer auf der, der Zeichnung gegenüberstehenden, dazu freizulassenden Seite in protokollarischer Form.

§. 15. Grenzmale, Wege, Mauern, Gräben, Hecken, Wälle, Flüsse, Bäche ꝛc., ferner die Namen der anliegenden Gewanne, Feldlagen und Grundeigenthümer, so wie die auf die Gemeinde-Grenze stoßenden Grenzen der Grundstücke und deren Kulturart werden in der Handzeichnung deutlich figurirt und eingeschrieben.

Bei Landesgrenzen sind die Nummern der Grenzsteine oder Pfähle nach Maaßgabe des betreffenden Grenztractats, von welchem dem Geometer, wenn möglich, ein Auszug zugestellt wird, zu vermerken, und in allen Katasterkarten gleichmäßig zu bezeichnen.

§. 16. Fehlende Grenzsteine müssen ersetzt, die Punkte aber vorläufig mit starken Pfählen bei dem Grenzbeganze bezeichnet werden.

Bildet ein Weg oder Fluß die Grenze, so ist in der Handzeichnung anzugeben, ob derselbe gemeinschaftlich ist oder zu welcher Gemeinde er gehört. Im ersteren Falle werden die beiden

Wege- oder Flußränder scharf ausgezogen und dazwischen die Grenze mit punktirter Linie angedeutet; im letzteren Falle wird der Weg oder Fluß in scharfen Linien ausgezogen, wenn er zu der zu begrenzenden Gemeinde gehört, dagegen wird die äußere Grenze des Weges oder Flusses nur punktirt, wenn die angrenzende Gemeinde darauf Anspruch hat.

§. 17. In dem Grenz-Handbuche (§. 12.) müssen die Grenzzüge in ihrer natürlichen Reihenfolge eingetragen werden. Ist ein Grenzzug auf mehreren Blättern darzustellen nöthig, so muß der Endpunkt der Zeichnung des vorhergehenden Blattes mit dem Anfangspunkte der Zeichnung des nächstfolgenden Blattes gleichmäßig bezeichnet werden.

Der Geometer muß sich bemühen, Linien und Winkel in möglichst richtigem Verhältniße nach Maaßgabe der vorhandenen Karten zu zeichnen.

§. 18. An jedem Begangstage wird die Grenzverhandlung beziehungsweise das Grenz-Handbuch (§ 12.), letzteres neben der an diesem Tage eingetragenen Strecke unter Angabe des Datums von den bei dem Grenzbegange zugezogenen Personen und dem Geometer unterzeichnet. Verweigert eine derselben die Unterschrift, so muß dies nebst der Ursache bemerkt, und diese Bemerkung von den übrigen bescheinigt werden.

§. 19. Sobald der Grenzbegang beendigt ist, fertigt der Geometer von denjenigen Grenzstrecken, welche einer Veränderung unterliegen (§. 13.) oder streitig sind (§. 14.), genaue Zeichnungen im angemessenen Maaßstabe aus den Flurkarten; die bisherige Grenze wird darin in schwarzen Linien mit einem grünen Farbenstreifen, die neue dagegen in rothen Linien mit einem gelben Farbenstreifen dargestellt. Diese Zeichnungen nebst dem Grenz-Handbuche und den sonstigen Verhandlungen werden dem Kataster-Controleur (§. 4.) eingereicht, welcher erforderlichen Falles die Grenzstreitigkeiten an Ort und Stelle zu untersuchen und mit Zuziehung der Lokal-Behörden deren gütliche Ausgleichung zu versuchen hat.

§. 20. Wegen jeder Gränzveränderung ist zuvörderst das Gutachten des Landraths einzuziehen, und demnächst in Gemäßheit des §. 15. Nro. 1. a. der Geschäfts-Anweisung in Bezug auf die Kataster-Verwaltung vom 8. Juni 1855, unter Vorlegung der sämmtlichen Verhandlungen durch die Kataster-Inspektion die Genehmigung der Regierung nachzusuchen.

Ist die Ausgleichung einer streitigen Grenze zu Stande gekommen, so fertigt der Kataster-Controleur auf der betreffenden genauen Zeichnung (§. 19.) die Berichtigung der Grenze aus und läßt dieselbe von den Betheiligten anerkennen, entgegengesetzten Falles fügt er den Verhandlungen sein Gutachten über den zweckmäßigsten Grenzzug bei.

Die Entscheidung der Regierung wird durch den Kataster-Controleur, nachdem er behufs Berichtigung des Katasters der angrenzenden Gemeinden das Erforderliche veranlaßt hat, dem Geometer zugestellt, um danach zu verfahren, auch Inhalt, Datum und Nummer der Verfügung in dem Grenz-Handbuche an der bezüglichen Stelle zu vermerken.

Damit die Vermessung nicht aufgehalten werde, wenn die Entscheidung der Regierung über Grenzstreitigkeiten oder Vorschläge zu Abänderungen nicht vor ihrem Anfange erfolgen kann, so hat der Kataster-Cotroleur den Geometer anzuweisen, wie einstweilen die fragliche Grenze aufgenommen werden soll.

Die Regierung muß sich jedoch angelegen sein lassen, daß vor Beendigung der Vermessung die Gemeinde-Grenze vollständig regulirt ist.

3. Triangulation.

§. 21. Der Geometer entwirft nunmehr ein die Gemeinde bedeckendes Netz von Dreiecken, nöthigenfalls von verschiedenen Ordnungen unter Benutzung der vorhandenen trigonometrischen Arbeiten.

Eine neue Winkelbeobachtung und Berechnung ist aber überall erforderlich, wenn auch die früheren Dreiecks-Punkte wieder aufgefunden beziehungsweise hergestellt werden.

Die verschiedenen Dreiecks-Ordnungen richten sich nach der Größe der Dreiecks-Seiten, welche eine Reihe Dreiecke im Mittel enthält; durchschnittlich ist die Seitenlänge

der Dreiecke erster Ordnung 6000 Ruthen und darüber,
" " zweiter " 3000 bis 6000 Ruthen,
" " dritter " 1000 bis 3000 Ruthen.

In der Regel werden natürliche Festpunkte, Kirchthürme ꝛc. zu den Spitzen solcher Dreiecke gewählt.

Die trigonometrischen Elemente für die Seiten und Punkte höherer Ordnung, welche der Kataster-Inspector dem Geometer mitzutheilen hat, sind in den betreffenden Berechnungsheften (§§. 27. und 28.) vorzutragen.

Umfaßt der einem Geometer überwiesene Vermessungsdistrict weniger als eine Quadratmeile, so müssen ihm die Dreieckspunkte dritter Ordnung gegeben werden. Sind zuvörderst Ergänzungen des Hauptnetzes erforderlich, so werden solche von dem Kataster-Inspetor angeordnet.

Das Dreiecksnetz vierter Ordnung muß mit dem Netze der höheren Ordnungen zweckmäßig verbunden werden.

Bei der Auswahl der Dreieckspunkte ist darauf zu achten, daß in der Regel auf jede 600 Morgen ein Dreieckspunkt fällt, und die Dreiecke möglichst gleichseitig angelegt werden.

§. 22. Jeder nicht mit einem Grenzsteine oder sonstigem Festpunkte zusammenfallende Dreieckspunkt muß entweder durch einen Stein bezeichnet (§. 5.) oder seine Lage von in der Nähe befindlichen Grenzsteinen oder Festpunkten so bestimmt werden, daß er durch einfache geometrische Operation jederzeit leicht und genau wieder hergestellt werden kann.

Die Errichtung der Signale auf denjenigen Punkten, welche auf die erforderliche Entfernung nicht sichtbar sind, bleibt dem Geometer überlassen; jedoch ist die Gemeinde verpflichtet, das erforderliche Matrial zu beschaffen und an die betreffenden Stellen zu liefern, so wie für die Erhaltung der Signale zu haften.

§. 23. Die Dreieckspunkte vierter Ordnung sind mit arabischen Ziffern, welche auf die Signalstangen angeschrieben werden, fortlaufend durch die ganze Gemeinde, beziehungsweise den ganzen Vermessungsdistrikt (§. 30) zu numeriren. Die Punkte höherer Ordnungen werden dagegen durch den Eigennamen des Objects oder der Lage bezeichnet.

Hat ein Punkt schon in einer angrenzenden Gemeinde eine Nummer erhalten, so wird letzterer der Anfangsbuchstabe der betreffenden Gemeinde beigefügt.

Jeder Punkt behält seine Nummer durch alle bei der Vermessung entstehenden Register, Handrisse und Karten bei. Die Dreieckspunkte höherer Ordnung, welche mit Punkten der vierten Ordnung zusammen fallen, erhalten in der Reihe der Punkte vierter Ordnung ihre Nummer, welcher indeß noch der Eigenname des betreffenden Punktes zuzufügen ist.

Außerdem wird jeder trigonometrische Punkt, nach Verschiedenheit seiner Ordnung und je nachdem die Winkel auf demselben wirklich beobachtet oder durch Rechnung bestimmt sind, in den Kataster-Dokumenten vorschriftsmäßig bezeichnet.

§. 24. Ueber den Entwurf des Dreiecks-Netzes fertigt der Geometer unter Zugrundelegung der Gemeinde-Karte eine Skizze an, welche den Zusammenhang des ganzen Netzes übersichtlich darstellt und reicht dieselbe dem Kataster-Controleur ein, welcher sie mit seinem Gutachten dem Kataster-Inspector zur Genehmigung vorzulegen hat. Findet sich gegen den Entwurf nichts zu erinnern, so kann mit der Winkelmessung begonnen werden.

§. 25. Bei der Winkelmessung werden entweder:

alle Richtungen der zu beobachtenden Signale gegen die Nullrichtung des feststehenden

Kreises des Winkelmeßinstrumentes durch allmählige Herumführung des beweglichen Kreises bezogen, oder

die einzelnen Winkel zwischen den verschiedenen Signalen gemessen.

Bei dem letzten Verfahren müssen auf jedem Dreiecks-punkte alle den Horizont bildende Winkel gemessen werden, auch wenn der den Kreis ergänzende Winkel kein Dreieckswinkel ist.

Wie oft der Geometer seine Winkelmessung wiederholen will, bleibt ihm überlassen; nur muß sich bei der Zusammenstellung der drei Winkel im Dreiecke ergeben, daß ihre Summe vom Sollbetrage zu zwei Rechten:

1. bei den Dreiecken dritter Ordnung höchstens um ein und eine halbe Centesimal-Minute,
2. bei den Dreiecken vierter Ordnung höchstens um drei Centesimal-Minuten abweicht.

In jedem Dreiecke, welches eine größere Abweichung zeigt, darf dieselbe nicht auf die einzelnen Winkel vertheilt werden, sondern es muß eine örtliche Untersuchung der Winkelmessung stattfinden.

§. 26. Die Winkelmessungen werden sogleich auf dem Felde in das dazu bestimmte Register mit Tinte eingeschrieben, zum Kreise zusammengestellt und berichtigt. Darin müssen auch der Tag der Beobachtung, der Name des Beobachters, die Bezeichnung des benutzten Winkel-Meßinstrumentes und in der Colonne Bemerkungen, die Elemente zur Wiederherstellung solcher Dreiecks-punkte, welche nicht mit Grenzsteinen oder natürlichen Festpunkten zusammenfallen (§. 22.), bemerkt werden.

§. 27. Die Berechnung der Dreiecksseiten wird in der natürlichen Reihenfolge der Dreiecke in einem besonderen Register ausgeführt. Sie beginnt mit der Ableitung einer Seite vierter Ordnung von denen der nächst höhern Ordnung und vergleicht und berichtigt sich an diesen.

§. 28. Die Berechnung der Coordinaten der Dreiecks-Punkte, welche auf den Meridian und Perpendikel von Cöln zu beziehen sind, beginnt auf einem Punkte höherer Ordnung, wird auf dem kürzesten Wege über Punkte vierten Ranges zu dem nächsten Punkte höherer Ordnung, oder einem schon berechneten Punkte vierter Ordnung geführt, und auf demselben verglichen und berichtigt.

§. 29. Welcher Corrections-Methode der Geometer sich auch bei seinen trigonometrischen Rechnungen bedienen mag, so ist die Triangulation nur dann annehmbar, wenn die Entfernung der Punkte gegen einander und gegen die der höheren Ordnung:

1. bei den Dreiecken dritter Ordnung bis auf $^1/_{2000}$,
2. bei den Dreiecken der vierten Ordnung bis $^1/_{1000}$

genau ist.

§. 30. Die Ergebnisse dieser Arbeiten werden vermittelst der Coordinaten (§. 28.) im Maaßstabe von $^1/_{10,000}$ oder $^1/_{20,000}$ (§ 9) für die Gemeinde-Netzkarte, die Gemeinde-Uebersicht und die Gemeinde-Karte aufgetragen, und die desfalls erforderlichen Parallelen zum Meridian und Perpendikel in Entfernungen

von 800 Ruthen für den Maaßstab $^1/_{20,000}$ und
von 400 Ruthen für den Maaßstab $^1/_{10,000}$

construirt. Die Dreiecksseiten und die Parallelen sind auf diesen wie auf allen übrigen Katasterkarten in rother Tusche auszuziehen, beziehungsweise deren Anfänge anzugeben (§§. 77. und 80.), und die Entfernungen der Parallelen von dem Meridian und Perpendikel an dem Rande des Kartenbogens einzuschreiben.

Sofern der zu vermessende District aus mehreren Gemeinden besteht, deren Triangulation in der Regel von demselben Geometer ausgeführt werden muß, so ist außerdem noch eine Netz- und Uebersichtskarte im Maaßstabe von 1: 50,000 erforderlich.

§. 31. Der Kataster-Controleur prüft alle auf die Triangulation Bezug habende Arbeiten des Geometers, insbesondere die Coordinaten der Dreiecks-punkte durch Rechnung besonders ausge-

wählter Polygonzüge (§. 28.); bemerkt, wie und zu welcher Zeit er dieses gethan, und daß er die Arbeiten als richtig anerkenne, in wenigen Worten auf den Originalien des Geometers.

4. Flur-Eintheilung.

§. 32. Sofern die bisherige Flur-Eintheilung der gegenwärtigen Parzellirung nicht mehr entsprechend oder wesentlich vorschriftswidrig ist, entwirft der Geometer unter Benutzung der vorhandenen Karten, nöthigenfalls mit Zuziehung des Ortsvorstandes und der lokalkundigen Deputirten (§. 6.) den Plan zu einer neuen Flur-Eintheilung, welcher dem Kataster-Inspector zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen ist.

Zu diesem Behufe ist ein Entwurf zur Gemeinde-Uebersicht (§. 71.) anzufertigen, in welcher die bestehende Flur-Eintheilung, so wie alle Wege-, Flüsse, Bäche-, Gewanne- und sonstige Grenzen eingezeichnet werden, die ihrer Beschaffenheit und Lage nach, geeignet erscheinen, als Flurgrenzen zu dienen

Die Grenzen der in der Gemeinde vorhandenen Untergemeinden, Bauerschaften und Districte, sofern sie geschlossene Complexe bilden, sind zu Flurgrenzen zu wählen, wenn dieselben weder Gewanne noch Grundstücke durchschneiden.

Die bisherigen Flurgrenzen werden mit blassen, feinen Tuschlinien ausgezogen und mit matten Farbenstreifen angelegt, die neuen Flurgrenzen dagegen mit stärkeren Linien und lebhafteren Farben dargestellt.

§. 33. Jede Flur muß in dem ihrer Parzellirung entsprechenden Maaßstabe (§. 9.) auf einem ganzen oder halben Bogen Groß-Adler-Papier (§. 8.) dargestellt, und nur ausnahmsweise darf eine Flur auf mehreren Bogen gezeichnet werden.

§. 34. Die Fluren werden von Norden über Osten, nach Süden und Westen in ihrer natürlichen Reihenfolge unter Berücksichtigung der Untergemeinden, Bauerschaften und Districte (§. 32.) mit römischen Ziffern bezeichnet. Die bisherige Nummer der Flur wird, sofern Aenderungen eingetreten, mit rother Tusche in dem Entwurfe zu der Gemeinde-Uebersicht (§. 32.) sauber durchstrichen, und dagegen die neue Bezeichnung in derselben Farbe eingeschrieben.

5. Aufnahme des Polygon-Netzes.

§. 35. Die Punkte für das Polygon-Netz der Gemeinde, in welchem die Dreiecks-punkte zugleich Polygonpunkte sein müssen, werden dergestalt ausgewählt, daß von dessen Seiten oder von darüber construirten rechtwinkeligen Dreiecken die Umringe der Gemeinde, der Fluren und Unterabtheilungen, soweit letztere nicht durch Transversalconstruction (§. 51.) zu bestimmen, mittelst senkrechter kurzer Abstände aufzunehmen sind.

Wenn die Polygonzüge nicht unmittelbar über Dreiecks-punkte geführt werden können, so sind letztere anderweit mit dem Polygonnetze zweckmäßig in Verbindung zu bringen.

Die Anzahl der Polygonseiten ist möglichst zu beschränken und das Zusammentreffen unverhältnißmäßig langer und kurzer Linien zu vermeiden.

Zu Polygonpunkten sind Grenzsteine oder sonstige Festpunkte zu wählen; andernfalls müssen sie entweder versteint (§. 5.) oder so bestimmt werden, daß ihre Lage durch einfache geometrische Operation jederzeit leicht und genau wieder hergestellt werden kann. Vorläufig werden sie mit starken Pfählen und Erdhügeln bezeichnet.

§. 36. Die Polygonpunkte werden mit arabischen Ziffern durch die ganze Gemeinde fortlaufend numerirt und diese Nummern an die im Felde gesetzten Pfähle (§. 35.), welche die Gemeinde zu liefern hat, geschrieben.

Hat ein Polygonpunkt bereits in einer angrenzenden Gemeinde eine Nummer erhalten, so wird letzterer der Anfangsbuchstabe der betreffenden Gemeinde beigefügt.

§. 37. Ist das Polygonnetz (§. 35.) im Felde abgesteckt, so werden dessen Seiten zweimal

gemessen. Bei der ersten Messurg wird nur die Länge der Seiten ermittelt, bei der zweiten werden außerdem noch die Grenzen der Gemeinde, der Fluren und Unterabtheilungen, sowie der daran stoßenden Grundstücke bestimmt und in jeder Linie mindestens von 50 zu 50 Ruthen Pfähle gesetzt.

Wird die Gemeindegrenze durch Wege, Bäche oder sonstige unbestimmte Grenzen gebildet, so müssen in der angrenzenden Gemeinde so viele Grenz- und Festpunkte von den zunächst gelegenen Polygonseiten bestimmt werden, daß hiernach die neue Grenzaufnahme mit Sicherheit in die Karten der angrenzenden Gemeinde eingezeichnet werden kann.

Das Mittel aus den Ergebnissen beider Längen-Messungen wird der Coordinaten-Berechnung (§. 43.) zu Grunde gelegt; weichen dieselben jedoch um $^1/_{300}$ ihrer Länge von einander ab, so ist eine Nachmessung erforderlich.

§. 38. Die Resultate der Messungen werden in zwei verschiedenen Heften nachgewiesen; in dem einen, im Formate des Coordinatenheftes (§. 28.), werden die Resultate der beiden Seitenmessungen und das Mittel derselben in tabellarische: Form eingetragen; das zweite in der Größe eines gefaltenen viertel Groß-Adler-Bogens (§. 8) dokumentirt die Gemeinde- Flur- und Unterabtheilungsgrenzen (§ 37.).

Jedes Blatt des letztern trägt die Ueberschrift der darzustellenden Grenze Außerdem ist diesem Hefte eine Tabelle vorzuheften, in welcher die Polygonpunkte nach ihrer Nummerfolge mit Bezeichnung der anliegenden Polygonseiten aufgeführt und die Blattnummern des Heftes angegeben sind, auf welchen die Messung ausgeführt ist.

§. 39. Bei dieser zweiten Seitenmessung gilt die Regel, welcher alle Linienmessungen, die auf ihrem Wege Einzelbestimmungen zu machen haben, unterworfen sind: daß die Zeichnung der aufgenommenen Grenzen mit den sie bestimmenden Zahlenwerthen und mit der Wirklichkeit möglichst übereinstimmen müssen. Der Feldarbeiter muß zu dem Ende alle Maaße vermittelst eines Maaßstab-Lineals auf seiner Zeichnung absetzen.

§. 40. Die Messungszahlen werden auf dem Felde mit Tinte in das betreffende Heft eingetragen und die in und an der Grenze vorkommenden, auf die Vermessung Bezug habenden Grenzmale und topographischen Gegenstände vorschriftsmäßig gezeichnet, beziehungsweise angedeutet; insbesondere Grenzsteine mit kleinen Vierecken, Grenzbügel und Grenzpfähle mit kleinen Kreisen; Hecken und Zäune durch einen schmalen blassen Tuschstreifen, sowie Mauern und Gräben beziehungsweise durch einen rothen und blauen schmalen Farbenstreifen an derjenigen Seite der Eigenthumsgrenze, wohin die Hecke, der Zaun, die Mauer oder der Graben gehört (§. 5.)

§ 41. Demnächst werden die Polygonwinkel gemessen und in ein nach dem im §. 26. vorgeschriebenen Muster eingerichtetes Winkel-Register eingetragen. Die Winkel müssen wenigstens zweimal bei verschiedener Stellung des Kreises und veränderter Lage des Fernrohrs, sowie auch ihre Ergänzung zu vier Rechten gemessen und in letzterer Beziehung zusammengestellt und corrigirt werden.

§. 42. Auf jedem Dreieckspunkte ist der Neigungswinkel zu messen, welcher eine Dreiecksseite und die anliegende Polygonseite oder Verbindungslinie (§. 35.) einschließt. Dadurch ergiebt sich eine Controle für die Summe der Polygonwinkel von einem Dreieckspunkte zum andern; weicht letztere von ihrem Sollbetrage um mehr als eben so viele Centesimal-Minuten ab, als der betreffende Zug Winkelpunkte hat, so ist eine örtliche Untersuchung der Winkelmessung erforderlich, wenn nicht örtliche Verhältnisse eine größere Abweichung rechtfertigen, welche aber die doppelte Fehlergrenze nicht übersteigen darf.

§ 43. Die Coordinaten-Berechnung der Polygonpunkte wird, wie die der Dreieckspunkte (§. 28.), in Zügen von einem Dreiecks- beziehungsweise bereits berechneten Polygonpunkte zum andern geführt, und daselbst verglichen und berichtigt.

Das für die Berechnung der Coordinaten der Dreieckspunkte vorgeschriebene **Muster V.** ist auch hier anzuwenden, sofern die Berechnung mit Logarithmen ausgeführt wird; werden aber Coordinaten-Tafeln dazu benutzt, so ist das Formular entsprechend einzurichten.

§. 44. Bei der Vergleichung des Polygonnetzes mit dem Dreiecksnetze muß das erstere mit dem letzteren so genau übereinstimmen, daß die aus dem Coordinaten-Unterschiede des Polygonzuges zwischen zwei zunächst liegenden Anschluß-Dreieckspunkten abgeleitete Hypotenuse von der Dreiecksseite **höchstens** um $^1/_{200}$ abweicht.

§. 45. Die bei der zweiten Seitenmessung (§ 37.) bestimmten Grenzumringe der Gemeinde und der Fluren werden auf die Polygonseiten der Gemeinde-Uebersicht (§. 32.), sowie der Flurübersichten (§. 46) aufgetragen und vorschriftsmäßig ohne Angabe der Grenznachbarn und ihrer abgehenden Grenzen ausgezeichnet.

6. Stückvermessung.

§. 46. Aus den vorhandenen Flurkarten werden nunmehr die Flurübersichten angefertigt und in dieselben alle Wege, Flüsse und Bäche, sowie die Unterabtheilungs- und Gewanne-Grenzen in feinen blassen Tuschlinien eingetragen, demnächst in jeder Flur so viele Handrißblatt-Abtheilungen gebildet, als erforderlich sind, jede für sich auf einem Bogen Handriß-Papier (§. 8.) in einem solchen großen Maaßstabe darzustellen, daß in den Parzellen die alten und neuen Nummern derselben, der Name des Eigenthümers mit seiner bisherigen Artikel-Nummer, die Kulturart und Klasse sowie der Flächeninhalt Raum finden können.

Diese Flur-Abtheilungen werden nach ihrer Reihenfolge von Norden über Osten und Süden nach Westen numerirt und deren Nummern demnächst auf die Handrißblätter übertragen.

Die Wahl des Maaßstabes füs jedes Handrißblatt wird bei der großen Mannigfaltigkeit der Parzellirung und der Umgrenzung, sowie mit Rücksicht auf das dringende Bedürfniß einer vollkommenen Deutlichkeit dem Geometer überlassen; derselbe ist aber möglichst aus der Reihe der §. 9. zu 2. bezeichneten Maaßstäbe zu entnehmen.

§. 47. Sofern die Lage und Form der Grundstücke in den auf die Gegenwart berichtigten Flurkarten es zulässig macht, werden letztere der Figuration der Stückvermessungs-Handrisse zum Grunde gelegt. Zu dem Ende sind nach Maaßgabe der Karten und Flurbücher die Grenzen aller einzelnen Grundstücke in blassen schwarzen feinen Tuschlinien zu verzeichnen, und die bisherigen Grundstücksnummern mit schwarzer, die Mutterrollen-Artikel in Parenthese mit blauer, und die Benutzungsart so wie die Bonitäts-Klasse mit rother Tinte einzutragen.

In Gewanne ꝛc gleicher Kulturart und Klasse, werden diese nur unter den Namen der Gewanne, nicht in jede Parzelle besonders, mit den in der allgemeinen Vorschrift angegebenen Normal-Zeichen nebst den entsprechenden Ziffern geschrieben.

In gleicher Weise wird der Name ꝛc. des Eigenthümers mehrerer nebeneinander liegenden Kataster-Parzellen nur einmal und zwar in die größte Parzelle eingetragen, die übrigen werden durch einen Pfeil als zusammengehörend bezeichnet

§. 48. Die auf die einzelnen Handrißblätter fallenden Dreiecks- und Polygon-Seiten werden mittelst der Messungs-Elemente, eventualiter nach Maaßgabe der Grundstücks-Grenzen eingezeichnet und ausgezogen, beziehungsweise punktirt (§. 64.); desgleichen wird auf die betreffenden Polygonseiten das vollständige Detail der zweiten Seitenmessung (§. 37.) ohne die maaßbestimmenden Zahlenausdrücke in dem gewählten Maaßstabe aufgetragen.

§. 49. Im Kataster wird unter einem einzelnen Grundstücke (Parzelle) ein Stück Landes verstanden, welches

1. nur einem Eigenthümer oder Nutznießer (§ 14. des Grundsteuer-Gesetzes) gehört,
2. ganz in der nämlichen Feldlage, (Flagge, Gewanne, Wendung) liegt und

3. von der nämlichen Kulturart ist, sofern diese durch feste Grenzen bestimmt ist.

Wird aber ein solches Grundstück durch einen Zaun oder eine Hecke, einen breiten und tiefen Graben, einen öffentlichen Weg, einen Fluß oder Bach, oder eine andere natürliche Grenze in für sich bestehende Theile dergestalt getrennt, daß deren Zusammengehören nicht sogleich und unbezweifelt erkannt werden kann, so bildet jeder dieser Theile eine besondere Parzelle.

In den Landestheilen, wo das Kataster dem Hypothekenwesen zum Grunde liegt, bleiben bisher für sich bestandene und verschieden belastete Parzellen auch dann als solche fortbestehen, wenn sie demselben Eigenthümer gehören und von derselben Kulturart sind.

§. 50. Die Grundflächen der Gebäude mit den daran stoßenden Hofplätzen und in Städten auch die Hausgärten, wenn letztere nicht 60 □Ruthen übersteigen, bilden nur eine Parzelle, es werden jedoch die Gebäude, Hofplätze und Gärten besonders aufgenommen und gezeichnet.

Sind auf einem Hofplatze mehrere steuerpflichtige Gebäude vorhanden, so bildet jedes dieser Gebäude eine besondere Parzelle.

§. 51. Unter Zurhandnahme der Flurübersicht (§. 46.) und der betreffenden Handrißblätter (§ 47.) werden die nöthigen Messungslinien, von welchen alle Grenzen und Grenzmale der Unterabtheilungen, Feldlagen, Wege ꝛc. und der einzelnen Grundstücke (§. 81.) zu bestimmen, und in welche die in regelmäßigen Feldlagen gebildeten Steinlinien (§. 6.) einzubinden sind, ausgewählt und abgesteckt.

Zunächst werden die mit ihren beiden Endpunkten in die Polygonseiten einbindenden Hauptlinien (Transversalen), dann die übrigen Messungslinien gelegt. Die Lage derselben zeichnet der Geometer in die Flurübersicht ein, so daß letztere den vollständigen Zusammenhang des Liniennetzes der Flur übersehen läßt.

Die Endpunkte dieser Linien werden mit starken Pfählen bezeichnet, und überdies der Boden, sofern die Oertlichkeit es zuläßt, in der Richtung der Linie aufgerißt.

§. 52. Die Grundeigenthümer sind verpflichtet, der Vermessung ihrer Grundstücke beizuwohnen; zu dem Ende hat der Geometer die Gewanne ꝛc., in welchen er messen will, vorher bekannt zu machen und die betreffenden Grundeigenthümer durch den Ortsvorstand einzuladen, ihre Grenzen anzuweisen. Damit aber, falls die Eigenthümer es unterlassen, dieser Aufforderung nachzukommen, der Geometer nicht aufgehalten wird, und über das Eigenthum und die Begrenzung der Parzellen nicht in Ungewißheit bleibt, hat einer der von der Gemeinde bestellten lokalkundigen Deputirten (§. 6.) den Geometer stets zu begleiten und ihm jede erforderliche Auskunft zu ertheilen, beziehungsweise zu beschaffen.

Ueber die erfolgte Vorladung der Eigenthümer hat der Ortsvorstand eine Bescheinigung auszustellen, welche den Vermessungsacten beizufügen ist.

§. 53. Der Geometer muß die Grenzen der Grundstücke, sofern die betheiligten Eigenthümer nicht ein Anderes verlangen, so aufnehmen, wie sie sich zur Zeit vorfinden. Ist eine Grenze streitig, so wird solche nach dem sichtbaren Befunde aufgenommen, jedoch im Plane einstweilen nur punktirt.

Sind in streitigen Fällen keine sichtbaren Grenzen vorhanden, so bilden die betreffenden Grundstücke zusammen nur eine Parzelle, welche bis zur Entscheidung der Sache als eine gemeinschaftliche Besitzung behandelt wird.

§. 54. Wenn ein Grundstück mehreren Eigenthümern gemeinschaftlich gehört, und unerachtet der Aufforderung des Geometers keine Abgrenzung der Antheile Seitens der Eigenthümer erfolgt, so wird mit diesem gemeinschaftlichen Besitzthume nach Vorschrift des §. 14. zu 2. des Grundsteuer-Gesetzes verfahren. Es hat aber der Geometer dem Flurbuche ein Verzeichniß aller Theilhaber beizufügen, in welchem der Antheil eines Jeden bemerkt ist, mit Angabe auf welcher Grundlage das Theilnahmeverhältniß beruht.

Bei den ungetheilten Marken oder Gemeinheiten genügt die Anführung der an denselben Theil nehmenden Ortschaften.

Geschieht die Benutzung einzelner Grundstücke, welche mehreren Eigenthümern angehören, von einem Pächter und kann derselbe den Antheil der einzelnen Eigenthümer nicht abgrenzen, so werden solche Stücke, sofern auch die Eigenthümer die Begrenzung nicht bewirken, ebenfalls als ein ungetheiltes gemeinschaftliches Besitzthum behandelt.

§. 55. Gehören verschiedene Grundstücke zwar einem Eigenthümer, aber zu verschiedenen von diesem zugleich besessenen Gutskörpern, so wird bei jedem solchen Grundstücke außer dem Namen des Eigenthümers auch noch die Bezeichnung des bezüglichen Gutskörpers angeführt.

Unter einem besonderen Gutskörper wird ein Besitzthum verstanden, welches

1. einen besonderen Eigennamen führt und mit seinen Bestandtheilen bisher als ein Ganzes betrachtet wurde,
2. ein besonderes Pachtgut bildet und schon seit längerer Zeit bei einer Familie geblieben ist, oder doch besonders für sich bewirthschaftet wird.

§. 56. Grundstücke, welche keinen Herrn haben oder verlassen worden, sind nach §. 14. zu 1. des Grundsteuergesetzes auf den Namen der Gemeinde, in deren Feldmark sie liegen, oder wenn diese die Annehme ablehnt, als Eigenthum des Staats einzutragen.

§. 57. Wird es bei der Stückvermessung nöthig befunden, Hecken, Sträuche, Bäume behufs Messung einer unentbehrlichen Linie auszulichten, so läßt der Geometer den Eigenthümer durch den Ortsvorstand hierzu mit der Verwarnung auffordern, daß, falls dieser Aufforderung nicht nachgekommen würde, die Auslichtung auf Kosten des Betheiligten werde veranlaßt werden.

Kömmt in der Gemeinde oder deren Grenzen Staats-Eigenthum vor, in welchem solche Auslichtungen nöthig werden könnten, so macht die Kataster-Inspection vor Beginn der Stückvermessung der Regierung Anzeige, damit den Forstbeamten die nöthige Anweisung ertheilt werde.

§. 58. Bei Festungen, Feldlagern oder anderen für militairische Zwecke unterhaltenen Verschanzungen, muß der Geometer sich begnügen, die dazu gehörige Fläche bis zu ihrer äußeren Grenze aufzunehmen. Niemals darf er die besonderen Umrisse der Festungswerke zeichnen.

§. 59. Die Stückvermessung beginnt damit, die Einbindungspunkte der Messungslinien in dem Umfangspolygone zu bestimmen. Demnächst werden die Transversalen (§. 51.) und die übrigen Messungslinien mit ihren Detailbestimmungen, je nach ihrem Zusammenhange aufgenommen und in die Handrisse eingetragen; so daß jede Linie, ehe sie selbst gemessen wird, durch ihre beiden Endpunkte bestimmt und auf diese Weise controlirt und die richtige Figuration der einzelnenen Grundstücke gesichert ist.

§. 60. Für jede Messungslinie, deren Lage nicht durch eine andere, in sie einbindende controlirt wird, muß, wenn ihre Neigung gegen die Linie, in welche sie einfällt, nicht mehr als zwanzig Grad von der Senkrechten abweicht, außer ihrer Einbindung und ihrer eigenen Länge noch ein versicherndes Maaß bestimmt werden.

Wird ausnahmsweise ein Punkt durch den Bogenschnitt zweier gemessenen Linien bestimmt, so muß jedesmal noch ein drittes versicherndes Maaß hinzukommen.

§. 61. Die gefundenen Maaße werden sogleich auf dem Felde mit guter schwarzer Tinte vermittelst des in §. 39. erwähnten Maaßstab-Lineals in die Stückvermessungs-Handrisse eingetragen und diese so deutlich geführt, das das Auftragen der Karten jederzeit und durch jeden anderen Sachverständigen mit Sicherheit bewirkt werden kann.

§. 62. Finden sich bei der Stückvermessung andere Eigenthümer oder Nutznießer (§. 49. zu 1.) als im Kataster eingetragen stehen, oder Theilungen, Vereinigungen oder sonstige Formveränderungen von Grundstücken, welche durch die Fortschreibung noch nicht übernommen sind, so

wird der mit blauer Tinte eingetragene Artikel des bisherigen Eigenthümers durchstrichen und mit schwarzer Tinte des gegenwärtigen Besitzers Artikel und Name eingeschrieben; hat dieser noch keinen Artikel in der Mutterrolle, so ist statt dessen die Bezeichnung N. E. (neuer Eigenthümer) dem Namen beizufügen.

Der Geometer führt zu dem Ende ein nach Maaßgabe der Grundsteuer-Heberolle angefertigtes alphabetisches Verzeichniß sämmtlicher Grundeigenthümer der Gemeinde bei sich, welches er durch Nachtragung der neuen Eigenthümer und nach beendigter Vermessung der Gemeinde durch eine neue Numerirung der Artikel vervollständigt.

In einem besondern Register wird die Ursache der vorgefundenen Besitz- und Form-Veränderungen vermerkt; so wie auch das Sachverhältniß erläutert, wenn sich Grundstücke vorfinden, welche im Kataster noch nicht eingetragen sind.

§. 63. Stimmt die gegenwärtige Kulturart eines Grundstücks mit der im Kataster verzeichneten nicht überein, so wird dieselbe in einer Klammer im Handrisse mit schwarzer Tinte eingetragen. Die Veränderung wird ebenfalls in dem §. 62. erwähnten Register bemerkt unter Anführung des Thatbestandes, ob die Veränderung erst seit dem letzten Abschlusse des Katasters oder schon früher eingetreten und ob dieselbe den Umständen nach bleibend oder nur vorübergehend ist.

§. 64. Zur Erzielung der Gleichförmigkeit der Stückvermessungs-Handrisse sind folgende Vorschriften zu beachten:

1. Dreiecksseiten werden in ihren Anfängen roth ausgezogen;
2. Polygon- und alle übrigen Messungslinien roth punktirt;
3. die auf dem Felde gefundenen Maaße müssen rechtwinklig gegen die Messungslinie, welcher sie angehören, fortlaufend geschrieben werden, so daß das letzte, zur Auszeichnung doppelt unterstrichene Maaß zugleich die ganze Länge der Linie angiebt; die Maaße für den Einbindepunkte der Messungslinien werden einmal unterstrichen; die durch Nachmessung berichtigten Maaße sind mit rother Tinte einzuschreiben und die unrichtigen Zahlen roth zu durchstreichen;
4. jeder Handriß führt auf der Außenseite die Namen:
   a. des Regierungsbezirks,
   b. des Kreises,
   c. des Stadt- (Bürgermeisterei- oder Amts-) Bezirks,
   d. der Gemeinde, wo Untergemeinden und Bauerschaften (§. 32.) vorkommen, auch diese;

   ferner die Nummer
   e. der Flur,
   f. des Handrißblattes,
   g. die Namen der einzelnen Gewanne, mit Angabe der darin enthaltenen Grundstücksnummern,
   h. den Namen des Arbeiters und den Tag des Anfangs und der Vollendung der Messung.

§. 65. Sind die Stückvermessungs-Handrisse nach den bisherigen Flurkarten figurirt (§. 47.), so werden die durch die Neumessung bestimmten Grenzen der Grundstücke in stärkeren und schwärzeren Linien ausgezogen, als mit welchen nach §. 47. der bisherige Besitzstand dargestellt ist.

Die Grenzen der Fluren, der Blatt-Abtheilungen, Gewanne, Flaggen, Feldlagen, Colonate und sonstigen Unterabtheilungen sind mit grünen Farbenrändern, und zwar der Flur-Umring mit dem breitesten, die Blatt-Grenzen mit einem etwas schmaleren und die Umringe der Gewanne, Feldlagen ꝛc. nach dem Verhältniß ihrer Ausdehnung mit noch schmaleren Farbenrändern umzogen und die Eigennamen der letzteren eingetragen.

§. 66. Die richtige Ermittelung der Benennung der Districte und Feldlagen ꝛc. ist von besonderer Wichtigkeit, weil die Ermittelung der Identität der Grundstücke bei der Fortschreibung des Güterwechsels dadurch wesentlich erleichtert wird.

In manchen Gegenden ist es seltener, daß ein Complex von Grundstücken eine eigenthümliche Benennung führt, vielmehr hat jedes einzelne Grundstück einen besonderen Namen, welche die Gewanne-Namen vertreten.

Der Geometer muß sich bemühen, das was ortsüblich ist, auf das Genaueste aufzufassen und darauf zu merken, wie die Grundeigenthümer ihre Grundstücke unterscheiden.

§. 67. Eisenbahnen, Heerstraßen und öffentliche Wege, Flüsse, Bäche ꝛc. werden in ausgezogen, Privat- und Servitut-Wege ꝛc. in unterbrochenen Linien gezeichnet.

Bildet ein öffentlicher Weg, Fluß oder Bach die Grenze zwischen zwei Fluren oder Handrissen, so darf derselbe nur auf einem Blatte vollständig gezeichnet werden, auf dem anschließenden wird die Außengrenze des Weges ꝛc. nur nachrichtlich durch eine punktirte Linie angedeutet und vermittelst des Farbenrandes (§. 65.) auf ersterem Blatte eingeschlossen und auf letzterem ausgeschlossen.

Ueber die öffentlichen Wege und Gewässer hat der Geometer unter Zuziehung des Bürgermeisters (Amtmanns) ein Verzeichniß aufzustellen, und von demselben mit vollziehen zu lassen. In zweifelhaften Fällen über die Qualität eines Weges ꝛc. ist die Entscheidung des Landraths einzuholen.

§. 68. Die fertigen neuen Vermessungs-Handrisse werden von dem Kataster-Controleur in Bezug auf die Aussteinung im Felde verglichen und was sich hierbei zu erinnern findet, ist in ein besonderes Notizregister zu verzeichnen, in welchem demnächst auch die Art der Erledigung der Anstände bemerkt wird.

Daß bei dieser Vergleichung eine vollständige, regelmäßige und dauerhafte Begrenzung vorgefunden, ist auf den Vermessungs-Handrissen pflichtmäßig zu bescheinigen.

§. 69. Wird eine neue Numerirung der Kataster-Parzellen erforderlich, weil die Flureintheilung berichtigt worden (§. 32.), oder weil die bisherige numerische Reihenfolge durch Einschaltung ausgedehnter Theilungen Unterbrechungen erlitten hat, oder ursprünglich fehlerhaft gewesen, so werden die neuen Parzellen-Nummern vorläufig mit blauer Tinte in die Handrisse, thunlichst unter die bisherigen Nummern eingeschrieben.

Ob eine neue Numerirung stattfinden soll, darüber hat der General-Inspector des Katasters auf den Vortrag des Kataster-Inspectors zu bestimmen.

Die Numerirung selbst geschieht in folgender Weise:

die in einer Flur enthaltenen Kataster-Parzellen werden nach ihrer Reihenfolge von Norden über Osten und Süden nach Westen so numerirt, daß jede Parzelle (§§. 49. und 50.) ihre besondere Nummer erhält, und die letzte Nummer zugleich die Anzahl aller Kataster-Parzellen der Flur ausdrückt. Es ist hierbei nicht nur die natürliche Reihefolge der einzelnen Grundstücke, sondern auch die der Unterabtheilungen, Handriß-Blätter, Gewanne, Feldlagen und geschlossenen Colonate der Flur zu berücksichtigen, und es darf nicht eher aus einer Unterabtheilung ꝛc. in die andere übergezählt werden, bis alle Parzellen der ersteren in ununterbrochener Folge numerirt sind.

§. 70. Der Geometer fertigt nunmehr ein alphabetisches Namens-Verzeichniß aller in der Flur begüterten Eigenthümer an, trägt die bisherigen Grundstücks-Nummern nach Maßgabe des neuen Stückvermessungs-Handrisses bei jedem Namen ein, und unter diese alten Nummern die neuen provisorischen Parzellen-Nummern, erstere mit schwarzer, letztere mit blauer Tinte. Die neue Artikel-Nummer wird nach beendigter Vermessung der Gemeinde in Spalte 3 aus dem im §. 62. vorgeschriebenen Namens-Verzeichnisse sämmtlicher Eigenthümer eingetragen.

...derungen

Demnächst läßt der Geometer die Grundeigenthümer durch den Gemeinde-Vorstand vorladen, zeigt in Gegenwart des letzteren jedem Eigenthümer die auf seinen Namen im Stückvermessungs-Handrisse eingetragenen Grundstücke vor, macht besonders auf die Lage jedes Grundstücks, dessen Begrenzung und Nachbarn aufmerksam und läßt den richtigen Besitzstand und die Begrenzung anerkennen.

Etwaige Beschwerden werden in ein besonderes Protokoll eingetragen, und in Gegenwart des Eigenthümers, des Gemeinde-Vorstehers und der betheiligten Grenz-Nachbarn untersucht und erledigt.

§. 71. Die Ausarbeitung der Gemeinde- und Flur-Uebersichten (§§. 32. und 46.) hält gleichen Schritt mit der Stückvermessung. Die neu bestimmten Grenzen der Umringe der Unterabtheilungen, Gewanne, Feldlagen, Wege ꝛc. werden mit starken schwarzen Linien und lebhaften Farben bemerkbar gemacht.

Für die Auszeichnung der Uebersichten gelten dieselben Vorschriften wie für die Gemeindekarte (§. 80.), indem erstere sich von letzterer nur dadurch unterscheidet, daß diese eine genau aufgetragene Karte ist.

7. Kartirung.

§. 72. Ist die Stückvermessung einer Flur beendet, so folgt deren Kartirung. Da in der Regel jede Flur auf einem Bogen dargestellt werden muß (§. 33.), so entstehen hiernach so viele besondere Karten, als die Gemeinde Fluren enthält.

In der Regel dürfen auf einem Kartenblatte Abtheilungen derselben Flur weder zerstreut, noch außer ihrem Zusammenhange gezeichnet werden.

Weit ausspringende Theile, welche nicht zu einer anderen Flur gezogen werden konnten und außerhalb des Kartenbogens fallen, sind auf einem besonderen Blatte darzustellen; bei geringerem Umfange können sie jedoch ausnahmsweise auf demselben Blatte an einer leeren Stelle gezeichnet werden.

§. 73. Auf einer Flurkarte darf in der Regel nur ein Maaßstab stattfinden und muß solcher durch Angabe des Zahlenverhältnisses auf derselben bemerkt werden.

Enthält eine Flur einzelne Abtheilungen, die wegen der Kleinheit ihrer Grundstücke einen größeren Maaßstab als den nach §. 9. zu 2. für die übrigen Flurabtheilungen bestimmten erfordern um dieselben deutlich und genau zu verzeichnen, so werden solche, sofern sie von geringem Umfang, sind, auf dem Rande der Karte, außerdem auf einem besonderen Blatte im vergrößerten Maaßstabe aufgetragen, und ist an der betreffenden Stelle in der Flurkarte auf dieses Blatt, beziehungsweise auf die Randzeichnung zu verweisen.

§. 74. Die Dreiecks- und Polygonpunkte werden vermittelst ihrer Coordinaten auf den zu der Flurkarte bestimmten Bogen (Groß-Adler-Papier (§. 33.) aufgetragen.

Die Parallelen zu dem Meridian und Perpendikel werden

bei dem Maaßstabe $^1/_{625}$ um 25 Ruthen
" " " $^1/_{1250}$ " 50 "
" " " $^1/_{2500}$ " 100 "
" " " $^1/_{5000}$ " 200 "

von einander abstehend gelegt.

§ 75. In das Flur-Polygon werden alle Messungslinien eingetragen, unduldbare Abweichungen in einem Notizenbuche von dem Kartirer vermerkt und die Ursache derselben, nach Umständen von einem andern Feldarbeiter, als welcher die Flur gemessen hat, im Felde untersucht und erörtert, sowie die Art und Weise der Erledigung zur Seite des Notats bemerkt.

§. 76. Das von der Karte abgegriffene oder aus Coordinaten berechnete Maaß jeder Messungslinie muß bis auf $^1/_{300}$ mit dem Ergebnisse der Messung übereinstimmen.

In sehr schwierigem Terrain ist der Revisor jedoch befugt, eine größere Abweichung zu gestatten, niemals darf aber das Doppelte der vorgedachten Fehlergrenze überschritten werden.

Der zulässige Unterschied zwischen der gemessenen und der von der Karte abgegriffenen Länge einer Messungslinie wird nach Verhältniß ihrer Länge auf die Einzelbestimmungen gleichmäßig vertheilt.

§. 77. Ist das Liniennetz der Flur vollständig eingezeichnet und sind alle Anstände (§. 75) beseitigt, so werden die zur Bestimmung der Grundstücksgrenzen festgelegten Punkte (§§. 37. und 51.) aufgetragen, und durch schwarz ausgezogene Tuschlinien verbunden, ohne die Punkte selbst mit Tusche zu decken.

Die Durchschnittspunkte des Quadratnetzes (§. 74.), wie auch die Anfänge der Dreiecksseiten werden mit rothen, einen halben Zoll langen Linien ausgezogen; die Anfänge der Polygonseiten- und Messungslinien roth punktirt.

Im Uebrigen finden die für die Zeichnung der Stückvermessungs-Handrisse in den §§. 40., 65. und 67. gegebenen Vorschriften auch auf die Flurkarten Anwendung, indem sich dieselben in dieser Beziehung nur dadurch von den Handrissen unterscheiden, daß sie genau aufgetragene Karten sind.

§. 78. Auf der Flurkarte müssen eingeschrieben werden: die Namen der Gemeinde, der Gewanne und Ortschaften, der einzelnen Höfe, Gebäude und Wohnungen, sowie der Wege, Flüsse und Bäche nebst deren Richtung; der Bergkuppen und sonstiger topographischer Gegenstände, der Name des Feldarbeiters und Zeichners, sowie der Tag des Anfangs und der Vollendung der Vermessung und Kartirung.

§. 79. Nunmehr erfolgt die definitive Numerirung der Grundstücke nach den Vorschriften des §. 69.

Die in die Karte in rother Tusche einzuschreibenden definitiven Nummern, werden gleichzeitig und in gleicher Farbe in den Handriß und das alphabetische Register unter der provisorischen Nummer eingeschrieben; die bisherigen Grundstücks-Nummern sind dagegen mit schwarzer Tusche aus dem Handrisse in die Karte zu übertragen.

§. 80. Die Gemeindekarte entsteht in der Regel gleichzeitig mit den Flurkarten, indem jede fertige Flurkarte im verjüngten Maaßstabe in das Gemeinde-Kartennetz (§. 30.) eingezeichnet wird. Jedoch werden nur die Umringe der Figuren und der Kulturarten, sowie der topographische Inhalt und das etwa bekannte Niveau besonders merkwürdiger Höhen- und Tiefpunkte, nicht aber die Grenzen der einzelnen Grundstücke eingezeichnet.

Die Parallelen zum Meridian und Perpendikel, sowie die Dreiecksseiten werden in ihren Anfängen roth ausgezogen.

8. Flächeninhalts-Berechnung.

§. 81. So wie das Auftragen der Flurkarten gleich auf die Stückvermessung folgt, so muß auch die Flächeninhalts-Berechnung einer Flur gleich nach beendigter Kartirung vorgenommen werden.

Die Berechnung geschieht

1. entweder ganz aus Original-Maaßen, oder
2. theils aus Original-Maaßen, theils nach der Karte, oder
3. lediglich auf graphischem Wege nach der Karte unter Anwendung von Glastafeln oder andern Planimetern.

Die Benutzung der Original-Maaße ist das beste Gewährsmittel für die Richtigkeit der Flächeninhalts-Berechnung, weil dieselbe von der Zeichnung und den hygroskopischen Eigenschaften des Pa-

piers unabhängig ist. Der Geometer muß deshalb sowohl bei der Stückvermessung, als auch bei der Parzellar-Berechnung alles aufbieten, dieses Ziel zu erreichen.

In der Regel darf der Flächeninhalt der Grundstücke von weniger als zehn Quadratruthen nicht lediglich auf graphischem Wege berechnet und muß hiernach die Stückvermessung (§. 51.) angelegt werden.

§. 82. Zur Controle der Inhalts-Berechnung der einzelnen Grundstücke (§. 83.) ist eine Berechnung der Massen nothwendig.

Es sind in der Regel so viele einzelne Massen, als die Flur Handrißblätter enthält, zu berechnen; bei starker Parzellirung müssen zur Versicherung der Genauigkeit der Flächeninhalts-Berechnung kleinere Massen gebildet werden.

§. 83. Die Flächeninhalte der einzelnen Grundstücke werden in zwei verschiedenen Heften und von verschiedenen Arbeitern zweimal nach einander berechnet, ebenso die in den einzelnen Massen befindlichen Wege und Gewässer.

Die ganz aus Original-Maaßen (§. 81. zu 1.) berechneten Parzellen sind in den Berechnungsheften mit O. M. zu bezeichnen, und der so ermittelte Inhalt unverändert in dem Mittelungshefte (§. 84.) nachzuweisen, falls die andere Berechnung ganz oder theilweise auf graphischem Wege ausgeführt ist.

Die Ergebnisse beider Berechnungen werden mit einander verglichen, und sind nur dann annehmbar, wenn die Parzellen

unter einem Morgen bis auf $^1/_{100}$,
von einem bis zehn Morgen bis auf $^1/_{150}$,
von zehn Morgen und darüber bis auf $^1/_{300}$

übereinstimmen.

Diejenigen Parzellen, bei welchen diese Fehlergrenze überschritten ist, werden in einem besonderen Hefte wiederholt berechnet, die fehlerhaften Resultate in den betreffenden Heften gestrichen, und die richtigen Resultate roth überschrieben.

§. 84. Die Flächeninhalte werden demnächst aus dem ersten und zweiten Berechnungshefte in dem Mittlungshefte zusammengestellt, die Ergebnisse der ersten und zweiten Berechnung für jede Parzelle arithmetisch gemittelt und sowohl das Mittellungsheft, als auch die beiden Berechnungshefte seitenweise summirt und rekapitulirt.

Alsdann werden in dem Massen-Berechnungshefte (§. 82.) die gemittelten Ergebnisse der Parzellar-Berechnung mit der Massen-Berechnung verglichen, weshalb schon bei der Zusammenstellung und Mittelung auf diesen Abschluß Rücksicht zu nehmen ist.

Finden sich hierbei Abweichungen, welche um $^1/_{300}$ die Massenfläche übersteigen, so muß die Massen-Berechnung geprüft, eventualiter die Parzellarberechnung untersucht und berichtigt werden.

Die Untersuchung ist zunächst auf die Papierdehnung und die bei der Kartirung vertheilten Längenunterschiede (§. 76.) zu richten und sofern diese die Differenz nicht nachweisen, durch Berechnung kleiner Massen dem Fehler nachzuforschen.

§ 85. Sind die Ergebnisse der Berechnung festgestellt, so werden dieselben mit rother Tinte in die Handrisse übertragen und wird die Richtigkeit der Uebertragung durch sorgfältiges Collationiren gesichert.

9. Uebernahme der bei der Neumessung ermittelten Besitz-, Form- und Kultur-Veränderungen in das bisherige Kataster durch die Fortschreibung und Vervollständigung der Vermessungs-Handrisse.

§. 86. Die sämmtlichen Vermessungsacten werden nunmehr an den Kataster-Controleur abgeliefert, welcher die nach §§. 62. und 63. ermittelten Besitz-, Form- und Kultur-Veränderungen,

so weit letztere nach §§. 25. und 29. des Grundsteuer-Gesetzes berücksichtigt werden müssen, in Gemäßheit des von dem Geometer darüber geführten Registers im Wege der Fortschreibung in das bestehende Kataster zu übernehmen hat.

§. 87. In einem besonderen Register hat der Kataster-Controleur diejenigen Grundstücke zu verzeichnen, welche nicht nach den Bemerkungen des Geometers, sondern diese berichtigend fortgeschrieben sind und dient dasselbe zur Rechtfertigung der erforderlichen Berichtigungen in den Handrissen, Karten- und Berechnungsheften.

§. 88. Nachdem der Kataster-Controleur die bei der Neumessung ermittelten Veränderungen (§. 86.) in das Kataster übernommen und die etwa nothwendigen Berichtigungen (§. 87.) in den neuen Vermessungs-Acten bewirkt hat, ist nunmehr das bisherige und das neue Grundsteuer-Kataster überall dergestalt in Uebereinstimmung, daß das letztere nur eine Fortsetzung des bisherigen ist, mit dem Unterschiede, daß dem neuen Kataster richtige Karten und Flächeninhalte zum Grunde liegen.

10. Anfertigung vergleichender Güter-Verzeichnisse.

§. 89. Der Geometer fertigt nunmehr nach Maaßgabe der Flurweisen, alphabetischen Verzeichnisse (§. 70.) und der bisherigen Mutterrolle, aus den Stückvermessungs-Handrissen für jeden Grundeigenthümer ein vergleichendes Güter-Verzeichniß an, welches die Grundstücke und Gebäude:

1. wie sie bisher im Kataster eingetragen gewesen, und
2. dagegen durch die neue Vermessung sich ergeben,

nachweiset.

§. 90. Dieses Güterverzeichniß ist eine Abschrift des bisherigen Mutterrollen-Artikels des betreffenden Eigenthümers mit dem Unterschiede, daß darin die Kataster-Parzellen nach ihrer neuen numerischen Reihenfolge geordnet, außerdem noch die neu ermittelten Bezeichnungen und Inhalte der Grundstücke dem früheren Bestande, Parzellen- oder Complexweise vergleichend, gegenüber gestellt werden.

Die Spalten 12, 13 und 15 des Musters XII. werden, wenn der Neumessung die Revision der Abschätzung (§. 8. der Revisions-Ordnung) folgt, erst eingetragen, wenn diese ausgeführt ist.

Die Güterverzeichnisse werden mit der Mutterrolle und den Mittelungsheften collationirt, demnächst addirt und sodann in einem alphabetischen Verzeichnisse der Eigenthümer der ganzen Gemeinde rekapitulirt; zu welchem Ende vorher die Güterverzeichnisse nach dem Alphabet der Eigenthümer zu ordnen und zu numeriren sind.

Hiermit ist die Neumessung bis zur Publikation der Resultate derselben beendet und hat der Geometer nunmehr sämmtliche Vermessungs-Akten (§. 97.) an den Kataster-Controleur abzuliefern.

11. Revision der Vermessungs-Arbeiten.

§. 91. Der mit der Leitung und Revision betraute Kataster-Controleur (§. 4.) ist verpflichtet die Arbeiten des Geometers in der vorschriftsmäßigen Reihenfolge ihrer Vollendung sogleich in jedem Stadium hinsichtlich der vorschriftsmäßigen Genauigkeit und Form zu prüfen und entweder als richtig anzuerkennen, oder zu verwerfen; in letzterem Falle deren neue Anfertigung anzuordnen, auch darauf zu halten, daß jedes Stadium vollständig abgeschlossen wird, damit dasselbe ohne Gefahr liquidirt und der nächstfolgenden Arbeit als sichere Grundlage unterbreitet werden kann.

§. 92. Die Prüfung zerfällt in die Untersuchung, ob:

1. die äußere Form vorschriftsmäßig,
2. das Verfahren regelmäßig angeordnet und ausgeführt ist,
3. die geforderte Genauigkeit überall wirklich erreicht sei.

Die einfache Unterschrift des Revisors auf den Original-Vermessungs-Stücken des Geometers gilt dafür, daß dieselben als richtig und vorschriftsmäßig anerkannt sind

Wird die Arbeit verworfen und eine neue Aufnahme bestimmt, so müssen die Thatsachen, worauf sich die Verwerfung gründet, auf den betreffenden Originalien kurz angemerkt und hierauf letztere sogleich der Kataster-Inspection eingereicht werden; indem diese Stücke bei der neuen Aufnahme nicht benutzt werden dürfen.

§. 93. Die Prüfungsmittel sind außer der in Beziehung auf die Form und das Verfahren erforderlichen Durchsicht aller Handrisse, Register und Karten:

1. die Vergleichung der Anschlüsse mit den benachbarten Gemeinden und im Innern der Gemeinde mit den angrenzenden Fluren;
2. die Untersuchung und Vergleichung der Endresultate trigonometrischer und goniometrischer Berechnungen aus verschiedenen Herleitungen;
3. die Vergleichung der Handrisse mit den Karten;
4. die Vergleichung der Karten mit dem Felde;
5. die wirkliche Nachmessung auf dem Felde.

§. 94. Die Resultate der Durchsicht der Handrisse, Karten, Register, ferner die der Nachrechnungen und Vergleichungen werden in einer Verhandlung niedergeschrieben und wird demnächst auf dem Rande derselben bemerkt, wie, wann und von wem die etwaigen Anstände beseitigt, oder die Abweichungen berichtigt sind.

§. 95. Die vorzüglichsten Prüfungsmittel, die Vergleichung der Karten mit dem Felde, und die wirklichen Nachmessungen, sind in folgender Art anzuwenden:

1. Der Revisor vergleicht in jeder Flur von einigen Gewannen die auf der Karte dargestellten Grundstücks-Grenzen, so wie deren Alignements mit denen im Felde und vermerkt jede Abweichung in Blei auf der Karte.
2. Bei diesem Begange werden zugleich die Revisionslinien ausgewählt und so angelegt, daß sie mit dem Dreiecks- oder Polygonnetze in Verbindung stehen, damit die Coordinaten ihrer Endpunkte berechnet und vermittelst dieser auf die Flurkarten aufgetragen werden können.
3. In der Regel muß jede Flur wenigstens einmal in ihrer ganzen Ausdehnung oder in ihrem parzellirtesten Theile von einer Revisionslinie durchschnitten werden. Jedoch bleibt es in Fällen, wo nicht zu vermeidende Hindernisse vorhanden, oder die Messung der Revisionslinie die Grundeigenthümer zu sehr benachtheiligen würde, dem Ermessen des Revisors überlassen, sich auf die übrigen Revisionsmittel zu beschränken.
4. Bei der Messung der Revisionslinien werden alle davon getroffenen Grenzen der Grundstücke notirt und außerdem zu beiden Seiten mit senkrechten Abständen die nahegelegenen Grenzmale und sonstige auf der Karte bestimmte Punkte festgelegt.
5. Ferner werden in jeder parzellirten Flur wenigstens von drei Parzellen deren Umfangsgrenzen so bestimmt, daß ihr Inhalt aus den gefundenen Maaßen unmittelbar berechnet werden kann.
6. Die Resultate dieser Messungen, welche der Revisor entweder in Gegenwart des Geometers, oder von diesem selbst, nachdem alle maaßgebenden Actenstücke unter Verschluß gelegt worden, ausführen läßt, werden in ein besonderes Revisions-Messungsheft in Actenformat eingetragen und die Endpunkte jeder Revisionslinie mit Buchstaben bezeichnet. Die Kosten für die bei der Messung nöthigen Ruthenleger ꝛc. fallen dem Geometer zur Last.
7. Hierauf werden die Resultate der Revisions-Messungen mit den Karten und Berechnungen

des Geometers verglichen, die entsprechenden Maaße dieser Actenstücke mit blauer Tinte neben daß Maaß der Revisions-Messung geschrieben und außerdem bei den Vergleichungen der Inhalte die Abweichungen in Prozenten ausgedrückt.

8. Finden sich bei diesen Vergleichungen Abweichungen, welche die Fehlergrenze (§. 96.) überschreiten, so werden diese nach der Folge ihres Vorkommens mit Nummern bezeichnet und in derselben Reihefolge in das Revisionsprotokoll (§. 94) eingetragen.

9. Der Geometer hat die desfalls erforderlichen Berichtigungen zu bewirken und wie dies geschehen, auf dem Rande des Protokolls zu bemerken.

Die Revisionslinien werden auf den Flurkarten in ihren Anfängen mit blau punktirten Linien angedeutet.

§. 96. Die Fehlergrenze für das Dreiecks- und Polygonnetz bestimmen die §§. 29. und 44. Bei der Prüfung durch wirkliche Nachmessung müssen die Längenmaaße auf $^1/_{300}$, und die Flächenmaaße auf $^1/_{100}$ genau übereinstimmen.

Diese Fehlergrenze ist bei vorausgesetzter scharfer Begrenzung auch maaßgebend, wenn auf Verlangen der Eigenthümer eine anderweite Vermessung eines Grundstücks Statt findet (§. 101).

§. 97. Ist die Neumessung bis einschließlich der Aufstellung der Güterverzeichnisse (§. 89.) und des alphabetischen Registers (§. 90.) beendet und revidirt, so hat der Geometer dem Kataster-Controleur mit Consignation abzuliefern:

1. die Grenzbegangs-Verhandlungen (§§. 12. 19. und 20.),
2. die zu einem Hefte vereinigten Register des Dreiecksnetzes:
   a. die Winkel-Messung (§. 26.),
   b. die Dreiecksseiten-Berechnung (§. 27.),
   c. die Coordinaten-Berechnung (§. 28.);
3. die zu einem Hefte vereinigten Register des Polygon-Netzes:
   a. die doppelte Polygonseiten-Messung (§. 38.),
   b. die Winkel-Messung (§. 41.),
   c. die Coordinaten-Berechnung (§. 43.);
4. die Netz-Karte (§. 30.);
5. die Gemeinde-Uebersicht (§. 71.);
6. die Gemeinde-Karte (§. 80.);
7. die Flur-Uebersichten und Stückvermessungs-Handrisse (§§. 46. und 47.), welche einzeln an Papierstreifen geklebt und vermittelst derselben flurweise in starken blauen Umschlägen geheftet seim müssen;
8. die Flurkarten (§. 72);
9. die Flächeninhalts-Berechnungshefte und zwar:
   a. das Massen-Berechnungsheft (§. 82.),
   b. das erste Berechnungs-Heft (§. 83.),
   c. das zweite Berechnungs-Heft (§. 83.),
   d. das Berichtigungs-Heft (§. 83.),
   e. das Mittelungs-Heft (§. 84.),
   in einem Bande für die ganze Gemeinde;
10. die flurweise angelegten alphabetischen Verzeichnisse der Grundeigenthümer in einem Bande für die ganze Gemeinde (§. 70.);
11. die vergleichenden Güterverzeichnisse (§. 89.);
12. das alphabetische Verzeichniß der Güterverzeichnisse (§. 90.);
13. die Revisions-Protokolle (§. 94.), und das Heft der Revisions-Messungen (§. 95. zu 6.) in einem Hefte;

14. alle sonstige während der Neumessung entstandenen Register, Notizen und Verhandlungen in einem Hefte nach den Arbeitsstadien geordnet.

Sämmtliche Karten und Handrisse müssen am Rande mit Band, und wenn sie gefaltet werden, außerdem die Rücken mit Nessel unterzogen sein.

§. 98. Mit dieser Ablieferung ist das Geschäft des Geometers zwar abgeschlossen, jedoch bleibt derselbe für alle Fehler und Irrthümer verantwortlich, welche in Folge der Beschwerden der Grundeigenthümer (§. 99.) entdeckt und auf Kosten des Geometers durch einen von dem Kataster-Inspector damit zu beauftragenden Berichtigungs-Geometer verbessert werden.

12. Publikation der Vermessungs-Resultate und Untersuchung der Beschwerden gegen dieselben.

§. 99. Der Kataster-Controleur stellt nach beendigter Neumessung die vergleichenden Güterverzeichnisse (§. 89.) durch den Ortsvorstand den Grundeigenthümern mit der Aufforderung zu, in dieselben ihre etwaigen Bemerkungen gegen die Ergebnisse der Messung, eventualiter das Verlangen einer nochmaligen Messung auf Kosten des unterliegenden Theils einzutragen oder deren Richtigkeit anzuerkennen.

Nach Ablauf von vier Wochen zieht der Ortsvorstand die Güter-Verzeichnisse wieder ein und nachdem er geprüft, ob dieselben sämmtlich wieder eingegangen und von den Grundeigenthümern überall unterschrieben sind, übergiebt er dieselben dem mit der Untersuchung der Beschwerden beauftragten Berichtigungs-Geometer (§. 98.).

Die nicht zurückgelieferten Güter-Verzeichnisse werden auf Kosten der betreffenden Grundeigenthümer neu ausgefertigt und letztere von dem Ortsvorstande dahin bescheinigt:

„daß ein gleichlautendes Exemplar dem Grundeigenthümer zugestellt gewesen, dieser aber dasselbe nicht wieder abgeliefert habe, auch in dem zur Erklärung über die Vermessungsresultate anberaumt gewesenen Termine nicht erschienen sei."

Der Berichtigungs-Geometer hat sich, nachdem er von dem Kataster-Controleur sämmtliche nicht bereits in der Gemeinde ruhenden Vermessungs-Akten in Empfang genommen, vierzehn Tage vor Ablauf der Reclamationsfrist in der Gemeinde einzufinden und während dieser Zeit den Grundeigenthümern jeden möglichen Aufschluß über die Vermessung ihrer Grundstücke zu geben, und daß dieses geschehen, durch eine Bescheinigung des Ortsvorstandes nachzuweisen.

§. 100. Die Bemerkungen gegen die Richtigkeit der Vermessung werden nach den Vorschriften des § 101. erledigt und zur Rechtfertigung der erforderlichen Berichtigung der Handrisse, Karten und Berechnungshefte ebenfalls in einem protokollarischen Register zusammengetragen, auf Grund dessen die Güter-Verzeichnisse zu berichtigen sind.

Dieses Register wird nach der alphabetischen Reihefolge der Grundeigenthümer geführt. Die Bemerkungen werden nach ihrem Inhalte kurz aber bestimmt, und was zu deren Erledigung geschehen, eingetragen. Der Betheiligte bescheinigt demnächst in jenem Register, daß ihm das Resultat der Untersuchung bekannt gemacht, und ob er damit einverstanden ist, oder welche Ausstellungen er noch zu machen hat.

§. 101. Die Untersuchung der Beschwerden und die desfalls nothwendige Berichtigung der Vermessungsstücke geschieht flurweise und sind zu dem Ende die in jeder Flur zu untersuchenden Parzellen aus dem Beschwerde-Register (§. 100.) zu extrahiren.

Die von dem betreffenden Grundeigenthümer als unrichtig vermessen bezeichneten Parzellen werden in seiner Gegenwart von dem Berichtigungs-Geometer nochmals gemessen.

Wird die Angabe des Geometers richtig befunden, so fallen dem Reclamanten die Kosten der Nachmessung zur Last; war sie unrichtig, so muß der Geometer nicht allein die Kosten der Messung, sondern auch die der Berichtigung der Vermessungsstücke tragen.

Will der Geometer oder der Grundeigenthümer sich hierbei nicht beruhigen, so wird dem Revisor hiervon Anzeige gemacht, welcher in Gegenwart der Betheiligten auf Kosten des unterliegenden Theils eine Revision vornimmt, wobei es ohne weitere Berufung sein Bewenden behält.

§. 102. Demnächst werden die Handrisse, Karten, Berechnungs-Hefte, Güter-Verzeichnisse und das alphabetische Register, nachdem dieselben berichtigt sind und die Uebereinstimmung dieser Actenstücke durch sorgfältiges Collationiren gesichert ist, mit sämmtlichen bei der Berichtigung entstandenen Verhandlungen an den Kataster-Controleur abgeliefert. Dieser unterwirft die Arbeiten des Berichtigungs-Geometers einer sorgfältigen Prüfung, übernimmt die nachträglich noch ermittelten Besitz- und Formveränderungen im Wege der Fortschreibung in das bestehende Kataster, und bringt endlich dieses mit dem neuen Kataster dadurch in Verbindung, daß in der Mutterrolle bei jedem Eigenthümer unter der bisherigen Artikel-Nummer dessen neue Nummer, und unter jeder Grundstücks-Nummer die neue Nummer des Grundstücks mit rother Tinte eingetragen wird.

§. 103. In den Landestheilen, in welchen nach Maaßgabe des Gesetzes vom 31. März 1834 (Ges.-Sammlung S. 47.) und des Allerhöchsten Erlasses vom 16. Juli 1840 (Justiz-Ministerialblatt 1840 Nro. 32.) das Kataster dem Hypothekenwesen zum Grunde gelegt ist, hat die Kataster-Inspection, wie bisher, das Supplement-Flurbuch, welches die bei der Neumessung ermittelten und im Wege der Fortschreibung in das bisherige Kataster übernommenen Veränderungen nachweiset, der betreffenden Hypothekenbehörde mitzutheilen, damit dieselbe in den Stand gesetzt wird, das bei ihr beruhende Flurbuch beziehungsweise den Flurbuchs-Anhang zu berichtigen.

Ferner ist derselben auf Verlangen eine Abschrift des neuen Flurbuchs gegen Erstattung der Copialgebühren zuzufertigen, in welchem überall den neuen Grundstücks-Nummern die alten Flur- und Parzellen-Nummern gegenübergestellt sind, um nach Maaßgabe desselben in dem bisherigen Flurbuche und dessen Anhange, sowie in dem Hypothekenbuche die neuen Nummern und Flächen-Inhalte der Grundstücke den alten Nummern und Inhalten mit unterscheidender Tinte beischreiben und somit das alte Kataster auf das neue zurückführen zu können.

13. Anfertigung der neuen Flurbücher und Mutterrollen.

§. 104. Der Kataster-Controleur überreicht nunmehr die sämmtlichen Vermessungs-Acten der Kataster-Inspection, woselbst die neuen Flurbücher und Mutterrollen angefertigt werden.

§. 105. Das neue Flurbuch unterscheidet sich von dem bisherigen dadurch, daß darin die Parzellen nach ihrer neuen numerischen Reihefolge (§. 69.) geordnet, die neuen Artikel-Nummern der Eigenthümer (§. 90.) und neu ermittelten Flächen-Inhalte, und die darnach berechneten Katastral-Erträge der Grundstücke statt der bisherigen eingetragen sind; während die Verbindung mit dem bisherigen Flurbuche durch die in Spalte 2, 4 und 5 einzutragenden alten Artikel- beziehungsweise Flur- und Grundstücks-Nummern vermittelt wird.

Die linke Seite des Flurbuchs wird bis auf die in Spalte 3 einzuschreibende Nummer der neuen Mutterrollen-Artikel aus den Stückvermessungs-Handrissen und jene demnächst aus dem alphabetischen Verzeichnisse (§. 90.) eingetragen.

§. 106. Nachdem das Flurbuch parzellenweise collationirt, seitenweise addirt, rekapitulirt und mit dem Mittelungshefte verglichen ist, werden die Parzellen jeder Seite nach Kulturarten zusammengestellt und am Schlusse der Flur die Aufnahme der Parzellen nach Nummern und Kulturarten bewirkt, um zur Wiederholung nach Kulturarten und deren Katastral-Ertrag zu gelangen.

Eine gleiche Aufnahme wird demnächst für die ganze Gemeinde aus den Wiederholungen aller Fluren angefertigt, welcher die aufgestellte summarische Uebersicht des Flächen-Inhalts, des Katastral-Ertrages und der Parzellen-Zahl der Gemeinde vorangestellt wird.

12. 107. Bei der Berechnung des Katastral-Ertrages der einzelnen Grundstücke ist in fol-
13. die in... verfahren:
in einem

1. nachdem der Ertrag für die ganze Gemeinde in der summarischen Uebersicht (§. 106.) für jede Klasse und Kulturart nach ihrem Gesammtflächen-Inhalte festgestellt worden, wird in derselben Weise der Ertrag für die einzelnen Fluren bestimmt, deren Summe mit dem Gesammt-Ertrage der Gemeinde übereinstimmen muß;
2. nach Maaßgabe der Seiten-Recapitulation am Schlusse einer jeden Flur, werden die Erträge für jede Seite und endlich
3. die Erträge der einzelnen Posten jeder Seite berechnet, so daß alle einzelnen Posten zusammen genommen dieselbe Summe ausmachen, welche die summarische Uebersicht nachweiset.

§. 108. Sind die Katastral-Erträge für die einzelnen Grundstücke in den neuen Flurbüchern berechnet, so werden sie in die Güterverzeichnisse (§. 89.) übertragen und darin summirt. Es bilden nun diese alphabetisch geordneten und fortlaufend numerirten Güterverzeichnisse den Entwurf zu der für das Gemeinde-Archiv bestimmten neuen Mutterrolle (§. 110 zu 4.).

§. 109. Endlich ist das Verzeichniß der Gebäude, welche nach §§. 8, 21 und 22 des Grundsteuer-Gesetzes im Kataster Berücksichtigung finden müssen, anzufertigen und dem Flurbuche beizufügen. In dasselbe werden die fraglichen Gebäude nach der Reihefolge ihrer Flur- und Parzellen-Nummern eingetragen und für die ganze Gemeinde fortlaufend numerirt.

§. 110. Hierauf werden die für das Gemeinde-Archiv erforderlichen Copien und Reinschriften angefertigt, und zwar:

1. die Gemeinde-Karte;
2. die Flur-Karten auf halben Bogen in angemessenem Formate, und zwar dergestalt, daß die Zeichnung der betreffenden Original-Flur-Karte, in der Regel nach ganzen Parzellen getrennt, in zwei gegenüberstehenden Hälften dargestellt wird; nur ausnahmsweise ist die Durchschneidung der Parzellen statthaft;
3. das Flurbuch nebst Gebäude-Verzeichniß;
4. die Güterverzeichnisse, jetzt Mutterrolle genannt (§. 108).

Diese Copien und Reinschriften werden unter der Aufsicht der Kataster-Inspection angefertigt von ihr revidirt und deren Richtigkeit bescheinigt.

§. 111. Das Flurbuch für das Gemeinde-Archiv unterscheidet sich von dem Original-Flurbuche (§. 105.) dadurch, daß darin auf der rechten Seite die sämmtlichen Spalten, sowie die Aufnahme der Parzellen nach ihren Nummern und Kultarart wegbleiben, dagegen eine Spalte zur Aufnahme des Jahrgangs der demnächst eintretenden Formveränderungen zugefügt ist. Auch die Abschrift der Güterverzeichnisse (§. 110. zu 4.), jetzt Mutterrolle genannt, haben eine von dem Original abweichende Form, indem darin Spalten zur Aufnahme des Besitzwechsels zugefügt sind: außerdem werden am Schlusse die Artikel nach ihrem Flächen-Inhalte und Katastral-Ertrage rekapitulirt.

In den Fällen, wo der Neumessung die Revision der Abschätzung nicht folgt (§. 16. der Verordnung über die Kataster-Revisionen), ist in der Mutterrolle eine Spalte einzuschalten, um den nach Maaßgabe der später eintretenden Revision der Abschätzung ermittelten anderweiten Katastral-Ertrag eintragen zu können, während alsdann der bisherige gestrichen wird.

14. Liquidation der Vermessungs-Arbeiten.

§. 112. Die bei den Neumessungen vorkommenden Arbeiten werden von dem Geometer in der Regel nach Gebühren für die vermessene Morgen- und Parzellenzahl liquidirt und der desfallsige Tarif wird von dem General-Direktor des Katasters auf den Vorschlag der Kataster-Inspection für jede Gemeinde festgesetzt.

Der mit der Revision der Arbeiten beauftragte Katastral-Controleur (§. 4.) bezieht dagegen für die Dauer seines Commissoriums ein Pauschquantum zur Bestreitung der [illegible] Stellvertretung, beziehungsweise reglementsmäßige Tage- und Reisegelder.

§. 113. Die Arbeiten des Geometers könnten, nachdem sie redibirt sind, stabienweise auf den Vorschlag des Revisors bis zu neun Zehntel ihres Betrages liquidirt werden. Statt die Reclamationen der Grundeigenthümer (§. 101.) erledigt, so wird der Rest der Gebühren nach Abzug der den Geometer treffenden Nachmessungs- und Berichtigungskosten gezahlt.

§. 114. Die Liquidationen des Geometers über Vermessungs-Gebühren und die Hebeliste der Gebühren für die zu Lasten der Grundeigenthümer im Kataster nachgetragenen Formveränderungen (§§. 86. und 103.) werden von dem Kataster-Controleur sowohl in rechnungsmäßiger Beziehung als auch in Ansehung der Richtigkeit der Morgen- und Parzellenzahl und der vorschriftsmäßigen Abkürzungen nach der Größe der Parzellen, sowie der bewilligten Preise geprüft und bescheinigt und der Kataster-Inspection vorgelegt, welche die Liquidationen der Vermessungsgebühren an die General-Direction des Katasters zur Zahlungs-Anweisung, und die Hebeliste an die Regierung zur exekutorischen Feststellung und Wiedereinziehung der den einzelnen Grundeigenthümern zur Last fallenden Beträge durch die betreffenden Steuerkassen weiter zu befördern hat.

Berlin den 25. August 1857.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

(Nr. 1808.) Die Schiffahrt auf dem großen Nordhollandischen Kanal und dessen Häfen betr.

Das Schiffahrt treibende Publikum der Rheinprovinz benachrichtige ich hierdurch, daß in dem Niederländischen Staatsblatt Nr. 7 pro 1857 ein Königlich Niederländischer Beschluß vom 12. Februar 1857 bekannt gemacht ist, welcher das Polizei-Reglement für den großen Nordhollandischen Kanal und dessen Häfen enthält.

Die Beachtung dieses Reglements wird bei vorkommenden Fällen dem Schiffahrt treibenden Publikum hierdurch empfohlen.

Coblenz den 9. November 1857.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
v. Kleist-Retzow.

(Nr. 1809.) Erledigte Pfarrstelle der evang. Gemeinde zu Braunsfels betr.

Durch den am 19. d. M. erfolgten Tod des Kirchenraths und Oberpfarrers Hofmann ist die erste Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde in Braunsfels erledigt worden, welche durch den Patron, Seine Durchlaucht den Herrn Fürsten zu Solms, wieder besetzt werden wird.

Coblenz den 31. October 1857. Königliches Consistorium.

(Nr. 1810.) Die Gründung eines selbstständigen evangelischen Kirchen- und Pfarr-Systems für Düsseln und Boisheim betr.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, hat im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath mittelst Rescripts vom 29. October c. Nr. 21732 genehmigt, daß die Evangelischen in der Civil-Gemeinde Düsseln und der Ortschaft Boisheim, die bisher nach Sächteln und Kaldenkirchen eingepfarrt waren, vom 1. Januar 1858 an ein selbstständiges Kirchen- und Pfarr-System bilden.

Coblenz den 13. November 1857. Königliches Consistorium.

(Nr. 1811.) Die erledigte evang. Pfarrstelle zu Hückeswagen betr.

Durch den Abgang des Pfarrers Wilhagen als Pfarrer der größeren evang. Gemeinde Hagen ist die Pfarrstelle an der evang. Johannisgemeinde in Hückeswagen (Synode Lennep) erledigt worden, welche demnächst durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden wird. Coblenz den 14. November 1857. Königliches Consistorium.

Redigirt im Büro der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 66. Düsseldorf, Sonnabend den 28. November **1857.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1812.) Die Erhöhung des Grundkapitals der Bergbau-Gesellschaft „Concordia" zu Oberhausen und die Abänderung ihres Gesellschaftsstatuts betr. I. S. III. Nr. 8C60.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß, wörtlich also lautend:

Auf Ihren Bericht vom 25. September d. J. will Ich die von der Bergbau-Gesellschaft „Concordia" zu Oberhausen beschlossene Erhöhung ihres Grundkapitals von 550,000 Thalern auf 1,100,000 Thaler und die Abänderung des Gesellschafts-Statuts vom 18. November 1850 genehmigen, und den in dem anliegend zurückfolgenden notariellen Akte vom 8. Mai dieses Jahres verlautbarten Nachtrag zu diesem Statute hierdurch bestätigen. Sie, der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, haben hiernach das Weitere zu veranlassen. Berlin den 26. Oktober 1857.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

(gez.) **Prinz von Preußen.**

(ggez.) von der Heydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

wird nebst dem hierunter abgedruckten Nachtrage zu dem Gesellschafts-Statute andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf den 19. November 1857.

Nachtrag
zu dem unterm achtzehnten November achtzehnhundert fünfzig Allerhöchst bestätigten Statut der Bergbau-Gesellschaft „Concordia" zu Oberhausen.

Artikel ein. Das Grundkapital der Gesellschaft von fünfmalhundertfünfzigtausend Thaler wird um fünfmalhundertfünfzigtausend Thaler, mithin auf eine Million einmalhunderttausend Thaler erhöht, durch Ausgabe von elfhundert Aktien, jede zum Nominalbetrage von fünfhundert Thaler Preußisch Courant. Diese Aktien werden mit Littera B. bezeichnet.

Artikel zwei. Die jetzigen Inhaber der Aktien haben das Vorrecht auf die neu zu emittirenden Aktien dergestalt, daß auf eine Aktie eine neue Aktie gefordert werden kann. Wer dieses Vorrecht ausüben will, hat solches innerhalb vier Wochen nach der zweiten, vom Vorstand durch die in §. dreiundzwanzig des Statuts bezeichneten Gesellschaftsblätter zu erlassende Bekanntmachung schriftlich zu erklären. Diejenigen Aktien, auf welche innerhalb dieser Frist eine Anmeldung nicht erfolgt ist, werden vom Vorstande frei vergeben.

Artikel drei. Auf die neu zu emittirenden Aktien müssen sofort nach der landesherrlichen Bestätigung mindestens Zehn Prozent und im Laufe des ersten Jahres nach derselben überhaupt mindestens vierzig Prozent eingezahlt werden. Im Uebrigen finden auch auf die neu zu emittirenden Aktien die Vorschriften der §§. vier, fünf, sechs und sieben des Statuts Anwendung.

Artikel vier. Die Generalversammlungen werden nur am Sitze der Gesellschaft abgehalten.

Die Protokolle über die Verhandlungen der Generalversammlungen sind gerichtlich oder notariell aufzunehmen.

Artikel fünf. Die Jahresbilanz wird durch die Gesellschaftsblätter veröffentlicht.

Artikel sechs. So lange der Betrag der neu emittirten Aktien nicht vollständig eingezahlt ist, haben die Inhaber derselben nur nach Verhältniß von ihnen geleisteten Einzahlungen Anspruch auf die Jahresdividende.

Artikel sieben. Der Reservefonds (§. neunzehn des Statuts) soll bis zur Höhe von mindestens zehn Prozent des ausgegebenen Aktienkapitals angesammelt werden.

Artikel acht. Das in §. zwanzig des Statuts auf eintausend Thaler festgesetzte Minimum der Remuneration des Vorstandes wird auf zweitausend Thaler, sowie das Maximum von zweitausend Thaler auf viertausend Thaler erhöhet.

Artikel neun. Abänderungen des Statuts, oder Erhöhungen des Grundkapitals können von einer, unter Bekanntmachung des Berathungsgegenstandes durch die Gesellschaftsblätter berufenen Generalversammlung mit zwei Drittel der erschienenen resp. vertretenen Stimmen beschlossen werden. Alle Statutänderungen und Beschlüsse über Erhöhung des Grundkapitals bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Artikel zehn. Der §. zweiundzwanzig des Statuts wird dahin abgeändert:

Von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes oder von Aktionairen, welche zusammen ein Drittel des Gesellschaftskapitals besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, die Auflösung selbst aber nur in einer besonders dazu berufenen Generalversammlung durch eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Aktien, jede für Eine Stimme zählend, beschlossen werden.

Dieser Beschluß bedarf der landesherrlichen Genehmigung. Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den im Gesetz vom neunten November achtzehnhundert drei und vierzig bestimmten Fällen ein und wird nach Maßgabe der in diesem Gesetz getroffenen Bestimmungen bewirkt.

Artikel eilf. Die Königliche Regierung ist befugt, einen Commissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Commissar kann nicht nur den Vorstand, die Generalversammlung oder die sonstigen Organe der Gesellschaft gültig zusammen berufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jeder Zeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft, ihren Kassen und Anstalten Einsicht nehmen.

Artikel zwölf. Die Gesellschaft hat mit Rücksicht auf die von ihr betriebenen Bergbau- und anderen gewerblichen Unternehmungen für die kirchlichen und Schulbedürfnisse der von ihr beschäftigten Arbeiter zu sorgen, in soweit die Verpflichtung dazu nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht Gemeinden oder anderen korporativen Verbänden und Personen obliegt oder diese dazu nicht im Stande sind, auch zu den Kosten der Polizei und Gemeinde-Verwaltung in angemessenem Verhältnisse beizusteuern und kann, sofern dieselbe sich dieser Bestimmung entziehen sollte, angehalten werden, für die gedachten Zwecke, sowie nöthi-

n Falls zur Gründung neuer Kirchen- und Schul-Systeme diejenigen Beiträge zu leisten, elche von der Staats-Regierung, nach schließlicher Bestimmung der betreffenden Ressortmin- r und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, für nothwendig erachtet werden.

Transitorischer Artikel.

Die Mitglieder des Vorstandes:

a) der Kaufmann Herr Carl Haniel zu Ruhrort,
b) der Kaufmann Herr Christian Flashoff zu Essen,
c) der Bürgermeister Herr Heinrich Huyssen zu Essen,
d) der Bergamts-Assessor außer Dienst Herr Heinrich Thies zu Essen,
e) der Kaufmann Herr Julius Klingholz zu Ruhrort,

erden sowohl einzeln als alle zusammen ermächtigt, die landesherrliche Genehmigung dieses achtrags zum Statut nachzusuchen und mit rechtsverbindlicher Kraft für sämmtliche Aktio- aire in alle diejenigen Statutänderungen zu willigen, welche die Staats-Regierung vor- chreiben oder empfehlen wird, auch den darnach modifizirten Nachtrag zum Statut in öffent- ichen Urkunden für die Gesellschaft festzustellen.

(Nr. 1313.) Die Anlage und den Betrieb der Zündhölzchen-Fabriken betr. I. S. III. Nr. 8401.

Nachdem wir die in Folge unserer Circular-Verfügung vom 21. Dezember 1855 eingegangenen Berichte der Königlichen Regierungen und des Königlichen Polizei-Präsidiums hieselbst über die durch den Phosphor bewirkten Krankheiten der Arbeiter in den Zündwaaren-Fabriken, sowie über die zur Verhütung dieser Krankheiten etwa getroffenen Einrichtungen einer sorgfältigen Prüfung haben unterwerfen lassen, finden wir uns veranlaßt, bei der verschiedenen Beachtung und Behandlung, welche dieser Gegenstand in den einzelnen Verwaltungsbezirken bisher erfahren hat, in Betreff der Einrichtungen, welche zur Verhütung der durch Phosphor bewirkten Krankheiten der Arbeiter in den Zündwaaren-Fabriken von den Fabrikbesitzern zu fordern sind, folgendes zu bestimmen:

1) Mit Rücksicht auf die, bei dem erheblichen Umfang der Fabrikation von Phosphorzündhölzern verhältnißmäßig geringe Zahl von Erkrankungen der Arbeiter in den Fabriken und mit Rücksicht darauf, daß die Versuche wegen Darstellung gleich bequemer Streichzündwaaren aus rothem Phosphor noch nicht genügend gelungen sind, ist der Anwendung des gewöhnlichen Phosphors zu diesem Zweck zur Zeit nicht entgegenzutreten.

2) Bei Neu-Anlagen von Zündwaaren-Fabriken ist darauf zu achten, daß die Fabrikgebäude eine möglichst freie Stellung gegen andere bewohnte Gebäude erhalten.

3) Die Arbeitsräume müssen in denselben zu ebener Erde angelegt werden. Sie müssen eine Höhe von mindestens 15 Fuß haben, geräumig und gewölbt sein; und dürfen weder mit Wohnzimmern noch mit anderen Geschäftsräumen in unmittelbarer Verbindung stehen.

4) Die betreffenden Arbeiten (mit Ausschluß des Schneidens der Hölzer) müssen wenigstens auf zwei größere Räume und einen kleinern Raum, welcher am zweckmäßigsten zwischen beiden liegt, vertheilt werden.

In dem einen großen Raum werden die Hölzer in die Pressen (Rahmen) gelegt. In dem kleineren Raum, der ganz aus Steinen aufgemauert und gewölbt sein muß, ist der hintere Theil zum Trockenraum einzurichten; in dem vorderen Theile dieser Abtheilung kann die Pfanne zum Schwefel und der Behälter zum Eintauchen in die Zündmasse aufgestellt werden, für den Fall, daß diese Operationen zu einer Zeit ausgeführt werden, in welcher zum Trocknen nichts ausliegt. Ist dies nicht ausführbar, so muß für das Eintauchen in Schwefel und Zündmasse ein besonderer Raum in der Nähe angelegt werden.

In dem zweiten größern Raum werden die Hölzer aus den Pressen genommen eingepackt.

5) Die Verdampfung des Phosphors in Räumen, in denen sich Arbeiter aufhalten, so viel als möglich beseitigt und wo sie nicht ganz zu vermeiden ist, muß für schnellen guten Luftwechsel gesorgt werden.

Der Luftwechsel kann nur durch warme Lufthetzung gehörig bewirkt werden besten wird diese im Keller eingerichtet.

Das Feuer im Heizungs-Ofen erregt einen fortdauernden Zug in dem Schornstein durch den Ofen im Kellergewölbe erwärmte Luft ist in den Trockenraum durch eine im Bo desselben angebrachte Oeffnung mittelst Aufziehens eines eisernen Schiebers einzulassen durch Verschließen desselben sogleich wieder abzusperren.

Nach vollendetem Trocknen wird die warme, mit Phosphordämpfen erfüllte Luft di Raumes durch mehrere unten im Schornstein angebrachte Oeffnungen in diesen wieder abgeführt

Während der kalten Jahreszeit wird die warme Luft des Heizungsraumes gleichfalls die beiden Arbeitslokale geleitet und von dort wiederum entweder nach außen durch Oeffnungen, die sich nahe am Boden in der Mauer befinden, oder durch Kanäle, die in den Schornstein oder unter den Feuerungsrost münden, entfernt.

Das Zuströmen reiner Luft in diese Lokale muß durch Oeffnen der Fenster und Thüren oder durch Kanäle, welche in der Nähe der Zimmerdecke einmünden und mit der freien Luft in Verbindung stehen, bewirkt werden.

6) Der Schornstein muß mindestens 30 Fuß hoch sein und für den Fall, daß das Fabrikgebäude oder benachbarte Gebäude eine größere Höhe als 30 Fuß haben, dieselben um mindestens 5 Fuß überragen.

7) Zur Bereitung der Phosphorzündmasse darf thierischer Leim durchaus nicht verwendet werden, sondern es ist an dessen Stelle nur der Gebrauch von arabischem Gummi oder Tragantz zu gestatten.

8) Die Bereitung und das Zusammenrühren der Zündmasse muß in einem besonders ebenfalls mit hinlänglichem Luftzug versehenen Raume vorgenommen werden.

9) Die Arbeiter müssen in den Arbeitslokalen einen besonderen Anzug haben, den sie beim Verlassen derselben ablegen und zurücklassen. Zu diesem Zwecke muß ein besonderes Zimmer neben dem Fabrikgebäude vorhanden sein, in welchem abgesonderte Behälter zum Aufhängen der Arbeits-Anzüge und der gewöhnlichen Kleidungsstücke hergerichtet sind. Ehe die Arbeiter dieses Zimmer verlassen, müssen sie sorgfältig Gesicht und Hände waschen und den Mund mit kaltem Wasser ausspülen.

10) Die Arbeiter dürfen in der Fabrik selbst und ehe sie die Arbeitskleider abgelegt und sich gewaschen haben, durchaus nichts genießen.

11) Wenn die Arbeiter die Fabrik verlassen, müssen die Räume täglich gereinigt und den Abfall beim Anheizen des Ofens oder auf einem besondern Rost, der einen Abzug in den Schornstein hat, verbrannt werden. Abfälle in eine gewöhnliche Hofgrube zu werfen, darf nicht gestattet werden.

12) Die Vorräthe fertiger Zündwaaren sind in eignen, von den Arbeitslokalen getrennten, feuersicheren Räumen aufzubewahren; am besten in einem unter dem Fabrikgebäude befindlichen Keller.

13) Der Besitzer einer Zündwaaren-Fabrik hat eine Betriebs-Ordnung mit einer kurzen Belehrung für die Arbeiter in Bezug auf die zum Schutze ihrer Gesundheit zu empfehlenden Vorsichtsmaßregeln zu entwerfen, ein Exemplar davon jedem eintretenden Arbeiter einzuhän-

Digitized by Google

igen und desgleichen einen Abdruck derselben im Fabriklokal an einer (jedem allgemeinen Arbeiter) zugänglichen Stelle auszuhängen.

14) Der Inhaber der Fabrik hat die Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter einem Arzte zu übertragen, welcher die Ausführung der Vorsichtsmaßregeln zu controliren und sowohl die Arbeiter, als auch den Besitzer auf vorgefundene Mängel aufmerksam zu machen hat. Außerdem ist dem Kreis- oder Bezirks-Physikus der Eintritt in die Fabrik jeder Zeit zu gestatten, damit dieser sich von der nachhaltigen Befolgung der vorgeschriebenen Anordnungen Ueberzeugung verschaffe.

15) Zur Controlle über den Wechsel und Verbleib der Arbeiter ist der Fabrikbesitzer verpflichtet, ein Buch zu führen, welches Vor- und Zunamen, Alter, Wohnort, so wie den Tag des Ein- und Austritts jedes Arbeiters enthalten muß.

16) Für die vorhandenen, bereits concessionirten Fabriken von Zündwaaren können die unter Nr. 2. 3. 4. 5. 6. 12. in Bezug auf bauliche Einrichtungen bei Neubauten gegebenen Vorschriften nicht durchweg maßgebend sein, da vorauszusetzen ist, daß die Inhaber dieselben mit polizeilicher Genehmigung angelegt und die ihnen bei deren Einrichtung gestellten Bedingungen erfüllt haben werden. Der Landespolizeibehörde ist indessen unbenommen, die vorhandenen derartigen Anlagen nachträglich einer näheren Prüfung zu unterwerfen und diejenigen Einrichtungen oder Abänderungen der Betriebsstätte in jedem einzelnen Falle vorzuschreiben, welche die Rücksicht auf den Gesundheitszustand der Arbeiter unerläßlich erscheinen lassen und welche die Umstände auszuführen gestatten.

Die übrigen in Bezug auf das Verhalten der Arbeiten in den Fabriken und auf Ueberwachung des Gesundheitszustandes derselben erlassenen Bestimmungen finden auch auf die bereits bestehenden Zündwaaren-Fabriken Anwendung.

Die Königliche Regierung veranlassen wir, diese Bestimmungen durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin den 29. Oktober 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Raumer.

Vorstehendes Reskript wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Düsseldorf den 12. November 1857.

(Nr. 1814.) Die Haus-Collekte Behufs Aufbringung der Kosten zum Neubau eines Synagogen- und Schulgebäudes der israelitischen Gemeinde zu Illingen betr. l. S. V. Nr. 5944.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat mittelst Verfügung vom 2. d. M. der israelitischen Gemeinde zu Illingen im Kreise Ottweiler, Regierungsbezirk Trier, Behufs Aufbringung der Kosten für den Neubau eines Synagogen- und Schulgebäudes die Abhaltung einer Haus-Collekte in der Rheinprovinz in der durch die Verfügung des Königl. Ministerii des Innern vom 3. Oktober 1829 (cfr. v. Kamtz Annalen Band 13 Jahrgang 1829 pag. 902) vorgeschriebenen Weise bewilligt, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Düsseldorf den 16. Oktober 1857.

(Nr. 1815.) Die Haus-Collekte für den Xantener Dombau betr. l. S. V. Nr. 6062.

Nach einer Mittheilung des Vorstandes des Dombau-Vereins zu Xanten ist der Nicolaus Weiler mit Abhaltung der Collekte für die Restauration des Xantener Doms in dem Kreise

Düsseldorf für das laufende Jahr beauftragt worden, was wir hierdurch mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 2. Juli v. J. (Amtsblatt Nr. 38) zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Düsseldorf den 17. November 1857.

(Nr. 1816.) Die Haus-Collekte bei den israelitischen Glaubensgenossen in der Rheinprovinz zur Aufbringung der Kosten für den Neubau einer Synagoge zu Boppard betr. I. S. V. Nr. 6101.

Gemäß Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten vom 9. d. M. ist der israelitischen Gemeinde zu Boppard zur Aufbringung der Kosten für den Neubau einer Synagoge eine Collekte bei den Glaubensgenossen in der Rheinprovinz, in der durch die Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern vom 3. Oktober 1829 (cfr. von Kamptz Annalen Band 13 Jahrgang 1829 pag. 902) vorgeschriebenen Weise, bewilligt worden, welches wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Düsseldorf den 17. November 1857.

(Nr. 1817.) Die Agentur des J. W. vom Berg zu Kettwig betr. I. S. III. Nr. 3269.

Der Johann Wilhelm vom Berg zu Kettwig ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Magdeburg concessionirt worden.

Düsseldorf den 14. November 1857.

(Nr. 1818.) Die Agentur des E. Kalle zu Lennep betr. I. S. III. Nr. 3286.

Der Ernst Kalle zu Lennep ist als Haupt-Agent der Preußischen National-Versicherungs-Anstalt zu Stettin concessionirt worden.

Düsseldorf den 17. November 1857.

(Nr. 1819.) Die Niederlegung der Agentur des R. Werner zu Lennep betr. I. S. III. Nr. 3286.

Der Richard Werner zu Lennep hat die Haupt-Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Anstalt zu Stettin niedergelegt.

Düsseldorf den 17. November 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1820.) Die Auslooſung von Rentenbriefen betr.

Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslooſung von Rentenbriefen sind folgende Nummern gezogen worden:

16 Stück Litt. A. von Tausend Thalern.

Nr. 164. 251. 526. 658. 918. 1145. 1405. 1718. 2610. 3010. 3387. 3417. 3518. 3833. 3876 und 4271.

6 Stück Litt. B. von Fünfhundert Thalern.

Nr. 1. 592. 642. 930. 1018. und 1196.

37 Stück Litt. C. von Hundert Thalern.

Nr. 276. 955. 1269. 1317. 1972. 2019. 2155. 2176. 2195. 2356. 2369. 2403. 2534. 3445. 3460. 3866. 4637. 5532. 5609. 5801. 6002. 6786. 7151. 7167. 7473. 7827. 7983. 7988. 8031. 8033. 8034. 8459. 9065. 9236. 9484. 9488 und 9652.

36 Stück Litt. D. von Fünf und zwanzig Thalern.

Nr. 702. 1108. 1300. 1537. 1554. 1694. 1913. 1999. 2051. 2532. 2995. 3480. 3840. 3995. 4063. 4107. 4306. 4334. 4350. 4740. 4821. 5462. 5531. 5551. 5675. 5920. 6262. 6322. 6618. 7021. 7052. 7871. 7875. 7973. 8108 und 8115.

724 Stück Litt. E. von Zehn Thalern.

Nr.											
	8.	25.	26.	28.	30.	64.	67.	70.	72.	74.	76.
	78.	80.	111.	125.	126.	139.	144,	133.	156.	166.	169.
	172.	181.	234.	259.	327.	347.	349.	363.	364.	378.	388.
	390.	404.	408.	412.	416.	422.	443.	473.	506.	534.	541.
	542.	547.	556.	562.	578.	584.	588.	618.	641.	646.	651.
	662.	666.	711.	737.	743.	751.	764.	775.	784.	792.	799.
	805.	813.	829.	846.	851.	899.	947.	960.	986.	1028.	1039.
	1042.	1049.	1052.	1058.	1068.	1081.	1104.	1141.	1177.	1191.	1195.
	1202.	1203.	1213.	1217.	1219.	1238.	1276.	1278.	1282.	1284.	1325.
	1347.	1353.	1374.	1400.	1402.	1415.	1433.	1444.	1445.	1459.	1460.
	1467.	1468.	1503.	1506.	1513.	1525.	1541.	1550.	1555.	1609.	1626.
	1632.	1642.	1654.	1655.	1667.	1686.	1712.	1733.	1736.	1747.	1749.
	1753.	1764.	1770.	1772.	1795.	1807.	1820.	1824.	1832.	1839.	1842.
	1847.	1863.	1872.	1878.	1894.	1895.	1910.	1917.	1918.	1919.	1967.
	1968.	1969.	1983.	1987.	2000.	2005.	2009.	2029.	2045.	2054.	2056.
	2070.	2076.	2106.	2131.	2137.	2144.	2152.	2165.	2179.	2180.	2191.
	2192.	2193.	2200.	2203.	2220.	2221.	2237.	2244.	2250.	2271.	2275.
	2276.	2283.	2284.	2291.	2298.	2299.	2324.	2359.	2388.	2389.	2393.
	2425.	2428.	2477.	2534.	2536.	2537.	2565.	2569.	2586.	2594.	2601.
	2614.	2635.	2651.	2653.	2654.	2662.	2670.	2673.	2692.	2693.	2694.
	2714.	2722.	2726.	2728.	2731.	2738.	2753.	2758.	2783.	2816.	2817.
	2831.	2832.	2837.	2846.	2871.	2934.	2941.	2986.	3018.	3048.	3063.
	3095.	3173.	3187.	3193.	3197.	3209.	3216.	3254.	3257.	3266.	3276.
	3324.	3344.	3351.	3374.	3398.	3401.	3414.	3420.	3429.	3433.	3435.
	3442.	3449.	3458.	3461.	3464.	3477.	3481.	3520.	3535.	3550.	3555.
	3595.	3601.	3602.	3618.	3626.	3629.	3645.	3690.	3698.	3730.	3739.
	3740.	3743.	3756.	3763.	3775.	3779.	3781.	3848.	3886.	3910.	3916.
	3941.	3944.	3945.	3963.	3975.	4003.	4025.	4035.	4042.	4090.	4091.
	4092.	4108.	4140.	4164.	4209.	4260.	4290.	4293.	4312.	4316.	4320.
	4322.	4335.	4350.	4384.	4449.	4481.	4521.	4556.	4559.	4561.	4563.
	4607.	4617.	4653.	4655.	4676.	4689.	4699.	4761.	4762.	4765.	4799.
	4801.	4802.	4803.	4824.	4845.	4891.	4901.	4923.	4925.	4949.	4959.
	4979.	4982.	5003.	5004.	5017.	5023.	5036.	5048.	5078.	5140.	5148.
	5192.	5200.	5204.	5233.	5254.	5301.	5336.	5406.	5411.	5432.	5443.
	5479.	5499.	5502.	5511.	5512.	5548.	5553.	5559.	5565.	5574.	5596.
	5597.	5601.	5607.	5665.	5674.	5692.	5693.	5697.	5705.	5723.	5739.
	5761.	5813.	5816.	5839.	5871.	5885.	5919.	5946.	5966.	5972.	5976.
	6021.	6054.	6055.	6058.	6059.	6095.	6112.	6118.	6132.	6162.	6168.
	6175.	6176.	6201.	6234.	6251.	6266.	6285.	6293.	6297.	6298.	6317.
	6319.	6330.	6350.	6369.	6390.	6409.	6417.	6418.	6420.	6440.	6452.
	6460.	6498.	6502.	6507.	6508.	6509.	6527.	6534.	6563.	6570.	6572.
	6573.	6622.	6641.	6645.	6649.	6665.	6669.	6684.	6685.	6686.	6701.
	6702.	6707.	6713.	6723.	6730.	6736.	6763.	6766.	6789.	6808.	6813.
	6817.	6823.	6836.	6837.	6851.	6854.	6860.	6861.	6867.	6881.	6887.
	6888.	6889.	6894.	6896.	6918.	6922.	6925.	6937.	6938.	6975.	7047.

7063. 7073. 7087. 7105. 7130. 7144. 7151. 7153. 7161. 7167. 7170.
7171. 7172. 7178. 7179. 7203. 7208. 7235. 7263. 7277. 7284. 7320.
7334. 7337. 7341. 7348. 7385. 7390. 7392. 7396. 7414. 7418. 7429.
7437. 7441. 7453. 7463. 7470. 7492. 7493. 7509. 7521. 7532. 7535.
7549. 7564. 7569. 7582. 7589. 7609. 7621. 7627. 7634. 7639. 7648.
7656. 7658. 7664. 7668. 7693. 7694. 7726. 7731. 7732. 7739. 7770.
7787. 7794. 7805. 7809. 7815. 7816. 7830. 7903. 7921. 7943. 7950.
7951. 7955. 7956. 7992. 8026. 8029. 8061. 8068. 8074. 8075. 8080.
8102. 8105. 8173. 8174. 8178. 8183. 8211. 8222. 8281. 8290. 8314.
8320. 8339. 8381. 8394. 8418. 8441. 8442. 8444. 8453. 8482. 8497.
8549. 8550. 8570. 8581. 8587. 8671. 8675. 8702. 8713. 8720. 8748.
8771. 8800. 8818. 8819. 8824. 8834. 8835. 8842. 8843. 8852. 8858.
8875. 8957. 9001. 9057. 9062. 9096. 9143. 9146. 9159. 9181. 9182.
9209. 9219. 9220. 9221. 9320. 9367. 9370. 9395. 9397. 9398. 9417.
9457. 9512. 9556. 9561. 9565. 9583. 9592. 9606. 9634. 9655. 9673.
9674. 9688. 9689. 9702. 9717. 9718. 9754. 9775. 9808. 9822. 9827.
9829. 9845. 9863. 9880. 9919. 9920. 9930. 9935. 9937. 9965. 9975.
9986. 9987. 9991. 10,048. 10,068. 10,082. 10,093. 10,128. 10,139. 10,141.
10,175. 10,220. 10,224. 10,235. 10,262. 10,348. 10,350. 10,451. 10,477.
10,493. 10,494. 10,507. 10,508. 10,532. 10,536. 10,540. 10,543. 10,561.
10,587. 10,588. 10,608. 10,623. 10,631. 10,642. 10,680. 10,682. 10,701.
10,746. 10,747. 10,748. 10,797 und 10,798.

Die Besitzer der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, den verschriebenen Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit dem dazu gehörigen erst nach dem 1. April künftigen Jahres fälligen Zins-Koupon Series I Nro. 16 vom 1. April künftigen Jahres ab, bei der Rentenbank-Kasse auf dem Domplatz dahier zu erheben.

Es wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß die Rentenbank-Kasse, Privaten gegenüber mit Uebersendung des Geldwerthes gegen Einsendung der Rentenbriefe sich nicht einlassen kann, vielmehr etwa bei derselben von Privaten mit der Post eingehende ausgelooste Rentenbriefe dem Einsender auf dessen Kosten und Gefahr unter Couvert zurücksenden wird.

Vom 1. April künftigen Jahres ab hört die Verzinsung vorbemerkter Rentenbriefe auf, der Betrag des etwa fehlenden Zins-Koupons wird von dem zu zahlenden Kapitalbetrage zurückbehalten.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe erfolgt binnen Zehn Jahren, zum Vortheil der Anstalt. —

Münster den 14. November 1857.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz.

v. Hartmann.

Personal-Chronik.

(Nr 1821.) Die Schulamts-Candidatin Sophie Berghaus ist provisorisch auf 2 Jahre als Lehrerin an der katholischen Elementar-Mädchenschule zu Calcum ernannt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 67. Düsseldorf, Mittwoch den 2. Dezember **1857.**

(Nr. 1822.) Gesetzsammlung, 59tes Stück.

Das zu Berlin am 21. November 1857 ausgegebene 59te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4790. Allerhöchster Erlaß vom 23. September 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der im Kreise St. Wendel liegenden Verbindungsstraße von der St. Wendel-Lauterecken Bezirksstraße zwischen Mambächel und Wieselbach durch das Bollenbacher Thal bis zur Bingen-Saarbrücker Staatsstraße bei Nah-Bollenbach.

Nr. 4791. Allerhöchster Erlaß vom 26. Oktober 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Hitdorf, Regierungsbezirks Düsseldorf.

Nr. 4792. Statut für die Meliorationsgenossenschaft der Gemeinde Honzrath, Kreis Merzig. Vom 2. November 1857.

Nr. 4793. Statut für den Verband der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Bachem, Kreis Merzig. Vom 2. November 1857.

Nr. 4794. Gesetz, betreffend die von Aktien- und ähnlichen Gesellschaften zu entrichtende Gewerbesteuer. Vom 18. November 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1823.) Die von Aktien- und ähnlichen Gesellschaften zu entrichtende Gewerbesteuer betr. II. S. III Nro. 8596.

Nach §. 1. des Gesetzes vom 18. November 1857, betreffend die von Aktien- und ähnlichen Gesellschaften zu entrichtende Gewerbesteuer (Gesetz-Sammlung Seite 849) unterliegen — mit Ausschluß der Eisenbahn-Aktien-Gesellschaften — alle Aktien-Gesellschaften, die ganz oder theilweise auf einen Handels- oder Gewerbebetrieb irgend welcher Art gerichtet sind, imgleichen alle zu einem gewerblichen Zwecke gebildeten Gesellschaften, deren Grundkapital in Aktien oder ähnlichen Antheilen zerlegt ist (sog. Kommandit-Gesellschaften und ähnliche) der Gewerbesteuer.

Es sind hiernach auch diejenigen Aktien- ꝛc. Gesellschaften zur Gewerbesteuer heranzuziehen, welche ein nach den Vorschriften des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 und den dasselbe ergänzenden, erläuternden und abändernden Bestimmungen bisher nicht steuerpflichtiges Gewerbe (wie z. B. den Bergbau, die Brennerei, die Landwirthschaft ꝛc.) betreiben.

Diejenigen Aktien-Gesellschaften der vorgedachten Art, sowohl inländische als ausländische, welche zur Zeit im Inlande ein Gewerbe schon betrieben haben und dasselbe über den 1. Januar 1858 hinaus fortsetzen wollen, desgleichen solche Gesellschaften, welche einen derartigen Gewerbebetrieb noch vor dem 1. Januar 1858 zu beginnen etwa im Begriffe stehen, werden hierdurch auf Grund der Vorschriften im §. 4 und 5 des bezogenen Gesetzes aufgefordert:

das Gewerbe unter Beifügung der Gesellschafts-Statuten und unter Angabe des Betrages der Aktien oder ähnlichen Antheilen emittirten Kapitals bis spätestens zum 15. Dezember d. J. bei uns schriftlich anzumelden, auch neben dieser Anmeldung anzuzeigen, welche Zinsen und Dividenden an die Inhaber der Aktien oder sonstigen Antheile für das letzte Geschäftsjahr, unter Angabe des Zeitraumes, welchen dasselbe umfaßt, zur Vertheilung gekommen sind.

Wer diese Anmeldung und Anzeige und künftig die Anzeige über den Beginn des Gewerbes oder jede neue Emission von Aktien ꝛc. unterläßt, hat nach §. 8 des bezogenen Gesetzes den vierfachen Betrag der verkürzten Steuer, sofern aber dieser Betrag sich nicht ermitteln läßt oder eine Steuerverkürzung noch nicht stattgefunden hat, eine Geldbuße von 10 Thlr. bis 500 Thlr. verwirkt.

Es wird auch darauf aufmerksam gemacht, daß inländische Aktien- ꝛc. Gesellschaften das Gewerbe bei der Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, Gesellschaften aber, die im Auslande ihren Sitz haben, bei jeder Königlichen Regierung, in deren Bezirke das Gewerbe betrieben wird, anzumelden haben und daß ausländische Gesellschaften der Besteuerung nur insoweit unterliegen, als sie in den diesseitigen Landen ein stehendes Gewerbe in solcher Weise betreiben, daß dasselbe nach den allgemeinen Bestimmungen gewerbesteuerpflichtig ist, wozu beispielsweise für die Handelsgewerbe, die Fabrikation, den Bergbau ꝛc. das Halten von Agenturen im Julande, der Besitz fester Etablissements oder Gewerbsstätten irgend einer Art im Julande, für die Schiffahrt der Verkehr von einem inländischen Platze zum andern, gehört.

Die ausländischen Gesellschaften haben binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob sie das Gewerbe in mehreren Regierungsbezirken betreiben und sich in diesem Falle gleichzeitig darüber zu äußern, welche Behörde sie in Gemäßheit des §. 4 Buchstabe b. des Gesetzes vorzugsweise zur Ausübung der in den §§. 5 bis 7 vorgeschriebenen Funktionen (Festsetzung, Einziehung der Steuern ꝛc.) bestimmt zu sehen wünschen.

Ueber die Ausführung des Gesetzes vom 18. November d. J. hat der Herr Finanz-Minister noch Folgendes bestimmt:

I. Diejenigen Aktien- ꝛc. Gesellschaften, (§. 1. des Gesetzes) welche bisher schon Gewerbesteuer entrichtet haben, scheiden mit dem 1. Januar 1858 aus den Steuerklassen, in denen sie bisher besteuert waren, aus.

In den nach Mittelsätzen steuerpflichtigen Klassen ist, soweit es irgend thunlich, bei der Veranlagung der Gewerbesteuer für das Jahr 1858 auf das Ausscheiden der Aktien- ꝛc. Gesellschaften noch Rücksicht zu nehmen, und da, wo die Veranlagung schon erfolgt ist, der Betrag, um welchen die den Aktien- ꝛc Gesellschaften auferlegte Steuer den Mittelsatz übersteigt, unter die übrigen Steuerpflichtigen der Klasse nachträglich noch zu vertheilen.

Hinsichtlich der Behandlung der Abgänge ist ebenso zu verfahren, als für diejenigen Fälle vorgeschrieben ist, in denen der Betrieb eines bisher ausgeübten steuerpflichtigen Gewerbes, vor oder nach Aufstellung der Gewerbesteuer-Rolle für das neue Rollenjahr mit dem Ablauf des letzten Monats des vorhergehenden Jahres nach vorschriftsmäßiger Abmeldung eingestellt wird. Jedoch wird die in den Klassen D. und E. in den Städten erster und zweiter Abtheilung auf die Aktien- ꝛc. Gesellschaften, für das Jahr 1858 etwa veranlagte Steuer, welche in den genannten Klassen zum Abgang zu stellen ist, in Gemäßheit des §. 3. Buchstabe c des Gesetzes nicht zur Wiederumlage gebracht.

II. Bis die Steuer der Aktien- ꝛc. Gesellschaften für das Jahr 1858 in Gemäßheit der §§. 2. 5 und 6. des Gesetzes festgesetzt sein wird, sind dieselben unter Vorbehalt der späteren

Berechnung und Ausgleichung nach Analogie der Bestimmung im §. 7. b. einstweilen nach den folgenden Bestimmungen der Gewerbesteuer zu unterwerfen:

1) Sowohl von denjenigen Gesellschaften, (§. 1.) welche bisher schon Gewerbesteuer entrichtet haben, als von denjenigen, welche zwar bisher schon ein Gewerbe betrieben haben, aber erst durch das in Rede stehende Gesetz steuerpflichtig geworden sind, ist vorläufig eine Steuer nach dem Jahressatze von 36 Rthlr. in monatlichen Theilen zu erheben, (§. 2. b. und 7. a.) wenn nicht in Gemäßheit des nachstehend zu 2. und 3. Angeordneten eine höhere Steuer eintritt.
2) Von Gesellschaften (§. 1.) welche die Brauerei, das Müllergewerbe, das Schiffergewerbe mit Stromschiffen oder Lichterfahrzeugen, oder das Frachtfuhr-, Lohnfuhr- oder Pferdeverleiher-Gewerbe betreiben, ist vorläufig die nach dem Gewerbesteuer-Gesetze vom 30. Mai 1820 und den dasselbe erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen sich ergebende Steuer zu entrichten, sofern sie den Betrag von 36 Rthlr. jährlich übersteigt.
3) Desgleichen ist von Gesellschaften (§. 1.), welche in einer zur ersten oder zweiten Gewerbesteuer-Abtheilung gehörigen Stadt das Bäcker- oder Fleischergewerbe betreiben, der auf sie für das Jahr 1858 veranlagte Betrag vorläufig zu entrichten, sofern derselbe den Satz von 36 Rthlr. jährlich übersteigt.
4) Hinsichtlich solcher ausländischen Gesellschaften, welche nach ihrer Anzeige ihr Gewerbe nicht blos in einem Regierungsbezirke betreiben, ist die Bestimmung darüber abzuwarten, welche Behörde die in den §§. 5. bis 7. vorgeschriebenen Funktionen in Beziehung auf die einzelnen Gesellschaften auszuüben hat.

Von den Vertretern einzelner Aktien- ꝛc. Gesellschaften sind uns zwar bereits Anmeldungen über die Fortsetzung des Gewerbes ihrer Gesellschaft über den 1. Januar 1858 hinaus eingereicht. Es hat aber diesen Anmeldungen die Anzeige über die für das letzte Geschäftsjahr auf die Inhaber von Aktien oder sonstigen Antheilen, zur Vertheilung gekommenen Zinsen und Dividenden gefehlt, theils ist denselben auch das Gesellschafts-Statut und die Angabe des in Aktien oder sonstigen Antheilen emittirten Kapitals nicht beigefügt gewesen. Mit Bezug auf §. 8 des Gesetzes vom 18. November d. J. fordern wir daher die betreffenden Vertreter der Gesellschaften hiermit auf, uns bis zum 15. Dezember d. J. noch die Höhe der für das letzte Geschäftsjahr vertheilten Zinsen und Dividenden anzuzeigen, auch noch bis dahin die Gesellschafts-Statuten unter Angabe des in Aktien oder sonstigen Antheilen emittirten Kapitals einzureichen.

Schließlich heben wir hervor, daß in allen Fällen, in welchen die Steuer für das nächste Jahr nur vorläufig festgesetzt werden sollte, nach §. 7 des Gesetzes vom 18. November d. J. und nach der oben sub II. von dem Herrn Finanz-Minister gegebenen Bestimmung, die definitive Berechnung der Steuer und deren Ausgleichung im Laufe des Jahres vorbehalten bleibt. Düsseldorf den 30. November 1857.

(Nr. 1823.) Die Instruktionen über die Einführung des allg. Landesgewichts und des Münzgewichts betr. I S. III. Nro. 3062.

Instruktion

zu dem

Gesetze, betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichtes,

vom 17. Mai 1856.

Nach §. 1. des Gesetzes vom 17. Mai 1856 (Gesetz-Sammlung für 1856, S. 545.)

bildet das bisherige Zollpfund in der Schwere von 1 Pfund und 2,209158 13 Loth des bisherigen Preußischen Gewichts, welche mit der des halben Kilogramms (500 Gramme) übereinstimmt, fernan die Einheit des allgemeinen Landesgewichts. Hinsichtlich der hiernach anzufertigenden Gewichtstücke, welche theils Mehrheiten, theils Unterabtheilungen der obigen Einheit sind, wird auf Grund des §. 14. des vorerwähnten Gesetzes Folgendes vorgeschrieben:

§. 1. Jedes Gewichtstück muß mit der, seine Schwere angebenden Bezeichnung versehen sein; Letztere besteht in der, die Einheit oder Mehrheit angebenden Ziffer, mit Hinzufügung des vom Namen des Gewichtstücks entnommenen Anfangs-Buchstabens oder eines entsprechenden Zeichens. Außerdem müssen bis auf Weiteres, zur Unterscheidung von dem bisherigen Handelsgewichte, die eisernen Gewichtstücke bis zum Pfund herab (§. 3.) mit dem Buchstaben Z., die messingenen ganzen, halben und viertel Pfundstücke (§. 10.) und die Einsatzgewichte (§. 11.) mit der Jahreszahl 1856 versehen sein.

Die Bezeichnung, mit welcher die von der Königlichen Normal-Eichungs-Commission ausgegebenen Normal-Gewichte versehen sind, soll hierbei allein maßgebend sein.

A. Gewichtstücke vom Pfunde aufwärts bis hundert Pfund.

§. 2. Als Mehrheiten des Pfundes sind für den öffentlichen Verkehr keine anderen Gewichtstücke, als solche zu 100, 50, 25, 20, 10, 5, 3 und 2 Pfund gestattet.

Neben dem Zentner, welcher nach §. 2. des Gesetzes vom 17. Mai 1856 100 Pfund enthält, dürfen nur die Gewichtstücke zu 50 und 25 Pfund als Bruchtheile des Centners bezeichnet werden. Alle übrigen Gewichtstücke von 20 Pfund abwärts erhalten dagegen die Bezeichnung als Mehrheiten des Pfundes.

Gewichtstücke, welche als $^1/_5$, $^1/_{10}$, $^1/_{20}$, $^1/_{50}$ oder $^1/_{100}$ Zentner bezeichnet sind, dürfen nicht gestempelt werden.

§. 3. Das Material zu den obigen Gewichtstücken, so wie zu den Einpfundstücken, besteht in der Regel aus Gußeisen, doch kann dazu auch Messing oder Bronze genommen werden.

Steinerne Gewichtstücke, oder solche, die aus Zink, oder weichem Metall, als: Zinn, Blei, oder aus dergleichen Legirungen gefertigt sind, dürfen nicht gestempelt werden.

§. 4. Zur äußern Gestalt wird für den ganzen, halben und viertel Zentner die beim Zollgewicht seither schon übliche Bombenform mit eingegossenem schmiedeeisernen Griffe, für die nach Pfunden zählenden Gewichtstücke aber die gewöhnliche Cylinderform mit Knopf bestimmt.

Das Vergießen jener schmiedeeisernen Griffe mit Blei Behufs ihrer Verbindung mit dem gußeisernen Körper des Gewichtstückes ist nicht zulässig; dergleichen Gewichtstücke sind von den Eichungsbehörden zurückzuweisen.

§. 5. Alle Gewichtstücke mit Löchern am Boden, auch wenn diese ganz oder theilweise mit Zinn, Blei ꝛc. ausgefüllt sind, sind von der Stempelung ausgeschlossen.

Nur solche Gewichtstücke dürfen zu derselben zugelassen werden, welche eine reine, von größeren Poren, Blasenräumen ꝛc. freie Oberfläche darbieten, und oben neben dem Griff oder Knopf mit einem regelmäßig gestalteten, nach innen etwas verjüngten Ajustirloche von kreisförmigem Querschnitte versehen sind. Unterhalb dieses Loches muß eine erweiterte Höhlung angebracht sein, groß genug, um so viel Blei oder Eisenschrot aufzunehmen, als zum Richtigmachen des Gewichtstücks nöthig ist. Eine bestimmte Norm hinsichtlich der Größe dieser Höhlung läßt sich nicht füglich geben; doch kann als Anhalt dienen, daß beim Gießen die Schwere der rohen Gewichtstücke um folgende Lothzahlen leichter zu halten sein wird, als diejenige Schwere ist, welche sie nach dem Justiren gesetzlich haben sollen:

Beim $^1/_1$ Zentnerstück um 6 bis 8 Loth,

" " $^1/_2$ " " 5 " 6,5 "

Beim	1/4	Zentnerstück	um	4	bis	5,5 Loth
„	20	Pfundstück	„	3,5	„	4,5 „
„	10	„	„	3	„	4 „
„	5	„	„	2,5	„	3 „
„	3	„	„	2	„	2,5 „
„	2	„	„	1,5	„	2 „
„	1	„	„	1	„	1,5 „

§. 6. Der in das vorerwähnte Justirloch einzusetzende Pfropfen, welcher aus Kupfer, Zinn, Blei, oder aus einer Legirung dieser Metalle bestehen kann, muß eine dem Loche entsprechende Gestalt haben und so vorgearbeitet sein, daß er nach dem Einschlagen in das Loch nur so weit über der Oberfläche des Gewichtstückes vorstehen bleibt, als erforderlich ist, um die Stempelung auf seiner Kopffläche anbringen zu können. Der Pfropfen darf aber nicht so viel Masse haben, daß er beim festen Eintreiben in das Justirloch sich quetscht, und dadurch einen, den oberen Rand des Loches überragenden Kopf bekommt.

§. 7. Bei dem Eichen der gußeisernen Gewichtstücke, welche vorher gehörig vom Formsande gereinigt und geschwärzt sein müssen, ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Zuerst wird das Normalgewichtstück auf die eine Waageschale gestellt, und die zweite Schale mit beliebigen Gewichten (Tara) soweit beschwert, daß die Waage ins Gleichgewicht kommt. Dann wird das zu berichtigende Gewichtstück an die Stelle des Normals auf die erstgenannte Schale gestellt, der zugehörige Justirpfropfen daneben gelegt und demnächst Eisenschroot oder Bleistückchen so lange in das Justirloch geworfen, bis die richtige Schwere mit einem geringen Ueberschusse erreicht ist. Hierauf setzt man den Pfropfen in das Justirloch, und treibt ihn, anfänglich mit eisen Hammerschlägen, dann aber mit Hülfe eines Aufsetzers von hartem Holze, so fest ein, daß er ohne gänzliche Zerstörung nicht herausgenommen werden kann. Ist dieses geschehen, so wird das Gewichtstück noch einmal auf dieselbe Waageschale gesetzt, der etwa noch verbliebene geringe Ueberschuß an Schwere vom Kopf des Pfropfens abgenommen, und letzterer demnächst mit dem Preußischen Adler und dem Ortsnamen des betreffenden Eichungs-Amts, je nach der Größe seiner Kopffläche ein- oder zweimal, so gestempelt, daß jeder Versuch zum Ausheben des Pfropfens eine Zerstörung des Stempels zur Folge haben muß.

§. 8. Bei der Vergleichung früher geeichter Gewichtstücke mit den entsprechenden Normalen ist das so eben beschriebene Verfahren der Wägung mittelst Tara ebenfalls zu beobachten. Findet sich hierbei das Gewichtstück ganz oder doch so nahe richtig, daß die Abweichung nicht mehr beträgt, als:

beim	1/1	Zentner	höchstens	5	Quentchen,
„	1/2	„	„	2,5	„
„	1/4	„	„	1,5	„
„	20	Pfundstück	„	1,2	„
„	10	„	„	7,5	Zent
„	5	„	„	4	„
„	3	„	„	2,5	„
„	2	„	„	2	„
„	1	„	„	1,5	„

so bedarf es weiter keiner Aenderung, und der Eichschein kann mit der Bemerkung, daß das Gewichtstück innerhalb der zulässigen Fehlergrenze richtig befunden worden, verabfolgt werden. Im entgegengesetzten Falle muß entweder eine Berichtigung eintreten, soweit dies durch einfache Aenderungen am Pfropfen überhaupt thunlich ist; oder das frühere Stempelzeichen muß durch [illegible]he mit dem Meißel kassirt und das Gewichtstück dem Eigenthümer zurückgegeben werden.

überlassen, den alten Pfropfen ausbohren zu lassen und das Gewichtstück demnächst mit einem neuen Pfropfen zur Stempelung zu geben. Dasselbe ist alsdann wie ein neues, nach §. 7. zu behandeln.

B. Gewichtstücke vom Pfunde abwärts.

§. 9. Das Pfundgewicht und die Unterabtheilungen des Pfundes haben in der Regel die Cylinderform; die kleineren die Scheibenform mit Knopf; während die kleinsten Stücke bis zu einem Korn aus Blechstückchen bestehen.

Doch sind auch sogenannte Einsatzgewichte gestattet, aus hohlen, ineinander geschachtelten Stücken bestehend, von welchen das größte mit Deckel als Gehäuse dient.

Sämmtliche Gewichtstücke vom Pfunde abwärts dürfen, insoweit in Betreff der Proportionalgewichte nicht ein anderes gestattet ist, nur aus Messing, Bronze, oder Neusilber gemacht werden; die kleinsten Gewichtstückchen jedoch aus Platin- oder Silberblech bestehen.

§. 10. Als Unter-Abtheilungen des Pfundes dürfen nur gestempelt werden:

1. Als durch wiederholte Halbirung entstandene Theilstücke des Pfundes, das halbe und das viertel Pfundstück, mit der Bezeichnung: ½ Pfund oder 15 Loth, und ¼ Pfund; das Achtelpfund ist nicht stempelfähig.
2. Nach der Eintheilung des Pfundes in Lothe, Quentchen, Zent und Korn Gewichtstücke zu

10, 5, 3, 2 und 1 Loth,
5, 3, 2 „ 1 Quentchen,
5, 3, 2 „ 1 Zent,
5, 3, 2 „ 1 Korn.

In Betreff der Proportional-Gewichte wird auf die besoderen Bestimmungen der §§. 14 und 15. dieser Instruktion verwiesen.

§. 11. Die in §. 9. erwähnte Einsatzgewichte können sowohl zu der Schwere eines ganzen Pfundes, als auch zu der eines halben Pfundes eingerichtet werden, dürfen aber keine anderen, als die nachstehend bezeichneten Gewichtstücke enthalten:

1. Einsatzgewichte zu einem ganzen Pfunde. Dieselben können aus 10, oder 12 Stücken bestehen, und zwar

entweder aus:

2	Stück	zu	10	Loth	gleich	20,0	Loth,
1	„	„	5	„	„	5,0	„
1	„	„	2	„	„	2,0	„
2	„	„	1	„	„	2,0	„
1	„	„	5	Qtch.	„	0,5	„
2	„	„	2	„	„	0,4	„
1	„	„	1	„	„	0,1	„
zus. 10	Stück	=	1	Pfund	=	30	Loth.

oder aus:

2	Stück	zu	10	Loth	gleich	20,0	Loth.
1	„	„	5	„	„	5,0	„
1	„	„	2	„	„	2,0	„
2	„	„	1	„	„	2,0	„
1	„	„	5	Qtch.	„	0,5	„
1	„	„	2	„	„	0,2	„
2	„	„	1	„	„	0,2	„
2	„	„	5	Zent	„	0,1	„
zus. 12	Stück	=	1	Pfund	=	30	Loth.

2. Einsatzgewichte zu einem halben Pfunde. Dieselben bestehen aus 9 Stücken.

2	Stück	zu	5	Loth	gleich	10	Loth
1	„	„	2	„	„	2,0	„
2	„	„	1	„	„	2,0	„
1	„	„	5	Qtch.	„	0,5	„
2	„	„	2	„	„	0,4	„
1	„	„	1	„	„	0,1	„
zus. 9	Stück	=	½	Pfund	=	15	Loth.

Zu allen diesen Einsatzgewichten muß das kleinste Stück (1 Quentchen resp. 5 Zent) stets assiv gefertigt sein.

§. 12. Die vorstehenden Gewichtssätze erhalten auf der Oberfläche ihres Deckels, welcher mit em Gehäuse selbst entweder durch ein Charnier verbunden oder aufgeschraubt sein muß, die Bezeichnung 1 Pfund oder ½ Pfund, mit Beifügung der Jahreszahl 1856. Jedes einzelne Einsatzstück auf der inneren Bodenfläche seinem Eigengewichte entsprechend zu bezeichnen. Bei der Eichung nicht allein darauf zu sehen, daß der ganze Satz das ihm gebührende Gewicht hat, sondern es uß auch jedes einzelne Stück geprüft, nach Umständen berichtigt, und neben der vorhandenen Bezeichnung seines Eigengewichts gestempelt werden. Finden sich in einem Satze zu leichte Stücke, elche keiner Berichtigung fähig sind, so muß der ganze Satz von der Stempelung zurückgewiesen erden, nachdem die an den fehlerhaften Stücken etwa vorhandenen früheren Stempelzeichen kassirt orden sind.

§ 13. Die in den §§. 9. bis 12. bezeichneten Gewichtstücke können als hinreichend genau assiren, wenn die Abweichung von dem Normalgewicht nicht mehr beträgt, als:

bei dem	1/1	Pfundstück	10	Korn,	
„ „	1/2	„ „	5	„	
„ „	1/4	„ „	3	„	
„ „	10	Lothstück	3,5	„	
„ „	5	„ „	2	„	
„ „	3	„ „	1,5	„	
„ „	2	„ „	1	„	
„ „	1	„ „	0,5	„	

Für die kleineren Einsatzstücke, welche zusammen ein Loth wiegen müssen, läßt sich die Grenze der zulässigen Abweichung in Zahlen nicht mehr angeben. Bei der Eichung ist daher nur darauf zu sehen, daß diese kleineren Stücke, einzeln genommen möglichst richtig sind, ihr Gesammtgewicht aber von der ihnen zukommenden Sollschwere um nicht mehr abweicht, als vorstehend für das 1/1 Lothstück angegeben ist.

C. Proportionalgewichte zum Gebrauche bei Brückenwaagen.

§. 14. Die nach §. 5. des Gesetzes vom 24. Mai 1853 (Gesetz-Sammlung für 1853, S. 589) gestatteten Proportionalgewichte sind zwar vorzugsweise zur Anwendung bei Brückenwaagen bestimmt; doch unterliegt ihre Benutzung auch beim Abwiegen auf Waagen anderer Art keinem Verbote.

Rücksichtlich der Form uud Bezeichnung derselben bewendet es bei den im §. 25. der Instruktion vom 20. Juli 1853, so wie in der Circular-Verfügung vom 22. Mai 1855 gegebenen Vorschriften, mit der Maßgabe jedoch, daß die auf das bisherige Preußische Gewicht bezüglichen Bestimmungen mit der Einführung des allgemeinen Landesgewichtes außer Kraft treten.

§ 15. Demnach sind folgende Proportional-Gewichtsstücke gestattet:

1. für Lasten von 5, 2 und 1 Pfund die Gegengewichte
„ 0,5, 0,2 „ 0,1 „
2. für Lasten von 15, 10, 5, 3, und 1 Loth die Gegengewichte
„ 1,5, 1,0, 0,5, 0,3 „ 0,1 „

Die zu 1. genannten Gewichtsstücke können sowohl aus Messing, als auch aus Eisen, in Form flacher Scheiben mit kreisrunder Basis gefertigt werden; wogegen die zu 2. genannten Proportional-Gewichtstücke in Scheibenform mit Knopf nur aus Messing bestehen dürfen.

Die Bestimmungen des §. 13. finden auch bei der Eichung dieser Gewichtstücke Anwendung.

§. 16. Zur Erzielung der erforderlichen Uebereinstimmung sind nicht nur die Eichungs-

Kommissionen, sondern auch die Eichungs-Aemter aller Regierungsbezirke gehalten, ihren Bedarf an Normalgewichten fortan ausschließlich von der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission zu beziehen. Letztere ist beauftragt, nach Maßgabe dieser Instruktion folgende Normal-Gewichte anzufertigen und zur Verabfolgung an die Eichungs-Behörden bereit zu halten:

1. einen Satz gußeiserner Gewichte vom Pfunde aufwärts bis zum Zentner (§. 2.);
2. einen Satz massiver Gewichtstücke von $^1/_{10}$, $^1/_2$ und $^1/_4$ Pfund aus Messing (§. 10.), in einem Holzkästchen;
3. einen Satz massiver Gewichte von 10 Loth bis herab zu 1 Korn (§. 10.), in einem Mahagonikästchen;
4. Einsatzgewichte für ganze und halbe Pfunde (§. 11.);
5. einen Satz messingener Proportional-Gewichtstücke (§. 15.) in einem Holzkästchen.

Diese Gewichtsätze bilden, mit Ausnahme der zu 4 bezeichneten Einsatzgewichte, die eigentlichen Normale Behufs Prüfung der vom Publikum zur Stempelung vorgelegten Gewichtstücke; wogegen die Einsatzgewichte nur die Bestimmung haben, als Muster zu dienen in Absicht auf Form und Eintheilung, um bei der Anfertigung solcher Einsätze für den kleinen Verkehr die erforderliche Uebereinstimmung herbeizuführen. Zu diesem Zweck genügt zwar der Besitz von nur einem Satze der in §. 11. aufgeführten drei Arten; doch können auch die beiden anderen auf Verlangen verabfolgt werden.

Bei der ersten Verabfolgung obiger Normale an die Eichungsbehörden sollen die sonst zu entrichtenden Prozentgelder und Eichungsgebühren nicht in Anrechnung kommen.

§. 17. Da das allgemeine Landesgewicht nach §. 12. des Gesetzes vom 17. Mai 1856 erst mit dem 1. Juli 1858 in Kraft treten soll, bis zu diesem Zeitpunkte aber die Verabfolgung der neuen Gewichtstücke an das Publikum nicht ausgesetzt werden kann, ohne nachtheilige Störungen im öffentlichen Verkehr herbeizuführen, so wird den Eichungsbehörden gestattet, vom Erscheinen dieser Instruktion an gestempelte Gewichtstücke des neuen Landes-Gewichtes dem Publikum zu verabfolgen, so wie die vorgelegten derartigen Gewichtstücke zu stempeln. Zu diesem Zwecke haben sich die Eichungsbehörden so zeitig mit den erforderlichen Normalen zu versehen, daß die Stempelung der neuen Gewichtstücke bis zum 1. Juli 1858 beendet sein kann.

Vor diesem Termine ist jedoch eine Benutzung solcher Gewichtstücke im öffentlichen Verkehr nicht gestattet, und bewendet es in dieser Beziehung bei den, den Gebrauch ungesetzlichen Gewichts betreffenden Strafbestimmungen.

Für die Eichung und Stempelung der neuen Gewichtstücke sind die in der angehängten Gebühren-Taxe bestimmten Sätze zu erheben, soweit dieselbe nicht nach § 13. des Gesetzes vom 17. Mai 1856 unentgeltlich zu bewirken ist.

§. 18. Am 1. Juli 1858 sind die im Besitze der Eichungs-Aemter befindlichen Normale des auf der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 beruhenden Gewichts von den betreffenden Gemeindevorständen aus den Eichamtslokalen zu entfernen, und entweder zu kassiren, oder versiegelt auf dem Rathhause aufzubewahren. Die Gemeinde-Vorstände haben über dasjenige, was in dieser Beziehung von ihnen veranlaßt ist, ein Protokoll aufzunehmen und dieses der vorgesetzten Behörde einzureichen.

Berlin, den 15. Oktober 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Gebühren-Taxe

zur Instruktion vom 15. Oktober 1857 zu dem Gesetze, betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts, vom 17. Mai 1856.

Benennung der Gewichtstücke.	Sätze für die Eichung und Stempelung der einzelnen Stücke					
	neuer.			frühergeeichter.		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
A. Gußeiserne Gewichte.						
1/1 Zentner	„	7	6	„	3	9
1/2 do.	„	5	„	„	2	6
1/4 do.	„	3	9	„	2	„
20 Pfundstück	„	2	6	„	1	3
10 do.	„	2	„	„	1	„
5 do.	„	1	3	„	„	8
3 do.	„	„	8	„	„	5
2 do.	„	„	8	„	„	5
1 do.	„	„	8	„	„	5
B. Messingene Gewichte.						
100 Pfundstück	„	25	„	„	16	8
50 do.	„	15	„	„	10	„
25 do.	„	10	„	„	6	8
20 do.	„	8	„	„	5	4
10 do.	„	5	„	„	3	4
5 do.	„	3	„	„	2	„
3 do.	„	2	6	„	1	8
2 do.	„	2	„	„	1	4
1 do.	„	1	3	„	„	9
1/2 und 1/4 Pfundstück	„	„	8	„	„	6
10 Lothstück	„	„	8	„	„	6
5, 3, 2 und 1 Loth	„	„	6	„	„	4
5, 3, 2 und 1 Quentchen	„	„	4	„	„	3
5 Zent bis 1 Korn	„	„	3	„	„	2
1/1 Pfund Einsatzgewicht	„	3	„	„	2	„
1/2 do. do.	„	2	6	„	1	6
C. Proportional-Gewichte.						
0,5 Pfund	„	„	8	„	„	6
0,2 und 0,1 Pfund	„	„	6	„	„	4
1,5 und 1,0 Loth	„	„	6	„	„	4
0,5 bis 0,1 do.	„	„	4	„	„	3

Berlin den 15. Oktober 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Instruktion
zu dem
Gesetz über das Münzgewicht,
vom 5. Mai 1857.

§. 1. Zum Wiegen der Münzen und Münzmetalle, sowohl in den Münzstätten als auch im öffentlichen Verkehr, wird in Gemäßheit der §§. 1. und 2. des Gesetzes über das Münzgewicht vom 5. Mai 1857 (Ges. Samml. pro 1857 S. 325), das durch das Gesetz vom 17. Mai 1858 als Einheit des allgemeinen Landesgewichts festgestellte Pfund mit dezimaler Abstufung in Tausendtheile getheilt. Die weitere Theilung des Tausendtheils erfolgt ebenfalls in dezimaler Abstufung; der zehnte Theil desselben erhält den Namen „Aß". Noch kleinere Theile werden ohne besondere Benennung als Dezimalbrüche des Aß angegeben.

§. 2. Die Bezeichnung der einzelnen Gewichtstücke geschieht mit der, die Zahl der dezimalen Einheit angebenden Ziffer unter Beifügung des Anfangsbuchstabens des Namens der betreffenden Einheit. Demnach werden die Zehntel-Pfundstücke mit Z., die Hundertstel-Pfundstücke mit H., die Tausendstel-Pfundstücke mit T, und die Zehntausendstel-Pfundstücke oder Asse mit A. bezeichnet. Die bereits vor Erlaß dieser Instruktion von der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission ausgegebenen Gewichte der zuletzt genannten Art, welche statt des A. mit Zt. als Abkürzung der Benennung „Zehntausendstel" bezeichnet und von jener Behörde gestempelt sind, behalten ihre volle Gültigkeit. Die mit Z. bezeichneten Gewichtstücke erhalten die gewöhnliche Cylinderform, die mit H. und T. zu bezeichnenden Stücke die Form runder Scheiben mit Knopf, während die Asse und deren Unterabtheilungen aus viereckigen Blechstückchen bestehen.

§. 3. Zu dem im §. 1. genannten Zweck dürfen keine andere Gewichtstücke als die nachstehend aufgeführten gebraucht werden:

Bezeichnung der Stücke.		Werthe in Theilen des allgemeinen Landesgewichts.
5	Z.	15 Loth.
2	„	6 „
1	„	3 „
5	H.	15 Quentchen = 1,5 Loth.
2	„	6 „
1	„	3 „
5	T.	15 Zent = 1,5 Quentchen.
2	„	6 „
1	„	3 „
5	A.	15 Korn = 1,5 Zent.
2	„	6 „
1	„	3 „
0,5	A.	1,5 „
0,2	„	0,6 „
0,1	„	0,3 „ u. s. w.

§. 4. Sämmtliche Münzgewichtstücke müssen mit der größten Sorgfalt geeicht werden, so daß die Richtigkeit derselben innerhalb der Fehlergrenze von 0,005 Prozent der Sollschwere verbürgt werden kann. Mit Rücksicht hierauf, und weil überhaupt nur ein verhältnißmäßig kleiner Theil des Publi-

kums des Müngewichtes bedarf, wird die Eichung und Stempelung derselben ausschließlich den Eichungs-Kommissionen resp. dem Königlichen Eichungsamte zu Berlin übertragen. Die Provinzial-Eichungs-Aemter haben sich dieses Geschäftes zu enthalten.

Jede Eichungs-Kommission und das Königliche Eichungsamt zu Berlin erhält zu dem genannten Zweck einen vollständigen Satz Normal-Münzgewichte, welcher in einem Mahagonikästchen folgende massive Stücke enthält:

5, 2, 2, 1 Z.	zusammen	1 Pfund	= 1 Pfd.
5, 2, 2, 1 H.	„	$0_{,1}$ „	= 1 Z.
5, 2, 2, 1 T.	„	$0_{,01}$ „	= 1 H.
5, 2, 2, 1 A.	„	$0_{,001}$ „	= 1 T.

Die von der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission gefertigten Normal-Münzgewichte dienen als Muster in Rücksicht der äußern Gestalt, Schwere und Abstufung, in welcher Beziehung keinerlei Abweichung gestattet ist.

§. 5. Außer den oben gedachten Gewichten wird den Eichungs-Kommissionen und dem Königlichen Eichungsamte zu Berlin fortan auch die Verabfolgung resp. Stempelung von messingenen Dukaten-Einsatzgewichten gestattet. Dieselben sind nach dem Prinzip der fortgesetzten Zweitheilung für 32, 64 und 128 Dukaten so einzurichten, daß $143\frac{1}{4}$ Dukaten ein Pfund wiegen. Als Bruchtheile sind in einem solchen Satze nur halbe und viertel Dukaten zulässig, und müssen für letztere die entsprechenden Gewichtstücke zwiefach vorhanden sein; das eine Stück hohl, das andere, welches zu jenem den Schlußeinsatz bildet, massiv gegossen.

Das größte Stück des Einsatzes dient zugleich als Gehäuse für das Ganze, und ist zu dem Ende mit einem Deckel zu versehen.

§. 6. Hinsichtlich der Bezeichnung und Stempelung dieser Einsatzgewichte wird Folgendes festgestellt:

1. Auf der oberen Fläche des Deckels ist die Zahl der Dukaten für den ganzen Satz, mit der Angabe darunter „$143\frac{1}{4}$ = 1 Pfund" zu bezeichnen. Außerdem findet hier die Stempelung mit dem Preußischen Adler und mit dem Namen der betreffenden Eichungs-Kommission statt.
2. Auf der innern Bodenfläche eines jeden Einsatzstückes genügt die Bezeichnung der Dukatenzahl für dieses Stück vermittelst der ensprechenden Ziffer unter Beifügung eines D. als Anfangsbuchstaben des Wortes: Dukaten. Die Stempelung braucht hier nur mit dem Preußischen Adler allein zu geschehen.

Die von der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission zu beziehenden Normal-Sätze haben hierbei als Muster zu dienen.

§. 7. Obgleich diese Einsatz-Gewichte (§§. 5. und 6.) ebenfalls mit besonderer Sorgfalt justirt werden müssen, so können Gewichte dieser Art doch niemals denselben Grad von Zuverlässigkeit gewähren wie die für sich bestehenden, getrennt von einander in einem besonderen Etui aufzubewahrenden massiven Gewichtstücke. Mit Rücksicht hierauf wird als zulässige Abweichung das Dreifache der im §. 4. festgesetzten Fehlergrenze für massive Münzgewichtstücke also bis $0_{,015}$ Prozent der Sollschwere, nachgegeben.

§. 6. Die Eichungs- und Stempel-Gebühren für die Münzgewichte sind nach folgenden Sätzen zu erheben:

	neue.			früher geeichte.	
für 1 Stück zu	5 Z.	1 Sgr.	— Pf.	— Sgr	9 Pf.
„ Stücke zu 2 und	1 „	— „	10 „	— „	7 „
„ „ „ 5, 2 und	1 H.	— „	8 „	— „	6 „
„ „ „ 5, 2 „	1 T.	— „	6 „	— „	4 „
„ „ „ 5, 2 „	1 A.	— „	4 „	— „	3 „
„ Einsatzgewichte zu	32 D.	5 „	— „	3 „	— „
„ „ „	64 „	6 „	— „	4 „	— „
„ „ „	128 „	7 „	— „	5 „	— „

Berlin den 15. Oktober 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Vorstehende Instruktionen bringen wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bestimmung der Verordnung vom 31. Oktober 1839, wonach die Prüfung und Stempelung der Zollgewichte den Eichungs-Kommissionen vorbehalten worden, auf die nach Maaßgabe der zuvor abgedruckten Instruktion zu fertigenden Gewichtstücke nicht Anwendung findet und mit dem 1. Juli 1858 überhaupt außer Kraft tritt.

Düsseldorf den 3. November 1857.

(Nr. 1825.) Die Einsammlung von milden Gaben bei den israelitischen Glaubensgenossen in der Rheinprovinz Seitens der israelitischen Gemeinde zu Gemünden, Behufs Aufbaues der abgebrannten Synagoge daselbst betr. I. S. V. Nr. 5795.

Der Herr Ober-Präsident hat mittelst Erlasses vom 23. Oktober c. genehmigt, daß die israelitische Gemeinde zu Gemünden durch ihre Mitglieder milde Gaben bei ihren Glaubensgenossen in der Rheinprovinz Behufs Aufbringung der Kosten für den Wiederaufbau der abgebrannten Synagoge sammle, welches wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Düsseldorf den 21. November 1857.

(Nr. 1826.) Die Haus-Collekte zur Aufbringung der Kosten für den Restaurationsbau der Pfarrkirche zu Heinsberg betr. I. S V. Nr. 6158.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat zur Aufbringung der Kosten für den Restaurationsbau der Pfarrkirche zu Heinsberg eine kath. Haus-Collekte in den Regierungsbezirken Köln und Aachen, so wie in dem hiesigen Bezirke bewilligt und zugleich genehmigt, daß diese Collekte durch Deputirte der Gemeinde abgehalten werde und zwar bis zum Schluß des Jahres 1858.

Zur Abhaltung der Collekte sind für den hiesigen Bezirk designirt worden:

1) Kaplan Schaefer zu Heinsberg,
2) „ Peters „ do.
3) Rector Lindemann „ do.
4) Rentner Wecks „ do.
5) Buchbinder Schagen „ do.
6) Schuster Phorer „ do.
7) Maurer Maybaum „ Aphoven,
8) Ackerer Schürkens „ do.

9) Rentner Oeben zu Heinsberg,
10) Ackerer Mühlenmeister zu Schafhausen.

Die Deputirten, welche sich nach den über das Collektiren bestehenden Bestimmungen genau zu richten haben, halten die gesammelten Gaben zur direkten Ablieferung an sich.

Indem wir diese Collekten-Bewilligung zur öffentlichen Kenntniß bringen, erwarten wir von den Herren Landräthen unseres Bezirks nach Beendigung eine Anzeige des Ertrags.

Düsseldorf den 19. November 1857.

(Nr. 1827.) Die Haus-Collekte für die Gärtner-Lehranstalt des Knaben-Waisenhauses zu Coblenz betr. I. 8. V. Nr. 6178.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 17. Oktober c. (cfr. Amtsblatt Nr. 58) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in Stelle des für den Regierungsbezirk Düsseldorf mit der Abhaltung der Haus-Collekte bei den kath. Glaubensgenossen für die Gärtner-Lehranstalt des Knaben-Waisenhauses in Coblenz beauftragten Heinrich Polscher, der Paramentenhändler Arnold Boucelet aus Coblenz Seitens des Vorstandes des Knaben-Waisenhauses bestellt und mit der erforderlichen Vollmacht und Legitimation versehen worden ist. Düsseldorf den 20. November 1857.

(Nr. 1828.) Die Haus-Collecte bei den evang. Hausbewohnern der Rheinprovinz Behufs Aufbringung der Mittel zum Bau einer evang. Kirche in Beyenburg im Kreise Lennep betr. I. S. V. Nr. 6150.

Zu Beyenburg, einem größtentheils katholischen Flecken im Kreise Lennep leben 320 Evangelische, welche nach dem 1¼ Stunde entfernten Remlingrade eingepfarrt sind, die dortige Kirche aber des weiten und bei schlechtem Wetter besonders mühsamen Weges wegen nur selten besuchen können.

Schon im Jahre 1845 wurde je um den andern Sonntag ein Nachmittags-Gottesdienst in dem dortigen Schulgebäude abgehalten, welches aber den Bedürfnissen einer rasch zunehmenden Gemeinde nicht genügen konnte.

Im Jahre 1854 wurde mit Zustimmung des Königlichen Konsistoriums von der evangelischen Pastoral-Hülfs-Gesellschaft zu Elberfeld ein ständiger Vicar dorthin gesendet. Gegen Ende des vorigen Jahres wurde eine Bretterkirche errichtet, die aber wiederum zu klein geworden und den Bau einer hinreichend geräumigen Kirche nothwendig gemacht hat. Die Gemeinde besteht größtentheils aus ganz unbemittelten Handwerkern und Fabrikarbeitern, welche die Kosten dieses Baues nicht bestreiten können, zumal sie bereits jährlich 214 Rthlr. zur Befriedigung ihrer kirchlichen Bedürfnisse freiwillig beisteuern. Nichtsdestoweniger sind dieselben erbötig 1000 Rthlr. dafür aufzubringen, und eine gleiche Summe haben die Gustav Adolfs-Vereine ihr zugewendet. Der Gesammtbedarf der Gemeinde zum Bau der Kirche und des Pfarrhauses beträgt noch gegen 8000 Rthlr., welche sie von der Opferwilligkeit und von der Liebe ihrer Glaubensgenossen erwartet.

Der Herr Ober-Präsident hat nun in Anbetracht dieser Verhältnisse mittelst Verfügung vom 21. September c. zur Aufbringung der fehlenden Summe von 8000 Rthlr. eine durch besondere Deputirten abzuhaltende Haus-Collecte bei den evangelischen Einwohnern der Provinz bewilligt.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die Herren Steuer-Einnehmer unseres Bezirks an, die gesammelten Gaben in Empfang zu nehmen und an unsere Hauptkasse abzuführen. Von den Herren Landräthen erwarten wir nach Beendigung der Collecte die Einsendung der vorgeschriebenen Ertrags-Nachweisen.

Als Deputirte für den hiesigen Bezirk sind designirt und mit den nöthigen Legitimationen versehen worden:

1. Hermann Braselmann, Branntweinbrennereibesitzer,
2. Ferdinand Schulte, Fabrikbesitzer,
3. Friedrich Schulte, do.
4. Julius Hartung, Pfarr-Verweser,
5. Carl Hülsenbeck, Lohgerbermeister,
6. Eduard Jansen, Krämer,
7. Friedrich Sieper, Schuhmachermeister.

Düsseldorf den 19. November 1857.

(Nr. 1829.) Die erledigte und wiederbesetzte Steuer-Empfängerstelle zu Viersen betr.

Nachdem der Steuer-Empfänger Rechnungs-Rath Dürselen mit Pension in den Ruhestand versetzt, ist der Empfang der directen Steuern nebst den damit verbundenen Neben-Erhebungen in den Bürgermeistereien Viersen, Neersen, Neuwerk und Schiefbahn dem Zahlmeister a. D. Riesberg vom 6. d. M. ab übertragen worden.

Düsseldorf den 23. November 1857.

(Nr. 1830.) Die Niederlegung der Agentur des J. Tepaß zu Büderich betr. I. S. III. Nr. 3274.

Der Johann Tepaß zu Büderich Kr. Geldern, hat die Agentur der Neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Berlin niedergelegt.

Düsseldorf den 17. November 1857.

(Nr. 1831.) Erfindungs-Patent betr.

Dem Maschinen-Fabrikanten C. Schultz zu Mainz ist unter dem 18. November 1857 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Druckpumpen um Flüssigkeiten nach mehreren Richtungen zu fördern, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. Düsseldorf den 21. November 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1832.) Die Gerichtstage zu Schermbeck und Gahlen pro 1858 betr.

Mit Bezug auf unsere Anzeige vom 27. Oktober c. wegen Abhaltung der Gerichtstage zu Schermbeck und Gahlen pro 1858 (Amtsblatt Nr. 62 pro 1857) werden die im April fallenden statt am 26., 27. und 28.

a. zu Schermbeck:	b. zu Gahlen:
am 19. und 20. April	am 21. April

abgehalten. Wesel den 17. November 1857. Königl. Kreisgericht.

(Nr. 1833. Die Vernichtung eingelöster Rentenbriefe für Westphalen und die Rheinprovinz betr.

Verhandelt Münster den 14. November 1857.

Anwesend:

I. die Abgeordneten der Rheinprovinz:

1) Herr Graf von Nesselrode Ereshoven,
2) Herr Archivrath Lacomblet aus Düsseldorf;

II. die Abgeordneten der Provinz Westphalen:
1) Herr Banquier Niedieck von hier,
2) Herr Schulze Eickrodt aus Roxel;
III. Namens der Rentenbank:
1) Direktor, Regierungsrath von Hartmann,
2) Provinzial-Rentmeister, Domainen-Rath Filbry;
IV. der Notar Herr Justizrath Rintelen von hier.

Nachstehende Verhandlung:

In dem heutigen Termine wurden die in dem von der Rentenbank-Direktion unterm 19. v. M. aufgestellten Verzeichnisse aufgeführten, in Folge Verloosung eingelösten Rentenbriefe, nämlich:

1)	31	Stück Litt.	A. über	1000 Rthlr.;	31000 Rthlr.
2)	9	" "	B. "	500 Rthlr.;	4500 Rthlr.
3)	55	" "	C. "	100 Rthlr.;	5500 Rthlr.
4)	49	" "	D. "	25 Rthlr.;	1225 Rthlr.
5)	984	" "	E. "	10 Rthlr.;	9840 Rthlr.
zusammen	1128	Stück über eine Gesammtsumme von			52065 Rthlr.

— Zwei und fünfzig Tausend und fünf und sechszig Thalern — mit den dazu gehörigen in dem Verzeichnisse näher angegebenen Zwei Tausend Dreihundert sieben und sechszig Stück Zins-Coupons vorgelegt, nachgesehen und richtig befunden, demnächst in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Lacomblet. Graf Nesselrode. Niedieck. Eickrodt. v. Hartmann. Filbry. Rintelen.

wird hierdurch veröffentlicht.

Münster den 14. November 1857.

Königliche Direktion der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz.
v. Hartmann.

(Nr. 1834.) Die Personenposten zwischen Lennep und Köln und zwischen Hückeswagen und Straßerhof betr.

Vom 23. d. M. ab wird die II. Personenpost von Köln nach Lennep aus Köln um 5^{15} Abends statt bisher um 5 Uhr Abends und die Personenpost von Straßerhof nach Hückeswagen aus Straßerhof um 8^{15} — statt bisher um 8 Uhr Abends abgefertigt werden.

Düsseldorf den 23. November 1857. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

(Nr. 1835.) Den verlornen Reisepaß des Bäckergesellen Wilhelm Paffrath betr.

Der am 29. Oktober c. von hiesiger Stelle dem Bäckergesellen Wilhelm Paffrath ertheilte Reisepaß ist zwischen Elberfeld und Düsseldorf verloren gegangen.

Dieser Paß wird hierdurch für ungültig erklärt.

Dabringhausen den 21. November 1857. Der Bürgermeister: Schmitz.

(Nr. 1836.) Den verlornen Reisepaß des Joh. Jak. Rosenbach von Elberfeld betr.

Der Colporteur Johann Jakob Rosenbach von hier, hat auf dem Wege von Ritters-

hausen nach Barmen und hierher in die Stadt, seinen von diesseitiger Stelle ausgefertigten Reisepaß verloren, weshalb derselbe für ungültig erklärt wird.

Elberfeld den 14. November 1857. Königl. Polizei-Direktion: Hirsch.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1837.) Diebstähle zu Sterkrade.

Mittelst Einbruchs sind in der Nacht vom 9. zum 10. d. M. aus einem Hause zu Sterkrade circa 30 Pfd. Reis, 30 Pfd. Kaffee, 11 Pfd. Seife, 3 Kistchen Cigarren, mehrere Wichsdöschen, ein Topf mit 15 Pfd. Butter, sowie einige andere Sachen, und in der Nacht vom 13. zum 14. aus einem anderen Hause daselbst 17 vierzehnpfündige Brode, ein Paar Säcke und ein Schiebkarren, gestohlen worden.

Das Brod scheint in den Säcken auf dem Karren nach Buschhausen zu gefahren worden zu sein. — Der erste Diebstahl ist, nach den vorgefundenen Fußtapfen zu schließen, von einem Manne und einer Frauensperson verübt worden.

Ich fordere Alle diejenigen, welche über den Verbleib oder die Diebe der gestohlenen Sachen Auskunft geben können, auf, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen. Duisburg den 16. November 1857.

Königl. Staats-Anwaltschaft: Loerbrocks.

(Nr. 1838.) Straßenraub zwischen Gelsenkirchen und Wattenscheid.

Am 14. November c., Abends zwischen 7 und 8 Uhr, ist die Wittwe Heinrich Lorenz, Catharina geborene Schumacher aus Andernach auf dem Wege von Gelsenkirchen nach Wattenscheid von einem unbekannten, mit einem rothen Barte versehenen und mit einem Kittel und einer Karpe gekleideten Manne angegriffen worden. Derselben ist bei der Gelegenheit ein Korb mit: 1) einem ganz neuen kaffeebraunen Thibett-Kleide, 2) einem schwarzen Atlaskragen, 3) einer seidenen Schürze, 4) einem grünwollenen, mit 4 Blumen und einem Kränzchen versehenen Stecktuche, 5) Nüssen, Aepfeln und Birnen, und außerdem: 6) ein wollenes, auf schwarzem Grunde, rothen Blumen und buntem Rande versehenes Kopftuch, weggekommen.

Es wird Jedermann ersucht, wer über den Verbleib der vorbezeichneten Sachen oder über den Thäter Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Nachricht zu geben. Bochum den 19. November 1857. Der Königl. Staats-Anwalt.

Personal-Chronik.

(Nr. 1839.) Durch Rescript des Herrn Ministers für Handel ꝛc. sind dem Ingenieur-Hauptmann a. D. Mathias Heinrich Klein zu Gladbach die Befugnisse eines Privatbaumeisters beigelegt worden.

(Nr. 1840.) Die Lehrer Jacob Meyer, Joseph Schops und Heinr. Sebregondi sind definitiv zu Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Hüls ernannt worden.

(Nr. 1841.) Dem Maurergesellen Heinrich Lütkemeyer zu M. Gladbach ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

(Nr. 1842.) Der Brunnenmacher Joseph Michels zu Schneppenbaum ist zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes zugelassen worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 68. Düsseldorf, Freitag den 4. Dezember 1857.

(Nr. 1843.) Die besetzte Hülfspredigerstelle der evangel. Gemeinde Remscheid betr.

Die Wahl des Candidaten Friedrich Gustav Güldner aus Lüttringhausen zum Hülfsprediger der evangelischen Gemeinde Remscheid, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Coblenz den 24. November 1857. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1844.) Die verwundeten Leute des 39ten Infanterie-Regiments bei der Pulver-Explosion in Mainz betr. I. S. IV. Nr. 6440.

Mit Ausnahme derjenigen Soldaten des 39ten Infanterie-Regiments, hinsichtlich welcher wir die betreffenden Familien durch die Landrathsämter haben benachrichtigen lassen, sind anderweite unserm Verwaltungsbezirke angehörende Leute jenes Regiments bei der am 18. d. M. stattgehabten Pulver-Explosion in Mainz nicht beschädigt worden, was wir zur Beruhigung der Familien hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen.

Düsseldorf den 1. Dezember 1857.

(Nr. 1845.) Die Verpflegung der Truppen betr. I. S. IV. Nr. 6398.

Auf unsere Bekanntmachung vom 26. v. M. (Amtsblatt Nr. 60) Bezug nehmend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß die in unserm Verwaltungsbezirke stationirten Truppen für den Monat Dezember c. an extraordinairem Zuschusse zur Beschaffung der großen Victualien-Portion 2 Sgr. 3 Pf. und der kleinen Portion 10 Pf. erhalten.

Düsseldorf den 2. Dezember 1857.

(Nr. 1846.) Die erloschene Agentur des M. Stapper zu Hinsbeck betr. I. S. III. Nr. 3373.

Die dem Mathias Stapper zu Hinsbeck ertheilte Concession als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig, ist erloschen.

Düsseldorf den 25. November 1857.

(Nr. 1847.) Die Agentur des C. G. Grube zu Elberfeld betr. I. S. III. Nr. 3319.

Der Carl Gottfried Grube zu Elberfeld ist als Haupt-Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt „der deutsche Phönix“ zu Frankfurt a. M. concessionirt worden.

Düsseldorf den 21. November 1857.

(Nr. 1848.) Die Martini-Durchschnittspreise pro 1857 zur Berechnung der Domanial-Frucht- und Natural-Prästationen betr. II. S. IV. Nr. 1632.

Die zur Redimirung der Domanial-Frucht- und Natural-Prästationen festgestellten Martini-Durchschnittspreise für das Jahr 1857 werden in dem nachstehenden Preis-Verzeichnisse zur Kunde der Leistungspflichtigen gebracht.

Düsseldorf den 26. November 1857.

der zur Redimirung der domanialen Frucht- und Natural-Prästationen festgesetzten

Bezeichnung der Früchte, Naturalien, Victualien ꝛc.	Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise zur Redimirung der domanialen Grund der, von den Kreisbehörden eingegangenen																							
	Crefeld.			Dins-lacken.			Düssel-dorf.			Duis-burg.			Elber-feld.			Essen.			Geldern.			Kempen.		
	Thlr.	Sg	Pf.	Thlr	Sg.	Pf.	Thlr	Sg	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr	Sg	Pf.	Thlr.	Sg	Pf.	Thlr	Sg	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.
1 Schff. Weizen	2	11	2	2	14	—	2	13	6	2	20	—	2	18	3	2	25	—	2	20	—	2	13	—
1 do. klarer Roggen . .	1	23	4	1	26	6	1	25	6	2	—	—	2	3	—	2	—	—	1	23	—	1	25	6
1 do. Gerste	1	27	6	1	25	3	1	23	—	2	5	—	1	24	10	1	28	—	1	21	3	1	27	—
1 do. schwerer Hafer . . .	1	11	8	1	11	3	1	13	—	1	13	9	1	14	—	1	10	—	1	7	5	1	6	3
1 do. leichter Hafer . . .	—	—	—	1	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 do. Mangforn . . .	—	—	—	1	5		—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	26	—	—	—	—	—	—	—
1 do. Buchweizen . .	—	—	—	2	7	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	11	—	—	—	—	—	—	—
1 do. Erbsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	20	—	—	—	—	—	—	—
1 do. Wicken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 do. Malz	—	—	—	—	—		5	25	—	—			—	—	—	1	28	—	—	—	—	—	—	—
1 do. Oelsamen . . .	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	10	—	—	—	—	—	—	—
1 Schuldschwein . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—		—	—	—	—	—
1 Hammel .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Huhn . .	—	—	—	—	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	6	—	—	—	—
1 Kapaun . .	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—		—	—	—
1 Gans . . .	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18		—	—	—	—	—	—
1 Pfd. Aal .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—
1 Ei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—
100 Eier . .	—	—	—		—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
1 Eierkäse . .	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—
1 Pfd. Butter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Pfd. Pfeffer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		7	—	—	—	—	—	—	—
1 Pfd. Ingwer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	6	—	—	—	—	—	—
1 Maaß Oel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—
1 Pfd. Wachs		—	—		9	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—
1 Stein Flachs	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	—	—	—
1 Fuder Holz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	20	—	—	—	—	—	—	—
1 Maaß Wein	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

i ch n i ß
tini-Durchschnitts-Preise im Regierungsbezirk Düsseldorf für das Jahr 1857.

ht- und Natural-Prästationen für das Jahr 1857 sind auf den
ifikate festgesetzt worden, für den früheren Rentei-Bezirk:

ett-mn.		Meurs. (Rhein-berg.)			Neuß.			Opladen.			Ratingen			Rees.			Solingen			Wesel.			Wevel-inghoven.			Xanten.		
Sg.	Pf.	Thlr	Sg.	Pf.	Thlr	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.
15	5	2	17	8	2	11	6	2	15	—	2	17	6	2	18	6	2	28	—	2	15	8	2	9	—	2	19	9
28	10	1	24	11	1	26	10	1	29	3	1	28	2	1	25	8	2	8	3	1	27	6	1	24	4	1	23	7
23	4	1	25	4	1	22	—	1	17	9	1	24	—	1	23	2	2	2	—	1	25	6	1	19	6	1	26	3
10	3	1	8	4	1	8	—	1	10	1	1	9	3	1	12	3	1	15	—	1	11	9	1	6	6	1	8	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	2	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	25	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	5	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—
—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	20	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	3	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

(Nr. 1849.) Die Amtseinführung der Allerh. bestätigten beiden Beigeordneten der Stadt Neuß betr. I. S. II. Nro. 3859.

Die von des Königs Majestät für eine 6jährige Amtsdauer als Beigeordnete der Stadt Neuß allerhöchst bestätigten Jakob Ibels und Caspar Thywissen sind am 26. November c. in ihr Amt eingeführt worden.

Düsseldorf den 30. November 1857.

(Nr. 1850.) Die Bestätigung des Rendanten der Genossenschaften für die Melioration der Niers- und Nordkanal-Niederung betr. I. S. III Nr 7940.

Der Communal-Empfänger Franz Anton Sticker zu Kleinenbroich ist von dem Vorstande der Genossenschaft für die Melioration der Niers- und Nordkanal-Niederung zum Rendanten der Genossenschaft gewählt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Derselbe nimmt seinen Wohnsitz in der Stadt Viersen.

Düsseldorf den 19. November 1857.

(Nr. 1851.) Die Durchschnittspreise für die Ablösungen von domanialen Naturalrenten in den Bezirken der linken Rheinseite betr. II. S. IV. Nr. 1633.

Für die Bezirke der linken Rheinseite werden die in der bisherigen Weise mit Fortlassung der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre festgestellten Durchschnittspreise aus den Jahren $18^{41}/_{57}$ für die bis zu Martini 1858 durch freiwillige Vereinbarung zu Stande kommenden Ablösungen der domanialen Natural-Renten nachstehend bekannt gemacht:

Nr.	Vormaliger Rentei-Bezirk	Durchschnitts-Preis für den Preußischen Scheffel.																					
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Buchweizen.			Wicken.						
		Thlr	Sg	Pf.	Thlr	Sg	Pf.	Thlr	Sg	Pf.	Thlr	Sg.	Pf.	Thlr	Sg	Pf.	Thlr	Sg	Pf.				
1	Geldern	3	3	9	2	3	10	1	22	—	1	1	—	—	—		—	—	—				
2	Wevelinghoven	2	23	5	2	5	11	—	—	—	1	—	11	—	—	—	—	—	—				
3	Kempen	—	—	—	2	7	8	—	—	—	1	2	1	—	—	—	—	—	—				
4	Xanten	3	2	9	2	3	2	1	21	7	1	1	4	—	—	—	—	—	—				
5	Neuß	2	25	8	2	8	2	—	—	—	1	2	3	—	—	—	—	—	—				
6	Crefeld	—	—	—	2	8	5	1	26	7	1	4	—	—	—	—	—	—	—				
7	Moers	3	1	6	2	5	11	1	23	8	1	1	3	2	2	3	1	26	—				

Düsseldorf den 26. November 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1852.) Die Wiederverpachtung der fiskalischen Oelgangs-Insel am Erft-Einfluß in den Rhein betr.

Am Dienstage den 15. d. Mts. Morgens 9 Uhr wird auf dem Königl. Rentamts-Büreau zu Düsseldorf, Pfannenschoppenstraße Nro. 30, die Domanial-Rhein-Insel, gelegen am Ausfluß der Erft, „die Oelgangs-Insel" genannt, und bis zum 31. Dezember 1857 an Wilhelm Kaiser zu Heerdterbusch verpachtet, auf fernere 6 mit 3 kündbare Jahre nochmals einer Wieder-Verpachtung vor dem Königl. Domainen-Rathe Hellinger öffentlich ausgestellt. —

Diese Insel enthält 24 Morgen, 129,$_{30}$ Ruthen Wardtholz und 19 Morgen 75,$_{..}$ Ruthen Ackerland, und können die Bedingungen auf dem Königl. Rentamte eingesehen werden, wobei indessen hier schon bemerkt wird, daß alle fernere Nachgebote späterhin ausgeschlossen

sind, und daß der Anpächter eine mindestens dem einjährigen Pachtbetrage gleichkommende, annehmbare Caution oder sichere Bürgschaft zu stellen hat. —

Düsseldorf, den 1. Dezember 1857. Königliches Rentamt.

(Nr. 1853.) Die gerichtliche Bevormundung des Friedr Gotthardt aus Elberfeld betr.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts zu Elberfeld vom 2. d. M. ist Friedrich Gotthardt, Seidenweber zu Elberfeld, für unfähig erklärt, seiner Person und seinem Vermögen vorzustehen und deshalb verordnet worden, daß er unter Vormundschaft gestellt werde.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes werden hiervon in Gemäßheit des Art. 501 d. B. G. B. und des §. 18 der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld den 21. November 1857. Der Ober-Prokurator: Scriba.

(Nr. 1854.) Die gerichtliche Bevormundung der Alwine Everts aus Kronenberg betr.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts hierselbst vom 2. d. M. ist die gewerblose Alwine Everts aus Kronenberg, gegenwärtig in der Departemental-Irrenanstalt zu Düsseldorf befindlich, für unfähig erklärt ihrer Person und ihrem Vermögen vorzustehen und deshalb verordnet worden, daß sie unter Vormundschaft gestellt werde.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes werden hiervon in Gemäßheit des Art. 501 des B. G. B. und des §. 18 der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld den 28. November 1857. Der Ober-Prokurator: Scriba.

(Nr. 1855.) Den ausländischen Todtenschein der Anna Maria Johanna Hendriks von Griethausen betr.

Die mir von dem Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten mitgetheilte Sterbe-Urkunde der am 4. Oktober 1857 zu Diemen im Königreich der Niederlande verstorbenen Anna Maria Johanna Hendriks, acht Jahre alt, ohne besonderes Geschäft, geboren und wohnhaft zu Griethausen, ist dem Civilstandsbeamten von Griethausen zugefertigt und von diesem die Eintragung derselben in die laufenden Sterbe-Register der dortigen Gemeinde bewirkt worden.

Cleve den 24. November 1857. Der Ober-Prokurator: Buß.

(Nr. 1856.) Die Ausloosung von Rentenbriefen betr.

Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind folgende Nummern gezogen worden:

16 Stück Litt. A. von Tausend Thalern.

Nr. 164. 251. 526. 658. 918. 1145. 1405. 1718. 2610. 3010. 3387. 3417. 3518. 3833. 3876 und 4271.

6 Stück Litt. B. von Fünfhundert Thalern.

Nr. 1. 592. 642. 930. 1018. und 1196.

37 Stück Litt. C. von Hundert Thalern.

Nr. 276. 955. 1269. 1317. 1972. 2019. 2155. 2176. 2195. 2356. 2369. 2403. 2534. 3445. 3460. 3866. 4637. 5532. 5609. 5801. 6002. 6786. 7151. 7167. 7473. 7827. 7983. 7988. 8031. 8033. 8034. 8459. 9065. 9236. 9484. 9488 und 9652.

36 Stück Litt. D. von Fünf und zwanzig Thalern.

Nr. 702. 1108. 1300. 1537. 1554. 1694. 1913. 1999. 2051. 2532. 2995. 3480. 3840. 3995. 4063. 4107. 4306. 4334. 4350. 4740. 4821. 5462. 5531. 5551. 5675. 5920. 6262. 6322. 6618. 7021. 7052. 7874. 7875. 7973. 8108 und 8115.

724 Stück Litt. E. von Zehn Thalern.

Nr.	8.	25.	26.	28.	30.	64.	67.	70.	72.	74.	7
	78.	80.	111.	125.	126.	139.	144,	153.	156.	166.	16
	172.	181.	254.	259.	327.	347.	349.	363.	364.	378.	3
	390.	404.	408.	412.	416.	422.	443.	473.	506.	534.	5
	542.	547.	556.	562.	578.	584.	588.	618.	641.	646.	65
	662.	666.	711.	737.	743.	751.	764.	775.	784.	792.	7
	805.	813.	829.	846.	851.	899.	947.	960.	986.	1028.	10
	1042.	1049.	1052.	1058.	1068.	1081.	1104.	1141.	1177.	1191.	11
	1202.	1203.	1213.	1217.	1219.	1238.	1276.	1278.	1282.	1284.	13
	1347.	1353.	1374.	1400.	1402.	1415.	1433.	1444.	1445.	1459.	14
	1467.	1468.	1503.	1506.	1513.	1525.	1541.	1550.	1555.	1609.	16
	1632.	1642.	1654.	1655.	1667.	1686.	1712.	1733.	1736.	1747.	17
	1753.	1764.	1770.	1772.	1795.	1807.	1820.	1824.	1832.	1839.	18
	1847.	1863.	1872.	1878.	1894.	1895.	1910.	1917.	1918.	1919.	19
	1968.	1969.	1983.	1987.	2000.	2005.	2009.	2029.	2045.	2054.	20
	2070.	2076.	2106.	2131.	2137.	2144.	2152.	2165.	2179.	2180.	21
	2192.	2193.	2200.	2203.	2220.	2221.	2237.	2244.	2250.	2271.	22
	2276.	2283.	2284.	2291.	2298.	2299.	2324.	2359.	2388.	2389.	23
	2425.	2428.	2477.	2534.	2536.	2537.	2565.	2569.	2586.	2594.	26
	2614.	2635.	2651.	2653.	2654.	2662.	2670.	2673.	2692.	2693.	26
	2714.	2722.	2726.	2728.	2731.	2738.	2753.	2758.	2783.	2816.	28
	2831.	2832.	2837.	2846.	2871.	2934.	2941.	2986.	3018.	3048.	30
	3095.	3173.	3187.	3193.	3197.	3209.	3216.	3254.	3257.	3266.	32
	3324.	3344.	3351.	3374.	3398.	3401.	3414.	3420.	3429.	3433.	34
	3442.	3449.	3458.	3461.	3464.	3477.	3481.	3520.	3535.	3550.	35
	3595.	3601.	3602.	3618.	3626.	3629.	3645.	3690.	3698.	3730.	37
	3740.	3743.	3756.	3763.	3775.	3779.	3781.	3848.	3886.	3910.	39
	3941.	3944.	3945.	3963.	3975.	4003.	4025.	4035.	4042.	4090.	40
	4092.	4108.	4140.	4164.	4209.	4260.	4290.	4293.	4312.	4316.	43
	4322.	4335.	4350.	4384.	4449.	4481.	4521.	4556.	4559.	4561.	45
	4607.	4617.	4653.	4655.	4676.	4689.	4699.	4761.	4762.	4765.	47
	4801.	4802.	4803.	4824.	4845.	4891.	4961.	4923.	4925.	4949.	49
	4979.	4982.	5003.	5004.	5017.	5023.	5036.	5048.	5078.	5140.	51
	5192.	5200.	5204.	5233.	5254.	5301.	5336.	5406.	5411.	5432.	54
	5479.	5499.	5502.	5511.	5512.	5548.	5553.	5559.	5565.	5574.	55
	5597.	5601.	5607.	5665.	5674.	5692.	5693.	5697.	5705.	5723.	57
	5761.	5813.	5816.	5839.	5871.	5885.	5919.	5946.	5966.	5972.	59
	6021.	6054.	6055.	6058.	6059.	6095.	6112.	6118.	6132.	6162.	61
	6175.	6176.	6201.	6234.	6251.	6266.	6285.	6293.	6297.	6298.	63
	6319.	6330.	6350.	6369.	6390.	6409.	6417.	6418.	6420.	6440.	64
	6460.	6498.	6502.	6507.	6508.	6509.	6527.	6534.	6563.	6570.	65
	6573.	6622.	6641.	6645.	6649.	6665.	6669.	6684.	6685.	6686.	67
	6702.	6707.	6713.	6723.	6730.	6736.	6763.	6766.	6789.	6808.	68
	6817.	6823.	6836.	6837.	6851.	6854.	6860.	6861.	6867.	6881.	68
	6888.	6889.	6894.	6896.	6918.	6922.	6925.	6937.	6938.	6975.	70

7063. 7073. 7087. 7105. 7130. 7144. 7151. 7153. 7161. 7167. 7170.
7171. 7172. 7178. 7179. 7203. 7208. 7235. 7263. 7277. 7284. 7320.
7334. 7337. 7341. 7348. 7385. 7390. 7392. 7396. 7414. 7418. 7429.
7437. 7441. 7453. 7463. 7470. 7492. 7493. 7509. 7521. 7532. 7535.
7549. 7564. 7569. 7582. 7589. 7609. 7621. 7627. 7634. 7639. 7648.
7656. 7658. 7664. 7668. 7693. 7694. 7726. 7731. 7732. 7739. 7770.
7787. 7794. 7805. 7809. 7815. 7816. 7830. 7903. 7921. 7943. 7950.
7951. 7955. 7956. 7992. 8026. 8029. 8061. 8068. 8074. 8075. 8080.
8102. 8105. 8173. 8174. 8178. 8183. 8211. 8222. 8281. 8290. 8314.
8320. 8339. 8381. 8394. 8418. 8441. 8442. 8444. 8453. 8482. 8497.
8549. 8550. 8570. 8581. 8587. 8671. 8675. 8702. 8713. 8720. 8748.
8771. 8800. 8818. 8819. 8824. 8834. 8835. 8842. 8843. 8852. 8858.
8875. 8957. 9001. 9057. 9062. 9096. 9143. 9146. 9159. 9181. 9182.
9209. 9219. 9220. 9221. 9320. 9367. 9370. 9395. 9397. 9398. 9417.
9457. 9512. 9556. 9561. 9565. 9583. 9592. 9606. 9634. 9655. 9673.
9674. 9688. 9689. 9702. 9717. 9718. 9754. 9775. 9808. 9822. 9827.
9829. 9845. 9863. 9880. 9919. 9920. 9930. 9935. 9937. 9965. 9975.
9986. 9987. 9991. 10,048. 10,068. 10,082. 10,093. 10,128. 10,139. 10,141.
10,175. 10,220. 10,224. 10,235. 10,262. 10,348. 10,350. 10,451. 10,477.
10,493. 10,494. 10,507. 10,508. 10,532. 10,536. 10,540. 10,543. 10,561.
10,587. 10,588. 10,608. 10,623. 10,631. 10,642. 10,680. 10,682. 10,701.
10,746. 10,747. 10,748. 10,797 und 10,798.

Die Besitzer der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, den verschriebenen Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit dem dazu gehörigen erst nach dem 1. April künftigen Jahres fälligen Zins-Koupon Series I Nro. 16 vom 1. April künftigen Jahres ab, bei der Rentenbank-Kasse auf dem Domplatz dahier zu erheben.

Es wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß die Rentenbank-Kasse, Privaten gegenüber, mit Uebersendung des Geldwerthes gegen Einsendung der Rentenbriefe sich nicht einlassen kann, vielmehr etwa bei derselben von Privaten mit der Post eingehende ausgelooste Rentenbriefe dem Einsender auf dessen Kosten und Gefahr, unter Couvert zurücksenden wird.

Vom 1. April künftigen Jahres ab hört die Verzinsung vorbemerkter Rentenbriefe auf; der Betrag des etwa fehlenden Zins-Koupons wird von dem zu zahlenden Kapitalbetrage zurückbehalten.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe erfolgt binnen Zehn Jahren, zum Vortheil der Anstalt. —

Münster den 14. November 1857.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz.

v. Hartmann.

(Nr. 1857.) Die Personenpost zwischen Moers und Orsoy und deren Haltestelle zu Bornheim betr.

Vom 1. Dezember d. J. ab wird die Personenpost zwischen Orsoy und Rheinberg aufgehoben, dagegen eine 4sitzige Personenpost zwischen Orsoy und Moers mit folgendem Gange eingerichtet worden:

aus Moers täglich 4^{h} Nachmittags,

nach Ankunft der III. Personenpost von Homberg 3^{h} Nachmittags,

in Orsoy täglich 5^{20} Abends,
aus Orsoy „ 7 Früh,
in Moers „ 8^{15} Früh,

zum Anschluß an die II. Personenpost nach Homberg 8^{35} Früh.

Beichaisen-Gestellung findet nur auf der Station Moers statt.

Das Personengeld beträgt 6 Sgr. pro Person und Meile, einschließlich der Fracht für 30 Pfd. Freigepäck.

Zu Bornheim — $\frac{3}{4}$ Meilen von Moers und $\frac{3}{4}$ Meilen von Orsoy — ist an der Behausung des Wirthes Keesen eine Haltestelle Behufs der Aufnahme von Postreisenden etablirt worden. Düsseldorf den 27. November 1857.

Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

(Nr. 1858.) Den verlornen Reisepaß des ꝛc. Stift von Cleve betr.

Der Fuhrknecht Theodor Stift von hier, hat den ihm am 10. November c. ausgestellten Reisepaß fürs Inland Nr. 276 angeblich am 11. Nov. c. zwischen hier und Emmerich verloren, weshalb derselbe für ungültig erklärt wird.

Cleve den 28. November 1857. Königl. Polizei-Amt: Lehmann.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1859.) Schaaf-Diebstahl in der Gemeinde Gahlen und Belohnung für die Entdeckung des Diebes betr.

In der Nacht vom 4. auf den 5. November c. sind aus einem Schaafstalle im Brink in der Gemeinde Gahlen drei Stück weiße Schaafe, von welchem einem das linke Ohr stumpf geschnitten war, entwendet worden. Demjenigen, der über den Dieb dieser Schaafe genügende Mittheilung zu machen im Stande ist, sind von dem Herrn Bürgermeister Kerkhoff zu Hünxe 5 Thaler Belohnung zugesichert.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der Schaafe Auskunft zu geben vermag, solche mir oder der nächsten Polizeibehörde zu ertheilen.

Wesel den 18. November 1857. Der Staats-Anwalt.

(Nr. 1860.) Diebstahlsversuch zu Beckrath.

In der Nacht vom 11. auf den 12. November c. wurde zu Beckrath in der Wohnung der Wittwe Kremers ein Diebstahls-Versuch mittelst Einbruchs von 3 Personen unternommen. Einer der Diebe war von schlanker kleiner Statur, von blasser Gesichtsfarbe und mit einer grauen oder gelblichen Schirmmütze mit gleichfarbigem Schirme bekleidet. Die beiden andern Personen trugen Röcke von dunkler Farbe. Am Orte des Verbrechens ist von den Dieben ein graues Töpfchen von Steingut zurückgelassen worden, welches, wie der darin befindliche Oeldocht bewies, als Lampe gedient hatte.

Ich ersuche Jeden, der über die Person der Thäter oder den Eigenthümer des fraglichen auf dem Bürgermeisterei-Amte zu Wickrath aufbewahrten Töpfchens Auskunft zu geben vermag, sofort mir oder der nächsten Polizeibehörde die nöthigen Angaben zu machen.

Düsseldorf den 19. November 1857. Der Ober-Procurator: v. Ammon.

Personal-Chronik.

(Nr. 1861.) Die Schulamts-Candidatin M. Seraphica geb. Gertrude Tümler ist provisorisch auf 2 Jahre als Lehrerin an der untern kath. Mädchen-Elementarschule zu Aldekerk im Kreise Geldern ernannt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 69. Düsseldorf, Donnerstag den 10. Dezember 1857.

Nr. 1862.) Gesetzsammlung, 60tes Stück.

Das zu Berlin am 26. November 1857 ausgegebene 60te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4795. Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Culmer Kreises im Betrage von 30000 Thlrn. Vom 26. Oktober 1857.

Nr. 4796. Allerhöchster Erlaß vom 2. November 1857, betreffend Zusätze resp. Aenderungen zu den §§. 61. und 92. des Reglements für die Magdeburgische Land-Feuersozietät vom 25. April 1843 (Gesetzsammlung für 1843 S. 186).

Nr. 4797. Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Nachtrags zu dem Statut der Bergbaugesellschaft Concordia in Oberhausen. Vom 7. November 1857.

Nr. 4798. Allerhöchster Erlaß vom 9. November 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinden Deutz im Regierungsbezirk Köln, Recs im Regierungsbezirk Düsseldorf, Heinsberg im Regierungsbezirk Aachen, sowie Ottweiler, Berncastel und Bitburg im Regierungsbezirk Trier.

Nr. 4799. Bekanntmachung wegen Genehmigung des von der Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft zu Breslau gefaßten Beschlusses über Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft und Bestätigung des entsprechenden Nachtrags zu den Gesellschaftsstatuten. Vom 12. November 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 1863.) Die Amtseinführung des Allerhöchst ernannten Landrathes des neu gebildeten Kreises Moers betr. I. S. I. Nr. 6527.

Nachdem des Königs Majestät bereits mittelst Allerhöchster Ordres vom 25. August 1855 und 25. Juni 1856 die Theilung des Kreises Geldern durch Wiederherstellung der bis zum Jahre 1823 bestandenen Kreise Geldern und Rheinberg mit der Maaßgabe anzuordnen geruht, daß diesem letzteren die ganze bisher dem Kreise Crefeld zugehörige Bürgermeisterei Friemersheim, bestehend aus den Ortschaften Friemersheim, Rumelen, Bliersheim, Caldenhausen, Bodberg, Hagschenkel, Haus Dreven, Geckesfeld einverleibt und der wiederhergestellte Kreis Rheinberg in seinem neuen Umfange „Kreis Moers" genannt und die Stadt Moers Kreisstadt dieses Kreises werden soll, haben des Königs Majestät den seitherigen Verweser des Landraths-Amtes Geldern Regierungs-Assessor Carl Adolph August Ernst von Ernsthausen zum Landrathe des Kreises Moers zu ernennen geruht, und ist derselbe am 3. d. M. in sein Amt eingeführt worden.

Düsseldorf den 4. Dezember 1857.

(Nr. 1864.) Die Amtseinführung des ernannten Kreis-Sekretairs des neugebildeten Kreises Moers betr. I. S. I. Nr. 6527.

Die Kreis-Sekretairstelle des Kreises Moers ist dem Militair-Anwärter Jansen übertragen und derselbe am 3. hujus in sein Amt eingeführt worden.

Düsseldorf den 4. Dezember 1857.

(Nr. 1865.) Die Schiffahrts-Polizei auf der Lippe betr. I. S. III. Nr. 8703.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten von Westphalen und Direktors der Lippeschiffahrt wird hiermit folgende

Verordnung für die Schiffahrt auf der Lippe

erlassen:

A. Die Schiffahrt im Allgemeinen betreffend.

1. Den Dampfschiffen ist bis auf Widerruf das Vorschleußrecht bei allen Lippeschleusen eingeräumt und bezieht sich dasselbe auch auf die von den Dampfschiffen geschleppten Schiffe.

2. Es werden daher Segelschiffe, mit Ausnahme der in Königlichen Diensten befindlichen nicht mehr in die Schleusen eingelassen, so bald die Dampfschiffe das von der Königlichen Bau-Inspektion vorgeschriebene Zeichen an der von Letzterem ein für allemal bestimmten Stelle gegeben haben.

3. Die in der Nähe der Schleusen haltenden Segelschiffe haben so beizulegen, daß das Dampfschiff ungehindert in die Schleuse einlaufen kann.

4. Auch die Dampfschiffe haben beim Schleusen unbedingt der Anordnung des Schleusenwärters sich zu fügen.

5. Alle zu Berg fahrenden Segelschiffe weichen so viel als thunlich nach der Leinpfadsseite aus, wenn ein Dampfschiff zu Berg oder zu Thal vorbeifahren will. Die Dampfschiffe halten die entgegengesetzte Seite ein und haben zu stopfen, so wie sie bemerken, daß die Segelschiffe durch Strömung oder Wind verhindert werden, die Leinpfadsseite zu halten.

6. Wenn sich 2 Dampfschiffe begegnen, so müssen sie beide rechts ausbiegen.

7. Falls Segelschiffe die Segel beigesetzt haben, müssen dieselben die Aussetzer beim Passiren eines Dampfschiffes so weit einziehen, daß solche nicht über Bord vorstehen.

8. Dampfschiffe, welche in der Bergfahrt bei einer der drei Stromschnellen zu einer Zeit anlangen, in welcher ein Segelschiff ebenfalls in der Bergfahrt mit Hülfsgespann oder mittelst Blockscheerens die Stromschnelle passirt, müssen vor der Stromschnelle stopfen und anlegen und dürfen erst dann einfahren, wenn das Segelschiff die Stromschnelle verlassen und das gewöhnliche Fahrwasser erreicht hat.

Hat aber das zu Berg fahrende Segelschiff bei dem Zusammentreffen mit dem Dampfschiffe vor der Stromschnelle die Hülfspferde noch nicht angeschirrt und den Block noch nicht geschoren, so muß es unterhalb der Stromschnelle anlegen und darf nicht eher in die Stromschnelle einfahren, bis das Dampfschiff dieselbe verlassen hat.

Befindet sich ein in der Bergfahrt begriffenes Dampf- oder Segelschiff gerade in der Stromschnelle, wo ein zu Thal fahrendes Dampf- oder Segelschiff bei der Stromschnelle anlangt, so muß das letztere Dampf- oder Segelschiff oberhalb der Stromschnelle so lange anlegen, bis das zu Berg fahrende Schiff die Stromschnelle passirt ist.

9. Fährt ein Segelschiff langsamer als ein ihm folgendes, so ist ersteres gehalten, sowohl bei der Berg- als Thalfahrt dem Letzteren auszuweichen. Den mit Vorspann auf der Thalfahrt begriffenen Schiffen muß von dem unbespannten das Fahrwasser an der Leinpfadsseite freigelassen werden.

10. In starken Stromkrümmungen müssen die Dampfschiffe das Vorbeifahren an Schiffen nd Flößen vermeiden, und damit diese zeitig halt machen können, ihre Ankunft durch ein örbares Signal ankündigen. Die Stellen, an denen dies geschehen muß, sollen denselben von er Bau-Verwaltung bezeichnet werden.

11. Die Dampfboote dürfen den Nachen und Flößen nur mit mäßiger Geschwindigkeit orbeifahren, um starke Wellen zu vermeiden, die besonders den Flößen schädlich werden können. Die Flößen müssen jeder einzelnen Koppel, sofern nur eine vorhanden ist, oder dem ganzen Zuge der Koppeln und Flöße, wenn mehrere zusammen sind, einen Wahrschauer vorausschicken.

12. Wenn ein Fahrzeug angelegt hat, so darf es niemals ohne hinlängliche Beaufsichigung bleiben.

13. Die Schiffe müssen beim Vorbeifahren der Fähren, die Berührung und Beschädigung er Fährseile vermeiden, dagegen sind die Fährleute verpflichtet, den Schiffen nach Maaßgabe hrer Nähe an der Fahrlinie, durch Senken des Fährtaues, durch Verzögerung des Absetzens er Fährponte vom Ufer das Vorbeifahren zu erleichtern.

14. Schiffe, welche mit Schießpulver beladen sind, unterliegen den hierüber bestehenden esonderen Vorschriften.

B. Tiefgang der Schiffe und Flöße.

15. Die sämmtlichen Lippeschiffe, so wie die Dampfschiffe müssen nach Maaßgabe ihrer Größe und Tragfähigkeit durch eine dazu in Wesel bestellte Commission geaicht werden, wobei das feste Gebörd bei allen Schiffen auf 8 Zoll normirt ist. Bei weniger als 8 Zoll und bis zu 3 Zoll festem Gebörde muß ein 8 bis 9 Zoll hohes gedichtetes Aufsatzbrett angebracht werden. Diese Maaße müssen stets frei über Wasser bleiben, auch wann die Schiffe nicht wegen ihrer Bauart bis zu 36 oder 34 Zoll eingesenkt werden dürfen.

16. Auf die Konstruktion, Ausrüstung und Erhaltung der Fahrzeuge und ihres Zubehörs, insbesondere der Maschinen und Kessel auf Dampfschiffen haben die Eigener, ebenso wie die Führer der Fahrzeuge, ganz vorzügliche Sorgfalt zu wenden, und namentlich in Bezug auf die Dampfschiffe die bestehenden oder noch zu erlassenden besonderen Vorschriften wegen Anlage und Gebrauch von Dampf-Apparaten genau zu beobachten.

Sie sind verpflichtet, sich den von Zeit zu Zeit erfolgenden amtlichen Untersuchungen ihrer Fahrzeuge nebst Zubehör zu unterwerfen und die gerügten Mängel sofort abzustellen. In Fällen gefährlicher Beschädigungen des Fahrzeuges während der Reise ist die Fahrt sofort einzustellen und erst nach vollständiger Ausbesserung des Schadens weiter fortzusetzen.

17. Die einzelnen Stämme, Balken ꝛc. der Flöße müssen fest und dauerhaft mit einander verbunden und in der Oberfläche abgeglichen sein. Die Flöße müssen so viel Flottwerk enthalten, daß sie incl. der Bemannung mit der Oberfläche wenigstens überall, wie vorläufig zugelassen wird, anderthalb Zoll über das Wasser reichen. Eine abändernde Bestimmung wird nach Maaßgabe des sich ergebenden Bedürfnisses vorbehalten.

18. Tritt ein so niedriger Wasserstand ein, daß die Flöße voraussichtlich, ohne festzufahren, die Fahrt nicht fortsetzen können, so müssen sie dieselbe so lange einstellen, bis ein günstigerer Wasserstand eintritt. Die Schiffe haben ihre Ladung so einzurichten, daß ein länger dauerndes, die Fahrt für andere Fahrzeuge hinderndes Festfahren nicht stattfinden kann.

19. Jedes Schiff, so wie jedes Floß muß von einem sachkundigen Führer befehligt werden, und mit einer dem jedesmaligen Fahrwasser entsprechenden, für seine Konstruktion, Größe und Belastung genügenden Mannschaft versehen sein, so wie Holzflöße stets wenigstens mit zwei Mann besetzt sein müssen.

Während des Fahrens bei Nacht und in dichtem Nebel muß auf jedem Schiffe am

Vordertheile eine Wache aufgestellt werden und bei großer Dunkelheit außerdem eine hell brennende Laterne am Vordertheil in passender Höhe aufgestellt werden. Dampfschiffe dürfen überdem nur mit halber Maschinen-Kraft fahren und müssen während der Dunkelheit oder bei Nebel, wenn es ein Fahrzeug vor sich bemerkt, sofort nach dessen Wahrnehmung ein deutlich vernehmbares Zeichen durch Glocke oder Pfeife geben.

C. Lichten gesunkener Schiffe.

20. Ist ein Schiff in oder neben dem Fahrwasser gesunken und dasselbe so gelagert, daß Gefahr für die zu Berg oder zu Thal fahrenden Schiffe zu besorgen ist, so muß an einer zum Landen geeigneten, oberhalb des gesunkenen Schiffes gelegenen Stelle die Mannschaft dieses den ankommenden Schiffen zurufen und sie warnen, ebenso muß der Steuermann einen Wächter unterhalb des gesunkenen Schiffes aufstellen, welcher die zu Berg fahrenden Schiffe zeitig benachrichtigt.

Der Steuermann hat ferner die Verpflichtung, sofort entweder die Schleusenwärter, der nächst höher und der unterhalb gelegenen Schleuse, oder wo keine Schleusen vorhanden sind, der nächsten Polizeibehörde oberhalb und unterhalb der angegebenen Stelle von dem Unfalle und den näheren Umständen desselben Nachricht zu geben.

21. Erscheint es dem Schleusenwärter nach den angezeigten Umständen nicht außer Zweifel, daß das Fahrwasser noch offen ist, und das keine Gefahr beim Passiren der Stelle, wo das Schiff gesunken, für die Schifffahrt obwaltet, so stellt er das Schleusen ein, und beordert einen oder zwei Steuerleute der zunächst oberhalb und unterhalb liegenden Nachen, sich, ehe sie weiter fahren, davon zu überzeugen, ob die Fahrt ohne Gefahr fortgesetzt werden kann. Das Schleusen darf erst dann wieder fortgesetzt werden, wenn die ausgesendeten Steuerleute zu Protokoll erklärt haben, daß die Fahrt nicht gehindert und ohne Gefahr für die andern Schiffe zu passiren ist. Da wo keine Schleusen liegen, hat die nächste Polizeibehörde diese Anordnungen zu treffen. Diese sowohl, wie der betreffende Schleusenwärter hat die Befugniß und Pflicht, sofort den Baubeamten und dem zunächst stationirten Gensdarmen durch einen Boten von dem Vorfalle Nachricht zu geben.

Die zur Hebung der gesunkenen Schiffe erforderlichen Geräthschaften werden auf Kosten der Lippeschiffahrts-Verwaltung nicht angeschafft, vielmehr ist der Eigenthümer des gesunkenen Schiffes verbunden, sie für eigene Kosten sich von Privaten zu verschaffen, wozu in Wesel, Crudenburg, Dorsten, Hamm, Lippstadt in den meisten Fällen Gelegenheit sein wird. Er ist verbunden, sie von einem der zunächst gelegenen der genannten Orte zu entnehmen und bleibt für die Kosten der Anleihung, der sofortigen Zurückgabe, so wie für jede Beschädigung verantwortlich.

Der Eigenthümer des gesunkenen Schiffes ist verbunden, im Falle das Schiff die Fahrt versperrt, unverzüglich wirksame Maaßregeln zur Lichtung desselben an Ort und Stelle zu treffen. Die Baubehörde hat zu ermessen, ob die Maaßregeln wirksam sind, um die Eröffnung der Schiffahrt so schnell als möglich herbeizuführen. Ueberzeugt sich dieselbe, daß die Arbeiten nicht mit der erforderlichen Energie betrieben werden, so steht es ihr zu, die Hebung des gesunkenen Schiffes auf Kosten des Eigenthümers, selbst zu bewirken, die Arbeiten durch die thätigen Schiffsmannschaften sofort einzustellen und das weiter Nöthige anzuordnen. Der Eigenthümer, Steuermann ꝛc. des gesunkenen Schiffes haben sich, so bald die Baubehörde einschreitet, aller ferneren, ihnen nicht von dieser übertragenen Arbeiten und Maaßregeln zu enthalten. Eine Verantwortlichkeit übernimmt die Baubehörde den Schiffseigenthümern gegenüber bei den von ihr nöthig erkannten Arbeiten in keiner Hinsicht.

22. Wenn zur Erreichung des Lichtens leere Kähne und Schiffsgefäße erforderlich sind, nn die Baubehörde die nächsten geeignetsten Schiffe zur Stelle requiriren und benutzen.

23. Den Schiffsinhabern, welche hierdurch berührt werden, steht eine angemessene Entjädigung zu.

24. Für die Lichtekosten wie für das Lagergeld des geborgenen Gutes, welches der Uferjacent, neben dessen Ufer das Schiff gesunken ist, in Anspruch nimmt, desgleichen für Entjädigungen, welche beim Festfahren der Schiffe dadurch entstehen, daß zum Eingraben von fählen, Aufstellung von Winden und Pumpen ꝛc. ꝛc., so wie durch ganze oder theilweise blagerung der Ladung auf das angrenzende Ufer, Beschädigungen herbeigeführt werden, haften nächst Schiff und Ladung. — Beide können dem Eigenthümer daher nur gegen Deponirung r aufgewendeten Lichte- resp. Enschädigungs-Kosten herausgegeben werden.

25. Reicht der Werth des gelichteten Schiffes und die geborgene Ladung nicht hin, um e aufgewendeten Kosten zu decken, so bleibt der Regreß in das Vermögen des nach den llgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zur Erstattung Verpflichteten vorbehalten.

26. Wenn die Baubehörde sich genöthigt findet, das Lichten eines gesunkenen Schiffes besorgen, so benachrichtigt dieselbe hiervon den Eigenthümer mit der nächsten abgehenden ost. Desgleichen fordert dieselbe den Eigenthümer des gelichteten Schiffes sofort auf, Letzteres it der geretteten Ladung gegen Erstattung der Lichte-Kosten binnen 4 Wochen in Empfang nehmen, da anders zum Verkaufe von Schiff und Ladung geschritten werden müßte.

27. Sobald die Passage auf dem Flusse frei geworden, benachrichtigt die Behörde das ublikum hiervon.

28. Bei sich ereignenden, das Fahrzeug oder Floß mit Gefahr bedrohenden Unglücksfällen ürfen Führer und Mannschaft das Schiff oder Floß nicht sogleich verlassen. Vielmehr müssen e vor Allem auf Beseitigung der Gefahr oder auf Rettung der auf dem Schiff oder Floß efindlichen Personen und dann auf Bergung der Ladung die angestrengteste Thätigkeit wenden.

Führer und Mannschaften der in der Nähe befindlichen Fahrzeuge aller Art sind zu hleuniger Hülfleistung verbunden, haben sich jedoch streng nach den Befehlen, den Aufforderungen essen, dem über das verunglückte Floß oder Schiff das Kommando zusteht, zu richten.

D. Die Beschädigung der Bauwerke betreffend.

29. Jede Verunreinigung des Fahrwassers durch Auswerfen von Ballast, Steinen, Steinohlenschlacken oder anderen der Schiffahrt nachtheiligen oder gefährlichen Gegenständen ist rboten, es müssen diese vielmehr am Ufer an dazu bestimmten Stellen ausgeworfen werden.

30. Die Ufer nebst den Werken an denselben, dürfen von den Schiffen und Flößen nicht rührt oder beschädigt werden. Dampfschiffe müssen sich in angemessener Entfernung von den ferwerken halten, um denselben nicht zu sehr durch den Wellenschlag zu schaden.

31. Die Schiffe und Flöße müssen in der Regel nur an dem ein für allemal bestimmten er im besonderen Falle nachgelassenen Landungs- und Ladeplätzen anlanden.

Nur in Nothfällen und für die Dauer der Gefahr ist es gestattet, auch an andern Uferellen anzulegen, wobei jedoch die sorgfältige und sorgsame Schonung der Uferwerke zur unbeugten Pflicht gemacht wird.

E. Die Schifffahrt ist untersagt:

32. bei einem Wasserstande, welcher die Uferwerke unter Wasser setzt, und wenn der luß so weit ausgetreten ist, daß der Leinpfad und die Leinpfadsbrücken dadurch streckenweise erfluthet werden.

F. Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen die §§. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. des gegenärtigen Regulativs sollen mit einer Geldstrafe von 1 bis 10 Thlr. geahndet werden.

Die Eigenthümer der Schiffe, welche das §. 15. vorgeschriebene Gebörd nicht haben, verfallen in eine Strafe von 5 bis 10 Thlr.

Das Unterlassen der im §. 20. erwähnten Meldung zieht eine Strafe von 1 bis 10 Thlr. nach sich.

Die Nichtbefolgung der Vorschriften im §. 21. 22 und 28. wird mit einer Geldbuße von 5 bis 10 Thlr. belegt, vorbehaltlich der im §. 340. Nro. 7. des Strafgesetzbuchs angedrohten höheren Strafe, ohne dadurch von dem Ersatze des Schadens befreit zu werden, welche die Nichterfüllung der Vorschrift Dritten verursacht haben möchte.

Die Nichterfüllung der in §§. 16. 17. 18. und 19. gegebenen Vorschriften zieht das Verbot des Fahrens mit sich.

Zuwiderhandlungen gegen §§. 29. 30. 31 und 32. werden mit 1 bis 10 Thlr. geahndet und sind die Eigenthümer der Schiffe für den entstandenen Schaden verantwörtlich.

Düsseldorf den 26. November 1857.

(Nr. 1866.) Erfindungs-Patent betr.

Dem Kaufmann C. F. Wappenhaus in Berlin ist unter dem 26. November 1857 ein Patent:

auf einen Vorlegetisch für Kratzmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 1. Dezember 1857.

(Nr. 1867.) Erloschenes Erfindungs-Patent betr.

Das dem Ingenieur Adolph Loy zu Berlin unter dem 18. November pr. ertheilte Patent: auf einen doppelwirkenden Selbst-Regulator für Gaswerke,

ist erloschen. Düsseldorf den 4. Dezember 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1868.) Die Eröffnung des Schwurgerichts zu Wesel pro 1. Quartal 1858 betr.

Die Eröffnung der Sitzungen des Schwurgerichts zu Wesel für das I. Quartal k. J. ist auf den 11. Januar 1858 festgesetzt und der Herr Kreisgerichts-Direktor von Hausen zum Vorsitzenden desselben ernannt.

Hamm den 27. November 1857. Der Appellations-Gerichts-Präsident: Lent.

(Nr. 1869.) Das unbefugte Tragen der vorschriftsmäßigen Unterscheidungszeichen für königl. Berg-, Hütten- und Salinen-Beamte betr.

In der letzten Zeit ist es mehrfach vorgekommen, daß nicht dazu befugte Personen die Dienstmütze und das durch den Allerhöchsten Erlaß vom 30. November 1853 und das dazu gehörige Tableau für die Königlichen Berg-, Hütten- und Salinen-Beamten vorgeschriebene Unterscheidungszeichen, das silberne Schlägel und Eisen mit der Krone darüber, getragen haben. Wir machen daher darauf aufmerksam, daß nur die Königlichen Beamten, sowie die Unterbeamten und Arbeiter auf den Werken des Staates hierzu berechtigt sind, das Tragen dieser Abzeichen durch andere Personen aber nach dem Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 als ein Vergehen wider die öffentliche Ordnung zu betrachten und nach dem §. 105 desselben mit einer Geldbuße von Einhundert Thaler oder Gefängniß bis zu drei Monat bestraft werden soll.

Bonn den 19. November 1857. Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Bergamt.

Nr. 1870.) Die Publikation strafrechtlicher Urtheils-Auszüge betr.

Verzeichniß

derjenigen Personen, welche durch Urtheil der Zuchtpolizei-Kammer I. und II. Instanz des königl. Landgerichtes zu Düsseldorf, so wie durch Urtheil des Königl. Assisenhofes daselbst der bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit verlustig erklärt worden sind.

Laufende Nr.	Namen der Verurtheilten.	Alter. Jahre.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Urtheils.	Dauer der erkannten Verlustig-Erklärung.	Bezeichnung des Endpunktes der Verlustig-Erklärung.
					1856		
1	Bühlmann, Catharina	29	Ehefr. Oellers	Fischeln	30. Juni	1 Jahr	25. März 1859
2	Josten, Kunigunda	28	Ehefr. Heerstraß	Steinhausen	3. Juli	1 do.	30. Dez. 1858
3	Bühlmann, Catharina	29	Ehefr. Oellers	Fischeln	5. August	2 do.	25. März 1860
4	Willekom, Margaretha	37	Ehefr. Koch	Gierath	16. Oktober 1857	1 do.	29. Okt. 1858
5	Zehnpfennig, Gertrud	28	Ehefr. Tesche	Süchteln	20. Februar	1 do.	5. Nov. 1859
6	Kaufmann, Catharina	26	Seidenweberin	Crefeld	16. März	5 do.	26. do. 1862
7	Kaufmann, Heinrich	23	Weber	do.	16. do.	5 do.	9. do. 1862
8	Heups, Georg	35	Tagelöhner	Holzkamp	27. do.	1 do.	27. Sept. 1858
9	Engelskirchen, Veronica	37	Ehefr. Huhnen	Fischeln	24. April	1 do.	21. do. 1858
10	Wupperfürth, Peter	29	Tagelöhner	Hausingen	7. Mai	1 do.	23. Okt. 1858
11	Lenzen, Margaretha	40	ohne	Neustadt-Düsseldorf	7. do.	1 do.	5. Nov. 1858
12	Marx, Friedrich	38	Posamentirer	Düsseldorf	11. do.	1 do.	15. Okt. 1858
13	Küsters, Theodor	—	Tagelöhner	Kleinenbroich	11. do.	1 do.	30. Nov. 1858
14	Maubach, Friedrich	—	Korbflechter	do.	11. do.	1 do.	13. Sept. 1858
15	Velder, Heinrich	33	Weber	Crefeld	11. do.	3 do.	22. März 1861
16	Pesch, Peter	—	Heizer	M. Gladbach	13. Juni	1 do.	24. Nov. 1858
17	Berkenwirth, Heinr. Moritz	46	ohne	Düsseldorf	15. do.	1 do.	15. do. 1858

Laufende Nr.	Namen der Verurtheilten.	Alter. Jahre.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Urtheils.	Dauer der erkannten Verlustig-Erklärung.	Bezeichnung des Endpunktes der Verlustig-Erklärung.
					1857		
18	Schlosser, Anna Sibilla	56	Ehefr. Theissen	Kleinenbroich	19. Juni	1 Jahr	19. Nov. 1858
19	Danners, Christina	—	Wb. Prosch	das.	19. do.	1 do.	9. Okt. 1858
20	Neffgen, Johann	17	Weber	Crefeld	26. do.	1 do.	2. Nov. 1858
21	Rademacher, Peter	—	do.	das.	26. do.	1 do.	16. do. 1858
22	von Lünen, Maria	19	do.	das.	2. Juli	3 do.	29. Dez. 1860
23	von Lünen, Wilhelm	28	do.	das.	2 do.	3 do.	29. do.
24	Dörper, Maria	54	Ehefr. Lünen	das.	2 do.	3 do.	31. Juli 1861
25	Böhmer, Johann	24	Weber	das.	2. do.	3 do.	29. Dez. 1860
26	Nieveler, Heinrich	—	do.	Spenrath	3. do.	1 do.	1. Okt. 1858
27	Brand, Joseph	26	Knecht	Düsseldorf	3. do.	1 do.	12. do.
28	Nix, Johann	19	Tagelöhner	Ueckerath	9. do.	1 do.	27. Nov. 1858
29	Hoffels, Peter	19	Schuster	Reifferscheid	10. do.	1 do.	20. Okt. 1858
30	Bongen, Anna Christina	18	Seidenweberin	Viersen	11. do.	1 do.	11. Juli 1859
31	Müller, Anton	57	Schreiner	Neuß	11. do.	1 do.	9. Okt. 1858
32	Spinnrock, Peter	26	Dachdecker	Unterbach	11. do.	3 do.	29. Dez. 1860
33	Onnertz, Joh. Gerhd.	25	Tagelöhner	Crefeld	11. do.	1 do.	9. Okt. 1858
34	Maubach, Friedrich	21	Korbflechter	Kleinenbroich	13. do.	1 do.	3. Sept. 1858
35	Küsters, Theodor	31	Tagelöhner	das.	13. do.	1 do.	30. Nov. 1858
36	Carls, Johann	32	Maurer	Derendorf	13. do.	3 do.	27. Jan. 1861

Laufende Nr.	Namen der Verurtheilten.	Alter. Jahre.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Urtheils.	Dauer der erkannten Verlustig-Erklärung.	Bezeichnung des Endpunktes der Verlustig-Erklärung.
					1857		
37	Weeger, Wilhelm	22	Weber	Schiefbahn	16. Juli	1 Jahr	15. Aug. 1858
38	Wolf, Ottilia	17	Magd	Neustadt	20. do.	3 do.	16. März 1861
39	Engelen, Diederich	55	Bandweber	Crefeld	23. do.	1 do.	21. Okt. 1858
40	Büchner, Carl Gottf.	29	Gasarbeiter	Prenzlau	23. do.	1 do.	21. Sept. 1858
41	Berling, Franz Heinr.	36	Seidenweber	Crefeld	23. do.	1 do.	21. do. 1858
42	Hermanns, Ant. Hub.	31	Schuster	Neuwerk	24. do.	3 do.	21. Nov. 1860
43	Schneelöcher, Wilhelm	40	Schneider	daſ.	24. do.	2 do.	26. Okt. 1859
44	Wimmer, Carl	20	Weber	Ohenrath	30. do.	3 do.	28. do. 1860
45	Doerschlag, Theod. Heinr. Joh.	33	ohne	Wickrath	30. do.	1 do.	22. Febr. 1859
46	Baum, Gertrud	24	Seidenweberin	Crefeld	30. do.	1 do.	23. Okt. 1858
47	Helmstädt, Maria	19	Weberin	daſ.	30. do.	1 do.	10. Sept. 1858
48	Hoster, Friedrich	31	Weber	St. Thönis	1. August	3 do	29. do. 1860
49	Zehnpfenning, Gertrud	28	Ehefr. Tesche	Crefeld	3. do.	3 do.	3. Febr. 1861
50	Krings, Wilhelm	30	Tagelöhner	Hilden	3. August	1 do.	1. Dez. 1858
51	Faßbender, Franz	25	Holzschneider	daſ.	4. do.	1 do.	3. do. 1858
52	Schmidt, Johann	43	Färber	Hardterbroich	14. do.	1 do.	16. Nov. 1858
53	Hermanns, Friedrich	33	Orgelspieler	Lennep	15. do.	1 do.	3. Jan. 1859
54	Spinnrath, Margar.	54	Ehefr. Hindges	Kleinenbroich	27. do.	1 do.	16. Dez. 1858
55	Flemm, Wilhelm	26	Weber	Sand	17. do.	1 do.	15. do. 1858

Laufende Nr.	Namen der Verurtheilten.	Alter. Jahre.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Urtheils.	Dauer der erkannten Verlustig-Erklärung.	Bezeichnung des Endpunktes der Verlustig-Erklärung
					1857		
56	Winkels, Agnes	42	Ehefr. Vaut	Viersen	17. Aug.	1 Jahr	16. Sept. 1858
57	Engels, Jordan	39	Seidenweber	daſ.	28. do.	1 do.	2. Okt. 1858
58	Neuhaus, Mathias	41	Maurer	Crefeld	28. do.	1 do.	23. Nov. 1858
59	Horn, Eliſabeth	33	Ehefr. Simon	Calcum	28. do	1 do.	6. Okt. 1858
60	Höller, Joh. Wilhelm	24	Knecht	Bruchhausen	28. do.	1 do.	3. Jan. 1859
61	Kamper, Robert	20	Weber	Schelſen	29. do.	1 do.	30. Okt. 1858
62	Bodems, Franz, gt. Puller	24	do.	Crefeld	29. do.	1 do.	28. do. 1858
63	Korfmacher, Theodor	22	Schuſter	Düſſeldorf	31. do.	1 do.	29. Nov. 1858
64	Gieſen, Caspar	29	Tagelöhner	Neuß	1. Sept.	1 do.	6. Jan. 1859
65	Bongartz, Franz Joſeph	23	Bäcker	Crefeld	1. do.	1 do.	30. Nov. 1858
66	Willms, Jacob	21	Tagelöhner	daſ.	1. do.	1 do.	30. do. 1858
67	Bröcker, Guſtav	27	Weber	daſ.	1. do.	3 do	28. Febr. 1861
68	Rector, Johann	18	do.	Kleinenbroich	7. do.	1 do.	12. Jan. 1859
69	Stompen, Heinrich	23	do.	Crefeld	11. do.	1 do.	11. Okt. 1858
70	Bröcker, Guſtav	29	do.	do.	11. do.	1 do.	11. do. 1858
71	Hilger, Joſephine	18	Magd	Zoppenbroich	11. do.	1 do.	10. Dec. 1858
72	Kleinfahlen, Eduard	27	Anſtreicher	Düſſeldorf	12. do.	3 do.	10. März 1861
73	von Göllen, Jakob	21	Schloſſer	Rheydt	12. do.	3 do.	10. dc. 1861
74	Hütten, Jacob	28	Knecht	Angermund	15. Sept.	1 do.	29. Nov. 1858

Namen der Verurtheilten.	Alter. Jahre.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Urtheils.	Dauer der erkannten Verlustig-Erklärung.	Bezeichnung des Endpunktes der Verlustig-Erklärung.
				1857		
Hermanns, Hermann	17	Weber	Odenkirchen	25. Sept.	5 Jahr	22. März 1863
Löhr, Heinrich	52	Färber	Steinforth	25. do.	5 do	22. do. 1863
Balz, Amalia	17	Spulerin	Crefeld	25. do.	5 do.	22. Mai 1863
Frauzen, Amalia	17	ohne	do.	25. do.	1 do.	24. Dez. 1858
Schöller, Wilhelmine	35	Frau Sommer	Lintorf	26. do.	1 do.	25. do. 1858
Busch, Richard	21	Seidenweber	Elberfeld	29. do.	10 do.	29. Sept. 1872
Ippers, Heinrich	41	Schneider	Neuß	23. Juli	5 do.	23. Juli 1864

Die Herren Notarien, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher meines Amtsbereiches wer- veranlaßt, die Eintragung der vorstehend bemerkten Verurtheilungen in Gemäßheit der Seitigen Bekanntmachung vom 28. Juli 1843 in die dazu bestimmten Register zu bewirken.

Düsseldorf den 6. November 1857. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Sicherheits-Polizei.

Nr. 1871.) Diebstahl zu Laar.

In der Nacht vom 29. zum 30. v. M. sind auf der Fabrik Phoenix zu Laar folgende Gegenstände mittelst Einbruchs gestohlen worden: a. ein Kübel Butter, circa 60 Pfd. enthal- und, gez. Nr. 984; b. eine ½ und ⅛ Tonne schwarze Seife; c. eine Partie rothe Kartoffeln.

Diejenigen, welche über den Dieb oder den Verbleib dieser Sachen Auskunft zu geben ermögen, fordere ich auf, mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen.

Duisburg den 1. Dezember 1857. Königl. Staats-Anwaltschaft: Loerbrocks.

Nr. 1872.) Diebstahl zu Gahlen.

Um die Zeit des 11. November c. wurden aus einer Wo nung zu Gahlen folgende Gegenstände mittelst Einsteigens entwendet: 1) ein fast neuer Rock von Burkin, braun mit weißen Punkten, welcher mit Lama-Wolle gefüttert war und in welchem sich ein Cigarren-Etui mit Stahlbügel, 1 Paar schwarz seidene Handschuhe und ein roth weißes Taschentuch befanden. In dem Rocke befand sich eine Tasche an der rechten Seite unterm Arme, eine an der linken Seite im Schooße von innen, und an jeder Seite von Außen im Schooße ebenfalls eine Tasche; in einem Knopfloche hing ein Rockhalter aus 2 Knöpfen bestehend, von welchen einer ziemlich groß und rund und der andere länglich weiß war; der Rock war unter dem Arme an der linken Seite verschlissen und der Kragen an demselben etwas beschmutzt; 2) ein noch fast

neuer weiß grauer wollener Sommerrock mit kleinen schwarzen Pünktchen, in welchem sich unter dem Arme an der linken Seite und von Außen in beiden Schößen Taschen befanden; 3) zwei schwarze Atlaswesten, von welchen eine unten mit rothem Saffian gefüttert war; 4) eine gräulich bunt seidene Weste; 5) ein noch fast neues violet und braun karrirtes seidenes Halstuch; 6) ein gelb, grün und schwarz karrirtes seidenes Halstuch; 7) ein schwarzer Atlas-Schwal s. g. Schlipps, unten mit blauen, gelben und rothen Streifen; 8) ein großer Herren-Schwal von feiner weißer Wolle an den unteren Enden mit gelben, grünen und rothen Streifen schattirt und mit Franzen versehen; 9) ein großer blau und weißer Schwal; 10) zwei und faß neue schwarze Tuchhosen und eine etwas verschlissene braun schwarze Tuchhose.

Verdacht dieser Entwendung fällt auf einen Menschen, welcher um die Zeit der Entwendung an dem Hause des Bestohlenen gebettelt hat. Derselbe war ziemlich groß, mit einem schwarzen Tuchrocke bekleidet und dem Anscheine nach pockennarbig. Am folgenden Morgen ist auch in der Nähe im sogenannten Bruch ein alter abgetragener schwarz tuchener Ueberrock an welchem sich unterm linken Arme und von innen in beiden Schößen Taschen befanden, sowie eine alte abgetragene bräunliche Weste von sogenanntem englischen Leder, einige Papiere und ein Handschuh gefunden worden. Der Handschuh und die Papiere sind von dem Bestohlenen als von ihm herrührend erkannt worden und daher vermuthet, daß diese Person an dieser Stelle sich umgekleidet hat.

Warnend vor dem Ankaufe ersuche ich Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib der Sachen Auskunft zu geben im Stande ist, mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen.

Wesel den 21. November 1857. Der Staats-Anwalt.

Personal-Chronik.

(Nr. 1873.) Die Schulamts-Candidatinnen Franziska Brüner und Maria Lemloh sind provisorisch auf 2 Jahre zu Lehrerinnen an der 1. resp. 2. Klasse der katholischen Mädchen-Elementarschule zu Rheinberg ernannt worden.

(Nr. 1874.) Der an der evang. Elementarschule zu Metzkausen, Kreises Düsseldorf, seither provisorisch angestellte Lehrer Carl Feldkamp ist definitiv bestätigt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 70. Düsseldorf, Sonnabend den 12. Dezember **1857.**

(Nr. 1875.) Gesetzsammlung, 61tes und 62tes Stück.

Das zu Berlin am 30. November 1857 ausgegebene 61te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4800. Statut des Wilkau-Carolather Deichverbandes. Vom 2. November 1857.

Nr. 4801. Statut des Deichverbandes am Trenel. Vom 2. November 1857.

Das zu Berlin am 28. November 1857. ausgegebene 62te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4802. Allerhöchster Erlaß vom 26. Oktober 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Anlegung eines festen. Oder-Ueberganges bei Greifenhagen, sowie für den chausseemäßigen Ausbau der Straßen von Bahn bis zur Soldiner Kreisgrenze in der Richtung auf Rufen und von Greifenhagen nach Neumark.

Nr. 4803. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den von der Gesellschaft „Phönix Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb" beschlossenen Nachtrag zu ihrem Statut. Vom 26. Oktober 1857.

Nr. 4804. Verordnung, betreffend die Suspension der Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinssatzes. Vom 27. November 1857.

(Nr. 1876.) Die besetzte Hülfspredigerstelle der Synode Elberfeld betr.

Die bisher erledigte Stelle eines Hülfspredigers der Synode Elberfeld ist durch den Candidaten Heinrich Lenßen aus Odenkirchen besetzt worden.

Coblenz den 27. November 1857. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1877.) Die Einzahlung der Kauf- und Ablösungs-Kapitalien bei der Domainen- und Forstverwaltung betr. II. S. IV. Nr. 1664.

Nach höherer Vorschrift wird unsere durch das Amtsblatt pro 1846 Nr. 69 erlassene Bekanntmachung vom 3. Dezember 1846 in Erinnerung gebracht, wonach bei der Domainen- und Forst-Verwaltung alle Kauf- und Ablösungs-Kapitalien nur an die Regierungs-Hauptkassen und ausnahmsweise blos dann an die Spezial-Kassen gezahlt werden dürfen, wenn die Regierungen dies auf besonderen Antrag des Zahlungspflichtigen ausdrücklich genehmigt haben.

Wir wiederholen dabei zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß bei den zu bewirkenden Ablösungen die Prästantiarien sich vorab an die betreffenden Domainen-Rentämter zu wenden haben, von denen ihnen der Betrag der Lösegelder bekannt gemacht und darüber eine Berechnung eingehändigt werden wird, welche Letztere sie, die Ablösenden, der Regierungs-Hauptkasse bei Einzahlung des Löskapitals mit vorzulegen haben.

Düsseldorf den 1. Dezember 1857.

(Nr. 1878.) Die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz do 1856 an die Stadtgemeinde Hitdorf betr. I. S II. Nr. 3910.

Des Königs Majestät haben der Stadtgemeinde Hitdorf, im Kreise Solingen, deren Antrag gemäß, nach bewirkter Ausscheidung aus ihrem jetzigen Bürgermeisterei-Verbande die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai pr. zu verleihen geruht, und ist die Ausscheidung aus dem gedachten Verbande nach Maaßgabe der gepflogenen Verhandlungen von dem Herrn Ministers des Innern Excellenz auf Grund des §. 9 der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 genehmigt worden

Düsseldorf den 4. Dezember 1857.

(Nr. 1879.) Die Ergänzung des Königl. Gewerbegerichtes zu Remscheid betr. I. S. III. Nr. 8944.

Bei dem Königl. Gewerbegerichte zu Remscheid scheidet das Mitglied Peter Leienbach zu Lüttringhausen aus; der Stellvertreter David Engelbert zu Scheid ist gestorben.

An deren Stelle sind neugewählt und bestätigt worden, als Mitglied: Wilhelm Lemme zu Lüttringhausen, als Stellvertreter: Josua Lihn zu Scheid.

Düsseldorf den 1. Dezember 1857.

(Nr. 1880.) Die Verpachtung einer domanialen Rheinfischerei zu Cleve betr. II. S IV. Nr. 1703.

Am Donnerstag den 24. Dezember d. J., Vormittags 11 Uhr, soll in dem Dienstlokale des Königl. Domainen-Rent-Amtes zu Cleve, vor dem Königl. Domainen-Rathe, Herrn Caspary,

die domaniale Fischerei im Rheine von Lippmannshaus bis an die Hollandsmauer ostseits und die oberste Grenze vom Hofe am Grind westseits, mit Einschluß der Fischerei vom Hollandspoll bei der Redoute, verpachtet bis zum 31. Dezember 1857 an Johann Heinrich Prenger zu Wesel,

nochmals zur anderweiten Verpachtung öffentlich ausgestellt werden.

Die Verpachtungs-Bedingungen liegen auf dem Königl. Domainen-Rent-Amte zu Cleve zur Einsicht offen.

Düsseldorf den 10. Dezember 1857.

(Nr. 1881.) Die Agentur des M. Carstanjen zu Essen betr. I. S. III. Nr. 3411.

Der Martin Carstanjen zu Essen ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt „der deutsche Phönix" zu Frankfurt a/M. concessionirt worden.

Düsseldorf den 27. November 1857.

(Nr. 1882.) Die Agentur des C. Noever zu Gladbach betr. I. S. III. Nro. 3455.

Der Conrad Noever zu M. Gladbach ist als Haupt-Agent der Lebens-Versicherungs-Anstalt „Germania" zu Stettin concessionirt worden.

Düsseldorf den 28. November 1857.

(Nr. 1883.) Die Agentur des F. A. Hipp-Kaupe zu Crefeld betr. I. S. III. Nr. 3465.

Der F. A. Hipp-Kaupe zu Crefeld ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Anstalt „Germania" zu Stettin concessionirt worden.

Düsseldorf den 30. November 1857.

(Nr. 1884.) Die Agentur des A. Reclaire zu Rheydt betr. I. S. III Nr. 3475.

Der August Reclaire zu Rheydt ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Anstalt „Germania" zu Stettin concessionirt worden.

Düsseldorf den 2. Dezember 1857.

Nr. 1885.) Die Niederlegung der Agentur des H. Wedel hierselbst betr. I. S. III. Nr. 3481.

Der Heinrich Wedel hierselbst hat die Agentur der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Anstalt zu Magdeburg niedergelegt.

Düsseldorf den 2. Dezember 1857.

(Nr. 1886.) Die Agentur des H. F. Gülicher hierselbst betr. I. S. III. Nr. 3481.

Der Heinrich Friedrich Gülicher hierselbst ist als Agent der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Anstalt zu Magdeburg concessionirt worden.

Düsseldorf den 2. Dezember 1857.

(Nr. 1887.) Die Haupt-Agentur des R. Werner zu Lennep betr. I. S. III. Nr. 3487.

Der Richard Werner zu Lennep ist als Haupt-Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt „der deutsche Phönix" zu Frankfurt a M. concessionirt worden.

Düsseldorf den 2. Dezember 1857.

(Nr. 1888.) Die Agentur des H. Goffart zu Viersen betr. I S. III. Nr. 3489.

Der Hugo Goffart zu Viersen ist als Haupt-Agent der Düsseldorfer allgemeinen Versicherungs-Anstalt für See-, Fluß- und Landtransport hierselbst in Stelle des Wilhelm Nauen concessionirt worden.

Düsseldorf den 2. Dezember 1857.

(Nr. 1889.) Die Agentur des A. Ropertz zu Uerdingen betr. I. S. III. Nr. 3505.

Der Alexander Ropertz zu Uerdingen ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Anstalt „Germania" zu Uerdingen concessionirt worden.

Düsseldorf den 3. Dezember 1857.

(Nr. 1890.) Die Agentur des Ph. J. Louran hierselbst betr. I. S. III. Nr. 3407.

Der Philipp Jakob Louran hierselbst ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt „der deutsche Phönix" zu Frankfurt a/M. concessionirt worden.

Düsseldorf den 4. Dezember 1857.

(Nr. 1891.) Erfindungs-Patent betr.

Dem Maschinen-Fabrikanten H. F. Eckert in Berlin ist unter dem 3. Dezember 1857 ein Patent:

> auf eine für neu erkannte Vorrichtung an Pflügen zum Verbinden des Pflugbaums mit dem Vordergestelle und zu dessen Auslösung, in ihrer ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 8. Dezember 1857.

(Nr. 1892.) Erfindungs-Patent betr.

Den Maschinen-Fabrikanten L. W. Thiele und Schmidt in Berlin ist unter dem 3. Dezember 1857 ein Patent:

> auf eine Vorrichtung an den Bewegungstheilen für das Parallelepipidum einer Jacquard-Maschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 8. Dezember 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1893.) Die Ankäufe von Militair-Verpflegungs-Naturalien durch die königl Prov.-Aemter zu Düsseldorf und Wesel betr.

Insoweit es für angemessen befunden wird, Ankäufe zur Militair-Verpflegung in den Magazin-Orten der Rhein-Provinz an Roggen, Hafer, Heu und Stroh im Jahre 1858 zu machen, werden wir solche durch

das Königliche Proviant-Amt in Düsseldorf
do. do. in Wesel

ausführen lassen.

Die Ankaufs-Kommissarien und zwar: der Proviantmeister Südkemper in Düsseldorf und der Proviantmeister Büske in Wesel sind nur gegen sofortige baare Zahlung des Kaufpreises zum Ankauf der Naturalien autorisirt. Wenn daher die Zahlung des Kaufpreises nicht Zug um Zug bei der Einlieferung der verkauften Naturalien erfolgt so haben die Verkäufer gemäß §. 90 und 150 Theil I. Titel 13 des Allgemeinen Landrechts resp. Artikel 1993 des Rheinischen Civil-Gesetzbuches sich mit ihren Ansprüchen allein an die Ankaufs-Kommissarien zu halten; die Königliche Kasse leistet für diesen Fall keine Gewähr.

Münster, den 30. November 1857. Königl. Intendantur 7. Armee-Corps.

(Nr. 1894.) Die gerichtliche Bevormundung des Gustav Rottmann von Barmen betr.

Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 2. November c. ist der Fabrikarbeiter Gustav Rottmann aus Barmen, gegenwärtig in der Irrenpflege-Anstalt zu Lindenburg bei Köln befindlich, für unfähig erklärt, seiner Person und seinem Vermögen vorzustehen, und deshalb verordnet worden, daß er unter Vormundschaft gestellt werde.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes werden hiervon in Gemäßheit des Art. 501 des B. G. B. und § 18 der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld den 1. Dezember 1857. Der Ober-Prokurator: Scriba.

(Nr. 1895.) Die Ausloosung von Rentenbriefen betr.

Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind folgende Nummern gezogen worden:

16 Stück Litt. A. von Tausend Thalern.

Nr. 164. 251. 526. 658. 918. 1145. 1405. 1718. 2610. 3010. 3387. 3417. 3518. 3833. 3876 und 4271.

6 Stück Litt. B. von Fünfhundert Thalern.

Nr. 1. 592. 642. 930. 1018. und 1196.

37 Stück Litt. C. von Hundert Thalern.

Nr. 276. 955. 1269. 1317. 1972. 2019. 2135. 2176. 2195. 2356. 2369. 2403. 2534. 3445. 3460. 3866. 4637. 5532. 5609. 5801. 6002. 6786. 7151. 7167. 7473. 7827. 7983. 7988. 8031. 8033. 8034. 8459. 9065. 9236. 9484. 9488 und 9652.

36 Stück Litt. D. von Fünf und zwanzig Thalern.

Nr. 702. 1108. 1300. 1537. 1554. 1694. 1913. 1999. 2051. 2532. 2995. 3480. 3840. 3995. 4063. 4107. 4306. 4334. 4350. 4740. 4321. 5462. 5531. 5551. 5675. 5920. 6262. 6322. 6618. 7021. 7052. 7874. 7875. 7973. 8108 und 8115.

724 Stück Litt. E. von Zehn Thalern.

r.											
	8.	25.	26.	28.	30.	64.	67.	70.	72.	74.	76.
	78.	80.	111.	125.	126.	139.	144.	153.	156.	166.	169.
	172.	181.	254.	259.	327.	347.	349.	363.	364.	378.	388.
	390.	404.	408.	412.	416.	422.	443.	473.	506.	534.	541.
	542.	547.	556.	562.	578.	584.	588.	618.	641.	646.	651.
	662.	666.	711.	737.	743.	751.	764.	775.	784.	792.	799.
	805.	313.	829.	846.	851.	899.	947.	960.	986.	1028.	1039.
	1042.	1049.	1052.	1058.	1068.	1081.	1104.	1141.	1177.	1191.	1195.
	1202.	1203.	1213.	1217.	1219.	1238.	1276.	1278.	1282.	1284.	1325.
	1347.	1353.	1374.	1400.	1402.	1415.	1433.	1444.	1445.	1459.	1460.
	1467.	1468.	1503.	1506.	1513.	1525.	1541.	1550.	1555.	1609.	1626.
	1632.	1642.	1654.	1655.	1667.	1686.	1712.	1733.	1736.	1747.	1749.
	1753.	1764.	1770.	1772.	1795.	1807.	1820.	1824.	1832.	1839.	1842.
	1847.	1863.	1872.	1878.	1894.	1895.	1910.	1917.	1918.	1919.	1967.
	1968.	1969.	1983.	1987.	2000.	2005.	2009.	2029.	2045.	2054.	2056.
	2070.	2076.	2106.	2131.	2137.	2144.	2152.	2165.	2179.	2180.	2191.
	2192.	2193.	2200.	2203.	2220.	2221.	2237.	2244.	2250.	2271.	2275.
	2276.	2283.	2284.	2291.	2298.	2299.	2324.	2359.	2388.	2389.	2393.
	2425.	2428.	2477.	2534.	2536.	2537.	2565.	2569.	2586.	2594.	2601.
	2614.	2635.	2651.	2653.	2654.	2662.	2670.	2673.	2692.	2693.	2694.
	2714.	2722.	2726.	2728.	2731.	2738.	2753.	2758.	2783.	2816.	2817.
	2831.	2832.	2837.	2846.	2871.	2934.	2941.	2986.	3018.	3048.	3063.
	3095.	3173.	3187.	3193.	3197.	3209.	3216.	3254.	3257.	3266.	3276.
	3324.	3344.	3351.	3374.	3398.	3401.	3414.	3420.	3429.	3433.	3435.
	3442.	3449.	3458.	3461.	3464.	3477.	3481.	3520.	3535.	3550.	3555.
	3595.	3601.	3602.	3618.	3626.	3629.	3645.	3690.	3698.	3730.	3739.
	3740.	3743.	3756.	3763.	3775.	3779.	3781.	3848.	3886.	3910.	3916.
	3941.	3944.	3945.	3963.	3975.	4003.	4025.	4035.	4042.	4090.	4091.
	4092.	4108.	4140.	4164.	4209.	4260.	4290.	4293.	4312.	4316.	4320.
	4322.	4335.	4350.	4384.	4449.	4481.	4521.	4556.	4559.	4561.	4563.
	4607.	4617.	4653.	4655.	4676.	4689.	4699.	4761.	4762.	4765.	4799.
	4801.	4802.	4803.	4824.	4845.	4891.	4961.	4923.	4925.	4949.	4959.
	4979.	4982.	5003.	5004.	5017.	5023.	5036.	5048.	5078.	5140.	5148.
	5192.	5200.	5204.	5233.	5254.	5301.	5336.	5406.	5411.	5432.	5443.
	5479.	5499.	5502.	5511.	5512.	5548.	5553.	5559.	5565.	5574.	5596.
	5597.	5601.	5607.	5665.	5674.	5692.	5693.	5697.	5705.	5723.	5739.
	5761.	5813.	5816.	5839.	5871.	5885.	5919.	5946.	5966.	5972.	5976.
	6021.	6054.	6055.	6058.	6059.	6095.	6112.	6118.	6132.	6162.	6168.
	6175.	6176.	6201.	6234.	6251.	6266.	6285.	6293.	6297.	6298.	6317.
	6319.	6330.	6350.	6369.	6390.	6409.	6417.	6418.	6420.	6440.	6452.
	6460.	6498.	6502.	6507.	6508.	6509.	6527.	6534.	6563.	6570.	6572.
	6573.	6622.	6641.	6645.	6649.	6665.	6669.	6684.	6685.	6686.	6701.
	6702.	6707.	6713.	6723.	6730.	6736.	6763.	6766.	6789.	6808.	6813.
	6817.	6823.	6836.	6837.	6851.	6854.	6860.	6861.	6867.	6881.	6887.
	6888.	6889.	6894.	6896.	6918.	6922.	6925.	6937.	6938.	6975.	7047.

7063. 7073. 7087. 7105. 7130. 7144. 7151. 7153. 7161. 7167. 7170
7171. 7172. 7178. 7179. 7203. 7208. 7235. 7263. 7277. 7284. 7328
7334. 7337. 7341. 7348. 7385. 7390. 7392. 7396. 7414. 7418. 7429
7437. 7441. 7453. 7463. 7470. 7492. 7493. 7509. 7521. 7532. 7535
7549. 7564. 7569. 7582. 7589. 7609. 7621. 7627. 7634. 7639. 7645
7656. 7658. 7664. 7668. 7693. 7694. 7726. 7731. 7732. 7739. 7770
7787. 7794. 7805. 7809. 7815. 7816. 7830. 7903. 7921. 7943. 7951
7951. 7955. 7956. 7992. 8026. 8029. 8061. 8068. 8074. 8075. 8080
8102. 8105. 8173. 8174. 8178. 8183. 8211. 8222. 8281. 8290. 8314
8320. 8339. 8381. 8394. 8418. 8441. 8442. 8444. 8453. 8482. 8497
8549. 8550. 8570. 8581. 8587. 8671. 8675. 8702. 8713. 8720. 8745
8771. 8800. 8818. 8819. 8824. 8834. 8835. 8842. 8843. 8852. 8858
8875. 8957. 9001. 9057. 9062. 9096. 9143. 9146. 9159. 9181. 9182
9209. 9219. 9220. 9221. 9320. 9367. 9370. 9395. 9397. 9398. 9417
9457. 9512. 9556. 9561. 9565. 9583. 9592. 9606. 9634. 9655. 9673
9674. 9688. 9689. 9702. 9717. 9718. 9754. 9775. 9808. 9822. 9827
9829. 9845. 9863. 9880. 9919. 9920. 9930. 9935. 9937. 9965. 9975
9986. 9987. 9991. 10,048. 10,068. 10,082. 10,093. 10,128. 10,139. 10,143
10,175. 10,220. 10,224. 10,235. 10,262. 10,348. 10,350. 10,451. 10,477
10,493. 10,494. 10,507. 10,508. 10,532. 10,536. 10,540. 10,543. 10,561
10,587. 10,588. 10,608. 10,623. 10,631. 10,642. 10,680. 10,682. 10,701
10,746. 10,747. 10,748. 10,797 und 10,798.

Die Besitzer der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, den verschriebenen Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit dem dazu gehörigen erst nach dem 1. April künftigen Jahres fälligen Zins-Koupon Series I Nro. 16 vom 1. April künftigen Jahres ab, bei der Rentenbank-Kasse auf dem Domplatz dahier zu erheben.

Es wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß die Rentenbank-Kasse, Privaten gegenüber mit Uebersendung des Geldwerthes gegen Einsendung der Rentenbriefe sich nicht einlassen kann, vielmehr etwa bei derselben von Privaten mit der Post eingehende ausgelooste Rentenbriefe dem Einsender auf dessen Kosten und Gefahr unter Couvert zurücksenden wird.

Vom 1. April künftigen Jahres ab hört die Verzinsung vorbemerkter Rentenbriefe auf, der Betrag des etwa fehlenden Zins-Koupons wird von dem zu zahlenden Kapitalbetrage zurückbehalten.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe erfolgt binnen Zehn Jahren, zum Vortheil der Anstalt. —

Münster den 14. November 1857.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz.

v. Hartmann.

(Nr. 1896.) Die Amtssuspension eines Gerichtsvollziehers betr.

Durch rechtskräftiges Urtheil der Disciplinarkammer des hiesigen Königl. Landgerichts vom 14. Oktober c. ist der Gerichtsvollzieher Kruse zu Uerdingen wegen Verletzung seiner Amtspflichten zur Strafe der Suspension vom Amte für die Dauer eines Monats verurtheilt worden, welches der gesetzlichen Vorschrift gemäß hiermit bekannt gemacht wird.

Düsseldorf den 2. Dezember 1857. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

1897.) Die Publikation strafrechtlicher Urtheils Auszüge betr.

A u s z u g

aus den, bei dem Königlichen Assisenhofe zu Düsseldorf ergangenen, im IV. Quartale des Jahres 1857 rechtskräftig gewordenen Urtheilen, welche in Gemäßheit des Paragraphen 30 des Straf-Gesetz-Buches bekannt gemacht werden.

Düsseldorf den 1. Dezember 1857. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Tag des Urtheils.	Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
13. Juli 1857.	Bönten, Friedrich, 18 Jahre alt, Maurerlehrling, geboren u. wohnend zu Mündelheim.	Unzucht.	Zuchthausstrafe von zwei Jahren, Kosten.
14. Juli 1857.	Stickelbruck, Heinrich, 44 Jahre alt, Seidenweber, geboren zu Geldern, wohnend zu Crefeld.	Unzucht.	Zuchthausstrafe von fünf Jahren, Kosten.
17. Juli 1857.	Könges, Anton, 61 Jahre alt, Seidenmanufacturist, geboren in Ohrenkirchen, wohnhaft in Wanlo.	Münz-Verbrechen.	Zuchthausstrafe von fünf Jahren, Polizei-Aufsicht für fünf Jahren, Kosten.
22. Juli 1857.	a. Troeger, Carl, 34 Jahre alt, Schlossergeselle, geboren zu Neurade, wohnhaft in Crefeld. b. Diefes, Jakob, 23 Jahre alt, Sammtweber, geboren u. wohnhaft in Crefeld.	Münz-Verbrechen.	Zuchthausstrafe von sechs Jahren gegen Troeger, u. von 5 Jahren gegen Diefes, Stellung beider Angeklagten für 5 Jahre unter Polizei-Aufsicht, Confiscation der falschen Kassenanweisungen solidarische Verfälligung, in die Kosten.
13. Nov. 1857.	Barlo, Stephan, 21 Jahre alt, Knecht, geboren zu Kirchherten, wohnhaft zu Kaulerhof, Bürgermeisterei Frimmersdorf.	Unzucht.	Zuchthausstrafe von zwei Jahren, Kosten.
13. Nov. 1857.	Reihn, Wilhelm, 18 Jahre alt, Tagelöhner, geboren zu Leichlingen, wohnhaft zu Bechlenberg.	Unzucht.	Zuchthausstrafe von zwei Jahren, Kosten.
16. Nov. 1857.	Stevens, Wittwe Wilhelm, Carolina, geborene von Wiedenbauer, 30 Jahre alt, ohne Gewerbe, geboren und wohnhaft zu Crefeld.	Unzucht.	Zuchthausstrafe von zwei Jahren, Kosten.
18. Nov. 1857.	Plumm, August, 22 Jahre alt, Bäckergeselle, geboren zu Rheydt, wohnhaft zu München-Gladbach.	Schwerer Diebstahl, Wechselfälschung, Unterschlagung u. Betrug.	Zuchthausstrafe v. drei Jahren, Geldb. von 150 Thlr., ev. Gef. von 2 Monaten, Pol.-Aufsicht für 2 Jahre, Rückg., Kosten.

Nr.	Tag des Urtheils.	Namen, Alter, Stand Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
9	18. Nov. 1857.	Münks, Wilhelm, 61 Jahre alt, Wegarbeiter, geboren zu Crefeld, wohnhaft zu Uerdingen.	Schwerer Diebstahl.	Zuchthausstrafe von fünf Jahren, Polizei-Aufsicht für zehn Jahre, Rückgabe, Kosten.
10	21. Nov. 1857.	Schüller, August, 32 Jahre alt, Seidenweber, geboren und wohnhaft zu Crefeld.	Schwerer Diebstahl.	Zuchthausstrafe von zwei Jahren, Polizei-Aufsicht für fünf Jahre, Rückgabe, Kosten.
11	24. Nov. 1857.	Kaöti, Heinrich, 18 Jahre alt, Fabrikarbeiter, geboren zu Rheda, wohnhaft zu Elberfeld.	Schwerer Diebstahl, im wiederholten Rückfalle.	Zuchthausstrafe von zwei Jahren, Polizei-Aufsicht für fünf Jahre, Rückgabe, Kosten.
12	24. Nov. 1857.	Thorns, Hubert, 22 Jahre alt, Buchbinder, geboren zu Lachen, und zuletzt zu Gladbach wohnend.	Unterschlagung, Betrug und Urkundenfälschung.	Zuchthausstrafe von drei Jahren, Geldb. von 50 Thlr. ev. Zuchthausstrafe von 6 Monaten Rückg. Kosten.

Für die Richtigkeit dieser Auszüge, welche dem Herrn Ober-Procurator ertheilt werden.
Düsseldorf den 1. Dezember 1857.

Der Ober-Secretair,
des Landgerichts: **Thiery.**

(Nr. 1898.) Die Interdiktion der Ursula Abts von Rommerskirchen betr.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts hierselbst vom 17. November c. ist die Ursula Abts ohne Gewerbe zu Rommerskirchen wohnend für interdicirt erklärt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich der Vorschrift des Art. 501 der Civ.-Ges.-Buchs zu genügen.

Düsseldorf den 5. Dezember 1857. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 1899.) Die Interdiktion der Maria Catharina Abts von Rommerskirchen betr.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts hierselbst vom 17. November c. ist die Maria Catharina Abts ohne Gewerbe zu Rommerskirchen wohnend, für interdicirt erklärt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich der Vorschrift des Art. 501 des Civil-Gesetz-Buches nachzukommen.

Düsseldorf den 5. Dezember 1857. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Personal-Chronik

(Nr. 1900.) Der Schulamts-Candidat **Eduard Schweinem** ist provisorisch auf 2 Jahre zum dritten Lehrer an der kath. Elementarschule zu Kaiserswerth ernannt worden.

(Nr. 1901.) Der seitherige Lehrer an der Schule zu Paffenloh, Friedrich Wilh. Thönes ist zum Lehrer an der evangl. luth. Pfarrschule zu Mondorf ernannt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Crefeld, Buchdruckerei von Hermann Bos.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 71. Düsseldorf, Donnerstag den 17. Dezember 1857.

(Nr. 1902.) Gesetzsammlung, 63tes Stück.

Das zu Berlin am 5. Dezember 1857 ausgegebene 63te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4805. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Greifenhagener Kreises im Betrage von 126,000 Thalern. Vom 26. Oktober 1857.

Nr. 4806. Allerhöchster Erlaß vom 26. Oktober 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straßen von Reinberg auf der Greifswald-Stralsunder Staats-Chaussee nach Stahlbrode und von der Triebsees-Grimmener Chaussee bei Wendisch-Baggendorf nach Demmin.

Nr. 4807. Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung des Ossiniec-Bruches, im Kreise Gnesen, Regierungsbezirk Bromberg. Vom 9. November 1857.

Nr. 4808. Allerhöchster Erlaß vom 9. November 1857, betreffend die Genehmigung der von dem Generallandtage der Westpreußischen Landschaft beschlossenen Zulassung der Emission vierprozentiger Pfandbriefe.

Nr. 4809. Allerhöchster Erlaß vom 9. November 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856 an die Stadtgemeinde Olpe, Regierungsbezirks Arnsberg.

(Nr. 1903.) Den Umtausch von Kassen-Anweisungen de 1851 gegen dergleichen neue de 1856 betr.

Nach §. 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1856 (Gesetz-Sammlung Seite 334) sind in Stelle des mit 15,842,347 Rthlr. in Cirkulation verbleibenden Betrages der Kassenanweisungen vom Jahre 1851 neue Kassenanweisungen und zwar „8,000,000 Rthlr. in Appoints zu 5 Rthlr. und „7,842,347 Rthlr. in Appoints zu 1 Rthlr. in Umlauf zu setzen.

Mit der Ausreichung dieser bei uns ausgefertigten neuen Kassenanweisungen wird nunmehr gegen Einziehung eines gleichen Geldbetrages in Kassenanweisungen vom Jahre 1851 durch die Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92 und 93 hierselbst, und durch die Regierungs-Hauptkassen begonnen werden, an welche das Publikum, so wie die Staats- und Communal-Kassen sich wegen des Umtausches der Kassenanweisungen vom Jahre 1851 wenden können.

Eine Beschreibung der neuen Kassenanweisungen vom Jahre 1856 ist in Gemäßheit des vorerwähnten Gesetzes hier beigefügt. *)

Berlin den 1. Dezember 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Natan. Gamet. Robiling. Guenther.

*) s. die Beilage.

(Nr. 1904.) Die erledigte evangel. Hülfspredigerstelle zu Coblenz betr.

Der Hülfsprediger Johann August Schadach hierselbst ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Winterburg ernannt worden. Die dadurch erledigte Hülfspredigerstelle hierselbst wird demnächst durch uns wieder besetzt werden. Meldungen um dieselbe werden wir bis zum 1. Januar k. J. annehmen.

Coblenz den 30. November 1857. Königliches Consistorium.

(Nr. 1905.) Die erledigte evangel. Pfarrverweserstelle zu Wittlich-Dhaun betr.

Der Pfarrverweser Gottlieb Adolf Nourney zu Wittlich ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Steeg ernannt worden. Die dadurch erledigte Pfarrverweserstelle zu Wittlich-Dhaun wird demnächst durch uns wieder besetzt werden. Meldungen um diese Stelle werden wir bis zum 1. Januar k. J. annehmen.

Coblenz den 30. November 1857. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1906.) Die Ergänzungswahlen für die Handelskammer zu Gladbach betr. I. S. III. Nr. 9018.

Bei der Handelskammer zu Gladbach scheiden mit dem Jahresschlusse aus, die Mitglieder: Wilhelm Busch sr. und Wilhelm Heymer, die Stellvertreter: Wilhelm Bötterling und Johann Frowein.

Es sind neu- resp. wiedergewählt, als Mitglieder: Anton Lamberts Christ. Sohn und Wilhelm Heymer, als Stellvertreter: Wilhelm Bötterling und Johann Jakob Heintzenberg. Düsseldorf den 3. Dezember 1857.

(Nr. 1907.) Die Einführung des bestätigten Bürgermeisters der Stadtgemeinde Kronenberg betr. I. S. II. Nr. 3929.

Der seitherige Bürgermeister de Leuw zu Dormagen ist als Bürgermeister der Stadtgemeinde Kronenberg bestätigt worden, und hat die Einführung desselben in sein neues Amt am 2. Dezember c. Statt gehabt.

Düsseldorf den 8. Dezember 1857.

(Nr. 1908.) Die kathl. Hauskollecte für den Ausbau der kathl. Kirche zu Nütterden betr. I. S. V. Nr. 648.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 11. August c. I. V. 4275. (Amtsblatt Nro. 47) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Oberpräsident die bewilligte Frist zur Abhaltung der kathl. Hauskollecte für den Ausbau der kathl. Kirche zu Nütterden bis Ende Juni 1858 verlängert hat.

Düsseldorf den 9. Dezember 1857.

(Nr. 1909.) Die Ernennung des G. Rick zum Consul für Buenos-Ayres betr. I. S. III. Nr. 9246.

Der Kaufmann Georg Rick zu Cöln ist zum Consul des Staates Buenos-Ayres ernannt und in dieser Eigenschaft von der diesseitigen Staatsregierung anerkannt und zugelassen worden.

Wir weisen daher unsere sämmlichen Unterbehörden an, den ꝛc. Rick in der genannten amtlichen Eigenschaft zu den ressortmäßigen Geschäften unter Gewährung der nach Preußischen Gesetzen ihm dabei gebührenden Rechte zuzulassen.

Düsseldorf den 11. Dezember 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 1910.) **Holzverkäufe**
in der Oberförsterei Xanten betr.

Nr.	Des Verkaufes Tag und Stunde.	Des Verkaufes Ort.	Forstbegang. wo das Holz lagert.	Forstdistrikt.	Nähere Bezeichnung des zu verkaufenden Holzes.
1	Montag, den 28 Dezember c., Vormittags 9 Uhr.	Xanten bei Herren Hövelmann.	Latzenbusch.	Hees, Jagen 72b an Spethkathe.	Kiefern 215 schöne Bauholzstämme von 6 bis 12 Zoll mittlerem Durchmesser und 30 bis 70 Fuß Länge. 2 Klftr. Scheit-, 4 Klftr. Knüppel- und 17 Klafter Schanzenholz.
2	desgl.	desgl.	desgl.	Hees, Jagen 75, 76 und 77 am Weselerweg und im Waischenbruche.	Kiefern 84 Bauholzstämme von 5 bis 11 Zoll mittlerem Durchmesser und 30 bis 55 Fuß Länge. 4 Klftr. Scheit-, 4 Klftr. Knüppel- und 11 Klftr. Schanzenholz. Erlen: 6 Klafter Knüppel- und 5 Klafter Schanzenholz.
3	desgl.	desgl.	desgl.	Hees, Jagen 67, zwischen dem breiten und Birtener-Wege.	19 Klafter schönes Eichen Schanzenholz. dann: 25 Morgen langes, schweres Eichen-Schälholz auf dem Stocke in 27 Loose abgetheilt.
4	Dienstag, den 29. Dezember c, Vormittags 9 Uhr.	Marienbaum im weißen Pferde.	Tüschenwald.	Tüschenwald, Jagen 93 am chaussirten Wege v. Labbeck nach Uedemerbruch.	Kiefern 208 schöne Bauholzstämme von 6 bis 17 Zoll mittlerer Stärke und 12 bis 50 Fuß Länge, dann 79 Stück Recken, 8 Klafter Scheit-, 5 Klafter Knüppel,- und 45 Klafter Schanzenholz.
5	Mittwoch, den 30. Dezember c, Vormittags 9 Uhr.	desgl.	Marienbaum.	Hochwald, Verhardt, Jagen 109.	Kiefern 258 schwere schöne Bauholzstämme von 6 bis 19 Zoll mittlerem Durchmesser, 18 bis 53 Fuß Länge. 6 Klafter Scheit-, 9 Klafter Knüppel-, 54 Klafter Schanzenholz.

Die Verkaufsbedingungen werden in den Terminen veröffentlicht. Auf Verlangen werden die Königlichen Förster Hahn zu Latzenbusch, Hentze und Budden zu Nachtigall, die zu verkaufenden Hölzer näher anweisen.

Xanten, den 4. Dezember 1857. Der Königliche Oberförster: Hellwing.

(Nr. 1911.) Die Publikation strafrechtlicher Urtheils-Auszüge betr.

Nachfolgende Auszüge aus den bei dem Königlichen Assisenhofe zu Elberfeld im III. Quartale 1857 ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urtheilen werden in Gemäßheit des §. 30 des Strafgesetzbuches bekannt gemacht. —

Nr.	Tag des Urtheils. 1857.	Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafen.
1	21. Sept.	Schwarz, Julia, 26 Jahre alt, Putzmacherin, geboren und wohnhaft zu Elberfeld.	Diebstahl im Wiederholungsfalle.	1 Jahr zusätzliche Zuchthausstrafe, 5 Jahre Polizei-Aufsicht u. Kosten.
2	22. do.	Noll, Helene, 17 Jahre alt, ohne Gewerbe, geboren in Höhscheid, und wohnend in Solingen.	Diebstahl mittelst Einsteigens, u. einf. Diebstahl im Wiederholungf.	5 Jahre Zuchthaus, Jahre Polizei-Aufsicht und Kosten.
3	23. do.	Buntenbach, Julius August, 17 Jahre alt, Scheerenschleifer-Lehrling, geboren zu Schrotberg, u. wohnhaft in Solingen.	Unzüchtige Handlungen, verübt an einem Mädchen unter 14 Jahren.	2 Jahre Zuchthaus und Kosten.
4	24. do.	Schneppendahl, Friedrich, 36 Jahre alt, Gärtner, geboren u. wohnend in Lennep.	Diebstahl mittelst Einsteigens.	2 Jahre Zuchthaus, Jahre Polizei-Aufsicht und Kosten.
5	25. do.	Sichelschmidt, Richard, 21 Jahre alt, Schleifer, geboren und wohnend zu Hückeswagen.	Diebstahlsversuch im Wiederholungs-Falle.	5 Jahre Zuchthaus, Jahre Polizei-Aufsicht und Kosten.
6	26. do.	Kraus, Franz Eduard, 21 Jahre alt, Fabrikarbeiter, geboren zu Marienhaide, wohnhaft zu Honberg bei Radevormwald.	Schwere Körperverletzung, die den Tod der Verletzten zur Folge hatte.	10 Jahre Zuchthaus und Kosten.
7	28. do.	Ascherfeld, Friedrich, 41 Jahre alt, Bandwirker, geboren und wohnhaft in Barmen.	Verausgabung und Ansichbringen falschen Geldes.	5 Jahre Zuchthaus, Jahre Polizei-Aufsicht und Kosten.
8	29. do.	Schmidt, Ludwig Wilhelm, 52 Jahre alt, Weber, geboren und wohnend in Elberfeld.	Unzüchtige Handlungen, verübt an einem Mädchen unter 14 Jah.	2 Jahre Zuchthaus u. Kosten.
9	30. do.	Pielhoff, Johann Friedrich, 42 Jahre alt, Tagelöhner, geboren zu Hückeswagen und wohnhaft zu Heidt, Gemeinde Ronsdorf.	Falsches Zeugniß in einer Zucht-Polizeisache.	2 Jahre Zuchthaus u. Kosten.
10	30. do.	Lusbrink, Johann Carl, 28 Jahre alt, Kaufmann und Eisenwaarenfabrikant, geboren und wohnend zu Heidt, Gemeinde Ronsdorf.	Verleitung zum falschen Zeugnisse in einer Zuchtpolizeisache.	3 Jahre Zuchthaus u. Kosten.
11	1. Oktb.	Martin, Ludwig, Bäcker, zuletzt in Elberfeld wohnend.	Betrügerischer Bankerott.	in contumaciam zu Jahr. Zuchthaus u. Kos

Elberfeld, den 18. November 1857. Der Ober-Prokurator: Scriba

Nr. 1912.) Die Vorstandsbildung des Unterstützungs-Vereins der Gerichtsvollzieher zu Düsseldorf pro 1858 betr.

Ich mache hierdurch bekannt, daß der Ausschuß des Unterstützungs-Vereins der Gerichtsvollzieher für das nächste Kalenderjahr gebildet ist aus den Gerichtsvollziehern:

1) Barths als Vorsteher,
2) Knoblauch als Kassirer, und
3) Herkerath als Protokollführer.

Düsseldorf den 7. Dezember 1857. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 1913.) Die Auffindung einer Kinderleiche zu Homberg betr.

Am 26. November d. J. ist zu Homberg in einem Brunnen die Leiche eines neugeborenen Kindes männlichen Geschlechts gefunden worden, ohne daß bis jetzt der Ursprung derselben hat ermittelt werden können.

Ich ersuche einen Jeden, welcher über denselben näheren Aufschluß zu geben im Stande ist, mir oder der nächsten Polizeibehörde die desfallsige Anzeige zukommen zu lassen.

Cleve den 7. Dezember 1857. Der Ober-Prokurator: Buß.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1914.) Diebstahl zu Günhoven Bürgermeisterei Dahlen.

Am 4. November d. J. wurde aus einem Backhause zu Günhoven, Bürgermeisterei Dahlen, eine Uhr gestohlen.

Dieselbe war eine silberne englische Taschenuhr mit goldenen Zeigern, hatte zwei silberne Gehäuse und über dem Werk befand sich ein vergoldeter Deckel, worauf eingravirt stand: „Eck in Solingen." Das Zifferblatt war von Porzellan und die Stundenzahlen römische.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der Uhr Auskunft ertheilen kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde darüber Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 5. Dezember 1857. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 1915.) Diebstahl zu Rheydt.

Am 17. November d. J. ist aus einem Hause in Rheydt ein Ballen, enthaltend 8 Stück baumwollenen Bieber entwendet worden.

Der Ballen war gezeichnet B # 227, von den Stücken waren sechs rehfarbig, eins grau und eins braun.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft ertheilen kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 27. November 1857. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 1916.) Diebstahl zu Steele.

Aus einem Hause zu Steele sind vermittelst nächtlichen Einbruchs eine Quantität roth und weiß marmorirte Seife und mehrere Stücke ⅞ breite, weiße, kräftige Leinewand, jedes 40—60 Ellen enthaltend gestohlen worden. Jedes Stück war mit einem Zeichen J ⅞, N N ⅞, N ½ auf einem angehefteten Pappdeckel versehen.

Wer über das Verbleiben dieser Sachen oder die Thäterschaft Kenntniß erlangt, wird ersucht, davon sofort Anzeige zu machen.

Essen den 4. Dezember 1857. Der Staats-Anwalt.

(Nr. 1917.) Diebstahl zu Ikten.

Am 25. November c. sind dem Ackerer P. Schnellenkamp zu Ikten vermittelst Einbruchs aus seinem Hause gestohlen worden: ein schwarzer Tuchrock, ein Frauenmantel von braunem Tuch, ein schwarz seidenes und ein buntes wollenes Umschlagtuch, eine schwarz seidene Weste, ein großer wollener Shwal, 2 silberne Taschenuhren, (eine zwei- und eine dreihäusige), eine kurze Pfeife mit porzellanenem Kopf, ein goldenes Schloß mit Korallen, drei goldene Ringe, eine goldene Brustnadel und mehreres Leinen als Betttücher und Hemde, ferner fast noch ganz neuer dunkelbrauner Kittel.

Wer über das Verbleiben dieser Sachen oder die Thäterschaft Kenntniß erlangt, wird ersucht, davon sofort Anzeige zu machen.

Essen den 4. Dezember 1857. Der Staats-Anwalt.

(Nr. 1918.) Diebstahl zu Krüdersheide.

Am 30. Oktober dieses Jahres sind zu Krüdersheide folgende Gegenstände: zwei baumwollene Frauenhemden ohne Zeichen, zwei leinene Mannshemden ebenfalls ohne Zeichen, zwei kattunene Halstücher, das eine kaffeebraun und das andere roth und weiß getüpfelt, zwei Kopftücher, das eine halb seiden und halb baumwollen, der Grund braun, mit blau seidenen Streifen, das andere Tuch von Wolle röthlich gelb, ein neues ungesäumtes Taschentuch von rother Farbe mit einem weißen Streifen umgeben, sodann eine Taschenuhr mit zwei silbernen Gehäusen, römischen Ziffern; das Zifferblatt war an der Stelle wo die Zahl 12 sich befindet mit einer eisernen Schraube befestigt, die Uhr wurde von hinten aufgezogen, und befand sich an derselben eine Kette von Stahlringen, die am Ende mit einem Hacken versehen war, mittelst Einbruchs und Einsteigens gestohlen worden.

Wer über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sachen nähere Auskunft geben kann, wolle mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige machen.

Düsseldorf den 3. Dezember 1857.

Der Untersuchungsrichter: Villers.

(Nr. 1919.) Diebstähle zu Elberfeld.

Am 21. d. M. ist am Drugenpütt hierselbst 1 silberne Spindeluhr von der Größe eines Einthalerstücks mit römischen Zahlen und gelben Zeigern, gestohlen worden. Auf der Rückseite, wo auch die Uhr aufgezogen wird, befinden sich 2 silberne Deckel, deren äußerer auf der Rückseite guillochirt in der Mitte ein Herz zeigt, auf welchem die Buchstaben F. S. eingravirt sind.

Ferner sind am 23. d. M. im Kippdorf hierselbst 8 seidene Regenschirme und zwar 5 mit dickem Griff und bunt eingelegtem Stock, 2 mit Perlmuttergriff und eingelegtem Stock, 1 mit schwarzem, 1 mit Kantine-Stock, 1 mit Knopf und gezacktem Stock, und 1 mit dickem Kolben, gestohlen worden.

Wer über den Verbleib dieser Sachen oder den Dieb Kenntniß hat, wolle mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige machen.

Elberfeld den 27. November 1857. Der Ober-Prokurator: Scriba.

(Nr. 1920.) Diebstahl zu Neuenhaus, Bürgermeisterei Höhscheid.

In der Nacht vom 16. zum 17. d. M. sind zu Neuenhaus, Bürgermeisterei Höhscheid, 6 farbige Hosen von Baumwollenbieber, schwarz und weiß bedruckt, 6 — 8 Stück detto

chwarz und braun bedruckt, 4 desgl. von braunem Baumwollenbieber, 6 desgl. von schwarz nd weißem Nankin, 4 desgl. von braunem Calmuck, 3 farbige Jacken von braunem Baumollenbieber, 10 — 12 desgl. von grau und blauem baumwollen Zeuge, 30 — 35 Ellen chwarzer Calmuck, ein Stück Speck 20 — 25 Pfd., ein Sack, gez. Adolph Radenberg (in ateinischer Druckschrift) mit 40 — 50 Pfd. Weitzenmehl darin, 2½ Dutzend Dessertmesser nit aufgenagelten schwarzen Heften, theils mit F. Herder, theils mit einem Herz versehen, nd 2 Dutzend sogenannte Schweizergabeln mit braunen aufgenagelten Heften, mittelst Einruchs und Einsteigens gestohlen worden.

Wer über den Verbleib dieser Sachen oder den Dieb Kenntniß hat, wolle mir oder der ächsten Polizeibehörde Anzeige machen.

Elberfeld den 27. November 1857. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nr. 1921.) Diebstahl zu Uberg.

In der Nacht vom 23. zum 24. d. M. sind zu Uberg, Bürgermeisterei Höhscheid: 2 Bettücher, 1 Mannshemd, gez. P. P., 1 desgl. gez. F. P., 1 desgl. gez. J. P., 1 desgl. ez. F. W. P.; 1 Frauenhemd, gez. K. S., 1 desgl. ohne Zeichen, 1 Gebildhandtuch, 1 attunene Frauennachtmütze, 1 grau leinenes Handtuch, 1 weißer Waschkorb, sogenannte Mange, tannen Leiter circa 10 Fuß lang, und 1 breit geschliffenes Beil, mittelst Einbruchs gestohen worden. Wer über den Verbleib dieser Sachen oder den Dieb Kenntniß hat, wolle mir der der nächsten Polizeibehörde Anzeige machen.

Elberfeld den 28. Oktober 1857. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Personal-Chronik.

Nr. 1922.) Für den Monat November 1857.

1) Der Referendar Friedrich Julius Ernst Keller ist zum Gerichts-Assessor befördert;

2) der Gerichts-Assessor Dulhauer ist aus dem Departement des Appellationsgerichts u Naumburg in das hiesige versetzt;

3) der auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassene Referendar Pöppinghaus t als solcher wieder zugelassen.

4) die Rechtskandidaten Westhaus, Hesse und Schultz sind als Auscultatoren zuelassen;

5) die Kreisrichter Lüder zu Hagen, Castringius zu Hattingen, Gützloe und Windorst zu Wesel, Staender zu Essen, Vorster zu Broich und Zur Nedden zu Dortmund nd zu Kreisgerichts-Räthen ernannt;

6) den Rechts-Anwalten und Notaren Wulff zu Menden und Hesse zu Soest ist der Charakter „Justiz-Rath", dem Kreisgerichts-Secretair und Kanzlei-Direktor von Lothum zu Bochum der Charakter „Kanzlei-Rath" und dem Kreisgerichts-Deposital-Kassen-Rendanten Kremer daselbst, der Charakter „Rechnungs-Rath" verliehen.

7) der Kreisgerichtsbote Färber zu Essen ist seines Amtes entlassen.

Hamm den 30. November 1857. Königliches Appellations-Gericht: Lent.

(Nr. 1923.) Personal-Veränderungen im Bereich der Königlichen Intendantur 7. Armee-Corps.

1) Der Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspektor Major a. D. Doebler ist unter Ernennung zum Garnison-Verwaltungs-Direktor von Düsseldorf nach Mainz;

2) der Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspektor Lieutenant a. D. Mathieu von St. Louis nach Düsseldorf;

3) der intermistische Lazareth-Inspektor v. Barcels als intermistischer Kasernen-Inspektor von Wesel nach Magdeburg und

4) der Kasernen-Inspektor Otto als Lazareth-Inspektor von Magdeburg nach St. versetzt;

5) dem Proviant-Amts-Assistenten Schröder zu Paderborn ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Magazin-Dienste ertheilt und dafür

6) der Proviant-Amts-Assistent Ehrhardt von Silberberg nach Paderborn versetzt;

7) der Intendantur-Rath Ritter ist, unter Belassung in seinem Commando-Verhältniß bei dem Königlichen Kriegs-Ministerium, von der diesseitigen zur Intendantur des 8. Corps versetzt;

8) der Intendantur-Sekretair Hertzbruch ist am 28. November c. gestorben.

Münster den 4. September 1857. Königl. Intendantur 7. Armee-Corps.

(Nr. 1924.) Dem Apotheker 1. Klasse Ernst Otto Schultze ist die Conzession zur Führung einer Apotheke zu Langenberg ertheilt.

(Nr. 1925.) Der Schulamts-Candidat Johann Blomenkamp ist provisorisch auf [illegible] zum zweiten Lehrer an der kath. Elementarschule zu Hülchrath, Kreis Grevenbroich ernannt worden.

(Nr. 1926.) Dem Barbirer Peter Adam Pastoers ist die Erlaubniß zur Ausübung kleinen chirurgischen Hülfsleistungen zu Gladbach auf jedesmalige besondere Anordnung eines als Wundarzt approbirten Medizinal-Person ertheilt.

(Nr. 1927.) Dem Dachdecker Hermann Wilhelm Ortmann zu Barmen ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

(Nr. 1928.) Dem Maurer Max Wimmer zu Düsseldorf ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Bös.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 72. Düsseldorf, Donnerstag den 24. Dezember 1857.

Nr. 1929) Die gesetzliche Breite der Radfelgen auf bezeichneten Kunststraßen im Regierungsbezirke Düsseldorf betr.

Nach dem Antrage der Kreisstände der Kreise Duisburg, Cleve, Solingen, Gladbach nd Elberfeld, im Regierungsbezirk Düsseldorf, erkläre ich auf Grund des Gesetzes vom 12. März 1853 (Ges. Sammlung 1853 S. 87) die in den §. §. 1 bis 8. 14. 15. 16. 18 und 9. der Verordnung vom 17. März 1839 (Gesetz-Sammlung 1839 S. 80) und in der Allerhöchsten Ordre vom 12. April 1840 (Ges. Samml. 1840 S. 108) enthaltenen Vorschriften ber die Breite der Radfelgen bei dem Verkehr auf den Kunststraßen, sowie die darauf bezüglichen Bestimmungen des Regulativs, das Verfahren bei Chausseegeld- und Chausseepolizeikontraventionen betreffend, vom 7. Juni 1844 (Ges. Sammlung 1844 S. 167) nebst den späteren abändernden gesetzlichen Vorschriften auf die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten Straßen für anwendbar.

Diese Bekanntmachung nebst Verzeichniß ist durch das Amtsblatt der Königl. Regierung n Düsseldorf zu veröffentlichen.

Berlin den 6. November 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung:
Pommer-Esche.

Verzeichniß
derjenigen Straßen innerhalb der Kreise Duisburg, Cleve, Solingen, Gladbach und Elberfeld, Regierungsbezirks Düsseldorf, auf welchen die Vorschriften über die Breite der Radfelgen nach Maaßgabe des Gesetzes vom 12. März 1853 für anwendbar erklärt sind.

Kreis Duisburg.

Von Duisburg bis zur Werthhäuser Rheinfähre,
von Beeck nach Alsum,
von Beeck bis zur Köln-Arnheimer Straße in der Richtung auf Holten,
von Mehrumer Schleuse über Mehrum, Görsicker bis zum Wege, die alte Landstraße,
von Görsicker Damm bis ebendahin,
von Görsicker Damm über Löhnen bis eben dahin,
von Scholte Voß über Spellen bis Mehrumer Schleuse,
von Miers über Mehr bis alte Landstraße,
von Stapp a/R. über Eppinghofen bis Dinslakener Communalweg,
von der alten Landstraße über Möllen bis Hauptbruchweg,
von Voerde über Möllen nach Dinslaken,

von Voerde über Holthausen bis Köln=Arnheimer Staatsstraße,
von Voerde bis Spellner Heide.

Kreis Cleve.

Von Keeken über Bimmen bis zur Grenze auf Millingen,
von Moyland über Till bis zur Kalflak an der Fähre,
von der Kalcar=Gocher Straße in Neulouisendorf über Keppeln nach Uedem,
von Uedem über Uedemerbruch bis zum Hochwald.

Kreis Solingen.

Von Ganspohl an der Hittorf=Elberfelder Staatsstraße, über Richrath bis zur Kreis-
grenze auf Hilden,
von Langenfeld über Mehlbroich nach Rheindorf,
von Hilgen über Witzhelden nach Leichlingen,
von Friedrichshöhe über Grünscheidermühle nach Nagelsbaum.

Kreis Gladbach.

Von Hagelkreuz bei Gladbach nach der Herrschaft Venn,
vom Speick bei Gladbach nach der Aachen=Crefelder Straße,
von Lupertzend bei Gladbach nach dem Schlosse Rheydt,
aus der vorigen Straße bei Pesch nach Reyerhütte,
von Lüpertzend nach Rohrmühle,
von Hermges bei Gladbach nach Kreuz in der Herrschaft Bungt,
von Holt bis ins Feld in der Richtung auf Hehn,
von Drieschfallthor bei Gladbach nach der Herrschaft Sittard,
von Waldhausen nach der Herrschaft Winkeln,
von Bour bis Neumarker Grenze bei Pilatus,
von der Köln=Venloer Straße bei Nr. 762 bis zum Wege zwischen Hoser und Bed...
von Unterbeberich bis Hammerloch,
von Rintgen bis in Ober=Tauten,
vom Marktplatze bei Vierssen bis Clörather Weg,
von Hülsdonk bis zur Kempener Kreisgrenze,
von der Hauptstraße in Vierssen bis Eisenbahnhof,
von Kreuelsstraße bis Vierssen=Corschenbroicher Weg,
von Rintgen bis Beckstraße,
von der Herrschaft Heimer bis Helenabrunn,
von der Vierssen=Neuwerker Grenze bis Corschenbroich,
von Stadt Vierssen nach der Herrschaft Rahser,
von der Köln=Venloer Straße durch Ompert bis Bötzlöh,
von der Beckstraße in Hamm über Brasselstraße nach der Herrschaft Hoser,
von Vierssen an der Dülkener Chaussee nach Nopdorf,
vom Dorfe Neuwerk nach der Herrschaft Engelbleck,
von Abshof nach der Herrschaft Donk,
von Nonnenmühle nach Lürrip,
vom Dorfe Neersen nach Ramshoff,
von Hagwinkel bei Neersen bis Böckel,
von Böckel bis zur Grenze mit Anrath bei Lauten,
von Kleinenbroich bis Viehbrücke am Hasseldamm,
von Glende am östlichen Ausgange von Kleinenbroich bis zur Grenze mit Glehn,

von Kleinenbroich bis hinter Martinshütte am Hasseldamm,
von Corschenbroich bis Herrschaft Hoster bei Rheydt,
von der Neuß-Rheydter Chaussee bei Liedberg bis Herrschaft Steinhausen,
von ebendaselbst bis Dorf Liedberg,
von Neersbroich bis Giesenkirchen,
von der Neuß-Rheydter Chaussee bis Herrschaft Ahren,
von der Neuß-Rheydter Chaussee bis Leppershütte am Hoppbruch,
die Schelsener Dorfstraße, von der Neuß-Rheydter Chaussee bis wieder dahin,
von der Köln-Venloer Straße bei Mülforth bis Herrschaft Geistenbeck,
von der Köln-Venloer Straße bei Ruhrfeld bis Herrschaft Geistenbeck,
von Müllfort bis Zoppenbroich,
die Limmeter Straße von Stadt Rheydt bis Köln-Venloer Straße,
die Wickrather Straße von Rheydt bis Grenze mit Wickrath,
der Dahler Weg von Geneiken bis Bonnenbroich,
von Unter-Rheydt bis Herrschaft Hoster,
von Stadt Rheydt bis Herrschaft Schriever,
von der Herrschaft Morr nach der Herrschaft Pungs,
der Heidener Weg von Rheydt am Bahnhof bis Köln-Venloer Straße,
von Unter-Rheydt bis Dorf Geneiken,
von Mittel-Rheydt bis in den Dahler Weg bei Bonnenbroich,
von Dahlen bis Grenze mit Wickrath bei Menrath.

Kreis Elberfeld.

Von Velbert über Heiligenhaus nach Zurstraße,
von Heiligenhaus nach Hoesel,
von Mettmann durch das Neanderthal nach Hochdahl.

Berlin den 6. November 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 1930.) Die Bestandtheile des neugebildeten Kreises Moers betr. I. S. I. Nr. 6654.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 4. hujus I. S. I. u. Nr. 6527, die Amtseinführung des Landraths von Ernsthausen zum Landrath des neu gebildeten Kreises Moers betreffend, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Kreis Moers nunmehr aus folgenden 26 Bürgermeistereien besteht:

Schaphuisen, Camp, Hoerstgen, Vierquartieren, Rheurdt, Neukirchen, Repelen, Bluyn, Moers, Capellen bei Moers, Baerl, Emmerich, Homberg, Rees, Rheinberg, Budberg, Ossenberg, Alpen, Büderich, Veen, Labbeck, Issum, Waardt, Marienbaum, Sonsbeck und Friemersheim.

Düsseldorf den 11. Dezember 1857.

Nr. 1931.) Die Preiserhöhung der Paßkarten betr. I. S. II. Nr. 9917.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Preis der Paßkarten, welcher gegenwärtig fünf Silbergroschen beträgt, vom 1. Januar 1858 ab, mit Allerhöchster Genehmigung auf zehn Silbergroschen erhöht worden ist.

Düsseldorf den 16. Dezember 1857.

Digitized by Google

(Nr. 1932.) Die Publikation strafrechtlicher Urtheils-Auszüge betr.

Verzeichniß

derjenigen Personen, welchen im III. Quartal 1857 durch Urtheil der Zuchtpolizeikammer I. und II. Instanz des Königl. Landgerichts zu Elberfeld, sowie durch Urtheil des Königl. Assisenhofes daselbst, die bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit aberkannt worden sind.

§§. 12 und 21 des Straf-Gesetzbuches.

Laufende Nr.	Des Verurtheilten: Namen und Vornamen.	Alter. Jahre.	Gewerbe.	Geburtsort.	Wohnort.	Datum des Urtheils.	Dauer der erkannten Gefängnißstrafe.	Zeitdauer, auf welche die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach §. 21. des Straf-Gesetzbuchs untersagt ist.	Endpunkt der Untersagung der Ausübung der bürgerl. Ehrenrechte.
						1857			
1	von Egen, Maria		Fabrikarbeiterin	Elberfeld	Elberfeld	25. Sept. Assise	6 Monat	1 Jahr	22. Mrz. 1858
2	Hebbinghaus, Carl Ludwig	31	Fabrikarbeiter	Wipperfürth	Hardtbach, Lüttringh.	1. Juli I. Instanz	1 do.	1 do.	30. Juni 1858
3	Kühler, Friedrich August	20	Tagelöhner	Elberfeld	Elberfeld	1. do.	9 do.	2 do.	26. Mrz. 1860
4	Eimer, Ehefr. Friedrich, Helena geb. Wüsten	25	ohne	dgl.	dgl.	4. do.	15 do.	2 do.	2. Oct. 1860
5	Völker, Ehefr. August, Anna geb. Kaiser	31	ohne	Witzhelden	Barmen	8. do.	6 do.	1 do.	26. Feb. 1859
6	Martin, Eduard	19	Bäckergesell	Wermelskirchen	Wermelskirchen	11. do.	2 do.	1 do.	9. Sept. 1858
7	Bistefeld, Ehefrau Louis, Emma geb. Heimbruch	23	ohne	Lennep	Radevormwald	11. do.	1 do.	1 do.	12. Sept. 1858
8	Schmitthaus, Ehefrau Wilhelm, Johanna geb. Finkenhagen	30	ohne	Radevormwald	dgl.	11. do.	2 do.	1 do.	1. Nov. 1858
9	Goecke, Ehefr. Wilhelm, Juliane geb. Bartenrath	27	Maschinerin	Barmen	Elberfeld	11. do.	2 do.	1 do.	21. Sept. 1858
10	Hüni, Lisette	16	Fabrikarbeiterin	dgl.	Barmen	11. do.	6 do.	2 do.	8. Jan. 1860
11	Röder, Wilhelm	26	Färber	Elberfeld	Elberfeld	11. do.	1 Jahr	2 do.	11. Juli 1860

Laufende Nr.	Des Verurtheilten: Namen und Vornamen.	Alters.	Gewerbe.	Geburtsort.	Wohnort.	Datum des Urtheils.	Dauer der erkannten Gefängnißstrafe.	Anrechnung von welche die Abbüßung der erkannten Strafe nach §. 21. des Einführungsgesetzes erstanden ist.	Endpunkt der Untersuchung der Abbüßung der Strafe.	Bemerkungen.
						1857				
12	Gubeler, Wilhelm	28	Weber	Elberfeld	Elberfeld	11. Juli l. Instanz	1 Jahr	2 Jahr	11. Juli 1860	
13	Rosenkaimer, Friedrich	47	dgl.	Gräfrath	Gräfrath	11. do.	1 do.	2 do.	11. Juli 1860	
14	Stein, Gustav	25	Feilenschmied	Remscheid	Büchen, Remscheid	14. do	6Monat Gef. 50 Thlr. Geldb. ev. 1 M. Gef.	1 do.	13. Jan. 1859	
15	Fleck, Carolina	21	Dienstmagd	Dabringhausen	Große Leeder, Dabringh.	18. do.	3Monat	1 do.	20. Nov. 1858	
16	Sönker, Louis Wilhelm	—	Gerbergesell	Burgsteinfurt	Rousdorf	18. do.	4 do.	1 do.	—	
17	Opterbeck, Robert	21	Commis	Barmen	Barmen	18. do.	2 do.	2 do.	—	
18	Weber, Florian	58	Gärten-Tagelöh.	Elberfeld	Elberfeld	„ do.	3 do.	1 do.	7. Dez. 1858	
19	Schmitz, Theodor	—	Tagelöhner	—	Weiden, Gürten	25. do.	1Monat Gef. 50 Thlr. Geldb. ev. 17 TageGef	1 do.	10. Dez. 1858	
20	Stitz, Abraham	40	dgl.	Wald	Sonnborn, Haan	25. do.	1Monat Gef. 50 Thlr. Geldb. ev. 3 W. Gef.	1 do.	6. Nov. 1858	
21	Krenzer, Johann Joseph	25	ohne	Obenkirchen	Barmen	25. do.	1 Jahr	2 do.	25. Juli 1860	
22	Becker, Friedrich	—	Feilenhauer	Remscheid	Remscheid	29. do	1Monat	1 do.	17. Dez. 1858	

Laufende Nr.	Des Verurtheilten					Datum des Urtheils.	Dauer der erkannten Gefängnißstrafe.	Zeitdauer, auf welche die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach §. 21. des Strafgesetzbuchs untersagt ist.	Endpunkt der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte.
	Namen. und Vornamen.	Alter. Jahre.	Gewerbe.	Geburtsort.	Wohnort.				
						1857			
23	Menke, Marianne	19	Dienstmagd	Hovestadt	Hovestadt, Soest	29. Juli I. Instanz	6Monat Gef. 50 Thlr. Geldb. ev. 3W. Gef.	2 Jahr	26.Jan. 1860
24	Wannischeck, Carl	38	Regenschirmflicker	Kettwig	Heiligenh. Velbert	„ do.	6Monat	2 do.	26.Jan. 1860
25	Busch, Cäcilie	20	Dienstmagd	Langenfeld	Haan	21. Aug.	3 do.	1 do.	18.Nov. 1858
26	Schneider, Richard	16	Fabrikarbeiter	Hückeswagen	Hückeswagen	„ do.	6Woch. u.1Tag	1 do.	28.Okt. 1858
27	Stoeter oder Stöver, Peter	48	Maurer	Elberfeld	Elberfeld	„ do.	1Monat	1 do.	16.Nov. 1858
28	Kloer, Heinrich	45	Fuhrknecht	Siegen	Barmen	„ do.	6 do.	2 do.	18.Feb. 1860
29	Knapp, Wilhelm	16	Lohndiener	Gräfrath	Gräfrath	24. do.	1 o.	1 do.	24.Okt. 1858
30	Wickenkamp, Friederike Louise	41	Haushälterin	Herford	Schwelm	„ do.	3Monat Gef. 50 Thlr. Geldb. ev. 3W. Gef.	1 do.	22.Nov. 1858
31	Dodt, Friedrich	21	Messerreider	Wald	Dorp	„ do.	3Monat	1 do.	22.Nov. 1858
32	Erlinghäuser, Friedrich	33	Ackerknecht	Göbringhausen	Hagen, KreisGummersbach	4. Sept.	1 do.	1 do.	4.Okt. 1858
33	Weustermann, Reinhard	45	Tagelöhner	Langenfeld	Barmen	„ do.	6 do.	2 do.	28.Feb. 1860
34	Behle, Carolina	24	Fabrikarbeiterin	Barmen	Barmen	„ do.	6 do.	2 do.	28.Feb. 1860
35	Paffrath, Carl	41	Tagelöhner	Grüne	Heidchen, Dabringh.	„ do.	1 do.	1 do.	8. Dez. 1858

Laufende Nr.	Des Verurtheilten					Datum des Urtheils.	Dauer der erkannten Gefängnißstrafe.	Bemerkungen, welche die Ausübung des bürgerlichen Ehrenrechts nach §. 31 des Strafgesetzbuches unterlegt ist.	Endpunkte der Untersuchung der Ausübung des bürgerl. Ehrenrechts.
	Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Geburtsort.	Wohnort.				
						1857			
36	Busch, Abraham	24	Weber	Elberfeld	Ruthenbeck, Elberfeld	7. Sept. I. Instanz	15 Mon.	5 Jahr	5. Dez. 1863
37	Riepe, Emilie	18	Dienstmagd	Höhscheid	Schicken, Dorp	„ do.	1 do.	1 do.	11. Nov. 1858
38	Fischer, Daniel	21	Fabrikarbeiter	Goldenbergerhammer	Dörpmühle, Radevormw.	18. do.	3 do.	1 do.	16. Feb. 1859
39	Dorten, Anton	35	Tagelöhner	Godesberg	Merscheid	„ do.	1 do.	1 do.	3. Dez. 1858
40	Butzong, Franz Wilhelm	20	Riemendreher	Elberfeld	Küllenhahn, Elberfeld	19. do.	1 do.	1 do.	25. Dez. 1858
41	Braus, Carl	20	Maurergesell	Barmen	Elberfeld	30. do.	1 Jahr	2 do.	29 Sep. 1860
42	Machenbach, Wilhelm	49	Scheerenarbeiter	Dorp	Solingen	„ do.	cessat	—	—
43	Höffgen, Johann	29	...dienter ...Kutscher	Eiserscheidt	Barmen	„ do.	6 Monat	1 do.	26 Mrz. 1859
44	Bobmann, Wilhelm	43	Weber	Ratingen Langenberg	Langenberg	„ do.	3 do.	1 do.	26 Jan. 1859
45	Schwarz, Wilhelm	—	Fuhrknecht	—	Haan	2. Juli II. Instanz	3 Monat Gef. 100 Thlr. Geldb. ev. 343 Tag. fer. Gef.	1 do.	12. Nov. 1858
46	Reuter, Robert	—	Weber	Elberfeld	Elberfeld	16. do.	9 Monat	2 do.	15. Apr. 1860
47	vom Schemm, Wilhelm	—	Stellmacher	—	Kammerforsterhöh, Hückesw.	30. do.	1 do.	1 do.	20 Sep. 1858
48	...mell, Johann Gottfried	—	ohne	—	Kirschbaumhöh, Dorp	„ do.	3 do.	1 do.	6. Sept. 1858
49	Nieben, Adolph	40	Weber	Mettmann	Sonnborn, Haan	„ do.	9 do.	2 do.	25. Juli 1860

Staatsbibliothek München

Laufende Nr.	Des Verurtheilten: Namen und Vornamen.	Alter. Jahre.	Gewerbe.	Geburts-ort.	Wohnort.	Datum des Urtheils.	Dauer der erkannten Gefängniß-strafe.	Zeitdauer, auf welche die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach §. 31. des Straf-Gesetzbuchs untersagt ist.	Ordnung der Untersuchungs-haft [illegible]
						1857			
50	Maas, Abraham	37	Bäcker	Horath	Schaum-löffel, Haß-linghausen	22. Aug. II. Instanz	3 Monat	1 Jahr	19. Fe[illegible] 1859
51	Wittgens, Carl		Bäcker	—	Elberfeld	22. do.	2 do.	1 do.	17. Sep. 1858
52	Hilgert, Heinrich	19	Weber	Elberfeld	dgl.	29. Sept.	9 do.	2 do.	25. Jun 1860
53	Becher, Carl Robert	2[illegible]	Privatsecretair	Siegen	dgl.	„ do.	1 Jahr	2 do.	29. Sep. 1860
54	Einer, Ehefr. Friedrich Wilh., Helena geb. Wüsten	25	ohne	Elberfeld	dgl.	„ do.	1 do.	2 do.	2. Dec. 1861
55	Wörder, Isaac	46	Drechsler	Kronenberg	Buschhäuschen, Elberfeld	„ do.	1 do.	2 do.	29. Sep 1860
56	Bock, Ehefr. Carl, Johanna geb. Stermann	23	Maschinerin	Barmen	Barmen	„ do.	1 Monat	1 do.	—

Ich ersuche die Herren Notarien, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher, die Eintragung vorstehender Verurtheilungen in das dazu bestimmte Register zu bewirken. —

Elberfeld, den 30. November 1857. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1933.) Beschädigung von Eigenthum zu Mülheim a. d. Ruhr, und Belohnung für die Angabe des Thäters betr.

In der Nacht vom 25. zum 26. November c., sind auf der Lederfabrik von H. Corpienne zu Mülheim a. d. Ruhr durch einen Unbekannten aus Bosheit drei Waschetten (Häute) eingeschnitten worden, wodurch ein Schaden von 8 — 10 Thlr. entstanden ist. Der Beschädigte hat demjenigen, welcher den Thäter so überführt, daß derselbe zur Strafe gezogen wird, eine Belohnung von 50 Thlr. zugesichert.

Ich fordere daher diejenigen, welche hierüber Auskunft geben können, auf, mir oder der Polizeibehörde Mittheilung zu machen.

Duisburg den 9. Dezember 1857. Königl. Staats-Anwaltschafte: Loerbroks.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Digitized by Google

Sach- und Namen-Register

zu dem

Amtsblatte

der Königlichen Regierung zu Düsseldorf,

vom Jahre 1857.

A. Sachregister.

Aachener Neujahrsbüchlein für die Jugend. 860.

Abgaben-Ablösungen, s. letztere.

Ablösungen von Getreide-Abgaben und Zehnten im Reg.-Bezirke Düsseldorf; Normalpreise hierfür pro 1857/58. 858.

—— — Reallasten und Auseinandersetzungen in den Kreisen Düsseldorf, Duisburg, Elberfeld, Rees u. Solingen 883, 439, 759, 869.

——, —, dominalen Naturalrenten auf der linken Rheinseite pro 1857/58. Durchschnittspreise hierfür. 814.

Ablösungsgelder-Quittungen; Aushändigung derl. 25, 73, 318, 543, 699, 681, 864.

Abwehrfeuer-Constairungen von:

Hoffe, D. aus Klanberg. 314. Koeth, Ph. von Kreuznach. 251. Reinhard, Gath. Elis. aus Garlsbrunn. 894. Wolf, Joh. Hub. von Glehn. 490.

——, —, Erklärungen, des:

Dillenberger, Per. von Elberfeld. 538. Kappes, Barb. von Trier. 553. Kappes, Joh. von Trier. 553. Kalbach, Peter, Anna Maria und Johann von Hüttersdorf. 745. Schell, Kar. von Bonn. 553. Sichelschmidt, F. W. von Vieringhausen. 553. Strang, J. M. von Antweiler. 717.

Actien-Gesellschaften; die von denselben zu entrichtende Gewerbesteuer, 795.

——, —, Bestätigung resp. Abänderung der Statuten der:

Actien-Ges. für Eisen-Industrie zu Sterum, 499.

Actien-Ges. für Seidenzwirnerei zu Crefeld, 258.

Arenbergsche Actien-Ges. für Bergbau u. Hüttenbetrieb zu Essen, 169.

Bergbau-Ges. Concordia zu Oberhausen, 787.

Bergbau-Actien-Ges. Medio-Rhein zu Duisb. 206.

Bergwerks-Actien-Ges. Caroline zu Essen, 355.

Actien-Gesellschaften; Bestätigung u. resp. Abänderung der Statuten der:

Bergwerks-Actien-Verein der Mittelruhr zu Mülheim, 379.

Deutsch-Holländischer Actien-Verein für Hüttenbetrieb und Bergbau zu Duisburg, 49.

Düsseldorfer allgem. Vers.-Gesellsch. für See-, Fluß- und Landtransport, 736.

Gladb. Actien-Ges. für Druckerei u. Appretur, 571.

Louisenthaler Actien-Ges. für Druckerei, Weberei und Spinnerei zu Mühlheim a. d. Ruhr, 105.

Niederrheinische Dampfschleppschiffahrts-Gesellsch. zu Düsseldorf, 432.

Pluto, Bergbau- und Actien-Ges. zu Essen, 447.

Aerzte, deren Approb. u. Niederl. s. Personal-Chronik.

Agenturen für die:

Aachen-Münchener Feuer-Versich.-Anst. concess. 273, 560, 716. niedergelegt 273, 561, 716.

Allgem. Eisenb.-Versich.-Anst. zu Berlin, conc. 640.

Allgem. Deutsche Hagel-Versich.-Anst. Union zu Weimar. concess. 234, 283. 560. niedergelegt 218, 273, 561, 716.

Berlinische Feuer-Versich.-Anst. concess. 305, 523, 560, 596. niedergelegt 295, 274, 365, 403, 560.

Deutsche Lebens-versich.-Anst. zu Lübeck, concess. 439.

Düsseldorfer Allg. See-, Fluß- und Landtransport Versich.-Ges. concess. 883. niedergelegt 883.

Elsenbahn und allg. Rück-Vers.-Anst. Thuringia zu Erfurt. concess. 552, 553, 560, 744. niedergelegt. 188.

Feuer-Vers.-Anst. „der deutsche Phönix“ zu Frankfurt a. M. concess. 811, 832, 883, 856, 857.

Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschaden-Vergütung zu Leipzig. niedergelegt 119.

Hagelschaden-Vers.-Ges. zu Erfurt. concess. 310, 349, 476, 516. niedergelegt 24, 74, 144, 208, 319, 516.

Agenturen, für die:
Hagelschaden Verf.-Anſt. zu Leipzig. niedergel. 298.
Hagelſchaden-Verſ.-Anſtalt „Ceres“ zu Magdeburg. conceſſ. 119, 233, 273. niedergelegt 516.
Hagel-Verſ. Anſt. „Germania“ zu Berlin niedergelegt. 608.
Kölniſche Feuer-Verſ.-Geſ. „Colonia“. conceſſ. 41, 242, 609. niedergelegt 41, 242, 601, 857.
Kölniſche Lebensverſ.-Anſt. „Concordia“. conceſ. 6, 297, 314, 382, 418, 419, 438, 439, 476, 490, 523, 560, 609, 712, 744, 757. niedergelegt 6, 25, 319, 490, 524, 609, 744, 757.
Kölniſche Hagelverſ.-Anſt. zu Köln. conceſſ. 63, 74, 182, 234, 242, 273, 296, 297, 303, 314, 319, 402, 609, 757. niedergelegt 242, 567, 601, 757.
Lebens- und Penſions-Verſ.-Anſtalt „Janus“ zu Hamburg. conceſſ. 144, 233.
Lebens-, Penſ.- u. Leibrenten-Verſ.-Anſt. „Iduna“ zu Halle a/S. conceſſ. 182. niedergel. 160.
Lebensverſ.-Anſt. „Germania“ zu Stettin, conceſſ. 832, 838, 856, 857.
Lebensverſ.-Anſt. zu Leipzig, conceſſ. 118, 232, 274, 513, 516, 683. niedergel. 218, 490.
Lebensverſ.-Bank zu Gotha, conceſſ. 538.
Leipziger Feuer-Verſ.-Anſt. zu Leipzig, conceſſ. 94, 234, 296, 438, 609, 632. niedergel. 74, 234, 296, 438, 609, 633, 811.
Leipziger Brand-Verſ.-Bank für Deutſchland, niedergelegt 6.
Magdeburger Feuer-Verſ.-Anſt. conceſſ. 26, 585, 658. 792. niedergel. 27, 419, 585.
Magdeburger Hagel-Verſ.-Anſt. conceſſ. 274, 282, 297, 351, 365, 439, 658. niedergel. 419, 757.
Magdeburger-Lebens-Verſ.-Anſt., conceſſ. 26, 274, 275, 303. niedergel. 757.
Magdeburger Vieh-Verſ.-Anſt., conceſſ. 26, 233, 513, 560, 647, 683, 717, 744, 833. niedergel. 516, 658.
Neue Berliner Hagel-Verſ.-Anſt. zu Berlin. conc. 181, 182, 232, 233, 234, 242, 273, 274, 275. 282, 296, 297, 303, 319, 365, 388, 402, 418. niedergel. 26, 27, 43, 63, 74, 95, 131, 232, 234, 274, 282, 283, 476, 567, 585, 632, 808.
Neue Transport-Verſ.-Anſt. „Fortuna“ zu Berlin, conceſſ. 118, 181, 188, 461 857.
Niederrheiniſche Güter-Aſſecuranz-Geſ. zu Weſel, conceſſ. 63.
Potsdamer Vieh-Verſ.-Anſt. zu Potsdam, conceſſ. 62, 349, 461, 585, 596, 744.
Preußiſche Renten-Verſ.-Anſt. zu Berlin, conceſſ. 297, 298, 418.
Preußiſche National-Verſ.-Anſt. zu Stettin, conc. 304, 438, 744, 792. niedergel. 366, 438, 552, 712, 792.

Agenturen für die
Schleſiſche Feuer-Verſ.-Anſt. zu Breslau, conceſ 118, 144, 181, 188, 232, 402, 418, 438, 51 niedergel. 64, 319, 402, 516.
Vaterländiſche Feuer-Verſ.-Geſ. zu Elberfeld, con 41, 95, 233, 560, 627. niedergel. 95, 218, 561
Vaterländiſche Hagel-Verſ.-Geſ. zu Elberfeld, con 5, 6, 26, 41, 43, 62, 63, 74, 87, 94, 95, 11 131, 144, 188, 232, 234, 242, 273, 274, 275 282, 283, 296, 297, 298, 304, 319, 349, 352 365, 402, 418, 439, 523, 552, 627. niedergel 63, 460, 567, 608, 632, 716.
Würtembergiſche Transport-Verſ.-Anſt. zu Heilbronn, niedergel. 543, 856.
Allgemeine Wittwen-Verpfl.-Anſtalt, ſ. Wittwen-Verpfl.-Anſt.
Amtsſuspenſionen und Entſetzungen, ſ. Perſonal-Chronik.
Apotheken, deren Conceſſionen u. Verwaltung zu Aldekerk, 92. Barmen, 300. Düſſeldorf, 518. Goch, 276. Iſſum, 68. Langenberg, 846. Odenkirchen, 308. Ratingen, 256, 470. Sonsbeck, 8, 865. Sterkerade, 327. Viersen, 721.
Archive, ſ. Provinzial-Archive.
Arenberg'ſche Actien-Geſellſch. für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Eſſen, 169.
Arznei-Taxe für 1858, 865.
Aſſiſen-Sitzungen, deren Eröffnung zu Cleve, 7, 250, 596, 758. Düſſeldorf, 7, 147, 411, 698, 865. Elberfeld, 7, 250, 544, 708, 869.
Auctionatoren. Nachtrag zu dem Reglement für außergerichtliche Auctionatoren vom 15. Aug. 1848.
Aufenthalts- und Herkunfts-Ermittelungen von Verurtheilten: Mettner, F. W. 8. Sönker, L. W. 620. Vagabonden u. zur Unterſuchung Gezogenen: Brand, Sebaſt. 82. Erdmenger, G. 44. Felſenmeyer, Guſt. 713, 717. Lormann, Joh. 494 Schmith, John. 66. Vennes, Gerh. 147.
Zeugen in gerichtl. Unterſuch.: van Grunenthal, Carol. 690. Klapp, Heinr. 41. Kröger, Joſ. 534 Winber aus Haltun, 275. Von ausgeſetzten Kindern zu Dortmund. 690.
Ausgewieſene; Vertrag wegen deren Uebernahme mit der Großh. Mecklenburgiſchen Regierung, 86.
Auswanderungs-Beförderungs-Conceſſionen ertheilt an H. Daelsberg zu Bremen, 855. niedergelegt von F. W. Boedecker zu Bremen, 855. Lamsfuß, Pet. zu Remſcheid, 439, 475, 489.

Bäche, deren Reinigung ſ. Vorfluth.
Bank-Agentur, neu errichtet zu Gladbach, 31. zu Eſſen, 251. zu Lennep, 429.
—— -Antheil-Scheine vom J. 1847. 245.
—— -Pfandſchein, verloren, Amortiſ. deſſ. 429.

Bau-Akademie zu Berlin; Nachtrag zu den Vorschriften für dies. vom 18. März 1855. 140.

— Beamten-Prüfung. Nachtrag zu den Vorschriften für die Ausbildung u. Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen wollen, vom 18. März 1855. 137.

— Handwerker, qualif. s. Pers.-Chronik unter Handwerker.

— Handwerker. Verordnung über deren Betrieb, die Prüfung und die gewerblichen Verrichtungen der Bauhandwerker. 329.

Prüfungs-Commission für Bauhandwerker. 344.

Verordnung zur Verhütung des selbstständigen Betriebs der Bauhandwerke durch hierzu nicht befugte Personen. 344.

Anwendung stehender oder fliegender Gerüste und Abteufen der Brunnenkessel durch unqualificirte Personen. 346.

Baumfrevel; Prämie für Entdeckung derselben auf der

Buschenwiede zu lobbaulen. 46.

Cöln-Bonner-Straße. 670.

Cöln-Arnheimer-Straße. 73.

Crefeld-Clever Bez.-Straße. 513.

Düsseldorf-Hammer-Straße. 418.

Düsseldorf-Jülicher-Straße. 262. 489. 632.

Düsseldorf-Münsterschen-Straße. 369.

——, gezahlte Prämien für dessen Entdeck. 595.

Belobungen weg. Lebensrettung; des C. Schöttler zu Wesel, 460; des Kaf. Werring zu Emmerich, 696; des Frau von Strauelen zu Goch, 705.

Berg-Amt zu Ibbenbühren aufgehoben und mit dem zu Bochum vereinigt. 164.

— Revier zu Solingen, dessen Verwaltung. 289.

Grenzbeschreibung der Bergreviere, s. Berg- und Hüttenwesen.

— und Hüttenwesen:

Ernennung der Markscheider für den Bergamts-Bezirk Siegen, 44, 491.

für den Essen-Werdenschen Bergamt, 490.

Wahl des Vorstandes des Knappschaftsvereines der Bergarbeiter im Bergwerksbez. Essen, 65; desgl. im Bergrevier Brühl, 865;

Verordnung zur Ausführung der Allerh. Cab.-Ordre vom 30. August 1820, die Abtragung der Bergwerksabgaben in der Rheinprovinz betr. 162.

Neue Begrenzung der Bergpolizeiv.-Reviere Bensberg und Overberg. 165.

Desgl. im Essen-Werdenschen Bergamts-Bez. 492.

desgl. im Bergamts-Bez. Düren, 67.

Verzeichniß der Real- und höheren Bürgerschulen, deren Entlassungs-Zeugnisse für die Meldung zur Eleven-Laufbahn und Prüfung der Berg-, Hütten- und Salinenverwalt. zugelassen werden, 237, 251.

Absetzigung des Rohrsens bei den an den Preuß. Grenzen belegenen österreich. Nebengzollämtern I. Cl. 268.

Vorschriften für die Aufnahme von notariellen Veräußerungsverträgen üb. Bergwerksantheile, 319.

Verordnung wegen der von den Bergwerks-, Hütten- und Steinbruchs-Besitzern einzuliefernden Productions-Ueberschichten, 516.

Die Befugniß der Berggeschworenen und Berg-Inspectoren zur Ausübung der Bergpolizei und vorläufigen Straffestsetzung wegen Uebertretungen bergpolizeilicher Vorschriften, 695.

Die Bereidigung der Buchführer der links-rheinischen Bergwerksbesitzer. 708.

Reclamationen gegen die Bergwerksteuer pro 1856 in den Bez. Düren u. Saarbrücken. 758.

Ausmittelung der verhältnißmäßigen Bergwerksteuern in den westl. rheinischen Bezirken. 759.

Das unbefugte Tragen der für die Königl. Berg-, Hütten- u. Salinen-Beamten vorgeschriebenen Unterscheidungszeichen. 824.

Berg-Polizei, s. Berg- und Hüttenwesen.

— Werk. Concession zu Grenzbestimmung des neuen Steinkohlenbergwerks Diergardt, 124; desgl. für das Steinkohlenbergwerk Rheinpreußen, 183; desgl. für das Steinkohlenbergwerk „Vereein" bei Moers, 590.

Bergwerks-Steuern in der Rheinprovinz, s. Berg- und Hüttenwesen.

— — Vereine und Hütten-Anlagen, s. auch Actien-Gesellsch.:

Actien-Gesellsch. f. Eisen-Industrie zu Styrum, 499.

Arenberg'sche Actien-Gesellsch. für Bergbau- und Hüttenbetrieb zu Essen, 169.

Bergbau-Actien-Gesellsch. Mevis-Rhein zu Duisburg, 206.

Bergbau-Gesellsch. Concordia zu Oberhausen, 787.

Bergwerks-Actien-Gesellsch. Caroline zu Essen, 355.

Bergwerks-Actien-Verein der Mittelruhr zu Mülheim, 373.

Deutsch-Holländischer Actien-Verein für Hüttenbetrieb und Bergbau zu Duisburg, 206.

Pluto, Bergbau- und Actien-Gesellsch. zu Essen, 447.

Steinkohlen-Bergwerk „Vereein" bei Moers, 590.

Desgl. Diergardt, 124.

Desgl. Rheinpreußen, 183.

Beschädigungen von Eigenthum, zu Mülheim, 854.

Bevormundungen s. Interdictionen.

Bienenzucht. Bewilligung von Prämien Seitens des westph.-rhein. Vereins für Bienenzucht für Entdeckung von Bienendiebstählen, 241.

Blutegel, deren Tarpreis, 241, 682.

Brandstiftung im Hüngerwalde, 325.

Brückengeld-Tarif zu Werden, 141.

Caroline, Bergw.-Aktien-Gesellsch. zu Essen. 355.
Cautionen, des Maklers Cartuyvels zu Elberfeld. 349.
des Unter-Agenten Lamsfuß zu Remscheid. 459, 475, 489.
Charakter-Verleihungen, s. Pers.-Chron.
Chausseegeld-Erhebungen, auf der Gemeinde-Chaussee von Mettmann nach Hochdahl. 61.
der Cöln-Mindener Staatsstraße. 461.
Chirurgengehülfen, s. Pers.-Chron.
Collecten, allgemeine,
für den Schulhausbau zu Möderath. 72. 509.
für die Taubstummenschulen. 536.
——, evangelische,
für das Magdalenen Asyl zu Boppard. 25, 640.
für den Neubau einer Kirche zu Deutz. 87, 703.
für das ev. Stift zu Coblenz. 180, 348.
für die Pastoral-Gehülfen-Anst. zu Duisburg. 180.
für die Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth. 295.
für die ev. Kirche zu Harperscheid. 382.
für den Erziehungsverein für arme und verlassene Kinder zu Neukirchen. 401.
für die dürftigen Gemeinden der Rheinprovinz. 566.
für die Rettungsanstalt auf dem Schmiedelhofe. 585, 689.
für die Kirche zu Rellinghausen. 600, 681.
für das Münster zu Ulm. 607.
für die Kapelle zu Sinspert. 655.
für die Kirche zu Beyenburg. 697, 807.
——, katholische,
für die Gemeinde Poll. 272.
für den Dombau zu Xanten. 280, 791.
für die Gemeinde Retterath. 401.
für den Dom zu Köln. 417.
für die Kirche und Pfarrwohnung auf der Scharrenberger Heide. 513. 587.
für die kath Kirche zu Nütterden. 599, 840.
für die kath. Kirche zu Bottrop. 625, 698.
für die kath. Kirche zu Eupen. 689.
für das Knaben-Waisenhaus zu Coblenz. 704, 807.
für die Kirche zu Oberwinter. 705.
für die Schulen für Kinder der deutschen Arbeiter in Paris. 744, 757.
für die kath. Kirche zu Heinsberg. 806.
——, israelitische,
für die Gemeinde zu Illingen. 791.
für die Gemeinde zu Boppard. 792.
für die Gemeinde zu Gemünden. 806.
Consuln, deren Ernennung u Anerkennung; Blank zu Elberfeld. 488. Rick zu Cöln. 840.
Crefelder Actien-Gesellsch. f. Seidenzwirnerei. 258.
—— -Sparkasse, deren Statuten. 148.

Dampfkessel, Gesetz vom 7. Mai 1856 über deren Betrieb und Revision. 309. Regulativ zur Ausführung dieses Gesetzes. 310. Bezeichnung der mit diesen Revisionen beauftragten Beamten. 313. Durch Compressions-Manometer wird dem §. 11 des Regulativs vom 6. Sept. 1848 nicht genügt. 487.
Danziger Stadt-Obligationen, deren Kündigung 485, 535, 565.
Darlehnskassenscheine, Ersatz für die präkludirten vom Jahre 1848. 347, 417, 486, 559, 631, 703, 756, 863.
Depositat-Termine für den Kreisger.-Bez. Wesel im J. 1858. 758.
Deutsch-Holländischer Actien-Verein für Hüttenbetrieb und Bergbau zu Duisburg. 49.
Eisenhütte-Anlage dess. 412.
Deserteure, citirte und verurtheilte:
Breuer, J. A. 324. Doppelhan, J. 227. Droste, Fr. 366. Dünnbier, P. A. 227, 661. Gerling, Gh. 661. Franz, F. W. 323. Hamm, K. W. 561. Jaspers, K. 366. Kay, J. F. 324. Mink, A. F. W. 324. Momma, Nik. 227. Schmitz, O. P. 366. Schöpp, H. J. 227. Ufermann, Herm. 95. Winter, L. 661.
Diebstähle zu:
Allrath. 159.
Barmen. 184. Bavert. 316. Beckrath. 818. Besten. 720. Bocholt. 414. Bockum. 636. Bonn. 91. Born. 255. Braubauerschaft. 709. Bricht. 103. Broich. 569. Bruckhausen, 84, 325. Brümen. 82, 291, 385, 446, 556. Bühl. 603. Buschhausen. 605.
Cleve. 542. Crefeld. 8, 103, 125, 202, 254, 281, 497, 556, 605, 700.
Dahlen, 83, 676. Dahlhausen 45. Damm. 103, 496. Deutz. 445. Dorp, 36, 167, 637. Doveren, 308, Drevenack. 496. Düsseldorf. 46, 67, 83, 102, 158, 159, 240, 299, 307, 526, 495, 556, 586, 636, 675, 713, 753, 761. Düssern, 702. Duisburg, 67, 126, 160, 167, 202, 204, 227, 562, 569, 632, 636, 637, 653, 661, 701, 709, 761.
Elberfeld. 46, 125, 184, 325, 384, 385, 482, 496. 497, 498, 844. Elsen. 91. Emmerich. 316, 446, 497, 586. Eppinghofen. 862. Erkelenz. 446. Essen. 127, 534, 556.
Flehe. 125.
Gahlen. 720, 818, 829. Gerresheim. 240. Gierath. 700. Gladbach. 159, 299, 300, 661. Greifrath. 630. Groesbeck. 714. Grünewald 541. Günhoven. 843.
Haan. 518. Haldern. 497. Hamborn. 354. Hamminkeln. 91. 709. 761. Helderlob. 45, 291. Hiesfeld 46, 202. Höhscheid. 203, 292. Holten. 654, 700 Holthausen. 292, 762. Holthuysen. 714. Homberg 430. Hückeswagen. 184. Hünxerwald. 45, 701 Ikten. 844. Isselburg. 678. Isenbügel. 694 Issum. 637.

Karken. 700. Kellen. 103. Kempen. 685. Kettwig. 127, 203. 204. Kleinenbroich. 316. Kleinkempen. 713. Kronenberg. 518. Krüdersheide. 844.
Laar. 569, 829. Lackhausen. 482. Langenberg. 45. Langendreer. 255. Lauersfort. 496. Laupendahl. 561. Lintorf. 653. Lobberich. 701. Losberg. 662. Lürrip. 541. Lüttringhausen. 167. 184.
Marienbaum. 654. Marienthal. 414. Mehr 202. Meiderich. 276. Merscheid. 389. Mettmann. 291. Millingen. 606. Mintard. 159. Mülfort. 8. Mülheim a. d. Ruhr. 166, 308, 385, 636, 753, 862. Neuenhaus: 844. Neuß. 45, 166. Nieukerk. 701. Nieukerkerbruch. 701.
Oberhausen. 83, 594. Obgruiten 67. Obmettmann. 291. Obrighoven, 292, 482, 497. Oedt. 678. Oestrum. 103. Opladen. 166. Osterath. 568. Overbeck. 677.
Peddenberg. 83.
Ratingen. 158. Rees. 36, 91, 103, 308, 326, 562. Remscheid. 160. Rheydt. 496, 675, 843. Ruhrort. 47, 84, 102, 166, 204, 276, 630, 676, 685.
Schiefbahn. 102. Schmalbroich. 861. Solingen. 67, 556. Sonsfeld. 167. Speelberg. 720. Steele. 843. Stendern. 326. Sterkerade. 534, 606, 661, 761, 810. Styrum. 102. Süchteln. 127.
Tönisberg. 254. Tondorf. 255.
Uberg. 845. Uerdingen. 158.
Veen. 606. Vehlingen. 47. Velbert. 92, 354. Viersen. 158, 414, 510. Vörde. 654.
Wachtenbrink. 677. Wald. 84, 126, 203, 676. Wesel. 126, 203, 276. Weselerwald. 677. Wickrathberg. 255. Wilhelmsruhe. 861. Winckhausen. 385. Witten. 605.
Diergardt, Steinkohlen-Bergwerk, dessen Concession und Grenzbestimmung. 124.
Domainen-Kauf- u. Ablösungs-Kapitalien, deren Einzahlung an die Reg.-Hauptkasse. 831.
——-Veräußerungs- u. Ablösungsgelder-Quittungen; deren Aushändigung. 25, 73, 318, 543, 599, 681, 864.
——-Domainen Verkäufe; Weide im Kasseler-Felde. 389. Ackerland in der Gemeinde Calcum. 395, 541. Lensingsches Canonicat-Haus zu Emmerich. 864.
Drainirungswesen; Unterricht hierin bei der landw. Lehranstalt zu Proskau. 419.
Druckfehler und andere Berichtigungen. 24, 48, 168, 316, 440, 562, 762.
Düsseldorfer allgem. Versich.-Gesellsch. für See- Fluß- und Landtransport; revidirtes Statut. 736.
Düsseldorfer-Elberfelder-Eisenbahn, deren Betriebs-Reglement. 517. Umwechselung deren Actien gegen Actien der Bergisch-Märkischen-Eisenbahn. 602, 645. Ausloosung von Prioritats-Actien und Obligationen 634, 673.

Eichungswesen, Periodische Revision der Eichung der Waagen. 757.
Normale zu dem allgem. Landesgewichte. 797.
Gebühren-Taxe für die Eichung und Stempelung dieser Gewichte. 803.
Normale zu dem Münzgewichte und Sätze für die Eichungs- und Stempel-Gebühren. 804.
Einführungs-Patente. s. Patente.
Eisenbahn-Anlagen; von der Zeche Neu-Essen nach dem Bahnhofe Essen. 523.
von der Zeche Vereinigte Rosenblumendelle nach der Mülheimer Pferde-Eisenbahn. 657.
——-Bahnpolizei, s. Polizei-Verordn. u.-Reglements.
——-Wesen.
Gewichts-Maximum für die auf inländischen Eisenbahnen zu befördernden Kisten mit Phosphor. 86.
Betriebs-Reglement für die Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn. 517.
Legitimation für die Beförderung von Holz, Wildprett u. s. w. mit der Eisenbahn. 556.
Eisen-Industrie-Actien-Gesellsch. zu Styrum. 499.
Einregistirungsregister, deren Vernichtung. 859.
Elberfelder Stadtobligationen, deren Ausloosung und Einlösung. 44. 90.
Elementar-Schulamts-Aspirantinnen, ev., deren Prüfung in der Lehrerinnen Bildungs-Anstalt zu Kaiserswerth. 130.
——-Schullehrer u. Lehrerinnen, welche die Prüfung bestanden haben. 280.
——-Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalt. s. Pensionsanstalt.
——-Schulwesen, s. Schulwesen.
Erfindungs-Patente, s. Patente.
Ergänzungsrichter, s. Personal-Chronik bei den Friedensrichtern.
Erndteferien, s. Gerichtswesen.

Fabrikzeichen, zur Eintragung in die Zeichenrolle angemeldet von:
Albers, K. 44. Buschhaus, H. W. 7. Lange & Söhne. 35. Lütters A. 253. Reitzenstein & Möller. 533. Schmidt & Comp. 290. Schmidt & Mollenhoff. 158. Schmidt. C. A. 586. Quincke & Comp. 533.
——, in die Zeichenrolle eingetragen für:
Buschhaus, H. M. 585. Göbel, J. P. & Dan. 90. Lange & Söhne. 568. Schmidt & Mollenhoff. 718. Schmidt & Comp. 718. Quincke & Comp. 718.
Familiennamen-Aenderungen. Dem Herm. op ter Streeten gnt. Halfmann zu Rumeln ist gestattet, den Namen Halfmann allein zu führen. 314.
Feldmesser, vereidete, s. Pers. Chron.
Forst-Kauf- u. Ablösungs-Kapitalien, deren Einzahlung an die Reg.-Hauptkassen. 831.
——-Verwaltung.

Veräußerung von Grundstücken. 243. 538.
—— -Wesen. Controlle der unverarbeitet transportirten Hölzer in der Bürgermeisterei Barmen. 301, in der Bgrsterei. Kronenberg. 399. in der Gemeinde Elberfeld. 747. Legitimation für den Transport dieser Hölzer mit der Eisenbahn. 556.
-Veräußerungs- u. Ablösungsgelder-Quittungen; deren Aushändigung. 25, 73, 318, 543, 599.

Gefundene Sachen, s. Herrenlose Sachen.
Gemeinde-Chaussee von Uedem über Weeze nach Well; Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für dies. 302.
——-Chausseen, auf welchen die Vorschriften über die Breite der Radfelgen für anwendbar erklärt sind. 847, 863.
Gerichtsvollzieher-Unterstützungsverein zu Düsseldorf; Mitglieder des Ausschusses dess. pro 1858. 843.
Gerichtswesen; die Ferien u. Fristen für die Saat- u. Erndtezeit im Bezirke des K. Kreisgerichts zu Wesel. 119, 493.
im Departement des K. App.-Gerichtes zu Hamm 491.
— , —-Ferien-Senats-Sitzungen des rhein. App.-Gerichtshofes zu Köln. 529.
——-Ferien-Kammersitzungen des K. Landgerichtes zu Elberfeld. 492.
Gerichtstage für 1858 in Schermbeck u. Gahlen. 745, 808.
Gesetzsammlung; Inhalt ders. aus 1856: 9, aus 1857: 69, 85, 93, 129, 161, 185, 205, 229, 257, 277, 301, 317, 347, 399, 447, 471, 483, 499, 511, 519, 535, 543, 559, 563, 587, 599, 607, 623, 639, 647, 655, 679, 687, 695, 703, 735, 755, 795, 819, 831, 839, 863.
Gestohlene Sachen, vorgefunden zu oder bei: Crefeld. 36, 636. Düsseldorf. 67, 622, 694, 753, Duisburg. 861, 870. Elberfeld. 714. Issum. 255. Mülheim a. d. Ruhr. 862. Ossenbroich. 291. Ruhrort. 45, 256. Wesel. 714.
Gewässer, schaubare, s. Deichschauen.
Gewerbegerichte; Ergänzung der Mitglieder und Stellvertreter ders. zu Düsseldorf, 41. zu Elberfeld, 62. zu Barmen, 73, zu Crefeld, 73, 488. zu Solingen, 143, 162. zu Burscheid, 472. zu Gladbach, 657, 688. Remscheid, 832.
——-Erhöhung der Zahl der Mitglieder u. Stellvertreter zu Crefeld. 180.
Gewerbe-Institut zu Berlin; Beschränkung der Staatsstipendien zum Besuche dess. 278.
Honorar für die Ausbildung als Chemiker. 512.
Gewerbscheine zum Hausirhandel; Anmeldungen 608.
rne, des Ferd. Pauls. 401. des Levi Herz. 488. des Fried. Holscheid. 489. der Wtw. Franzen. 538. des Jak. Lichtenberg. 585. des Jos. Lück. 632. des Fr. Paas. 640. des W. J. Coenen. 681. der Wittwe Müller geb. Blau. 690. des Casp. Blum. 707. der Ehefrau H. Bieker. 712.
——, Steuerfreie, s. Steuern.
Gladbacher Actiengesellschaft für Druckerei und Appretur. 571.
Gouvernanten-Bildungsanstalt, ev., zu Droyssig. 415, 417.
Grundsteuer, s. Steuern.
——-Kataster, s. Kataster.
Gymnasiallehrer, s. Pers. Chron.

Handelsgerichte; Ergänzung der Richter und Ergänzungsrichter ders. zu Crefeld. 295. zu Gladbach. 523. zu Elberfeld. 688.
Handelskammern, Ergänzung der Mitglieder u. Stellvertreter ders. zu Düsseldorf. 94. zu Solingen. 302. zu Duisburg 349. zu Wesel. 488. von Elberfeld und Barmen. 552. zu Lennep. 600. 715. von Essen-Werden-Kettwig. 682. zu Gladbach. 840.
Handwerker. Aufhebung des Prüfungszwanges für die Schmiede- und Feilenhauer zu Remscheid. 241. zu Lüttringhausen. 567. zu Kronenberg. 712.
——, — Kreis-Prüfungskommission zu Neuß 608.
——, — s. Personal-Chronik.
Hausirhandel, s. Gewerbscheine.
Hebammen, s. Pers. Chron.
Herkunfts-Ermittelung von Pers., s. Aufenthalts-Ermittelung.
Herrenlose Sachen: Senkbalken, gelandet in der Neustadt. 31. Weberkette, gefunden zwischen Pesch und Hardterbroich. 635.
Hinrichtung des Eng. Klefisch. 713.
Hülfsprediger- u. Hülfscandidaten-Stellen, zu besetzende, zu Dinslaken. 431, 471. zu Remscheid. 695. zu Coblenz. 840.
——-— —-Stelle, besetzte zu Ruhrort. 416. zu Mülheim a. d. Ruhr. 432. zu Remscheid. 811.
Hütten-Anlagen, s. Bergwerksverein.

Jagd, niedere, deren Schluß. 61. deren Eröffnung. 595.
Impfwesen; Resultate der Impfung im Jahre 1856. 222.
——, — Anerkennung der verdienstlichen Wirksamkeit des Dr. Hintze und der Wundärzte Zehner und Rüttermann zur Verbreitung der Schutzpocken. 294.
Interdictionen, gerichtliche u. Bevormundungen des Abts Cath. u. Abts Urs. von Rommerskirchen. 838. Achenbach C. L. zu Elberfeld. 861.
Becher, Ferd. zu Barmen. 324. Becker, Simon zu Nettesheim. 495. Bruckner, Abr. zu Barmen. 66. Evers Alw. zu Kronenberg. 815.

Funk Cath. E. Wwe. F. Kaiser zu Remscheid. 684.
Gotthardt F. zu Elberfeld. 845. Graf Jak. Wwe. geb. Roth von Bevenburg. 745.
Hopfenjack E. G. zu Cleve. 290. Hufschmidt F. W. zu Sonsborn. 31.
Kamerzy Christian zu Neuß. 586. Kriens Anna zu Crefeld. 718.
Linke J. G. zu Barmen. 561.
Marx Elis. zu Neuß. 586.
Platenius Chadr. zu Barmen. 568. Pulm Cath. zu Niederkassel. 510.
Rotzschild Herm. zu Düsseldorf. 403. Rottmann G. von Barmen. 834. Rublmann Arn. zu Velbert. 290.
Schmitz Mich. zu Vennikel. 412.
Tichelo Joh. P. zu Orsoi. 275.
—, —, aufgehobene; die des B. Wintges zu Viersen. 861.
Jnvaliden-Pensionen; Zuhaber des eisernen Kreuzes vom Stande der Gemeinen erhalten die eines Unteroffiziers. 5.

Kalender-Verwaltung, mit dem statistischen Büreau zu Berlin vereinigt. 41.
Kassen-Anweisungen, ausländische; Verlängerung der Präklusivfrist für die Schwarzburg-Sondershausen'schen. 130. 566.
—, —, vom J. 1851, deren Umtausch gegen die neuen vom J. 1856. 839.
— —. Erlaß für die präkludirten vom J. 1805, 347, 417, 486, 559, 631, 703, 756, 803.
Kataster-Angelegenheiten. Jnstruction über das Verfahren bei den Neuanfertigungs-Behufs Erneuerung des Grundsteuer-Katasters in den Prov. Rheinland und Westfalen, 763.
Kettenbrücke zu Mülheim; Zusatz zu dem Pol.-Reglement für die Passage über dies. 5.
Keylaer-Hof; Gut im Kreise Geldern, hat die Eigenschaft eines landtagsfähigen Rittergutes erhalten, 387.
Kirchensystem, ev., neue errichtetes für Düsseldorf. Beisheim, 786.
Knappschafts-Verein der Bergarbeiter im Bergamtsbez. Essen, dessen Vorstand, 65. Desgl. im Bergrevier Brühl, 865.
Köbrung der Hengste, s. Pferdezucht.
Krankenanstalten. Empfehlung der Schrift des Dr. Eise über deren Einrichtungen, 687.
Kreis Moers, dessen Bezirk, 849.
—, Sparkasse zu Grevenbroich; Ernennung von Rebrendanten für dies. 295.
Kreisphysikatsstelle zu Crefeld, erledigt; Aufforderung zur Bewerbung um dieselbe 118, 143. desgl. zu Adenau. 492.
Kreisthierarzt-Stelle zu Kempen, erledigt; Aufforderung zur Bewerbung um dieselbe. 1652, 387. desgl. für den Bezirk Siegen-Wittgenstein. 354. desgl. für die Kreise Eberefeld u. Lenney. 744.
Kunststraßen in den Kreisen Duisburg, Cleve, Solingen, Gladbach u. Elberfeld, auf welchen die Vorschriften über die Breite der Radfelgen für anwendbar erklärt sind. 847. Desgl. in den Kreisen Lennep und Neuß. 863.

Landschätzung, s. Pferdezucht.
Landesgewicht, allgemeines; Jnstruction zu dem die Einführung desß betreffenden Gesetze vom 17. Mai 1856. 797.
Gebühren-Taxe für die Eichung und Stempelung dieser Gewichte. 803. Jnstruction zu dem Gesetze über das Münzgewicht vom 5. Mai 1857 und Sätze für die Eichungs- u. Stempel-Gebühren. 804.
Landesstiftung, allg., als Nationaldank zur Unterstützung der Veteranen und invaliden Krieger; Ueberschicht der Einnahme und Ausgabe pro 1855. 656.
Landesverweisungen; deren Verzeichnisse. 220. 473, 624, 748.
—, s. auch Ausgewiesene.
Landrathsstellen; Wahl der Candidaten für die der Kreise Geldern u. Moers. 551. Einführung des Landraths zu Mörs. 819.
Landtage, rhein. s. Provinzial-Landtage.
Landtag der Monarchie; Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser desß. 855.
Landtagsfähige Rittergüter. Hof Keylaer im Kreise Geldern. 387. Gut Slawanien im Kreise Cleve. 431.
Landwirthschaftliche Lehranstalten, höhere; Vorlesungen an denselben zu Poppelsdorf. 199, 208, 604, 644. zu Eldena. 199, 602. zu Proskau. 239, 419, 603.
Landwehr-Kavallerie-Pferde; Reglement über deren Gestellung in der Rheinprovinz bei einer Mobilmachung. 9.
Leichen, unbekannte, gefunden oder in den Flüssen gelandet. 147, 253, 299, 415, 493, 533, 541, 555, 594, 604, 635, 646, 653, 658, 685, 719, 753, 843.
—, aufgefundene, von Vermißten oder Ertrunkenen, des Brünker J. von Bonn. 634.
Gomes M. von Brohenbach. 368.
Jdrich Jasp. von Orsoy. 468.
Münch Theod. von Urfeld. 568.
Schmitz Leonh. von Mülheim. 147.
Waldhausen Mich. von Essen. 295.
—, Verunglückter, von deren Auffinden Anzeige zu machen ist; 868.
Behr, P. J. von Eydenberg. 635. Berrenbroich,

Gerh. von Uerdingen. 495. Boser Jak. aus Bislich. 628. Brehm Ch. von Mülheim a. Rhein 157. 384. Brünker Joh. von Bonn. 621.
Comes M. von Brodenbach. 324.
Ebeler Jos. von Cöln. 675.
Franke Ant. aus Dortrecht. 532.
Geckler H. von Cöln. 532. Güsgen Ant. von Lanesdorf. 517.
Jorris Jasp. von Orsoy. 307.
Koch Aug. von Bonn. 597. Kolbecker Jos. von Burgen. 307.
van der Linden G. 605.
Meiß W. von Orsoy. 598 Mörschen Jos. von Düsseldorf. 517. Münch Theod. von Urfeld. 555.
Nagels Th. von Benk. 494.
Scheiderich von Mülheim a. Rhein. 157. 384.
Schweren Gerh. von. Wardhausen. 253.
Urmacher Jos. von Rheinbreitbach. 555.
Weißbarth Jak. von Oberwesel. 719.

Lennep; Vereinigung der Stadt- und Landgemeinde zu einer Gemeinde. 552.

Lippeschifffahrt; Verordnung für dieselbe. 820.

Louisenthaler Actiengesellschaft für Druckerei, Weberei u. Spinnerei zu Mülheim a. d. Ruhr. 105.

Marktscheider, s. Personal Chronik.

Martini-Durchschnittspreise pro 1857 zur Redimirung der Domanial-Frucht- und Natural-Prästationen. 811.

Medicinalwesen. Form für die von den Medicinalbeamten auszustellenden ärztlichen Atteste. 37. Gebühren für die bei Vergiftungen stattfindenden chemischen Untersuchungen. 747.

Medio-Rhein. Bergbau-Actien-Gesellschaft zu Duisburg. 206.

Meliorations-Angelegenheiten. Aufsicht über die Meliorations-Anlagen und Wassertriebwerke im Bez. der Niers- und Nordkanal-Meliorations-Genossenschaft. 241.
Wahl des Vorstandes für diese Genossenschaft. 279.
Rendant für dieselbe. 814.
Polizei-Verordnung zum Schutz der Meliorations-Anlagen in den Niers- und Nordkanal-Anlagen. 639, 682.

Militairwesen. Reglement über die Gestellung der Mobilmachungspferde in der Rheinprovinz. 9.
Bestimmungen über die Beschaffenheit der Mobilmachungspferde. 18
Die für die Militairpflichtigen entstehenden Nachtheile wegen Nichtgestellung vor den Aushebungs-Commissionen. 131.
Mit dem Uebertritt in den Dienst eines fremden Staates erfolgt das Ausscheiden aus der Militair-Wittwen-Pensions-Societät. 161.
Die Verpflichtung der Quartiergeber, den einquartirten, zur Garnison gehörenden Mannschaften einschläfige Lagerstellen zu gewähren. 472.
Zahlung des reglementsmäßigen Meilengeldes an die einberufenen Heerespflichtigen. 485.
Militair-Angelegenheiten. Extraordinaire Zuschüsse zur Verpflegung der Truppen in den Cantonen. 61, 143, 232, 303, 401, 488, 567, 627, 681, 716, 811.
Superrevision der Militairpflichtigen. 399.
Verlegung des Stabes der 8. Comp. 17. Landw. Regmts. von Fischeln nach Crefeld. 445.
Die bei der Pulver-Explosion zu Mainz verwundeten Soldaten. 811.
Ankäufe der Naturalien für die Magazine zu Düsseldorf u. Wesel. 834.
Erkenntnisse gegen Deserteure, s. diese.
—— -Wittwen-Pensions-Anstalt, s. Militairwesen.

Mittelruhr, Bergwerks-Actien-Verein zu Mülheim. 373

Mobilmachungs-Pferde; Reglement über deren Gestellung in der Rheinprovinz. 9.
Bestimmungen über deren Beschaffenheit. 18.

Moers, Kreisstadt. 819. Die zu dem Kreise Moers gehörenden Bürgermeistereien. 849.

Münzgewicht, s. Landesgewicht.

Niederrheinische Dampfschleppschiffs-Gesellsch. zu Düsseldorf, 432.

Niers- und Nordkanal-Meliorat., s. Meliorations-Angelegenh.

Nordholländischer Kanal und dessen Häfen; Polizeireglements hierfür, 786.

Notariats-Urkunden der versetzten, ausgetretenen oder verstorbenen Notare sind deponirt:
des Schüller zu Elberfeld an Mengelberg das. 746.
—— — -Candidaten, deren Beschäftigung, 700.

Notarien-Unterstützungs-Verein zu Cleve, dessen Statut, 663.

Ordens-Verleihungen, s. Pers.-Chronik unter Charakter- und Ordens-Verleihungen.

Pässe, Paßkarten, verlorene, s. Reisepässe.

Paßkarten, deren Preiserhöhung, 849.

Paßpolizei. Zum Eintritt in Belgien genügt ein für das Ausland ausgestellter Paß, und ist das bisher vorgeschriebene Visa nicht mehr erforderlich, 143.

Patente, Erfindungs- u. Einführungs-, ertheilte resp. verlängerte, dem
Althaus zu Köln, 600. Arlen, Spinn- u. Weberei zu Arlen, 698.
Bautz zu Breslau, 366. Beckmann zu Berlin, 182.
Bernstein zu Berlin, 683. Bochumer Verein für

Patent-Agenten, 6.
Patronen und Gußstahl-Fabrikation, 6.
Bolffier zu Berlin, 834.
Paulen zu Hoerde, 27.
Eckert zu Berlin, 833.
Evers zu Caldenhausen, 27.
Erster zu München, 419.
Feiza zu Berlin, 242.
Glückmann zu Wert, 75, 304.
Graf zu Haaren, 857.
Hartmann zu Chemnitz, 27.
Hafemann zu Mühlberg, 283.
Höller zu Kaltenberberge, 524.
Hoffmann zu Breslau, 366, 745.
Hulanb zu Berlin, 524.
Jäger zu Elberfeld, 538.
Kaiser zu Gleiwitz, 119
Kreiner zu Berlin, 683.
Leonhard zu Berlin, 476
Löwenberg zu Berlin, 419.
Morel zu Berlin, 476.
Nay zu Glabbach, 74.
Mebelburg zu Berlin, 684.
Nebel zu Köln, 419.
Pawlowski zu Berlin, 658.
Petrrd zu Eupen, 609
Priltwig, J. H. F., zu Berlin 95, 188, 439, 684.
Raebel zu Berl., 243.
Rese, Dr. zu Schöningen, 119.
Schmidt zu Breslau, 87.
Schmidt zu Hagen, 708.
Schmöle, Wiemann & Comp. zu Menden, 561.
Schulz, C. 608.
Schulz, Friedr. zu Finkenberde, 298.
Simons zu Berlin, 476
Stephan zu Steinau, 182.
Thiele u. Schmidt zu Berlin, 883
Tieh jr. zu Berlin, 64.
Thomas zu Berlin, 553.
Wappenhaus zu Berlin, 596, 824.
Weidling zu Berlin, 590.
Wuppermann zu Barmen, 382.
Patente, Erfindungs- u. Einführungs-, erloschene des Conservius zu Magdeburg. 490.
Pechbein u. Mestern zu Magdeburg 243.
Haarbruch zu Elbing. 633.
Peter zu Neukirchen 627.
Pep zu Berlin. 243.
Pfeil zu Berlin. 243.
Pfriltwig J. H. F. zu Berlin 43, 87, 88, 304, 319, 524, 671.
Stolle zu Berlin. 283.
Wuppertbaud, G. F. zu Berlin. 298.
Pensions-Anstalt für die Wittwen und Waisen der Elementar Schullehrer; Abschluß des Fonds derf. pro 1856. 349
Pfarrers-Candidaten, ev., für wahlfähig erklärte. 347, 735.
Pfarrstellen, ev., neu errichtete, zu Elberfeld. 186.
Dülken u. Boisheim. 786. Kronenberg 735.
—, ev., zu besetzende, zu
Bonn. 230. Braunsels. 786. Burg. 94
Elberfeld. 186.
St.-Goar. 715. Irmiten. 703.
Hückeswagen. 786.
Irmenach. 563, 711.
Klein- u. Groß-Reckenbach. 302. Kirn. 623. Krobdorf, 623. Kronenberg. 735
Louisendorf, 186.
Mayen, 711. Millingen. 595. Morrs, 37.
Nuderbach, 66.
Radevormwald, 309. Remlingrade, 87.
Sieeg, 687.
Uerdingen, 69. Urdenbach, 471.
Waldbreitbach, 37. Wanheim-Angerhausen, 278.
Winterburg, 639. Wittlich-Bonn, 840.
Pfarrstellen, ev., besetzte, zu
Borbeck, 278. Büchenbeuren, 595.
Crefeld, 520. Creuznach, 309.
Dierdorf, 293. Duisburg, 69. Düsseldorf, 37.
Hagen, 786. Herdede, 695.
Lennep, 431. Linz, 37. Luisendorf, 484. 535.
Moers, 484. Niederdorf, 230.
Remlingrade, 485. Rexheim, 711.
Sieeg, 840.
Uerdingen, 543. Urdenbach, 850
Wald, 432. Wanheim-Angerhausen, 520. Wermelskirchen, 293. Wesel, 708, 715 Winterburg 840.
— »Vicariat, erled. zu Abweiler, 302.
Pferde-Zucht. Nachweisung der im J. 1857 ausgeführten Sprünge, 434.
Beschäl-Stationen u. Anfang der Bedeckung, 81.
-Ausfuhr-Verbot über die äußere Zollgrenze, 1. aufgehoben, 94.
-Märkte, zu Königsberg, 165, 354. zu Dortmund, Medebach, Grevenbrück, Linnich, Rheinberg und Neeb, 294, 318, 381.
Phosphor, defen Transport auf Eisenbahnen, 86.
Pluto, Bergbau- u. Actien-Gesellsch. zu Essen, 447.
Polizeiverordnungen und Reglements, betr.
Zulaß zu dem Polizeireglement für die Polizei über die Kettenbrücke zu Mülheim an der Ruhr. 5.
Einwendungen des Verbots, eine Obendröhre unmittelbar durch eine hölzerne Wand zu führen, 117.
Abänderung u. Declaration einiger Bestimmungen der polizeilichen Verordnung über das Befahren des Rheins von Basel bis zu der See, 186, 187.
Das für die Cöln-Mindener Eisenbahn erlassene Bahn-Polizei-Reglement kommt auch auf die Oberhausen-Ruhrorter Zweigbahn zur Anwendung. 294, 302.
Bahnpolizei-Reglement für die zur Kohlen-Abfuhr bestimmte Eisenbahn von der Zeche Wolfsband u. der Borbecker Hinkhütte Vieille Montagne nach dem Bahnhof Berge-Borbed, 303.
Verhütung des feuergefährlichen Betriebs der Bauhandwerke durch hierzu nicht befugte Personen, 844.
Anwendung fliehender oder fliegender Gerüste und das Abbrennen der Brunnenkessel durch unqualificirte Personen, 346.
Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahn von den Kohlenzechen Rohland und Immanuel bei Dümpten nach dem Bahnhofe zu Oberhausen, 434, 600.

Das Meldewesen; die Meldungen der neu Anziehenden, der Fremden, des Wechsels der Wohnungen, der Dienstboten, Gehülfen, u. s. w. 520, 668.
Den Schutz der Meliorationsanlagen in den Niers- und Nordkanal-Anlagen, 639, 682.
Die Erhaltung der insektenfressenden Vögel, 667.
Die Schifffahrt auf dem großen Nordholländischen Kanal und dessen Häfen, 786.
Die Einrichtungen und den Betrieb in den Zündwaaren-Fabriken, 789.
Die Schifffahrt auf der Lippe, 821.
Postdampfschifffahrts-Verbindungen, deren Eröffnung, Fahrten und Schluß zwischen
Stettin u. Kopenhagen, 226, 235, 469, 554, 645, 684, 699, 758.
Stralsund u. Ystadt, 284, 469, 554, 645, 699, 750.
Stettin u. Stockholm, 284, 304, 469, 554, 645, 699, 750.
Stettin u. Petersburg, 305, 352, 469, 554, 645, 699, 712, 717.
Stettin u. Stralsund, 634.
England u. Australien, 145.
Postdienststunden für die Postexpeditionen zu Issum, 633, zu Nieukerk, 634, zu Savelen, 674.
Post-Expeditionen in dem hiesigen und in auswärt. Oberpostdirect. Bez.; deren Errichtung und Aufhebung, 88, 124, 306, 524, 601, 628, 746.
Post-Geldsendungen zwischen Preußen u. Nordamerika, 88, 145, 275.
Posthaltestellen für Personen, 31, 75, 88, 122, 144, 299, 314, 601, 633, 750, 860.
Postkurse für Schnell-, Personen-, Cariol- und Boten-Posten, 30, 31, 43, 64, 75, 82, 89, 90, 95, 144, 145, 157, 225, 226, 251, 276, 290, 299, 306, 314, 320, 353, 412, 428, 429, 491, 510, 517, 538, 539, 553, 567, 568, 594, 596, 597, 633, 647, 652, 671, 734, 751, 809, 817,
Poststücke, unbestellbare; deren Abnahme durch die Absender, u. Verkauf ders. 80, 322, 554, 752.
Postunterbeamten-Stellen, zu besetzende; Aufforderung an Militär-Invaliden, 31, 544, 860.
Postwesen.
Sendungen mit Photogen und ähnlichen Oelen dürfen zur Beförderung mit der Post nicht angenommen werden, 28.
Abänderung der Farben der Postfreimarken, 28.
Beförderung der Correspondenz nach Sardinien und Portosätze hierfür, 29.
Desgleichen zwischen Preußen und den französischen Colonien und Besitzungen, 75.
Erleichterung der Versendung kleiner Geldbeträge zwischen Preußen und Nordamerika, 88.
Neue Postverbindung zwischen England u. Australien, und Bestimmungen hierfür, 145.
Die Signatur des Gepäckes der Postreisenden, 185.
Frankatur der Kreuz- und Streifband-Sendungen durch Marken, 277, 293.
Ermäßigung des brittischen Seeportos für Correspondenz nach der Insel Ascension, Verpackung, Signatur, Declaration, Gewicht u. der Packetsendungen nach Rußland, 321.
Das außerdeutsche Porto für die durch die Niederlande transitirende Correspondenz nach den niederl. Besitzungen in Ostindien, 352.
Transitporto für die Briefe zwischen den deutschen Postvereinen und Aegypten, Ostindien, den ostindischen Inseln und China, 394.
Päckerei- und Geldsendungen nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika und Canada, 396.
Seefrachtgebühr für die Sendungen nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika via Bremen, 593.
Packetsendungen nach Brasilien, Southampton und Lissabon über Hamburg, 627.
Ermäßigung des Personengeldes bei der Diligence zwischen Cleve und Nymwegen, 708.
Prämien für Entdeckung von Baumfrevel, s. letzteres.
Predigerstellen s. Pfarrstellen.
Provinzial-Archive: Titel „Archiv-Sekretair" die zweiten Beamten bei denselben. 293.
Ergänzung des Reglements für die Beamten ders. 431.
—— -Feuer-Societät, rhein.; deren Resultate 1856. 723.
—— -Hülfskasse, rhein.; Feststellung des Zinsfußes für die aus derselben zu gewährenden Darlehen.
Prüfungszwang für Handwerker, s. letztere.
Pulver-Explosion zu Mainz, 811.

Radfelgen-Breite beim Verkehr auf den Gemeindewegen s. Kunststraßen, 863.
Reisepässe und Paßkarten, verlorne und ungültig erklärte des
Birger, K. 653. Blasius, Aud. 579. Dern Karl 430 Kochius, J. Ch. 468. Möller, J. 461. Paffrath, W. 809. Rosenbach, J. J. Schütz, J. H. 761. Stift, Th. 818.
Remonte-Ankäufe pro 1857, 294, 318.
Renten-Ablösungen, s. Ablösungen.
Rentenbank; Ausfertigung der Löschungsquittungen über die durch Kapitalzahlung getilgten Renten, 182.
Rentenbriefe der Prov. Westphalen und der Rheinprovinz; Verzeichnisse der ausgelooften, 38 -420, 462, 792, 815, 834.
Der vernichteten, 395, 808.
Rheinschifffahrt. Anderweite Festsetzung des Termins zum Zusammentritt der Prüfungskommission für Rheinschiffer. 471.
Rheinstrom; Polizeiliche Verordnung über dessen Befahren s. Polizeiverordnungen.

Rheinische Provinzial-Hülfskasse f. Provinzial-Hülfszwecke.
Rheinpreußen, Steinkohlen-Bergwerk, beßen Concession und Grenzbestimmung, 183.
Ritterschaft, rhein., ritterbürtige. Bestätigte Wahl des Direktors des Ruschussteg, 715.
Robeilen, deßen Abtretungsrecht an den österreich. Zollämtern I. Kl. 298.
Rondsdorf-Elberfelder Staatsstraße; Eröffnung des öffentl. Verkehrs auf derl. 747.
Rufstrom; Concession zur Erbauung einer Schiffbrücke über denf. bei Wetten, 279.

Salzausfuhr nach verschied. L. Zollvereins; deren Verding, 493.
Schenkungen, s. Vermächtnisse.
Schiffbrücken, s. Trajectanstalten.
Schiffahrts-Verordnung für die Lippe, 820.
Schiffs-Untersuchungs-Commission zu Wesel, 716.
Schornsteinfeger-Bezirke im Kreise Duisburg 87.
Schuppelken, s. Impfresten.
Schulwesen.
Festsetzung einer Kündigungsfrist für die Elementarlehrer, welche ihr Amt niederlegen wollen, 129.
Prüfung der ev. Elem. Schulamts-Aspiranten des Reg. Bezirks in der Lehrerinnen-Bildungsanstalt zu Kaiserswerth, 120.
Prüfung der kath. Lehrerinnen für den Unterricht bei den höhern Töchterschulen, 172.
Verzeichniß der Real- und höhern Bürgerschulen, deren Entlassungs-Zeugnisse für die Meldung zur Eleven-Laufbahn und Prüfung der Berg-, Hütten- u. Salinen-Verwaltung zugelassen werden, 237, 254.
Uebersicht der in den J. 1850—1856 stattgefundenen Revisionen der Schullehrergehalte, 514.
Einrichtung und Zweck der Central-Turnanstalt zu Berlin, und Anmeldungen von Civil-Eleven, 565.
Schwurgerichte zu Wesel; Eröffnung der Sitzungen derl. 225, 450, 660, 824.
Seeposten; Verbindung f. Postdampfschiffahrt.
Seidenzucht. Ergebniß der Benutzung der Seidenhaspel-Anstalten des Arrestlauses zu Goblenz und des Blank-Hauptmann bei Cugers, 9.
Haspelanstalt des Wunster zu Sigmaringen, 229.
Eröffnung einer Kokon-Verkaufsstelle zu Neuß, 487.
Seidenwirnerei-Actien-Gesellsch. zu Crefeld, 258.
Seminare. Bedingungen u. Termin zur Aufnahme in das ev. Schullehrerinnen-Seminar zu Droysdig. 415, 417.
Desgl. zu Kaiserswerth, 681.
— Einjähriger Seminar-Kursus für ev. Schulamts-Candidaten auf dem Gute Joppenbruch bei Düsseldhal, 117, 169.
Sentrup's Handbuch über die Klassen- u. Klassif. Einkommensteuer, 232, 472.
Slawanien, landtagsfähiges Rittergut im Kreise Cleve, 431.
Sparkasse zu Crefeld, deren Statuten, 148.
— — s. auch Kreissparkassen.
Staatsanleihen. Verzeichniß der ausgel. u. gekünd. Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe de 1855, 683.
Verzeichniß der im J. 1856 als gerichtlich mortificirt nachgewiesenen Staatspapiere, 70.
Ausreichung neuer Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Anleihen pro 1853, 229.
Verzeichniß der ausgelosd. u. gekündigten Schuldverschreibungen de 1848, 230, 679.
Beschreibung der zum Vorschein gekommenen falschen Zinscoupons zur Staatsanleihe de 1854. 1.
Staatsfalschmünze, Herzoglich Anhalt-Dessauische, 272.
Staatspapiere, s. Staatsanleihen.
Staatsschuld-Verschreibungen
Staats-Verträge. Mit der Großh. Mecklenburg. Regierung wegen Uebernahme der Ausgewiesenen, 88. Mit der freien Hansestadt Bremen wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse, 371.
Städte-Ordnung, deren Verleihung an die Gemeinden Kirchdorf, Dinslaken, Werden, Ketwig u. Steele, 509. Dülken, 596. Moers, 658. Lennep, 670. Emmerich und Neukirchen, 698. Duisburg, 715. Hitdorf, 832. Rees, 856.
Steinkohlen-Bergwerke s. Bergwerke.
Stempel-Papier soll fortan nur mit dem trockenen Stempel, welcher die Borussia darstellt, versehen werden, 141.
— — Steuer von ausländischen Zeitschriften, 28.
Steuer-Empfangsbezirke. Der zu Corschenbroich aufgelöst und mit Glodbach resp. Rheydt vereinigt, 21. Desgl. der zu Willich und mit Uerdingen vereinigt, 303. Desgl. der von Altenessen u. mit Essen vereinigt, 856. Die Bezirksrev. Feiermerkheim von Nerdingen abgetrennt und Moers zugetheilt, 856.
Steuern, directe: Grundsteuer.
Zustellung der Heberollen pro 1857 an die Steuererhebung, 39.
Fristen für Reclamationen u. Unterstützungen, 72. Die Veranlagung der Grundsteuer pro 1857 in den westlichen Provinzen, 189.
Einnahme und Ausgabe des Grundsteuer-Remissionsfonds pro 1856, 218.
Instruction über das Verfahren bei den Neumessungen, Behufs Erneuerung des Grundsteuer-Kataſters, 763.
Gewerbesteuer.
Die in den Zollvereinsgebieten stattfindende Ausfertigung steuerfreier Gewerbscheine zum Ausschank von Waarenbestellungen. 24.

Steuerfreiheit für die Gewerbtreibenden der Zollvereinsstaaten in der freien Hansestadt Bremen und für die der letzteren in den Zollvereinsstaaten. 272. Die von den Actien-Gesellschaften zu entrichtende Gewerbesteuer, 795.

—, indirecte:

Stempelsteuer von ausländischen Zeitschriften, 28. Stempelpapier soll fortan nur den trockenen Stempel, welcher die Bornssia darstellt, erhalten, 141.

Stipendien-Wesen auf der rhein. Friedr.-Wilh.-Universität zu Bonn, 477.

Stoffmethode, deren Publication, s. Urtheile.

Straßenraub, stattgefunden:

zwischen Düsseldorf und Mettmann, 126.

„ Hessen und Mülheim, 569.

„ Gelsenkirchen und Wattenscheid, 810.

Tabacksbau; Anmeldung der mit Tabak bepflanzten Grundstücke, 461.

Tarif für die Werdener Brücke, 141.

Telegraphen-Stationen, deren Errichtung und Benutzung zu Essen, 445.

Töchterschulen, höhere; Prüfung der katholischen Lehrerinnen für die, 162.

Todtenscheine ausmärkte Versiehener; des Tüchter, Math. von Brüggen. 597.

Hendrifs, A. M. J. von Grieth anien, 813.

Hoffmanns, J. Th. aus Capellen, 568.

Neessius, H. M. von Kaldenkirchen, 861.

Trichinenschau in Gemeinden zur Erhebung einer Brücke über den Rubrstrom bei Witten, 279.

Truppen-Verpflegung s. Militair-Angelegenheiten.

Turn-Anstalt, Central-, zu Berlin, s. Schulwesen.

Universitäten. Vorlesungen auf der Friedrich-Wilh.-Universität zu Bonn, 246. 640.

Unterthans-Gesetzung. Vertrag mit der Großh. Mecklenburglichen Regierung wegen Uebernahme der Ausgewiesenen, 86.

Urtheile. Publikation von Ausfügen aus den rechtskräftig gewordenen Strafurtheilen:

des K. Assisenhofes zu Cleve, 96, 120, 425, 441.

des K. Assisenhofes zu Düsseldorf, 132, 236, 467, 629, 887.

des K. Assisenhofes zu Elberf. 200, 403, 621, 842.

der Zuchtpolizeikammer zu Cleve 441, 659.

der Zuchtpolizeikammer zu Düsseldorf, 404, 510, 825.

der Zuchtpolizeikammer zu Elberfeld. 76, 367, 610, 648, 850,

im Departement des K. Appellations-Gerichtes zu Hamm, 32, 285, 525, 691, 866.

Verdinge und Submissionen: der Lieferung von Basalt- u. Ruhrsteinen für die Rheinfrombauten, 89. Pflasterung, Schiffenbergerweg bei Moers, 590.

Verpachtung durch den Genuß verdorbener Fr... anzen, 888.

Vermächtnisse und Schenkungen für Kirchen-, Schulzwecke, für Armen- und Wohlthätigkeitsanstalten; deren Nachweisungen, 42, 281, 588, 70...

Persönliche Personen:

Bauer, Joh. von Bruchhausen, 675.

Fett Hel. und Fett Joh. von Urdenbach, 63...

Figulus, Th. von Rees, 815.

Heinrichs. C. E. aus Dohm, 719.

Kreu, F. W. von Hilden, 632.

Langhoff, Herm. von Dinslaken, 494.

Schäfer, Fr. von Lüttringhausen, 618. Schm...

Leonh. von Duisburg, 82. Schoofs, Herm. ...

Moyland, 66.

Teiche, Dan. von Beckerf, 290. Thiß, Th. ...

Praest, 635.

Waldbausen, Mich. von Essen, 100, 285.

Violet, Packethoot, dessen Untergang, 43. Verpa... dessen Preuß. Brief-Packete. 65

Waarenzahler, deren gerichtl. Bestrafung, ...

Holzer, F. W. zu Lennep, 325. Müller, C. ...

Lennep, 430. Schürmann, Mich. zu Lennep, 7...

Stursberg, J. W. zu Lennep, 324.

Wanderbücher, verlorne und ungültig erklärte des Oskar Bartel, 384. des W. Hausemann, 7...

Werdener Brückengeldtarif, dessen Abänderung, ...

Wiesen-Bauschule zu Trier, 717.

Wittwen-Verpflegungs-Anst. allg.; Reg.-Haupt-Buchhalter Burberg zu Düsseldorf, Kommissarius der... 394. Bezeichnung der Kommissarien und Agenten, an welche die Beiträge einzusenden sind, 563.

Zeitungen und Zeitschriften, deren fernere Verbreitung verboten ist: die „Glocke“ von Alexander Herzen, 711.

— ausländische, Zahlung der Stempelsteuer hiervon, 28. 699.

Zerstörung eines Gartengeländers zu Duisburg und Belohnung für Entdeckung des Thäters, 414.

Zinscoupons, Ausreichung neuer, s. Staats-Anleihen.

— falsche, 511.

Zoll. Das von den Zollvereins-Regierungen zu ertheilende amtliche Waarenverzeichniß, 28, 182. Verkehr aus und nach den Zollvereinsstaaten durch das Gebiet der freien Hansestadt Bremen, 228. Gegenseitige Abgabenfreiheit für die Gewerbetreibenden der Zollvereinsstaaten und der freien Hansestadt Bremen, 272.

— Vertrag mit der freien Hansestadt Bremen wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse, 371.

Uebergangsstraße für den Getränke-Verkehr durch den Wirtenberg'schen Grenzort Frohheim statt durch Wunsheim, 516. Desgl. durch den Grenzort Pinache, 708.

Ueberschuß der Einnahme von ausl. Zucker und Syrup u. l. w. und der für ausgeführten raff. Zucker gezahlten Vergütungen, 529.

Verzeichniß der Uebergangs-Straßen und Stellen für den Verkehr mit Bier und Branntwein zwischen den Hohenzollern'schen Landen und den angrenzenden Vereinsstaaten, 544. Berichtigung dieses Verzeichnisses, 851.

Vereinbarung zwischen Hannover und Hessen wegen Eröffnung einer Uebergangsstraße für Bier und Branntwein-Transporte, 862.

Zündhölzer s. Zündwaren.

Zündwaaren-Fabriken. Bestimmungen über die Einrichtungen und den Betrieb derl. zur Verhütung der durch Phosphor bewirkten Krankheiten der Arbeiter, 789.

B. Personal-Chronik.

Aerzte.

Benz zu Stralen, 68. Blümlein zu Grefrath, Physikats-Prüfung bestanden, 160. Brand zu Wesel 364. Brewer zu Dorf 568. Büllingen zu Hückelwagen, 498. Clarenbach zu Holthausen, 518. Graf zu Rousdorf, 598. Herschenz zu Wesel, 746. Hoefer zu Haan, 470. Homan zu Gesdern, 721. Jansen zu Düllen, 204. 8 Kalker zu Dorf, 654. Kemperdiel zu Solingen, 386. Kinzer zu Dorf. 622. Kocks zu Neviges, 276. Markers zu Vorbeck, 721. Meller zu Gresefd, 638. Nix zu Neuß, 550. Pilmicke zu Haan, 570. Renner zu Wesel, 386. von Rolf zu Ulrich, 204. Schauenburg zu Dorf. 746. Stomma zu Neviges, 84. zu Kevelaer, 721. Vogel zu Dorf. 160. Zens zu Dorf. 606. Zuchholz zu Lennep, Physikats-Prüfung bestanden, 558.

Amts-Entsetzungen:

der Gerichtsvollzieher:

Hodn zu Neuerburg, 752. Moergen zu Eckenhagen, 70.

Amtsjubpensionen;

der Gerichtsvollzieher:

Angres zu Ottweiler. 653. Heugel zu Dann, 628. Hodmudt zu Eitorf, 227. Kruse zu Uerdingen, 836. Meyers zu Heinsberg, 227. Steinthal zu Gochem, 307.

der Notare:

Blum zu Breyell 82. Born zu Kreuznach 622. Meisheimer zu Gochem, 533. Rappard zu Gresefd, 306.

der Steuereinnehmer:

Büsgen zu Wickrath, 608.

Apotheker.

Alsters zu Albeckerl, 92. Buchholz zu Dorf. 518. Coenen zu Bierten, 721. Fisalus zu Ratingen, 256. Hortlen zu Ilsum, 68. Jaddach zu Ratingen, 470. Holthausen zu Sombed, 8. Kaeuffer zu Goch, 276. Schroeder zu Barmen, 300. Schulte zu Langenberg, 546. Simson zu Steerkerade, 327. Ullmann zu Odenkirchen, 308.

Bauheamte.

Dohm, Bauführer, 662. Kleckner, Bauführer, 328. Lange, Kreisbaumeister zu Gresefd, 542. Melchiors, Bauführer, 204. Sauer, Bauinspector zu Wesel, perl. 862. Walzer, Bau Insp. zu Gresefd, perl. 542.

Berghau-Beamte.

Zu Beginn des Königl. Ober-Bergamtes zu Bonn: Bender, Schichtm.-Gehilfe zu Saarbrücken. 550. Bruch, Hütten-Insp. zu Ottweiler, perl. 550. Börner, Bureau Assist. 549. Brunsen, Kanzleidiener zu Düren, perl. 550. Busse, Bergschütz. zu Düren verl. 550. Conrad, Bergschullehrer zu Siegen, gest. 550. Düker, Mater.-Verwalt. zu Bonn, perl. 660. Emmerich, Bergmeister zu Siegen. 550. Endemann, Rendant der Hauptkasse. 549. Gottlieb, Bergrath zu Saarbrücken, pens. 550. Hähner, Schichtmeister zu Bohn, verl. 550. Herrmann, Kalkulator zu Saarbrücken, 550. Hoffmann, Kanzlist zu Düren, 550. Honigmann, Bergmeister zu Saarbrücken. 550. Hundt, Bergmeister zu Siegen, 550. Jung, Kalkulator zu Siegen, gest. 550. Jung, Bergaeschw. zu Siegen, verl. 550. Kircker, Bergaeschw. zu Düren, 550. Klein, Markscheider zu Siegen, ausgel. 550. Keschel, Markscheider-Secret. 549. Leuschner, Bergmeister zu Saarbrücken, 550. Mauerbach, Bergmeister zu Siegen, ausgel. 550. Meimann, Kanzlei-Insp. 549. Pelt, Schichtm. Gehilfe zu Saarbrücken, 550. Seel, Bergmeister zu Siegen, ausgel. 550. Sello, Bergaeschw. zu Herzogenrath, 550. Siebel, Assist. zu Siegen, 550. Simmig, Bergmeister zu Düren, 550. Winterschied, Schichtm.-Gehilfe zu Saarbrücken, 550.

Berghau-Beamte.

Im Bezirke des Königl. Ober-Bergamtes zu Dortmund: Amelung, Bergmeister zu Iserl. 327, verl. 754. Bertz, Bergrath zu Siegen, perl. 327. Berger, Bergaeschw. zu Bochum, 754. Brückmann, Kalkulator, ausgel. 327. Busse, Bergmeister. 327. Engelhardt, Berg-Insp. zu Ibbenbühren. 327. Focke, Bergmeister zu Iserl. 327. Herold, Oberbergrath zu Dortmund, 326. o. höher Frkr. als Bergbauptmann nach Halle verl. 326. Jung, Bergmeister zu Iserl. 754. Kampmann, Kalkulator, 327. Klostermann, jurist. Mitglied des Bergamtes, 327.

von der Kluse, Oberberg.=Büreau=Assistent, 754. Küpper, Direktor zu Bochum, 326. Messing, Secr. pens. 327. v. Napolsky, Secr. zu Essen, ausg. 327. Pilgrim, Sal. Kassen=Rend. zu Königsborn, 327. v. Rappard, Sal. Kassen=Rendant zu Königsborn, pens. 327. Reinecke, Secr. 327. v. Rönne, Refer. 327. Romberg, Secr. zu Königsborn, 326. Schaper, Secr. und Ingroß. 327. Schmalenberg, Kalkul. pens. 327. Schmits, Büreau=Assist. 327. Schmitt, Secr. zu Essen, 327. Schmitz, Mat.=Verw.=Contr. zu Königsborn, 327. Schmitz, Büreau=Assist. 327. Schulte, Assistent zu Essen, ausget. 327. Sticher, Assistent zu Essen, 327. Wenig, Bote, entl. 754. Weser, Salinen=Factor zu Königsborn, 327. Westermann, Berg=Referendar, 327.

Charakter= und Ordens=Verleihungen.

Braun, Kreisphys. zu Wevelinghoven als Sanitätsrath, 326. Cremer, Kreisg. Dep.=Kassen=Rend. zu Bochum als Rechnungsrath, 845. Dürseln, Steuereinnehmer zu Viersen, als Rechnungsrath, 630. Hennecken, Rechtsanwalt u. Notar zu Soest, als Justizrath, 104. Hesse, Rechtsanw. u. Notar zu Soest, als Justizrath, 845. Ingenmey, Oberbergamts=Regist. zu Bonn, als Kanzleirath, 549. Klostermann, Gerichts=Assess. zu Bochum, als Bergrath, 754. Kolscher, Intend.=Rath zu Münster als Geh. Kriegsrath, 720. v. Lothum, Kanzlei=Director zu Bochum, als Kanzleirath, 845. Quest, Steuerrath zu Ddorf. der rothe Adler=Orden 3. Klasse, 553. Rossié, Steuereinnehmer zu Süchteln, der rothe Adler=Orden 4. Klasse. 117. Sack, Rechtsanw. u. Notar zu Essen, als Justizrath, 469. Sauer, Bau=Insp. zu Wesel, als Baurath, 862. Wulff, Rechts=Anw. u. Notar zu Menden, als Justizrath, 845.

Chirurgen=Gehülfen.

Dickmann F. zu Ddorf. 762. Heipertz zu Merscheid, 386. Hölscher zu Goch, 128. Jung, Peter, zu Essen, 204. Kneppers, Pet. zu Wevelinghoven, 710. Körber, Joh. zu Crefeld, 710. Küpper, Fried. zu Duisburg, 570. Lohscheid, Herm. zu Mülheim a. d. Ruhr, 168. Pastoers, P. A. zu Gladbach, 846. Preyers, P. M. zu St. Tönnis, 862. Saug, Serv. zu Oedt, 518. Zabel, A. H. zu Jüchen, 686.

Consistorium, Königl. zu Coblenz.

Eberts, Consistorialrath, 292.

Eisenbahn=Beamte im Bezirke der Kgl. Eisenbahn=Direction zu Elberfeld.

Alster, Stat.=Assist. 386. Außem, Güter=Exped. 662. Barrenberg, Locomativführer, 128. Brögelmann, Güter=Exped. 662. Deutschbein, Stat.=Einnehmer, 754. Dudenhausen, Mitglied der Direction, 228. Feldmann, Controll.=Assist. 127. Gerdes, Stat.=Aufseher, 498. Gregory, Stat.=Aufseher, 127. Groten, Bahnhof=Insp. 662. Haffner, Hauptkassen=Assist. 327. Hardt, Eisenbahn=Baumeister, 662. Hermanns, Stat.=Vorst. 662. Jahn, Stat.=Aufs. 127. John, Portier, 498. Kerper, Locomotivführer, 128. Kleinberg, Stat.=Assist. 386. Messerschmidt, Stat.=Vorst. II. Kl. 127. Middeldorf, Stat.=Aufs. 127. Pelz, Kanzlei=Vorst. 702. Peter, Stat.=Aufs. 127, 498. Pöck, Stat.=Vorst II. Kl. 127. Reps, Eisenb.=Baumeister, 754. Schaafer, Güter=Exped. 662. Scholkmann, Hauptkassen=Assist. 327. Schomburg, Güter=Exped. 128, 662. Staschick, Assist. 386. Steinmeister, Stat.=Vorst. 662. Stöber, Stat.=Aufs. 127. Wagner, Controll.=Assist. 127. Wönckhaus, Stat.=Einnehmer, ausgel. 754.

Elementar=Schullehrer= u. Lehrerinnen.

Abeler zu Sterkrade, 662. Anselmino zu Vierquartieren, 870. Axer, Hubertine, zu Uedesheim, 622. Becker zu Gladbach, 638. Berghaus, Sophie, zu Calcum, 794. Blomenkamp zu Hülchrath, 846. Bolligs zu Crefeld, 638. Bonnemann zu Wesel, 498. Boonen zu Crefeld, 638. Brach, Lina, zu Gladbach, 498. Braumann zu Altstaden, 386. Breuer zu Holt, 430. Brüner, Franziska, zu Rheinberg, 830. Buschbell zu Giesenkirchen, 168. Bußmann, Cath., zu Ginderich. 328. Dingerkus, Antonie, zu Werden, 598. van Ditzhuysen zu Moers, 694. Dürbaum zu Ddorf. 710. Engels, Christine, zu Ratingen, 256. Feldkamp zu Metzhausen, 830. Fischersworring zu Beyenburg. 128. Frank zu Buchholtwelm, 638. Frohmann, Adolphine, zu Alpen, 92. Gierlichs zu Barmen, 722. Glasmacher zu Sonnborn, 386. Haußen zu Holt, 686. Hermkes zu Norf, 646. Hesselmann zu Immigrath, 710. Höffgen zu Quettingen, 92. Hoesch zu Kaldenkirchen, 558. Hülsewig, Elise, zu Hilden, 92. Jansen zu Crefeld, 638. Janssen, zu Materborn, 92. van de Kamp zu Appeldorn, 386. Kirsch, Agnes, zu Ratingen, 256. Klein zu Winnekendonk, 593. Kleinjung zu Walbrecken, 256. Kloeters zu Kaldenhausen, 558. Knodd zu Essen, 762. Knopp zu Weissenberg, 92. Kratz, A. Cath., zu Rosellen, 570. Kremer zu Mülfort, 762. Kürten zu Hitdorf, 654. Lemloh, Mar. zu Rheinberg, 830. Lenz zu Burscheid, 128. Lilienbeck, Elis, zu Essen, 710. Löckner, Anna, zu Geldern, 104. Lohne, Josephine, zu Emmerich, 328. Lüngen zu Geistenbeck, 638. Luhmann zu Werden. 598. Maaß zu Tüschen, 710. Mahr zu Ehringhausen, 678. Matthey zu Pesch, 470. Mehring, Maria, zu Geldern, 104. Menden zu Goch, 470. Meuser zu Bedburdyck, 204. Meyer, Louise, zu Essen, 256. Meyer zu Hüls, 810. Mühlenweg zu Asterlagen, 606. Müller zu Elberfeld, 276. Müller zu Ronsdorf, 710. Neu zu Ddorf. 622. Nietschke zu Essen, 762. Nißing, Helena, zu Sterkerade. 160. Oxé zu Teschen, 68. Pabst zu Nordrath, 598. Peters zu Ddorf. 470. Picht zu Glauberg, 328.

Piels, Gert., zu Gerresheim, 328. Porta, Theodora, zu Willich, 498. Prion, Elise, zu Ratingen, 256. Prinz zu Crefeld, 414. Prüßmann zu Leichlingen, 104. Püttelkow zu St. Hubert, 722. Radermacher, Elise, zu Mülheim, 430. Rausch zu Friedrichsdobbe, 558. Real zu Geldern, 104. Remsing zu Asperden, 662. Rimers zu Dülmen, 292. Roß zu Büderich, 662. Rütten zu Geldern, 762. Schäper, Helene, zu Geldern, 104. Schiffer zu Hetzerath, 398. Schmitz zu Mirlefft, 722. Schops zu Hüls, 810. Schröder zu Lauenthal, 482. Schürmann zu Herbringhausen, 256. Schulz, Franziska, zu Gerresheim, 328. Shula, Christ., zu Sevelen, 762. Schwab zu Hülsenbusch, 414. Schweinen zu Kaiserswerth, 338. Schwerz zu Gamperbruch, 721. Sebregondi zu Hüls, 810. Spaltmann zu Labbeck, 128. Spicker, Heinr. zu Geldern, 104. Steinhäuser zu Geldern, 160. Thönes zu Nonsdorf, 838. Trillenkamp zu Sterkrade, 662. Tümler, Gert., zu Aldekerk, 818. Vaegs zu Goch, 470. Verras zu Dahlen, 558. Vollmer zu Hohlbaufen, 168. Weissenbach zu Langenberg, 721. Weskamp zu Gladbach, 470. Wierth zu Viebel, 508. Wieyers zu Rintgen, 92. Wittkamp, Elise, zu Werden, 598.

Feldmesser

Besigen, zu Elberfeld, 498. Dillenburger zu Essen, 710. Hofacker zu Lennep, 542. Ohl zu Elberfeld, 710.

Forstbeamte.

Budden, Förster zu Tüschenwald, 344. Fromm zu Eller, 514. Wahlig, Förster zu Hyperten, 128.

Geistliche, evangelische

a. Pfarrer.

Ball, zu Radevormwald, 309. Blech, zu St. Goar, abgeg. 715. Bleibtreu zu Duisburg, 69. Bohn zu Barmen, 711. Bohn zu Uerdingen, 283. Brameshold zu Ruhrort, 695. Dicke zu Büchenbruren, 595. Falke zu Hattingen, 278. Falk zu Wanheim-Angerhausen, 520. Frang zu Irmenach, emerit. 563. gest. 711. Georgi zu Ruhrort, 276. Grauer zu Burg, gest. 94. Gunther zu Niederdorf, 280. Haastert zu Lvald, 431, 471. Hartog zu Wiehl 484. Henkell zu Hes- ec, 695. Hengsen, zu Lennep 431. Hoffmann zu L. aunfels, gest. 768. Imbhüfer zu Kaiserswerth, 625. Krummacher zu Radevormwald, 703. Kühler zu Urdenbach, emerit. 471. Lohmann zu Wesel, 703, 715. Lüders zu Crefeld, 520. Neumann zu Uerdingen, 543. Nowiney zu Essen, 840. Oertel zu Kirn, emerit. 623. Partenheimer zu Winterburg, emerit. 689. Reinhard zu Pluderbach, gest. 69. Reinhold zu Lüsendorf, 484, 535. Reinhold zu Unterbach, 855. Richter zu Hebbardshain, 302. Rossbad zu Düsseldorf, 37. Schabach zu Winterburg, 840. Schaffen zu Wermelskirchen, 203. Spiritus zu Remlingrade, emerit. 87. Weller zu Ging, 37. Wildhagen zu Hagen, 786. Wolters zu Bonn, abgeg. 290.

b. Hülfsprediger,

Gildner zu Remscheid, 811. Kalthoff zu Ruhrort, 416. Kühlenthal zu Mühlheim a. d. Ruhr, 432.

c. Gesangnißprediger.

Remscheider.

Gemeindebeamte.

a. Bürgermeister

Baumeister zu Kleinenbroich, 74. Brackelmanns zu Tönisberg, 313. Bredt, Oberbürgermeister zu Barmen, 387. Klemens zu Iffum, 647. Löltrop zu Neuwerk, 74. Dörstenn zu Hochdahl, 304. Duwen, zu Hörstchen, 224. Graeff zu Kaiserswerth, 712. Graff zu Brassell, 566. Hecker zu Garzweiler, 434. Heusgen zu Büttgen, 232. Kempkes zu Goch, 280. Kreckkopf zu Gahlen, 94. Lauter zu Dereth, 144. de Leuw zu Kronenberg, 840. Niedhem zu Dahlen, 711. Noel zu Büderich, 25. Obertürpchen zu Mülheim a. d. Ruhr, 402. Parnemann zu Pfalzdorf, 313. Prell zu Ratingen, 94 Speckmann zu Schiefbahn und Neerten, 224. Stepnes zu Holzheim u. Grefrath 151. Trip zu Wermelskirchen, 671. v. Velsen zu Abendt, 537 Wachendorf zu Uedem, 313. Wentzes zu Amern St. Anton, 460.

b. Beigeordnete.

Baur zu Lüttringhausen, 318. Berger zu Viersen, 293, 382. Böddinghaus zu Höhscheid, 144. Brasselmann zu Lüttringhausen, 318. van Calker zu Elberfeld, 716. Caspers zu Krenenberg, 382. Coquinon zu Mülheim a. d. Ruhr, 188. Düttgen zu Wald. 162 Erbschlos zu Velbert, 313. Forstmann zu Burg, 434. Freudenberg zu Süchteln, 567. Graber zu Lüttringhausen, 318. Haas zu Leichlingen, 131. Hamm zu Viersen, 296. Heinrichs zu Viersen, 296. Henrichs zu Dahlen, 87. Herberg zu Uerdingen, 552. Schuhmacher von Hochstehden zu Düsseldorf, 62. Hochwächter zu Xanten, 280. Höller zu Höhscheid, 124. Höskgen zu Dorp, 130. Höstgen zu Burg, 434. Holthaus, zu Nonsdorf, 388. Hüsvert zu Merscheid, 231. Jagenberg zu Dorp, 130. Jbels zu Neuß, 814. Kaumann zu Mettmann, 388. Kauwerz zu Kaldenkirchen, 144. Kehl zu Essen, 757. Klein zu Nonsdorf, 388. Klinker zu Viersen, 296, 460. Limbach zu Leichlingen, 131. Lob zu Velbert, 313. Mauritz zu Uerdingen, 552. Mertens zu Dahlen, 87. von Monichaw zu Goch, 489. Neuhaus zu Solingen, 62. Wölz zu Velbert, 313. Neffen zu Grafrath, 232. Rothengatter zu Goch, 557. Rubens zu Krenenberg, 382. Schimmelbusch, 162. Schleiterer zu Mettmann, 388. Schleß zu Xanten, 280. Schmitz zu Burscheid, 188. Schmitz zu Ratingen, 515. Schrick zu Heiligenhaus, 537. Speck zu Burscheid,

168. Steinberg zu Hülsbeck, 144. Steinberg zu Wulfrath, 489. Stowasser zu Neuß, 814. Stumann zu Werscheid, 231. Tillmanns zu Hohscheid, 144. Vorwerk zu Solingen, 62. van Werken zu Krefeld, 382. Wester zu Gräfrath, 232. Wortmann zu Düsseldorf, 62.

c. Maschinenbauer, Schiffen, Stadträthe.
Bracken zu Wülfrath, 489. Fuckar zu Wülfrath, 489. Hammacher zu Mülheim, 640. Huffmann zu Werden, 705. Springorum zu Mülheim, 640. Teichenmacher zu Werden, 705.

General-Commission zu Münster.
Hoffer, Büreau-Assist. 470.

Gewerbeschulen.
Lindner, Director zu Elberfeld, 430.

Gymnasien.
Ahn, Dr., Oberlehrer zu Neuß, 84. Fleischer, Dr., Oberlehrer zu Cleve, veri. 354. Petri, ord. Lehrer zu Essen, 168. Lauffeck, Oberlehrer zu Neuß, 84. Wertz, Hülfslehrer zu Duisburg, 710. Wuiffert, Dr., Oberlehrer zu Cleve, 354.

Handwerker,
welche zum selbstständigen Betriebe ihres Gewerbes für qualificirt anerkannt sind.

a. Brunnen-, Pumpen- und Röhrenmacher.
Gerlich, G. R., zu Elberfeld, 638. Kistemann, Rob. zu Langenberg, 308. Michels, J. zu Schneppenbaum, 810. Polscher, G., zu Barmen, 638. Rühl, J. H. zu Ort, 678.

b. Dachdecker.
Grüter, Gasp. zu Duisburg, 300. Habermann, Joh. zu Kaiserswerth, 104. Kox, Mich. zu Osterath, 570. Krowatsch, Pet. zu Wesel, 808. Kroll, Tom. zu Borbeck, 678. Woost, zu Bierden, 746. Nix, Pet. zu Oberf. 746. Ortmann, H. W. zu Barmen, 846. Schmitz, Math. zu Helenabrunn, 168. Schönauer, G. zu Osterrath, 722. Willmer, Tan. zu Kanten, 598.

c. Maurer.
Bender, W. zu Wermelskirchen, 722 Board, H. zu Steele, 646. Bosserhoff, J. H. zu Holthausen, 762. Claasßen, Gb. zu Kessel, 638. Debaen, Gb. zu Hassell, 308. Dreßler, Joh. zu Oberf. 498. Friedingsdorf, Joh. zu Mülheim, 92. Gerferz, Fr. zu Bockum, 558. Gerwin, L. zu Duisburg, 646. Gormanns, H. zu Beberich, 550. Hammel, Aug. zu Remscheid, 510. Käufer, Aug. zu Ronsdorf, 92. Käufer, Jnl. zu Ronsdorf, 710. Linden, L. zu Dortmund, 646. Lütkemeyer zu Gladbach, 810. Mittlacher, O. zu Thorf. 722. Neumann, Friedr. zuit Schönhausen, 204. Oppermann, J. H. W. zu Crefeld, 470. Vogels, J. H. 558. Romer, J. W. zu Hselburg, 678. Rühl, J. H. zu Ort, 678. Staller, Friedr. zu Dahrinbaulen, 104. van Thiel, G. zu Uedem, 638. Thielen, Alb. zu Goch, 168. Venne, Eng. zu Gladbach, 168. Wegelau, W. zu Homberd, 598. Wellner, Dan. zu Kanten, 598. Wimmer, W. zu Oberf. 846.

d. Mühlenbauer.
Kranen, L. zu Crefeld, 722.

e. Schiefersetzer.
Kattenbusch, J. zu Radevormwald, 746.

f. Schornsteinfeger.
Blosfeld, J. K. zu Düsseldorf, 746.

g. Zimmerleute.
Bauhaus d. zu Wesel, 638. Baum, P. J. zu Neer, 160. Beusch, W. zu Traar, 654. Biele, J. zu Gelchn. 870. van Binsbergen, zu Düsseldorf, 676. Busch, W. zu Gelsin, 870. Cornelissen, Jos. zu Gelchern, 168. Gömmerig, J. zu Unterbüssel, 662. Hendricks, W. zu Wengeln, 870. Janssen, J. H. zu Boltinghoven, 328. Jenuis, W. zu Wesel, 48. Jnnenbaul zu Gindervich, 558. Kamps Joh. H. zu Rhn. 24. Klaus, 168. Klüser, J. H. zu Büttringhausen, 710. Kemkes, G. R. zu Hasselt, 722. Knapstein, Gasp. zu Stralen. 678. Könia, Ludw. zu Rees, 48. Lang, Jak. zu Riehl. 570. Lankermann, A. zu Gelen, 678. Mauß, H. zu Repelen, 800. Nöwenstein, zu Meiderich, 168. Nuyten, Th. zu Cleve, 606. Pieper, Herm. zu Birten. 308. Schmidts, H. zu Hoven, 168. Schürkes, P. Th. zu Borberg, 308. Pickardt, C. P. zu Büttringhausen, 104. Rühl, J. H. zu Ort, 678. Rüsi zu Rees, 678. Schumacher, P. J. zu Hückelhoven, 722. Weber, J. H. W. zu Sondern, 276.

Drehmmeen.
Glaien zu Solingen, 660. Glasmacher zu Crefeld, 470. Menchen zu Benk, 518. Ostermann zu Crefeld, 92. Terfort zu Mülheim a. d. Ruhr, 734.

Justiz-Beamte.

1. Im Ressort des K. Appellationsgerichtes zu Hamm.

a. Kreisrichter, Kreisgerichtsräthe und Kreisgerichts-Directoren:
Castringius zu Hattingen, 845. Dittfurth zu Soest, 228. Duddenhausen zu Hagen, 104. Florschütz zu Hagen, 638. Gähler zu Wesel, 845. von Klocke, richtet. Mitglied der Kreisdeputation zu Lüdenscheid, 47. Lüder zu Hagen, 845. zur Nedden zu Dortmund, 845. Root zu Hagen, 542. Pertz zu Duisburg, gest. 470. Runteler zu Dortmund, 104. Stroeder zu Essen, 845. Stolzmann zu Mainz, pens. 300. Vorster zu Brosch, 845. Windhorst zu Wesel, 845. von Wülstenhorst zu Hagen, 104.

b. Gerichtsassessoren.
Assessorsgehalt, 47. Dulbauer, 845. Ehmeier, 398. Friedländer, 638. Keller, 845. Klostermann, ausgest. 638. Oberthürchen, 228. ausgest. 469. Puchta, 398. Quincke, 300. Mackenbrock, 662. Schulz, 47.

c. Referendare.
Becher, ausgez. 542. Bengsfort, 469. Coetzer, 398. Ehrek, 542. Faltenberg, 469. Gödde, 104. Hamecke, 398. Hentges, 47. Kamps 469. gest. 662. Keller, 300. Köchling, verl. 104. Loos, 542. Oldermann, verl. 702. Poppinhaus, 845. Schröder gnt. von Schirp, 469. Schütte, ausgez. 300. Schulte, verl. Weigel, 47.

d. Auskultatoren.
Brand, 754. Brockhoff, 228. von Eicken, 754. Fulda, 754. Goldbeck, 360. Hesse, 542, 845. Hoven, ausgez. 45. Lind, 396. Michels, 702. Rüdorf, 702. Schuchart, 288. 702. Schulz, 845. Simons, 662. Strudmann, 702. Westermann, 702. Westhaus, 845.

e. Rechtsanwalte und Notare.
Hennecke zu Soest, 104. Holle, Justizrath zu Soest, ausgez. 542. Kerstan zu Wesel, 47. Loerbroeks zu Soest, 542. Mollenhoff zu Dortmund, 397. Sack, Justizrath zu Essen, 469.

f. Subalterne.
Bromer, Kanzlei-Diätar, 104. Buschkötter, Kreisg.-Secret. 2c8. 300. Bußmann, App.-Ger.-Secr. 702. Dunsche, Ger.-Obervollzieher, 104. entl. 754. Gerstenberg, Kreisg.-Secr. 702. Grüne, Kreisg.-Secr. 702. Huck, Kanzlei-Dir. 398 Kern, Kanzlist, 398. Klingbein, Bureau-Assist. 702. Mauien, Bureau-Assist. 702. Lambardt, Kreisg.-Secr. 228, 300. Lange, App.-Bureau-Assist. 702. Lehrhoff, Dr. Lassen, Rechn.-Revisor, 470. Quittmann, Kanzlei-Secr. 702. Schäfer, Ger.-Oberaufseher, 398. Wielters, Bureau-Assist. 702. Westermann, Bureau-Assist. gest. 398. Westermann, Kreisg.-Secr. gest. 542.

g. Gerichtsdiener, Boten und Executoren.
Alberts penl. 398. Borbecker penl. 48. Bruchmann penl. 754. Faerber, entl. 845. Flock, entl. 754. Graeving, 398. Heine, penl. 48. Horn, gest. 104. Hövel, penl. 48. Kaspar, penl. 228. Leipring, ausget. 300. Lobedank, gest. 300. Milius, entl. 638. Nase, penl. 228. Nowatowsky, 702. Schindler, 470. Schrade, 398. Schulz, penl. 470. Strothoff, 48. Thelen, 470. Urban, 470. Fischer, 702.

Justizbeamte.

II. Im Ressort des K. Landgerichtes zu Cleve.

a. Landgerichtsräthe.
Grach, 68. Pfaff, verl. 570.

b. Staatsprokuratoren.
Arnz, 68.

c. Landger. Assessoren.
von Buchfeld, 570. Hebe, Pfingstoark, 68. Pfeffer, Instructionsrichter, 68. Staud, verl. 570. Veltbuysen, 570.

d. Auskultatoren. Conrabe, 68. Kessels, 68.

e. Landgerichts-Secretaire.
Bremmer, 570. Koeppel, verl. 570.

f. Notare.
Lehmann verl. 68. Neuerburg zu Moers, 68.

g. Notariats-Candidaten.
Brabender, 68. von Ley, 68.

h. Friedensrichter.
Esser zu Kempen, 570. von Ham, Ergänzungsrichter zu Geldern, gest. 570. Rothe, Ergänzungsrichter zu Geldern, 570. von Scheidler zu Kempen, ausgel. 570. Stap zu Moers, 570. Vielvoye zu Dülken, 68.

i. Gerichtsschreiber.
Cloeren zu Rheinberg, 68. Meyer zu Rheinberg, gest. 68.

k. Gerichtsvollzieher.
Bobler zu Kempen, 68. Rödder zu Goch, 68, gest. 570. Schultze zu Cleve, 68.

Justizbeamte.

III. Im Ressort des K. Landgerichtes zu Düsseldorf.

a. Präsidenten.
Hellwig, 48.

b. Landgerichts-Assessoren.
Crome 48. Lüpsmann, 6. 48.

c. Referendare.
Angerbach, 48. Biesenbach, 48. Courth, 48. ausgel. 557. Hoffmanns, 48. verl. 557. Hundhausen, 48. Kahler ausgel. 48. Mitsdörfer, ausgel. 557. Womp verl. 557. von Noon, 48. Sauerland, 48. Willscheid, 557.

d. Auskultatoren.
Erkens, 557. Euler, Ed. 48. Euler, Otto 48. Graeff, 48. Le Hanne 48. Klein 557. Krang 48. verl. 557. Köster 48. Schneider, 557. Bachter, 48. Wolff, 557.

e. Notare.
Franken nach Mersig, 557. Wahl zu Mülheim a. d. Mosel. 48.

f. Advokaten.
Gourth, 6. 48. Schaufeil, 48. Spielhoff, 48.

g. Friedensrichter.
Friderichs zu Gerresheim, 557. Frings, Ergänzungsrichter zu Uerdingen, 601. Herberg, Ergänzungsrichter zu Uerdingen, 601. Neumann zu Gerresheim, gest. 557.

h. Gerichtsschreiber.
Cloeren zu Uerdingen, 557. Neureuter zu Uerdingen, verl. 557.

i. Gerichtsvollzieher.
Herkrath zu Ddorf. 675. Kessels zu Jüchen, 490. 557. zu Gerresheim 675. Pfeiffer zu Jüchen, gest. 557. Straef zu Jüchen, 675.

Justizbeamte.

IV. Im Ressort des K. Landgerichtes zu Elberfeld.

a. Landgerichtsräthe. Pfp. 558.

b. Staatsprokuratoren. Lüpeler. 48.

c. Landgerichts-Assessoren.
von Fuchsius, verf. 558. Heymer, verf. 48. Lauer 48.
d. Referendare.
Brach 48. Klausen 558. Jaeger 48. Neubaus 48. Schmitz 48.
e. Auskultatoren.
Meurer, verf. 558.
f. Advokaten und Anwälte.
Frankel, 558.
g. Friedensrichter.
von der Heydt, Ergänzungsrichter zu Elberf. 561.
h. Gerichtsvollzieher.
Doerner zu Mettmann, 558. Jeffels zu Mettmann, verf. 558. Regenbaug zu Solingen, 558.

Kataster-Beamte.

Bayer, Kat.-Controleur, verf. 349. Hild, Kat.-Contr. pens. 27. Nonnenbruch, Kat.-Contr. 27. Quest, Steuerrath, pens. 498. Zijaben, Kat.-Contr. 399. Werner, kommi. Kat.-Kontrolleur. 498.

Kreisbeamte.

1) Landräthe.
von Ernsthausen zu Moers, 819.
2) Kreissekretaire.
Boelling im Kreise Glabbach, ausgef. 25. Wüllenweber im Kreise Glabbach, 25.
3) Kreisphysiker.
Mürtter, zu Crefeld, 498.
4) Kreissecretair.
Jansen zu Moers, 820.
5) Kreisthierärzte.
Beiderstinden zu Mettmann, gest. 744. Koene zu Kempen, verf. 162.

Lehranstalten, höhere und Bürgerschulen.
Brockerhoff zu Rheydt, 754. Hammerstein, Rector zu Crefeld, 551. Hüsing, Antonia, zu Geldern, 104. Pfaffenbach zu Neuscheid, 498. Rein, Dir. zu Crefeld, 754. 762. Wolmer zu Rheydt, 240.

Postsen am Rhein.
Fleischhauer, Hub. zu Zons, 41. Hackenbroich, J. Wet. zu Zons, 41.

Mühlen.
Grahnter, Winand zu Neuß, 62.

Marktscheider.
Achepohl zu Elsen, 490. Heller zu Wehlar, 44. Hünsberg zu Grevenbrück, 491. Heim zu Dinslaken, 504. Klein zu Königswinter, 44. Klüver zu Siegen, 44. Rhodius zu Siegen, 44.

Militair-Beamte
der Kgl. Intendantur des 7. Armeekorps zu Münster.
Alpert, Secret.-Assist. 228. Arndts, Jnt.-Referend. 721. von Bancels, Kal.-Insp., verl. 846. Bupp, Proviantmeister, pens. 721. Clouth, Dep. Mag.-Verw. 721. Dembski, Intend. Secr. 228. 721. Doebler, Corps-Verw.-Ober-Insp., 846. Ehlert, Prov. Amts-Kontr., verf. 721. Eichhardt, Prov. Amts-Assist. 846. Flöck, Jnt.-Secret. verf. 721. Glogau, Intend.-Rath, 720. Hartmuth, Jnt.-Ref. vers. 721. Heider, Ober-Lag.-Insp. 710. Herzbruch, Jnt.-Sec. gest. 846. Hoffmann, Il. Prov. Amts-Assist. 288. Hollwoeh, Jnt.-Referend. 228. verl. 398. Kling, Prov. Amts-Kont. 721. Könneck, Ober-Lag.-Inspekt. 709. Kolicher, Intend.-Rath, pens. 720. Kampel, Intend.-Rath, 721. Lesten, Secret.-Assist. 398. 846. Proviantmeister, 721. von Lüdinghausen, Kasernen-Insp. 288, 721. Mathieu, Garn.-Verw. Ober-Insp. 846. Meister, Lag.-Insp. 498, 721. Mönius, Lag.-Ober-Insp., pens. 398. Nixow, Jnt. Secr.-Assist. verl. 721. Otto, Lag.-Insp. 846. Overhoff, Jntend.-Secret. verl. 721. Rambeau, Prov. Amts-Assist. 288, verl. 721. Rettig, Kas. Insp. ausgef. 288. Ritter, Intend.-Rath, 398. verl. 846. von Schepke, Intend.-Assessor, 398. Schmidt II. Intend.-Secret. 228, 721. Schröder, Prov. Amts Assist. ausgef. 846. Seibel, Prov. Amts-Kont. 721. Sulzer, Intend.-Rath. 398. Troicke, Dep. Mag.-Verw. pens. 721. Wiedecke, Assist. 398.

Polizeibeamte.

Dähne, interim. Polizeikommissar zu Essen, 542. von Favrat, Polizeikommiss. zu Essen, entl. 542 Görg, Polizeisekret. zu Crefeld, 181. Hehmann, Polizeirath zu Düsseldorf, 552. Röhr, Polizeirath zu Dorst. 300.

Polizei-Anwälte u. Fiskale.

Dähne zu Essen, 542.

Postbeamte.

Angerd, Postexped. zu Werden, ausgef. 686. Angers, Ass., Postexped. zu Werden, 686. Bartels, Postsecret. zu Essen, 168. 549. Beermann, Postexped. zu Unterbarmen, 549. Bracht, Postkass.-Contr. zu Düsseldorf, 686. Brasselmann, Postexped. zu Vervendorf, ausgef. 251. Dallmann, Postsecret. zu Crefeld, 549. Durlbern, Postmeister zu Elberfeld, pens. 686. Dunkel, Postsecret. verl. 256, 548. Elias, Postexped. zu Dormagen, 226, 549. Emminghaus, Postexped. zu Elten, 549. Endrutrath, Ober-Postsecret. 549. Fischer, Postkassen-Contr. zu Elberfeld, 686. Förster, Postexped. zu Dorst, gest. 549. Geisler, Postexped. zu Düsseldorf, 686. Gottbrecht, Postsecret. 256, 549. Ober-Postsecret. 686. Günther, Postsecret. zu Barmen, 549. Hammer, Postsecret. zu Bierden, 549. Hübert, Postsecret. zu Kempen, gest. 549. Hansen, Postexped. zu Elten gest. 549. Kempkes, Postexped. zu Uedem ausgef. 306, 549. Körner, Postsekret. in Bocket, 549. Kohlhagen, Postexped. zu Benrath, 251. Kopp, Postmeister zu Neuß, pens. 686. Krantzein, Postexped. zu Gerkath, ausgef. 549. Kreuzer, Postexpedit.-Gehülfe zu Unterbarmen, gest. 549. Kuhle, Ober-Postsecret. 549. von Manger, Ober-Postsecret. 549. Meyer, Postsecret. in Emmerich, 549. Müller, Post-

exped. zu Schlebusch, ausgef. 384. Munds, Postmeister zu Remscheid, vers. 686. Niederschmiedt, Postsecret zu Barmen, 549. Ritschmann, Oberpostsecret. 549, vers. 686. Debbeke, Postkass.-Contr. vers. 686. Pobris, Postsecret. in Düsseldorf, 549. Premper, Postsecret. in Crefeld, 549. Quaq, Postexped. zu Uedem, 306, 549. Schiefer, Postexped. zu Werl, 549. Schnaas, Postexp. zu Oberhausen, 549. Steinhäuser, Postsecret. in Lennep, 549. Stolzen, Postexp. zu Schlebusch, 384. Töpke, Postsecret. vers. 256. Verdugen, Postexp. zu Dormagen, ausg. 226, 549. Weblus, Postexp. zu Erkrath, 549.

Postunterbeamte.

Uttmann, Briefträger zu Wesel, entl. 686.

Privatlehrer u. Lehrerinnen.

Bredau, Antonie, zu Crefeld, 300. Buchner Dr. zu Crefeld. 638. Pfeuder zu Hückeswagen, 8. Wispel, zu Neukirchen. 622.

Privatbaumeister.

Klein, M. H. zu Gladbach, 810.

Regierungs-Beamte.

1. Assessoren.
von Dieft, verl. 36. Fayreau, 204. von Schütz, 604. Tübben, verl. 662.
2. Referendare.
Bayer, 326. Bergmann, 654. Courth, 398. von Mülmann, 686. Schönwald, vers. 92. de Weerth, ausgef. 622.

Realschulen.

Berns, Lehrer zu Mülheim, 240. Börner, Hülfslehrer zu Mülheim, 686. Conrad, Professor zu Dorf. 92. Deicke, Oberlehrer zu Mülheim, 240. Fahnbender, Lehrer zu Barmen, 722. Gallenkamp, Direktor zu Mülheim, 240. Müller, Lehrer zu Mülheim, 240. Nagel, Oberlehrer zu Mülheim, 240. Paldre, Lehrer zu Mülheim, 240. Seelhoff, Lehrer zu Mülheim, 240. Stahlberg, Oberlehrer zu Mülheim, 240. Vogel, Lehrer zu Barmen, 450. Vogel, Lehrer zu Mülheim, 240. Werth, Hülfslehrer zu Duisburg, 710.

Schulpfleger.

Aries zu Elperden, ausgef. 697. Krumpe, zu Mütterden, 697. Menden zu Mettmann, 73.

Seminare.

Hasse, Direktor zu Mörs, 373. Zahn, Direktor zu Mörs, ausgef. 373.

Staatsanwälte.

Großhoff, Ober-Staats-Anw. zu Hamm, gest. 694.

Steuereinnehmer.

Brockhoff zu Altenessen, pens. 856. Cäsar, zu Süchteln, 314. Dürselen zu Viersen, pens. 808. Lachemvip, zu Wickrath, 608. Müller zu Uerdingen, 305. Niesberg zu Viersen, 808. Rossié zu Süchteln, pens. 313.

Steuerexecutoren.

Berresheim, zu Issum, 181. Bieg zu Hückeswagen 305. Eggert zu Remscheid, 349. Hellrung zu Burscheid, Hynsel zu Duisburg, 671. Hergett zu Ratingen, 131. Küpper zu Kempen, entl. 130. Mostert zu Xanten, 402. Müller zu Crefeld, 181.
* Müller zu Xanten, gest. 402. Roelle zu Solingen, 131. Payer zu Gladbach, 388. Winter zu Kempen, 130.

Stempel-Fiskale.

Müller zu Aachen, 708.

Synode.

Hasenclever, Pfr. zu Remscheid, Superintendent der Synode Lennep, 86. Hering, Synodal-Cand. 703. Klingens, Pfr. zu Dhünn, Assessor der Synode Lennep. 86. Lohmann, Synodal-Candidat, 484. Moll, Pfr. zu Wenkheim, stellv. Assessor der Synode Solingen, 86. Wienands, Pfr. zu Wald, Assessor der Synode Solingen, 86. Zurhellen, Pfr. zu Solingen, Superint. der Synode Solingen, 86.

Thierärzte.

Otten zu Xanten, 542. Spaethe zu Langenfeld, 68.

Wundärzte und Geburtshelfer.

Eifer zu Schlebusch, 328. Heidelberg zu Werden, 8, 228. Schroetter zu Wipperfeld, 386.

Bayerische Staatsbibliothek München

Düsseldorf, Buchdruckerei von H. Voß.

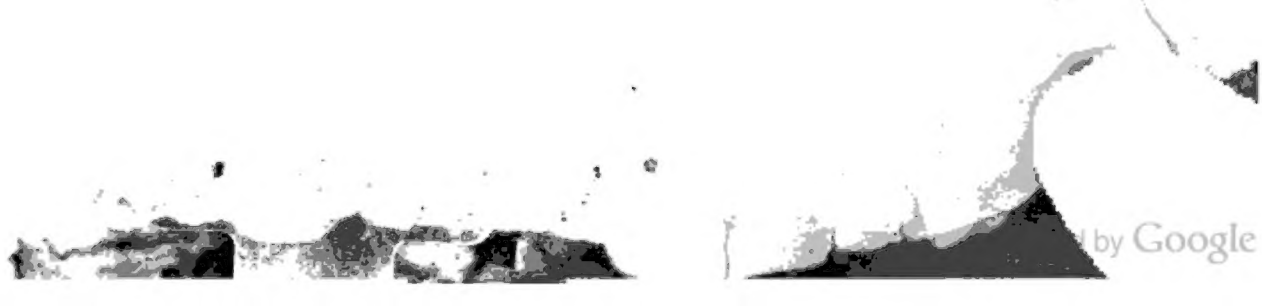
by Google

Digitized by Google

Digitized by Google